Kommission für Geschichte
des Parlamentarismus
und der politischen Parteien Bad Godesberg

Militärgeschichtliches Forschungsamt
Freiburg im Breisgau

Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Zweite Reihe
Militär und Politik

Im Auftrage der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien und des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes

herausgegeben von

Erich Matthias und Hans Meier-Welcker

BAND 1/I

Militär und Innenpolitik im Weltkrieg 1914—1918

Erster Teil

DROSTE VERLAG · DÜSSELDORF

Militär und Innenpolitik im Weltkrieg 1914-1918

ERSTER TEIL

bearbeitet von

Wilhelm Deist

DROSTE VERLAG · DÜSSELDORF

© Kommission für Geschich te des Parlamentarismus und der politischen Parteien
1970
Gesamtherstellung: Rheinisch-B ergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH., Düsseldorf
Printed in Germany

Inhalt

Seite

Geleitwort VII

Vorwort der Herausgeber IX

Einleitung XIII

I. Bemerkungen zum Verhältnis des Offizierkorps und der militärischen Führung zur Innenpolitik vor Ausbruch des Krieges . . . XV

II. Der Kriegszustand nach Art. 68 der Reichsverfassung. Ausführungsbestimmungen der militärischen Führung XXXI

III. Aufgaben und Kompetenzen der Militärbefehlshaber XL

IV. Zur innenpolitischen Tätigkeit der Obersten Heeresleitung LII

V. Zur Edition LXVII

Verzeichnis der Archivalien LXXVII

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur LXXXI

Verzeichnisse der Dokumente LXXXV

Kapitel I: Formen des Kriegszustandes
April 1912 — Oktober 1918 1

Kapitel II: Aufbau und Entwicklung des Zensurwesens
August 1914 — Oktober 1918 61

Kapitel III: Im Zeichen des Burgfriedens
April 1914 — Februar 1916 183

Kapitel IV: Anfänge der amtlichen Propaganda
September 1915 — März 1917 287

Kapitel V: Übergang zu innenpolitischer Aktivität
Januar 1916 — November 1916 353

Kapitel VI: Planung und Durchführung des Hilfsdienstgesetzes
Juni 1915 — September 1918 459

Geleitwort

Die Tatsache, daß sich zwei unabhängige wissenschaftliche Institutionen mit so verschieden akzentuierten Aufgaben wie die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bad Godesberg, und das Militärgeschichtliche Forschungsamt, Freiburg i. Br., zu diesem gemeinschaftlichen Unternehmen zusammengefunden haben, mag auf den ersten Blick überraschen. Am Anfang dieser Zusammenarbeit standen Gespräche, die zu Beginn der sechziger Jahre seitens der Kommission von den Herren Prof. Dr. Werner Conze und Prof. Dr. Erich Matthias mit dem seinerzeitigen Amtschef des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Herrn Oberst i. G. Dr. Hans Meier-Welcker geführt worden sind. Dabei ergab sich, daß beide Institutionen gleichermaßen stark an der in Frage stehenden Forschungsthematik interessiert waren. Die Kommission und das Militärgeschichtliche Forschungsamt sind davon überzeugt, daß das vorliegende Werk, das für die innere Geschichte des Ersten Weltkrieges unzweifelhaft den Grund für manche neue Erkenntnis legen wird, überzeugend demonstriert, daß weder die politische Geschichte noch die Militärgeschichte in isolierter Betrachtungsweise dem Verhältnis von politischer und militärischer Gewalt gerecht zu werden vermögen. Gerade aus diesem Grunde bedeutet es für die beiden beteiligten Institutionen einen vielversprechenden Ansatzpunkt, daß sie dieses erste Ergebnis ihrer engen Zusammenarbeit nunmehr der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorlegen können. Sie geben gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß sie in der Lage sein werden, den geplanten Fortsetzungsband über die Zeit der Nachkriegswirren 1918 bis 1923 in nicht allzu ferner Zukunft zu publizieren.

Der Bearbeiter dieser Publikation, Herr Dr. Wilhelm Deist, hat diese Edition in eigener wissenschaftlicher Verantwortung im Rahmen des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes erarbeitet, während die Kommission die Drucklegung übernommen hat. Die herausgebenden Institutionen danken Herrn Prof. Dr. Erich Matthias, Mannheim, und Herrn Oberst i. G. a. D. Dr. Hans Meier-Welcker für die langjährige Förderung und Betreuung des gemeinsamen Projekts.

Für die

Kommission für Geschichte
des Parlamentarismus und der
politischen Parteien

Rudolf Morsey

Für das

Militärgeschichtliche
Forschungsamt

Wolfgang v. Groote

Vorwort der Herausgeber

Gegenüber dem mehrfach in der wissenschaftlichen Kritik geäußerten Bedenken, daß erschöpfende Quellenpublikationen schließlich doch eine geringere Wirkung auf die Forschung und historisches Denken haben würden als eine Darstellung auf breiter Quellengrundlage, ist von dem hier vorgelegten Quellenmaterial zu sagen, daß es ohne seine breite Erfassung und Aufarbeitung der Wissenschaft weithin unzugänglich bliebe und daß es andererseits auch nur durch eine derartige Edition möglich wird, die Quellen unter verschiedenen Gesichtspunkten heute und in der Zukunft zu befragen.

Das Militärgeschichtliche Forschungsamt hat im Jahre 1961 die Anregung der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien aufgenommen, die vorliegende Edition in sein Arbeitsprogramm einzubeziehen, nicht nur von der Thematik her und weil ihm im eigenen Hause wichtiges einschlägiges Material zur Verfügung stand, sondern auch, weil die hier gebotene Zusammenarbeit für beide Seiten fruchtbar werden konnte. Zum Prozeß der Parlamentarisierung hat das Militär in Deutschland im Verlauf des Ersten Weltkrieges nicht wenig beigetragen, gewollt und ungewollt. Die retardierenden Momente sind überdies von besonderem Interesse in der Geschichte dieses Prozesses. Gerade bei der Beobachtung derjenigen Kräfte, die einer Parlamentarisierung entgegenstanden, wird deutlich, wie der Verlauf des Ersten Weltkrieges die Entwicklung zum Parlamentarismus beschleunigt hat. Andererseits ist es interessant zu sehen, wie die bewaffnete Macht auf die vielfach überraschenden, jedenfalls neuartigen politischen, psychologischen und wirtschaftlichen Faktoren reagiert hat und wie auch die militärische Führung in ihren verschiedenen Instanzen neue Wege suchte. Die Thematik Militär und Innenpolitik ist so weitgreifend, daß schon aus Gründen des Umfangs Problemkreise wie die Entwicklung in Elsaß-Lothringen, der U-Bootkrieg und die Kriegszielbewegung, die sowohl der Außenpolitik als auch der Innenpolitik angehören, nicht in die Edition einbezogen wurden. Die Kriegszielfragen und die Probleme der U-Bootkriegführung spiegeln sich jedoch auch in den dargebotenen innenpolitischen Dokumenten. Sachlich ergibt sich, wie im einzelnen leicht zu belegen wäre, für die beiden letzten Kriegsjahre ein enger innerer Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Quellenwerk und den in der Ersten Reihe der „Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien" erschienenen Editionen über den Interfraktionellen Ausschuß 1917/18 und die Regierung des Prinzen Max von Baden.

Die Quellenlage ist durch die Zerstörung des Heeresarchivs in Potsdam im Zweiten Weltkrieg erheblich beeinträchtigt. Von den zentralen militärischen Archivbeständen ist nur das Marinearchiv erhalten geblieben, das sich immerhin für die vorliegende Dokumentation als recht ergiebig erwiesen hat. Besonders aber waren das Bundesarchiv, die Archive der Länder und preußischen Provinzen auszuwerten. Ihren Direktoren und Beamten danken die Herausgeber und der Bearbeiter für die vielfältige Unterstützung bei der Suche nach dem teilweise entlegenen Material.

Herr Günther v. Einem gen. v. Rothmaler, Sohn des preußischen Kriegsministers und späteren Armeeoberbefehlshabers Generaloberst v. Einem, hat die Verwendung des Nachlasses seines Vaters gestattet, wofür besonderer Dank zu sagen ist. Bedauerlich ist es jedoch und muß als Mangel vermerkt werden, daß der Nachlaß des Generalfeldmarschalls Paul v. Hindenburg für die Edition nicht zu benutzen war. Die Verwendung dieses im Besitz der Erben Hindenburgs befindlichen Nachlasses hat Herr Professor Dr. Hubatsch während der Arbeit an seinem Buch „Hindenburg und der Staat" von seiner Zustimmung abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden, die nicht erfüllbar waren. Auch nach Erscheinen des genannten Buches war die Einwilligung zur Einsichtnahme in die Papiere des letzten Chefs des Generalstabes des Feldheeres nicht zu erreichen. So kommt die persönliche Sicht des obersten deutschen Soldaten des Ersten Weltkrieges in der Dokumentation des Verhältnisses von Militär und Innenpolitik nicht in der an sich möglichen Weise zum Ausdruck.

Herausgeber und Bearbeiter möchten es nicht versäumen, allen denen zu danken, die, innerhalb und außerhalb der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien und des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, diese Edition durch ihre Ratschläge gefördert haben. Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Prof. Dr. jur. Ulrich Scheuner, Bonn, der sich der Mühe unterzogen hat, das Manuskript mitzulesen und der eine Reihe von wertvollen Hinweisen gegeben hat. Nicht vergessen werden sollte schließlich das Verdienst, das sich Herr Dr. Umbreit durch die mühevolle Erarbeitung des umfangreichen Registers erworben hat. Viel Geduld, Ausdauer und Präzision erforderte gerade bei diesem Werk die technische Herstellung des Manuskriptes, wofür auch an dieser Stelle allen beteiligten Damen des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes gedankt sein soll.

Rimbach/Odenwald und Freiburg i. Br., im August 1969

Erich Matthias Hans Meier-Welcker

Einleitung

Neben den rein militärischen Aspekten des Ersten Weltkrieges, die im unmittelbaren Anschluß an Waffenstillstand und Friedensvertrag in einer Flut von Veröffentlichungen erörtert wurden und in den historischen Handbüchern heute in unterschiedlicher Breite Berücksichtigung finden, haben sich wissenschaftliche Untersuchungen frühzeitig mit dem Problem der politischen Rolle von Armee und Marine im Kriege beschäftigt. Diese noch keineswegs abgeschlossene Diskussion stand und steht unter der Frage, in welchem Grade die militärische Führung vom Juli 1914 bis in den November 1918 hinein die politischen Entscheidungen beeinflußt oder gestaltend bestimmt hat. Eine besonders intensive Erforschung erfuhren dabei naturgemäß Themen der nach außen gerichteten Kriegspolitik. In den Darstellungen zur Julikrise 1914, über die Problematik der Kriegsziele im Zusammenhang mit den Friedensbemühungen und schließlich generell über das Verhältnis der Reichskanzler zur Obersten Heeresleitung sind die Rückwirkungen auf die Innenpolitik der Kriegszeit zwar berücksichtigt, aber der Thematik entsprechend doch nur am Rande behandelt worden. Erst in jüngster Zeit scheint sich in dieser Hinsicht ein gewisser Wandel anzubahnen, nachdem Feldman in seiner ausgezeichneten Studie das Handeln militärischer Behörden auf dem wichtigen Sektor der Kriegswirtschaft in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt hat. Bei der Bedeutung, welche die bewaffnete Macht für das konstitutionelle System des Kaiserreiches gehabt hat, ist die Klärung ihrer innenpolitischen Rolle während des Ersten Weltkrieges von besonderem Interesse. Hierzu will die Edition einen Beitrag leisten.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Einleitung sein, der Interpretation der abgedruckten Dokumente vorzugreifen, sie wird sich vielmehr darauf beschränken, Hinweise auf die Voraussetzungen des innenpolitischen Handelns des Militärs[1]) zu geben. Dazu wird es notwendig, für die Jahre vor dem Ausbruch des Krieges einen skizzenhaften Überblick über die soziale und politische Struktur des die bewaffnete Macht repräsentierenden und prägenden Offizierkorps[2]) zu vermit-

[1]) Die bewaffnete Macht des Kaiserreiches setzte sich aus dem Reichsheer und der Kaiserlichen Marine zusammen. Einen Oberbegriff für die gesamte Institution gab es nicht. Selbst der Begriff des Reichsheeres wurde kaum gebraucht, obwohl diese Bezeichnung durch die Verfassung von 1871 eingeführt worden war. Vgl. hierzu E. Fehrenbach, Wandlungen des deutschen Kaisergedankens 1871—1918 (= Studien zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Abhandlungen der Forschungsabteilung des Historischen Seminars der Universität Köln, Bd. 1), München 1969, S. 173 ff. Die Edition versucht diesem Mangel dadurch zu begegnen, daß sie den Begriff „Militär" verwendet. Der Ausdruck „Militär" wurde von den Zeitgenossen nur noch in Wortzusammensetzungen benutzt, die sich zudem fast ausschließlich auf das Heer bezogen, vgl. den entsprechenden Artikel in: Handbuch für Heer und Flotte, hrsg. von G. v. Alten, Bd. 6, Berlin 1914, S. 451.

[2]) Die tatsächliche Friedensstärke des Offizierkorps des Reichsheeres betrug 1913/1914 rund 29000 Offiziere (ausschließlich der 220 Offiziere der Schutztruppe, der 3340 Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie der 2880 Beamten). Das Reichsheer verfügte bei Kriegsbeginn über 120000 Reserveoffiziere. Vgl. hierzu Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft, Berlin 1930, Bd. 1, S. 198, 217 und 219; W. Sauer, Das Bündnis Ebert-Groener, Phil. Diss. Berlin 1956, S. 211 (von den Etatstärken ausgehend). Nach den Angaben des Kapitäns z. S. v. Waldeyer-Hartz (Vom Sterben des Deutschen Offizierkorps, hrsg. v. C. v. Altrock, 2. erweiterte Auflage, Berlin 1922, S. 44 ff.) sah der Marineetat für 1914 insgesamt 3022 Seeoffiziere vor, hinzu kamen 547 Ingenieur-Offiziere, 340 Sanitätsoffiziere und 201 Torpedooffiziere (insgesamt 1088 Offiziere der Sonderlaufbahn). Kriegszahlen auch bei K. Demeter, Das Deutsche Offizierkorps in Gesellschaft und Staat, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage, Frankfurt/M. 1965, S. 50 f.

teln und die politischen Auswirkungen der Führungsstruktur des militärischen Apparates aufzuzeigen. Weiterhin bedarf die gesetzliche Kriegszustandsregelung, die vorbereitenden Maßnahmen der militärischen Führung für den Fall innerer Unruhen in den Jahren vor 1914 und die Institution des Militärbefehlshabers im Weltkriege einer näheren Erläuterung. Ein letzter Abschnitt ist schließlich einigen grundsätzlichen Aspekten der innenpolitischen Tätigkeit der Obersten Heeresleitung gewidmet.

I.

Bemerkungen zum Verhältnis des Offizierkorps und der militärischen Führung zur Innenpolitik vor Ausbruch des Krieges

Aus den neueren Darstellungen zur Geschichte des Offizierkorps[3]) geht hervor, daß die konstitutiven Elemente des Korps sich in den Formen, wie sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts und insbesondere unter Wilhelm I. herausgebildet hatten, im wesentlichen unverändert bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges und darüber hinaus erhalten haben. Das kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die in der wilhelminischen Zeit sich rasch verändernde Umwelt innerhalb des Offizierkorps Wirkungen hervorrief, die Beachtung verdienen. Die Grundlage der Vorrangstellung des Korps in Gesellschaft und Staat bildete noch immer die enge Bindung jedes einzelnen Offiziers an die Person des Monarchen, der auch als letzte Instanz der Ehrengerichtsbarkeit sich der persönlichen Loyalität der Offiziere versichert halten konnte.[4]) Und doch wandelte sich das innere Verhältnis des Korps zum Monarchen, als der ehrwürdigen Gestalt Wilhelms I. der jugendliche, impulsive und sprunghafte Enkel folgte. Wilhelm II. hat in seinen häufigen Ansprachen den Offizier weniger als das Instrument seines herrscherlichen Willens, als seinen Kameraden bezeichnet und verwischte damit eine Distanz, die einstmals das Verhältnis bestimmt hatte.[5]) Außerdem hat die verbreitete Kritik an dem politischen und persönlichen Verhalten Wilhelms II. dazu beigetragen, die Bindung des Korps an die Person dieses Monarchen eher zu lockern als zu festigen.[6]) Auch auf dem Hintergrund dieser Tendenzen muß die faktische Abdankung Wilhelms II. als Oberster Kriegsherr gleich in der Anfangsphase des Krieges, seine bewußte Ausschaltung durch die dritte Oberste Heeresleitung und schließlich die erstaunlich geringe Reaktion des Korps auf die Abdankung des deutschen Kaisers und preußischen Königs gesehen werden. Georg Heinrich v. Berenhorst schrieb schon 1805 in seinen „Aphorismen": „Die Gemei-

[3]) Untersuchungen zur Geschichte des Offizierkorps, Anciennität und Beförderung nach Leistung (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd. 4), Stuttgart 1962; Offiziere im Bild von Dokumenten aus drei Jahrhunderten (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd. 6), Stuttgart 1964, hier insbesondere die Einführung von M. Messerschmidt, Werden und Prägung des preußischen Offizierkorps — ein Überblick; K. Demeter, a.a.O.; Martin Kitchen, The German Officer Corps 1890—1914, Oxford 1968.

[4]) Zur Bedeutung der Ehrengerichtsbarkeit für die persönliche Bindung des Offiziers an den Monarchen vgl. K. Demeter, a.a.O., S. 146 ff.; M. Messerschmidt, Werden und Prägung des preußischen Offizierkorps — ein Überblick, in: Offiziere im Bild von Dokumenten, a.a.O., S. 80, sowie M. Kitchen, a.a.O., S. 49 ff.

[5]) Vgl. hierzu H. Black, Die Grundzüge der Beförderungsordnungen, in: Untersuchungen zur Geschichte des Offizierkorps, a.a.O., S. 135 ff., 149 ff.; W. Gäßler, Offizier und Offizierkorps der alten Armee in Deutschland als Voraussetzung einer Untersuchung über die Transformation der militärischen Hierarchie, Wertheim/M. 1930, Anm. 46.

[6]) Zur wachsenden Distanz vgl. Der Kaiser und das Offizierkorps. Von einem Inaktiven (= Hammer-Schriften Nr. 5), Leipzig 1913, sowie M. Kitchen, a.a.O., S. 16 ff. Für die auch daraus sich ergebende stärkere Betonung der Eigenständigkeit des Korps, die sich u. a. in der Gründung von Vereinen bekundete, vgl. F. Priebatsch, Geschichte des Preußischen Offizierkorps, Breslau 1919, S. 60 f., sowie M. Kitchen, a.a.O., S. 127 f.

nen sind die Basis, Obristen und Hauptleute die Säulen einer vollendeten militärischen Rotunde; sie tragen die mächtige Kuppel; sie tragen — wenn's seyn muß — einen hohlen Herkules oben auf derselben, lange den Stürmen und den Ungewittern entgegen."[7])

Nicht zu verkennen ist außerdem, daß seit den Einigungskriegen, insbesondere jedoch unter Wilhelm II., sich in wachsendem Maße die gesellschaftliche Herkunft des Offizierersatzes veränderte. Der Kaiser hat diese Entwicklung durch die Kabinettsordre vom 29. 3. 1890, wonach „den Söhnen solcher ehrenwerter bürgerlicher Häuser" die Laufbahn des Offiziers freigegeben wurde, „in denen die *Liebe zu König und Vaterland*, ein warmes Herz für den Soldatenstand und christliche Gesittung gepflegt und anerzogen werden", sanktioniert und gefördert.[8]) Auf Grund des Zustroms von Söhnen vor allem des gehobenen Bürgertums waren im Jahre 1913 nur 30 Prozent der Offiziere des preußischen Offizierkorps adlig, während es im Jahre 1860 noch 65 Prozent gewesen waren. Jedoch befanden sich im Jahre 1913 die oberen Führungspositionen überwiegend in der Hand adliger Offiziere. Die Auswirkungen dieser Entwicklung auf das Offizierkorps waren vielfältiger Art und entsprachen in keiner Weise dem einfachen Zahlenverhältnis. Der allgemeine Rückgang des adligen Elements hatte zunächst die zunehmende Exklusivität der Offizierkorps einzelner Regimenter zur Folge. In den Gardetruppenteilen Berlins und in den durch Tradition und enge Verbindung zu einzelnen regierenden Häusern ausgezeichneten Regimentern der Provinz bewahrte sich der Adel eine zwar in der Öffentlichkeit kritisierte, aber bis in den Weltkrieg hinein nur geringfügig geschmälerte Vorzugsstellung.[9]) Auf der anderen Seite ist von der Masse der bürgerlichen Offiziere kein erkennbarer, die überlieferten Grundlagen des Offizierkorps reformierender Einfluß ausgegangen. Im Gegenteil, das konservative und nationalliberale Bürgertum, aus dem sich der Offizierersatz vorwiegend rekrutierte und das sich trotz aller Kritik im einzelnen aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen mit dem herrschenden System identifizierte, betrachtete im allgemeinen die Aufnahme seiner Söhne in das preußisch-deutsche Offizierkorps als letzte Stufe des eigenen gesellschaftlichen Aufstiegs.[10]) Die Assimilierung wurde gefördert durch die dem Offizierkorps des einzelnen Regiments überlassene Auswahl des Offiziernachwuchses[11]) und die Unterwerfung

[7]) Zitiert nach G. Papke, Offizierkorps und Anciennität, in: Untersuchungen zur Geschichte des Offizierkorps, a.a.O., S. 190.

[8]) Vgl. den Abdruck der Kabinettsordre in: Offiziere im Bild von Dokumenten, a.a.O., S. 197, hierzu K. Demeter, a.a.O., S. 22 f., sowie M. Kitchen, a.a.O., S. 22 ff.

[9]) Vgl. hierzu K. Demeter, a.a.O., S. 29 ff., sowie G. v. Gleich, Die alte Armee und ihre Verirrungen, Leipzig 1919, S. 54 f.; F. C. Endres, Soziologische Struktur und ihre entsprechenden Ideologien des deutschen Offizierkorps vor dem Weltkriege, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 58 (1927), S. 300 f.; W. Gäßler, a.a.O., S. 51 ff.

[10]) Zur Stellung des Offizierkorps in der wilhelminischen Gesellschaft vgl. W. Schmidt-Richberg, Die Regierungszeit Wilhelms II., in: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte, Teil V, Frankfurt/M. 1968, S. 83 ff. Vgl. K. Demeter, a.a.O., S. 24 f.

[11]) In einem Bericht des bayer. Militärbevollmächtigten in Berlin, des Generals d. K. Ludwig Frhr. v. Gebsattel, vom 14. 1. 1907 über eine Unterredung mit dem preuß. Kriegsminister über die Frage der Zulassung von Juden als Reserveoffiziere, erklärte General v. Einem (BHStA IV München MKr, 43): „Er würde aber gerade wie das bayer. Kriegsministerium

unter einen Ehrenkodex, für dessen Einhaltung die Ehrengerichte in unnachsichtiger Weise sorgten und damit gleichzeitig die Gruppe gegenüber Einflüssen von außen weitgehend abschirmten. Homogenität und Exklusivität des Korps blieben auf diese Weise gewahrt. In welchem Maße die Assimilierung des Nachwuchses aus bürgerlichen Kreisen gelang und wie stark dessen Wille zur Anpassung war, zeigt am deutlichsten die Entwicklung des Seeoffizierkorps, in dem der altpreußische Adel von Anfang an nur eine geringe Rolle spielte. Dieses Korps, dessen Nachwuchs im Jahre 1910 zu 48 Prozent aus Akademikerfamilien stammte, war nicht nur darauf bedacht, sämtliche für das Offizierkorps der Armee geltenden Regelungen zu übernehmen[12]), sondern kultivierte einen auf preußischen Traditionen aufbauenden Korpsgeist, der in der Armee in dieser Form nur selten anzutreffen war. Ansehen und Prestige des Korps konnte sich in den Jahren vor dem Weltkrieg durchaus mit dem der vornehmsten Garderegimenter messen, nicht zuletzt auch als Folge der häufig bekundeten Wertschätzung durch den Träger der Krone.

Die Welle der „Verbürgerlichung" ging jedoch nicht spurlos an dem Offizierkorps vorüber. Es ist offensichtlich, daß der materielle Aufwand sich insbesondere unter Wilhelm II. wesentlich steigerte. Nicht nur die vom Kaiser gepflegte, kostspielige Repräsentation, sondern auch die finanziellen Möglichkeiten der in das Offizierkorps drängenden kapitalstarken bürgerlichen Kreise blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Gesamtheit des Korps. Die je nach Standort und Waffengattung sehr unterschiedlichen finanziellen Anforderungen, die das gesellschaftliche Leben der einzelnen Offizierkorps mit sich brachten, führten dazu, daß insbesondere die jüngeren Subalternoffiziere im allgemeinen auf eine private Unterstützung angewiesen waren. Bei besonders bevorzugten Regimentern, etwa der Kavallerie, spielte die finanzielle Situation des Elternhauses bei der Auswahl des Offiziernachwuchses eine nicht zu übersehende Rolle.[13])

Weiterhin hat die Notwendigkeit, den Erkenntnissen der Wissenschaften im allgemeinen und dem Fortschritt der Technik im besonderen für das Kriegswesen Rechnung zu tragen, die Homogenität des Korps in Frage gestellt. Durch den bürgerlichen Bildungsbegriff, der dieser Entwicklung zu Grunde lag, wurde das Korps mit einem geistigen Element konfrontiert, dessen Erscheinungsformen sich nur schwer im Sinne des Standes reglementieren ließen. Gelang diese Assimilierung des bürgerlichen Offizierkorps in politischer und gesellschaftlicher Hinsicht unter — im ganzen gesehen— nur geringen Einbußen, so öffnete sich auf diesem

sich stets jeder Einflußnahme auf die Offizierswahl der Reserve-Offizier-Korps enthalten müsse dieser gewiß sehr demokratischen Einrichtung die Freiheit der Bestimmung, aber auch die Verantwortung überlassen. Eine Änderung bezüglich des Wahlmodus denke er Seiner Majestät nicht vorzuschlagen, da sich alle befragten Stellen einstimmig dagegen ausgesprochen hätten."

[12]) Vgl. hierzu K. Demeter, a.a.O., S. 25 f.; H. Black, Die Grundzüge der Beförderungsordnungen, in: Untersuchungen zur Geschichte des Offizierkorps, a.a.O., S. 138 f.

[13]) Vgl. K. Demeter, a.a.O., S. 228 ff. und 332 ff.; G. v. Gleich, a.a.O., S. 48 f.; F. C. Endres, a.a.O., S. 299 ff.; C. Schaible, Standes- und Berufspflichten des deutschen Offiziers, 7. durchgesehene und verbesserte Auflage, Berlin 1915, S. 44; Krafft, Dienst und Leben des jungen Infanterie-Offiziers (= Handbibliothek des Offiziers, Bd. 22), Berlin 1914, S. 271.

Gebiet jedoch eine Lücke, die bis zum Ende des Kaiserreiches nicht mehr geschlossen werden konnte. In den Auseinandersetzungen um die bildungsmäßigen Voraussetzungen für den Offiziernachwuchs und in den allgemeinen Anschauungen über die an die Ausbildung des jungen Offiziers zu legenden Maßstäbe kam das von Unsicherheit geprägte Verhältnis zur bürgerlichen Bildung zum Ausdruck. In der Armee — mit Ausnahme des bayerischen Kontingents — wurden noch im Jahre 1912 rund 35 Prozent der Fahnenjunker ohne Abitur eingestellt, in der Kaiserlichen Marine waren es im Jahre 1914 dagegen nur 10 Prozent — eine Folge der konsequenten Personalpolitik des Marinekabinetts unter Admiral v. Müller. In der Ausbildung des Offiziers standen die Stärkung des Charakters, die Schulung des Willens und die Vermittlung gewisser unentbehrlicher Fachkenntnisse im Vordergrund der Bemühungen; der gebildete Offizier blieb eine Ausnahme.[14]) Jedoch konnte die Armee auf qualifizierte Fachkräfte nicht verzichten. Es ist charakteristisch, daß diese Gruppen auf dem Wege über Sonderlaufbahnen nur sehr unvollkommen dem allgemeinen Offizierkorps inkorporiert oder durch die Begründung besonderer Offizierkorps (z. B. im Falle der Marine-Ingenieure) in bewußter und spürbarer Distanz gehalten wurden.[15])

Eine Differenzierung besonderer Art stellte das Korps der Generalstabsoffiziere dar. Die Zugehörigkeit zu dieser zahlenmäßig sehr kleinen Gruppe war nur dadurch zu erreichen, daß der einzelne Offizier sich einem sehr rigorosen und über Jahre sich hinziehenden Auswahlverfahren unterwarf, in dem im wesentlichen nur die unter Beweis zu stellende militärfachliche Leistung über den Erfolg entschied. In der Arbeit des Generalstabes setzte sich dieses leistungsbezogene Denken um in das Streben nach einem möglichst rationellen Aus- und Aufbau der Armee in ständiger Anpassung an die technischen und militärpolitischen Gegebenheiten der Zeit. Die damit verbundene Kritik an dem Bestehenden nahm nur wenig Rücksicht auf Traditionen, finanzielle Möglichkeiten und ideologisch begründete Überzeugungen, sie forderte allein das militärisch Zweckmäßige. Es ist charakteristisch, daß sich diese Forderungen in der Vorkriegszeit in einigen wichtigen Fragen nicht durchsetzten — z. B. in der Auseinandersetzung um die Heeresvermehrung.[16])

Die militärfachliche Kritik blieb nicht nur auf die internen Auseinandersetzungen zwischen Generalstab und preußischem Kriegsministerium beschränkt, sie wurde vor allem durch die publizistische Tätigkeit der verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offiziere in die Öffentlichkeit getragen und fand dort ein weites Echo. Das Militärkabinett reagierte darauf

[14]) Zum Bildungsproblem allgemein vgl. K. Demeter, a.a.O., S. 94 ff.; M. Messerschmidt, Werden und Prägung des preußischen Offizierkorps — ein Überblick, in: Offiziere im Bild von Dokumenten, a.a.O., S. 81 ff.; F. Forstmeier, Probleme der Erziehung und Ausbildung in der Kaiserlichen Marine in Abhängigkeit von geistiger Situation und sozialer Struktur, in: Marine-Rundschau, 63. Jg. 1966, S. 189 ff., insbesondere S. 193.

[15]) Vgl. hierzu G. Papke, Offizierkorps und Anciennität, in: Untersuchungen zur Geschichte des Offizierkorps, a.a.O., S. 195 f.

[16]) Zu der bekannten Kontroverse zwischen Generalstab und preuß. Kriegsministerium vgl. Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft, Anlagenband, Berlin 1930, S. 57 ff.; H. Herzfeld, Die deutsche Rüstungspolitik vor dem Weltkriege, Bonn 1923, S. 47 ff., sowie M. Kitchen, a.a.O., S. 6 f. und 32 f.

mit verschiedenen Kabinettsordres, die jede Form der Kritik an den Maßnahmen der obersten militärischen Behörden möglichst verhindern sollte. Eine derartige Kritik wurde nicht nur bei den aktiven, sondern auch bei den zur Disposition gestellten Offizieren als Verstoß gegen die Standespflichten angesehen und gegebenenfalls ehrengerichtlich geahndet.[17])

Auch auf politischem Gebiet traten die inaktiven Offiziere hervor. Sie nahmen in den als „nicht politisch" qualifizierten, nationalen Verbänden — Alldeutscher Verband, Flottenverein, Wehrverein, Kriegervereine — führende Positionen ein und konnten in ihrer Tätigkeit auf die Unterstützung durch das gesamte aktive Offizierkorps rechnen, in dem allerdings auch Kritik, z. B. an den Methoden des Wehrvereins, geübt wurde. Die postulierte parteipolitische Unabhängigkeit der nationalen Verbände entsprach dem Selbstverständnis des Korps, das sich als die Verkörperung des Staates empfand. Gegenüber den politischen Bestrebungen der Parteien und gegenüber den Parlamenten trug das Korps eine Nichtachtung, z. T. auch eine betonte Verachtung zur Schau, die sich mit einer traditionellen, konservativen Sicht der politischen Entwicklung verband. Diese Einstellung entsprach dem seit 1848 und dem preußischen Heereskonflikt nie überwundenen Gegensatz zwischen „Königsheer" und „Parlamentsheer", ein Gegensatz, der insbesondere gegenüber dem Reichstag lebhaft empfunden wurde.[18]) Es entsprach dieser innenpolitischen Grundposition, wenn jede politische Aktivität inaktiver Offiziere, die Parteien zugute kam, deren „staatserhaltender Charakter" den militärischen Behörden zweifelhaft erschien, als Verstoß gegen die Standespflichten angesehen wurde und ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich zog.[19]) Die enge Verbundenheit mit den konservativen Kräften des Staates spiegelt nur eine allgemeine Erscheinung wider, die Form der Auseinandersetzung mit den links orientierten, in den Parlamenten vertretenen politischen Kräften ist dagegen eine spezifisch deutsche Entwicklung, in der die Armee neben ihren eigentlichen Aufgaben eine innenpolitisch motivierte Zielsetzung erhielt. Die Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie offenbaren, in welch prekäre Situation sich das Führungskorps der Armee manövriert hatte.

Der Kampf gegen die Sozialdemokratie, gegen die immer häufiger und zahlreicher auftretenden Anhänger der Sozialdemokratischen Partei und der verschiedenen sozialdemokratischen Organisationen unter den Mannschaften wurde zu einer Sache des gesamten, auf der monarchischen Idee gegründeten und von der überwiegenden Mehrheit des sogenannten nationalen Bürgertums unterstützten Offizierkorps. Diese Auseinandersetzung wurde auf allen Ebenen der militärischen Hierarchie geführt.[20])

In der Ausbildung des jungen Offiziers wurde mit Nachdruck auf die Pflicht zur Bekämpfung der Sozialdemokratie hingewiesen. Oberst Schaible, der Verfasser des bekanntesten Buches über die „Standes- und Berufspflichten" des Offiziers,

[17]) Vgl. hierzu K. Demeter, a.a.O., S. 162 ff., und M. Kitchen, a.a.O., S. 135 ff.

[18]) Vgl. K. Demeter, a.a.O., S. 160 ff.

[19]) Vgl. K. Demeter, a.a.O., S. 162 ff., sowie Der Kaiser und das Offizierkorps, a.a.O., S. 12 f.

[20]) Vgl. hierzu vor allem die zusammenfassende, materialreiche Darstellung bei M. Kitchen, a.a.O., S. 143 ff.

hat die herrschende Meinung sehr klar zum Ausdruck gebracht: „Die Sozialdemokratie ist nach ihren Lehren ein innerer Feind des Vaterlandes, und die Pflicht des Soldaten ist es, das Vaterland gegen innere und äußere Feinde zu schützen ... Über die Sozialdemokratie als politische Partei ist nicht mehr zu sagen, als der in der Anmerkung erwähnte Befehl [vgl. Nr. 81, Anm. 4] vorschreibt, denn die Politik — das ist schon vorher betont — gehört nicht in die Armee. Indirekt *kann* die Sozialdemokratie nicht nur bekämpft werden, sondern sie *muß* es ganz entschieden, und sie wird es schon durch die Erziehung des Soldaten zur Religion, zur Liebe zum Vaterland und zur Treue zu dem Allerhöchsten Landesherrn.“[21]) In einer anderen entsprechenden Veröffentlichung wird die Sozialdemokratie noch schärfer als die „Todfeindin des deutschen Offiziers“ bezeichnet.[22])

Selbst gegenüber dem Reserve-Offizier, in dem sich am sinnfälligsten die Assimilation der bürgerlichen Schichten zeigte[23]), wurde es dem jungen aktiven Offizier zur Pflicht gemacht, diesen im patriotischen und königstreuen Sinne zu beeinflussen. Im übrigen galt, daß den zu Übungen einberufenen Reserve-Offizieren mit ihren sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Anschauungen mit Distanz begegnet werden sollte.[24])

Die Bekämpfung sozialdemokratischer Überzeugungen unter den Mannschaften mit Hilfe des patriotischen Appells erwies sich als wenig erfolgreich. Höhn hat an Hand umfangreichen Aktenmaterials und der zeitgenössischen Publizistik nachgewiesen, daß die Mehrzahl der Vorschläge und Maßnahmen unter Verkennung der tieferen Ursachen des Aufstiegs der Sozialdemokratie zum Scheitern verurteilt war. Der Versuch eines größeren Erfolg versprechenden sozialpolitischen Unterrichts, der im Bereich des XVIII. AK auf Initiative des Generals v. Eichhorn im Jahre 1905 unternommen wurde, fand nicht die Billigung der Berliner Behörden. Jede Erörterung sozialpolitischer Fragen im Dienstunterricht wurde durch die Kabinettsordre vom 3. 1. 1907 verboten. Die publizistische Reaktion auf den neuartigen Dienstunterricht und die Überlegungen des preußischen Kriegsministeriums, die zu dem kaiserlichen Verbot führten, lassen er-

[21]) C. Schaible, Standes- und Berufspflichten des deutschen Offiziers, a.a.O., S. 121; der Bearbeiter der 7. Auflage, Generalmajor z. D. Spohn, übernahm im Jahre 1915 diese Ausführungen Schaibles unverändert mit der Begründung, daß die Stellung der SPD zur Monarchie und ganz allgemein ihr Verhalten nach dem Kriege noch ungewiß sei. Vgl. auch E. v. Liebert, Heer und Sozialdemokratie, 2. Auflage Berlin 1910. Der Oberstleutnant z. D. Zeiß forderte in seiner Schrift: Die Ausbildung des deutschen Offiziers zum Erzieher, Regensburg 1912, den offenen Kampf der „Wehrschule“ gegen die „der menschenfeindlichen Revolution zuströmende Richtung der Sozialdemokratie“ (S. 12 f.).

[22]) Krafft, a.a.O., S. 218.

[23]) Zur soziologischen Charakterisierung des Reserve-Offiziers vgl. die unübertroffene Studie von E. Kehr, Zur Genesis des Königlich Preußischen Reserveoffiziers, in: Der Primat der Innenpolitik (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 19), hrsg. und eingeleitet v. H.-U. Wehler, Berlin 1965, S. 53 ff.; F. C. Endres, a.a.O., S. 293 und 302 f.; F. Priebatsch, a.a.O., S. 55 f.; M. Kitchen, a.a.O., S. 120 ff. Zur Distanz des aktiven Offiziers gegenüber dem Reserveoffizier vgl. die Schrift: Armee und Revolution. Entwicklung und Zusammenhänge. Von einem deutschen Generalstabsoffizier (= Militärisch-politische Zeit- und Streitfragen, Heft 2), Berlin 1919.

[24]) Vgl. hierzu C. Schaible, a.a.O., S. 21, 82 ff., 177 ff.; Krafft, a.a.O., S. 238 f.

kennen, daß man allgemein den Offizier nicht für fähig hielt, der sozialdemokratischen Argumentation überzeugend zu begegnen. Angesichts des geringen Wertes, der im Offizierkorps der Allgemeinbildung zuerkannt wurde, war eine überlegen geführte Auseinandersetzung mit der Sozialdemokratie auch kaum denkbar.[25]) Ebenso wie auf bürgerlicher, nahm man auch auf militärischer Seite die Kluft, die sich zur Sozialdemokratie hin aufgetan hatte, als unüberbrückbar hin und suchte sich der Situation anzupassen, wobei die Tiefe des Grabens durch die Erfahrung, daß disziplinierte Sozialdemokraten durchaus brauchbare Soldaten waren, verschleiert wurde.[26])

Dagegen sah man in den freieren, nicht durch die strenge Reglementierung des militärischen Dienstbetriebs behinderten Atmosphäre der Kriegervereine eine Möglichkeit, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten dem Einfluß der Sozialdemokratie entziehen zu können. Die seit 1900 im Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände zusammengeschlossenen Vereine erfreuten sich einer fühlbaren staatlichen Förderung, deren Kehrseite jedoch eine nachdrückliche Überwachung des Vereinslebens durch die Behörden bildete. Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei und der freien Gewerkschaften wurde der Beitritt verwehrt. Die Vereine wurden in dieser Hinsicht von den militärischen und zivilen Behörden sehr genau beaufsichtigt und Verstöße gegen die Statuten mit dem Entzug der staatlichen Förderung oder mit der Auflösung des Vereins geahndet. Die hohe Mitgliederzahl von nahezu 2 800 000 (1912) spricht für einen beachtlichen politischen Erfolg. Allerdings ließ sich die rigorose Ausschließungs- und Auflösungspolitik des Kyffhäuserbundes gegenüber den einzelnen Vereinen nicht in jeder Hinsicht durchführen. Der erste Vorsitzende des „Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie", Generalleutnant z. D. E. v. Liebert, bemängelte schon 1910, daß Mitglieder von Kriegervereinen in Süddeutschland, die sozialdemokratisch gewählt hatten, nicht ausgestoßen und die entsprechenden Ortsgruppen nicht aufgelöst worden waren.[27])

Die Abwehr beschränkte sich jedoch keineswegs auf die im ganzen gesehen wenig erfolgreiche indirekte Methode. Die höheren Kommandobehörden und das preußische Kriegsministerium ergriffen Maßnahmen, die das Offizierkorps und die Armee gegen das sich ausbreitende sozialdemokratische Gedankengut abschirmen sollten. Der preußische Kriegsminister v. Einem regte Ende 1905 „angesichts der dauernd steigenden Zahl der sozialdemokratisch verseuchten Elemente unter Rekruten sowohl wie im Beurlaubtenstand" und der „antimilitaristischen Agitation" der Sozialdemokratie eine verschärfte Handhabung der geltenden Strafbestimmungen oder „eine Erweiterung dieser Bestimmungen" an. Die Bera-

[25]) Vgl. Höhn, insbesondere S. 414 ff., sowie M. Kitchen, a.a.O., S. 168 ff.

[26]) Vgl. K. Demeter, a.a.O., S. 167. Gegen die Schlußfolgerung Demeters, daß eine politische Betätigung der Offiziere des Beurlaubtenstandes zugunsten der Sozialdemokratie seit 1911 keine ehrengerichtliche Untersuchung mehr nach sich zog, vgl. die Ausführungen Falkenhayns vor dem Reichstag am 10. 12. 1913 (Schulthess 1913, S. 426), der in diesem Zusammenhang nur von den „staatserhaltenden" Parteien sprach, sowie auch Volkmann, S. 49 f.

[27]) Vgl. E. v. Liebert, a.a.O., S. 41; W. Schmidt-Richberg, a.a.O., S. 109 f., und neuerdings die Dokumentation von K. Saul, Der „Deutsche Kriegerbund". Zur innenpolitischen Funktion eines „nationalen" Verbandes im kaiserlichen Deutschland in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 2/69, S. 95 ff.

tungen im preußischen Staatsministerium führten jedoch zu keinem Ergebnis, obwohl sämtliche Minister den Standpunkt des Kriegsministers teilten und Maßnahmen für erforderlich hielten. Der vom preußischen Kriegsministerium am 10. 11. 1906 vorgelegte Gesetzentwurf zeichnete sich durch die Unbestimmtheit des in ihm umschriebenen Straftatbestandes aus. Er ist jedoch vom Staatsministerium nicht mehr abschließend beraten worden. Man war nicht gewillt, den Fehlschlag des Sozialistengesetzes zu wiederholen.[28]) Das preußische Kriegsministerium sah sich im Gegenteil gezwungen, Ausnahmeregelungen gegenüber Anhängern der Sozialdemokratischen Partei in einem allerdings geringfügigen Maße zurückzunehmen. Der preußische Minister des Innern instruierte die Oberpräsidenten am 3. 4. 1907 darüber, daß die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen den Militärbehörden, im Gegensatz zur bisher geltenden Regelung nur noch diejenigen Sozialdemokraten zu melden hatten, die eine nicht näher umschriebene Führerrolle in der Partei einnahmen, eine agitatorische Tätigkeit zur Verbreitung sozialdemokratischer Lehren entfalten oder sich auf andere Weise als zielbewußte Vertreter sozialdemokratischer Überzeugungen erwiesen hatten. Auch das Verbot jeglicher parteipolitischer Tätigkeit zur Zeit der Kontrollversammlungen der Dienstpflichtigen des Beurlaubtenstandes wurde durch Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom 20. 10. 1907 gemildet.[29])

Nach den Reichstagswahlen von 1912 und der beachtlichen Erhöhung der Friedenspräsenzstärke durch die Militärvorlagen der Jahre 1911 bis 1913 wurde die Abschirmung der Armee gegen das mit den Wehrpflichtigen eindringende sozialdemokratische Ideengut noch schwieriger. In dem Entwurf einer Denkschrift für einen Immediatvortrag konnte das preußische Kriegsministerium am 19. 3. 1913 zwar allgemein feststellen, „daß weder bei den Übungen des Beurlaubtenstandes, noch bei den Gestellungen und Kontrollversammlungen Anzeichen hervorgetreten sind, welche eine Erschütterung der Manneszucht und Zuverlässigkeit des Beurlaubtenstandes" erkennen ließen. Aus den Berichten der Generalkommandos entnahm das Ministerium jedoch, daß das Fehlen äußerer Anzeichen vor allem auf das disziplinierte Verhalten der Sozialdemokraten unter den Reservisten zurückzuführen war. Diese nahmen ständig zu, und zwar — wie das Ministerium ausdrücklich vermerkte — auch in den ländlichen Bezirken (III., IV., VI., XVIII. AK). Beim Bezirkskommando Barmen konnten unter den eingezogenen Reservisten 13 Prozent „Anhänger und Mitläufer" der SPD „einwandfrei zahlenmäßig" festgestellt werden, darunter auch Unteroffiziere.

Überdies klagten die Kriegervereine über mangelnden Nachwuchs, im Bereich des IV. AK fehlte er überhaupt. Die Kriegervereinsabzeichen wurden bei den Kontrollversammlungen trotz vielfacher Hinweise nur spärlich getragen. Das Kriegsministerium gelangte dennoch zu dem Ergebnis, daß auf den Beurlaubtenstand „bei einer Mobilmachung *größtenteils* Verlaß" sei. Neben der weiteren,

[28]) Vgl. hierzu K. E. Born, Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz, Wiesbaden 1957, S. 196 ff.; D. Fricke, Zur Rolle des Militarismus nach innen in Deutschland vor dem ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 6. Jg. 1958, S. 1298 ff.; Archivalische Forschungen II/1, Nr. 55 ff., S. 153 ff., und II/2, Nr. 60, S. 234 ff.

[29]) Für die genannten Erlasse vgl. BHStA IV München MKr, 11526. Vgl. auch Archivalische Forschungen II/2, Nr. 53, S. 256 ff.

intensiven Förderung der Kriegervereine, der staatlichen Jugendpflege und der Rekrutenfürsorge empfahl das Ministerium verschärfte „Strafbestimmungen gegen das antimilitaristische Treiben". Einer derartigen Verschärfung stimmte der preußische Minister des Innern zwar in einem Schreiben vom 24. 6. 1913 zu, die Initiative hatte aber ebensowenig Erfolg wie im Jahre 1906.[30])

Ein symptomatisches Beispiel für diese Entwicklung ist auch die im preußischen Staatsministerium Anfang 1914 verhandelte Frage, in welcher Weise „zielbewußten" Anhängern der Sozialdemokratischen Partei die moralische Qualifikation für die Vergünstigung des einjährig-freiwilligen Dienstes abgesprochen werden könne.[31]) Seit 1895 galt der Grundsatz, daß „sozialdemokratische Agitatoren, Kassenverwalter und dergl., überhaupt zielbewußte Anhänger der Partei" von dieser Form der Wehrpflicht auszuschließen waren. Kriegsminister v. Falkenhayn setzte sich für die Aufrechterhaltung dieser Regel ein, wenn er auch einräumte, „daß es an sich gewagt sei, Personen wegen ihrer politischen Stellung moralisch zu disqualifizieren". Ihn schreckte vor allem die Vorstellung, daß eine große Anzahl zielbewußter Sozialdemokraten ein Regiment gewissermaßen unterwandern und gestützt auf „ihr geistiges . . . Übergewicht erfolgreich ihren disziplinwidrigen Einfluß" ausüben könnten. Diese Möglichkeit bestehe, auch wenn die Ernennung zum Reserve-Offizier in solchen Fällen nicht erfolgen würde, da die Einjährig-Freiwilligen ausnahmslos zu Unteroffizieren „und damit zu Führern im Kriege" ausgebildet würden. Das Staatsministerium war sich bald darüber im klaren, daß der Erlaß von 1895 dem Reichstag gegenüber nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Bethmann Hollweg formulierte als Ergebnis der Debatte — einer Anregung des Ministers des Innern folgend, der die „Unbequemlichkeit der Situation" betont hatte —: „daß nicht schon die Betätigung für die Sozialdemokratie an sich die Entziehung des Berechtigungsscheins zur Folge haben könne, sondern daß es hierzu in jedem Falle des Nachweises moralischer Ungeeignetheit auf Grund bestimmter Vorgänge bedürfe". Als ein Beispiel führte der Kanzler die planmäßige „Untergrabung der Staatsautorität" an. Wie ein derartiger Tatbestand definiert werden sollte, blieb den Behörden überlassen. Dieser Vorgang macht deutlich, daß sich bei den verantwortlichen Behörden in den Jahren unmittelbar vor Ausbruch des Krieges selbst Zweifel über die Homogenität des Reserve-Offizierkorps regten.

Das preußisch-deutsche Offizierkorps der Jahre unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges ist durch die Gesamtheit der erwähnten veränderten Tendenzen tangiert, in seinen Grundlagen jedoch nicht erschüttert worden. Das Bild des Korps in der Öffentlichkeit und das Selbstbewußtsein des einzelnen Offiziers

[30]) Für die Vorgänge vgl. BA-MA Koblenz, H 02-1/22. Vgl. hierzu auch J. Schellenberg, Die Herausbildung der Militärdiktatur in den ersten Jahren des Krieges, in: Politik im Krieg 1914—1918, Berlin 1964, S. 28 f.

[31]) Für den Vorgang (es handelte sich um die Beschwerde eines Walter Stoecker aus Köln, dem der Berechtigungsschein auf Grund seiner Tätigkeit für die Sozialdemokratie entzogen worden war) vgl. PA Bonn Polit. Abt., Preußen Nr. 11 Geheim, Bd. 16, dort auch näherer Hinweis auf die seit 1896 geltende Regelung; durch kriegsministerielle Entscheidung vom 18. 2. 1914 wurde daraufhin einem Sozialdemokraten die Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Dienst versagt, vgl. Volkmann, S. 49.

wurden durch sie nicht verdunkelt. Das Fundament bildete die der Kontrolle aller politischen Instanzen entzogene, unabhängige Stellung des Korps in seiner alleinigen Bindung an den Monarchen und an die von diesem verkörperte, jedoch von der Person unabhängigen monarchischen Staatsidee, die der notwendigerweise hierarchischen Struktur des Korps entsprach. Die kunstvolle, nach außen maniriert wirkende Reglementierung der Verhaltensformen, wie sie nach dem Vorbild Wilhelms I. auch von seinem Enkel betrieben wurde, unterstützte die Geschlossenheit des Korps nach außen. Die für das Korps verbindlichen Ordnungsprinzipien waren in ihren Einzelbestimmungen derart umfassend, daß die ordnende Hand des Monarchen nahezu entbehrt werden konnte. Die Bindung an die monarchische Idee bildete die Voraussetzung der Homogenität und Exklusivität des Korps und des daraus erwachsenden einzigartigen sozialen und gesellschaftlichen Prestiges. Gleichzeitig erfüllte der „unpolitische" Offizier des kaiserlichen Deutschlands eine wesentlich politische Aufgabe, wenn er die Untergebenen zu Königstreue und Vaterlandsliebe in einem spezifisch konservativen Sinne zu beeinflussen suchte. Nur — in seinem Selbstverständnis sah er darin nichts anderes als eine der vielen Berufs- und Standespflichten.[32]) Dabei war das Verständnis für politische Zusammenhänge bei der Masse der Offiziere geradezu minimal — ein Ergebnis der Abkapselung des Offizierkorps vom öffentlichen Leben. In dem „kleinlichen Gezänk der Parteien" und in der nach darwinistischen Kategorien beurteilten Außenpolitik erschöpfte sich für sie der Begriff der Politik. Erich Otto Volkmann beschrieb diesen Sachverhalt treffend: „Sein [des Offizierkorps] Schutz und seine Stärke beruhte in der großartigen Einfachheit und Einheitlichkeit seiner Weltanschauung, die in der Weltgeschichte nicht viele Parallelen findet . . . Es ist zuzugeben, daß bei vielen Offizieren vor dem Kriege der geistige Horizont eng war."[33])

Es gehört zu den Besonderheiten des Kaiserreiches, daß es zu einer der inneren Ausrichtung des Offizierkorps auf die Person des Monarchen entsprechenden hierarchischen Ordnung der Verantwortlichkeiten bei den höchsten Verwaltungs- und Kommandobehörden nie gekommen ist. Einer solchen Ordnung stand das Prinzip der monarchischen Kommandogewalt entgegen, an der seit den Jahren des preußischen Heereskonflikts von den Monarchen und ihrer Umgebung als der jeder parlamentarischen Einflußnahme entzogenen absolutistischen Machtdomäne mit Entschiedenheit festgehalten worden ist.[34]) Schon Wilhelm I. wachte im Zeichen der Kommandogewalt darüber, daß die unmittelbare Einwirkung des Monarchen auf die höheren Truppenführer nicht durch eine Zentralbehörde ausgeschaltet wurde.

In der Entwicklung des preußischen Militärkabinetts von einer dem preußischen

[32]) Vgl. hierzu z. B. die Ausführungen von A. Kersting in seinem Beitrag: Der Einfluß des Kriegswesens auf die Gesamtkultur, in: Die Kultur der Gegenwart, hrsg. v. P. Hinneberg, Teil IV Bd. 12, S. 778 f.

[33]) E. O. Volkmann, Das Soldatentum des Weltkrieges, in: Das deutsche Volk. Sein Wesen — Seine Stände, Bd. 9/I, Berlin 1937, S. 154.

[34]) Vgl. hierzu E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, Stuttgart 1963, S. 1002 ff.; W. Schmidt-Richberg, a.a.O., S. 61 ff.

Kriegsminister untergeordneten Abteilung zu einer Institution im Range einer militärischen Zentralbehörde hat dieser Prozeß der Dezentralisierung greifbaren Ausdruck gefunden.[35]) Unter Wilhelm II. ist die Zahl der Immediatstellen in Heer und Marine noch beträchtlich vermehrt worden. In welcher Form der Kaiser seine Funktion als „Oberster Kriegsherr" auszuüben gedachte, hat er in dem Einleitungssatz der Kabinettsordre über die „Anderweite Organisation der oberen Marinebehörden" vom 14. 3. 1899 unmißverständlich zum Ausdruck gebracht: „Nachdem Ich Mich entschlossen habe, den Oberbefehl über Meine Marine ebenso wie über Meine Armee Selbst zu führen, erachte Ich es nicht für zweckmäßig, wenn zwischen Mir und den einzelnen Befehlshabern eine zentrale Kommandobehörde steht, die lediglich Meine Befehle zu übermitteln haben würde."[36]) Gerade diese Kabinettsordre, deren Initiator der Staatssekretär des Reichsmarineamts v. Tirpitz war, und der in der Folge nie ruhende Kampf um eine zweckmäßige Spitzengliederung der Kaiserlichen Marine lassen die unbeabsichtigten Folgen dieser Übersteigerung des monarchischen Prinzips erkennen. Sie bestanden in einer Kultivierung des Ressortpartikularismus mit allen seinen Schattenseiten, dessen Auswirkungen sich im Weltkrieg noch steigern sollten. Die Einheitlichkeit der militärischen Führung, die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten wurde durch die Vielzahl der immediat gestellten Befehlshaber und Behörden[37]) in steigendem Maße gefährdet. Verschärft wurde die Situation dadurch, daß Wilhelm II. der Funktion des Obersten Kriegsherrn in der von ihm selbst proklamierten Form nicht gerecht wurde und — angesichts der ständigen Vergrößerung und der durch die Technik bewirkten Komplizierung des militärischen Instruments — auch nicht gerecht werden konnte.

Das Festhalten an der monarchischen Kommandogewalt hat jedoch nicht nur innerhalb der militärischen Hierarchie desintegrierend gewirkt, sondern auch die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die politische Führung des Reiches in Frage gestellt. In den Monaten vor dem Kriegsausbruch ist dieser Zusammenhang in der Behandlung und den Nebenwirkungen der Zaberner Affäre noch einmal in vollem Umfang zum Ausdruck gekommen. Sie ist deshalb, abgesehen von den hier nicht zu erörternden besonderen elsaß-lothringischen Problemen, für das Verhältnis zwischen den politischen und militärischen Institutionen, unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges, von besonderer Bedeutung.[38])

Ein Charakteristikum der Zaberner Affäre ist die völlige Einmütigkeit, mit der das Offizierkorps, soweit die Stellungnahmen seiner Mitglieder für die Öffent-

[35]) Vgl. R. Schmidt-Bückeburg, Das Militärkabinett der preußischen Könige und deutschen Kaiser, Berlin 1933, und H. O. Meisner, Der Kriegsminister 1814—1914, Berlin 1940.

[36]) Marineverordnungsblatt, 30. Jg. 1899, S. 61. Vgl. hierzu W. Hubatsch, Der Admiralstab und die obersten Marinebehörden in Deutschland 1848—1945, Frankfurt/M. 1958, S. 79 ff.

[37]) W. Schmidt-Richberg, a.a.O., S. 62, spricht von „annähernd 40 allein in der Armee".

[38]) Zu Zabern vgl. E. Schenk, Der Fall Zabern (= Beiträge zur Geschichte der nachbismarckischen Zeit und des Weltkrieges, H. 2) Stuttgart 1927; H.-G. Zmarzlik, Bethmann Hollweg als Reichskanzler 1909—1914 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 11), Düsseldorf 1957, S. 114 ff.; H.-U. Wehler, Der Fall Zabern, Rückblick auf eine Verfassungskrise des wilhelminischen Kaiserreiches, in: Welt als Geschichte, 23. Jg. 1963, S. 27 ff.

lichkeit bestimmt waren, das offenkundige menschliche und dienstliche Versagen sowohl des Leutnants v. Forstner als auch des Obersten v. Reuter deckte, ja dieses Versagen zum Anlaß von Angriffen gegen Verwaltung, Publizistik, Parteien und gewisse Kreise der öffentlichen Meinung überhaupt nahm.[39]) Die vom konservativen und liberalen Bürgertum weitgehend gestützte Überzeugung, daß die Armee das Reich repräsentiere und daß infolgedessen das Offizierkorps ganz besondere Privilegien genieße, wurde an diesem Beispiel noch einmal mit aller Schärfe deutlich. Aber nicht nur die ideologisch bedingte Einheit der geistigen Haltung, sondern auch die demonstrierte Unabhängigkeit gegenüber allen Vorstellungen ziviler Verwaltungsstellen, gegenüber der Kritik von publizistischer und parlamentarischer Seite, mit der die militärischen Instanzen die Angelegenheit gewissermaßen in eigener Regie und in den ihnen genehmen Formen regelten, rechtfertigten das Wort vom „Staat im Staate", mit dem der Abgeordnete Müller-Meiningen in der abschließenden Reichstagsdebatte das Verhalten des Militärs charakterisierte.[40]) Die Begleiterscheinungen der Kriegsgerichtsverhandlungen sowie die spätere Verwendung bzw. Dekorierung Forstners und Reuters führten diesen Sachverhalt der Öffentlichkeit unmißverständlich vor Augen. Selbst bei den Maßnahmen, die ohne den Druck der Öffentlichkeit wohl kaum zustandegekommen wären — Stubenarrest Forstners, Entsendung des Generalmajors Kühne, Verlegung des Zaberner Regiments auf einen Truppenübungsplatz — wurde durch die Art und Weise ihrer Bekanntmachung und durch die der Öffentlichkeit gegenüber betonten Motive jeder Eindruck der „Schwäche" oder des „Nachgebens" sorgfältig vermieden.[41])

Demgegenüber wirken die Maßnahmen der zivilen Verwaltungsinstanzen und die Versuche der politisch verantwortlichen Reichsorgane, die Entwicklung zu beeinflussen, hilflos und von vornherein resignierend. Weder in Zabern selbst noch in Straßburg und Berlin, noch in Donaueschingen, dem damaligen Aufenthaltsort des Kaisers, fand zwischen zivilen und militärischen Repräsentanten eine Zusammenarbeit statt, die diese Bezeichnung verdienen würde. Zwar nicht der alleinige, aber doch der ausschlaggebende Grund für das verhängnisvolle Unvermögen der Reichsleitung lag in der erwähnten, von Wilhelm II. besonders hervorgehobenen und allseits anerkannten Stellung des Kaisers als „Oberster Kriegsherr". Abgesehen von dem Umstand, daß sich in Donaueschingen nur ein Vertreter der Reichsbehörden befand, das militärische „Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs" also die Szene beherrschte, trug das Immediatverhältnis der höheren militärischen Befehlshaber wesentlich dazu bei, daß Berichte, Anregungen und Wünsche des Reichskanzlers und des Statthalters zum größten Teil beiseite geschoben wurden. Von Anfang an stand der Kommandierende General des XV. AK, Deimling, in direkter Verbindung mit dem Kaiser, der seine Maßnahmen billigte und Anweisungen für das weitere Verhalten erteilte, während der Statthalter zunächst den Reichskanzler unterrichtete. Wäh-

[39]) Vgl. die Äußerungen des Kronprinzen und des Generals v. Wrochem, H.-U. Wehler, a.a.O., S. 33 f. und S. 36.

[40]) Vgl. H.-U. Wehler, a.a.O., S. 45, und H.-G. Zmarzlik, a.a.O., S. 123 f.

[41]) H.-G. Zmarzlik, a.a.O., S. 121 f.

rend des Höhepunktes der Krise verweigerte der Kaiser seinem ihm verantwortlichen Statthalter gar den direkten persönlichen Vortrag. Die erste Persönlichkeit, die dem Kaiser über die Zaberner Affäre Vortrag hielt, war General v. Huene, der auf Grund seiner damaligen Dienststellung als Kommandierender General des XIV. AK in Karlsruhe mit Zabern direkt gar nichts zu tun hatte.[42])

Angesichts der erklärten Absicht des Kaisers, den zu einer grundsätzlichen politischen Auseinandersetzung sich entwickelnden Zwischenfall als eine rein militärische, in den Bereich der Kommandogewalt fallende Angelegenheit zu behandeln, waren die Einwirkungsmöglichkeiten des Reichskanzlers von vornherein äußerst beschränkt. Darüber hinaus legte er sich bei der Abfassung seiner Telegramme, die er zur Unterstützung der Vorstellungen des Statthalters an den Kaiser richtete, in der Beurteilung des Vorgehens des Militärs eine Zurückhaltung auf, die seiner privaten Meinung nicht entsprach. Auch den Reichstag, dem er seine Bereitschaft zur Beantwortung entsprechender Interpellationen erklärt hatte, ließ er nicht im Zweifel darüber, daß er es als seine Aufgabe betrachtete, die Prärogative des Kaisers zu verteidigen. In dieser Überzeugung machte ihn auch das mit eindrucksvoller Mehrheit angenommene Mißbilligungsvotum des Parlaments nicht schwankend; ja seine Politik gegenüber dem Reichsland in den Monaten bis zum Kriegsausbruch zeigte, daß er vor den in ihrem Selbstbewußtsein gestärkten militärischen und nationalistischen Kreisen zurückwich und damit seine eigene, auf größere Perspektiven hin angelegte Reichslandpolitik unglaubwürdig machte. Dies geschah, obwohl der Reichskanzler diejenigen Maßnahmen, die er mit Nachdruck vor dem Kaiser vertrat, durchzusetzen vermochte, ganz abgesehen von den Möglichkeiten, die ihm — allerdings unter Einsatz seiner Stellung — das Mißbilligungsvotum des Reichstages für die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung des Kaisers bieten konnte. Bei der Beurteilung dieses Sachverhaltes sollte nicht übersehen werden, daß auch für Bethmann Hollweg galt, was für Bismarck gegolten hatte, daß nämlich das Vertrauen des Kaisers die Grundlage der Macht und Stellung des verantwortlichen Kanzlers war, dessen Politik an dem Willen des Monarchen ihre Grenze fand — eine Grenze allerdings, die von Bismarcks Nachfolgern willfähriger und rascher für endgültig betrachtet wurde als von ihm selbst. Bethmann Hollweg hat die Schwäche seiner Position stark empfunden und die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten für eine in ihren Grundsätzen konsequente Politik durchaus erkannt, aber seine konservative, gouvernementale Staatsauffassung, die trotz aller Enttäuschungen treue Ergebenheit gegenüber dem Monarchen sowie die in seiner Person liegenden Hemmungen erlaubten es ihm nicht, diesem System mit Entschiedenheit entgegenzutreten.[43])

Wie sehr die Zurückhaltung Bethmann Hollwegs gegenüber Fragen der kaiserlichen Kommandogewalt den damals mehrheitlich vertretenen politischen An-

[42]) Vgl. H.-G. Zmarzlik, a.a.O., S. 114 f.

[43]) Vgl. die Zusammenfassung bei H.-G. Zmarzlik, a.a.O., S. 130 ff. sowie auch die neueste Würdigung der Person und Politik Bethmann Hollwegs in der Schrift von F. Stern, Bethmann Hollweg und der Krieg: Die Grenzen der Verantwortung (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 351/352), Tübingen 1968.

schauungen und dem praktisch politischen Verhalten dieser Mehrheit entsprach, lassen die Verhandlungen des Reichstages zur Zaberner Affäre mit aller Deutlichkeit erkennen.[44])

Alle Parteien, mit Ausnahme der Konservativen, hatten sich unter dem unmittelbaren Eindruck der Nachrichten über die Ereignisse und als Antwort auf die unbefriedigenden Erklärungen des Reichskanzlers sowie auf das provozierende Verhalten des Kriegsministers v. Falkenhayn zu einem Mißbilligungsvotum gegen den Reichskanzler zusammengefunden. Hinsichtlich der Bedeutung dieses neuen Instruments der parlamentarischen Geschäftsordnung machten sich jedoch sehr bald Differenzen zwischen den Parteien bemerkbar, mit dem Ergebnis, daß kaum eine Woche nach der imposanten Demonstration die Mehrheit zerfiel und damit die erste Phase der Zaberner Affäre mit einem Mißerfolg des Parlaments endete. Doch die Wirkung des Vorstoßes war damit nicht aufgehoben. Bevor der Reichstag sich erneut den Verhältnissen in Elsaß-Lothringen zuwandte und nachdem die Straßburger Kriegsgerichtsurteile bekanntgeworden waren, erschien eine amtliche Erklärung, aus der hervorging, daß der Kaiser eine Nachprüfung der Dienstvorschrift über den Waffengebrauch des Militärs angeordnet habe. Dieser Schritt der Reichsleitung kam in gewisser Hinsicht den Wünschen des Reichstages entgegen, dessen Kritik an der Ungesetzlichkeit des militärischen Handelns in Zabern damit als berechtigt anerkannt wurde. Im übrigen verband sich mit dieser behördlichen Initiative aber der Zweck, den Reichstag aus der weiteren Behandlung der Fragen auszuschließen.[45]) Mag die angekündigte Nachprüfung der Dienstvorschrift noch als ein indirekter Erfolg des Reichstages angesehen werden, die beiden Sitzungen der vom Plenum eingesetzten Zabernkommisson zeigten die Unfähigkeit der Parteien zu gemeinsamen, positivem Handeln in konkreten Einzelfragen. Die Verhandlungen machten aber auch die Grenzen deutlich, die dem Parlament auf Grund der Verfassung gezogen waren und die es nicht zu überwinden vermochte. Die ausgedehnten Bereiche der kaiserlichen Kommandogewalt und der bundesstaatliche Aufbau des Reiches lähmten die Initiative des Reichstages und waren mitverantwortlich für die weitgehende Exemtion des preußisch-deutschen Militärwesens von jeder parlamentarischen Kontrolle.

Der preußische Kriegsminister v. Falkenhayn war vom Kaiser beauftragt worden, die Überprüfung der Dienstvorschrift aus dem Jahre 1899 durchzuführen.[46]) Obwohl es sich zunächst um eine preußische Angelegenheit handelte, wurden die Reichsämter an den kommissarischen Beratungen beteiligt, weil eine einheitliche Lösung für das ganze Reich angestrebt wurde. Sowohl in diesen Verhandlungen als auch in jenen mit den Bundesstaaten, insbesondere mit Bayern, die Ende Februar/Anfang März 1914 stattfanden, stand die Frage des selbständigen Ein-

[44]) H.-U. Wehler, a.a.O., S. 30 ff. und 43 ff.

[45]) Vgl. die Mitteilung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 15. 1. 1914, Schulthess 1914/I, S. 26. Zur Zabern-Kommission des Reichstages vgl. H.-U. Wehler, a.a.O., S. 41.,

[46]) Die kommissarischen Beratungen fanden im Januar/Februar 1914 statt, im März schlossen sich Verhandlungen mit Bayern an. Vgl. hierzu MGFA MA/RMA, Nr. 4086, I. 3. 1. 2., Bd. 1, und BHStA IV München MKr, 2496. Gewisse Ausnahmeregelungen wurden getroffen für Elsaß-Lothringen, die Großherzogtümer Baden und Hessen sowie für Bremen.

greifens des Militärs ohne Aufforderung der Zivilbehörden im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Die Reichsämter erreichten gegen den Widerstand des Kriegsministeriums, daß das Eingreifen des Militärs ohne Aufforderung der Verwaltungsbehörden an Voraussetzungen gebunden wurde, die ein bewußtes Übergehen dieser Organe, wie im Falle Zabern, unmöglich machten. Die bayerischen Bedenken richteten sich vor allem scharf gegen die im Entwurf ausdrücklich vermerkte, jedoch sehr allgemein definierte Unterordnung der Zivilbehörden unter den Militärbefehlshaber im Falle des militärischen Eingreifens. Auch in diesem Falle sah sich der preußische Kriegsminister gezwungen, den Einwänden nachzugeben.

Über den materiellen Gehalt der Dienstvorschrift hinaus sind die Verhandlungen insofern von Interesse, als sie Aufschluß geben über die staatsrechtliche Stellung des preußischen Kriegsministers. Er handelte im Auftrag des Kaisers, zu dem er als preußischer General in einem besonderen Verhältnis stand, und nahm im Laufe der Verhandlungen die Funktion eines Reichskriegsministers wahr. Da die zur Beratung stehende Frage nach allgemeiner Überzeugung in den Bereich der monarchischen Kommandogewalt fiel, war er weder an die Beschlüsse des preußischen Staatsministeriums noch an die Richtlinien des Reichskanzlers gebunden. Von bundesstaatlicher Seite aus gesehen, vertrat er jedoch allein preußische Belange. Der Versuch einer einheitlichen Regelung für das Reich mißlang, ja selbst in den Bundesstaaten unter preußischer Militärverwaltung machten die Landesgesetze zum Teil wesentliche Änderungen notwendig. So gerechtfertigt es erscheint, dem preußischen Kriegsminister die Funktion eines Reichskriegsministers zuzubilligen, so wenig darf übersehen werden, daß — abgesehen von den allerdings umfangreichen, rein militärischen Fragen — die Funktion weder auf einer institutionellen Regelung noch auf einer allseits anerkannten Übereinkunft beruhte und dementsprechend die politischen Wirkungen gering waren. Die Funktion war unabdingbar an den preußischen Kriegsminister und damit an einen preußischen General gebunden.

Als Anfang Mai 1914 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Militäretats im Reichstag noch einmal das Wort Zabern fiel, war das Echo außerordentlich schwach, wie es nach dem Fehlschlag der Kommissionsberatungen im Februar nicht anders zu erwarten war. Damit fand eine „Verfassungskrise" der wilhelminischen Zeit ihren Abschluß, die bezeichnenderweise nur von einer Minderheit als solche erkannt wurde.[47]) Die überragende Stellung der Armee im Staate, die innere Ausrichtung der wilhelminischen Gesellschaft — bis weit hinein in das Kleinbürgertum — auf das den monarchischen Staat repräsentierende Offizierkorps und schließlich, gewissermaßen als Reflex dieser Tendenzen, die krampfhafte Aufrechterhaltung der Bismarck'schen Verfassung mit ihren sich gegenseitig neutralisierenden Machtfaktoren waren für den unbefriedigenden Ausgang dieser Krise verantwortlich. Der große Erfolg der Sozialdemokratie bei den Reichstagswahlen von 1912 hatte in seinen politischen Auswirkungen in Legislative und Exekutive die Kräfte der Beharrung gestärkt und die Kluft zwischen bürgerlich-konservativer Mehrheit und Arbeiterschaft, trotz aller sich anbah-

[47]) H.-U. Wehler, a.a.O., S. 44 ff.

nenden Verbindungen, im Grundsätzlichen vergrößert. So erscheinen die Vorgänge während und nach der Zaberner Affäre als ein getreues Abbild der verfassungsmäßigen, parteipolitischen und gesellschaftlichen Struktur des Kaiserreiches kurz vor Ausbruch des Weltkrieges, in dem es in dieser Hinsicht nicht um die Bewährung eines stagnierenden Systems gehen konnte, sondern um die Frage, ob die politische Repräsentanz des Reiches — Reichsleitung und Reichstag — gegenüber dem Machtanspruch des Militärs ihre Funktionsfähigkeit wieder zu gewinnen oder neu zu begründen vermochte.

II.

Der Kriegszustand nach Art. 68 der Reichsverfassung. Ausführungsbestimmungen der militärischen Führung.

Die Reichsverfassung sah für den Fall, daß „die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht" war, die Erklärung des Kriegszustandes durch den Kaiser vor. Ein Reichsgesetz sollte die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer derartigen Erklärung näher bestimmen. Solange ein solches Gesetz nicht vorlag — das war bis zum Ende des Kaiserreiches der Fall — galten in diesem Rahmen die Vorschriften des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851.[48])

Das preußische Gesetz war auf Grund der revidierten Verfassung vom 31. 1. 1850 verabschiedet worden und spiegelte in sich den dort gefundenen „konservativ-liberalen Verfassungskompromiß".[49]) Voraussetzungen und Folgen der Erklärung des Ausnahmezustandes wurden im Gegensatz zu älteren kriegsrechtlichen Regelungen an bestimmte Rechtsvorschriften gebunden. Dadurch wurde selbst dieses in gewissem Sinne extrakonstitutionelle Institut rechtsstaatlichen Grundsätzen unterworfen. Das Gesetz unterschied noch zwischen der Erklärung des Belagerungszustandes im Kriegs- (§ 1) und im Aufruhrfalle (§ 2). Jeder Festungskommandant und jeder Kommandierende General eines Armeekorps konnte bei feindlicher Bedrohung für seinen Befehlsbereich den Belagerungszustand erklären. Bei inneren Unruhen dagegen war im Regelfall dem Staatsministerium dieses Recht vorbehalten, nur bei „Gefahr im Verzuge" konnte der militärische Befehlshaber von sich aus tätig werden, seine Entscheidung bedurfte jedoch der sofortigen Bestätigung durch das Ministerium. Die Bekanntmachung der Erklärung erfolgte „bei Trommelschlag oder Trompetenschall" sowie durch Veröffentlichung in Zeitungen, durch Anschläge etc. (§ 3). Die wesentliche Folge der Erklärung des Belagerungszustandes war die Übernahme der vollziehenden Gewalt durch die Militärbefehlshaber (§ 4), Verwaltungs- und Gemeindebehörden hatten ihren Anordnungen Folge zu leisten. Den Militärbefehlshabern — im Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes handelte es sich um die Kommandierenden Generale von acht Armeekorps und um die Gouverneure und Kommandanten von 28 Festungen[50]) — wurde die persönliche Verantwortung für ihre Anordnungen übertragen. Das Staatsministerium war verpflichtet, dem Parlament über die Erklärung des Belagerungszustandes und über die Suspension von Grundrechten, nicht jedoch über die von den Militärbefehlshabern angeordneten Ein-

---

[48]) Für den Art. 68 der Reichsverfassung vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 304, für das preußische Gesetz ebenda, Bd. 1, S. 414 ff.

[49]) Vgl. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, Stuttgart 1960, S. 388 ff., sowie H. Boldt, Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand als Ausnahmezustand des bürgerlichen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 6), Berlin 1967, S. 74 ff., und die dort angegebene Literatur.

[50]) Vgl. W. Deist, Zur Institution des Militärbefehlshabers und Obermilitärbefehlshabers im Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 13/14, Berlin 1965, S. 223.

zelmaßnahmen Rechenschaft zu geben (§ 17). Die hierin zum Ausdruck kommende Beschränkung der Eingriffe in die individuelle Freiheitssphäre gilt als ein wesentlicher Erfolg der Liberalen. Die Aufhebung der Rechte auf die persönliche Freiheit, auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, auf den gesetzlichen Richter, auf die Freiheit der Meinungsäußerung sowie auf die Versammlungs- und Vereinsfreiheit wurde neben der erwähnten Rechenschaftspflicht an bestimmte Formvorschriften gebunden (§ 5). Auf ähnliche Weise suchte man die ältere Standgerichtsbarkeit durch die Einrichtung von besonderen Kriegsgerichten, deren Zusammensetzung und Verfahren im Gesetz ausführlich behandelt war, zu überwinden.

Das Gesetz gewährte trotz seiner Bindung an die Verfassung dem Monarchen, der sich auf die der Verfassung entzogene bewaffnete Macht stützte, sehr weitgehende Rechte. Da die Kammern des Parlaments allein durch ihn berufen, vertagt und aufgelöst werden konnten, bedeutete die im Gesetz formulierte Rechenschaftspflicht des Staatsministeriums gegenüber dem Parlament sowie die übrigen erwähnten Vorbehalte im Eventualfall nur eine leicht zu überwindende Schranke. In der Sorge um die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, um die Erhaltung des materiellen und gesellschaftlichen Besitzstandes gegen die damals lebhaft empfundene Gefahr von „links", waren die liberalen, besitzbürgerlichen Schichten jedoch bereit, sich dem Schutz des von ihnen bekämpften monarchischen Instruments, der Armee, anzuvertrauen.[51])

Das in seiner Entstehungsphase heftig umstrittene Gesetz wurde bis zu seiner Übernahme in die Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht angewendet. Im deutsch-französischen Krieg wurden einige Grenzkorpsbezirke in Kriegszustand erklärt und fünf Generalgouverneure als Militärbefehlshaber im Sinne des Gesetzes ernannt.[52]) Es ist eine erstaunliche Tatsache, daß sowohl bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes als auch bei den Verhandlungen über die Reichsverfassung keine grundsätzliche und ausgedehnte Debatte in den parlamentarischen Gremien über die vorgesehene Form des Ausnahmezustandes stattfand. Obwohl in Art. 68 der Reichsverfassung die Regelung des Ausnahmezustandes einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten wurde, präjudizierte die Formulierung des Artikels die künftigen Bestimmungen in charakteristischer Weise. Nicht mehr die verantwortliche politische Instanz — bisher das preußische Staatsministerium —, sondern der Kaiser, in seiner Eigenschaft als Oberster Kriegsherr, erhielt die Befugnis zugesprochen, den Ausnahmezustand zu erklären. Die Voraussetzung für diese Erklärung bildete nunmehr nur noch die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, während das preußische Gesetz für den Fall des Aufruhrs (§ 2) eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorgeschrieben hatte. Im übrigen wurde statt der Bezeichnung „Belagerungszustand" die Formel „Kriegszustand" verwandt und somit die bisher unterschiedenen Fälle des durch Krieg bzw. Aufruhr verursachten Belagerungszustands zu einem Komplex vereinigt.[53]) Die gewählte Bezeichnung täuschte insofern, als der

[51]) Vgl. hierzu H. Boldt, a.a.O., S. 68 ff. und 98 f.

[52]) Vgl. W. Deist, a.a.O., S. 224 f.

[53]) Vgl. H. Boldt, a.a.O., S. 116 ff.

neu geschaffene „Kriegszustand" sich keineswegs nur auf die Gefahr von außen bezog.

Dem Reichstag ist das in der Verfassung angekündigte Gesetz über den Kriegszustand nie vorgelegt worden. Die Reichsleitung konnte kaum erwarten, daß der Reichstag der achtziger und neunziger Jahre einen Gesetzentwurf verabschieden würde, der nicht wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand enthielt; derartige Änderungen mußten aber den Widerstand der militärischen Führung hervorrufen, die selbstverständlich die bisher behauptete Machtfülle unter dem preußischen Belagerungszustandsgesetz zu erhalten bestrebt sein würde. Im übrigen waren auch die aus der föderativen Struktur des Reiches sich ergebenden Schwierigkeiten zu beachten.[54])

Angesichts dieser Situation erhalten die zeitgenössische, staatsrechtliche Interpretation des Art. 68 der Reichsverfassung, vor allem in bezug auf die Vorschriften des preußischen Belagerungszustandsgesetzes einerseits, und die Erlasse des preußischen Kriegsministeriums und der höheren Kommandobehörden zu Einzelfragen des Kriegszustandes andererseits erhöhte Bedeutung.

Die staatsrechtliche Literatur hat sich sehr lebhaft mit der Rezeption des preußischen Belagerungszustandsgesetzes durch die Reichsverfassung auseinandergesetzt.[55]) Die positivistische Interpretationsweise hat dabei zu Ergebnissen geführt, die durch die fast völlige Inkorporierung des Ausnahmezustandsrechts in das allgemeine Rechtssystem den besonderen Charakter des Ausnahmezustandes verwischte, ja ihn dem Verwaltungsrecht zuordnete. Dieser Schritt hatte wiederum zur Folge, daß die Einzelbestimmungen des preußischen Gesetzes zwar auf der einen Seite in gesteigertem Maße an die allgemeinen Rechtsnormen gebunden wurden, auf der anderen Seite aber, insbesondere in der sich durchsetzenden Interpretation Labands, der Ausnahmezustand insgesamt als eine Angelegenheit der Kommandogewalt des Monarchen begriffen wurde. Die damit einhergehende, weitgehende Entpolitisierung des Ausnahmezustandsrechts verstärkte die allgemeine Tendenz zur Erhaltung des Status quo. So wurden zwar für die Maßnahmen der Militärbefehlshaber, die sie im Sinne des § 4 des preußischen Gesetzes an Stelle der Zivilbehörden ergriffen, die Erfüllung derselben formalen Bedingungen gefordert, wie sie z. B. im allgemeinen Polizeirecht galten. Dagegen wurde aber die Übernahme des § 17 des Gesetzes, der das preußische Staatsministerium verpflichtete, über die Gründe für die Erklärung des Belagerungszustandes den Kammern „Rechenschaft" zu geben, in die Reichsverfassung abgelehnt, da dieser Paragraph nach der herrschenden Meinung keine „Wirkung" des Belagerungszustandes darstellte und daher nach dem Wortlaut des Art. 68 der Reichsverfassung nicht rezipiert werden konnte. Auf diese Weise wurde auch die in dem Zwang zur Rechenschaftslegung rudimentär angelegte Möglichkeit einer Kontrolle durch eine parlamentarische Instanz aus dem provisorischen „Reichsbelagerungszustand" ausgeschaltet. Die Kompetenz des Kaisers im Hinblick auf den Belagerungszustand unterlag damit keinerlei Beschränkungen

[54]) Zu den Ansätzen für eine Neuregelung vgl. H. Boldt, a.a.O., S. 119, Anm. 39, sowie W. Deist, a.a.O., S. 225 f.

[55]) Die folgenden Ausführungen fußen auf der eingehenden Darstellung bei H. Boldt, a.a.O., S. 160 ff.

mehr. Er allein verhängte ihn, er ernannte die Militärbefehlshaber, konnte ihnen Befehle erteilen und kontrollierte ihr Wirken. Für seine Tätigkeit traf ihn nur die Verantwortung „vor Gott".

Die Erlasse und Vorschriften des preußischen Kriegsministeriums und der höheren Kommandobehörden im Hinblick auf die Handhabung des Belagerungszustandsgesetzes lassen erkennen, daß kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den im Falle eines Krieges und den bei einem Aufruhr zu treffenden Maßnahmen gemacht wurde. Für das Militär handelte es sich darum, die „öffentliche Sicherheit" gegen potentielle Störungen zu gewährleisten oder sie mit allen Mitteln wieder herzustellen. Im Kriege wie bei einem Aufruhr drohte nach der Meinung des Militärs die große Gefahr von der Sozialdemokratischen Partei, den freien Gewerkschaften und anderen sozialdemokratischen Organisationen, wenn man einmal die Tätigkeit der Organe ausländischer Geheimdienste außer acht läßt. Dabei ist nicht zu verkennen, daß sich die erwähnten Erlasse und Vorschriften in erster Linie auf die Bekämpfung innerer Unruhen bezogen. Die Vorbereitungen für die Erklärung des Kriegszustandes im Falle eines Krieges beschränkten sich, abgesehen von den jährlichen Mobilmachungsvorarbeiten, auf die Entscheidung, den Kriegszustand auf das ganze Reichsgebiet auszudehnen und auf die Maßnahmen, durch die die Verhaftung verdächtiger Personen sichergestellt wurde.[56]) Dabei verdient die Tatsache Beachtung, daß in den Monaten vor Ausbruch des Krieges nicht mehr an die Verhaftung führender Sozialdemokraten gedacht worden ist.

Die militärischen Behörden haben sich intensiv mit den ihnen durch das Belagerungszustandsgesetz gegebenen Möglichkeiten und deren Anwendung bei inneren Unruhen beschäftigt. In seiner Untersuchung über Bismarcks Politik in der Entlassungskrise hat J. C. G. Röhl den Entwurf eines entsprechenden Erlasses des preußischen Kriegsministers Verdy du Vernois an die Generalkommandos vom 12. 3. 1890 mitgeteilt.[57]) Die Ausfertigung dieses Entwurfs trägt das Datum des 20. 3. 1890, dem Tage der Bewilligung des Abschiedsgesuches Bismarcks durch den Kaiser. Schon aus diesem Datum geht hervor, daß der Erlaß nicht nur im Zusammenhang der Entlassungskrise gesehen werden darf, auf ihn ist vielmehr in den folgenden Jahren immer wieder zurückgegriffen worden (zuletzt im November 1908). In dem Erlaß wurden die Militärbefehlshaber auf besonderen Befehl des Kaisers darauf hingewiesen, daß sie sich über die „Organisation, Führer, Agitatoren und Flugblätter" der unter das Sozialistengesetz — dessen Verlängerung der Reichstag am 25. 1. 1890 abgelehnt hatte — fallenden Verbindungen „dauernd auf dem Laufenden zu erhalten" hätten. Sie wurden insbesondere auf die Möglichkeit der „provisorischen Erklärung des Belagerungszustandes" (§ 2, Abs. 2) durch den Militärbefehlshaber selbst aufmerksam gemacht.

[56]) Vgl. Dokument Nr. 1 und 76.

[57]) J. C. G. Röhl, Staatsstreichplan oder Staatsstreichbereitschaft? Bismarcks Politik in der Entlassungskrise, HZ Bd. 203 (1966), S. 610 ff. Für die Ausfertigung vom 20. 3. 1890 vgl. BHStA IV München MKr, 2497. Zur Problematik der Entlassungskrise vgl. auch W. Pöls, Sozialistenfrage und Revolutionsfurcht in ihrem Zusammenhang mit den angeblichen Staatsstreichplänen Bismarcks (= Historische Studien, H. 377), Lübeck 1960; J. C. G. Röhl, Deutschland ohne Bismarck. Die Regierungskrise im Zweiten Kaiserreich 1890—1900, Tübingen 1969, S. 37 ff., und M. Stürmer, Staatsstreichgedanken im Bismarck-Reich, HZ Bd. 209 (1969), S. 566 ff.

Da ein derartiges Vorgehen nur in Preußen möglich war, bedurfte es für die übrigen Gebiete der Erklärung des Kriegszustandes durch den Kaiser (Art. 68 RV). Die „Kommandanten bzw. Garnisonältesten" wurden aufgefordert, diese Erklärung im gegebenen Falle „unverzüglich telegraphisch direkt bei Seiner Majestät dem Kaiser" zu beantragen. War der Kriegs- bzw. Belagerungszustand einmal verhängt, sollte sogleich die Suspension der Grundrechte verkündet werden und die „vorläufige" Festnahme der „Rädelsführer und Aufrührer" sowie ein Verbot der die öffentliche Sicherheit gefährdenden „Zeitungen und Flugblätter" erfolgen. Sollte der Einsatz von Truppen und der Gebrauch der Schußwaffe notwendig werden, „so erwarten Seine Majestät der Kaiser, daß dieser Gebrauch ein dem Ernst der Lage entsprechender ist". An die Stelle des Sozialistengesetzes trat die Beaufsichtigung der Partei und ihrer Organisationen durch die Armee; die Verhängung des Belagerungszustandes und der Einsatz des Militärs bildeten das letzte Auskunftsmittel gegen eine als Gefahr für die Gesellschaft betrachtete politische Bewegung. Es lag offenbar in der Intention des Kaisers, die militärischen Behörden in der Anwendung des letzten Mittels nicht allzusehr zu beschränken, anders ist die Ermächtigung jedes Garnisonältesten zu einer direkten Anfrage beim Kaiser nicht zu interpretieren.

Wichtiger als die Dienstvorschrift über den „Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen" vom 23. 3. 1899, die gegenüber dem Erlaß des preußischen Kriegsministeriums keine wesentliche Änderung brachte, wurden die Bemühungen des Kriegsministers v. Einem um eine gesetzliche Grundlage für den verschärften Kampf gegen die Sozialdemokratie im Jahre 1906 und die gleichzeitig entstandene, 1907 abgeschlossene Studie der 2. kriegsgeschichtlichen Abteilung des Großen Generalstabes: „Der Kampf in insurgierten Städten".[58]) Während Einems Initiative im preußischen Staatsministerium scheiterte, bildeten die „kriegsgeschichtlichen Lehren" der Generalstabsstudie die Grundlage einer intensiven Beschäftigung der Generalkommandos mit den damit verbundenen Fragen.

Die Generalstabsstudie gliedert sich in neun Einzelstudien über geschichtliche Beispiele[59]), aus denen in umfangreichen „Schlußbetrachtungen" die Konsequenzen für die Gegenwart gezogen werden, deren Tenor auf einer der ersten Seiten mit dem hervorgehobenen Satz umschrieben wird: „Jedenfalls ist es stets besser, frühzeitig den aufrührerischen Elementen festen Willen zu zeigen, alle Revolutionsgelüste im Keime zu ersticken, als zu spät". Nach einem Überblick über Mittel und Kampfformen der Aufständischen werden die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung erörtert. Dabei wird als die entscheidende Voraussetzung bezeichnet, daß der Belagerungszustand rechtzeitig verhängt werde und damit der Militärbefehlshaber in eigener Verantwortung unbeeinflußt „von höheren

[58]) BHStA IV München MKr, 2497.

[59]) Die Einzelstudien haben einen Umfang von 10—31 Schreibmaschinenseiten (Schlußbetrachtungen: 26 Seiten) und beschäftigen sich mit folgenden Themen: Die Julirevolution 1830 in Paris; Die Februarrevolution in Paris 1848; Die Julischlacht 1848 in Paris; Die Revolution in Berlin 1848; Die Straßenkämpfe in Brescia 1849; Die Straßenkämpfe in Dresden Mai 1849; Die Kämpfe gegen die Kommune in Paris; Der Aufstand in Mailand 6. bis 9. Mai 1898; Der Aufstand in Moskau 1905.

und gleichberechtigten Instanzen" unter „rein militärischen Gesichtspunkten" seine Maßnahmen treffen könne. Dem Garnisonältesten komme in diesem Zusammenhang „ganz besondere Bedeutung" zu. Die „schnelle und gründliche Unterdrückung" des Aufruhrs erfordere die sofortige Verhaftung der Führer des Aufstandes, der Redakteure der „Hetzblätter" — deren Verbreitung zu verhindern sei —, die Schließung aller „staatsfeindlichen Klubs und Vereine" und das Verbot aller Versammlungen. Der Einsatz der Truppe habe offensiv zu erfolgen, wobei der Artillerie eine besondere Bedeutung im Kampf gegen die Barrikaden zufalle. Jede Verhandlung mit den Aufständischen müsse unterbleiben. „Beide Parteien müssen sich klar darüber sein, daß es zwischen ihnen nur eine Bedingung gibt: Kampf auf Leben und Tod oder *Unterwerfung auf Gnade und Ungnade*". Die Studie schließt mit dem Satz: „Es ist nötig, die volle Strenge des Gesetzes unbarmherzig anzuwenden".

Die Arbeit der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Großen Generalstabes erlangte dadurch besondere Bedeutung, daß die in ihr entwickelten Grundsätze von einzelnen Generalkommandos zu umfangreichen Instruktionen verarbeitet und damit von großen Teilen des Offizierkorps als verbindliche Richtlinien betrachtet wurden. Der im Herbst 1910 bekanntgewordene Befehl des Kommandierenden Generals des VII. AK, Frhr. v. Bissing, vom 30. 4. 1907 über das Verhalten bei inneren Unruhen folgte in einzelnen Partien den Ausführungen der „Schlußbetrachtungen" wörtlich.[60]) Trotz scharfer Proteste in Öffentlichkeit und Reichstag wurde der Befehl zwar in einem Punkt gemildert, aber nicht insgesamt zurückgezogen. Das preußische Kriegsministerium bezeichnete vielmehr in einem Erlaß vom 8. 2. 1912[61]) die Herausgabe von entsprechenden Instruktionen in den einzelnen Korpsbereichen, „wie sie schon an mehreren Stellen bestehen", als sehr erwünscht. Es verwies dabei ausdrücklich auf die Generalstabsstudie aus dem Jahre 1907.

Hatte Freiherr v. Bissing in seinem Befehl den unterstellten Kommandeuren und Stabsoffizieren nur die allgemeinen Grundsätze zur Kenntnis gebracht, so sollten die alle Einzelheiten regelnden „Bestimmungen über die Verwendung von Truppen zur Unterdrückung innerer Unruhen" des IV. AK vom 4. 2. 1908 der alljährlichen, eingehenden Belehrung sämtlicher Offiziere des Korps dienen.[62]) Auch diese Bestimmungen übernahmen die Grundsätze der Generalstabsstudie und wurden in dem Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom 8. 2. 1912 den übrigen Armeekorps gewissermaßen als Vorbild empfohlen. In den vom General der Infanterie v. Hindenburg unterzeichneten Bestimmungen wurden mit minuziöser Genauigkeit die vorbereitenden Maßnahmen für den Einsatz der Truppen im Korpsbereich abgehandelt (Stärke und Zusammensetzung der für einzelne Städte und Bezirke vorgesehenen Truppenteile, deren Ausrüstung, Verpflegung, Transport und Unterbringung etc.). Bei welcher Gelegenheit man Unruhen erwartete, wurde sehr deutlich bezeichnet: „sozialdemokratische Versammlungen, Wahltage, Streiks, Maifeier". Kam es auf Antrag der Zivilbehörden

[60]) Vgl. hierzu D. Fricke, a.a.O., S. 1298 ff., Abdruck des Befehls S. 1302 ff.

[61]) BHStA IV München MKr, 2497.

[62]) BHStA IV München MKr, 2497.

oder auf Grund selbständiger Entscheidung der zuständigen Militärbehörde zum Einsatz von Truppen, so sollte sofort der Belagerungs- oder in nichtpreußischen Gebieten der Kriegszustand, unter Aufrechterhaltung des Antragsrechts des Garnisonältesten beim Kaiser[63]), in seiner verschärften Form erklärt werden. Daraufhin waren unverzüglich die Personen zu verhaften, „von denen eine Förderung des Aufruhrs zu erwarten" war, „z. B. sozialdemokratische Agitatoren" sowie die Redakteure der entsprechenden Zeitungen. Die Verhaftungen dieses Personenkreises, der unabhängig von zu erwartenden Unruhen in möglichst nur mündlich zu führenden Verhandlungen mit den Zivilbehörden abzugrenzen war, sollten auf einen Schlag, „nötigenfalls auch Nachts" erfolgen. In den Bestimmungen war vorgesehen, auch Reichstagsabgeordnete unter Mißachtung der Immunität zu verhaften. Die öffentliche Kritik an dem bekanntgewordenen, eine gleichlautende Bestimmung enthalten den Befehl des Generalkommandos des VII. AK, führte dazu, daß durch einen Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom 17. 11. 1910[64]) die Bestimmungen des IV. AK in diesem Punkte im Sinne des Art. 31 der Reichsverfassung abgeändert wurden. Für die zu verbietenden Publikationsorgane war den Bestimmungen eine Aufstellung beigegeben, in der unter Berücksichtigung der bis 1911 vorgenommenen Ergänzungen über 70 Zeitungen und Zeitschriften, darunter allein 50 Gewerkschaftsblätter, aufgeführt waren. Im übrigen blieb es der Entscheidung des jeweiligen Militärbefehlshabers überlassen, ob er auch noch andere Presseorgane verbieten wollte oder nicht. Der Ermessensspielraum des örtlichen Militärbefehlshabers im Hinblick auf das Vereins- und Versammlungswesen wurde ähnlich großzügig abgesteckt. In merkwürdiger Formulierung wurde hierzu bestimmt: „Alle staatsfeindlichen oder politischen Klubs und Vereine sind — nötigenfalls mit Gewalt — zu schließen." Versammlungen jeder Art sollten generell verboten werden.

Für den Einsatz der Truppen galt allgemein der Grundsatz, daß „mit rücksichtsloser Energie" vorzugehen sei, und dem Truppenführer wurde eingeschärft, daß er „mit aller Entschiedenheit auf eigene Verantwortung zu handeln" habe. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß Unteroffiziere und Mannschaften streng und unter allen Umständen von der Bevölkerung zu isolieren seien, daß aber auch die Offiziere sich auf den unbedingt notwendigen Kontakt zu beschränken und sich jeder Parteinahme, z. B. durch die Auswahl der Offizierquartiere bei Streiks, zu enthalten hätten.

Wie erwähnt, wurden diese Bestimmungen in einem Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom 8. 2. 1912 den anderen Armeekorps empfohlen. In diesem sehr umfangreichen Erlaß an die preußischen Generalkommandos wurde auf der einen Seite die Notwendigkeit präziser Vorarbeiten für den Fall eines militärischen Einsatzes betont und nochmals Hinweise für die Verwendung sowie das Verhalten der Truppen und ihrer Führer gegeben, auf der anderen Seite wurde jedoch den Generalkommandos durch eine ausgedehnte Erörterung der Rechtslage die Problematik eines militärischen Eingriffs, vor allem im Hinblick auf eine spätere gerichtliche Überprüfung, vor Augen geführt. Es fällt auf, daß sich das

[63]) Dieses Recht wurde durch einen Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 9. 11. 1908 (BHStA IV München MKr, 2497) ausdrücklich bestätigt.

[64]) Dokument Nr. 102, Anm. 6.

Kriegsministerium ganz dem Standpunkt des Ministers des Innern anschloß, der nur dann den Einsatz von Militär für gerechtfertigt hielt, wenn „die Behörden trotz Aufwendung aller polizeilichen Machtmittel größerer Unruhen und Tumulte nicht Herr zu werden" vermochten. Für diese Aufgaben sollte die Polizei von den Generalkommandos mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, mit Ausnahme solcher personeller Art, unterstützt werden. Die Tendenz des Erlasses lief darauf hinaus, daß der Einsatz des Militärs „im Interesse der Armee nach Möglichkeit vermieden werden" sollte, im gegebenen Falle jedoch nur der Einsatz der schärfsten Mittel, Verhängung des verschärften Belagerungs- bzw. Kriegszustandes etc., den Erfolg verbürge. Dieser Tendenz entsprach auch die im Jahre 1913 von den Generalkommandos vorgenommene Revision der Verhaftungslisten, wodurch zumindest für den Kriegsfall die sofortige Wendung gegen die Sozialdemokratie mit ihren unabsehbaren Auswirkungen vermieden wurde.[65])

Auch aus diesem Erlaß des preußischen Kriegsministeriums wird deutlich, daß sich in der Haltung des Militärs gegenüber dem Hauptproblem der Innenpolitik, d. h. dem Verhältnis zur Sozialdemokratie, unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges eine gewisse Wandlung vollzog. Sie beruhte nicht zuletzt auf der Erkenntnis, daß der Armee die Voraussetzungen fehlten, um einer den sozialen und wirtschaftlichen Tendenzen der Zeit entsprechenden politischen Massenbewegung mit den Mitteln der militärischen Ausbildung und Erziehung Herr zu werden. Hinzu kam, daß auch die bisher so erfolgreich geführte Politik der Abschirmung der Armee gegen das Eindringen gesellschaftlich und politisch unerwünschter Schichten im Zeichen der notwendig werdenden Heeresvermehrungen einerseits, und dem aus der unabweisbaren Spezialisierung des Kriegsinstruments folgenden Zwang zur Erhöhung der Bildungsanforderungen andererseits, zumindest fragwürdig geworden war. Die Problematik mußte sich in erster Linie dem preußischen Kriegsministerium aufdrängen, das als einzige oberste Militärbehörde mit den innenpolitischen Gegebenheiten und Entwicklungen unmittelbar konfrontiert wurde. So bezieht und beschränkt sich auch die konstatierte Wandlung auf Maßnahmen und Äußerungen dieser Behörde und ihrer Vertreter. Dabei ist festzuhalten, daß auch das preußische Kriegsministerium von einer grundsätzlichen Änderung seiner Position im Hinblick auf die Innenpolitik weit entfernt war. Die Abänderung der für den Kriegszustand vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere durch die Richtlinien vom 25. 7. 1914[66]) vollzog sich vielmehr unter dem Zwang nüchterner Überlegung und in der Auseinandersetzung mit den politischen Instanzen.

Für die Mehrzahl der Kommandierenden Generale der Armeekorps sowie für die Masse des Offizierkorps wird dagegen die Überzeugung von der Notwendigkeit eines entschieden und rückhaltlos zu führenden Kampfes gegen den inneren Feind im Falle der Verhängung des Kriegs- und Belagerungszustandes bis zu den Wochen unmittelbar vor Ausbruch des Krieges maßgebend geblieben sein. Auf dieser Ebene der militärischen Hierarchie fehlte der Zwang zu politischem Ver-

[65]) Die Interpretation dieser Maßnahmen als „Verschärfung" bei J. Schellenberg, a.a.O., S. 29, berücksichtigt nicht die vorangegangene Entwicklung.

[66]) Dokument Nr. 77.

halten, militärische Überlegungen beherrschten das Denken des einzelnen Offiziers, dessen Ausrichtung sich aus den entsprechenden Instruktionen und der ideologisch bestimmten Kultivierung des Standesbewußtseins eindeutig ergab. Das Instrument des Kriegs- und Belagerungszustandes war für die Armee zu einer Waffe in der innenpolitischen Auseinandersetzung geworden.[67])

Für den Kriegsfall galten allerdings dieselben Grundsätze — Aufhebung der Grundrechte, Verhaftungen —, das Interesse der Armee galt für diesen Fall jedoch der minuziösen Vorbereitung der Mobilmachung. Ähnlich eingehende Richtlinien, wie die des preußischen Kriegsministeriums vom 8. 2. 1912, für die Militärbefehlshaber zur Handhabung des Kriegs- bzw. Belagerungszustandes während eines Krieges fehlen für die Zeit vor dem 25. 7. 1914. In der Erwartung eines kurzen Krieges erschien eine eingehende Vorbereitung offenbar weniger dringend. Die Folgen dieser Vernachlässigung zeigten sich in der Handhabung des Kriegs- bzw. Belagerungszustandes durch die Militärbefehlshaber während der ganzen Dauer des Weltkrieges.

Der Art. 68 der Reichsverfassung hatte keine Gültigkeit für das Königreich Bayern, solange ein Reichsgesetz über den Kriegszustand nicht verabschiedet worden war. Die bayerische Regierung sah sich im Jahre 1912 aus aktuellem Anlaß gezwungen, dem Landtag einen Gesetzentwurf über eine für das Staatsgebiet einheitliche Regelung des Kriegszustandes vorzulegen[68]). Die schnelle Verabschiedung des am 5. 11. 1912 verkündeten Gesetzes erklärt sich daraus, daß die Verhängung des Kriegszustandes im Gesetzestext nur für den Fall des Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr (§ 1) vorgesehen war; Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers durch die Aufhebung von Grundrechten wurden ausgeschlossen. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes war die Verschärfung der Strafen für bestimmte Straftaten, die Schaffung neuer Straftatbestände für die unter Ausnahmerecht stehenden Gebiete nach dem Vorbild des § 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand sowie die eingehende Regelung des Verfahrens vor Standgerichten, die durch königliche Verordnung eingesetzt werden konnten.

Die Aufrechterhaltung der Grundrechte auch bei erklärtem Kriegszustand hat während des Weltkrieges die Maßnahmen des bayerischen Kriegsministers als oberster Militärbefehlshaber nicht unwesentlich — z. B. in der Handhabung der Pressezensur — beeinflußt.

---

[67]) Vgl. in diesem Zusammenhang den Staatsstreichplan des Generals K. Frhr. v. Gebsattel aus dem Jahre 1913; K. Stenkewitz; Gegen Bajonett und Dividende. Die politische Krise in Deutschland am Vorabend des ersten Weltkrieges, Berlin 1960, S. 290 ff., und H. Pogge- v. Strandmann, Staatsstreichpläne, Alldeutsche und Bethmann Hollweg, in: H. Pogge- v. Strandmann u. I. Geiss, Die Erforderlichkeit des Unmöglichen. Deutschland am Vorabend des ersten Weltkrieges (= Hamburger Studien zur neueren Geschichte, Bd. 2), Frankfurt/M. 1965, S. 14 ff.

[68]) Nach einer Aufzeichnung vom 11. 10. 1912 (PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 88, Bd. 12) die einem Schreiben des bayer. Gesandten in Berlin an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts beigegeben war, handelte es sich um eine preuß. Instruktion über die Einschränkung des Verkehrs im Falle drohender Kriegsgefahr und der Mobilmachung, die am 1. 4. 1913 in Kraft trat, für deren Vollzug in Bayern eine gesetzliche Grundlage fehlte. Für den Text des Gesetzes vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 389 ff.

III.

Aufgaben und Kompetenzen der Militärbefehlshaber.

Nachdem Wilhelm II. am 31. 7. 1914 für das Reichsgebiet, mit Ausnahme des Königsreichs Bayern, den Kriegszustand erklärt hatte, übernahmen die Militärbefehlshaber die ihnen nach dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand zugewiesenen Funktionen. Als Militärbefehlshaber galten während des Krieges die stellv. kommandierenden Generale in den Armeekorpsbereichen, die Gouverneure größerer Festungen sowie die Festungskommandanten. Die große Zahl dieser Militärbefehlshaber[69]) wäre, einmal abgesehen von den sich aus ihrer erst im Oktober 1918 beseitigten Immediatstellung ergebenden Schwierigkeiten, noch erträglich gewesen, wenn eine gewisse Koordination ihrer Befehlsbereiche mit den zivilen Verwaltungsbezirken bestanden hätte. Seit der durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 erstmals vorgenommenen Einteilung des Reichsgebiets in 17 Armeekorpsbereiche, bei der die Landes- und Provinzgrenzen nicht immer berücksichtigt worden waren, hatte sich die Situation bis 1914 durch die Aufstellung von insgesamt sieben neuen Armeekorps noch bedeutend kompliziert. Die Folge war, daß nur noch das Gebiet der Provinz Brandenburg (einschließlich des Stadtkreises Berlin) und des Königreichs Württemberg mit dem Bereich des jeweiligen Militärbefehlshabers übereinstimmte. Relativ günstig gestaltete sich die Situation, wenn die Grenzen der Armeekorpsbereiche mit denen der Regierungsbezirke zusammenfielen und dadurch diese wichtigste Verwaltungseinheit erhalten blieb (V., VI., IX. und X. AK). In den meisten Fällen war jedoch auch das nicht der Fall, vielmehr mußten zur Abgrenzung der Armeekorpsbereiche die Kreisgrenzen herangezogen werden (I., II., IV., VII., VIII., XI., XII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XIX., XX., XXI. sowie die drei bayerischen AK). Auf der anderen Seite umfaßten die Bereiche einzelner Militärbefehlshaber Territorien verschiedener Bundesstaaten (z. B. VII., IX., X., XI. AK). Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten für einen geregelten Verwaltungsablauf, die Folgen auch für den verbleibenden geringen Rest an Selbständigkeit der kleinen Bundesstaaten seien nur angedeutet. Im Bezirk des Oberpräsidenten der Rheinprovinz wirkten die Militärbefehlshaber im Bereich des VII., VIII. und XVI./XXI. AK. Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen sah sich einer ähnlichen Situation gegenüber. Dagegen gebot der Militärbefehlshaber im Bereich des XI. AK über die Territorien von acht thüringischen Kleinstaaten. Die völlige Überlagerung der zivilen Verwaltungsorganisation und die Zerreißung des Verwaltungszusammenhangs durch das Regime der Militärbefehlshaber wird besonders deutlich durch die in dieser Hinsicht allerdings umstrittene Stellung der Gouverneure und Festungskommandanten. Das preußische Kriegsministerium hat in verschiedenen Äußerungen während des Krieges den Standpunkt aufrecht erhalten, daß die Gouverneure und Festungskommandanten als Militärbefehlshaber gegenüber den stellv. kommandierenden Generalen unabhängig seien. In der Aufstellung des Reichsamts des Innern vom 18. 10. 1918 erschienen

[69]) Vgl. Dokument Nr. 3a, Anm. 2.

sie dementsprechend als selbständige Militärbefehlshaber.[70]) Es gibt auch genügend Hinweise dafür, daß einzelne unter ihnen sehr energisch ihre Unabhängigkeit wahrten. Andere allerdings ordneten sich den stellv. kommandierenden Generalen unter.[71]) Berücksichtigt man darüber hinaus noch, daß einzelne stellv. kommandierende Generale den ihnen unterstellten Militärbehörden (Garnisonkommandos) bestimmte Kompetenzen des Militärbefehlshabers übertrugen[72]), so ergibt sich ein verwirrendes Bild von der Veränderung der Verwaltungsstruktur des Reiches unter den Bedingungen des Kriegs- bzw. Belagerungszustandes. Während des Krieges hat sich an diesen Verhältnissen prinzipiell nichts geändert, wenn auch durch das erwähnte Schreiben des Reichsamts des Innern vom 18. 10. 1918 die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Militärbefehlshabern und bestimmten verantwortlichen Zivilbehörden einheitlich geregelt wurde.

Mit der Mobilmachung und dem gestaffelten Abtransport der Truppenteile in das Kriegsgebiet traten an die Stelle der mobilen Generalkommandos die immobilen stellv. Generalkommandos in den einzelnen Armeekorpsbereichen.[73]) Sie übernahmen sämtliche Funktionen der aktiven Generalkommandos. Der an ihrer Spitze stehende stellv. kommandierende General war verantwortlich für die Ausbildung der im Befehlsbereich verbliebenen oder neu aufgestellten Truppenteile und überwachte die nach den Anweisungen der Kriegsministerien sich regelnde, umfangreiche militärische Verwaltungstätigkeit. Der militärische Aufgabenbereich der stellv. Generalkommandos weitete sich im Laufe des Krieges in starkem Maße aus. Sie hatten nicht nur die umfangreichen Sicherungsaufgaben gegen befürchtete feindliche Anschläge auf das Verkehrsnetz wahrzunehmen, sondern zumindest zeitweise auch den Grenzschutz gegenüber den neutralen Staaten. Neue Aufgaben erwuchsen z. B. aus der Betreuung und Versorgung der Kriegsbeschädigten oder aus der Unterbringung, der Verpflegung und dem Arbeitseinsatz der den stellv. Generalkommandos zugewiesenen Kriegsgefangenen. Die zentrale militärische Aufgabe der stellv. Generalkommandos bestand jedoch in

[70]) Zur Stellung der Gouverneure und Festungskommandanten vgl. Dokument Nr. 12, Anm. 8, und Nr. 30, Anm. 8.

[71]) Für die Selbständigkeit von Kommandanten auch kleinerer Festungen vgl. Dokument Nr. 20f. sowie W. Deist, a.a.O., S. 231, Anm. 27. Bei dem Vorgehen gegen den Rechtsanwalt Claß im Januar/Februar 1915 ordnete sich der Gouverneur der Festung Mainz dem stellv. kommandierenden General in Frankfurt unter, vgl. Dokument Nr. 92, 96 und 98.

[72]) Vgl. Dokument Nr. 4 und 13.

[73]) Einige Korpsbereiche gehörten in der ersten Phase des Krieges noch zum Kriegsgebiet, so daß insbesondere im Osten einige stellv. Generalkommandos in direkter Weise an der Kriegführung beteiligt waren. Ab 1. 9. 1914 befand sich im Westen nur noch der größte Teil Elsaß-Lothringens im Kriegsgebiet. Im Osten zählten die Bereiche des I., V., VI., XVII. und XX. AK zum Kriegsgebiet, ab 1. 1. 1915 nur noch die Provinz Ostpreußen und einige Grenzkreise. Vom 13. 4. 1916 an gehörte auch der noch im Kriegsgebiet verbliebene Nordostzipfel Ostpreußens wieder dem Heimatgebiet an. Vgl. H. Cron, Geschichte des Deutschen Heeres im Weltkrieg 1914—1918, Berlin 1937, S. 295. Nach H.-J. v. Brockhusen-Justin, Der Weltkrieg und ein schlichtes Menschenleben, Greifswald 1928, S. 74 ff., blieben die stellv. Generalkommandos des I., II., V., XVII. und des XX. AK dem Oberbefehlshaber Ost bis zum 30. 8. 1915 unterstellt.

der Sicherstellung des Mannschafts- und des Kriegsmaterialbedarfs für das Feldheer. Dies führte, vor allem durch die damit verbundenen wirtschaftlichen Fragen, zu einer unvorhergesehenen, enormen Aufblähung des Verwaltungsapparates, besonders nachdem die stellv. Generalkommandos hinsichtlich dieser Aufgaben dem preußischen Kriegsministerium im Zeichen des „Vaterländischen Hilfsdienstes" und des „Hindenburg-Programms" unterstellt worden waren.[74]) Die sich immer zwingender aufdrängende Interdependenz zwischen den personellen und materiellen Mitteln der Kriegführung zwang zu einer sich langsam entwickelnden Bewirtschaftung des Arbeitsmarktes, der schließlich durch die Entscheidungen der militärischen Behörden über Entzug oder Bewilligung von Arbeitskräften, insbesondere von Facharbeitern, mit dem Mittel der zeitweiligen Zurückstellung vom Wehrdienst weitgehend bestimmt wurde. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der für den Kriegsbedarf im weitesten Sinne notwendigen industriellen Produktion durch die Zuweisung von Arbeitskräften und Rohstoffen hatten zur Folge, daß die hierfür zuständigen Militärbehörden in zunehmendem Maße Einfluß auch auf die anderen Voraussetzungen für einen ungestörten Produktionsablauf nahmen. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Lohnverhältnisse der Industriearbeiterschaft sowie deren ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln, aber auch die Preisgestaltung der Unternehmer wurden auf diese Weise in den Tätigkeitsbereich der Militärbehörden einbezogen. Die stellv. Generalkommandos schufen sich zu diesem Zweck eigene Abteilungen und widmeten sich dieser neuen Aufgabe entweder aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung des preußischen Kriegsministeriums mit unterschiedlicher Intensität, wechselndem Erfolg und mit häufig kaum verhüllten sozialen und politischen Tendenzen, die wiederum von Korpsbereich zu Korpsbereich variierten.

Aus ursprünglich militärischen Aufgaben — z. B. der erwähnten Zurückstellung Wehrpflichtiger auf Grund von Reklamationsgesuchen Dritter — hatte sich für die stellv. Generalkommandos ein Tätigkeitsgebiet entwickelt, das zu politischen Entscheidungen zwang und in dem mit dem Mittel des militärischen Befehls allein nicht mehr auszukommen war. Der stellv. kommandierende General handelte in diesen Fragen nicht nur auf Weisung des preußischen Kriegsministeriums bzw. des Kriegsamts, sondern auch in seiner Eigenschaft als Militärbefehlshaber im Sinne des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand und der ihm darin zugesprochenen Machtfülle. Mit Hilfe der durch die Rechtsprechung sanktionierten Interpretation des § 9b dieses Gesetzes war es ihm möglich, wo immer er die „öffentliche Sicherheit" für gefährdet hielt, mit Geboten in alle Bereiche des öffentlichen Lebens einzugreifen, so z. B. auf dem Gebiet der Nahrungsmittelversorgung oder des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft.[75])

Als Militärbefehlshaber war er berufen, alle notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der „öffentlichen Sicherheit"[76]) zu treffen, die nicht nur durch

[74]) Vgl. die Kabinettsordre vom 1. 11. 1916, Dokument Nr. 195.

[75]) Für die Kompetenzen des Militärbefehlshabers nach § 9b des Gesetzes vgl. Dokument Nr. 18, sowie Nr. 245.

[76]) Zur Definition des Begriffs vgl. die Ausführungen in dem Schreiben des preuß. Justizministers vom 28. 11. 1915, Dokument Nr. 18.

die erwähnten wirtschaftlichen Probleme, sondern auch durch politische und soziale Bewegungen in Frage gestellt werden konnte. Die Überwachung des politischen Lebens im Befehlsbereich in allen seinen Erscheinungsformen wurde daher zu einer Hauptaufgabe des Militärbefehlshabers, zu deren Erfüllung besondere Abteilungen bei den stellv. Generalkommandos errichtet wurden. Als Instrument stand dem Militärbefehlshaber hierfür die Zensur zur Verfügung, die in Form der Vor- und Nachzensur der Presse gegenüber angewandt wurde. Auch die Briefzensur und die Telegrammzensur gehören in diesen Zusammenhang. In das Vereins- und Versammlungswesen griff der Militärbefehlshaber mit Verboten, Auflagen verschiedenster Art (z. B. Anmeldefristen) und der Zensur der für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen ein. Im Verlauf des Krieges trat zu diesen rein repressiven Maßnahmen noch der Versuch, die öffentliche Meinung durch eine zunächst verschleierte amtliche Propaganda zu beeinflussen. Die hierzu geschaffene Organisation hielt sich zunächst in engen Grenzen und wurde im allgemeinen denselben Abteilungen der stellv. Generalkommandos übertragen, die auch mit der Handhabung der Zensur beauftragt waren. Seit April 1917 erfuhr dieser Aufgabenbereich unter dem Einfluß der Obersten Heeresleitung eine bedeutende Ausweitung und führte teilweise zu der Einrichtung besonderer Abteilungen, insbesondere nachdem diese Propaganda als „Vaterländischer Unterricht" auf die unterstellten Truppenteile ausgedehnt wurde. Auf den klassischen Fall der Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit", d. h. Demonstrationen und Streiks, waren die Militärbefehlshaber durch Erlasse und Instruktionen der Vorkriegszeit eingehend vorbereitet. Doch das Instrumentarium — Verbote und Zensur, Verhaftungen und Schutz der Arbeitswilligen — diente nur unvollkommen dem gegenüber der Friedenszeit veränderten Ziel: der möglichst raschen Wiederaufnahme der kriegswichtigen Arbeit. Als neue Mittel wurden von den Abteilungen der stellv. Generalkommandos die Militarisierung kriegswichtiger Betriebe und die Einziehung streikender Arbeiter vorbereitet und angewandt. Gerade die zuletzt erwähnte Maßnahme mußte jedoch auf die Dauer für den Militärbefehlshaber unerwünschte Folgen haben, da die Zuverlässigkeit des letzten Mittels zur Bekämpfung innerer Unruhen darunter leiden mußte.

Überblickt man das weite Feld der Aufgaben der stellv. kommandierenden Generale, so ergibt sich, daß sie, zusammen mit den allerdings unterschiedlich beteiligten Gouverneuren und Festungskommandanten, die Funktionen der zivilen Verwaltungsbehörden ganz im Sinne des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand in weitem Umfange, jedoch mit wechselnder Intensität übernommen hatten. Auf diesen Gebieten wurden die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte zu Erfüllungsgehilfen des örtlich zuständigen Militärbefehlshabers. Allerdings verfügte der stellv. kommandierende General über eines der wirksamsten Mittel, nämlich die Einziehung Wehrdienstpflichtiger, nicht in seiner Eigenschaft als Militärbefehlshaber, sondern als Chef der obersten Ersatzbehörde im Korpsbereich.[77])

[77]) Vgl. Anlage 1.

Das Verhältnis der Armeekorpsbereiche zu den zivilen Verwaltungsbezirken sowie die von den stellv. Generalkommandos übernommenen Funktionen zeigen die überragende Bedeutung des Militärbefehlshabers für alle politischen und für einige wesentliche wirtschaftlichen Fragen seines Bereichs. Diese Stellung läßt sich durch die Skizzierung seiner Position innerhalb der Behördenstruktur des Reiches noch schärfer umreißen. Dabei steht wiederum der stellv. kommandierende General als Militärbefehlshaber im Mittelpunkt der Erörterung, da das Gewicht der Gouverneure und Festungskommandanten unterschiedlich bemessen war und diese Unterschiedlichkeit sich in ihrem Verhältnis zum stellv. kommandierenden General und zu den Zivilbehörden bemerkbar machte.[78])

Der Kommandierende General eines Armeekorps bekleidete in Friedenszeiten die höchste Kommandostelle innerhalb der Armee und trat zu seinem Kontingentsherrn bzw. dem Kaiser in ein Immediatverhältnis. Innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie seines Korpsbereichs beanspruchte er die höchste Stelle noch vor dem Oberpräsidenten. Eine Besonderheit bildete das Oberkommando in den Marken, das 1848 geschaffen worden war[79]) und dessen Oberbefehlshaber im Falle innerer Unruhen den Oberbefehl über die in und um Berlin stehenden Truppen übernehmen sollte. Für diesen Fall waren die Kommandierenden Generale des Gardekorps und des III. Armeekorps an seine Weisungen gebunden. Im Kriege war er der Militärbefehlshaber für Berlin und die Provinz Brandenburg, die stellv. Generalkommandos des Gardekorps und des III. Armeekorps waren ihm in dieser Hinsicht unterstellt.

Das Verhältnis des stellv. kommandierenden Generals als Militärbefehlshaber zu den zivilen Verwaltungsbehörden seines Bereichs muß an dieser bevorzugten Stellung des Kommandierenden Generals gemessen werden. In Preußen war die Unterordnung des Oberpräsidenten, der ihm nachgeordneten Behörden und ihrer Repräsentanten unter den Militärbefehlshaber durch die skizzierte Situation im Frieden vorbereitet worden und hat, soweit aus den Akten ersichtlich, auf dieser Ebene zu keinen grundsätzlichen Auseinandersetzungen geführt.[80]) Man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß in den Fragen des Belagerungszustandes der Militärbefehlshaber nicht auf die Beratung durch die Zivilbehörden verzichtet hat[81]), die sich ihrerseits den getroffenen Anordnungen willig gefügt haben. Dabei dürfte bei der Mehrzahl dieser Behörden das Gefühl der Erleichterung über die an den Militärbefehlshaber abgetretene Verantwortung eine nicht geringe Rolle gespielt haben.

---

[78]) Vgl. Anm. 68.

[79]) Vgl. den Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 1. 8. 1849 (Militair-Wochenblatt, 33. Jg. 1849, S. 161) über die „Befugnisse des Oberbefehlshabers der Truppen in den Marken als Gouverneur von Berlin". Vgl. auch die folgende AKO vom 4. 4. 1850 (ebenda, 35. Jg. 1850, S. 105) und ein abschließender Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 26. 1. 1851 (ebenda, 36. Jg. 1851, S. 25).

[80]) Bekannt ist nur der Konflikt des Festungskommandanten von Cuxhaven mit dem Magistrat der Stadt, vgl. W. Deist, a.a.O., S. 231, Anm. 27.

[81]) Vgl. hierzu Dokument Nr. 4, Anm. 6, und Nr. 7.

Das Verhältnis der Militärbefehlshaber zu den Landeszentralbehörden war dagegen spannungsreicher. Auf dieser Ebene war die Abgrenzung der Kompetenzen nicht so eindeutig geregelt wie bei den Provinzialbehörden. Das badische Staatsministerium wehrte sich insbesondere gegen die Ermächtigung des Militärbefehlshabers zur Erklärung des verschärften Kriegszustandes. Es konnte sich jedoch weder in dieser Frage noch gegen eine auf Veranlassung des Obermilitärbefehlshabers vom stellv. Generalkommando des XIV. AK angeordnete allgemeine Überwachung aller öffentlichen Versammlungen durchsetzen.[82]) Wenn auch durch den Art. 68 der Reichsverfassung die Verantwortung für die Handhabung des Belagerungszustandes eindeutig bei den nur dem Kaiser verantwortlichen Militärbefehlshabern lag, so konnten die bundesstaatlichen Regierungen auf ein Mitspracherecht bei grundsätzlichen Entscheidungen nicht verzichten, wenn sie einen Rest bundesstaatlicher Selbständigkeit nicht aufgeben wollten. Im Königreich Württemberg hat sich ein solches Mitspracherecht durch eine intensive, seit Beginn des Krieges von beiden Seiten geübte Konsultation vor wichtigen Maßnahmen zwanglos ergeben. Der sehr eingehende Gedankenaustausch über die gegen die radikale Minderheit innerhalb der Sozialdemokratischen Partei zu unternehmenden Schritte ist hierfür ein aussagekräftiges Beispiel.[83]) Entscheidend gefördert wurde diese Entwicklung dadurch, daß in den ersten Jahren des Krieges der württembergische Kriegsminister gleichzeitig als stellv. kommandierender General die Funktionen des Militärbefehlshabers übernommen hatte. Die Handhabung des Kriegszustandes vollzog sich auf diese Weise in Übereinstimmung mit dem politisch verantwortlichen Staatsministerium — eine Koordination der militärischen und zivilen Exekutive, die auch in Bayern, allerdings auf anderer gesetzlicher Grundlage, erreicht war und dort zu einheitlichen, vorwiegend nach politischen Gesichtspunkten getroffenen Maßnahmen in den drei bayerischen Armeekorpsbereichen führte. In Preußen dagegen sah sich das Staatsministerium einer Vielzahl von Militärbefehlshabern gegenüber, die ohne eine wirksam koordinierende Instanz auf Landesebene in ihren Bereichen wirkten. Einer Einflußnahme des Staatsministeriums oder eines einzelnen Ministers, etwa auf die von den Militärbefehlshabern ergriffenen Maßnahmen zur Lebensmittelversorgung der Bevölkerung, waren allein durch diese Verhältnisse schon sehr enge Grenzen gezogen. Nicht nur die gesetzlich begründete Unabhängigkeit des Militärbefehlshabers, sondern auch die dieser Unabhängigkeit gewährte Unterstützung durch den preußischen Kriegsminister erschwerten eine derartige Einflußnahme. Als der preußische Minister des Innern im Frühjahr 1916 sich für einen stärkeren Einfluß der Zentralbehörden auf die Handhabung der Pressezensur einsetzte und bereit war, dafür auch die Verantwortung zu übernehmen, scheiterte seine Initiative im wesentlichen an dem Einspruch des Kriegsministers. Die entsprechenden Erlasse des Ministers des Innern an die ihm nachgeordneten Behörden stellten Empfehlungen dar, die jederzeit durch Anordnungen der Militärbefehlshaber umgestoßen werden konnten.[84]) Die geschilderte Divergenz der Anschauungen hinderte die beiden Minister jedoch

[82]) Vgl. Dokument Nr. 2 und 406.

[83]) Vgl. Dokument Nr. 89 und 99.

[84]) Vgl. hierzu Dokument Nr. 18, 57, 59, 60, 66, 69, 144 und 148.

nicht, in bestimmten Fragen eng zusammenzuarbeiten, so bei allen Maßnahmen zur Unterdrückung der radikalen Minderheit innerhalb der Sozialdemokratischen Partei. In dieser Hinsicht war auch zu erwarten, daß die Militärbefehlshaber den Empfehlungen der Minister Folge leisteten, allerdings unter völliger Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit, soweit diese durch Entscheidungen des Kaisers nicht eingeschränkt worden war.

Das Verhältnis der Militärbefehlshaber zu den Reichsbehörden läßt sich nur schwer auf einen Nenner bringen. Der gesetzliche Rahmen, in dem die Militärbefehlshaber ihre Tätigkeit ausübten, schloß eine direkte Weisungsbefugnis der Reichsbehörden, d. h. in erster Linie des Reichskanzlers, aus. Erst die Kabinettsordre und eine entsprechende Verordnung vom 15. 10. 1918 haben in dieser Hinsicht Wandel geschaffen.[85]) Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Reichskanzler nur die Möglichkeit, seinen Vorstellungen entweder durch die Einwirkung auf den einzelnen Militärbefehlshaber oder mit Hilfe einer kaiserlichen Kabinettsordre Geltung zu verschaffen. Beide Wege sind beschritten worden.[86]) Eine weitere Einwirkungsmöglichkeit ergab sich für die Reichsbehörden, als die zentralen militärischen Behörden sich nicht mehr der Notwendigkeit verschließen konnten, mit Richtlinien, die den Charakter von Empfehlungen hatten und die persönliche Verantwortlichkeit des Militärbefehlshabers unberührt ließen, deren Maßnahmen zu beeinflussen. Auf dem Wege über die Oberzensurstelle, die im Oktober 1915 dem Kriegspresseamt eingegliedert wurde, und mit Hilfe des preußischen Kriegsministeriums gelang es in einzelnen Fällen, die politischen Vorstellungen der Reichsbehörden den konkreten Maßnahmen der Militärbefehlshaber zugrunde zu legen.[87]) Der Erfolg dieser Bemühungen war jedoch aufs Ganze gesehen gering. Wie stark und unabhängig der Militärbefehlshaber gegenüber den Berliner Instanzen war, mag daraus entnommen werden, daß selbst die Verordnungen des Bundesrats auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. 8. 1914 für ihn nicht bindend waren, wenn er die „öffentliche Sicherheit" als gefährdet betrachtete.[88]) Gegenüber den Reichs-, Landes- und Provinzialbehörden verlieh die verfassungsmäßige Regelung des Kriegszustandes dem Militärbefehlshaber eine als einzigartig zu bezeichnende Unabhängigkeit, die in ihrem vollen Umfang allerdings nur selten in Anspruch genommen wurde. Die Vielzahl der Militärbefehlshaber bildete auf diese Weise, auch wenn man die weithin geübte Zusammenarbeit mit den Provinzialbehörden in Betracht zieht, ein nur schwer zu überwindendes Hindernis für die reichseinheitliche Durchführung konkreter Maßnahmen und erschwerte die Durchsetzung einer an den Erfordernissen des Krieges orientierten Innenpolitik.

Auch das Verhältnis der Militärbefehlshaber zum preußischen Kriegsministerium und zum Generalstab muß, zumindest bei den stellv. kommandierenden Generalen, auf dem Hintergrund der unabhängigen Stellung des Kommandierenden Generals

[85]) Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 461.

[86]) Vgl. z. B. Dokument Nr. 39, insbesondere Anm. 1, Nr. 40 und 42.

[87]) Vgl. z. B. Dokument Nr. 18, Anm. 14.

[88]) Vgl. W. Deist, a.a.O., S. 232, Anm. 32.

der Friedenszeit gesehen werden. Das preußische Kriegsministerium konnte nur mit Richtlinien zu bestimmten Einzelfragen auf die Militärbefehlshaber einzuwirken versuchen. Allerdings nahm die Bedeutung dieser Empfehlungen mit der Dauer des Krieges zu, vor allem nachdem der Kaiser durch Kabinettsordre die stellv. kommandierenden Generale für bestimmte Gebiete ihrer Tätigkeit den Weisungen des Ministeriums unterworfen hatte.[89]) In der gleichen Richtung wirkte die Betrauung des preußischen Kriegsministers mit der Funktion des durch das Gesetz vom 4. 12. 1916 geschaffenen Obermilitärbefehlshabers.[90]) Der damalige preußische Kriegsminister, General v. Stein, hatte es zwar in seiner Stellungnahme zu dem entsprechenden Gesetzentwurf abgelehnt, die immediaten Militärbefehlshaber den Weisungen einer politisch verantwortlichen Behörde zu unterwerfen und hat es auch als Obermilitärbefehlshaber vermieden, Erlasse mit bindender Kraft zu formulieren; es läßt sich jedoch nachweisen, daß seinen „Ersuchen" in zunehmendem Maße entsprochen wurde. Zu dieser Entwicklung hat nicht nur die neu geschaffene Institution beigetragen. Der Zwang zur Vereinheitlichung ergab sich auch daraus, daß der einzelne Militärbefehlshaber angesichts der langen Dauer des Krieges immer weniger in der Lage war, die verwirrende Situation z. B. auf parteipolitischem Gebiet zu überblicken. Die Mehrzahl der Militärbefehlshaber hat sich dieser Einsicht gebeugt. Einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung bedeutete die Einrichtung des Kriegsamts im preußischen Kriegsministerium und die damit verbundene Unterstellung der stellv. Generalkommandos in allen kriegswirtschaftlichen Fragen. Insbesondere die Bindung der stellv. Generalkommandos an die Befehle des preußischen Kriegsministers in allen „die Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter" betreffenden Angelegenheiten hatte zur Folge, daß auch die nur in einem losen Zusammenhang mit diesem Komplex stehenden Maßnahmen des Militärbefehlshabers durch die Anordnungen des Ministeriums beeinflußt wurden. Beeinträchtigt wurde diese Entwicklung allerdings durch die von Groener angestrebte und zunächst durchgesetzte Selbständigkeit der örtlichen Kriegsamtstellen[91]), die dadurch von Anfang an in einen Gegensatz zu den stellv. Generalkommandos gerieten, der erst unter dem Nachfolger Groeners, Generalmajor Scheüch, überwunden werden konnte. Die mit der Kabinettsordre vom 1. 11. 1916 entscheidend verbesserte Position des preußischen Kriegsministeriums gegenüber den stellv. Generalkommandos konnte sich auf diese Weise durch den gleichzeitig sich entwickelnden Gegensatz innerhalb des Ministeriums selbst bis zum Herbst 1917 nicht in dem erwünschten Maße auswirken. Das preußische Kriegsministerium ist im Verlauf der Kriegsjahre nur zögernd dieser Tendenz zur Zentralisierung gefolgt und hat die sich daraus ergebenden Aufgaben unter weitgehender Berücksichtigung und Schonung der Selbständigkeit der stellv. Generalkommandos bzw. der Militärbefehlshaber in ihrer Gesamtheit erfüllt. Obwohl sich das dem Obermilitärbefehlshaber, d. h. in praxi dem preußischen Kriegsministerium, Mitte Oktober 1918 übertragene umfassende Weisungsrecht gegenüber den Militärbefehlshabern und die dem preu-

[89]) Es handelt sich um die Kabinettsordres vom 27. 5. 1916 (Dokument Nr. 18, Anm. 14) und vom 1. 11. 1916 (Dokument Nr. 195).

[90]) Vgl. Dokument Nr. 27.

[91]) Vgl. hierzu Dokument Nr. 17.

ßischen Kriegsminister am 8. 11. 1918 übertragene Kommandobefugnis über die Truppen des preußischen Kontingents[92]) in der Heimat nicht mehr voll auswirken konnten, liegen sie doch in der Konsequenz der geschilderten Entwicklung.

Unter den bundesstaatlichen Kriegsministerien nahm nicht nur das preußische eine Sonderstellung ein. Während die Ministerien in Stuttgart und Dresden in der auf Grund der Reichsverfassung seit 1871 geübten Zusammenarbeit mit dem preußischen Kriegsministerium ihre Selbständigkeit weitgehend eingebüßt hatten und im Hinblick auf die Fragen des Kriegszustandes von vornherein den Richtlinien aus Berlin zu folgen bereit waren, wahrte das bayerische Kriegsministerium in bemerkenswerter Weise seine Unabhängigkeit. Auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand war das Ministerium als oberste militärische Verwaltungs- *und* Kommandobehörde in der Lage, selbst mit Maßnahmen in die Handhabung des Gesetzes durch die Militärbefehlshaber — die stellv. kommandierenden Generale der drei bayerischen Armeekorps, die Gouverneure bzw. die Kommandanten der Festungen Germersheim und Ingolstadt sowie einer der Brigade-Kommandeure in der Pfalz — einzugreifen[93]) und hat dies auch während des Krieges in sehr nachdrücklicher Weise getan. Damit war in Bayern eine einheitliche Handhabung des Kriegszustandes gewährleistet, wie sie während des Krieges weder in Preußen noch in Sachsen bestanden hat. Auf die Form und die Tendenzen in und mit der das Ministerium der Aufgabe gerecht zu werden suchte, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Jedoch sei darauf hingewiesen, daß das Ministerium sein durchaus politisch verstandenes Konzept weder durch Einsprüche aus dem Kreis der übrigen Staatsminister, noch durch Empfehlungen und Richtlinien der militärischen Zentralstellen in Berlin, noch durch die massive Einmischung der dritten OHL im Grundsätzlichen revidierte, sondern seine Maßnahmen nach den politischen Umständen traf.[94]) Dabei orientierten sich die zuständigen militärischen Referenten zumeist an den politischen Vorstellungen und Äußerungen der Reichsleitung, sie handelten aber auch vermöge ihrer eigenen, erstaunlichen Fähigkeit, sich mit den politischen Verhältnissen vertraut zu machen und ihre Entscheidungen den dabei gewonnenen Einsichten anzupassen — Fähigkeiten, die im preußischen Offizierkorps nicht in gleicher Ausprägung zu finden waren. Es wäre zweifellos unzutreffend, wollte man in dieser Eigenständigkeit des bayerischen Kriegsministeriums nur ein weiteres Ergebnis des bayerischen Partikularismus sehen. Gerade in der Durchsetzung spezifisch bayerischer Interessen, vor allem in wirtschaftlichen Fragen, bei den Reichs- und zentralen Militärbehörden in Berlin war das Ministerium weniger erfolgreich.

Für die Institution des Militärbefehlshabers hat das Verhältnis zu den Organen des Generalstabes wesentliche Bedeutung gewonnen. Obwohl sich der Chef des Generalstabes des Feldheeres nur relativ selten direkt an die stellv. Generalkommandos, nie an sämtliche Militärbefehlshaber gewandt hat, gewann er im Verlauf des Krieges in wachsendem Maße auf die Maßnahmen der Militärbefehls-

[92]) Hierzu vgl. Dokument Nr. 30 und 509, Anm. 8.

[93]) Vgl. Dokument Nr. 28, Anm. 7.

[94]) Als Beispiel vgl. Dokument Nr. 106, Anm. 5, und Nr. 343 f.

haber Einfluß. Seine Einwirkung nahm den Weg über den ihm unterstellten stellv. Generalstab der Armee, die hieraus hervorgegangenen, selbständigen Außenstellen der Obersten Heeresleitung und das preußische Kriegsministerium. Die Einflußnahme erstreckte sich insbesondere auf Fragen der Zensur und der Propaganda sowie ganz allgemein auf die Fülle der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen.

Zu Beginn des Krieges war es vor allem die Abteilung III B des stellv. Generalstabes in Berlin, die in Presse- und Zensurfragen richtungweisend hervortrat.[95]) Die Abteilung, deren Aufgabe auf dem Gebiet der Spionage und der Spionageabwehr lag[96]), war durch die Majore Deutelmoser und Schweitzer wesentlich an der Einrichtung regelmäßiger Pressekonferenzen und vor allem der Oberzensurstelle im Herbst 1914 beteiligt. Die Unabhängigkeit der Militärbefehlshaber in der Ausübung der Pressezensur wurde jedoch durch die Empfehlungen der Oberzensurstelle in der ersten Hälfte des Krieges nicht berührt. Dies änderte sich auch dann nicht, als die Oberzensurstelle im Oktober 1915 in das neugeschaffene, der Obersten Heeresleitung direkt unterstellte Kriegspresseamt einbezogen wurde. Solange an der Spitze des stellv. Generalstabes der Generaloberst v. Moltke stand und die Geschäfte der Oberzensurstelle und später die des Kriegspresseamts von Major Deutelmoser geführt wurden, läßt sich vielmehr — im Gegensatz zu der folgenden Entwicklung — eine gewisse Zurückhaltung des Generalstabes des Feldheeres, in diesen Fragen repräsentiert durch Major Nicolai, feststellen.[97]) Die Situation änderte sich, als kurz nach der Berufung der dritten OHL Deutelmoser abgelöst und mit der Freigabe der Kriegszielerörterung das Kriegspresseamt zur Zentrale der von Ludendorff gewünschten und geförderten Propaganda wurde. Die von den Militärbefehlshabern — d. h. in diesem Fall im wesentlichen von den stellv. kommandierenden Generalen — im Zuge dieser Entwicklung eingerichteten Propaganda-Referate bzw. Abteilungen arbeiteten spätestens seit April 1917 nach den Richtlinien des Kriegspresseamts[98]), d. h. der OHL, wenn sie sich auch in der Ausgestaltung der Propaganda eine gewisse Eigenständigkeit bewahrten. Ebenso hat das Wirken der dritten OHL auf dem Gebiet der Zensur die Unabhängigkeit der Militärbefehlshaber nicht unberührt gelassen. Die von den Richtlinien und Empfehlungen der Oberzensurstelle ausgehende vereinheitlichende Tendenz wurde dadurch wesentlich verstärkt, daß einerseits immer umfangreichere Gebiete des öffentlichen Interesses einer mit den militärischen Erfordernissen der Kriegführung begründeten Zensur unterworfen wurden und andererseits die OHL den allein maßgebenden Einfluß auf die Tätigkeit der Oberzensurstelle ausübte. Die Oberzensurstelle war seit Anfang April 1917 — im Gegensatz zur ursprünglichen Konzeption — zum ausführenden Organ der OHL geworden und unterlag den Weisungen des Chefs der Abteilung III B des Generalstabes des Feldheeres.[99]) Die Durchsetzung der nunmehr in jedem einzelnen Falle von der OHL sanktio-

[95]) Hierzu Dokument Nr. 33, 35, 36, 41, 45 und 48.

[96]) H. Cron, a.a.O., S. 287.

[97]) Hierfür spricht u. a. das Auftreten des Majors Nicolai in den Zensurbesprechungen des Frühjahrs und Sommers 1916 (Dokument Nr. 56 und 63). Vgl. auch Dokument Nr. 131.

[98]) Vgl. hierzu Dokument Nr. 325.

[99]) Vgl. Dokument Nr. 70, Anm. 32.

nierten Zensuranweisungen der Oberzensurstelle bei den Militärbefehlshabern war damit zwar noch nicht gewährleistet, es war aber zu erwarten, daß das Prestige der dritten OHL die überwiegende Mehrheit der Militärbefehlshaber zu entsprechenden Maßnahmen veranlaßte.[100])

Das preußische Kriegsministerium hatte sich neben den beiden ersten Generalstabschefs eine relativ unabhängige Stellung bewahrt. Unter der Amtsführung des stellv. Kriegsministers, Generalleutnant v. Wandel, ist jedenfalls eine nachdrückliche Einflußnahme des Generalstabes im Hinblick auf die den Militärbefehlshabern empfohlenen Maßnahmen nicht nachweisbar. Die Richtlinien des Kriegsministeriums betrafen vor allem die Handhabung des Versammlungswesens, beschäftigten sich mit Maßnahmen gegen drohende oder ausgebrochene Streiks und gaben Anhaltspunkte für die Beurteilung der parteipolitischen Bewegungen. Insbesondere wurde die Entwicklung innerhalb der Sozialdemokratischen Partei verfolgt. Die Militärbefehlshaber wurden in diesem Zusammenhang umfassend über die Aktivität der radikalen Minderheit der Partei informiert und zur Unterdrückung der Agitation dieser Gruppen aufgefordert, während der Tenor der Empfehlungen im Hinblick auf die Politik der Mehrheit der Sozialdemokratischen Partei mit allerdings charakteristischen Schwankungen wenn nicht wohlwollend, so doch abwartend und duldsam genannt werden kann. Die auf Initiative Ludendorffs erfolgte Ablösung Wild v. Hohenborns und die Ernennung des Generals v. Stein zum preußischen Kriegsminister kam einer Desavouierung der bisherigen Politik des Ministeriums gleich und hatte zur Folge, daß das Ministerium seine bisher gewahrte Selbständigkeit weitgehend verlor.[101]) Ebenso wie auf dem Gebiet der Informationspolitik über das Kriegspresseamt hat die dritte OHL seit dem Frühjahr 1917 in steigendem Maße über das Kriegsministerium die Maßnahmen der Militärbefehlshaber in diesem innenpolitisch bedeutsamen Sektor ihrer Tätigkeit zu beeinflussen versucht und dadurch eine spürbare Verschärfung der nnenpolitischen Situation herbeigeführt.[102]) Dies gilt besonders für die Bekämp-

[100]) Das Buch von Kurt Koszyk (Deutsche Pressepolitik im Ersten Weltkrieg, Düsseldorf 1968) berücksichtigt nur ungenügend die tatsächlich gegebenen Zuständigkeitsverhältnisse im Zensurwesen während des Krieges und gelangt dadurch zu reichlich pauschalen Urteilen. So glaubt er mit der ausführlichen Wiedergabe (S. 69 ff.) von „Anweisungen für das Verhalten und die Beaufsichtigung der Presse" des stellv. Generalkommandos des VII. (nicht des VIII.) AK, deren Erscheinungsdatum nicht mitgeteilt wird, die „damals gültigen Prinzipien der militärischen Zensur" erfassen zu können. Die Edition gibt genügend Beispiele dafür, daß dies nicht zutrifft. Die „Hinweise" in den in der Einleitung (S. 8) als wesentliche Quelle angegebenen „Aufzeichnungen aus den Pressekonferenzen" (vgl. Dokument Nr. 38, Anm. 5) hatten keineswegs verbindlichen Charakter (S. 187), wie die Zensurpraxis zeigt. Die sehr viel aufschlußreicheren Protokolle der Pressekonferenzen (vgl. Dokument Nr. 417, Anm. 1) hat Koszyk nicht berücksichtigt.

[101]) Feldman, S. 41 ff., hat die neueste, fundierte Darstellung der Kriegswirtschaftspolitik des preuß. Kriegsministeriums gegeben und die auf einen Ausgleich der Interessen zwischen Arbeiterschaft und Industriellen gerichteten Bemühungen hervorgehoben. Das Ministerium hat sehr eng mit den Gewerkschaften zusammengearbeitet und sich sehr energisch gegen die Preisforderungen der Industrie gewehrt. Ludendorff kam mit dem Hindenburg-Programm den Wünschen der Industrie sehr weit entgegen. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Generalstab des Feldheeres und dem preuß. Kriegsministerium im September und Oktober 1916 (Feldman, S. 149 ff.) erinnern an die Kontroverse der Jahre 1910/1913, vgl. Anm. 16.

[102]) Vgl. z. B. Dokument Nr. 376, insbesondere Anm. 13.

fung der radikalen Minderheit der Sozialdemokratischen Partei und die Unterdrückung von Demonstrationen und Streiks.

Die alles umfassende Aktivität der dritten OHL hat die Stellung des Militärbefehlshabers seit Frühjahr 1917 wesentlich verändert und seine Unabhängigkeit relativiert. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, dem Bild des nur dem Kaiser verantwortlichen, souverän seine Entscheidungen treffenden Militärbefehlshabers aus der ersten Hälfte des Krieges nun als Gegenstück einen Militärbefehlshaber gegenüberzustellen, der die ihm durch das Kriegspresseamt und das Kriegsministerium übermittelten Weisungen der dritten OHL als Befehle akzeptierte und in die Tat umsetzte. Beispiele deuten darauf hin, daß die Militärbefehlshaber in der Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen auf Grund der Einflußnahme der dritten OHL nunmehr nach einheitlichen Grundsätzen handelten, daß sie sich jedoch bei der Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis ihre Selbständigkeit bewahrten.[103])

Nach Verfassung und Gesetz war allein der Kaiser in der Lage, den Militärbefehlshabern bindende Weisungen zu geben und gegebenenfalls — wie es im Kriege 1870/71 gehandhabt worden war — organisatorische Maßnahmen für eine wirksame Koordination der Tätigkeit der zahlreichen Militärbefehlshaber zu treffen. Hierfür konnte er sich einer der zentralen militärischen Behörden — etwa des preußischen Kriegsministeriums — bedienen. Wilhelm II. hat seine Funktion gegenüber den Militärbefehlshabern — soweit ersichtlich — nie aus eigenem Antrieb wahrgenommen. Die wenigen Kabinettsordres, die in diesem Zusammenhang im Verlauf des Krieges ergangen sind, kamen mit einer Ausnahme auf Initiative der Zivilbehörden, die sich einer scharfen Kritik von parlamentarischer Seite ausgesetzt sahen, zustande.[104]) Wilhelm II. hat während des Krieges nichts unternommen, um das allen Grundsätzen einer überschaubaren und wirksamen Verwaltung hohnsprechende Regime der Militärbefehlshaber zu reformieren. Er hat im Gegenteil durch die Kabinettsordres der beiden ersten Kriegsjahre bekundet, daß er trotz aller Einschränkungen an dem Prinzip des Immediatverhältnisses aller Militärbefehlshaber festzuhalten gedachte. Außer mit dem Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst v. Kessel[105]), hat sich der Kaiser — soweit ersichtlich — mit keinem der zahlreichen Militärbefehlshaber ins Benehmen gesetzt, von ihnen Vorträge entgegengenommen oder ihnen spezielle Weisungen erteilt. Man gewinnt den Eindruck, daß sie — mit der erwähnten Ausnahme — für ihn gar nicht existierten, jedenfalls in ihrer Bedeutung für die Kriegführung und für die innenpolitische Entwicklung im Reich von ihm nicht erkannt wurden. Länger als gegenüber dem Feldheer und der Marine wurde die Fiktion des die militärische Macht effektiv führenden Obersten Kriegsherrn für den Bereich der Militärbefehlshaber aufrechterhalten. Sie erfüllte insofern ihren Zweck, als sie auf dem wesentlichen Gebiet der Handhabung des Kriegszustandes die bewaffnete Macht der parlamentarischen Kontrolle entzog.

[103]) Vgl. hierzu das Protokoll der Besprechung vom 18. 2. 1918 (Dokument Nr. 445) und den Bericht der Generalkommission der Gewerkschaften vom 19. 8. 1918 (Dokument Nr. 466).

[104]) Vgl. die Kabinettsordres vom 4. 8. 1915 (Dokument Nr. 52), vom 27. 5. 1916 (Dokument Nr. 18, Anm. 14), vom 1. 11. 1916 (Dokument Nr. 195), vom 8. 12. 1916 (Dokument Nr.27, Anm. 3) und vom 15. 10. 1918 (Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 461).

[105]) Vgl. Dokument Nr. 438.

IV.

Zur innenpolitischen Tätigkeit der Obersten Heeresleitung.

Der von den Zeitgenossen geprägte und im Oktober 1914 zuerst offiziell verwandte Begriff der „Obersten Heeresleitung“[106]) hat erst mit der Berufung Hindenburgs und Ludendorffs Ende August 1916 die Ausweitung erfahren und das Gewicht erhalten, mit dem er in der Literatur allgemein verwandt wird. Dabei wird häufig übersehen, daß gerade unter der dritten OHL der Begriff sich einer eindeutigen Definition immer mehr entzieht.

In der Anfangsphase des Weltkrieges war der Chef des Generalstabes des Feldheeres, Generaloberst v. Moltke, der für alle Fragen der Kriegführung zu Lande verantwortliche Berater des Kaisers als Oberster Kriegsherr. In den ersten Wochen des Krieges zeigte es sich erwartungsgemäß, daß der Kaiser sich weitgehend jeder Einwirkung auf die Kriegführung enthielt und Moltke selbständig, wie in den Mobilmachungsbestimmungen vorgesehen, im Namen des Kaisers operative Befehle erteilte.[107]) Für die Öffentlichkeit blieb jedoch das „Große Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs“ die Zentrale der deutschen Kriegführung, während Generaloberst v. Moltke nach außen kaum in Erscheinung trat. Sein Nachfolger Falkenhayn hat die Kompetenzen des Chefs des Generalstabes des Feldheeres sowohl gegenüber den Armeen sehr viel energischer zur Geltung gebracht als auch gegenüber dem Kaiser ausgedehnt. Es ist bekannt, in welch taktvoller und psychologisch geschickter Weise Falkenhayn die faktische Ausschaltung des Kaisers diesem gegenüber verschleierte; selbst in der knappen, treffenden Bemerkung über die Stellung der Obersten Heeresleitung in seinen Memoiren kommt diese Tendenz noch zum Ausdruck.[108]) Jedoch sein Anspruch, der allein für die Kriegführung zu Lande Verantwortliche zu sein, deckte sich nicht mit der Wirklichkeit. Die Konkurrenz der siegreichen Heerführer an der Ostfront, Hindenburg und Ludendorff, beeinträchtigte von allem Anfang an das Prestige der zweiten OHL mit der Folge, daß nicht nur im militärischen Bereich die Autorität des Chefs des Generalstabes des Feldheeres in Frage gestellt wurde. Da sich der Gegensatz auch auf politische Fragen erstreckte, verlor die Stellung des Generalstabschefs auch an politischem Gewicht. Die Situation änderte sich mit der Berufung Hindenburgs und Ludendorffs grundlegend. Beide Offiziere wurden getragen von dem offen bekundeten Vertrauen der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung, ihre militärische Autorität wurde von der Armee und ihren höchsten Repräsentanten willig anerkannt, und schließlich hatten die maßgebenden Persönlichkeiten der Reichsleitung alles getan, um diesen Wechsel in der Obersten

---

[106]) Das Handbuch für Heer und Flotte, hrsg. v. G. v. Alten, Bd. 4, Berlin 1912, verweist unter dem Stichwort „Oberste Heeresleitung“ auf den Artikel „Großes Hauptquartier“. Hier wird allerdings der Begriff Oberste Heeresleitung nicht näher erläutert. Nach Kriegs-Depeschen der Kölnischen Zeitung in Köln, Bd. 1, 1914, ist der offizielle Heeresbericht vom 13. 10. 1914 zum erstenmal mit „Oberste Heeresleitung“ unterfertigt.

[107]) Vgl. hierzu H. Cron, a.a.O., S. 4.

[108]) Vgl. E. v. Falkenhayn, Die Oberste Heeresleitung in ihren wichtigsten Entschließungen, Berlin 1920, S. 3.

Heeresleitung herbeizuführen. Die dritte OHL hat nicht gezögert, die ihr mit dieser Welle des Vertrauens und der Erwartung dargebotenen Möglichkeiten zu ergreifen und für die Kriegführung zu nutzen. Die Folge war, daß das Bild des Kaisers als Oberster Kriegsherr immer mehr verblaßte und schließlich im Bewußtsein der Öffentlichkeit die Gestalt Hindenburgs an seine Stelle trat. Der mit der Berufung der dritten OHL ausgelöste Impuls beschränkte sich nicht allein auf das engere Gebiet der militärischen Kriegführung, er erfaßte auch in zunehmendem Maße politische Bereiche — zunächst eine natürliche Konsequenz des immer intensivere Formen annehmenden Weltkrieges. Die dritte OHL entwickelte sich rasch zur allein entscheidenden militärischen und maßgebenden politischen Institution des Kaiserreiches.

Das Instrument, dessen sich Ludendorff zur Durchsetzung auch seiner politischen Ziele bediente, blieb der Generalstab des Feldheeres mit seinen verschiedenen Abteilungen. Einzelne unter ihnen gewannen damit eine Bedeutung für die politische Entwicklung des Reiches, die in gar keinem Verhältnis zu dem ihnen ursprünglich zugewiesenen Arbeitsgebiet stand. Im wesentlichen handelte es sich dabei um die Sektion und spätere Abteilung III B, um die Operationsabteilung II und die Politische Abteilung sowie um die 1916 geschaffene Militärische Stelle des Auswärtigen Amts.

Die Sektion III B des Generalstabes des Feldheeres war verantwortlich für den geheimen Nachrichtendienst; ihre Aufgabe bestand ursprünglich in der Beschaffung von Nachrichten über ausländische, später feindliche Streitkräfte mit den Mitteln der Spionage. Außerdem hatte sie die ausländische Spionagetätigkeit im Inland zu bekämpfen. Das Arbeitsgebiet der Sektion weitete sich im Laufe des Krieges naturgemäß aus, so daß sie bald den übergeordneten Status einer Abteilung erhielt. Die Ausdehnung ihrer Tätigkeit hing nicht nur damit zusammen, daß die Zahl der Kriegsgegner ständig stieg, daß der Zustand und die Bewegungen der feindlichen Armeen zu erkennen waren und daß sich neue Nachrichtenquellen auftaten (z. B. die Kriegsgefangenen), sondern sie ergab sich vor allem auch aus der Notwendigkeit, das Feld der Beobachtungen ständig zu erweitern. Die allgemeine politische und wirtschaftliche Entwicklung der gegnerischen Staaten sowie — ein Zeichen einer beginnenden psychologischen Kriegführung — die „Stimmung" in den verschiedenen Schichten der im Kriege mit Deutschland stehenden Völker gewannen für die Kriegführung steigende Bedeutung.

Die auf das Inland gerichtete Tätigkeit der Abteilung entwickelte sich aus dieser militärischen Aufgabe. Im Blick auf die befürchtete feindliche Spionage- und Sabotagetätigkeit während der Phase der Mobilmachung mußte es ihre Aufgabe sein, alle Nachrichten über Truppenbewegungen in der Presse zu verhindern. Eine erfolgversprechende Zusammenarbeit mit den Presseorganen in dieser Hinsicht war aber nur dann möglich, wenn ihnen gleichzeitig unbedenkliche Informationen gegeben werden konnten. Zensur und amtliche Nachrichtenpolitik lagen also von vornherein nahe beieinander. Mit ihrer Durchführung wurde zunächst die Abteilung III B des stellv. Generalstabes beauftragt, die hierin jedoch der entsprechenden Abteilung des Generalstabes des Feldheeres direkt unterstellt wurde. Die Einrichtung der Pressekonferenzen im Reichstag, die Gründung der Oberzen-

surstelle und des Kriegspresseamts lagen in der Konsequenz dieser Aufgabenstellung.

Major Nicolai, der während der ganzen Dauer des Krieges an der Spitze der Abteilung III B stand, ist unter Moltke und Falkenhayn nicht in besonderer Weise hervorgetreten. Sein Einfluß auf die Tätigkeit der Oberzensurstelle und des Kriegspresseamts scheint sich durchaus im Rahmen gehalten zu haben. In den Besprechungen mit den Zensuroffizieren hat er sich, wie es seine Aufgabe war, für eine möglichst effektive, einheitliche Handhabung dieses Instruments ausgesprochen, in politischen Fragen hielt er sich sehr zurück. Die seit Frühjahr 1916 zu beobachtenden Bemühungen um die Organisation einer die Bevölkerung erfassenden, wirksamen Propaganda führten zu einem unbefriedigenden Ergebnis. Es bleibt ungewiß, inwieweit die Forderung der dritten OHL, die Erörterung der Kriegsziele in der Öffentlichkeit freizugeben — in der Hoffnung, dadurch der bedenklich nachlassenden „Stimmung" in der Bevölkerung und der Verdrossenheit weiter Kreise propagandistisch begegnen zu können —, auf die Initiative Nicolais zurückzuführen ist. Jedenfalls konnte der Major nun, im Auftrage Hindenburgs und Ludendorffs handelnd, mit den praktisch unbegrenzten Mitteln des Kriegspresseamts einen riesigen Propagandaapparat aufbauen, der nach seinen Direktiven arbeitete. Als schließlich im Sommer 1917 für die Armee der „Vaterländische Unterricht" als Dienstzweig eingerichtet wurde, für den innerhalb der OHL ebenfalls die Abteilung III B zuständig war, gebot Nicolai über einen Apparat, der es ihm erlaubte, die öffentliche Meinung durch Zensur und Propaganda maßgebend zu beeinflussen. Hinzu kam, daß seine Abteilung die Aufsicht über sämtliche Armee- und Frontzeitungen ausübte, daß sie und die ihr angegliederte Feldpressestelle die gesamte Kriegsberichterstattung von den Fronten für die Heimat überwachte, und daß schließlich die Reisen der unzähligen Abordnungen aus der Heimat an die Front unter der Regie der Abteilung III B stattfanden. So sehr dieses System der Kontrolle und der propagandistisch manipulierten Informationspolitik durch die Form der von den Militärbefehlshabern gehandhabten Zensur, durch das unkoordinierte Nebeneinander der Pressestellen der Reichsämter und der preußischen Ministerien sowie vor allem durch die freie Berichterstattung über die Reichstagsverhandlungen durchbrochen wurde, so bleibt doch festzustellen, daß sich die Abteilung III B im Laufe des Krieges zur zentralen militärischen Stelle für alle Fragen der psychologischen Kriegführung — wie wir heute sagen würden — entwickelte und dieser Aufgabe mit aller Energie gerecht zu werden versuchte.

Innerhalb der dritten OHL scheint Major Nicolai keine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben; der Charakter seines Arbeitsgebietes hat hierbei zweifellos eine Rolle gespielt. Über seine Persönlichkeit sind nur wenige, häufig deutlich voreingenommene Aussagen bekannt. Aus den vorhandenen Informationen darf man jedoch schließen, daß er seine weitverzweigte Tätigkeit in relativer Selbständigkeit nach den von ihm konzipierten ‚von Ludendorff gebilligten Richtlinien ausübte. Auffallend ist, daß er seit dem Frühjahr 1918 in Presse- und Propagandafragen nicht mehr — mit Ausnahme der Besprechung vom 18. 10. 1918 — hervorgetreten ist. An seine Stelle trat der Leiter der Auslandsabteilung der OHL, Oberst v. Haeften. Das lange Zeit offenbar vertrauensvolle Verhältnis zwischen Luden-

dorff und Nicolai scheint sich vor allem unter dem Eindruck der alle Befürchtungen übertreffenden Zahlen der in Frankreich landenden amerikanischen Soldaten gewandelt zu haben.[109])

Die Operations-Abteilung II (op II) des Generalstabes des Feldheeres hat sich aus der Sektion II der Operativs-Abteilung, die sich mit Fragen der Schweren Artillerie und der Festungen beschäftigte, entwickelt. Mit dem 16. 7. 1915 wurde die Sektion in eine Abteilung umgewandelt, behielt jedoch das ursprüngliche Arbeitsgebiet. An ihrer Spitze stand Major Bauer, der sich um die Entwicklung der schweren Feldartillerie besondere Verdienste erworben hatte. Seinen Vorarbeiten war die relativ schnelle Einnahme der belgischen Festungen zu verdanken; hierdurch gewann seine Stellung innerhalb des Generalstabes in der Anfangsphase des Krieges an Bedeutung. Die schon in Friedenszeiten geknüpften Kontakte zur Industrie, insbesondere zur Firma Krupp, ermöglichten es Bauer, zur Überwindung der Munitionskrise im Herbst 1914 entscheidend beizutragen. Seit dem Beginn der Schlacht um Verdun im Februar 1916, zu deren artilleristischen Vorbereitung er hinzugezogen wurde, stand er in Verbindung mit dem Hauptquartier des deutschen Kronprinzen — eine Verbindung, die in den folgenden Jahren für die Lancierung seiner politischen Pläne besondere Bedeutung gewann. Unter Falkenhayns Kommando wurde jedoch Bauers Tatendrang gezügelt; die Beschränkung auf den fachlichen Aufgabenbereich empfand er als unerträglichen Zwang. Bauer, am 22. 3. 1916 zum Oberstleutnant befördert, beteiligte sich dementsprechend, nachdem er Anfang August 1916 von einer Krankheit genesen ins Hauptquartier zurückkehrte, an den Intrigen gegen Falkenhayn.

Der Name Bauer ist untrennbar mit dem politischen Wirken der dritten OHL verbunden; der Oberstleutnant wurde für alle Fragen der Innenpolitik und der Kriegswirtschaft zum intimsten Berater Ludendorffs, wobei es eine Frage der Interpretation ist, ob seine Aktivität noch mit dem Begriff eines Beraters in Übereinstimmung gebracht werden kann. Als Folge des von Bauer angeregten und konzipierten „Hindenburg-Programms" erfuhr die Tätigkeit der Operations-Abteilung II eine bedeutende Ausweitung. Die Aufgaben des Feldmunitionschefs wurden von ihr übernommen und eine besondere Sektion für die Bearbeitung

[109]) Zu Aufgabe und Organisation der Abteilung III B vgl. H. Cron, a.a.O., S. 10 und 21 f., sowie die frühere Studie Crons, Die Organisation des deutschen Heeres im Weltkriege (= Forschungen und Darstellungen aus dem Reichsarchiv, H. 5), Berlin 1923, S. 15 und 18 ff. Nicolai hat nach 1918 eine Reihe von Beiträgen veröffentlicht, die einen guten Einblick in die vielgestaltige Tätigkeit seiner Abteilung vermitteln: Nachrichtendienst, Presse und Volksstimmung im Weltkrieg, Berlin 1920; Nachrichtenwesen und Aufklärung, in: Max Schwarte, Der Weltkampf um Ehre und Macht, Leipzig 1921, Bd. 6, S. 475 ff.; Geheime Mächte. Internationale Spionage und ihre Bekämpfung im Weltkrieg und heute, 2. Auflage Leipzig 1924; Die Gesamtlage, in: Süddeutsche Monatshefte, 21. Jg. 1924, Heft 7, S. 32 ff.; Einblicke in den Nachrichtendienst der Feindstaaten im Bereich der Mittelmächte, in: Was wir vom Weltkrieg nicht wissen, hrsg. von F. Felger, Berlin 1930, S. 118 ff.; vgl. auch WUA IV/2, S. 430 ff. Es gibt kaum positive Urteile über Nicolai, vgl. Dokument Nr. 346, Anm. 4 (Korvettenkapitän v. Selchow), Nr. 477, Anm. 16 (Oberst Mertz v. Quirnheim). Gegen Nicolai scheint auch innerhalb des Generalstabes intrigiert worden zu sein, vgl. Hoffmann, Bd. 1, S. 157, 160, 163. Vgl. auch K. Mühsam, Wie wir belogen wurden. Die amtliche Irreführung des deutschen Volkes, München o. J. (1918).

kriegswirtschaftlicher Fragen eingerichtet, ein Teil der ursprünglichen Aufgaben dagegen der Operations-Abteilung I zugewiesen. Nach dieser neuen Geschäftseinteilung war Bauer nun der verantwortliche Offizier innerhalb des Generalstabes des Feldheeres für die Bereitstellung des gesamten Kriegsgeräts und der Munition für das Feldheer sowie aller damit in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Fragen. Bauer hat sich in dieser Position, trotz aller Anfeindungen und trotz einiger Versuche, ihn seiner Stellung zu entheben, bis in die letzten Tage des Oktobers 1918 gehalten.
Es ist bekannt, daß er, noch am 18. 8. 1918 zum Oberst befördert, von vornherein den Rahmen der neuen, ihm übertragenen Aufgabe gesprengt und ohne Zögern vor allem in die innenpolitische Auseinandersetzung eingegriffen hat. Die Betrauung mit allgemeinen „Kriegswirtschaftsfragen" bot hierzu gewiß einen günstigen Ausgangspunkt. Die seit langem bestehenden Verbindungen zu einzelnen Industriellen des Rheinlandes, die nun in weitem Umfang aufgenommen bzw. neu geknüpft wurden, sind sicherlich nicht ohne Einfluß auf die politische Überzeugung Bauers gewesen. Es wäre allerdings falsch, ihn in seiner politischen Tätigkeit als ein Werkzeug dieser Kreise zu betrachten. Die entscheidende Voraussetzung für die gesamte politische Tätigkeit Bauers war das anscheinend nie erschütterte Vertrauen Ludendorffs, das den Abteilungschef, in Verbindung mit den interessierten industriellen Kreisen und ihrem politischen Anhang, zur energischen Verfolgung seiner Ziele befähigte. Ohne die Rückendeckung Ludendorffs wäre u. a. sein fortgesetzter Kampf gegen die politische Führung des Reiches nicht möglich gewesen. Allerdings beschritt Bauer bei der Durchsetzung seines Vorhabens Wege, die sich einer effektiven Kontrolle durch den Ersten Generalquartiermeister entzogen. Er bevorzugte die Intrige und agierte vornehmlich im Hintergrund der politischen Szenerie. Obwohl Ludendorff auf diese Praktiken hingewiesen worden ist, hat er sich von Bauer nicht getrennt, der seinerseits ohne Skrupel im Spätsommer 1918 die Ablösung Ludendorffs zu erreichen suchte. Durch die Weite des ihm zugewiesenen und des von ihm usurpierten Tätigkeitsbereichs sowie durch die Art seines Handelns war Bauer im Kreise der Abteilungschefs des Generalstabes des Feldheeres zweifellos das größte Maß an Selbständigkeit zugewachsen.[110])

Eine ähnliche Entwicklung nahm die am 1. 7. 1916 unter Oberstleutnant v. Haeften errichtete „Militärische Stelle des Auswärtigen Amts (MAA)". Haeften, der als Major in den Tagen des Kriegsausbruchs zur Umgebung des Generaloberſten v. Moltke gehörte, wurde Ende 1914 mit der Leitung der Kriegsnachrichtenstelle in Posen beauftragt. Sie unterstand dem stellvertretenden Generalstab in Berlin. Als Moltke dessen Führung übernahm, hielt er durch Haeften Kontakt zum Hauptquartier Hindenburgs, für dessen Berufung zum Chef des Generalstabes des Feldheeres sich Moltke in jeder Weise einsetzte. Als eine entsprechende Mission Haeftens im Januar 1915 am empörten Widerspruch des Kaisers scheiterte, wurde der Major bis zur Berufung an die Spitze der MAA u. a. im Stab des Gouvernements Köln verwendet.

[110]) Zu Aufgabe und Organisation der Operationsabteilung II vgl. die in Anm. 104 genannten Publikationen von H. Cron. Die Denkschriften und Briefe Bauers (Dokument Nr. 171, 188, 219, 258, 286, 299, 305, 306, 328, 402, 440, 442, 446, 449, 452, 456, 464; vgl. auch Nr. 246, 314, 319) charakterisieren seinen Einfluß und seine Tätigkeit am besten.

Die Vertretung des deutschen Standpunktes in der Presse des neutralen Auslandes war seit Beginn des Krieges von der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts, unter tatkräftiger Beteiligung des Abgeordneten Erzberger, organisiert worden.[111]) Die Auslandsstelle des Kriegspresseamts verfolgte zwar die Äußerungen der neutralen und feindlichen Presse und verwertete sie für die inländische Propaganda, für jede Form der Gegenwirkung blieb sie aber auf die Vermittlung des Auswärtigen Amts angewiesen. Die der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts angegliederte Militärische Stelle, der Abteilung III B des Generalstabes des Feldheeres unterstellt, sollte den Einfluß der OHL auf die Auslandspropaganda sicherstellen und die Zusammenarbeit mit dem Kriegspresseamt effektiver gestalten. Haeften, der seine Arbeit mit einem weiteren Offizier und zwei Schreibkräften begann, hat es in relativ kurzer Zeit verstanden, durch Angliederung schon bestehender Einrichtungen anderer Behörden und durch die Ausweitung des eigenen Apparats, die MAA zur Zentrale der militärischen, militärpolitischen und kriegswirtschaftlichen Auslandspropaganda zu machen. Im Januar 1917 wurde die MAA dem Chef des Generalstabes des Feldheeres direkt unterstellt und erhielt am 9. 7. 1918 die Bezeichnung „Auslandsabteilung der Obersten Heeresleitung" (Ohla), wodurch die faktisch schon früher erfolgte Loslösung vom Auswärtigen Amt ihren formellen Abschluß fand. Im Oktober 1918 wurde die Ohla, seit dem 11. 9. 1918 unter der Leitung des Majors Edwin v. Stülpnagel, wieder als „Militärische Stelle des Auswärtigen Amts" diesem Amt in jeder Beziehung unterstellt.

Haeften, der im September 1918 zusammen mit dem Pressechef des Reichskanzlers, Deutelmoser, die Leitung der „Zentralstelle für den Werbe- und Aufklärungsdienst für das In- und Ausland" übernahm, wurde nach dem 29. 9. 1918 zum Vertreter der OHL beim Reichskanzler bestellt und hat in dieser Stellung die Auseinandersetzungen zwischen der OHL und der Regierung des Prinzen Max von Baden nicht unwesentlich beeinflußt. Es sollte jedoch beachtet werden, daß sich seine die Innenpolitik berührende Tätigkeit nicht auf den Oktober-November 1918 beschränkte. Als Chef der MAA bzw. Ohla hat er nicht nur die Inlandspropaganda des Kriegspresseamts mit den technischen Möglichkeiten (Herstellung von Flugblättern, Bereitstellung entsprechender Filme etc.) seiner Dienststelle nach Kräften gefördert, sondern auch die Initiative zu bestimmten Propaganda-Aktionen ergriffen. Vor allem sind die ergänzenden Heeresberichte, die im Sommer 1918 die wahre militärische Lage mit Erfolg zu verschleiern suchten, von der Propaganda-Abteilung seiner Dienststelle herausgegeben worden.[112])

Überblickt man die skizzierten, auf die Innenpolitik gerichteten oder sie berüh-

[111]) Über die „Zeutralstelle für Auslandsdienst" vgl. Vogel, S. 33 ff.; Koszyk, S. 239 ff., und K. Epstein, Matthias Erzberger and the Dilemma of German Democracy, Princeton N. J. 1959, S. 98 ff.

[112]) Zu Aufgabe und Organisation der MAA vgl. die in Anm. 104 genannten Publikationen von H. Cron, vor allem aber Vogel, S. 29 ff. Zur Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der MAA auf die Inlandspropaganda vgl. Dokument Nr. 330, Anm. 1. Zur Person Haeftens vgl. die Würdigung durch F. Meinecke in den Sitzungsberichten der Preuß. Akademie der Wissenschaften, 1938, S. 112 ff., sowie den entsprechenden Artikel in der Neuen deutschen Biographie, Bd. 7, Berlin 1966.

renden Tätigkeitsbereiche der erwähnten Abteilungen des Generalstabes des Feldheeres, so wird deutlich, in welchem Umfang die Politisierung des militärischen Führungsorgans sich nach der Berufung Hindenburgs und Ludendorffs vollzog. Bauer, Haeften und Nicolai, die als Majore den Kriegsausbruch 1914 erlebten und, mit Ausnahme Nicolais, bis zum Kriegsende zum Oberst[113]) befördert worden waren, wurden in und durch ihre Stellungen zu wesentlichen Faktoren innerhalb des politischen Kräftefeldes. Dasselbe gilt für das in diesem Überblick nicht berücksichtigte Gebiet der Außenpolitik. Hier waren es die Politische (P) — später Militärpolitische (M) — Abteilung unter Oberst bzw. Generalmajor v. Bartenwerffer, über deren Tätigkeit noch immer genauere Angaben fehlen[114]), und die „Militärische Stelle des Auswärtigen Amts", die sich mit ihren seit Januar 1917 errichteten „Auslandshilfsstellen" neben den Militärattachés und den normalen diplomatischen Vertretungen einen eigenen Auslandsnachrichtendienst schuf. Die normale Tätigkeit der MAA wurde ergänzt durch die bekannten, Haeftens persönlicher Initiative entspringenden außenpolitischen Aktionen in der ersten Hälfte des Jahres 1918.

Die Übernahme so vielfältiger politischer Aufgaben und die mit dem Wandel der militärischen Befehlsführung unter Hindenburg und Ludendorff verbundene Aufblähung des gesamten Apparats konnte nicht ohne Auswirkung auf die Struktur des Generalstabes des Feldheeres bleiben. Hinzu kam, daß Hindenburg sich von einer Lungenentzündung (Februar 1917) nur sehr langsam erholte und noch Monate danach der Schonung bedurfte. Dies führte nach den Beobachtungen des Obersten Mertz v. Quirnheim dazu, daß der Generalfeldmarschall nur noch unzulänglich durch Ludendorff über den Gang der Ereignisse unterrichtet wurde. Insbesondere bei politischen Fragen, zu deren Beurteilung sich Hindenburg weniger berufen fühlte, scheint Ludendorff diese Methode praktiziert zu haben. Er handelte hierbei unter dem Einfluß Bauers, der sich im Sommer und Herbst 1917 für eine völlige Ausschaltung des Generalfeldmarschalls einsetzte. Angesichts der geschilderten Ausdehnung der militärischen und politischen Tätigkeit des Generalstabes des Feldheeres wird man bezweifeln müssen, ob die außergewöhnliche Willenskraft der zentralen Figur dieser Institution, Ludendorff, noch in der Lage war, den gesamten Bereich gestaltend und kontrollierend zu durchdringen. In jedem Fall wuchs die Abhängigkeit des Ersten Generalquartiermeisters von der Loyalität und Gewissenhaftigkeit seiner Abteilungschefs, von denen bekannt ist, daß sie der Person und den Handlungen Ludendorffs bei verschiedenen Gelegenheiten kritisch gegenüberstanden. Gegenüber den Verhältnissen unter der Führung Falkenhayns gewann die Initiative des einzelnen Abteilungschefs größere Bedeutung, damit aber auch der Bereich der Selbständigkeit, dessen Grenzen fließend waren und von einer Persönlichkeit wie Bauer nur zu leicht überschritten oder in unverantwortlicher Weise ausgedehnt werden konnten. Der Begriff der Obersten Heeresleitung unter Hindenburg und Luden-

[113]) Nach R. Morsey, Die Oberste Reichsverwaltung unter Bismarck 1867—1890 (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 3), Münster 1957, S. 273, Anm. 3, entsprach diesem militärischen Rang in der Beamtenschaft ein Rat 2. Klasse.

[114]) Auch die Studie vom W. Baumgart, Deutsche Ostpolitik 1918, Wien 1966, bringt hierzu keinen näheren Aufschluß.

dorff bedarf daher der Differenzierung.[115]) In allen Fragen der militärischen Kriegführung hat Ludendorff als Erster Generalquartiermeister die Befehlsführung in einer Weise in der Hand behalten, daß während der Offensiven 1918 die sich steigernden Eingriffe in die Befehlsbefugnisse der untergeordneten Kommandobehörden zu wachsender Kritik, insbesondere von seiten der Armeeoberbefehlshaber, geführt haben. Im politischen Bereich dagegen scheint sich Ludendorff im allgemeinen auf die Ausgabe von weitgefaßten Direktiven beschränkt zu haben. Das schließt nicht aus, daß er selbst sich bei wichtigen Angelegenheiten auf Grund der ihm von Bauer oder Nicolai vorgelegten Entwürfe in eine Kontroverse einschaltete oder sich mit Forderungen an die zuständige Zivilbehörde wandte. Insgesamt widersprechen die betreffenden Dokumente der Edition der wohl von Ludendorff selbst aufgestellten Behauptung, daß die Oberste Heeresleitung nur durch Hindenburg und Ludendorff repräsentiert werde.[116]) Die Verantwortung für alle Handlungen, die von den hier erwähnten Abteilungen und Außenstellen der Obersten Heeresleitung in deren Namen ausgeführt wurden, trug jedoch weiterhin der Chef des Generalstabes des Feldheeres, der diese Verantwortung seit dem 29. 8. 1916 allerdings mit seinem Ersten Generalquartiermeister teilte — ein in der neueren Militärgeschichte Deutschlands einmaliger Vorgang.

Es ist hier nicht der Ort, um eine ins einzelne gehende Begründung für den wachsenden Einfluß der OHL auf das gesamte politische Leben des Reiches zu geben, der schließlich dazu führte, daß die dritte OHL zur maßgebenden Instanz auch für die wesentlichen Fragen der Innenpolitik wurde. Die Voraussetzungen für diese Entwicklung liegen in der verfassungs- und gesellschaftspolitischen Struktur des Reiches und wurden naturgemäß gefördert durch die psychologische Situation des Krieges, in dem die militärische Entscheidung nach der Meinung der Masse der Bevölkerung und der Mehrheit ihrer Repräsentanten zu Recht die Priorität vor politischen Entscheidungen beanspruchte. Ein Ausdruck dieser allgemeinen Überzeugung war der in den ersten Kriegstagen zustandegekommene „Burgfrieden" unter den Parteien selbst und in ihrem Verhältnis zur Reichsleitung, der in seiner praktischen Konsequenz zu einer weitgehenden Ausschaltung des Reichstages führte und die Stellung der Exekutive entsprechend stärkte. Wie es nicht anders zu erwarten war, stellte sich jedoch sehr bald heraus, daß die politischen Gegensätze der Vorkriegszeit auch im Zeichen des „Burgfriedens" fortwirkten und nur mühsam verdeckt werden konnten. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung der Kriegskredite durch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bildete die offizielle, von der öffentlichen Meinung akzeptierte und getragene Charakterisierung des Konflikts als ein dem Reich aufgezwungener Verteidigungskrieg. Eine Folge der unter spürbarem Widerstand vollzogenen Wendung der Sozialdemokratischen Partei war die Forderung führender Mitglieder der Partei nach einer Reform des preußischen Wahlrechts, überhaupt nach einer Reform der politischen Praxis, die der veränderten Situation Rechnung trug und ohne die eine Integration der Arbeiterschaft und

[115]) Vgl. meine Rezension der in Anm. 114 genannten Studie in: Militärgeschichtliche Mitteilungen Bd. 1/68, S. 174 ff.

[116]) Vgl. Dokument Nr. 301.

ihrer politischen Repräsentanz in den bestehenden Staat auf die Dauer nicht denkbar war. Der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg war sich dieser beiden Voraussetzungen für die Erhaltung des „Burgfriedens" bewußt. Einer diesen Überlegungen entsprechenden Politik stand jedoch nicht nur die von konservativen und liberalen Kräften in Parteien und Verbänden getragene Kriegszielbewegung gegenüber, auch in der Reichsleitung und dem preußischen Staatsministerium war man zunächst nicht bereit, eine grundsätzliche Revision der gegen die Sozialdemokratie gerichteten Politik in die Wege zu leiten. Die vom Staatssekretär des Innern, Delbrück, angekündigte Politik der „Neuorientierung" nach dem Kriege wurde daher zum Ausgangspunkt der sich verschärfenden innenpolitischen Auseinandersetzung während der Dauer des Krieges. Die „Politik der Diagonalen", mit der Bethmann Hollweg der innenpolitischen Situation zu begegnen suchte, entsprach, bezogen auf den Reichstag, den Gegebenheiten der Verfassungsstruktur des Kaiserreiches. Sie entsprach aber auch der gouvernementalen Staatsauffassung des Kanzlers, die durch den Charakter seiner Persönlichkeit, in der sich der Beamte nie verleugnen konnte, noch bestärkt wurde. Es gelang ihm zwar auf diese Weise in den Anfangsjahren des Krieges eine Zuspitzung des innenpolitischen Gegensatzes zu vermeiden, er vermochte jedoch nicht, eine der beiden Gruppen in einer Weise an seine Politik zu binden, die es ihm erlaubt hätte, die Initiative zu ergreifen. Das „Parallelogramm der Kräfte", das der „Politik der Diagonalen" zugrunde lag, verlangte vor jeder Entscheidung eine erneute Berechnung, ermöglichte nur eng begrenzte Reformmaßnahmen und war verantwortlich für den Immobilismus der inneren Politik und des sich daraus ergebenden Eindrucks der Konzeptionslosigkeit.

Die Kritik an der Politik des Kanzlers beschränkte sich bis zum Herbst 1915 auf die maßgebenden politischen Kräfte in Parteien, Verbänden und in der Verwaltung, die Masse der Bevölkerung blieb davon unberührt. Als im Winter 1915/16 die Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung sich für die Bevölkerung fühlbar bemerkbar machten, änderte sich die Situation. Die Unfähigkeit der Verwaltungsbehörden, die Versorgung mit Lebensmitteln nach einheitlichen Maßstäben sicherzustellen, das Schauspiel eines zum Teil grotesken Partikularismus, der dazu führte, daß Landkreise die Ausfuhr bestimmter Güter in die Nachbarkreise verboten, und schließlich das vergebliche Bemühen des vom Reichskanzler eingerichteten Kriegsernährungsamts, einheitliche Grundsätze für das gesamte Reichsgebiet gegenüber den bundesstaatlichen Verwaltungsbehörden durchzusetzen und ihre Durchführung zu kontrollieren — diese Erscheinungen mußten die stärksten Zweifel an der Effektivität der Verwaltung in jedem einzelnen Bürger wecken, zumal sie sich nicht nur auf das Gebiet der Lebensmittelversorgung beschränkten. Hinzu kam, daß in wesentlichen Fragen des öffentlichen Lebens nicht die Zivilbehörden, sondern der zuständige Militärbefehlshaber entschied bzw. die Zivilbehörden in seinem Auftrag handelten. Die Bedeutung der Verwaltungsbehörden nahm ab, die der Militärbehörden wuchs. Der Ruf nach einem General als Lebensmitteldiktator, von dem man erwartete, daß er die knapp bemessenen Lebensmittel gerecht und einheitlich verteilen werde, war der Ausdruck der Überzeugung, daß die Zivilbehörden nicht fähig seien, in einem ausreichenden Maße den Kriegsnotwendigkeiten gerecht zu wer-

den. Das Mißtrauen richtete sich durchaus nicht nur gegen die lokalen Behörden; auch gegen die zentralen Instanzen — man denke nur an die Verordnungspraxis des Bundesrats — wandte sich die Kritik in zunehmendem Maße.[117]) Die Stellung des Reichskanzlers konnte von dieser Kritik nicht unberührt bleiben.

Mit der von Bethmann Hollweg in Verkennung der politischen Auswirkungen geförderten Berufung der dritten OHL waren die Offiziere an die Spitze der Armee berufen worden, auf die sich seit der Schlacht von Tannenberg die unterschiedlichsten, zum Teil direkt gegensätzlichen Hoffnungen und Erwartungen der Bevölkerung konzentrierten. Die Annahme, daß von vornherein nur die konservativen Kräfte, die zu einer Lawine angeschwollene, alle bürgerlichen Schichten erfassende Kriegszielbewegung und schließlich die an einer Änderung der Methoden sowie an einer allgemeinen Ausweitung der kriegswirtschaftlichen Produktion interessierten industriellen Kreise sich von der dritten OHL die Förderung ihrer Interessen versprachen, trifft nicht zu.[118]) Nicht allein die Entscheidung des Kaisers verlieh daher der neuen Führung Prestige, Einfluß und Befehlsgewalt, die Fundamente der Machtstellung der beiden Offiziere trugen — im Gegensatz zur Position der zweiten OHL — von allem Anfang an plebiszitäre Züge.

Da nunmehr der Gegensatz zwischen dem Generalstab des Feldheeres und dem Oberkommando Ost hinfällig geworden war, schien die dritte OHL die einzig-zentrale Institution zu sein, die in ihrem Bereich in einem umfassenden Sinn-tatsächlich Macht ausübte und sich dadurch wesentlich von allen anderen militärischen und zivilen Institutionen unterschied. Damit erhielt sie von Anfang an, zunächst ohne ihr eigenes Zutun, ein politisches Gewicht, dessen praktischen Konsequenzen sie sich nicht entziehen konnte. Bethmann Hollweg, der bisher in der Lage war, auch den Gegensatz der militärischen Führungsinstanzen für die Bestimmung seiner „Politik der Diagonalen" zu verwenden, sah sich nun einer veränderten Situation gegenüber. Das schon bisher nur mühsam aufrechterhaltene Gleichgewicht der Kräfte brach zusammen, die sich seit Anfang 1916 abzeichnende innere Krise kam unter dem Einfluß äußerer und innerer Ereignisse zum offenen Ausbruch, wobei die Initiative der dritten OHL und ihre Reaktionen auf bestimmte Vorgänge die innere Entwicklung wesentlich und schließlich entscheidend beeinflußten.[119]) Die Methode der Politik Bethmann Hollwegs änderte sich angesichts der schwerwiegenden Veränderung ihrer Voraussetzungen jedoch nicht. Ihr Kennzeichen blieb der Mangel an jeglicher Initiative und dementsprechend der Hang zu einer nur reagierenden Verhaltensweise. Das Bemühen Bethmann Hollwegs, seine realistische Einschätzung der inneren Situation den Vorstellungen und Vorschlägen der OHL gegenüber zur Geltung zu bringen, erschöpfte sich zunächst in der gewissenhaften Ausarbeitung von Gegenvor-

[117]) Welche Bedeutung den Ernährungsfragen in der innenpolitischen Auseinandersetzung während des Krieges zukam, ist jetzt für Bayern in überzeugender und eindrucksvoller Weise in der Studie von Albrecht nachgewiesen worden.

[118]) Feldman, S. 141 f.

[119]) Vgl. hierzu W. J. Mommsen, Die deutsche öffentliche Meinung und der Zusammenbruch des Regierungssystems Bethmann Hollweg im Juli 1917, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 19. Jg. (1968), S. 656 ff.

stellungen in den zur Debatte stehenden Spezialfragen. Ein politisches Programm, das der erwähnten Analyse entsprochen und zumindest erlaubt hätte, dem Führungsanspruch der OHL entgegenzutreten, existierte nicht, denn auch die einzelnen Etappen der Politik der „Neuorientierung" erwuchsen aus dem „Parallelogramm der Kräfte", ihnen lag keine präzise Zielvorstellung zugrunde. Gewiß dürfen die Schwierigkeiten, die sich für Bethmann Hollweg bei der Durchführung einer konsequenten Innenpolitik nicht nur im preußischen Staatsministerium, sondern auch im Bundesrat, den Parlamenten und in der Verwaltungsbürokratie ergeben mußten, nicht übersehen werden. Es besteht jedoch kaum ein Zweifel darüber, daß die nicht allein den Verhältnissen zuzuschreibende Form der Bethmannschen Politik eine der Voraussetzungen für die Durchsetzung des politischen Machtanspruchs der dritten OHL war, dem der Kanzler zum Opfer fiel.

Der Sturz Bethmann Hollwegs war nicht nur auf den massiven Druck der OHL zurückzuführen, auch der Reichstag hat nicht wenig dazu beigetragen, wobei die im wesentlichen konträren Motive und Zielsetzungen der beiden Partner hier nicht zur Erörterung stehen. Die Ereignisse des Juli 1917 veranschaulichten auf einprägsame Weise, daß der Reichstag sich zur führenden politischen Kraft neben der Reichsleitung entwickelt hatte.

Formell bestanden zwischen dem Generalstab des Feldheeres und dem Reichstag keine direkten Beziehungen. Die Information des Parlaments über die militärische Entwicklung an den Fronten übernahm der Reichskanzler oder der preußische Kriegsminister nach Absprache mit dem Chef des Generalstabes des Feldheeres. Auch die dritte OHL hat an diesem Grundsatz bis zu der denkwürdigen Erklärung des Majors Frhr. von dem Bussche-Ippenburg (am 2. 10. 1918) vor den Fraktionsvorsitzenden der Reichstagsparteien festgehalten.[120]) Das schloß natürlich nicht aus, daß einzelne Abgeordnete in einem mehr oder minder engen Kontakt mit einzelnen Mitgliedern des Generalstabes des Feldheeres, mit dessen Organen und Außenstellen standen.

Bis zur Berufung von Hindenburg und Ludendorff hatte sich der Reichstag vor allem mit einer Form von innenpolitisch wirksamen Maßnahmen des Militärs zu beschäftigen — den Anordnungen der Militärbefehlshaber auf Grund des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand. Mit seiner Kritik wandte sich das Parlament an den Reichskanzler und an den preußischen Kriegsminister. Die Debatte um den Einsatz der Unterseebootwaffe brachte den Reichstag auch in Berührung mit den militärischen Führungsorganen. Seit der Berufung der dritten OHL intensivierte sich in dieser Frage der Seekriegführung der Kontakt und fand seinen gewichtigen Ausdruck in der Resolution der Zentrumsfraktion vom 7. 10. 1916, in der die Überzeugung ausgesprochen wurde, daß sich die Entscheidung des Reichskanzlers über die Form des U-Booteinsatzes „wesentlich

[120]) Vgl. Quellen I/2, Nr. 14, Anm. 3. Hindenburg hatte es Ende September 1916 abgelehnt, den Hauptausschuß des Reichstages durch einen beauftragten Generalstabsoffizier über die militärische Lage zu informieren, vgl. Ritter, Bd. 3, S. 253 und 329. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Unterredung einiger Mitglieder des Interfraktionellen Ausschusses des Reichstages mit Hindenburg und Ludendorff am 14. 7. 1917 über die Friedensresolution, Quellen I/1, Bd. 1, Nr. 19.

auf die Entschließung der Obersten Heeresleitung zu stützen haben" werde. Richtete sich diese Resolution, der die fortschrittlichen und sozialdemokratischen Abgeordneten ihre Zustimmung versagten, ihrer Wirkung nach gegen den Reichskanzler, so bildete sich wenige Wochen später, wiederum unter Beteiligung des Zentrums, eine gegen die Intentionen der OHL gerichtete Parlamentsmehrheit. Als im November 1916 die Beratungen über das Hilfsdienstgesetz aufgenommen wurden, bestand auch bei den Abgeordneten volle Klarheit darüber, daß das Gesetz auf Anregung, konkrete Forderungen und unablässiges Drängen der dritten OHL zurückging. Damit war auch auf innenpolitischem Gebiet eine Entwicklung eingeleitet worden, die Reichstag und OHL in eine engere Beziehung zueinander brachte. Es ist bekannt, daß das am 5. 12. 1916 verkündete Gesetz den Erwartungen der OHL, die sich eine propagandistische Wirkung auf die eigene Bevölkerung durch die Behandlung im Reichstag erhoffte, durchaus nicht entsprach. Insbesondere Oberstleutnant Bauer machte aus seiner Enttäuschung keinen Hehl und empfahl zur Überwindung aller Schwierigkeiten die Militärdiktatur.[121]) Im Gegensatz zu den gewissermaßen außenpolitischen Fragen (unbeschränkter U-Bootkrieg, Kriegsziele, Verständigungsfriede), bei denen sich die Mehrheitsverhältnisse im Parlament erst im Juli 1917 klärten, sah sich die dritte OHL seit dem Herbst 1916 in allen innenpolitischen Fragen einer Parlamentsmehrheit gegenüber, die sich aus sehr unterschiedlichen Motiven und bei keineswegs einheitlicher Zielsetzung unter dem schillernden Schlagwort der „Neuorientierung" sammelte. Die Konfliktsituation verschärfte sich noch unter den von der OHL rasch erkannten innenpolitischen Rückwirkungen der russischen Februar-Revolution, unter dem Eindruck der Osterbotschaft und der Aprilstreiks sowie schließlich durch die Beratungen des Verfassungsausschusses und durch die innenpolitischen Aspekte der Friedensresolution des Reichstages, Die Nichtachtung, um nicht zu sagen Verachtung gegenüber dem Reichstag als Institution teilte die OHL mit der Masse der aktiven Offiziere. Ludendorff und Bauer haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie den Reichstag in seiner bestehenden Zusammensetzung nicht als politische Repräsentanz des Volkes anerkannten. Bauer ging einen Schritt weiter und hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Ausschaltung des Parlaments gefordert. Der darin zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen antiparlamentarischen Haltung entsprach das politische Verhalten der OHL im konkreten Einzelfalle jedoch nicht. Die bekannte Tatsache der Zusammenarbeit Bauers mit den Reichstagsabgeordneten Erzberger und Stresemann im Juni/Juli 1917, die Pflege des Kontakts mit Stresemann auch in den folgenden Monaten und der Schriftwechsel mit dem preußischen Landtagsabgeordneten Röchling zu Fragen der preußischen Wahlrechtsreform zeigen, daß dieser Vertreter extremer politischer Anschauungen mit der Macht und den politischen Möglichkeiten der Parlamente durchaus rechnete und alles tat, um diese Gremien in seinem Sinne zu beeinflussen. Ludendorffs Verhalten in der Juli-Krise 1917 und die von ihm gebilligten Parlamen-

[121]) Vgl. Dokument Nr. 246. Zur Herausbildung einer Parlamentsmehrheit seit dem Herbst 1916 vgl. auch U. Bermbach, Vorformen parlamentarischer Kabinettsbildung in Deutschland. Der Interfraktionelle Ausschuß 1917/18 und die Parlamentarisierung der Reichsregierung, Köln 1967 (= Politische Forschungen Bd. 8, hrsg. v. D. Sternberger), S. 43 ff.

tarier-Reisen an die Front im September und Dezember 1917 lassen ähnliche Ansichten vermuten. Der General wies jeden Versuch des Reichstages, Einfluß auf die Kriegführung selbst, auf ihre militärische Planung und ihre politische Zielsetzung zurück. Er war sich aber auch bewußt, daß für bestimmte Aspekte der Kriegführung, insbesondere für die Mobilisierung der materiellen und seelischen Kräfte der Nation, die Mitwirkung des Reichstages nicht zu entbehren, allerdings auch nicht zu kontrollieren war.

In der Literatur wird häufig die Ansicht vertreten, die OHL unter Hindenburg und Ludendorff habe, insbesondere nach dem Sturz Bethmann Hollwegs, mit diktatorischer Gewalt die Entwicklung des Reiches bestimmt.[122]) Meist wird verkürzt von einer Diktatur Ludendorffs gesprochen, um den nur schwer zu definierenden Begriff der Obersten Heeresleitung zu vermeiden. Damit wird allerdings die Person Hindenburgs völlig übergangen und der Einfluß der betreffenden Abteilungschefs unterschätzt.

Über die persönliche Stellungnahme Ludendorffs zur Frage der Übernahme des Reichskanzlerpostens und damit — nach der einer solchen Berufung zugrunde liegenden Absicht — der vollen Verantwortlichkeit für die politische und militärische Kriegführung liegen Zeugnisse vor[123]), die erkennen lassen, daß der General vor einem derartigen Schritt, der von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wurde, zurückwich, weil er seine wichtigste Aufgabe, die Erringung des militärischen Sieges, nicht aus den Händen geben wollte und offenbar sich auch der politischen Aufgabe nicht gewachsen fühlte. In dieser Hinsicht widerstand er dem Einfluß des Oberstleutnants Bauer, der den Gedanken einer Diktatur in seinen Denkschriften immer wieder propagierte. Ludendorff hat nie von sich aus, so weit ersichtlich, die Übertragung diktatorischer Vollmachten in welcher Form auch immer auf seine Person gefordert oder auch nur angestrebt.

Da die äußeren Formen einer Militärdiktatur fehlen, wird die These in der Literatur damit begründet, daß die OHL — und damit in erster Linie Ludendorff — auf indirektem Wege diktatorische Macht ausgeübt habe. Dies habe vor allem zur Folge gehabt, daß die OHL in allen wichtigen Fragen der Kriegspolitik mit ihrer Entscheidung den Ausschlag gegeben habe und daß die Reichsleitung und die im Bundesrat vereinigten bundesstaatlichen Regierungen in wesentlichen Bereichen ihrer Tätigkeit zu Erfüllungsgehilfen der OHL geworden seien.[124])

Diese Variation der These kann sich auf die Fülle der zwischen der Reichsleitung und der OHL sich entwickelnden Kontroversen um die Eröffnung des unbeschränkten U-Bootkrieges, die Bestimmung der Kriegsziele, die Verhandlungen in Brest-Litowsk und schließlich um die Führung der Ostpolitik im Jahre 1918 — um nur die wichtigsten Beispiele zu nennen — stützen. Inwieweit in diesen Fragen Reichsleitung und OHL von einer gemeinsamen Basis ausgingen, welchen

[122]) Vgl. das Kapitel „Die Diktatur des Generals Ludendorff" bei A. Rosenberg, Entstehung und Geschichte der Weimarer Republik, hrsg. v. K. Kersten, Frankfurt/M., 1955, S. 107 ff. Auch K. Epstein, a.a.O., S. 185, spricht nach dem Sturz Bethmann Hollwegs von der „continued dictatorship of Ludendorff".

[123]) Vgl. Dokument Nr. 319, Anm. 32, und Nr. 464, Anm. 39.

[124]) Vgl. z. B. Ritter, Bd. 3, S. 551.

Umfang dieses Einverständnis jeweils annahm, bzw. ob die Kontroverse sich nur an Nuancen einer gemeinsamen Überzeugung oder an sich gegenseitig ausschließenden Grundsätzen entzündete, soll und kann nicht erörtert werden. Wichtig erschien in diesem Zusammenhang nur die Feststellung, daß die dritte OHL bei der Entscheidung jener komplexen politischen Fragen den Ausschlag gab, und daß es bei der Bestimmung des Verhältnisses des Reiches zu den Kriegsgegnern, zu den neutralen und verbündeten Staaten nahezu keine Frage von Bedeutung gab, die ohne Hinzuziehung der OHL entschieden wurde. Es steht wohl außer Frage, daß die dritte OHL in allen Fragen der nach außen gerichteten Kriegspolitik über ein bloßes Mitspracherecht hinaus die Entscheidungsbefugnis beanspruchte und im wesentlichen auch durchsetzte. Es würde jedoch ein unzutreffendes Bild vermitteln, wollte man das Verhalten der dritten OHL in den sich meist lang hinziehenden Auseinandersetzungen mit dem Begriff der Diktatur in Verbindung bringen.

In anderer Weise gestaltete sich die Einflußnahme der dritten OHL auf die Entwicklung der Innenpolitik. Für die Gestaltung der inneren Verhältnisse besaß die dritte OHL kein klar definiertes politisches Ziel, obwohl sie sich in den Auseinandersetzungen — z. B. um die Reform des preußischen Wahlrechts — im allgemeinen mit den jeder Reform feindlichen, den Status quo verteidigenden Kräften verband. Wenn sie in innenpolitischer Hinsicht jedoch die Initiative ergriff, so ging es ihr in erster Linie um die Mobilisierung der in der Heimat noch vorhandenen Kräfte und Güter für die Kriegführung, um eine Steigerung der Effizienz der Kriegführung. Für die Erreichung dieses Zieles standen ihr eine Reihe von Organisationen zur Verfügung, die durch den Umfang ihrer Tätigkeit leicht den Eindruck erweckten, als ob durch sie die OHL zum bestimmenden Faktor der Innenpolitik geworden wäre. Die Mobilisierung der Heimat war aber nicht in erster Linie eine Frage der Organisation, es handelte sich vielmehr um das Problem, in welcher Weise die Masse der Bevölkerung und die sie führenden Kreise für den gesteigerten Kriegseinsatz gewonnen werden konnten. Die Voraussetzungen hierfür waren gut, denn die Berufung Hindenburgs und Ludendorffs fand allgemeine Zustimmung. Die Ergebenheit der industriellen und der sogenannten nationalen Kreise gegenüber den Siegern von Tannenberg stand außer Zweifel, sie wurde noch verstärkt durch das „Hindenburg-Programm" auf der einen, und die Aufhebung des Verbots der Erörterung der Kriegsziele in der Öffentlichkeit auf der anderen Seite. Die zu derselben Zeit einsetzenden Versuche, durch eine sehr breit gestreute Propaganda, später verstärkt durch den „Vaterländischen Unterricht" und unterstützt durch das Wirken der Vaterlandspartei, auch die Arbeiterschaft in dem angestrebten Sinne zu beeinflussen, haben nach den verfügbaren Zeugnissen nur sehr geringe Erfolge gezeitigt.[125]) Der Versuch, auf dem Wege des Hilfsdienstgesetzes die notwendigen Arbeitskräfte für das „Hindenburg-Programm" zu gewinnen und die Arbeiterschaft insgesamt in stärkerem Maße als bisher der Verfügung der Militärbehörden zu unterwerfen, wuchs sich für die OHL zu einem vollen Mißerfolg aus. Nicht nur das Gesetz selbst, sondern auch seine Durchführung unter dem ersten Chef des Kriegsamts, Groener, widersprachen den Intentionen der OHL. Nach Groeners Sturz schei-

[125]) Vgl. Dokument Nr. 349 f., 354, 358, 360 und 363.

terte ein erster Reformversuch an dem Widerstand der Industriellen, deren Einfluß auf die Entscheidungen der OHL auf diesem Teilgebiet ihrer Tätigkeit im Jahre 1917 immer stärker geworden war. Ein zweiter Versuch im Juni 1918 wurde selbst vom preußischen Kriegsminister für aussichtslos gehalten, u. a. weil er von einer erneuten Erörterung dieser Fragen im Reichstag nur eine noch ungünstigere Entscheidung erwartete.[126]) Die Tatsache, daß die OHL in einer für die Kriegführung entscheidenden Frage ihre Vorstellungen gegenüber dem Widerstand der Reichsleitung, vor allem aber des Reichstages, nicht durchsetzen konnte, widerspricht der These einer sich auf Probleme der Innenpolitik erstreckenden Diktatur der OHL.

Nicht nur in der Frage des Hilfsdienstgesetzes, sondern auch im Hinblick auf Zensur und Propaganda erwies sich der Reichstag als der eigentliche Gegenspieler der OHL. Die sich seit dem Herbst 1916 herausbildende, einer inneren Reform zuneigende Mehrheit war durchaus bereit, den Intentionen der OHL entsprechend, zur Mobilisierung aller Kräfte und Güter beizutragen, allerdings nur bis zu einer bestimmten Grenze und in Formen, die den Vorschlägen der OHL entgegengesetzt waren. Hieraus und aus der nicht von vornherein zu erkennenden Ablehnung des Grundgedankens der „Neuorientierung" durch die OHL ergab sich ein Gegensatz, der erst mit der Entlassung Ludendorffs ausgeräumt wurde. Die gegenseitigen Machtverhältnisse waren zunächst gekennzeichnet durch das Übergewicht der OHL, das auf dem militärischen Erfolg, der sich daraus ergebenden großen Popularität und der überwältigenden Aktivität der ersten Monate beruhte. Seit dem Frühsommer 1917 begann jedoch das Übergewicht unter dem Eindruck des zweifelhaften Erfolges des unbeschränkten U-Bootkrieges zu schwinden. Das Zustandekommen der Friedensresolution des Reichstages und ihre Auswirkungen während der Kanzlerschaft Michaelis' sowie schließlich die Berufung des Grafen Hertling zum Reichskanzler ohne Beteiligung der OHL kennzeichnen den sich anbahnenden Wandel der Machtverhältnisse. Die OHL konnte jedoch durch die Ereignisse um Brest-Litowsk, vor allem aber durch die Anfangserfolge der Frühjahrsoffensive 1918 ihren Führungsanspruch noch einmal durchsetzen. Schon im Frühsommer 1918 gerieten dann die Fundamente ihrer Machtstellung endgültig ins Wanken, das Vertrauen der höheren Kommandobehörden in die überlegene Führungskunst der OHL zerfiel und die Masse der Soldaten an der Front verlor den Glauben, daß der Krieg durch einen entscheidenden militärischen Sieg beendet werden könne. Als schließlich nach dem 18. Juli und dem 8. August auch in der Heimat, und zwar gerade in den sogenannten nationalen Kreisen des Bürgertums, der Nimbus der beiden Feldherren verblaßte und sich tiefe Niedergeschlagenheit ausbreitete, war die plebiszitäre Grundlage der Macht der dritten OHL untergraben und stürzte mit der Waffenstillstandsforderung vom 29. September in sich zusammen. Der Reichstag als die einzige zentrale Institution, die durch die Kriegsverfassung nicht in Mitleidenschaft gezogen worden war, und die aus ihm gebildete Regierung erschienen nun auch einem Ludendorff als die einzige Möglichkeit, einen Ausweg aus der durch die OHL herbeigeführten Situation zu finden.

[126]) Vgl. Dokument Nr. 238 und 243.

V.

Zur Edition

Die Quellen

Überlegungen, interne Maßnahmen und Verfügungen militärischer Behörden auf innenpolitischem Gebiet während des Weltkrieges lassen sich nur dann in einer befriedigenden Weise dokumentieren, wenn die verschiedenen Ebenen (Militärbefehlshaber, Kriegsministerium, Oberste Heeresleitung und ihre Organe) und die Vielfalt der Bereiche, in denen ein innenpolitisch relevantes Handeln sich vollzog (u. a. Überwachung der Presse, des Vereins- und Versammlungswesens, Beeinflussung der öffentlichen Meinung mit den Mitteln der Propaganda, Probleme der Kriegswirtschaft), berücksichtigt werden.

Die größte Schwierigkeit, die sich der Erfüllung dieser Forderung entgegenstellt, ist die Tatsache der fast vollständigen Vernichtung der Bestände des Heeresarchivs in Potsdam im Jahre 1945. Damit läßt sich der Entscheidungsprozeß innerhalb der zentralen militärischen Behörden bei wesentlichen innenpolitischen Fragen nur noch in Ausnahmefällen rekonstruieren. Ebenso sind mit dem Heeresarchiv auch die Akten fast sämtlicher preußischer stellv. Generalkommandos vernichtet worden, die für die Entwicklung der innenpolitischen Verhältnisse in Deutschland von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Angesichts dieser Situation war es notwendig, nicht nur die verstreuten Reste des militärischen Archivguts für die Zeit des Weltkrieges in vollem Umfang zu erfassen, sondern auch Archivalien der zivilen Behörden in gesteigertem Maße für die Zwecke der Edition heranzuziehen. Ebenso waren bei den Nachforschungen neben den Nachlässen von Offizieren auch diejenigen politischer Persönlichkeiten zu berücksichtigen.

Das *militärische Archivgut* für jene Zeit innerhalb der Bundesrepublik[127]) verteilt sich im wesentlichen auf die Bestände des Bundesarchiv/Militärarchivs, das neuerdings auch die Archivalien des Marinearchivs von der ehemaligen Dokumentenzentrale des Militärgeschichtlichen Forschungsamts übernommen hat[128]), auf die Bestände des Bayerischen Hauptstaatsarchivs Abt. IV — Kriegsarchiv, des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Badischen Generallandesarchivs Karlsruhe.[129]) Von den Beständen des Bundesarchiv/Militärarchivs sind, außer einigen wenigen wertvollen Aktenbänden des preußischen Kriegsministeriums[130]),

---

[127]) Die entsprechenden Aktenbestände in Potsdam und Merseburg waren dem Bearbeiter nicht erreichbar. Besonders zu bedauern ist dies für die im Militärarchiv Potsdam lagernden Akten des sächsischen Kriegsministeriums und der sächsischen stellv. Generalkommandos des XII. und XIX. AK, vgl. hierzu R. Studanski, Die Bestände des Deutschen Militärarchivs, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, 4. Jg. (1965), S. 594 ff.

[128]) Vgl. hierzu F.-C. Stahl, Die Bestände des Bundesarchiv-Militärarchivs, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 2/1968, S. 139 ff.

[129]) Vgl. hierzu H. Jaeger, Das militärische Archivgut in der Bundesrepublik für die Zeit von 1871—1919, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 2/68, S. 135 ff.

[130]) Es handelt sich vor allem um einen Aktenband betr. das Versammlungswesen für die Zeit von Juni-August 1916, vgl. z. B. Nr. 151 und 155.

vor allem die umfangreichen Aktenbestände der Kaiserlichen Marinebehörden zu nennen. Die Bestände des ehemaligen Marinearchivs sind nahezu vollständig erhalten geblieben, befinden sich allerdings in einem für den Benutzer schwer zu überblickenden Ordnungszustand, der nur in seltenen Fällen gezielte, spezielle Nachforschungen erlaubt. Eine zeitraubende gründliche Durchicht der entsprechenden Bestände wurde damit erforderlich. Die Bestände haben für die Edition grundlegende Bedeutung gewonnen, da sie das einzige noch vorhandene Archivgut zentraler militärischer Behörden aus der Zeit des Weltkrieges darstellen. Zudem enthalten die Bestände des *Reichsmarineamts* eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Vorgängen aus den Reichsämtern und den preußischen Staatsministerien zur allgemeinen innenpolitischen Entwicklung, da Amt und Staatssekretär in einem im Laufe des Krieges allerdings abnehmenden und zu keinem Zeitpunkt genau zu bestimmenden Maße an den entsprechenden Beratungen beteiligt wurden oder aus eigener Initiative sich einschalteten. Innerhalb des Reichsmarineamts hat auf Grund seiner dominierenden Rolle in der Vorkriegszeit das Nachrichtenbureau in der Anfangsphase des Krieges unter Kapitän z. S. Löhlein einen bedeutenden Einfluß auf die Organisation des Zensurwesens ausgeübt. Auch nachdem ein Teil der Funktionen des Nachrichtenbureaus nach dem Sturz Tirpitz' auf die Presseabteilung des Admiralstabes übergegangen waren, blieben die obersten Marinebehörden an dem Schriftverkehr in Zensur- und Propagandafragen beteiligt, so daß sich die Edition in dieser Hinsicht auf eine relativ dichte Quellenbasis stützen konnte. Naturgemäß erwiesen sich die Akten des *Admiralstabes*, mit Ausnahme derjenigen der Presseabteilung, für das Thema der Edition als weniger ergiebig. Aus den Korrespondenzen mit den übrigen Immediatbehörden der Marine ergaben sich jedoch weiterführende Hinweise, einzelne Stücke konnten mit Gewinn für die Edition herangezogen werden. Die Akten des *Kommandos der Hochseestreitkräfte* haben zusammen mit den entsprechenden Akten des Reichsmarineamts näheren Aufschluß über die innenpolitisch relevanten Aspekte der Flottenunruhen im Sommer 1917 gegeben. Allerdings weisen die Akten in dieser Hinsicht Lücken auf, die nicht mit der mehrmaligen Verlagerung des Archivs bei und nach dem Kriegsende 1945 in Zusammenhang stehen dürften. Dasselbe gilt im übrigen für alle Provenienzen des Marinearchivs zu den Ereignissen im Oktober/November 1918. Die Akten des *Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte* gewannen Bedeutung für die dort faßbare Reaktion des Militärs auf die Gründung der Vaterlandspartei und die damit zusammenhängenden Fragen sowie durch die dort zusammengefaßte politische Berichterstattung des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes. Die Akten der *Marinestationen der Ost- und Nordsee* konnten für die Auseinandersetzung der Marinebehörden mit der Werftarbeiterschaft herangezogen werden. Die Chefs der Marinestationen waren in Personalunion die Gouverneure der Reichskriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven und damit die Militärbefehlshaber in ihren Bereichen. Abschließend seien noch die Akten des *Marinekabinetts* genannt, die jedoch mit Ausnahme weniger Bände für die Thematik der Edition von geringer Bedeutung waren.

Auf die Ergiebigkeit der umfangreichen Aktenbestände des bayerischen Kriegsarchivs ist schon verschiedentlich hingewiesen worden. Da das *bayerische Kriegs-*

ministerium oberste Kommandobehörde auch gegenüber den bayerischen stellv. Generalkommandos war und somit die innenpolitisch wirksamen Maßnahmen dieser Behörden kontrollierte und maßgebend bestimmte, wurden vornehmlich die Akten dieser Behörde herangezogen. Wie im Falle des Marinearchivs gelang es, die Maßnahmen der Reichs- und preußischen Staatsbehörden, insbesondere des preußischen Kriegsministeriums auf kriegswirtschaftlichem Gebiet, zu rekonstruieren. Die Berichte des Beauftragten des bayerischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt ermöglichten auch einen Einblick in die internen Vorgänge bei der preußischen Militärverwaltung. Auf der anderen Seite erlaubten es die reichhaltigen Akten des Pressereferats, der späteren Presseabteilung, die eigenwillige Politik des Ministeriums im Hinblick auf die Entwicklung der inneren Verhältnisse zu belegen. Die Berichte der *bayerischen Militärbevollmächtigten* wurden ebenfalls herangezogen, insbesondere zur Beleuchtung der im Großen Hauptquartier vorherrschenden politischen Anschauungen.

Die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart lagernden Bestände des *württembergischen Kriegsministeriums und des stellv. Generalkommandos des XIII. AK* und die im Generallandesarchiv Karlsruhe vorhandenen Akten des *stellv. Generalkommandos des XIV. AK* trugen ebenfalls zur Rekonstruktion der Berliner Maßnahmen bei, vor allem durch Protokolle und Berichte von Besprechungen über die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes und die Organisation der Propaganda. Ebenso aufschlußreich waren die Berichte dieser Behörden an die entsprechenden Berliner Instanzen über die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

Das auf diese Weise erfaßte militärische Archivgut kann natürlich in keiner Weise den vernichteten Aktenbestand der preußischen Militärbehörden ersetzen. Überraschenderweise ist es jedoch vielfach möglich gewesen, nicht nur die Maßnahmen der zentralen militärischen Behörden zu belegen, sondern auch die Motive und die Zielsetzung dieser Maßnahmen zu dokumentieren. Allerdings mußten hierzu die ebenfalls weit verstreuten und zum Teil nur schwer zugänglichen *Archivalien der zivilen Behörden* herangezogen werden.

Die Bestände des *preußischen Justizministeriums* im Bundesarchiv Koblenz erwiesen sich als unentbehrlich für alle staatsrechtlichen Fragen des Kriegszustandes. Durch den Schriftwechsel mit preußischen und Reichsbehörden sowie durch Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des preußischen Staatsministeriums (die sich im übrigen auch verstreut im politischen Archiv des Auswärtigen Amts, dem niedersächsischen Staatsarchiv in Hannover und im Geheimen Staatsarchiv Berlin finden) ergaben sich Aufschlüsse zur Frage der Reform des Vereinsgesetzes und im Zusammenhang mit dem Hilfsdienstgesetz. Für die Resonanz der kriegswirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen des preußischen Kriegsministeriums und später des Kriegsamts in den führenden Kreisen der Schwerindustrie war die in einem Bestand zusammengefaßte schriftliche Überlieferung des *Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller* von Bedeutung, zumal im Hinblick auf die Zusammenarbeit dieser Gruppe mit der dritten OHL. Die Bestände des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts in Bonn sind für die innenpolitische Fragestellung bisher relativ selten herangezogen worden. Eine Durchsicht der außerordentlich umfangreichen Serien der *Poli-*

tischen Abteilung, wie der nur zu einem Teil in Bonn lagernden Akten der *Nachrichtenabteilung* ergab eine Fülle von Material zu verschiedenen Aspekten der inneren Entwicklung. Die Berichterstattung des Vertreters des Auswärtigen Amts im Großen Hauptquartier ermöglichte es, die wachsenden Spannungen zwischen der Reichsleitung unter Bethmann Hollweg und der dritten OHL in ausführlicher Weise zu belegen. Aber nicht nur für die grundsätzlichen Aspekte dieser Auseinandersetzung, sondern auch für manche Randgebiete, so vor allem für eine Reihe von Zensur- und Propagandafragen sowie zur Auseinandersetzung mit einzelnen Aktionen der radikalen Annexionisten erwiesen sich diese Bestände als wertvoll.

Die Akten der *Staats- und Innenministerien der süddeutschen Bundesstaaten* in den Beständen der Archive in Karlsruhe, Stuttgart, Ludwigsburg und München ergaben zum Teil überraschende Aufschlüsse über das Verhältnis dieser Behörden zu den örtlichen Militärbefehlshabern.

Von den benutzten Beständen des Politischen Archivs (Bayr. Hauptstaatsarchiv Abt. II) seien ihrer Bedeutung entsprechend die Berichte des Grafen Lerchenfeld und des Legationsrats Krafft v. Dellmensingen aus dem Hauptquartier des Kronprinzen Rupprecht erwähnt.

Da mit dem Heeresarchiv in Potsdam auch die Akten der Militärbefehlshaber, insbesondere der preußischen stellv. Generalkommandos vernichtet worden sind, ist über das politische Verhalten der Militärbefehlshaber in den preußischen Provinzen nur wenig bekannt geworden.[131]) Diese Lücke konnte in einem gewissen Umfang durch die Akten der *Oberpräsidien der preußischen Provinzen Westfalen und Hannover sowie der Rheinprovinz* in den Staatsarchiven Münster, Hannover und Koblenz geschlossen werden.[132]) Die im Geheimen Staatsarchiv Berlin lagernden Bestände der *preußischen Regierungen in Danzig, Marienwerder und Bromberg* ergaben einigen Aufschluß über die in den Provinzen Westpreußen und Posen herrschenden Verhältnisse. Da die Verwaltungsbezirke dieser Behörden mit den Befehlsbereichen der Militärbefehlshaber nicht übereinstimmten, gaben z. B. die Akten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz Auskunft über die Verhältnisse in insgesamt fünf Armeekorpsbereichen. Auf diese Weise konnten insbesondere die Grundsätze bei der Handhabung des Versammlungsrechts in den einzelnen Bereichen belegt werden.

Neben den Akten militärischer und ziviler Bestände erwies sich die Fülle der *Nachlässe* als eine Quelle nicht nur für einzelne, in den Akten nicht nachzuweisende Vorgänge, sondern auch und vor allem für die Reaktion, die bestimmte innenpolitisch bedeutsame Ereignisse bei einzelnen Offizieren hervorgerufen haben.

---

[131]) Feldman hat auf die Bedeutung der Provinzialarchive in diesem Zusammenhang hingewiesen und konnte auf Grund der entsprechenden Akten im Staatsarchiv Münster z. B. die Politik des Generals v. Gayl, des stellv. kommandierenden Generals des VII. AK, in großer Ausführlichkeit darstellen.

[132]) Die entsprechenden, z. T. nur noch bruchstückhaft erhaltenen Aktenbestände des Staatsarchivs in Hamburg, des Staatlichen Archivlagers in Göttingen und des Staatsarchivs in Marburg sind nicht herangezogen worden, da nach den vorhandenen Auskunftsmitteln eine wesentliche Verbesserung der Quellenbasis für die Edition nicht erwartet werden konnte.

Allerdings standen einige vorhandene wichtige Nachlässe für die Edition nicht zur Verfügung. Wie im Vorwort der Herausgeber bereits näher erläutert wurde, war es trotz aller Bemühungen nicht möglich, den Nachlaß *Hindenburg* für die Edition auszuwerten. Die offenbar umfangreiche Briefsammlung — allein 1500 Kriegsbriefe an seine Frau[133]) — hätte zumindest die Kommentierung einzelner Vorgänge, wenn nicht gar die Auswahl der wiedergegebenen Dokumente bereichern können. Der Nachlaß *Ludendorff* befindet sich nach wie vor in Privatbesitz, und es bestehen offenbar wenig Aussichten, daß er der historischen Forschung in absehbarer Zeit zugänglich gemacht wird. Der Nachlaß *Falkenhayn* gilt als verloren. Die in Fotokopie bzw. Abschrift im Bundesarchiv/Militärarchiv vorliegenden Stücke aus dem Briefwechsel *Moltkes d. J.* waren für die Thematik der Edition unerheblich, ebenso wie übrigens das Kriegstagebuch des Obersten *Tappen*. Aus dem Kreis der führenden Persönlichkeiten der Obersten Heeresleitung stand demnach nur der Nachlaß *Groener* zur Verfügung, der jedoch für die Zeit der Verwendung des Generals als Erster Generalquartiermeister bis zum 9. 11. 1918 kaum Nennenswertes enthält.

Eine bedeutend günstigere Situation ergibt sich für den Kreis der Abteilungschefs des Generalstabes des Feldheeres. Hier ist zunächst der Nachlaß *Bauer* zu erwähnen, der sowohl für die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der OHL als auch für die im engeren Kreis um Ludendorff vorherrschenden innenpolitischen Anschauungen und der sich daraus ergebenden Aktionen, z. B. in bezug auf die Reform des preußischen Wahlrechts, reiches Material enthält. Gewissermaßen als Gegenstück hierzu kann der Nachlaß *Mertz v. Quirnheim* gelten. Obwohl nur noch in Bruchstücken vorhanden, bezeichnen die wenigen zeitgenössischen sowie die an Kriegsbriefen orientierten späteren Aufzeichnungen des bayerischen Offiziers die Bauer entgegengesetzte politische Position innerhalb der OHL und beanspruchen aus diesem Grunde besondere Aufmerksamkeit. Dagegen sind die unveröffentlichten Lebenserinnerungen des damaligen Obersten *Heye* nur in wenigen, allerdings nicht unwesentlichen Punkten von einigem Interesse. Dasselbe gilt für den Nachlaß des Majors Joachim *v. Stülpnagel*. Auf die Bedeutung des Nachlasses *Haeften* ist schon in verschiedenen Publikationen der letzten Jahre hingewiesen worden. Neben den wichtigen Mitteilungen über die Führungskrise der Jahreswende 1914/15 und aus seiner Tätigkeit als Vertreter der OHL beim Reichskanzler Prinz Max von Baden enthalten die Papiere auch einige wenige Nachrichten über Haeftens eigentliches Aufgabengebiet — die Steuerung der Propaganda.

Der Nachlaß *Groener* hat auch nach dem Erscheinen der materialreichen und aus dem Nachlaß kommentierten „Lebenserinnerungen“[134]) seinen besonderen Wert für die Entstehungsgeschichte des Hilfsdienstgesetzes, für die Organisation und Politik des Kriegsamts behalten. Darüber hinaus erlauben es die Tagebuchaufzeichnungen und der umfangreiche Bestand der Kriegsbriefe, die Entwick-

[133]) Vgl. W. Hubatsch, Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934, Göttingen 1966, S. 24, Anm. 25.

[134]) W. Groener, Lebenserinnerungen. Jugend, Generalstab, Weltkrieg, hrsg. von F. Frhr. Hiller v. Gaertringen, Göttingen 1957.

lung der innenpolitischen Anschauungen über weite Strecken des Krieges zu verfolgen und waren daher eine wichtige Quelle für die weiterführende sachliche Information im Anmerkungsapparat der Edition. Dasselbe gilt in gesteigertem Maße für den Nachlaß *Wild v. Hohenborn*, der neben einigen wichtigen Mitteilungen aus der Zeit seiner Tätigkeit als preußischer Kriegsminister und vertrauter Berater Falkenhayns und des Kaisers, vor allem durch die Sammlung seiner Kriegsbriefe die Edition insgesamt bereichert hat. In seiner Funktion als preußischer Kriegsminister hatte Wild v. Hohenborn regen Anteil an den großen Fragen der innenpolitischen Entwicklung genommen und dieses Interesse auch nach seiner Enthebung Ende Oktober 1916 behalten. In diesem Zusammenhang seien die Briefsammlungen in den Nachlässen *Einem*, *Seeckt* und *Hoffmann* erwähnt, deren innenpolitische Aussagekraft allerdings geringer ist. Jedoch sind auch diese Äußerungen wertvoll als Spiegelung innenpolitischer Ereignisse in den durch Rang und Ansehen höchsten Kreisen des Offizierkorps. Zum Nachlaß Einem ist zu bemerken, daß eine genaue Durchsicht der Briefe die Unzuverlässigkeit der Bearbeitung durch Junius Alter (Fritz Sontag) erwiesen hat.[135]) Auslassungen sind nur in sehr seltenen Ausnahmefällen exakt bezeichnet, politisch interessante Stellen zum Teil völlig beiseite gelassen oder verkürzt wiedergegeben worden. Insbesondere haben Einems hochinteressante kritische Äußerungen zu Person und Wirken des Kaisers keine Aufnahme in das noch zu Lebzeiten Wilhelms II. erschienene Buch gefunden.

Aus der Reihe der übrigen für die Edition benutzten Nachlässe soll noch auf einige außergewöhnliche Sammlungen hingewiesen werden. Der Nachlaß *Tirpitz* ist der Forschung erst seit kurzem zugänglich. Eine erste Durchsicht hat ergeben, daß der Nachlaß für die Weltkriegszeit vornehmlich Materialien zur Frage der U-Bootkriegführung enthält — das Instrument des Großadmirals zur Beseitigung des politischen „Systems", das sich für ihn in der Person Bethmann Hollwegs konkretisierte. Innenpolitische Äußerungen finden sich relativ selten; das gilt auch für den nicht sehr umfangreichen Schriftwechsel im Zusammenhang mit der „Deutschen Vaterlandspartei". Die Logbücher des Nachlasses *Selchow* stellen eine wohl kulturgeschichtlich zu nennende Quelle besonderer Art dar. Von August 1914 (Bd. 32) bis November 1918 (Bd. 38) hat der damalige Korvettenkapitän und spätere Schriftsteller und Dichter alle ihm wichtig erscheinenden persönlichen Begegnungen, Vorkommnisse und allgemeine Erscheinungen — militärischer, politischer und kultureller Art — in zum Teil sehr umfangreichen Eintragungen festgehalten sowie mit Zeichnungen und Gedichten umrahmt. Seine Bemerkungen zur politischen und militärischen Situation in der zweiten Hälfte des Krieges zeichnen sich durch eine zum Teil erstaunliche Unabhängigkeit des Urteils aus und geben einen guten Einblick in die Atmosphäre seiner meist militärischen Umgebung. Zu erwähnen bleibt noch der sehr umfangreiche Nachlaß Bernhard *Schwertfegers*. Insbesondere durch seine Tätigkeit als Sachverständiger des Untersuchungsausschusses des Reichstages erhielt er Zugang zu den Weltkriegsakten einzelner Behörden. Von den wichtigsten Dokumenten fertigte er Abschriften, die heute, zusammen mit Auszügen aus dem Nachlaß Valentini,

[135]) Ein Armeeführer erlebt den Weltkrieg. Persönliche Aufzeichnungen des Generalobersten v. Einem, hrsg. von Junius Alter, Leipzig 1938. Vgl. z. B. Dokument Nr. 425, Anm. 5.

den Grundstock dieser überaus vielfältigen und wichtigen Sammlung bilden. Abschließend sei noch der Nachlaß *Eberhardt* erwähnt, der eine Sammlung militärgeschichtlich interessanter, ihrem Wert nach aber sehr unterschiedlicher Dokumente (Schriftwechsel, Berichte, Zeitungsausschnitte etc.) enthält, die von dem Sohn des Generals Magnus v. Eberhardt zusammengestellt wurde.

Die Einrichtung der Edition

Der Edition der bisher erschienenen Bände der „Quellen" lag jeweils eine bestimmte Quelle oder Quellengruppe zugrunde, so daß sich die Auswahl der einzelnen Dokumente an dieser Gegebenheit orientieren konnte. Bei der außerordentlich heterogenen Quellenbasis der vorliegenden Edition bot sich von vornherein der institutionelle Rahmen, in dem sich das innenpolitische Handeln des Militärs abspielte, als übergeordnetes Auswahlkriterium an. Es galt, die verschiedenen Institutionen, je nach Umfang und Gewicht ihres innenpolitischen Wirkens — in Aktion und Reaktion — bei der Auswahl der Dokumente zu berücksichtigen — ein Vorhaben, das durch die Aktenlage fühlbaren Einschränkungen unterworfen war. Die Institution des Militärbefehlshabers zwang darüber hinaus dazu, sowohl die regionalen Unterschiede als auch das sich entwickelnde Abhängigkeitsverhältnis zu den zentralen militärischen Institutionen in angemessener Weise zum Ausdruck zu bringen. Dieser institutionelle Rahmen wurde verlassen, wenn bestimmte Vorgänge, die mit der Einflußnahme des Militärs auf die innenpolitische Entwicklung in unmittelbarem Zusammenhang standen, auf Grund der Aktenlage nur auf anderem Wege belegt werden konnten. Aus diesem Grunde wurden auch einzelne Dokumente aus dem Bereich der nicht-militärischen Behörden — z. B. im Zusammenhang mit dem Zensur- und Versammlungswesen — aufgenommen, ebenso Dokumente privater Natur (Briefe, persönliche Aufzeichnungen), wo es sich zur Aufhellung bestimmter Vorgänge oder auch zur Kennzeichnung der politischen Atmosphäre im weitesten Sinne als notwendig erwies. Innerhalb dieses Rahmens vollzog sich die Auswahl der einzelnen Dokumente. Bei der engeren Auswahl war zunächst der Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß die Organisation, die Wirkungsweise und die Zuständigkeit der mit der Innenpolitik in Berührung kommenden militärischen Behörden in angemessener Form berücksichtigt werden mußten. Natürlicherweise konzentrierte sich die Auswahl auf die Dokumente, in denen die politische Stellungnahme des Militärs zu den wesentlichen Faktoren der innenpolitischen Entwicklung in Deutschland und den darauf zurückzuführenden äußeren Vorgängen zum Ausdruck kam. Sodann war für die Auswahl maßgebend, ob die Aussage des einzelnen Dokuments als symptomatisch für die politischen Anschauungen einer bestimmten Person oder Gruppe bezeichnet werden konnte.

Im Gegensatz zu den bisher erschienenen Bänden ist von einer rein chronologischen Anordnung der Dokumente abgesehen worden. Der Grund hierfür lag nicht in der Heterogenität der Quellenbasis und der zunächst verwirrenden Vielfalt der zu berücksichtigenden Institutionen. Vielmehr war die Überlegung ausschlaggebend, daß die Überschau- und Benutzbarkeit der Edition, die sich mit einer

Reihe von zum Teil nur lose miteinander verbundenen Gebieten innenpolitischer Tätigkeit des Militärs zu beschäftigen hatte, unter einer rein chronologischen Anordnung leiden würde. Deswegen sind die Komplexe, die zur Zusammenfassung drängen — der Militärbefehlshaber nach dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand (Kap. 1), die Organisation des Zensurwesens (Kap. 2), die Propaganda (Kap. 4 und 8) und das Hilfsdienstgesetz (Kap. 6) — als besondere, in sich chronologisch geordnete Kapitel mit den übrigen, der Chronologie folgenden Kapitel vereinigt worden. Dabei waren Überschneidungen nicht zu vermeiden. Auch die Zuordnung einzelner Dokumente zu den Kapiteln bereitete in manchen Fällen Schwierigkeiten. Diese Aspekte werden aber durch die erwähnten Vorteile aufgewogen, zumal der chronologische Zusammenhang durch ein besonderes Inhaltsverzeichnis hergestellt wird. Die Dokumente sind durchlaufend mit arabischen Ziffern numeriert. In einigen wenigen Fällen sind mehrere Dokumente, die in einem besonders engen Zusammenhang miteinander stehen, unter einer Dokumentennummer vereinigt worden, wobei das einzelne Dokument durch kleine lateinische Buchstaben gekennzeichnet ist.

Den einzelnen Dokumenten sind in zwei Kopfregesten die notwendigen Angaben über Form und Inhalt des Stückes vorangestellt. Das erste Kopfregest gibt Auskunft über den formalen Charakter, den Absender und den Empfänger sowie über den Inhalt des Schriftstücks. Bei der formalen Bezeichnung des Schriftstückes wurden im allgemeinen die von H. O. Meisner definierten Begriffe verwandt.[136]) Obwohl im militärischen Bereich der Schriftverkehr sich vornehmlich in Form des Befehls bzw. der Weisung und der Meldung vollzieht, konnten diese Bezeichnungen nur in den seltenen Fällen Verwendung finden, in denen ein tatsächliches Vorgesetzten- bzw. Untergebenenverhältnis bestand. Für den Schriftverkehr zwischen den Militärbefehlshabern und den bundesstaatlichen Kriegsministerien, der Obersten Heeresleitung und ihrer Organe sowie insgesamt der Immediatbehörden untereinander wurde die für den Schriftwechsel gleichgeordneter Behörden übliche Bezeichnung „Schreiben" gewählt. Für die Bezeichnung des Absenders war der Kopf des Schriftstücks maßgebend. Handelte es sich um die persönliche Stellungnahme eines Ministers bzw. Staatssekretärs, so wurde dessen Amtsbezeichnung verwandt. Bei Briefen wurde die Dienststellung bzw. der Rang des Schreibers und des Empfängers angegeben. Handelte es sich um eine Mehrzahl von Empfängern (Verteiler), ließ sich normalerweise ein gemeinsamer Adressat ermitteln (z. B. die stellv. Generalkommandos, die Militärbefehlshaber). War dies nur in einem unzulänglichen Maße möglich, wurden die notwendigen Angaben in den Anmerkungsapparat aufgenommen.

Im zweiten Kopfregest sind die Angaben über Datum, Ausstellungsort, Aktenzeichen und sonstige Vermerke (Sofort, Geheim etc.) sowie über den Archivfundort und den archivalischen Befund des Dokumentes zusammengefaßt. Für das Datum war wiederum die entsprechende Angabe im Kopf des Dokuments maßgebend (auch für später gefertigte Protokolle bzw. Aufzeichnungen). Fehlte eine derartige Angabe, so wurden Kanzleivermerke über Ausfertigung bzw. Abgang des Schriftstücks in eine Anmerkung aufgenommen. Auf die Ortsangabe

[136]) H. O. Meisner, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, 2. durchgesehene Auflage, Leipzig 1952.

„Berlin" wurde verzichtet, die Angabe „Gr. Hauptquartier" ohne nähere Erläuterung übernommen. Die Aufnahme des Aktenzeichens in das Kopfregest soll der näheren Bezeichnung der Herkunft des Dokumentes dienen, es gibt z. B. Auskunft über die Beteiligung der Abteilungen der dritten OHL bei der Abfassung der entsprechenden Schriftstücke. Bei den Angaben über den archivalischen Befund wurden weitgehend die in der Editionstechnik üblichen Begriffe verwandt.[137]) Der Text der Dokumente wurde grundsätzlich unverkürzt wiedergegeben. In den Fällen, bei denen sich Kürzungen nicht vermeiden ließen — z. B. längere Erörterungen technischer Natur über die Zensur bei Zeitungsanzeigen während der Zensurbesprechungen, persönliche Mitteilungen bei Privatbriefen etc. —, sind die Auslassungen durch von eckigen Klammern eingeschlossene Punkte bezeichnet und im Anmerkungsapparat inhaltlich erläutert worden. Alle vom Bearbeiter stammenden Ergänzungen und Berichtigungen des Textes wurden ebenfalls in eckige Klammern gesetzt. Abkürzungen, deren Bedeutung keinem Zweifel unterlag, sind ohne besondere Kennzeichnung aufgelöst worden. Rechtschreibung und Zeichensetzung sind in zurückhaltender Weise modernisiert worden. Hervorhebung im Text durch Sperrung oder Unterstreichung, die auf den Verfasser des Schriftstücks zurückgehen, wurden übernommen und einheitlich durch Kursivdruck gekennzeichnet. Bei Protokollen und Aufzeichnungen sind die Namen der Sprecher, soweit sie genannt werden, durch Fettdruck hervorgehoben worden. Bereits an anderer Stelle gedruckte Dokumente wurden in Petitdruck wiedergegeben, ebenso wurde verfahren, wenn in einem Dokument längere wörtliche Zitate aus anderen Schriftstücken wiedergegeben werden.

Angesichts der Vielfalt der in innenpolitischen Fragen tätigen militärischen Institutionen und angesichts der Notwendigkeit, die Resonanz der innenpolitischen Entwicklung in militärischen Kreisen in einem möglichst weiten Umfang zu berücksichtigen, kam der sachlich erläuternden Kommentierung der Dokumente in den Anmerkungen besondere Bedeutung zu. So wurde u. a. Gewicht darauf gelegt, die durch die Institution des Militärbefehlshabers gegebenen regionalen Unterschiede in den Anmerkungen soweit wie möglich zu erfassen. Für die Kommentierung ist vor allem auf ungedruckte Quellen zurückgegriffen worden. Die Literatur, einschließlich der entsprechenden Quellenpublikationen, wurde berücksichtigt, soweit sie sich eingehender mit der innenpolitischen Rolle des Militärs im Ersten Weltkrieg beschäftigt (Stand: Ende 1968). Neben den textkritischen Angaben wurden zahlreiche Querverweise in die Anmerkungen aufgenommen, deren Notwendigkeit sich schon aus den erwähnten Besonderheiten der Gliederung ergab. Die Anmerkungen sind für jedes Dokument gesondert gezählt. Neben einem ausführlichen Register sind der Edition einige Anlagen beigegeben, die Auskunft über den organisatorischen Aufbau und die personelle Besetzung der im Zusammenhang mit dem Thema der Edition wichtigsten militärischen Behörden geben.

[137]) J. Schultze, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 98. Jg. 1962, S. 1 ff.

Verzeichnis der Archivalien

I. Amtliche Überlieferung

BA Koblenz P 135	Bundesarchiv Koblenz, Bestand P 135, Akten des Preußischen Justizministeriums
BA Koblenz R 13 I	Bundesarchiv Koblenz, Bestand R 13 I, Wirtschaftsgruppe Eisenschaffende Industrie (Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller)
BA-MA *) Koblenz H 02	Bundesarchiv—Militärarchiv Koblenz, Bestand H 02, Obere preußische Militärbehörden
BA-MA Koblenz K 02	Bundesarchiv—Militärarchiv Koblenz, Bestand K 02, Kaiserliche Marinebehörden
BA-MA Koblenz K 05	Bundesarchiv—Militärarchiv Koblenz, Bestand K 05, Sammlung Marinegeschichte: Kaiserliche Marine
BA-MA Koblenz K 07	Bundesarchiv—Militärarchiv Koblenz, Bestand K 07, Marinegeschichtliche Sammlungen
PA Bonn, Polit. Abt.	Auswärtiges Amt Bonn, Politisches Archiv, Akten der Politischen Abteilung
PA Bonn Nachr. Abt.	Auswärtiges Amt Bonn, Politisches Archiv, Akten der Nachrichtenabteilung
BHStA I München	Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. I München, Akten des Ministeriums des Innern
BHStA II München	Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. II München, Akten des Politischen Archivs, Reihe VII
BHStA IV München MKr	Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt IV München, Akten des Bayerischen Kriegsministeriums
BHStA IV München BM Berlin	Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. IV München, Akten des Bayerischen Militärbevollmächtigten in Berlin
BHStA IV München BM GHQu	Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. IV München, Akten des Bayerischen Militärbevollmächtigten im Großen Hauptquartier
HStA Stuttgart E 130	Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand E 130, Akten des Württembergischen Staatsministeriums
HStA Stuttgart WKM	Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Akten des Württembergischen Kriegsministeriums
HStA Stuttgart XIII. AK	Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Akten des Stellv. Generalkommandos des XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps
StA Ludwigsburg E 131	Staatsarchiv Ludwigsburg, Bestand E 131, Akten des Württembergischen Staatsministeriums
StA Ludwigsburg E 150—153	Staatsarchiv Ludwigsburg, Bestand E 150—153, Akten des Ministeriums des Innern
GLA Karlsruhe Abt. 46	Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 46, Akten des Haus- und Staatsarchivs I, Personalia

*) Seit Mitte 1968 befindet sich das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg i. Br. und hat die Bestände der Dokumentenzentrale des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes übernommen. An den Signaturen hat sich vorerst nichts geändert.

GLA Karlsruhe Abt. 233	Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 233, Akten des Staatsministeriums
GLA Karlsruhe Abt. 236	Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 236, Akten des Ministeriums des Innern
GLA Karlsruhe Abt. 456	Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 456, Akten, Ranglisten und Stammrollen des ehemaligen XIV. Armeekorps, Stellv. Generalkommando des XIV. Armeekorps
StA Koblenz 403	Staatsarchiv Koblenz, Bestand 403, Akten des Oberpräsidiums der Rheinprovinz
StA Münster	Staatsarchiv Münster, Akten des Oberpräsidiums der Provinz Westfalen
StA Hannover StM	Niedersächsisches Staatsarchiv in Hannover, Akten des Preußischen Staatsministeriums
StA Hannover Hann 122a	Niedersächsisches Staatsarchiv in Hannover, Bestand Hann 122a, Akten des Oberpräsidiums der Provinz Hannover
GStA Berlin Rep. 90	Geheimes Staatsarchiv Berlin, Akten des Preußischen Staatsministeriums
GStA Berlin Rep. A 180	Geheimes Staatsarchiv Berlin, Akten der Regierung Danzig
GStA Berlin Rep. 30	Geheimes Staatsarchiv Berlin, Akten der Regierung Bromberg
MGFA*) MA/MK	Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale, Freiburg i. Br., Marinearchiv, Akten des Marinekabinetts
MGFA MA/RMA	Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale, Freiburg i. Br., Marinearchiv, Akten des Reichsmarineamts
MGFA MA/Adm	Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale, Freiburg i. Br., Marinearchiv, Akten des Admiralstabes
MGFA MA/KdH	Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale, Freiburg i. Br., Marinearchiv, Akten des Kommandos der Hochseestreitkräfte
MGFA MA/OdO	Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale, Freiburg i. Br., Marinearchiv, Akten des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte
MGFA MA/StO	Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale, Freiburg i. Br., Marinearchiv, Akten der Marinestation der Ostsee
MGFA MA/StN	Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale, Freiburg i. Br., Marinearchiv, Akten der Marinestation der Nordsee
MGFA MA/RWM	Militärgeschichtliches Forschungsamt/Dokumentenzentrale, Freiburg i. Br., Marinearchiv, Akten des Reichswehrministeriums

II. Nachlässe

Nachlaß Bauer	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Max Bauer
Nachlaß Behncke	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Paul Behncke
Nachlaß Berg	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Friedrich von Berg-Markienen
Nachlaß Capelle	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Eduard von Capelle
Nachlaß Eberhardt	Geheimes Staatsarchiv Berlin, Nachlaß Wilhelm Magnus von Eberhardt
Nachlaß Einem	Privatbesitz, Nachlaß Karl von Einem

*) Seit Mitte 1968 befindet sich das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg i. Br. und hat die Bestände der Dokumentenzentrale des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes übernommen. An den Signaturen hat sich vorerst nichts geändert.

Nachlaß Falkenhausen	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Ludwig Freiherr von Falkenhausen
Nachlaß Fester	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Richard Fester
Nachlaß Gleich	Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Nachlaß Gerold von Gleich
Nachlaß Gohren	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Lothar von Gohren
Nachlaß Gothein	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Georg Gothein
Nachlaß Groener	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Wilhelm Groener
Nachlaß Haeften	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Hans von Haeften
Nachlaß Heinrichs	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Adolf Heinrichs
Nachlaß Heye	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Wilhelm Heye
Nachlaß Hipper	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Franz Ritter von Hipper
Nachlaß Hoffmann	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Max Hoffmann
Nachlaß Hohenborn	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Adolf Wild von Hohenborn
Nachlaß Hollweg	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Karl Hollweg
Nachlaß Lequis	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Arnold Lequis
Nachlaß Levetzow	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Magnus von Levetzow
Nachlaß Magirus	Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Nachlaß A. von Magirus
Nachlaß Mentzel	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Wolfgang Mentzel
Nachlaß Mertz v. Quirnheim	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Hermann Ritter Mertz von Quirnheim
Nachlaß Michaelis	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß William Michaelis
Nachlaß Moellendorff	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Wichard von Moellendorff
Nachlaß Pantlen	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Hermann Pantlen
Nachlaß Payer	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Friedrich von Payer
Nachlaß Reinhardt	Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Nachlaß Walther Reinhardt
Nachlaß Richthofen	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Hartmann Freiherr von Richthofen
Nachlaß Scheüch	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Heinrich Scheüch
Nachlaß Schiffer	Geheimes Staatsarchiv Berlin, Nachlaß Eugen Schiffer
Nachlaß Schulenburg	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Friedrich Graf von der Schulenburg-Tressow
Nachlaß Schwertfeger	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Bernhard Schwertfeger
Nachlaß Seeckt	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Hans von Seeckt
Nachlaß Selchow	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Bogislav von Selchow

Nachlaß Stresemann	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Bonn, Nachlaß Gustav Stresemann
Nachlaß Stülpnagel	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Joachim von Stülpnagel
Nachlaß Tirpitz	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Alfred von Tirpitz
Nachlaß Traub	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Gottfried Traub
Nachlaß Valentini	Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Rudolf von Valentini
Nachlaß Vanselow	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Ernst Vanselow
Nachlaß Waldeyer-Hartz	Bundesarchiv—Militärarchiv Freiburg i. Br., Nachlaß Hugo von Waldeyer-Hartz

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Albrecht	Willy *Albrecht:* Landtag und Regierung in Bayern am Vorabend der Revolution von 1918. Studien zur gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung Deutschlands von 1912—1918. (Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, hrsg. von Prof. Dr. Karl *Bosl*, Bd. 2). Berlin 1968.
Amtliche Urkunden	Amtliche Urkunden zur Vorgeschichte des Waffenstillstandes 1918. Auf Grund der Akten der Reichskanzlei, des Auswärtigen Amtes und des Reichsarchivs hrsg. vom Auswärtigen Amt und vom Reichsministerium des Innern. 2. verm. Aufl. Berlin 1924.
Anlagen zu den Sten. Berichten	Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. II. Session. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Berlin 1914—1918.
Archivalische Forschungen	Die Auswirkungen der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution auf Deutschland. Hrsg. von Leo *Stern*. Quellenmaterial bearbeitet von Gerhard *Schrader* und Hellmuth *Weber*. (Archivalische Forschungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 4/I—IV). Berlin 1959.
Ay	Karl Ludwig *Ay:* Die Entstehung einer Revolution. Die Volksstimmung in Bayern während des Ersten Weltkrieges. (Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, hrsg. von Prof. Dr. Karl *Bosl*, Bd. 1). Berlin 1968.
Bartel	Walter *Bartel:* Der Januarstreik 1918 in Berlin, in: Revolutionäre Ereignisse und Probleme in Deutschland während der Periode der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution 1917/1918. Beiträge zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. Hrsg. vom Institut für Geschichte an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unter Redaktion von Albert *Schreiner*. (Schriften des Instituts für Geschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Reihe 1: Allgemeine und deutsche Geschichte, Bd. 6). Berlin 1957.
Bauer	Oberst [Max] *Bauer:* Der Große Krieg in Feld und Heimat. Erinnerungen und Betrachtungen. 2. Aufl. Tübingen 1921.
Bergsträsser	Ludwig *Bergsträsser:* Die preußische Wahlrechtsfrage im Kriege und die Entstehung der Osterbotschaft 1917. Tübingen 1929.
Bernhardi	Friedrich von *Bernhardi:* Denkwürdigkeiten aus meinem Leben nach gleichzeitigen Aufzeichnungen und im Lichte der Erinnerung. Berlin 1927.
Braun	Magnus Frhr. von *Braun:* Von Ostpreußen bis Texas. Erlebnisse und zeitgeschichtliche Betrachtungen eines Ostdeutschen. Stollhamm 1955.
Claß	Heinrich *Claß:* Wider den Strom. Vom Werden und Wachsen der nationalen Opposition im alten Reich. Leipzig 1932.
Deist	Wilhelm *Deist:* Die Politik der Seekriegsleitung und die Rebellion der Flotte Ende Oktober 1918, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. 14. Jg. (1966), S. 341 ff.
Deutschland im ersten Weltkrieg	Deutschland im ersten Weltkrieg. Hrsg. Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Institut für Geschichte. Arbeitsgruppe Erster Weltkrieg. Leitung: Fritz *Klein*. Bd. 1—3, Berlin 1968/69.
Dokumente und Materialien	Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Bd. 1: Juli 1914 — Oktober 1917; Bd. 2: November 1917 — Dezember 1918. (Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Reihe II: 1914—1945. Hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands). 2. durchgesehene Auflage. Berlin 1958.

Drucksachen Pr. Abg.-Hs.	Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten (Anlagen zu den Stenographischen Berichten). 22. Legislaturperiode. II./III. Session 1914—18. Berlin 1914—18.
Einem	Generaloberst [Karl] von *Einem:* Ein Armeeführer erlebt den Weltkrieg. Persönliche Aufzeichnungen des Generalobersten v. Einem. Hrsg. von Junius *Alter.* Leipzig 1938.
Eisenhart Rothe	Ernst von *Eisenhart Rothe:* Im Banne der Persönlichkeit. Aus den Lebenserinnerungen des Generals der Infanterie Ernst von Eisenhart Rothe. Berlin 1931.
Feldman	Gerald D. *Feldman:* Army, Industry and Labor in Germany 1914 — 1918. Princeton N. J. 1966.
Fischer	Fritz *Fischer:* Griff nach der Weltmacht. Die Kriegszielpolitik des kaiserlichen Deutschland 1914/18. 3. verb. Aufl. Düsseldorf 1964.
Foerster	Wolfgang *Foerster:* Der Feldherr Ludendorff im Unglück. Eine Studie über seine seelische Haltung in der Endphase des ersten Weltkrieges. Wiesbaden 1952.
Gallwitz	Max von *Gallwitz:* Erleben im Westen 1916—1918. Berlin 1932.
Groener	Wilhelm *Groener:* Lebenserinnerungen. Jugend, Generalstab, Weltkrieg. Hrsg. von Friedrich Frhr. *Hiller von Gaertringen.* (Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts 41). Göttingen 1957.
Gündell	General Erich von *Gündell.* Aus seinen Tagebüchern: Deutsche Expedition nach China 1900—1901. 2. Haager Friedenskonferenz 1907. Weltkrieg 1914—1918 und Zwischenzeiten. Bearb. und hrsg. von Walther *Obkircher.* Hamburg 1939.
Hindenburg	Generalfeldmarschall [Paul] von *Hindenburg:* Aus meinem Leben. Sonderausgabe Leipzig 1927.
Höhn	Reinhard *Höhn:* Die Armee als Erziehungsschule der Nation. Das Ende einer Idee. Bad Harzburg 1963.
Hoffmann	Max *Hoffmann:* Die Aufzeichnungen des Generalmajors Max Hoffmann. Hrsg. von Karl Friedrich *Nowak.* 2 Bde. Berlin 1929.
Huber, Dokumente	Ernst Rudolf *Huber:* Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1 und 2. Stuttgart 1961/64.
Knesebeck	Ludolf Gottschalk von dem *Knesebeck:* Die Wahrheit über den Propagandafeldzug und Deutschlands Zusammenbruch. Der Kampf der Publizistik im Weltkriege. München 1927.
Koszyk	Kurt *Koszyk:* Deutsche Pressepolitik im Ersten Weltkrieg. Düsseldorf 1968.
Litzmann	Karl *Litzmann:* Lebenserinnerungen. 2 Bde. Berlin 1927/28.
Ludendorff, Kriegserinnerungen	Erich *Ludendorff:* Meine Kriegserinnerungen 1914—1918. Berlin 1919.
Ludendorff, Urkunden	Urkunden der Obersten Heeresleitung über ihre Tätigkeit 1916/18. Hrsg. von Erich *Ludendorff.* 4. durchgesehene Auflage. Berlin 1922.
Marwitz	General der Infanterie a. D. E. v. *Tschiwitz:* General von der *Marwitz.* Weltkriegsbriefe. Berlin 1940.
Müller	Georg Alexander von *Müller:* Regierte der Kaiser? Kriegstagebücher, Aufzeichnungen und Briefe des Chefs des Marine-Kabinetts Admiral Georg Alexander von Müller 1914—1918. Hrsg. von Walter *Görlitz.* Göttingen, Berlin, Frankfurt 1959.
Nicolai, Nachrichtendienst	Walter *Nicolai:* Nachrichtendienst, Presse und Volksstimmung im Weltkrieg. Berlin 1920.

Patemann	Reinhard *Patemann:* Der Kampf um die preußische Wahlreform im Ersten Weltkrieg. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 26). Düsseldorf 1964.
Quellen I/2	Der Interfraktionelle Ausschuß 1917/18, bearbeitet von Erich *Matthias* unter Mitwirkung von Rudolf *Morsey*. (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Erste Reihe, Bd. 1 in zwei Teilen). Düsseldorf 1959.
Quellen I/2	Die Regierung des Prinzen Max von Baden, bearbeitet von Erich *Matthias* und Rudolf *Morsey*. (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Erste Reihe, Bd. 2). Düsseldorf 1962.
Quellen I/3	Die Reichstagsfraktion der deutschen Sozialdemokratie 1898 bis 1918, bearbeitet von Erich *Matthias* und Eberhardt *Pikart*. (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Erste Reihe, Bd. 3 in zwei Teilen). Düsseldorf 1966.
Quellen I/4	Das Kriegstagebuch des Reichstagsabgeordneten Eduard David 1914 bis 1918. In Verbindung mit Erich *Matthias* bearbeitet von Susanne *Miller*. (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Erste Reihe, Bd. 4). Düsseldorf 1966.
Quellen I/5	Von Bassermann zu Stresemann. Die Sitzungen des nationalliberalen Zentralvorstandes 1912—1917, bearbeitet von Klaus-Peter *Reiß*. (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Erste Reihe, Bd. 5). Düsseldorf 1967.
Ritter	Gerhard *Ritter:* Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des „Militarismus" in Deutschland. Bd. 3 und 4. München 1964/68.
Rupprecht	Kronprinz *Rupprecht von Bayern:* Mein Kriegstagebuch. Hrsg. von Eugen *Frauenholz*. 3 Bde. Berlin 1929.
Scheel	Heinrich *Scheel:* Der Aprilstreik 1917 in Berlin, in: Revolutionäre Ereignisse und Probleme in Deutschland während der Periode der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution 1917/1918. Beiträge zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. Hrsg. vom Institut für Geschichte an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unter Redaktion von Albert *Schreiner*. (Schriften des Instituts für Geschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Reihe 1: Allgemeine und deutsche Geschichte, Bd. 6). Berlin 1957.
Schulthess	Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Hrsg. von Wilhelm *Stahl* bzw. Ernst *Jäckh* und Karl *Hönn*. Neue Folge. Jg. 30—34, 1914—1918. München 1917—1922.
Stein	Dr. von *Stein:* Erlebnisse und Betrachtungen aus der Zeit des Weltkrieges. Leipzig 1919.
Sten. Berichte	Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. II. Session. Stenographische Berichte. Berlin 1914—1918.
Sten. Berichte Pr. Abg.-Hs.	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten. 22. Legislaturperiode. II./III. Session 1914/18. Berlin 1914—1918.
Thaer	Albrecht von *Thaer:* Generalstabsdienst an der Front und in der OHL. Aus Briefen und Tagebuchaufzeichnungen 1915—1919. Hrsg. von Siegfried A. *Kaehler*. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil. Hist. Klasse 3. Folge Nr. 40). Göttingen 1958.
Thimme	Hans *Thimme:* Weltkrieg ohne Waffen. Die Propaganda der Westmächte gegen Deutschland, ihre Wirkung und ihre Abwehr. Stuttgart 1932.

Ursachen und Folgen	Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte. Hrsg. u. bearb. Herbert *Michaelis* und Ernst *Schraepler*. Bd. 1—3. Berlin 1958.
Valentini	Rudolf von *Valentini:* Kaiser und Kabinettschef. Nach eigenen Aufzeichnungen und dem Briefwechsel des Wirklichen Geheimen Rats Rudolf von Valentini dargestellt von Bernhard *Schwertfeger*. Oldenburg 1931.
Vogel	Walter *Vogel:* Die Organisation der amtlichen Presse- und Propagandapolitik des Deutschen Reiches, in: Zeitungswissenschaft. 16. Jg. (1941), Heft 8/9.
Volkmann	Erich Otto *Volkmann:* Der Marxismus und das deutsche Heer im Weltkriege. Berlin 1925.
Weber	Hellmuth *Weber:* Ludendorff und die Monopole. Deutsche Kriegspolitik 1916—1918. (Schriften des Instituts für Geschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Reihe 1, Bd. 28). Berlin 1966.
Weltkrieg	Der Weltkrieg 1914—1918. Bearb. im Reichsarchiv [Bd. 10 ff.:] im Auftrage des Reichskriegsministeriums bearb. und hrsg. v. d. Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte, [Bd. 13:] Bearb. im Reichsarchiv, [Bd. 14:] im Auftrage des Oberkommandos des Heeres bearb. u. hrsg. v. d. Kriegsgeschichtlichen Forschungsanstalt d. Heeres. — Die militärischen Operationen zu Lande: Bd. 1—14. Berlin 1925—1944.
Westarp	Kuno Graf von *Westarp:* Konservative Politik im letzten Jahrzehnt des Kaiserreiches. Bd. 2. Berlin 1935.
Wrisberg	Ernst von *Wrisberg:* Erinnerungen an die Kriegsjahre im Königlich Preußischen Kriegsministerium. Bd. 1—3. Leipzig 1921/22.
WUA	Das Werk des Untersuchungsausschusses der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages. 4. Reihe: Die Ursachen des deutschen Zusammenbruches im Jahre 1918. Bd. 1—12/I. Berlin 1925—1930.
Zeisler	Kurt *Zeisler:* Die revolutionäre Matrosenbewegung in Deutschland im Oktober/November 1918, in: Revolutionäre Ereignisse und Probleme in Deutschland während der Periode der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution 1917/1918. Beiträge zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. Hrsg. vom Institut für Geschichte an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unter Redaktion von Albert *Schreiner*. (Schriften des Instituts für Geschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Reihe 1: Allgemeine und deutsche Geschichte, Bd. 6). Berlin 1957.

Verzeichnis der Dokumente

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
		I. Formen des Kriegszustandes April 1912 — Oktober 1918	
1	4. 4. 1912	Schreiben des Reichsamts des Innern an das badische Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen betr. die bei drohender Kriegsgefahr beabsichtigte Erklärung des Kriegszustandes für das gesamte Reichsgebiet *Generallandesarchiv Karlsruhe*	3
2	2. 4. 1913	Schreiben des badischen Ministeriums des Innern an das badische Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber zur Verhängung des verschärften Kriegszustandes *Generallandesarchiv Karlsruhe*	4
3	31. 7. 1914	Die Verkündung des Kriegszustandes in Berlin und der Provinz Brandenburg durch den Oberbefehlshaber in den Marken *Staatsarchiv Hannover*	7
4	17. 9. 1914	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. die ungesetzliche Ausübung der Rechte des Militärbefehlshabers durch untergeordnete militärische Stellen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	10
5	26. 9./Mitte Dezember 1914	Die Aufhebung verfassungsmäßig garantierter Freiheitsrechte durch die Militärbefehlshaber in ihren Bereichen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart/Staatsarchiv Ludwigsburg* . .	11
6	3. 11. 1914	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. das Fehlen eines für das gesamte in Kriegszustand erklärte Gebiet verantwortlichen Militärbefehlshabers *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	18
7	3. 11. 1914	Schreiben des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz betr. die Kompetenzverhältnisse zwischen Zivilbehörden und Militärbefehlshaber *Staatsarchiv Koblenz*	18
8	1. 12. 1914	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den preußischen Justizminister betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber zur Festsetzung von Höchstpreisen *Bundesarchiv*	20
9	31. 1. 1915	Schreiben des stellv. Generalkommandos des IX. AK an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. die Verhängung des verschärften Kriegszustandes in den einzelnen Teilen des Korpsbereichs *Marinearchiv*	21

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
10	20. 2. 1915	Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an den preußischen Justizminister betr. die Kompetenzen des Militärbefehlshabers nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts *Bundesarchiv*	22
11	28. 4. 1915	Auszug aus einem Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. die Auslegung des Begriffes der vollziehenden Gewalt nach § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand *Marinearchiv*	24
12	5. 5. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des VIII. AK betr. die Selbständigkeit der Gouverneure und Kommandanten der Festungen in Fragen des Kriegszustandes *Staatsarchiv Koblenz*	25
13	23. 6. 1915	Verfügung des stellv. kommandierenden Generals des VII. AK betr. die Regelung der Zuständigkeiten der Zivilverwaltungsbehörden *Staatsarchiv Münster*	26
14	14. 7. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. die Milderung der Strafandrohungen bei Verordnungen der Militärbefehlshaber *Marinearchiv*	29
15	19. 7. 1915	Auszug aus einem Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Marinestation der Ostsee betr. die Auslegung des Begriffes der vollziehenden Gewalt nach § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand und die gebotene Zusammenarbeit mit den Zivilverwaltungsbehörden *Marinearchiv*	30
16	19. 9. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber mit dem Ersuchen, die Verordnungen nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen *Marinearchiv*	31
17	12. 11. 1915	Schreiben des Reichskanzlers an das preußische Staatsministerium. Befürwortung des Antrages Schiffer betr. Milderung der Strafandrohung nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand *Bundesarchiv*	33
18	28. 11. 1915	Schreiben des preußischen Justizministers an den preußischen Landwirtschaftsminister betr. die Kompetenzen der Militärbefehlshaber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts *Bundesarchiv*	35
19	10. 1. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das württembergische Kriegsministerium betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber durch Verordnungen in verfassungsmäßig garantierte, nicht ausdrücklich aufgehobene Rechte einzugreifen *Staatsarchiv Ludwigsburg*	39

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
20	25. 7. 1916	Auszug aus einem Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die auf badischem Gebiet wirkenden Militärbefehlshaber betr. die Vereinheitlichung der Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand *Generallandesarchiv Karlsruhe*	41
21	17. 8. 1916	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die Militärbefehlshaber im Bereich der Festungen Germersheim und Neubreisach sowie der Oberrheinbefestigungen betr. die Vereinheitlichung der Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand *Generallandesarchiv Karlsruhe*	42
22	14. 11. 1916	Schreiben des Reichskanzlers an das preußische Staatsministerium betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand *Bundesarchiv*	44
23	14. 11. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand *Marinearchiv*	45
24	16. 11. 1916	Schreiben des preußischen Justizministers an den Reichskanzler betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand *Bundesarchiv*	46
25	21. 11. 1916	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsjustizamts an den Reichskanzler. Stellungnahme zu den vom preußischen Kriegs- und Justizminister geäußerten Bedenken gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand *Bundesarchiv*	48
26	21. 11. 1916	Telegramm des Reichskanzlers an den Vertreter des Auswärtigen Amts im Gr. Hauptquartier betr. die Billigung des Entwurfs eines Gesetzes über den Kriegszustand durch das preußische Staatsministerium *Pol. Archiv*	50
27	4. 12. 1916	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand *Reichsgesetzblatt*	51
28	11. 12. 1917	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen Militärbefehlshaber betr. die Regelung der Zuständigkeiten bei der Handhabung des Kriegszustandsrechts *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	53
29	9. 7. 1918	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die Aufhebung des verschärften Belagerungszustandes und der außerordentlichen Kriegsgerichte *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	55

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
30	18. 10. 1918	Schreiben des Reichsamts des Innern an die Bundesregierungen betr. die Organisation der Beteiligung der Verwaltungsbehörden bei Entscheidungen der Militärbefehlshaber *Generallandesarchiv Karlsruhe*	57

II. Aufbau und Entwicklung des Zensurwesens August 1914 — Oktober 1918

31	1. 8. 1914	Auszüge aus dem Merkblatt der Militärbehörden für die Presse betr. die Behandlung militärischer Nachrichten *Marinearchiv*	63
32	8. 8. 1914	Befehl des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an die unterstellten Bezirks- und Garnisonkommandos betr. die Organisation des Zensurwesens *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	65
33	10. 8. 1914	Geschäftsanweisung für die Presseabteilung des Großen Generalstabes *Pol. Archiv*	67
34	28. 8. 1914	Telegramm des Staatssekretärs v. Jagow an das Auswärtige Amt betr. die Vereinbarung mit dem Generalstab über die Zensur in Kriegszielfragen *Pol. Archiv*	69
35	1. 9. 1914	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an das bayerische Kriegsministerium betr. die Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber für die Zensur *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	71
36	1. 9. 1914	Mitteilung des stellv. Generalstabes an die Presse betr. die Regelung des Zensurverfahrens für die Berliner Vertreter der Provinzpresse *Pol. Archiv*	71
37	3. 10. 1914	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an das Reichsmarineamt betr. die Einrichtung einer Oberzensurstelle zur Vereinheitlichung des Zensurwesens *Marinearchiv*	73
38	17. 10. 1914	Bestimmungen über die Verwertung der in den Pressekonferenzen gegebenen Informationen *Pol. Archiv*	76
39	19. 10. 1914	Telegramm des Legationsrats Riezler an das Auswärtige Amt. Entwurf von Leitsätzen für die Handhabung der Zensur in Kriegszielfragen *Pol. Archiv*	78
40	22. 10. 1914	Telegramm des Reichskanzlers an das Auswärtige Amt betr. die Leitsätze für die Handhabung der Zensur in Kriegszielfragen *Pol. Archiv*	80
41	8. 11. 1914	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber betr. die journalistische Betätigung von Zensoren *Generallandesarchiv Karlsruhe*	81

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
42	9. 11. 1914	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Übermittlung und Erläuterung der Ergänzungen des Merkblattes für die Presse *Marinearchiv*	81
43	28. 11. 1914	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an die Zivil- und Militärbehörden des Korpsbereichs betr. die Organisation des Zensurwesens *Staatsarchiv Koblenz*	83
44	30. 11. 1914	Auszug aus dem Protokoll der Pressekonferenz im Reichstag. Mitteilung einer Erklärung des Reichskanzlers zu den Ergänzungen des Merkblattes für die Presse *Marinearchiv*	85
45	10. 12. 1914	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber betr. Mißgriffe und Aufgaben der Zensur *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	87
46	9. 2. 1915	Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Oberpräsidenten betr. Richtlinien für die Handhabung der Zensur durch die Polizeibehörden *Marinearchiv*	88
47	12. 3. 1915	Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstelle des stellv. Generalkommandos des XVII. AK betr. die rechtlichen Voraussetzungen der Präventivzensur *Marinearchiv*	90
48	26. 3. 1915	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber betr. Maßnahmen bei Verstößen der Presse gegen Zensuranordnungen *Marinearchiv*	91
49	18. 4. 1915	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die Polizeibehörden des Korpsbereichs betr. Richtlinien für die Ausübung der Präventivzensur *Staatsarchiv Koblenz*	93
50	Juni 1915	Auszug aus den vom stellv. Generalkommando des VII. AK zusammengestellten „Anweisungen für das Verhalten und die Beaufsichtigung der Presse“ *Marinearchiv*	95
51	1. 7. 1915	Bericht des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an den stellv. Generalstab betr. die Erfahrungen bei der Zensur der Presse *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	98
52	4. 8. 1915	Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an das preußische Kriegsministerium betr. die Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung der Pressezensur *Marinearchiv*	101
53	6. 9. 1915	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. Maßnahmen zur Überwachung der privaten Druckschriftenliteratur *Marinearchiv*	102

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
54	Anfang Sept. 1915	Auszug aus dem vom stellv. Generalstab aufgestellten Organisationsentwurf für das Kriegspresseamt hinsichtlich der Organisation und des Dienstbetriebes der Oberzensurstelle *Marinearchiv*	104
55	6. 11. 1915	Erläuterung des Kriegspresseamts über die Zusammenarbeit mit der Presse anläßlich einer Besprechung mit dem Reichsverband der deutschen Presse und dem Verein Deutscher Zeitungs-Verleger *Marinearchiv*	107
56	28./29. 2. 1916	Auszüge aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen über Maßnahmen zur Wahrung des Burgfriedens und die Organisation des Zensurwesens *Marinearchiv*	110
57	19. 3. 1916	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des Staatsministeriums. Stellungnahme zu den vom preußischen Abgeordnetenhaus gefaßten Beschlüssen zur Handhabung der Zensur *Marinearchiv*	117
58	19./22. 3. 1916	Entwürfe einer Vereinbarung zwischen der Obersten Heeresleitung, dem Admiralstab und dem Auswärtigen Amt über die Behandlung der Frage der U-Bootkriegführung durch die Zensur *Marinearchiv*	121
59	25. 3. 1916	Schreiben des Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums an das preußische Staatsministerium betr. die Verantwortlichkeit der zivilen Reichs- und Staatsbehörden für die Handhabung der Zensur *Marinearchiv*	124
60	27. 3. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Verantwortlichkeit der zivilen Reichs- und Staatsbehörden für die Handhabung der Zensur *Marinearchiv*	127
61	15. 5. 1916	Schreiben der Presseabteilung des Admiralstabes an das Kriegspresseamt betr. die Vereinbarung zwischen der Obersten Heeresleitung, dem Auswärtigen Amt und dem Admiralstab über die Behandlung der Frage der U-Bootkriegführung durch die Zensur *Marinearchiv*	129
62	19. 6. 1916	Auszüge aus dem Vortrag des Chefs der Oberzensurstelle vor den Leitern der Zensurstellen über die tatsächlich bestehenden Verhältnisse bei der Handhabung der Zensur auf Grund der von den Zensurbehörden eingereichten Berichte *Marinearchiv*	131
63	19./20. 6. 1916	Auszüge aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen über die Grundsätze der Zensur gegenüber Veröffentlichungen in der Frage der Kriegsziele und der Führung des U-Bootkrieges *Marinearchiv*	135

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
64	5. 10. 1916	Anweisung des Chefs der Oberzensurstelle für das Verfahren bei der Ausgabe von Zensurtelegrammen *Marinearchiv*	138
65	23. 10. 1916	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen mit dem Ersuchen, die Notwendigkeit einer ständigen Vorzensur einzelner Presseorgane erneut zu überprüfen *Marinearchiv*	140
66	1. 12. 1916	Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Oberpräsidenten betr. Richtlinien für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Handhabung der Zensur *Staatsarchiv Koblenz*	141
67	23. 1. 1917	Auszüge aus einer Denkschrift der Oberzensurstelle über die rechtlichen sowie organisatorischen Verhältnisse im Zensurwesen und die allgemeinen Grundsätze für Zensurmaßnahmen in politischen Fragen *Marinearchiv*	145
68	26. 3. 1917	Schreiben des bayerischen Kriegsministers an den Chef des Kriegspresseamts betr. die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Behörden in Zensurfragen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	152
69	28. 3. 1917	Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an den preußischen Minister des Innern über die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden der Provinz bei der Handhabung der Zensur *Staatsarchiv Koblenz*	155
70	4. 4. 1917	Auszüge aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen betr. das Verhalten der Zensur gegenüber Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der russischen Revolution und Volksernährungsfragen. Verhältnis der Obersten Heeresleitung zu den Zensurstellen *Marinearchiv*	158
71	9. 5. 1917	Verordnung des stellv. kommandierenden Generals des VIII. AK betr. die Übernahme von Artikeln aus der Provinzpresse *Staatsarchiv Koblenz*	169
72	6. 6. 1917	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. Maßnahmen gegen die unkontrollierte Verbreitung von privaten Druckschriften und Flugblättern *Marinearchiv*	170
73	16. 10. 1917	Auszug aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen. Ausführungen des Chefs der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres über die Aufgaben der Zensur und ihr Verhältnis zur Presse *Marinearchiv*	173
74	18. 11. 1917	Verfügung des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die Handhabung des Zeitungsverbots und das Verhältnis der Zensoren zur Presse *Marinearchiv*	176

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
75	22. 10. 1918	Bericht der Nachrichtenabteilung des preußischen Kriegsministeriums über eine Besprechung der Vertreter verschiedener Ressorts betr. die Neuordnung des Zensurwesens und die Neufassung einiger Zensurverfügungen *Marinearchiv*	178

III. Im Zeichen des Burgfriedens
April 1914 — Februar 1916

76	8. 4. 1914	Schreiben des Generalkommandos des VIII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz betr. Maßnahmen zur Verhaftung politisch unsicherer Personen bei Erklärung des Kriegszustandes *Staatsarchiv Koblenz*	185
77	25. 7. 1914	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die preußischen Generalkommandos. Richtlinien für die bei Erklärung des verschärften Kriegszustandes zu ergreifenden Maßnahmen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	188
78	5. 8. 1914	Schreiben des Reichsamts des Innern an den preußischen Kriegsminister betr. die Aufrechterhaltung der Immunität der Abgeordneten während der Vertagung des Reichstages *Generallandesarchiv Karlsruhe*	192
79	13. 8. 1914	Erlaß des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die bundesstaatlichen Kriegsministerien und die Generalkommandos betr. die Wahrung des Burgfriedens *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	193
80	19. 8. 1914	Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an das Reichsamt des Innern betr. die Behandlung der Sozialdemokratie *Staatsarchiv Koblenz*	194
81	31. 8. 1914	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Redakteur des „Vorwärts", Arthur Stadthagen, betr. die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee *Dokumente und Materialien*	196
82	5. 9. 1914	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums betr. die Anordnung des preußischen Kriegsministeriums über die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee *Marinearchiv*	198
83	8. 9. 1914	Meldung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts an den Staatssekretär über den Wunsch der Industriellen-Verbände, im Gr. Hauptquartier vertreten zu sein *Marinearchiv*	200

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
84	14. 9. 1914	Meldung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts an Admiral v. Capelle betr. die Entsendung eines Vertreters der Industriellen-Verbände zum Generalgouvernement in Belgien *Marinearchiv*	201
85	19. 9. 1914	Schreiben des Generalleutnants v. Borries an den Vorsitzenden des sozialdemokratischen Bezirksjugendausschusses in der Provinz Schleswig-Holstein, Eduard Adler, betr. die Mitwirkung der sozialdemokratischen Jugendorganisationen bei der militärischen Vorbereitung der Jugend *Marinearchiv*	202
86	3. 10. 1914	Schreiben des preußischen Kriegsministers an den preußischen Minister des Innern betr. die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee *Marinearchiv*	204
87	27. 10. 1914	Auszug aus der Meldung des Kapitäns z. S. Hopman an das Reichsmarineamt über die im Gr. Hauptquartier herrschenden Ansichten zur Reform des preußischen Wahlrechts *Marinearchiv*	206
88	29. 10. 1914	Telegramm des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an den Reichskanzler. Mitteilung der Überlegungen des Oberbefehlshabers in den Marken zu Zensurmaßnahmen gegenüber der nationalen Presse *Pol. Archiv*	207
89	11. 11. 1914	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern betr. Maßnahmen gegen die sozialdemokratischen Jugendorganisationen *Staatsarchiv Ludwigsburg*	209
90	25. 11. 1914	Erlaß des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos. Teilnehmerkreis und Aufgabe der militärischen Vorbereitung der Jugend *Marinearchiv*	210
91	29. 12. 1914	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern. Erörterung von Maßnahmen gegen den radikalen Flügel der Sozialdemokratischen Partei *Staatsarchiv Ludwigsburg*	211
92	5. 1. 1915	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK an den Reichskanzler. Erläuterungen zur Beschlagnahme der Denkschrift des Rechtsanwalts Claß *Pol. Archiv*	214
93	19. 1. 1915	Auszug aus der Meldung des Kapitäns z. S. Hopman an das Reichsmarineamt über eine Unterredung des Großadmirals v. Tirpitz mit Herrn Krupp v. Bohlen und Halbach bezüglich der vom Staatssekretär gewünschten Eingabe aus Industrie- und Wirtschaftskreisen an den Kaiser zur belgischen Frage *Marinearchiv*	216

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
94	2. 2. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die militärische Vorbereitung der Jugend *Marinearchiv*	218
95	5. 2. 1915	Bericht der Armeeabteilung I des bayerischen Kriegsministeriums über den Einspruch des bayerischen Ministers des Innern gegen öffentliche Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	222
96	7. 2. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Reichskanzler betr. rechtliche Bedenken gegen die Maßnahmen des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK im Fall des Rechtsanwalts Claß *Pol. Archiv*	223
97	25. 2. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos betr. die Genehmigung von Gewerkschaftsversammlungen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	226
98	26. 2. 1915	Schreiben des Reichskanzlers an den preußischen Kriegsminister betr. die Maßnahmen des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK im Fall des Rechtsanwalts Claß *Pol. Archiv*	228
99	23. 3. 1915	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern betr. Anweisungen für die Kontrolle des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei durch die Zivilbehörden *Staatsarchiv Ludwigsburg*	230
100	29. 4. 1915	Schreiben des Armee-Oberkommandos der Armee-Abteilung Falkenhausen an das preußische Kriegsministerium betr. das militärgerichtliche Verfahren gegen Karl Liebknecht vor dem Gericht der 1. Bayerischen Landwehr-Division *Militärarchiv*	232
101	20. 5. 1915	Schreiben des Reichsamts des Innern an den preußischen Minister des Innern betr. Aufrechterhaltung der Immunität des Reichstagsabgeordneten Karl Liebknecht auch gegenüber militärgerichtlichen Verfahren *Militärarchiv*	236
102	2. 6. 1915	Schreiben des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium betr. die militärischen Bedenken gegen die Fortdauer der Immunität der bei der Armee dienenden Reichs- und Landtagsabgeordneten *Militärarchiv*	237
103	3. 6. 1915	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den preußischen Justizminister. Widerspruch gegen die Aufrechterhaltung der Immunität der Reichstagsabgeordneten bei militärgerichtlichen Verfahren *Militärarchiv*	239

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
104	9. 6. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministers an die stellv. Generalkommandos betr. die Genehmigung von Gewerkschaftsversammlungen *Staatsarchiv Koblenz*	242
105	23. 6. 1915	Auszug aus einem Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an den Reichskanzler betr. die Kriegszielforderungen der nationalen Kreise *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*	244
106	24. 6. 1915	Anweisung des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen stellv. Generalkommandos betr. Zulassung sozialdemokratischer Versammlungen aus Anlaß der Lebensmittelteuerung *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	247
107	21. 8. 1915	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Maßnahmen gegenüber den Leitsätzen der Sozialdemokratischen Partei zur Frage der Kriegsziele *Marinearchiv*	250
108	27. 8. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Maßnahmen gegen die Verbreitung parteipolitischer Druckschriften und Flugblätter *Marinearchiv*	251
109	31. 8. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Richtlinien für die Behandlung des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei *Dokumente und Materialien*	253
110	3. 9. 1915	Erklärung des stellv. Generalstabes vor der Pressekonferenz im Reichstag zur Frage der Freigabe der Kriegszielerörterungen durch die Zensur *Marinearchiv*	255
111	15. 9. 1915	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die bundesstaatlichen Regierungen und die preußischen Regierungspräsidenten des Korpsbereichs betr. Maßnahmen zur Verhinderung eines Wahlkampfes bei den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen *Staatsarchiv Koblenz*	258
112	21. 10. 1915	Schreiben des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium betr. Maßnahmen gegen die deutschen Teilnehmer an der internationalen sozialistischen Konferenz in Zimmerwald . . . . . . *Pol. Archiv*	259
113	7. 11. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Richtlinien für Maßnahmen gegen die pazifistische Bewegung *Marinearchiv*	261
114	8. 11. 1915	Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken. Anordnung der Anzeigepflicht für alle nichtöffentlichen Versammlungen *Staatsarchiv Koblenz*	263

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
115	12. 11. 1915	Auszüge aus der Erklärung des Kriegspresseamts vor der Pressekonferenz im Reichstag zur Frage der Lebensmittelteuerung und der Wirkungen innerdeutscher Auseinandersetzungen im feindlichen Ausland *Marinearchiv*	264
116	29. 11. 1915	Schreiben des Reichsamts des Innern an die preußischen Staatsminister betr. eine im Reichstag abzugebende Erklärung über die Reform des Vereinsrechts nach dem Kriege *Bundesarchiv*	267
117	1. 12. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das Reichsamt des Innern betr. die Reform des Vereinsrechts nach dem Kriege *Bundesarchiv*	269
118	1. 12. 1915	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. die sozialdemokratische Friedensinterpellation *Marinearchiv*	270
119	9. 12. 1915	Schreiben des Reichskanzlers an den Chef des Geheimen Zivilkabinetts. Ausführungen zur Denkschrift des preußischen Ministers des Innern über die innerpolitische Entwicklung während des Krieges *Schwertfeger*	271
120	27. 12. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Armee-Oberkommandos, Generalgouvernements und Militärbefehlshaber betr. die Immunität der Reichs- und Landtagsabgeordneten bei militärgerichtlichen Verfahren *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	277
121	27. 12. 1915	Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstellen. Leitsätze für die Behandlung der Volksernährungsfragen in der Presse *Marinearchiv*	279
122	16. 2. 1916	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern. Erörterung der zu ergreifenden Maßnahmen gegen die Jugendorganisationen der sozialdemokratischen Minderheit *Staatsarchiv Ludwigsburg*	282
123	18. 2. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. den Gesetzentwurf zur Abänderung des Reichsvereinsgesetzes *Bundesarchiv*	284

IV. Anfänge der amtlichen Propaganda September 1915 — März 1917

124	Anfang Sept. 1915	Auszug aus dem vom stellv. Generalstab aufgestellten Organisationsentwurf für das Kriegspresseamt hinsichtlich der Organisation und des Dienstbetriebes der Auskunftstelle *Marinearchiv*	289

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
125	25. 11. 1915	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des VIII. AK über die vom preußischen Minister des Innern ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ernährungsfragen *Staatsarchiv Koblenz*	292
126	1. 2. 1916	Auszüge aus dem Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen Staatsminister betr. die Stimmung in der Armee und in der Heimat *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	294
127	1. 2. 1916	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die höheren Kommandeure des bayerischen Kontingents betr. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Stimmung in der Heimat *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	300
128	2. 3. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die preußischen Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Empfehlung von Maßnahmen gegen die wachsende Verschlechterung der Stimmung in der Heimat *Marinearchiv*	302
129	8. 5. 1916	Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern an die Oberämter betr. die Unterstützung der Kirchen- und Schulbehörden in ihren Bemühungen um die Aufklärung der Bevölkerung *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	306
130	9. 6. 1916	Auszug aus der Niederschrift über eine vom preußischen Kriegsministerium einberufene Besprechung mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. die Stimmung in der Heimat *Marinearchiv*	308
131	24. 6. 1916	Protokoll der Besprechung des Kultur-Bundes mit Behördenvertretern über die Aufgaben einer zu gründenden Propagandaorganisation *Marinearchiv*	313
132	31. 8. 1916	Aufzeichnung des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes über eine Propagandafragen behandelnde Besprechung in der Reichskanzlei *Marinearchiv*	318
133	4. 9. 1916	Aufzeichnung des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts über eine Besprechung im Auswärtigen Amt betr. die Organisation der amtlichen Propaganda *Marinearchiv*	320
134	8. 9. 1916	Entwurf des Kriegspresseamts für die Kapitaleinteilung der geplanten Halbwochenschrift „Deutsche Kriegsnachrichten“ (D.K.) *Marinearchiv*	322
135	18. 10. 1916	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Armee-Oberkommandos betr. die Aufklärung des Feldheeres über wirtschaftliche Fragen *Marinearchiv*	326

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
136	20. 11. 1916	Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden im Kriegspresseamt über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer zuversichtlichen Volksstimmung *Marinearchiv*	328
137	5. 12. 1916	Aufzeichnung des Leiters des Pressereferats des bayerischen Kriegsministeriums über die ergriffenen Maßnahmen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung und das dabei anzuwendende Verfahren *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	339
138	13. 12. 1916	Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden im Kriegspresseamt zu Fragen der Inlandspropaganda *Marinearchiv*	343
139	2. 3. 1917	Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden im Kriegspresseamt zu Fragen der Inlandspropaganda *Marinearchiv*	347
140	8. 3. 1917	Schreiben des Kriegspresseamts an die Militärbefehlshaber betr. den Ausbau und die Organisation des Vortragswesens für die Inlandspropaganda *Hauptsstaatsarchiv Stuttgart*	351

V. Übergang zu innenpolitischer Aktivität
Januar 1916 — November 1916

141	3. 1. 1916	Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums. Stellungnahme des preußischen Kriegsministers zur Ankündigung einer Wahlrechtsreform nach dem Kriege in der Thronrede *Pol. Archiv*	355
142	9. 3. 1916	Aufzeichnung des Generalleutnants Wild v. Hohenborn zu dem Plan einer Audienz führender Vertreter der Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses beim Kaiser *Hohenborn*	357
143	19. 3. 1916	Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an den Abgeordneten Franz Schmitt betr. die Bedingungen für die Abhaltung von öffentlichen sozialdemokratischen Versammlungen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	359
144	25. 3. 1916	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums betr. die geregelte Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit im Interesse der Volksstimmung und der nationalen Parteien *Bundesarchiv*	361
145	26. 3. 1916	Stellungnahme des Chefs der Armeeabteilung I des bayerischen Kriegsministeriums zu einem von den Verwaltungsbehörden angeregten Militärverbot für sozialdemokratische Versammlungen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	365

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
146	5. 4. 1916	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Richtlinien für die Besprechung einer Rede des Reichskanzlers durch die Presse *Marinearchiv*	366
147	8. 4. 1916	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. die Berichterstattung über das Verhalten Liebknechts im Reichstag durch die Presse *Marinearchiv*	367
148	8. 4. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Einrichtung einer zentralen Zensurstelle zur Überwachung der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Bundesarchiv*	368
149	28. 4. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Schließung des Reichstages und des preußischen Landtages im Interesse einer wirkungsvolleren Abwehr der Agitation des radikalen Flügels der Sozialdemokratie *Pol. Archiv*	369
150	15. 5. 1916	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. Maßnahmen bei Ausbruch eines Streiks *Marinearchiv*	371
151	16. 5. 1916	Schreiben des stellv. Generalkommandos des II. AK an das preußische Kriegsministerium zum Verbot einer Versammlung der Freien Vaterländischen Vereinigung *Militärarchiv*	373
152	18. 5. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium. Stellungnahme des Chefs des Generalstabes des Feldheeres zur angeregten Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Bundesarchiv*	374
153	31. 5. 1916	Meldung des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an den Chef des Admiralstabes über die Eindrücke aus der Zensurdebatte des Reichstages *Marinearchiv*	376
154	3. 6. 1916	Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	378
155	5. 6. 1916	Telegramm des preußischen Kriegsministers an das preußische Militärkabinett. Stellungnahme zur Frage einer dienstlichen Maßregelung des Abgeordneten v. Graefe wegen seiner in Uniform getanen Äußerung im Reichstag *Militärarchiv*	383
156	29. 6. 1916	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an die unterstellten Militärbehörden betr. das Verhalten bei Unruhen aus Anlaß der Lebensmittelknappheit *Staatsarchiv Koblenz*	387

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
157	29. 6. 1916	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Kieler Betriebe unter dem Vorsitz eines Stabsoffiziers des Gouvernements *Marinearchiv*	388
158	30. 6. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das Generalkommando des XVIII. Reserve-Korps betr. den Alldeutschen Verband *Militärarchiv*	392
159	3. 7. 1916	Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung des Volkes *Generallandesarchiv Karlsruhe*	392
160	10. 7. 1916	Schreiben des bayerischen Kriegsministers an die bayerischen Staatsminister. Darlegung der allgemeinen und politischen Grundsätze für die Handhabung der Zensur in Bayern *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	393
161	27. 7. 1916	Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an den Abgeordneten Anton Löweneck betr. die Bedingungen für die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung mit einem Vortrag des Grafen Ernst zu Reventlow *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	396
162	28. 7. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Leitsätze für das Vorgehen der Militärbefehlshaber bei Ausbruch größerer Streiks in der Rüstungsindustrie *Marinearchiv*	399
163	1. 8. 1916	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. die Handhabung der Zensur bei innenpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen *Marinearchiv*	402
164	3. 8. 1916	Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	402
165	5. 8. 1916	Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen stellv. kommandierenden Generale. Überblick über Ziele, Methoden, Umfang und Hintergründe der gegen den Reichskanzler gerichteten politischen Bewegung *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	406
166	15. 8. 1916	Schreiben des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft des Reichstages betr. die Zulassung von Versammlungen über Kriegszielfragen *Marinearchiv*	414
167	15. 8. 1916	Bericht aus dem Pressereferat des bayerischen Kriegsministeriums über Maßnahmen im Hinblick auf die bevorstehenden Kriegszielversammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	416

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
168	16. 8. 1916	Telegramm des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Verhinderung der Unterschriftensammlung für die sozialdemokratische Kriegsziel-Petition *Marinearchiv*	418
169	19. 8. 1916	Befehl des Generalquartiermeisters betr. die Verbreitung von Flugblättern des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	419
170	25. 8. 1916	Meldung des Chefs der Presseabteilung an den Chef des Admiralstabes über die gefährliche Unruhe in der Bevölkerung wegen der Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung *Marinearchiv*	420
171	Anfang Sept. 1916	Entwurf des Oberstleutnants Bauer für eine Eingabe an den Kaiser über die Situation in der Heimat und die Notwendigkeit des Eingreifens des Obersten Kriegsherrn *Bauer*	421
172	3. 9. 1916	Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	425
173	10. 9. 1916	Verfügung des stellv. Generalkommandos des II. AK an die Zivilbehörden des Bereichs betr. die Regelung des Versammlungsrechts *Geh. Staatsarchiv Berlin*	427
174	21. 9. 1916	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die Zivilbehörden des Bereichs. Richtlinien für die Zulassung von öffentlichen Versammlungen über Kriegszielfragen *Staatsarchiv Koblenz*	429
175	5. 10. 1916	Denkschrift des Chefs des Kriegspresseamts über die Vor- und Nachteile einer öffentlichen Erörterung der Kriegsziele. *Marinearchiv*	431
176	10. 10. 1916	Telegramm des Chefs des Kriegspresseamts an den Chef der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres über das Ergebnis einer Besprechung in der Reichskanzlei betr. die Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	441
177	22. 10. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium zu der vom Reichstagsausschuß für den Reichshaushalt geforderten Erweiterung seiner Rechte während der Vertagung des Reichstages *Pol. Archiv*	442
178	28. 10. 1916	Telegramm des Chefs der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres an das Kriegspresseamt. Entwurf der Richtlinien für die Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	444

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
179	7. 11. 1916	Aufzeichnung aus der Presseabteilung des Admiralstabes. Stellungnahme des Chefs des Admiralstabes und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	446
180	23. 11. 1916	Schreiben des Reichskanzlers an die Staatssekretäre und preußischen Staatsminister zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	448
181	25. 11. 1916	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts. Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	450
182	25. 11. 1916	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. die der Berliner Presse gegebene Erläuterung zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	451
183	29. 11. 1916	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Aufforderung zu nachdrücklichem Einschreiten gegen die negativen Rückwirkungen von Presseerörterungen über die Lage der Volksernährung auf die allgemeine Stimmung *Marinearchiv*	457

VI. Planung und Durchführung des Hilfsdienstgesetzes Juni 1915 — September 1918

184	15. 6. 1915	Auszüge aus den Richtlinien des preußischen Kriegsministeriums für die Behandlung der Arbeiterfragen in der Kriegsindustrie durch die stellv. Generalkommandos *Marinearchiv*	461
185	23. 2. 1916	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betr. die Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter für die Industrie *Bundesarchiv*	472
186	9. 6. 1916	Auszug aus der Niederschrift über eine vom preußischen Kriegsministerium einberufene Besprechung mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. Grundsätze für die Beschäftigung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter in der Industrie *Marinearchiv*	476
187	8. 9. 1916	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. die Freizügigkeit der Arbeiter *Marinearchiv*	481
188	Mitte Sept. 1916	Entwurf des Oberstleutnants Bauer für ein Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Reichskanzler über die Notwendigkeit eines Kriegsleistungsgesetzes *Bauer*	482

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
189	16. 9. 1916	Auszüge aus dem Protokoll der Besprechung mit Industriellen im preußischen Kriegsministerium über die Durchführung des sog. „Hindenburg-Programms“ *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	486
190	9. 10. 1916	Aufzeichnung einer Rede des bayerischen Kriegsministers im bayerischen Ministerrat über die militärische Lage und die Notwendigkeit tiefgreifender Maßnahmen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	492
191	10. 10. 1916	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Reichskanzler betr. die Einrichtung eines Obersten Kriegsamts *Groener*	498
192	26. 10. 1916	Notizen des Generalmajors Groener über die Besprechung mit dem Reichskanzler zur Frage der Arbeiterbeschaffung für das „Hindenburg-Programm“ *Groener*	500
193	29. 10. 1916	Bericht des Generalmajors Groener an den Chef des Generalstabes des Feldheeres über das Ergebnis einer Ministerbesprechung betr. den Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst *Groener*	502
194	30. 10. 1916	Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst *Bauer*	506
195	1. 11. 1916	Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an den preußischen Kriegsminister betr. die Unterstellung der stellv. Generalkommandos unter das preußische Kriegsministerium in kriegswirtschaftlichen Fragen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	508
196	1. 11. 1916	Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an den preußischen Kriegsminister. Einrichtung des Kriegsamts im preußischen Kriegsministerium *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	508
197	6. 11. 1916	Telegramm des Kaisers an den Reichskanzler über die Dringlichkeit des Hilfsdienstgesetzes *Pol. Archiv*	509
198	9. 11. 1916	Auszüge aus dem Bericht des Herzoglich Sachsen-Meiningischen stellv. Bevollmächtigten zum Bundesrat an das Herzogliche Staatsministerium betr. die Unterrichtung der Bevollmächtigten durch Staatssekretär Helfferich und Generalleutnant Groener über das Hilfsdienstgesetz *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	511
199	10. 11. 1916	Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und Richtlinien für dessen Ausführung *Groener*	515
200	16. 11. 1916	Fernschreiben der Obersten Heeresleitung an das Kriegsamt. Mitteilung des Befehls an die Oberkommandos der Armeen zur Behandlung der Anforderungen von Facharbeitern für die Kriegsindustrie *Generallandesarchiv Karlsruhe*	519

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
201	17. 11. 1916	Telegramm des Reichskanzlers an Legationsrat Freiherr v. Grünau für Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Maßnahmen für eine beschleunigte Verabschiedung des Hilfsdienstgesetzes *Pol. Archiv*	521
202	18. 11. 1916	Verfügung des Kriegsamts über die Einrichtung von Kriegsamtsstellen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	523
203	1. 12. 1916	Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums. Beratung über das Ergebnis der zweiten Lesung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstag *Staatsarchiv Hannover*	526
204	2. 12. 1916	Verfügung des preußischen Kriegsministers an die stellv. Generalkommandos über die Behandlung der reklamierten Arbeiter *Marinearchiv*	537
205	9. 12. 1916	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos. Maßnahmen gegen die Abwerbung von Arbeitern durch Zeitungsinserate *Staatsarchiv Koblenz*	538
206	11. 12. 1916	Auszug aus der internen Anordnung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zur Anforderung von Facharbeitern beim Kriegsamt *Marinearchiv*	539
207	14. 12. 1916	Auszüge aus dem Bericht des Rittmeisters Adorno vom württembergischen Kriegsministerium über die Besprechung im Kriegsamt betr. die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	540
208	19. 12. 1916	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und Kriegsamtstellen über Form und Inhalt der Aufrufe zur freiwilligen Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	545
209	1. 1. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und Kriegsamtstellen über die Behandlung reklamierter Arbeiter nach dem Hilfsdienstgesetz *Marinearchiv*	546
210	6. 1. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos betr. die Berufung der Mitglieder der Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	548
211	8. 1. 1917	Telegramm des Reichsmarineamts an die Marinestation und die Werft in Wilhelmshaven betr. Maßnahmen gegen die Abwanderung von Werftarbeitern *Marinearchiv*	551
212	9. 1. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat über die Ablösung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	552

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
213	26. 1. 1917	Brief General Ludendorffs an Generalleutnant Groener zu den Ursachen des Rückgangs der Kriegsproduktion *Groener*	554
214	29. 1. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat betr. die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen *Marinearchiv*	555
215	Februar 1917	Auszüge aus der Denkschrift des Direktors des Werftdepartements des Reichsmarineamts, Vizeadmiral Kraft, über die „Neuorientierung der Arbeiterpolitik" *Marinearchiv*	557
216	2. 2. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat. Regelung des Verfahrens bei der Wiedereinberufung reklamierter Wehrpflichtiger *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	563
217	9. 2. 1917	Auszüge aus der Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und die Kriegsamtstellen. Regelung der Zuständigkeitsbereiche in kriegswirtschaftlichen Fragen *Marinearchiv*	565
218	12. 2. 1917	Brief General Ludendorffs an Generalleutnant Groener. Klagen verschiedener Industrieller über die Arbeitsweise des Kriegsamts *Groener*	569
219	6. 3. 1917	Auszüge aus der Denkschrift des Oberstleutnants Bauer: Bemerkungen über den Reichskanzler *Bauer*	570
220	15. 3. 1917	Schreiben des Reichskanzlers an den Chef des Generalstabes des Feldheeres. Zur Kritik am Hilfsdienstgesetz *Pol. Archiv*	576
221	22. 3. 1917	Telegramm des Kriegsamts betr. Neuregelung des Verfahrens bei Anforderungen von Facharbeitern aus der Front und aus der Etappe *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	577
222	24. 3. 1917	Schreiben Generalleutnant Groeners an die Arbeitnehmerorganisationen. Erläuterung der Bestimmungen über die Wiedereinberufung reklamierter Wehrpflichtiger *Generallandesarchiv Karlsruhe*	578
223	31. 3. 1917	Auszug aus der Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat. Übersicht über die durch Hilfsdienstpflichtige abgelösten Militärpersonen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	583
224	5. 4. 1917	Verfügung des Reichsmarineamts an die Kaiserlichen Werften und die Baubeaufsichtigungen. Festlegung der begrenzten Arbeitsgebiete der Marine *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	584
225	12. 4. 1917	Schreiben des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos. Priorität der Anordnungen der Militärbefehlshaber gegenüber den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts *Generallandesarchiv Karlsruhe*	586

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
226	26. 4. 1917	Weisung des Chefs des Kriegsamts an die unterstellten Departements und Abteilungen betr. die Zusammenarbeit mit den Kriegsamtstellen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	587
227	27. 5. 1917	Auszug aus der Denkschrift des Referenten im Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement, Sichler, über das militärische Beschaffungswesen *Mentzel*	588
228	9. 6. 1917	Bericht des württembergischen Kriegsministeriums an das Kriegsamt über die Erfahrungen bei der Einberufung von Hilfsdienstpflichtigen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	591
229	5. 7. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen betr. das Verhalten bei Lohnstreitigkeiten *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	594
230	14. 7. 1917	Auszüge aus dem Bericht über die Besprechung im Kriegsamt mit den Vorsitzenden der Einberufungsausschüsse. Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Einberufung Hilfsdienstpflichtiger *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	596
231	21. 7. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen. Freimachung und Ablösung von Hilfsdienstpflichtigen aus nicht kriegswichtigen Berufen und Gewerbezweigen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	612
232	24. 7. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos bezüglich der Einberufung von Arbeitervertretern zum Wehrdienst *Generallandesarchiv Karlsruhe*	614
233	14. 8. 1917	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und die Kriegsamtstellen betr. Wiedereinberufung der für ein bestimmtes Arbeitsgebiet reklamierten Wehrpflichtigen *Generallandesarchiv Karlsruhe*	616
234	14. 9. 1917	Schreiben der Rechtsabteilung des Kriegsamts an den Beauftragten des württembergischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt. Auskunft über eine geplante Bundesratsverordnung betr. die Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	617
235	19. 9. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium zum Einspruch des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten gegen die Wahl der Vorsitzenden der Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Militärverwaltung *Bundesarchiv*	618
236	24. 9. 1917	Niederschrift über eine Besprechung im Kriegsamt mit Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen betr. die weitere Einschränkung der Freizügigkeit zurückgestellter Wehrpflichtiger *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	620

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
237	10. 10. 1917	Auszug aus der Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat. Übersicht über die durch Hilfsdienstpflichtige abgelösten Militärpersonen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	621
238	27. 10. 1917	Bericht des Beauftragten des bayerischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt an das bayerische Kriegsministerium über eine Besprechung im Kriegsamt mit Vertretern der Industrie über die weitere Beschränkung der Freizügigkeit zurückgestellter Wehrpflichtiger *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	624
239	19. 12. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei. Stellungnahme zu den von der Obersten Heeresleitung geforderten Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeiter- und Ersatzwesens *Deutsches Zentralarchiv*	625
240	31. 12. 1917	Schreiben des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos betr. Heranziehung politischer Persönlichkeiten zum Hilfsdienst *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	629
241	16. 1. 1918	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Chef des Admiralstabes zum Arbeiterbedarf der U-Bootswerften und den damit verbundenen Fragen *Marinearchiv*	629
242	21. 2. 1918	Bericht des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium über die Erfahrungen bei der Militarisierung von Betrieben *Marinearchiv*	636
243	24. 6. 1918	Brief des preußischen Kriegsministers, General v. Stein, an Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Erwägungen über Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeiter- und Ersatzwesens *Bauer*	639
244	1. 7. 1918	Niederschrift über das Ergebnis einer Besprechung zwischen Oberster Heeresleitung und preußischem Kriegsministerium zu Fragen des Arbeiter- und Ersatzwesens *Werk des Untersuchungsausschusses*	642
245	17. 9. 1918	Schreiben des preußischen Kriegsministers an die stellv. Generalkommandos betr. Verpflichtung von Arbeitskräften für die Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand *Bundesarchiv*	645

VII. Gegen Bethmann Hollweg und die Neuorientierung Dezember 1916 — August 1917

246	— — —	Auszug aus den Erinnerungen des Generalmajors a. D. Mertz v. Quirnheim zu dem Plan des Oberstleutnants Bauer für die Errichtung einer Militärdiktatur unter General Ludendorff im Dezember 1916 *Mertz v. Quirnheim*	651

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
247	28. 12. 1916	Telegramm General Ludendorffs an Staatssekretär Zimmermann. Kritik an der Ausübung der Zensur durch das Auswärtige Amt *Pol. Archiv*	653
248	29. 12. 1916	Schreiben Oberstleutnant Deutelmosers an den Geh. Legationsrat v. Radowitz zur Kritik der Obersten Heeresleitung an der Ausübung der Zensur durch das Auswärtige Amt *Pol. Archiv*	654
249	12. 1. 1917	Erklärung des Kriegspresseamts vor der Pressekonferenz im Reichstag gegen die Betonung des Friedenswillens in einem Teil der deutschen Presseorgane *Marinearchiv*	656
250	17. 1. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Richtlinien für die Lockerung der Beschränkungen des Versammlungsrechts *Marinearchiv*	658
251	27. 1. 1917	Auszug aus einer Rede des Generalleutnants Wild v. Hohenborn vor den Offizieren des Stabes des XVI. Armeekorps aus Anlaß des Geburtstages des Kaisers *Hohenborn*	661
252	15. 2. 1917	Schreiben des Obersten Mertz v. Quirnheim an den bayerischen Kriegsminister zu einer Kontroverse zwischen dem bayerischen Ministerpräsidenten und der Obersten Heeresleitung *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	662
253	21. 2. 1917	Schreiben des Oberkommandos in den Marken an den Vorsitzenden des sozialdemokratischen Central-Wahlvereins für Spandau, Potsdam, Osthavelland betr. Bedingungen für die Zulassung von öffentlichen Wahlversammlungen *Marinearchiv*	664
254	3. 3. 1917	Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	666
255	10. 3. 1917	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Leitsätze für die Zensur in Volksernährungsfragen *Marinearchiv*	668
256	14. 3. 1917	Telegramm des Legationsrats Freiherr v. Grünau an das Auswärtige Amt. Bericht über ein Gespräch des Kaisers mit Hindenburg über dessen Verhältnis zum Reichskanzler *Pol. Archiv*	670
257	14. 3. 1917	Telegramm des Reichskanzlers an Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Einspruch gegen eine geplante Erklärung des Kriegspresseamts zur politischen Verantwortlichkeit der Obersten Heeresleitung *Pol. Archiv*	672
258	Mitte März 1917	Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer: Die Stellung des Reichskanzlers *Bauer*	673

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
259	16. 3. 1917	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau. Beurteilung der russischen Revolution und der Politik der „Neuorientierung“ *Hohenborn*	675
260	17. 3. 1917	Schreiben des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg an den Reichskanzler zum Verhältnis von Kommandogewalt und politischer Verantwortlichkeit *Pol. Archiv*	677
261	20. 3. 1917	Aufzeichnung des Ministerialdirektors Deutelmoser über die Vorgänge zwischen dem Kriegspresseamt und der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts bezüglich der geplanten Erklärung des Kriegspresseamts zur politischen Verantwortlichkeit der Obersten Heeresleitung *Pol. Archiv*	680
262	21. 3. 1917	Schreiben des Reichskanzlers an Generalfeldmarschall v. Hindenburg betr. die alleinige Verantwortlichkeit der Reichsleitung für politische Entscheidungen gegenüber der Öffentlichkeit *Pol. Archiv*	682
263	24. 3. 1917	Schreiben des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg an den Reichskanzler. Erneute Forderung einer Erklärung vor der Öffentlichkeit über die Verantwortlichkeit der Obersten Heeresleitung *Pol. Archiv*	684
264	26. 3. 1917	Telegramm der Oberzensurstelle an die Presseabteilung des Admiralstabes betr. Verbot der Übernahme des Aufrufs russischer Sozialisten an die deutsche Arbeiterschaft in die deutsche Presse *Marinearchiv*	686
265	27. 3. 1917	Telegramm des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts an den Legationssekretär Freiherr v. Lersner. Einspruch gegen das von der Obersten Heeresleitung veranlaßte Verbot der Veröffentlichung des Aufrufs russischer Sozialisten *Pol. Archiv*	687
266	27. 3. 1917	Telegramm des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts an den Legationssekretär Freiherr v. Lersner über die voraussehbaren innenpolitischen Folgen des Verbots der Veröffentlichung des Aufrufs russischer Sozialisten *Pol. Archiv*	688
267	27. 3. 1917	Telegramm des Legationsrats Freiherr v. Grünau an den Reichskanzler. Der Kaiser über mögliche Rückwirkungen der russischen Revolution auf den monarchischen Gedanken *Pol. Archiv*	689
268	28. 3. 1917	Telegramm des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an das Auswärtige Amt. General Ludendorff zur Begründung des Verbots der Veröffentlichung des Aufrufs russischer Sozialisten *Pol. Archiv*	690

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
269	28. 3. 1917	Telegramm des Legationssekretärs Graf Zech an den Legationsrat Freiherr v. Grünau. Mitteilung des Telegrammwechsels des Reichskanzlers mit dem Kronprinzen betr. die Besprechung der russischen Revolution in der Presse *Pol. Archiv*	691
270	28. 3. 1917	Telegramm des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an das Auswärtige Amt. Weigerung des Generals Ludendorff, das Verbot der Veröffentlichung des Aufrufs russischer Sozialisten aufzuheben *Pol. Archiv*	692
271	28. 3. 1917	Telegramm der Oberzensurstelle an die Presseabteilung des Admiralstabes betr. Verhinderung jeder öffentlichen Unterstützung der russischen Revolutionäre *Marinearchiv*	693
272	28. 3. 1917	Telegramm des Reichskanzlers an Legationsrat Freiherr v. Grünau betr. die Rückwirkungen der russischen Revolution auf die Politik der „Neuorientierung“ *Pol. Archiv*	694
273	28. 3. 1917	Fernschreiben des Gouvernements Kiel an das Reichsmarineamt betr. die Streiksituation auf den Kieler Werften *Marinearchiv*	695
274	2. 4. 1917	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Richtlinien für die Bekämpfung innerer Unruhen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	697
275	2. 4. 1917	Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an den bayerischen Ministerpräsidenten betr. die Bedeutung innenpolitischer Fragen für den Ausgang des Krieges *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	700
276	4. 4. 1917	Telegramm des Reichskanzlers an den Legationsrat Freiherr v. Grünau zur Vorbereitung der Osterbotschaft und über die Notwendigkeit einer Ankündigung des gleichen Wahlrechts *Pol. Archiv*	702
277	5. 4. 1917	Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums. Stellungnahme des Kriegsministers zur Reform des preußischen Wahlrechts *Pol. Archiv*	703
278	5. 4. 1917	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Wahrung des Burgfriedens bei Erörterungen über die russische Revolution *Archivalische Forschungen*	705
279	7. 4. 1917	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den preußischen Kriegsminister betr. die Verhinderung der Teilnahme deutscher Sozialisten an dem internationalen Sozialistenkongreß im Haag *Pol. Archiv*	707

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
280	8. 4. 1917	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XI. AK an sämtliche Zensurstellen. Unterrichtung über die für den Gründungsparteitag der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands getroffenen Zensurverfügungen *Marinearchiv*	709
281	11. 4. 1917	Brief des Legationsrats Freiherr v. Grünau an den Reichskanzler über die Reaktionen im Gr. Hauptquartier auf die Osterbotschaft *Pol. Archiv*	709
282	12. 4. 1917	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den preußischen Kriegsminister betr. Maßnahmen gegen die feindliche antimonarchische Propaganda *Pol. Archiv*	711
283	13. 4. 1917	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau. Beurteilung der innenpolitischen Entwicklung *Hohenborn*	712
284	17. 4. 1917	Auszüge aus einem Bericht des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an den Chef des Stabes des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte betr. die politische Lage *Marinearchiv*	713
285	21. 4. 1917	Telegramm des Legationsrats Freiherr v. Grünau an das Auswärtige Amt. Protest des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg gegen die Veröffentlichung der Kriegszielresolution der Sozialdemokratischen Partei *Pol. Archiv*	715
286	Ende April 1917	Aufzeichnung aus dem Nachlaß Bauer: Über die Zukunft Deutschlands *Bauer*	716
287	24. 4. 1917	Bericht des Beauftragten des bayerischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt über eine Besprechung mit Industriellen bezüglich der Maßnahmen zur Unterdrückung des Streiks *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	720
288	24. 4. 1917	Telegramm General Ludendorffs an den Reichskanzler. Unterrichtung über eine dem Kriegspresseamt erteilte Weisung hinsichtlich der Handhabung der Zensur gegenüber Streiknachrichten und Betrachtungen zur russischen Revolution *Pol. Archiv*	722
289	26. 4. 1917	Aufzeichnung des Chefs der Fabrikenabteilung des Reichsmarineamts über eine Besprechung im Kriegsamt aus Anlaß der Streikbewegung *Marinearchiv*	724
290	26. 4. 1917	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Verbot der Veröffentlichung eines Maiaufrufs der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	735

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
291	27. 4. 1917	Erklärung des preußischen Kriegsministeriums und des Kriegspresseamts vor der Pressekonferenz im Reichstag zur Streikbewegung *Marinearchiv*	736
292	3. 5. 1917	Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	740
293	5. 5. 1917	Bericht des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts über die Zuversicht der Obersten Heeresleitung auf einen baldigen Sieg *Pol. Archiv*	744
294	8. 5. 1917	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau zu den innenpolitischen Rückwirkungen der russischen Revolution und über die politische Aufgabe des preußischen Kriegsministers *Hohenborn*	746
295	12. 5. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Chef des Generalstabes des Feldheeres betr. Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens sozialistischer Propaganda in das Heer *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	747
296	12. 5. 1917	Telegramm des Kaisers an den Reichskanzler zu den Beschlüssen des Verfassungsausschusses des Reichstages und allgemein zur Politik der „Neuorientierung“ *Pol. Archiv*	748
297	24. 5. 1917	Brief Professor Schäfers an Oberstleutnant Bauer. Anfrage zur politischen Aktivität Stresemanns in Verbindung mit der Obersten Heeresleitung *Bauer*	750
298	25. 5. 1917	Ausarbeitung des Kriegspresseamts: Zur Frage der Streiks und deren Urheber *Staatsarchiv Ludwigsburg*	752
299	Ende Mai 1917	Brief des Oberstleutnants Bauer an Professor Schäfer zur innenpolitischen Situation *Bauer*	756
300	30. 5. 1917	Brief des Ministerialdirektors Deutelmoser an Major Fleck zur Beurteilung der Haltung der beiden sozialdemokratischen Parteien *Pol. Archiv*	757
301	4. 6. 1917	Brief Stresemanns an den Grafen Westarp über seine Beziehungen zum Gr. Hauptquartier *Stresemann*	759
302	4. 6. 1917	Schreiben der Marinestation der Ostsee an einzelne Immediatbehörden der Marine betr. Beteiligung von Militärpersonen an politischen Versammlungen *Marinearchiv*	760
303	14. 6. 1917	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber. Richtlinien für die Maßnahmen zur Unterdrückung der Agitation der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	761

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
304	16. 6. 1917	Brief des Reichstagsabgeordneten Erzberger an den Reichskanzler über eine Unterredung mit Oberstleutnant Bauer zur Kriegslage *Pol. Archiv*	764
305	20. 6. 1917	Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer über eine Unterredung mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamts *Bauer*	766
306	25. 6. 1917	Brief des Oberstleutnants Bauer an den Vizeadmiral Kraft *Bauer*	767
307	25. 6. 1917	Brief des Oberstleutnants Bauer an den Reichstagsabgeordneten Erzberger über die Erfolgsaussichten des U-Bootkrieges *Bauer*	768
308	25. 6. 1917	Schreiben des Reichskanzlers an den Chef des Generalstabes des Feldheeres. Beurteilung der innenpolitischen Situation und der allgemeinen Kriegslage *Pol. Archiv*	769
309	26. 6. 1917	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. Einschreiten gegen ein Flugblatt der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	773
310	30. 6. 1917	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. Maßnahmen gegen die radikalsozialistische Jugendbewegung *Marinearchiv*	775
311	2. 7. 1917	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Verbot der Verbreitung einer Reichstagsrede des Abgeordneten Scheidemann als Flugblatt *Marinearchiv*	777
312	7. 7. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Maßnahmen gegen das Eindringen politischer Propaganda in das Heer *Marinearchiv*	778
313	8. 7. 1917	Telegramm des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an den Legationssekretär Freiherr v. Lersner betr. Mitteilungen von Reichstagsabgeordneten über die Stellungnahme Ludendorffs zur gegenwärtigen Krise *Pol. Archiv*	779
314	9. 7. 1917	Auszüge aus einer Aufzeichnung des Obersten Mertz v. Quirnheim: Der Kampf gegen den Reichskanzler *Mertz v. Quirnheim*	782
315	9. 7. 1917	Auszüge aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Kronrats. Stellungnahme des preußischen Kriegsministers und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zur Reform des preußischen Wahlrechts *Pol. Archiv*	786
316	11. 7. 1917	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. Maßnahmen bei Ausbruch von Streiks *Marinearchiv*	787

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
317	12. 7. 1917	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Einschreiten gegen pessimistische Betrachtungen zur militärischen Lage *Marinearchiv*	789
318	20. 7. 1917	Brief des Oberstleutnants Bauer an den Reichstagsabgeordneten Erzberger *Bauer*	790
319	— — —	Auszug aus den Erinnerungen des Generalmajors a. D. Mertz v. Quirnheim: Die Kanzlerstürzerei *Mertz v. Quirnheim*	790
320	3. 8. 1917	Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	799

VIII. Die Propaganda im Zeichen des „Vaterländischen Unterrichts“ April 1917 — Oktober 1918

321	4. 4. 1917	Auszug aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen betr. Mittel und Wege der durch die stellv. Generalkommandos zu betreibenden Propaganda *Marinearchiv*	805
322	29. 4. 1917	Telegramm des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an Staatssekretär Zimmermann. General Ludendorff über die Bekämpfung der antimonarchischen Propaganda *Pol. Archiv*	813
323	2. 5. 1917	Vortragsnotiz des Direktors der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts für den Staatssekretär. Überlegungen angesichts der Möglichkeit eines gegen die Hohenzollern gerichteten Friedensangebots der Entente *Pol. Archiv*	814
324	10. 5. 1917	Richtlinien für die Aufklärungs- und Propagandatätigkeit im Bereich des stellv. Generalkommandos des X. AK *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	816
325	16. 5. 1917	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das Kriegspresseamt. Organisation des militärischen Aufklärungsdienstes im Bereich des stellv. Generalkommandos *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	823
326	25./26. 5. 1917	Besprechung der zentralen militärischen und zivilen Behörden im preußischen Kriegsministerium betr. Maßnahmen gegen die feindliche antimonarchische Propaganda *Pol. Archiv*	824
327	12. 6. 1917	Aufzeichnung des Ministerialdirektors Deutelmoser. Informationen über die Pressepolitik des Majors Nicolai *Pol. Archiv*	834

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
328	17. 7. 1917	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Oberkommandos der Heeresgruppen und Armeen betr. die Einrichtung einer Aufklärungsorganisation beim Feldheer *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	835
329	19. 7. 1917	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an württembergische Feldtruppenteile. Verwendung von Urlaubern zur Inlandspropaganda *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	837
330	20. 7. 1917	Schreiben der Militärischen Stelle des Auswärtigen Amts an die Chefs der Politischen- und Nachrichten-Abteilung im Generalstab des Feldheeres über eine Propaganda-Aktion aus Anlaß des Beginns des vierten Kriegsjahres *Marinearchiv*	839
331	29. 7. 1917	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die höheren Kommandobehörden des Feldheeres. Leitsätze für die Aufklärungstätigkeit unter den Truppen *Marinearchiv*	841
332	31. 7. 1917	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Chefs des Stabes der Heeresgruppen und Armeen über die Notwendigkeit der Aufklärungstätigkeit unter den Truppen *Urkunden der OHL*	846
333	7./10. 8. 1917	Auszüge aus dem Protokoll des Kriegspresseamts über die Besprechung der zentralen Militär- und Zivilbehörden sowie der Aufklärungsoffiziere der stellv. Generalkommandos über Propagandafragen *Marinearchiv*	848
334	11. 8. 1917	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die Kommandeure aller mobilen bayerischen Formationen betr. die Stimmung in der Heimat *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	855
335	7. 9. 1917	Verfügung des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an die unterstellten Militärbehörden. Zur Behandlung politischer Fragen im Rahmen der Aufklärung *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	858
336	9. 9. 1917	Erlaß des Reichskanzlers an die Staatssekretäre der Reichsämter betr. die Einrichtung einer Zentralstelle des reichsamtlichen Pressedienstes in der Reichskanzlei *Marinearchiv*	859
337	15. 9. 1917	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die höheren Kommandobehörden des Feldheeres. Zur weiteren Ausgestaltung des „Vaterländischen Unterrichts“ *Marinearchiv*	860
338	19. 9. 1917	Bericht des Aufklärungsoffiziers des stellv. Generalkommandos des XIII. AK über die bisherigen Ergebnisse der Aufklärungstätigkeit *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	864
339	24. 9. 1917	Befehl der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht an die Armee-Oberkommandos betr. die Aufgaben und die Auswahl von Offizier-Kriegsberichterstattern *Marinearchiv*	867

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
340	30. 9. 1917	Auszüge aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des V. AK an das preußische Kriegsministerium über die ergriffenen und geplanten Maßnahmen auf dem Gebiet der Propaganda *Generallandesarchiv Karlsruhe*	869
341	30. 10. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos betr. Richtlinien für die Aufklärungstätigkeit in der Heimat *Generallandesarchiv Karlsruhe*	872
342	1. 11. 1917	Auszug aus dem Schreiben des Kriegspresseamts an die Presseabteilungen der stellv. Generalkommandos sowie sämtliche Gouvernements und Kommandanturen. Veranstaltung von Bezirkspressebesprechungen *Marinearchiv*	878
343	23. 11. 1917	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den bayerischen Kriegsminister. Kritik an dem Verhalten des Pressereferenten des bayerischen Kriegsministeriums in pressepolitischen Fragen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	880
344	26. 11. 1917	Schreiben des bayerischen Kriegsministers an General Ludendorff. Grundsätzliche Ausführungen über die Zusammenarbeit des bayerischen Kriegsministeriums mit der Obersten Heeresleitung in pressepolitischen Fragen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	883
345	15. 12. 1917	Auszug aus den Richtlinien für den „Vaterländischen Unterricht“ im Bereich des stellv. Generalkommandos des XIX. AK *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	889
346	27. 12. 1917	Auszüge aus der Aufzeichnung über die Besprechung sämtlicher mit der Durchführung des „Vaterländischen Unterrichts“ beauftragten Militärbehörden *Marinearchiv*	894
347	9. 1. 1918	Ausarbeitung des Korvettenkapitäns v. Selchow für einen Vortrag beim Staatssekretär des Reichsmarineamts über die Organisation des „Vaterländischen Unterrichts“ in der Marine *Marinearchiv*	911
348	21. 1. 1918	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Oberkommandos der Heeresgruppen und Armeen betr. die Behandlung der Friedensverhandlungen mit Rußland im „Vaterländischen Unterricht“ *Marinearchiv*	918
349	14. 2. 1918	Aufzeichnung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts über eine Besprechung mit dem Werftdepartement des Amts betr. die Propaganda in den Werften *Marinearchiv*	919
350	20. 2. 1918	Niederschrift über eine Besprechung der mit der Propaganda unter den Werftarbeitern beauftragten Offiziere und Beamten verschiedener Marinedienststellen im Reichsmarineamt *Marinearchiv*	923

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
351	27. 2. 1918	Schreiben des Kriegspresseamts an sämtliche stellv. Generalkommandos. Antistreikpropaganda mit Hilfe der gegen den deutschen Arbeiter gerichteten Äußerungen prominenter Persönlichkeiten der Entente *Marinearchiv*	928
352	13. 3. 1918	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen. Veranstaltung von Vorträgen für die Arbeiter der privaten Rüstungsindustrie *Generallandesarchiv Karlsruhe*	930
353	24./30. 3. 1918	Auszug aus einem Votenwechsel innerhalb des bayerischen Kriegsministeriums über die Formen einer Antistreikpropaganda im Heer *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	932
354	25. 4. 1918	Bericht des stellv. Generalkommandos des XIII. AK über Verlauf und Ergebnis einer Aufklärungstagung mit Vertretern der organisierten Arbeiterschaft Württembergs *Generallandesarchiv Karlsruhe*	937
355	Anfang Mai 1918	Denkschrift des im Kriegspresseamt tätigen Hauptmanns Weiß über den „Vaterländischen Unterricht" während der Übergangszeit und im Frieden *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	942
356	7. 5. 1918	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Oberkommandos der Heeresgruppen und Armeen betr. Vorzensur aller Druckschriften für den „Vaterländischen Unterricht" durch das Kriegspresseamt *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	944
357	8. 5. 1918	Richtlinien des Waffen- und Munitions-Beschaffungsamts für die Aufklärungstätigkeit in den staatlichen Rüstungsbetrieben *Generallandesarchiv Karlsruhe*	945
358	9. 5. 1918	Auszug aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des XI. AK betr. die Wirkung der Aufklärung in Stadt und Land *Marinearchiv*	947
359	10. 7. 1918	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen zum bisherigen Ergebnis und zur Fortsetzung der Vortragsveranstaltungen vor Arbeitern der privaten Rüstungsindustrie *Marinearchiv*	948
360	17. 7. 1918	Auszug aus dem Schreiben des stellv. Generalkommandos des VI. AK an die Presseabteilung des Admiralstabes betr. die Propaganda unter den Industriearbeitern *Marinearchiv*	950
361	31. 7. 1918	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen. Aufklärung der Arbeiter in der privaten Rüstungsindustrie durch die Auslage von Zeitungen aller Parteirichtungen in den Fabriken *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	951

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
362	3. 8. 1918	Brief des Oberstleutnants Bauer an Oberst v. Winterfeldt über die Aufgaben und zur Person des von der Obersten Heeresleitung vorgeschlagenen Propagandaministers *Bauer*	953
363	26. 8. 1918	Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen an den preußischen Minister des Innern über die im Bereich des stellv. Generalkommandos des I. AK begründete zivile Aufklärungsorganisation *Staatsarchiv Hannover*	957
364	9. 9. 1918	Brief des Kapitäns z. S. Boy-Ed an Korvettenkapitän v. Selchow über die Situation der Aufklärung bei der Hochseeflotte *Marinearchiv*	959
365	16. 9. 1918	Auszüge aus der Aufzeichnung des Unterrichtsoffiziers des stellv. Generalkommandos des XIII. AK über die Stimmung im Lande und die eingeleiteten Maßnahmen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	961
366	18. 9. 1918	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. kommandierenden Generale. Aufforderung zur Intensivierung der Propaganda angesichts der Kriegslage *Marinearchiv*	966
367	20. 9. 1918	Entwurf von Richtlinien der Auslandsabteilung der Obersten Heeresleitung für die dringlichste Aufklärungsarbeit in der Heimat *Marinearchiv*	968
368	1. 10. 1918	Leitsätze des preußischen Kriegsministeriums für die Aufklärungsarbeit in der Heimat *Marinearchiv*	970
369	18. 10./Mitte Oktober 1918	Besprechung der zentralen militärischen Stellen mit den Leitern des „Vaterländischen Unterrichts" bei den stellv. Generalkommandos *Generallandesarchiv Karlsruhe*	973
370	31. 10. 1918	Aufzeichnung des Staatssekretärs Erzberger über das Ergebnis einer Besprechung betr. Änderungen in der Geschäftsverteilung des dem Reichskanzler unterstellten Kriegspresseamts *Pol. Archiv*	982

IX. Gegen die Mehrheitsparteien des Reichstages Juli 1917 — März 1918

371	22. 7. 1917	Vortragsnotiz des Ministerialdirektors Deutelmoser für den Reichskanzler. Notwendigkeit grundsätzlicher Entscheidungen auf dem Gebiet der inneren Politik *Pol. Archiv*	989
372	29. 7. 1917	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau zur Reichstagsrede des Reichskanzlers und der bevorstehenden Neubesetzung einzelner Reichsämter und preußischer Ministerien *Hohenborn*	993

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
373	1. 8. 1917	Meldung des Kommandanten des Linienschiffes „Friedrich der Große“ an das Kommando des IV. Geschwaders zur Resonanz sozialdemokratischer Zeitungen bei den Mannschaften *Marinearchiv*	995
374	4. 8. 1917	Schreiben des Kommandos der Hochseestreitkräfte an die Chefs der Immediatbehörden der Marine. Erster Bericht über die Vorgänge auf einzelnen Schiffen der Hochseeflotte *Marinearchiv*	996
375	7. 8. 1917	Bericht des Kommandos des IV. Geschwaders an das Kommando der Hochseestreitkräfte über Umfang und Organisation der sozialdemokratischen Propaganda nach den bisherigen Feststellungen *Marinearchiv*	999
376	14. 8. 1917	Niederschrift über die Besprechung im preußischen Kriegsministerium mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. die schärfere Handhabung des Gesetzes über den Belagerungszustand *Marinearchiv*	1002
377	15. 8. 1917	Weisung des Kommandos des IV. Geschwaders an die Kommandanten der Linienschiffe des Geschwaders betr. die Notwendigkeit einer intensiven Aufklärung der Mannschaften *Marinearchiv*	1013
378	21. 8. 1917	Niederschrift über eine Besprechung beim Reichskanzler. Maßnahmen gegen den Reichstagsabgeordneten Dittmann und die Unabhängige Sozialdemokratische Partei aus Anlaß der Unruhen auf der Hochseeflotte *Marinearchiv*	1016
379	23. 8. 1917	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Kommandobehörden der Marine. Maßnahmen gegen die Agitation der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei durch Zeitungen und Flugblätter *Marinearchiv*	1020
380	23. 8. 1917	Bericht des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an den Chef des Stabes des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte über die Verhandlungen des Hauptausschusses des Reichstages *Marinearchiv*	1021
381	24. 8. 1917	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Kommandobehörden der Marine betr. die dienstliche Verteilung politischer Schriften *Marinearchiv*	1025
382	24. 8. 1917	Niederschrift über die Besprechung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts mit dem Staatssekretär Dr. Helfferich betr. das bisherige Ergebnis der Ermittlungen über die Unruhen auf der Hochseeflotte und mögliche Maßnahmen gegen Abgeordnete der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	1025

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
383	25. 8. 1917	Niederschrift über die Besprechung des Reichskanzlers mit führenden Abgeordneten der Reichstagsparteien über die Flottenunruhen und mögliche Maßnahmen gegen Abgeordnete der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	1030
384	2. 9. 1917	Schreiben des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte an den Staatssekretär des Reichsmarineamts betr. die dienstliche Verteilung politischer Schriften *Marinearchiv*	1040
385	4. 9. 1917	Weisung des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte an die Befehlshaber der unterstellten Verbände. Maßnahmen gegen die sozialistische Agitation *Marinearchiv*	1042
386	10. 9. 1917	Schreiben des Gouverneurs des Reichskriegshafens Kiel an das preußische Kriegsministerium. Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung der Öffentlichkeit über die feindliche Propaganda *Marinearchiv*	1043
387	15. 9. 1917	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Oberbefehlshaber der Ostseestreitkräfte betr. die dienstliche Verteilung politischer Schriften *Marinearchiv*	1047
388	16. 9. 1917	Schreiben des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte an die Immediatbehörden der Marine über den Beitritt von Marineoffizieren zur Deutschen Vaterlandspartei *Marinearchiv*	1048
389	21. 9. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die bundesstaatlichen Kriegsministerien und die stellv. Generalkommandos betr. die Einberufung wehrpflichtiger Arbeiter bei Streiks *Marinearchiv*	1051
390	25. 9. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts gegenüber den Gewerkschaften *Marinearchiv*	1052
391	25. 9. 1917	Schreiben des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte an den Staatssekretär des Reichsmarineamts betr. die dienstliche Verteilung politischer Schriften *Marinearchiv*	1058
392	26. 9. 1917	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Kommandobehörden der Marine zum Verbot der Zeitungen der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei für die Marine *Marinearchiv*	1059
393	27. 9. 1917	Brief des Vizeadmirals Kraft an Oberstleutnant Bauer zur Entwicklung der inneren Verhältnisse und Empfehlung des Großadmirals v. Tirpitz als Reichskanzler *Bauer*	1060

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
394	27. 9. 1917	Befehl des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die unterstellten Kommandeure. Mitteilung über die Flottenunruhen und entsprechende Anordnungen für den Befehlsbereich *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1064
395	2. 10. 1917	Brief des Oberstleutnants Helfritz an den Ministerialdirektor Deutelmoser betr. den Einfluß der „Frankfurter Zeitung" auf Mannschaften und jüngere Offiziere des Feldheeres *Pol. Archiv*	1067
396	6. 10. 1917	Bericht des Chefs der Hochseestreitkräfte an den Kaiser über die Ursachen der Flottenunruhen *Marinearchiv*	1068
397	9. 10. 1917	Vortragsnotiz aus dem Pressereferat des bayerischen Kriegsministeriums zur Veranstaltung des sozialdemokratischen Parteitags in Würzburg *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1071
398	10. 10. 1917	Bericht des Chefs der Presseabteilung an den Chef des Admiralstabes über die Sitzung des Reichstages vom 9. Oktober und zur Kanzlerkrise *Marinearchiv*	1073
399	11. 10. 1917	Fernschreiben des Chefs des Admiralstabes an den Reichskanzler. Stellungnahme zu Gerüchten über einen Rücktritt des Staatssekretärs des Reichsmarineamts aus Anlaß der Reichstagsverhandlungen über die Flottenunruhen *Marinearchiv*	1076
400	12. 10. 1917	Abschiedsgesuch des Staatssekretärs des Reichsmarineamts aus Anlaß der Differenzen mit dem Reichskanzler *Marinearchiv*	1077
401	16. 10. 1917	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Reichskanzler. Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Untersuchungsverfahrens gegen Abgeordnete der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei aus Anlaß der Flottenunruhen *Marinearchiv*	1080
402	Mitte Oktober 1917	Entwurf eines Schreibens des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Reichskanzler. Bemerkungen zur innenpolitischen Situation *Bauer*	1082
403	— — —	Auszug aus den Erinnerungen des Generalmajors a. D. Mertz v. Quirnheim über seine Unterredung mit dem Reichskanzler im Auftrage der Obersten Heeresleitung am 3. 11. 1917 *Mertz v. Quirnheim*	1087
404	6. 11. 1917	Telegramm des Chefs der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres an das Kriegspresseamt. Anordnung von Maßnahmen gegen den „Vorwärts" *Marinearchiv*	1091
405	11. 11. 1917	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an das württembergische Kriegsministerium zur Biberacher Rede des Reichstagsabgeordneten Erzberger *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	1092

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
406	11. 11. 1917	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber. Richtlinien für die Überwachung öffentlicher Versammlungen. *Marinearchiv*	1094
407	12. 11. 1917	Auszug aus einem Brief Stresemanns an den Reichsrat v. Buhl über seine Zusammenarbeit mit der Obersten Heeresleitung *Stresemann*	1095
408	12. 11. 1917	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Mitgliederwerbung politischer Vereine in Heer und Marine *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	1097
409	15. 11. 1917	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an das preußische Kriegsministerium über das Ausmaß der feindlichen Propaganda im Inland und die Einrichtung einer zentralen Abwehrstelle *Marinearchiv*	1098
410	20. 11. 1917	Erlaß des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbehörden der Heimat betr. die Deutsche Vaterlandspartei *Marinearchiv*	1101
411	21. 11. 1917	Fernschreiben des Chefs der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres an das Kriegspresseamt. Richtlinien für die Behandlung möglicher Waffenstillstandsverhandlungen mit Rußland in der Presse *Pol. Archiv*	1103
412	24. 11. 1917	Bericht des Marinehilfskriegsgerichtsrats Dr. Dobring an den Staatssekretär des Reichsmarineamts über die Rolle einzelner Abgeordneter der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei bei den Flottenunruhen *Marinearchiv*	1105
413	24. 11. 1917	Auszug aus dem Kriegstagesbefehl Nr. 156 des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte betr. die politische Betätigung der Deckoffiziere und Mannschaften *Marinearchiv*	1113
414	6. 12. 1917	Brief General Ludendorffs an Freiherrn v. Schorlemer zur Wahlrechtsfrage *Bauer*	1115
415	7. 12. 1917	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau über die Waffenstillstandsverhandlungen mit dem revolutionären Rußland *Hohenborn*	1116
416	27. 12. 1917	Weisung des bayerischen Kriegsministeriums an den stellv. kommandierenden General des III. bayerischen AK betr. die politische Betätigung von Militärpersonen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1117
417	31. 12. 1917	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Stellungnahme des Vertreters des Kriegspresseamts zur Frage der Freigabe eines sowjetrussischen Funkspruches *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1120

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
418	9. 1. 1918	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts zu Presseberichten über politische Stellungnahmen der Obersten Heeresleitung *Marinearchiv*	1122
419	10. 1. 1918	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die pazifistische Bewegung *Marinearchiv*	1123
420	16. 1. 1918	Bericht des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Kaiser über die Notwendigkeit der Verabschiedung des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts *Bauer*	1124
421	17. 1. 1918	Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. Äußerungen im Gr. Hauptquartier zum Sturz Valentinis und zur preußischen Wahlrechtsvorlage *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1127
422	18. 1. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Stellungnahme des Vertreters des Kriegspresseamts zu den Verhandlungen in Brest-Litowsk *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1129
423	21. 1. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Stellungnahme des Vertreters des Kriegspresseamts zum Verbot der Behandlung des Streiks in Österreich-Ungarn in der deutschen Presse *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1131
424	25. 1. 1918	Schreiben des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an die Pressereferenten des Auswärtigen Amts, des preußischen Kriegsministeriums und des Oberkommandos in den Marken. Information der Öffentlichkeit über den beabsichtigten Streik *Marinearchiv*	1132
425	27. 1. 1918	Rede des Generalleutnants Wild v. Hohenborn vor den Offizieren des Stabes des XVI. Armeekorps aus Anlaß des Geburtstags des Kaisers *Hohenborn*	1134
426	27. 1. 1918	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die stellv. kommandierenden Generale der bayerischen Armeekorps. Richtlinien für das Verhalten bei dem zu erwartenden Streik *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1137
427	28. 1. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erklärung des Vertreters des Oberkommandos in den Marken zur Behandlung des Streiks in der Presse *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1139
428	29. 1. 1918	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts. Maßnahmen gegen die Berichterstattung über den Streik im „Vorwärts“ und der „B. Z. am Mittag“ *Marinearchiv*	1140

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
429	30. 1. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Stellungnahme des Vertreters des Oberkommandos in den Marken zu dem Verbot des „Vorwärts“ *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1141
430	30. 1. 1918	Telegramm des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an das Auswärtige Amt. Äußerung General Ludendorffs zur Bekämpfung des Streiks *Pol. Archiv*	1143
431	30. 1. 1918	Entwurf einer Weisung des bayerischen Kriegsministeriums an die stellv. kommandierenden Generale der bayerischen Armeekorps betr. Einschränkung der Veranstaltungen der Deutschen Vaterlandspartei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1144
432	31. 1. 1918	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erläuterungen des Vertreters des Oberkommandos in den Marken zu verschiedenen Maßnahmen der Behörden aus Anlaß des Streiks *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1147
433	31. 1. 1918	Telegramm der Marinestation der Nordsee an die Kommandantur der Befestigungen an der Wesermündung. Anordnungen des Obermilitärbefehlshabers aus Anlaß des Streiks *Marinearchiv*	1150
434	1. 2. 1918	Aufzeichnung aus dem bayerischen Kriegsministerium. Maßnahmen zur Bekämpfung des Streiks *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1151
435	1. 2. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erklärung des Vertreters des Oberkommandos in den Marken über die Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Dittmann und zur Aufhebung des Verbots des „Vorwärts“ *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1154
436	2. 2. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Mitteilungen des Vertreters des Oberkommandos in den Marken über die Streiksituation und über einzelne Maßnahmen des Oberkommandos *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1156
437	5. 2. 1918	Bericht des preußischen Kriegsministers und Obermilitärbefehlshabers an den Kaiser über Ursachen, Verlauf und Auswirkungen des Streiks *Militärarchiv*	1157
438	6. 2. 1918	Bericht des Oberbefehlshabers in den Marken an den Kaiser über den Verlauf des Streiks in Berlin und die daraus zu ziehenden Folgerungen *Militärarchiv*	1164
439	6. 2. 1918	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Geldsammlungen für politische Zwecke im Heer *Marinearchiv*	1167

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
440	7. 2. 1918	Brief Oberstleutnant Bauers an den Landtagsabgeordneten Dr. Röchling zu Gerüchten über die Stellungnahme der Obersten Heeresleitung zur Wahlrechtsvorlage *Bauer*	1168
441	7. 2. 1918	Schreiben des stellv. Generalkommandos des III. AK an das stellv. Generalkommando des XIV. AK betr. die Kennzeichnung der aus Anlaß des Streiks eingezogenen Wehrpflichtigen *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1169
442	10. 2. 1918	Aufzeichnung Oberstleutnant Bauers zu dem Immediatbericht des preußischen Kriegsministers über den Streik *Bauer*	1171
443	12. 2. 1918	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die Regierungspräsidenten des Bereichs betr. die Handhabung des Versammlungsrechts *Staatsarchiv Koblenz*	1173
444	18. 2. 1918	Niederschrift über die Besprechung der Zentralbehörden im preußischen Kriegsministerium über die Ursachen der Streikbewegung und über entsprechende Gegenmaßnahmen *Pol. Archiv*	1176
445	20. 2. 1918	Niederschrift über die Besprechung im preußischen Kriegsministerium mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. Streik und Streikbekämpfung *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	1184
446	21. 2. 1918	Entwurf einer Stellungnahme der Obersten Heeresleitung zur Denkschrift des preußischen Ministers des Innern über die innenpolitische Lage *Bauer*	1192
447	1. 3. 1918	Auszug aus einem Brief eines höheren Offiziers an Oberstleutnant Bauer zu den Verhältnissen in der Heimat *Bauer*	1200
448	9. 3. 1918	Verfügung des Oberkommandos in den Marken an den Polizeipräsidenten von Berlin betr. Maßnahmen gegen den Deutschen Metallarbeiterverband. Mitteilung von Einzelheiten an das preußische Kriegsministerium *Marinearchiv*	1202

X. Zerfall und Zusammenbruch der politischen Machtposition März 1918 — November 1918

449	25. 3. 1918	Auszüge aus einem Brief des Oberstleutnants Bauer an Dr. Fleischer betr. wirtschaftsfriedliche Arbeiterverbände und freie Gewerkschaften *Bauer*	1207
450	1. 4. 1918	Telegramm der Oberzensurstelle an die Presseabteilung des Admiralstabes betr. die Wiedergabe der feindlichen Heeresberichte in der Presse *Marinearchiv*	1208

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
451	22. 4. 1918	Vortragsnotiz des Leiters des Pressereferats des bayerischen Kriegsministeriums betr. öffentliche Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1209
452	23. 4. 1918	Auszug aus der Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer: Bemerkungen über die innere Politik *Bauer*	1211
453	4. 5. 1918	Verfügung des bayerischen Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des III. bayerischen AK. Verbot der Versammlungen der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1216
454	25. 5. 1918	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die Wahlrechtsversammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	1217
455	30. 5. 1918	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber. Handhabung des Versammlungsrechts gegenüber den Gewerkschaften *Marinearchiv*	1218
456	1. 6. 1918	Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer: Bemerkungen zum gleichen Wahlrecht unter Berücksichtigung der gegenwärtigen innenpolitischen Lage *Bauer*	1220
457	5. 6. 1918	Auszug aus der Stellungnahme des Pressereferats des bayerischen Kriegsministeriums zu dem Schreiben des Obermilitärbefehlshabers über die Wahlrechtsversammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1224
458	25. 6. 1918	Befehl des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an die Heeresangehörigen des Befehlsbereichs. Verbot der Teilnahme an öffentlichen Demonstrationen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	1226
459	26. 6. 1918	Meldung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts an den Staatssekretär über die Berichterstattung des Chefs des Kriegspresseamts vor dem Reichskanzler über die Zensurmaßnahmen aus Anlaß der Kühlmann-Krise *Marinearchiv*	1227
460	9. 7. 1918	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Zensurmaßnahmen bei Ablehnung der Kriegskredite durch die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion *Marinearchiv*	1230
461	12. 7. 1918	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an das Gouvernement der Festung Köln. Maßnahmen gegen öffentliche Versammlungen über die Wahlrechtsfrage *Marinearchiv*	1230

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
462	Mitte Juli 1918	Entwurf eines Schreibens des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den preußischen Kriegsminister betr. den Verkehr zwischen Heeres- bzw. Marineangehörigen und Reichstagsabgeordneten *Marinearchiv*	1232
463	23. 7. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Kritik an der offiziellen Darstellung der militärischen Lage *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1234
464	Ende Juli 1918	Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer über die Rückwirkungen der innenpolitischen Situation auf das Feldheer *Bauer*	1239
465	13. 8. 1918	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Kritik an der offiziellen Darstellung der militärischen Lage, Erörterungen über die Rückwirkung politischer Ereignisse auf die Truppe *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1247
466	19. 8. 1918	Schreiben der Generalkommission der Gewerkschaften an den Chef des Kriegsamts über die gewerkschaftsfeindlichen Maßnahmen des stellv. Generalkommandos des VI. AK *Bauer*	1253
467	25. 8. 1918	Brief General Ludendorffs an Freiherrn v. Schorlemer zu dessen Vorschlag eines Gruppenwahlrechts für Preußen *Bauer*	1257
468	3. 9. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Kritik an der Verordnung des Oberkommandos in den Marken gegen die Verbreitung von Gerüchten *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1259
469	3. 9. 1918	Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium. Aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des II. AK über die Stimmung im Volke *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1267
470	3. 9. 1918	Befehl des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die unterstellten Truppenteile und Militärbehörden betr. die Ausbildung der Offiziere *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1270
471	6. 9. 1918	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erklärung des Vertreters des Kriegspresseamts über die Behandlung der Reden feindlicher Staatsmänner und der feindlichen Heeresberichte in der Presse *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1274
472	14. 9. 1918	Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstellen betr. die Unterrichtung über Meutereien *Marinearchiv*	1277
473	21. 9. 1918	Auszug aus der Niederschrift über eine Besprechung beim Reichskanzler zur Vorbereitung auf die Verhandlungen des Hauptausschusses des Reichstages *Marinearchiv*	1279

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
474	25. 9. 1918	Telegramm des Legationsrats Freiherr v. Lersner an den Legationsrat Freiherrn v. Grünau. Entgegenkommen der Obersten Heeresleitung auch in innenpolitischen Fragen *Pol. Archiv*	1281
475	— — —	Aufzeichnung des Generalmajors a. D. v. Haeften über die Entstehung der Waffenstillstandsforderung innerhalb der Obersten Heeresleitung *Haeften*	1282
476	29. 9. 1918	Auszüge aus dem Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. Beurteilung der militärischen und politischen Lage im Gr. Hauptquartier *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1287
477	30. 9. 1918	Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. Unterrichtung durch General Ludendorff über die Notwendigkeit eines Waffenstillstands *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1290
478	30. 9. 1918	Vortragsnotiz des Leiters der Pressesektion des bayerischen Kriegsministeriums betr. Zulassung von Versammlungen der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei aus Anlaß einer Reichstagsersatzwahl *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1294
479	3. 10. 1918	Auszüge aus einem Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister über eine Unterredung mit General Ludendorff über die militärische Lage *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1296
480	4. 10. 1918	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Protest der Pressevertreter gegen die Informationspolitik der Behörden *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1300
481	7. 10. 1918	Bericht des Legationsrats Krafft v. Dellmensingen an den bayerischen Ministerpräsidenten über einen Besuch des Kronprinzen Wilhelm bei Kronprinz Rupprecht von Bayern *Bayer. Hauptstaatsarchiv II*	1305
482	8. 10. 1918	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erklärung des Chefs des Kriegspresseamts über das Einvernehmen zwischen Reichsleitung und Oberster Heeresleitung in der Frage des Friedensangebots *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1309
483	13. 10. 1918	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an das Feldheer über die veränderte politische Situation *Pol. Archiv*	1312
484	15. 10. 1918	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Ausführungen des Chefs des Kriegspresseamts über die erwünschte Tendenz der Presseveröffentlichungen und über die Veranlassung des Friedensangebots durch die Oberste Heeresleitung *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1313

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
485	16. 10. 1918	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau zur militärischen und politischen Situation *Hohenborn*	1315
486	18. 10. 1918	Weisung des Chefs der Marinestation der Ostsee an die unterstellten Inspekteure betr. die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Aufgaben des Offiziers *Marinearchiv*	1318
487	18. 10. 1918	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Maßnahmen gegen Erörterungen über die Abdankung des Kaisers in der Presse *Marinearchiv*	1321
488	19. 10. 1918	Schreiben des bayerischen Kriegsministers an den Reichstagsabgeordneten Simon. Begründung der Maßnahmen gegen die Unabhängige Sozialdemokratische Partei in Bayern *Bayer. Hauptstaatsarchiv I*	1322
489	20. 10. 1918	Schreiben des preußischen Kriegsministers an den Unterstaatssekretär Lewald im Reichsamt des Innern. Bedenken gegen die Änderung des Artikels 11 der Reichsverfassung *Pol. Archiv*	1325
490	20. 10. 1918	Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. General Ludendorffs Beurteilung der militärischen Lage *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1327
491	23. 10. 1918	Aufruf des stellv. Generalkommandos des X. AK an die Presse des Korpsbereichs zur Mitwirkung an der Wiederaufrichtung der vaterländischen Stimmung im Volke *Staatsarchiv Hannover*	1328
492	24. 10. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Der Chef des Kriegspresseamts über die Notwendigkeit der Stärkung des Widerstandswillens der Heimat angesichts der dritten Note des Präsidenten Wilson *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1330
493	24. 10. 1918	Telegramm des Obermilitärbefehlshabers an das Gouvernement Wilhelmshaven. Vorläufige Richtlinien zur Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts sowie der Pressezensur *Marinearchiv*	1333
494	25. 10. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Bekanntgabe des Telegramms des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg an die Armee-Oberkommandos zur dritten Note des Präsidenten Wilson *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1334
495	— — —	Aufzeichnung des Chefs des Stabes der Seekriegsleitung, Kapitän z. S. v. Levetzow, über die Reise der Obersten Heeresleitung und der Seekriegsleitung nach Berlin und die dort geführten Besprechungen am 25. 10. 1918 *Marinearchiv*	1338

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
496	— — —	Aufzeichnung des Obersten v. Haeften über die Entlassung des Generals Ludendorff *Haeften*	1341
497	30. 10. 1918	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau über die militärische Lage und ein Gespräch mit dem Kronprinzen über die Abdankungsfrage *Hohenborn*	1345
498	30. 10. 1918	Aufruf des Admirals Ritter v. Hipper an die Mannschaften der Hochseeflotte nach Ausbruch der Meuterei *Marinearchiv*	1348
499	31. 10. 1918	Protokoll einer Besprechung beim Reichskanzler über die Frage der Abdankung des Kaisers *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1350
500	1. 11. 1918	Auszüge aus dem Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. Beurteilung der militärischen und politischen Lage durch Generalleutnant Groener *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1355
501	2. 11. 1918	Fernschreiben des Kommandos der Hochseestreitkräfte an die Seekriegsleitung betr. Ausmaß der Meuterei der Mannschaften und Vorschlag von Gegenmaßnahmen *Marinearchiv*	1358
502	3. 11. 1918	Fernschreiben der Marinestation der Ostsee an das Reichsmarineamt über die Situation in Kiel nach Eintreffen des III. Geschwaders *Marinearchiv*	1360
503	4. 11. 1918	Niederschrift über die Besprechung zwischen Vertretern des Gouvernements Kiel und des Arbeiter- und Soldatenrats in Anwesenheit des Staatssekretärs Haußmann und des Reichstagsabgeordneten Noske *Marinearchiv*	1363
504	5. 11. 1918	Fernschreiben der Seekriegsleitung an das Kommando der Hochseestreitkräfte betr. Maßnahmen gegen die sich ausbreitende Meuterei *Marinearchiv*	1372
505	6. 11. 1918	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Mitteilungen über die Vorgänge auf der Flotte und in Kiel *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1375
506	6. 11. 1918	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an verschiedene Reichs- und preußische Behörden betr. die Bildung von Bürger- und Bauernwehren *Marinearchiv*	1379
507	6. 11. 1918	Befehl der Obersten Heeresleitung an die Armee-Oberkommandos zur Frage der Abdankung des Kaisers *Heye*	1380

Lfd. Nr.	Datum	Überschrift und Quelle	Seite
508	7. 11. 1918	Flugblatt des Kommissars für Marinesachen in der Ostsee. Bekanntgabe einer Weisung des zurückgetretenen Gouverneurs von Kiel, Admiral Souchon, an die Offiziere betr. das Verhalten in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit dem Arbeiter- und Soldatenrat *Marinearchiv*	1381
509	7. 11. 1918	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. die sachlichen und personellen Konsequenzen der vollzogenen Neuordnung der politischen Verhältnisse *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1384
510	8. 11. 1918	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Mitteilungen und Erörterungen über die politische Situation, insbesondere in Berlin *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1386
511	9. 11. 1918	Aufzeichnung des Generals v. Loewenfeld über seine Unterredungen mit Generalleutnant Scheüch betr. die Übernahme des Oberkommandos in den Marken *Eberhardt*	1396
512	9. 11. 1918	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an das Westheer betr. den politischen Umsturz in der Heimat *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1400

Chronologisches Verzeichnis der Dokumente

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
4. 4. 1912 (1)	Schreiben des Reichsamts des Innern an das badische Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen betr. die bei drohender Kriegsgefahr beabsichtigte Erklärung des Kriegszustandes für das gesamte Reichsgebiet *Generallandesarchiv Karlsruhe*	3
2. 4. 1913 (2)	Schreiben des badischen Ministeriums des Innern an das badische Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber zur Verhängung des verschärften Kriegszustandes *Generallandesarchiv Karlsruhe*	4
8. 4. 1914 (76)	Schreiben des Generalkommandos des VIII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz betr. Maßnahmen zur Verhaftung politisch unsicherer Personen bei Erklärung des Kriegszustandes *Staatsarchiv Koblenz*	185
25. 7. 1914 (77)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die preußischen Generalkommandos. Richtlinien für die bei Erklärung des verschärften Kriegszustandes zu ergreifenden Maßnahmen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	188
31. 7. 1914 (3)	Die Verkündung des Kriegszustandes in Berlin und der Provinz Brandenburg durch den Oberbefehlshaber in den Marken *Staatsarchiv Hannover*	7
1. 8. 1914 (31)	Auszüge aus dem Merkblatt der Militärbehörden für die Presse betr. die Behandlung militärischer Nachrichten *Marinearchiv*	63
5. 8. 1914 (78)	Schreiben des Reichsamts des Innern an den preußischen Kriegsminister betr. die Aufrechterhaltung der Immunität der Abgeordneten während der Vertagung des Reichstages *Generallandesarchiv Karlsruhe*	192
8. 8. 1914 (32)	Befehl des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an die unterstellten Bezirks- und Garnisonkommandos betr. die Organisation des Zensurwesens *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	65
10. 8. 1914 (33)	Geschäftsanweisung für die Presseabteilung des Großen Generalstabes *Pol. Archiv*	67
13. 8. 1914 (79)	Erlaß des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die bundesstaatlichen Kriegsministerien und die Generalkommandos betr. die Wahrung des Burgfriedens *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	193
19. 8. 1914 (80)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an das Reichsamt des Innern betr. die Behandlung der Sozialdemokratie *Staatsarchiv Koblenz*	194
28. 8. 1914 (34)	Telegramm des Staatssekretärs v. Jagow an das Auswärtige Amt betr. die Vereinbarung mit dem Generalstab über die Zensur in Kriegszielfragen *Pol. Archiv*	69

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
31. 8. 1914 (81)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Redakteur des „Vorwärts", Arthur Stadthagen, betr. die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee *Dokumente und Materialien*	196
1. 9. 1914 (35)	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an das bayerische Kriegsministerium betr. die Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber für die Zensur *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	71
1. 9. 1914 (36)	Mitteilung des stellv. Generalstabes an die Presse betr. die Regelung des Zensurverfahrens für die Berliner Vertreter der Provinzpresse *Pol. Archiv*	71
5. 9. 1914 (82)	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums betr. die Anordnung des preußischen Kriegsministeriums über die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee *Marinearchiv*	198
8. 9. 1914 (83)	Meldung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts an den Staatssekretär über den Wunsch der Industriellen-Verbände, im Gr. Hauptquartier vertreten zu sein *Marinearchiv*	200
14. 9. 1914 (84)	Meldung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts an Admiral v. Capelle betr. die Entsendung eines Vertreters der Industriellen-Verbände zum Generalgouvernement in Belgien *Marinearchiv*	201
17. 9. 1914 (4)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. die ungesetzliche Ausübung der Rechte des Militärbefehlshabers durch untergeordnete militärische Stellen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	10
19. 9. 1914 (85)	Schreiben des Generalleutnants v. Borries an den Vorsitzenden des sozialdemokratischen Bezirksjugendausschusses in der Provinz Schleswig-Holstein, Eduard Adler, betr. die Mitwirkung der sozialdemokratischen Jugendorganisationen bei der militärischen Vorbereitung der Jugend *Marinearchiv*	202
26. 9./ Mitte Dezember 1914 (5)	Die Aufhebung verfassungsmäßig garantierter Freiheitsrechte durch die Militärbefehlshaber in ihren Bereichen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart/Staatsarchiv Ludwigsburg*	11
3. 10. 1914 (37)	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an das Reichsmarineamt betr. die Einrichtung einer Oberzensurstelle zur Vereinheitlichung des Zensurwesens *Marinearchiv*	73
3. 10. 1914 (86)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an den preußischen Minister des Innern betr. die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee *Marinearchiv*	204
17. 10. 1914 (38)	Bestimmungen über die Verwertung der in den Pressekonferenzen gegebenen Informationen *Pol. Archiv*	76
19. 10. 1914 (39)	Telegramm des Legationsrats Riezler an das Auswärtige Amt. Entwurf von Leitsätzen für die Handhabung der Zensur in Kriegszielfragen *Pol. Archiv*	78

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
22. 10. 1914 (40)	Telegramm des Reichskanzlers an das Auswärtige Amt betr. die Leitsätze für die Handhabung der Zensur in Kriegszielfragen *Pol. Archiv*	80
27. 10. 1914 (87)	Auszug aus der Meldung des Kapitäns z. S. Hopman an das Reichsmarineamt über die im Gr. Hauptquartier herrschenden Ansichten zur Reform des preußischen Wahlrechts *Marinearchiv*	206
29. 10. 1914 (88)	Telegramm des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an den Reichskanzler. Mitteilung der Überlegungen des Oberbefehlshabers in den Marken zu Zensurmaßnahmen gegenüber der nationalen Presse *Pol. Archiv*	207
3. 11. 1914 (6)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. das Fehlen eines für das gesamte in Kriegszustand erklärte Gebiet verantwortlichen Militärbefehlshabers *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	18
3. 11. 1914 (7)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz betr. die Kompetenzverhältnisse zwischen Zivilbehörden und Militärbefehlshaber *Staatsarchiv Koblenz*	18
8. 11. 1914 (41)	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber betr. die journalistische Betätigung von Zensoren *Generallandesarchiv Karlsruhe*	81
9. 11. 1914 (42)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Übermittlung und Erläuterung der Ergänzungen des Merkblattes für die Presse *Marinearchiv*	81
11. 11. 1914 (89)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern betr. Maßnahmen gegen die sozialdemokratischen Jugendorganisationen *Staatsarchiv Ludwigsburg*	209
25. 11. 1914 (90)	Erlaß des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos. Teilnehmerkreis und Aufgabe der militärischen Vorbereitung der Jugend *Marinearchiv*	210
28. 11. 1914 (43)	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an die Zivil- und Militärbehörden des Korpsbereichs betr. die Organisation des Zensurwesens *Staatsarchiv Koblenz*	83
30. 11. 1914 (44)	Auszug aus dem Protokoll der Pressekonferenz im Reichstag. Mitteilung einer Erklärung des Reichskanzlers zu den Ergänzungen des Merkblattes für die Presse *Marinearchiv*	85
1. 12. 1914 (8)	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den preußischen Justizminister betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber zur Festsetzung von Höchstpreisen *Bundesarchiv*	20
10. 12. 1914 (45)	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber betr. Mißgriffe und Aufgaben der Zensur *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	87

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
29. 12. 1914 (91)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern. Erörterungen von Maßnahmen gegen den radikalen Flügel der Sozialdemokratischen Partei *Staatsarchiv Ludwigsburg*	211
5. 1. 1915 (92)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK an den Reichskanzler. Erläuterungen zur Beschlagnahme der Denkschrift des Rechtsanwalts Claß *Pol. Archiv*	214
19. 1. 1915 (93)	Auszug aus der Meldung des Kapitäns z. S. Hopman an das Reichsmarineamt über eine Unterredung des Großadmirals v. Tirpitz mit Herrn Krupp v. Bohlen und Halbach bezüglich der vom Staatssekretär gewünschten Eingabe aus Industrie- und Wirtschaftskreisen an den Kaiser zur belgischen Frage *Marinearchiv*	216
31. 1. 1915 (9)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des IX. AK an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. die Verhängung des verschärften Kriegszustandes in den einzelnen Teilen des Korpsbereichs *Marinearchiv*	21
2. 2. 1915 (94)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die militärische Vorbereitung der Jugend *Marinearchiv*	218
5. 2. 1915 (95)	Bericht der Armeeabteilung I des bayerischen Kriegsministeriums über den Einspruch des bayerischen Ministers des Innern gegen öffentliche Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	222
7. 2. 1915 (96)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Reichskanzler betr. rechtliche Bedenken gegen die Maßnahmen des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK im Fall des Rechtsanwalts Claß *Pol. Archiv*	223
9. 2. 1915 (46)	Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Oberpräsidenten betr. Richtlinien für die Handhabung der Zensur durch die Polizeibehörden *Marinearchiv*	88
20. 2. 1915 (10)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an den preußischen Justizminister betr. die Kompetenzen des Militärbefehlshabers nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts *Bundesarchiv*	22
25. 2. 1915 (97)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos betr. die Genehmigung von Gewerkschaftsversammlungen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	226
26. 2. 1915 (98)	Schreiben des Reichskanzlers an den preußischen Kriegsminister betr. die Maßnahmen des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK im Fall des Rechtsanwalts Claß *Pol. Archiv*	228
12. 3. 1915 (47)	Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstelle des stellv. Generalkommandos des XVII. AK betr. die rechtlichen Voraussetzungen der Präventivzensur *Marinearchiv*	90

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
23. 3. 1915 (99)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern betr. Anweisungen für die Kontrolle des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei durch die Zivilbehörden *Staatsarchiv Ludwigsburg*	230
26. 3. 1915 (48)	Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber betr. Maßnahmen bei Verstößen der Presse gegen Zensuranordnungen *Marinearchiv*	91
18. 4. 1915 (49)	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die Polizeibehörden des Korpsbereichs betr. Richtlinien für die Ausübung der Präventivzensur *Staatsarchiv Koblenz*	93
28. 4. 1915 (11)	Auszug aus einem Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. die Auslegung des Begriffes der vollziehenden Gewalt nach § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand *Marinearchiv*	24
29. 4. 1915 (100)	Schreiben des Armee-Oberkommandos der Armee-Abteilung Falkenhausen an das preußische Kriegsministerium betr. das militärgerichtliche Verfahren gegen Karl Liebknecht vor dem Gericht der 1. Bayerischen Landwehr-Division *Militärarchiv*	232
5. 5. 1915 (12)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des VIII. AK betr. die Selbständigkeit der Gouverneure und Kommandanten der Festungen in Fragen des Kriegszustandes *Staatsarchiv Koblenz*	25
20. 5. 1915 (101)	Schreiben des Reichsamts des Innern an den preußischen Minister des Innern betr. Aufrechterhaltung der Immunität des Reichstagsabgeordneten Karl Liebknecht auch gegenüber militärgerichtlichen Verfahren *Militärarchiv*	236
Juni 1915 (50)	Auszug aus den vom stellv. Generalkommmando des VII. AK zusammengestellten „Anweisungen für das Verhalten und die Beaufsichtigung der Presse“ *Marinearchiv*	95
2. 6. 1915 (102)	Schreiben des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium betr. die militärischen Bedenken gegen die Fortdauer der Immunität der bei der Armee dienenden Reichs- und Landtagsabgeordneten *Militärarchiv*	237
3. 6. 1915 (103)	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den preußischen Justizminister. Widerspruch gegen die Aufrechterhaltung der Immunität der Reichstagsabgeordneten bei militärgerichtlichen Verfahren *Militärarchiv*	239
9. 6. 1915 (104)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an die stellv. Generalkommandos betr. die Genehmigung von Gewerkschaftsversammlungen *Staatsarchiv Koblenz*	242

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
15. 6. 1915 (184)	Auszüge aus den Richtlinien des preußischen Kriegsministeriums für die Behandlung der Arbeiterfrage in der Kriegsindustrie durch die stellv. Generalkommandos *Marinearchiv*	461
23. 6. 1915 (13)	Verfügung des stellv. kommandierenden Generals des VII. AK betr. die Regelung der Zuständigkeiten der Zivilverwaltungsbehörden *Staatsarchiv Münster*	26
23. 6. 1915 (105)	Auszug aus einem Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an den Reichskanzler betr. die Kriegszielforderungen der nationalen Kreise *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*	244
24. 6. 1915 (106)	Anweisung des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen stellv. Generalkommandos betr. Zulassung sozialdemokratischer Versammlungen aus Anlaß der Lebensmittelteuerung *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	247
1. 7. 1915 (51)	Bericht des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an den stellv. Generalstab betr. die Erfahrungen bei der Zensur der Presse *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	98
14. 7. 1915 (14)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. die Milderung der Strafandrohungen bei Verordnungen der Militärbefehlshaber *Marinearchiv*	29
19. 7. 1915 (15)	Auszug aus einem Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Marinestation der Ostsee betr. die Auslegung des Begriffes der vollziehenden Gewalt nach § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand und die gebotene Zusammenarbeit mit den Zivilverwaltungsbehörden *Marinearchiv*	30
4. 8. 1915 (52)	Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an das preußische Kriegsministerium betr. die Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung der Pressezensur *Marinearchiv*	101
21. 8. 1915 (107)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Maßnahmen gegenüber den Leitsätzen der Sozialdemokratischen Partei zur Frage der Kriegsziele *Marinearchiv*	250
27. 8. 1915 (108)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Maßnahmen gegen die Verbreitung parteipolitischer Druckschriften und Flugblätter *Marinearchiv*	251
31. 8. 1915 (109)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Richtlinien für die Behandlung des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei *Dokumente und Materialien*	253
Anfang September 1915 (54/124)	Auszug aus dem vom stellv. Generalstab aufgestellten Organisationsentwurf für das Kriegspresseamt hinsichtlich der Organisation und des Dienstbetriebes der Oberzensurstelle und der Auskunftstelle *Marinearchiv*	104/ 289
3. 9. 1915 (110)	Erklärung des stellv. Generalstabes vor der Pressekonferenz im Reichstag zur Frage der Freigabe der Kriegszielerörterungen durch die Zensur *Marinearchiv*	255

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
6. 9. 1915 (53)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. Maßnahmen zur Überwachung der privaten Druckschriftenliteratur *Marinearchiv*	102
15. 9. 1915 (111)	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die bundesstaatlichen Regierungen und die preußischen Regierungspräsidenten des Korpsbereichs betr. Maßnahmen zur Verhinderung eines Wahlkampfes bei den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen *Staatsarchiv Koblenz*	258
19. 9. 1915 (16)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber mit dem Ersuchen, die Verordnungen nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen *Marinearchiv*	31
21. 10. 1915 (112)	Schreiben des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium betr. Maßnahmen gegen die deutschen Teilnehmer an der internationalen sozialistischen Konferenz in Zimmerwald *Pol. Archiv*	259
6. 11. 1915 (55)	Erläuterung des Kriegspresseamts über die Zusammenarbeit mit der Presse anläßlich einer Besprechung mit dem Reichsverband der deutschen Presse und dem Verein Deutscher Zeitungs-Verleger *Marinearchiv*	107
7. 11. 1915 (113)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Richtlinien für Maßnahmen gegen die pazifistische Bewegung *Marinearchiv*	261
8. 11. 1915 (114)	Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken. Anordnung der Anzeigepflicht für alle nichtöffentlichen Versammlungen *Staatsarchiv Koblenz*	263
12. 11. 1915 (17)	Schreiben des Reichskanzlers an das preußische Staatsministerium. Befürwortung des Antrages Schiffer betr. Milderung der Strafandrohung nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand *Bundesarchiv*	33
12. 11. 1915 (115)	Auszüge aus der Erklärung des Kriegspresseamts vor der Pressekonferenz im Reichstag zur Frage der Lebensmittelteuerung und der Wirkungen innerdeutscher Auseinandersetzungen im feindlichen Ausland *Marinearchiv*	264
25. 11. 1915 (125)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des VIII. AK über die vom preußischen Minister des Innern ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ernährungsfragen *Staatsarchiv Koblenz*	292
28. 11. 1915 (18)	Schreiben des preußischen Justizministers an den preußischen Landwirtschaftsminister betr. die Kompetenzen der Militärbefehlshaber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts *Bundesarchiv*	35
29. 11. 1915 (116)	Schreiben des Reichsamts des Innern an die preußischen Staatsminister betr. eine im Reichstag abzugebende Erklärung über die Reform des Vereinsrechts nach dem Kriege *Bundesarchiv*	267

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
1. 12. 1915 (117)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das Reichsamt des Innern betr. die Reform des Vereinsrechts nach dem Kriege *Bundesarchiv*	269
1. 12. 1915 (118)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. die sozialdemokratische Friedensinterpellation *Marinearchiv*	270
9. 12. 1915 (119)	Schreiben des Reichskanzlers an den Chef des Geheimen Zivilkabinetts. Ausführungen zur Denkschrift des preußischen Ministers des Innern über die innerpolitische Entwicklung während des Krieges *Schwertfeger*	271
27. 12. 1915 (120)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Armee-Oberkommandos, Generalgouvernements und Militärbefehlshaber betr. die Immunität der Reichs- und Landtagsabgeordneten bei militärgerichtlichen Verfahren *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	277
27. 12. 1915 (121)	Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstellen. Leitsätze für die Behandlung der Volksernährungsfragen in der Presse *Marinearchiv*	279
3. 1. 1916 (141)	Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums. Stellungnahme des preußischen Kriegsministers zur Ankündigung einer Wahlrechtsreform nach dem Kriege in der Thronrede *Pol. Archiv*	355
10. 1. 1916 (19)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das württembergische Kriegsministerium betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber durch Verordnungen in verfassungsmäßig garantierte, nicht ausdrücklich aufgehobene Rechte einzugreifen *Staatsarchiv Ludwigsburg*	39
1. 2. 1916 (126)	Auszüge aus dem Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen Staatsminister betr. die Stimmung in der Armee und in der Heimat *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	294
1. 2. 1916 (127)	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die höheren Kommandeure des bayerischen Kontingents betr. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Stimmung in der Heimat *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	300
16. 2. 1916 (122)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern. Erörterung der zu ergreifenden Maßnahmen gegen die Jugendorganisationen der sozialdemokratischen Minderheit *Staatsarchiv Ludwigsburg*	282
18. 2. 1916 (123)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. den Gesetzentwurf zur Abänderung des Reichsvereinsgesetzes *Bundesarchiv*	284
23. 2. 1916 (185)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betr. die Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter für die Industrie *Bundesarchiv*	472

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
28./29. 2. 1916 (56)	Auszüge aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen über Maßnahmen zur Wahrung des Burgfriedens und die Organisation des Zensurwesens *Marinearchiv*	110
2. 3. 1916 (128)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die preußischen Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Empfehlung von Maßnahmen gegen die wachsende Verschlechterung der Stimmung in der Heimat *Marinearchiv*	302
9. 3. 1916 (142)	Aufzeichnung des Generalleutnants Wild v. Hohenborn zu dem Plan einer Audienz führender Vertreter der Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses beim Kaiser *Hohenborn*	357
19. 3. 1916 (57)	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des Staatsministeriums. Stellungnahme zu den vom preußischen Abgeordnetenhaus gefaßten Beschlüssen zur Handhabung der Zensur *Marinearchiv*	117
19. 3. 1916 (143)	Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an den Abgeordneten Franz Schmitt betr. die Bedingungen für die Abhaltung von öffentlichen sozialdemokratischen Versammlungen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	359
19./22. 3. 1916 (58)	Entwürfe einer Vereinbarung zwischen der Obersten Heeresleitung, dem Admiralstab und dem Auswärtigen Amt über die Behandlung der Frage der U-Bootkriegführung durch die Zensur *Marinearchiv*	121
25. 3. 1916 (59)	Schreiben des Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums an das preußische Staatsministerium betr. die Verantwortlichkeit der zivilen Reichs- und Staatsbehörden für die Handhabung der Zensur *Marinearchiv*	124
25. 3. 1916 (144)	Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums betr. die geregelte Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit im Interesse der Volksstimmung und der nationalen Parteien *Bundesarchiv*	361
26. 3. 1916 (145)	Stellungnahme des Chefs der Armeeabteilung I des bayerischen Kriegsministeriums zu einem von den Verwaltungsbehörden angeregten Militärverbot für sozialdemokratische Versammlungen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	365
27. 3. 1916 (60)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Verantwortlichkeit der zivilen Reichs- und Staatsbehörden für die Handhabung der Zensur *Marinearchiv*	127
5. 4. 1916 (146)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Richtlinien für die Besprechung einer Rede des Reichskanzlers durch die Presse *Marinearchiv*	366
8. 4. 1916 (147)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. die Berichterstattung über das Verhalten Liebknechts im Reichstag durch die Presse *Marinearchiv*	367

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
8. 4. 1916 (148)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Einrichtung einer zentralen Zensurstelle zur Überwachung der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Bundesarchiv*	368
28. 4. 1916 (149)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Schließung des Reichstages und des preußischen Landtages im Interesse einer wirkungsvolleren Abwehr der Agitation des radikalen Flügels der Sozialdemokratie *Pol. Archiv*	369
8. 5. 1916 (129)	Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern an die Oberämter betr. die Unterstützung der Kirchen- und Schulbehörden in ihren Bemühungen um die Aufklärung der Bevölkerung *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	306
15. 5. 1916 (61)	Schreiben der Presseabteilung des Admiralstabes an das Kriegspresseamt betr. die Vereinbarung zwischen der Obersten Heeresleitung, dem Auswärtigen Amt und dem Admiralstab über die Behandlung der Frage der U-Bootkriegführung durch die Zensur *Marinearchiv*	129
15. 5. 1916 (150)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. die Maßnahmen bei Ausbruch eines Streiks *Marinearchiv*	371
16. 5. 1916 (151)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des II. AK an das preußische Kriegsministerium zum Verbot einer Versammlung der Freien Vaterländischen Vereinigung *Militärarchiv*	373
18. 5. 1916 (152)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium. Stellungnahme des Chefs des Generalstabes des Feldheeres zur angeregten Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Bundesarchiv*	374
31. 5. 1916 (153)	Meldung des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an den Chef des Admiralstabes über die Eindrücke aus der Zensurdebatte des Reichstages *Marinearchiv*	376
3. 6. 1916 (154)	Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	378
5. 6. 1916 (155)	Telegramm des preußischen Kriegsministers an das preußische Militärkabinett. Stellungnahme zur Frage einer dienstlichen Maßregelung des Abgeordneten v. Graefe wegen seiner in Uniform getanen Äußerung im Reichstag *Militärarchiv*	383
9. 6. 1916 (130/186)	Auszug aus der Niederschrift über eine vom preußischen Kriegsministerium einberufene Besprechung mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. die Stimmung in der Heimat und die Grundsätze für die Beschäftigung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter in der Industrie *Marinearchiv*	308/ 476

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
19. 6. 1916 (62)	Auszüge aus dem Vortrag des Chefs der Oberzensurstelle vor den Leitern der Zensurstellen über die tatsächlich bestehenden Verhältnisse bei der Handhabung der Zensur auf Grund der von den Zensurbehörden eingereichten Berichte *Marinearchiv*	131
19./20. 6. 1916 (63)	Auszüge aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen über die Grundsätze der Zensur gegenüber Veröffentlichungen in der Frage der Kriegsziele und der Führung des U-Bootkrieges *Marinearchiv*	135
26. 6. 1916 (131)	Protokoll der Besprechung des Kultur-Bundes mit Behördenvertretern über die Aufgaben einer zu gründenden Propagandaorganisation *Marinearchiv*	313
29. 6. 1916 (156)	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an die unterstellten Militärbehörden betr. das Verhalten bei Unruhen aus Anlaß der Lebensmittelknappheit *Staatsarchiv Koblenz*	387
29. 6. 1916 (157)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Kieler Betriebe unter dem Vorsitz eines Stabsoffiziers des Gouvernements *Marinearchiv*	388
30. 6. 1916 (158)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das Generalkommando des XVIII. Reserve-Korps betr. den Alldeutschen Verband *Militärarchiv*	392
3. 7. 1916 (159)	Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung des Volkes *Generallandesarchiv Karlsruhe*	392
10. 7. 1916 (160)	Schreiben des bayerischen Kriegsministers an die bayerischen Staatsminister. Darlegung der allgemeinen und politischen Grundsätze für die Handhabung der Zensur in Bayern *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	393
25. 7. 1916 (20)	Auszug aus einem Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die auf badischem Gebiet wirkenden Militärbefehlshaber betr. die Vereinheitlichung der Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand *Generallandesarchiv Karlsruhe*	41
27. 7. 1916 (161)	Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an den Abgeordneten Anton Löweneck betr. die Bedingungen für die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung mit einem Vortrag des Grafen Ernst zu Reventlow *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	396
28. 7. 1916 (162)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Leitsätze für das Vorgehen der Militärbefehlshaber bei Ausbruch größerer Streiks in der Rüstungsindustrie *Marinearchiv*	399

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
1. 8. 1916 (163)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. die Handhabung der Zensur bei innenpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen *Marinearchiv*	402
3. 8. 1916 (164)	Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	402
5. 8. 1916 (165)	Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen stellv. kommandierenden Generale. Überblick über Ziele, Methoden, Umfang und Hintergründe der gegen den Reichskanzler gerichteten politischen Bewegung *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	406
15. 8. 1916 (166)	Schreiben des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft des Reichstages betr. die Zulassung von Versammlungen über Kriegszielfragen *Marinearchiv*	414
15. 8. 1916 (167)	Bericht aus dem Pressereferat des bayerischen Kriegsministeriums über Maßnahmen im Hinblick auf die bevorstehenden Kriegszielversammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	416
16. 8. 1916 (168)	Telegramm des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Verhinderung der Unterschriftensammlung für die sozialdemokratische Kriegsziel-Petition *Marinearchiv*	418
17. 8. 1916 (21)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die Militärbefehlshaber im Bereich der Festungen Germersheim und Neubreisach sowie der Oberrheinbefestigungen betr. die Vereinheitlichung der Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand *Generallandesarchiv Karlsruhe*	42
19. 8. 1916 (169)	Befehl des Generalquartiermeisters betr. die Verbreitung von Flugblättern des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	419
25. 8. 1916 (170)	Meldung des Chefs der Presseabteilung an den Chef des Admiralstabes über die gefährliche Unruhe in der Bevölkerung wegen der Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung *Marinearchiv*	420
31. 8. 1916 (132)	Aufzeichnung des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes über eine Propagandafragen behandelnde Besprechung in der Reichskanzlei *Marinearchiv*	318
Anfang September 1916 (171)	Entwurf des Oberstleutnants Bauer für eine Eingabe an den Kaiser über die Situation in der Heimat und die Notwendigkeit des Eingreifens des Obersten Kriegsherrn *Bauer*	421
3. 9. 1916 (172)	Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	425

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
4. 9. 1916 (133)	Aufzeichnung des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts über eine Besprechung im Auswärtigen Amt betr. die Organisation der amtlichen Propaganda *Marinearchiv*	320
8. 9. 1916 (134)	Entwurf des Kriegspresseamts für die Kapitaleinteilung der geplanten Halbwochenschrift „Deutsche Kriegsnachrichten“ (D. K.) *Marinearchiv*	322
8. 9. 1916 (187)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. die Freizügigkeit der Arbeiter *Marinearchiv*	481
10. 9. 1916 (173)	Verfügung des stellv. Generalkommandos des II. AK an die Zivilbehörden des Bereichs betr. die Regelung des Versammlungsrechts *Geh. Staatsarchiv Berlin*	427
Mitte September 1916 (188)	Entwurf des Oberstleutnants Bauer für ein Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Reichskanzler über die Notwendigkeit eines Kriegsleistungsgesetzes *Bauer*	482
16. 9. 1916 (189)	Auszüge aus dem Protokoll der Besprechung mit Industriellen im preußischen Kriegsministerium über die Durchführung des sog. „Hindenburg-Programms“ *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	486
21. 9. 1916 (174)	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die Zivilbehörden des Bereichs. Richtlinien für die Zulassung von öffentlichen Versammlungen über Kriegszielfragen *Staatsarchiv Koblenz*	429
5. 10. 1916 (64)	Anweisung des Chefs der Oberzensurstelle für das Verfahren bei der Ausgabe von Zensurtelegrammen *Marinearchiv*	138
5. 10. 1916 (175)	Denkschrift des Chefs des Kriegspresseamts über die Vor- und Nachteile einer öffentlichen Erörterung der Kriegsziele *Marinearchiv*	431
9. 10. 1916 (190)	Aufzeichnung einer Rede des bayerischen Kriegsministers im bayerischen Ministerrat über die militärische Lage und die Notwendigkeit tiefgreifender Maßnahmen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	492
10. 10. 1916 (176)	Telegramm des Chefs des Kriegspresseamts an den Chef der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres über das Ergebnis einer Besprechung in der Reichskanzlei betr. die Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	441
10. 10. 1916 (191)	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Reichskanzler betr. die Einrichtung eines Obersten Kriegsamts *Groener*	498
18. 10. 1916 (135)	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Armee-Oberkommandos betr. die Aufklärung des Feldheeres über wirtschaftliche Fragen *Marinearchiv*	326

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
22. 10. 1916 (177)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium zu der vom Reichstagsausschuß für den Reichshaushalt geforderten Erweiterung seiner Rechte während der Vertagung des Reichstags *Pol. Archiv*	442
23. 10. 1916 (65)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen mit dem Ersuchen, die Notwendigkeit einer ständigen Vorzensur einzelner Presseorgane erneut zu überprüfen *Marinearchiv*	140
26. 10. 1916 (192)	Notizen des Generalmajors Groener über die Besprechung mit dem Reichskanzler zur Frage der Arbeiterbeschaffung für das „Hindenburg-Programm“ *Groener*	500
28. 10. 1916 (178)	Telegramm des Chefs der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres an das Kriegspresseamt. Entwurf der Richtlinien für die Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	444
29. 10. 1916 (193)	Bericht des Generalmajors Groener an den Chef des Generalstabes des Feldheeres über das Ergebnis einer Ministerbesprechung betr. den Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst *Groener*	502
30. 10. 1916 (194)	Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst *Bauer*	506
1. 11. 1916 (195)	Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an den preußischen Kriegsminister betr. die Unterstellung der stellv. Generalkommandos unter das preußische Kriegsministerium in kriegswirtschaftlichen Fragen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	508
1. 11. 1916 (196)	Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an den preußischen Kriegsminister. Einrichtung des Kriegsamts im preußischen Kriegsministerium *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	508
6. 11. 1916 (197)	Telegramm des Kaisers an den Reichskanzler über die Dringlichkeit des Hilfsdienstgesetzes *Pol. Archiv*	509
7. 11. 1916 (179)	Aufzeichnung aus der Presseabteilung des Admiralstabes. Stellungnahme des Chefs des Admiralstabes und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	446
9. 11. 1916 (198)	Auszüge aus dem Bericht des Herzoglich Sachsen-Meiningischen stellv. Bevollmächtigten zum Bundesrat an das Herzogliche Staatsministerium betr. die Unterrichtung der Bevollmächtigten durch Staatssekretär Helfferich und Generalleutnant Groener über das Hilfsdienstgesetz *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	511
10. 11. 1916 (199)	Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und Richtlinien für dessen Ausführung *Groener*	515
14. 11. 1916 (22)	Schreiben des Reichskanzlers an das preußische Staatsministerium betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand *Bundesarchiv*	44

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
14. 11. 1916 (23)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand *Marinearchiv*	45
16. 11. 1916 (24)	Schreiben des preußischen Justizministers an den Reichskanzler betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand *Bundesarchiv*	46
16. 11. 1916 (200)	Fernschreiben der Obersten Heeresleitung an das Kriegsamt. Mitteilung des Befehls an die Oberkommandos der Armeen zur Behandlung der Anforderungen von Facharbeitern für die Kriegsindustrie *Generallandesarchiv Karlsruhe*	519
17. 11. 1916 (201)	Telegramm des Reichskanzlers an Legationsrat Freiherr v. Grünau für Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Maßnahmen für eine beschleunigte Verabschiedung des Hilfsdienstgesetzes *Pol. Archiv*	521
18. 11. 1916 (202)	Verfügung des Kriegsamts über die Einrichtung von Kriegsamtsstellen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	523
20. 11. 1916 (136)	Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden im Kriegspresseamt über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer zuversichtlichen Volksstimmung *Marinearchiv*	328
21. 11. 1916 (25)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsjustizamts an den Reichskanzler. Stellungnahme zu den vom preußischen Kriegs- und Justizminister geäußerten Bedenken gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand *Bundesarchiv*	48
21. 11. 1916 (26)	Telegramm des Reichskanzlers an den Vertreter des Auswärtigen Amts im Gr. Hauptquartier betr. die Billigung des Entwurfes eines Gesetzes über den Kriegszustand durch das preußische Staatsministerium *Pol. Archiv*	50
23. 11. 1916 (180)	Schreiben des Reichskanzlers an die Staatssekretäre und preußischen Staatsminister zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	448
25. 11. 1916 (181)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts. Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	450
25. 11. 1916 (182)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. die der Berliner Presse gegebene Erläuterung zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit *Marinearchiv*	451
29. 11. 1916 (183)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Aufforderung zu nachdrücklichem Einschreiten gegen die negativen Rückwirkungen von Presseerörterungen über die Lage der Volksernährung auf die allgemeine Stimmung *Marinearchiv*	457

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
1. 12. 1916 (66)	Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Oberpräsidenten betr. Richtlinien für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Handhabung der Zensur *Staatsarchiv Koblenz*	141
1. 12. 1916 (203)	Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums. Beratung über das Ergebnis der zweiten Lesung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstag *Staatsarchiv Hannover*	526
2. 12. 1916 (204)	Verfügung des preußischen Kriegsministers an die stellv. Generalkommandos über die Behandlung der reklamierten Arbeiter *Marinearchiv*	537
4. 12. 1916 (27)	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand *Reichsgesetzblatt*	51
— — — (246)	Auszug aus den Erinnerungen des Generalmajors a. D. Mertz v. Quirnheim zu dem Plan des Oberstleutnants Bauer für die Errichtung einer Militärdiktatur unter General Ludendorff im Dezember 1916 *Mertz v. Quirnheim*	651
5. 12. 1916 (137)	Aufzeichnung des Leiters des Pressereferats des bayerischen Kriegsministeriums über die ergriffenen Maßnahmen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung und das dabei anzuwendende Verfahren *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	339
9. 12. 1916 (205)	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos. Maßnahmen gegen die Abwerbung von Arbeitern durch Zeitungsinserate *Staatsarchiv Koblenz*	538
11. 12. 1916 (206)	Auszug aus der internen Anordnung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zur Anforderung von Facharbeitern beim Kriegsamt *Marinearchiv*	539
13. 12. 1916 (138)	Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden im Kriegspresseamt zu Fragen der Inlandspropaganda *Marinearchiv*	343
14. 12. 1916 (207)	Auszüge aus dem Bericht des Rittmeisters Adorno vom württembergischen Kriegsministerium über die Besprechung im Kriegsamt betr. die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	540
19. 12. 1916 (208)	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und Kriegsamtstellen über Form und Inhalt der Aufrufe zur freiwilligen Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	545
28. 12. 1916 (247)	Telegramm General Ludendorffs an Staatssekretär Zimmermann. Kritik an der Ausübung der Zensur durch das Auswärtige Amt *Pol. Archiv*	653
29. 12. 1916 (248)	Schreiben Oberstleutnant Deutelmosers an den Geh. Legationsrat v. Radowitz zur Kritik der Obersten Heeresleitung an der Zensur durch das Auswärtige Amt *Pol. Archiv*	654
1. 1. 1917 (209)	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und Kriegsamtstellen über die Behandlung reklamierter Arbeiter nach dem Hilfsdienstgesetz *Marinearchiv*	546

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
6. 1. 1917 (210)	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos betr. die Berufung der Mitglieder der Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	548
8. 1. 1917 (211)	Telegramm des Reichsmarineamts an die Marinestation und die Werft in Wilhelmshaven betr. Maßnahmen gegen die Abwanderung von Werftarbeitern *Marinearchiv*	551
9. 1. 1917 (212)	Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat über die Ablösung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	552
12. 1. 1917 (249)	Erklärung des Kriegspresseamts vor der Pressekonferenz im Reichstag gegen die Betonung des Friedenswillens in einem Teil der deutschen Presseorgane *Marinearchiv*	656
17. 1. 1917 (250)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Richtlinien für die Lockerung der Beschränkungen des Versammlungsrechts *Marinearchiv*	658
23. 1. 1917 (67)	Auszüge aus einer Denkschrift der Oberzensurstelle über die rechtlichen sowie organisatorischen Verhältnisse im Zensurwesen und die allgemeinen Grundsätze für Zensurmaßnahmen in politischen Fragen *Marinearchiv*	145
26. 1. 1917 (213)	Brief General Ludendorffs an Generalleutnant Groener zu den Ursachen des Rückgangs der Kriegsproduktion *Groener*	554
27. 1. 1917 (251)	Auszug aus einer Rede des Generalleutnants Wild v. Hohenborn vor den Offizieren des Stabes des XVI. Armeekorps aus Anlaß des Geburtstages des Kaisers *Hohenborn*	661
29. 1. 1917 (214)	Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat betr. die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen *Marinearchiv*	555
Februar 1917 (215)	Auszüge aus der Denkschrift des Direktors des Werftdepartements des Reichsmarineamts, Vizeadmiral Kraft, über die „Neuorientierung der Arbeiterpolitik“ *Marinearchiv*	557
2. 2. 1917 (216)	Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat. Regelung des Verfahrens bei der Wiedereinberufung reklamierter Wehrpflichtiger *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	563
9. 2. 1917 (217)	Auszüge aus der Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und die Kriegsamtstellen. Regelung der Zuständigkeitsbereiche in kriegswirtschaftlichen Fragen *Marinearchiv*	565
12. 2. 1917 (218)	Brief General Ludendorffs an Generalleutnant Groener. Klagen verschiedener Industrieller über die Arbeitsweise des Kriegsamts *Groener*	569
15. 2. 1917 (252)	Schreiben des Obersten Mertz v. Quirnheim an den bayerischen Kriegsminister zu einer Kontroverse zwischen dem bayerischen Ministerpräsidenten und der Obersten Heeresleitung *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	662

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
21. 2. 1917 (253)	Schreiben des Oberkommandos in den Marken an den Vorsitzenden des sozialdemokratischen Central-Wahlvereins für Spandau, Potsdam, Osthavelland betr. Bedingungen für die Zulassung von öffentlichen Wahlversammlungen *Marinearchiv*	664
2. 3. 1917 (139)	Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden im Kriegspresseamt zu Fragen der Inlandspropaganda *Marinearchiv*	347
3. 3. 1917 (254)	Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	666
6. 3. 1917 (219)	Auszüge aus der Denkschrift des Oberstleutnants Bauer: Bemerkungen über den Reichskanzler *Bauer*	517
8. 3. 1917 (140)	Schreiben des Kriegspresseamts an die Militärbefehlshaber betr. den Ausbau und die Organisation des Vortragswesens für die Inlandspropaganda *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	351
10. 3. 1917 (255)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Leitsätze für die Zensur in Volksernährungsfragen *Marinearchiv*	668
14. 3. 1917 (256)	Telegramm des Legationsrats Freiherr v. Grünau an das Auswärtige Amt. Bericht über ein Gespräch des Kaisers mit Hindenburg über dessen Verhältnis zum Reichskanzler *Pol. Archiv*	670
14. 3. 1917 (257)	Telegramm des Reichskanzlers an Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Einspruch gegen eine geplante Erklärung des Kriegspresseamts zur politischen Verantwortlichkeit der Obersten Heeresleitung *Pol. Archiv*	672
Mitte März 1917 (258)	Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer: Die Stellung des Reichskanzlers *Bauer*	673
15. 3. 1917 (220)	Schreiben des Reichskanzlers an den Chef des Generalstabes des Feldheeres. Zur Kritik am Hilfsdienstgesetz *Pol. Archiv*	576
16. 3. 1917 (259)	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau. Beurteilung der russischen Revolution und der Politik der „Neuorientierung“ *Hohenborn*	675
17. 3. 1917 (260)	Schreiben des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg an den Reichskanzler zum Verhältnis von Kommandogewalt und politischer Verantwortlichkeit *Pol. Archiv*	677
20. 3. 1917 (261)	Aufzeichnung des Ministerialdirektors Deutelmoser über die Vorgänge zwischen dem Kriegspresseamt und der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts bezüglich der geplanten Erklärung des Kriegspresseamts zur politischen Verantwortlichkeit der Obersten Heeresleitung *Pol. Archiv*	680

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
21. 3. 1917 (262)	Schreiben des Reichskanzlers an Generalfeldmarschall v. Hindenburg betr. die alleinige Verantwortlichkeit der Reichsleitung für politische Entscheidungen gegenüber der Öffentlichkeit *Pol. Archiv*	682
22. 3. 1917 (221)	Telegramm des Kriegsamts betr. Neuregelung des Verfahrens bei Anforderungen von Facharbeitern aus der Front und aus der Etappe *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	577
24. 3. 1917 (222)	Schreiben Generalleutnant Groeners an die Arbeitnehmerorganisationen. Erläuterung der Bestimmungen über die Wiedereinberufung reklamierter Wehrpflichtiger *Generallandesarchiv Karlsruhe*	578
24. 3. 1917 (263)	Schreiben des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg an den Reichskanzler. Erneute Forderung einer Erklärung vor der Öffentlichkeit über die Verantwortlichkeit der Obersten Heeresleitung *Pol. Archiv*	684
26. 3. 1917 (68)	Schreiben des bayerischen Kriegsministers an den Chef des Kriegspresseamts betr. die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Behörden in Zensurfragen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	152
26. 3. 1917 (264)	Telegramm der Oberzensurstelle an die Presseabteilung des Admiralstabes betr. Verbot der Übernahme des Aufrufs russischer Sozialisten an die deutsche Arbeiterschaft in die deutsche Presse *Marinearchiv*	686
27. 3. 1917 (265)	Telegramm des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts an den Legationssekretär Freiherr v. Lersner. Einspruch gegen das von der Obersten Heeresleitung veranlaßte Verbot der Veröffentlichung des Aufrufs russischer Sozialisten *Pol. Archiv*	687
27. 3. 1917 (266)	Telegramm des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts an den Legationssekretär Freiherr v. Lersner über die voraussehbaren innenpolitischen Folgen des Verbots der Veröffentlichung des Aufrufs russischer Sozialisten *Pol. Archiv*	688
27. 3. 1917 (267)	Telegramm des Legationsrats Freiherr v. Grünau an den Reichskanzler. Der Kaiser über mögliche Rückwirkungen der russischen Revolution auf den monarchischen Gedanken *Pol. Archiv*	689
28. 3. 1917 (69)	Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an den preußischen Minister des Innern über die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden der Provinz bei der Handhabung der Zensur *Staatsarchiv Koblenz*	155
28. 3. 1917 (268)	Telegramm des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an das Auswärtige Amt. General Ludendorff zur Begründung des Verbots der Veröffentlichung des Aufrufs russischer Sozialisten *Pol. Archiv*	690
28. 3. 1917 (269)	Telegramm des Legationssekretärs Graf Zech an den Legationsrat Freiherr v. Grünau. Mitteilung des Telegrammwechsels des Reichskanzlers mit dem Kronprinzen betr. die Besprechung der russischen Revolution in der Presse *Pol. Archiv*	691

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
28. 3. 1917 (270)	Telegramm des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an das Auswärtige Amt. Weigerung des Generals Ludendorff, das Verbot der Veröffentlichung des Aufrufs russischer Sozialisten aufzuheben *Pol. Archiv*	692
28. 3. 1917 (271)	Telegramm der Oberzensurstelle an die Presseabteilung des Admiralstabes betr. Verhinderung jeder öffentlichen Unterstützung der russischen Revolutionäre *Marinearchiv*	693
28. 3. 1917 (272)	Telegramm des Reichskanzlers an den Legationsrat Freiherr v. Grünau betr. die Rückwirkungen der russischen Revolution auf die Politik der „Neuorientierung“ *Pol. Archiv*	694
28. 3. 1917 (273)	Fernschreiben des Gouvernements Kiel an das Reichsmarineamt betr. die Streiksituation auf den Kieler Werften *Marinearchiv*	695
31. 3. 1917 (223)	Auszug aus der Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat. Übersicht über die durch Hilfsdienstpflichtige abgelösten Militärpersonen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	583
2. 4. 1917 (274)	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Richtlinien für die Bekämpfung innerer Unruhen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	697
2. 4. 1917 (275)	Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an den bayerischen Ministerpräsidenten betr. die Bedeutung innenpolitischer Fragen für den Ausgang des Krieges *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	700
4. 4. 1917 (70/321)	Auszüge aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen betr. das Verhalten der Zensur gegenüber Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der russischen Revolution und Volksernährungsfragen. Verhältnis der Obersten Heeresleitung zu den Zensurstellen. Mittel und Wege der durch die stellv. Generalkommandos zu betreibenden Propaganda *Marinearchiv*	158/ 805
4. 4. 1917 (276)	Telegramm des Reichskanzlers an den Legationsrat Freiherr v. Grünau zur Vorbereitung der Osterbotschaft und über die Notwendigkeit einer Ankündigung des gleichen Wahlrechts *Pol. Archiv*	702
5. 4. 1917 (224)	Verfügung des Reichsmarineamts an die Kaiserlichen Werften und die Baubeaufsichtigungen. Festlegung der begrenzten Arbeitsgebiete der Marine *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	584
5. 4. 1917 (277)	Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums. Stellungnahme des Kriegsministers zur Reform des preußischen Wahlrechts *Pol. Archiv*	703
5. 4. 1917 (278)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Wahrung des Burgfriedens bei Erörterungen über die russische Revolution *Archivalische Forschungen*	705
7. 4. 1917 (279)	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den preußischen Kriegsminister betr. die Verhinderung der Teilnahme deutscher Sozialisten an dem internationalen Sozialistenkongreß im Haag *Pol. Archiv*	707

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
8. 4. 1917 (280)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XI. AK an sämtliche Zensurstellen. Unterrichtung über die für den Gründungsparteitag der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands getroffenen Zensurverfügungen *Marinearchiv*	709
11. 4. 1917 (281)	Brief des Legationsrats Freiherr v. Grünau an den Reichskanzler über die Reaktionen im Gr. Hauptquartier auf die Osterbotschaft *Pol. Archiv*	709
12. 4. 1917 (225)	Schreiben des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos. Priorität der Anordnungen der Militärbefehlshaber gegenüber den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts *Generallandesarchiv Karlsruhe*	586
12. 4. 1917 (282)	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den preußischen Kriegsminister betr. Maßnahmen gegen die feindliche antimonarchische Propaganda *Pol. Archiv*	711
13. 4. 1917 (283)	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau. Beurteilung der innenpolitischen Entwicklung *Hohenborn*	712
17. 4. 1917 (284)	Auszüge aus einem Bericht des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an den Chef des Stabes des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte betr. die politische Lage *Marinearchiv*	713
21. 4. 1917 (285)	Telegramm des Legationsrats Freiherr v. Grünau an das Auswärtige Amt. Protest des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg gegen die Veröffentlichung der Kriegszielresolution der Sozialdemokratischen Partei *Pol. Archiv*	715
Ende April 1917 (286)	Aufzeichnung aus dem Nachlaß Bauer: Über die Zukunft Deutschlands *Bauer*	716
24. 4. 1917 (287)	Bericht des Beauftragten des bayerischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt über eine Besprechung mit Industriellen bezüglich der Maßnahmen zur Unterdrückung des Streiks *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	720
24. 4. 1917 (288)	Telegramm General Ludendorffs an den Reichskanzler. Unterrichtung über eine dem Kriegspresseamt erteilte Weisung hinsichtlich der Handhabung der Zensur gegenüber Streiknachrichten und Betrachtungen zur russischen Revolution *Pol. Archiv*	722
26. 4. 1917 (226)	Weisung des Chefs des Kriegsamts an die unterstellten Departements und Abteilungen betr. die Zusammenarbeit mit den Kriegsamtstellen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	587
26. 4. 1917 (289)	Aufzeichnung des Chefs der Fabrikenabteilung des Reichsmarineamts über eine Besprechung im Kriegsamt aus Anlaß der Streikbewegung *Marinearchiv*	724
26. 4. 1917 (290)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Verbot der Veröffentlichung eines Maiaufrufs der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	735

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
27. 4. 1917 (291)	Erklärung des preußischen Kriegsministeriums und des Kriegspresseamts vor der Pressekonferenz im Reichstag zur Streikbewegung *Marinearchiv*	736
29. 4. 1917 (322)	Telegramm des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an Staatssekretär Zimmermann. General Ludendorff über die Bekämpfung der antimonarchischen Propaganda *Pol. Archiv*	813
2. 5. 1917 (323)	Vortragsnotiz des Direktors der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts für den Staatssekretär. Überlegungen angesichts der Möglichkeit eines gegen die Hohenzollern gerichteten Friedensangebots der Entente *Pol. Archiv*	814
3. 5. 1917 (292)	Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	740
5. 5. 1917 (293)	Bericht des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts über die Zuversicht der Obersten Heeresleitung auf einen baldigen Sieg *Pol. Archiv*	744
8. 5. 1917 (294)	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau zu den innenpolitischen Rückwirkungen der russischen Revolution und über die politische Aufgabe des preußischen Kriegsministers *Hohenborn*	746
9. 5. 1917 (71)	Verordnung des stellv. kommandierenden Generals des VIII. AK betr. die Übernahme von Artikeln aus der Provinzpresse *Staatsarchiv Koblenz*	169
10. 5. 1917 (324)	Richtlinien für die Aufklärungs- und Propagandatätigkeit im Bereich des stellv. Generalkommandos des X. AK *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	816
12. 5. 1917 (295)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Chef des Generalstabes des Feldheeres betr. Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens sozialistischer Propaganda in das Heer *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	747
12. 5. 1917 (296)	Telegramm des Kaisers an den Reichskanzler zu den Beschlüssen des Verfassungsausschusses des Reichstages und allgemein zur Politik der „Neuorientierung“ *Pol. Archiv*	748
16. 5. 1917 (325)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das Kriegspresseamt. Organisation des militärischen Aufklärungsdienstes im Bereich des stellv. Generalkommandos *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	823
24. 5. 1917 (297)	Brief Professor Schäfers an Oberstleutnant Bauer. Anfrage zur politischen Aktivität Stresemanns in Verbindung mit der Obersten Heeresleitung *Bauer*	750
25. 5. 1917 (298)	Ausarbeitung des Kriegspresseamts: Zur Frage der Streiks und deren Urheber *Staatsarchiv Ludwigsburg*	752

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
25./26. 5. 1917 (326)	Besprechung der zentralen militärischen und zivilen Behörden im preußischen Kriegsministerium betr. Maßnahmen gegen die feindliche antimonarchische Propaganda *Pol. Archiv*	824
27. 5. 1917 (227)	Auszug aus der Denkschrift des Referenten im Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement, Sichler, über das militärische Beschaffungswesen *Mentzel*	588
Ende Mai 1917 (299)	Brief des Oberstleutnants Bauer an Professor Schäfer zur innenpolitischen Situation *Bauer*	756
30. 5. 1917 (300)	Brief des Ministerialdirektors Deutelmoser an Major Fleck zur Beurteilung der Haltung der beiden sozialdemokratischen Parteien *Pol. Archiv*	757
4. 6. 1917 (301)	Brief Stresemanns an den Grafen Westarp über seine Beziehungen zum Gr. Hauptquartier *Stresemann*	759
4. 6. 1917 (302)	Schreiben der Marinestation der Ostsee an einzelne Immediatbehörden der Marine betr. Beteiligung von Militärpersonen an politischen Versammlungen *Marinearchiv*	760
6. 6. 1917 (72)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. Maßnahmen gegen die unkontrollierte Verbreitung von privaten Druckschriften und Flugblättern *Marinearchiv*	170
9. 6. 1917 (228)	Bericht des württembergischen Kriegsministeriums an das Kriegsamt über die Erfahrungen bei der Einberufung von Hilfsdienstpflichtigen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	591
12. 6. 1917 (327)	Aufzeichnung des Ministerialdirektors Deutelmoser. Informationen über die Pressepolitik des Majors Nicolai *Pol. Archiv*	834
14. 6. 1917 (303)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber. Richtlinien für die Maßnahmen zur Unterdrückung der Agitation der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	761
16. 6. 1917 (304)	Brief des Reichstagsabgeordneten Erzberger an den Reichskanzler über eine Unterredung mit Oberstleutnant Bauer zur Kriegslage *Pol. Archiv*	764
20. 6. 1917 (305)	Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer über eine Unterredung mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamts *Bauer*	766
25. 6. 1917 (306)	Brief des Oberstleutnants Bauer an den Vizeadmiral Kraft *Bauer*	767
25. 6. 1917 (307)	Brief des Oberstleutnants Bauer an den Reichstagsabgeordneten Erzberger über die Erfolgsaussichten des U-Bootkrieges *Bauer*	768
25. 6. 1917 (308)	Schreiben des Reichskanzlers an den Chef des Generalstabes des Feldheeres. Beurteilung der innenpolitischen Situation und der allgemeinen Kriegslage *Pol. Archiv*	769

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
26. 6. 1917 (309)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. Einschreiten gegen ein Flugblatt der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	773
30. 6. 1917 (310)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. Maßnahmen gegen die radikalsozialistische Jugendbewegung *Marinearchiv*	775
2. 7. 1917 (311)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Verbot der Verbreitung einer Reichstagsrede des Abgeordneten Scheidemann als Flugblatt *Marinearchiv*	777
5. 7. 1917 (229)	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen betr. das Verhalten bei Lohnstreitigkeiten *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	594
7. 7. 1917 (312)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Maßnahmen gegen das Eindringen politischer Propaganda in das Heer *Marinearchiv*	778
8. 7. 1917 (313)	Telegramm des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an den Legationssekretär Freiherr v. Lersner betr. Mitteilungen von Reichstagsabgeordneten über die Stellungnahme Ludendorffs zur gegenwärtigen Krise *Pol. Archiv*	779
9. 7. 1917 (314)	Auszüge aus einer Aufzeichnung des Obersten Mertz v. Quirnheim: Der Kampf gegen den Reichskanzler *Mertz v. Quirnheim*	782
9. 7. 1917 (315)	Auszüge aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Kronrats. Stellungnahme des preußischen Kriegsministers und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zur Reform des preußischen Wahlrechts *Pol. Archiv*	786
11. 7. 1917 (316)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. Maßnahmen bei Ausbruch von Streiks *Marinearchiv*	787
12. 7. 1917 (317)	Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Einschreiten gegen pessimistische Betrachtungen zur militärischen Lage *Marinearchiv*	789
14. 7. 1917 (230)	Auszüge aus dem Bericht über die Besprechung im Kriegsamt mit den Vorsitzenden der Einberufungsausschüsse. Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Einberufung Hilfsdienstpflichtiger *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	596
17. 7. 1917 (328)	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Oberkommandos der Heeresgruppen und Armeen betr. die Einrichtung einer Aufklärungsorganisation beim Feldheer *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	835
19. 7. 1917 (329)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an württembergische Feldtruppenteile. Verwendung von Urlaubern zur Inlandspropaganda *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	837
20. 7. 1917 (318)	Brief des Oberstleutnants Bauer an den Reichstagsabgeordneten Erzberger *Bauer*	790

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
— — — (319)	Auszug aus den Erinnerungen des Generalmajors a. D. Mertz v. Quirnheim: Die Kanzlerstürzerei *Mertz v. Quirnheim*	790
20. 7. 1917 (330)	Schreiben der Militärischen Stelle des Auswärtigen Amts an die Chefs der Politischen- und Nachrichten-Abteilung im Generalstab des Feldheeres über eine Propaganda-Aktion aus Anlaß des Beginns des vierten Kriegsjahres *Marinearchiv*	839
21. 7. 1917 (231)	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen. Freimachung und Ablösung von Hilfsdienstpflichtigen aus nicht kriegswichtigen Berufen und Gewerbezweigen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	612
22. 7. 1917 (371)	Vortragsnotiz des Ministerialdirektors Deutelmoser für den Reichskanzler. Notwendigkeit grundsätzlicher Entscheidungen auf dem Gebiet der inneren Politik *Pol. Archiv*	989
24. 7. 1917 (232)	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos bezüglich der Einberufung von Arbeitervertretern zum Wehrdienst *Generallandesarchiv Karlsruhe*	614
29. 7. 1917 (331)	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die höheren Kommandobehörden des Feldheeres. Leitsätze für die Aufklärungstätigkeit unter den Truppen *Marinearchiv*	841
29. 7. 1917 (372)	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau zur Reichstagsrede des Reichskanzlers und der bevorstehenden Neubesetzung einzelner Reichsämter und preußischer Ministerien *Hohenborn*	993
31. 7. 1917 (332)	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Chefs des Stabes der Heeresgruppen und Armeen über die Notwendigkeit der Aufklärungstätigkeit unter den Truppen *Urkunden der OHL*	846
1. 8. 1917 (373)	Meldung des Kommandanten des Linienschiffes „Friedrich der Große" an das Kommando des IV. Geschwaders zur Resonanz sozialdemokratischer Zeitungen bei den Mannschaften *Marinearchiv*	995
3. 8. 1917 (320)	Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium betr. die allgemeine Stimmung im Volke *Generallandesarchiv Karlsruhe*	799
4. 8. 1917 (374)	Schreiben des Kommandos der Hochseestreitkräfte an die Chefs der Immediatbehörden der Marine. Erster Bericht über die Vorgänge auf einzelnen Schiffen der Hochseeflotte *Marinearchiv*	996
7./10. 8. 1917 (333)	Auszüge aus dem Protokoll des Kriegspresseamts über die Besprechung der zentralen Militär- und Zivilbehörden sowie der Aufklärungsoffiziere der stellv. Generalkommandos über Propagandafragen *Marinearchiv*	848
7. 8. 1917 (375)	Bericht des Kommandos des IV. Geschwaders an das Kommando der Hochseestreitkräfte über Umfang und Organisation der sozialdemokratischen Propaganda nach den bisherigen Feststellungen *Marinearchiv*	999

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
11. 8. 1917 (334)	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die Kommandeure aller mobilen bayerischen Formationen betr. die Stimmung in der Heimat *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	855
14. 8. 1917 (233)	Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und die Kriegsamtstellen betr. Wiedereinberufung der für ein bestimmtes Arbeitsgebiet reklamierten Wehrpflichtigen *Generallandesarchiv Karlsruhe*	616
14. 8. 1917 (376)	Niederschrift über die Besprechung im preußischen Kriegsministerium mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. die schärfere Handhabung des Gesetzes über den Belagerungszustand *Marinearchiv*	1002
15. 8. 1917 (377)	Weisung des Kommandos des IV. Geschwaders an die Kommandanten der Linienschiffe des Geschwaders betr. die Notwendigkeit einer intensiven Aufklärung der Mannschaften *Marinearchiv*	1013
21. 8. 1917 (378)	Niederschrift über eine Besprechung beim Reichskanzler. Maßnahmen gegen den Reichstagsabgeordneten Dittmann und die Unabhängige Sozialdemokratische Partei aus Anlaß der Unruhen auf der Hochseeflotte *Marinearchiv*	1016
23. 8. 1917 (379)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Kommandobehörden der Marine. Maßnahmen gegen die Agitation der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei durch Zeitungen und Flugblätter *Marinearchiv*	1020
23. 8. 1917 (380)	Bericht des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an den Chef des Stabes des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte über die Verhandlungen des Hauptausschusses des Reichstags *Marinearchiv*	1021
24. 8. 1917 (381)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Kommandobehörden der Marine betr. die dienstliche Verteilung politischer Schriften *Marinearchiv*	1025
24. 8. 1917 (382)	Niederschrift über die Besprechung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts mit dem Staatssekretär Dr. Helfferich betr. das bisherige Ergebnis der Ermittlungen über die Unruhen auf der Hochseeflotte und mögliche Maßnahmen gegen Abgeordnete der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	1025
25. 8. 1917 (383)	Niederschrift über die Besprechung des Reichskanzlers mit führenden Abgeordneten der Reichstagsparteien über die Flottenunruhen und mögliche Maßnahmen gegen Abgeordnete der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	1030
2. 9. 1917 (384)	Schreiben des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte an den Staatssekretär des Reichsmarineamts betr. die dienstliche Verteilung politischer Schriften *Marinearchiv*	1040
4. 9. 1917 (385)	Weisung des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte an die Befehlshaber der unterstellten Verbände. Maßnahmen gegen die sozialistische Agitation *Marinearchiv*	1042

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
7. 9. 1917 (335)	Verfügung des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an die unterstellten Militärbehörden. Zur Behandlung politischer Fragen im Rahmen der Aufklärung *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	858
9. 9. 1917 (336)	Erlaß des Reichskanzlers an die Staatssekretäre der Reichsämter betr. die Einrichtung einer Zentralstelle des reichsamtlichen Pressedienstes in der Reichskanzlei *Marinearchiv*	859
10. 9. 1917 (386)	Schreiben des Gouverneurs des Reichskriegshafens Kiel an das preußische Kriegsministerium. Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung der Öffentlichkeit über die feindliche Propaganda *Marinearchiv*	1043
14. 9. 1917 (234)	Schreiben der Rechtsabteilung des Kriegsamts an den Beauftragten des württembergischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt. Auskunft über eine geplante Bundesratsverordnung betr. die Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	617
15. 9. 1917 (337)	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die höheren Kommandobehörden des Feldheeres. Zur weiteren Ausgestaltung des „Vaterländischen Unterrichts“ *Marinearchiv*	860
15. 9. 1917 (387)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Oberbefehlshaber der Ostseestreitkräfte betr. die dienstliche Verteilung politischer Schriften *Marinearchiv*	1047
16. 9. 1917 (388)	Schreiben des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte an die Immediatbehörden der Marine über den Beitritt von Marineoffizieren zur Deutschen Vaterlandspartei *Marinearchiv*	1048
19. 9. 1917 (235)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium zum Einspruch des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten gegen die Wahl der Vorsitzenden der Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Militärverwaltung *Bundesarchiv*	618
19. 9. 1917 (338)	Bericht des Aufklärungsoffiziers des stellv. Generalkommandos des XIII. AK über die bisherigen Ergebnisse der Aufklärungstätigkeit *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	864
21. 9. 1917 (389)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die bundesstaatlichen Kriegsministerien und die stellv. Generalkommandos betr. die Einberufung wehrpflichtiger Arbeiter bei Streiks *Marinearchiv*	1051
24. 9. 1917 (236)	Niederschrift über eine Besprechung im Kriegsamt mit Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen betr. die weitere Einschränkung der Freizügigkeit zurückgestellter Wehrpflichtiger *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	620
24. 9. 1917 (339)	Befehl der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht an die Armee-Oberkommandos betr. die Aufgaben und die Auswahl von Offizier-Kriegsberichterstattern *Marinearchiv*	867

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
25. 9. 1917 (390)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber. Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts gegenüber den Gewerkschaften *Marinearchiv*	1052
25. 9. 1917 (391)	Schreiben des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte an den Staatssekretär des Reichsmarineamts betr. die dienstliche Verteilung politischer Schriften *Marinearchiv*	1058
26. 9. 1917 (392)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Kommandobehörden der Marine zum Verbot der Zeitungen der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei für die Marine *Marinearchiv*	1059
27. 9. 1917 (393)	Brief des Vizeadmirals Kraft an Oberstleutnant Bauer zur Entwicklung der inneren Verhältnisse und Empfehlung des Großadmirals v. Tirpitz als Reichskanzler *Bauer*	1060
27. 9. 1917 (394)	Befehl des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die unterstellten Kommandeure. Mitteilung über die Flottenunruhen und entsprechende Anordnungen für den Befehlsbereich *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1064
30. 9. 1917 (340)	Auszüge aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des V. AK an das preußische Kriegsministerium über die ergriffenen und geplanten Maßnahmen auf dem Gebiet der Propaganda *Generallandesarchiv Karlsruhe*	869
2. 10. 1917 (395)	Brief des Oberstleutnants Helfritz an den Ministerialdirektor Deutelmoser betr. den Einfluß der „Frankfurter Zeitung" auf Mannschaften und jüngere Offiziere des Feldheeres *Pol. Archiv*	1067
6. 10. 1917 (396)	Bericht des Chefs der Hochseestreitkräfte an den Kaiser über die Ursachen der Flottenunruhen *Marinearchiv*	1068
9. 10. 1917 (397)	Vortragsnotiz aus dem Pressereferat des bayerischen Kriegsministeriums zur Veranstaltung des sozialdemokratischen Parteitags in Würzburg *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1071
10. 10. 1917 (237)	Auszug aus der Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat. Übersicht über die durch Hilfsdienstpflichtige abgelösten Militärpersonen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	621
10. 10. 1917 (398)	Bericht des Chefs der Presseabteilung an den Chef des Admiralstabes über die Sitzung des Reichstages vom 9. Oktober und zur Kanzlerkrise *Marinearchiv*	1073
11. 10. 1917 (399)	Fernschreiben des Chefs des Admiralstabes an den Reichskanzler. Stellungnahme zu Gerüchten über einen Rücktritt des Staatssekretärs des Reichsmarineamts aus Anlaß der Reichstagsverhandlungen über die Flottenunruhen *Marinearchiv*	1076
12. 10. 1917 (400)	Abschiedsgesuch des Staatssekretärs des Reichsmarineamts aus Anlaß der Differenzen mit dem Reichskanzler *Marinearchiv*	1077

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
16. 10. 1917 (73)	Auszug aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen. Ausführungen des Chefs der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres über die Aufgaben der Zensur und ihr Verhältnis zur Presse *Marinearchiv*	173
16. 10. 1917 (401)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Reichskanzler. Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Untersuchungsverfahrens gegen Abgeordnete der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei aus Anlaß der Flottenunruhen *Marinearchiv*	1080
Mitte Oktober 1917 (402)	Entwurf eines Schreibens des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Reichskanzler. Bemerkungen zur innenpolitischen Situation *Bauer*	1082
27. 10. 1917 (238)	Bericht des Beauftragten des bayerischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt an das bayerische Kriegsministerium über eine Besprechung im Kriegsamt mit Vertretern der Industrie über die weitere Beschränkung der Freizügigkeit zurückgestellter Wehrpflichtiger *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	624
30. 10. 1917 (341)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos betr. Richtlinien für die Aufklärungstätigkeit in der Heimat *Generallandesarchiv Karlsruhe*	872
1. 11. 1917 (342)	Auszug aus dem Schreiben des Kriegspresseamts an die Presseabteilungen der stellv. Generalkommandos sowie sämtliche Gouvernements und Kommandanturen. Veranstaltung von Bezirkspressebesprechungen *Marinearchiv*	878
— — — (403)	Auszug aus den Erinnerungen des Generalmajors a. D. Mertz v. Quirnheim über seine Unterredung mit dem Reichskanzler im Auftrage der Obersten Heeresleitung am 3. 11. 1917 *Mertz v. Quirnheim*	1087
6. 11. 1917 (404)	Telegramm des Chefs der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres an das Kriegspresseamt. Anordnung von Maßnahmen gegen den „Vorwärts“ *Marinearchiv*	1091
11. 11. 1917 (405)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an das württembergische Kriegsministerium zur Biberacher Rede des Reichstagsabgeordneten Erzberger *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	1092
11. 11. 1917 (406)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber. Richtlinien für die Überwachung öffentlicher Versammlungen *Marinearchiv*	1094
12. 11. 1917 (407)	Auszug aus einem Brief Stresemanns an den Reichsrat v. Buhl über seine Zusammenarbeit mit der Obersten Heeresleitung *Stresemann*	1095
12. 11. 1917 (408)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Mitgliederwerbung politischer Vereine in Heer und Marine *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	1097

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
15. 11. 1917 (409)	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an das preußische Kriegsministerium über das Ausmaß der feindlichen Propaganda im Inland und die Einrichtung einer zentralen Abwehrstelle *Marinearchiv*	1098
18. 11. 1917 (74)	Verfügung des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die Handhabung des Zeitungsverbotes und das Verhältnis der Zensoren zur Presse *Marinearchiv*	176
20. 11. 1917 (410)	Erlaß des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbehörden der Heimat betr. die Deutsche Vaterlandspartei *Marinearchiv*	1101
21. 11. 1917 (411)	Fernschreiben des Chefs der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres an das Kriegspresseamt. Richtlinien für die Behandlung möglicher Waffenstillstandsverhandlungen mit Rußland in der Presse *Pol. Archiv*	1103
23. 11. 1917 (343)	Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den bayerischen Kriegsminister. Kritik an dem Verhalten des Pressereferenten des bayerischen Kriegsministeriums in pressepolitischen Fragen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	880
24. 11. 1917 (412)	Bericht des Marinehilfskriegsgerichtsrats Dr. Dobring an den Staatssekretär des Reichsmarineamts über die Rolle einzelner Abgeordneter der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei bei den Flottenunruhen *Marinearchiv*	1105
24. 11. 1917 (413)	Auszug aus dem Kriegstagesbefehl Nr. 156 des Oberbefehlshabers der Ostseestreitkräfte betr. die politische Betätigung der Deckoffiziere und Mannschaften *Marinearchiv*	1113
26. 11. 1917 (344)	Schreiben des bayerischen Kriegsministers an General Ludendorff. Grundsätzliche Ausführungen über die Zusammenarbeit des bayerischen Kriegsministeriums mit der Obersten Heeresleitung in pressepolitischen Fragen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	883
6. 12. 1917 (414)	Brief General Ludendorffs an Freiherrn v. Schorlemer zur Wahlrechtsfrage *Bauer*	1115
7. 12. 1917 (415)	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau über die Waffenstillstandsverhandlungen mit dem revolutionären Rußland *Hohenborn*	1116
11. 12. 1917 (28)	Erlaß des bayerischen Kriegsministers an die bayerischen Militärbefehlshaber betr. die Regelung der Zuständigkeiten bei der Handhabung des Kriegszustandsrechts *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	53
15. 12. 1917 (345)	Auszug aus den Richtlinien für den „Vaterländischen Unterricht" im Bereich des stellv. Generalkommandos des XIX. AK *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	889

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
19. 12. 1917 (239)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei. Stellungnahme zu den von der Obersten Heeresleitung geforderten Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeiter- und Ersatzwesens *Deutsches Zentralarchiv*	625
27. 12. 1917 (346)	Auszüge aus der Aufzeichnung über die Besprechung sämtlicher mit der Durchführung des „Vaterländischen Unterrichts" beauftragten Militärbehörden *Marinearchiv*	894
27. 12. 1917 (416)	Weisung des bayerischen Kriegsministeriums an den stellv. kommandierenden General des III. bayerischen AK betr. die politische Betätigung von Militärpersonen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1117
31. 12. 1917 (240)	Schreiben des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos betr. Heranziehung politischer Persönlichkeiten zum Hilfsdienst *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	629
31. 12. 1917 (417)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Stellungnahme des Vertreters des Kriegspresseamts zur Frage der Freigabe eines sowjet-russischen Funkspruchs *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1120
9. 1. 1918 (347)	Ausarbeitung des Korvettenkapitäns v. Selchow für einen Vortrag beim Staatssekretär des Reichsmarineamts über die Organisation des „Vaterländischen Unterrichts" in der Marine *Marinearchiv*	911
9. 1. 1918 (418)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts zu Presseberichten über politische Stellungnahmen der Obersten Heeresleitung *Marinearchiv*	1122
10. 1. 1918 (419)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die pazifistische Bewegung *Marinearchiv*	1123
16. 1. 1918 (241)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Chef des Admiralstabes zum Arbeiterbedarf der U-Boots-Werften und den damit verbundenen Fragen *Marinearchiv*	629
16. 1. 1918 (420)	Bericht des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Kaiser über die Notwendigkeit der Verabschiedung des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts *Bauer*	1124
17. 1. 1918 (421)	Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. Äußerungen im Gr. Hauptquartier zum Sturz Valentinis und zu preußischen Wahlrechtsfragen *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1127
18. 1. 1918 (422)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Stellungnahme des Vertreters des Kriegspresseamts zu den Verhandlungen in Brest-Litowsk *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1129
21. 1. 1918 (348)	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Oberkommandos der Heeresgruppen und Armeen betr. die Behandlung der Friedensverhandlungen mit Rußland im „Vaterländischen Unterricht" *Marinearchiv*	918

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
21. 1. 1918 (423)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Stellungnahme des Vertreters des Kriegspresseamts zum Verbot der Behandlung des Streiks in Österreich-Ungarn in der deutschen Presse *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1131
25. 1. 1918 (424)	Schreiben des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an die Pressereferenten des Auswärtigen Amts, des preußischen Kriegsministeriums und des Oberkommandos in den Marken. Information der Öffentlichkeit über den beabsichtigten Streik *Marinearchiv*	1132
27. 1. 1918 (425)	Rede des Generalleutnants Wild v. Hohenborn vor den Offizieren des Stabes des XVI. Armeekorps aus Anlaß des Geburtstags des Kaisers *Hohenborn*	1134
27. 1. 1918 (426)	Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die stellv. kommandierenden Generale der bayerischen Armeekorps. Richtlinien für das Verhalten bei dem zu erwartenden Streik *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1137
28. 1. 1918 (427)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erklärung des Vertreters des Oberkommandos in den Marken zur Behandlung des Streiks in der Presse *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1139
29. 1. 1918 (428)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts. Maßnahmen gegen die Berichterstattung über den Streik im „Vorwärts“ und der „B. Z. am Mittag“ *Marinearchiv*	1140
30. 1. 1918 (429)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Stellungnahme des Vertreters des Oberkommandos in den Marken zu dem Verbot des „Vorwärts“ *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1141
30. 1. 1918 (430)	Telegramm des Legationssekretärs Freiherr v. Lersner an das Auswärtige Amt. Äußerung General Ludendorffs zur Bekämpfung des Streiks *Pol. Archiv*	1143
30. 1. 1918 (431)	Entwurf einer Weisung des bayerischen Kriegsministeriums an die stellv. kommandierenden Generale der bayerischen Armeekorps betr. Einschränkung der Veranstaltungen der Deutschen Vaterlandspartei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1144
31. 1. 1918 (432)	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erläuterungen des Vertreters des Oberkommandos in den Marken zu verschiedenen Maßnahmen der Behörden aus Anlaß des Streiks *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1147
31. 1. 1918 (433)	Telegramm der Marinestation der Nordsee an die Kommandantur der Befestigungen an der Wesermündung. Anordnungen des Obermilitärbefehlshabers aus Anlaß des Streiks *Marinearchiv*	1150
1. 2. 1918 (434)	Aufzeichnung aus dem bayerischen Kriegsministerium. Maßnahmen zur Bekämpfung des Streiks *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1151

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
1. 2. 1918 (435)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erklärung des Vertreters des Oberkommandos in den Marken über die Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Dittmann und zur Aufhebung des Verbots des „Vorwärts“ *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1154
2. 2. 1918 (436)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Mitteilungen des Vertreters des Oberkommandos in den Marken über die Streiksituation und über einzelne Maßnahmen des Oberkommandos *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1156
5. 2. 1918 (437)	Bericht des preußischen Kriegsministers und Obermilitärbefehlshabers an den Kaiser über Ursachen, Verlauf und Auswirkungen des Streiks *Militärarchiv*	1157
6. 2. 1918 (438)	Bericht des Oberbefehlshabers in den Marken an den Kaiser über den Verlauf des Streiks in Berlin und die daraus zu ziehenden Folgerungen *Militärarchiv*	1164
6. 2. 1918 (439)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Geldsammlungen für politische Zwecke im Heer *Marinearchiv*	1167
7. 2. 1918 (440)	Brief Oberstleutnant Bauers an den Landtagsabgeordneten Dr. Röchling zu Gerüchten über die Stellungnahme der Obersten Heeresleitung zur Wahlrechtsvorlage *Bauer*	1168
7. 2. 1918 (441)	Schreiben des stellv. Generalkommandos des III. AK an das stellv. Generalkommando des XIV. AK betr. die Kennzeichnung der aus Anlaß des Streiks eingezogenen Wehrpflichtigen *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1169
10. 2. 1918 (442)	Aufzeichnung Oberstleutnant Bauers zu dem Immediatbericht des preußischen Kriegsministers über den Streik *Bauer*	1171
12. 2. 1918 (443)	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die Regierungspräsidenten des Bereichs betr. die Handhabung des Versammlungsrechts *Staatsarchiv Koblenz*	1173
14. 2. 1918 (349)	Aufzeichnung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts über eine Besprechung mit dem Werftdepartement des Amts betr. die Propaganda in den Werften *Marinearchiv*	919
18. 2. 1918 (444)	Niederschrift über die Besprechung der Zentralbehörden im preußischen Kriegsministerium über die Ursachen der Streikbewegung und über entsprechende Gegenmaßnahmen *Pol. Archiv*	1176
20. 2. 1918 (350)	Niederschrift über eine Besprechung der mit der Propaganda unter den Werftarbeitern beauftragten Offiziere und Beamten verschiedener Marinedienststellen im Reichsmarineamt *Marinearchiv*	923
20. 2. 1918 (445)	Niederschrift über die Besprechung im preußischen Kriegsministerium mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. Streik und Streikbekämpfung *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	1184

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
21. 2. 1918 (242)	Bericht des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium über die Erfahrungen bei der Militarisierung von Betrieben *Marinearchiv*	636
21. 2. 1918 (446)	Entwurf einer Stellungnahme der Obersten Heeresleitung zur Denkschrift des preußischen Ministers des Innern über die innenpolitische Lage *Bauer*	1192
27. 2. 1918 (351)	Schreiben des Kriegspresseamts an sämtliche stellv. Generalkommandos. Antistreikpropaganda mit Hilfe der gegen den deutschen Arbeiter gerichteten Äußerungen prominenter Persönlichkeiten der Entente *Marinearchiv*	928
1. 3. 1918 (447)	Auszug aus einem Brief eines höheren Offiziers an Oberstleutnant Bauer zu den Verhältnissen in der Heimat *Bauer*	1200
9. 3. 1918 (448)	Verfügung des Oberkommandos in den Marken an den Polizeipräsidenten von Berlin betr. Maßnahmen gegen den Deutschen Metallarbeiterverband. Mitteilung von Einzelheiten an das preußische Kriegsministerium *Marinearchiv*	1202
13. 3. 1918 (352)	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen. Veranstaltung von Vorträgen für die Arbeiter der privaten Rüstungsindustrie *Generallandesarchiv Karlsruhe*	930
24./30. 3. 1918 (353)	Auszug aus einem Votenwechsel innerhalb des bayerischen Kriegsministeriums über die Formen einer Antistreikpropaganda im Heer *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	932
25. 3. 1918 (449)	Auszüge aus einem Brief des Oberstleutnants Bauer an Dr. Fleischer betr. wirtschaftsfriedliche Arbeiterverbände und freie Gewerkschaften *Bauer*	1207
1. 4. 1918 (450)	Telegramm der Oberzensurstelle an die Presseabteilung des Admiralstabes betr. die Wiedergabe der feindlichen Heeresberichte in der Presse *Marinearchiv*	1208
22. 4. 1918 (451)	Vortragsnotiz des Leiters des Pressereferats des bayerischen Kriegsministeriums betr. öffentliche Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1209
23. 4. 1918 (452)	Auszug aus der Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer: Bemerkungen über die innere Politik *Bauer*	1211
25. 4. 1918 (354)	Bericht des stellv. Generalkommandos des XIII. AK über Verlauf und Ergebnis einer Aufklärungstagung mit Vertretern der organisierten Arbeiterschaft Württembergs *Generallandesarchiv Karlsruhe*	937
Anfang Mai 1918 (355)	Denkschrift des im Kriegspresseamt tätigen Hauptmanns Weiß über den „Vaterländischen Unterricht" während der Übergangszeit und im Frieden *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	942

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
4. 5. 1918 (453)	Verfügung des bayerischen Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des III. bayerischen AK. Verbot der Versammlungen der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1216
7. 5. 1918 (356)	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Oberkommandos der Heeresgruppen und Armeen betr. Vorzensur aller Druckschriften für den „Vaterländischen Unterricht" durch das Kriegspresseamt *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	944
8. 5. 1918 (357)	Richtlinien des Waffen- und Munitions-Beschaffungsamts für die Aufklärungstätigkeit in den staatlichen Rüstungsbetrieben *Generallandesarchiv Karlsruhe*	945
9. 5. 1918 (358)	Auszug aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des XI. AK betr. die Wirkung der Aufklärung in Stadt und Land *Marinearchiv*	947
25. 5. 1918 (454)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die Wahlrechtsversammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Marinearchiv*	1217
30. 5. 1918 (455)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber. Handhabung des Versammlungsrechts gegenüber den Gewerkschaften *Marinearchiv*	1218
1. 6. 1918 (456)	Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer: Bemerkungen zum gleichen Wahlrecht unter Berücksichtigung der gegenwärtigen innenpolitischen Lage *Bauer*	1220
5. 6. 1918 (457)	Auszug aus der Stellungnahme des Pressereferats des bayerischen Kriegsministeriums zu dem Schreiben des Obermilitärbefehlshabers über die Wahlrechtsversammlungen der Sozialdemokratischen Partei *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1224
24. 6. 1918 (243)	Brief des preußischen Kriegsministers, General v. Stein, an Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Erwägungen über Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeiter- und Ersatzwesens *Bauer*	639
25. 6. 1918 (458)	Befehl des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an die Heeresangehörigen des Befehlsbereichs. Verbot der Teilnahme an öffentlichen Demonstrationen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	1226
26. 6. 1918 (459)	Meldung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts an den Staatssekretär über die Berichterstattung des Chefs des Kriegspresseamts vor dem Reichskanzler über die Zensurmaßnahmen aus Anlaß der Kühlmann-Krise *Marinearchiv*	1227
1. 7. 1918 (244)	Niederschrift über das Ergebnis einer Besprechung zwischen Oberster Heeresleitung und preußischem Kriegsministerium zu Fragen des Arbeiter- und Ersatzwesens *Werk des Untersuchungsausschusses*	642
9. 7. 1918 (29)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die Aufhebung des verschärften Belagerungszustandes und der außerordentlichen Kriegsgerichte *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	55

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
9. 7. 1918 (460)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Zensurmaßnahmen bei Ablehnung der Kriegskredite durch die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion *Marinearchiv*	1230
10. 7. 1918 (359)	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen zum bisherigen Ergebnis und zur Fortsetzung der Vortragsveranstaltungen vor Arbeitern der privaten Rüstungsindustrie *Marinearchiv*	948
12. 7. 1918 (461)	Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an das Gouvernement der Festung Köln. Maßnahmen gegen öffentliche Versammlungen über die Wahlrechtsfrage *Marinearchiv*	1230
Mitte Juli 1918 (462)	Entwurf eines Schreibens des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den preußischen Kriegsminister betr. den Verkehr zwischen Heeres- bzw. Marineangehörigen und Reichstagsabgeordneten *Marinearchiv*	1232
17. 7. 1918 (360)	Auszug aus dem Schreiben des stellv. Generalkommandos des VI. AK an die Presseabteilung des Admiralstabes betr. die Propaganda unter den Industriearbeitern *Marinearchiv*	950
23. 7. 1918 (463)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Kritik an der offiziellen Darstellung der militärischen Lage *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1234
31. 7. 1918 (361)	Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen. Aufklärung der Arbeiter in der privaten Rüstungsindustrie durch die Auslage von Zeitungen aller Parteirichtungen in den Fabriken *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	951
Ende Juli 1918 (464)	Aufzeichnung des Oberstleutnants Bauer über die Rückwirkungen der innenpolitischen Situation auf das Feldheer *Bauer*	1239
3. 8. 1918 (362)	Brief des Oberstleutnants Bauer an Oberst v. Winterfeldt über die Aufgaben und zur Person des von der Obersten Heeresleitung vorgeschlagenen Propagandaministers *Bauer*	953
13. 8. 1918 (465)	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Kritik an der offiziellen Darstellung der militärischen Lage, Erörterungen über die Rückwirkung politischer Ereignisse auf die Truppe *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1247
19. 8. 1918 (466)	Schreiben der Generalkommission der Gewerkschaften an den Chef des Kriegsamts über die gewerkschaftsfeindlichen Maßnahmen des stellv. Generalkommandos des VI. AK *Bauer*	1253
25. 8. 1918 (467)	Brief General Ludendorffs an Freiherrn v. Schorlemer zu dessen Vorschlag eines Gruppenwahlrechts für Preußen *Bauer*	1257
26. 8. 1918 (363)	Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen an den preußischen Minister des Innern über die im Bereich des stellv. Generalkommandos des I. AK begründete zivile Aufklärungsorganisation *Staatsarchiv Hannover*	957

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
3. 9. 1918 (468)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Kritik an der Verordnung des Oberkommandos in den Marken gegen die Verbreitung von Gerüchten *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1259
3. 9. 1918 (469)	Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium. Aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des II. AK über die Stimmung im Volke *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1267
3. 9. 1918 (470)	Befehl des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die unterstellten Truppenteile und Militärbehörden betr. die Ausbildung der Offiziere *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1270
6. 9. 1918 (471)	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erklärung des Vertreters des Kriegspresseamts aber die Behandlung der Reden feindlicher Staatsmänner und der feindlichen Heeresberichte in der Presse *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1274
9. 9. 1918 (364)	Brief des Kapitäns z. S. Boy-Ed an Korvettenkapitän v. Selchow über die Situation der Aufklärung bei der Hochseeflotte *Marinearchiv*	959
14. 9. 1918 (472)	Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstellen betr. die Unterrichtung über Meutereien *Marinearchiv*	1277
16. 9. 1918 (365)	Auszüge aus der Aufzeichnung des Unterrichtsoffiziers des stellv. Generalkommandos des XIII. AK über die Stimmung im Lande und die eingeleiteten Maßnahmen *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*	961
17. 9. 1918 (245)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an die stellv. Generalkommandos betr. Verpflichtung von Arbeitskräften für die Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand *Bundesarchiv*	645
18. 9. 1918 (366)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. kommandierenden Generale. Aufforderung zur Intensivierung der Propaganda angesichts der Kriegslage *Marinearchiv*	966
20. 9. 1918 (367)	Entwurf von Richtlinien der Auslandsabteilung der Obersten Heeresleitung für die dringlichste Aufklärungsarbeit in der Heimat *Marinearchiv*	968
21. 9. 1918 (473)	Auszug aus der Niederschrift über eine Besprechung beim Reichskanzler zur Vorbereitung auf die Verhandlungen des Hauptausschusses des Reichstages *Marinearchiv*	1279
25. 9. 1918 (474)	Telegramm des Legationsrats Freiherr v. Lersner an den Legationsrat Freiherrn v. Grünau. Entgegenkommen der Obersten Heeresleitung auch in innenpolitischen Fragen *Pol. Archiv*	1281
— — — (475)	Aufzeichnung des Generalmajors a. D. v. Haeften über die Entstehung der Waffenstillstandsforderung innerhalb der Obersten Heeresleitung *Haeften*	1282

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
29. 9. 1918 (476)	Auszüge aus dem Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. Beurteilung der militärischen und politischen Lage im Gr. Hauptquartier *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1287
30. 9. 1918 (477)	Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. Unterrichtung durch General Ludendorff über die Notwendigkeit eines Waffenstillstands *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1290
30. 9. 1918 (478)	Vortragsnotiz des Leiters der Pressesektion des bayerischen Kriegsministeriums betr. Zulassung von Versammlungen der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei aus Anlaß einer Reichstagsersatzwahl *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1294
1. 10. 1918 (368)	Leitsätze des preußischen Kriegsministeriums für die Aufklärungsarbeit in der Heimat *Marinearchiv*	970
3. 10. 1918 (479)	Auszüge aus einem Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister über eine Unterredung mit General Ludendorff über die militärische Lage *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1296
4. 10. 1918 (480)	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Protest der Pressevertreter gegen die Informationspolitik der Behörden *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1300
7. 10. 1918 (481)	Bericht des Legationsrats Krafft v. Dellmensingen an den bayerischen Ministerpräsidenten über einen Besuch des Kronprinzen Wilhelm bei Kronprinz Rupprecht von Bayern *Bayer. Hauptstaatsarchiv II*	1305
8. 10. 1918 (482)	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Erklärung des Chefs des Kriegspresseamts über das Einvernehmen zwischen Reichsleitung und Oberster Heeresleitung in der Frage des Friedensangebots *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1309
13. 10. 1918 (483)	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an das Feldheer über die veränderte politische Situation *Pol. Archiv*	1312
15. 10. 1918 (484)	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Ausführungen des Chefs des Kriegspresseamts über die erwünschte Tendenz der Presseveröffentlichungen und über die Veranlassung des Friedensangebots durch die Oberste Heeresleitung *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1313
16. 10. 1918 (485)	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau zur militärischen und politischen Situation *Hohenborn*	1315
18. 10. 1918 (30)	Schreiben des Reichsamts des Innern an die Bundesregierungen betr. die Organisation der Beteiligung der Verwaltungsbehörden bei Entscheidungen der Militärbefehlshaber *Generallandesarchiv Karlsruhe*	57
18. 10./Mitte Oktober 1918 (369)	Besprechung der zentralen militärischen Stellen mit den Leitern des „Vaterländischen Unterrichts“ bei den stellv. Generalkommandos *Generallandesarchiv Karlsruhe*	973

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
18. 10. 1918 (486)	Weisung des Chefs der Marinestation der Ostsee an die unterstellten Inspekteure betr. die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Aufgaben des Offiziers *Marinearchiv*	1318
18. 10. 1918 (487)	Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Maßnahmen gegen Erörterungen über die Abdankung des Kaisers in der Presse *Marinearchiv*	1321
19. 10. 1918 (488)	Schreiben des bayerischen Kriegsministers an den Reichstagsabgeordneten Simon. Begründung der Maßnahmen gegen die Unabhängige Sozialdemokratische Partei in Bayern *Bayer. Hauptstaatsarchiv I*	1322
20. 10. 1918 (489)	Schreiben des preußischen Kriegsministers an den Unterstaatssekretär Lewald im Reichsamt des Innern. Bedenken gegen die Änderung des Artikels 11 der Reichsverfassung *Pol. Archiv*	1325
20. 10. 1918 (490)	Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. General Ludendorffs Beurteilung der militärischen Lage *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1327
22. 10. 1918 (75)	Bericht der Nachrichtenabteilung des preußischen Kriegsministeriums über eine Besprechung der Vertreter verschiedener Ressorts betr. die Neuordnung des Zensurwesens und die Neufassung einiger Zensurverfügungen *Marinearchiv*	178
23. 10. 1918 (491)	Aufruf des stellv. Generalkommandos des X. AK an die Presse des Korpsbereichs zur Mitwirkung an der Wiederaufrichtung der vaterländischen Stimmung im Volke *Staatsarchiv Hannover*	1328
24. 10. 1918 (492)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Der Chef des Kriegspresseamts über die Notwendigkeit der Stärkung des Widerstandswillens der Heimat angesichts der dritten Note des Präsidenten Wilson *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1330
24. 10. 1918 (493)	Telegramm des Obermilitärbefehlshabers an das Gouvernement Wilhelmshaven. Vorläufige Richtlinien zur Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts sowie der Pressezensur *Marinearchiv*	1333
25. 10. 1918 (494)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Bekanntgabe des Telegramms des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg an die Armee-Oberkommandos zur dritten Note des Präsidenten Wilson *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1334
— — — (495)	Aufzeichnung des Chefs des Stabes der Seekriegsleitung, Kapitän z. S. v. Levetzow, über die Reise der Obersten Heeresleitung und der Seekriegsleitung nach Berlin und die dort geführten Besprechungen am 25. 10. 1918 *Marinearchiv*	1338
— — — (496)	Aufzeichnung des Obersten v. Haeften über die Entlassung des Generals Ludendorff *Haeften*	1341

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
30. 10. 1918 (497)	Auszug aus einem Brief des Generalleutnants Wild v. Hohenborn an seine Frau über die militärische Lage und ein Gespräch mit dem Kronprinzen über die Abdankungsfrage *Hohenborn*	1345
30. 10. 1918 (498)	Aufruf des Admirals Ritter v. Hipper an die Mannschaften der Hochseeflotte nach Ausbruch der Meuterei *Marinearchiv*	1348
31. 10. 1918 (370)	Aufzeichnung des Staatssekretärs Erzberger über das Ergebnis einer Besprechung betr. Änderungen in der Geschäftsverteilung des dem Reichskanzler unterstellten Kriegspresseamts *Pol. Archiv*	982
31. 10. 1918 (499)	Protokoll einer Besprechung beim Reichskanzler über die Frage der Abdankung des Kaisers *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1350
1. 11. 1918 (500)	Auszüge aus dem Bericht des bayerischen Militärbevollmächtigten an den bayerischen Kriegsminister. Beurteilung der militärischen und politischen Lage durch Generalleutnant Groener *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1355
2. 11. 1918 (501)	Fernschreiben des Kommandos der Hochseestreitkräfte an die Seekriegsleitung betr. Ausmaß der Meuterei der Mannschaften und Vorschlag von Gegenmaßnahmen *Marinearchiv*	1358
3. 11. 1918 (502)	Fernschreiben der Marinestation der Ostsee an das Reichsmarineamt über die Situation in Kiel nach Eintreffen des III. Geschwaders *Marinearchiv*	1360
4. 11. 1918 (503)	Niederschrift über die Besprechung zwischen Vertretern des Gouvernements Kiel und des Arbeiter- und Soldatenrats in Anwesenheit des Staatssekretärs Haußmann und des Reichstagsabgeordneten Noske *Marinearchiv*	1363
5. 11. 1918 (504)	Fernschreiben der Seekriegsleitung an das Kommando der Hochseestreitkräfte betr. Maßnahmen gegen die sich ausbreitende Meuterei *Marinearchiv*	1372
6. 11. 1918 (505)	Auszug aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Mitteilungen über die Vorgänge auf der Flotte und in Kiel *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	
6. 11. 1918 (506)	Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an verschiedene Reichs- und preußische Behörden betr. die Bildung von Bürger- und Bauernwehren *Marinearchiv*	1375 1379
6. 11. 1918 (507)	Befehl der Obersten Heeresleitung an die Armee-Oberkommandos zur Frage der Abdankung des Kaisers *Heye*	1380
7. 11. 1918 (508)	Flugblatt des Kommissars für Marinesachen in der Ostsee. Bekanntgabe einer Weisung des zurückgetretenen Gouverneurs von Kiel, Admiral Souchon, an die Offiziere betr. das Verhalten in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit dem Arbeiter- und Soldatenrat *Marinearchiv*	1381

Datum	Überschrift und Quelle	Seite
7. 11. 1918 (509)	Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. die sachlichen und personellen Konsequenzen der vollzogenen Neuordnung der politischen Verhältnisse *Generallandesarchiv Karlsruhe*	1384
8. 11. 1918 (510)	Auszüge aus den Aufzeichnungen aus der Pressebesprechung. Mitteilungen und Erörterungen über die politische Situation, insbesondere in Berlin *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1386
9. 11. 1918 (511)	Aufzeichnung des Generals v. Loewenfeld über seine Unterredungen mit Generalleutnant Scheüch betr. die Übernahme des Oberkommandos in den Marken *Eberhardt*	1396
9. 11. 1918 (512)	Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an das Westheer betr. den politischen Umsturz in der Heimat *Bayer. Hauptstaatsarchiv IV*	1400

I.

Formen des Kriegszustandes

April 1912 — Oktober 1918

1.

Schreiben des Reichsamts des Innern an das badische Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen betr. die bei drohender Kriegsgefahr beabsichtigte Erklärung des Kriegszustandes für das gesamte Reichsgebiet.

4. 4. 1912, C. B. 411, Streng geheim! — GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Nach Artikel 68[1]) der Reichsverfassung kann der Kaiser einen jeden Teil des Bundesgebiets in Kriegszustand erklären, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Nach § 6 Nr. 3b (und Anmerkung dazu) des Mobilmachungsplans für das Deutsche Heer vom 1. Juli 1907[2]) war in Aussicht genommen, die Erklärung des Kriegszustandes bei drohender Kriegsgefahr durch Kaiserliche Verordnung in allen Grenz- und Küstenkorpsbezirken in Kraft treten zu lassen.

Der Preußische Herr Kriegsminister hält es für angezeigt, daß die Erklärung des Kriegszustandes bei drohender Kriegsgefahr nicht auf die Grenz- und Küstenkorpsbezirke beschränkt, sondern auf alle preußischen Korpsbezirke sowie Sachsen und Württemberg[3]) ausgedehnt wird. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß auch in den inneren Korpsbezirken die Verhältnisse dazu zwingen würden, über kurz oder lang den Kriegszustand zu verhängen.[4]) Müsse aber mit dieser Möglichkeit gerechnet werden, so sei es zweckmäßiger, die Erklärung von vornherein auf das ganze Reichsgebiet auszudehnen. Die nachträgliche Anordnung für einzelne Gebiete würde sowohl nach Innen, als auch nach Außen unerwünschtes Aufsehen erregen.

Dieser Auffassung hat sich auch der Preußische Herr Minister des Innern und der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amts angeschlossen.

Bevor ich weiteres in der Sache veranlasse, beehre ich mich um gefällige baldige Mitteilung der dortigen Auffassung zu der angeregten Frage zu ersuchen.[5])

Im Auftrage
Richter.

---

[1]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 304.

[2]) Der § 6 Nr. 3b des in der Vorschrift D.V.E. Nr. 219, Geheim, gedruckten Mobilmachungsplanes (BHStA IV München) lautet in der Fassung vom 1. 7. 1907: „In unmittelbarem Zusammenhange mit dem Mobilmachungsbefehl stehen folgende Maßnahmen, welche auf Grund Kaiserlicher Verordnung in Kraft treten: [...]
b.) Erklärung des Kriegszustandes in den gefährdeten Bezirken (Artikel 68 der Reichsverfassung).“ Die Vorschrift der Nr. 3b wurde, gültig ab 1. 4. 1912, folgendermaßen abgeändert (Deckblatt 423): „Erklärung des Kriegszustandes in allen Grenz- und Küstenkorpsbezirken (Art. 68 der Reichsverfassung**) [...]**) Die Erklärung des Kriegszustandes wird schon bei drohender Kriegsgefahr verfügt.“

[3]) Das württ. Kriegsministerium hatte bereits mit Schreiben vom 23. 2. 1912 sein Einverständnis zu der geplanten Maßnahme erteilt. Vgl. das Schreiben des Reichsamts des Innern vom 4. 4. 1912 an das württ. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den Votenwechsel zwischen den württ. Ministerien und die abschließende Zustimmung des württ. Königs vom 11. 5. 1912 in: StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1.

[4]) Vgl. Nr. 76, insbesondere Anm. 7.

[5]) Die bad. Regierung bat auf Veranlassung des Großherzogs das Reichsamt des Innern zunächst um eine nähere Erläuterung der vom preuß. Kriegsminister angegebenen Gründe. Mit Schrei-

ben vom 29. 5. 1912 übermittelte das Reichsamt des Innern, das auf die bereits vorliegende Zustimmung fast aller Bundesstaaten hinwies, ein Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 20. 5. 1912, in dem zur Begründung der Notwendigkeit der Ausdehnung des Kriegszustandes auf die Erfordernisse der Spionageabwehr, der Geheimhaltung von Kriegsvorbereitungen, der Beschränkung des Post- und Telegraphenverkehrs, des Schutzes der gesamten Verkehrsmittel und Verkehrswege, der Überwachung der Presse und schließlich auf die Notwendigkeit der Unterdrückung staatsgefährlicher Bestrebungen und der Festnahme verdächtiger Persönlichkeiten verwiesen wurde. Daraufhin erfolgte am 4. 7. 1912 die Zustimmung auch der bad. Regierung (vgl. Nr. 2). Der gesamte Schriftwechsel in: GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250.

2.

Schreiben des badischen Ministeriums des Innern an das badische Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen[1]) betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber zur Verhängung des verschärften Kriegszustandes.

2. 4. 1913, Karlsruhe, Nr. 17696. — GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250, Ausfertigung.

Wir haben Wohldasselbe mit Schreiben vom 4. Juli 1912 No. 29232[2]) ersucht, dem Reichsamt des Innern gegenüber die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu zu erklären, daß bei drohender Kriegsgefahr die Erklärung des Kriegszustandes auch auf Baden ausgedehnt wird. Im Laufe des vergangenen Winters haben nun zwischen dem Ministerium des Innern und dem Königlichen Generalkommando des XIV. Armeekorps Verhandlungen stattgefunden über den Wortlaut der Bekanntmachungen, welche im Falle des einfachen Kriegszustandes, vergl. §§ 4, 6, 8 und 9 des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851, den Belagerungszustand betr., Gesetzessammlung Seite 451 und des verschärften Kriegszustandes, vergl. §§ 5, 10 a.a.O. im Großherzogtum zu erlassen sind.[3]) Bei den Beratungen sind das Generalkommando und das Ministerium von der Annahme ausgegangen, daß im ganzen Großherzogtum sowohl der einfache als der verschärfte Kriegszustand nur durch Kaiserliche Verordnung erklärt werden kann.[4]) Unsererseits war für diese Stellungnahme die Erwägung maßgebend, daß die Außerkraftsetzung von Bestimmungen der badischen Verfassung über die Grundrechte der Staatsbürger nicht zu den mit der Erklärung des einfachen Kriegszustandes an den kommandierenden General übergehenden Maßregeln der vollziehenden Gewalt zu rechnen sei, vielmehr gleichzeitig mit der Erklärung des Kriegszustandes als wesentlicher Bestandteil der Kaiserlichen Anordnung oder später in einer besonderen Allerhöchsten Kabinettsordre zu befehlen sein dürfte

[1]) Eingangsstempel dieses Ministeriums: 2. 5. 1913.

[2]) Vgl. Nr. 1, Anm. 5.

[3]) Vgl. den Abdruck des Gesetzes bei Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 414 ff.

[4]) Vgl. hierzu den Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 9. 11. 1908, in dem es hieß: „Erfolgt die Erklärung des Kriegszustandes durch Seine Majestät den Kaiser gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung, so kann auch die Außerkraftsetzung von Verfassungsartikeln oder der sie ersetzenden Reichs- und Landesgesetze nur durch Kaiserliche Verordnung erfolgen." BHStA IV München MKr, 2497, und StA Koblenz 403, Nr. 12276.

(vergl. auch Art. 5 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912[5]) und die Begründung zu diesem Artikel). Die Verhandlungen haben eine Unterbrechung erfahren durch die an das Generalkommando gerichtete Mitteilung des Kriegsministeriums vom 16. Januar 1913[6]), daß wahrscheinlich im Mobilmachungsfalle und bei drohender Kriegsgefahr durch den Kaiser allgemein nur der einfache Kriegszustand erklärt werden wird, während die Außerkraftsetzung der in Betracht kommenden Artikel der preußischen Verfassung, in den außerpreußischen Gebieten der entsprechenden Landesgesetze den zuständigen Militärbefehlshabern überlassen bleibt.[7]) Als mitbestimmend für die Absicht, den Militärbefehlshabern vollständig freie Hand zu lassen, wurde die Erwägung bezeichnet, daß auf diese Weise am besten ein schnelles und energisches Handeln gewährleistet wäre, andererseits alsdann aber auch die Gebiete, in denen sofort der verschärfte Kriegszustand in vollem Umfange erklärt werden müßte, erheblich eingeschränkt werden könnten. Wir entnahmen dem uns von dem Generalkommando übermittelten Schreiben des Kriegsministeriums den Anlaß dem Kriegsministerium erneut unsere Auffassung dahin kund zu tun, daß wir gegen die selbständige Erklärung des verschärften Kriegszustandes durch den kommandierenden General nach wi[e][8]) vor die eingangs erwähnten staats- und verfassungsrechtlichen Bedenken haben. Nach einer neuerlichen Mitteilung des Kriegsministeriums hat sich nun auch der Herr Reichskanzler auf Grund der Erörterungen, die über die Frage mit den obersten Reichs- und preußischen Staatsbehörden stattfanden, damit einverstanden erklärt, daß nach Erklärung des Kriegszustandes durch Kaiserliche Verordnung den Militärbefehlshabern die Befugnis zugestanden werden kann, die in Betracht kommenden Vorschriften der Preußischen Verfassungsurkunde, in den nicht preußischen Gebieten die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts sowie die an die Stelle der Verfassungsbestimmungen getretenen Vorschriften des Reichsrechtes selbständig außer Kraft zu setzen. Das Königliche Kriegsministerium hat deshalb zur Erwägung anheimgestellt, ob unsere bisherige Ansicht aufrecht zu erhalten sei. Dabei hat es darauf hingewiesen, daß die Erklärung des verschärften Kriegszustandes durch die örtlichen Militärbefehlshaber im Interesse der Bevölkerung liege. Erfolge sie durch besondere Kaiserliche Verordnung, so könne kein Unterschied gemacht werden. Eine besondere Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sei dann nicht möglich.

---

[5]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 389 ff.

[6]) Liegt nicht vor.

[7]) Entsprechende Mitteilungen der Generalkommandos des VII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 25. 1. 1913 (StA Koblenz 403, Nr. 12276) und des IX. AK an das Oberpräsidium der Provinz Hannover vom 24. 4. 1913 (StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 131). Darüber hinaus erklärte das preuß. Kriegsministerium mit Schreiben an die Generalkommandos vom 19. 5. 1913, daß mit der Erklärung des Zustandes drohender Kriegsgefahr bzw. der Mobilmachung die Verhängung des Kriegszustandes als vollzogen gelte und die Kaiserliche Verordnung nicht abzuwarten sei. Vgl. hierzu die Schreiben der Generalkommandos des X. AK an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 9. 6. 1913 (StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 131) und des XVIII. AK an das Oberpräsidium der Rheinprovinz vom 16. 6. 1913 (StA Koblenz 403, Nr. 12276).

[8]) In der Vorlage fälschlicherweise „wir".

Bis auf Weiteres wird indessen das Kriegsministerium unseren Bedenken Rechnung tragen und eintretenden Falles auf Antrag des Generalkommandos XIV. Armeekorps eine entsprechende Kaiserliche Verordnung erwirken.[9])

Bevor wir eine weitere Entschließung treffen, wäre es uns erwünscht zu erfahren, ob die Königlich württembergische und Großherzoglich hessische Regierung mit dieser Frage ebenfalls sich befaßt und welche Stellung sie dazu genommen haben, insbesondere, ob sie mit einer Regelung der Angelegenheit nach Maßgabe der Entschließung des Herrn Reichskanzlers sich einverstanden erklärt oder die Auffassung vertreten haben, daß auch der verschärfte Kriegszustand nur durch eine Verordnung des Kaisers und nicht durch eine Verfügung des kommandierenden Generals, sei es selbst auf Grund besonderer Kaiserlicher Ermächtigung erklärt werden kann.[10])

Für tunlichste Beschleunigung wären wir dankbar.

Bodman.

[9]) In Erläuterung der „Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs vom 19. März 1914" und nach Vereinbarung mit der bad. Regierung teilte das preuß. Kriegsministerium durch Erlaß vom 9. 4. 1914 dem Generalkommando des XIV. AK hierzu mit (BHStA IV München MKr, 2496, Auszug): „Für alle Gebietsteile des Großherzogtums Baden, auch so weit sie zum Befehlsbereich der Festungen gehören, kann sowohl im Falle eines feindlichen Angriffs, als auch im Falle eines Aufruhrs der Kriegszustand nicht durch den Militärbefehlshaber, sondern nur durch Kaiserliche Verordnung erklärt werden. Auch wenn eine solche Kaiserliche Verordnung erlassen ist, ist zur Verschärfung dieses Ausnahmezustandes [...] für den Militärbefehlshaber eine besondere Kaiserliche Ermächtigung erforderlich, die, wenn infolge eines drohenden Krieges der Kriegszustand erklärt wird, in der allgemeinen Kaiserlichen Verordnung über die Erklärung des einfachen Kriegszustandes ausgesprochen werden wird." Dieser Sonderregelung ist am 31. 7. 1914 jedoch nicht entsprochen worden; vgl. den diesbezüglichen Schriftwechsel in: GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250. Vgl. auch A. Bach, Deutsche Gesandtschaftsberichte zum Kriegsausbruch 1914, Berlin 1937, Nr. 47, S. 103 f.

[10]) Während die hess. Regierung die bad. Bedenken nicht teilte, vertrat die württ. Regierung die Ansicht, daß für die Verschärfung des Kriegszustandes eine besondere Kaiserliche Verordnung notwendig sei. Für den Schriftwechsel vgl. GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250. Das württ. Staatsministerium beschäftigte sich mit der bad. Anfrage in seiner Sitzung vom 16. 6. 1913, in der einem Vorschlag des württ. Kriegsministers zugestimmt wurde, der vorsah, daß eine vom Kaiser vollzogene Ordre zur Verhängung des verschärften Kriegszustandes den Mobilmachungsakten beigegeben und der Kommandierende General ermächtigt werden sollte, diese Ordre gegebenenfalls mit dem Datum zu versehen und zu veröffentlichen; das preuß. Kriegsministerium wurde hiervon halbamtlich unterrichtet. Vgl. StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1. Das Reichsgericht hat während des Krieges in verschiedenen Urteilen festgestellt, daß die Kompetenz zur Verschärfung des Kriegszustandes und damit zur Außerkraftsetzung von Verfassungsartikeln durch die Kaiserliche Verordnung betr. die Erklärung des Kriegszustandes vom 31. 7. 1914 auf die Militärbefehlshaber übergegangen sei. Vgl. die „Übersicht über die Rechtsprechung zu den wichtigsten Fragen des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand" aus dem Reichsamt des Innern vom 5. 4. 1917 in: BA Koblenz P 135, Nr. 11653.

3.

Die Verkündung des Kriegszustandes[1]) in Berlin und der Provinz Brandenburg durch den Oberbefehlshaber in den Marken.[2])

3a: Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung bestimmter Artikel der preußischen Verfassung.

31. 7. 1914.[3]) — StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.

Durch Allerhöchste Verordnung ist für *Berlin* und die *Provinz Brandenburg* der *Kriegszustand* erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an mich über.

Mit Bezug hierauf setze ich hiermit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850[4]) für den in Kriegszustand erklärten Bezirk bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

---

[1]) Nach einem Aktenvermerk des bad. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen traf am 31. 7. 1914 um 13.50 Uhr das Telegramm des preuß. Kriegsministeriums mit der Erklärung des Zustandes der drohenden Kriegsgefahr, um 13.55 Uhr das Telegramm des Reichskanzlers: „Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt" ein. GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250. Vgl. die Deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch 1914, Bd. 3, Nr. 499, S. 15. Abdruck der Kaiserlichen Verordnung betr. die Erklärung des Kriegszustandes im Reichsgesetzblatt 1914, S. 263; vgl. auch Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 450.

[2]) Wie der Oberbefehlshaber in den Marken übernahmen sämtliche Militärbefehlshaber des Reiches (mit Ausnahme Bayerns, vgl. Nr. 28) mit nach Text und Inhalt sehr unterschiedlichen Bekanntmachungen (vgl. Nr. 5) die vollziehende Gewalt. Neben den 21 Kommandierenden Generalen (der Oberbefehlshaber in den Marken für den Bereich des III. AK) in den Armeekorpsbereichen zählten hierzu 9 Gouverneure größerer Festungen, 21 selbständige Festungskommandanten und 6 Gouverneure bzw. Kommandanten im Zuständigkeitsbereich der Marine, insgesamt also 57 Militärbefehlshaber (mit Ausnahme Bayerns). Vgl. Löbells Jahresberichte über das Heer- und Kriegswesen, XL. Jg. 1913, S.3 ff., sowie E. Graf v. Matuschka, Organisationsgeschichte des Heeres 1890—1918, in: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte V, Frankfurt/M. 1968, S. 212 — ob allerdings alle 21 Festungskommandanten ihre Funktionen als Militärbefehlshaber über die ganze Dauer des Krieges ausübten, ist zweifelhaft, vgl. Nr. 12. Entsprechende Erklärungen der Militärbefehlshaber lassen sich nachweisen für den Bereich des I., VIII., XX. AK (HStA Stuttgart XIII. AK, Abt. II, Bd. 98), des XIII. AK (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524), des Reichskriegshafens Wilhelmshaven (StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156), der Festungen Danzig, Graudenz, Kulm und Marienburg (GStA Berlin Rep. A 180, Nr. 19358). Vgl. auch die Bekanntmachungen des Kommandierenden Generals des IV. AK vom 31. 7. 1914 in: Kriegsverordnungen für den Bezirk des IV. Armeekorps, hrsg. v. stellv. Generalkommando des IV. AK, Magdeburg 1915, Bd. 1, sowie die des Gouverneurs von Metz in: B. Bodenstein, Verordnungen für den Festungsbereich Metz seit Kriegsbeginn, Metz 1916, und die des Gouverneurs von Köln in: Verordnungen des Gouverneurs der Festung Cöln, zsgestellt im Gouvernement, Cöln 1916.

[3]) Der Oberbefehlshaber in den Marken übersandte mit Schreiben vom 31. 7. 1914 5 Bekanntmachungen dem preuß. Staatsministerium (Eingangsvermerk: Nachm. 3.45) zur Kenntnisnahme, deren Bestätigung die Unterschriften der preuß. Minister — mit Ausnahme der des Kriegsministers — bezeugen. Soweit ersichtlich war dies der einzige Fall der Unterrichtung des preuß. Staatsministeriums durch die Militärbefehlshaber über ihre Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt. Vgl. hierzu Nr. 5.

[4]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 401 ff. Die außer Kraft gesetzten Artikel betrafen folgende Grundrechte: Freiheit der Person (Art. 5), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6), Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 27 u. 28), Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 29 u. 30). Artikel 36 beschränkte die Verwendung der bewaffneten Macht bei inneren Unruhen.

a) Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

b) Haussuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

c) Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig ausweisen können, haben im Falle der Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde den in Kriegszustand erklärten Bezirk binnen 24 Stunden zu verlassen.

d) Der Verkauf von Waffen, Pulver und Sprengmitteln an Zivilpersonen ist verboten.

Zivilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubnis zu haben, wird sofort entwaffnet.

e) Wegen der Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens verweise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 199).[5])

Berlin. **Der Oberbefehlshaber in den Marken.**

[5]) Es handelt sich um das Gesetz betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

3b: Bekanntmachung[1]) über die Einschränkung des Versammlungsrechts.

31. 7. 1914. — StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes bestimme ich:

Wo in der genannten Bekanntmachung von Vorschriften der Preußischen Verfassung gesprochen wird, gelten die Anordnungen der Bekanntmachung auch für alle an deren Stelle getretenen reichsrechtlichen Vorschriften.

[1]) Außer den abgedruckten Bekanntmachungen erließ der Oberbefehlshaber in den Marken zum gleichen Zeitpunkt ein Verbot für Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten (vgl. hierzu Nr. 31) und eine „Warnung", die im Abdruck der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestand. Der § 9 des Gesetzes lautete: „Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft werden." Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 415/16.

Außer den bereits getroffenen Anordnungen bestimme ich hiermit weiter:

Alle öffentlichen Versammlungen bedürfen der Genehmigung, die wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde nachzusuchen ist.

Im übrigen bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit ich nicht im Interesse des Staates und der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen oder in einzelnen Fällen anderweitige Anordnungen erlasse.

Berlin. Der Oberbefehlshaber in den Marken.

3c: Aufruf[1]) an die Bevölkerung zur Verhängung des Kriegszustandes.

31. 7. 1914. — StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Die hierzu von mir, als obersten Militärbefehlshaber für Berlin und die Provinz Brandenburg gegebenen Ausführungsbestimmungen habe ich bereits bekanntgemacht.

Diese Maßregeln sind nur allein deshalb erforderlich, um die rasche und gleichmäßige Durchführung der Mobilmachung zu gewährleisten.

Die Vaterlandsliebe, die die Bürgerschaft Berlins und die Märker von jeher ausgezeichnet hat und die patriotische Begeisterung, die sich in diesen ernsten Tagen gezeigt hat, geben die sichere Gewähr, daß niemand in den schweren Zeiten, denen wir entgegengehen, es an vaterländischer Gesinnung wird fehlen lassen.

Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert aber einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch doch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt.

Ich werde im übrigen von meiner Vollmacht, die bestehenden Gesetzesbestimmungen zu verschärfen, nur insoweit Gebrauch machen, als das Wohl und die Sicherheit des Vaterlandes es gebieterisch erheischen.

Daß die Bevölkerung Berlins und der Provinz Brandenburg mit allen Kräften freudig und rückhaltslos die Militär- und Zivilbehörden unterstützen wird, dessen bin ich gewiß. Jedermann kann dadurch an seiner Stelle dazu beitragen, daß der Armee die Erfüllung ihrer hohen vaterländischen Pflichten erleichtert wird. Dann wird das Heer auch seinen alten Waffenruhm aufrechterhalten und mehren und mit Ehren bestehen vor den Augen des Kaisers und des deutschen Volkes.

Berlin. Der Oberbefehlshaber in den Marken.

von Kessel
Generaloberst.

[1]) Aufrufe dieser Art richteten mehrere Militärbefehlshaber an die Bevölkerung. Vgl. z. B. den Aufruf des Kommandierenden Generals des XIII. AK in: HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524. Vgl. im übrigen Nr. 3a, Anm. 2, und Nr. 77, Anm. 26.

4.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. die ungesetzliche Ausübung der Rechte des Militärbefehlshabers durch untergeordnete militärische Stellen.

17. 9. 1914, Nr. 3299/14g, A 1. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[1])

Einzelne stellvertretende Generalkommandos haben, zum Teil auf Grund der für den Mobilmachungsfall im Frieden vorbereiteten Maßnahmen[2]), nachgeordnete Dienststellen, z. B. Garnisonkommandos, ermächtigt, die im § 5[3]) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 vorgesehenen Verschärfungen selbständig anzuordnen oder aufzuheben. Solche Befugnisse sind jetzt ein ausschließliches gesetzliches Recht der kommandierenden Generale, Gouverneure und Kommandanten, und können von diesen auf andere Stellen nicht übertragen werden.[4]) Soweit dies bisher trotzdem geschehen ist, sind diese Anordnungen daher ebenso rechtsungültig, wie diejenigen, die von den nachgeordneten Stellen daraufhin getroffen worden sind und *wären somit sofort außer Kraft zu setzen.*

Auch abgesehen vom gesetzlichen Standpunkte kann eine Teilung der erwähnten Befugnisse aus zwingenden allgemeinen Gründen nicht gebilligt werden. Nur das Zusammenfassen in einer Hand innerhalb eines Korpsbezirks (ausgenommen die Festungen) kann die Einheitlichkeit der Maßnahmen gewährleisten[5]) und, worauf

[1]) Eine Abschrift des Schreibens auch in: BA Koblenz P 135, Nr. 11651.

[2]) Hierzu vgl. insbesondere den Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 20. 3. 1890 in Verbindung mit dem Erlaß vom 9. 11. 1908, sowie den Erlaß desselben Ministeriums vom 8. 2. 1912 (BHStA IV München MKr, 2497), die ausschließlich für den Fall innerer Unruhen die Handhabung des Belagerungszustandes regelten und hierbei auf das selbständige Handeln und die Verantwortlichkeit der örtlichen Befehlshaber (Kommandanten und Garnisonälteste) besonderen Wert legten. Dementsprechend hieß es in einer Verfügung des Generalkommandos des IX. AK vom 31. 7. 1914 (StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156): „Es muß den Garnisonkommandos überlassen bleiben, beim verschärften Kriegszustand [der vom Generalkommando verhängt werden würde] je nach den örtlichen Verhältnissen die richtigen Mittel und Wege für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu wählen."

[3]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 415.

[4]) In einer Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 19. 8. 1914 (StA Koblenz 403, Nr. 5374) war dieser Standpunkt bereits mit allem Nachdruck den unterstellten Militärbehörden und Truppenteilen gegenüber vertreten worden, ebenso in einer Verfügung des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK vom 8. 12. 1914 (StA Koblenz 403, Nr. 12266).

Auch das Reichsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung der vom preuß. Kriegsministerium vertretenen Beschränkung des Begriffs „Militärbefehlshaber" angeschlossen. Vgl. die „Übersicht über die Rechtsprechung zu den wichtigsten Fragen des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand" aus dem Reichsamt des Innern vom 5. 4. 1917 in: BA Koblenz P 135, Nr. 11653.

[5]) Eine Verfügung des stellv. Generalkommandos des XVII. AK an die unterstellten Garnisonkommandos vom 23. 2. 1917 (GStA Berlin Rep. A 180, Nr. 19358), in der diesen erneut verboten wurde, selbständige Maßnahmen auf Grund des § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand zu ergreifen, zeigt, daß die vom preuß. Kriegsministerium angestrebte relative Einheitlichkeit sich selbst in der zweiten Hälfte des Krieges noch nicht überall durchgesetzt hatte.

besonderer Wert gelegt werden muß, das Zusammenarbeiten mit den zuständigen Oberpräsidenten fördern. Je einschneidender die Maßnahmen des kommandierenden Generals für die Zivilbevölkerung seines Bereichs sind, um so wichtiger ist es auch, sie in enger Fühlungnahme mit den obersten Provinzialbehörden und möglichst in Übereinstimmung mit ihnen zu treffen.[6])

So hat z. B. die für einen engen Bezirk erfolgte Aufhebung der Präventivzensur bereits zu sehr unerwünschten Folgeerscheinungen geführt. Grade an der Aufrechterhaltung dieser Ausnahmebestimmung hat die Heeresverwaltung jetzt ein besonderes Interesse. Eine energische Zensur kann allein denjenigen Veröffentlichungen vorbeugen, die den militärischen Interessen zuwiderlaufen oder den Zweck haben, die Parteigegensätze erneut zu betonen und zu verschärfen.

Das Kriegsministerium ersucht daher ergebenst, in der Handhabung der Bestimmungen des verschärften Kriegszustandes besonders sorgfältig zu verfahren und Erleichterungen nur nach vorheriger eingehender Erörterung mit den obersten Provinzialbehörden eintreten zu lassen. Die etwa zu erlassenden Bekanntmachungen hätten grundsätzlich mit der Unterschrift des kommandierenden Generals, Gouverneurs oder Kommandanten zu erfolgen.

In Vertretung
v. Wandel.

[6]) Aus den Akten ergibt sich, daß z. B. zwischen dem stellv. Generalkommando des X. AK und dem Oberpräsidium Hannover sowie zwischen dem stellv. Generalkommando des XIII. AK und dem württ. Staatsministerium vor der Verhängung des verschärften Kriegszustandes im Oktober 1914 Absprachen stattgefunden haben. Vgl. hierzu StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156; StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1.

5.

Die Aufhebung verfassungsmäßig garantierter Freiheitsrechte durch die Militärbefehlshaber in ihren Bereichen.

5a: Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers an den stellv. preußischen Kriegsminister mit der Bitte um Unterrichtung über die Handhabung des Kriegszustandes durch die Militärbefehlshaber.[1])

26. 9. 1914, I M 1492. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524, Abschrift.

Der Herr Reichskanzler schuldet dem Reichstag über die Wirkungen des durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1914[2]) — Reichs-Gesetzblatt S. 263 —

[1]) Das Schreiben geht zurück auf die Initiative des württ. Kriegsministeriums, das auf Grund des Schreibens des preuß. Kriegsministeriums vom 17. 9. 1914 (vgl. Nr. 4) den stellv. württ. Militärbevollmächtigten in Berlin anwies, Erkundigungen über die Verbreitung des verschärften Kriegszustandes im Reichsgebiet anzustellen. Dabei stellte sich heraus, daß weder das preuß. Kriegsministerium noch das Reichsamt des Innern in der Lage waren, eine, über allgemeine Vermutungen hinausgehende Auskunft zu geben. Vgl. hierzu HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524, und StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1.

[2]) Vgl. Nr. 3a, Anm. 1.

über das Reichsgebiet ausschließlich der Königlich Bayerischen Gebietsteile verhängten Kriegszustandes Rechenschaft (Artikel 17 der Reichs-Verfassung, § 17 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Gesetz-Sammlung S. 451).[3]) Es ist daher erforderlich, daß er darüber unterrichtet ist, in welchem Umfang die Militärbefehlshaber von den Rechten Gebrauch gemacht haben, die ihnen zufolge des Kriegszustandes zustehen, insbesondere darüber, inwieweit sie verfassungsmäßige Freiheiten aufgehoben und Kriegsgerichte eingesetzt haben.

Eure Exzellenz beehre ich mich zu ersuchen, gefälligst veranlassen zu wollen, daß die stellvertretenden Generalkommandos mir je einen Abdruck der von den Militärbefehlshabern auf Grund des Kriegszustandes erlassenen oder noch zu erlassenden Bekanntmachungen — soweit erforderlich mit erläuternden Berichten — zukommen lassen.[4])

Für Beschleunigung der Angelegenheit würde ich Eurer Exzellenz zu besonderem Danke verpflichtet sein.

Im Auftrage
gez. Lewald.

[3]) Nach Artikel 17 des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand mußte über die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über die Suspension der Freiheitsrechte den Kammern des Landtages Rechenschaft gegeben werden. Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 418. Der Artikel 17 der RV enthält die Bestimmung über die „Verantwortlichkeit" des Reichskanzlers. Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 294. Von der herrschenden Meinung der Staatsrechtslehre jener Zeit ist eine Rechenschaftspflicht des Reichskanzlers, nach Artikel 17 der RV in Verbindung mit Artikel 17 des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand, gegenüber dem Reichstag abgelehnt worden. Vgl. hierzu H. Boldt, Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand als Ausnahmezustand des bürgerlichen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 6), Berlin 1967, S. 119 und S. 136.

[4]) Das preußische Kriegsministerium übersandte mit Schreiben vom 3. 10. 1914 sämtlichen Militärbefehlshabern das Ersuchen des Reichskanzlers und bat um die Übersendung der entsprechenden Bekanntmachungen bis zum 17. 10. 1914. Vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524.

5b: Übersicht aus dem Reichsamt des Innern über die rechtlichen Formen, in denen der Kriegszustand durch die Militärbefehlshaber gehandhabt wurde.[1])

Mitte Dezember 1914, I M 1492 2. Ang. — StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1, Ausfertigung.

Übersicht[2])

der Armeekorpsbezirke pp., in denen der Kriegszustand durch die Aufhebung verfassungsmäßiger Freiheiten verschärft worden ist.

Anordnende Stelle	Von der Verfassung vom 31. Januar 1850 sind folgende Artikel[3]) außer Kraft gesetzt	Die Aufhebung erstreckt sich auf den ganzen Befehlsbereich oder folgende Teile desselben
Oberbefehlshaber in den Marken	5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36	den ganzen Befehlsbereich
Stellvertretender kommandierender General des I. Armeekorps[4])	6, 7, 27	desgl.

[1]) Die Übersicht übersandte der württ. Bevollmächtigte zum Bundesrat unmittelbar nach Erhalt vom Reichsamt des Innern am 21. 12. 1914 an den Präsidenten des württ. Staatsministeriums. Ein weiteres Exemplar der Übersicht findet sich in den Akten des württ. Ministeriums des Innern, dort sind außerdem die Standorte der eingesetzten Kriegsgerichte verzeichnet. Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2330. Das preuß. Kriegsministerium übersandte am 14. 12. 1914 dem sächs. und bayer. Kriegsministerium eine ähnliche Übersicht (BHStA IV München MKr, 11044), die in Einzelheiten von der Vorlage abweicht. Die unterschiedlichen Angaben sind vor allem darauf zurückzuführen, daß das preuß. Kriegsministerium auch bereits wieder aufgehobene Maßnahmen der Militärbefehlshaber in der Übersicht berücksichtigte und zudem offensichtlich noch nicht im Besitz aller Unterlagen war. Die Übersicht ist daher in den Anmerkungen nicht verwertet worden. Erwähnt sei nur, daß nach der Aufstellung der Garnisonälteste in Erfurt alle aufhebbaren Artikel der preuß. Verfassung außer Kraft gesetzt hatte — eine Maßnahme, die nachträglich durch das stellv. Generalkommando des XI. AK korrigiert wurde. Vgl. hierzu Nr. 4.

[2]) Die Unterlagen für diese Übersicht dürften dem preuß. Kriegsministerium bzw. dem Reichsamt des Innern Mitte bis Ende Oktober 1914 von den Militärbefehlshabern zugegangen sein, vgl. Nr. 5a, Anm. 4. Mit Rundschreiben vom 10. 9. 1917 an die stellv. Generalkommandos bat das stellv. Generalkommando des XIII. AK um Auskunft über die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Armeekorpsbereichen. Aus den eingegangenen Antworten lassen sich die seit November 1914 eingetretenen Veränderungen entnehmen und werden in den Anmerkungen verzeichnet. Soweit die Nachrichten nicht anderen Aktenbeständen entnommen sind, die jeweils besonders nachgewiesen werden, gehen sie auf diese Befragungsaktion des stellv. Generalkommandos des XIII. AK zurück — vgl. HStA Stuttgart XIII. AK, Abt. II, Bd. 98. Die im Verlauf des Krieges verschiedentlich angeordnete, meist jedoch zeitlich und örtlich begrenzte Einsetzung von Kriegsgerichten wird dabei nicht berücksichtigt.

[3]) Für die außer Kraft gesetzten Artikel der preuß. Verfassung vgl. den Abdruck der preuß. Verfassung bei Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 401 ff. Vgl. auch Nr. 3a, Anm. 4. Artikel 7 der preuß. Verfassung betraf das Recht auf den gesetzlichen Richter und verbot Ausnahmegerichte.

[4]) Die Außerkraftsetzung der Artikel 6, 7, 27 wurde durch Verordnung vom 6. 10. 1914 verkündet. Durch Verordnung vom 17. 11. 1914 wurden die Artikel 5, 28, 29, 30 und 36 außer Kraft gesetzt.

Anordnende Stelle	Von der Verfassung vom 31. Januar 1850 sind folgende Artikel[3]) außer Kraft gesetzt	Die Aufhebung erstreckt sich auf den ganzen Befehlsbereich oder folgende Teile desselben
Gouverneur von Königsberg i. Pr.	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	desgl.
Kommandierender General des II. Armeekorps[5])	7	für die Regierungsbezirke Stralsund und Stettin (mit Ausnahme von Swinemünde) und Köslin
	5, 6, 7, 27, 28 und 36	für den zugehörigen Teil der Provinz Posen
Kommandant von Swinemünde	7	für den Befehlsbereich
Kommandant von Cüstrin (III. Armeekorps)	5, 6, 27, 28 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandierender General des IV. Armeekorps	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Bezirk von Magdeburg[6])
Kommandierender General des V. Armeekorps	5, 6, 7, 27, 28 und 36	für den Regierungsbezirk Posen
	keine	für den schlesischen Teil des Befehlsbereichs[7])
Kommandierender General des VI. Armeekorps	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandant von Breslau	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandant von Glatz	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich

[5]) Durch Verordnung vom 28. 1. 1915 wurden die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 für die Kreise Dt. Krone und Flatow der Provinz Westpreußen, durch Verordnung vom 1. 3. 1915 dieselben Artikel für den zum Korpsbereich gehörenden Teil der Provinz Pommern aufgehoben. Nach der Mitteilung des stellv. Generalkommandos des II. AK vom 20. 9. 1917 waren auch die Artikel 29 und 30 für die zugehörigen Teile der Provinz Posen seit 31. 7. 1914 aufgehoben.

[6]) Nach der Mitteilung des stellv. Generalkommandos des IV. AK vom 20. 9. 1917 war über das gesamte Korpsgebiet in den angegebenen Formen der verschärfte Kriegszustand verhängt worden.

[7]) Für den schlesischen Teil des Befehlsbereich — Regierungsbezirk Liegnitz — wurden durch Verordnung vom 14. 7. 1917 die §§ 2, 5—8, 9 Abs. 1, 13 und 15 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. 4. 1908 aufgehoben.

Anordnende Stelle	Von der Verfassung vom 31. Januar 1850 sind folgende Artikel[8]) außer Kraft gesetzt	Die Aufhebung erstreckt sich auf den ganzen Befehlsbereich oder folgende Teile desselben
Kommandierender General des VII. Armeekorps[8])	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den zum Korpsbezirk gehörigen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf; für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Hattingen, Hörde und Iserlohn im Regierungsbezirk Arnsberg; für die Kreise Lüdinghausen und Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster; für die Kreise Herford und Bielefeld im Regierungsbezirk Minden; für die Kreise Borken und Ahaus
Kommandierender General des VIII. Armeekorps	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Gouverneur von Cöln	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandant von Coblenz und Ehrenbreitstein	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandierender General des IX. Armeekorps[9])	5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich ohne Bremen, Hamburg und Lübeck und ohne das Fürstentum Lübeck
Stellvertretender kommandierender General des X. Armeekorps[10])	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 38, 39, 40, 41, 42, 46, 50, 51 und 53 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852[11])	für das preußische Gebiet für das oldenburgische Gebiet

[8]) Durch Verordnung vom 27. 11. 1914 wurden für den gesamten Korpsbereich die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 außer Kraft gesetzt. Für die Amtsgerichtssprengel entlang der deutsch-holländischen Grenze wurde außerdem Artikel 7 außer Kraft gesetzt, vgl. hierzu auch H. Lehmann, Handbuch der Verordnungen des kommandierenden Generals, Bd. 1, Münster 1916.

[9]) Vgl. Nr. 9.

[10]) Die Verschärfung des Kriegszustandes erfolgte für alle Teile des Korpsbereichs gleichzeitig durch Verordnung vom 31. 10. 1914. Vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156.

[11]) Vgl. F. Stoerk, Handbuch der Deutschen Verfassungen. Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten, in 2. Aufl. neu bearb. v. F. W. v. Rauchhaupt, München 1913, S. 235 ff.

Anordnende Stelle	Von der Verfassung vom 31. Januar 1850 sind folgende Artikel[3]) außer Kraft gesetzt	Die Aufhebung erstreckt sich auf den ganzen Befehlsbereich oder folgende Teile desselben
	30, 31, 32 (soweit es sich um die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit und der Wohnung sowie um Beschränkungen der Beschlagnahme handelt) und 201 der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832[12])	für das braunschweigische Gebiet des Befehlsbereichs
Kommandierender General[13]) des XII. Armeekorps[14])	5, 6 (gegen Nichtangehörige des Deutschen Reichs)	für den Befehlsbereich
Kommandierender General[15]) des XIV. Armeekorps	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandant von Neubreisach	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandant der Feste Istein	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandierender General des XV. Armeekorps	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Gouverneur von Straßburg i. E.	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
XVI. Armeekorps: Gouverneur von Metz	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
XVI. Armeekorps: Kommandant von Diedenhofen	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich

[12]) A.a.O., S. 115 ff.

[13]) Im Bereich des in der Übersicht nicht aufgeführten stellv. Generalkommandos des XI. AK wurden durch Verordnung vom 16. 11. 1914 die Artikel 27, 28, 29, 30 und durch Verordnung vom 11. 1. 1915 die Artikel 5 und 6 der preuß. Verfassung aufgehoben.

[14]) Durch Verordnung des stellv. Generalkommandos des XII. AK vom 29. 12. 1914 wurde die Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit aufgehoben.

[15]) Die Antwort des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vom 14. 10. 1914 auf die Anfrage des Stellvertreters des Reichskanzlers (vgl. Nr. 5a) lautete: „Die Aufhebung verfassungsmäßiger Freiheiten und die Einsetzung von Kriegsgerichten hat hier nicht stattgefunden. Auf dem Gebiet des Presserechts hat der durch Art. 30 des Reichsgesetzes vom 7. 5. 74 (Reichsgesetzbl. S. 65) aufrechterhaltene Paragraph 11 des Württ. Preßgesetzes vom 30. 1. 17 (Reg. Bl. S. 41) — Zensur-§ — bis jetzt genügende Handhaben zum Einschreiten geboten." Vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524. Abdruck des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 bei Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 369 ff.

Anordnende Stelle	Von der Verfassung vom 31. Januar 1850 sind folgende Artikel[3]) außer Kraft gesetzt	Die Aufhebung erstreckt sich auf den ganzen Befehlsbereich oder folgende Teile desselben
Kommandierender General des XVII. Armeekorps[16])	5, 27 und 28 (für Zeitungen in polnischer Sprache)	für den Befehlsbereich
Kommandant von Danzig	5	für den Befehlsbereich
Kommandant von Kulm	5	für den Befehlsbereich
Kommandierender General[17]) des XX. Armeekorps[18])	7	für die Kreise Allenstein, Ortelsburg, Sensburg, Johannisburg, Osterode, Neidenburg, Rosenberg, Löbau, Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland, Mohrungen, Elbing, Lötzen und Lyck
Kommandierender General des XXI. Armeekorps	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich
Kommandant von Bitsch	5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36	für den Befehlsbereich

[16]) In der Mitteilung des stellv. Generalkommandos des XVII. AK vom 21. 9. 1917 hieß es: „Zunächst wurden die unter 3 der Anfrage [des stellv. Generalkommandos des XIII. AK] genannten Artikel [Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30, 36] der Verfassung bald nach Kriegsbeginn aufgehoben, es wurde dann aber die Außerkraftsetzung der genannten Artikel im Laufe der Zeit wieder zum Teil aufgehoben. Aufgehoben sind zur Zeit: Art. 5 persönl. Freiheit, Art. 6, Art. 7 für die Kreise Thorn, Strasburg, Briesen (Grenzkreise). Art. 29."

[17]) Im Bereich des in der Übersicht nicht aufgeführten stellv. Generalkommandos des XVIII. AK wurden mit Kriegsbeginn die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 außer Kraft gesetzt, diese Verschärfung jedoch am 4. 9. 1914 wieder aufgehoben; vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2330. Durch Verordnung vom 21. 1. 1915 wurden die Artikel 5, 6 und 27 abermals aufgehoben.
In der Mitteilung des ebenfalls nicht aufgeführten stellv. Generalkommandos des XIX. AK vom 18. 9. 1917 hieß es, daß ohne Einführung des verschärften Kriegszustandes die Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit aufgehoben wurde. Aus einer Mitteilung des württ. Bevollmächtigten zum Bundesrat vom 10. 1. 1915 geht jedoch hervor, daß die beiden sächsischen Militärbefehlshaber (XII. und XIX. AK) die entsprechenden Verfassungsartikel unter Berufung auf Artikel 68 der Reichsverfassung und § 5 des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand am 30. 12. 1914 aufgehoben haben. Vgl. StA Ludwigsburg E 131, Bd. 1, und Anm. 14.

[18]) Nach einer Reihe von Verordnungen (vom 31. 7., 5. 8. und 5. 9. 1914) für bestimmte Kreisgebiete, die neben dem Artikel 7 auch die Artikel 5, 6, 27, 29 und 30 betrafen, wurden am 23. 8. 1915 für den gesamten Korpsbereich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 außer Kraft gesetzt.

6.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber[1]) betr. das Fehlen eines für das gesamte in Kriegszustand erklärte Gebiet verantwortlichen Militärbefehlshabers.

3. 11. 1914, Nr. M. 987.14.C 4. II. Ang. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Nach § 27 Militär-Straf-Gerichts-Ordnung[2]) und dem ihm zugrunde liegenden § 7[3]) des preußischen Gesetzes vom 4. 6. 51 hat in den in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Distrikten nicht etwa jeder Ortsbefehlshaber die höhere Militärgerichtsbarkeit, sondern lediglich *der* Befehlshaber des ganzen in Belagerungszustand erklärten Distrikts. Nun ist zwar unter „Distrikt" jede beliebige Gebietsfläche ohne Rücksicht auf ihre behördliche (politische) Abgrenzung zu verstehen, und nach Artikel 68[4]) der Reichsverfassung kann der Kaiser einen jeden Teil des Bundesgebiets in Kriegszustand erklären. Wenn jedoch das ganze Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt wird, so mangelt es aber an einem Befehlshaber, der im Sinne des § 27 Militär-Straf-Gerichts-Ordnung die Gerichtsbarkeit ausüben könnte.
Um weitere Mitteilung wird ergebenst ersucht.[5])

Im Auftrage
Frhr. von Langermann.

[1]) Das Schreiben war außerdem an den Chef der Landgendarmerie gerichtet.
[2]) Vgl. den Abdruck der Militärstrafgerichtsordnung im Reichsgesetzblatt 1898, S. 1189 ff.
[3]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 415.
[4]) Vgl. Nr. 1, Anm. 1.
[5]) In einem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des VII. AK vom 17. 11. 1914 wurde festgestellt: „Einen ‚Gerichtsherrn' im Sinne der Militär-Straf-Gerichts-Ordnung gibt es in dem Verfahren vor den Außerordentlichen Kriegsgerichten nicht." Vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11651.

7.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz betr. die Kompetenzverhältnisse zwischen Zivilbehörden und Militärbefehlshaber.

3. 11. 1914, Koblenz, Abtlg. Ic J.-Nr. 3542. — StA Koblenz 403, Nr. 14152, Ausfertigung.

Unter Bezugnahme auf das beiliegende Schreiben des Zentralverbandes deutscher Textilarbeiter M.Gladbach, Rheydt und Umgegend[1]), um dessen Rückgabe ergebenst gebeten wird, mit Folgendem:

[1]) Dem Schreiben, das selbst nicht vorliegt, ging das Verbot einer bei der Polizeiverwaltung Rheydt beantragten Versammlung voraus. Das Verbot wurde von dem örtlich zuständigen Bezirkskommando, an das sich die Polizeiverwaltung gewandt hatte, aus „militärdienstlichen Gründen" ausgesprochen. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. 11. 1914, vgl. Anm. 7. Von einer ähnlichen Zusammenarbeit der unteren Zivil- und Militärbehörden berichtet ein Schreiben des Regierungspräsidenten in Danzig vom 7. 8. 1914 an den Oberbürgermeister von Danzig; vgl. GStA Berlin Rep. A 180, Nr. 19064.

Das stellvertretende Generalkommando hält den Standpunkt der Polizeiverwaltung Rheydt nicht für richtig. Durch die Suspension der Artikel 29 und 30[2]) der Verfassung hat der zuständige Militärbefehlshaber, aber nur dieser, das Recht, jeden Eingriff in die Versammlungs- und Vereinsfreiheit vorzunehmen. Für ihn, den Träger der vollziehenden Gewalt, ist das Reichsgesetz vom 19. 4. 1908[3]) das das Vereins- und Versammlungswesen regelt, nicht vorhanden. Für die Zivilbehörden und Privatpersonen bleibt es in Kraft, solange und soweit es nicht durch Verordnungen oder Verfügungen des Militärbefehlshabers aufgehoben worden ist.[4])

Während z. B. eine Verordnung des Oberbefehlshabers in den Marken vom 31. 7. 1914[5]) unter Aufhebung der entsprechenden Vorschriften des Vereinsgesetzes bestimmt, dass alle öffentlichen Versammlungen der polizeilichen Genehmigung bedürfen, hat sich der Kommandierende General des VIII. Armeekorps in der Bekanntmachung vom 31. 7. 1914 nur *vorbehalten*[6]), Vereine zu schliessen und Versammlungen zu verbieten. Bis von diesem Vorbehalt ein weiterer Gebrauch gemacht ist, dürfen die Polizeibehörden nur auf Grund der Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes einschreiten.

Um gefällige Ansichtsäusserung wird ergebenst gebeten.[7])

Von Seiten des General-Kommandos
Der Chef des Generalstabes
von Hepke
Generalmajor.

---

[2]) Vgl. Nr. 3a, Anm. 4.

[3]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 374 ff.

[4]) Ein Beispiel für die pauschale Übertragung bestimmter Rechte des Militärbefehlshabers an die Polizeibehörden stellen die Verfügungen des stellv. kommandierenden Generals des IX. AK vom 5. 9. 1914 und 26. 11. 1914 dar, in denen die Überwachung des Presse-, Versammlungs- und Vereinswesens unter Beachtung bestimmter Grundsätze völlig in die Hand der Polizei gelegt wurde. In der Verfügung vom 26. 11. 1914 wurde z. B. bestimmt, daß keine parteipolitischen Versammlungen stattfinden dürften. Vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156.

[5]) Vgl. Nr. 3b.

[6]) Ebenso verfuhr der stellv. kommandierende General des XI. AK bei der Verhängung des verschärften Belagerungszustandes. Vgl. die Verordnung vom 16. 11. 1914; StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156. In der Antwort auf die Anfrage des stellv. Generalkommandos des XIII. AK (vgl. Nr. 5b, Anm. 2) betonte das stellv. Generalkommando des X. AK am 22. 9. 1917, „daß nur die Garantien aufgehoben, aber nicht überall entgegengesetzte Maßregeln getroffen sind."

[7]) Für den sich hieraus ergebenden Schriftwechsel vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14152.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz stimmte mit Schreiben vom 20. 11. 1914 der Ansicht des stellv. Generalkommandos des VIII. AK zu. Auch das stellv. Generalkommando des VII. AK schloß sich mit Schreiben vom 9. 1. 1915 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz der Stellungnahme des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an.
Der Regierungspräsident in Düsseldorf äußerte dagegen in einem Bericht an den preuß. Minister des Innern vom 12. 2. 1915 die Ansicht, daß die Suspension der Verfassungsartikel durch den Militärbefehlshaber die Wirkung habe, „daß auch die Machtbefugnisse der Zivilbehörden entsprechend erweitert werden." Mit Erlaß vom 23. 2. 1915 erklärte der Minister jedoch sein Einverständnis mit der Rechtsauffassung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK.

8.

Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den preußischen Justizminister betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber zur Festsetzung von Höchstpreisen.

1. 12. 1914, V. 5542. — BA Koblenz P 135, Nr. 11651, Ausfertigung.

Grundlegend für die Beantwortung der Frage[1]), ob die Militärbefehlshaber ihrerseits trotz der Bestimmungen des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914[2]) zur Festsetzung von solchen befugt sind, ist nicht der § 9b[3]) des Gesetzes über den Belagerungszustand, sondern dessen § 4.[4]) Nach diesem geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber mit der Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes über. Daraus folgt, daß von diesem Augenblicke an die Militärbefehlshaber befugt sind, selbständig ohne Mitwirkung der Zivilbehörden Verwaltungsmaßregeln, die im Bereich der vollziehenden Gewalt liegen, anzuordnen, sich also völlig an die Stelle der Zivilbehörden zu setzen. Daran kann sie keine die Zuständigkeit der Zivilbehörden anderweit regelnde gesetzliche Vorschrift hindern.[5]) Was die Frage der Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen durch die Militärbefehlshaber betrifft, so kommt es darauf an, ob in einer solchen Maßnahme ein Akt der Exekutive zu erblicken ist. Diese Frage ist m. E. zu bejahen. Ich möchte deshalb empfehlen, die Revision[6]) mit dieser Begründung zu rechtfertigen. In meinem Ressort ist an der vorstehenden Rechtsauffassung bisher stets festgehalten worden. Den Herren Ministern des

[1]) In einem Urteil vom 10. 11. 1914 vertrat die Strafkammer des Landgerichts Altona die Ansicht, daß der Militärbefehlshaber nicht befugt sei, Höchstpreise für Nahrungsmittel festzusetzen, da eine reichsgesetzliche Regelung vorliege und er nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit Anordnungen treffen könne. Damit erhob sich erneut die Frage des Verhältnisses zwischen den Kompetenzen der Militärbefehlshaber und den durch Reichsgesetz geregelten Zuständigkeiten der Zivilbehörden. Das preußische Justizministerium hatte sich mit Schreiben vom 25. 11. 1914 an die im Text bezeichneten Ressorts mit der Bitte um Stellungnahme gewandt. Vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11651.

[2]) Reichsgesetzblatt 1914, S. 339 f.

[3]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[4]) § 4 des Gesetzes lautete: „Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich."

[5]) Der preuß. Minister für Handel und Gewerbe erklärte hierzu in seiner Stellungnahme vom 8. 12. 1914 (BA Koblenz P 135, Nr. 11651) erläuternd: „denn seine [des Militärbefehlshabers] Machtvollkommenheit ergreift nicht nur den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Zivilbehörden, die ihren Sitz innerhalb seines örtlichen Befehlsbereichs haben, sondern überhaupt jede Zuständigkeit vollziehender Art, die von einer Zivilbehörde in seinem Befehlsbereich ausgeübt werden kann, also selbst die der Zentralbehörden."

[6]) Das Reichsgericht hob durch Urteil vom 18. 1. 1915 die Entscheidung der Strafkammer auf. Vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11651.
Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts vgl. Nr. 10.

Kriegs[7]), für Handel und Gewerbe und dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) habe ich Abschrift dieses Schreibens zugehen lassen.

In Vertretung
Drews.

[7]) Das preuß. Kriegsministerium hatte sich mit Schreiben vom 22. 8. 1914 gegen die selbständige Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel durch die Militärbefehlshaber gewandt, vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1693. Nachdem sich die preuß. Minister in so weitgehendem Maße für die Selbständigkeit und die Befugnisse der Militärbefehlshaber ausgesprochen hatten, trat auch das preuß. Kriegsministerium mit Schreiben vom 17. 12. 1914 diesen Ansichten bei, vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11651.

9.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des IX. AK an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. die Verhängung des verschärften Kriegszustandes in den einzelnen Teilen des Korpsbereichs.

31. 1. 1915, Altona, Abtlg. IIIc Nr. 1969/110. — MGFA MA/StO, Nr. 4666, III. 15. 9, Bd. 1, Ausfertigung.

Auf die Anfrage[1]) vom 4. 1. 15. *St.0.50030/2885* beehre ich mich das Folgende ergebenst mitzuteilen:

Die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. 1. 1850[2]) bzw. die an Stelle dieser Artikel getretenen reichsgesetzlichen Bestimmungen sind von mir auf Grund § 5 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851[3]) in Verbindung mit Artikel 68[4]) der Reichsverfassung für den Teil des Bereichs des IX. Armeekorps, der nördlich des Kaiser Wilhelms-Kanals liegt, am 18. August 1914 ausser Kraft gesetzt worden. Am 22. August 1914 ist diese Aufhebung auf das übrige zum Korpsbereiche gehörende preussische Staatsgebiet, nämlich denjenigen Teil der Provinz Schleswig-Holstein, der südlich des Kaiser Wilhelms-Kanals liegt und den Regierungsbezirk Stade ausgedehnt worden.[5]) In den Grossherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind die entsprechenden Bestimmungen durch Bekanntmachung der Landesregierungen vom 28. bezw. 31. August

[1]) Die Anfrage wurde ausgelöst durch einen Schriftwechsel des Gouverneurs mit dem Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, in dem es sich um die einheitliche Handhabung der Zensur in der gesamten Provinz handelte. Hierauf beziehen sich auch die Randvermerke zweier Abteilungen des Gouvernements zum Schreiben des stellv. Generalkommandos des IX. AK.

[2]) Vgl. Nr. 3a, Anm. 4.

[3]) Vgl. Nr. 2, Anm. 3.

[4]) Vgl. Nr. 1, Anm. 1.

[5]) Abschriften sämtlicher im Text erwähnten Verordnungen finden sich in der Sammlung des stellv. Generalkommandos des XIII. AK, vgl. Nr. 5b, Anm. 2, vgl. auch Nr. 7, Anm. 4.

getroffen worden.[6]) Für die noch übrigen Teile des Korpsbereiches, die Hansestädte Bremen, Hamburg, Lübeck und für das zum Grossherzogtum Oldenburg gehörende Fürstentum Lübeck endlich habe ich im Interesse der Einheitlichkeit in der Handhabung der vollziehenden Gewalt durch Bekanntmachung vom 9. Januar 1915[7]) die genannten Artikel ausser Kraft gesetzt.

Es besteht nunmehr der verschärfte Kriegszustand durch Aufhebung der preussischen Verfassungsartikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 bzw. der entsprechenden landes- und reichsgesetzlichen Bestimmungen im ganzen Bereich des stellv. IX. Armeekorps.[8])

Der kommandierende General
v. Roehl
General der Artillerie.

[6]) Beide Staatsministerien verwiesen zur Begründung auf eine Mitteilung des stellv. Generalkommandos des IX. AK, wonach sowohl im Korpsbereich als auch im gesamten preuß. Staatsgebiet die erwähnten Verfassungsartikel außer Kraft gesetzt seien. Dies traf jedoch nicht zu, vgl. Nr. 5b.

[7]) Also nach Eingang der Anfrage aus Kiel.

[8]) Im Bereich des Reichskriegshafens Kiel war demgegenüber durch Verordnung vom 7. 8. 1914 allein der Artikel 7 der preuß. Verfassung (vgl. Nr. 5b, Anm. 3) aufgehoben worden. Obwohl sich daraus die in Anm. 1 erwähnten Schwierigkeiten für eine einheitliche Zensur ergaben, setzte der Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel erst mit Verordnung vom 7. 7. 1915 die Artikel 5, 6, 27, 28, 29 der preuß. Verfassung außer Kraft. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1.

10.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an den preußischen Justizminister betr. die Kompetenzen des Militärbefehlshabers nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

20. 2. 1915, Münster, Abt. Ib Nr. 3401. — BA Koblenz P 135, Nr. 11651, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

In der Strafsache gegen Osterwald in Bremen wegen Vergehens gegen das Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. August 1914[1]) hat das Reichsgericht das in 10[2]) Abdrücken anliegende Urteil vom 14. Januar 1915[3]) gefällt, in dem die Rechte des militärischen Oberbefehlshabers genau abgegrenzt werden.

Aus dem Urteil ergibt sich:

[1]) Vgl. Nr. 8, Anm. 2.

[2]) Handschriftlich eingefügt.

[3]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 49. Bd., Leipzig 1916, S. 1 ff.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers übersandte mit Schreiben vom 10. 3. 1915 einen Auszug des Urteils den Bundesregierungen; vgl. StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1.

1. dass dem Militärbefehlshaber die vollziehende Gewalt im Sinne des § 45 der preussischen Verfassungsurkunde zusteht, also „alles was nicht dem Gebiete der richterlichen oder der gesetzgebenden Gewalt zufällt“[4]);

2. dass ihm auch die Befugnisse der Landeszentralbehörden zustehen[5]), gleichviel ob gesetzlich diesen Behörden die Befugnisse vor oder nach der Erklärung des Belagerungszustandes übertragen sind;

3. dass auf ihn nicht bloss die den Polizeibehörden gesetzlich zustehende Verordnungsbefugnis übergeht, sondern darüber hinaus das Recht, Verbote (und damit auch Verordnungen vergl. Lukas Gutachten II A. 2c)[6]) zu erlassen, die er für die öffentliche Sicherheit für nötig hält[7]);

4. dass die Formvorschriften, von deren Beobachtung die Rechtsgültigkeit einer Anordnung, falls die bürgerliche Behörde sie erlässt, abhängt, für den militärischen Oberbefehlshaber nicht bindend sind, dass vielmehr jede Bekanntgabe genügt, die geeignet ist, die Anordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen[8]);

5. dass demnach die richterliche Nachprüfung sich darauf zu beschränken hat, ob die Anordnung tatsächlich vom kommandierenden General erlassen und zur Kenntnis der Bevölkerung, insbesondere auch des Angeklagten, gelangt ist.

Der kommandierende General
Frhr. v. Gayl.

---

[4]) Das Reichsgericht hatte hierzu einleitend festgestellt: „Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Ausdruck ‚vollziehende Gewalt‘ nach § 4 BZG. im Sinne des damaligen preußischen Verfassungsrechts zu verstehen ist.“ Artikel 45 der preuß. Verfassung lautete: „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.“ Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 405.

[5]) In dem Urteil hatte das Reichsgericht ausgeführt, daß das Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers auch das der Minister umfasse.

[6]) Es handelt sich um das Rechtsgutachten des Professors Dr. Lukas, Münster, über die Zuständigkeit des Militärbefehlshabers für Verordnungen auf Grund des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand, verbunden mit Bemerkungen des Geh. Regierungsrats Pfeffer v. Salomon vom 28. 11. 1914, das vom stellv. Generalkommando des VII. AK am 11. 12. 1914 dem preuß. Justizministerium übersandt wurde. Vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11651; außerdem bei den Akten des Oberpräsidiums der Provinz Hannover, vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156.

[7]) Diese umfassend formulierte Bestimmung der Befugnisse des Militärbefehlshabers — im Hinblick auf den § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand — ging über die Interpretation des Reichsgerichts hinaus, das die außerordentliche Verordnungsgewalt des Artikels 63 der preuß. Verfassung den Militärbefehlshabern nicht zubilligte. Vgl. hierzu auch Nr. 15 und Nr. 18. Der Artikel 63 lautete: „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.“ Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 407.

[8]) Vgl. hierzu auch die „Übersicht über die Rechtsprechung zu den wichtigsten Fragen des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand“ aus dem Reichsamt des Innern vom 5. 4. 1917 in: BA Koblenz P 135, Nr. 11653.

11.

Auszug[1]) aus einem Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. die Auslegung des Begriffes der vollziehenden Gewalt nach § 4[2]) des Gesetzes über den Belagerungszustand.

28. 4. 1915, Nr. V. I. 323/4. 15. K. R. A. — MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1, Abschrift.

Wenn Euere Exzellenz der Ansicht Ausdruck geben[3]), es könne nach § 4 Belagerungs-Zustands-Gesetz nur diejenige vollziehende *Gewalt auf den Militärbefehlshaber übergehen*, die die Zivilbehörden bisher gehabt haben, so möchte ich darauf hinweisen, daß nach einer kürzlich [er][4])gangenen Entscheidung des Reichsgerichts[5]) für die Auslegung des Begriffes der vollziehenden Gewalt im § 4 Belagerungs-Zustands-Gesetz nicht der gegenwärtig geltende, sondern der Inhalt dieses Begriffes z. Zt. des Erlasses des Gesetzes von 1851 maßgebend und hiernach von einer möglichst weiten Auslegung dieses Begriffes auszugehen ist. Es können demgemäß nicht die Begriffe des modernen Rechtsstaates, sondern die damals geltenden Grundsätze des Wohlfahrtstaates in Betracht gezogen werden. Nach ihnen hatte die vollziehende Gewalt nicht nur die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen, sondern überhaupt alle Anordnungen zu treffen, die sich im Interesse der gefährdeten Sicherheit des Staates als erforderlich herausstellten. (Vgl. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Auflg., Bd. I. § 960. 415.)[6]) In diesem Sinne ist die dem Militärbefehlshaber bei Erlaß des Belagerungszustandes für seine Anordnungen auferlegte Verantwortlichkeit zu verstehen.[7]) Sie ist nicht mit der *politischen* Verantwortlichkeit der Staatsminister auf eine Stufe zu stellen. Ihr Schwerpunkt liegt in der durch den Fahneneid begründeten Verantwortung, die der Militärbefehlshaber gegenüber dem obersten Kriegsherrn für die Sicherheit des ihm unterstellten Befehlsbereichs zu übernehmen hat und ihn ermächtigt und verpflichtet, alle hierzu nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Soweit der Militärbefehlshaber innerhalb dieser formellen Grenzen seiner Befugnisse gehandelt hat, erscheint eine auf eine angebliche Amtsüberschreitung des Militärbefehlshabers gestützte Klage aussichtslos. Die durch seine Anordnungen etwa geschädigten Personen haben einen Kriegs-

[1]) Der Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel übersandte den Auszug mit Schreiben vom 13. 8. 1915 an den Staatssekretär des Reichsmarineamts. Vgl. Nr. 14, Anm. 6.

[2]) Vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[3]) In dem nicht vorliegenden Schreiben vom 7. 4. 1915.

[4]) In der Vorlage: „entgangenen".

[5]) Es dürfte sich hierbei um das bereits erwähnte Urteil vom 14. 1. 1915 handeln, vgl. Nr. 10, insbesondere Anm. 4, 7 und 8.

[6]) L. v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 4. Auflage, 5 Bde., Leipzig 1881—84.

[7]) In einem Schreiben vom 22. 8. 1914 hatte das preuß. Kriegsministerium dagegen den Standpunkt vertreten, daß die Militärbefehlshaber bei Anwendung des § 4 des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand an die gegenwärtig geltende Begriffsbestimmung der vollziehenden Gewalt gebunden seien; vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524. Auch in der Folge ist daran, z. B. vom Staatssekretär des Reichsmarineamts, festgehalten worden; vgl. Nr. 15.

schaden erlitten, für den sie gemäß § 35 Kriegs-Leistungs-Gesetz[8]) nur durch ein besonderes Reichsgesetz entschädigt werden können. pp

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[8]) Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873; Reichsgesetzblatt 1873, S. 129 ff.

12.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des VIII. AK[1]) betr. die Selbständigkeit der Gouverneure und Kommandanten der Festungen in Fragen des Kriegszustandes.

5. 5. 1915, Nr. 1261. 15. g. A. 1. — StA Koblenz 403, Nr. 14152, Abschrift.

Zur Erläuterung der Verfügung vom 4. 12. 14, Nr. 3800. 14. g. A. 1[2]), bemerkt das Kriegsministerium folgendes ergebenst:

Anordnungen des stellvertretenden Kommandierenden Generals, die von ihm für den Korpsbezirk in Handhabung des Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes erlassen werden, gelten nicht ohne weiteres für den Befehlsbereich der in dem Bezirk gelegenen Festungen.[3]) Sollen sie auch für diesen Bezirk Geltung erlangen, so sind sie von dem Gouverneur oder Kommandanten der Festung entweder besonders oder gemeinsam mit dem stellvertretenden Kommandierenden General zu erlassen, nötigenfalls mit den durch die Festungsverhältnisse bedingten, ergänzenden Zusätzen.[4])

Lassen besondere Verhältnisse einen Erlaß des stellvertretenden Kommandierenden Generals für eine Festung nicht geeignet erscheinen, so kann der Gouverneur oder Kommandant unter Darlegung der Gründe von dem gleichen Erlasse für den Festungsbereich Abstand nehmen. Im Übrigen ist der Gouverneur befugt, selbständig Anordnungen für seinen Befehlsbereich zu treffen.[5]) Es dürfte sich

[1]) In Beantwortung eines Schreibens des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vom 16. 2. 1915. Aus den Bezugs-Vermerken im Kopf des Schreibens (des preuß. Kriegsministeriums) geht hervor, daß auch andere Stellen sich mit dieser Frage an das Ministerium gewandt hatten.

[2]) Liegt nicht vor.

[3]) Für die gebietsmäßige Ausdehnung der Festungsbereiche vgl. die Zusammenstellung im Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1915, Nr. 22, S. 144 ff., und Nr. 49, S. 468 f. Während des Krieges wurden die Festungsbereiche z. T. vergrößert; für Kiel vgl. Verordnungssammlung für das Gebiet des erweiterten Befehlsbereiches des Reichskriegshafens Kiel, Kiel 1918, Nr. 8 und 86.

[4]) Im Bereich des stellv. Generalkommandos des VII. und des VIII. AK wurde bereits nach diesem Grundsatz verfahren; vgl. die Äußerungen der stellv. Generalkommandos vom 3. 2. bzw. 30. 1. 1915 gegenüber den Zivilverwaltungsbehörden; StA Koblenz 403, Nr. 14152.

[5]) Vgl. hierzu den Schriftwechsel zwischen dem Gouverneur von Kiel, dem Regierungspräsidenten in Schleswig und dem stellv. Generalkommando in Altona vom April—Juni 1915, in dem sich das Beharren des Gouverneurs auf seiner Selbständigkeit und die Auswirkungen dieser Situation in vielfältiger Weise widerspiegeln; MGFA MA/StO, Nr. 4666, III. 15. 9, Bd. 1.
Vgl. auch Nr. 9, Anm. 1.

jedoch empfehlen, in wichtigeren Fällen vor Erlaß der Anordnung eine Vereinbarung mit dem stellvertretenden Kommandierenden General zu treffen.

Sofern eine Festung im Operationsgebiet einer Armee liegt, wird der Gouverneur nach Nr. 242 der Dienst-Vorschrift-Anleitung für den Kampf um Festungen — in der Regel dem Befehl des Armeeführers unterstellt[6]); diese Unterstellung ist durch den 2. Satz der angezogenen Bestimmung dahin erläutert, daß der Armeeführer das Recht hat, die Mitwirkung der Festung zu fordern. Ein weiterer Eingriff in die durch Nr. 8—10 der Kampf-um-Festungen-Anleitung dem Gouverneur zustehenden Rechte ist dadurch nicht gerechtfertigt.[7])

Von der unter besonderen Verhältnissen auf Anordnung des Armeeführers etwa erfolgten Abgabe von Verteidigungsmitteln — auch von Verpflegung — an die Feldtruppe ist unter Darlegung der Verhältnisse dem Kriegsministerium umgehend von dem Gouverneur Mitteilung zu machen und gegebenenfalls Ersatz zu beantragen.

Eine weitere Regelung der Befugnisse der einzelnen Befehlshaber untereinander ist während dieses Krieges nicht beabsichtigt.[8])

[...][9])

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[6]) D.V.E. Nr. 250, Anleitung für den Kampf um Festungen (K.u.F.), vom 13. August 1910, Berlin 1910, S. 65.

[7]) A.a.O., S. 11.

[8]) Dementsprechend hat das preuß. Kriegsministerium in Äußerungen vom 3. 2. 1916 (BA Koblenz P 135, Nr. 11652) und 22. 5. 1917 (StA Ludwigsburg E 150—153, Bd. 2330) wiederholt die Selbständigkeit der Festungskommandanten hervorgehoben.

[9]) In der Vorlage folgt ein Hinweis auf das in Anm. 1 erwähnte Schreiben des stellv. Generalkommandos des VIII. AK.

13.

Verfügung[1]) des stellv. kommandierenden Generals des VII. AK betr. die Regelung der Zuständigkeiten der Zivilverwaltungsbehörden.

23. 6. 1915, Münster, Abt. Ib Nr. 14676. — StA Münster, Zgg. 2/51, Nr. 394, Bd. 2, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Nach der Ansicht namhafter Staatsrechtsgelehrter[2]), der ich mich anschließe, stehen die durch Aufhebung der verfassungsmäßigen Garantien entstandenen

[1]) Der Verfügung ging ein Entwurf vom 28. 5. 1915 voraus, der sich zusammen mit den noch zu erwähnenden Korrespondenzen in dem angegebenen Aktenbestand befindet. Der Entwurf ging u. a. an die Regierungspräsidenten in Münster, Minden und Arnsberg, deren Stellungnahmen sich erhalten haben.

[2]) In einer Fußnote wurde an dieser Stelle auf den Aufsatz „Die vollziehende Gewalt des Militärbefehlshabers im Inlande während des Kriegszustandes" von Geh. Justizrat Kammergerichtsrat Dr. Delius, Hauptmann d. Reserve zur Zeit im Kriegsdienst (Preußisches Verwaltungsblatt, Jg. 35, S. 569 ff.), auf einen anonymen Beitrag, „Tragweite der Anordnungen des Militär-

Befugnisse nicht nur dem Militär-Befehlshaber, sondern auch den Zivilverwaltungsbehörden zu.[3]) Daher bestimme ich, um für die Zukunft einheitliche Grundsätze zur Geltung zu bringen, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden folgendes:

A.

Meiner persönlichen Entschließung behalte ich vor:[4])

1.) Die Eingriffe in die persönliche Freiheit, insbesondere die Verhaftung von Personen,

2.) die Eingriffe in das Hausrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme von Sachen,

3.) die Eingriffe in die Postfreiheit, Verbote bestimmter Veröffentlichungen, zeitweilige oder dauernde Unterdrückung von Zeitungen, Verbot von Büchern und sonstigen Druckschriften,

4.) die Eingriffe in das Briefgeheimnis durch Ueberwachung und Beschlagnahme des Brief-, Telegraphen- und Paketverkehrs,

5.) die Eingriffe in die Gewerbefreiheit (z. B. Schließung gewerblicher Betriebe, Beschränkung des Verkaufs bestimmter Waren überhaupt oder unter einschränkenden Bedingungen[5]), Beschränkung der Ausfuhr von Waren aus bestimmten Gebieten in das Aus- oder das Inland)[6]),

6.) die Gestattung von Gewerbebetrieben unter Nichtbeachtung der sonst dafür gegebenen Vorschriften (z. B. bei Granatfabriken, nächtlich geräuschvoll arbeitenden Maschinen und dergl.), sei es für die ganze Dauer des Krieges, sei es auf bestimmte Zeit.

---

befehlshabers unter dem Belagerungszustande", in derselben Zeitschrift (a.a.O., S. 573 ff.) sowie auf Gutachten des Prof. Lukas (vgl. Nr. 10, Anm. 6) hingewiesen. Dem Entwurf (vgl. Anm. 1) waren Stellungnahmen von Prof. Lukas vom 11. 5. 1915, des Geh. Regierungsrates Pfeffer v. Salomon vom 18. 5. 1915 und des Oberkriegsgerichtsrats beim stellv. Generalkommando des VII. AK, Lehmann, vom 28. 5. 1915 beigegeben.

[3]) In den einleitenden Sätzen des Entwurfs (vgl. Anm. 1) wies der stellv. kommandierende General des VII. AK auf die ungelöste Frage hin, ob auch die Zivilverwaltungsbehörden selbständig die Kompetenzen wahrnehmen könnten, die — im Falle des verschärften Belagerungszustandes — dem Militärbefehlshaber zustanden. Veranlassung für Gutachten und Entwurf war ein entsprechender Antrag des Regierungspräsidenten in Düsseldorf an das stellv. Generalkommando des VII. AK, nachdem der Regierungspräsident sich beim stellv. Generalkommando des VIII. AK und beim preuß. Minister des Innern vergeblich um die in Frage stehende Kompetenzerweiterung bemüht hatte (vgl. Nr. 7, Anm. 7). Die in Anm. 2 erwähnten Gutachten kamen alle zu dem Ergebnis, daß „die Zivilbehörden an der durch die Suspendierung der Grundrechte geschaffenen Kompetenzerweiterung auch dann teilnehmen, wenn sie *selbständig* handeln" (Lukas). Pfeffer v. Salomon formulierte: „Sind die verfassungsmäßigen Gewähre aufgehoben, so tritt für die Polizeigewalt derselbe Zustand wieder ein, wie er vor dem Erlasse der Verfassung bestand." Der stellv. kommandierende General des VII. AK schloß sich dem Gutachten von Lukas an.

[4]) Der Katalog geht zurück auf das Gutachten Pfeffer v. Salomons, der die Aufstellung von Richtlinien für die ausführenden Organe empfahl, da die Verfassung — nach Aufhebung der durch sie gewährten Rechte — der Tätigkeit der Polizei keine Schranken mehr setze.

[5]) Im Entwurf (vgl. Anm. 1): „und Abhängigkeitsmachung von besonderen Bedingungen".

[6]) Vgl. Anm. 12.

7.)[7]) Die Einziehung von Vorräten und Schließung von Geschäften, insbesondere auch Wirtschaften, soweit nicht nach der Bundesratsverordnung betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. 3. 1915[8]) die Polizeiverwaltungen zuständig sind.

B.

1. Wenn in den Fällen zu A nach pflichtgemäßem Ermessen der Polizeibehörden die öffentliche Sicherheit ausnahmsweise ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann die Polizeibehörde selbständig das unmittelbar Erforderliche veranlassen[9]), doch ist mir sofort unmittelbar Bericht zu erstatten, damit ich über die weiteren Maßnahmen Entscheidung treffen kann.[10])

2. Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung von Versammlungen bleibt wie in Nr. III 11 der Bekanntmachung vom 27. 11. 14 — IB Nr. 37895[11]) — angeordnet, den dort genannten Zivilbehörden übertragen. Daraus folgt, daß diese befugt sind, die Genehmigung an jede ihnen zweckdienlich scheinende Bedingung, insbesondere auch bezüglich der Ueberwachung und Aufhebung zu knüpfen.

C.

Durch diese Verordnung wird die Zuständigkeit der Behörden, soweit sie durch die Straf- oder Zivilprozeßordnung oder sonstige Gesetze, insbesondere auch durch die Bundesratsverordnung betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. 3. 1915 geregelt ist[12]), nicht berührt.[13])

Der kommandierende General
Frhr. v. Gayl.

---

[7]) Diese Ziffer erschien im Entwurf in anderer Form unter B. als Ziffer 3.

[8]) Reichsgesetzblatt 1915, S. 183 f.

[9]) Im Entwurf: „selbständig eine Maßnahme dieser Art anordnen".

[10]) Von den in Anm. 1 erwähnten Stellungnahmen der Regierungspräsidenten sprach sich allein diejenige des Regierungspräsidenten in Minden gegen die in Gutachten und Entwurf vertretene Rechtsauffassung aus und lehnte insbesondere die Übertragung der Verantwortung auf die Zivilbehörden nach Ziffer B 1 des Entwurfes als gesetzlich unbegründet ab.

[11]) Liegt nicht vor.

[12]) Im Entwurf erschien der Hinweis auf die Bundesratsverordnung unter Ziffer B. 3; vgl. oben Anm. 7.

[13]) Mit Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 21. 7. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1) wurde der Entwurf (vgl. Anm. 1) den Militärbefehlshabern übersandt und der Erlaß einer entsprechenden Verordnung allgemein empfohlen. Das Reichsmarineamt schränkte die Empfehlung gegenüber den Gouverneuren von Kiel und Wilhelmshaven (22. 8. 1915) allerdings durch Hinweis auf Ziffer A. 5 ein und ersuchte sie, die „Unzuträglichkeiten", die durch Ausfuhrverbote einzelner Militärbefehlshaber entstanden seien, zu vermeiden. Vgl. auch Nr. 15.

14.

Schreiben[1]) des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. die Milderung der Strafandrohungen bei Verordnungen der Militärbefehlshaber.

14. 7. 1915, Nr. 1764/6. 15. A 1. — MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1, vervielfältigtes eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Für die Übertretung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b[2]) des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 durch die Militärbefehlshaber erlassenen Verbote ist im Gesetz als Strafe lediglich Gefängnisstrafe angedroht und zwar bis zu einem Jahre, soweit nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Die gegenwärtigen Verhältnisse werden es aber vielfach als erwünscht erscheinen lassen, für minder schwere Übertretungen die Möglichkeit zur Festsetzung von Geldstrafen zu schaffen, um Härten, die durch die Sache nicht begründet sind, zu vermeiden. Dies kann in der Weise geschehen, daß gemäß § 4[3]) des Gesetzes über den Belagerungszustand die zu erlassenden Verbote oder Gebote in Form von Polizeiverordnungen gekleidet werden, in denen für derartige Zuwiderhandlungen Geldstrafen nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. 3. 1850[4]) angedroht werden.

Auch in sachlicher Beziehung wird vielfach der Gegenstand der Verordnung sich mehr zu einer polizeilichen Regelung eignen. Dadurch tritt ferner eine sehr willkommene Entlastung der außerordentlichen Kriegsgerichte von zahlreichen Sachen ein, für die sie oder die Strafkammern der Landgerichte sonst ohne sachliches Bedürfnis ausschließlich zuständig sind.

Solche Polizeiverordnungen können von den Militärbefehlshabern selbst oder in deren Auftrage von den zuständigen Zivilverwaltungsbehörden erlassen werden.

Wie bereits in dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 22. 1. 15 Nr. 861/1. 15 A 1[5]) mitgeteilt, wird es sich dabei jedenfalls empfehlen, vorher mit diesen Behörden in Verbindung zu treten, um die Verordnung den örtlichen Verhältnissen und dem bisher schon Bestehenden anzupassen und ihnen eine gesetzlich einwandfreie Fassung zu geben.[6])

In Vertretung
v. Wandel.

---

[1]) Ein weiteres Exemplar des Schreibens befindet sich in: BA Koblenz P 135, Nr. 11651.

[2]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[3]) Vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[4]) Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vgl. Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten 1850, S. 265 ff.

[5]) Liegt nicht vor. Vgl. Nr. 10.

[6]) Der Gouverneur von Kiel, dem der Staatssekretär des Reichsmarineamts das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums übersandt hatte, erklärte in einem Schreiben vom 13. 8. 1915, daß in Kiel von Beginn des Krieges an nach diesen Grundsätzen verfahren worden sei. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1.

15.

Auszug[1]) aus einem Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an die Marinestation der Ostsee betr. die Auslegung des Begriffes der vollziehenden Gewalt nach § 4[2]) des Gesetzes über den Belagerungszustand und die gebotene Zusammenarbeit mit den Zivilverwaltungsbehörden.

19. 7. 1915, Nr. C. V. IV 9941, Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1, Abschrift.

Meine grundsätzliche Auffassung über die Tragweite des § 4[2]) des Gesetzes über den Belagerungszustand, auf deren Kenntnis das Kaiserliche Kommando nach dem Schreiben vom 18. Juni 1915 — 12966[3]) — Wert legt möchte ich folgendermaßen präzisieren:

Aus der Bestimmung des § 4[2]) des erwähnten Gesetzes, wonach die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber übergeht, ergibt sich, daß Umfang und Inhalt der vollziehenden Gewalt sich nicht ändern, mithin die Militärbefehlshaber die vollziehende Gewalt nur in den Grenzen ausüben dürfen, in denen die Zivilbehörden zur Ausübung berechtigt sein würden, wenn ihnen die Ausübung belassen worden wäre.[4]) Die Zivilbehörden sind aber bei der Ausübung der vollziehenden Gewalt nicht nur an die Gesetze, sondern auch, insoweit nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, an die Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrats gebunden. Folglich sind auch die Militärbefehlshaber in gleicher Weise gebunden.[5])

Das Reichsgerichtsurteil vom 14. Januar 1915[6]) ist in seinem vollen Wortlaut hier nicht bekannt. Soweit aus der in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Februar 1915 Seite 176 u. ff. enthaltenen Besprechung[7]) des Urteils auf die Rechtsauffassung des Reichsgerichts geschlossen werden kann, steht auch dieses nicht auf dem Standpunkt, daß die Militärbefehlshaber alle Anordnungen, die sie nach der Kriegslage für notwendig erachten, treffen können, sondern es hält gleichfalls nur solche Anordnungen für zulässig, die sich auf dem Gebiete und innerhalb der Grenzen der „vollziehenden Gewalt" bewegen, also weder in das Gebiet der Gesetzgebung noch der Rechtsprechung übergreifen.

Diese Auffassung wird, soweit hier bekannt, auch von allen Bundesregierungen, wie von dem Reichstage und dem preußischen Landtage geteilt, und es wird von diesen Stellen für erforderlich erachtet, diese Auffassung in einem nach dem Kriege zu erlassenden Reichsgesetz über den Belagerungszustand zum Ausdruck zu bringen.

---

[1]) Der Auszug wurde mit Schreiben vom 25. 8. 1915 der Marinestation der Nordsee übersandt. Das Original liegt nicht vor.

[2]) Vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[3]) Liegt nicht vor.

[4]) Vgl. dagegen Nr. 11.

[5]) Vgl. dagegen Nr. 8, Anm. 5, und Nr. 18, Anm. 14.

[6]) Vgl. Nr. 10.

[7]) Unter dem Titel „Die vollziehende Gewalt des kommandierenden Generals während des Kriegszustandes nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts" von Reichsgerichtsrat Conrad.

Nach den Ausführungen in dem Schreiben vom 16. Mai 1915 — 12966 [8])— glaube ich annehmen zu sollen, daß auch Euere Exzellenz den gleichen Standpunkt vertreten.

Was sodann die weitere Frage anlangt, inwieweit es im Einzelfalle angezeigt ist, innerhalb der oben erwähnten Grenzen die Zivilbehörden in der Handhabung der vollziehenden Gewalt auszuschalten, so unterliegt diese Frage jeweils der Beurteilung der zuständigen Militärbefehlshaber.

Soweit es sich um Durchführung allgemeiner Maßnahmen wirtschaftlicher Natur handelt, die nach einem einheitlichen festgelegten Plan und zum Teil unter Schaffung eigener Organisationen (Reichsverteilungsstellen pp [)] im Gesetzes- oder Verordnungswege getroffen worden sind, und die Durchhaltung auch auf wirtschaftlichem Gebiet gewährleisten sollen, würde es mir zweckmäßig erscheinen, nur so weit in die Zuständigkeit der Zivilbehörden einzugreifen, als militärische Bedürfnisse dies aus besonderen Gründen im Einzelfalle unbedingt erfordern.[9]) Würden auf diesem Gebiet allgemein die Zivilbehörden ausgeschaltet werden, so würde nach meiner Auffassung die Gefahr entstehen, daß durch unbewußtes und ungewolltes Gegeneinanderarbeiten der verschiedenen militärischen Dienststellen um lokaler Vorteile willen dem Ganzen erheblicher Nachteil zugefügt werden könnte. Die in Frage stehenden wirtschaftlichen Maßnahmen werden m. E. nur dann zu dem gewünschten Erfolg führen, wenn sie einheitlich unter zentraler Leitung für das ganze Reich durchgeführt werden. Speziell für die Marine kommt hierbei noch in Betracht, daß sie Interessen auch außerhalb des Befehlsbereichs der Marinebefehlshaber besitzt und hier auf die Mitwirkung der zuständigen Zivilbehörden angewiesen ist.[10])

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. von Capelle.

[8]) Liegt nicht vor.

[9]) Vgl. Nr. 13, Anm. 16.

[10]) Vgl. hierzu auch Nr. 18, insbesondere Anm. 14.

16.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber mit dem Ersuchen, die Verordnungen nach § 9b[1]) des Gesetzes über den Belagerungszustand auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

19. 9. 1915, Nr. 527/9. 15. A 1. — MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Durch Erlaß vom 14. 7. 15, Nr. 1764/6. 15. A 1[2]) ist bereits empfohlen worden, an Stelle von Verordnungen auf Grund des § 9b[1]) des Gesetzes über den Belagerungszustand von Polizeiverordnungen Gebrauch zu machen, soweit dies im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

[1]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[2]) Vgl. Nr. 14.

Mit der Dauer des Krieges nehmen die in dem Erlaß erwähnten Übelstände zu, so daß schließlich eine Abänderung im Wege der Gesetzgebung unausbleiblich wird.[3])

Eine solche könnte neben die in § 9b[1]) des Gesetzes angedrohte Gefängnisstrafe wahlweise eine Geldstrafe setzen, um zu verhindern, daß auch in leichteren Fällen stets auf Freiheitsstrafe erkannt werden muß. Bisher haben bereits die Gerichte dem Übelstande dadurch zu begegnen gesucht, daß sie in zahlreichen Fällen auf die Mindeststrafe von einem Tag Gefängnis erkannten. Auch wurde fast gewohnheitsmäßig die Begnadigung beantragt[4]), um sonst unbescholtenen Leuten den Makel der Freiheitsstrafe zu nehmen, der gewöhnlich durch die Straftat selbst nicht bedingt war.

Eine reichsgesetzliche Änderung des preußischen Gesetzes vom 4. 6. 1851 während des Krieges in Angriff zu nehmen, ist nicht ohne Bedenken. Auch sachlich würden dabei Nachteile entstehen insofern, als nach der erwähnten Änderung Verordnungen, die nur Gefängnisstrafe androhen, überhaupt nicht mehr erlassen werden könnten. Die Praxis der Gerichte würde dann voraussichtlich dahin

---

[3]) In einer Besprechung am 23. 8. 1915 im Reichsjustizamt war die Frage einer Reform des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand im Wege eines Reichsgesetzes besprochen worden; vgl. die Notizen des Vertreters des preuß. Justizministeriums über die Besprechung, BA Koblenz P 135, Nr. 11652. Einer derartigen Reform wollte jedoch, wie zu Beginn der Sitzung mitgeteilt wurde, Bayern seine Zustimmung versagen. Es blieb demnach nur die Möglichkeit einer Milderung des bestehenden Gesetzes, besonders der Strafandrohung nach § 9b des Gesetzes. Die Vertreter der preuß. Ministerien des Innern und des Krieges sprachen sich entschieden gegen diese Absicht aus. Auf Anregung des Vertreters des preuß. Justizministers wurde daraufhin, in Ergänzung des Schreibens des preuß. Kriegsministers vom 14. 7. 1915, das eine Überprüfung der erlassenen Verbote nach § 9b des Gesetzes nicht angeregt hatte, ein erneutes Schreiben des preuß. Kriegsministers an die Militärbefehlshaber — in der vorliegenden Form — in Aussicht genommen.
Die Sitzung dürfte u. a. durch den am 20. 8. 1915 vorgelegten mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat (vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 316, S. 176, Drucksache Nr. 113) veranlaßt worden sein, in dem der Reichskanzler und die verbündeten Regierungen um die Milderung der Strafandrohungen nach § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand ersucht wurden. Dieser Bericht und der von dem Abgeordneten Schiffer am 25. 8. 1915 eingebrachte interfraktionelle Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 316, S. 189, Drucksache Nr. 132) lagen der Reichstagsdebatte vom 27. 8. 1915 (vgl. Sten. Berichte, Bd. 306, S. 397 ff.) zugrunde. Der Gesetzentwurf wurde in erster und zweiter Lesung verabschiedet, die dritte Lesung wurde durch den Abg. Bassermann verhindert. Zu dieser Episode vgl. Nachlaß Schiffer, Nr. 5 (Vermerk vom 3. 9. 1915). Vgl. Nr. 17.

[4]) In der Besprechung vom 23. 8. 1915 (vgl. Anm. 3) hatte der Vertreter des preuß. Justizministeriums gerade unter Hinweis auf die Fälle der Begnadigungen erfolglos auf die Reformbedürftigkeit des § 9b des Gesetzes hingewiesen. Zur Zahl der Strafsachen vor Kriegsgerichten in Preußen auf Grund von Verstößen gegen den § 9b vgl. Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 416.
In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß einzelne Militärbefehlshaber selbst in das Strafvollstreckungsverfahren einzugreifen suchten und vom preuß. Kriegsministerium, veranlaßt durch das preuß. Justizministerium, darauf hingewiesen werden mußten, daß sie dadurch das königliche Gnadenrecht beeinträchtigten; vgl. das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 25. 11. 1915 und den diesem Schreiben vorausgehenden Schriftwechsel in: BA Koblenz P 135, Nr. 11652.

führen, daß die Gefängnisstrafe fast ganz ausgeschaltet würde, was auch nicht erwünscht sein kann.

Die augenblickliche Rechtslage bietet aber die Möglichkeit einer sachgemäßen Abstufung. Soweit die Interessen der öffentlichen Sicherheit oder die militärischen Interessen es erfordern, kann der Militärbefehlshaber von der alleinigen Androhung der Gefängnisstrafe auf Grund des § 9b[1]) Gebrauch machen. In vielen anderen Fällen, besonders auch bei der Ausübung der Zensur in den Gebieten des verschärften Belagerungszustandes, wird eine Strafandrohung, die auch Geldstrafe zuläßt, ausreichend sein.

Das Kriegsministerium ersucht daher, alle bisher auf Grund des § 9b[1]) des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassenen Verordnungen daraufhin nachzuprüfen, ob nicht ihr Ersatz durch Polizeiverordnungen geboten und deswegen zulässig erscheint, weil durch die Verordnungen in bestehende Gesetze nicht eingegriffen wird.[5]) Vielfach wird schon sachlich eine Aufhebung oder Abänderung der bisherigen Bekanntmachungen durch die inzwischen erschienenen Bundesratsverordnungen oder die sonst veränderten Verhältnisse erforderlich sein. Einer kurzen Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung darf bis zum 10. 10. 1915 ergebenst entgegengesehen werden. Gleichzeitig wäre eine Zusammenstellung erwünscht über den *Inhalt* aller am 1. 10. in Kraft befindlichen, auf Grund des § 9b[1]) erlassenen Verordnungen[6]) sowie über die Verhältnisse, die durch Polizeiverordnungen seitens des Militärbefehlshabers oder auf seine Veranlassung geregelt sind.

In Vertretung
v. Wandel.

[5]) Das stellv. Generalkommando des XIV. AK übersandte dem bad. Ministerium des Innern am 19. 10. 1915 eine Sammlung der erlassenen Verordnungen mit der Bitte um eine, dem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums entsprechende Prüfung. In seiner Antwort vom 16. 11. 1915 lehnte das bad. Ministerium des Innern es ab, auch nur eine einzige der Verordnungen durch Polizeiverordnungen zu ersetzen, da die Landesgesetze für die wünschenswerten, nachdrücklichen Maßnahmen nicht ausreichten. Vgl. GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 22709.

[6]) Für die entsprechenden Aufstellungen der Militärbefehlshaber aus dem Kommandobereich der Marine vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1.

17.

Schreiben des Reichskanzlers an das preußische Staatsministerium. Befürwortung des Antrages Schiffer betr. Milderung der Strafandrohung nach § 9b[1]) des Gesetzes über den Belagerungszustand.

12. 11. 1915, R. J. A. Nr. 8170. — BA Koblenz P 135, Nr. 11652, Abschrift.

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 27. August d. J.[2]) den nachstehenden Initiativantrag *Schiffer* in erster und zweiter Lesung angenommen:

[1]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[2]) Vgl. Nr. 16, Anm. 3.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9b[1]) des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung 1851, S. 451) kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Artikel 68 der Reichsverfassung), bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.[3])

Der Antrag, der von allen Parteien unterstützt worden ist, trägt einem dringenden Bedürfnisse Rechnung.[4]) Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts hat, nach Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Innern, dem Herrn Justizminister, dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Kriegsminister in der erwähnten Sitzung des Reichstags die Befürwortung des Antrags bei den Verbündeten Regierungen in Aussicht gestellt.[5]) Ein Gesetzentwurf, der für Bayern die gleiche Änderung vorschlägt, wird dem bayerischen Landtage noch in diesem Monat zugehen.[6])

Der Antrag wird voraussichtlich in einer der ersten Sitzungen nach Wiederzusammentritt des Reichstags Ende des Monats in dritter Lesung beraten und angenommen werden.[7]) Es wäre sehr erwünscht, wenn bei dieser Gelegenheit die Zustimmung der Verbündeten Regierungen zu dem Antrag angekündigt und der Antrag möglichst bald nachher zum Gesetz erhoben werden könnte.[8]) Ich beehre mich daher, das Königliche Staatsministerium schon jetzt ergebenst zu ersuchen, Sich damit einverstanden zu erklären, daß an Allerhöchster Stelle die Genehmigung zur Abgabe der preußischen Stimmen im Bundesrate für den Antrag nachgesucht wird.

Ich darf ergebenst anheimstellen, die Beschlußfassung im Wege des Umlaufs herbeizuführen.[9])

Abschrift des Schreibens habe ich sämtlichen Herren Staatsministern mitgeteilt.[10])

---

[3]) Vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 316, S. 189, Drucksache Nr. 132.

[4]) Vgl. Nr. 16, insbesondere Anm. 3 und 4.

[5]) Vgl. Sten. Berichte, Bd. 306, S. 413. Die Zustimmung der preuß. Minister des Innern und des Krieges kontrastiert mit der Haltung ihrer Vertreter in der Besprechung vom 23. 8. 1915; vgl. Nr. 16, insbesondere Anm. 3. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts kündigte in der Reichstagssitzung außerdem eine wesentliche Vereinfachung — Einführung des Strafbefehls — des Strafverfahrens wegen Vergehen gegen Verbote nach § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand an. Vgl. die Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. 10. 1915, Reichsgesetzblatt 1915, S. 631 f., die durch das Gesetz betr. die Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. 10. 1917, Reichsgesetzblatt 1917, S. 957 f., abgelöst wurde.

[6]) Schulthess 1915/I, S. 560 (Sitzung der bayer. Abgeordnetenkammer vom 24. 11. 1915). Nachweis der Änderungen des bayer. Gesetzes über den Kriegszustand durch Gesetz vom 4. 12. 1915 bei Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 390, Anm. 5.

[7]) Die 3. Lesung des Antrages fand am 30. 11. 1915 statt. Vgl. Sten. Berichte, Bd. 306, S. 419.

[8]) Der Bundesrat stimmte dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurf am 2. 12. 1915 zu, vgl. Schulthess 1915/I, S. 577. Das Gesetz wurde am 11. 12. 1915 verkündet, vgl. Reichsgesetzblatt 1915, S. 813.

[9]) Die Vorlage trägt den handschriftlichen Vermerk: „Zeichnung des Umlaufs ist unbedenklich. [...] B. 19. XI. 15." Mit Schreiben vom 20. 11. 1915 teilte der Vizepräsident des preuß. Staatsministeriums dessen Zustimmung dem Reichskanzler mit, vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11652.

[10]) In der Vorlage folgt ein von Bethmann Hollweg eigenhändig unterzeichnetes, formales Begleitschreiben an den preuß. Justizminister.

18.

Schreiben des preußischen Justizministers an den preußischen Landwirtschaftsminister[1]) betr. die Kompetenzen der Militärbefehlshaber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

28. 11. 1915, I 5062. — BA Koblenz P 135, Nr. 11652, handschriftl. Entwurf.[2])

Das stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps will die von ihm gegebenen Falles in Aussicht genommene Beschlagnahme und Verteilung der Kartoffelvorräte auf den § 9 Abs. b[3]) des Gesetzes über den Belagerungszustand gründen, wie aus der Berufung auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit zu entnehmen ist. Diese Gesetzesbestimmung lautet:

„Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) ...

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder

c) ...

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden."

Die nach ihrem Wortlaute nicht ganz eindeutige Tragweite dieser Vorschrift hat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts[4]) eine sehr eingehende Untersuchung und Klarstellung gefunden in dem Sinne, daß hier ein neues, selbständiges und von den Befugnissen der Zivilbehörden unabhängiges Verordnungsrecht geschaffen worden ist. In dem Urteile des Reichsgerichts vom 21. Mai 1915 — 4 $D^{223}/15$ —[5]) heißt es darüber:

„Während das Verordnungsrecht, welches auf den Militärbefehlshaber mit der vollziehenden Gewalt übergegangen ist, denselben Beschränkungen unterliegt, unter denen es vor Erklärung des Kriegszustandes den Verwaltungsbehörden zustand, sind diese Schranken für das ihm durch § 9b a.a.O.[3]) eingeräumte Verordnungsrecht beseitigt. Sobald das Interesse der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, ist der Militärbefehlshaber bei dessen Ausübung zu Verboten jeglicher Art berechtigt, auch zu solchen, welche Änderungen des bestehenden Rechtszustandes bedeuten, gesetzlich gewährleistete Befugnisse der einzelnen einschränken oder aufheben und dergleichen und zu denen vor der Erklärung des Kriegszustandes die an das Gesetz gebundenen Träger der vollziehenden Gewalt nicht berechtigt gewesen sein würden."

Die einzige *Voraussetzung*, die — abgesehen von der Verhängung des Kriegszustandes — für den Erlaß der Verbote aufgestellt wird, ist die, daß das Verbot im

[1]) Auf dessen Anfrage vom 23. 11. 1915.

[2]) Nach einem Kanzleivermerk ist das Schreiben am 28. 11. 1916 expediert worden.

[3]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[4]) Vgl. hierzu die „Übersicht über die Rechtsprechung zu den wichtigsten Fragen des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand" aus dem Reichsamt des Innern vom 5. 4. 1917 in: BA Koblenz P 135, Nr. 11653.

[5]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 49. Bd., Leipzig 1916, S. 253 ff.

Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen sei. Über den Begriff der öffentlichen Sicherheit hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 22. Februar d. J. — 3 D[10]/15 —[6]) ausgeführt, daß er sich nicht auf die militärische und politische Sicherheit beschränke, sondern im Sinne seiner allgemein gebräuchlichen Bedeutung die Sicherung des Publikums vor Gefahren und Beunruhigungen jeder Art umfasse. Wiederholt — z. B. Urteil vom 19. April 1915 — 3 D[102]/15 —[7]) ist ausgesprochen worden, daß die Behörden, insbesondere die Gerichte nicht befugt seien, nachzuprüfen, ob ein vom Militärbefehlshaber erlassenes Verbot geeignet sei, den Interessen der öffentlichen Sicherheit zu dienen, oder ob es durch diese Interessen tatsächlich gerechtfertigt worden sei; vielmehr soll es genügen, wenn der Militärbefehlshaber ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdrucke bringt, daß er das Verbot im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlasse. Was sodann den *Umfang* dieser Befugnisse der Militärbefehlshaber anlangt, so ist schon in dem oben erwähnten Urteil vom 21. Mai d. J.[5]) ausgesprochen[8]), daß auch Änderungen des bestehenden Rechtszustandes zulässig seien; in Verfolg dieser Anschauung ist auch wiederholt entschieden, daß diese Verbote mit bestehenden Reichsgesetzen in Widerspruch treten können[9]), z. B. in dem Urteile vom 8. September 1915 — 4 D[302]/15 —[7]), das darlegt, der Militärbefehlshaber sei bei Erlaß seiner Verbote an die Schranken des Freizügigkeitsgesetzes nicht gebunden. Auch über das Verhältnis der Befugnisse der Militärbefehlshaber zu den vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen[10]) hat das Reichsgericht sich ausgesprochen; in dem Urteil vom 18. Juni 1915 — 5 D[127]/15 —[11]) ist entschieden, daß die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. März 1915 betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus — Reichs-Gesetz-Blatt S. 183 — die Militärbefehlshaber nicht hindern, von ihrer Verordnungsgewalt Gebrauch zu machen.[12]) Das Reichsgericht hat sich auch nicht der Anschauung angeschlossen, daß die im Artikel 33 der Reichsverfassung[13]) zum Ausdruck gekommene Einheitlichkeit des deutschen Reiches als Handelsgebiet die Militärbefehlshaber verhindere, Ausfuhrverbote[14]) für ihre

[6]) A.a.O., S. 89 ff.

[7]) Nicht nachgewiesen.

[8]) In der Vorlage handschriftlich berichtigt aus: „entschieden".

[9]) In der Vorlage ist dieser Nebensatz durch einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben.

[10]) In der Vorlage durch Unterstreichung und einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben.

[11]) Vgl. hierzu das Urteil des Reichsgerichts vom 8. 6. 1915, V. 123/15, besprochen in der Deutschen Juristen-Zeitung, Jg. 20, 1915, S. 1133/34.

[12]) Vgl. die Regelung im Bereich des stellv. Generalkommandos des VII. AK; Nr. 13.

[13]) In der Vorlage durch Unterstreichung und einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben.

[14]) Die Frage der sich häufenden Ausfuhrverbote einzelner Militärbefehlshaber beschäftigte das preuß. Staatsministerium in seiner Sitzung vom 21. 9. 1915; Nachlaß Heinrichs Nr. 14. Delbrück erklärte, daß er von einer ursprünglich geplanten Eingabe an den Kaiser nach einem Gespräch mit dem stellv. preuß. Kriegsminister zunächst absehen wolle und sich von einer mündlichen Besprechung mit einigen der stellv. kommandierenden Generale (vor allem des II., VII. und IX. AK) den erwünschten Erfolg verspreche. Das preuß. Kriegsministerium unterstützte diese Bemühungen und ersuchte die Militärbefehlshaber „im Staatsinteresse von

Befehlsbereiche zu erlassen; solche Ausfuhrverbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind wiederholt für zulässig erklärt, z. B. in dem Urteil vom 8. Juli 1915 — 1 D[319]/15 —[7]) für Getreide. Schließlich hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 15. Mai 1915 — 3 D[187]/15 —[7]) auch angenommen, daß auf Grund des § 9b[3]) a.a.O. auch *Gebote*[15]) erlassen werden können, wenn nur auf die Nichtbefolgung der Anordnung eine Strafe angedroht und damit der Befehl als ein Verbot gekennzeichnet sei.

Wenn diese Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts, denen sich die übrigen Gerichte in der großen Mehrzahl angeschlossen haben, auf die von dem stellvertretenden Generalkommando des VII. Armeekorps in Aussicht gestellte Beschlagnahme der Kartoffelvorräte zur Anwendung gebracht werden, so wird man zu dem Ergebnisse kommen müssen, daß die Gerichte diese Beschlagnahme für wirksam und Zuwiderhandlungen gegen sie für strafbar erachten würden. Denn die Beschlagnahme würde sich inhaltlich als das Verbot darstellen, über die betroffenen Kartoffelvorräte ohne Zustimmung des Generalkommandos oder der von ihm bezeichneten Stellen zu verfügen oder tatsächliche Veränderungen an ihnen vorzunehmen. Der Militärbefehlshaber würde auch erklären, daß er diese Verbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlasse, weil er ohne dieses Eingreifen eine Kartoffelnot und damit die Gefahr der Störung der öffentlichen Sicherheit besorge. Besondere Umstände, die dem Erlaß dieses Verbotes entgegenständen, sind nicht ersichtlich, insbesondere ist nach dem oben erwähnten Urteile vom 18. Juni d. J.[11]) anzunehmen, daß die Gerichte in der Bekanntmachung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober d. J. — Reichs-Gesetz-Blatt S. 647 ff. — keinen Hinderungsgrund für die Betätigung der Verordnungsgewalt der Militärbefehlshaber erblicken würden; daß in dieser Bekanntmachung die Sicherstellung bestimmter, demnächst abzugebender Kartoffelmengen vorgeschrieben ist, schließt nach dem dargelegten Rechtsstandpunkte nicht aus, daß

---

sämtlichen Ausfuhrverboten [...] Abstand zu nehmen und die bereits erlassenen möglichst umgehend aufzuheben". Vgl. das Schreiben vom 25. 10. 1915, MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1. Sobald jedoch die Befugnis der Militärbefehlshaber zum Erlaß derartiger Verbote grundsätzlich in Zweifel gezogen wurde, machte sich dasselbe Ministerium zu ihrem Anwalt. In einem Schreiben vom 5. 12. 1915 an das Reichsamt des Innern, das sämtlichen Militärbefehlshabern übersandt wurde, erklärte der stellv. preuß. Kriegsminister: „Soweit die Befehlshaber im Interesse der durch den Krieg bedrohten öffentlichen Sicherheit Ausfuhrverbote für erforderlich erachten, sind sie dazu als Träger der vollziehenden Gewalt auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 berechtigt." Vgl. StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1. Erst die Kabinettsorder vom 27. 5. 1916 machte den allseitig als untragbar empfundenen Verhältnissen ein Ende. Vgl. BHStA IV München MKr, 12859. Ein besonders krasses Bild der Machtvollkommenheit des Militärbefehlshabers ergibt sich aus dem Schriftwechsel über den Konflikt des Festungskommandanten von Cuxhaven mit dem Magistrat der Stadt; vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4412, XX. 60, Bd. 1. Vgl. dagegen das verantwortungsbewußte Schreiben des Gouverneurs des Reichskriegshafens Kiel an den Magistrat der Stadt vom 8. 12. 1915 zur Frage der Ausfuhrverbote; MGFA MA/StO, Nr. 4665, III. 15. 8n, Bd. 1. Zu einzelnen Ausfuhrverboten der Militärbefehlshaber vgl. z. B.: Kriegsverordnungen des IV. AK, hrsg. v. stellv. Generalkommando des IV. AK, Bd. 1, Magdeburg 1915, Nr. 22, 35, 91; sowie Verordnungen des Gouverneurs der Festung Cöln, zsgestellt im Gouvernement, Cöln 1916, S. 28, 32, 35, 41, 72, 81.

[15]) In der Vorlage durch Unterstreichung und einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrad hervorgehoben.

der Militärbefehlshaber noch eine weitere Sicherstellung durch Beschlagnahme verfügt.

Wenn das stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps neben der Beschlagnahme auch eine Verteilung der Kartoffelvorräte seines Bezirks in Aussicht stellt, so würde eine solche Verteilung auf dem Wege der Enteignung der zu verteilenden Vorräte herbeigeführt werden können. Die Rechtsgrundlagen für eine solche Enteignung sind in den mir mitgeteilten Unterlagen nicht näher erörtert.[16]) In Betracht wird zunächst die Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Belagerungszustand[17]) kommen, die lautet: „Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten." Auch diese Gesetzesbestimmung ist Gegenstand wiederholter, eingehender Rechtsprechung des Reichsgerichts gewesen. Es ist dabei in ständiger Rechtsprechung, zuerst in dem Urteile vom 14. Januar 1915 — 3 D[1047]/14 —[18]) der Standpunkt eingenommen worden, daß durch diese Vorschrift den Militärbefehlshabern das Verordnungsrecht aller Zivilbehörden — einschließlich der Minister und der Landeszentralbehörden —[19]) übertragen worden sei, und daß dieses Verordnungsrecht auch solche Befugnisse umfasse, die den Zivilbehörden erst durch gesetzliche Vorschriften übertragen worden seien, die nach der Verhängung des Belagerungszustandes ergangen sind.[20]) Dieser Rechtsstandpunkt führt in der Frage nach der Zulässigkeit der Enteignung von Kartoffeln dahin, daß die Militärbefehlshaber Enteignungen in demselben Umfange anordnen können, wie es die Zivilbehörden — insbesondere die Gemeinden oder die Landeszentralbehörden — auf Grund des Höchstpreisgesetzes oder der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 — Reichs-Gesetz-Blatt S. 728 — anordnen können. Diese Enteignungsbefugnisse der Zivilbehörden sind durch das Höchstpreisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 — Reichs-Gesetz-Blatt S. 516 — insoweit beschränkt, als Landwirten die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu belassen sind, und sie sind weiter durch die Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetz-Blatt S. 711 — dahin beschränkt, daß gegenüber Kartoffelerzeugern höchstens über 20 vom 100 ihrer gesamten Kartoffelernte verfügt werden darf. Neuerdings ist aber auf Antrag des Herrn Ministers des Innern in Aussicht genommen, durch eine weitere Bekanntmachung des Bundesrats den Landeszentralbehörden die Ermächtigung zu erteilen, daß sie für bestimmte Bezirke die Beschränkung der Enteignungsbefugnisse gegen-

[16]) In der ursprünglichen Fassung des Entwurfs lautete der Passus: „so würde eine solche Verteilung die vorgängige Enteignung der zu verteilenden Vorräte zur Voraussetzung haben. Auf welche Rechtsgrundlagen solche Enteignungen gegründet werden sollten, ist in den mir mitgeteilten Unterlagen nicht ausdrücklich gesagt."

[17]) Vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[18]) Vgl. Nr. 10.

[19]) In der Vorlage durch Unterstreichung und einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben.

[20]) In der Vorlage durch einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben.

über den Kartoffelerzeugern außer Kraft setzen können. Sobald diese Bekanntmachung in Wirksamkeit getreten ist[21]), werden die Militärbefehlshaber an Stelle der Landeszentralbehörden die Schranken der Enteignungsmöglichkeit gegenüber den Kartoffelerzeugern außer Anwendung setzen können[22]), und werden alsdann nur noch an die Grenze gebunden sein, daß Landwirten die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu belassen sind. Diese letztere Grenze will das stellvertretende Generalkommando in Münster bei der in Aussicht gestellten Maßnahme innehalten, und es würde sich mithin nach dem reichsgerichtlichen Standpunkte bei der Kartoffelverteilung innerhalb der gesetzlichen Befugnisse bewegen, sobald die erwähnte Ermächtigung der Landeszentralbehörden zur Beseitigung der Schranke von 20 vom 100 gegenüber den Kartoffelerzeugern in Kraft getreten ist. Da dieses Inkrafttreten in Kürze zu erwarten ist, wird es dahingestellt bleiben können, ob etwa die Militärbefehlshaber schon jetzt auf Grund des § 9b a.a.O.[3]) entsprechend der dargelegten Auslegung durch das Reichsgericht auf dem Wege des Erlasses von Verboten oder von Geboten mittelbar dasselbe Ergebnis der Kartoffelverteilung erreichen könnten wie auf dem Wege der Enteignung nach den für die Zivilbehörden maßgebenden Vorschriften.

v. B[eseler]

[21]) Bekanntmachung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. 10. 1915 (Reichsgesetzblatt 1915, S. 711 ff.) vom 29. 11. 1915, Reichsgesetzblatt 1915, S. 787 f.

[22]) In der Vorlage durch einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben.

19.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das württembergische Kriegsministerium[1]) betr. die Befugnis der Militärbefehlshaber, durch Verordnungen in verfassungsmäßig garantierte, nicht ausdrücklich aufgehobene Rechte einzugreifen.

10. 1. 1916, Nr. 1503/12. 15 A 1. — StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1, Abschrift.

Von verschiedenen Seiten ist in letzter Zeit die Frage erörtert worden, ob die Militär-Befehlshaber auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851[2]) berechtigt sind, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verordnungen zu erlassen, die in verfassungsmäßig gewährte Rechte eingreifen, auch wenn die betreffenden Artikel der Verfassung nicht aufgehoben sind.[3])

[1]) Aus einem Vermerk des Referenten des württ. Staatsministeriums zu dem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums geht hervor, daß das Schreiben dem württ. Kriegsministerium nur zur Kenntnisnahme übersandt worden ist.

[2]) Vgl. Nr. 2, Anm. 3.

[3]) Am 2. 12. 1915 hatte eine Besprechung zwischen den beteiligten Ressorts auf Veranlassung des preuß. Ministeriums des Innern stattgefunden, in der die vom Oberkommando in den Marken ausgehende Frage behandelt wurde. Das preuß. Kriegsministerium war zwar bereit, den Militärbefehlshabern eine vorherige Aufhebung der Verfassungsartikel zu empfehlen, ließ sich aber von der unbedingten Notwendigkeit eines solchen Verfahrens nicht überzeugen. Vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11652.

Das Kriegsministerium vertritt den Standpunkt, daß diese Frage zu bejahen sei. Es stützt sich dabei auf die Ausführungen des Reichsgerichts vom 21. 5. 1915[4]), wonach der Militärbefehlshaber, sobald das Interesse der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, zu Verboten jeglicher Art berechtigt ist, „auch zu solchen, welche Änderungen des bestehenden Rechtszustandes bedeuten, gesetzlich gewährleistete Befugnisse der einzelnen einschränken oder aufheben". Auch das Urteil des Reichsgerichts vom 22. 10. 1915 schneidet diese Frage an, ohne indes zu einer abschließenden Stellungnahme zu kommen.[5])

Würde man der entgegengesetzten Auffassung folgen, so wären alle durch die Militär-Befehlshaber im Widerspruch mit den nicht aufhebbaren oder nicht aufgehobenen Verfassungs-Artikeln ergangenen Verordnungen ungesetzlich und eine solche Verordnung könnte immer nur dann erlassen werden, wenn vorher der betreffende Verfassungs-Artikel aufgehoben worden ist. Es erscheint aber schwer verständlich, warum der Militär-Befehlshaber, der das Recht hat, ganze Verfassungs-Artikel aus eigener Machtvollkommenheit aufzuheben, nicht auch da, wo ihm im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine weniger einschneidende Maßnahme genügt, es bei dieser bewenden lassen soll. So kann es zum Beispiel weder notwendig noch wünschenswert sein, daß die Preßfreiheit allgemein da aufgehoben werden soll, wo bereits die Verhängung der Vorzensur gegen ein einzelnes kleines Blatt dem Bedürfnis genügt.[6]) Auch politisch ist es nicht erwünscht, und wird nur zu unnötiger Beunruhigung Veranlassung geben, wenn jetzt als notwendige Folge einer anderen Rechtsauffassung in größerem Umfange Verfassungs-Artikel aufgehoben werden müßten, um einzelnen, bereits getroffenen Verordnungen nachträglich die gesetzliche Grundlage zu geben.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, auf Grund dieser Erwägungen an dem bisherigen Standpunkt festzuhalten, bis etwa die weitere Entwickelung der Verhältnisse zum Abweichen nötigt.[7])

Um eine gefällige Stellungnahme hierzu wird ergebenst ersucht.[8])

In Vertretung
gez. v. Wandel.

---

[4]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 49. Bd., Leipzig 1916, S. 253 ff.

[5]) Vgl. die Besprechung des Urteils in der Deutschen Juristen-Zeitung, Jg. 21, 1916, S. 730. Das preuß. Justizministerium vertrat die Auffassung, daß das Reichsgericht in dem Urteil eine Stellungnahme zu der strittigen Frage ausdrücklich abgelehnt habe. Vgl. den Vermerk über die Sitzung vom 2. 12. 1915 in Anm. 3.

[6]) So waren z. B. im Bereich des stellv. Generalkommandos des XVII. AK am 21. 9. 1917 die Artikel 27 und 28 der preuß. Verfassung, die die Pressefreiheit garantierten, trotz der vielfältigen Zensurmaßnahmen nicht aufgehoben. Vgl. Nr. 5b, Anm. 16, und Nr. 47.

[7]) In einem streng geheimen Schreiben vom 16. 2. 1918 forderte der Obermilitärbefehlshaber die Militärbefehlshaber in nachdrücklicher Weise auf, „das arbeitsscheue und verbrecherische Gesindel" der Großstädte durch Anweisung von Zwangsaufenthalten unschädlich zu machen. In einem erläuternden Telegramm vom 19. 2. 1918 hieß es: „Aufhebung des Verfassungsartikels über persönliche Freiheit [...] muß vermieden werden. Da es sich um eine Anordnung auf Grund des § 9b und nicht des § 4 des Belagerungszustandgesetzes handelt, wird hier Auffassung vertreten, daß Anordnung auch bei Aufrechterhaltung des Verfassungsartikels durchführbar ist." Vgl. MGFA MA/StN, Nr. 1811, G. 37, Bd. 2.

[8]) Aus dem in Anm. 1 erwähnten Vermerk aus dem württ. Staatsministerium geht hervor, daß sich das württ. Kriegsministerium der Ansicht des preuß. Kriegsministeriums anschloß. Der

württ. Minister des Innern, Fleischhauer, setzte hinzu: „Ich kann zwar die Ansicht des Preuß. Kriegsministeriums nicht als richtig anerkennen, nach Lage der Sache läßt sich aber zur Zeit nichts dagegen machen."

20.

Auszug aus einem Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die auf badischem Gebiet wirkenden Militärbefehlshaber[1]) betr. die Vereinheitlichung der Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand.

25. 7. 1916, Karlsruhe, Abt. III Nr. 4328. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 74, Abschrift.

Die stetig wachsende Zahl der auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. VI. [18]51[2]) von den Militärbefehlshabern im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu erlassenden [Verbote][3]) an die gesamte Bevölkerung läßt es, soweit der Bezirk des stellvertretenden XIV. Armeekorps in Betracht kommt, nach Ansicht des Generalkommandos als wünschenswert erscheinen, daß zwischen diesem und den Herrn Gouverneuren und Kommandanten der Festungen Straßburg, Germersheim und Neubreisach sowie der Feste Istein, zu deren Befehlsbereich auch eine größere Anzahl badischer Gemeinden rechts des Rheins gehören, eine Verständigung über das in Zukunft bei Handhabung des Verordnungsrechts der Militärbefehlshaber zu beobachtende Verfahren, insbesondere über die Form, in welcher künftig solche Verordnungen erlassen und zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerungskreise gebracht werden sollen, erzielt wird.[4])

[...][5])

Die Notwendigkeit einer solchen Verständigung ergibt sich nach Ansicht des Generalkommandos schon aus der Tatsache, daß der Vollzug der bisher von *verschiedenen* Militärbefehlshabern erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in der Regel *denselben* badischen Polizei- und Verwaltungsorganen obliegt, so daß es vorkommen kann, daß dasselbe badische Bezirksamt als vorgesetzte Dienstbehörde in Befolgung der für es bindenden Anordnungen der zuständigen Militärbefehlshaber an verschiedene Gemeinden seines Dienstbezirks zum Vollzuge der Verordnungen der Militärbefehlshaber inhaltlich verschiedene Anweisungen ergehen lassen muß, je nachdem eine der gesetzlichen Regelung bedürftige Angelegenheit von dem einen Militärbefehlshaber überhaupt

[1]) Das Schreiben ist gerichtet an das Kaiserliche Gouvernement der Festung Straßburg, das Königliche Gouvernement der (bayer.) Festung Germersheim, die Kommandanturen der Festungen Neubreisach und der Oberrheinbefestigungen.

[2]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1. Zu der hier konstatierten „stetig wachsenden Zahl" der Verordnungen nach § 9b vgl. Nr. 14 und Nr. 16.

[3]) In der Vorlage: „Verboten".

[4]) Vgl. die Anregung des preuß. Kriegsministeriums zu derartigen Vereinbarungen im Schreiben vom 5. 5. 1915, Nr. 12.

[5]) Hier folgt die Aufzählung der badischen Gemeinden, die sich im Befehlsbereich der in Anm. 1 genannten Militärbefehlshaber befanden.

noch nicht oder abweichend von der Regelung in dem angrenzenden Befehlsbereich eines andern Militärbefehlshabers durch Verordnung auf Grund des § 9b Belagerungs-Zustands-Gesetz[2]) geregelt worden ist, obwohl zumeist die durchaus gleichgelagerten Verhältnisse der in Betracht kommenden Landesteile eine nach Form und Inhalt *einheitliche* Regelung des Gegenstandes erheischen.

Eine Verständigung über alle hierbei in Betracht kommenden Fragen würde nach diesseitiger Ansicht durch eine persönliche Aussprache der mit der Vorbereitung und Begutachtung solcher Verordnungen bisher betraut gewesenen Rechtsreferenten der in Betracht kommenden Kommandobehörden wesentlich gefördert werden. Auch könnten bei einer solchen die bei den einzelnen Kommandobehörden in der bezeichneten Richtung im Laufe des Krieges gemachten Erfahrungen nutzbringend verwertet werden. Als geeigneter Ort einer Zusammenkunft dürfte nach Ansicht des Generalkommandos wegen seiner für alle Beteiligten besonders günstigen Lage wohl in erster Reihe Straßburg in Betracht kommen.

Um sehr gefl. Äußerung zu diesem Vorschlag darf ergebenst ersucht werden.[6])

[6]) Vgl. Nr. 21. In der Vorlage folgt ein von dem stellv. kommandierenden General, Frhr. v. Manteuffel, unterzeichnetes Begleitschreiben an das bad. Ministerium des Innern.

21.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIV. AK an die Militärbefehlshaber im Bereich der Festungen Germersheim und Neubreisach sowie der Oberrheinbefestigungen betr. die Vereinheitlichung der Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand.

17. 8. 1916, Karlsruhe, Abt. III Nr. 4802. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 74, Abschrift.

Auf den Vorschlag des Generalkommandos[1]), über die Handhabung des Verordnungsrechts der Militärbefehlshaber zwecks einheitlicher Gestaltung des hierbei zu beobachtenden Verfahrens eine Vereinbarung unter den beteiligten Dienststellen herbeizuführen, haben die in Betracht kommenden Gouverneure und Kommandanten der Festungen ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit zur Teilnahme an einer vorbereitenden mündlichen Aussprache der Referenten erklärt. Das Kaiserliche Gouvernement der Festung Strassburg[2]) glaubt jedoch auf die Schwierigkeiten und Weiterungen hinweisen zu müssen, die daraus entstehen würden, dass das Verfahren nicht nur durch eine Vereinbarung zwischen dem diesseitigen Generalkommando und den Gouvernements und den Kommandanturen der Festungen Strassburg, Germersheim, Neubreisach und der Feste Istein einheitlich zu gestalten wäre, sondern dass in diese Regelung auch die Befehlsbereiche des Königlichen Oberkommandos der „Armeeabteilung A“ und der

[1]) Vgl. Nr. 20.

[2]) Schreiben vom 1. 8. 1916; GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 74.

„Armee-Abteilung Gaede“[3]) sowie des stellvertretenden Generalkommandos XV. Armeekorps und des stellvertretenden Generalkommandos des Königlich Bayrischen [II.][4]) Armeekorps einbezogen werden müssten.[5])

Das Generalkommando glaubt nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit in Würdigung der seitens des Kaiserlichen Gouvernements der Festung Strassburg hervorgehobenen Schwierigkeiten der in Aussicht genommenen Regelung, die wohl geeignet erscheinen, den mit einer solchen erstrebten Erfolg von vornherein in Frage zu stellen, diese Sache, die unter solchen Umständen zweckmässig einer umfassenden und grundsätzlichen Regelung *nach* dem Kriege auf Grund der in den verschiedenen Befehlsbereichen gemachten Mobilmachungserfahrungen vorzubehalten sein wird, auf sich beruhen lassen zu sollen.

Um jedoch gleichwohl eine einheitliche Handhabung des Verordnungsrechts in wirtschaftlich und politisch zusammenhängenden Gebietsteilen für die Zukunft möglichst sicherzustellen, wird das Generalkommando jeweils Abschrift der von ihm auf Grund des § 9b Belagerungs-Zustands-Gesetz[6]) erlassenen Verordnungen den in Betracht kommenden Gouvernements und Kommandanturen zur Kenntnisnahme und mit dem Anheimgeben einer gleichartigen Regelung für deren Befehlsbereich mitteilen. Zu gleichem Zwecke bittet das Generalkommando ergebenst, die dortseits erlassenen Verordnungen jeweils hierher zur Kenntnisnahme mitzuteilen.[7])

[...][8]).

Der stellvertretende kommandierende General
gez. J[sbert]
Generalleutnant.

---

[3]) Vgl. Weltkrieg, Bd. 10, Karte 4. Die Armee-Abteilung A (Falkenhausen) hatte ihr Hauptquartier in Straßburg, die Armee-Abteilung B (Gaede) in Homburg bei Mülhausen.

[4]) In der Vorlage fälschlicherweise „III.“ Armeekorps.

[5]) Für die der Straßburger Stellungnahme zugrundeliegende Tatsache der vielfältigen Überschneidung ziviler Verwaltungs- und militärischer Kommandobereiche vgl. die in der Anlage beigegebene Karte. Aus Anlaß einer vom preuß. Minister des Innern angeregten und vom preuß. Kriegsministerium befürworteten Vereinfachung des Geschäftsganges (Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 5. 6. 1915; HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1216) berichtete das stellv. Generalkommando des XI. AK am 20. 6. 1915: „So gehören zum Beispiel von dem Regierungsbezirk *Cassel* etwa ein Drittel zum 18. und zwei Drittel zum 11. Armeekorps, der Kreis Grafschaft Schaumburg für sich allein zum 10. Armeekorps; der Kreis Biedenkopf des sonst ganz innerhalb des 18. Armeekorps liegenden Regierungsbezirks Wiesbaden gehört für sich allein zum 11. Armeekorps. [...] Beim 11. Armeekorps kommt noch die weitere Schwierigkeit hinzu, daß 4 Garnisonen nicht innerhalb des Korpsbereichs liegen, davon 3 — nämlich Göttingen, Hann. Münden und Lauenburg — in Regierungsbezirken, die sich *ganz* außerhalb des Korpsbereiches befinden. [...] Es darf ferner nicht unerwähnt bleiben, daß die preußischen Regierungen Cassel und Wiesbaden nicht die einzigen Behörden sind, deren Verwaltungsbereich über die Grenzen des 11. Armeekorps hinausreicht. Dasselbe ist der Fall mit den 3 Oberpostdirektionen, den 6 Linienkommandanturen, den 8 katholischen Diözesen und mehreren Landgerichten, die zum Korpsbereich gehören.“ Vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156.

[6]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[7]) In der Folge kam es in diesem Rahmen zu einer schriftlich fixierten Vereinbarung mit der Kommandantur der Festung Neubreisach und der Oberrheinbefestigungen; vgl. GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 74.

[8]) Der in die Abschrift übernommene Vermerk, daß das Schreiben dem Kaiserl. Gouvernement der Festung Straßburg zu übersenden sei, wurde ausgelassen.

22.

Schreiben des Reichskanzlers an das preußische Staatsministerium betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand.

14. 11. 1916, I M 4681. — BA Koblenz P 135, Nr. 11652, Abschrift.

Der Reichstag[1]) hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1916[2]) den Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand — Drucksache Nr. 448 (berichtigt) —[3]) angenommen. Nach dem Entwurf soll bis zum Erlaß des in Artikel 68 der Reichsverfassung angekündigten Gesetzes über den Kriegszustand eine militärische Zentralinstanz als Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Anordnungen der Militärbefehlshaber errichtet werden. Die näheren Bestimmungen sollen durch Kaiserliche Verordnung erfolgen.

Unter den in erster Linie beteiligten Ressorts herrscht Einverständnis darüber, daß der Annahme des Gesetzentwurfs keine Bedenken entgegenstehen, da er vor allem keiner dem Parlament verantwortlichen Stelle, sondern einer militärischen Kommandostelle die Aufsicht überträgt.[4])

Nach dem Gange der Reichstagsverhandlungen muß im politischen Interesse die Schaffung einer derartigen Stelle für dringend erwünscht erachtet werden.

Bevor ich Seiner Majestät dem Kaiser und König wegen Instruierung der Preußischen Stimme im Bundesrat berichte, beehre ich mich um Mitteilung zu ersuchen, ob Bedenken gegen die Annahme des Gesetzentwurfs geltend zu machen sind.

---

[1]) Das Plenum des Reichstages hatte sich seit März 1915 in mehreren Debatten mit dem Belagerungszustand, vor allem aber mit dessen Auswirkungen auf das Pressewesen — der Zensur — beschäftigt. Vgl. Sten. Berichte, Bd. 306, S. 46 ff. (10. 3. 1915), S. 92 ff. (19. 3. 1915), S. 97 ff. (20. 3. 1915), S. 174 ff. (29. 5. 1915), S. 397 ff. (27. 8. 1915), S. 709 ff. (17. 1. 1916), S. 716 ff. (18. 1. 1916), Bd. 307, S. 1234 ff. (24. 5. 1916), S. 1257 ff. (25. 5. 1916), S. 1294 ff. (30. 5. 1916). Vgl. auch u. a. Nr. 57.

[2]) Vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1899 ff. (30. 10. 1916) und S. 1941 ff. (31. 10. 1916).

[3]) Vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 319, S. 872, Drucksache Nr. 448 vom 30. 10. 1916. Diesem von der Zentrumsfraktion vorgelegten Gesetzentwurf ging am 12. 10. 1916 ein Antrag der Nationalliberalen voraus, durch den in Form eines Gesetzes die Handhabung der politischen Zensur dem Reichskanzler verantwortlich übertragen werden sollte. Vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 319, S. 863, 867, Drucksachen Nr. 427 und 436. Der Haushaltsausschuß ging einen Schritt weiter, indem er den Reichstag aufforderte, vom Reichskanzler die Vorlage des in Artikel 68 der Reichsverfassung vorgesehenen Gesetzes über den Belagerungszustand zu verlangen, vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 319, S. 872, Drucksache Nr. 445 vom 25. 10. 1916. Die Zentrumsfraktion legte daraufhin am 26. 10. 1916 einen eigenen Gesetzentwurf vor, der sich von der berichtigten und schließlich zum Gesetz gewordenen Form dadurch unterschied, daß er, dem nationalliberalen Zensur-Gesetzentwurf folgend, die näheren Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes dem Reichskanzler übertrug. Für die ursprüngliche Form der Drucksache Nr. 448 vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11652. Die Sozialdemokraten und die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft hatten sich in getrennten Anträgen für die vollständige Aufhebung des Belagerungszustandes ausgesprochen; vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 319, S. 872 f., Drucksache Nr. 447 und 449.

[4]) Vgl. dagegen Nr. 23 und 24.

Den sämtlichen Herren Staatsministern habe ich Abschrift dieses Schreibens mit dem Ersuchen zugehen lassen, mir etwaige Bedenken bis zum 17. November 1916 gefälligst mitteilen zu wollen.[5])

[5]) In der Vorlage folgt ein von Helfferich eigenhändig unterzeichnetes, formales Begleitschreiben an den preuß. Justizminister.

23.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand.[1])

14. 11. 1916, Nr. 2570/16. G. KM, Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 4389, XX. 33, Bd. 4, Abschrift.[2])

Der Regelung durch ein Gesetz kann ich mich nicht anschließen. Es ist Sache Seiner Majestät des Kaisers durch seine Befehlsgewalt einen übergeordneten Militär-Befehlshaber zu bestellen und seine Befugnisse den anderen Militärbefehlshabern gegenüber zu regeln.[3]) Dem Reichstage steht irgendwelche Beschlußfassung hierüber nicht zu. —

Das Gesetz sieht eine militärische Aufsichts- und Beschwerdestelle vor. Eine Aufsichtsstelle würde eine erhebliche Einschränkung der Machtbefugnisse der stellvertretenden kommandierenden Generale in sich schließen, die mit ihrer Verantwortlichkeit nicht im Einklang stehen würde.[4])

Der Schaffung einer Beschwerdestelle stimme ich zu auf dem Gebiete der Schutzhaft und der Zensur, um das Gefühl der Rechtssicherheit zu stärken.[5])

Ich bin bereit, die erforderlichen Allerhöchsten Kabinetts-Ordres zu dieser Regelung herbeizuführen. Dagegen beantrage ich dem Gesetz-Entwurf die Genehmigung zu versagen.

Abschrift hiervon habe ich sämtlichen Herren Staatsministern mitgeteilt.

gez. v. Stein.

[1]) Vgl. Nr. 22, insbesondere Anm. 2 und 3.

[2]) Ein weiteres Exemplar des Schreibens befindet sich in den Akten des preuß. Justizministeriums; BA Koblenz P 135, Nr. 11652. — Eine Stellungnahme des Staatssekretärs des Reichsmarineamts erfolgte nicht. Für die Reaktion des Chefs des Admiralstabes auf die Errichtung einer Zentralinstanz vgl. Nr. 27, Anm. 4.

[3]) Diesem Grundsatz entsprachen die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 4. 8. 1915 (vgl. Nr. 52) und vom 1. 11. 1916 (vgl. Nr. 195).

[4]) Vgl. Nr. 27, Anm. 3.

[5]) Vgl. Nr. 27, Anm. 3 und 6.

24.

Schreiben des preußischen Justizministers an den Reichskanzler[1]) betr. den vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand.

16. 11. 1916, I 550, Geheim, Sofort! — BA Koblenz P 135, Nr. 11652, handschriftl. Entwurf.[2])

Gegen die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über den Kriegszustand in der Fassung der Reichstagsdrucksache Nr. 448[3]) bestehen m. E. erhebliche Bedenken. Schon bei den Verhandlungen in der Sitzung des Reichstages vom 31. v. M. ist auf das Verhältnis des Entwurfs zu der Kommandogewalt des Kaisers hingewiesen worden.[4]) Tatsächlich würde das Gesetz dem Kaiser die Verpflichtung auferlegen, im Wege der Kommandogewalt bestimmt bezeichnete Einrichtungen zu treffen und zu erhalten. Wenn auch eine solche Bindung der Kommandogewalt durch ein Reichsgesetz staatsrechtlich zulässig sein mag, so würde ein Vorgehen in dieser Richtung doch namentlich wegen zu erwartender Berufungen höchst unerwünscht sein müssen. Hinzu kommt, daß nach der Fassung des Entwurfs die Verpflichtung des Kaisers nicht auf die Schaffung einer Beschwerdestelle beschränkt sondern darüber hinaus auf die Einrichtung einer Aufsichtsstelle erstreckt werden soll. Würde eine derartige Aufsichtsstelle ins Leben gerufen, so würde sie gehalten sein, sich über die Tätigkeit der Militärbefehlshaber in Erfüllung der ihnen nach dem Belagerungszustandsgesetz obliegenden Aufgaben fortlaufend[5]) wie jede andere Aufsichtsinstanz zu unterrichten und durch Erteilung von Weisungen einzugreifen. Dies Alles würde aber mit der Stellung, die die Militärbefehlshaber sonst nach dem Gesetz und nach der Behördenorganisation haben, nur sehr schwer vereinbart werden können.[6])
Da der Gesetzentwurf allgemein von „den Anordnungen der Militärbefehlshaber" spricht, würden *alle* Anordnungen, die von Militärbefehlshabern auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes erlassen werden, mit der Beschwerde angefochten werden können. Es würde also z. B. Beschwerde zulässig sein gegen jede Polizeiverordnung auf Grund des § 4[7]), gegen jedes Verbot auf Grund des § 9b[8]), gegen die Suspension der Verfassungsartikel, gegen die Einsetzung von Kriegsgerichten, gegen Anweisungen an die Berichterstatter an den außerordentlichen Kriegsgerichten über Einleitung oder Nichteinleitung von Strafverfahren, gegen die Bestätigung von Todesurteilen und endlich gegen die Fülle der im Gesetz nicht umgrenzten Einzelanordnungen, die die Militärbefehlshaber als Träger der vollziehenden Gewalt erlassen. Nimmt man hinzu, daß mindestens jedem durch eine Anordnung unmittelbar Betroffenen das Beschwerderecht gewährt werden

[1]) Auf dessen Schreiben vom 14. 11. 1916; vgl. Nr. 22.

[2]) Nach einem Kanzleivermerk ist das Schreiben noch am 16. 11. 1916 expediert worden.

[3]) Vgl. Nr. 22, insbesondere Anm. 3.

[4]) Vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1941 ff.

[5]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Zusatz: „durch Berichtsanforderung, Revisionen u. dgl.".

[6]) Vgl. hierzu Nr. 27, Anm. 3.

[7]) Vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[8]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

müßte[9]), so wird man m. E. die Befürchtung nicht unterdrücken können, daß die Beschwerdestelle mit einem Maße von Arbeit überhäuft werden würde, das sie praktisch nicht bewältigen könnte, zumal da die maßgebliche Entscheidung einer einzelnen Persönlichkeit zur Last fallen müßte.[10]) Es würde auch bedenklich[11]) sein, in den Allerhöchsten Erlassen die Zuständigkeit der Beschwerdestelle auf einzelne Gruppen von Fällen zu beschränken, da das ohne weiteres[12]) zu dem Vorwurf führen würde, daß der Kaiser eine ihm nach dem Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht voll erfüllt habe.

Besondere Schwierigkeiten würden sich endlich auch aus der Frage ergeben, welchen Einfluß die Entscheidungen der Aufsichtsstelle und der Beschwerdestelle auf die persönliche Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber haben sollen. Insbesondere erscheint es ungewiß, ob in den Fällen, in denen ein Militärbefehlshaber auf Anweisung der Zentralstelle eine Anordnung erlassen hat, für diese Anordnung die Zentralstelle oder der Militärbefehlshaber oder keiner von beiden persönlich verantwortlich gemacht werden könnte.[13])

Gegenüber diesen Bedenken wird zu prüfen sein, ob der von der Annahme des Gesetzentwurfes erhoffte Vorteil im Verhältnis zu den zu besorgenden Schwierigkeiten stehen würde. Soweit man in dem Wunsche der Reichstagsmehrheit etwas sachlich Berechtigtes anerkennen könnte, wird diesem Wunsche Rechnung auf dem Wege getragen werden können, daß beim Erlaß eines Gesetzes durch Allerhöchste Ordre eine Beschwerdestelle geschaffen würde, deren Aufgabenkreis auf die praktisch wesentlich in Betracht kommenden Fälle der Schutzhaft einschließlich der Aufenthaltsbeschränkungen, der Zensur und der Postsperre begrenzt und bei Bedarf erweitert werden könnte. Dabei würde die Kommandogewalt unberührt bleiben und die Fragen nach der persönlichen Verantwortlichkeit würden dahin gelöst werden können, daß die Beschwerdestelle als Militärbefehlshaber im Sinne des Belagerungszustandsgesetzes bezeichnet und damit für verantwortlich erklärt würde unter gleichzeitiger Entlastung des Militärbefehlshabers erster Instanz. Allerdings wird damit gerechnet werden müssen, daß der Reichstag eine Lösung der Frage ohne Gesetz nur durch Allerhöchsten Erlaß nicht für ausreichend ansehen würde, wie dies für den Gesetzentwurf betreffend die Schutzhaft bei den Beratungen ausdrücklich ausgesprochen worden ist.[14]) Wenn es trotzdem für ratsam erachtet wird, für die Frage der Schutzhaft

[9]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Zusatz: „und daß bei der großen Wichtigkeit, die diese Anordnungen für die Betroffenen zu haben pflegen".

[10]) Vgl. Nr. 27, insbesondere § 2 der dort abgedruckten Ausführungsverordnung des Gesetzes über den Kriegszustand.

[11]) In der Vorlage statt „bedenklich" ursprünglich „nicht etwa möglich".

[12]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Zusatz: „mit Recht".

[13]) Diese Frage hatte bereits im Hinblick auf die Zensur zu einem ausgedehnten Notenwechsel innerhalb der Zentralbehörden geführt. Vgl. Nr. 57—61.

[14]) In der Vorlage lautete der Passus ursprünglich: „nicht für ausreichend ansehen würde. Als nicht genügend hat der Reichstag ausdrücklich die Regelung durch Allerhöchsten Erlaß bisher nur hinsichtlich seines Gesetzentwurfes über die Schutzhaft bezeichnet, nicht aber bezüglich des jetzt in Rede stehenden Entwurfes." Für die Forderungen der Reichstagsparteien bezüglich eines Schutzhaftgesetzes vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1859 ff. (27. 10. 1916) und S. 1870 ff. (28. 10. 1916).

sich auf einen Allerhöchsten Erlaß zu beschränken, so würde das m. E. für den jetzt in Rede stehenden Entwurf[15]) umso unbedenklicher sein.

Abschrift habe ich allen Herren Staatsministern zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

[...[16]]

v. B[eseler]

[15]) In der Vorlage statt „den jetzt in Rede stehenden Entwurf" ursprünglich „die Beschwerdebefugnis".

[16]) In der Vorlage folgt der Zusatz: „An sämtl. Herren Staatsminister. Abschrift beehre ich mich mitzuteilen."

25.

Schreiben des Staatssekretärs des Reichsjustizamts an den Reichskanzler. Stellungnahme zu den vom preußischen Kriegs- und Justizminister geäußerten Bedenken[1]) gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand.

21. 11. 1916, Nr. 9300. — BA Koblenz P 135, Nr. 11652, Abschrift.[2])

Die Bedenken, die von einigen Seiten[3]) gegen die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über den Kriegszustand in der Fassung der Reichstags-[Drucksache][4]) Nr. 448[5]) geltend gemacht worden sind, vermag ich nicht zu teilen. Es ist zwar richtig, daß mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Reichsgesetzes der Kaiser verpflichtet sein würde, die in dem Entwurfe vorgesehene militärische Aufsichts- und Beschwerdestelle zu errichten. Eine unzulässige Einschränkung der Kommandogewalt würde indessen in einer solchen Bindung des Kaisers keineswegs zu erblicken sein. Zunächst können die den Militärbefehlshabern durch das Gesetz über den Belagerungszustand verliehenen Befugnisse überhaupt nicht als ein notwendiger Bestandteil ihrer Militärgewalt betrachtet werden. Sie üben diese Befugnisse nicht auf Grund einer Kaiserlichen Ermächtigung aus, sondern weil sie ihnen durch die Gesetzgebung ausdrücklich übertragen worden sind. Nicht der Umfang der Kommandogewalt, sondern der Inhalt der gesetzlichen Vorschriften bestimmt daher die der Militärgewalt durch das Belagerungszustandsgesetz gezogenen Grenzen, und nicht die Kommandogewalt, sondern in erster Linie das Gesetz regelt die für die Militärbefehlshaber maßgebenden Grundsätze. Aus der Kaiserlichen Kommandogewalt sind daher an sich die unter dem Kriegszustand erlassenen militärischen Anordnungen nicht herzulei-

[1]) Vgl. Nr. 23 und 24.

[2]) Die Vorlage ist durch einen, von Lisco eigenhändig vollzogenen Zusatz an den preuß. Justizminister gerichtet.

[3]) Der preuß. Landwirtschaftsminister erklärte in einem Schreiben an den Reichskanzler vom 17. 11. 1916: „Nachdem der Herr Kriegsminister erklärt hat, dem Entwurfe nicht zustimmen zu können, glaube ich von einer Stellungnahme so lange absehen zu sollen, als nicht zwischen den zunächst beteiligten Stellen Einverständnis erzielt ist." Vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11652.

[4]) In der Vorlage „Drucksachen".

[5]) Vgl. Nr. 22, Anm. 3.

ten. Wie denn auch der Kaiser nicht kraft des ihm durch Artikel 63 der Reichsverfassung[6]) übertragenen Oberbefehls, sondern nur auf Grund der ihm durch den Artikel 68[7]) aaO. erteilten Ermächtigung das Reich in den Kriegszustand erklären konnte und erklärt hat. Dazu kommt, daß die Reichsgesetzgebung die Regelung des durch den Entwurf betretenen Gebiets schon in der Reichsverfassung für sich in Anspruch genommen und im Artikel 68[7]) aaO. einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten hat. Wenn daher die Reichsgesetzgebung jetzt die dort in Aussicht genommene Regelung unter Beschränkung auf eine bestimmte Frage vornimmt, so wird man darin eine dem Sinne der Reichsverfassung nicht entsprechende Beschränkung des Kaiserlichen Oberbefehls nicht finden können.

Auch der Auffassung, daß die Annahme des Entwurfs ohne weiteres und ohne Ausnahme alle von den Militärbefehlshabern auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes erlassenen Anordnungen einer Beschwerde zugänglich machen werde, vermag ich nicht zuzustimmen. Über den Kreis[8]) der militärischen Anordnungen, gegen welche eine Beschwerde zugelassen werden soll, enthält sich der Entwurf ebenso einer Vorschrift wie über die Ausgestaltung der Beschwerde im übrigen. Er weist vielmehr die näheren Anordnungen ausdrücklich einer Kaiserlichen Verordnung zu. Daß man aber etwa aus der Fassung des Entwurfs folgern müsse, er wolle unterschiedslos alle militärischen Anordnungen einer Beschwerde unterwerfen, dafür bietet sich kein Anhalt. Man wird vielmehr davon ausgehen müssen, daß auch über die Grenzen des Beschwerderechts die Kaiserliche Verordnung zu bestimmen hat und daß durch den Entwurf zwar im Einzelfalle eine Beschwerde gegen die Verfügungen der Militärbefehlshaber gegeben, gegen allgemeine Anordnungen eine solche aber ebensowenig begründet werden soll, wie sie im geltenden Rechte gegen allgemeine Verordnungen der Polizei oder Verwaltungsbehörden zugelassen ist. Der Vorwurf, daß der Kaiser bei einer Beschränkung der Beschwerde eine ihm durch das Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht voll erfülle, würde daher in dem vorliegenden Entwurfe keine Stütze finden. Ein solcher Vorwurf würde sich übrigens, auch wenn er berechtigt wäre, da es sich bei dem Erlasse der Kaiserlichen Verordnung nicht um einen Akt der Kommandogewalt, sondern um einen Regierungsakt handelt, nicht gegen den Kaiser, sondern nur gegen den die Kaiserliche Verordnung gemäß Artikel 17 der Reichsverfassung[9]) gegenzeichnenden und damit verantwortlichen Reichskanzler richten können.

Kann es sich hiernach aber stets nur um die Anfechtung einer im Einzelfall ergehenden Verfügung der Militärbefehlshaber und um eine Beschwerde des im Einzelfalle von dieser Verfügung Betroffenen handeln, so verliert meines Erachtens auch die Befürchtung einer unerträglichen Geschäftsbelastung der Beschwerdestelle wesentlich an ihrer Bedeutung.[2])

---

[6]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 302/3.

[7]) Vgl. Nr. 1, Anm. 1.

[8]) In der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen und durch einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben.

[9]) Vgl. Nr. 5a, Anm. 3.

26.

Telegramm des Reichskanzlers an den Vertreter des Auswärtigen Amts im Gr. Hauptquartier betr. die Billigung des Entwurfs eines Gesetzes über den Kriegszustand durch das preußische Staatsministerium.

21. 11. 1916.[1]) — PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 226, Abschrift.[2])

Für Exzellenz v. Valentini.

Mit heutigem Kurier wird Immediatbericht abgesandt, durch den Staatsministerium Allerhöchste Genehmigung zur Annahme der beiden vom Reichstag als Initiativanträge beschlossenen Gesetzentwürfe[3]) über die Schutzhaft und über die Schaffung einer Beschwerdestelle für Angelegenheiten des Belagerungszustandes erbittet. Für die Durchbringung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst[4]) ist es von größter Bedeutung, daß durch die Annahme dieser beiden Gesetze Beschwerdepunkte ausgeräumt werden, die den Reichstag noch vor kurzem in leidenschaftliche Erregung versetzt hatten.[5]) Deswegen haben sich heute in eingehender Besprechung die Staatssekretäre des Innern, des Reichsjustizamts und des Reichsmarineamts, der Kriegsminister, der Minister des Innern und der Justizminister unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums und im Einverständnis mit mir dahin geeinigt, daß die beiden Gesetze mit größter Beschleunigung[6]) akzeptiert werden müssen. Auch die anderen Herren Minister haben keine Einwände erhoben. Man hätte dieselbe Materie auch durch Kaiserliche Verordnung ordnen können, doch bestand darüber Einigkeit, daß dies im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich wäre, ohne dem Reichstag durch die darin liegende Zurückweisung seiner Initiativanträge Gelegenheit zu schädlichen Auseinandersetzungen zu geben. Kommandogewalt wird durch die Gesetzentwürfe nicht berührt. Euerer Exzellenz wäre ich sehr dankbar, wenn Sie noch morgen, Mittwoch, die Allerhöchste Ermächtigung zur Abgabe der preußischen Stimme für die Beschlußfassung des Bundesrats

---

[1]) Abgesandt um 11 Uhr 15 Nm., Ankunft im Gr. Hauptquartier um 11 Uhr 55 Nm.

[2]) Nach einem handschriftl. Vermerk ist das Original an den Chef des Zivilkabinetts v. Valentini gesandt worden.

[3]) Vgl. Nr. 22, Anm. 3, Nr. 24, Anm. 14, und Nr. 27, Anm. 6.

[4]) „Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst" in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. Vgl. Nr. 198, 199, 201 und 203.

[5]) Vgl. vor allem den Verlauf der Sitzung vom 28. 10. 1916 (Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1870 ff.) mit der Rede des Abg. Dittmann über die Schutzhaft und die Sitzung vom 30. 10. 1916 (Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1899 ff.) über die Zensur.

[6]) In einer am 25. 11. 1916 zu den Akten des preuß. Justizministeriums gegebenen Notiz hierzu wurde einschränkend vermerkt: „unter Zurückstellung der erhobenen Bedenken". Vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11652. In einem Schreiben vom 22. 10. 1916 an den Reichskanzler wandte sich der preuß. Minister des Innern entschieden gegen eine Änderung des Belagerungszustandsgesetzes; vgl. den interessanten Auszug aus diesem Schreiben bei J. Schellenberg, Die Herausbildung der Militärdiktatur in den ersten Jahren des Krieges, in: Politik im Krieg 1914—1918, Berlin 1964, S. 38 f., sowie neuerdings in: Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 414.

einholen und mir telegraphisch übermitteln wollten.[7]) Der Herr Kriegsminister wollte die Oberste Heeresleitung verständigen. Für die morgen beginnenden Verhandlungen mit den Parteiführern über den vaterländischen Hilfsdienst wäre es von größter Wichtigkeit, daß ich baldigst im Besitz der Allerhöchste[n][8]) Zustimmung bin.[9])

v. Bethmann Hollweg.

[7]) Mit Schreiben vom 23. 11. 1916 teilte der Vizepräsident des preuß. Staatsministeriums dem Reichskanzler mit, daß der Kaiser die erbetene Ermächtigung erteilt habe; vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11652.

[8]) In der Vorlage „Allerhöchster".

[9]) Im Anschluß an die Sitzung des Bundesrats vom 23. 11. 1916 bat Helfferich die stimmführenden Bevollmächtigten um möglichst rasche Erteilung der Instruktionen zu dem Gesetzentwurf durch die Bundesregierungen. Er erwähnte die erheblichen Bedenken der preuß. Regierung, jedoch sei aus politischen Gründen eine rasche Verabschiedung des Gesetzes erforderlich, „umso mehr, als in der heutigen Sitzung des Haushaltsausschusses unliebsam darnach gefragt worden" sei. Vgl. das Schreiben des bad. Bevollmächtigten zum Bundesrat vom 23. 11. 1916; GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 29. 11. 1916, vgl. Schulthess 1916/I, S. 561. Die beiden Gesetze wurden am 4. 12. 1916 verkündet, vgl. Reichsgesetzblatt 1916/II, S. 1329 ff., S. 1331.

27.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand.

4. 12. 1916, Reichsgesetzblatt 1916, S. 1332.[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1331) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1

Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Anordnungen, die die Militärbefehlshaber auf Grund des in der Verordnung vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 263)[2])

[1]) Abgedruckt bei Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 460/61.

[2]) Vgl. Nr. 3a, Anm. 1.

[3]) Mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 8. 12. 1916 wurde General der Artillerie v. Stein, der preuß. Kriegsminister, zum Obermilitärbefehlshaber ernannt. Die Kabinettsorder hatte folgenden Wortlaut:
„Ich ernenne auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 und Meiner dazu erlassenen Verordnung zum Ober-Militärbefehlshaber den derzeitigen Preußischen Kriegsminister, General der Artillerie v. Stein.
Er hat in Ausübung seines Aufsichtsrechts hinsichtlich der vollziehenden Gewalt die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
Soweit die Geschäftsgebiete des Chefs des Generalstabes des Feldheeres, des Reichs-Marine-Amts sowie des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Kriegsministeriums berührt werden, hat er sich mit diesen Stellen vorher ins Einvernehmen zu setzen. In Zensurangelegenheiten sind die auf Grund Meiner Ordre vom 4. August 1915 durch die Oberzensurstelle übermittelten Richtlinien der Obersten Heeresleitung und der Zentralbehörden der Beschwerdeentscheidung zugrunde zu legen." Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4413, XX. 60a, Bd. 1.

erklärten Kriegszustandes treffen, ist ein Obermilitärbefehlshaber[3]) mit dem Sitze in Berlin.[4])

§ 2

Für die Beschwerden an den Obermilitärbefehlshaber gilt folgendes:

1. Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, die im Einzelfall[5]) zum Gegenstand haben:
   a) Beschränkungen der persönlichen Freiheit, soweit nicht das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916[6]), Anwendung findet;
   b) Zensurmaßnahmen gegenüber der Presse sowie gegenüber den Theatern, Lichtspieltheatern und anderen Schaustellungen;
   c) Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit.
2. Das Beschwerderecht steht dem zu, gegen den die Verfügung des Militärbefehlshabers gerichtet ist.

Beim Vergleich der Verordnung mit der Kabinettsorder fällt auf, daß die Verordnung ausschließlich der Regelung des Beschwerderechts gewidmet ist, während in der Kabinettsorder davon nur im Zusammenhang mit der Zensur — vgl. Nr. 52 — die Rede ist. Dagegen enthält die Kabinettsorder Anweisungen über die Ausübung des Aufsichtsrechts des Obermilitärbefehlshabers, das in der Verordnung völlig übergangen wird. Wenn allerdings im zweiten Satz der Kabinettsorder von „erforderlichen Anordnungen" gesprochen wird, so muß an die in Nr. 23 wiedergegebene Stellungnahme des preuß. Kriegsministers erinnert werden, in der sich Stein gegen eine Einschränkung der Machtbefugnisse der Militärbefehlshaber durch eine zentrale Aufsichtsstelle ausgesprochen hatte. Seiner ursprünglichen Stellungnahme folgend vermied es der General v. Stein in seiner Eigenschaft als Obermilitärbefehlshaber daher auch weitgehend, verbindliche Anordnungen im Rahmen des bewußt unklar formulierten Aufsichtsrechts den Militärbefehlshabern gegenüber zu erlassen. Vgl. hierzu vor allem Nr. 406. Das gegenüber dem bad. Ministerium des Innern als „Weisung" bezeichnete Schreiben des Obermilitärbefehlshabers vom 11. 11. 1917 enthält nur das „Ersuchen" an die Militärbefehlshaber, bestimmte Anordnungen zu erlassen. Vgl. auch Nr. 390. Erst mit der Kaiserlichen Verordnung vom 15. 10. 1918 (Nr. 30, Anm. 2, 3 und 5) wurde das Recht des Obermilitärbefehlshabers, verbindliche Anordnungen auch gegenüber den Militärbefehlshabern zu treffen, eindeutig festgestellt.
Im Rahmen des in § 2 der Verordnung vom 4. 12. 1916 geregelten Beschwerdewegs dagegen stand einem korrigierenden Eingreifen des Obermilitärbefehlshabers nichts im Wege; vgl. Nr. 23 und Nr. 431, Anm. 14. Gängige, aber unzutreffende Darstellung der Kompetenzen des Obermilitärbefehlshabers in Pressefragen bei Weber, S. 68 f., der zur Begründung Ausführungen Major Nicolais am 4. 4. 1917 (vgl. Nr. 70) heranzieht.

[4]) Der Chef des Admiralstabes, Admiral v. Holtzendorff, hatte dem Reichskanzler mit Schreiben vom 15. 11. 1916 den Großadmiral v. Koester, den Vorsitzenden des Flottenvereins, als Obermilitärbefehlshaber empfohlen. Vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2025, III. 1. 1, Bd. 1. In der Kabinettsorder vom 8. 12. 1916, vgl. Anm. 3, wurde dann jedoch nicht einmal der Geschäftsbereich des Admiralstabes berücksichtigt. Admiral v. Holtzendorff erreichte in einem sich lang hinziehenden Schriftwechsel mit dem Obermilitärbefehlshaber die entsprechende Berücksichtigung seiner Behörde; vgl. Schreiben des Obermilitärbefehlshabers vom 13. 3. 1917 in: MGFA MA/RMA, Nr. 4413, XX. 60a, Bd. 1.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 25.

[6]) Reichsgesetzblatt 1916/II, S. 1329 ff. Vgl. hierzu vor allem die Reichstagsdebatten vom 27. und 28. 10. 1916, Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1859 ff. und 1870 ff. Die Verhängung der Schutzhaft durch die Militärbefehlshaber gegenüber einzelnen Personen häufte sich vornehmlich in den Reichslanden, daher wird diese Frage im Rahmen der Edition nicht näher erörtert. Für die zahlreichen Erlasse des Obermilitärbefehlshabers — vor allem aus der ersten Hälfte des Jahres 1917 — auf diesem Gebiete vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4413, XX. 60a, Bd. 1. Vgl. den Kommentar von A. Romen, Gesetz betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, Berlin 1917.

3. Die Beschwerde wird bei dem Militärbefehlshaber eingelegt, der die Verfügung getroffen hat.
   Erachtet er die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen, andernfalls sie sofort dem Obermilitärbefehlshaber vorzulegen.
4. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann der Vollzug der angefochtenen Verfügung sowohl vom Militärbefehlshaber als auch vom Obermilitärbefehlshaber ausgesetzt werden.
5. Erachtet der Obermilitärbefehlshaber die Beschwerde für begründet, so kann er die erforderliche Verfügung selbst treffen oder dem Militärbefehlshaber übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. Dezember 1916.

(Siegel) Wilhelm
Dr. Helfferich.

28.

Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen Militärbefehlshaber[1]) betr. die Regelung der Zuständigkeiten bei der Handhabung des Kriegszustandsrechts.

11. 12. 1917, München, Nr. 122448 R. — BHStA IV München MKr, 11523, vervielfältigtes Exemplar.

Über die Frage der Abgrenzung der Rechte der Königlichen stellv. Generalkommandos einerseits und den Rechten der Gouverneure und Kommandanten von Festungen auf dem Gebiete der Handhabung des Kriegszustandsrechtes in Bayern sind Zweifel entstanden. Zur Behebung der Zweifel ist nachstehendes auszuführen:

1) Die Handhabung des Kriegszustandes schließt nach bayerischem Recht hauptsächlich 2 Rechte in sich, nämlich das Recht, auf Grund des Art. 4 Nr. 2[2]) des Kriegszustandsgesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Anordnungen (sog. Kriegszustandsanordnungen) zu erlassen, und das Recht, auf Grund der Königlichen Verordnung [vom] 31. 7. 1914[3]), den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betr. (G.V.Bl. S. 329), die Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden[4])

[1]) Nach dem Verteiler des Erlasses waren dies die stellv. kommandierenden Generale des I., II. und III. bayer. AK, der Gouverneur der Festung Germersheim, der Kommandant der Festung Ingolstadt und der rangältere der beiden stellv. Infanteriebrigade-Kommandeure in der Pfalz.

[2]) Abdruck des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. 11. 1912 bei Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 389 ff. Der Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes entsprach, bei geringfügigen textlichen Abweichungen, dem § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand, vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[3]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 451.

[4]) Vgl. hierzu Dokument Nr. 18, in dem der preuß. Justizminister den Militärbefehlshabern auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Kompetenzen aller Zivilbehörden — einschließlich die der Ministerien — zubilligte. Eine der bayer. Verordnung vom 31. 7. 1914 entsprechende Bekanntmachung für das übrige Reichsgebiet gab es nicht.

— mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit — auszuüben.

a) Das Recht, Anordnungen auf Grund des Art. 4 Nr. 2[2]) a.a.O. zu erlassen, ist durch § 8 der Vollzugsvorschriften zum Kriegszustandsgesetz vom 13. 3. 1913 neben den (stv.) Kommandierenden Generalen, in der Pfalz neben dem Kommandeur der 3. Division bezw. dem ältesten stellv. Infanteriebrigade-Kommandeur, auch den Gouverneuren und Kommandanten von Festungen übertragen. Dieses Recht ist für keinen der Militärbefehlshaber ein ausschließliches, sondern ein mit dem Recht der anderen Obersten Militärbefehlshaber konkurrierendes. Die von den (stv.) Kommandierenden Generalen für ihren örtlichen Befehlsbereich erlassenen Kriegszustandsanordnungen gelten deshalb auch für die in ihren örtlichen Befehlsbereichen liegenden Festungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.[5])

b) Die Ausübung der vollziehenden Gewalt ist in Bayern neben den (stv.) Kommandierenden Generalen, in der Pfalz neben dem Kommandeur der 3. Division oder dem rangälteren der stellv. Infanteriebrigade-Kommandeure, nur den Gouverneuren, nicht auch den Kommandanten von Festungen übertragen.[6]) Ob die vollziehende Gewalt des Gouverneurs im Festungsgebiet, die von der Armierung oder Desarmierung der Festung unabhängig ist, nach bayerischem Recht eine ausschließliche oder eine mit der vollziehenden Gewalt der sonstigen örtlich zuständigen Obersten Militärbefehlshaber, besonders des (stv.) Kommandierenden Generals, konkurrierende ist, ist im Hinblick auf den Wortlaut der Königlichen Verordnung vom 31. 7. 14[3]) nicht zweifelsfrei. Die bisherige Rechtsübung hat sich auf den letzteren Standpunkt gestellt. Hierbei dürfte es zu verbleiben haben.

---

[5]) Für das übrige Reichsgebiet galt eine genau entgegengesetzte Regelung. Vgl. Nr. 12. In einer Verfügung vom 10. 4. 1916 (BHStA IV München MKr, 13876) erläuterte das bayer. Kriegsministerium den Begriff der Kriegszustandsanordnungen wie folgt: „Im übrigen ist der oberste Militärbefehlshaber, soferne sich seine Anordnungen im Rahmen des Art. 4 Nr. 2 a.a.O. bewegen, an die Schranken der Reichs- und Landesgesetze nicht gebunden, wie Reichsgericht und das bayerische Oberste Landesgericht wiederholt ausgesprochen haben. Er ist vielmehr zu Ge- und Verboten an die Untertanen auch dann befugt, wenn diese Anordnungen Änderungen des bestehenden Rechtszustandes bedeuten und gesetzlich gewährleistete Rechte des Einzelnen einschränken oder aufheben. Denn die Handhabung der durch Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes übertragenen Befugnisse ist Ausfluß der gesetzgeberischen, nicht der vollziehenden Gewalt."

[6]) In der erwähnten (Anm. 5) Verfügung vom 10. 4. 1916 wurden die Beschränkungen, denen auch die Militärbefehlshaber in der Ausübung der vollziehenden Gewalt unterlagen, umschrieben. „Bei Ausübung der vollziehenden Gewalt sind die Militärbefehlshaber an die gleichen Schranken gebunden, die auf Grund der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften für die Zivilbehörden, deren Befugnisse die Militärbefehlshaber ausüben, bestehen. Anordnungen, die die Militärbefehlshaber auf Grund des Übergangs der vollziehenden Gewalt erlassen, können sich deshalb niemals über Vorschriften der Gesetze hinwegsetzen. [...] Eine Handhabung der vollziehenden Gewalt, ohne an die Schranken der Gesetze gebunden zu sein, ist nur dann möglich, wenn und soweit verfassungsmäßig gewährleistete Rechte außer Wirksamkeit gesetzt sind, wie dies nach § 5 des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 möglich ist. Nach bayer. Recht ist jedoch eine Außerkraftsetzung von Verfassungsbestimmungen nicht zulässig."

Rechtszersplitterung und Reibungen sind bei der geschilderten Rechtslage nicht ausgeschlossen. Sie lassen sich aber dadurch aus der Welt schaffen, daß sich die Militärbefehlshaber, insbesondere die Gouverneure und stellv. Kommandierenden Generale bei Ausübung der auf Verhängung des Kriegszustandes fußenden Befugnisse miteinander ins Benehmen setzen.

2) Nicht auf der Verhängung des Kriegszustandes, sondern auf besonderer gesetzlicher Ermächtigung beruhen die Rechte, die das Kriegsministerium (als Landeszentralbehörde)[7]) oder die von ihm ausdrücklich beauftragten Behörden auf Grund der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. 4. 17 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 375)[8]) und auf Grund der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. 7. 1917 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 604)[9]) ausüben. Die auf Grund der genannten Verordnungen erlassenen kriegswirtschaftlichen Bekanntmachungen der (stv.) Generalkommandos gelten deshalb ohne weiteres auch für die im örtlichen Befehlsbereiche des (stv.) Kommandierenden Generals gelegenen Festungsgebiete.

v. Hellingrath.

[7]) Bekanntmachung, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz über den Kriegszustand betreffend, vom 13. 3. 1913; Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern 1913, S. 97 ff. Der § 8 der Vollzugsvorschriften regelte die Zuständigkeit zu Anordnungen nach Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes. Der Absatz 6 des § 8 lautete: „Das Kriegsministerium behält sich vor, Anordnungen der im Art. 4 Nr. 2 bezeichneten Art auch selbst zu erlassen." Da das bayer. Kriegsministerium nicht nur oberste Verwaltungs-, sondern auch oberste Kommandobehörde war, ergab sich daraus eine — gegenüber den Verhältnissen im übrigen Reichsgebiet sich deutlich unterscheidende — einheitliche Handhabung des Kriegszustandsrechts in Bayern. Vgl. hierzu z. B. das ausführliche Votum der Presseabteilung des bayer. Kriegsministeriums vom 2. bzw. 12. 2. 1915 zur Frage der Revision einer Zensuranordnung des stellv. Generalkommandos des II. bayer. AK (BHStA IV München MKr, 13859) sowie die in Anm. 5 erwähnte Verfügung vom 10. 4. 1916.

[8]) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 26. 4. 1917; Reichsgesetzblatt 1917, S. 375 ff.

[9]) Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. 7. 1917; Reichsgesetzblatt 1917, S. 604 ff.

29.

Schreiben des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die Aufhebung des verschärften Belagerungszustandes und der außerordentlichen Kriegsgerichte.

9. 7. 1918, Nr. 4977/18g. A 1, Geheim! — HStA Stuttgart XIII. AK, Abt. II, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Verschiedene Militärbefehlshaber[1]) haben sich für die dauernde Beibehaltung der außerordentlichen Kriegsgerichte in ihrem Befehlsbereich, d. h. also für die

[1]) Nach einer statistischen Übersicht über die Tätigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte in Preußen, die bis zum Kriegsende fortgeführt worden ist, bestanden zum Zeitpunkt des Schreibens des Obermilitärbefehlshabers außerordentliche Kriegsgerichte in den Befehlsbereichen der stellv. kommandierenden Generale des I., II., V., VI., VII. und des XX. AK,

dauernde Aufrechterhaltung des sogenannten verschärften Belagerungszustandes[2]) ausgesprochen. Ich kann nach Ablauf von beinahe 4 Kriegsjahren dieser Maßnahme nicht ohne weiteres zustimmen[3]), bin vielmehr der Ansicht, daß eine Aufhebung dieses Belagerungszustandes ausgenommen im Kriegsgebiet im Inlande überall möglich ist, sofern nicht ganz besondere Gründe für die Beibehaltung sprechen. Ich ersuche daher um eine eingehende Prüfung der Frage betr. Aufhebung der außerordentlichen Kriegsgerichte und um baldige Mitteilung, welche dieser Gerichte aufgehoben worden sind und welche beibehalten werden müssen unter Angabe der Gründe.[4]) Bemerkt wird, daß die angeordnete Aufhebung immer wieder rückgängig gemacht werden kann, sobald das Bedürfnis nach diesen Gerichten wieder hervorgetreten ist; die Vorbereitungen können so getroffen werden, daß die Wiedererrichtung im Bedarfsfalle in kürzester Frist erfolgen kann.

Die Erfahrung in Berlin im Anfange dieses Jahres[5]) hat sogar gelehrt, daß die vorübergehende Verhängung des verschärften Belagerungszustandes einen ganz besonderen Eindruck auf die Bevölkerung gemacht und zur Herbeiführung der Ruhe sehr günstig gewirkt hat. Dieser Fall hat gezeigt, daß die Anwendung des verschärften Belagerungszustandes als besondere[s][6]) Abschreckungsmittel[7]) bei besonderen Vorfällen bedeutend wirkungsvoller[7]) ist, als wenn dieser Zustand dauernd besteht.[7])

v. Stein.

---

ferner im Bereich des Reichskriegshafens Kiel. Im Befehlsbereich der stellv. kommandierenden Generale des VIII. und des XXI. AK bestanden außerordentliche Kriegsgerichte mit Sicherheit bis zum 30. 6. 1918. Vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11653.

[2]) „Aufrechterhaltung des sogenannten verschärften Belagerungszustandes" in der Vorlage von Empfängerseite mit Bleistift unterstrichen.

[3]) Aus den Akten des preuß. Justizministeriums geht hervor, daß sich dieses Ministerium besonders um eine Einschränkung der Tätigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte bemüht hat. Ein wesentliches Ergebnis war die Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. 9. 1916 über das Verfahren vor außerordentlichen Kriegsgerichten — Reichsgesetzblatt 1916, S. 1067 f. —, durch die bestimmte Verfahren (nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand) an den ordentlichen Richter verwiesen werden konnten. Vgl. hierzu BA Koblenz P 135, Nr. 11652 und Nr. 17, Anm. 5. Wenige Tage später jedoch — am 25. 9. 1916 — regte der preuß. Minister des Innern beim stellv. preuß. Kriegsminister die vollständige Aufhebung aller außerordentlichen Kriegsgerichte an. Das preuß. Kriegsministerium war jedoch gar nicht in der Lage, die Militärbefehlshaber zu einem solchen Schritt zu veranlassen. Vgl. Randvermerk des preuß. Justizministeriums zum Schreiben des preuß. Ministers des Innern (BA Koblenz P 135, Nr. 11652), sowie ein Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 21. 2. 1917 an das preuß. Justizministerium (BA Koblenz P 135, Nr. 11653).

[4]) Am Schluß der Vorlage befindet sich der nicht datierte, handschriftliche Entwurf des Antwortschreibens des stellv. Generalkommandos des XIII. AK, in dem festgestellt wird, daß der verschärfte Belagerungszustand im Befehlsbereich nicht verhängt worden ist. Für die Stellung des Obermilitärbefehlshabers gegenüber den Militärbefehlshabern ist es aufschlußreich, daß — nach Ausweis der in Anm. 1 erwähnten statistischen Übersicht — allein der stellv. kommandierende General des XX. AK auf das Ersuchen des Obermilitärbefehlshabers durch die Aufhebung von zwei der insgesamt vier außerordentlichen Kriegsgerichte seines Befehlsbereichs reagiert hat.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 427, 429, 432, 435, 436 und 438.

[6]) In der Vorlage falsch: „als besonderen Abschreckungsmittels".

[7]) In der Vorlage durch Unterstreichungen von Empfängerseite hervorgehoben.

30.

Schreiben des Reichsamts des Innern an die Bundesregierungen[1]) betr. die Organisation der Beteiligung der Verwaltungsbehörden bei Entscheidungen der Militärbefehlshaber.

18. 10. 1918, I M 3354, Sofort! — GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Im Reichstage sind wiederholt Beschlüsse gefaßt worden, daß bei Anordnungen auf dem Gebiete des Gesetzes über den Belagerungszustand eine Mitwirkung der Zivilbehörden erfolge, und eine endgültige Entscheidung über Beschwerden einer nichtmilitärischen Zentralinstanz übertragen werde.[2]) Die Entwicklung der letzten Zeit hat es als unabweisbar erscheinen lassen, den Wünschen des Reichstags entgegenzukommen, da nur so eine einigermaßen wirksame Beruhigung der inneren parlamentarischen Verhältnisse und der Bevölkerung gewährleistet erschien.[3]) Seine Majestät der Kaiser hat daher in seiner Eigenschaft als Oberster

---

[1]) Mit Ausnahme Bayerns, dem das Schreiben jedoch in Abschrift mitgeteilt wurde; vgl. BHStA I München, M Inn 71706. Für das bei der württ. Staatsregierung eingegangene Exemplar vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Bd. 2330.

[2]) Vgl. Nr. 22, insbesondere Anm. 1 und 3. Während des Jahres 1917 beschäftigte sich das Plenum des Reichstages am 14. Mai und am 10./11. Oktober, der Hauptausschuß am 29. August mit Fragen des Belagerungszustandes; vgl. Schulthess 1917/I, S. 552 ff., 890 ff., 898 ff.
Im Januar 1918 unternahm der Hauptausschuß des Reichstages nochmals den Versuch, die Militärbefehlshaber der Aufsicht des Reichskanzlers zu unterstellen; vgl. Schulthess 1918/I, S. 45 f., und Quellen I/1, Bd. 2, Nr. 141a und Nr. 146. Schließlich wurde in dem Programm der Mehrheitsparteien vom 29./30. 9. 1918 unter Punkt 8 gefordert: „Zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Versammlungsrechts und der Preßfreiheit sofortige Änderung des Gesetzes über den Belagerungszustand. Beschränkung der Zensur auf Fragen der Kriegsstrategie und -taktik, Truppenbewegungen, Herstellung von Kriegsmaterial. Einrichtung einer politischen Kontrollstelle für alle Maßnahmen, welche auf Grund des Belagerungszustandes verhängt werden. Beseitigung aller militärischen Einrichtungen, die der politischen Beeinflussung dienen." Vgl. Quellen I/1, Bd. 2, Nr. 236, S. 704 ff., und Nr. 256, S. 783 ff.

[3]) Prinz Max von Baden hatte in der Reichstagssitzung vom 5. 10. 1918 u. a. folgendes erklärt: „Bis auf weiteres können, wie das Beispiel aller kriegführenden Staaten lehrt, die außerordentlichen Machtbefugnisse nicht entbehrt werden, die der Belagerungszustand verleiht. Aber es muß ein enges Verhältnis zwischen den Militär- und Zivilbehörden hergestellt werden, das es ermöglicht, daß in allen nicht rein militärischen Angelegenheiten, also besonders auf dem Gebiete der Zensur, des Vereins- und Versammlungswesens, die Gesichtspunkte der zivilen Verwaltungsbehörden maßgebend zur Geltung kommen und daß die Entscheidung letzten Endes unter die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gestellt wird. Zu diesem Zwecke wird ein Befehl des Kaisers an die Militärbefehlshaber ergehen und die Kaiserl. Verordnung vom 4. Dezember 1916 unverzüglich entsprechend ausgebaut werden." Vgl. Sten. Berichte, Bd. 314, S. 6150 f. und Quellen I/2, Nr. 23. Am 6. 10. 1918 übersandte das Reichsamt des Innern auf telegraphischem Wege den beteiligten Ressorts zwei, den Ankündigungen des Reichskanzlers entsprechende Entwürfe; vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 11653. Der Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 4. 12. 1916 sah folgenden Zusatz vor: „Der Obermilitärbefehlshaber kann für die Ausübung der vollziehenden Gewalt allgemeine Anordnungen mit verbindlicher Kraft für die Militärbefehlshaber erlassen.
Er trifft seine Anordnungen und Entscheidungen nach Anhörung eines vom Reichskanzler einzusetzenden Beirats. Der Beirat besteht aus einem Vertreter des Staatssekretärs des Innern als Vorsitzendem und der erforderlichen Anzahl von höheren Verwaltungsbeamten.

Kriegsherr Allerhöchst angeordnet, daß die Militärbefehlshaber die vollziehende Gewalt, soweit es sich nicht um rein militärische Angelegenheiten handelt, nur im Einvernehmen mit den von den Landeszentralbehörden bestellten höheren Verwaltungsbehörden auszuüben und die Entscheidung des Obermilitärbefehlshabers einzuholen haben, falls sich ein Einverständnis zwischen dem Militärbefehlshaber und der Landeszentralbehörde nicht erzielen läßt.[4]) Ferner ist durch eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 bestimmt, daß der Obermilitärbefehlshaber Anordnungen mit verbindlicher Kraft für die Militärbefehlshaber erlassen kann und alle seine Anordnungen und Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Reichskanzler zu treffen hat.[5]) Die Allerhöchste Order und die Verordnung sind im Reichsanzeiger vom 16. Oktober 1918 — Nr. 246 —, die Verordnung auch im Reichs-Gesetzblatt (Nr. 138, S. 1237) zur Veröffentlichung gelangt.

Ich gestatte mir zu der Neuregelung folgendes zu bemerken:

Die nach der Allerhöchsten Order zu beauftragende Verwaltungsbehörde ist von derjenigen Landeszentralbehörde zu bestimmen, in deren Bezirk das stellvertretende Generalkommando seinen Sitz hat. Die beauftragte Verwaltungsbehörde wird dem stellvertretenden Generalkommando einen Beamten zu benennen haben, der als ihr Vertreter und in ihrem Namen die in Frage kommenden Geschäfte wahrnimmt. Dieser Beamte hat erforderlichenfalls die Entscheidung seines Dienstvorgesetzten einzuholen. Anweisung wird dahin zu treffen sein, daß der in Frage kommende Beamte von dem Militärbefehlshaber jederzeit zu erreichen ist, da eine Verzögerung der Entscheidungen durch die Zuziehung der Verwaltungsbehörde keinesfalls erfolgen darf. Auch in den Fällen, in denen sich der Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos über mehrere Bundesstaaten oder über Teile mehrerer Verwaltungsbezirke desselben Bundesstaats erstreckt, muß es bei der Stellung eines Vertreters, und zwar durch die örtlich zuständige Verwaltungsbehörde, sein Bewenden haben. Andernfalls würde der Verwaltungs-Apparat zu schwerfällig werden. Der von der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmte Vertreter bei dem stellvertretenden Generalkommando wird den sonst zu dessen Bezirk gehörenden Bundesregierungen und anderen Verwaltungsbezirken namhaft zu machen sein, die wiederum der ersteren einen Beamten zu benennen haben werden, mit dem er sich jederzeit

---

Will der Obermilitärbefehlshaber von den Vorschlägen des Beirats abweichen, so ist die Angelegenheit von ihm im Einvernehmen mit dem Reichskanzler zu erledigen."

In der gleichzeitig anberaumten Sitzung vom 7. 10. 1918 — vgl. Archivalische Forschungen 4/IV, Nr. 700 — wurden die Entwürfe beraten und in der Folge vom Reichsamt des Innern nochmals in Umlauf gesetzt. Der württ. stellv. Bevollmächtigte zum Bundesrat berichtete bereits am 8. 10. 1918 seiner Regierung über die geplanten Maßnahmen.

In einem Bericht vom 10. 10. 1918 für den württ. Ministerpräsidenten hierüber hob derReferent vor allem die schwere Verantwortung hervor, mit der die Zivilbehörden durch diese Maßnahme belastet würden. Der Ministerpräsident vermerkte hierzu in einer Marginalie: „Widerstand wird schwer sein." Vgl. StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1.

[4]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 461.

[5]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 461.

bei Vorkommnissen aus den anderen Bezirken in Verbindung setzen kann.[6]) Für die Gouvernements und Kommandanturen werden besondere Vertreter an deren Sitzen zu bestellen sein.

Die stellvertretenden Generalkommandos, Gouvernements usw. sind von dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Marineamts entsprechend verständigt worden.

Ich darf ergebenst ersuchen, soweit erforderlich, das Weitere wegen der von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Verwaltungsbehörden, sowie der Ernennung und Namhaftmachung der Vertreter veranlassen zu wollen.[7]) Eine Nachweisung über die für die einzelnen stellvertretenden Generalkommandos in Frage kommenden Bundesregierungen ist beigefügt.[8])

Es wird mit dem Königlich Preußischen Regierungspräsidenten in Sigmaringen und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen eine entsprechende Verständigung wegen Namhaftmachung der Beamten mit Rücksicht auf die zum Bereich des XIV. Armeekorps gehörenden Königlich Preußischen und elsaß-lothringischen Gebietsteile zu erfolgen haben.

Für die Kommandantur Neubreisach wird ein besonderer Vertreter durch den Statthalter in Elsaß-Lothringen zu bestellen sein.

Im Auftrage
Lewald.

[6]) Diese organisatorische Regelung brauchte ihre Effektivität nicht mehr unter Beweis zu stellen. Es muß aber bezweifelt werden, ob es auf diese Weise zu einer wirklichen Zusammenarbeit mit den Militärbefehlshabern gekommen wäre. Im Bereich des stellv. Generalkommandos des XI. AK — gewiß ein extremes Beispiel — wurde der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau mit der Wahrnehmung jener Aufgaben betraut. Der von ihm bestellte Beamte hatte sich nicht nur mit den in Nr. 21, Anm. 5, dargelegten Schwierigkeiten, sondern auch mit den 8 im Bereich des stellv. Generalkommandos des XI. AK vertretenen Bundesstaaten auseinanderzusetzen.

[7]) Vgl. den Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 22. 10. 1918, StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 158. Für die Korrespondenz des bad. Ministeriums des Innern mit dem stellv. Generalkommando des XIV. AK, 24./26. 10. 1918, vgl. GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250. In Stuttgart wurde gegen den nachdrücklichen Widerstand des Ministers des Innern in der Kabinettssitzung vom 29. 10. 1918 entschieden, daß dieses Ministerium die Aufgaben der Landeszentralbehörde zu übernehmen habe. Vgl. StA Ludwigsburg E 131, C 1/32. Mitteilung des württ. Ministeriums des Innern vom 6. 11. 1918 an das stellv. Generalkommando des XIII. AK über den nunmehr beauftragten Vertreter des Ministeriums; StA Ludwigsburg E 131, F 4/9, Bd. 1. Ebenda auch die interessanten Vorschläge des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vom 26. 10. 1918 über die Form der Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde.

[8]) Die Übersicht zählt neben den stellv. Generalkommandos auch eine Reihe von Militärbefehlshabern von Festungen auf, bezeichnet ihren Sitz, die für sie zuständigen Landeszentralbehörden und die mit deren Vertretung beauftragten Verwaltungsbehörden sowie die mitbeteiligten Bundesstaaten. Der Übersicht folgten zwei Ergänzungen vom 25. und 31. 10. 1918, GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250. Für die in dem Schreiben des Reichsamts des Innern zum Ausdruck kommende territoriale Überschneidung ziviler und militärischer Zuständigkeiten vgl. die Karte im Anhang.

II.

Aufbau und Entwicklung des Zensurwesens

August 1914 — Oktober 1918

31.

Auszüge aus dem Merkblatt der Militärbehörden für die Presse[1]) betr. die Behandlung militärischer Nachrichten.

1. 8. 1914, Geheim. — MGFA MA/Adm, Nr. 2413, P 18, Beiheft, vervielfältigtes Exemplar.

I.

Unter Hinweis auf das vom Reichskanzler erlassene „Verbot von Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel“[2]) wendet sich die Kriegsleitung[3]) in diesen ernsten Zeiten an die Presse als an das Organ, dessen Worte weit über die Grenzen des Reiches hinausgetragen werden.

Die Geschichte der letzten Kriege ist reich an Beispielen, wie leicht durch unvorsichtige Nachrichten dem Gegner der Aufmarsch der eigenen Streitkräfte verraten werden, und damit dem Verlauf des Krieges eine für das Vaterland verderbliche Wendung gegeben werden kann. Auch deutsche Zeitungen haben unbewußt in unseren letzten großen Kämpfen dem Gegner manchen wichtigen Aufschluß gegeben.

In neuester Zeit ist mit der Vervollkommung der Nachrichtenübermittelung die Gefahr, dem Vaterlande durch Veröffentlichungen zu schaden, gewachsen.

Mehr als je werden wir zur Zeit von unseren politischen Widersachern überwacht, jede unvorsichtige Veröffentlichung wird ihnen auf tausend Wegen mit Blitzeseile zugetragen. Selbst harmlos scheinende Mitteilungen genügen oft, um dem Gegner ein zutreffendes Bild unserer militärischen Lage zu geben. Wollen wir uns günstige Aussichten für einen Krieg sichern, so müssen unsere militärischen Maßnahmen vor dem Gegner und auch vor dem eigenen Lande geheim gehalten werden.

Sicher werden Ungewißheit und Zweifel gerade jetzt doppelt schwer empfunden werden, aber das Wohl des Vaterlandes fordert das Opfer strenger Verschwiegenheit in allen Fragen, die zum deutschen Heere und zur deutschen Flotte oder

[1]) Die Herausgabe des „Merkblattes für die Presse“ gehörte zu den bei einer Mobilmachung vorgesehenen Maßnahmen. Vgl. hierzu den Hinweis des preuß. Kriegsministeriums in Nr. 42, Es ist deshalb anzunehmen, daß das „Merkblatt“ am 1. 8. 1914, nachdem der Mobilmachungsbefehl nachmittags erlassen worden war, von den Militärbefehlshabern an die Redaktionen verteilt worden ist. Im Mobilmachungskalender des Kommandos der Marinestation der Ostsee (MGFA MA/StO, Nr. 7828, K. 196/16) war die Herausgabe des „Merkblattes“ als eine der ersten Maßnahmen nach Erhalt des Mobilmachungsbefehls vorgesehen.

[2]) Bekanntmachung, betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. 7. 1914, veröffentlicht in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, Nr. 178, vom 1. 8. 1914, sowie im „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger“, Nr. 178, vom 1. 8. 1914. Im § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 (Reichsgesetzblatt 1914, S. 195 ff.) war dem Reichskanzler die Ermächtigung zum Erlaß eines solchen Verbotes unter Androhung von Gefängnis- bzw. Geldstrafen gegeben worden.

[3]) Hinter dem Wort „Kriegsleitung“ verbarg sich eine Mehrzahl von Behörden. Die Vorlage ist unterfertigt mit „Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts“; für ein vom stellv. Generalkommando des X. AK versandtes Exemplar dagegen zeichnete das „Königliche Kriegsministerium“ verantwortlich, vgl. hierzu StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 333.

zu der Streitmacht von Verbündeten in irgend welcher Beziehung stehen. Auch Veröffentlichungen über militärische Vorgänge in *allen* anderen Staaten müssen bis zur Klärung der politischen Verhältnisse unterbleiben, da wir nicht wissen, welche Stellung diese Staaten zu uns einnehmen werden. Sobald diese Klärung erfolgt, wird die Presse unterrichtet werden.

Ist sich die Presse ihrer schweren Verantwortung und der Tragweite ihrer Mitteilungen bewußt, so wird sie sich nicht wider ihren Willen zum Bundesgenossen unserer Gegner machen. Sie wird der Kriegsleitung Dank wissen, wenn sie von ihr erfährt, welche Veröffentlichungen dem Vaterlande schaden können. Durch selbstlosen Verzicht auf alle Mitteilungen militärischer Art wird sie es den Militär- und Marinebehörden ersparen, gesetzliche Maßregeln gegen sie zu ergreifen[4]), deren schärfste Anwendung bei Verstößen gegen das Veröffentlichungsverbot das Staatswohl gebieterisch fordert.

Die Kriegsleitung wird ihrerseits nach Kräften bemüht sein, das berechtigte Verlangen des Volkes nach Nachrichten zu befriedigen. Können diese Nachrichten zunächst auch nur dürftig sein, so wird es dem patriotischen Bestreben der Presse am besten gelingen, das Volk über die Gründe und die Notwendigkeit der Geheimhaltung aufzuklären und zur Geduld zu mahnen.

Durch die Presse-Abteilung des Großen Generalstabes[5]) und durch den Admiralstab der Marine werden Nachrichten — so zahlreich wie möglich — an die Generalkommandos und an die Marinestationskommandos zur Weitergabe an die Redaktionen ihres Dienstbereichs ausgegeben werden. Es wird dies für alle Redaktionen der sichere und schnellere Weg bleiben, um in den Besitz von Nachrichten zu kommen, als der durch die Entsendung eigener Berichterstatter, die nur in sehr beschränkter Zahl und mit begrenzter Bewegungsmöglichkeit zum Kriegsschauplatz zugelassen werden können.

Alle Anfragen von Seiten der Presse sind an die örtlichen Generalkommandos — nach deren Ausrücken an die stellvertretenden Generalkommandos —, an die Marinestationskommandos, in Berlin an die Presse-Abteilung des Großen Generalstabes, Berlin N.W. 40 — und an den Admiralstab der Marine, Berlin W 10, Königin-Augustastraße 38/42, zu richten.

II.

Es ist unmöglich, alles im voraus zu bezeichnen, was für den Fall eines Krieges im Interesse des Vaterlandes verschwiegen werden muß. Der Umsicht und dem Takt der Vertreter der Presse wird es gelingen, sich aus den folgenden Angaben ein Urteil zu bilden, über welche Dinge bis auf weiteres Schweigen geboten ist. [. . .][6])

[4]) Neben den in Anm. 2 erwähnten, im Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Strafen bot das preußische Gesetz über den Belagerungsstand vielfältige Möglichkeiten für das Einschreiten gegen unerwünschte Veröffentlichungen (Verbote nach § 9b — vgl. Nr. 36, Anm. 1 —, Aufhebung der Pressefreiheit nach § 5 des Gesetzes).

[5]) Vgl. hierzu Nr. 33.

[6]) In der Vorlage folgt eine Aufzählung militärischer Maßnahmen, deren Veröffentlichung verboten wurde. Die Aufzählung deckt sich im wesentlichen mit den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers (vgl. Anm. 2) ausgesprochenen Verboten. Abdruck bei Koszyk, S. 22 f.

Vorstehendes bezieht sich auch auf die *verbündeten* Armeen und Flotten. Veröffentlichungen über sie in vorstehendem Sinne bleiben also auch nach etwaigem Kriegsausbruche verboten. Welche Mächte als „verbündet" anzusehen sind, wird mitgeteilt werden.

Auch das, was die Redaktionen nach Ausbruch des Krieges von den uns *feindlichen* Armeen und Flotten durch ihre Auslandsberichterstatter erfahren sollten, darf erst dann veröffentlicht werden, wenn die Militärbehörden entsprechende Veröffentlichungen bringen, da sonst dem Feinde Rückschlüsse auf unsere militärischen Gegenmaßregeln erleichtert werden. Um aber alle Nachrichten aus Feindesland rechtzeitig verwerten zu können, werden sich die Redaktionen, die in den Besitz solcher Meldungen gelangen, ein großes Verdienst um das Vaterland erwerben, wenn sie diese Meldungen unter Angabe der Quelle so schnell wie nur möglich weitertelegraphieren und zwar die Meldungen über Heeresangelegenheiten an den Großen Generalstab in Berlin, über Marineangelegenheiten an den Admiralstab der Marine in Berlin. Hierdurch entstehende Unkosten werden durch die Heeresverwaltung und durch die Marineverwaltung getragen.

Es ist erwünscht, daß alle Angaben unter II dieses Merkblatts nicht veröffentlicht werden.

Soweit möglich, haben alle Redaktionen des Reiches ein Exemplar dieses Merkblatts erhalten.[7])

Die Veröffentlichung einer verbotenen militärischen Nachricht in einer anderen Zeitung enthebt die übrigen Redaktionen nicht von der durch das Veröffentlichungsverbot des Reichskanzlers erlassenen Schweigepflicht.[3])

[7]) Aus dem Anschreiben des stellv. Generalkommandos des X. AK vom 26. 11. 1914 bei der Übersendung des „Merkblattes" — vgl. Anm. 3 — geht hervor, daß in diesem Korpsbereich eine Verteilung des „Merkblattes" noch nicht stattgefunden hatte.

32.

Befehl des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an die unterstellten Bezirks- und Garnisonkommandos betr. die Organisation des Zensurwesens.

8. 8. 1914, Stuttgart, Abt. B Nr. 832 Kr. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1573, gedrucktes Exemplar.

1. *Oberste Behörde[:] das Generalkommando.*
2. *Aufsicht- und Prüfungsbehörden :*[1])
   a) in Stuttgart — Stadtdirektion.
   b) in Oberamtsstädten — das Oberamt.
   c) in anderen Gemeinden, wo Zeitungen erscheinen — die Ortspolizeibehörde.

[1]) Die Beauftragung der Verwaltungsbehörden mit der Presseaufsicht erfolgte durch die Bekanntmachung des württ. Ministeriums des Innern vom 9. 8. 1914, veröffentlicht im „Staatsanzeiger", Nr. 189, vom 10. 8. 1914, S. 1443, in der der Befehl des stellv. Generalkommandos des XIII. AK wörtlich wiedergegeben wurde.

3. *Nächst vorgesetzte Militärbehörden* von 2a—c:

zu a) das Gouvernement Stuttgart.
zu b) das Garnisonkommando und, wo keine Garnison, das zuständige Bezirkskommando.
zu c) das zuständige Bezirkskommando.

4. Die unter 2a—c haben *alle* in ihrem Bereich erscheinenden Zeitungen alsbald nach dem Erscheinen sowohl hinsichtlich der Punkte des „Merkblattes für die Presse“[2]), als auch in Beziehung auf den sonstigen, namentlich den politischen Inhalt zu prüfen und, wenn sich Anstände ergeben, unter Vorlage der betreffenden Nummer ungesäumt der nächstvorgesetzten Militärbehörde zu berichten. Von hier werden die Akten unter Meldung des etwa vorläufig Verfügten (vgl. Ziffer 5) dem Generalkommando vorgelegt.

5. Die unter 2. und 3. genannten Behörden sind befugt, Warnungen zu erteilen und, wo Eile geboten ist, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Generalkommando die beanstandete Nummer eines Blattes zu beschlagnahmen, sowie eine dem Erscheinen der Zeitung vorausgehende Zensur anzuordnen.[3])

6. Der Bedarf an Merkblättern (für sämtliche Behörden unter 2 und 3, für sämtliche Schriftleitungen der Zeitungen im Königreich, soweit sie nicht schon damit versehen sind) ist hier anzumelden.

7. Vorstehendes tritt sofort in Kraft.

gez. Frhr. v. Hügel.

---

[2]) Vgl. Nr. 31.

[3]) Der Passus „eine dem Erscheinen der Zeitung vorausgehende Zensur anzuordnen“ wurde in der Vorlage handschriftlich an die Stelle des gedruckten Wortlautes „ein vorläufiges Verbot des Weitererscheinens der Zeitung ergehen zu lassen“ gesetzt. In dieser verbesserten Form erschien der Befehl auch in der Bekanntmachung des württ. Ministeriums des Innern, vgl. Anm. 1. Für die gesetzliche Grundlage der Zensur in Württemberg vgl. die Ausarbeitung des Ministerialrates Dr. Neuschler, Ende September 1914, über die „Preß- und Versammlungsfreiheit in Württemberg während des Kriegszustandes“ in: StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2750. Danach war auf Grund des § 30, Abs. 1, des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 (Reichsgesetzblatt 1874, S. 65 ff.) — nach dem die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Presse in Zeiten der Kriegsgefahr, des erklärten Kriegszustandes oder innerer Unruhen weiterhin in Kraft blieben — der § 11 des württ. Preßgesetzes vom 30. 1. 1817 (Württ. Regierungsblatt 1817, S. 41 ff.) maßgebende Vorschrift für die Überwachung der Presse. Diese Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: „Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landesregierung doch bevor, in Außerordentlichem, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.“ Hiernach war ein Verbot des Weitererscheinens einer Zeitung nur nach Erklärung des verschärften Kriegszustandes und der vollständigen Aufhebung der Pressefreiheit möglich. Vgl. auch Nr. 5b, Anm. 15.

33.

Geschäftsanweisung für die Presseabteilung[1]) des Großen Generalstabes.

10. 8. 1914.[2]) — PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 1, Durchschrift.

I. *Allgemeines.*
Grundlegend für[3]) die Bekanntmachung des Reichskanzlers[4]) und das Merkblatt für die Presse[5]) im Verein mit § 10 des Spionagegesetzes.[6])

II. *Behandlung von*

a) *Anfragen der Presse über militärische Nachrichten.*
Die Zeitung ist mit ihrer Anfrage an das Gouvernement Berlin (Zentrum 168) als *zuständige* Stelle (obige Bekanntmachung des Reichskanzlers) zu weisen. Das Gouvernement entscheidet. Fehlen ihm sachliche Unterlagen, so erbittet es diese unmittelbar bei de[r] Operations-[,] Nachrichten[-][7]) oder in letzter Linie bei der Presse-Abteilung des Generalstabes. Nur, wenn das Gouvernement *entscheidet*, kann es auch kontrollieren, ob die Nachricht von ihm als der „zuständigen Stelle" freigegeben worden ist. Das Gouvernement gibt den Inhalt dieser freigelassenen Nachricht nur zur Orientierung der Presse-Abteilung weiter.

b) Auch *Zeitungsartikel* über militärische Dinge sind zur vorherigen Begutachtung dem Gouvernement vorzulegen. Diese muß sich entsprechendes Personal hierfür verschaffen. Es ist dem Gouvernement anheimgestellt worden sich von Zeit zu Zeit Direktiven bei der Presse-Abteilung (Oberst Brose) zu erbitten. Diese müssen evtl. auch den anderen Generalkommandos zugehen.[8]) In Sonderheit sind in solchen

[1]) Es handelt sich hierbei um die Presseabteilung innerhalb der Abteilung IIIb des stellv. Generalstabes in Berlin, mit deren Leitung nach einer zwischen dem 11. und 13. 8. 1914 entstandenen „Sonder-Dienstanweisung für die Presseabteilung IIIb" — vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 1 — zu diesem Zeitpunkt der Major Deutelmoser beauftragt war. Vgl. Vogel, S. 28; Nicolai, Nachrichtendienst, S. 51 f.

[2]) Die Vorlage trägt den Eingangsvermerk des Auswärtigen Amts vom 10. 8. 1914.

[3]) Gemeint sein dürfte: „Grundlegend für die Arbeit der Presseabteilung ist die Bekanntmachung ".

[4]) Vgl. Nr. 31, Anm. 2.

[5]) Vgl. Nr. 31.

[6]) Der § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 (Reichsgesetzblatt 1914, S. 195 ff.) lautete: „Wer vorsätzlich während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohendem Kriege Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel einem vom Reichskanzler erlassenen Verbote zuwider veröffentlicht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft."

[7]) In der Vorlage: „den Operations-Nachrichten".

[8]) In der in Anm. 1 erwähnten „Sonder-Dienstanweisung" hieß es hierzu: „Die Presse-Abteilung des Generalstabes kann auf Ansuchen des Oberkommandierenden in den Marken und der bei den stellvertretenden Generalkommandos eingerichteten Zensurstellen mitarbeiten.
Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit den oben genannten Stellen eine Direktive für die Beeinflussung der Presse zu erteilen. Vorherige Verständigung mit der obersten Heeresleitung (Major Nicolai). In bestimmten Zwischenräumen durch WTB [Wolffs Telegraphen Büro] erinnern, worauf zu achten ist (Merkblatt)".

Artikeln keine Zahlen zu bringen, keine Vergleiche (namentlich nicht im pessimistischen Sinne) anzustellen.

III. *Geben von Nachrichten durch die Presse-Abteilung.*

a) *An Wolffs Telegraphen-Büro.* Die Generalkommandos, das Gouvernement Berlin, das sächsische, württembergische, bayerische Kriegsministerium sind verständigt, daß alle Wolff-Telegramme militärischen Inhalts im Generalstab zensiert sind[9]), also von den Zeitungen unbeanstandet übernommen werden können. Die genannten Stellen sind ferner angewiesen, die an den Kontrollstationen für den telegraphischen Verkehr im Inlande sitzenden Überwachungs-Offiziere zu verständigen. Nachträglich ist Anweisung an die General-Kommandos etc. ergangen, daß die Zeitungen auch von der *Marine* nur solche Nachrichten bringen dürfen, die das Wolff'sche Telegraphen-Büro veröffentlicht hat, da das Reichsmarineamt diese vorher zensiert.

IV. Die *Ermächtigung zum Geben*

a) von *Nachrichten an Wolff*,

b) von *Artikeln an Zeitungen*

erteilt zunächst der Major *Nicolai*, später Oberst *Brose*.[10])

V. *Beanstandet* die Presse-Abteilung des Generalstabes einen Artikel, so erfolgt Mitteilung an das Gouvernement unter genauer Angabe, ob erwünscht ist

Warnung,
Berichtigung (§ 11 des Pressegesetzes)[11]),
Unterdrückung und
Festnahme des Autors bezw. des verantwortlichen Redakteurs.[12])

VI. *Entgegennahme von Mitteilungen:*

Jederzeit sind Mitteilungen der Presse dankbar entgegenzunehmen zur Orientierung und Weiterleitung an die mobile, später immobile IIIb, die sie an O oder N[13]) weitergibt.

---

[9]) Vgl. Telegramm der Presseabteilung des stellv. Generalstabes vom 6. 8. 1914 an das bayerische Kriegsministerium, in: BHStA IV München MKr, 1715.

[10]) Die in Anm. 1 erwähnte „Sonder-Dienstanweisung" berücksichtigte bereits die mit der Verlegung des Gr. Hauptquartiers nach Koblenz am 16. 8. 1914 notwendige Trennung zwischen der mobilen Abteilung IIIb unter Major Nicolai und der Abteilung IIIb des stellv. Generalstabes in Berlin unter Oberst z. D. Brose. Aus ihr geht hervor, daß allein der Major Nicolai die Ermächtigung zur Weiterverbreitung militärischer Nachrichten geben konnte. Der Verkehr der Presseabteilung mit ihm und mit WTB war bis ins einzelne festgelegt. Dabei ist interessant, daß auf Wunsch des Kaisers besondere Vorkehrungen in Verbindung mit dem Polizeipräsidenten in Berlin getroffen worden waren, um der Bevölkerung von Groß-Berlin auf schnellstem Wege (durch 1000 Schutzleute) besondere Kriegsnachrichten zur Kenntnis zu bringen.

[11]) Gesetz über die Presse, vom 7. 5. 1874, Reichsgesetzblatt 1874, S. 65 ff.

[12]) Dieser letzte Passus fehlt in der in Anm. 1 erwähnten „Sonder-Dienstanweisung". Sie enthält darüber hinaus den Hinweis, daß der Reichsverband der deutschen Presse Mitteilung über jeden Verstoß erbeten hat.

[13]) Mit „O" und „N" sind die Operations- und Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres gemeint.

VII. Die Presse-Abteilung des *Kriegsministeriums* gibt Nachrichten und Auskünfte an die Presse über alle Verwaltungs- und *technischen Fragen* in dem bisherigen Umfange. Direkte Fernsprechleitung mit ihr ist vorhanden.

VIII. *Die Nachrichten-Abteilung des Reichsmarineamts*[14]) hat ebenfalls direkte Leitung zur Presse-Abteilung des Generalstabes. Überlegen, ob allgemeine Anordnungen, Weisungen und Nachrichten auch der Marine und dem Auswärtigen Amt nutzbar gemacht werden können. Bei Nachrichten die gegeben werden, stets in Erwägung ziehen, ob die Marine vorher zu hören ist.

IX. *Das Auswärtige Amt* will militärische Nachrichten nur nach vorher eingeholter Verständigung mit dem Generalstab bringen.[15])

[14]) Vgl. den „Kriegs-Geschäfts-Verteilungs-Plan des Nachrichtenbüros" des Reichsmarineamts vom 1. 8. 1914, in: MGFA MA/RMA, Nr. 2347, XVIII. 5. 7, Bd. 1, aufgestellt vom Vorstand des Nachrichtenbüros, Kapitän z. S. Löhlein.

[15]) Eine Unterschrift fehlt. Der Verteiler nennt als Empfänger Oberst z. D. Brose, Major Nicolai, Offiziere der Presseabteilung des stellv. Generalstabes, die Nachrichtenabteilungen des Kriegsministeriums, des Reichsmarineamts und des Auswärtigen Amts sowie das Gouvernement Berlin.

34.

Telegramm des Staatssekretärs v. Jagow an das Auswärtige Amt betr. die Vereinbarung mit dem Generalstab über die Zensur in Kriegszielfragen.

28. 8. 1914[1]), Gr. Hauptquartier, Nr. 64. — PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 240, handschriftl. Entwurf.

Hier mit Generalstab verabredet, dass militärische Censur sich mit Auswärtigem Amt über Unterbindung von Artikeln verständigt, die unsere öffentliche Meinung auf bestimmte als Siegespreis zu erhaltende Objecte festlegen[2]) und Appetit zu sehr zeigt. Bitte mit militärischer Censur erforderliches vereinbaren. Wegen Belgien ist beim Generalstab folgende Weisung nach Berlin erreicht worden:[3])

[1]) Nach einem handschriftlichen Vermerk auf dem Entwurf ist das Telegramm erst am 29. 8. 1914 um 1 Uhr Nm. abgesandt worden; bestätigt durch die Entzifferung des Telegramms; vgl. PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 8.

[2]) Der folgende Satzteil sowie der sich daran anschließende Satz ist von anderer Hand (Jagow?) hinzugefügt, der ursprünglich im Entwurf folgende Satz „Wegen Belgien Generalstab hat entsprechende Weisung nach Berlin zugesagt" dagegen durchgestrichen worden.

[3]) Der folgende Absatz ist ein Teil einer ebenfalls mit dem Datum vom 28. 8. 1914 versehenen Anlage „Instruktion für die Handhabung der Censur in der belgischen Frage." Sie trägt den Vermerk „H. v. Dommes übergeben. 28/8." Hierbei handelte es sich um den Chef der politischen Abteilung des Generalstabes des Feldheeres, Oberstleutnant v. Dommes.

Erörterungen der belgischen Frage, d. h. des zukünftigen Schicksal Belgiens sind zu unterbinden.[4]) Es darf nicht gesagt werden, dass wir nach dem Kriege ein unabhängiges Belgien wieder herstellen wollten, ebensowenig, dass Belgien aufgehört haben wird, zu existieren.[5])

J[agow]

[4]) Am 31. 8. 1914 sandte der Reichskanzler im Anschluß an das abgedruckte Telegramm des Staatssekretärs folgendes Telegramm an das Auswärtige Amt: „Generalstabschef ausdrücklich beitritt meiner Auffassung, daß vorzeitige Aufstellung bestimmter Forderungen für Siegespreis in Presse zu unterbinden, hat entsprechende Anweisung Berlin gegeben. Daher gegenüber ausschweifenden Annexionsartikeln, da wo Zureden versagt, mit Zensur vorgehen." Für den Entwurf vgl. PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 240. Die Entzifferung — PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 8 — trägt den handschriftlichen Vermerk: „In heutiger Pressesitzung verwertet. Z. d. A. [Paraphe] 31./8." Genau zum selben Zeitpunkt — 31. 8. 1914, 2 Uhr 10 Min. Nm. — traf im Auswärtigen Amt ein weiteres Telegramm des Reichskanzlers ein, in dem aus einer realistischen Lagebeurteilung eine ähnliche Direktive für die Presse entwickelt wurde. Es hat folgenden Wortlaut: „Trotz glänzender Operationen unserer Westarmee ist bisher doch nur erster Kriegsabschnitt glücklich beendet. Große und schwere Kämpfe werden uns auch noch in Frankreich bevorstehen. Antwerpen bleibt, namentlich wenn es durch englische Nachschübe verstärkt werden sollte, eine beträchtliche Erschwerung unserer Operationen. Mit numerisch überlegenem Rußland bleibt dauernd zu rechnen. Verlauf des englischen Kriegs ganz unbestimmt. Trotz berechtigter Zuversicht auf schlußnahen siegreichen Kriegsausgang muß sich öffentliche Meinung größte Geduld auferlegen und auf langwierigen schwerste Opfer verlangenden und auch Rückschläge mit sich bringenden Kriegsverlauf gefaßt machen. Vorherige Escomptierung des Sieges namentlich jede Erörterung möglicher Landeroberungen sei es in Europa sei es in Kolonien ganz deplaziert. Sicherheit gegen zukünftige Kriege auf absehbare Zeit wird erstes Ziel sein müssen. Presse muß auf diesen Ton gestimmt werden." Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 8.

[5]) Der Schlußabsatz der Anlage (vgl. Anm. 3) lautete: „Vorstehende Instruktion geht als Direktive für die Preßstelle des Auswärtigen Amts nach Berlin. Der Herr Reichskanzler bittet, der militärischen Censur entsprechende Anweisungen zu ertheilen. [verbessert aus: Der Herr Reichskanzler wäre dankbar, wenn die militärische Censur conforme Anweisungen erhielte.]." In dieser vollständigen Form hat der stellv. Generalstab am 30. 8. 1914 die Anlage als Schreiben des Auswärtigen Amts den mit der Zensur befaßten Behörden zur Kenntnis gebracht und damit die vom Reichskanzler gewünschte, von den militärischen Behörden selbst ausgehende, empfehlende Zensurdirektive umgangen. Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 8; MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 1; BHStA IV München MKr, 13857. Der Oberpräsident von Posen übernahm den ersten Absatz der Anlage (vgl. Anm. 3) als bindende Direktive für die Zensur. Vgl. Verfügung vom 4. 9. 1914 an den Regierungspräsidenten in Bromberg, in: GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 2. — Vgl. im übrigen Nr. 92. — Zur Frage der Kriegsziele im August und September 1914 vgl. Fischer, S. 109 ff., und G. Ritter, Bd. 3, S. 34 ff. Für die Nachrichtenpolitik der Reichsleitung ist es charakteristisch, daß sie nicht nur die Veröffentlichung übermäßiger Kriegszielforderungen zu verhindern suchte, sondern auch die von Falkenhayn für notwendig befundene Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Ausgang der Marne-Schlacht unterband. Vgl. Weltkrieg, Bd. 5, S. 14 f., und E. Zechlin, Friedensbestrebungen und Revolutionierungsversuche, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1961, S. 273.

35.

Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an das bayerische Kriegsministerium betr. die Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber für die Zensur.

1. 9. 1914, Nr. 3007 St. — BHStA IV München MKr, 13857, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogene Exemplar.

Der Stellvertretende Generalstab weist im Auftrage der obersten Heeresleitung darauf hin, daß die Stellvertretenden Generalkommandos bezw. das Oberkommando in den Marken für die von ihnen auszuübende Zensur allein verantwortlich sind, auch für den Fall, daß sie die Zensur an andere Behörden übertragen.[1])

Frhr. v. Manteuffel.

[1]) In einem Schreiben vom 29. 9. 1914 bat der stellv. Generalstab die stellv. Generalkommandos um Auskunft, in welchem Umfange Polizeibehörden an der Ausübung der militärischen Zensur beteiligt sind. Informationen über die „ganz verständnislose Handhabung des Zensurdienstes" durch diese Behörden seien ihm vom Verein deutscher Zeitungsverleger zugegangen. Vgl. BHStA IV München MKr, 13857. Vgl. hierzu Nr. 43, 46, 49, 62, 66 und 69. Für die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber vgl. Kapitel I und Nr. 52.

36.

Mitteilung des stellv. Generalstabes an die Presse betr. die Regelung des Zensurverfahrens für die Berliner Vertreter der Provinzpresse.

1. 9. 1914. — PA Bonn Polit. Abt.,Weltkrieg Nr. 8, Bd. 13, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Um den Vertretern der Provinzpresse in Berlin die Übermittelung von militärischen oder politischen Nachrichten und Betrachtungen an ihre Zeitungen zu erleichtern, sind zwischen den beteiligten Behörden folgende Bestimmungen vereinbart worden:[1])

1. Die Wolffdepeschen militärischen Inhalts können, wie bisher, ohne weiteres verbreitet werden, sofern jede Veränderung oder Kürzung unterbleibt.[2])
2. Die Provinzpresse darf ohne weitere Zensur nachdrucken, was schon in Berliner Zeitungen gestanden und mithin dem Oberkommando in den Marken

[1]) In einer Fußnote der Vorlage werden als beteiligte Behörden genannt: Generalstab, Kriegsministerium, Oberkommando in den Marken, Stellvertretendes Generalkommando des Gardekorps, Reichs-Marineamt, Auswärtiges Amt, Reichs-Postamt. — Aus einer Aufzeichnung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts für die Pressebesprechung am 17. 8. 1914 — vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8, Bd. 1 — geht hervor, daß bereits am 15. 8. 1914 zwischen dem Nachrichtenbureau, dem Oberkommando in den Marken und dem Auswärtigen Amt eine in den Grundsätzen ähnliche Vereinbarung zustande gekommen war, die der umfangreichen Vorlage wohl mit Sicherheit zu Grunde gelegen hat.

[2]) Vgl. Nr. 33, Anm. 9.

oder dem Nachrichten-Bureau des Reichs-Marineamts[3]) zur Zensur vorgelegen hat.[4])

3. Von der Nachzensur in der Provinz sind ferner alle Artikel befreit, die die Berliner Vertreter der Provinzzeitungen auf Grund der Informationen verfaßt haben, die ihnen bei den Pressebesprechungen im Reichstage von amtlicher Stelle erteilt worden sind.[5]) Voraussetzung ist dabei, daß der Besprechung ein Vertreter der zuständigen Berliner Zensurbehörde beigewohnt hat, und daß die Artikel von ihm gleich an Ort und Stelle mit dem Zulassungsvermerk versehen worden sind.
4. Die unter 2. und 3. erwähnten Artikel sind von den Vertretern der Provinzpresse durch ein besonderes Zeichen kenntlich zu machen, das mit der Zensurbehörde in Berlin zu vereinbaren ist. Sämtlichen Zensurstellen in der Provinz ist von diesem Zeichen, das für jeden Vertreter der Presse stets das gleiche bleiben muß, Kenntnis zu geben. Das Zeichen wird bei der Wiedergabe der Artikel mit abgedruckt, damit die örtliche Zensurstelle den Ursprung der Veröffentlichung sofort erkennen kann. Gegen Verstöße dagegen ist ohne Nachsicht einzuschreiten.[6])
5. Es ist den Vertretern der Provinzzeitungen erlaubt, die unter 1—3 bezeichneten Nachrichten und Artikel *telephonisch* an ihre Redaktionen weiter zu geben, sofern sie die Postbehörde durch geeignete Maßnahmen in den Stand setzen, den gesprochenen Text an der Hand eines zensierten Schriftsatzes zu kontrollieren.[7]) Für die Fälle zu 2 und 3 ist der im nachfolgenden Absatz angeführte Zulassungsvermerk beizubringen.

   Soll der Text *telegraphisch* übermittelt werden, so ist ihm der Vermerk anzufügen: „Zugelassen durch das Oberkommando in den Marken oder Reichs-Marineamt (Name des Offiziers) Abdruck des Dienststempels." Diese Worte sind gebührenpflichtig mitzutelegraphieren, aber nicht mit abzudrucken.
6. Die Vertreter der Provinzpresse in Berlin verpflichten sich schriftlich, ihren Zeitungen keinerlei militärisches oder politisches Material zur Veröffentlichung[8]) zu liefern, das nicht von der zuständigen Stelle zensiert worden ist.[9]) Sie tragen

[3]) In einem Schriftwechsel mit dem preuß. Kriegsministerium vom 20./24. 8. 1914 hatte der Staatssekretär des Reichsmarineamts die Forderung aufgestellt, daß alle Marineangelegenheiten betreffenden Artikel der Provinzpresse dem Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts zur Zensur vorgelegt werden sollten. Das preuß. Kriegsministerium befürwortete daraufhin gegenüber den stellv. Generalkommandos ein solches Verfahren einer weitgehenden Zentralisierung der Pressezensur. Vgl. MGFA MA/Adm., Nr. 2413, P 18, Beiheft. Vgl. auch Nr. 58 und 61.

[4]) Dieser wesentliche Grundsatz erscheint in anderer Formulierung, wobei besonders auf die Notwendigkeit einer strengen Berliner Zensur hingewiesen wurde, bereits als Beschluß der in Anm. 1 erwähnten Übereinkunft vom 15. 8. 1914.

[5]) Zu den Pressebesprechungen vgl. Nr. 38, Anm. 5.

[6]) Auch diese Regelung findet sich bereits in den Beschlüssen vom 15. 8. 1914, vgl. Anm. 1.

[7]) Hierfür werden in einer Fußnote Einzelheiten der technischen Durchführung vermerkt.

[8]) Die zwei vorhergehenden Worte sind handschriftlich eingefügt.

[9]) In einem Schreiben vom 9. 2. 1916 erklärte es die Oberzensurstelle für wünschenswert, daß alle Artikel aus Berliner Korrespondenzen, die vom Oberkommando in den Marken bereits zensiert wurden, ohne erneute Zensur in der Provinz nachgedruckt werden könnten. Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14127.

ferner persönlich die Verantwortung dafür, daß bei der telephonischen Übermittelung keine Mißverständnisse eintreten. Grundsätzlich darf in ihren Artikeln über Truppenteile, Armeeverbände usw. nicht mehr gesagt werden, als in den Wolffschen Depeschen veröffentlicht ist.

7. Die Zensur-, Post- und Telegraphenbehörden werden durch die zuständigen Zentralbehörden von diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt. Dabei ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Zweck der Neuerung lediglich eine Erleichterung für Presse und Aufsichtsbehörden ist, die Aufsicht selbst jedoch nicht nachlassen darf.

Frhr. v. Manteuffel.

37.

Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an das Reichsmarineamt betr. die Einrichtung einer Oberzensurstelle zur Vereinheitlichung des Zensurwesens.

3. 10. 1914, III b J. N. 1090 Pr. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 1, Ausfertigung.

Die militärische Preßzensur wird im Reiche sehr verschieden gehandhabt. Die Presse hat darüber durch Vermittlung des Vereins Deutscher Zeitungsverleger Klage geführt.[1]) Unerfahrene Zensur-Organe unterdrückten bisweilen sogar die Verbreitung amtlicher Nachrichten oder erwünschte Veröffentlichungen. Mißstimmung herrsche auch darüber, daß die Zensurbehörden sich vielfach im Verkehr mit der Presse eines unglücklich gewählten Tons bedienten, und daß einige von ihnen allzuschnell mit scharfen Maßregeln gegen unbeabsichtigte Verstöße der Zeitungen bei der Hand wären.

Auf der andern Seite steht fest, daß es den Zensurbehörden trotz der vielfach als übertrieben empfundenen Schärfe ihres Vorgehens durchaus nicht immer gelingt, unerwünschte oder gar schädliche Veröffentlichungen zu verhüten. Es sei in dieser Hinsicht nur die Tatsache angeführt, daß eine große Provinzialzeitung im Westen erst kürzlich den Brief eines Reiter-Offiziers veröffentlicht hat, der sich in ganz unzulässiger Weise über angebliche Absichten der deutschen Heerführung und die Lage auf einem Teil unserer Schlachtfront aussprach. Auch die Marinebehörden beklagen sich bisweilen über schädliche Indiskretionen.[2])

Es fehlt also bei den Zensurbehörden offenbar an Persönlichkeiten, die in ausreichendem Maße über militärisches Urteil und Kenntnis des Zeitungswesens verfügen.

Ganz aus der Welt zu schaffen sind diese Übelstände nicht. Dagegen wird es möglich sein, ihre schädliche Folgen auf ein geringeres Maß zurückzuführen, wenn die Erfahrung der Berliner Zentralstellen Kriegsministerium, Generalstab

[1]) Vgl. Nr. 35, Anm. 1.

[2]) Trotz der in Nr. 36, Anm. 3, erwähnten Verpflichtung der Zeitungen, alle Marinefragen betreffenden Artikel dem Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts zur Zensur vorzulegen.

und Reichsmarineamt besser als bisher ausgenutzt wird, um eine gewisse *Vereinheitlichung des gesamten Zensurwesens* zu erreichen. Damit würde in gleicher Weise dem militärischen Interesse wie dem der Presse gedient.

Der Verein Deutscher Zeitungsverleger hat vorgeschlagen, in Berlin eine *Ober-Zensurstelle* zu schaffen, der die Aufgabe zufiele,

1. den mit der Zensur betrauten Provinzialbehörden Richtlinien für ihre Tätigkeit zu bezeichnen,
2. als Berufungs-Instanz zu entscheiden, wenn die Presse sich in besonders wichtigen Fragen durch die Verordnungen der Provinzbehörden beschwert fühlen sollte.

Der Verein wünscht

3. daß die Verhängung von Disziplinar-Maßregeln über die Presse ausschließlich dieser Zentralstelle vorbehalten bleibe. Nur so sei jeder Willkür vorgebeugt.

Von den Vorschlägen des Vereins scheint der erste brauchbar. Er wird auch durch die Tatsache unterstützt, daß der Presse-Abteilung des Generalstabes in steigendem Maße Anfragen der Zensurbehörden zugehen, worin um die Klärung von Zweifeln gebeten wird.

Dem zweiten und dritten Vorschlag ist entgegenzuhalten, daß das Ansehen der militärischen Provinzbehörden erschüttert würde, wenn man sie in der Ausübung der vollziehenden Gewalt irgendwie beschränkte.[3])

Dagegen könnte aus den Offizieren, die dem Presse-Referat des Kriegsministeriums, der Presse-Abteilung des stellvertretenden Generalstabes und dem Nachrichtenbüro des Reichs-Marineamts vorstehen, ein ständiger Ausschuß gebildet werden. Dieser wäre als „Ober-Zensurstelle" zum unmittelbaren Verkehr mit den Dienststellen zu ermächtigen, die beim Oberkommando in den Marken und bei den stellvertretenden Generalkommandos mit der Handhabung der Zensur betraut sind. Die Tätigkeit des Ausschusses wäre auf den Austausch von Anregungen und Gutachten zu beschränken. Die Zensurbehörden bleiben also in ihren Entscheidungen nach wie vor völlig unabhängig, würden aber durch die neue Einrichtung in den Stand gesetzt, sich jederzeit die Erfahrungen zunutze zu machen, die den mit der gesamten Presse gründlich vertrauten Offizieren der Zentralbehörden zu Gebote steh[en].[4])

Die große Unsicherheit im Zensurwesen würde dann allmählich verschwinden. Das Vertrauen der Presse zu den Behörden nähme zu und ihre Haltung würde auch in der Provinz einheitlicher werden als bisher.

Damit die neue Einrichtung nicht zu dem Versuche mißbraucht wird, die den örtlichen Zensurbehörden zufallende Verantwortung in ungebührlicher Weise auf die Zentralstellen abzuwälzen und diese mit Kleinigkeiten zu überlasten, wird die Tätigkeit des Ausschusses auf Fragen *grundsätzlicher* Art zu beschränken

[3]) Vgl. hierzu Nr. 23.

[4]) In der Vorlage irrtümlich „steht".

sein.[5]) Aus demselben Grunde wird es sich empfehlen, nur den schriftlichen oder telegraphischen, nicht den telephonischen Verkehr mit dem Ausschuß zuzulassen. Die Adresse der Ober-Zensurstelle würde lauten: „Stellvertretender Großer Generalstab IIIb, Ober-Zensurstelle, Berlin NW. 40, Herwart[h]-straße 2/3."

Der stellvertretende Generalstab wäre für eine baldige Äußerung zu diesen Vorschlägen dankbar.[6])

I. A.
Brose.

[5]) In der Folgezeit hat die Oberzensurstelle strikt an diesem Grundsatz festgehalten und Versuche einzelner Zensurstellen, Einzelentscheidungen von der Zentrale zu erhalten oder gar einen direkten Verkehr der Presse mit der Oberzensurstelle in Gang zu bringen, abgewiesen. Vgl. die Schreiben der Oberzensurstelle vom 30. 12. 1914 — BHStA IV München MKr, 13859 — und vom 30. 3. 1915 — GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 3 — an die Zensurstellen.

[6]) Der Vorstand des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts, Kapitän z. S. Löhlein, übersandte den Marinestationskommandos am 9. 10. 1914 das Schreiben des stellv. Generalstabes in gekürzter Form und empfahl die Zustimmung zu dem Vorschlag, an dessen Formulierung das Nachrichtenbureau beteiligt gewesen sei. Am 13. 10. 1914 konnte Löhlein dem stellv. Generalstab das Einverständnis des Admiralstabes, der seine Beteiligung forderte, und der Marinestationskommandos mitteilen. Vgl. hierzu MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 1.

Mit einem Schreiben vom 19. 10. 1914 an die stellv. Generalkommandos, die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Auswärtige und das Reichsmarineamt teilte der stellv. Generalstab die Gründung der Oberzensurstelle mit. Das Schreiben folgte in allen Einzelheiten den vom stellv. Generalstab in der Vorlage entwickelten Vorstellungen über die Zusammensetzung, Aufgabe und Arbeitsweise einer Oberzensurstelle, allein die Beteiligung der Marinebehörden ist stärker hervorgehoben. Der entsprechende Absatz lautet: „Die Oberzensurstelle ist ein aus Offizieren dieser Behörden [Generalstab, Kriegsministerium, Admiralstab und Reichsmarineamt] gebildeter ständiger Ausschuß. Sie ist zu unmittelbarem Verkehr mit den Dienststellen ermächtigt, die beim Oberkommando in den Marken, bei den stellvertretenden Generalkommandos und den Marinestations-Kommandos mit der Handhabung der Zensur betraut sind. Ihre Tätigkeit umfaßt die Bezeichnung allgemeiner Richtlinien für die Handhabung der Zensur, die Übermittlung von Anregungen und die Abgabe von Gutachten. Die Zensurbehörden bleiben also in ihren Entscheidungen nach wie vor durchaus unabhängig." Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 1.

Aus einem am 3. 12. 1914 im Reichsmarineamt eingegangenen Organisationsentwurf für die Oberzensurstelle ergibt sich, daß der „ständige Ausschuß" mit folgenden Offizieren besetzt war: Kapitän z. S. Löhlein (Reichsmarineamt), Fregattenkapitän Isendahl (Admiralstab), Major Deutelmoser (Großer Generalstab) und Hauptmann Grau (preuß. Kriegsministerium). Die Geschäftsführung und die Bearbeitung von Armeeangelegenheiten übernahm Major Deutelmoser, die Bearbeitung von Marineangelegenheiten Kapitän z. S. Löhlein. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 1. Über die Entwicklung der Oberzensurstelle vgl. Nicolai, Nachrichtendienst, S. 73 ff.; daraus geht hervor, daß die Oberzensurstelle als solche erst im Februar 1915 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Vgl. hierzu auch den sehr summarischen Beitrag von A. v. Olberg, Aus den Geheimnissen der Kriegszensur, in: Was wir vom Weltkrieg nicht wissen, hrsg. v. F. Felger, Berlin 1930, S. 594—614.

38.

Bestimmungen über die Verwertung der in den Pressekonferenzen gegebenen Informationen.[1])

17. 10. 1914.[2]) — PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 41, vervielfältigtes Exemplar.

1.) Die Pressesitzungen[3]) dienen dazu, den in Berlin anwesenden Vertretern von Zeitungen[4]) in möglichst bequemer Form Auskunft zu erteilen und zu bestimmten Fragen Richtlinien dem von ihnen vertretenen Blatt zu geben.

2.) Zur Information irgendwelcher, außerhalb der Zeitungen stehender Persönlichkeiten und Korporationen, sind die Pressesitzungen *nicht* da.

3.) Die Erörterungen sind freie Aussprachen, die sich mangels vorheriger Vor-

---

[1]) Eine inhaltlich übereinstimmende, stilistisch und der Gliederung nach abweichende Form der Bestimmungen findet sich unter dem Datum des 15. 10. 1914 in den Akten des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 10, Bd. 1.

[2]) Eingangsvermerk des Auswärtigen Amts vom 17. 10. 1914, unter demselben Datum legte der Vertreter des Auswärtigen Amts in den Pressekonferenzen, Botschafter a. D. Freiherr v. Mumm, diese „Bestimmungen bezüglich der Zeitungskorrespondenzbureaus und der Sammelkorrespondenten in den Pressesitzungen" dem Chef der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts, Geh. Legationsrat Hammann, zur Kenntnisnahme vor.

[3]) Nach den Angaben von Vogel, S. 27, fanden seit dem 3. 8. 1914 tägliche sog. Sprechstunden für Pressevertreter unter der Leitung des Majors d. R. Schweitzer vom stellv. Generalstab statt. Vgl. auch W. Schwedler: Das Nachrichtenwesen, in: Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Bd. 3, Gotha 1925, S. 154 ff., und Nicolai, Nachrichtendienst, S. 51 ff. Kurze Auszüge aus den Mitteilungen der Behörden auf den Pressekonferenzen bringt K. Mühsam, Wie wir belogen wurden. Die amtliche Irreführung des deutschen Volkes, München 1918, S. 63 ff. In der zwischen dem 11. 8. und 13. 8. 1914 entstandenen „Sonder-Dienstanweisung" (vgl. Nr. 33, Anm. 1) hieß es zu diesen im Reichstag stattfindenden Sprechstunden: „Hierbei werden nur Fragen allgemeiner Art behandelt. Über kriegerische Ereignisse darf keinerlei Auskunft [...] erteilt werden." Hinzugefügt wurde, daß das Auswärtige Amt und das Gouvernement Berlin die Absicht geäußert hätten, sich künftig an den Sprechstunden zu beteiligen. In dieser Situation ergriff Kapitän z. S. Löhlein vom Reichsmarineamt die Initiative, verständigte sich mit der Presse und konnte am 17. 8. 1914 in der Pressebesprechung mitteilen, daß mit den Ressorts verabredet sei, täglich um 10 Uhr 30 im Reichstag eine Pressebesprechung abzuhalten. Als beteiligte Ressorts nannte er das Auswärtige Amt, das Oberkommando in den Marken und das Reichsmarineamt, den stellv. Generalstab erwähnte er nicht. Von diesem Zeitpunkt an übernahm Löhlein den Vorsitz bei den Besprechungen, deren Thematik bedeutend erweitert wurde. Zur Initiative Löhleins vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 10, Bd. 1 (Besprechung mit den Pressevertretern am 14. 8. 1914); Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a Bd. 1 (Pressebesprechung vom 17. 8. 1914).

[4]) Über die Anzahl der teilnehmenden Journalisten liegen unterschiedliche Angaben vor. In jedem Falle dürften es weit über 100 Pressevertreter gewesen sein. Der Verteiler von Nr. 36 sah 250 Exemplare der „Mitteilung" für die Pressevertreter vor. Ein Verzeichnis der auf den Pressesitzungen vertretenen Provinzzeitungen und Korrespondenzen vom 26. 11. 1916 nennt die Namen von 70 Journalisten; vgl. MGFA MA/Adm., Nr. 2412, P 18, Bd. 3. Ein Verzeichnis aller Teilnehmer an den Pressebesprechungen vom 10. 10. 1917 zählt 170 Namen auf; vgl. MGFA MA/Adm., Nr. 2414, P 19, Bd. 1.

bereitung und Protokollführung[5]) und der Notwendigkeit sofortiger Beantwortung zur Festlegung und wörtlichen Weiterverbreitung nicht eignen.

4.) Daher ist es grundsätzlich falsch und unzulässig, wenn Correspondenzen dies getan und zu einer Form gegriffen haben, die geeignet war, den Charakter der Pressesitzungen zu verwischen und ihren Weiterbestand zu gefährden.

5.) Eine Correspondenz, die jedermann im Abonnement zugänglich, Mitteilungen aus der Pressesitzung verbreitet, verstößt gegen den leitenden Grundsatz.

6.) Die weitere Zulassung der Correspondenzen und der Sammelkorrespondenten — Vertreter für mehr als zwei Zeitungen — muß deshalb abhängig gemacht werden von der Erfüllung folgender Bedingungen:

a) das durch Vervielfältigung weiterzugebende Material bedarf der Zensurierung durch die beteiligten Regierungsvertreter.

b) Ein Belegexemplar ist vorzulegen.

c) Die Liste der Abnehmer, die Mitteilungen aus der Pressesitzung erhalten, ist zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen und eine Verpflichtung abzugeben, daß niemand anders diese Informationen erhält.

d) Die Mitteilungen dürfen nicht an eine Zeitung versandt werden, die einen Sondervertreter in der Pressesitzung hat.

e) Die Mitteilungen sind nicht wörtlich wiederzugeben, auch nicht als Auslassungen der Regierungsstellen oder ihrer Vertreter zu bezeichnen, sondern individuell zu halten und als eigene Ansicht des Correspondenten auf Grund ihm gewordener Informationen niederzulegen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung dieser Bedingungen können die zugelassenen Correspondenzen und Sammelkorrespondenten ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Jeder Verstoß hat den sofortigen Ausschluß unweigerlich zur Folge.[6])

---

[5]) Mit der zunehmenden Bedeutung der Pressekonferenzen für eine einheitliche Handhabung der Zensur und für die Steuerung der öffentlichen Meinung überhaupt ließ sich dieser Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten. Schon in dem Organisationsentwurf für die Oberzensurstelle von Anfang Dezember 1914 (vgl. Nr. 37, Anm. 6) war eine Protokollierung der Besprechungen vorgesehen worden, die mit der Notwendigkeit der Information der Zensurstellen im Reich über wichtige Einzelheiten begründet wurde. Erst im März 1915 wurde dann mit der Versendung von Auszügen an die Zensurbehörden begonnen. Vgl. Schreiben der Oberzensurstelle vom 12. 3. 1915, PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 98. Eine fast vollständige Sammlung dieser gedruckten „Aufzeichnungen" findet sich in: MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1/2, sowie MGFA MA/Adm., Nr. 2411, P 17, Bd. 1/2. In ihnen wurden nur die Erklärungen der Behördenvertreter wiedergegeben. Bei der Vielzahl der beteiligten Zensurstellen — die stellv. Generalkommandos übersandten die „Aufzeichnungen" z. T. auch den örtlichen Zensurbehörden (Bürgermeister, Polizeidienststellen) — war ein Mißbrauch der vertraulichen Mitteilungen kaum zu verhindern. Vgl. die entsprechenden Schreiben der Oberzensurstelle vom 9. 11. 1915, 9. 12. 1915 und 16. 2. 1917 in: MGFA MA/RMA, Nr. 2355/56, XVII. 1. 5. 11, Bd. 2/3. Vgl. hierzu auch Nr. 417, Anm. 1.

[6]) Der große Kreis der Beteiligten, die dadurch gefährdete Vertraulichkeit der Besprechungen und Differenzen zwischen den Behördenvertretern und dem Anfang 1915 von den Pressevertretern gewählten Ausschuß unter dem Vorsitz von Georg Bernhard vom Ullstein-Verlag führten immer wieder zu Krisen ähnlicher Art, die jedoch überwunden werden konnten. Vgl. hierzu das Protokoll einer Besprechung der beiden Seiten vom 28. 12. 1914 in: MGFA MA/

Die in der Pressesitzung gemachten Mitteilungen oder gepflogenen Erörterungen sind

gewöhnlicher Art,
vertraulich,
nur zur persönlichen Unterrichtung.

Mitteilungen gewöhnlicher Art können telegraphisch, telephonisch oder brieflich Verwendung finden.

Vertrauliche Mitteilungen dürfen nur brieflich weitergegeben werden, es sei denn, daß der betr. Regierungsvertreter ausdrücklich eine Ausnahme macht. Vertrauliche Mitteilungen eignen sich nicht oder nur in bestimmter Form zur Weitergabe durch Correspondenzen.

Mitteilungen nur zur persönlichen Unterrichtung sind der höchste Ausdruck gegenseitigen Vertrauens. Sie dürfen in keiner Form aus dem Kreise der Pressesitzung herausgelangen, auch nicht an die Redaktionen weitergegeben werden.

RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 10, Bd. 1, dort auch der Schriftwechsel im Auszug zwischen Georg Bernhard und dem Vorsitzenden der Pressekonferenz, Major Westphal vom Oberkommando in den Marken, vom Juli 1915; Aufzeichnung aus der Pressebesprechung vom 11. 2. 1916 in: MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1; Versuch einer erneuten Fixierung der Bestimmungen für die Pressebesprechung durch das Kriegspresseamt: Schreiben vom 29. 6. 1916 in: MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1, und Schreiben vom 11. 7. 1916 in: MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1.

39.

Telegramm des Legationsrats Riezler an das Auswärtige Amt. Entwurf von Leitsätzen für die Handhabung der Zensur in Kriegszielfragen.[1])

19. 10. 1914[2]), Gr. Hauptquartier, Nr. 284. — PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 42, Entzifferung.[3])

Für Geheimrat Hammann im Anschluß an Telephongespräch.
Leitsätze als Anlage geplant[er][4]) Kabinettsordre[5]) laute[n][6]):

---

[1]) Den Anlaß bildeten zwei Artikel der „Post" und der „Täglichen Rundschau". Die letztere hatte am 12. 10. 1914 (Nr. 490) einen Artikel unter der Überschrift „Flaumacherei" veröffentlicht, in dem gegen einen Artikel des „Berliner Lokalanzeigers" polemisiert und dagegen protestiert wurde, „daß jemand schon jetzt den Versuch macht, anstatt der deutschen Sache gegen Belgien die belgische Sache gegen Deutschland zu führen. Das wäre ein neuer Quertreiberversuch bedenklichster Art." Der Reichskanzler hatte den Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst v. Kessel, in zwei Telegrammen vom 17. 10. 1914 (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 41) zu scharfem Einschreiten aufgefordert. Vgl. auch Nr. 88.

[2]) Abgesandt im Gr. Hauptquartier: 1 Uhr 20 Vm., Ankunft in Berlin: 2 Uhr 30 Vm.

[3]) Für den Entwurf vgl. PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 242. Er ist datiert vom 18. 10. 1914 und von Staatssekretär v. Jagow abgezeichnet.

[4]) Nach dem Entwurf (vgl. Anm. 3) ergänzt.

[5]) Entwurf der Kabinettsorder in: PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 242. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut: „Die Beobachtung, daß einzelne deutsche

1. Jeder Zweifel an der nationalen Gesinnung und Entschlossenheit irgendeines Deutschen, einer Partei oder Zeitung ist unzulässig, weil er den Eindruck der deutschen Einheit und Energie beeinträchtigt.

2. Der deutsche Sieg bedeutet für die fremden Völker die Freiheit von russischer Despotie und englischer Welthegemonie[7]) und nicht Unterdrückung. Artikel, die den gegenteiligen Eindruck erwecken, sind unstatthaft.

3. Die Sprache gegenüber den uns feindlichen Staaten kann hart sein. Patriotismus durch rüpelhafte Sprache beweisen zu wollen, erweckt den Eindruck der Schwäche. Wir sind stark genug, um gebildet zu bleiben.[8]) Die Reinheit und Größe der Bewegung, die unser Volk erfaßt hat, erfordert eine würdige Sprache.

4. Die von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit Sr. Majestät dem Kaiser[9]) mit fester Hand[10]) geleitete auswärtige Politik darf in dieser kritischen Zeit, die über ein Jahrhundert entscheidet, durch keine unberufene Kritik[11]) gestört werden. Sie ist ein schwieriges Geschäft, das von der Bierbank aus nicht entschieden werden kann. Zweifel an ihrer Festigkeit zu äußern ist unpatriotisch, das Vertrauen in sie zu erschüttern verwerflich.[12])

5. Aufforderungen von hinter dem Ofen sitzenden[13]) Nichtkombattanten zu barbarischer Kriegführung, Vertilgung fremder Völker sind abstoßend. Die Armee weiß wo Strenge und Milde zu walten hat. Unser Schild hat rein zu bleiben. Ähnliche Aufforderungen der uns feindlichen Hetzpresse sind keine Entschuldigung.

Zeitungen einer der großen Zeit unwürdige Sprache führen, haben mich bewogen, in Ergänzung der früheren Bestimmungen die anliegenden Leitsätze aufstellen zu lassen, nach denen die Zeitungen für die Dauer des Kriegszustandes ihre Sprache zu regeln haben. Den stellvertretenden kommandierenden Generalen befehle Ich, diese Leitsätze der Presse ihres Befehlsbereichs einzuschärfen und im Falle der Zuwiderhandlung auf Antrag des Reichskanzlers die in den Leitsätzen vorgesehene Strafe über die Zeitung zu verhängen." Der Entwurf trägt keine Abzeichnungsvermerke.

[6]) Nach dem Entwurf (vgl. Anm. 3) verbessert aus „lautet".

[7]) Im Entwurf (vgl. Anm. 3) von der Hand Riezlers verbessert aus: „Freiheit von englischer und russischer Despotie und nicht Unterdrückung."

[8]) Im Auswärtigen Amt sind zu der von Riezler übermittelten Form der Leitsätze verschiedene Änderungsvorschläge gemacht worden, vgl. PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 42. Zusammengefaßt wurden sie in einem Telegramm des Unterstaatssekretärs Zimmermann an den Reichskanzler vom 20. 10. 1914 (Ausfertigung in: PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 242). In ihm schlug Zimmermann statt des 2. und des 3. Satzes der Ziffer 3 folgende Formulierung vor: „Eine beschimpfende den Gegner unterschätzende Tonart ist kein Zeichen der Kraft."

[9]) Für die Stelle empfahl Zimmermann (vgl. Anm. 8) folgende Wendung: „aus dem Vertrauen des Kaisers".

[10]) Zimmermann (vgl. Anm. 8) empfahl die Streichung von „mit fester Hand".

[11]) Statt „unberufene Kritik" schlug Zimmermann (vgl. Anm. 8) „offene oder versteckte Kritik" vor.

[12]) Die beiden letzten Sätze der Ziffer 4 empfahl Zimmermann (vgl. Anm. 8) durch folgenden Passus zu ersetzen: „Die Zuversicht auf eine fest(e) entschlossene Leitung der politischen Geschäfte darf ebensowenig erschüttert werden als das Vertrauen zu der militärischen Führung."

[13]) Die vorangehenden vier Worte sollten nach Zimmermann (vgl. Anm. 8) gestrichen werden.

6. Zeitungen[14]), die diesen Leitsätzen zuwiderhandeln, werden zeitweise verboten werden. Außergewöhnliche Umstände erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Wo die Selbstzucht versagt, und die politische Bildung mangelt, tritt der Zwang ein.[15])

Riezler.

[14]) Zimmermann setzte sich in einem weiteren Telegramm vom 20. 10. 1914 — PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 242 — für die Ausdehnung der Strafbestimmungen auf Zeitschriften ein.

[15]) Zimmermann (vgl. Anm. 8) empfahl die Streichung der letzten zwei Sätze der Ziffer 6. Vgl. im übrigen Nr. 42.

40.

Telegramm des Reichskanzlers an das Auswärtige Amt betr. die Leitsätze für die Handhabung der Zensur in Kriegszielfragen.

22. 10. 1914[1]), Gr. Hauptquartier, Nr. 77. — PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 43 a, Entzifferung.

Im Anschluß an Telegramm Nr. 284.[2])

Zur vertraulichen Information:[3])

An Stelle geplanter Kabinettsorder[4]) tritt Schreiben Kriegsministers im Allerhöchsten Auftrag an stellvertretende Kommandierende Generäle.[5]) Leitsätze wurden von Kriegsminister an stellvertretenden Kriegsminister Berlin gesandt, der Begleitschreiben entwerfen soll. Durch Form dieses Begleitschreibens muß erreicht werden, daß stellvertretende Generalkommandos Strafen nach unseren Wünschen verhängen. Verhängung der Strafen von Antrag Reichskanzlers abhängig zu machen, würde Einschränkung bisheriger Befugnisse Generalkommandos bedeuten, ist schwer erreichbar und vielleicht unnötig.[6]) Bitte falls Angelegenheit von stellvertretendem Kriegsminister dort vorgebracht wird, für Form Begleitschreibens wirken die ohne Einschränkung Befugnisse Generalkommandos sachlich[em][7]) Zweck genügt.

Bethmann Hollweg.

[1]) Abgesandt im Gr. Hauptquartier: 2 Uhr 5 Nm., Ankunft in Berlin: 4 Uhr Nm.

[2]) Vgl. Nr. 39.

[3]) Im Entwurf — PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 242, von der Hand Riezlers — folgte der durchgestrichene Zusatz: „für den Fall, daß stellvertretender Kriegsminister Angelegenheit dort bespricht".

[4]) Vgl. Nr. 39, Anm. 5. Schon in einem Telegramm Nr. 286 des Staatssekretärs v. Jagow vom 20. 10. 1914 — PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 242 — an das Auswärtige Amt war vermerkt worden, daß eine Veröffentlichung der Kabinettsorder zunächst nicht beabsichtigt sei.

[5]) Vgl. Nr. 42.

[6]) Die Formulierung im Entwurf der Kabinettsorder (vgl. Nr. 39, Anm. 5) ging weit über die Direktiven hinaus, die der Kaiser dann tatsächlich hinsichtlich der Zensur erließ. Dem Befehl im Entwurf steht in der Kabinettsorder vom 4. 8. 1915 (vgl. Nr. 52) eine Formel gegenüber, die sorgfältig jede Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Militärbefehlshaber vermeidet („Ich erwarte daher von der Einsicht der [. . .] Militärbefehlshaber, daß sie").

[7]) Nach dem Entwurf (vgl. Anm. 3) ergänzt.

41.

Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber[1]) betr. die journalistische Betätigung von Zensoren.[2])

8. 11. 1914, III b Nr. 2046 Pr. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 37, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Ein Sonderfall gibt dem stellvertretenden Generalstab Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es mit den militärischen Interessen nicht vereinbar ist, wenn ein im Zensurdienst tätiger Offizier für Zeitungen schreibt, die im Befehlsbereich seiner eigenen Behörde erscheinen.[3])

I. A.
Brose.

[1]) D. h. in diesem Falle: die Kriegsministerien der Bundesstaaten und die preuß. stellv. Generalkommandos.

[2]) Der Inhalt des Schreibens wurde am 13. 11. 1914 vom stellv. Generalkommando des X. AK als Weisung den unterstellten Zensurbehörden mitgeteilt. Vgl. StA Hannover 122a, XXXIV, Nr. 333.

[3]) Während der ganzen Dauer des Krieges ist die Forderung der parteipolitischen Neutralität der Zensoren von den militärischen Zentralbehörden immer wieder erhoben und auf die Notwendigkeit eines in der Sache korrekten und im Ton verbindlichen Verhältnisses der Zensoren zur Presse hingewiesen worden. Das preuß. Kriegsministerium empfahl in einem geheimen Schreiben vom 12. 8. 1915 den Militärbefehlshabern, alle Persönlichkeiten, die vor dem Kriege in irgendeiner Weise politisch hervorgetreten und nun mit der Handhabung der Zensur beschäftigt seien, von den Zensurstellen an andere, weniger exponierte Stellen zu versetzen. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3. Vgl. auch Nr. 56, insbesondere Nr. 62 und Nr. 73. — Vgl. hierzu jedoch den Bericht des stellv. kommandierenden Generals des V. AK über seine private publizistische Tätigkeit (Bernhardi, S. 399 ff., 409).

42.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber.[1]) Übermittlung und Erläuterung der Ergänzungen des Merkblattes für die Presse.

9. 11. 1914[2]), Nr. 3620/14. g. A. 1, Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1, Abschrift.

Dem Königlichen stellvertretenden Generalkommando usw. übersendet das Kriegsministerium ergebenst in der Anlage eine auf Befehl Seiner Majestät des

[1]) D. h. in diesem Falle: die Kriegsministerien der Bundesstaaten, die preuß. stellv. Generalkommandos, das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern, das Auswärtige Amt, der preuß. Minister des Innern sowie einige bundesstaatliche Ministerien und eine Reihe untergeordneter Behörden.

[2]) Nach einer Auskunft des Vorsitzenden der Presseabteilung des Oberkommandos in den Marken, Polizeidirektor Henninger, für das Auswärtige Amt vom 1. 12. 1914 — vgl. PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 56 (Aufzeichnung vom 1. 12. 1914) — hat das Oberkommando am 13. 11. 1914 die gedruckten Exemplare der „Ergänzungen des Merkblattes für die Presse" erhalten, das Schreiben des Kriegsministeriums jedoch sei erst am 16. 11. 1914 nachgefolgt.

Kaisers und Königs verfaßte und Allerhöchsten Orts genehmigte Ergänzung des auf Grund des Mobilmachungs-Plans § 20 B. 7 herausgegebenen Merkblattes für die Presse.[3])

Das Kriegsministerium ersucht, die Anlage in der gleichen Weise, wie das erwähnte „Merkblatt" der Presse bekannt zu geben[4]), die Befolgung der darin ausgesprochenen Leitsätze zur Pflicht zu machen, und bei Verstößen gegen sie in geeigneter Weise vorzugehen.[5])

Um das Königliche stellvertretende Generalkommando usw. hierin zu unterstützen, wird das Kriegsministerium zu beanstandende Artikel, die hier zur Kenntnis gelangen, dorthin mitteilen und ersucht andrerseits ergebenst, ihm in Zweifelsfällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.[6])

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[Anlage: Ergänzungen des Merkblattes für die Presse[7])]

Es muß hervorgehoben werden, daß die bisherige Haltung der Presse und ihr Eingehen auf die in dem „Merkblatte für die Presse" niedergelegten Grundsätze

---

Die Ausgabe der „Ergänzungen" an die Presse habe erst am 24. 11. 1914 stattgefunden. Dagegen behauptete Kapitän z. S. Löhlein, daß das Oberkommando seit dem 16. 11. 1914 die „Ergänzungen" als Beilage zu zensierten Artikeln versandt habe. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2026, I. 1. 1. 27, Bd. 2 (Bericht vom 11. 12. 1914).

[3]) Vgl. Nr. 31. Am 11. 4. 1918 versandte das preuß. Kriegsministerium an die Militärbefehlshaber einen Neudruck des „Merkblattes", in den die „Ergänzungen" mit aufgenommen worden waren. Zwei Monate später, am 13. 6. 1918, sah sich das preuß. Kriegsministerium veranlaßt, die Militärbefehlshaber um die Einziehung des Neudrucks zu ersuchen, da sich in der Zwischenzeit ergeben habe, daß insbesondere die eingearbeiteten „Ergänzungen" durch die allgemeinen Zensurvorschriften des Kriegspresseamtes ersetzt worden seien. Das „Merkblatt" wurde daher aufgehoben. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 6. Dazu muß bemerkt werden, daß die sog. Zensurvorschriften des Kriegspresseamtes, die die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber nicht antasteten, niemals die Verbindlichkeit für die Militärbefehlshaber besitzen konnten wie die vom Kaiser selbst genehmigten Richtlinien für die Zensur in Form der „Ergänzungen". Im übrigen wurde die Aufhebung des „Merkblattes" vom preuß. Kriegsministerium mit dem Hinweis auf die Neufassung vom 6. 2. 1918 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. 7. 1914, betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- und Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel begründet, die am 8. 2. 1918 im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger erschienen war. Die Neufassung des Verbotes brachte vor allem den Werften und Eisenbahnbauten einen verstärkten Schutz.

[4]) Vgl. Anm. 2. Der Oberpräsident der Provinz Posen versandte im Auftrage des stellv. Generalkommandos des II. AK am 21. 11. 1914 die „Ergänzungen" an den Regierungspräsidenten in Bromberg zur weiteren Verteilung; vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 2. Das stellv. Generalkommando des X. AK übersandte dem Oberpräsidium der Provinz Hannover am 26. 11. 1914 die „Ergänzungen"; vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 333.

[5]) Am Rande der Vorlage findet sich folgender Vermerk des Admirals v. Capelle: „Zweck des Schreibens ist Ziffer 4 der Leitsätze, hat nach Angabe von N[achrichtenbureau, Kapitän z. S. Löhlein] in der Presse bereits viel böses Blut gemacht." Hierzu vgl. Nr. 44.

[6]) Zu den Bemühungen der stellv. Generalkommandos, auch den Provinzzeitungen gegenüber die Grundsätze der Berliner Zensur zur Geltung zu bringen, vgl. Nr. 92 und Nr. 96, Anm. 14.

[7]) Zum Text vgl. die ursprüngliche Formulierung des Legationsrates Riezler und die Änderungswünsche des Unterstaatssekretärs Zimmermann in Nr. 39.

volle Anerkennung verdient und findet. Trotzdem darf nicht verkannt werden, daß hin und wieder einzelne Zeitungen über manche Dinge eine der großen Zeit nicht ganz angemessene Sprache führen. Dieser Umstand veranlaßt die Kriegsleitung in Ergänzung des „Merkblattes für die Presse" die folgenden Leitsätze aufzustellen, die für die Dauer des Kriegszustandes zur Beachtung dringend empfohlen werden. Die Kriegsleitung ist überzeugt, daß es bei dem bisherigen patriotischen Verhalten der Presse es auch ihr Bestreben ist, ungewollte Schädigungen unserer großen Sache in Zukunft zu verhindern.

Leitsätze:

1. Ein Zweifel an der nationalen Gesinnung und Entschlossenheit irgendeines Deutschen, einer Partei oder Zeitung wirkt in hohem Maße nachteilig, weil er den Eindruck der deutschen Einheit und Energie beeinträchtigt.
2. Der deutsche Sieg bedeutet für viele fremde Völker die Befreiung von russischer Despotie und englischer Welthegemonie und nicht Unterdrückung. Es muß unserer Sache schaden, wenn deutscherseits eine gegenteilige Ansicht zum Ausdruck gebracht wird.
3. Die Sprache gegenüber den uns feindlichen Staaten kann hart sein. Eine beschimpfende, den Gegner unterschätzende Tonart aber ist kein Zeichen von Kraft. Die Reinheit und Größe der Bewegung, die unser Volk erfaßt hat, erfordert eine würdige Sprache.
4. Die im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers von dem Reichskanzler geleitete auswärtige Politik darf in dieser kritischen Zeit, die über ein Jahrhundert entscheidet, durch keine offene und versteckte Kritik gestört und behindert werden. Zweifel an ihrer Festigkeit zu äußern, schadet dem Ansehen des Vaterlandes. Das Vertrauen in sie muß gehoben und darf ebensowenig erschüttert werden, wie das Vertrauen in die militärische Führung.
5. Aufforderungen zu barbarischer Kriegsführung, Vertilgung fremder Völker sind abstoßend; die Armee weiß, wo Strenge und Milde zu walten hat. Unser Schild muß rein bleiben. Ähnliche Aufforderungen der feindlichen Hetzpresse sind für ein gleiches Verhalten unsererseits keine Entschuldigung.

43.

Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an die Zivil- und Militärbehörden des Korpsbereichs betr. die Organisation des Zensurwesens.

28. 11. 1914, Koblenz, I. d. 2417. — StA Koblenz 403, Nr. 14122, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Bezüglich der Zensur der Zeitungen, Zeitschriften, Bekanntmachungen usw. wird innerhalb des Bereiches des VIII. Armeekorps bestimmt, daß von jetzt ab in Cöln das Gouvernement, in Coblenz die Kommandantur und in den Garnisonkommandos Aachen, Montjoie, Düren, Jülich, Rheydt, Siegburg, Bonn, Neuwied, Andernach, Trier, Neuß diese die Zensur auszuüben haben.

In allen übrigen Orten ist seitens der Herren Regierungspräsidenten, den Herren Landräten, Oberbürgermeistern, Bürgermeistern die Zensur zu übertragen unter Berücksichtigung der Bestimmung des stellvertretenden Generalstabes, daß die Polizeiorgane eine solche in der Regel nicht ausüben sollen.[1]) Ob eine Zensur oder Präventivzensur stattzufinden hat, bleibt den betreffenden mit der Zensur beauftragten Stellen überlassen, die hierfür verantwortlich sind.[2])

Dem stellvertretenden Generalkommando ist bis zum 10. 12. 1914 eine Liste nach beiliegendem Muster[3]) durch die Regierungen einzureichen, welche Zeitungen in ihrem Bezirk erscheinen und von wem nunmehr die Zensur bezw. Präventivzensur ausgeübt wird. Dieserhalb wollen das Gouvernement Cöln, die Kommandantur Coblenz und die vorgenannten Garnisonkommandos den betreffenden Regierungen baldmöglichst mitteilen, welche Zeitungen von ihnen zensiert werden.

Abgesehen von einer sofort notwendigen Beschlagnahme, welche die Zensurbehörde veranlassen kann, sind Verwarnungen und andere Strafmaßregeln gegen die Zeitungen unter Einsendung des betreffenden Artikels von der Zensurstelle[4]) bei dem stellvertretenden Generalkommando, bzw. von den Zensurstellen innerhalb des Befehlsbereichs der Festung Cöln beim dortigen Gouvernement

---

[1]) Vgl. Nr. 35, Anm. 1. Welche anderen Stellen innerhalb der Verwaltungsbehörden außer den Polizeiorganen die Zensur übernehmen sollten, ist nicht ersichtlich. Tatsächlich verblieb die Zensur, soweit sie von Zivilbehörden ausgeübt wurde, weitgehend in den Händen der Polizei. Vgl. Nr. 46, 49, 62, 66 und 69.

[2]) Vgl. die gleichartige Regelung im Bereich des stellv. Generalkommandos des XIII. AK, Nr. 32. Aus einem Schreiben des Regierungspräsidenten in Düsseldorf an das stellv. Generalkommando des VIII. AK vom 2. 9. 1914 (StA Koblenz 403, Nr. 14122) geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt im Korpsbereich weitgehend die Präventivzensur eingeführt war; vgl. auch das Protokoll einer Besprechung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit den Landräten und Oberbürgermeistern des Bezirks am 22. 8. 1914 (StA Koblenz 403, Nr. 5379). Gegen die Übertragung der Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Verhängung der Präventivzensur auf die Zivilbehörden sprach sich der Verband der Rheinisch-Westfälischen Presse aus, das stellv. Generalkommando des VIII. AK beließ es jedoch bei dieser Regelung; vgl. die Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 9. 4. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14123), in der im übrigen vermerkt wurde, daß die Präventivzensur von fast allen Zensurstellen des Korpsbereichs angeordnet worden sei. —
Im Gegensatz hierzu hatte sich das stellv. Generalkommando des VII. AK gegen eine allgemeine Einführung der Präventivzensur entschieden; vgl. das Telegramm des stellv. Generalkommandos an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 1. 9. 1914 (StA Koblenz 403, Nr. 14122). Auch im weiteren Verlauf des Krieges, nach Einführung des verschärften Belagerungszustandes (vgl. Nr. 5b, Anm. 8), behielt es sich die Entscheidung über die Verhängung der Präventivzensur in jedem einzelnen Falle vor, vgl. Nr. 49.
Trotz Aufhebung der Pressefreiheit erklärte sich das stellv. Generalkommando des XI. AK gegen die Einführung der Präventivzensur, ermahnte die Zensurstellen vielmehr zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Presse; vgl. Verfügung vom 16. 11. 1914 in: StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156. Ähnlich auch das stellv. Generalkommando des XVIII. AK; vgl. Verfügung vom 25. 11. 1914 in: StA Koblenz 403, Nr. 14122. Vgl. auch Nr. 62 und Nr. 65.

[3]) Liegt nicht vor.

[4]) Ursprünglicher Wortlaut: „von der Zensurstelle hier zu beantragen." Ergänzt nach der berichtigenden Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 8. 12. 1914 (StA Koblenz 403 Nr. 14122).

zu beantragen.[5]) Einer schärferen Kontrolle wird infolge der letzten Verfügungen, Anzeigen betreffend, auch der Inseratenteil zu unterziehen sein.[6])

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos
von Hepke.

[5]) Bestand Vorzensur (vgl. Anm. 2), so kam diesen Bestimmungen nur geringe Bedeutung zu. Im Bereich des stellv. Generalkommandos des II. AK war die Zensur — im Sinne einer Nachzensur — ebenfalls den örtlichen Zivilbehörden übertragen worden, die allerdings im Zweifelsfalle die Entscheidung des stellv. Generalkommandos herbeizuführen hatten. Vgl. Schreiben der städt. Polizeiverwaltung Bromberg vom 12. 10. 1915, Verfügung des stellv. Generalkommandos des II. AK vom 14. 11. 1915 und die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 5. 1. 1915 in: GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 2.

[6]) Vgl. Schreiben des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber vom 14. 11. 1914 in: StA Koblenz 403, Nr. 14122.

44.

Auszug aus dem Protokoll der Pressekonferenz[1]) im Reichstag. Mitteilung einer Erklärung des Reichskanzlers zu den Ergänzungen des Merkblattes für die Presse.[2])

30. 11. 1914. — MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 4. 10, Bd. 1, Abschrift.

Exzellenz **v. Mumm** verliest folgende Erklärung:[3])

„Dem Herrn Reichskanzler ist durch Anfragen von Abgeordneten zur Kenntnis gekommen, daß die von der obersten Heeresleitung als Ergänzung zum Merkblatt für die Presse herausgegebenen Leitsätze, noch bevor sie den Redaktionen bekanntgegeben waren, auf Grund einer vorzeitigen Mitteilung an ein einzelnes Zeitungsunternehmen Gegenstand kritischer Erörterungen gewesen sind.[4]) Dabei ist man von ganz falschen Voraussetzungen und Annahmen ausgegangen.

[1]) Es handelt sich um die 82. Sitzung, vgl. Nr. 38, Anm. 3.

[2]) Vgl. Nr. 42.

[3]) Nach einer Aufzeichnung des Freiherrn v. Mumm, des Vertreters des Auswärtigen Amts in der Pressekonferenz, vom 30. 11. 1914 (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8 geheim, Bd. 1) ging der Abgabe dieser Erklärung eine Kontroverse zwischen ihm und dem Vorsitzenden der Pressekonferenz, Kapitän z. S. Löhlein, voraus. Freiherr v. Mumm, der den Auftrag hatte, die Erklärung zu Beginn der Sitzung abzugeben, weigerte sich, dem Kapitän z. S. Löhlein Einblick in die Erklärung zu gewähren bzw. die Erklärung erst am Schluß der Sitzung abzugeben. Kapitän z. S. Löhlein, der Bedenken gegen die Erklärung erhoben hatte und auf seine Eigenschaft als Vorsitzender der Pressekonferenz gepocht hatte, legte daraufhin den Vorsitz nieder, übergab ihn an den Vertreter des Oberkommandos in den Marken, Major Westphal, und verließ die Sitzung. Vgl. Nr. 42, Anm. 5.

[4]) Vgl. die Aufzeichnung des Freiherrn v. Mumm vom 23. 11. 1914 in: PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8 geheim, Bd. 1. Danach teilte Freiherr v. Mumm am 23. 11. 1914 auf eine Anfrage von Georg Bernhard vom 20. 11. 1914 mit, daß im Auswärtigen Amt keinerlei Zusätze zum Merkblatt für die Presse in Vorbereitung seien und daß eine politische Zensur vom Auswärtigen Amt nicht beabsichtigt sei. Daraufhin verlas G. Bernhard den ihm bekannt gewordenen Text der „Ergänzungen" (vgl. Nr. 42, insbesondere Anm. 2) und knüpfte daran eine heftige Kritik, insbesondere gegen Punkt 4 der Leitsätze. Graf Reventlow schloß sich dieser Kritik an. Trotz der Aufforderung durch den Freiherrn v. Mumm unterband Kapitän z. S. Löhlein diese Kritik nicht, er ließ im Gegenteil durch seine abschließenden Bemerkungen erkennen, daß er selbst von der Notwendigkeit dieser Leitsätze nicht überzeugt war.

Insbesondere ist es durchaus irrig, wenn der Eindruck erweckt worden ist, als ob die Einführung einer Präventivzensur geplant sei und nunmehr Artikel politischen Inhalts vor der Veröffentlichung zur Zensur dem Auswärtigen Amt vorgelegt werden müßten.

Die von der obersten Heeresleitung auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers erlassenen Ergänzungen des Merkblattes sind, wie schon die Überschrift besagt, lediglich Richtlinien. Von der in dieser ernsten Zeit nach allen Seiten durch die Presse betätigten vaterländischen Gesinnung erwartet der Herr Reichskanzler gemeinsam mit der obersten Heeresleitung zuversichtlich, daß die Presse sich an diese Richtlinien halten werde. Veranlaßt sind sie *lediglich durch das Erfordernis einheitlicher Stärke des Reiches nach außen*. Solange unser Heer und unsere Flotte im schweren Kampfe für die Existenz unseres Vaterlandes ringen, solange ist es der Wunsch der Kaiserlichen Regierung, daß der von Ihnen Allen gebilligte Burgfriede nicht nur zwischen den Parteien, sondern auch zwischen der Regierung und der Presse gehalten wird. Sind wir erst so weit, daß in allgemeine Friedensverhandlungen eingetreten werden kann, dann werden und müssen auch die Stimmen der öffentlichen Meinung wieder frei gehört werden."

fügt persönlich hinzu:

Erklärung ist nur veröffentlicht, um Ansicht des Herrn Reichskanzlers darzulegen, nicht um eine Diskussion heraufzubeschwören.

[...][5])

[5]) In dem Auszug folgt nun die Erklärung des Vorsitzenden, daß er eine Diskussion hierüber nicht zulassen könne, worauf G. Bernhard erklärte, daß er mit seinen Kollegen der Ansicht sei, daß die Pressekonferenz nicht der rechte Ort für eine solche Erklärung sei. Mit der Abgabe der Erklärung war jedoch die Kontroverse zwischen Löhlein und Freiherr v. Mumm in keiner Weise beendet, sie weitete sich vielmehr aus. Mumm erstattete auf eine Weisung hin einen dienstlichen Bericht an den Staatssekretär, in dem er wie in seinen „Aufzeichnungen" vom 23. und 30. 11. 1914 (vgl. Anm. 3 und 4) die Kritik Löhleins an den „Ergänzungen des Merkblattes für die Presse" und dessen Verhalten der Erklärung des Reichskanzlers gegenüber eingehend darlegte. Ein Vermittlungsversuch des Majors Deutelmoser vom 3. und 5. 12. 1914, der wesentlich den Vorstellungen Löhleins von der Beilegung der Kontroverse entsprach, wurde von Staatssekretär v. Jagow und Unterstaatssekretär Wahnschaffe abgelehnt. Am 10. 12. 1914 ging ein Schreiben des Reichskanzlers in dieser Sache an Staatssekretär v. Tirpitz, in dem u. a. hieß: „Hierdurch hat Kapitän Löhlein in weiten Kreisen der Presse den Eindruck hervorgerufen, als arbeite das Reichsmarineamt in der Presse der Politik des Reichskanzlers entgegen. Ich muß es hiernach als mit dem Staatsinteresse unvereinbar halten, daß Kapitän Löhlein weiter mit Aufgaben betraut bleibt, die ihn in Verbindung mit der Presse und der öffentlichen Meinung bringen." Daraufhin erstattete Kapitän z. S. Löhlein am 11. 12. 1914 eine dienstliche Meldung an den Staatssekretär v. Tirpitz, in der er alle gegen ihn gerichteten Beschwerdepunkte zurückwies, sich auf das ihm entgegengebrachte Vertrauen der Presse- und Behördenvertreter in der Pressekonferenz berief und dem Vertreter des Auswärtigen Amts mangelnden Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit vorwarf. Gestützt auf eine Stellungnahme des Freiherrn v. Mumm zu diesen Ausführungen Löhleins erhob der Reichskanzler in einem Schreiben vom 19. 12. 1914 an den Chef des Marinekabinetts, Admiral v. Müller, erneut seine Forderung auf Ablösung Löhleins unter Hinweis darauf, „daß die Angelegenheit für mich [Bethmann Hollweg] von grundsätzlicher Bedeutung ist". Die Kontroverse wurde schließlich dadurch beigelegt, daß Löhlein den Vorsitz in den Pressekonferenzen niederlegte, jedoch bis zum Juni 1915 noch Vorstand des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts blieb. Vgl. hierzu PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8 geheim, Bd. 1, und MGFA MA/RMA, Nr. 2026, I. 1. 1. 27, Bd. 2. In diesen Aktenstücken sind alle Vorgänge zu dieser Kontroverse enthalten. Vgl. auch Müller, S. 76. Zur Person und Tätigkeit Löhleins vgl. Nr. 83 und 84.

45.

Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber[1]) betr. Mißgriffe und Aufgaben der Zensur.

10. 12. 1914, IIIb Nr. 2644 Pr. — BHStA IV München MKr, 13858, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Die Handhabung der militärischen Presse-Zensur ist in einem hier bekannt gewordenen Falle so weit getrieben worden, daß einer Provinz-Zeitung sämtliche nichtamtlichen Nachrichten und Betrachtungen über die Ereignisse auf dem östlichen Kriegsschauplatze gestrichen worden sind, obwohl sie nicht nur völlig unbedenklich, sondern sogar durchaus geeignet waren, günstig auf die allgemeine Stimmung zu wirken. Sogar die amtlichen, von der obersten Heeresleitung verbreiteten Nachrichten sind teilweise unterdrückt worden. Ein solches Verfahren entspricht nicht dem Zweck der Zensur.[2]) Es muß als ungerechtfertigte Bevormundung empfunden werden und kann überdies sehr leicht den Eindruck erwecken, daß ungünstige Ereignisse vorgefallen wären, die der Öffentlichkeit vorenthalten würden. Eine übertriebene Schärfe der Presse-Zensur würde überdies, wenn sie allgemeiner Brauch werden sollte, das Reich politisch und militärisch schädigen. Sie würde im Ausland die Anschauung nähren, daß die deutsche Kriegsbegeisterung und Entschlossenheit nur künstliche Mache seien und allein durch Vergewaltigung der Presse vor einem Umschlag in allgemeine Mißstimmung oder gar Entmutigung bewahrt würden. In dem erwähnten Sonderfalle waren die weitgehenden Streichungen obendrein auch völlig zwecklos, weil nicht verhindert werden kann, daß die lediglich in einem Lokalblatt unterdrückten Nachrichten der Bevölkerung auf anderem Wege, insbesondere durch die von außerhalb eingeführten Zeitungen, zufließen.[3])

Um ähnlichen Mißgriffen für die Zukunft vorzubeugen wird deshalb ergebenst ersucht, die Zensurbehörden dahin anzuweisen[4]), daß ihre Aufgabe niemals in

[1]) D. h. in diesem Falle: die Kriegsministerien der Bundesstaaten und die preuß. stellv. Generalkommandos.

[2]) In einem, den zuständigen Behörden übersandten Beschluß des Vorstandes des Reichsverbandes der deutschen Presse vom 10. 1. 1915 wurde ebenfalls auf die Uneinheitlichkeit der Zensur und ihre übertriebene Schärfe, vor allem in der Provinz hingewiesen. Vgl. MGFA MA/Adm., Nr. 5774, I. 4.5, Bd. 1.

[3]) Der Chef des stellv. Generalstabes, Generaloberst v. Moltke, machte in einem Schreiben vom 8. 2. 1915 an das preuß. Kriegsministerium und das Reichsmarineamt darauf aufmerksam, daß die Uneinheitlichkeit der Zensur vor allem auch darin ihre Ursache habe, daß die Mehrzahl der Militärbefehlshaber die §§ 27 und 28 (Pressefreiheit) der preuß. Verfassung aufgehoben hätten, während andere die Zensur nur auf Grund des Merkblattes (vgl. Nr. 31) ausübten. Aus der Aufstellung in Nr. 5b ergibt sich jedoch, daß nur im Bereich einiger Festungen, der stellv. Generalkommandos des XIII. und XVII. AK sowie im schlesischen Teil des V. AK die genannten Verfassungsartikel nicht aufgehoben worden waren. Die Uneinheitlichkeit der Zensur resultierte vielmehr aus der Selbständigkeit der Militärbefehlshaber und der sich daraus ergebenden Unterschiede in Auffassung und Vollzug der Zensur, vgl. Nr. 43. Der Einfluß der Oberzensurstelle (vgl. Nr. 37) konnte sich erst langsam, im Laufe der Jahre bemerkbar machen.

[4]) Die folgenden Ausführungen wurden vom stellv. Generalkommando des X. AK fast wörtlich in eine entsprechende Verfügung vom 17. 12. 1914 übernommen, vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 333.

der grundsätzlichen Unterdrückung aller Nachrichten und Betrachtungen über schwebende Kriegsereignisse bestehen kann. Den Zeitungen ist vielmehr nur das zu streichen, was

a) *dem Feinde* nützliche Winke geben oder seine Stimmung heben könnte, oder

b) *im Inlande* übertriebene Hoffnungen, unbegründete Befürchtungen oder Niedergeschlagenheit erwecken würde.

Den maßgebenden Anhalt zu a) gibt das Merkblatt für die Presse.[5]) Zu b) ist von der Erwägung auszugehen, daß es weder möglich noch wünschenswert ist, der Bevölkerung in der Heimat ihren dem Ernst unseres Kampfes um das nationale Dasein entsprechenden Anteil an den seelischen Erregungen des Krieges vorzuenthalten. Die Zensur soll lediglich zu verhüten suchen, daß Übertreibung, Entstellung oder Mangel an Urteil und Takt dem öffentlichen Denken und Empfinden andere Wege weisen, als den, der zur stetig erneuerten inneren Kräftigung und Erhebung führt.[6])

I. A.
Brose.

[5]) Vgl. Nr. 31.

[6]) Es fällt auf, daß in diesem Zusammenhang die„Ergänzungen des Merkblattes für die Presse" (vgl. Nr. 42 und Nr. 44) keine Erwähnung finden.

46.

Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Oberpräsidenten betr. Richtlinien für die Handhabung der Zensur durch die Polizeibehörden.

9. 2. 1915, P. 85. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 1, Abschrift.[1])

Mehrfache Beschwerden über die Handhabung der Presse-Zensur durch die Polizeibehörden veranlassen mich, alle Polizeibehörden, denen die selbständige Ausübung der Presse-Zensur durch die Militärbefehlshaber überlassen ist[2]), auf folgendes hinzuweisen.

Eine Präventivzensur ist allgemein vorgeschrieben lediglich für militärische Artikel (vgl. Merkblatt für die Presse).[3]) Von ihrer Einführung für politische Artikel oder den sonstigen Inhalt der Zeitungen wird — falls der zuständige militärische Befehlshaber nicht andere Anordnungen trifft — nach den während des Krieges in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen in der Regel abzusehen sein. Unberührt bleibt, auch wenn eine Präventiv-Zensur nicht besteht — das Recht und die Pflicht der Zensurbehörden eine genaue Kontrolle der Presse aus-

[1]) Eine Abschrift des Erlasses war dem stellv. preuß. Kriegsminister zur Kenntnisnahme übersandt worden. Das preuß. Kriegsministerium sandte am 17. 2. 1915 den Militärbefehlshabern den Erlaß mit dem Zusatz: „Es erscheint erwünscht, daß auch die militärischen Zensurstellen nach obigen Grundsätzen verfahren." Auszüge bei Koszyk, S. 70 f.

[2]) Vgl. Nr. 43.

[3]) Vgl. Nr. 31.

zuüben und jedem Versuche, den Burgfrieden zu stören, evtl. nach Benehmen mit den Militärbehörden entgegenzutreten. Erheblichere oder häufigere Verstöße gegen den Burgfrieden können unter Umständen zur Verhängung der politischen Präventivzensur über bestimmte Blätter führen.[4]) Bezüglich der Art und Weise der Handhabung der Zensur und der Kontrolle ist grundsätzlich davon auszugehen, daß dabei alle kleinlichen Gesichtspunkte unbedingt vermieden und daß nur da eingegriffen wird, wo wichtige staatlich zu schützende Interessen es notwendig fordern. Änderungen und Streichungen werden sich, wenn diesen Gesichtspunkten entsprechend gehandelt wird, auf eine sehr geringe Zahl von Fällen beschränken. Insbesondere ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Abdrucke oder Auszüge aus an anderen Orten erscheinenden großen deutschen Zeitungen im ganzen oder im einzelnen beanstandet werden. Wenn auch die polizeilichen Zensurbehörden, da nach dem Pressemerkblatt nur die aus Berliner Zeitungen stammenden Mitteilungen als einer besonderen Zensur nicht mehr bedürftig gelten, zu solchen Beanstandungen unzweifelhaft berechtigt sind, so ist es doch im allgemeinen nicht gut angängig, die Wiedergabe der Äußerungen eines in ganz Deutschland frei verbreiteten Blattes an einzelnen Orten zu verbieten oder nur in abgeänderter Form zu gestatten.[5]) Die durch besondere örtliche Verhältnisse gebotenen Ausnahmen werden zu den Seltenheiten gehören.

Weiterhin werden bei der Ausübung der Zensur und Kontrolle die technischen Einrichtungen, insbesondere der kleineren Presse, möglichst zu berücksichtigen und Anordnungen zu vermeiden sein, die den Betrieb erheblich zu stören oder unmöglich zu machen geeignet sind (z. B. Streichung einzelner Stellen bei Kopf- oder Plattenzeichnungen pp.). Auch wird überall Fürsorge dafür zu treffen sein, daß die Ausübung der Zensur hinsichtlich der Zeit der Einreichung, der Prüfung und der Rückgabe der betreffenden Presseartikel sich den Einrichtungen des Redaktions- und Expeditionsbetriebes nach Möglichkeit anpaßt.[6])

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Polizeibehörden der dortigen Provinz anzuweisen, nach diesen Grundsätzen — soweit nicht anderweite Anordnungen der zuständigen Militärbefehlshaber entgegenstehen — zu verfahren. Die stellvertretenden kommandierenden Generale, Gouverneure pp. bitte ich, — soweit irgendmöglich, in persönlicher Rücksprache — von dem Inhalt dieses Erlasses zu verständigen. Es wäre außerordentlich erwünscht, wenn auch die die Zensur

[4]) In einem ergänzenden Erlaß vom 18. 3. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2, und StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 333) erläuterte der Minister des Innern den Begriff des Burgfriedens näher. „Eine sachliche Darlegung des Parteistandpunktes über schwebende Fragen ohne polemisierende Angriffe darf deshalb grundsätzlich nicht zu Maßnahmen gegen die betreffenden Zeitungen Anlaß geben." Eine den öffentlichen Frieden gefährdende Polemik über politische Fragen, insbesondere gehässige Angriffe gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, gegen andere Parteien und Personen stellten einen Verstoß gegen den Burgfrieden dar, gegen solche Äußerungen müsse eingeschritten werden. Das preuß. Kriegsministerium stimmte dieser Erläuterung zu.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 45.

[6]) Der Vorstand des Reichsverbandes der deutschen Presse hatte in seinem Beschluß vom 10. 1. 1915 (vgl. Nr. 45, Anm. 2) das „nicht genügende Verständnis für den Preßbetrieb" der Zensurstellen bemängelt.

unmittelbar ausübenden militärischen Dienststellen nach diesen Grundsätzen verfahren würden.[7])

gez. v. Loebell.

[7]) Das stellv. Generalkommando des II. AK kam diesem Wunsche des preuß. Ministers des Innern und des preuß. Kriegsministers (vgl. Anm. 1) nicht nach. General Freiherr v. Vietinghoff erklärte gegenüber dem Oberpräsidenten der Provinz Posen und gegenüber der Polizeiverwaltung Bromberg, daß die Erlasse des preuß. Ministers des Innern vom 9. 2. und 18. 3. 1915 für die Ausübung der Zensur im Korpsbereich nicht maßgebend sein könnten, sondern allein die von ihm ausgehenden Richtlinien an die in seinem Auftrag tätigen Behörden; vgl. Verfügungen vom 28. 3. 1915 und 30. 5. 1915 in: GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 3. Aus einem Bericht der Polizeiverwaltung Bromberg an den dortigen Regierungspräsidenten vom 3. 5. 1915 geht nun hervor, daß der Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 9. 2. 1915 die erste eingehende Anweisung war, die der Polizeiverwaltung, die die Zensur gegenüber einer polnischen Zeitung ausübte, zuging und daß eine vom stellv. Generalkommando als richtungweisend angesehene Verfügung vom 16. 8. 1914 weder bei der Polizeiverwaltung noch bei dem Garnisonkommando eingegangen war, von einer einheitlichen Handhabung der Zensur also keine Rede sein konnte. Vgl. auch Nr. 43, Anm. 5.

47.

Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstelle des stellv. Generalkommandos des XVII. AK betr. die rechtlichen Voraussetzungen der Präventivzensur.

12. 3. 1915, Nr. 59 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 1, Abschrift.[1])

Nach § 1 des Reichs-Press-Gesetzes[2]) unterliegt die Freiheit der Presse nur den Beschränkungen, die durch dies Gesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind. In dieser Hinsicht bestimmt im Anschluß an Artikel 111 der Preußischen Verfassungs-Urkunde[3]) § 30 a.a.O.[4]), daß die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Solche Bestimmungen sind in dem durch Artikel 68[5]) der Reichsverfassung aufrechterhaltenen *Gesetze betreffend den Belagerungszustand*[6]) enthalten, nach

[1]) Abschriften gingen zur Kenntnisnahme an das Reichsmarineamt, die Kriegsministerien der Bundesstaaten sowie an die preuß. stellv. Generalkommandos.

[2]) Gesetz über die Presse vom 7. 5. 1874, vgl. den Abdruck des Gesetzes bei Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 369 ff.

[3]) Vgl. den Abdruck des Gesetzes bei Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 401 ff. Artikel 111 sah vor, daß für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden konnten.

[4]) Vgl. Anm. 2.

[5]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 304.

[6]) Vgl. den Abdruck des Gesetzes bei Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 414 ff.

dem eine Außerkraftsetzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Preßfreiheit zulässig ist. (§ 5 des Gesetzes[7]), Artikel 27 der Preußischen Verfassungs-Urkunde.[8])

Ist auf diesem Wege die Preßfreiheit außer Kraft gesetzt worden, so können alle für erforderlich erachteten Beschränkungen der Presse, auch über die Grenzen des Preßgesetzes hinaus, angeordnet werden.

So ist auch eine Präventivzensur möglich, die sich ebenso wie auf das militärische auch auf das inner- und außerpolitische Gebiet erstrecken kann.

Die Zuschrift des stellvertretenden Generalstabes vom 27. Januar d. Js. IIIb Nr. 3571 Pr. an das stellvertretende Generalkommando des XIII. Armeekorps[9]), wonach eine Präventivzensur für politische Veröffentlichungen keine gesetzmäßige Grundlage habe, bezieht sich nur auf solche Korpsbezirke, in denen die verfassungsmäßig gewährleistete Preßfreiheit nicht außer Kraft gesetzt ist.[10])

I. A.
gez. Deutelmoser.

[7]) § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand regelte die Form der Außerkraftsetzung der durch Artikel 111 der preuß. Verfassung (vgl. Anm. 3) für aufhebbar erklärten Verfassungsartikel.

[8]) Artikel 27 der preuß. Verfassung garantierte die Pressefreiheit.

[9]) Vgl. Nr. 96, Anm. 14.

[10]) Vgl. Nr. 45, Anm. 3.

48.

Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes an die Militärbefehlshaber[1]) betr. Maßnahmen bei Verstößen der Presse gegen Zensuranordnungen.

26. 3. 1915, Nr. 5596 Pr. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Wie sich aus den Verhandlungen in den Parlamenten und manchen Äußerungen der Tageszeitungen ergibt, hat die von den Behörden geübte Praxis, Verstöße gegen die Bestimmungen der Zensur gelegentlich durch das vorübergehende Verbot des Erscheinens der schuldigen Blätter zu ahnden, in der Presse tiefgreifende Mißstimmung verursacht.

Nicht mit Unrecht wird gegen dieses Strafsystem ins Feld geführt, daß die deutsche Presse seit Beginn des Krieges eine Haltung zeige, die wesentlich zur Stärkung unserer militärischen Kraft beitrage und deshalb hohe Anerkennung verdiene.

Diese Tatsache legt die Erwägung nahe, ob es nicht möglich wäre, künftighin ganz auf solche Disziplinarmaßnahmen zu verzichten und Verstößen, die nicht unter

[1]) D. h. in diesem Falle: das Reichsmarineamt, die Kriegsministerien der Bundesstaaten und die preuß. stellv. Generalkommandos.

das Strafgesetz fallen, nur noch durch geeignete Belehrung und Verwarnung entgegenzuwirken.[2])

Es scheint um so mehr geboten, sich mit diesem Gedanken näher zu beschäftigen, als

1. das Zeitungsverbot außer der schuldigen Schriftleitung auch den nichtschuldigen Leserkreis empfindlich trifft, und obendrein die Aufmerksamkeit des Auslandes in unerwünschter Weise auf die begangenen Mißgriffe hinlenkt,
2. den Verstößen fast niemals böser Wille zugrunde liegt,
3. der etwa angerichtete Schaden durch ein nachträgliches Verbot des Blattes doch nicht wieder gut zu machen ist, und
4. die vorbeugende Wirkung, auf die es allein ankommt, durch einen verstärkten Appell an das Verantwortlichkeits- und Ehrgefühl der Presse wahrscheinlich viel besser erreicht würde, als durch Unterdrückungsmaßnahmen.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Presse in dem grundsätzlichen Verzicht der Behörden auf solche Maßnahmen einen Akt des Vertrauens sehen würde, den sie durch doppelte Sorgfalt von ihrer Seite zu rechtfertigen hätte.

Der stellvertretende Generalstab möchte daher anregen, zunächst einmal versuchsweise in diesem Sinne zu verfahren[3]) und ihm von den dabei gemachten Erfahrungen bis zum 1. 5. d. Js. Mitteilung zugehen zu lassen.[4])

v. Moltke.

---

[2]) In einem Schreiben an das bayer. Ministerium für Verkehrsangelegenheiten vom 19. 4. 1915 machte sich das bayer. Kriegsministerium diesen Standpunkt zu eigen und stellte fest, daß seit Beginn des Krieges in Bayern noch kein Erscheinungsverbot ausgesprochen worden sei. Vgl. BHStA IV München MKr, 14022.

[3]) Aus den entsprechenden Berichten der Marinestationskommandos in Kiel und Wilhelmshaven geht hervor, daß im Bereich der Marinestation der Nordsee (Wilhelmshaven, Befestigungen der Wesermündung, Cuxhaven) durchweg die Präventivzensur eingeführt war, so daß ein Erscheinungsverbot nicht in Frage kommen konnte. In Kiel dagegen war die Pressefreiheit weder aufgehoben noch eine Präventivzensur eingeführt. Trotzdem wurden in dem Bericht die guten Erfahrungen mit der Presse hervorgehoben. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2.

[4]) In einem Schreiben an das Oberkommando in den Marken vom 28. 4. 1915 bekräftigte der Chef des stellv. Generalstabes nochmals seinen Standpunkt und empfahl gegenüber besonders widerspenstigen Redaktionen (es handelte sich um die „Tägliche Rundschau") die Einführung der Vorzensur, die der Zielsetzung der Zensur eher entspreche als ein Erscheinungsverbot. Die Vorzensur dürfe sich auf politische Aufsätze nur dann erstrecken, wenn diese nebenbei auch militärische Bedeutung hätten (vgl. hierzu die Stellungnahme der Oberzensurstelle vom 12. 3. 1915, Nr. 47). Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2. Ebenso sprach sich der Chef des Kriegspresseamts in seinem Vortrag anläßlich der Zensurbesprechung vom 19. 6. 1916 (vgl. Nr. 63, Anm. 1) entschieden gegen eine Anwendung des Erscheinungsverbotes als Strafmaßnahme aus. Zu der sich wandelnden Einschätzung des Nutzens der Präventivzensur vgl. insbesondere Nr. 65 und Nr. 66, zur Frage der Erscheinungsverbote Nr. 74.

49.

Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die Polizeibehörden des Korpsbereichs betr. Richtlinien für die Ausübung der Präventivzensur.

18. 4. 1915, Münster, Abt. II d Nr. 1835. — StA Koblenz 403, Nr. 14123, gedrucktes Exemplar.

Zwecks gleichmäßiger Ausübung der Vorprüfung (Präventivzensur) innerhalb meines Korpsbezirks[1]) ordne ich hiermit folgendes an:

I.

Die Verhängung der Vorprüfung über eine periodisch erscheinende Druckschrift erfolgt durch eine schriftliche, an Schriftleitung und Verlag der Druckschrift gerichtete Verfügung. Mit der Ausübung der Vorprüfung wird — von besonderen Ausnahmen abgesehen — die Ortspolizeibehörde unter Mitteilung einer Abschrift der Verfügung beauftragt. Sie erfolgt unter persönlicher Verantwortung des örtlichen Polizeioberhauptes ausschließlich nach den Weisungen des Generalkommandos, dessen Dienstaufsicht die Vorprüfung untersteht.[2]) Andere Dienststellen[3]) sind ohne ausdrückliche Anweisung des Generalkommandos zu Prüfungsmaßnahmen irgendwelcher Art nicht befugt, auch nicht zur Erteilung von Rügen und dergl. an die Presse berufen.

II.

Das örtliche Polizeioberhaupt ist unter Fortbestand seiner persönlichen Verantwortlichkeit befugt, die unmittelbare Ausübung der Vorprüfung einem dazu nach Bildungsstufe und Charakter geeigneten Beamten (im Range vom Polizeileutnant und Polizeiinspektor an aufwärts) zu übertragen.

Unter Umständen wird es angezeigt sein, wenn es an geeigneten Beamten fehlt, mit dem Pressebetrieb vertraute Schriftsteller, ehemalige Verwaltungsbeamte oder Offiziere oder andere Persönlichkeiten mit Hochschulbildung für die Ausübung der Vorprüfung als Hilfspolizeibeamte zu verpflichten oder auch sich

[1]) Am 27. 11. 1914 war im gesamten Korpsbereich der verschärfte Belagerungszustand, unter Aufhebung der Pressefreiheit, verhängt worden, vgl. Nr. 5b, Anm. 8. Einer allgemeinen Einführung der Vorzensur standen jedoch erhebliche Schwierigkeiten entgegen. In einem Schreiben des stellv. Generalkommandos vom 22. 4. 1915 an den stellv. Generalstab hieß es hierzu: „Eine einheitliche Vorprüfung der 3—400 in meinem Korpsbereich in den verschiedenen kleineren oder größeren Orten erscheinenden Blätter ist nicht angängig. Eine Prüfung in den einzelnen Orten aber scheitert zum größten Teil an dem Mangel an geeigneten Prüfungspersonen. Auch wäre damit eine Prüfung nach einheitlichen Grundsätzen undurchführbar. Ich kann deshalb die unbedingt notwendige Kontrolle nur in der Weise ausüben, daß die Zeitungen angewiesen werden, in allen zweifelhaften Fällen telefonisch bei meiner Presse-Abteilung Rückfrage zu halten." Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2. Daraus geht hervor, daß im Korpsbereich nur in beschränktem Umfange die Vorzensur über einzelne Zeitungen eingeführt war. Vgl. hierzu Nr. 50 und Nr. 69.

[2]) Vgl. hierzu die Regelung durch das stellv. Generalkommando des VIII. AK (Nr. 43, insbesondere Anm. 2), die den Zivilbehörden eine größere Selbständigkeit zuerkannte.

[3]) D. h. auch militärische Dienststellen.

eines von der örtlichen Presse unabhängigen Pressefachmannes als Beraters zu bedienen.[4])

Die ersprießliche Ausübung der Vorprüfung setzt bei dem Vorprüfer eine möglichst umfassende Kenntnis des öffentlichen Lebens, Verständnis für die vom Standpunkte der militärischen, staatsmännischen und wirtschaftlichen Kriegsführung erforderlichen Maßnahmen, wie anderseits für die besonderen politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Presse, sowie ein hochentwickeltes Taktgefühl und verbindliche Umgangsformen voraus. Daher ist eine rein ressortmäßige Beauftragung mit der Vorprüfung zu vermeiden.

III.

Die Handhabung der Vorprüfung muß dazu führen, daß in der vorgeprüften Druckschrift nichts enthalten ist, was gegen die vom Generalkommando erlassenen Anordnungen für die Presse verstößt. Hierfür mache ich die Oberhäupter der örtlichen Polizeiverwaltungen persönlich verantwortlich.

Bei Handhabung der Vorprüfung ist davon auszugehen, daß die meisten Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften nicht auf bösem Willen, sondern auf Unkenntnis oder Übersehen von Vorschriften, bei Aufsätzen politischen Inhalts auch auf Überschäumen des Temperaments oder auf ungenügender Anpassung an die durch den Krieg gebotenen Rücksichten beruhen. Daher wird in den meisten Fällen eine Aussprache oder eine Verständigung durch Fernsprecher mit der Schriftleitung behufs freiwilliger Änderung oder Weglassung zu beanstandender Aufsätze oder einzelner Sätze oder Worte zu erreichen sein. Dieser Weg ist also zu wählen, wo er irgend eine Aussicht auf Erfolg verspricht.

Notfalls muß der Vorprüfer mit Tatkraft, aber ohne unnötige Schärfe, und unter möglichster Berücksichtigung der betrieblichen und geschäftlichen Verhältnisse des Blattes die einwandfreie Gestaltung des Wortlautes durchsetzen. Richtschnur muß hierbei sein, daß die Vorprüfung, abgesehen von den Fällen, wo die Erörterung eines bestimmten Gegenstandes vom Generalkommando ausdrücklich untersagt ist, nicht den Zweck hat, die sachliche Auseinandersetzung über irgendwelche Dinge des Lebens zu beschränken, vielmehr lediglich die den sachlichen Boden verlassende Erörterung verhindern soll. Es darf also nicht die Besprechung von wirklichen oder vermeintlichen Mißständen verhindert werden, wohl aber sind gehässige Angriffe jeder Art gegen Einzelne, wie auch gegen ganze Bevölkerungsgruppen oder die Regierung und deren ausführende Stellen zu unterdrücken. Selbstverständlich dürfen ferner Aufsätze, welche geeignet sind, der vaterländischen Erhebung der Volksstimmung, dem unbeirrten Willen des Volks zum Durchhalten des Kriegs bis zum vollen Erfolge, dem Vertrauen des Volks zu seiner militärischen und politischen Führung entgegenzuwirken, nicht geduldet werden.[5])

Die Ausübung der Vorprüfung muß mit möglichster Schnelligkeit vor sich gehen. Bei etwaigem Zweifel kann mittelst Fernsprechers (Nr. 2329) die Entscheidung

[4]) Vgl. Anm. 1.

[5]) Diese Anweisungen entsprachen in mancher Hinsicht den Empfehlungen der Zentralbehörden, vgl. Nr. 42, 45 und 46. Vgl. hierfür im einzelnen Nr. 50.

des Generalkommandos (Presseabteilung) eingeholt werden. Keinesfalls darf einer Zeitung die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Aufsatzes usw. länger als 24 Stunden vorenthalten werden. Fälle, in denen ein ungenehmigter Wortlaut veröffentlicht oder eine Maßnahme der örtlichen Vorprüfung in der Druckschrift kenntlich gemacht oder sonst der Öffentlichkeit mitgeteilt wird, sind dem Generalkommando (Presseabteilung) schriftlich behufs weiterer Veranlassung zu melden.

IV.

Die Überwachung des durch den Vorprüfer genehmigten Zeitungswortlauts erfolgt durch die Presseabteilung des Generalkommandos. Die örtliche Vorprüfungsbehörde hat alle von ihr herbeigeführten Änderungen des zur Genehmigung eingereichten Wortlautes, welche die Schriftleitung nicht auf ihre Vorstellung hin freiwillig vorgenommen hat, dem Generalkommando sofort zu melden. Diese Meldung erfolgt durch Einreichung eines Bürstenabzuges unter Kenntlichmachung der geänderten oder gestrichenen Stellen ohne weiteres Anschreiben.

Beschwerden der Schriftleitung oder des Verlegers sind mit einer Äußerung der örtlichen Vorprüfungsbehörden unverzüglich dem Generalkommando einzureichen. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie.

50.

Auszug[1]) aus den vom stellv. Generalkommando des VII. AK zusammengestellten „Anweisungen für das Verhalten und die Beaufsichtigung der Presse".[2])

Juni 1915[3]), Münster. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3, gedrucktes Exemplar.

Politische Nachrichten und Aufsätze von militärischer Bedeutung.[4])

[1]) Das stellv. Generalkommando des VII. AK übersandte die 30 Seiten umfassenden „Anweisungen" unter dem Datum des 10. 6. 1915 an das Reichsmarineamt. Der Auszug umfaßt Teil IV der „Anweisungen" mit Ausnahme von Bestimmungen über Erörterungen eines Sonderfriedens, die Behandlung neutraler Staaten, die Besprechung griechischer Fragen und der englischen Arbeiterbewegung. Teil I der „Anweisungen" beschäftigt sich mit dem Umfang der Presseaufsicht, Teil II mit der Ausübung der Presseaufsicht, Teil III mit militärischen Nachrichten und Aufsätzen, Teil V mit wirtschaftlichen Fragen, Teil VI mit sonstigen Nachrichten und Teil VII mit Anzeigen aller Art.

[2]) Das stellv. Generalkommando des VII. AK hatte schon am 27. 8. und 20. 11. 1914 ähnliche zusammenfassende Zensuranweisungen (in einer allerdings sehr abgekürzten Form und ohne nähere Erläuterungen) herausgegeben; vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14122.

[3]) Die „Anweisungen" wurden aus den vom stellv. Generalkommando bis zum 31. 5. 1915 für die Presse erlassenen Bestimmungen zusammengestellt, wie sich aus den Angaben des Titelblattes entnehmen läßt.

[4]) Die Überschrift erscheint in der Vorlage in Fettdruck, während die folgenden Stichworte jeweils als Marginalie ausgeworfen sind.

Allgemeines. Äußere Politik.

Während des Kriegszustandes sind bestimmte Grenzen zwischen militärischen und politischen Nachrichten und Aufsätzen kaum zu ziehen. Daß Maßnahmen und Erwägungen der auswärtigen Politik vielfach die Kriegshandlung berühren und öffentliche Erörterungen von Fragen der äußeren Politik militärisch unerwünschte Ereignisse zur Folge haben können, leuchtet ohne weiteres ein. Hierauf ist bei dem Abdruck aller nicht aus amtlichen Quellen stammenden Nachrichten und Aufsätze, auch solcher über die inneren Verhältnisse fremder Staaten, gebührende Rücksicht zu nehmen.

Innere Politik.

Aber auch die meisten innerpolitischen Fragen sind während des Krieges von militärischer Bedeutung, indem sie entweder die wirtschaftliche Kriegführung berühren, oder ihre Erörterung beim Feinde uns ungünstige Vorstellungen erwecken kann, oder auch die Bevölkerung in der Heimat wie auch das kämpfende Heer beunruhigt, oder das Vertrauen zur Regierung oder das Einvernehmen zwischen den verschiedenen Ständen, Klassen und Bekenntnissen stört, welches eine wichtige Vorbedingung unseres endlichen Sieges ist.

Selbstverständlich dürfen ferner Aufsätze nicht gedruckt werden, welche zum Widerstand gegen die Gesetze anfeuern, für Änderungen der bestehenden Verfassung des Reiches oder der Einzelstaaten eintreten oder Eingriffe in die verfassungsmäßigen Machtbefugnisse der Organe des Reiches und der Bundesstaaten befürworten.

Daher muß auch in der Behandlung aller Fragen der inneren Politik eine stete Rücksicht auf die gekennzeichneten militärischen Interessen obwalten.

Jede Schriftleitung ist für sich verpflichtet, die von ihr zu veröffentlichenden Nachrichten und Aufsätze persönlich unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen und sie zu verantworten, ohne sich darauf berufen zu können, daß sie diese aus anderen Blättern entnommen hat.

Burgfrieden.

Aufsätze, die geeignet sind, *konfessionelle oder parteipolitische* Gegensätze zu verschärfen, Aufsätze, die irgendwie die Absicht erkennen lassen, *Klassenhaß* zu erregen, oder beweislose Angriffe gegen bestimmte Personen oder Personenkreise enthalten, Pressefehden und Polemiken, die danach angetan sind, das Gefühl der *Einigkeit* in der Bevölkerung irgendwie zu beeinträchtigen, sind verboten.[5])

[5]) Für die erste derartige Anweisung von militärischer Seite, auf die sich alle folgenden beziehen, vgl. Nr. 81. Auch im ersten „Leitsatz" der „Ergänzungen des Merkblattes für die Presse" klang das Thema an (vgl. Nr. 42), dann gab der preuß. Minister des Innern in seinem Erlaß vom 18. 3. 1915 (vgl. Nr. 46, Anm. 4) eine ausführlichere Richtlinie für die Aufrechterhaltung des Burgfriedens durch die Zensur. In einem Schreiben vom 3. 6. 1915 wies die Oberzensurstelle ausdrücklich darauf hin, „daß Aufsätze, die den Burgfrieden stören, [...] ohne weiteres als solche von militärischer Bedeutung anzusehen sind", und damit der Präventivzensur unterworfen werden konnten. Allerdings riet die Oberzensurstelle davon ab, „die Präventivzensur auf Artikel anzuwenden, deren militärische Bedeutung nicht klar zutage liegt". Vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 4. In einem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 26. 6. 1915 an die Militärbefehlshaber wurde um der Aufrechterhaltung des Burgfriedens willen

Elsaß-Lothringen.

Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen (etwaige Einverleibung des Reichslandes in einen Bundesstaat, Teilung zwischen mehreren Staaten), wie überhaupt Presseerörterungen der Frage, ob sich eine Änderung der elsaß-lothringischen Verfassung empfiehlt oder nicht, sind zurzeit verboten.

Äußerungen der Friedenssehnsucht und über Kriegsfolgen.

Grundsätzliche Erörterungen über den Krieg überhaupt, sein Verhältnis zur Kultur, seine Konsequenzen für Völker und Gesellschaftsklassen und dergleichen dienen leicht dazu, das Volksgemüt unnötig zu erregen und seine Widerstandskraft zu lähmen. Wir brauchen aber gegenwärtig die seelischen Kräfte jedes einzelnen ebensowohl, wie die physischen und materiellen. Sie zu stärken, ist eine ernste Pflicht der Presse, und die Schriftleitungen wollen bedenken, daß sie unserem Volke Rechenschaft schulden über die Erfüllung ihrer hohen Aufgabe in dieser ernsten Zeit.

Es wird deshalb dringend vor übertreibenden Artikeln der vorbezeichneten Art gewarnt. Wo sich in ihnen, nach der ganzen sonstigen Haltung des betr. Blattes, eine Tendenz erkennen läßt, wird unnachsichtlich eingeschritten werden.

Erörterungen über das Thema „Militarismus", die zu einem Streit zwischen bürgerlichen und sozialdemokratischen Blättern führen können, müssen unterbleiben, da sie die Zuversicht der Feinde auf den Sieg beleben und somit militärische Nachteile für uns herbeiführen können.

Wenn der Gegenstand in einer Weise behandelt wird, die diese Gefahr ausschließt und lediglich auf die Abwehr von Angriffen der *ausländischen* Presse hinzielt, so ist dagegen *nichts* einzuwenden.[6])

Erörterung der Friedensziele.[7])

Die Erörterung, welche Friedensbedingungen nach siegreichem Kriegsausgange den Feinden aufzuerlegen sind, ist verboten.

---

empfohlen, die Verbreitung der Druckschriften und Flugblätter der Gruppe um Karl Liebknecht gegen die sozialdemokratische Partei mit allen Mitteln zu verhindern und die Veröffentlichung von Reichstagsreden in Form von Flugblättern oder ähnlicher Aufmachung nicht zuzulassen. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2; vgl. hierzu u. a. auch Nr. 108 und Nr. 109. Schließlich erläuterte die Oberzensurstelle in einem ausführlichen Schreiben vom 27. 8. 1915 (vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 2), welche politische Tagesfragen durch Erörterungen in der Presse den Burgfrieden zu stören vermöchten. Die Oberzensurstelle hob dabei besonders die immer heftiger werdende Diskussion um die allgemeinen Volksernährungsfragen (vgl. Nr. 106, 115 und 121) und um die Reform des preuß. Wahlrechts hervor.

[6]) Diese Anweisung ging zurück auf ein Telegramm des stellv. Generalstabes vom 1. 11. 1914 und ein Schreiben der Oberzensurstelle vom 7. 12. 1914 (vgl. BHStA IV München MKr, 13858).

[7]) Vgl. hierzu Nr. 34, insbesondere Anm. 5, und Nr. 42. In einem Telegramm der Oberzensurstelle vom 25. 6. 1915 (vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2) erfuhr die bisherige Handhabung der Zensur in dieser Frage eine wesentliche Verschärfung. Es hieß dort: „Militärische Gründe erfordern, daß bis auf Weiteres alle Betrachtungen über Friedensfragen, gleichviel, ob sie in der Tagespresse, in Zeitschriften oder in anderen Druckwerken irgendwelcher Art erscheinen, vor ihrer Veröffentlichung der Zensur vorgelegt werden." Für die Durchführung dieser Anweisung vgl. Nr. 107, 108 und 110.

Dies Verbot betrifft nicht nur solche Preßäußerungen, welche bestimmte Erweiterungen der Reichsgrenzen erstreben, oder die Frage der Kriegskostenentschädigung bejahend beantworten, sondern auch diejenigen Preßäußerungen, die eine Erweiterung der Reichsgrenzen oder die Forderung einer Kriegskostenentschädigung ablehnen.

Die Erörterung der Höhe und der Deckung unserer Kriegskosten ist geeignet, die Bevölkerung zu beunruhigen, und daher nicht statthaft.

Das Verbot betrifft ferner auch die Erörterung von Druckschriften, Reden und Eingaben, die in der einen oder anderen Richtung Stellung nehmen, und die Bekämpfung andersgearteter Meinungen über die Friedensbedingungen.

Da durch solche Pressefehden nicht nur das militärische und diplomatische Interesse des Reiches, sondern auch das Gefühl der Einigkeit in der Bevölkerung nachhaltig gefährdet wird, muß auf eine genaue Beobachtung des Verbots in seinem vollen Umfange mit aller Entschiedenheit hingewirkt werden.

Es wird erwartet, daß dieser Hinweis zu einer freiwilligen Einordnung der Presse in die vom vaterländischen Interesse noch erheischte Schweigepflicht über die Friedensbedingungen führen wird.[8])

Zuwiderhandlungen müssen die sofortige Anwendung einschneidender Maßnahmen zur Folge haben.

[8]) Vgl. hierzu das Schreiben des stellv. kommandierenden Generals des VII. AK an den Reichskanzler über die Kriegszielforderungen der Bevölkerung vom 23. 6. 1915 (Nr. 105).

51.

Bericht des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an den stellv. Generalstab betr. die Erfahrungen bei der Zensur der Presse.

1. 7. 1915, Stuttgart, IId. Nr. 36944. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1573, Durchschrift.[1])

Die Regelung der Aufsicht über das Zeitungswesen im Korpsbereich während der Dauer des Kriegszustandes erfolgte zunächst durch einen vom 8. 8. 14 datierten Befehl des stellv. Generalkommandos an die Bezirks- und Garnisonskommandos, sowie an das Gouvernement Stuttgart[2]) und durch eine gleichlautende Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. 8. 14 an die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter.[3])

Die in den ersten Tagen nach der Mobilmachung gesammelten Erfahrungen haben jedoch Veranlassung gegeben, die Zensurtätigkeit der Einheitlichkeit wegen ausschließlich bei der Presseabteilung des stellv. Generalkommandos zu konzentrieren und die genaue Befolgung der im Merkblatt[4]) enthaltenen Vor-

[1]) Für das württ. Kriegsministerium; dortiger Eingangsstempel: 9. 7. 1915.

[2]) Vgl. Nr. 32, dem Bericht als Beilage 1 beigegeben.

[3]) Vgl. Nr. 32, Anm. 1.

[4]) Vgl. Nr. 31.

schriften durch besondere einheitliche Ausführungsbestimmungen[5]) sicherzustellen.

Zur Nachkontrolle werden täglich 164 Tageszeitungen vorgelegt, während die Zahl der regelmäßig vor Veröffentlichung zu prüfenden periodisch erscheinenden, teilweise illustrierten Zeitungen 26 beträgt.

Die Prüfung der Zeitungen und Zeitschriften erstreckt sich einmal auf die Beachtung der Vorschriften des Merkblatts für die Presse und der Ausführungsbestimmungen hierzu, sodann auf die Befolgung derjenigen Anordnungen, die vom Generalkommando unmittelbar oder im Anschluß an Weisungen des stellv. Großen Generalstabs den Zeitungen bekannt gegeben wurden.

Zur Vermittlung dieser Bekanntmachungen an die Zeitungen bedient sich die Presseabteilung des Wolff'schen Telegraphenbüros, Abteilung Stuttgart, wodurch eine rasche und gleichzeitige Veröffentlichung der Bekanntmachungen an die gesamte württembergische Presse gewährleistet wird. Diese Mitteilungen werden von Zeit zu Zeit zur Erleichterung der Presse zusammengestellt.[6])

Gegen das Merkblatt für die Presse, sowie ganz besonders gegen die Ausführungsbestimmungen zu denselben, die anfangs eine wesentliche Erschwerung der Redaktionstätigkeit bedeutete, jedoch eine gute Wirkung ausübten dadurch, daß sie die Redaktionen zwangen, bei der Zusammenstellung des Zeitungsinhalts mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, erfolgten in der ersten Zeit zahlreiche, wenn auch in den meisten Fällen unabsichtliche Verstöße. Indessen verschwanden solche mehr und mehr und kommen zur Zeit nur noch vereinzelt vor.

Die Zensur umfaßte anfangs alle nicht vom Wolff'schen Büro ausgegebenen Nachrichten militärischen Inhalts, vom 1. Oktober ab wurde jedoch bestimmt, daß Nachrichten aus Berliner Blättern zur Prüfung nicht mehr vorgelegt zu werden brauchen, sofern die Quelle derselben angegeben wird.[7]) Nach Ansicht der Presseabteilung könnten auch Nachrichten der „Kölnischen Zeitung", der „Frankfurter Zeitung" und der „Münchner Neuesten Nachrichten" im Hinblick auf deren besondere Stellung in der Publizistik unbedenklich ohne vorhergehende nochmalige Zensur von anderen Blättern übernommen werden. Einem diesbezüglichen Ansuchen bei dem stellv. Generalstab der Armee Berlin, das auf besonderen Wunsch von Vertretern der württembergischen Presse und im Interesse der Erleichterung des technischen Betriebs gestellt worden war, wurde jedoch nicht entsprochen.

---

[5]) Dem Bericht als Beilage 2 beigegeben. In den undatierten, von dem stellv. kommandierenden General Frhr. v. Hügel unterzeichneten „Ausführungsbestimmungen" wurde festgelegt, daß alle durch WTB verbreiteten militärischen Nachrichten ohne weitere Zensur verbreitet werden konnten. Alle übrigen militärischen Nachrichten jeder Art wurden der Vorzensur der Presseabteilung des stellv. Generalkommandos unterworfen und durften nur mit deren Genehmigungsvermerk — G.K.G. (General-Kommando Genehmigt) — veröffentlicht werden. — Zur Organisation der Zensur im Bereich des stellv. Generalkommandos des VII. und VIII. AK vgl. Nr. 43 und Nr. 49.

[6]) Ein Muster war dem Bericht als Anlage 3 beigegeben.

[7]) Vgl. die Mitteilung des stellv. Generalstabes an die Presse vom 1. 9. 1 914,Nr. 36.

Zur Erleichterung der Durchsicht und der Kontrolle der Blätter wird allen genehmigten Nachrichten das Zeichen G.K.G. (Generalkommando Genehmigt) beigesetzt.

Sehr gut hat sich die Einrichtung bewährt, daß sämtliche Feldpostbriefe vor Veröffentlichung der Zensur vorzulegen sind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß viele Briefe Beschreibungen und Mitteilungen enthielten, deren Veröffentlichung nicht im Interesse der Landesverteidigung gelegen gewesen wäre. Überhaupt hat die Presseabteilung den Eindruck gewonnen, daß von der Front von Offizieren wie von Mannschaften viel zu viel in die Heimat berichtet wird über militärische Angelegenheiten, deren strengste Geheimhaltung unbedingt geboten erscheint. Im Laufe der Zeit wurden auch die Berichte der Führer von Lazarettzügen und der Teilnehmer an Liebesgabenfahrten vor Veröffentlichung der Zensur unterstellt.

Nachdem anfänglich die Vor-Zensur[8]) sich sowohl bei der Tagespresse wie bei periodischen Zeitschriften nur auf militärische Nachrichten erstreckt hat, hat es sich im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen, diese auch auf literarische Erzeugnisse aktuell politischen und volkswirtschaftlichen Inhalts auszudehnen, da eine Reihe von Broschüren und politischen Artikeln, die sich mit der Annexionsfrage und sonstigen Gegenständen, deren Besprechung von der Obersten Heeresleitung und der Reichsregierung als unerwünscht bezeichnet worden war, befaßten, nachträglich beschlagnahmt werden mußten.[9]) Diese seit anfangs ds. Jahres bestehende Vorschrift hat sich in ihrer Wirkung gut bewährt und es wird dieserhalb auf ein Schreiben des stellv. Generalkommandos an die Oberzensurstelle vom 1. Juni — II d. Nr. 34864 — Bezug genommen.[10])

Die Anregung des Reichsamts des Innern, von Zeit zu Zeit Besprechungen mit den Vertretern der Presse abzuhalten, ist von diesen mit Genugtuung begrüßt worden.[11]) Es konnten verschiedene bei diesen Besprechungen vorgebrachten Wünsche berücksichtigt werden und persönliche Rücksprachen des Zensors mit den Vertretern der Presse sind ohne Zweifel für das gegenseitige Sichverstehen von günstiger Wirkung.

Bezüglich der verhängten Strafen kann gesagt werden, daß im großen und ganzen wenig ernstlich eingegriffen werden mußte.[12]) Die Zeitungen haben sich, abge-

[8]) Die Silbe „Vor" handschriftlich ergänzt.

[9]) Vgl. hierzu Nr. 34, 39, 40, 42, 44 und Nr. 92.

[10]) Liegt nicht vor.

[11]) Die Anregung des Reichsamts des Innern wurde den Militärbefehlshabern durch ein Schreiben der Oberzensurstelle vom 24. 3. 1915 übermittelt, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 1. Ebenda auch die Stellungnahmen der Marinestationskommandos der Ost- bzw. Nordsee vom 5./8. 4. 1915, die für ihren Befehlsbereich periodische Pressebesprechungen jedoch ablehnten.
Bereits bei der Einrichtung der Oberzensurstelle hatte der Chef des stellv. Generalstabes (Begleitschreiben vom 21. 10. 1914 zum Schreiben vom 19. 10. 1914, vgl. Nr. 37, Anm. 6) empfehlend zur Erwägung gestellt, ob den Zensurstellen nicht ein von der Presse gewählter Journalist als Pressebeirat zugeteilt werden sollte, wie das bei einzelnen Zensurstellen schon der Fall sei. Sowohl das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts als auch das stellv. Generalkommando des II. AK (vgl. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 29. 10. 1914 in: GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 2) lehnten jedoch den Gedanken ab.

[12]) Vgl. hierzu Nr. 48.

sehen von allerdings zahlreichen Verstößen untergeordneter Natur, relativ wenig Übertretungen, die Geldstrafen nach sich gezogen haben, zu Schulden kommen lassen. Die Präventivzensur mußte nur über eine Zeitung (sozialdemokratischer Richtung) auf die Dauer von 8 Tagen verhängt werden, da das Blatt Angriffen auf verschiedene industrielle Unternehmungen in seinen Zeilen Raum gegeben hatte, welche sich nach eingehender Untersuchung in jedem einzelnen Falle als durchaus haltlos erwiesen haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die vom stellv. Generalkommando organisierte Überwachung der Presse in der Praxis gut bewährt hat und daß sich die Presseabteilung bemüht, den Bedürfnissen der Zeitungen und Literaturverlagen, soweit die militärischen Interessen es zulassen, namentlich durch rasche Prüfung der vorgelegten Nachrichten Rechnung zu tragen. Es muß aber auch anerkannt werden, daß sich die gesamte württembergische Presse in die durch den Kriegszustand bedingten, die bisherige Pressefreiheit stark einschränkenden Verhältnisse, im großen und ganzen schnell und willig gefunden und daß sie im vollen Bewußtsein ihrer großen Verantwortung ohne Unterschied der Parteirichtung alles getan hat, um ihre in dieser Zeit besonders wichtige vaterländische Pflicht zu erfüllen.[13])

[13]) Die nicht unterzeichnete Durchschrift trägt hinter dem letzten Wort des Textes die Paraphe des Konzipienten: „F". Dabei handelt es sich um den Rittmeister Federer, Leiter der zuständigen Abt. IId des stellv. Generalkommandos des XIII. AK, vgl. die Geschäftseinteilung vom April 1915 in: HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1216.

52.

Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an das preußische Kriegsministerium betr. die Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung der Pressezensur.

4. 8. 1915, Gr. Hauptquartier. — MGFA MA/RMA, Nr. 2453, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3, Abschrift.[1])

Die ungleichmäßige Handhabung der Presseaufsicht führt zu berechtigten Klagen. Besonders auf dem weiten Gebiete, wo sich militärische und politische Dinge eng berühren, fallen die Entscheidungen der Zensurbehörden vielfach sehr verschieden aus.[2])

Die Gefahr, daß dadurch ernste Nachteile entstehen, nimmt mit der längeren Dauer des Krieges zu. Wir bedürfen daher gerade jetzt besonders dringend der Einheitlichkeit in der Presseaufsicht.

[1]) Vom preuß. Kriegsministerium am 18. 8. 1915 an das Reichsmarineamt zur Weiterleitung an die Marinestationskommandos übersandt.

[2]) Der unmittelbare Anlaß für die Herbeiführung der Kabinettsorder war nicht zu ermitteln. Er wird sich aber aus der Situation ergeben haben, vor die sich die Reichsleitung und insbesondere der Reichskanzler durch die immer mehr in die Öffentlichkeit dringende Auseinandersetzung um die Kriegsziele gestellt sah. Vgl. hierzu Nr. 105 und die dort näher erläuterte Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 16. 7. 1915. Vgl. auch Nicolai, Nachrichtendienst, S. 75.

Um sie zu erreichen, müssen sich die Zensurbehörden in höherem Maße als bisher den Absichten und Wünschen der für die Kriegführung, die innere und äußere Politik verantwortlichen Zentralbehörden anpassen.

Ich erwarte daher von der Einsicht der mit der vollziehenden Gewalt betrauten Militärbefehlshaber, daß sie, unbeschadet ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, mit Nachdruck auf die sorgfältige Beachtung der Richtlinien hinwirken, die den Zensurstellen von den Zentralbehörden durch die Vermittelung der Oberzensurstelle zugehen.[3])

Das Kriegsministerium hat das Weitere, auch wegen des Ausbaues der Oberzensurstelle, im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes des Feldheeres zu veranlassen.[4])

gez. Wilhelm
ggez. Wild v. Hohenborn.

[3]) In einem Schreiben des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK vom 11. 11. 1915 an das preuß. Kriegsministerium wurde diese Anweisung dahingehend interpretiert, daß einerseits von neuem der „Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber in der Presseaufsicht" festgestellt und andererseits die Tätigkeit der Oberzensurstelle „umschrieben" worden sei. Damit wurde die Unverbindlichkeit der Kabinettsorder, gegenüber ähnlichen Weisungen (vgl. z. B. Nr. 195), treffend gekennzeichnet. In dem Schreiben des stellv. Generalkommandos wurde weiter ausgeführt, daß die Presseabteilung zwar angewiesen sei, „die von der Oberzensurstelle des Kriegspresseamtes gegebenen Richtlinien und die Weisungen der Zentralbehörden bei der Ausübung der Zensur zu befolgen", daß jedoch die Handhabung der Zensur allein durch die Presseabteilung erfolge und daß eine „Überwachung der Tätigkeit dieser Abteilung durch die Oberzensurstelle [. . .] ausgeschlossen" sei. Das preuß. Kriegsministerium hat in seinem Antwortschreiben vom 31. 1. 1916 diesen grundsätzlichen Ausführungen nicht widersprochen; vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 2. In dem in Nr. 56, Anm. 1, erwähnten Vortrag vom 29. 2. 1916 versuchte der Chef des Kriegspresseamtes den Begriff der persönlichen Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber dadurch einzuschränken, daß er dieser die Verantwortlichkeit der Regierung für die innere und äußere Politik und die der Obersten Heeresleitung für den Gang der Operationen gegenüberstellte und daraus und aus der Formulierung der Kabinettsorder vom 4. 8. 1915 die Folgerung zog, „daß bei etwaigen grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten die Weisung der Zentralbehörden maßgebend" sei. Das waren theoretische Überlegungen, die der Praxis zumindest weit vorauseilten.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 54 und Nr. 124.

53.

Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. Maßnahmen zur Überwachung der privaten Druckschriftenliteratur.

6. 9. 1915, Nr. 758 O.Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Die der Presse auferlegten Zensurbeschränkungen haben dahin geführt, daß neben den öffentlich erscheinenden Blättern und sonstigen Druckschriften eine an Umfang stetig zunehmende Literatur entstanden ist, deren Erzeugnisse als

Flugblätter, Denkschriften oder Korrespondenzen unter Umgehung der Zensur verbreitet werden.[1]) Mit besonderer Vorliebe werden auf diese Weise die politischen Kriegsziele erörtert, über die in der Tagespresse nichts geschrieben werden darf.[2])

Die meisten dieser Druckschriften sind zwar in irgendeiner Form als vertraulich gekennzeichnet, bei manchen trägt sogar jeder Abdruck eine besondere Nummer. Ihre Verbreitung ist aber vielfach so groß, daß von einer vertraulichen Behandlung ihres Inhaltes gar keine Rede sein kann. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß solche angeblich vertraulichen Schriftwerke nicht nur innerhalb des Reichsgebietes in unberufene Hände gelangt, sondern sogar in den Besitz unserer Feinde geraten und dort zu unserem Schaden verwendet worden sind.[3])

Es wird sich deshalb nicht umgehen lassen, die Tätigkeit der Zensurbehörden auch auf die Beobachtung aller militärischen und politischen Druckschriften auszudehnen, die sich nur an einen mehr oder minder begrenzten Leserkreis wenden.[4])

Dabei wird es zunächst vor allem darauf ankommen, von der Art und von dem Umfange dieser Literatur ein klares und vollständiges Bild zu gewinnen. Es wird deshalb empfohlen, den Druckereien und sonstigen Vervielfältigungsanstalten die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie von jeder bei ihnen erscheinenden militärischen oder politischen Schrift, unabhängig davon, ob sie der Vorprüfung unterlegen hat oder nicht, einige Belegabdrucke an die für den Erscheinungsort zuständige Zensurbehörde einreichen und dabei die Höhe der Auflage angeben.[5]) Das Recht der Verbreitung würde von der unentgeltlichen Abgabe dieser Pflichtexemplare abhängig zu machen sein. Es wird ferner empfohlen, gegen Erstattung

---

[1]) Vgl. hierzu die Dokumente zum Fall „Claß" im Januar/Februar 1915, Nr. 92, 96 und Nr. 98, sowie das Schreiben des Generals v. Gayl an den Reichskanzler vom 22. 6. 1915, Nr. 105. Das vorliegende Schreiben wird kurz erwähnt bei Koszyk, S. 163 f.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 34, 42 und Nr. 107.

[3]) Bezieht sich auf die Denkschrift des Bremer Kaufmanns Andreas Gildemeister vom Juni 1915, die in vielen Zeitungen des neutralen und feindlichen Auslandes wiedergegeben wurde. Vgl. den Schriftwechsel Gildemeisters hierüber mit Kapitän z. S. Löhlein vom Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts vom Juli/August 1915 in MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 12, Bd. 1. Vgl. auch Nr. 108.

[4]) In einem erläuternden Schreiben der Oberzensurstelle vom 31. 10. 1915 heißt es hierzu: „Bei der Unmöglichkeit, zwischen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Fragen eine scharfe Grenzlinie zu ziehen, muß es dem Ermessen der mit vollziehender Gewalt ausgestatteten Behörden überlassen bleiben, welche Schriften sie im Sinne des Schreibens Nr. 758 O. Z. vom 6. 9. 1915 als politische ansehen wollen." Als allgemeine Richtlinie wurde der Hinweis gegeben, daß es vor allem auf die Schriften ankomme, die den Burgfrieden und die Beziehungen zum Ausland ungünstig beeinflussen würden. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 2; sowie StA Koblenz 403, Nr. 14126. Damit wurde die Entscheidung dem politischen Urteilsvermögen der Militärbefehlshaber überlassen.

[5]) In dem Schreiben der Oberzensurstelle vom 31. 10. 1915 (vgl. Anm. 4) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, „daß es [...] nicht darauf ankommt, die militärische Vorprüfung auch auf die politischen Schriften der [...] erwähnten Art auszudehnen", vielmehr nur eine genauere Beobachtung der Kriegszielliteratur in die Wege geleitet werden soll.

des Ladenpreises auch Belegabdrucke aller bereits früher erschienenen Druckschriften der erwähnten Art einzufordern.[6])

Die Oberzensurstelle bittet, ihr gegen Erstattung der Unkosten je vier Abdrucke sämtlicher vorerwähnten Druckschriften überweisen zu wollen.

Aus der so ins Werk gesetzten Beobachtung der Flugblatt-, Druckschriften- und Korrespondenz-Literatur werden sich für deren Behandlung durch die Zensur möglicherweise wertvolle Anregungen ergeben.[7])

I. A.
Deutelmoser.

[6]) Vgl. die entsprechende Verordnung des Gouverneurs von Köln vom 17. 9. 1915 in: Verordnungen des Gouverneurs der Festung Cöln, Cöln 1916, S. 78. Eine ähnliche Verordnung des stellv. Generalkommandos des X. AK ist datiert vom 24. 12. 1915, vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 334. Das stellv. Generalkommando des II. AK ordnete durch Verfügung vom 16. 9. 1915 die Einreichung von Belegexemplaren *vor* der Drucklegung an, schränkte diese Regelung am 30. 1. 1917 jedoch ein und forderte nun die Einreichung der Exemplare am Tage der Veröffentlichung; vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 5. Für die entsprechenden Verfügungen des bayer. Kriegsministeriums vom 27. 12. 1915 und vom 21. 12. 1916 vgl. BHStA IV München MKr, 14018. Verordnungen anderer Militärbefehlshaber konnten nicht nachgewiesen werden.

[7]) Vgl. hierzu die bedeutend intensiveren Maßnahmen gegen die Agitatoren der linksstehenden Gruppen, Nr. 107 und Nr. 108. — Im Jahre 1917 wurde die Zentralregistratur zur Überwachung des deutschen Buchhandels und der Bücherausfuhr in Leipzig eingerichtet, die über die Verbote und Beschlagnahmen von Druckschriften (mit Ausnahme von Tageszeitungen) durch die Militärbefehlshaber unterrichtet wurde. Vgl. Schreiben der Oberzensurstelle vom 21. 5. 1917, in: MGFA MA/Adm., Nr. 2412, P 18, Bd. 4.

54.

Auszug[1]) aus dem vom stellv. Generalstab aufgestellten Organisationsentwurf für das Kriegspresseamt[2]) hinsichtlich der Organisation und des Dienstbetriebes der Oberzensurstelle.

Anfang September 1915.[3]) — MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1, vervielfältigtes Exemplar.

1. *Aufgabe*

Die Oberzensurstelle hat die Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit in der Presseaufsicht durch dauernde Einwirkung auf die Zensurbehörden herbeizuführen und zu wahren.[4])

[1]) In der Vorlage folgt auf eine allgemeine Vorbemerkung über die Stellung des Kriegspresseamts (K. Pr. A.) zu den militärischen und zivilen Behörden überhaupt, der Entwurf für die Auskunftstelle des K. Pr. A. (vgl. Nr. 124), sodann die hier wiedergegebene Dienstanweisung für die Oberzensurstelle und schließlich entsprechende Regelungen für die Auslandstelle des K. Pr. A.

[2]) Der Aufbau eines Kriegspresseamts geht zurück auf die Kabinettsorder vom 4. 8. 1915 (Nr. 52), in der von einem Ausbau der Oberzensurstelle die Rede war. In der Reichstagssitzung vom 27. 8. 1915 (Sten. Berichte, Bd. 306, S. 410) beschwichtigte Staatssekretär Dr. Delbrück alle Klagen über die Zensur mit dem Hinweis auf das geplante Kriegspresseamt. „Endlich hat das mit besonderer Befugnis in dieser Beziehung ausgestattete Kriegspresseamt die Auf-

Maßgebend für die Handhabung der Zensur muß neben unbedingter Gerechtigkeit der Gedanke sein, daß

a) nichts veröffentlicht werden darf, was den Feinden wertvolle militärische, politische oder wirtschaftliche Aufschlüsse geben würde,

b) alles zu vermeiden ist, was die Einheitlichkeit des auf den Sieg gerichteten Volkswillens erschüttern könnte (Wahrung des Burgfriedens),

c) das öffentliche Vertrauen zur Regierung und Obersten Heeresleitung[5]) erhalten werden muß,

d) jede nach den obigen Grundsätzen nicht unbedingt notwendige Unterbindung oder Behinderung der freien Meinungsäußerung als schädlich zu vermeiden ist, und

e) ein *schnelles* Arbeiten der Zensur den berechtigten Interessen der Presse und der Öffentlichkeit entspricht.

2. *Organisation*

Die Oberzensurstelle zerfällt in 5 Referate (a—e). Sie hat eigene Registratur und Kanzlei. Es bearbeitet

Ref. a: Zensurangelegenheiten des Generalstabes,
Ref. b: Zensurangelegenheiten des Kriegsministeriums,
Ref. c: Zensurangelegenheiten des Reichsmarineamts,
Ref. d: Zensurangelegenheiten des Auswärtigen Amts[6]) und Reichs-Kolonialamts
Ref. e: Zensurangelegenheiten aus dem Gebiet der inneren Politik.

---

gabe, den Zensurstellen die Richtlinien der Zentralbehörden, die selbst an einer einheitlichen und gerecht ausübenden Zensur das weitgehendste Interesse haben, zu übermitteln und darüber zu wachen, daß diesen Richtlinien völlig Rechnung getragen wird." Vgl. eine ähnliche Erklärung des preuß. Kriegsministeriums vor der Pressekonferenz am 27. 8. 1915, in: MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1. Diese Erklärungen, die bewußt auf die Situation im Reichstage zugeschnitten waren und beruhigend wirken sollten, eilten den Dingen jedoch weit voraus (vgl. hierzu auch den Bericht des stellv. bayer. Militärbevollmächtigten in Berlin vom 2. 9. 1915, in: BHStA IV München BM Berlin, Kriegsakten, 21, Bd. 9), erst im Oktober kam es zur Gründung des K. Pr. A., dem keineswegs besondere Befugnisse in Zensurfragen übertragen worden waren; vgl. Nr. 52, Anm. 3. Von militärischer Seite verfolgte man mit dem Plan eines Kriegspresseamtes aber auch das Ziel, die Zusammenarbeit mit der Presse im Sinne einer stärkeren Beeinflussung und Führung der öffentlichen Meinung zu intensivieren; vgl. hierzu Nr. 124, und Nicolai, Nachrichtendienst, S. 76.

[3]) Vom Reichsmarineamt wurde der Organisationsentwurf am 13. 9. 1915 zu den Akten geschrieben. In einem Schreiben des stellv. Generalstabes vom 24. 9. 1915 wies Major Deutelmoser, der zukünftige Chef des K. Pr. A., auf eine Besprechung vom 10. 9. 1915 hin, zu der der Organisationsentwurf bereits vorgelegen haben dürfte; vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 52, Anm. 3.

[5]) In der Vorlage vom Bearbeiter im Reichsmarineamt handschriftlich hinzugefügt: „Marineleitung".

[6]) In einer Fußnote wurde dem Referenten des Auswärtigen Amts auch der Verkehr zwischen der Zentralstelle für Auslandsdienst und der Auskunftstelle sowie der Oberzensurstelle des K. Pr. A. übertragen.

3. Die Tätigkeit der Oberzensurstelle umfaßt:
   a) Festlegen allgemeiner Richtlinien durch Zuschriften an die mit der vollziehenden Gewalt betrauten Behörden,
   b) Erstattung von Gutachten in Zensurfragen, auf Ersuchen von Behörden an diese unmittelbar,
      auf Bitten oder Beschwerden der Presse durch die Vermittelung der zuständigen Zensurbehörden[7]),
   c) Aufklärung von Zweifeln der Zensurbehörden und Telegramm-Überwachungsstellen,
   d) Übermittlung von Weisungen über die Behandlung bestimmter Sonderfälle an die Zensurbehörden, wenn Eile geboten ist, auch unmittelbar an die Presse,
   e) aufklärendes Eingreifen im Falle von Mißgriffen der Zensurbehörden.
4. *Der Leiter* der Oberzensurstelle ist dafür verantwortlich, daß an dem Zustandekommen der Zensurbestimmungen alle Zentralbehörden beteiligt werden, deren Zuständigkeitsgebiet in irgend einer Weise berührt ist.[8])
5. *Die Referenten* haben die hiernach erforderliche Mitprüfung der Entwürfe anzuregen. Sie werden von den Behörden, deren Vertreter sie sind, mit Weisungen versehen und halten mit ihnen dauernd enge Fühlung. Sie zeichnen die Entwürfe aller vom Kriegspresseamt ausgehenden Schriftstücke mit, an deren Gegenstand ihre Ressortbehörde beteiligt ist, und übernehmen damit die Verantwortung für das Einverständnis ihrer Ressortbehörde mit dem Inhalt.
6. *Die Oberzensurstelle verkehrt* mit allen an dem Zustandekommen der Zensurvorschriften und ihrer Handhabung beteiligten Behörden[9]) unmittelbar.
   Den rein informatorischen Schriftverkehr erledigt der Leiter der Oberzensurstelle selbständig. Grundsätzliche Erläuterungen zu bestehenden Zensurbestimmungen, Änderungen an solchen und neubearbeitete Zensurerlasse sind dem Chef des Kriegspresseamts zur Unterschrift vorzulegen.
7. Ein Offizier der Oberzensurstelle nimmt an den regelmäßigen *Pressebesprechungen* im Reichstage und an allen Presse-Sondersitzungen teil. Er läßt über den Verlauf einen Sitzungsbericht anfertigen und bearbeitet im Einvernehmen mit der Auskunftstelle (Ressort I des Kr.Pr.A.)[10]) die zur Versendung durch das Wolffbüro an die Zensurbehörden bestimmten Aufzeichnungen.[11])

---

[7]) Vgl. eine entsprechende Mitteilung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 12. 10. 1915, in: GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 4.

[8]) Vgl. Nr. 64.

[9]) In einer Fußnote wurde erläuternd festgestellt, daß hierzu auch die vorgesetzten Dienststellen der im Etappen- und Operationsgebiet erscheinenden Zeitungen zu rechnen seien.

[10]) Vgl. Nr. 124.

[11]) Vgl. Nr. 38, Anm. 5.

8. Der vom Leiter der Oberzensurstelle zu bestimmende *Büroоffizier* verteilt die Eingänge an die Referate, überwacht die Durchführung des Mitprüfungsverfahrens[12]) und leitet den gesamten Bürobetrieb.[13])
9. Über die *Beteiligung* der in der Oberzensurstelle beschäftigten Referenten *an den Arbeiten der Auskunftstelle*[10]) enthält deren Dienstanweisung das nähere.
10. Die regelmäßigen *Dienststunden* der Oberzensurstelle umfassen die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends. Zu den übrigen Tages- und Nachtstunden muß zur Erledigung dringlicher Sachen stets wenigstens ein Offizier und ein Schreiber in den Diensträumen anwesend sein.

[12]) Vgl. Nr. 64.

[13]) Hierzu gehörte auch die Aufstellung und Überwachung des Verteilungsplanes, nach dem die Mitteilungen der Oberzensurstelle versandt wurden. Vgl. die sog. „Verteiler" vom 24. 11. 1915, 8. 1. 1916, 1. 3. 1916, 15. 5. 1916, 6. 10. 1916 und 4. 2. 1917 in: MGFA MA/RMA, Nr. 2355/56, XVII. 1. 5. 11, Bd. 2/3.

55.

Erläuterung[1]) des Kriegspresseamts über die Zusammenarbeit mit der Presse anläßlich einer Besprechung mit dem Reichsverband der deutschen Presse und dem Verein Deutscher Zeitungs-Verleger.

6. 11. 1915. — MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1, vervielfältigtes Exemplar.

1.) Die Presse hat durch ihr Verhalten während des Krieges bewiesen, dass sie ehrlich und verständnisvoll bestrebt ist, mit allen Kräften zum Siege über unsere Feinde beizutragen. Sie verdient dafür Dank und Vertrauen.[2])

[1]) Major Deutelmoser bezeichnete diese programmatische Erklärung in seinen Eröffnungsworten als „Tagesordnung". Für das 23-seitige Protokoll der Besprechung im Reichstag, an der die Journalisten und Verleger Bachem, Faber, Krumbhaar, Marx, Rippler und Ullstein, die Majore Nicolai und Deutelmoser sowie Hauptmann Grau vom preuß. Kriegsministerium (als Redner) teilnahmen, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1.

[2]) Bevor zu den einzelnen Punkten der Erklärung Stellung genommen wurde (Anm. 1), äußerten sich Major Nicolai, Dr. Faber und Chefredakteur Marx zu allgemeinen Fragen der Pressepolitik im Kriege. Major Nicolai rechtfertigte die im Gegensatz zu den Verbündeten sehr zurückhaltende Nachrichtenpolitik der Obersten Heeresleitung und hob die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltung des Burgfriedens hervor. Dr. Faber und Chefredakteur Marx forderten, bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer Zensur, die Anerkennung der Presse als Kriegsmittel, das nur dann seine Aufgabe gegenüber der Kriegsleitung, der Bevölkerung und dem Ausland erfüllen könne, wenn ein gewisses Maß der Pressefreiheit erhalten bleibe. Das sei aber nur dann gewährleistet, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in eine wahrheitsgemäße Berichterstattung erhalten bleibe und die Presse weiterhin den Stimmungen der Bevölkerung Ausdruck verleihen könne als eine Art Ventil, das dann und wann geöffnet werden müsse.

2.) Soweit sie der Einwirkung durch die Behörden bedarf, um ihre Aufgaben zweckentsprechend lösen zu können, muss sie in erster Linie durch *positive Orientierung* geleitet werden.[3])

3.) Mit *Zensurverboten* ist grundsätzlich nur da einzugreifen, wo nach Lage der Dinge die Anwendung anderer Mittel unmöglich ist[4]), oder die positive Orientierung sich als nicht hinreichend wirksam erwiesen hat.
Die Oberzensurstelle wird etwaige ihr zugehende Beschwerden über die Tätigkeit der örtlichen Zensur gewissenhaft prüfen. Die Entscheidungen auf solche Beschwerden gehen der Presse durch die zuständigen stellvertretenden Generalkommandos[5]) und die diesen gleichgestellten mit vollziehender Gewalt versehenen Behörden zu.[6])

4.) Es muss der Presse erleichtert werden, sich in den zahlreichen und verwickelten Zensurbestimmungen zurechtzufinden.[7]) Die Oberzensurstelle hat zu diesem Zweck eine übersichtlich geordnete Zusammenstellung der Bestimmungen und eine Kartothek bearbeitet. Beides soll der Presse auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

5.) Die Orientierung der Presse erfolgt:
   a) durch die Mitteilungen, die bei den regelmäßigen Besprechungen im Reichstage ausgegeben werden[8]),
   b) durch vertrauliche Sonderbesprechungen im engeren Kreise,
   c) auf Anfrage bei der Auskunftstelle und der Oberzensurstelle des Kriegspresseamts,
   d) durch Mitteilung der örtlichen Zensurbehörden.

6.) Voraussetzung für die Vermehrung des vertraulichen Informationsstoffes ist die größte Verschwiegenheit aller Stellen, denen diese Informationen zugehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in dieser Hinsicht noch Mängel

[3]) Dr. Faber schlug in der Besprechung (Anm. 1) eine redaktionelle Änderung des Textes vor: statt „durch positive Orientierung geleitet" entspreche die Formulierung „positiv orientiert" eher dem angestrebten Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Behörden.

[4]) Auf eine Anregung von Dr. Faber erklärte sich Major Deutelmoser in der Besprechung (Anm. 1) bereit, vor grundsätzlichen Zensurverfügungen mit den Presseorganisationen Verbindung aufzunehmen und sie zu der beabsichtigten Maßnahme zu hören.

[5]) Vgl. Nr. 54, Ziffer 3b.

[6]) Die Besprechung (Anm. 1) leitete Major Deutelmoser mit der ausdrücklichen Erklärung ein, daß die Oberzensurstelle nicht mit vollziehender Gewalt ausgestattet sei, daß auch nicht daran gedacht sei, diese Gewalt den Militärbefehlshabern zu entziehen und daß die Oberzensurstelle nur durch Gutachten auf die örtlichen Zensurstellen einwirken könne. Allerdings habe die Kabinettsorder vom 4. 8. 1915 die Stellung der Oberzensurstelle wesentlich gestärkt; vgl. Nr. 52, Anm. 3.

[7]) In einem Schreiben vom 8. 12. 1915 machte die Oberzensurstelle z. B. darauf aufmerksam, daß in einem Falle eine örtliche Zensurstelle von vier verschiedenen Stellen die gleiche Zensuranweisung erhalten habe. Vier Stellen fühlten sich demnach zuständig und verantwortlich. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 2.

[8]) Vgl. Nr. 38, Anm. 5. Über die Form und die Zusammensetzung der Pressebesprechungen im Reichstag zeigten sich weder Dr. Faber noch Chefredakteur Marx sehr erfreut (vgl. Nr. 38, Anm. 4). Sie seien ohne Verbindung mit den Presseorganisationen begründet worden und deshalb sei auch jetzt eine Einwirkung im Hinblick auf die Wahrung der oft verletzten Vertraulichkeit nicht möglich. Vgl. auch Punkt 6 der Erklärung.

zu beseitigen sind, und dass insbesondere dem Bekanntwerden vertraulicher Mitteilungen im Auslande noch besser vorgebeugt werden muss.

7.) Die Art und Weise, wie der der Presse zugehende Nachrichtenstoff verwertet wird, muss sich unbedingt den Weisungen der verantwortlichen Behörden anpassen. Dies gilt insbesondere von den Mitteilungen über die Kriegslage.

Zu vermeiden ist:

a) offiziöse Aufmachung,
b) sensationelle Darstellungsweise.[9])

8.) Die Mitteilungen aus den Pressebesprechungen[10]) im Reichstage gehen den Provinzzeitungen, die in Berlin keine eigenen Vertreter haben, auf folgenden Wegen zu:

a) soweit sie ohne irgendeine Beschränkung veröffentlicht werden dürfen (Mitteilungen unter I), durch die vom Wolffbüro verbreiteten gedruckten Aufzeichnungen,
b) soweit sie teilweise oder ganz vertraulich sind (Mitteilungen unter II und III), durch die örtlichen Zensurbehörden, die sie in der Form von dienstlichen Zuschriften des Kriegspresseamts erhalten.
Für die dem vertraulichen Charakter dieser Information entsprechende Art und Weise der Übermittelung sind die örtlichen Zensurbehörden verantwortlich.

9.) Besonders interessante Beobachtungen, die die Auslandstelle des Kriegspresseamts über die Wirkung der von der deutschen Presse veröffentlichten Artikel im Auslande gemacht hat, werden den Schriftleitungen zur Kenntnis übersandt werden.

10.) Es ist erwünscht, dass die Presse alle Nachrichten, Anregungen und Beschwerden, die sie infolge der Zensurbeschränkungen nicht an die Öffentlichkeit bringen kann, vertrauensvoll an das Kriegspresseamt gelangen lässt.

Dieses behält sich vor, den bei ihm eingehenden Stoff an die zuständigen Stellen zu leiten und so zu einer erhöhten Ausnutzung der in der Gesamtheit des Volkes vorhandenen geistigen Kräfte zum Nutzen des Ganzen beizutragen.

11.) Die Presse würde sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn sie die Bibliothek und das Archiv des Kriegspresseamts durch die Zuleitung geeigneten Materials bereichern und vervollständigen wollte.

12.) Es wird zu erwägen sein, ob es sich empfiehlt, dass der Reichsverband und der Verlegerverein gleichzeitig mit der vom Kriegspresseamt geplanten Zusammenkunft der Zensurvertreter eine gemeinsame Tagung des Gesamtvorstandes der beiden Presseorganisationen veranstaltet. Dabei könnte über die in der Sitzung vom 6. November berührten Gegenstände verhandelt und

[9]) Hierauf hatte Major Nicolai in seinen einleitenden Bemerkungen besonders hingewiesen und angekündigt, daß aus diesem Grunde erwogen wurde, die Überschriften unter Zensur zu stellen. Vgl. hierzu Nr. 450, 463, 465 und 471.

[10]) Vgl. Nr. 38, Anm. 5.

zugleich Gelegenheit genommen werden, die hier noch nicht erwähnten Wünsche der Provinzpresse zu klar formulierten Vorschlägen zusammenzufassen. In einer gemeinsamen Schlussbetrachtung der gesamten Vertreter der Behörden und der Presse könnte demnächst das Endergebnis der gesamten Vorberatungen festgelegt werden.[11])

[11]) In der Besprechung (Anm. 1) wurden keine festen Abreden über weitere gemeinsame Verhandlungen getroffen. Sowohl Dr. Faber als auch Chefredakteur Marx zeigten kein Interesse an der vorgesehenen gemeinsamen Schlußberatung. Es blieb auch offen, ob eine gleichzeitige Tagung der Presseorganisationen und der Zensurvertreter stattfinden würde. In den Akten wurde kein diesbezüglicher Hinweis gefunden. Dieses unverbindliche Ergebnis der Besprechung entsprach dem Wunsche der Pressevertreter, die eine schriftlich fixierte Vereinbarung über die künftige Pressepolitik ablehnten. Major Deutelmoser kam diesem Wunsche entgegen und erklärte, daß es sich bei der Besprechung nicht darum handle, „allgemeine bindende Vereinbarungen zu treffen". Vgl. auch Nicolai, Nachrichtendienst, S. 76 f.

56.

Auszüge[1]) aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen[2]) über Maßnahmen zur Wahrung des Burgfriedens und die Organisation des Zensurwesens.

28./29. 2. 1916[3]), Nr. 8134 O. Z. Vertraulich! — MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.

[...][4])

Punkt 3.

Neuerliche Burgfriedensstörungen lassen es wünschenswert erscheinen, die Handhabung der Zensur zur Wahrung des Burgfriedens, besonders in der Lebensmittelfrage und Steuerfrage, zu klären. (Stellv. General-Kommandos [des] XI. und XVIII. A.K.)

Landrichter **Rothe** (XI. A.K.): Zensurpflichtig sind militärische Fragen und politische Fragen, sofern sie militärische Bedeutung haben. Ich möchte *den*

[1]) Die Tagesordnung umfaßte 27 Punkte in Form von Anfragen der regionalen Zensurstellen sowie Berichte der bayer. und sächs. Kriegsministerien über die dortige Zensur und einen Vortrag des Chefs des Kriegspresseamtes über die „Rechtsverhältnisse und die Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Presseaufsicht" (vgl. Nr. 52, Anm. 3) und über die „Auswahl und die Ausbildung der Zensoren".

[2]) Soweit aus den Akten ersichtlich, handelte es sich um die erste Besprechung dieser Art. Sie fand im Reichstagsgebäude statt, zum Teilnehmerkreis vgl. Anlage 3. Vgl. auch Nicolai, Nachrichtendienst, S. 84. Für die folgenden Besprechungen vgl. Nr. 63, Nr. 67, Anm. 30, Nr. 70, 73 und 75.

[3]) Das Kriegspresseamt sprach am 16. 2. 1916 die Einladung zunächst für den 25. bzw. 26. 2. 1916 aus. Vgl. MGFA MA/Adm., Nr. 2412, P 18, Bd. 2.

[4]) In Punkt 1 (verbunden mit Punkt 10) der Tagesordnung forderte das stellv. Generalkommando des XVIII. AK eine schnellere und umfassendere Orientierung der Zensurstellen über die politische und militärische Lage. Dieser Wunsch scheiterte u. a. an dem Umstand, daß die Protokolle der Pressebesprechungen auf Befehl der OHL erst nach einer genauen Überprüfung in Form der sehr verkürzten „Mitteilungen" (vgl. Nr. 38, Anm. 5) versandt werden konnten.

politischen Artikel sehen, der keine militärische Bedeutung hat. Demgemäß müßte auch jeder Artikel, der in das Gebiet des Burgfriedens fällt, zur Zensur vorgelegt werden. Wenn das aber der Fall ist, dann verstehe ich nicht die jüngsten Verstöße gegen den Burgfrieden. Hier scheint in anderen Korps eine andere Auffassung zu herrschen, und diese Verschiedenartigkeit der Handhabung der Vorzensur[5]) trägt uns, die wir die Vorzensur solcher Artikel verlangen, Beschwerden von unseren Zeitungen ein, weil Artikel, die bei uns verboten sind, in anderen Korpsbezirken zugelassen werden. Deshalb hat das XI. A.K. eine Aussprache über die hier zu beachtenden Grundsätze für wünschenswert gehalten.

Major **Warnecke** (XVIII. A.K.): In der Erörterung der Lebensmittelfragen[6]) werden auch von amtlicher Stelle Fehler gemacht insofern, als der Nachrichtendienst für Ernährungsfragen sehr angreifbare Artikel bringt, die ihr Echo in der sozialdemokratischen und freisinnigen Presse finden, und auf diese Artikel bleibt die agrarische Presse die Antwort nicht schuldig. Wenn alle Zensurstellen dahin wirkten, daß von allen Seiten die Angriffe unterlassen würden, und rücksichtslos gegen Verallgemeinerungen einschritten, dann würde der Burgfrieden besser gewahrt. Einzelklagen können ruhig durchgelassen werden.

Geh. Reg.-Rat **v. Nostiz-Wallwitz** (Sächs. Ministerium des Innern): Aus Anlaß der Behandlung der Lebensmittelfragen im sächsischen Landtag[7]) haben wir der Presse besondere Weisungen zugehen lassen, die sich im wesentlichen in derselben Richtung bewegen, die der Vorredner gezeichnet hat. Die Besprechungen ganz zu unterbinden, ist bei uns nicht möglich. Dagegen wollen auch wir soweit gelangen, keine Verdächtigungen ganzer Berufsstände zuzulassen. Die Generalkommandos haben diese Verordnung zu der ihrigen gemacht. Die Verordnung ist zu lang, als daß ich sie hier vortragen könnte, ich bin aber bereit, den Herren Abschriften zuzustellen.

Chef K. Pr. A.: Für die Behandlung der Lebensmittelfragen sind Richtlinien[8]) festgelegt und Ihnen zugegangen. Sie enthalten alles, was über die Wahrung des Burgfriedens auf diesem Gebiete zu sagen ist. Wir haben allerdings die Erfahrung gemacht, daß diese Richtlinien von einigen Zensurbehörden viel zu spät an die Presse weitergegeben worden sind. Infolgedessen haben wir erneut auf die Ausgabe der Richtlinien hingewiesen und um Mitteilung gebeten, ob sie jetzt überall in die Hände der Presse gelangt sind.[9]) Damit glaube ich, diese Frage verlassen zu können.

---

[5]) Vgl. hierzu Nr. 51.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 106, 115, 121. Major Nicolai hatte in der Besprechung mit den Presseorganisationen am 6. 11. 1915 (vgl. Nr. 55, Anm. 1) im Namen des Chefs des Generalstabes des Feldheeres „Besonnenheit und Maßhalten" bei den Erörterungen um die Lebensmittelpreise etc. gefordert und hatte es abgelehnt, mit Zensurmaßnahmen einzuschreiten. Der im folgenden erwähnte „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen" wurde vom Reichsamt des Innern, später vom Kriegspresseamt herausgegeben. Vgl. O. Groth, Die Zeitung, Mannheim 1929, Bd. 2, S. 241.

[7]) Die entsprechende Debatte in der 1. Kammer fand am 10. 2. 1916, die der 2. Kammer am 17. 2. 1916 statt; vgl. Schulthess 1916/I, S. 54, S. 59.

[8]) Vgl. Nr. 121.

[9]) Vgl. Nr. 121, Anm. 7.

In der Steuerfrage[10]) steht, wie ich höre, der Staatssekretär des Reichsschatzamts auf dem Standpunkt, daß die Besprechung nicht durch Zensurmaßnahmen eingeengt, wohl aber auf sachliche Behandlung gedrungen werden soll.[11]) Die Grenzen dafür lassen sich nicht allgemein festlegen, sondern nur von Fall zu Fall.

Über die U-Boot-Frage[12]) ist eine klargefaßte Weisung der Oberzensurstelle ergangen. Auf ihre Beachtung ist in den letzten Tagen noch einmal besonders hingewiesen worden. Trotzdem sehen wir, daß ihr fortgesetzt in erheblichem Maße zuwidergehandelt wird. Der Übelstand liegt also darin, daß die ergangenen Anordnungen nicht überall mit dem nötigen Nachdruck durchgeführt werden. Hier muß eine Besserung herbeigeführt werden, und ich glaube auch, daß sie im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Alle drei Punkte sind recht schwierige und verwickelte Fragen, die mit sehr viel Takt behandelt werden müssen. Wir können unsere Weisungen an die Zensurstellen aber nur ganz allgemein halten. Die praktische Anwendung muß dem selbständigen Urteil der Zensurstellen überlassen bleiben. Ich glaube, es ist gut, wenn ich in diesem Zusammenhang auch noch ein grundsätzliches Wort über den Burgfrieden sage.[13]) Unter Burgfrieden verstehe ich nicht das Aufhören jedes politischen Kampfes. Der Ausgleich der berechtigten Interessen, die einander widerstreiten, kann sich ohne Kampf nicht vollziehen. Was verhütet werden muß, ist nur, daß dieser Kampf in Gehässigkeit und Geschimpfe ausartet. Die Gegner müssen sich achten und ehren lernen. Dieses Umlernen, das mit dem Ausbruch des Krieges begonnen hat, darf nicht ins Stocken kommen, sondern muß im Gegenteil immer weiter fortschreiten. Wo wir Rückfälle in die alte, persönlich gefärbte Kampfesweise bemerken, wie sie leider von Zeit zu Zeit noch

---

[10]) Es handelt sich hierbei um die am 12. bzw. 13. 3. 1916 im Reichstag eingebrachten 5 Steuergesetzentwürfe, deren wichtigster die Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer (vgl. Nr. 227, Anm. 6) vorsah; vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 317, S. 321 ff., Drucksachen Nr. 221, 222, 223, 224 und 226. Der Reichstag beriet über die Steuervorlagen am 16., 22., 23. 3., 31. 5., 2., 5. und 7. 6. 1916; vgl. Sten. Berichte, Bd. 306, S. 768 ff., Bd. 307, S. 777 ff., S. 1340 ff., S. 1394 ff., S. 1506 ff., Bd. 308, S. 1587 f.

[11]) In einem geheimen Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 12. 3. 1916 wurde darauf hingewiesen, daß die Aussprache über die Steuervorlagen in Presse und Versammlungen nicht eingeschränkt werden sollte, „soweit sie in sachlichen Grenzen bleibt und nicht zu parteipolitisch verletzender Agitation oder den Burgfrieden gefährdenden, gehässigen Angriffen mißbraucht wird". Das stellv. Generalkommando des VII. AK machte in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit aufmerksam, von dem Redner vor Genehmigung der Versammlung die Niederschrift des Vortrages zu verlangen. Vgl. StA Münster, Zgg. 2/51, Nr. 547. Als in Danzig ein sozialdemokratischer Redner dieser Forderung nicht nachkam, wurde die Versammlung verboten. Hierbei stellte die Festungskommandantur ausdrücklich fest, daß der Vortrag über die Steuervorlagen als ein „Vortrag über eine militärische Angelegenheit" anzusehen sei. Vgl. BA—MA Koblenz H 02—1, Nr. 23.

[12]) Vgl. Nr. 58 und Nr. 61.

[13]) Vgl. hierzu Nr. 50, Anm. 5. Vgl. auch die Erklärung des Majors Westphal vom Oberkommando in den Marken vor der Pressekonferenz vom 15. 9. 1915, in der er entwickelte, in welchen Fällen bei innerpolitischen Auseinandersetzungen die Zensur zum Eingreifen gezwungen sei. Obwohl er den Gedanken einer politischen Zensur weit von sich wies, rechtfertigte er die Eingriffe der Zensur bei Störung des Burgfriedens. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1.

immer wieder vorkommen, da müssen wir infolgedessen schnell und rücksichtslos durchgreifen.
Beschränken wir die Presse aber zu sehr, so verliert sie das Vertrauen des Volkes in ihre Unabhängigkeit, und schließlich entsteht der Eindruck, als würde ihr das, was sie schreibt, zum mehr oder weniger großen Teil von der Regierung diktiert. Das trifft zwar, wie wir alle wissen, nicht zu, aber auch das bloße Bestehen einer solchen Vorstellung liegt weder im Interesse der Allgemeinheit noch in dem der Regierung und der Obersten Heeresleitung. Der Presse muß daher soviel Freiheit gelassen werden, wie nur möglich. Je größer sie ist, desto besser für alle. Das alleinige Ziel der Zensur kann nur sein, solche Ausführungen zu verhüten, die unmittelbar oder mittelbar die Erreichung des Kriegszwecks gefährden oder erschweren. Das ist der Maßstab, der an jede Zensurbetätigung angelegt werden muß. Wenn wir die Presse darüber hinaus beschränken, so verstärken wir ja auch im Auslande nur den Irrtum, daß sie nicht das Ausdrucksmittel der deutschen öffentlichen Meinung wäre. Wir verzichteten damit zugleich im Auslande auf alle die Wirkungen, die wir von einer festen und geschlossenen Haltung unserer Presse in entscheidenden Fragen erwarten können, und deren wir zur Unterstützung unserer äußeren Politik bedürfen.[14]) Wir haben neuerdings gerade aus Amerika zuverlässige Nachrichten, nach denen man sich dort vielfach einbildet, die deutsche Presse gebe nicht das wahre Denken und Empfinden des Volkes kund. Solche Irrtümer dürfen wir nicht begünstigen. Lassen wir daher den Zeitungen ruhig ihre Polemik. Sie schadet garnichts, wenn der Kampf nur *sachlich* geführt wird und wenn man sich als Waffen wohl erwogener *Gründe*, nicht hetzerischer Phrasen oder gar Schimpfereien bedient. Innerhalb dieser Grenzen kann bei leidlich geschickter Schreibweise unter voller Wahrung des Burgfriedens eine ganze Menge gesagt werden, was das Herz erleichtert, die Gedanken klärt und darum letzten Endes, wie jeder ehrlich geführte Kampf, die Achtung der Gegner voreinander und damit die allgemeine Geschlossenheit nach Außen nicht mindert, sondern erhöht.[15])
[...][16])

Punkt 6.

Verschiedentlich ergehen Anweisungen von Generalstab, Kriegsministerium und Oberzensurstelle über die gleiche Angelegenheit. Das stellv. Generalkommando [des] XVII. A.K. hält Anweisung nur durch eine Stelle für erwünscht.

Chef IIIb: Dieser Punkt kann ausscheiden, weil er eine Angelegenheit betrifft, die zwischen Kriegsministerium, Generalstab und Oberzensurstelle zu regeln ist.[17])

---

[14]) Hier folgte der Chef des Kriegspresseamts, Major Deutelmoser, den Gedankengängen, die von Dr. Faber und Chefredakteur Marx in der Besprechung vom 6. 11. 1915 vorgetragen worden waren; vgl. Nr. 55, Anm. 2.

[15]) Nach diesen Ausführungen des Majors Deutelmoser lehnte Major Nicolai es ab, Einzelanweisungen für die Handhabung der Zensur für die unter Punkt 3 erwähnten politischen Fragen zu geben.

[16]) In dem nun verhandelten Tagesordnungspunkt 5 regte das stellv. Generalkommando des XVIII. AK eine Zentralisierung der Zensur der Auslands-Presse-Telegramme an.

[17]) Die Frage wurde endgültig erst durch die Verordnung vom 15. 10. 1918 geregelt. Vgl. Nr. 30, Anm. 5.

Punkt 7.

Wie ist die Benachrichtigung der Zensurstellen über Verbote betr. Nachdruck von Artikeln usw. geregelt? Der Umstand, daß teils W.T.B. [Wolffs Telegraphen Büro] und O.Z., teils nur W.T.B. Verbote übermitteln, verursacht Unsicherheit. (Stellv. Generalkommando [des] XVII. A.K.)

Major **Probst** (XVII. A.K.): Die Benachrichtigung erfolgt erst durch Wolff, dann durch die Oberzensurstelle. Es wäre erwünscht, wenn dies nur von einer Stelle aus geschehen würde, damit nicht bei den Provinzbehörden die Arbeit verdoppelt wird. Die Oberzensurstelle macht auch nicht immer von der Aufhebung eines Zensurverbots Mitteilung.

Major **von Olberg** (O.Z.): Wenn von einer Berliner Zentralbehörde Anweisung zum Erlaß eines Zensurverbots ergeht, so wird der Beschleunigung halber die Presse benachrichtigt, welche Maßnahme bevorsteht, das soll heißen: „Achtung, in dieser Beziehung steht eine Verfügung bevor, bringt also nichts darüber in der Presse, da es sonst gestrichen würde." Dann wird die Verfügung an das General-Kommando erlassen. Die Verfügung geht an 128 Stellen[18]), sie muß also umgedruckt, adressiert und befördert werden, das dauert eine geraume Weile, da nur ein Telegramm, das an mehrere Stellen desselben Bestimmungsortes geht, in einer Ausfertigung aufgegeben werden darf. Wir haben mit W.T.B. und T.U. [Telegraphen Union] die Abmachung getroffen, daß sie von jedem „Ruf" den General-Kommandos Mitteilung machen sollen, damit diese ebenso zeitig unterrichtet sind, wie die Presse. Eine andere Regelung ist nicht möglich.

Die Aufhebung einer Verfügung kann nicht durch W.T.B. oder T.U. weitergegeben werden, weil die General-Kommandos für ihren Bezirk die Aufhebung anzuordnen haben. Die Aufhebung erfolgt immer durch Zensurtelegramm an die Zensurstellen; sie ist bisher von uns durch W.T.B. noch nicht übermittelt worden.

Major **Warnecke** (XVIII. A.K.): Die Übermittlung durch W.T.B. und T.U. mag zweckmäßig sein, wenn ausgedrückt werden soll, daß die Verbreitung einer Nachricht *unerwünscht* ist; dagegen ist ein Telegramm an die General-Kommandos notwendig, sobald gebeten wird, ein *Verbot* zu erlassen, denn zu dem Verbot ist eine Maßnahme der vollziehenden Gewalt notwendig.[19])

Major **von Olberg** (O.Z.): Seit vier Wochen ist so verfahren worden, wie der Herr Vorredner empfohlen hat. Sobald beispielsweise eine Verfügung „Auf Wunsch des A.A." erlassen wurde, ist sie nur durch Wolff-Ruf verbreitet worden. Nur Verfügungen, die von der Obersten Heeresleitung angeordnet waren, sind als Zensurtelegramme, als klare Anordnung der Obersten Heeresleitung, an die General-Kommandos ergangen.

[...][20])

[18]) Vgl. hierzu Nr. 54, Anm. 13.

[19]) Im weiteren Verlauf der Debatte stellte sich heraus, daß diese Unterscheidung von einigen stellv. Generalkommandos nicht aufrechterhalten wurde. So erklärte der Vertreter des sächs. Ministeriums des Innern sowie die Vertreter der stellv. Generalkommandos des V. und XI. AK., daß für sie jedes „Unerwünscht" ein sofortiges und umfassendes Verbot nach sich ziehe. Major Nicolai billigte diese Praxis.

[20]) Die folgenden Tagesordnungspunkte 8, 9, 11 und 12 beschäftigten sich vor allem mit der angeblichen Benachteiligung der Provinzpresse gegenüber der Berliner Presse durch die Zensur.

Punkt 13.

Stellv. General-Kommando [des] XVIII. A.K. bittet um schnellere Bearbeitung der nach Berlin gesandten Zensurvorlagen.

Major **Warnecke** (XVIII. A.K.): Die Erledigung der Zensurvorlagen in Berlin dauert sehr lange, manchmal vergehen 4—7 Wochen. Allerdings sind es meist Sachen, die nicht ohne weiteres und nicht von einer Stelle entschieden werden können. Zweckmäßig wäre da eine Zwischenentscheidung, die den Zeitungen weitergegeben werden kann. Eine Sache haben wir am 14. 12. nach Berlin geschickt, und sie kam nach zweimaliger Erinnerung am 19. 1. ungeklärt zurück. Ich könnte noch ähnliche Fälle anführen, deren Erledigung mehrere Wochen gedauert hat. Dadurch verlieren die Dinge an Interesse, und der Abdruck des Artikels wird zwecklos.

Major **von Olberg** (O.Z.): Diese Angelegenheit hängt mit der Konstruktion der Oberzensurstelle eng zusammen. In der Oberzensurstelle sind sämtliche Reichsbehörden durch Referenten vertreten. Kommt eine Anfrage, die nicht an die Oberste Heeresleitung zu leiten ist, so werden die Referenten beauftragt, sie in ihrem Amt bearbeiten zu lassen; dort muß manchmal ein Schriftstück mehrere Referate durchwandern. Soweit die Oberzensurstelle in Frage kommt, sorgt sie für Beschleunigung. Das werden mir alle Herren bestätigen, die ihr rein militärische Fragen vorgelegt haben.

Landrichter **Rothe** (XI. A.K.): Ich kann dies nur bestätigen. Einsendungen an die Oberzensurstelle, bei denen andere Ämter nicht beteiligt waren, haben wir mit großer Beschleunigung zurückerhalten. Bei anderen Einsendungen müssen auch wir über Verzögerungen klagen. So ist eine am 6. 12. eingesandte Sache heute noch nicht zurück.

Chef IIIb: Ich bitte, nur dann Anfragen vorzulegen und auf ihre schnelle Erledigung zu drängen, wenn die Anfragen nötig sind. Die Oberste Heeresleitung bekommt eine Menge von Anfragen, die nicht immer notwendig sind.[21])
[...][22])

Punkt 2.[23])

Es sind noch Klagen über ungleichmäßige Handhabung der Zensur vorhanden. Was kann zur Abhilfe geschehen? (Stellv. General-Kommandos [des] V. und XI. A.K.) Das stellv. General-Kommando [des] XIV. A.K. schlägt hierfür regelmäßige Zusammenkünfte sämtlicher Zensurstellen alle 4 oder 6 Wochen vor.
[...][24])

[21]) Auf eine Anregung des Vertreters des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK hin sagte der Leiter der Oberzensurstelle zu („keine Anregung kann so freudig begrüßt werden wie diese"), den Zensurstellen regelmäßig eine Sammlung besonders krasser Zensurfälle zu übersenden, um auf diesem Wege die Einheitlichkeit der Handhabung der Zensur zu fördern.

[22]) In den nun folgenden Tagesordnungspunkten 14—21 und 24 wurden vorwiegend Fragen der Zensur von Zeitschriften und Büchern sowie politischer Aufsätze und Vorträge erörtert.

[23]) Dieser Tagesordnungspunkt stand am Beginn des 2. Tages der Verhandlungen.

[24]) Zunächst regte Prof. Herrmann vom stellv. Generalkommando des V. AK, zugleich für die stellv. Generalkommandos des VI., VII. und XVII. AK, eine Sondersitzung zur Behandlung der polnischen Frage an.

Prof. Herrmann (V. A.K.): Bei den Klagen über Ungleichmäßigkeit der Zensur spielen organisatorische Maßnahmen eine Rolle. Wir müssen wissen, wie die Geschäfte der anderen Generalkommandos gehandhabt werden. Vielleicht können sich einige Generalkommandos äußern, ob bei ihnen die Präventivzensur und in welcher Form sie ausgeübt wird, und wo eine Nachzensur stattfindet. Am zweckmäßigsten wird Punkt 4[25]) mit dieser Beratung verbunden.

Chef IIIb: Der Vorschlag des XIV. A.K. ist zweifellos gut und begründet und weist einen richtigen Weg zur Vereinheitlichung der Zensur, er setzt aber eine Kenntnis der bei den verschiedenen Generalkommandos geübten Praxis voraus, die wir nicht besitzen. Ich bin dafür, den Vorschlag zum Beschluß zu erheben und die Besprechungen bald zu wiederholen. Die Oberste Heeresleitung bittet die stellv. Generalkommandos und Gouvernements, möglichst bald an das Kriegspresseamt zu berichten, wie die Zensur bei ihnen ausgeübt wird, und diese Berichte bei aller Kürze recht erschöpfend zu gestalten.[26]) Zunächst ist die Frage, welche Persönlichkeiten die Zensur ausüben, ob es Offiziere oder Reserveoffiziere, Herren vom Zivil, von der Presse oder von der Polizei sind. Dann ist die Frage, inwieweit die Vorgesetzten, die Chefs der Stäbe oder die stellv. kommandierenden Generäle an der Ausübung der Zensur teilnehmen. Selbstredend können wir nur dann einen klaren Überblick gewinnen, wenn wir ganz offene Berichte erhalten. Lassen Sie dabei Ihre Feder von rechtem Vertrauen führen. Je eher die Berichte kommen, um so früher können wir sie zusammenstellen, die springenden Punkte herausgreifen und zu einer neuen Besprechung zusammentreten. Dann können wir uns über die Möglichkeiten der Vereinheitlichung der Zensur klar werden. Vom Standpunkte der Heeresleitung kann ich sagen, daß die Klagen über die Ungleichheiten in der Zensur nicht aus unserem Kreise, sondern aus dem Kreise der Interessenten kommen. Aber nicht nur die Klagen der Interessenten sind für uns maßgebend, wir müssen auch von uns aus eine Zensur verlangen, deren Handhabung absolut geschlossen dasteht. In dieser ganz geschlossenen Form muß der Wille der Reichsleitung in Krieg und Politik zum Ausdruck kommen. Dieser Wille der Reichsleitung ist allein maßgebend, Sonderbestrebungen darf es nicht geben.

[...][27])

---

[25]) Punkt 4 der Tagesordnung lautete: Welches sind die rechtlichen Grundlagen beim einfachen und beim verschärften Belagerungszustand?

[26]) Vgl. Nr. 62.

[27]) Die Besprechung nahm ihren Fortgang mit Erörterungen über die Zensur von Anzeigen verschiedener Art. Daran schlossen sich die in Anm. 1 erwähnten Vorträge an. Im Schlußwort führte Major Nicolai, nachdem er die steigende Bedeutung der Presse als wichtiges Kriegsmittel betont hatte, u. a. aus: „Wir müssen die Presse, um sie wahrhaft richtig führen zu können, fest in der Hand haben; dazu möchte ich die Bitte wiederholen, die von der Obersten Heeresleitung ausgegebenen Direktiven unbedingt durchzudrücken, die Verantwortung trifft dafür die Oberste Heeresleitung bzw. die Reichsbehörde, die die Direktiven gibt." Vgl. hierzu Nr. 57, 59 und 60.

57.

Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des Staatsministeriums. Stellungnahme zu den vom preußischen Abgeordnetenhaus gefaßten Beschlüssen zur Handhabung der Zensur.[1])

19. 3. 1916, P. 184. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[2])

Im Hinblick auf die bevorstehenden Zensurdebatten im Reichstage[3]), die sich aller Wahrscheinlichkeit nach in den grundsätzlichen Fragen in der gleichen Richtung bewegen werden wie die Zensurdebatten im preußischen Abgeordnetenhause, beehre ich mich, Euerer Exzellenz an Hand der vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse meine Stellungnahme zu den einzelnen Fragen der Zensurhandhabung klarzulegen. Dieser Stellungnahme entsprechend habe ich dem Abgeordnetenhause Erklärungen abgegeben (Stenogr. Bericht [über die] 13., 14., 21. Sitzung).[4]) Ich darf Euerer Exzellenz geneigter Erwägung anheimstellen, die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung zu den parlamentarisch umstrittenen Zensurfragen, insbesondere zur Frage der Verantwortlichkeit für die Zensurhandhabung zum Gegenstand der Besprechung im Staatsministerium zu machen.[5]) Ein einheitliches Vorgehen im Reiche und in Preußen scheint mir dringend im allgemeinen politischen Interesse zu liegen. Auch wird es Euerer Exzellenz bekannt sein, daß unter Bezugnahme auf die Verhandlungen und meine Erklärungen im Abgeordnetenhause von parteipolitischer Seite entsprechende Erörterungen im Reichstage angekündigt worden sind, und, daß Äußerungen in Parlament und Presse die Auffassung erkennen lassen, es seien meine Erklärungen nicht voll und ohne weiteres übereinstimmend mit denen, die der Kommissar der verbündeten Regierungen vor dem Reichstag abgege-

---

[1]) Vgl. Drucksachen Pr. Abg.-Hs., Bd. 2, Nr. 128, S. 1197. Der Beschluß (XVI) lautete: „Die Staatsregierung wolle dahin wirken, daß
1. fortan von den Militärbehörden die Preßfreiheit und das Vereins- und Versammlungsrecht nur soweit beschränkt werden, als das im Interesse siegreicher Kriegsführung unbedingt geboten ist,
2. insbesondere die Erörterung der allgemeinen Richtlinien unserer Friedensziele tunlichst freigegeben wird,
3. die für die gleichmäßige Handhabung der Zensur getroffenen Einrichtungen wirksamer gestaltet werden,
4. wo von Zivilbehörden eine Einwirkung auf die Handhabung der Zensur geübt wird, dafür wie von dem Minister des Innern von den sonst zuständigen Zentralbehörden die Verantwortung übernommen wird."

[2]) Abschriften waren an sämtliche preuß. Staatsminister, hier an den Staatsminister und Staatssekretär des Reichsmarineamts, gegangen.

[3]) Diese Debatten fanden am 24., 25. und 30. 5. 1916 statt; vgl. Sten. Berichte, Bd. 307, S. 1234 ff., S. 1256 ff., S. 1294 ff.

[4]) Sten. Berichte Pr. Abg.-Hs., Bd. 1, Sp. 802 ff. (13. Sitzung vom 22. 2. 1916); in der 14. Sitzung vom 23. 2. 1916 (Bd. 1, Sp. 841 ff.) und in der 21. Sitzung vom 6. 3. 1916 (Bd. 2, Sp. 1349 ff.) trat der Minister nicht als Redner auf.

[5]) Soweit aus den zugänglichen Akten ersichtlich, hat eine solche Sitzung des preuß. Staatsministeriums nicht stattgefunden. Vgl. Nr. 59 und Nr. 60.

ben hat.[6]) Dürfte diese irrige Auffassung auch auf der Verschiedenartigkeit der parlamentarischen Fragestellung beruhen, so ist es doch wahrscheinlich, daß der Reichstag in seinen bevorstehenden Beratungen zur weiteren Klärung des Sachverhalts der vorangegangenen Fragestellung des preußischen Abgeordnetenhauses folgen wird. Es dürfte das in Sonderheit für Nr. 4 des Beschlusses XVI[1]) des Abgeordnetenhauses zutreffen, der sich mit der Frage der Verantwortlichkeit der Zentralbehörden für ihre Betätigung auf dem Gebiete der Presse-Zensur befaßt. Diese Frage vor allem scheint mir einer Erörterung und eventuellen Beschlußfassung im Staatsministerium zu bedürfen, da sie von grundsätzlicher Bedeutung für die Auslegung des geltenden Rechtes des Belagerungszustandes ist.

Was die Nr. 1 und 2 des anliegenden Beschlusses XVI[1]) des preußischen Abgeordnetenhauses anlangt, so habe ich mich mit meinen Erklärungen dem Sinne nach den Ausführungen angeschlossen, die wiederholt seitens des Kommissars der verbündeten Regierungen vor dem Reichstage gemacht worden sind. Ich habe dargelegt, daß ein anderes Interesse als lediglich das siegreicher Kriegführung für die Zensurhandhabung bei den maßgebenden Stellen nicht leitend sei, daß für die Zensurbestimmungen grundsätzlich wie im einzelnen dieses Interesse allein als maßgebend angesprochen werde. Ich darf meine vor dem Parlament abgegebenen Erklärungen hier noch dahin ergänzen, daß ich mich allerdings nicht des Eindrucks erwehren kann, als werde in der praktischen Handhabung der Presse-Zensur doch vielfach über diejenigen Grenzen hinaus gegangen, die an sich vom Interesse der siegreichen Kriegführung gezogen sind. Fragen des privaten, des geistigen, des religiösen Lebens, Einzelfragen der inneren Politik sollten von der Zensur unberührt bleiben, und angesichts der häufigen und lebhaften parlamentarischen Tagungen scheint eine ins Einzelne gehende scharfe Kontrolle der Erhaltung des Burgfriedens seitens einiger Zensurstellen doch wohl nicht mehr in der Weise durchführbar, wie sie zu Beginn des Krieges geboten war.[7]) Es ist vielleicht der Erörterung wert, ob der Presse, die inFragen der Kriegführung und der mit dieser im Zusammenhange stehenden auswärtigen Politik mit der Dauer des Krieges eine engere Einschnürung hinnehmen muß, in den mit dem Kriege nicht unmittelbar im Zusammenhange stehenden Fragen des öffentlichen Lebens eine größere Bewegungsfreiheit verstattet werden könnte. Eine Überprüfung der geltenden Zensur-Bestimmungen könnte erwogen werden im Interesse einer Entlastung der sich ohnehin in der Presse und den an Presse-Angelegenheiten interessierten Parteien ansammelnden Verstimmungen. Ich möchte nicht verfehlen auf die Tatsache hinzuweisen, daß der Presse mehr und mehr das Augenmaß verloren geht für diejenigen Zensur-Beschränkungen, die tatsächlich vom unmittelbaren Interesse der Kriegführung geboten sind. Die bedauerliche Tatsache ist m. E. in erster Linie darauf zurückzuführen, daß bei der wachsenden Erstreckung der Zensur auf neben- und untergeordnete Fragen

[6]) Vgl. in diesem Zusammenhang die Erklärung des Ministerialdirektors im Reichsamt des Innern Dr. Lewald am 18. 1. 1916 (vgl. Sten. Berichte, Bd. 306, S. 756) vor dem Reichstag: „Die kommandierenden Generale handeln ohne politische Verantwortung; es ist das Wesen des Kriegszustandes, daß die politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers aufgehoben und ausgeschaltet ist."

[7]) Vgl. hierzu Nr. 56, insbes. Anm. 10.

des öffentlichen Lebens der Presse der rechte Maßstab für die wirklichen Zensur-Notwendigkeiten des Krieges verloren gegangen ist.

Was den Wunsch des Abgeordnetenhauses nach einer Freigabe der Kriegszielerörterungen anlangt, so habe ich mich darauf beschränkt, auf die im Auftrage Euerer Exzellenz als Reichskanzler vor dem Reichstag gegebenen Eröffnungen Bezug zu nehmen.[8])

Der Wunsch des Abgeordnetenhauses (XVI. Nr. 3)[1]) nach einer wirksameren Ausgestaltung der für die gleichmäßige Handhabung der Zensur getroffenen Einrichtungen wiederholt dem Sinne nach ähnliche, auch vom Reichstag geäußerte Wünsche. Der Erfüllung steht die gesetzlich bestehende selbständige Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber entgegen. Die Ausstattung der Oberzensurstelle des Kriegspresseamts mit einer exekutiven Gewalt gegenüber den örtlichen Zensurentscheidungen würde bedingen, daß an die Spitze der Oberzensurstelle ein Offizier gestellt würde, der durch seinen hohen Rang befähigt wäre, eine maßgebende Entscheidung in letzter Instanz gegenüber örtlichen Zensurbestimmungen zu treffen. Die Ausgestaltung der Oberzensurstelle zu einer mit der Befugnis der Entscheidung ausgestatteten Beschwerdestelle in Zensursachen haben die parlamentarischen Wünsche letzten Endes im Auge. Ich habe die Übermittelung dieses Wunsches zugesagt und stelle Euerer Exzellenz ergebenst anheim, eine entsprechende Fühlungnahme mit der Obersten Heeresleitung geneigtest in Erwägung zu ziehen.[9])

Von besonderer Wichtigkeit scheint mir, wie bereits erwähnt, Nr. 4 des Beschlusses[1]) des Abgeordnetenhauses. Das Abgeordnetenhaus nimmt hier Bezug auf die Erklärung meiner Bereitwilligkeit zur Tragung der Verantwortung für die von mir ausgeübte Mitwirkung bei der Handhabung der Presse-Zensur. Ich habe den Inhalt meiner Verantwortlichkeit dahin präzisiert, daß ich

1.) die Verantwortung übernehme für alle diejenigen Fälle, wo die Zensur von mir nachgeordneten Behörden selbständig mit der Befugnis der Entscheidung ausgeübt wird[10]);

2.) die Verantwortung übernehme für den Inhalt der Zensur-Gutachten, die von mir und den mir nachgeordneten Behörden auf Wunsch der militärischen Zensurstellen abgegeben werden[11]);

3.) die Verantwortung übernehme für die von mir ausgehenden Anträge auf den Erlaß genereller oder spezieller Zensurverfügungen bei den militärischen Zensurstellen. Ich habe in diesem Zusammenhange auf meinen Antrag auf verschärfte Zensur der publizistischen Behandlung der Volksernährungsfragen besonders hingewiesen.[11])

Dagegen habe ich die Verantwortung abgelehnt für die Betätigung von Beamten in Zensurgeschäften im militärischen Auftrag und nach militärischerseits

[8]) Vgl. hierzu Nr. 144, 148 und 152.

[9]) Vgl. hierzu Nr. 148.

[10]) Ausdruck dieser Haltung waren die Erlasse vom 9. 2. 1915 (Nr. 46) und vom 1. 12. 1916 (Nr. 66).

[11]) Vgl. hierzu den Punkt 5 des Organisationsentwurfes für die Oberzensurstelle (Nr. 54) und die in Nr. 56, Anm. 27, erwähnte Äußerung des Majors Nicolai. Vgl. auch Nr. 66.

ergangenen Zensurbestimmungen und für die Entscheidungen, die militärische Zensurstellen auf Grund der von mir ausgehenden Anträge und von mir bzw. den mir nachgeordneten Behörden ausgehenden Gutachten treffen. Ich habe des weiteren der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die anderen Herren Ressortchefs in gleicher Weise bereit seien, die Verantwortung zu übernehmen.

Entspricht diese meine Erklärung in ihrer Ausdehnung und Begrenzung einerseits ohne Zweifel der verfassungsgemäßen Stellung der Staatsminister, so erscheint sie mir andererseits geeignet, die Stellung der Regierung bei den regelmäßig wiederkehrenden parlamentarischen Zensurdebatten zu klären und zu sichern. Der regellose und meist unerquickliche Verlauf der bisherigen Zensurerörterungen war, abgesehen vom materiellen Inhalt der Zensurbeschwerden, formell auf den Umstand zurückzuführen, daß die Parlamente aus der gelegentlichen Teilnahme der Zentralbehörden an den Zensurgeschäften auf eine Verantwortung der Zentralbehörden für die getroffenen Zensur-Entscheidungen schlossen. Dem berechtigten Einwand des Regierungsvertreters, daß eine regierungsseitige Verantwortung für die militärischen Zensurverfügungen nicht bestehe, wurde seitens der Parteien regelmäßig die zutreffende Tatsache entgegengehalten, daß Regierungsstellen am Zustandekommen einer Reihe von Zensurmaßnahmen mitgewirkt haben. Dieser vermeintliche Widerspruch, der wiederholt Gegenstand langwieriger und ergebnisloser Erörterungen gewesen ist, löst sich unschwer, wenn zwischen der Mitwirkung der Zentralbehörden bei der Zensur und den Zensur-Entscheidungen der selbständigen Militärbefehlshaber klar unterschieden wird und die Regierung sich auf das Maß der Verantwortung zurückzieht, das sie verfassungsgemäß auch unter dem Recht des Belagerungszustandes zu tragen verpflichtet ist.

Ich darf in diesem Zusammenhange noch besonders darauf aufmerksam machen, daß der in den Parlamenten so eindringlich geäußerte und gewiß nicht unbedenkliche Wunsch nach einer weitgehenden Revision des Belagerungszustandgesetzes fast ausschließlich begründet wird mit der Unzufriedenheit mit den unübersichtlichen Rechts- und Verantwortlichkeitsverhältnissen auf dem Gebiete der Presse-Zensur. Bei aller Bereitwilligkeit, späterhin das Recht des Belagerungszustandes einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen, wird die Staatsregierung bestrebt sein müssen, das bisher geltende Belagerungszustandgesetz in seinen Grundlagen und wichtigsten Bestimmungen zu erhalten. Das aber wird umso eher und leichter möglich sein, je mehr die Rechts- und Verantwortlichkeitsverhältnisse auf dem Gebiete der Presse-Zensur geklärt und gegen mißdeutende Auslegungen geschützt werden.

Ich möchte endlich nicht verfehlen, im Rahmen dieser Darstellung Euerer Exzellenz Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß in parlamentarischen Kreisen und in der Presse eine tiefe Beunruhigung Platz gegriffen hat angesichts der Zensureingriffe in die Berichterstattung der Presse über parlamentarische Verhandlungen und wichtige Vorgänge des parlamentarischen Lebens.[12]) Ich darf Euerer Exzellenz Zustimmung sicher sein, wenn ich darauf verweise, daß das durch die Reichsverfassung gewährleistete Recht der wahrheitsgetreuen Bericht-

[12]) Vgl. die Reichstagsdebatte vom 18. 1. 1916, Sten. Berichte, Bd. 306, S. 716 ff.

erstattung über die Parlamentsverhandlungen von der auf dem Belagerungszustandgesetz beruhenden Pressezensur nicht berührt werden kann. Mitteilungen von parlamentarischer Seite legen mir die Vermutung nahe, daß auch diese Frage, an der alle Parteien ohne Unterschied interessiert sind, im Reichstag zur Erörterung kommen wird.

v. Loebell.

58.

Entwürfe einer Vereinbarung zwischen der Obersten Heeresleitung, dem Admiralstab und dem Auswärtigen Amt über die Behandlung der Frage der U-Bootkriegführung[1]) durch die Zensur.

58a: Entwurf des Chefs der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres. 19. 3. 1916, Gr. Hauptquartier, Chef IIIb Nr. 2598/II. — MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 2, Bd. 1, Abschrift.[4])

Um die dringend notwendige Einheitlichkeit in der Behandlung der U-Bootfrage in der Presse und durch die Zensur herbeizuführen, lässt Seine Exzellenz der Herr Generalstabschef Sie ersuchen, umgehend folgende Vereinbarung mit dem Auswärtigen Amt und dem Admiralstab zu treffen:

1. Durch die Erklärung Nr. 6865 OZ[5])

58b: Entwurf[2]) des Kriegspresseamts.

22. 3. 1916[3]), Nr. 351 geheim. — MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 2, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig abgezeichnetes Exemplar.

1. Durch die Erklärung Nr. 6865 O.Z.

[1]) Für die politische Entwicklung in der Frage der U-Bootkriegführung im Frühjahr 1916, vor allem über Anlaß und Ursache der Verabschiedung des Großadmirals v. Tirpitz, vgl. K. E. Birnbaum, Peace Moves and U-Boat Warfare. A Study of Imperial Germany's Policy towards the United States. Stockholm 1958, S. 46 ff.; Müller, S. 153 ff.; Ritter, Bd. 3, S. 191 ff.

[2]) Mit diesem als „Entwurf II" gekennzeichneten Vorschlag entsprach das Kriegspresseamt völlig den Abänderungswünschen des Admiralstabes (vgl. Anm. 7, 9 und 12), im übrigen sind nur geringfügige Abweichungen in den Ziffern 2 und 6 zu vermerken.

[3]) Nach einem Vermerk in der Vorlage gelangte der Entwurf am 29. 3. 1916 an das Auswärtige Amt. Es dürften demnach zwischen dem 22. und 29. 3. 1916 noch gesonderte Besprechungen zwischen dem Admiralstab und dem Kriegspresseamt stattgefunden haben.
Nach dem „Verteilungsplan" ging der Entwurf an den Chef der Abteilung IIIb des Generalstabes des Feldheeres, sowie in drei Exemplaren an die Oberzensurstelle für die beteiligten Behördenvertreter.

[4]) Nicolai wandte sich mit seinem Entwurf an den Chef des Kriegspresseamts, Major Deutelmoser.

[5]) In einer Erklärung vom 13. 3. 1916, die auf „Befehl der Obersten Heeresleitung" von der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen übermittelt wurde, wurde die in der Öffentlichkeit verbreitete Ansicht, daß politische Einflüsse die Ausnützung der U-Boot-Waffe gegen England in ungebührlicher Weise stören wurde, zurückgewiesen. Sie schloß: „Es ist deshalb die vaterländische Pflicht der Presse sich grundsätzlich auf die Wiedergabe der amtlichen Nachrichten über den Ubootkrieg zu beschränken und darüber hinaus sich jeder offenen oder versteckten anderen Behandlung dieser Frage zu enthalten." Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4.

sind Erörterungen über den U-Bootkrieg als rein militärische Angelegenheit gekennzeichnet worden.[6])

2. Ueber alle amtlichen schriftlichen oder mündlichen Veröffentlichungen und Erklärungen zu der Frage hat deshalb ausschliesslich die Kriegsleitung zu entscheiden.[7])
3. Die bearbeitende Stelle sowohl für die amtlichen Kundgebungen[8]) wie für die[9]) Zensur ist die dem Chef des Admiralstabes unterstellte Nachrichtenabteilung. Bei amtlichen Kundge-

sind Erörterungen über den U-Bootkrieg als rein militärische Angelegenheit gekennzeichnet worden.

2. Über alle amtlichen Veröffentlichungen und schriftlichen oder mündlichen Erklärungen zu der Frage der U-Bootkriegführung hat deshalb ausschliesslich die Kriegsleitung zu entscheiden.
3. Die bearbeitende Stelle sowohl für die amtlichen Kundgebungen wie für die Leitung der Zensur ist die dem Chef des Admiralstabes unterstellte Nachrichtenabteilung.[10]) Bei amtlichen

---

[6]) In einer Stellungnahme des Admiralstabes (MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 2, Bd. 1, undatierte Durchschrift) zu dem Vorschlag des Chefs der Nachrichtenabteilung — gerichtet an den Chef des Kriegspresseamtes, Major Deutelmoser — wurden keine Einwendungen gegen diesen Punkt erhoben. Die Vorlage enthält eine Vielzahl von handschriftlichen Bemerkungen verschiedener Bearbeiter, allerdings ohne Namenszeichen, die deshalb nicht mit Sicherheit zu identifizieren sind. Bei Ziffer 1 nur der Vermerk: „Ja."

[7]) Die Stellungnahme des Admiralstabes (Anm. 6) beschränkte sich auf eine redaktionelle Bemerkung: statt „zu der Frage hat" wurde vorgeschlagen „zu der Frage der U-Bootkriegführung hat". In der Vorlage jedoch wurde „deshalb ausschließlich" gestrichen, das Wort „Kriegsleitung" mit der Bemerkung „ja, falls Kriegsleitung auch wir" versehen und der folgende Passus hinzugefügt „soweit sie nicht rein militärischer Natur sind im Einvernehmen mit der politischen Leitung".

[8]) In der Vorlage wurde an dieser Stelle folgender Abänderungsvorschlag gemacht: „welche die Gesamtkriegführung und auswärtige Politik berühren".

[9]) Auf Vorschlag des Admiralstabes (Anm. 6) sollte der Passus lauten: „für die Leitung der Zensur".

[10]) Vom Unterzeichner der offiziellen Bezeichnung entsprechend verbessert in „Presseabteilung". In einem Schreiben vom 29. 3. 1916 versuchte das Kriegspresseamt, das Auswärtige Amt zur Billigung des Entwurfes zu bewegen; vgl. MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 2, Bd. 1, Abschrift. Die Begründung, die dafür gegeben wurde, daß nunmehr, im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht, „die gesamte unmittelbare Einwirkung auf die Presse [. . .] ausschließlich der Presseabteilung des Admiralstabes übertragen" werden sollte, ist überaus interessant. „Die augenblickliche Widersetzlichkeit der rechtsstehenden Blätter, besonders der Zeitungen alldeutscher Richtung, gegenüber der Zensur erklärte sich größtenteils aus dem bei ihnen eingewurzelten Verdacht, daß die amtlichen Stellen selbst es seien, die im Gegensatz zu der Erklärung Nr. 6865 O. Z. [Anm. 5] den U-Bootkrieg keineswegs als rein militärische sondern vorwiegend als politische Frage behandelten." So würden eine ganze Anzahl von Presseartikeln, die sich gegen den U-Bootkrieg richteten, auf amtliche Anregungen zurückgeführt. Eine wirksame Entkräftung dieses Verdachts sei allein durch die in Ziffer 7 vorgesehene Unterrichtung der Presse über die vereinbarte Kompetenzverteilung möglich. „Die den Burgfrieden und das Vertrauen zur Regierung schädigenden Angriffe auf die politischen Behörden könnten unter Berufung darauf leicht zurückgewiesen werden. [. . .] Soweit das Auswärtige Amt aus politischen Gründen irgendwelche Veröffentlichungen über Fragen des U-Bootkrieges für ratsam hält, würde der Admiralstab jeder derartigen Anregung, innerhalb der durch die militärischen Rücksichten gezogenen Grenzen, bereitwilligst Folge geben." Die Einwirkung der politischen Behörden auf die Presse in der Frage der Führung des U-Bootkrieges sollte demnach aus Rücksicht auf die Gegner der politischen Führung unterbunden werden.

bungen ist[11]) die Oberste Heeresleitung und[12]) das Auswärtige Amt zu beteiligen.[13])

4. Jede mit der Führung des U-Bootkrieges im Zusammenhang stehende Einwirkung auf die Presse darf nur im Sinne der Ziffer 3 erfolgen.[14])
5. Von allen Behörden ist der Standpunkt zu vertreten, dass weder die Parlamente noch die Presse Anspruch darauf haben, über die Entschlüsse der Kriegsleitung und ihre Gründe Auskunft zu erhalten, und dass jede Einmischung in sie zurückgewiesen werden muss.
6. Der Presse soll das Recht, über ausserpolitische Fragen zu schreiben, sofern sie daran weder offen noch andeutungsweise militärische Forderungen knüpft, durch Zensurbestimmungen nicht verkürzt werden.[15])
7. Von dem wesentlichen Inhalt der obigen Vereinbarung ist der Presse vertraulich Kenntnis zu geben.

Kundgebungen ist, sofern es sich um die grossen Fragen der Kriegführung handelt, die Oberste Heeresleitung, und soweit es sich um politische Fragen handelt, das Auswärtige Amt zu beteiligen.

4. Jede mit der Führung des U-Bootkrieges im Zusammenhang stehende Einwirkung auf die Presse darf nur im Sinne der Ziffer 3 erfolgen.
5. Von allen Behörden ist der Standpunkt zu vertreten, dass weder die Parlamente noch die Presse Anspruch darauf haben, über die Entschlüsse der Kriegsleitung und ihre Gründe Auskunft zu erhalten, und dass jede Einmischung in sie zurückgewiesen werden muß.
6. Der Presse soll das Recht, über Fragen der auswärtigen Politik zu schreiben, durch keine Zensurbestimmungen verkürzt werden, sofern sie dabei weder offen noch andeutungsweise militärische Forderungen aufstellt, oder anderweitig militärische Interessen verletzt.
7. Von dem wesentlichen Inhalt der obigen Vereinbarung ist der Presse vertraulich Kenntnis zu geben.[16])

---

[11]) Der Admiralstab (Anm. 6) schlug an dieser Stelle folgende Ergänzung vor: „sofern es sich um die großen Fragen der Kriegführung handelt".

[12]) Ergänzungsvorschlag des Admiralstabes (Anm. 6): „soweit es sich um politische Fragen handelt". In der Vorlage wurde von einem Bearbeiter zu den Abänderungsvorschlägen folgendes vermerkt: „Man müßte Kanzler fragen, darauf wird er sich nicht einlassen."

[13]) In einer Stellungnahme des Auswärtigen Amts vom 21. 3. 1916 (MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 2, Bd. 1, Abschrift) hieß es im Gegensatz zu allen Abänderungsvorschlägen des Admiralstabes: „Sobald und soweit Fragen des U-Bootkrieges die Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten berühren, und demgemäß von der für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Stelle zu bearbeiten sind, wird demnach diese Stelle auch in Zukunft über etwa erforderliche, amtliche, schriftliche oder mündliche Erklärungen zu entscheiden und die Einwirkung auf die Presse auszuüben haben." Bemerkung eines Bearbeiters aus dem Admiralstab hierzu: „Es kann die Bearbeitung durch A.A. erfolgen, doch verbleibt in diesem Falle die Entscheidung über amtliche schriftliche und mündliche Erklärungen der Kriegsleitung. Grund: Auswärtige Politik ist nicht zuständig für Tragweite in militärischer Hinsicht, die jede derartige Erklärung hat."

[14]) Der Admiralstab (Anm. 6) erhob keine Einwendungen „wenn der zu 3. vorgeschlagene Zusatz angenommen wird".

[15]) Gegen die Ziffern 5 bis 7 erhob der Admiralstab (Anm. 6) keine Einwendungen.

[16]) In einem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 23. 4. 1916 (vgl. MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 1, Bd. 1, Abschrift) lehnte der Vorstand der Nachrichtenabteilung, Hammann, „nach Vortrag bei dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Staatssekretär" den Entwurf in dieser

Von der vollzogenen Vereinbarung ist Seiner Exzellenz durch mich baldmöglichst Meldung zu erstatten.

Nicolai. D[eutelmoser]

Form ab. Vor allem die Begründung des Kriegspresseamtes wurde zurückgewiesen. Die Presse würde aus der neuen Regelung eine Ausschaltung des Auswärtigen Amts entnehmen und dadurch ermutigt werden, erneut für die Führung eines unbeschränkten U-Bootkrieges zu agitieren. Ein neuer Vorschlag wurde nicht unterbreitet. Vgl. Nr. 61.

59.

Schreiben des Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums an das preußische Staatsministerium betr. die Verantwortlichkeit der zivilen Reichs- und Staatsbehörden für die Handhabung der Zensur.[1])

25. 3. 1916, I M 1104. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4, Abschrift.[2])

Ein einheitliches Vorgehen im Reiche und Preußen in der Frage der Verantwortlichkeit für die Handhabung der Zensur erscheint auch mir, soweit sich nicht aus den verfassungsrechtlichen Verhältnissen Abweichungen ergeben, im allgemeinen politischen Interesse dringend erwünscht. Ich würde es daher dankbar begrüßt haben, wenn eine Aussprache über diese Frage den programmatischen und bis zu einem gewissen Grade jeden Ressortchef verpflichtenden Erklärungen des Herrn Ministers des Innern im Abgeordnetenhause[3]) vorangegangen wäre.

Was die einzelnen Fälle anlangt, für die der Herr Minister des Innern nach Seite 4 seines Schreibens die Verantwortlichkeit zu übernehmen bereit ist, so kommen Fälle der daselbst unter Ziffer 1 erwähnten Art für die Reichsleitung nicht in Frage[4]); denn nach den bestehenden Zuständigkeitsverhältnissen ruht die Exekutivgewalt im wesentlichen bei den Landesregierungen, so daß die dem Reichskanzler nachgeordneten Behörden im Gegensatz zu den Polizeibehörden der Bundesstaaten nicht in die Lage kommen, die Zensur selbständig auszuüben. Ich kann mich daher einer Erörterung der nicht zweifelsfreien Frage enthalten, ob in diesen Fällen, wo die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nur auf Grund der vom Militärbefehlshaber verfügten Aufhebung der gesetzlich gewährleisteten Pressefreiheit möglich sind und wo die Tätigkeit der Zivilbehörden durch militärische Befehle jederzeit eingeschränkt und gebunden ja ganz beseitigt werden kann, der Ressortchef dem Parlament dieselbe Verantwortlichkeit schuldet, wie für die Führung der Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung.[5])

[1]) Äußerung zu dem Schreiben des preuß. Ministers des Innern vom 19. 3. 1916, vgl. Nr. 57.

[2]) Eine weitere Abschrift in den Akten des preuß. Justizministeriums, vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 1751.

[3]) Vgl. Nr. 57, Anm. 1 und 4.

[4]) Übernahme der Verantwortung für Zensurmaßnahmen unterstellter, selbständig entscheidender Zivilbehörden. Vgl. Nr. 27, Anm. 10.

[5]) Vgl. hierzu die Verhältnisse im Bereich der stellv. Generalkommandos des II. und VIII. AK; Nr. 43, Nr. 46, Anm. 7, Nr. 66 und Nr. 69.

Die unter Ziffer 2 und 3[6]) ausgesprochene Bereitwilligkeit, für Gutachten auf Ersuchen der militärischen Zensurbehörden und für Anträge auf den Erlaß militärischer Zensurverfügungen die Verantwortung zu übernehmen, schließt das Zugeständnis in sich, daß die Parlamente berechtigt seien, Auskunft darüber zu verlangen, wie letztinstanzliche Entscheidungen der Exekutivbehörden zustande gekommen sind. Bisher sind solche Auskünfte regelmäßig aus der grundsätzlichen Erwägung abgelehnt worden, daß die Reichsleitung ebenso wie die Staatsregierung um der eigenen Autorität willen ein starkes Interesse daran hat, nach außen einheitlich und geschlossen aufzutreten und deshalb Darlegungen der Erwägungen und Meinungsverschiedenheiten, die einer Entschließung vorangegangen sind, zu vermeiden. Ich meine, daß dieser Grundsatz auch im Verhältnis der Regierung zu den Militärbefehlshabern Geltung beanspruchen kann. In allen unter 2 und 3 berührten Fällen liegt die Entscheidung bei den Militärbefehlshabern, eine politische Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament besteht also für die Entscheidung selber nicht. Man hätte daher meines Erachtens eine solche auch nicht für die Entscheidungsgrundlagen anzuerkennen brauchen, wiewohl kein Zweifel darüber besteht, daß die Zivilbehörden für die gewissenhafte Erstattung von Gutachten und für ihre Anregungen den maßgebenden Instanzen gegenüber ebenso einzustehen haben, wie überhaupt für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten. Nach den Erklärungen des Herrn Ministers des Innern wird es schwer möglich sein, diesen ablehnenden Standpunkt dem Parlament gegenüber aufrechtzuerhalten. Aber es erscheint mir notwendig, daß, bevor über solche Interna der Verwaltung Auskunft gegeben wird, sorgfältig erwogen wird, ob die Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch die Rücksicht auf die mitbeteiligten Instanzen, eine solche Auskunft gestatten. Zweifellos sind Fälle denkbar und tatsächlich vorgekommen, wo es im allgemeinen Staatsinteresse lag, durch eine offene Darlegung des Sachverhalts, gegebenenfalls auch des Standpunkts der Zivilbehörden aufklärend und beruhigend zu wirken; aber in zahlreichen Fällen und namentlich solchen hochpolitischer Art werden es die militärischen Interessen verbieten, daß die Motive zu den Entscheidungen der Militärbefehlshaber durch Auskünfte über vorangegangene Anregungen und Gutachten bloßgelegt werden. Ich halte es für dringend erwünscht, von dem im Reichstage durch mich und meinen Vertreter[7]) wiederholt eingehend begründeten Standpunkt nicht abzuweichen, daß die Zensur nur eine Maßnahme der Kriegsführung ist und nur in ihrem Interesse und daher letzten Endes lediglich aus militärischen Gründen ausgeübt werden darf.[8])

Eine grundsätzliche Erörterung der am Schluß des Schreibens vom 19. März 1916

[6]) Vgl. Nr. 57.

[7]) Vgl. Nr. 57, Anm. 6. In der Sitzung des württ. Staatsministeriums vom 8. 6. 1915 äußerte sich der Präsident des Staatsministeriums, Frhr. v. Weizsäcker, entsprechend, „daß seines Erachtens der Minister des Innern für einen von ihm an den kommandierenden General erteilten Rat nicht verantwortlich sei". Vgl. StA Ludwigsburg E 131, C 1/32.

[8]) Hieraus ergeben sich interessante Parallelen zum Schreiben des Kriegspresseamts vom 29. 3. 1916 zur Frage der Zensurhandhabung hinsichtlich der Debatte um die U-Bootkriegführung, vgl. Nr. 58, Anm. 10.

berührten Frage, ob der Artikel 22 Abs. 2 der Reichsverfassung[9]) die Ausübung der Pressezensur gegenüber der Berichterstattung über Parlamentsverhandlungen ausschließt, erscheint mir wenig zweckmäßig. Die Auffassung des Herrn Ministers des Innern ist nicht frei von Zweifeln; denn man wird aus dem Wortlaut der Bestimmung und der Tatsache, daß die analoge Vorschrift wegen der Berichte der Landtagsverhandlungen sich im Strafgesetzbuch befindet, den Schluß ziehen dürfen, daß das Privileg nur von jeder strafrechtlichen, disziplinaren, schließlich auch zivilrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, nicht aber einem aus militärischen Gründen erforderlichen Zensurverbot entgegensteht.[10]) Wie dem auch sei, gegen wahrheitsgetreue Berichte über Parlamentsverhandlungen wird man aus politischen Gründen gut tun, nicht einzuschreiten, es sei denn, daß durch die Veröffentlichung wichtigste Interessen der Landesverteidigung so augenscheinlich und unmittelbar verletzt werden würden, daß jede andere Rücksicht zurückzutreten hätte.[11]) In diesem Sinne habe ich Erklärungen in der Budgetkommission

[9]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 295. Abs. 2 lautete: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

[10]) In einer Stellungnahme vom 31. 3. 1916 (vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII, 1. 5. 8a, Bd. 4, für den Entwurf vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 1751) äußerte sich der preuß. Justizminister zu der Frage, inwieweit die Militärbefehlshaber bei Erlaß von Verboten nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand an den Art. 22 der Reichsverfassung gebunden seien. Nach Feststellung der Tatsache, daß das Reichsgericht wiederholt die Zulässigkeit von Ausfuhrverboten der Militärbefehlshaber, die im Gegensatz zu Art. 33 der Reichsverfassung standen (vgl. Nr. 18, Anm. 14), anerkannt habe, kam der Justizminister zu folgendem Ergebnis: „Die Vorschrift des Artikels 22 Abs. 2 der Reichsverfassung als für die Militärbefehlshaber bindend anzusehen besteht meines Erachtens kein Anlaß. Im Gegenteil würde es den Militärbefehlshabern die Erfüllung ihrer eigentlichen und hauptsächlichsten Aufgaben — die Wahrung der öffentlichen Sicherheit — in einer unter Umständen unerträglichen Weise beeinträchtigen, wenn man vorbehaltlos die Berichterstattung über Reichstagsverhandlungen ihrer Einwirkung entziehen wollte." Ähnliches gelte für die Berichterstattung über die Verhandlungen des preuß. Landtags. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes vertrat in einem Schreiben vom 19. 4. 1916 (vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4; vgl. auch BA Koblenz P 135, Nr. 1751) aus politischen Gründen die gegenteilige Ansicht, vermochte die Argumentation des preuß. Justizministers jedoch nur dadurch am Rande zu erschüttern, indem er feststellte, daß das Reichsgericht noch nicht ausdrücklich und grundsätzlich zur Frage der Rechte der Militärbefehlshaber gegenüber der Reichsverfassung Stellung genommen habe.

[11]) Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Satz und im Hinblick auf die bevorstehenden Sitzungen des Reichstages und die Entwicklung in der radikalen Sozialdemokratie forderte das preuß. Kriegsministerium in einem Schreiben vom 12. 8. 1916 an das Reichsamt des Innern (vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 1751) die Beschränkung der Presseberichterstattung über die Verhandlungen des Parlaments und regte eine erneute Besprechung dieser Frage an. Am 5. 9. 1916 fand im Reichsamt des Innern eine kommissarische Beratung statt, in der die Rechtsfrage wiederum nicht völlig geklärt wurde. „Man einigte sich dahin, daß der Militärbefehlshaber nur im äußersten Notfalle eingreifen solle, daß aber versucht werden soll, durch Einwirkung auf den Präsidenten des Reichstags und auf die Parteien, vielleicht durch Einführung geheimer Sitzungen Schaden zu verhüten." Vgl. hierzu die Aufzeichnungen des Kommissars des preuß. Justizministeriums vom 6. 9. 1916, in : BA Koblenz P 135, Nr. 1751. In einem Schreiben der Oberzensurstelle vom 15. 3. 1917 wurde eine umfassende Richtlinie gegeben, die auch noch im Mai 1918 aufrechterhalten wurde (hierzu vgl. Protokoll der Pressebesprechung vom 24. 5. 1918, in: BHStA IV München MKr, 14026) und die folgendermaßen lautete: „daß den Zensurbestimmungen auch sämtliche Veröffentlichungen von Berichten

des Reichstags schon im vorigen Jahre abgeben lassen und glaube gerade nach Vorgängen der letzten Zeit an dieser Auffassung festhalten zu müssen.

Abschrift dieses Schreibens habe ich sämtlichen Herren Staatsministern und den Herren Staatssekretären des Reichs-Justizamts und des Reichs-Marineamts zugehen lassen.[12])

über Vorträge, Beschlußanträge, Entschließungen, Versammlungen und Sitzungen aller Art, auch öffentlicher Körperschaften, wie z. B. von Stadtverordneten-Versammlungen, unterliegen. Ausgenommen sind lediglich öffentliche Körperschaften insoweit als deren Sitzungsberichte in bezug auf die Veröffentlichung einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen." Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3.

[12]) In der Vorlage folgt ein von Delbrück eigenhändig unterzeichnetes, formales Begleitschreiben an den Staatssekretär des Reichsmarineamts.

60.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Verantwortlichkeit der zivilen Reichs- und Staatsbehörden für die Handhabung der Zensur.[1])

27. 3. 1916, Nr. 600/16, GKM. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4, Abschrift.[2])

Zu der vom Herrn Minister des Innern im Abgeordnetenhause abgegebenen Erklärung[3]), daß er die Verantwortung für alle die Fälle übernehme, in denen die Zensur von ihm nachgeordneten Behörden selbständig mit der Befugnis der Entscheidung ausgeübt werde, gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß sich diese Erklärung nur auf Fälle beziehen kann, in denen einer Zivilbehörde von dem die vollziehende Gewalt ausübenden Militär-Befehlshaber die Ausübung der Zensur ausdrücklich überlassen ist. Auch in solchen Fällen bleibt die Verantwortlichkeit des Militär-Befehlshabers insofern bestehen, als er berechtigt und verpflichtet ist, bei sachwidriger Ausübung der Zensur sachgemäße Anordnungen zu treffen.[4])

In allen übrigen Fällen ist meines Erachtens für die Handhabung der Zensur der militärische Befehlshaber und zwar persönlich und ganz allein verantwortlich.

Das gilt für den gesamten Bereich der Zensur, also auch hinsichtlich der *praktischen Anwendung* der Richtlinien, die den Zensurstellen auf Anregung der Zentralbehörden zugehen.

[1]) Äußerung zu dem Schreiben des preuß. Ministers des Innern vom 19. 3. 1916, vgl. Nr. 57.

[2]) Eine weitere Abschrift dieses Schreibens in den Akten des preuß. Justizministeriums, vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 1751. Ebenda findet sich unter demselben Datum und demselben Aktenzeichen eine frühere Form des Schreibens, dem u. a. der vorletzte Satz der Vorlage fehlt.

[3]) Vgl. Nr. 57, Anm. 1 und 4.

[4]) Vgl. Nr. 59, Anm. 5.

Dagegen stimme ich der Auffassung des Herrn Ministers des Innern[5]) zu, daß den Zentralbehörden die Verantwortung für den *Inhalt* der Zensur-Gutachten zufällt, die von ihnen oder den nachgeordneten Behörden auf Ansuchen der militärischen Zensurstellen abgegeben werden, und daß die Zentralbehörden ferner die Verantwortung tragen für die von ihnen ausgehenden Anträge auf den Erlaß allgemeiner und besonderer Zensurverfügungen bei den militärischen Zensurstellen.[6]) Diese Verantwortung aber enthebt die Militärbehörden nicht von der eigenen Prüfung und selbständigen Entscheidung; da die letztere allein öffentlich in die Erscheinung tritt und auf militärische Gründe sich stützen muß, können die Anschauungen der Zentralstellen nach außen hin kaum verwertet werden, um eine Maßnahme der Zensur zu erklären oder zu rechtfertigen.[7])
Abschrift hiervon habe ich sämtlichen Herrn Staatsministern mitgeteilt.[8])

In Vertretung
gez. v. Wandel.

---

[5]) In der in Anm. 2 erwähnten Form des Schreibens folgten hier die Worte: „in vollem Umfang".

[6]) In der in Anm. 2 erwähnten früheren Form des Schreibens fehlte der folgende Satz.

[7]) Im Gegensatz hierzu erklärte der Chef des Kriegspresseamts in seinem Vortrag vom 29. 2. 1916 (vgl. Nr. 56, Anm. 1): „Ganz anders steht die Sache dagegen überall da, wo die Zweckmäßigkeit der Entscheidung in erster Linie von der richtigen Beurteilung verwickelter Zusammenhänge der Politik und der Kriegführung im Großen abhängt. [...] In allen Fällen dieser Art liegt klar zutage, daß es ein dem Gemeinwohl und der Billigkeit widerstrebender Formalismus wäre, wenn man die gesetzliche Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber praktisch so auslegen wollte, als wären diese haftbar dafür, wenn sich die von ihnen ausgeführten Weisungen der Zentralbehörden nachträglich als unzweckmäßig erweisen sollten." Ebenso äußerte er sich in einem Vortrag vom 19. 6. 1916 (vgl. Nr. 63, Anm. 1), in dem die Absicht, eine Vereinheitlichung der Handhabung der Zensur auf Kosten der Selbständigkeit der Militärbefehlshaber herbeizuführen, sehr deutlich zum Vorschein kam. Er führte u. a. aus: „Für den praktischen Bedarf der ausübenden Zensurbehörden genügt es zu wissen, daß alle Weisungen, die sie durch die Oberzensurstelle erhalten, von den Zentralbehörden stammen, die für den behandelten Gegenstand maßgebend sind, und daß diese Behörden daher — gleichviel ob bürgerlich oder militärisch — nach der A.K.O. vom 4. 8. 15 auch die Verantwortung für die Zweckmäßigkeit übernehmen.
Daraus folgt, daß alle von der Oberzensurstelle eingehenden Bestimmungen und Richtlinien keiner Nachprüfung daraufhin bedürfen, ob die Militärbefehlshaber sie auch mit gutem Gewissen anwenden können. Die einzige Verantwortung, die die ausübenden Stellen im Hinblick auf diese Bestimmungen tragen, ist vielmehr die, daß sie zugunsten der Einheitlichkeit des Zensurverfahrens im Sinne der A.K.O. auch wirklich allgemein beachtet werden." Vgl. hierzu auch Nr. 22, Anm. 3.

[8]) In den Akten des Reichsmarineamts findet sich der Entwurf eines Schreibens an den Vizepräsidenten des preuß. Staatsministeriums, in dem sich der Staatssekretär der Ansicht des preuß. Kriegsministers anschloß. Das Schreiben ist nicht abgegangen. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4.

61.

Schreiben der Presseabteilung des Admiralstabes an das Kriegspresseamt betr. die Vereinbarung zwischen der Obersten Heeresleitung, dem Auswärtigen Amt und dem Admiralstab über die Behandlung der Frage der U-Bootkriegführung durch die Zensur.[1])

15. 5. 1916, P 302. — MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 2, Bd. 1, Durchschrift.

In der Anlage wird die Abschrift eines an die Presseabteilung des Auswärtigen Amts übersandten Schreibens[2]) betreffend den U-bootskrieg ergebenst überreicht.[3]) Der Inhalt des Schreibens ist dem Kriegspresseamt von der am 13. Mai abgehaltenen Besprechung[4]), in der volle Übereinstimmung über die grundsätzliche Behandlung der Frage unter Berücksichtigung der Vorgänge festgestellt wurde, bekannt.

Die Presseabteilung des Admiralstabes wird für die im sogenannten Entwurf II vom 22. März 1916 — Kriegspresseamt Nr. 351 Geheim — erwähnte Beteiligung der Obersten Heeresleitung bei Veröffentlichungen über den Unterseebootskrieg, sofern es sich um die großen Fragen der Kriegsführung handelt, Sorge tragen.[5]) Besonders unter Berücksichtigung der inzwischen veränderten Verhältnisse[6]) glaubt diese Presseabteilung, wie am 13. Mai bereits mündlich dargelegt, von der Herausgabe einer neuen Zensurverfügung betreffend die Behandlung des Unterseebootskrieges in der Öffentlichkeit ebenso wie von der Abfassung einer formulierten Abmachung in der Art des Entwurfs II zwischen dem Auswärtigen Amt, der Obersten Heeresleitung und dem Admiralstab absehen zu sollen.

---

[1]) Mit dem charakteristisch verkürzten Betreff-Vermerk: „Veröffentlichungen über den U-Bootskrieg und Auswärtiges Amt."

[2]) Eine abgezeichnete Durchschrift, datiert vom 15. 5. 1916, als Anlage der Vorlage beigegeben. Das Schreiben war die Antwort auf die Vorstellungen des Auswärtigen Amts vom 23. 4. 1916 (vgl. Nr. 58, Anm. 16). Das Schreiben des Admiralstabes vom 15. 5. 1916 geht zurück auf einen bei denselben Akten befindlichen Entwurf vom 11. 5. 1916, zu dem der Chef des Admiralstabes in Randbemerkungen Stellung nahm und im übrigen sein Einverständnis erklärte.

[3]) Im Gegensatz zu den Vorgängen im März 1916 (vgl. Nr. 58) war nun die Presseabteilung des Admiralstabes mit ausdrücklicher Billigung des Kriegspresseamtes (vgl. Schreiben vom 29. 4. 1916 in: MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 2, Bd. 1) zur federführenden Stelle in dieser Frage geworden.

[4]) Nähere Informationen über die Besprechung liegen nicht vor. Aus dem Text des Schreibens ergibt sich jedoch, daß das Auswärtige Amt an der Besprechung nicht beteiligt gewesen sein dürfte. Aus einem Vermerk des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes zu dem in Anm. 2 nachgewiesenen Entwurf vom 11. 5. 1916 geht dagegen hervor, daß er beabsichtigte, am 12. 5. 1916 mit dem Vorstand der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amtes im Sinne des Entwurfes „vorbereitend und aufklärend" zu sprechen.

[5]) Vgl. Nr. 58, insbesondere Anm. 7, 8 und 11.

[6]) Damit waren die mit dem deutsch-amerikanischen Notenwechsel aus Anlaß des „Sussex"-Falles verbundenen Änderungen in der U-Bootkriegführung gemeint. Vgl. hierzu K. E. Birnbaum, Peace Moves and U-Boat Warfare. A Study of Imperial Germany's Policy towards the United States, Stockholm 1958, S. 70 ff., und Ritter, Bd. 3, S. 208 ff.

Voraussetzung dabei ist, daß das Auswärtige Amt mit den Vorschlägen und Forderungen[7]), welche in dem abschriftlich übersandten Schreiben enthalten sind, sich einverstanden erklärt und entsprechend verfährt.[8])

B[oy-] E[d]

[7]) In dem Schreiben der Presseabteilung des Admiralstabes (vgl. Anm. 2) wurde die Forderung des Auswärtigen Amts, politische Fragen im Zusammenhang mit der U-Bootkriegführung in unmittelbarem Kontakt mit der Presse zu vertreten, zurückgewiesen, denn es seien ja gerade politische Artikel gewesen, die den Reichskanzler veranlaßt hätten, eine schärfere militärische Zensur zu fordern! Der Chef des Admiralstabes sei aber bereit, dem Auswärtigen Amt eine solche Einwirkung auf die Presse zu gestatten, wenn das Auswärtige Amt in jedem einzelnen Falle dem Admiralstab darüber Mitteilung mache, damit die Frage der Verantwortlichkeit für die Zensur in jedem Falle eindeutig geregelt sei. Eine Antwort des Auswärtigen Amts hierauf liegt nicht vor.

[8]) Selbst wenn man annimmt, daß sich das Auswärtige Amt dem Vorschlag des Admiralstabes angeschlossen hat, war damit noch keineswegs die Gewähr dafür gegeben, daß nun die Zensur im Reich einheitlich gehandhabt wurde; ganz abgesehen von der auch nach politischen Gesichtspunkten — das war gar nicht zu umgehen — gehandhabten Zensur des Admiralstabes. Schon Anfang August 1916 sah sich der Reichskanzler gezwungen, in Schreiben an den Oberbefehlshaber in den Marken und an den Chef des Admiralstabes um schärfere Zensurmaßnahmen gegen rechtsgerichtete Berliner und Provinz-Zeitungen zu bitten, die den unbeschränkten U-Bootkrieg verlangten und gegen die politische Führung des Reiches schärfste Vorwürfe erhoben (vgl. Schreiben vom 4. und 8. 8. 1916 in: MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 1, Bd. 1). Die Presseabteilung des Admiralstabes glaubte wenigstens die Verantwortung für die Verstöße der Provinzpresse mit dem Hinweis auf die Selbständigkeit der Militärbefehlshaber ablehnen zu können (vgl. Schreiben an das Kriegspresseamt vom 9. 8. 1916 in: MGFA MA/Adm., Nr. 2393, P 1, Bd. 1). Daraufhin wurden die Militärbefehlshaber von der Oberzensurstelle nochmals (vgl. Nr. 36, Anm. 3) darauf hingewiesen, daß alle Artikel über Marineangelegenheiten der Presseabteilung des Admiralstabes vorzulegen seien, die auch mit der Provinzpresse direkt verkehre.
Wie ergebnislos die Bemühungen geblieben waren, eine Einigung zwischen den Zentralbehörden über die Handhabung der Zensur in dieser Frage herbeizuführen, geht aus der Kontroverse hervor, die im Juni/Juli 1917 erneut zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Admiralstab entstand (vgl. hierzu die Schreiben vom 6., 8., 10., 25. 6. und 2. 7. 1917 in: MGFA MA/Adm., Nr. 2411, P 16, Bd. 2). Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Zimmermann, erhob in diesem Schriftwechsel erneut die alte Forderung, daß „alle von dem Admiralstab zur Veröffentlichung in der Presse bestimmten Artikel und Mitteilungen", die politische Fragen berührten, dem Auswärtigen Amt zur Mitprüfung übersandt werden sollten (vgl. (vgl. Nr. 58, Anm. 13). Der Chef des Admiralstabes sagte dies zwar zu, ob diese Regelung jedoch ein wirksames Einvernehmen begründete, mag bezweifelt werden. Der ganze Schriftwechsel ist voller gegenseitiger Vorwürfe.

62.

Auszüge aus dem Vortrag des Chefs der Oberzensurstelle vor den Leitern der Zensurstellen über die tatsächlich bestehenden Verhältnisse bei der Handhabung der Zensur auf Grund der von den Zensurbehörden eingereichten Berichte.[1])

19. 6. 1916, Nr. 10036 O. Z. Nur für den Dienstgebrauch. — MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3, gedrucktes Exemplar.

In dem Bestreben, Verschiedenheiten, die bei der Handhabung der Zensur zu Tage getreten waren, möglichst auszugleichen, hat die Oberzensurstelle an die Zensurstellen des Reiches Anfragen gerichtet, deren Ergebnis nunmehr vorliegt.[1]) Es darf aber bei diesen Bemühungen der Oberzensurstelle nicht übersehen werden, daß sie als beratende Instanz die von den verschiedensten Seiten geäußerten Wünsche nur befürwortend zur Erwägung stellen, nicht aber durch Eingreifen sofort verwirklichen kann.[2]) Ich wende mich zunächst der Besprechung der Organisation der jetzt arbeitenden Presse-Abteilungen zu.

Die Oberleitung ruht überall in den Händen des Inhabers der Kommandogewalt, ihm ist die letzte Entscheidung in allen Zensurfragen vorbehalten. Die Verschiedenheit der Organisation bei den einzelnen Kommandostellen zeigt sich schon in der Auswahl der Persönlichkeiten, die mit der Leitung der Zensur betraut sind.[3]) Unter den leitenden Persönlichkeiten befinden sich neben inaktiven Offizieren Verwaltungsbeamte, Juristen, Landwirte, Bankbeamte, Professoren und Lehrer, alle diese meist Offiziere des Beurlaubtenstandes. An 9 Stellen sind aktive Offiziere als Leiter der Presse verwendet. Herren, die niemals Soldat waren, leiten nur in 2 Korpsbezirken die Presseabteilung. Auch bei einer derartigen Besetzung kann nur der Erfolg entscheiden. Es wäre falsch, eine solche Besetzung grundsätzlich abzulehnen. Jedenfalls kann ich feststellen, daß im Bereiche dieser beiden stellvertretenden Generalkommandos sich Mißstände in keiner Weise bemerkbar gemacht haben.

Die Zahl der Zensoren bei den einzelnen Generalkommandos schwankt, abgesehen von dem Oberkommando in den Marken und dem Generalgouvernement Warschau, zwischen 1 und 10. Die mit der Zensur beauftragten Persönlichkeiten sind den verschiedensten Berufen entnommen. Bei der Frage der Eignung der Zensoren für ihre Dienststellung in Anbetracht ihres Zivilberufes ist wohl weniger zu erwägen, ob die eine oder andere Lebensstellung mehr oder weniger zur Ausübung der Zensur befähigt, als die Frage, ob es zweckmäßig ist, im Gegensatz zu den leitenden Stellen zu Zensoren Persönlichkeiten zu bestellen, die niemals Soldat waren, und denen militärisches Empfinden in gewissem Grade doch

[1]) Eingefordert nach der Besprechung einer Anregung des stellv. Generalkommandos des XIV. AK während der Zensurbesprechung vom 28./29. 2. 1916 (vgl. Nr. 56) durch den Chef der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres. Die Berichte der einzelnen Zensurstellen liegen nicht vor. Vgl. Nicolai, Nachrichtendienst, S. 82 ff.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 52, Anm. 3, und Nr. 60, Anm. 7.

[3]) Soweit aus den vorhandenen Unterlagen feststellbar, sind derartige Angaben in Anlage 3 zusammengestellt.

abgehen muß. Aber auch hier entscheidet der Erfolg. Gegen die Verwendung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes oder Landsturmleuten im Zensurdienst dürfte grundsätzlich nichts einzuwenden sein, soweit sie ihrer Bildung und Zivilstellung nach sonst geeignet erscheinen, vorausgesetzt, daß geeignete Offiziere in genügender Zahl nicht zur Verfügung stehen.

Zu Bedenken könnte man vielleicht Veranlassung haben, wenn leitende Persönlichkeiten aus größeren Presse-Unternehmen oder Telegraphen-Büros am Orte ihrer beruflichen Tätigkeit die Pressezensur ausüben, indes sind auch hier örtliche Verhältnisse und Persönlichkeiten allein maßgebend. Selbstverständliche Voraussetzung müßte naturgemäß sein, daß ihre berufliche Tätigkeit in der Zeit ihrer Verwendung im Zensurdienst vollkommen ruht. Andererseits sind Schriftsteller, Verleger, Journalisten, schon wegen ihres persönlichen inneren Verhältnisses zur Presse vielfach geeignet für den Zensurdienst, soweit sie objektiv und unparteiisch sind.

Was die Auswahl der Zensoren nach ihrer parteipolitischen Richtung anbelangt, so ist nach den Berichten anzunehmen, daß diese Auswahl sehr vorsichtig gehandhabt wurde[4]), so daß bis auf ganz vereinzelte Fälle keine Änderung in der Besetzung der Stellen aus innerpolitischen Gründen notwendig geworden ist. Eine frühere parteipolitische Betätigung des Zensors kann leicht zu Klagen der zensierten Presse unter dem Deckmantel parteipolitischer Stellungnahme des Zensors führen, andererseits wird aber auch die durch eine solche Betätigung gewonnene Kenntnis der innerpolitischen Verhältnisse häufig eine gerechte Würdigung der vorgebrachten Klagen bewirkt haben. Bei Persönlichkeiten, die, rein menschlich betrachtet, hoch genug stehen, sich von parteipolitischer Engherzigkeit frei zu machen, werden auch hier Konflikte kaum vorkommen, da solche Herren ihren persönlichen Stolz gerade darein setzen werden, auch den politischen Gegner anständig und gerecht zu behandeln. Auch hierbei kommt es eben lediglich auf die Persönlichkeit an, gerade in der Beurteilung der gegnerischen Stellung ist es vielfach nur der Ton, der die Musik macht.

In den großen Städten, und in denjenigen Zensurbezirken, welche nur räumlich kleinere Gebiete umfassen, ist die Zensurausübung lediglich Militärpersonen oder militärischen Dienststellen unterstellt. Eine Reihe stellvertretender Generalkommandos mit großen Korpsbezirken hat jedoch die Zensur vielfach den Lokalpolizeibehörden übertragen und beschränkt sich lediglich darauf, als oberste Instanz endgültige Entscheidungen zu geben und den untergeordneten Stellen allgemeine Richtlinien und besondere Verfügungen zu erteilen.[5]) In diesen Bezirken wird die Zensur zum weitaus größten Teil von Oberbürgermeistern, städtischen und ländlichen Bürgermeistern, Landräten (Kreisdirektoren) und Amtsvorstehern ausgeübt. Ohne weiteres kann wohl angenommen werden, daß insbesondere die Landräte und Bürgermeister nicht in der Lage sind, die Zensur persönlich auszuüben und sie deshalb ihrerseits wieder untergeordneten Stellen (Polizei-Kommissaren usw.) übertragen haben. Diese Zensurausübung hat in zahlreichen Fällen zu Unzuträglichkeiten geführt. Grundsätzlich ist zu bemerken,

[4]) Vgl. hierzu Nr. 41, Anm. 3.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 43 und Nr. 50.

daß es nur eine militärische Zensur gibt, und daß deshalb an ihrer Ausübung durch Militär-Personen unbedingt festgehalten werden sollte. Nur der Offizier hat z. Zt. die nötige Autorität für dieses schwere Amt, — ihm fügt sich das Publikum im Kriege lieber, als den örtlichen Polizeibehörden, mit denen es vielfach die Erinnerung an manche früheren Kämpfe und Ärger verbindet. Die Hineinziehung polizeilicher Gesichtspunkte in die Zensur hat dieser außerordentlich viel geschadet; die Zensur hat aber mit dem Polizeigedanken ganz und gar nichts zu tun. Die Polizei deckt auf, untersucht, verfolgt und führt der Bestrafung entgegen. Die Zensur aber will nur die Veröffentlichung militärisch unerwünschten Stoffes verhindern. Hierzu soll sie bestrebt sein, durch Anleitung und Belehrung die Presse zur Erkenntnis des militärisch Notwendigen zu erziehen, und darf nur äußersten Falls mit Gewaltmitteln vorgehen.

Es bleibt deshalb ein erstrebenswertes Ziel, die Polizeibehörden aus der Tätigkeit der Zensur mehr und mehr auszuschalten.[6]) Hiergegen ist eingewendet worden, daß derartige Maßnahmen Empfindlichkeiten und Verärgerungen der Zivilbehörden auslösen würden. Bei sachgemäßem Vorgehen ist dies indes nicht zu befürchten. Es ist z. Zt. ein Überfluß an verwundeten und schonungsbedürftigen Offizieren vorhanden, welche nach geistiger Betätigung schon aus Gesundheitsinteressen verlangen. Mit diesen Herren hat die Oberzensurstelle ausgezeichnete Erfahrungen gemacht. Ihre Heranziehung zum Zensurdienst kann nur empfohlen werden, und sie kann sehr wohl zum Anlaß genommen werden, die Polizeibeamten, soweit sie nicht Offiziere sind, nach und nach aus der Zensur auszuschalten. Wenn mit geeigneter Begründung ein Offizier dem Landrat, Bürgermeister oder Amtsvorsteher zunächst zur Seite gestellt wird, so wird schließlich der Polizeibeamte es dankbar begrüßen, wenn die verantwortungsvolle Tätigkeit des Zensors auf diesen Herrn allmählich übergeht.

[...][7])

Hinsichtlich der Behandlung der unterirdischen Literatur (O. Z. 758[8]) und 1908[9])) haben fast alle Zensurstellen den Druckereien ihres Bezirkes die Vorlage der Druckschriften der genannten Literatur auferlegt. Trotzdem werden der Oberzensurstelle zahlreiche Erscheinungen bekannt, die nicht die Zensur passiert haben und die auch nachträglich von den Zensurstellen nicht eingesandt worden sind. Diese Einsendung ist jedoch unbedingt erforderlich. Sollten die 4 erbetenen Exemplare nicht beizubringen sein, so müßte zum mindesten doch das eine Exemplar übersandt werden, das zur Kenntnis der Zensurstelle gekommen ist. Da es doch wohl wichtiger ist, die Zentralstellen über alle derartigen Erscheinungen

[6]) Vgl. hierzu die Verfügung des stellv. Generalkommandos des X. AK an den Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 2. 3. 1916, in der im Sinne der Vereinheitlichung der Zensur für die Hildesheimer Zeitungen das Bezirkskommando mit deren Handhabung beauftragt wurde; StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 334.

[7]) In seinen folgenden Ausführungen beschäftigte sich der Leiter der Oberzensurstelle mit der Beratung der Zensurstellen durch die Presseorganisationen (vgl. Nr. 51, Anm. 11), die sich nicht bewährt habe, mit den sehr empfohlenen regionalen Pressebesprechungen sowie mit den „Aufzeichnungen aus den Pressebesprechungen" (vgl. Nr. 38, Anm. 5).

[8]) Vgl. Nr. 53.

[9]) Vgl. Nr. 53, Anm. 4.

zu unterrichten, als das Anlegen einer gewiß interessanten Originalsammlung bei der Zensurstelle.

Nicht überall scheint an dem Grundsatz festgehalten worden zu sein, daß alle militärischen Angelegenheiten der Zensur unterliegen. Es darf unter keiner Bedingung der Entscheidung der Presse überlassen bleiben, ob ein militärischer Artikel vorlagepflichtig ist oder nicht, da nur der militärische Zensor die Tragweite militärischer Nachrichten oder Aufsätze beurteilen kann.

Ein Vorlegungszwang für ganze Zeitungen (allgemeine Präventivzensur) besteht grundsätzlich nicht. Hingegen hat sich in einzelnen Bezirken, besonders beim Vorhandensein nicht rein deutscher Sprachgebiete, die allgemeine Anordnung der Vorzensur als notwendig erwiesen.[10]) Dies ist fast in allen Grenz-Bezirken der Fall: Gouvernement Straßburg, Metz, Graudenz, Kommandanturen Diedenhofen, Cuxhaven, Wilhelmshaven, Geestemünde und Generalkommando 15. Armeekorps. Außerdem ist eine allgemeine Vorprüfung durch Offiziere eingeführt, beim 7. Armeekorps für die radikal-sozialdemokratische Presse[11]), beim 6. Armeekorps für die oberschlesische Kohlenpresse, beim 9. Armeekorps für die dänische Presse und bei der Pressestelle Obost[12]) für die gesamte Presse.[13])

[...][14])

Ich möchte noch das Verhältnis der Zensurbehörden zur Presse kurz berühren. Das gegenseitige Verhältnis wird fast durchweg als ein gutes und vertrauensvolles bezeichnet. Eine Ausnahme macht nur ein Teil der sozialdemokratischen Presse (Armeekorps V.: Görlitzer Volkszeitung; IX. [AK:] Bremer Bürger-Zeitung; X. [AK:] Braunschweiger Volksfreund, sowie bei der Kommandantur Danzig ein dortiges Blatt). Das XI. Armeekorps sagt, daß das Verhältnis „nur im allgemeinen gut sei", soviel bekannt, auch hier infolge der Erfahrungen mit der sozialdemokratischen Presse. Beim Gouvernement Köln scheint das Verhältnis in letzter Zeit etwas getrübt zu sein (Sozialdemokratische Rheinische Zeitung); das Verhältnis zur polnischen Presse ist überall schwierig. Hierüber werden wir uns in der Sondersitzung aussprechen.

Es zeigt sich, daß bis auf die alten Feinde staatlicher Ordnung die überwiegende Mehrheit der Presse sich den Staatsnotwendigkeiten fügt und sogar bestrebt ist, aus sich heraus das sachlich Erforderliche zu tun. Von sehr vielen Seiten ist sogar in letzter Zeit wiederholt seitens der Presse betont worden, daß das Verhältnis zur Zensur sich dauernd besser gestaltet habe und daß die Presse selbst Anstände gegen die militärische Zensur nicht mehr habe.

[...][15])

[10]) Vgl. hierzu Nr. 43, Anm. 2; Nr. 67, Anm. 30, und Nr. 69.

[11]) Vgl. hierzu Nr. 49.

[12]) Handschriftlich verbessert aus „Ost".

[13]) Handschriftlich verbessert aus „für die Grodnower Zeitung".

[14]) In den folgenden Ausführungen sprach sich der Chef der Oberzensurstelle gegen die Annahme von Angeboten aus, in denen verschiedene Zeitungen sich freiwillig der Vorzensur unterwerfen wollten, ferner regte er Stimmungs-Berichte an das Kriegspresseamt an, in denen die von der Zensur gestrichenen Artikel verwertet werden sollten.

[15]) Der Vortrag schloß mit einem erneuten Hinweis auf die Gefährlichkeit sensationeller Überschriften sowie einem Appell, sich trotz aller Schwierigkeiten und Klagen nicht „kopfscheu" machen zu lassen.

63.

Auszüge[1]) aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen[2]) über die Grundsätze der Zensur gegenüber Veröffentlichungen in der Frage der Kriegsziele und der Führung des U-Bootkrieges.

19./20. 6. 1916, Nr. 10091 O. Z. Vertraulich! — MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.

[...][3])

Punkt 3.

Aufrechterhaltung des Burgfriedens und Stellung zur politischen Zensur. (Stellv. General-Kommandos [des] V. und XI. A. K.).

Landrichter **Rothe** (XI. A.K.): Es ist sehr unerwünscht, wenn führende Blätter fortwährend über die Tatsache des Vorhandenseins der Zensur stöhnen. Darin liegt eine Störung des Burgfriedens und eine Herabwürdigung vor dem Ausland, deshalb sollte es grundsätzlich unterbunden werden.

Chef IIIb: Das kann jeder andere tun, nur nicht die Zensur selbst. Wenn eine Zeitung da zu weit geht und das Generalkommando einschreiten zu müssen glaubt, dann ist das seine Sache, aber ein Verbot der Kritik an der Zensur erscheint mir nicht ratsam.

Professor Herrmann (V. A. K.): Im Reichstag hat der Staatssekretär [des Innern] Weisungen über den Abbau der politischen Zensur angekündigt.[4]) Diese Weisungen sollten möglichst rasch ergehen; denn das Verbot der Kriegszielerörterungen ist schon stark durchlöchert. Besonders stark wird es in Berlin durchlöchert, und dieses Verfahren überträgt sich auf die Provinz, weil die Artikel der Berliner Blätter für den Nachdruck freigegeben sind. So ist in der Praxis das Verbot fast aufgehoben.

Chef IIIb: Die Frage, ob die Erörterung der Kriegsziele frei zu geben ist, kann nicht von uns entschieden werden. Bisher lautet der Befehl auf Nichtfreigabe.

---

[1]) In der Einladung zu der Besprechung, die den Zensurbehörden am 14. 6. 1916 übersandt wurde, bat die Oberzensurstelle darum, nur die leitenden Persönlichkeiten der jeweiligen Presseabteilungen zu entsenden (vgl. Anlage 3). Die Tagesordnung umfaßte 29 Tagesordnungspunkte in Form von Anfragen der regionalen Zensurstellen sowie Vorträge des Chefs der Oberzensurstelle (vgl. Nr. 62), des Chefs des Kriegspresseamts „Über die Zensurdebatten im Deutschen Reichstag und Preußischen Abgeordnetenhaus", des Vertreters des sächsischen Kriegsministeriums über „Der sächsische Landtag über die Pressezensur" und einen Bericht der Zensurstelle beim A.O.K. Gaede über die Zensur in den Reichslanden (vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3).

[2]) Zu den Zensurbesprechungen vgl. Nr. 56, Nr. 67, Anm. 30, Nr. 70, 73 und 75.

[3]) Die Besprechung, die wiederum unter der Leitung des Chefs der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres stand, wurde durch die in Anm. 1 erwähnten Vorträge des Chefs des Kriegspresseamts, des Chefs der Oberzensurstelle und des Vertreters des sächs. Kriegsministeriums eröffnet. Daran schloß sich eine kurze Aussprache über diese Vorträge sowie die Besprechung einzelner unbedeutender Tagesordnungspunkte an, z. B. über besonders krasse Fälle der Zensur der Kriegsberichterstattung.

[4]) Vgl. die Ausführungen Helfferichs in der Reichstagssitzung vom 25. 5. 1916, Sten. Berichte, Bd. 307, S. 1271.

Anscheinend findet die milde Handhabung des Verbotes die Billigung der zuständigen Stellen.[5]) Wie weit die Zügel nachgelassen werden können, darüber lassen sich Richtlinien nicht aufstellen.[6]) Im Einzelfalle ist jeder Zensurstelle die Möglichkeit des Einschreitens gegeben.

[...][7])

Punkt 2.[8])

Wird ein Gebiet, welches als „militärische Angelegenheit" bezeichnet wird, damit vorprüfungspflichtig? (z. B. Aufrechterhaltung des Burgfriedens. Behandlung Amerikas.) (Stellv. General-Kommando [des] XI. A. K.)

Landrichter **Rothe** (XI. A.K.): Gestern ist betont worden, daß militärische Nachrichten vorprüfungspflichtig sind. Bedeutet die Erklärung amerikanischer Fragen zu einer militärischen Angelegenheit, daß sie vorprüfungspflichtig sind? Wir sind geneigt, die Frage zu bejahen. Aber in den Pressebesprechungen sind wiederholt alle möglichen Richtlinien für die materielle Behandlung der amerikanischen Fragen gegeben worden, die nicht notwendig gewesen wären, wenn die Vorzensur verhängt worden wäre.

Chef K. Pr. A.:[9]) Wenn eine dem Wesen nach vorwiegend politische Angelegenheit bis auf weiteres als militärische gekennzeichnet wird, so bedeutet dies, daß sich die Sache in einem Entwicklungsstadium befindet, in dem aus militärischen Gründen nicht zugelassen werden kann, daß sie ohne Vorprüfung in der Presse irgendwie behandelt wird. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß nun überhaupt nichts mehr über den Gegenstand geschrieben werden dürfte. Was die maßgebenden Behörden von Fall zu Fall oder durch Festlegung allgemeiner Richtlinien als unschädlich oder gar nützlich anerkennen, darf vielmehr selbstverständlich auch veröffentlicht werden.

Chef IIIb: Hier handelt es sich um Fragen, die einen Einfluß auf die siegreiche Durchführung des Krieges haben können. Deswegen stehen sie den rein militärischen Fragen gleich und unterliegen der Vorzensur.

Major **Warnecke** (XVIII. A.K.): Wäre es nicht zweckmäßig, der Frankfurter Zeitung, der Deutschen Tageszeitung, der Vossischen Zeitung, der Kölnischen Volkszeitung jede Polemik mit anderen Zeitungen über militärische Fragen, z. B. über die Art der Durchführung des Unterseebootkrieges[10]), zu verbieten? Ein

[5]) Vgl. hierzu Nr. 144, 146 und 152.

[6]) Der Chef des Kriegspresseamts hatte in seinem Vortrag (vgl. Anm. 1) darauf hingewiesen, daß die vom Reichskanzler in seiner Antwort auf die Eingabe des Reichsverbandes der Deutschen Presse erwähnte Ausarbeitung neuer Richtlinien durch die Ressorts noch zu keinem Ergebnis geführt hätten (vgl. auch Schulthess 1916/I, S. 310 f.).

[7]) Die folgenden Tagesordnungspunkte befaßten sich mit den Möglichkeiten einer Vereinheitlichung der Zensur und den vom Kriegspresseamt gewünschten Stimmungsberichten, in denen die von der Zensur gestrichenen Artikel verwertet werden sollten.

[8]) Verhandelt am 20. 6. 1916.

[9]) In seinem Vortrag (vgl. Anm. 1) hatte der Chef des Kriegspresseamts den Fall der Eingabe Prof. Dietrich Schäfers erwähnt, die zur Sammlung von Unterschriften in 750000 Exemplaren verbreitet werden sollte und die Eröffnung des unbeschränkten U-Bootkrieges forderte. Die Vereitelung des Vorhabens durch die Zensur war vom Reichsamt des Innern in der Reichstagssitzung vom 25. 5. 1916 (vgl. Sten. Berichte, Bd. 307, S. 1273) verteidigt worden.

[10]) Vgl. hierzu Nr. 58 und 61.

solches Verbot könnte natürlich nur von einer Stelle, und zwar von Berlin, ausgehen. Die Generalkommandos werden schon dafür sorgen, daß das Verbot auch eingehalten wird.

Chef K. Pr. A.: Ein derartiges Verbot könnte nur von der örtlichen Zensurbehörde ausgesprochen werden, denn nur diese hat die vollziehende Gewalt.[11])

Chef IIIb: Das Recht der Obersten Heeresleitung umfaßt nicht den Eingriff in die Exekutive. Grundsatz der Zensur muß bleiben, den Burgfrieden aufrecht zu erhalten.[12]) Damit ist gesagt, was unsererseits zu sagen ist. Wir können nur der Zensur das Ziel stecken. Die Durchführung der Richtlinien obliegt den örtlichen Befehlshabern, sie haben zu entscheiden, wie zu handeln ist.

Major **Warnecke** (XVIII. A.K.): Dann wäre zu empfehlen, daß das Generalkommando, in dessen Bezirk der Angegriffene sitzt, von dem Generalkommando, in dessen Bezirk der Angreifer sitzt, benachrichtigt wird, in welcher Weise gegen den Angreifer eingeschritten worden ist. Wenn beispielsweise das Oberkommando uns mitteilt, dem Grafen Reventlow sei eröffnet worden, daß ein von ihm geschriebener Artikel einen Burgfriedensbruch darstelle, und daß bei Wiederholung gegen ihn eingeschritten würde, dann können wir der Frankfurter Zeitung verbieten, auf den Artikel zu antworten. Die Benachrichtigung müßte möglichst telephonisch erfolgen.

Hauptmann **von Groote** (Gouvernement Köln): Die Feststellung, wer der Angegriffene ist, ist schwierig. Als wir einmal der Kölnischen Volkszeitung wegen eines Artikels Vorhaltungen machten, antwortete das Blatt, sie habe zu vielen Artikeln der Gegenseite geschwiegen, bis ihr endlich die Geduld gerissen sei und sie mit schwerem Geschütz geantwortet habe.[13])

[...][14])

---

[11]) Vgl. hierzu Nr. 52, Anm. 3, und Nr. 60, Anm. 7.

[12]) In seinem Vortrag (vgl. Anm. 1) hatte der Chef des Kriegspresseamts von den Zensurstellen gefordert, sich vor jeder Entscheidung die Frage vorzulegen, „ob es auch wirklich nur die Rücksicht auf die siegreiche Durchführung des Krieges und keine andere Erwägung" sei, die sie zur Einschränkung der Pressefreiheit veranlasse. Ganz besonders schwierig sei die Anwendung dieses Grundsatzes bei Entscheidungen über die Wahrung des Burgfriedens. Die inhaltliche Bestimmung des Begriffes „Burgfrieden" ging auch in diesem Falle nicht über früher Gesagtes hinaus (vgl. Nr. 50, Anm. 5, und Nr. 56, Anm. 11 und 13). Auch in den Richtlinien des bayer. Kriegsministeriums für die Zensurbesprechung (vgl. BHStA IV München MKr, 14022) wurde festgestellt, daß für die Zensur allein „der große allgemeine Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Burgfriedens zum Zwecke der Einheitlichkeit und Geschlossenheit unseres gesamten Volkskörpers" maßgebend sein könne. Diese Einhelligkeit konnte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein Einvernehmen über die politische Begriffsbestimmung nicht bestand und wohl auch nicht herbeigeführt werden konnte.

[13]) Ihren Niederschlag fanden die Ergebnisse dieser Besprechung z. B. in den allgemeinen Zensurverfügungen der stellv. Generalkommandos des II. AK vom 28. 6. 1916 (vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 5) und des X. AK vom 29. 6. 1916 (vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 335).

[14]) Die Besprechung nahm ihren Fortgang mit Erörterungen über die Zensur von Anzeigen verschiedener Art und der Veröffentlichungen über die Lebensmittelversorgung sowie einer ganzen Reihe anderer Fragen zur technischen Durchführung der Zensur. Man beschäftigte sich u. a. auch mit der Frage, wie die Unterrichtung der einzelnen Zensurstellen über beabsichtigte Zensurmaßnahmen in Berlin durch die Oberzensurstelle beschleunigt werden könnte.

Dabei stellte sich heraus, daß die vom Oberkommando in den Marken ausgesprochenen und von der Oberzensurstelle weitergegebenen Verbote die Zensurstellen mit solcher Verzögerung erreichten, daß ein wirksames Eingreifen oft nicht mehr möglich war. So trat z. B. die Benachrichtigung über die Beschlagnahme der Ausgabe der „Zukunft" vom 2. 5. 1916 (im Verkauf bereits am 1. 5. 1916) erst am 5. 5. 1916 beim Gouvernement Köln ein. Ähnliche Klagen kamen auch aus anderen Armeekorpsbereichen.

64.

Anweisung des Chefs der Oberzensurstelle für das Verfahren bei der Ausgabe von Zensurtelegrammen.[1])

5. 10. 1916. — MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 3, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

1. Ist der Befehl zum Erlaß eines Zensurtelegramms nicht von der Obersten Heeresleitung ausgegangen, so muß der Wortlaut des Telegramms erkennen lassen, auf wessen Veranlassung es gegeben ist.[2])
2. Ergeht von Zivilressorts eine Bitte um Erlaß eines Zensurtelegramms, dessen militärische Bedeutung nicht offen zu Tage liegt, so ist der betreffenden Stelle zunächst anheimzugeben, einen eigenen entsprechenden Wolff-Ruf an die Presse zu erlassen. Besteht das betreffende Ressort trotzdem auf seinem Ersuchen, so ist ein Befehl des Chefs O. Z. herbeizuführen.
3. Der Wortlaut eines jeden Zensurtelegramms, außer solchen, die auf Veranlassung der Obersten Heeresleitung herausgehen, muß mit dem Kriegsministerium (Hptm. Grau) vereinbart werden.[3]) Außerdem sind diejenigen Behörden vor Erlaß zu befragen, welche an dem Gegenstand des Telegramms ressortmäßig beteiligt sind.[4]) Aus den Akten muß klar erkennbar sein, welcher Anlaß zur Herausgabe des Telegramms führte, wer mitgeprüft hat und an wen die telefonische Verständigung im Oberkommando, bei W[olffs] T[elegraphen] B[üro] und T[elegraphen] U[nion] erfolgte, nebst Zeitangaben und endgültigem Abgangsvermerk.

[1]) Diese Anweisung wurde der Presseabteilung des Admiralstabes am 14. 12. 1916 übersandt. In einem weiteren Schreiben der Oberzensurstelle vom 4. 1. 1917 wurde die Anweisung als eine „interne Dienstanweisung für den inneren Betrieb der Oberzensurstelle" bezeichnet. Vgl. hierzu auch Nr. 70, Anm. 32.

[2]) Vgl. die gleichlautenden Ausführungen des Chefs der Oberzensurstelle während der Zensurbesprechung am 28./29. 2. 1916, Nr. 56.

[3]) Die Presseabteilung des Admiralstabes erhob gegen diesen Satz in einem Schreiben vom 21. 12. 1916 (vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 3) Widerspruch und erreichte es, daß hinter die Worte „Obersten Heeresleitung" eingesetzt wurde „bzw. des Admiralstabes".

[4]) Bei verschiedenen Gelegenheiten hat die Oberzensurstelle es gegenüber der Presse grundsätzlich abgelehnt, über die Entstehung einer Zensurverfügung Auskunft zu geben; vgl. Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstellen vom 9. 10. 1916 (StA Koblenz 403, Nr. 14129) und Erklärung der Oberzensurstelle in der Pressekonferenz vom 11. 10. 1918 (BHStA IV München MKr, 14027). Vgl. auch die Erörterungen um die Verantwortung für die Handhabung der Zensur; Nr. 57, 59 und 60.

4. Es ist in das Zensurtelegramm aufzunehmen, ob die Presse durch WTB und TU verständigt worden ist. Eine derartige Verständigung hat zu unterbleiben, wenn die Mitteilung des Wortlautes an die Presse einer allgemeinen Verbreitung einer Tatsache gleichkommt, deren Bekanntwerden gerade verhindert werden soll.[5])
5. Die endgültige Genehmigung zum Erlaß des Telegramms ist beim Chef O. Z. zu erbitten. Dieser entscheidet, ob Chef K. Pr. A. zu befragen ist.
6. Vor Herausgabe der vertraulichen Verständigungen an WTB und TU ist die Zentralstelle beim Oberkommando in den Marken telefonisch zu benachrichtigen, damit diese ihrerseits einen entsprechenden Befehl durch WTB an die Presse ihres Befehlsbereiches erlassen kann.[6])
7. Die vertrauliche Verständigung an WTB und TU muß häufig in etwas abgeändertem Wortlaut erfolgen. Insbesondere ist das in dem Telegramm enthaltene Ersuchen an die Zensurstellen fortzulassen.
8. Als Anhalt für die Form eines Zensurtelegramms dient folgendes Muster:

   SS. 1.) An alle Zensurstellen im vollen Wortlaut.

   2.) An WTB und TU zur Weitergabe an Presse ohne ( )

   Kreuzzeitung berichtet in Nr. 521 vom 12. 10., daß König von Rumänien erklärt habe, er werde Durchzug russischer Truppen durch sein Gebiet nicht dulden. Weiterverbreitung dieser Nachricht ist unerwünscht.

   (Es wird ersucht, sie zu verbieten und Ausfuhr obiger Zeitungsnummer zu verhindern. Presse ist durch WTB und TU verständigt.)

   Nr. 2180 O. Z.

9. Das an den Chef IIIb zu erlassende Telegramm muß unter allen Umständen die Veranlassung erkennen lassen. Nimmt das Telegramm auf Zeitungsartikel Bezug, so sind diese Artikel dem Chef IIIb unverzüglich (und zwar in eiligen Fällen durch Fernschreiber) zuzuleiten.

   Es wird hierbei noch an folgende Bestimmungen erinnert:

   1. Geht die Nachricht ein, daß eine Zeitung oder sonstige Druckschrift verboten worden ist, so ist dem Chef IIIb telefonisch oder telegraphisch davon Mitteilung[7]) zu machen. Der Artikel, der den Anlaß zu dem Verbote gegeben hat, ist sofort zu übersenden.

---

[5]) Gegen die Erörterungen von Zensurmaßnahmen in der Presse wandten sich die Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 10. 5. 1915 (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 3) und vom 12. 8. 1915 (MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 1) sowie die Oberzensurstelle in der Pressekonferenz vom 5. 7. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 2).

[6]) Vgl. Nr. 63, Anm. 14. In einem Schreiben der Oberzensurstelle vom 5. 2. 1918 wurden die Zensurstellen erneut darauf hingewiesen, daß die Verhängung einer Zensurmaßnahme allein durch die Militärbefehlshaber erfolgen könne. Die Unterrichtung der Presse über in Berlin ergriffene Maßnahmen durch W.T.B. oder T.U. im Auftrage der Oberzensurstelle sei hierfür kein Ersatz. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 4.

[7]) Randvermerk des Bearbeiters in der Presseabteilung des Admiralstabes: „Diese Mitteilung müßten wir auch beanspruchen."

2. Bei Erlaß von Zensurverfügungen muß stets eine Orientierung über die Gründe dem für Chef IIIb bestimmten Exemplar beigefügt werden. Für die Ausführung dieser Anordnung ist derjenige Referent verantwortlich, der die Zensurverfügung bearbeitet hat.
3. Jeder Referent muß über die Einrichtung der Registratur und der Kanzlei unterrichtet sein, damit er des nachts oder an Sonntagen selbständige Anordnungen treffen und bei der Auffindung von Akten, Formularen usw. mitwirken kann.

v. Olberg.

65.

Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen mit dem Ersuchen, die Notwendigkeit einer ständigen Vorzensur einzelner Presseorgane zu überprüfen.

23. 10. 1916, Nr. 14917 O.Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Aus den auf das Schreiben vom 28. 7. 16 Nr. 11293 O. Z.[1]) hier vorgelegten Eingaben hat die Oberzensurstelle ersehen, daß nach Ansicht der Zensurstellen die völlige Aufhebung der über einzelne Zeitungen, Zeitschriften usw. noch bestehenden *ständigen* Vorzensur aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein wird.[2]) Andererseits aber scheint immerhin eine weitere Beschränkung dieser tiefgreifenden Zensurmaßnahmen ohne weiteren Schaden durchführbar zu sein.

Nachdem schon mehr als 2 Kriegsjahre hinter uns liegen, kann und muß es den Schriftleitungen zugetraut werden, daß sie sich innerhalb der durch die allgemein bekannten Zensurvorschriften gezogenen Grenzen frei bewegen können, ohne — von dem rein militärischen Gebiet abgesehen — erst durch die Vorprüfung jedes einzelnen Artikels zur Wahrung der mit der siegreichen Durchführung des Krieges zusammenhängenden Interessen angehalten zu werden.

Die Aufrechterhaltung der Vorzensur über den gesamten Inhalt einzelner Zeitungen und periodischer Druckschriften hat überdies den Nachteil, daß sie nach außen hin den Eindruck erweckt, als sei die Beeinträchtigung der Pressefreiheit bei uns viel größer, als sie es wirklich ist. Auf der anderen Seite werden die Schriftleitungen der unter Vorzensur gestellten Blätter auf Kosten der Zensurbehörden von einem großen Teil ihrer selbständigen Verantwortung entlastet. Wie bequem und erwünscht einem Teil von ihnen diese Nebenwirkung ist, beweist die Tatsache, daß sie von manchen Zeitungen durch die ständige freiwillige Vorlage an sich nicht prüfungspflichtiger Artikel erstrebt wird. Dieses Bestreben zu fördern, liegt aber weder im allgemeinen öffentlichen Interesse,

[1]) Liegt nicht vor.

[2]) Vgl. hierzu die Angaben über die Verbreitung der Vorzensur in dem Vortrag des Chefs der Oberzensurstelle am 19. 6. 1916; Nr. 62.

noch in dem besonderen Dienstinteresse der Zensurbehörden, die dadurch viel zu stark belastet werden und sich obendrein nur den unverdienten Vorwurf übertriebener Strenge zuziehen.[3])

Die Oberzensurstelle bittet daher ergebenst, die Frage der allgemeinen Vorzensur einer neuen Prüfung unterziehen und baldmöglichst hierher mitteilen zu wollen, ob und wieweit der oben dargelegten Ansicht auf Grund der praktischen Erfahrungen beigetreten wird.[4]) Sie erbittet ferner Auskunft darüber, was etwa im Anschluß an dieses Schreiben für die Aufhebung der ständigen Vorzensur angeordnet worden ist.[5])

Die *vorübergehende* Anordnung der Vorzensur als Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahme wird durch die obigen Darlegungen selbstverständlich nicht berührt.

I. A.
v. Olberg.

[3]) Denselben Standpunkt nahmen der Chef der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres und der Chef des Kriegspresseamts während der Zensurbesprechung am 19./20. 6. 1916 ein; vgl. Nr. 63.

[4]) Durch eine Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vom 7. 11. 1916 wurden die Regierungspräsidenten aufgefordert, sich über die Aufhebung der über einzelne Zeitungen noch verhängten Vorzensur zu äußern; sie befürworteten allgemein die Aufhebung der Vorzensur. Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14130.
Vgl. hierzu im einzelnen den Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 1. 12. 1916 (Nr. 66) und den entsprechenden Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 28. 3. 1917 (Nr. 69).

[5]) Vgl. hierzu die Denkschrift der Oberzensurstelle vom 23. 1. 1917 (Nr. 67).

66.

Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Oberpräsidenten betr. Richtlinien für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Handhabung der Zensur.

1. 12. 1916, P. 941. — StA Koblenz 403, Nr. 14129, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[1])

Die Handhabung der für die Zensur der Presse noch geltenden Bestimmungen ist nunmehr nahezu für den gesamten Bereich der Monarchie den militärischen Dienststellen übertragen worden[2]), so daß eine selbständig entscheidende Betätigung der Zivilbehörden in Angelegenheiten der Presse-Zensur nicht mehr in Frage kommt. Im Interesse tunlichst einheitlicher Handhabung der Zensur und der Schaffung zweifelsfreier Zuständigkeitsverhältnisse begrüße ich diese Entwicklung, an der von hier aus mitzuwirken ich mir wiederholt im allgemeinen und in Einzelfragen habe angelegen sein lassen. Sollten an einzelnen Orten noch Organe der Zivilverwaltung mit der selbständigen Handhabung der Presse-Zensur, d. h. mit der Befugnis betraut sein, auf Grund eigener Entschließung selbständig Zensurmaßnahmen zu verfügen, so ersuche ich die Herren Ober-

[1]) Ein weiteres Exemplar in: GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 5.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 62, insbesondere Anm. 6.

präsidenten, im Benehmen mit den zuständigen Militärbehörden nach Möglichkeit eine Übertragung an militärische Dienststellen zu erwirken.[3]) Diejenigen Einzelfälle, wo sich auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse die Einsetzung militärischer Zensoren[4]) auch nach Auffassung der zuständigen Militärbehörde verbietet, ersuche ich mir namhaft zu machen. Ich habe hierbei nicht die verhältnismäßig zahlreichen Fälle im Auge, wo Organe der Zivilverwaltung im Auftrage und nach Anweisungen der Militärbehörde die Pressezensur ausüben, sondern nur solche ausnahmsweisen Fälle, in denen durch Zivilbeamte die Pressezensur auf Grund der allgemeinen Weisungen der Oberzensurstelle selbständig und unabhängig von den Befehlen der Militärbefehlshaber ausgeübt wird.

Da, wo Organe der Zivilverwaltung im Auftrage und auf Grund der laufenden Anweisungen der Militärbehörde lediglich die Zensurbestimmungen, die militärischerseits ergehen, zur Anwendung bringen, ist diese Tätigkeit dem Einfluß und damit der Verantwortung der Zivilbehörde, insbesondere meinem Einfluß und meiner Verantwortung entzogen.[5]) Es kann sich in allen diesen Fällen nur darum handeln, dafür Sorge zu tragen, daß die nach Anweisung der Militärbehörden zensierenden Beamten dann, wenn in einem Einzelfalle eine militärische Anordnung nicht vorliegt und nicht erwirkt werden kann, zweckvoll und sinngemäß verfahren. Es wird hierbei nach den weiter unten in diesem Erlaß von mir aufgestellten Grundsätzen zu verfahren sein, die auch für die vorerwähnten Fälle maß- und richtunggebend sind, in denen Organe der Zivilverwaltung etwa selbständig die Pressezensur handhaben.

Ganz allgemein sind die Militärbehörden, insbesondere die stellvertretenden Generalkommandos dankenswerterweise bestrebt, mit den Zivilbehörden auch in Fragen der Pressezensur Fühlung zu halten und in wichtigen Einzelfragen, bei Entscheidungen von allgemeiner politischer Bedeutung die Stellungnahme der Zivilbehörden zu erfragen. Eine solche dauernde und enge Fühlungnahme zwischen Militär- und Zivilbehörden ist selbstverständlich durchaus erforderlich. Sie ist auch in den Angelegenheiten der Pressezensur erstrebenswert und wohl geeignet, sowohl die einheitliche Handhabung der Pressezensur in erhöhtem Maße sicherzustellen als auch, wo es erforderlich erscheint, die Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse zu gewährleisten.

Das Zusammenwirken der Militär- und Zivilbehörden in den Fragen der Pressezensur wird sich erstrecken:

1. auf Anregungen der Zivilbehörden in bezug auf die Anwendung der Zensurbestimmungen und Zensurmaßnahmen;
2. auf die Abgabe seitens der Militärbehörde angeforderter Gutachten über wirkliche oder vermeintliche Zensurverstöße, die etwa zu Zensurmaßnahmen führen sollen.

Für die anregende und gutachtliche Äußerung ebenso wie für die oben erwähnte Zensurbetätigung der Zivilbehörden ersuche ich die Herren Oberpräsidenten,

[3]) Vgl. hierzu den Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 28. 3. 1917, Nr. 69.

[4]) In der Vorlage irrtümlich „Zensuren".

[5]) Für die Erörterungen um die Frage der Verantwortlichkeit der Zivilbehörden für die Zensur, die den Hintergrund für diese und die folgenden Ausführungen bildeten, vgl. Nr. 57, 59 und 60.

nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen und die Anwendung dieser Grundsätze auch seitens der nachgeordneten Behörden sicherzustellen.

Für die Zensur, die Fragen der Kriegführung und militärische Fragen betrifft, setze ich die einschlägigen Zensurbestimmungen als bekannt voraus. Hier wie in einzelnen Fragen der auswärtigen Politik liegen unmißverständliche Anweisungen der militärischen Stellen vor.[6]) Die Erörterung innerpolitischer und wirtschaftspolitischer Fragen, wie auch die sachliche Erörterung der Kriegsziele ist laut beiliegenden Zensurverfügungen vom 1. August[7]) und 25. November 1916[8]) freigegeben.

Die Zensurverfügungen lassen auf innerpolitischem wie auf wirtschaftspolitischem Gebiet jegliche Meinungsäußerung zu, sie gestatten die Erörterung der Kriegsziele sachlich mit der geringen, aus der Verfügung ersichtlichen Einschränkung. Ich lege den mit der Zensur befaßten Zivilbehörden dringend ans Herz, *die Zensurverfügungen in dem weiten und freien Sinne auszulegen und aufzufassen, in dem sie ergangen sind.* Es ist danach die freie Erörterung aller, auch abwegiger und der amtlichen Auffassung widerstrebender Meinungen über Fragen der inneren und der Wirtschaftspolitik statthaft. Bei Zensur-Anregungen, Gutachten und Zensur-Eingriffen ist durchaus davon abzusehen, ob die in der Presse zum Ausdruck kommenden Meinungen sachlich haltbar sind oder nicht, vor allem, ob der eingenommene Partei-Standpunkt, die Auffassung der behandelten politischen Fragen dem amtlichen Standpunkt oder etwa der persönlichen Überzeugung des mit der Zensur befaßten Beamten entspricht oder nicht. Die beiden Zensurbestimmungen wollen und müssen den Erfolg haben, daß die im Volke vorhandenen, in den Zeitungen vertretenen verschiedenen Ansichten und Überzeugungen nunmehr im Gegensatz zu den Wirkungen der bisher geübten Pressezensur frei in die öffentliche Erscheinung treten.

Nur in denjenigen Einzelfragen, die militärischerseits Gegenstand besonderer Zensurbestimmung sind, ist die freie Meinungsäußerung als eingeschränkt zu betrachten. Da, wo derartige besondere Bestimmungen nicht bestehen, ist die freie Meinungsäußerung als statthaft anzusehen. Das betrifft jegliche Parteimeinung wie auch die Erörterung der umstrittenen inner- und wirtschaftspolitischen Fragen. Es ist demnach auch durchaus darauf zu verzichten, die Zwangsmittel der Pressezensur positiv oder negativ in den Dienst der regierungsseitig vertretenen inneren Politik zu stellen. Wie ich grundsätzlich darauf für die allgemeinen Fragen der inneren Politik und Staatsverwaltung verzichtet habe, so erwarte ich das von den Provinzial- und Lokalbehörden für die auftretenden oder vorliegenden Sonderfragen. Ich wünsche unter keinen Umständen die Pressezensur in den Dienst der Regierungspolitik gestellt zu sehen.

Die beiden Zensurverfügungen sehen eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung jedoch soweit vor, wie die unerläßliche Wahrung des inneren Friedens

---

[6]) Vgl. dagegen die erfolglosen Bemühungen um eine einheitliche Leitung und Handhabung der Zensur in Fragen des U-Bootkrieges, Nr. 58 und Nr. 61.

[7]) Vgl. Nr. 163, Richtlinien der Oberzensurstelle für die Behandlung innerpolitischer Fragen.

[8]) Vgl. Nr. 181, Telegramm der Oberzensurstelle über die Freigabe der Erörterungen über die Kriegsziele. Vgl. auch Nr. 180 und 182.

hinter den Fronten das erfordert. Mit der Wahrung des inneren Friedens als vereinbar anzusehen ist die sachliche Darlegung und Begründung jedes Parteistandpunktes, jeder Anschauung über Fragen der inneren Politik, der Wirtschaftspolitik und über Kriegszielfragen im Rahmen der Zensurverfügung. Mit der Wahrung des inneren Friedens als *nicht* vereinbar anzusehen ist jede Anzweifelung der Lauterkeit der Motive, der Gesinnung und der Person des politischen Widersachers, desgleichen die Hervorkehrung und Unterstreichung solcher alter innerpolitischer Streitfragen, deren Erörterung nicht zur sachlichen Begründung der geäußerten Meinung dient, sondern lediglich eine Herabsetzung oder Verärgerung des politischen Gegners bezweckt.[9]) Von der genauen Kenntnis der Eigenart der am Ort erscheinenden Organe und an ihnen tätigen Journalisten darf ich voraussetzen, daß ein sicheres Urteil über erfolgten oder nicht erfolgten Bruch des inneren Friedens unschwer gefunden wird. Es handelt sich nicht um das Verlangen, die Meinung, die Überzeugung, die Ziele des politischen Gegners publizistisch zu schonen, sondern vielmehr seine Gesinnung, seine Person und seine Absicht.

Mit der so erfolgten weiten Freigabe der öffentlichen Meinungsäußerung nicht mehr vereinbar erscheint mir die fernere Aufrechterhaltung politischer *Vorzensur* über einzelne Zeitungen und Zeitschriften.[10]) Aus einer mir vorliegenden Zusammenstellung sowie aus zahlreichen an mich gelangten Beschwerden ersehe ich, daß immer noch über eine größere Anzahl von Organen die Vorzensur verhängt geblieben ist.[11])

Ich ersuche die Herren Oberpräsidenten festzustellen, wo in einzelnen Fällen noch Vorzensur besteht, und ersuche alsdann bei den zuständigen Militärbehörden nachdrücklich wegen der Aufhebung der Vorzensur vorstellig zu werden. Das nunmehr gewährte weitgehende Recht der freien Meinungsäußerung muß sinngemäß die allgemeine Aufhebung der politischen Vorzensur zur Folge haben.

Der Abbau der politischen Zensur ist erfolgt in der Annahme, daß die Presse nach der langen Kriegsdauer wohl imstande ist, sich, bei sonst freier Meinungsäußerung, den durch den Krieg geschaffenen inneren und äußeren Notwendigkeiten zu fügen. Damit ist eine freie, der Vor-Aufsicht des Zensors entzogene politische Betätigung der Zeitungen selbstverständlich geboten. Sollten einzelne Organe gleichwohl das in die Presse gesetzte Vertrauen durch dauernden Verstoß gegen die noch bestehenden Zensurbestimmungen insbesondere durch wiederholten und bewußten Bruch des Burgfriedens täuschen, so werden in solchen Fällen Zensurmaßnahmen auch seitens der Zivilbehörden anzuregen bezw. gegebenenfalls zu verhängen sein. Ehe jedoch das Erscheinungsverbot einer

[9]) Zu dieser erneuten Umschreibung des „Burgfriedens" vgl. Nr. 63, Anm. 12, und die „Definition des Burgfriedens" durch die Oberzensurstelle aus Anlaß der Freigabe der Erörterungen über die Kriegsziele, Nr. 182.

[10]) Das preuß. Ministerium des Innern brachte diese Ansicht auch gegenüber der Oberzensurstelle zum Ausdruck. Vgl. eine entsprechende Bemerkung des Chefs der Oberzensurstelle während der Zensurbesprechung vom 26. 11. 1916 (vgl. Nr. 67, Anm. 30).
Für die gleichartigen Bemühungen der Oberzensurstelle vgl. Nr. 65.

[11]) Vgl. hierzu die Angaben über die Verbreitung der Vorzensur in dem Vortrag des Chefs der Oberzensurstelle am 19. 6. 1916, Nr. 62.

Zeitschrift oder Zeitung angeregt bezw. gutachtlich empfohlen wird, ersuche ich unter Einsendung des Materials mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Endlich muß ich von allen Verwaltungsbehörden erwarten, daß sie die Tätigkeit der Zensurstellen unterstützen durch dauernde Fühlungnahme mit den am Orte tätigen maßgebenden Journalisten, um die Zeitungen durch Vorstellungen und Ermahnungen zur Wahrung des inneren Friedens, zur peinlichen Beachtung der noch geltenden Zensurvorschriften anzuhalten und dadurch der Presse empfindliche Zensurmaßnahmen zu ersparen.

Ich ersuche die Herren Oberpräsidenten, die nachgeordneten Behörden im Sinne dieses Erlasses mit Anweisung zu versehen und mir im Anschluß an diesen Erlaß baldigst über das Veranlaßte zu berichten.[12])

v. Loebell.

[12]) Vgl. Nr. 69.

67.

Auszüge aus einer Denkschrift der Oberzensurstelle über die rechtlichen sowie organisatorischen Verhältnisse im Zensurwesen und die allgemeinen Grundsätze für Zensurmaßnahmen in politischen Fragen.

23. 1. 1917, Nr. 17793 O.Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3, Abschrift.[1])

Über die *Rechtsgrundlage* der Zensur *an sich* kann fernerhin insofern kein Zweifel mehr bestehen, als der Reichstag in dem am 31/10. 1916 von ihm angenommenen[2]), am 4/12. 1916 Gesetz gewordenen Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand[3]) das *seither geltende* Recht, also insbesondere § 9b des Belagerungs-Zustand-Gesetzes, *selbst* als weiter geltendes Recht zu Grunde gelegt und festgehalten hat.[4])

Zugleich lag in der Annahme und in der Erlassung dieses Gesetzes über den Kriegszustand v. 4/12. 1916[3]) ohne weiteres die Anerkennung der von manchen Seiten früher verkannten Tatsache, daß das *Kriegspresseamt* bezw. die Oberzensurstelle eine mit vollziehender Gewalt gegenüber den Kommandobehörden ausgestattete *Zentralinstanz nicht* war und zu einer solchen Stellung die Rechtsgrundlage überhaupt nicht vorhanden war. Denn das neue Gesetz hatte ja gerade den Zweck, „gegenüber den Anordnungen der Militär-Befehlshaber eine militärische Zentralinstanz als Aufsichtsstelle und Beschwerdestelle" zu schaffen und hat sie mit Geltung für das Reich (mit Ausnahme von Bayern) geschaffen. Mit Wahrnehmung dieser Stelle des Obermilitär-Befehlshabers mit dem Sitze

[1]) Die Oberzensurstelle übersandte mit Schreiben vom 14. 2. 1917 sämtlichen Zensurstellen eine Abschrift der Denkschrift.

[2]) Vgl. Nr. 22, insbesondere Anm. 2.

[3]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 460 f.

[4]) Für den Wandel der im Laufe des Krieges hinsichtlich der für die Handhabung der Zensur in erster Linie herangezogenen Gesetzesbestimmungen vgl. Nr. 33, insbesondere Anm. 6, und Nr. 47. Für den § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

in Berlin ist durch die Allerhöchste Kabinetts-Order v. 8/12. 1916[5]) der derzeitige *preußische Kriegsminister* beauftragt worden. An dem Verhältnis der *Oberzensurstelle* wurde nichts geändert.[6]) Die Oberzensurstelle, nach wie vor als begutachtende Behörde zum Kriegspresseamt gehörend, vermittelt die Richtlinien[7]) der Obersten Heeresleitung und der Zentralstellen an die militärischen Befehlshaber. Die an den Obermilitärbefehlshaber gehenden Beschwerdefälle betreffen, nach der vom Kriegsministerium auch der Presse gegenüber abgegebenen Erklärung, immer nur Einzelfälle; die Ausgabe von Richtlinien der Obersten Heeresleitung und der Zentralstellen steht außerhalb dieser Aufgabe. Es ist eine alte Klage, daß es der Pressezensur im Reiche an Einheitlichkeit fehle. Um hier Abhilfe zu schaffen, dient die *Oberzensurstelle* nach wie vor in besonderem Maße den Zwecken der *Vereinheitlichung* der Zensur. Mit vollziehender Gewalt nicht ausgestattet, konnte und kann sie nur *durch Ausgabe und Vermittlung von Richtlinien und in Einzelfällen durch Hinweis* der örtlichen Zensurstellen auf sachgemäße, d. h. unparteiische, gleichmäßige und, soweit die öffentliche Sicherheit es zuläßt, weitherzige Handhabung der Zensur einwirken. Ihr ist tatsächlich in vielen Fällen durch ihre Einwirkung eine befriedigende Ausgleichung der einander in Einzelfällen entgegenstehenden Auffassungen der örtlichen Zensurbehörden und der Interessenten gelungen, großenteils auf dem Gebiete der Grenzfälle zwischen Unbedenklichem und Unzulässigem.[6]) Es ist verständlich, daß die vielen Hundert Fälle erfolgreiche[r][8]) Regelung in der öffentlichen Erörterung über die Tätigkeit der Oberzensurstelle wie auch der einzelnen Zensurbehörden fast nie erwähnt werden, während die Beschwerden gegen Einzelverstöße im Zensurwesen eingehende und vielfach verallgemeinernde Behandlung finden. Die jetzt erfolgte Schaffung einer mit vollziehender Gewalt versehenen Zentralinstanz (Kriegsminister, als Obermilitärbefehlshaber) wird geeignet sein, der überwachenden, begutachtenden, beratenden Arbeit der Oberzensurstelle die rasche, durchgreifende Wirkung der bindenden Entscheidung in den Einzelfällen zur Seite zu stellen, die naturgemäß praktisch auch über den Einzelfall hinauswirken wird und so mittelbar den von der Zentralinstanz anerkannten Richtlinien zu einer gegen die seitherige Lage gesteigerten einheitlichen Geltungskraft verhelfen kann.[9])

Die eigene Urteilskraft der Zensoren im Lande auf der einen Seite, die verantwortliche Abwägung durch die Presse selbst auf der anderen Seite von dem Rechte und der Pflicht fortdauernder und selbständiger Tätigkeit zu entbinden, kann nie die Aufgabe der Richtlinien sein, und ist es nicht gewesen. Die Oberzensurstelle soll im Gegenteil beides fördern. Ein Beweis für den Vorwurf des Abgeordneten Müller-Meiningen in der Reichstagsverhandlung vom 30. 10. 1916,

[5]) Vgl. Nr. 27, Anm. 3.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 52, Anm. 3.

[7]) Für derartige Richtlinien vgl. Nr. 121, 163, 181 und 183.

[8]) In der Vorlage fälschlicherweise „erfolgreiche".

[9]) Dieser Satz dürfte die Kompetenzen und die praktische Wirksamkeit des Obermilitärbefehlshabers in Zensurfragen präzise umschreiben. Vgl. W. Deist, Zur Institution des Militärbefehlshabers und Obermilitärbefehlshabers im Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 13/14 (1965), S. 237 ff.

daß die Tätigkeit der Oberzensurstelle von einem bürokratischen Geist durchsetzt sei, der selbst vereinzelte größer denkende örtliche Zensurstellen gelähmt habe, ist von diesem Beschwerdeführer nicht einmal versucht worden.[10]) Eine derartige Behauptung konnte nur von Jemandem aufgestellt werden, der weder die Zensuranweisungen der Oberzensurstelle kannte, noch sich mit der ganzen Organisation beschäftigt hatte. Der beste Beweis hierfür ist, daß der Abgeordnete fortgesetzt vom Kriegspresseamt sprach und die Oberzensurstelle meinte.

Die Fassung der Zensurverfügungen würde meistens durch ein allzuweites Eingehen auf Einzelheiten einer unrichtigen Auslegung durch die verschiedenartig beschaffenen ausführenden Stellen die Türe öffnen. Beschränkung auf mehr oder weniger knappes Hinstellen des Schlußergebnisses ist bei den Grundsätzliches behandelnden Richtlinien meistens nicht vermeidbar und zweckmäßig.

Ergänzt aber werden diese allgemeinen Richtlinien durch ausführlichen *Schriftwechsel* in den Einzelfällen und allgemein der Presse gegenüber durch die mündlichen Ausführungen in den regelmäßig zwei- bis dreimal in der Woche im Reichstagsgebäude stattfindenden *Pressebesprechungen*[11]), sowie durch wiederholte mündliche Besprechungen im Kriegspresseamt mit den Leitern der Presseabteilungen der Kommandobehörden des Reiches.[12]) Diese ihrerseits halten unmittelbare Fühlung mit der Presse ihrer Bereiche.

Die heute geltenden *Richtlinien über die Zensur* sind, wie in der Reichstagsverhandlung v. 31. 10. von Regierungsseite in Aussicht gestellt worden ist[13]), inzwischen *übersichtlich* in einer *Zusammenstellung zusammengefaßt* worden, und sowohl den Zensurbehörden, wie den Redaktionen ausgehändigt[14]).

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ein gelegentlich erhobener Vorwurf, die Zensur spreche *nicht nur Verbote*, sondern auch *Gebote* aus. Diese Annahme ist *unzutreffend*. Sie mag aus Verwechslung mit den der Presse gegebenen positiven *Anregungen* entstanden sein. Diese werden in verschiedener Art und auf verschiedenem Wege an die Presse gebracht, vereinzelt wohl auch im Zusammenhang mit dem Ergehen von Zensuranweisungen. Grundsätzlich aber werden sie von der Abteilung IV des Kriegspresseamts erlassen, stehen also mit der Tätigkeit der Oberzensurstelle in keinem Zusammenhange.[15]) Es handelt sich dabei nicht um Gebote, sondern um unverbindliche Ratschläge, die wohl

[10]) Vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1915.

[11]) Vgl. Nr. 38.

[12]) Vgl. Nr. 56, 63, 70, 73 und 75, sowie unten Anm. 30.

[13]) Durch Ausführungen des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern in der Sitzung vom 30. 10. 1916 (nicht 31. 10.) vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1933.

[14]) Diese Zusammenstellung von Zensurverfügungen liegt nicht vor. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf das „Zensurbuch für die deutsche Presse", hrsg. von der Oberzensurstelle des Kriegspresseamts im März 1917, Berlin 1917 (Reichsdruckerei), in dem unter einer großen Zahl von Stichworten die wichtigsten Zensurbestimmungen schlagwortartig zusammengefaßt sind. Vgl. die ausführliche Besprechung des „Zensurbuches" bei K. Mühsam, Wie wir belogen wurden. Die amtliche Irreführung des deutschen Volkes, München 1918, S. 29 ff. Einige Auszüge auch bei H. Rathert, Die deutsche Kriegsberichterstattung und Presse als Kampfmittel im Weltkrieg, Phil. Diss. Heidelberg 1934, S. 40 ff.

[15]) Über die im Jahre 1916 beginnende Propagandatätigkeit militärischer Stellen vgl. Nr. 124 ff.

meist von der Presse durchaus willkommen geheißen werden, da sie das Verständnis für das erstrebte Ziel erleichtern.

Der 2. Hauptbeschwerdepunkt war und ist der, daß die *Zensur politische und wirtschaftspolitische Fragen*, nicht nur rein militärische, erfasse oder doch, daß sie jene auch da als die Sicherheit des Landes bedrohend behandle, wo sie mit militärischen Interessen in keiner Weise verwoben seien. Es muß daran festgehalten werden, daß die auf unendlich vielseitigen Gebieten heute bestehende starke Verknüpfung und gegenseitige Beeinflussung auf den ersten Blick getrennter Dinge eine allgemeine und klare Scheidung von militärischen, politischen, wirtschaftspolitischen Interessen ausschließt. Es ist aber das fortdauernde Bemühen der Oberzensurstelle darauf gerichtet gewesen, den Grundsatz weiter zu verwirklichen, daß die Zensur alle die Äußerungen unberührt lassen soll, in denen ein militärisches Sicherheitsinteresse nicht unmittelbar oder mittelbar gefährdet wird. Wo aber bei in erster Linie politisch oder wirtschaftspolitisch erscheinenden Fragen ein mittelbares Interesse zu schützen ist, hat die Zensur steigenden Nachdruck darauf gelegt, daß die hier unvermeidbaren mannigfachen Grenzfragen möglichst weitherzig und möglichst unparteiisch behandelt werden. In den Richtlinien der letzten Monate kommt dieses Bestreben nach dem *„Abbau der politischen und wirtschaftspolitischen Zensur“*[16]) zu klarem Ausdruck. [...][17])

Daß der Besprechung wirtschaftspolitischer Fragen, insbesondere den so wichtigen *Fragen der Volksernährung* ein außerordentlich weiter Spielraum in der Presse gelassen ist, wird heute (im Gegensatz zu noch im Oktober[2]) vorgebrachten Klagen) schwerlich mehr bestritten werden, und die Oberzensurstelle hat erst kürzlich in einer Pressebesprechung wieder betont, daß dieser Spielraum nicht eingeengt werden solle.[18]) Der *Ton der Erörterung* kann unter Umständen eine Beanstandung notwendig machen. Rücksicht auf die Wirkung im Inlande und bei den Feinden verbietet nicht scharfe, wohl aber ausgesprochen hetzerische und sensationelle Darstellungen und Mitteilungen, sowie die Weiterverbreitung von Nachrichten über Ernährungsschwierigkeiten, denen nur örtliches Interesse zukommt.[19])

Von weittragender Bedeutung ist die am 28/11. 16 erfolgte *Freigabe der Kriegszielerörterung*[20]), mit der eine große Zahl von Zensurverfügungen gefallen ist, gegen die sich die Kritik auch noch im Oktober[2]) gewandt hatte. Die *sachliche* Erörterung der Kriegsziele ist freigegeben. Auf *Beeinflussung* der *militärischen* Kriegführung hinauslaufende Betrachtungsweise bleibt verboten, also auch eine *hiergegen verstoßende Behandlung der Frage der Seekriegführung. Verboten* bleibt ferner jede verhetzende Bekämpfung der Ansichten Andersdenkender oder ihrer

[16]) In der Reichstagssitzung vom 30. 10. 1916 (vgl. Anm. 13, S. 1905) sprach der Abgeordnete Gröber zum ersten Mal vom „Abbau der Preßzensur“.

[17]) In der Vorlage folgt der Wortlaut der Zensurrichtlinie vom 1. 8. 1916 (vgl. Nr. 163) und nähere Erläuterungen hierzu.

[18]) Vgl. hierzu aber auch Nr. 249.

[19]) Vgl. die Richtlinien der Oberzensurstelle vom 29. 11. 1916, Nr. 183.

[20]) Vgl. hierzu Nr. 175, 176, 178—182.

Beweggründe. Gegen irgendwelche, selbst noch so scharfe Angriffe gegen die Regierung ist in den letzten Monaten niemals eingeschritten worden. Inwiefern in dieser Hinsicht auch die herabwürdigende Besprechung der Reichsregierung und ihres verantwortlichen Leiters als eine offensichtliche Schädigung militärischer Interessen der Kriegführung zu beurteilen ist, sollte sich aus den Rücksichten auf das Ansehen der Reichsregierung im Auslande und aus dem Begriffe des „*Burgfriedens*" ergeben.[21])

[...][22])

Schon hieraus ergibt sich die Forderung, daß die *Oberste Heeresleitung* nicht in den *politischen Meinungskampf hineingezogen werden darf.*[23]) Hieran muß aufs strengste festgehalten werden.

Die Klage, daß das vielgestaltige geistige Leben, der Kampf der nationalen Entwicklungsanschauungen, durch die Zensur ertötet oder „uniformiert" werde, dürfte nach der Freigabe der Kriegszielerörterungen kaum noch erhoben werden. Die Bedeutung dieser Frage ist von militärischer Seite nie verkannt worden. Stets hat das Bestreben geherrscht, dem Austausch des Für und Wider gleichmäßig zugängliche, fruchtbringende Bahnen offenzuhalten. Weitaus die meisten Zensureingriffe richten sich gegen die den Burgfrieden störende *Form*, nicht gegen den sachlichen Inhalt. Der Betroffene beschwert sich aber *zu Unrecht* über *sachliche* Beeinträchtigung.[24]) Ein Blick in gut geleitete Tageszeitungen aller Richtungen beweist, wie mannigfaltige geistige Kost dem Publikum unter der Herrschaft der Zensur zur Verfügung steht.

Die Ausführungen zur *Friedensfrage* müssen als leitenden Gesichtspunkt festhalten, dass durch Art und Mass der Erörterung keinesfalls die feindliche Zuversicht gefördert werden darf, da sonst gerade dem Zwecke der raschen Erreichung eines guten und dauernden Friedens entgegengehandelt würde.[17])

Ausser diesen grundsätzlichen Fragen sind noch einige spezielle, die Zensur beschäftigende Dinge, denen teilweise lebhafte Aufmerksamkeit zugewandt worden ist, zu erörtern.

[...].[25])

Die Richtlinien der Zensur für das gedruckte Wort müssen auf *Vorträge* und jede andere Art derartiger öffentlicher Äusserung durch das gesprochene Wort Anwendung finden. Die Aussetzungen im Reichstag und von sonstigen Stellen haben sich mehrfach scharf dagegen gewandt, dass Vorträge von der vorgängigen Vorlegung des Manuskripts und seiner Freigabe durch die zuständige Zensurstelle abhängig gemacht worden sind und werden. Für Berlin gilt z. Zt. folgendes Verfahren:[26]) Die Anmeldung offener oder geschlossener Versammlungen hat beim Polizei-Präsidenten zu erfolgen; dabei ist das Vortragsthema anzugeben.

[21]) Es fällt auf, daß auf die „Ergänzungen des Merkblattes für die Presse" (Nr. 42) nicht mehr verwiesen wurde, die in dieser Hinsicht klare Anweisungen enthielten.

[22]) Es folgt die in Nr. 182 wiedergegebene Definition des Burgfriedens durch das Kriegspresseamt.

[23]) Vgl. hierzu Nr. 247—249.

[24]) Die Denkschrift ist im Sinne einer Vereinheitlichung der Zensur an die Zensurstellen gerichtet.

[25]) Im folgenden werden in eingehender Weise die Grundsätze für die Handhabung der Zensur von Anzeigen aller Art besprochen.

[26]) Vgl. hierzu Nr. 114.

Der Polizeipräsident prüft, welche Auflagen er dem Einberufer, dem Redner oder sonstigen Personen aufzulegen wünscht. Wenn er das Thema für bedenklich oder zensurpflichtig hält, wird dem Einberufer aufgegeben, beim Oberkommando die Zensur des Manuskripts nachzusuchen. Dabei wird aber nicht schematisch verfahren. Man bringt Personen, deren Zuverlässigkeit man sicher zu sein glaubt, Vertrauen entgegen; man kann ihnen gegenüber laxer sein, als gegenüber unbekannten Leuten oder gar gegenüber solchen, bei denen frühere Vorgänge ein besonderes Vertrauen nicht rechtfertigen.

Die angestrebte nicht engherzige Handhabung der Zensur wird es den Zensurstellen ermöglichen, den Vortragenden (nicht Diskussionsrednern) in vielen Fällen nicht die Vorlage eines vollständigen Manuskripts, sondern nur die Angabe von Stichworten oder dergl. vor Freigabe aufzuerlegen; das sind Fragen des Einzelfalles und der örtlichen und persönlichen Verhältnisse.[27])

Das gesprochene Wort hat dieselbe, zuweilen grössere Wirkung für weite Kreise. Wo die Möglichkeit eines Verstosses gegen die Zensur-Richtlinien durch den Vortrag besteht, muss vorbeugend gehandelt werden. Vor allem aber folgt dem Vortrage fast ausnahmslos die Besprechung in einer großen Zahl von Zeitungen, die zumeist nicht mehr rechtzeitig zu hemmen ist oder deren Verbot als Unrecht empfunden wird, wenn der Vortrag selbst unbeanstandet blieb. Schon der Grundsatz gleichen Rechtes für alle fordert demnach, Vorträge ebenso zu behandeln, wie deren Abdruck. Von einem Vertreter der Presse ist in einer kürzlichen Pressebesprechung gerade darüber Klage geführt worden, dass ein in einer Berliner Zeitung erschienenes Referat über einen jüngst in Kiel gehaltenen Vortrag eines Reichstagsabgeordneten der übrigen Presse insoweit verboten wurde, als die Persönlichkeiten der Obersten Heeresleitung in jenem Vortrag verbotswidrig in den Streit der politischen Meinungen gezogen worden waren. Die Presse empfand die einer Zeitung im Gegensatz zu der anderen Presse möglich gewordene Veröffentlichung als Benachteiligung. Derartige Ungleichartigkeiten für die Presse zu vermeiden, ist das einzig voll wirksame Mittel, vorbeugende Massnahmen gegenüber dem Vortragenden anzuwenden.

Zuzugeben ist, dass das im Reichstag gleichfalls beanstandete Verlangen von Zensurstellen, auch die Ausführungen von *Diskussionsrednern* vorher vorzulegen, kaum praktisch durchführbar ist. Da sie aber unmöglich anders gestellt werden können, als die Hauptredner, so wird bei Fragen, die Verstösse gegen Zensurverfügungen nahe rücken, ein Verbot der Diskussion selbst nicht zu umgehen sein, es sei denn, dass die Gewissheit besteht, dass das eigene Verantwortungsgefühl der Versammlungsleiter die Unterbindung unerwünschter Diskussionen gewährleistet. Diese Frage liegt teilweise ausserhalb der Zensurzuständigkeit im engeren Sinne.

Die *Vorzensur* besteht nach wir vor *grundsätzlich* nur für klar als solche zu Tage liegende *militärische Angelegenheiten*, wozu unter anderem übrigens auch alle Veröffentlichungen über Heereslieferungen und Beschaffungen für Heereszwecke gehören.

[27]) Für ähnliche Richtlinien und Anweisungen zur Regelung des Versammlungswesens vgl. Nr. 95, 97, 99, 104, 106, 143, 145, 151, 161, 165—167, 173, 174 und 250.

[...][28])

Die von den örtlichen Zensurstellen verfügte *ständige Vorzensur über Blätter* ihres Bereichs ist in den letzten Monaten ganz bedeutend eingeschränkt worden.[29]) Von einer geringen Zahl sonstiger Fälle abgesehen, bei denen zum Teil übrigens Vorzensur auf eigenen Antrag besteht, gilt sie heute nur noch in einigen Grenzbezirken im Westen, Norden und (für nicht deutschsprachige Blätter) in einem Kommandoteilbezirk im Osten. Dort ist sie nicht zu entbehren, da es sich um Operationsgebiete, besonders gefährdete Etappengebiete oder um das Aufmarschgebiet für die Flotte handelt.[30])

Das *Verbot des Erscheinens eines Blattes*[31]) soll nach Auffassung der Oberzensurstelle nur Ausnahme sein und darf *nicht* als *Strafe*, sondern nur als *Massnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit* verhängt werden. Es tritt nur bei besonders schweren Verstössen ein, nachdem eine Warnung oder ein ausdrückliches Zensurverbot vorangegangen ist. Auch die Umgehung der vorher verhängten Präventivzensur kann den Anlass dazu bieten. Strenggenommen, ist ein Schutz vor Verstössen gegen das Interesse der öffentlichen Sicherheit ja nur durch Verbot der Zeitung auf *unbestimmte* Zeit zu erreichen. Der Wunsch, nicht so hart vorzugehen und von vornherein nur auf bestimmte Zeitdauer das Erscheinen zu verbieten, führt stets leicht zu dem Eindruck, dass die Massnahme Strafcharakter trage. In der Praxis übt auch das Fehlen einer Verbotsdauer die mildere Wirkung aus, da sie es dem Befehlshaber jederzeit ermöglicht, die Massnahme aufzuheben, sobald ihm eine Aussprache mit den Zeitungsleitern die wünschenswerten Sicherheiten bietet. Hat er sich von vornherein auf 3, 5 oder 8 Tage festgelegt, so wird es schwer sein, davon abzugehen. Bei unbeschränktem Verbot hat also die Presse selbst es in der Hand, die Sache abzukürzen.

Seit Anfang November 16 sind im ganzen Deutschen Reiche nur 2 Fälle von Verboten des Weitererscheinens vorgekommen: [...][32]).

I. A.
v. Olberg.

---

[28]) Es folgen Ausführungen über die Handhabung der Zensur bei Veröffentlichungen über Luftangriffe und Explosionsunglücke, gegenüber Darstellungen über den bisherigen Verlauf des Krieges und der Kriegsberichterstattung überhaupt.

[29]) Vgl. hierzu Nr. 65 und 69.

[30]) Vgl. hierzu Nr. 62. Die Angaben des Chefs der Oberzensurstelle vom 19. 6. 1916 werden ergänzt durch die „Aufzeichnungen aus der Zensurbesprechung" vom 26. 11. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 5). Danach standen zu diesem Zeitpunkt im Bereich des stellv. Generalkommandos des V. AK einige alldeutsche Blätter, im Bereich des stellv. Generalkommandos des VII. AK sechs radikalsozialistische Zeitungen und im Bereich des stellv. Generalkommandos des IX. AK vier dänische Zeitungen, die radikalsozialistische „Bremer Bürgerzeitung" sowie der Braunschweiger „Volksfreund" unter Vorzensur, hinzu kamen die polnischen Zeitungen. Aus den Angaben der Vorlage ist zu schließen, daß die Vorzensur u. a. aufrechterhalten wurde in den Bereichen des stellv. Generalkommandos des XV. AK, der Gouvernements Straßburg, Metz und Wilhelmshaven, der Kommandanturen in Diedenhofen, Geestemünde und Cuxhaven. Vgl. auch Nr. 69.

[31]) Vgl. Nr. 48 und 74.

[32]) Im folgenden wurde eine ausführliche Begründung der beiden Verbote gegeben, die sich auf die parteilosen Blätter „Das Tageblatt" in Königshütte (stellv. Generalkommando des VI. AK) und „Mittelstand" in Pyritz (stellv. Generalkommando des II. AK) bezogen. Den Schluß der Denkschrift bildete die Mitteilung einer Neuregelung für die Zensur der Provinzpresse, deren zensierte Artikel nun überall nachgedruckt werden durften.

68.

Schreiben des bayerischen Kriegsministers an den Chef des Kriegspresseamts betr. die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Behörden in Zensurfragen.

26. 3. 1917, München, Nr. 45003. A. — BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 21, Bd. 9, Abschrift.[1])

Euer Hochwohlgeboren bestätige ich dankend den Empfang des Schreibens vom 6. 3. 17 Nr. 20401.O.Z.II, aus dem ich entnehme, daß Euer Hochwohlgeboren meinen Standpunkt bezüglich der einschlägigen dienstlichen und Zuständigkeitsfragen anerkennen und die Oberzensurstelle, die mit Äußerung vom 5. 3. 17 eine zum Teil abweichende Ansicht vertreten hat, zu dessen Beachtung angewiesen haben.[2])

Nachdem jedoch die Äußerung der Oberzensurstelle vom 5. 3. 17, die als Anlage zum Schreiben des Kriegspresseamts vom 6. 3. 17 sämtlichen Empfängern desselben zugegangen ist, gleichfalls auf Unterredungen Bezug nimmt, die in München über den Standpunkt des bayer. Kriegsministeriums stattgefunden haben, gestatte ich mir zum Ausschluß aller Mißverständnisse diesen Standpunkt noch einmal kurz festzulegen wie folgt:[3])

[1]) Durch einen eigenhändig unterzeichneten Vermerk des bayer. Kriegsministers v. Hellingrath wurde der stellv. Militärbevollmächtigte, Generalleutnant Ritter v. Köppel, beauftragt, dem Obermilitärbefehlshaber eine weitere Abschrift zu übermitteln (vollzogen am 30. 3. 1917). Die Vorlage selbst ist nicht unterzeichnet.

[2]) Das bayer. Kriegsministerium hatte sich mit einem Schreiben vom 2. 3. 1917 an den Chef des Kriegspresseamts (BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 21, Bd. 9) gewandt und Protest erhoben gegen ein u. a. direkt an die bayer. stellv. Generalkommandos gerichtetes Telegramm der Oberzensurstelle vom 26. 2. 1917, in dem um das Verbot des Abdruckes und der Besprechung des Artikels „Die Zentrale für preußisch-deutsche Annexionspolitik" in der Nr. 44 vom 22. 2. 1917 der sozialdemokratischen „Münchener Post" ersucht wurde. Aus staatsrechtlichen Gründen liege es völlig außerhalb der Zuständigkeit der Oberzensurstelle, Zensurmaßnahmen in Bayern durch bayer. Militärbehörden zu veranlassen, ohne daß vorher das bayer. Kriegsministerium hierzu seine Genehmigung erteilt habe. Im übrigen liege in dem Übergriff der Oberzensurstelle eine deutliche Kritik an Maßnahmen des bayer. Kriegsministeriums, dem die Zensur der „Münchener Post" unterstehe. Ein derartiges Vorgehen müsse für die Zukunft ein für allemal ausgeschlossen werden. Die Schreiben vom 5. bzw. 6. 3. 1917 liegen nicht vor. In einer Stellungnahme des dem Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums vorgesetzten Abteilungschefs, Major Freiherr Kreß v. Kressenstein, zu Fragen der inneren Organisation der Abteilung vom 6. 5. 1917 (BHStA IV München MKr, 14020) wurde auch das Verhältnis zur Pressepolitik der OHL, zum Kriegspresseamt erörtert. Die Einflußnahme der OHL auf einige Bereiche der inneren Politik, die in den Aktionen des Kriegspresseamts zum Ausdruck kommen würden, wurden als Übergriffe bezeichnet, die ihren Grund in den „unklaren Verhältnissen der preuß. Heeresverfassung" (gemeint ist die Institution der Militärbefehlshaber, der eine verantwortliche Spitze fehlte) oder, mit anderen Worten, in dem „durch eine konstitutionelle Verfassung unberührten preuß. Militärabsolutismus" habe.

[3]) Am 27. 3. 1917 fand in München zwischen Kreß v. Kressenstein und dem Chef der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres, Major Nicolai, eine Besprechung statt, in der die Meinungsverschiedenheiten zwischen Berlin und München zur Sprache kamen. Das Ergebnis der Besprechung wurde zunächst von Nicolai bzw. seinem Mitarbeiter Hauptmann Kroeger fixiert (Entwurf I), sodann am 30. 3. 1917 von Kreß v. Kressenstein in einer abgeänderten

1. Die ergehenden *Zensurrichtlinien* teilt das Kriegspresseamt dem bayer. Kriegsministerium im Abdruck mit. Dieses prüft als selbständige, oberste bayerische Verwaltungs- und Kommandobehörde[4]) in eigener Zuständigkeit, ob und inwieweit die Richtlinien im Interesse gleichmäßiger Zensur für Bayern nach den besonderen bayerischen Rechtsgrundlagen und den besonderen tatsächlichen (politischen, wirtschaftlichen usw.) Verhältnissen Bayerns übernommen werden können; hienach trifft das Kriegsministerium endgültige Entscheidung, von der nach Lage des Falles die untergebenen stellv. Generalkommandos [des] I. II. III. bayer. A. K. und die bayerische Presse verständigt werden.[5])

2. Der *Vollzug* der Zensur in Bayern, also die Würdigung der einzelnen Veröffentlichungen der bayerischen Presse, ist ausschließlich Sache des bayerischen Kriegsministeriums bezw. der ihm untergebenen stellv. General-Kommandos[6]); er entzieht sich der Nachprüfung durch das in Bayern unzuständige Kriegspresseamt.[7]) Den Abdruck, die Besprechung oder die Verbreitung bayerischer Presseveröffentlichungen *außerhalb* Bayerns zu verbieten bzw. bei den dort zuständigen Militärbefehlshabern ein solches Verbot anzuregen, steht dem Kriegspresseamt selbstverständlich frei. Von derartigen Maßnahmen wäre dem bayerischen Kriegsministerium — *nicht* aber auch den bayer. stellv. Generalkommandos — Nachricht zu geben.[8])

Form (Entwurf II) an Nicolai übersandt, der schließlich mit Schreiben vom 9. 4. 1917 eine erneut revidierte Fassung (Entwurf III) vorlegte. Die „Vereinbarung" sollte von beiden Offizieren unterschrieben werden. Vgl. BHStA IV München MKr, 14020. Soweit in den Entwürfen I—III (in deren Punkt 4) von den in der Vorlage formulierten Regelungen inhaltlich abgewichen wird, werden die Änderungen nachgewiesen. Die Punkte 1—3 der „Vereinbarung" betrafen die Übermittlung grundsätzlicher Instruktionen der OHL für die Presse durch das Kriegspresseamt, die Verständigung des bayer. Kriegsministeriums durch das Kriegspresseamt über alle wesentlichen Besprechungen in Pressefragen in Berlin und schließlich die Wahrung des Burgfriedens zwischen Nord- und Süddeutschland, wobei das bayer. Kriegsministerium erklärte, einen mäßigenden Einfluß auf die „Münchener Post" ausüben zu wollen.

[4]) Vgl. Nr. 28.

[5]) Entwurf I (Anm. 3) unterschied nicht zwischen Zensurrichtlinien und Zensurtelegrammen (vgl. Punkt 4 der Vorlage), sondern sah nur vor, daß sämtliche „Zensuranweisungen" der OHL durch Vermittlung der Oberzensurstelle gleichzeitig an die bayer. stellv. Generalkommandos und das bayer. Kriegsministerium gelangen sollten, während jede Einwirkung auf den Vollzug von Zensuranordnungen allein dem bayer. Kriegsministerium vorbehalten bleiben sollte. Kreß v. Kressenstein schlug in Entwurf II (Anm. 3) statt dessen die wörtliche Übernahme der Ziffern 1—4 der Vorlage vor. Nicolai machte im Entwurf III (Anm. 3) folgenden einschränkenden Zusatz zu Ziffer 1: „Die rein militärischen Zensuranordnungen der Obersten Heeresleitung sollen auch in Bayern als bindend betrachtet werden."

[6]) Aus einem Schreiben des bayer. Kriegsministeriums an den stellv. Generalstab vom 11. 10. 1914 geht hervor, daß auch in Bayern in weitem Umfange die Zivilverwaltungsbehörden mit der Handhabung der Zensur unter Aufsicht der stellv. Generalkommandos beauftragt worden waren. Vgl. BHStA IV München MKr, 13857.

[7]) Hier folgt in Entwurf III (Anm. 3) der Satz: „Diesem ist es jedoch unbenommen, sich beim bayerischen Kriegsministerium durch Nachfrage von seiner Stellung zu bestimmten Erscheinungen der bayerischen Presse zu unterrichten."

[8]) Nach Entwurf III (Anm. 3) sollte nach Möglichkeit eine vorherige Verständigung mit dem bayer. Kriegsministerium stattfinden.

3. Der gesamte *Schrift-*, *Telephon-* und *mündliche Verkehr* des Kriegspresseamts geht an das bayerische Kriegsministerium, nicht auch an die bayer. stellv. Generalkommandos, die ihre Weisungen vom Kriegsministerium erhalten.[9])

4. Zensur*telegramme* — mit Ausnahme der in Ziff. 2 genannten Verbote betreffend Nachdruck, Besprechung und Verbreitung *bayerischer* Presseveröffentlichungen — gehen vom Kriegspresseamt zur Kenntnis gleichzeitig an das bayerische Kriegsministerium und die bayerischen stellv. Generalkommandos. Die letzteren sind vom Kriegsministerium dienstlich angewiesen, die Telegramme für ihren Korpsbezirk erst nach [einge-]holter[10]) telephonischer Genehmigung des Kriegsministeriums zu übernehmen und zu vollziehen.[11])

So großen Wert ich auf die Durchführung der vorstehend dargelegten *formalen Grundsätze* bezüglich Zuständigkeit und Dienstbetrieb lege, so selbstverständlich ist, daß ich alle auch für Bayern als richtig erkannten *sachlichen Bestrebungen* des Kriegspresseamts innerhalb meines Befehlsbereichs mit vollem Nachdruck zur Geltung bringen werde.[12])

Abdruck des Vorstehenden ist dem Herrn Obermilitärbefehlshaber, dem K.Sächsischen und dem K.Württembergischen Kriegsministerium, sowie dem K.Bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern übersandt worden.[13])

---

[9]) Ziffer 3 erscheint in Entwurf III (Anm. 3) nicht.

[10]) Die ersten zwei Silben des Wortes fehlen in der Vorlage (Blattwechsel).

[11]) Ziffer 4 der Vorlage wurde inhaltlich unverändert von Entwurf III (Anm. 3) übernommen. In Ziffer 5 der „Vereinbarung" wurde die gegenseitige Kommandierung von Offizieren zwar für zweckmäßig erklärt, die Ausführung jedoch aus Mangel an geeigneten Offizieren aufgeschoben. Die Kommandierung eines preuß. Offiziers in das Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums wäre großen Schwierigkeiten begegnet, vgl. die Ausführungen Kreß v. Kressensteins vom 6. 5. 1917 (Anm. 2) und eine Aufzeichnung aus dem Auswärtigen Amt vom 27. 4. 1917 in: PA Bonn Nachr. Abt., Deutschland 1, Bd. 11.

[12]) In einem Schreiben vom 14. 11. 1916 an das preuß. Kriegsministerium, den stellv. Generalstab und an das Kriegspresseamt (vgl. BHStA IV München BM, B. Kriegsakten, 21, Bd. 9) beklagte sich das bayer. Kriegsministerium mit harten Worten darüber, daß in vieler Hinsicht so vor allem bei den Zensurrichtlinien zur Veröffentlichung des polnischen Manifestes, die von Berlin ausgehenden Anordnungen allein in München vollzogen würden, nicht aber in Berlin.

[13]) Die „Vereinbarung" (Anm. 3) kam nicht zustande und trat nicht an die Stelle dieser grundsätzlichen Erklärung. In einem Vermerk Kreß v. Kressensteins auf dem Begleitschreiben Nicolais zu Entwurf III (Anm. 3) hieß es: „Erledigung durch mündliche Aussprache im Großen Haupt-Quartier am 22. 5. 17. Auf Festlegung einer Niederschrift wird verzichtet. Kreß 25. 5." Vgl. auch die Kontroverse zwischen der OHL und dem bayer. Kriegsministerium im November 1917, Nr. 343 und 344.

69.

Bericht[1]) des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an den preußischen Minister des Innern über die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden der Provinz bei der Handhabung der Zensur.

28. 3. 1917[2]), Koblenz, Nr. III 165/17, Eilt sehr. — StA Koblenz 403, Nr. 14131, handschriftl. Entwurf.

Nachdem nunmehr die angeordneten Verhandlungen wegen Aufhebung noch bestehender Vorzensuren zum Abschlusse gelangt sind, erstatte ich den zur Sache erforderten Bericht dahin, daß der nebenbezeichnete Erlaß[1]) seiner Zeit sogleich durch Vermittelung der Regierungspräsidenten allen in Frage kommenden Dienststellen zur Beachtung mitgeteilt ist.

Was die selbständige Handhabung der Pressezensur durch Organe der Zivilverwaltung betrifft, so findet eine solche im Regierungsbezirk Coblenz überhaupt nicht mehr statt.[3])

Die Zensur über die im Cölner Bezirk[4]) erscheinenden Zeitungen von *politischer* Bedeutung wird durchweg durch die militärischen Stellen, das Königliche Gouvernement in Cöln und die Garnison-Kommandos in Bonn und Euskirchen ausgeübt. Die Zensur über die in den Kreisen Rheinbach, Wipperfürth, Euskirchen (mit Ausnahme der Stadt Euskirchen) und Waldbröl erscheinenden politisch bedeutungslosen Lokalblätter liegt zwar den Bürgermeister[n][5]) bezw. den Landräten ob. Doch handelt es sich hierbei nicht um eine selbständige, sondern um eine auftragsweise auf Grund der laufenden Anweisungen des stellvertretenden Generalkommandos in Coblenz ausgeübten Pressezensur.Die größere Anzahl dieser Lokalblätter beziehen ihr Material in druckfertigen Matrizen, die der Zensur am Herstellungsort bereits vorgelegen haben.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf[6]) hat die abschriftlich beigefügte Nachweisung derjenigen Zivilbehörden vorgelegt, die die Zensur selbständig ausüben[7]); in ihr sind die militärischen Stellen, denen die Zensurbefugnisse gegebenenfalls übertragen werden können, ersichtlich gemacht. Ein Bedürfnis zu dieser Übertragung ist aber nach dem Bericht des Regierungspräsidenten nicht hervorge-

[1]) Zu dem Erlaß des preuß. Ministers des Innern; vgl. Nr. 66.

[2]) Nach einem Registratur-Vermerk abgegangen am 29. 3. 1917.

[3]) Vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten in Koblenz vom 20. 12. 1916. Dieser sowie alle anderen in der Vorlage erwähnten Berichte und Korrespondenzen finden sich in: StA Koblenz 403, Nr. 14131.

[4]) Vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten in Köln vom 15. 1. 1917 (vgl. Anm. 3), aus dem die folgenden Sätze fast wörtlich übernommen wurden.

[5]) Im Bericht des Regierungspräsidenten Köln fälschlicherweise „Bürgermeisters".

[6]) Vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. 1. 1917 (vgl. Anm. 3).

[7]) Aus der Aufstellung geht hervor, daß z. B. in den Landkreisen Essen, Lennep und Solingen sowie in den Städten Barmen, Kleve, Krefeld, Düsseldorf, Emmerich, Rees und Wesel die Zensur durch die Polizeiverwaltungen, im Landkreis Mettmann durch den Landrat ausgeübt wurde. Vgl. hierzu die Einschätzung der Zensurtätigkeit der Polizeibehörden durch den Chef der Oberzensurstelle in Nr. 62.

treten, weil es sich meist[8]) um Blätter von lokaler Bedeutung handelt, deren Beziehungen zu den Ortsbehörden so eng sind, daß diese besser als die militärischen Stellen die Übermittlung und die Kontrolle der Ausführung der Zensurbestimmungen beibehalten. Bedenken wegen der ihnen hierdurch erwachsenden eigenen Verantwortung sind von keiner der Polizeibehörden geltend gemacht worden. Sie sind durchweg gewillt, diese Verantwortung wie bisher zu tragen.

In ähnlichem Sinne berichtet der Regierungspräsident in Aachen[9]) folgendermaßen:

Während im Stadtkreis Aachen und in den Kreisen Düren und Montjoie die Pressezensur von den militärischen Dienststellen ohne Beteiligung der Zivilbehörde ausgeübt wird, liegt die Zensur in den übrigen Kreisen den Landräten ob, bis auf den Landkreis Aachen, wo sie den Bürgermeistern in Eschweiler, Stolberg, Würselen und Herzogenrath übertragen ist.

Wo die Pressezensur noch in der Hand der Zivilbehörde liegt, wird sie teilweise selbständig und unabhängig von den Befehlen der Militärbefehlshaber auf Grund der allgemeinen Anweisungen der Oberzensurstelle ausgeübt — so in den Kreisen Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen und Jülich —, teils auf Grund laufender Anweisungen der Militärbehörden. Weder im einen, noch im anderen Falle sind Schwierigkeiten irgend welcher Art bei Ausübung der Zensur zu meiner Kenntnis gekommen, ebensowenig Beschwerden. Für eine anderweitige Regelung liegt daher im hiesigen Bezirk keine Veranlassung vor.

Da im Stadtkreis Aachen die Zensur ausschließlich vom Garnisonkommando ausgeübt wird, handelt es sich bei den für die Zivilzensur in Frage kommenden Blättern nur um kleinere Zeitungen von rein örtlicher Bedeutung, die weder politisch noch wirtschaftlich eine besondere Rolle spielen und abgesehen von der örtlichen Berichterstattung sich wohl meist[10]) darauf beschränken, Nachrichten des WTB oder sonstige allgemein zugelassene Artikel abzudrucken.

Schließlich berichtet der Regierungspräsident in Trier[11]) Folgendes: In den Stadtkreisen Trier und Saarbrücken wurde seit Beginn des Krieges die Pressezensur von den dortigen Garnisonkommandos wahrgenommen, in allen Landkreisen selbständig von den Landräten. Nur im Landkreise Saarbrücken durch das Bezirkskommando Saarbrücken und zwar auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Landrate und dem Bezirkskommandeur im Einverständnisse mit dem stellvertretenden Generalkommando des XXI. Armeekorps.

Wenn nunmehr für den gesamten Bereich der Monarchie die Handhabung der Pressezensur *ausschließlich* den militärischen Dienststellen übertragen werden soll, so vermag ich dem nicht das Wort zu reden. Bei der jetzigen Anordnung, wonach die Garnison-Kommandos in Trier und Saarbrücken (für die Stadtkreise Trier und Saarbrücken) die Pressezensur ausüben, mag es sein Bewenden behalten

[8]) Im Bericht des Regierungspräsidenten handschriftlich verbessert aus „nicht".

[9]) Vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten in Aachen vom 4. 1. 1917 (vgl. Anm. 3).

[10]) Im Bericht des Regierungspräsidenten handschriftlich verbessert aus „nicht".

[11]) Vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten in Trier vom 11. 12. 1916 (vgl. Anm. 3).

desgl. im Landkreise Saarbrücken, wo die oben erwähnten besonderen Vereinbarungen vorliegen. Hinsichtlich der übrigen Landkreise möchte ich mich aber dagegen aussprechen, eine Übertragung der Zensur an militärische Dienststellen zu erwirken. Es kämen als solche Stellen wohl nur die Bezirkskommandos in Betracht. Diese dürften aber wohl kaum in der Lage sein, besser als die Landräte die Presse hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu den mannigfachen wirtschaftlichen und politischen Fragen zu kontrollieren, geschweige denn zu beeinflussen. Ich meine, man sollte den Civilbehörden nicht ohne zwingenden Grund noch mehr von ihren Zuständigkeiten nehmen.[12]) Das bisherige hier geübte Verfahren hat sich aber bisher durchaus bewährt und Entgleisungen der Presse sind kaum zu verzeichnen gewesen. Die führenden Zeitungen des Bezirks in Trier und Saarbrücken unterstehen ja aber ohnehin der militärischen Zensur.

Ich kann mich dieser Stellungnahme der Regierungspräsidenten nur dahin anschließen, daß von einer Änderung in dieser Hinsicht abgesehen werden möge, zumal es zweifelhaft erscheint, ob es sich in den erwähnten Fällen überall thatsächlich um eine selbständige und unabhängige Zensur im Sinne des Erlasses Euerer pp. handelt.

Die *Vorzensur* ist inzwischen hinsichtlich einiger kleinerer Provinzblätter aufgehoben[13]) und besteht nur noch für die in Engelskirchen (Kreis Wipperfürth, Reg. Bez. Cöln) erscheinende „Bergische Wacht", die seiner Zeit[14]) nach Anhörung des Landrats in Wipperfürth und des zuständigen Bürgermeisters und im Einverständnis mit diesen Behörden verhängt ist. Der Redakteur der Bergischen Wacht ist eine absolut unzuverlässige Persönlichkeit, welche, statt den Behörden ihre jetzige schwierige Stellung zu erleichtern und aufklärend auf die Bevölkerung zu wirken, stets bestrebt gewesen ist, den Behörden entgegenzuarbeiten und die Bevölkerung zu verhetzen.[15]) Das Generalkommando beabsichtigt daher einstweilen nicht, die Vorzensur aufzuheben, wobei es sich in Übereinstimmung mit der Oberzensurstelle befindet. Da auch der Regierungspräsident das Fortbestehen dieser Vorzensur für angezeigt hält, zumal eine Änderung in

[12]) Dieser Satz im Bericht des Regierungspräsidenten ist durch einen senkrechten Bleistiftstrich und ein Ausrufezeichen am Seitenrande von Empfängerseite hervorgehoben worden.

[13]) Nach den Berichten der Regierungspräsidenten in Aachen und Düsseldorf (vgl. Anm. 6 und 9) war zum Zeitpunkt des Berichts über keine der in ihrem Bezirk erscheinenden Zeitungen die Vorzensur verhängt. Im Bezirk des Regierungspräsidenten in Koblenz wurde die Vorzensur über die „Bopparder Zeitung" und die „Neuwieder Bürgerzeitung" auf Initiative der Verwaltungsbehörden aus Anlaß des Erlasses des preuß. Ministers des Innern vom 1. 12. 1916 aufgehoben (vgl. hierzu den Bericht des Regierungspräsidenten in Koblenz vom 15. 2. 1917 und die Mitteilung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vom 3. 3. 1917). Ebenfalls aufgehoben wurde im Bezirk des Regierungspräsidenten in Köln (vgl. Anm. 4) die Vorzensur über das „Rheinbacher Kreisblatt", den „Rheinbacher Anzeiger", die „Meckenheimer Zeitung" und die „Münstereifeler Zeitung". Vgl. auch Nr. 65, Anm. 4.

[14]) Die folgenden 2½ Sätze sind wörtlich dem Schreiben des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vom 3. 3. 1917 entnommen.

[15]) Im Bericht des Regierungspräsidenten in Köln (vgl. Anm. 4) war ebenfalls die Unzuverlässigkeit des Verlegers und des Redakteurs hervorgehoben und die Verhängung der Vorzensur als Strafmaßnahme charakterisiert worden.

dem Verhalten von Verleger und Redakteur nicht zu erwarten sei, so dürfte von weiteren Schritten abzusehen sein.[16])

I. V.
[Paraphe][17])

[16]) Es folgt ein Vermerk über die Rücksendung eines Berichtes an den Regierungspräsidenten in Koblenz.

[17]) Bei der Paraphe handelt es sich um eine Abzeichnung in Form eines Buchstabens. Nach dem Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1918, Berlin 1918, S. 739, dürfte der Oberpräsidialrat und Vertreter des Oberpräsidenten, Dr. Momm, der Unterzeichner gewesen sein.

70.

Auszüge[1]) aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen betr. das Verhalten der Zensur gegenüber Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der russischen Revolution und Volksernährungsfragen. Verhältnis der Obersten Heeresleitung zu den Zensurstellen.

4. 4. 1917, Nr. 22077 O. Z. Vertraulich! — MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 2, gedrucktes Exemplar.[2])

Chef IIIb: Meine Herren, mit der Besprechung, zu der wir Sie hierher gebeten haben, befolgen wir unseren Grundsatz, die Leiter der militärischen Presseaufsicht zur persönlichen Aussprache zusammenzubitten in den Zeitpunkten des Krieges, in denen besondere Vorgänge die Presseaufsicht besonders wichtig gestalten.[3])

Die heutige Zusammenkunft ist veranlaßt durch die Schwierigkeiten der Lebensmittellage[4]), die revolutionären Ereignisse in Rußland[5]) und die bei der Länge des Krieges in verstärktem Maße auftretenden Betrachtungen innerpolitischer Natur in der deutschen Presse.[6])

Die militärische Lage ist weiter gut und sicher. Der Sieg ist aber noch nicht erreicht. Es fehlt noch an der Anerkenntnis unserer Feinde und an ihrer Überzeugung, daß auch auf den Gebieten, auf denen sie uns kein Durchhalten zutrauen, ihre Hoffnungen zuschanden werden.

[1]) Die Vormittagssitzung beschäftigte sich mit dem hier abgedruckten Tagesordnungspunkt „Die Haltung der Presse in der Ernährungsfrage, zu den Vorgängen in Rußland und zu den innerpolitischen Fragen" sowie mit dem Thema „Beeinflussung der Stimmung im Innern" (vgl. Nr. 321). Die Nachmittagssitzung war einigen speziellen Zensurfragen und Fragen der Überwachung der Buchausfuhr gewidmet.

[2]) Ein sehr kurzer Auszug aus den Aufzeichnungen ist veröffentlicht in: Archivalische Forschungen, Bd. 4/II, Nr. 21, S. 402 ff. Zum Teilnehmerkreis vgl. Anlage 3. Vgl. auch die Aufzeichnung vom 12. 4. 1917 aus dem Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums über die Besprechung (BHStA IV München MKr, 13890), sowie Nicolai, Nachrichtendienst, S. 99 f.

[3]) Zu den Zensurbesprechungen vgl. Nr. 56, 63, 67, Anm. 30, Nr. 73 und 75.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 255, 273, 274, 284, 287—289, 291, 292 und 298.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 264—271.

[6]) Zur Frage der Reform des preuß. Wahlrechts vgl. Nr. 272, 275—277, 281 und 283.

Auf diesen Gebieten setzt die Tätigkeit und die Wirkung der Presse ein.

Ich habe neulich einmal mit einem neutralen Militärattaché[7]) gesprochen; der kam aus seinem Heimatlande und hatte dort viel mit seinem König, mit englischen und sonstigen Entente-Diplomaten gesprochen; er sagte mir: „Wenn Deutschland militärisch, wirtschaftlich und innerpolitisch diesen Krieg durchhält und gewinnt, — dann alle Achtung! Daß Sie es militärisch tun, davon sind wir überzeugt, aber daß Sie es wirtschaftlich und innerpolitisch aushalten, das glaubt man bei der Entente nicht." — Diese Überzeugung muß der Entente beigebracht werden. Insoweit sind diese Gebiete, die nicht rein militärischer Natur sind, auch Gebiete der Kriegführung geworden, und es darf auf keinen Fall von der Presse auf diesen Gebieten etwas geschehen, was entweder der Hoffnung der Feinde neue Nahrung zuführt oder etwa sogar die Hoffnung der Feinde zur Tat werden lassen könnte. Daß dies eintritt, muß verhindert werden durch die militärische Presseaufsicht mit rücksichtslosester Energie, besser vorgebeugt werden durch kluges, überlegtes, einheitliches Handeln.[8])

Daß ein Eingreifen der Zensur unerwünscht ist, unterliegt keinem Zweifel. Wir müssen alles tun, um auf anderem Wege unser Ziel zu erreichen, und wir haben bei der bisherigen Haltung der deutschen Presse berechtigte Hoffnung und berechtigtes Zutrauen, daß es möglich ist. Nur ganz vereinzelte Blätter, auch nicht einmal die ganzer Parteirichtungen, sondern in diesen wieder nur einzelne, sind es, die eine Gefahr darstellen.[9])

Oberkommando: Gegen die Richtlinien zur Behandlung der Ernährungsfrage[10]) ist in der Pressebesprechung die Einwendung erhoben worden, sie stellten eine gewisse Knebelung der Presse dar. Demgegenüber ist von Seiten der Behörden nachgewiesen worden, daß die Richtlinien eine gewisse Elastizität und einen kautschukartigen Charakter haben, damit die Presse den notwendigen Spielraum hat. In der Berliner Presse herrscht das Bestreben vor, sachlich zu sein; wo das einmal nicht der Fall ist, ist, wie sich aus den Besprechungen mit den betreffenden Redaktionen ergeben hat, ohne Absicht gefehlt worden. In solchen Fällen muß die Presseaufsicht sofort eine Erinnerung geben, die durchaus nicht scharf zu sein braucht. Allein im Monat Februar sind im Bereich des Oberkommandos in 1006 Fällen aktenmäßig verbürgte Erinnerungen gegeben worden, die sich in der Hauptsache auf die Behandlung der Ernährungsfragen und auf die Notwendigkeit der Wahrung des Burgfriedens bezogen. — Die Besprechung der russischen Verhältnisse und der Exemplifizierung auf die deutschen Verhältnisse hat etwas nachgelassen; zu erwägen wäre, ob hier nicht durch ein allgemeines Zensurverbot eine Einschränkung verfügt werden soll. — Die Behandlung der innerpolitischen Verhältnisse kommt im wesentlichen auf die Wahrung des Burgfriedens heraus. In der sozialdemokratischen Presse ist der Ton durch den gestrigen Artikel des

[7]) In der Vorlage fälschlicherweise: „Militärattachee".

[8]) Vgl. die Ausdehnung der „nicht rein militärischen" Gebiete, die der Zensur unterworfen wurden, gegenüber der offiziellen Definition des Burgfriedens vom 25. 11. 1916 (Nr. 182).

[9]) In der Vorlage folgt nun als Zwischentitel der in Anm. 1 angegebene erste Tagesordnungspunkt.

[10]) Vgl. Nr. 255.

„Vorwärts" gegeben[11]); auch von seiten der Minderheitspresse in Berlin ist irgendwelche Gefahr nicht zu befürchten.

XVIII. A.K.: Die Lebensmittelerörterungen in den Stadtverordneten-Versammlungen sind bisher ungeschminkt in die Lokalpresse übergegangen; eine Einschränkung durch die Zensur ist da bedenklich, weil einerseits sofort zu erkennen und nachzuweisen ist, wo die Zensur eingegriffen hat und andererseits das Vertrauen in die Stadtverordneten-Versammlungen erschüttert werden könnte. — Die sozialdemokratischen Blätter des Korpsbezirks leisten den gegebenen Anregungen willig und entgegenkommend Folge. Nur die Frankfurter Volksstimme hat bei den letzten Lebensmittelerörterungen direkt erklärt, sie sähe äußerst schwarz, zum Beruhigen und Bessern sei es zu spät.

V. A.K.: Mit dem Herrn Vertreter des Oberkommandos halte ich die Zensurbestimmungen für die Behandlung der Ernährungsfragen und zur Wahrung des Burgfriedens für vollkommen ausreichend. Dagegen habe ich die allerschwersten Bedenken gegen eine weitere Einschränkung der Behandlung der russischen Ereignisse. Der Eindruck ist ziemlich allgemein, daß die Ungleichheit bei Behandlung des Aufrufs der russischen Sozialisten in Kopenhagen[12]) und des Aufrufs der russischen Revolutionäre an die Polen[13]) außerordentlich nachteilig gewirkt hat. Wir tun der Eintagsregierung in Rußland damit zu viel Ehre an. Die Erörterung über den Aufruf an die Polen ist anfänglich verboten, dann freigegeben und nach 24 Stunden wiederum verboten worden.[14]) Ich hoffe, daß überall, wie im V. Korps verfahren, nämlich die Sache ignoriert worden ist. Kein Pole hätte gewagt, anders zu schreiben, als im Sinne der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, einige hätten sogar den russischen Lockruf abgelehnt, dafür kann ich Garantie übernehmen.

Chef IIIb: Als die Frage der Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Luft schwebte, wurde hier in unseren Besprechungen auch diese Frage immer ventiliert, und ich habe damals gesagt: Die Frage wird nicht von uns entschieden.[15]) Dasselbe muß ich diesen Ausführungen entgegenstellen: Ob das Polenmanifest freigegeben wird oder nicht, unterliegt nicht unserer Beurteilung und Entscheidung. Die Entscheidung wird von den Stellen getroffen, die dafür zuständig sind. Die militärische Presseaufsicht ist lediglich dazu da, die gegebenen Weisungen durchzuführen. Das dürfen wir nie vergessen; denn sonst kommen wir schließlich dahin, Befehle zu ignorieren. Abgesehen davon besteht aber auch die Gefahr, daß schließlich jede einzelne Zensurstelle, von denen wir ja über 60 haben, Politik anfängt. Das darf nicht sein.

---

[11]) Vgl. den Auszug des Artikels „Zur Aufklärung nach Rußland" vom 3. 4. 1917 bei Schulthess 1917/I, S. 392 f.

[12]) Vgl. den wichtigen Schluß des Aufrufes vom 25. 3. 1917 bei Schulthess 1917/II, S. 671.

[13]) Vgl. die Proklamation der prov. russischen Regierung vom 29. 3. 1917 an die Polen bei Schulthess 1917/II, S. 673 f.

[14]) Vgl. die Telegramme der Oberzensurstelle vom 2. 4. 1917 (Nr. 21791 O. Z.) und (Nr. 21852 O.Z.) in: MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 4.

[15]) Vgl. die Ausführungen des Majors Nicolai während der Zensurbesprechung vom 19./20. 6. 1916, Nr. 63.

Die Oberzensurstelle vertritt die Zensuranordnungen der Obersten Heeresleitung; für diese möchte ich von vornherein bitten, sie niemals zu ignorieren. Die Oberzensurstelle übermittelt aber auch Ratschläge an die Presse auf Wunsch von Reichsbehörden. Ich möchte bitten, auch diese nicht zu ignorieren. Man wird dankbar sein, wenn Sie aus Ihrer Beobachtung heraus, aus Ihrer Fühlungnahme mit der Presse und der öffentlichen Meinung dagegen etwas zu sagen haben, wenn Sie dann auf demselben Wege Ihre Bedenken zur Sprache bringen. Aber Sie dürfen sich über Weisungen und Ratschläge nicht einfach hinwegsetzen. Sonst kommen wir dahin, daß es der eine so macht und der andere so. Dann hat die Presse mit Recht Grund, zu behaupten, es werde mit verschiedenem Maß gemessen, und es herrsche ein großes Wirrnis auf dem Gebiete der Presseaufsicht.

Chef O.Z.: Das Verbot der Veröffentlichung des Aufrufs der russischen Sozialisten in Kopenhagen[16]) hat vielfach Mißstimmung erregt und ist auch im Reichstage zur Sprache gebracht worden.[17]) Das war aber nur der Fall, weil man im Reichstage die militärischen Gründe für das Verbot nicht begriffen hatte. Leider ist den Abgeordneten nicht in der gebührenden Weise entgegengetreten worden. In der vorgestrigen Pressebesprechung, bei der die Sache zur Sprache kam, habe ich erklärt:

„Der Nachdruck des Aufrufs der russischen Sozialisten in Kopenhagen an die deutsche Arbeiterschaft ist aus rein militärischen Interessen verboten worden. Daß politische Fragen bei unserer Entscheidung nicht mit hineingespielt haben, geht schon daraus hervor, daß der Nachdruck von der politischen Zensurberatungsstelle, wie Sie wissen, freigegeben worden wäre. Der Aufruf enthält indes neben Vielem, was wir gern freigegeben hätten, eine Aufforderung an die deutsche Arbeiterschaft, die darauf hinausläuft, die Oberste Heeresleitung in ihren Entscheidungen zu beeinflussen. Infolgedessen konnte der Aufruf von der deutschen Presse garnicht veröffentlicht werden, ganz abgesehen davon, daß er an die deutsche Arbeiterbevölkerung, die zum großen Teil jetzt den feldgrauen Rock trägt, die Aufforderung zum Landesverrat richtet. Ich bin überzeugt, daß jede Zeitung, die diesen Gesichtspunkt klar erkannt hat, es unter ihrer Würde gehalten hätte, den Aufruf nachzudrucken.“[18])

Damit ist dieser Aufruf vollkommen erledigt. Der Aufruf der russischen Revolutionäre an die Polen[13]) ist an die Einwohner eines unter deutscher Verwaltung stehenden Okkupationsgebietes ergangen. Die Verfügung lautet:

„Auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes wird gebeten, die Veröffentlichung des Aufrufs der provisorischen russischen Regierung an die Polen zu verbieten.“[14])

Es ist klar, daß hinter dem Wunsch des Auswärtigen Amtes die militärische Autorität steht, daß die Oberste Heeresleitung von der Zensurverfügung Kenntnis und sie mitgeprüft hat.[19]) Daß trotzdem die Frankfurter Zeitung es gewagt hat, den Aufruf inhaltlich nachzudrucken, ist ganz unerhört.[20]) Die Zeitung entschul-

[16]) Vgl. Nr. 264.

[17]) Durch den Abg. Noske in der Sitzung vom 29. 3. 1917, vgl. Sten. Berichte, Bd. 309, S. 2838.

[18]) In die gedruckten „Aufzeichnungen“ (vgl. Nr. 38, Anm. 5) vom 2. 4. 1917 nicht aufgenommen.

[19]) Vgl. Nr. 64, Ziffer 2 und 9 und unten Anm. 32.

[20]) Vgl. die „Frankfurter Zeitung“, 3. 4. 1917, Abendblatt („Eine russische Proklamation an die Polen“). Drahtmeldung der „Frankfurter Zeitung“ vom 31. 3. 1917 aus Basel mit der Wiedergabe eines Berichtes der Petersburger Telegraphenagentur.

digt sich damit, sie habe aus vaterländischen Interessen gehandelt; Sache des zuständigen Generalkommandos wird es sein, die Angelegenheit nachzuprüfen. In der letzten Pressebesprechung ist angekündigt worden, daß das Auswärtige Amt Teile dieses Aufrufs in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung einer eingehenden Besprechung unterziehen werde. Das Auswärtige Amt hat gebeten, in dem Augenblick des Erscheinens der Besprechung das Zensurverbot aufzuheben, mittlerweile aber änderten sich die Verhältnisse, und das Auswärtige Amt entschloß sich nicht zur Veröffentlichung.[21]) Infolgedessen mußte das Telegramm zurückgezogen werden. Mir ist es auch nicht angenehm, mich desavouieren zu müssen, aber Schaden ist nicht entstanden, das geht daraus hervor, daß die Frankfurter Zeitung nicht versucht, sich hiermit zu entschuldigen, sondern sich auf vaterländische Interessen beruft.

V. A.K.: Um nicht als Obstruktionsmann zu erscheinen, betone ich, daß ich Herrn von Olberg angerufen und meine Bedenken geltend gemacht habe. Ich bin noch weiter gegangen und habe gesorgt, daß die polnische Presse das Verbot erfahren hat, nachdem das Watt-Büro einen Teil des Aufrufs umschrieben, den Wolff-Ruf aber nicht gebracht hatte. Ich wollte also nicht die Tendenz untergraben, wohl aber erschien mir das technische Verfahren bedenklich; wenn ich nicht noch spät abends die Post hätte aufhalten können, hätte ich mich über die sich widersprechenden Verfügungen äußern müssen, und das wäre mir peinlich gewesen, zumal die Polen von Tag zu Tag üppiger und die Verhältnisse in meinem Bezirk täglich schwieriger werden. Angesichts dieser Tatsache dürfen wir nicht die leiseste Unsicherheit zeigen.

Chef IIIb: Wir dürfen auf keinen Fall Unsicherheit und Uneinigkeit zeigen. Wir müssen zusammenarbeiten und einig sein, und diesem Zweck soll ja unser Zusammensein und unsere Aussprache dienen.

Wenn gesagt worden ist, daß die Autorität der Obersten Heeresleitung hinter einem Telegramm, das auf Wunsch anderer Behörden erging, stände, so möchte ich darauf hinweisen, daß die Oberste Heeresleitung von dem Telegramm Kenntnis hat, genau so, wie Sie von dem Wunsche Kenntnis bekommen; weiter hat sie aber mit dem Wunsche nichts zu tun.[19]) Die Aufgaben der Obersten Heeresleitung sind rein militärische. Mit politischen Dingen an sich, mit politischen Presseerlassen, soweit sie in Form von Wünschen ausgesprochen werden, Anregungen, Leitsätzen an die Presse, hat die Oberste Heeresleitung nicht mehr zu tun als Sie; sie nimmt davon Kenntnis. Wenn sie aus militärischen Gründen Einwendungen hätte, so würde sie natürlich die andere Behörde bitten, von dieser Weisung Abstand nehmen zu wollen.

Das muß klargestellt werden, und so müssen Sie es im kleineren Gebiet auch machen. Sie müssen sich scharf auf das Militärische beschränken. Alles muß unterbleiben, was den Sieg irgendwie beeinträchtigen könnte, und alles muß geschehen, was die Erringung des Sieges unterstützen kann. Also nicht nur negativ arbeiten, sondern auch positiv. Wir haben uns ja bei der vorletzten Pressebesprechung gerade mit dem Vorsatz getrennt, anstelle des bis dahin

[21]) Vgl. dagegen den halbamtlichen Artikel zur polnischen Frage in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 4. 4. 1917; Schulthess 1917/I, S. 393 f.

hauptsächlich stattfindenden negativen Verfahrens das positive des Zusammenarbeitens mit der Presse zu stellen.[22])

Ich möchte noch einmal wiederholen: die Presse ist ein Kriegsmittel, und durch die militärische Presseaufsicht ist dieses Kriegsmittel der Obersten Heeresleitung in die Hand gelegt, genauso wie jedes andere Kriegsmittel, und deswegen möchten wir es auch so benutzen, und die Presse stellt sich auch gern als Mitkämpfer zur Verfügung.

Chef K.Pr.A.: Über die Behandlung der Verhältnisse in Rußland werden den General-Kommandos zur Übermittlung an die Presse Richtlinien übersandt werden, die auf einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Zentralbehörden beruhen. Mit den Richtlinien wird eine positive Einwirkung erstrebt, um Zensurmaßnahmen unnötig zu machen.[23])

Chef O.Z.: In Ergänzung dieser Richtlinien möchte ich eine Anleitung für die Handhabung der Zensur geben. Ein General-Kommando hat verfügt, daß alle Nachrichten aus Rußland, die irgendwie erregend wirken könnten, z. B.: Erschießen russischer Offiziere und Mannschaften, nicht mehr abgedruckt werden dürfen. Damit fassen wir die Sache nicht. Die Oberzensurstelle hat daher Gesichtspunkte zusammengestellt, die von den beteiligten Zentralbehörden mitgeprüft sind.[24]) Auch diese Ergänzung geht den General-Kommandos zu.

Chef IIIb: Ich möchte im Anschluß daran noch folgendes sagen: Wir stehen, soweit es die Entwicklung in Rußland anbetrifft, erst im Anfang der Ereignisse. Ich möchte noch einmal auf das Kopenhagener Telegramm[12]) zurückkommen. Es war dort ganz klar verlangt, es müßte mit allen Mitteln verhindert werden, daß die deutsche Kriegsleitung jetzt etwas *gegen* Rußland unternehme. Daraufhin ist die Zensur eingeschritten und hat das Telegramm verboten.

Gleichzeitig erschien in der „Vossischen Zeitung" ein Aufsatz, der damit schloß, ob Hindenburg sich wohl klar sei, daß jetzt der Moment gegeben sei, wo sein Hammer *auf* Rußland niedersausen müsse.[25]) Da sind wir auch sofort eingeschritten, obgleich der Artikel sagte: greife an!, — während die anderen sagten: greift nicht an! — Sie sehen an diesem Beispiel, wie wir nach beiden Richtungen objektiv sind. Dann möchte ich das unterstreichen, was hier sowohl von dem Chef des Kriegspresseamts wie von dem Chef der Oberzensurstelle über die Wirkung in der Truppe gesagt wurde. In das Heer dürfen auf keinen Fall politische Erregungen hineingetragen werden. Nur von diesem Gesichtspunkte aus beobachtet die Oberste Heeresleitung die Presse, daß diese nichts in das Heer oder das Volk trägt, was die Geschlossenheit des Kampfwillens irgendwie beeinträchtigen könnte.

---

[22]) Eine entsprechende kurze Bemerkung des Majors Nicolai findet sich in den „Aufzeichnungen aus der Zensurbesprechung" vom 19./20. 6. 1916, vgl. Nr. 63.

[23]) Vgl. Nr. 278, Anm. 3. Die Richtlinien wurden im Anschluß hieran vom Chef des Kriegspresseamts verlesen.

[24]) Vgl. hierzu das Schreiben der Oberzensurstelle vom 5. 4. 1917, Nr. 22000 O. Z. (Nr. 278), das im Anschluß hieran vom Chef der Oberzensurstelle verlesen wurde.

[25]) Vgl. den Artikel „Um Rußland" von Dr. Martin Spahn in der „Vossischen Zeitung" Nr. 145, vom 20. 3. 1917. Dazu Hindenburg, S. 246 ff.

K.M. München: Ohne eine Kritik üben oder ein abschließendes Urteil abgeben zu wollen, glaube ich doch sagen zu dürfen, daß die Richtlinien auf eine Verschärfung der augenblicklichen Zensurhandhabung hinauszulaufen scheinen. Begründet wird der Erlaß damit, daß die nächsten Monate die äußerste Anspannung aller Kräfte zur Erreichung des endgültigen Sieges erfordern und daß hinter dieser Absicht alles andere zurückzutreten hat. Aber bei derartigen Anordnungen muß im voraus die Wirkung genau überlegt werden. Was ich meine, brauche ich wohl nur anzudeuten: der Anlaß zur Herausgabe der Richtlinien ist ohne weiteres klar; aber zu überlegen ist, ob nicht der Anlaß draußen verkannt, ob nicht eine Absicht dahinter gesucht wird, die sicher nicht damit verbunden ist. Wir alle wissen doch, daß wir auch in der inneren Politik vor einer neuen Aera stehen[26]), vor einer Wandlung in der Gruppierung der Partei-Anschauungen; die Erörterung darüber aus der Presse auszuschließen, gelingt uns nicht; sie zu mildern, werden wir mit allen Mitteln erstreben, ohne zu rigoros vorzugehen. Die nächste Zeit bringt der Heimat die schwerste Belastungsprobe, vor die bisher das deutsche Volk gestellt worden ist, wir werden mit 2 Monaten zu kämpfen haben, die uns bisher nicht gekannte Verpflegungs- und Ernährungsschwierigkeiten bringen. Wie wir darüber hinwegkommen werden, weiß noch niemand, und daß der leere Magen die Massen geneigt macht, ihre Unzufriedenheit öffentlich zu bekunden, ist leider Tatsache, und wenn dies bisher in einem großen Teil des Deutschen Reiches vermieden worden ist, so danken wir das zweifellos zum großen Teil der guten Organisation der Massen. Wollen wir uns diese Organisation, die — mag sie uns politisch sympathisch sein oder nicht — uns rein wirtschaftlich von großem Nutzen ist, für die Zukunft erhalten, so müssen wir den Führern der Organisationen die Möglichkeit lassen, auf die Massen in einer ihrer Natur angemessenen Weise einzuwirken.[27])

Chef IIIb: Ich bin dem Vertreter des bayerischen Kriegsministeriums sehr dankbar für diese Ausführungen.

Meine Herren, die militärische Zensur hat an sich nichts zu tun mit Fragen der inneren Ausgestaltung. Es handelt sich nur darum, daß Zeitungsartikel keinen militärischen Schaden anrichten oder daß die Vertretung politischer Wünsche nicht in gehässiger und aufhetzender Form erfolgt.

Trotzdem können unsere Absichten verkannt werden. Deshalb muß sehr überlegt verfahren werden, damit falsche Auffassung nicht zu Schädigungen führt. Das ist durchaus richtig. Sie wissen ja, meine Herren, daß die Oberste Heeresleitung sich auf das Militärische beschränken und aus politischen Dingen herausbleiben will. Sie will die militärischen Fragen freihalten von politischen Erörterungen. Das ist es, was erreicht werden soll.

Chef K.Pr.A.: Die Ausgabe von Richtlinien an die Presse ist nichts neues, sie ist im Winter wiederholt, so bei unserem Friedensangebot, bei der Antwort der Feinde darauf, bei Einsetzen des ungehemmten U-Bootkrieges und bei anderen Gelegenheiten erfolgt.[28]) Daher wird es auch jetzt die Presse nicht überraschen,

[26]) Vgl. hierzu Nr. 275.

[27]) Vgl. hierzu Nr. 274.

[28]) Vgl. z. B. die Richtlinien der Oberzensurstelle zur Eröffnung des unbeschränkten U-Bootkrieges vom 31. 1. 1917, MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 5.

wenn ihr endlich gesagt wird, wie sie sich zu der russischen Revolution verhalten soll, im Gegenteil, ich glaube, sie hat sich gewundert, daß wir bisher nichts dazu gesagt haben. Es braucht also durchaus dadurch nicht der Eindruck zu entstehen, als wäre etwas besonderes beabsichtigt. Übrigens hat die Fassung der Richtlinien die Billigung des Kanzlers gefunden. Also befürchtet auch er von der Ausgabe keinen Schaden. Die Richtlinien fußen auf den bestehenden Zensurvorschriften, und wenn sie deren Anwendung verlangen, so kann ich nicht verstehen, wie die Presse sich beengter fühlen könnte, als bisher.

K.M. München: Ich zweifle, ob der Zeitpunkt richtig gewählt ist. Bisher gaben wir solche Richtlinien heraus, wenn ein Ereignis vor der Tür stand oder eben hinter uns lag; kommen wir jetzt so spät mit den Richtlinien, so wird die Ausgabe nicht auf die Ereignisse in Rußland, sondern auf einen näherliegenden Anlaß zurückgeführt werden. Ich gebe daher anheim, mit der Ausgabe der Richtlinien noch zu warten.

XIX. A.K.: Die Richtlinien sollten nicht der Presse, sondern nur den Presse-Überwachungsstellen ausgehändigt und das Weitere der mündlichen Zusammenarbeit zwischen Zensur und Presse überlassen werden. Ich bin überzeugt, sämtliche Schriftleitungen werden jede positive Zusammenarbeit dankbar begrüßen, und die mit den Richtlinien beabsichtigte Wirkung wird durch mündliches Einvernehmen ohne weiteres erreicht werden. Nur auf die Presse der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft wird die Wirkung sehr schwer sein, diese Leute sind im Allgemeinen ganz unbelehrbar, die Anhängerschaft der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft darf nicht unterschätzt werden, sie ist groß und wird täglich größer. Soweit wir eine Beeinflussung der ganz links stehenden Schriftleitungen versucht haben, haben wir absolute Versager zu verzeichnen.

XI. A.K.: Bei den Zeitungen unseres Korpsbezirks wird irgendwelche Mißdeutung nicht eintreten. Vielleicht empfiehlt es sich, die Richtlinien etwas kürzer zu fassen, damit die Presse nicht wiederliest, was sie schon kennt, da dabei die Gefahr vorliegt, daß wirklich wichtige neue Gesichtspunkte überlesen werden. Die Frage, ob die Richtlinien der Presse oder den Überwachungsstellen ausgehändigt werden sollen, wird im Einzelfall verschieden zu beurteilen sein, wir haben die Erfahrung gemacht, daß sie der Presse schriftlich in die Hand gegeben werden müssen.

VII. A.K.: Auch in unserem Korpsbezirk ist eine Mißdeutung nicht zu befürchten, Ich glaube nicht, daß man aus der ganzen Situation heraus annehmen kann. daß eine Verschärfung der Zensur beabsichtigt wäre. In jedem Falle wird die Gefahr einer Mißdeutung ausgeschlossen, wenn die einzelnen Zensurstellen zunächst eine Pressebesprechung anberaumen, auf ihr die Angelegenheit klar stellen und im Anschluß daran die Richtlinien aushändigen.

Chef IIIb: Unerwünscht wäre es, wenn der Eindruck erweckt würde, wie wenn die Zensur verschärft werden sollte. Im Gegenteil, wir streben dahin, das Eingreifen der Zensur durch positive Zusammenarbeit auszuschalten. Der Vorschlag, die Behandlung der Angelegenheit den örtlichen Zensurstellen zu überlassen, erscheint mir zweckmäßig.

K.M. Dresden: Ich schlage vor, den Richtlinien einen Zusatz zu geben, der darlegt, warum gerade der jetzige Zeitpunkt zur Ausgabe der Richtlinien gewählt

worden ist. Denn die Presse ist mehr oder minder geneigt, über derartige Schriftstücke von Zentralbehörden nachzugrübeln und sich zu fragen, warum sie gerade jetzt ausgegeben werden.

Chef K.Pr.A.: Bei vielen anderen Anlässen lag der Entschluß zur Ausgabe der Richtlinien auf unserer Seite, wir konnten selbst den Zeitpunkt wählen. Das ist natürlich bei der russischen Revolution nicht gut möglich gewesen, umsoweniger, als man zu ihrem Beginn garnicht wissen konnte, wie sie sich gestalten würde. Wären gleich Richtlinien ausgegeben worden, dann hätte leicht der Verlauf der Ereignisse sie Lügen strafen können. Ich halte es für zweckmäßig, dies in der Einleitung zum Ausdruck zu bringen. Die Ausgabe der Richtlinien ist so gedacht, daß sie den Generalkommandos mitgeteilt werden und ihnen überlassen wird, in welcher Form sie der Presse weitergegeben werden.

X. A.K.: Die Aushändigung an die Presse ist notwendig, um beruhigend zu wirken. Der 15. April ist wegen Kürzung der Brotration und der Zulage für die Arbeiter ein kritischer Tag, und wir hegen ernste Besorgnisse um die Ruhe unter den Arbeitern unseres Korpsbezirks.[4]) Wir sind schon mit dem Gedanken umgegangen, die Arbeiter unter der Hand aufzuklären, wie die Sache steht und daß mit Revolten nichts erreicht werde. Die Presse muß nachweisen, daß von seiten der Regierung alles Mögliche geschieht, daß die Bestandsaufnahme an Kartoffeln und Getreide dazu führen wird, daß dem Bauer die Vorräte abgenommen und verteilt werden. Ich bitte daher um Richtlinien in dieser Frage, die beruhigend zu wirken geeignet sind.

Chef K.Pr.A.: Das Kriegspresseamt hat sich, um Stoff zur Aufklärung über die Ernährungsfrage zu erhalten, mit den Behörden, die die Ernährung als Sondergebiet bearbeiten, in Verbindung gesetzt.

M.d.I. Dresden: Ich würde es für äußerst bedenklich halten, wenn der Frankfurter Zeitung die Begründung durchgelassen würde, sie hätte aus patriotischen Gründen die Veröffentlichung des Aufrufs an die Polen vorgenommen.[20]) Mit einer solchen Ausrede könnte ja jede Zeitung Übertretung von Zensurverboten begründen. Deshalb wäre ich nicht nur dankbar, wenn gegen die Frankfurter Zeitung eingeschritten würde, sondern auch, wenn das Einschreiten bekannt würde, damit wir der Presse zeigen können, daß auch der Frankfurter Zeitung nichts durchgelassen wird.

Hier ist zur Sprache gekommen, daß ein Widerspruch zwischen den Berichten über die Stadtverordneten-Sitzungen und den tatsächlichen Vorkommnissen in der Lokalpresse in die Erscheinung treten könnte. Dem habe ich versucht dadurch beizukommen, daß ich den Vorsitzenden durch Vermittlung der Polizeibehörden Kenntnis von den Richtlinien über die Behandlung der Ernährungsfrage gegeben habe, damit sie die Erörterungen im Rahmen des Zulässigen halten können.

Chef IIIb: Wird der Fall des Krieges mit Amerika aufklärende Richtlinien notwendig machen?

XI. A.K.: Nach unserer Erfahrung sind Richtlinien immer erwünscht. Gerade in Bezug auf Amerika ist es uns schon einmal vorgekommen, daß die Presse

sagte, sie warte auf Richtlinien. Unsere Zeitungen sind so lange ängstlich, bis sie Richtlinien haben. Deswegen würde ich die Ausgabe begrüßen.

X. A.K.: Ich befürchte, daß die Kriegserklärung Amerikas unsere Kriegsanleihe schwer schädigen könnte. Amerika wird der Entente im reichsten Maße Geld zuführen, umsomehr, als die Engländer bald mit ihrem Gelde zu Ende sein werden. In dieser Hinsicht wäre die Ausgabe von Richtlinien erwünscht.

Gardekorps: Es wird genügen zu sagen, die Presse möge sich zuversichtlich äußern, Grund zu irgendwelcher Besorgnis liege nicht vor. Damit ist die Richtlinie gegeben.

Auswärtiges Amt: Im Einvernehmen mit den anderen Zentralbehörden hat das Auswärtige Amt bereits Richtlinien ausgegeben, als der ungehemmte U-Bootkrieg einsetzte[28]), und zwar hat es sich darauf beschränkt, der Presse nahezulegen, einen zuversichtlichen Ton anzuschlagen; mehr können wir auch diesmal wohl nicht sagen, als daß der zuversichtliche Ton beibehalten werden möge. Ich werde aber die Anregung im Auswärtigen Amt zur Sprache bringen, damit gelegentlich in der Pressebesprechung darauf zurückgegriffen werden kann.

Chef IIIb: Meine Herren, dann darf ich vielleicht den ersten Gegenstand unserer Besprechung hiermit abschließen und zusammenfassend noch einmal folgendes feststellen auf Grund der Richtlinien, die den Zensurbehörden zugehen werden:

ein jedes Übergreifen der Zensur auf politischem Gebiet vermeiden, ein jedes Übergreifen politischer Erörterungen auf die militärische Grundlage des Sieges verhindern.

Das muß die Richtlinie sein.

Wie es im einzelnen zu machen ist, bleibt Ihrer Erfahrung und Ihrem Entschluß überlassen.

Mehrfach ist bei unserer Besprechung nicht ganz klar die Scheidelinie gezogen worden zwischen Zensuranordnungen oder Zensurratschlägen der Obersten Heeresleitung und Maßnahmen der Behörden mit vollziehender Gewalt zur Durchführung jener Anordnungen. Die ersteren liegen bei uns, die letzteren bei Ihnen.

Die Zweckmäßigkeit militärischer Zensuranordnungen zu beurteilen, ist nicht Sache der Zensurstellen. Die Weisungen, die Sie erhalten, haben Sie unbedingt durchzuführen.[19]) Bestehen Zweifel über die Zweckmäßigkeit, so sind Ratschläge an die Oberzensurstelle willkommen. Nur so ist eine einheitliche Durchführung der Zensuranordnungen zu erreichen. Auf gleichmäßige Behandlung hat die Presse sämtlicher Parteirichtungen berechtigten Anspruch.

Alleiniger Wunsch und Aufgabe der Obersten Heeresleitung ist es, den Krieg bald und siegreich zu beenden. Zu diesem Zweck verkehrt sie durch Sie mit der Presse und braucht Ihre Befehlsgewalt in der Heimat, wenn Gefahren für die Erringung des Sieges durch die Presse entstehen. Diese abzuwenden, ist unsere gemeinsame Pflicht. In diese Pflicht schließt fast die gesamte Presse sich verständnisvoll ein. Fehler im Einzelfalle sind verständlich und verzeihlich, wenn nicht böse Absicht vorliegt. Absichtliches Übertreten oder planmäßiges Zuwiderhandeln gegen die von der Obersten Heeresleitung für notwendig erachteten

Richtlinien verdient rücksichtslos unterdrückt zu werden. Hierüber darf es nirgends an Klarheit und hierzu nirgends an Entschluß fehlen.
Ehe ein solches Eingreifen als letztes Mittel erfolgt, empfiehlt es sich, mit der Oberzensurstelle in Verbindung zu treten, um die Gewähr zu haben, daß ein derartiges Durchgreifen der augenblicklichen Gesamtlage Rechnung trägt. Hierdurch soll aber keineswegs die Entschlossenheit gelähmt werden. Benutzung von Fernsprecher und Telegraph machen auch den geringen Zeitverlust unbedenklich.
Im übrigen hat die militärische Presseaufsicht mit Politik nichts zu tun. Ratschläge und Wünsche anderer Behörden hat sie aber schnell und eindringlich der Presse weiterzugeben, der erfahrungsgemäß nichts ferner liegt, als gegen die von den Reichsbehörden vertretenen vaterländischen Interessen in der jetzigen Zeit zu verstoßen. Ob die Kommandobehörden die Bitten nichtmilitärischer Reichsbehörden durch Verbot oder Befehl in Zensur*anordnungen* umsetzen wollen, ist ihrem Ermessen überlassen.[19]) Es ist zu warnen vor einem Übermaß von Anordnungen. Das Verhalten der Presse selbst wird zu örtlich verschiedenen Verfahren führen. Böswilliges oder andauerndes Außerachtlassen von Zensurwünschen durch eine Zeitung verlangt zum mindesten ernste Belehrung, bei Erfolglosigkeit Zensureingriffe.
Für die Anwendung unserer Grundsätze gerade in der jetzigen Zeit möchte ich schließlich noch auf folgendes hinweisen: Wenn die Presseaufsicht anstatt zu einem Hintanhalten politischer Gegensätze zu einer Verschärfung dieser führt, so würde sie damit gerade das herbeiführen, was sie verhindern soll.
[...][29])
Chef O.Z.: [...][30]) Vor einiger Zeit ist in der Pressebesprechung gefragt worden, wie die Weisungen der Behörden in der Pressebesprechung aufzufassen seien. Ich habe darauf geantwortet: Die von den Zivilbehörden gegebenen Weisungen sind keine Zensurverfügungen, aber ihre Befolgung wird der Presse im vaterländischen Interesse nahegelegt. Sollen sie als Zensurverfügung gelten, so werde ich unmittelbar im Anschluß an die Ausführungen des Vertreters der Zivilbehörde ausdrücklich betonen, daß die gegebene Anweisung einer Anweisung vonseiten der Militärbehörde gleichzuachten und als militärische Angelegenheit zu betrachten ist.[31]) — Ganz anders verhält es sich mit Zensurtelegrammen, die die Oberzensurstelle „auf Wunsch" einer Zivilbehörde erläßt. Von diesen Telegrammen hat die Oberste Heeresleitung vor Erlaß Kenntnis erhalten, hat sie also mitgeprüft und würde, wenn sie aus militärischen Gründen Einwendungen hätte, Einspruch erhoben haben. Die Durchführung der darin gegebenen Anweisung ist unbedingt erwünscht.[32]) Wird dann das Verbot einer Veröffentlichung

[29]) Im Anschluß wurde der in Anm. 1 erwähnte 2. Tagesordnungspunkt besprochen.

[30]) Die Nachmittagssitzung wurde durch den Chef der Oberzensurstelle mit der Klärung einiger spezieller Zensurfragen eröffnet.

[31]) Gleichlautende Auskunft der Oberzensurstelle in der Pressebesprechung vom 19. 11. 1917; vgl. BHStA IV München MKr, 14025.

[32]) Gegenüber der internen Dienstanweisung der Oberzensurstelle vom Oktober 1916 (vgl. Nr. 64) war damit eine wesentliche Änderung eingetreten. Dort war die vorherige Mitprüfung der OHL bei Zensurtelegrammen, die von den Reichsbehörden gewünscht wurden, nicht vorgesehen. Nunmehr ging kein Zensurtelegramm an die Zensurstellen, ohne daß die OHL ihre

von dem zuständigen Generalkommando ausgesprochen, so liegt es nicht mehr im Ermessen einer Zeitung, dem Verbote zuwiderzuhandeln unter Berufung auf die vaterländischen Interessen, wie es die Frankfurter Zeitung[20]) in dem vormittags besprochenen Falle getan hat.

[...][33])

---

ausdrückliche Zustimmung gegeben hatte. In der in Anm. 31 erwähnten Pressekonferenz vom 19. 11. 1917 erklärte die Oberzensurstelle dann auch, daß „seit längerer Zeit keinerlei politische Verbote mehr erlassen" worden seien, mit anderen Worten, daß alle Zensurtelegramme in politischen Fragen durch die OHL als militärisch bedingte Anweisungen an die Zensurstellen gelangten. Es ist anzunehmen, daß die neue Regelung im Anschluß an die Vormittagssitzung der Zensurbesprechung vom 4. 4. 1917 fixiert wurde, da die Ausführungen des Majors Nicolai zu dieser Frage ausgesprochen widerspruchsvoll waren; vgl. Anm. 8 und 19.

[33]) Die Besprechung schloß mit Darlegungen des Chefs der Oberzensurstelle über das Verfahren zur gegenseitigen Verständigung bei Verboten von Flugblättern sowie bei der Überwachung der Buchausfuhr.

71.

Verordnung des stellv. kommandierenden Generals des VIII. AK betr. die Übernahme von Artikeln aus der Provinzpresse.

9. 5. 1917, Koblenz, Abt. I d Nr. 31063. — StA Koblenz 403, Nr. 14132, gedrucktes Exemplar.

Für den Bereich des VIII. Armeekorps, mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein — für welche Sonderbestimmungen ergehen[1]) —, wird hiermit bestimmt:

1. Der Abdruck von, nach den allgemein geltenden Zensurbestimmungen *zensurpflichtigen* Artikeln aus *Provinzzeitungen* ist ohne erneute Vorlagepflicht gestattet.
2. Zensierte Originalmeldungen und Artikel der obengenannten Art *müssen* in den Provinzzeitungen durch ein Zeichen kenntlich gemacht werden. Die für die Bereiche der einzelnen Kommandobehörden geltenden Kennzeichen sind aus der Anlage ersichtlich.[2])
3. Bei Abdruck derartig erkennbarer Zeitungsveröffentlichungen *muß* das Kennzeichen mit abgedruckt werden.

---

[1]) Liegen nicht vor.

[2]) Die Anlage enthält die Kennzeichen von 56 Zensurstellen des gesamten Reichsgebiets. Die Aufstellung einer solchen Liste bildete die Voraussetzung für die in der Vorlage geregelte Maßnahme. Die Oberzensurstelle übersandte im Februar und März 1917 die Liste der Kennzeichen den Zensurstellen (Übersendung an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts am 20. 3. 1917; vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3). In der Zensurbesprechung vom 4. 4. 1917 (Nr. 70) stellte der Chef der Oberzensurstelle die Regelung des Abdrucks aus den Provinz-Zeitungen bereits als vollzogene Tatsache dar.

4. Die abdruckende Schriftleitung ist verpflichtet, den Originalartikel 1 Monat aufzubewahren.
5. Es ist verboten, für zensurpflichtige, aber unzensierte Meldungen oder Aufsätze mißbräuchlich ein Kennzeichen anzuwenden.
6. Ebenso ist jeder Abdruck eines Artikels — außer solchen aus der Berliner Presse —, der an sich zensurpflichtig wäre, aber das Kennzeichen nicht trägt, verboten.
7. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote (Punkte 5 und 6) werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851[3]) und gemäß Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 813)[4]) bestraft.

Der Kommandierende General
von Ploetz
General der Infanterie.

[3]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.
[4]) Vgl. Nr. 17.

72.

Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. Maßnahmen gegen die unkontrollierte Verbreitung von privaten Druckschriften und Flugblättern.

6. 6. 1917, Nr. 24468 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 4, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Die große Zahl der in letzter Zeit verbreiteten aufhetzerischen Flugblätter und ähnlichen dem ordentlichen Buch- und Zeitungshandel entzogenen schädlichen Presseerzeugnisse läßt darauf schließen, daß die bisher zu ihrer Unterdrückung erlassenen Bestimmungen nicht genügen und daß wirksamere Maßnahmen getroffen werden müssen.[1]) Mit allen verfügbaren Mitteln muß versucht werden, jene zum Teil in hohem Maße gemeingefährlichen Schriftwerke ans Licht zu ziehen.

Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Zensurstellen von der Drucklegung aller derartigen Schriften so frühzeitig Kenntnis erhalten, daß sie nötigenfalls noch *vor* der Verbreitung eingreifen können.

Zu diesem Zweck wird nach Einvernehmen mit dem Kriegsministerium der Erlaß einer Verordnung empfohlen, für die der beigefügte Entwurf einen Anhalt bieten soll. Die Oberzensurstelle bittet, erwägen zu wollen, ob ihre Anwendung auf die besonderen Verhältnisse des dortigen Befehlsbereichs Abänderungen im einzelnen

[1]) Vgl. das Schreiben der Oberzensurstelle vom 6. 9. 1915, Nr. 53. Neben den Bemühungen der Oberzensurstelle, die anfänglich vor allem die rechtsgerichtete Kriegszielliteratur zu erfassen suchte, sind die Maßnahmen des preuß. Kriegsministeriums zur Bekämpfung der linksradikalen Druckschriftenliteratur zu beachten; hierzu vgl. u. a. Nr. 108, 149 und 303.

verlangt; sie stellt anheim, danach die geeignet scheinenden Maßnahmen zu verfügen.[2])

Ausdrücklich wird bemerkt, daß es sich nicht um Einschränkung des *öffentlichen* Meinungsaustausches durch Zensurmaßnahmen handelt, sondern um eine Beobachtung der bereits in den Mitteilungen der Oberzensurstelle Nr. 758 O.Z. v. 6. 9. 15 und Nr. 1908 v. 31. 10. 15[3]) (siehe Zusammenstellung von Zensurverfügungen S. 182 und S. 195)[4]) bezeichneten Literatur, die unter Umgehung der Zensur verbreitet wird.

Die Oberzensurstelle bittet, die in § 3 des anliegenden Entwurfes vorgesehene Frist so eng als möglich zu fassen (etwa 48 Stunden). Für bedeutungslose, unschädliche Anmeldungen bedarf es dann keiner weiteren Verfügung, da die Verbreitung durch bloßen Fristablauf als gestattet gilt. Dagegen müßten bei bedenklichen Vorlagen oder umfangreichen Erzeugnissen, für deren Prüfung die Frist nicht ausreicht, dafür gesorgt werden, daß dem Anmeldenden innerhalb der Frist eine Entscheidung der Presseüberwachungsstelle bezw. ein Vorbescheid zugeht, der die Verbreitung und Aushändigung vorläufig untersagt. In diesem Falle muß nach endgültiger Prüfung die Entscheidung folgen:

a) Verbreitung zugelassen,
b) Verbreitung verboten,
c) Verbreitung mit den vermerkten Streichungen bezw. nach Umarbeitung und erneuter Vorlage gestattet.

Den Druckern und Vervielfältigungsanstalten könnte nahegelegt werden, die Anmeldungen in der Regel mittels *eingeschriebener* Briefe zu bewirken, damit über die Absendung kein Zweifel besteht.

Die Oberzensurstelle bittet um Mitteilung vom Veranlaßten.[5])

I. A.
v. Olberg.

---

[2]) Für eine ganze Reihe von stellv. Generalkommandos konnte die — z. T. in Einzelheiten der technischen Durchführung abweichende — Übernahme des Entwurfes der Oberzensurstelle nachgewiesen werden: Verordnung des stellv. Generalkommandos des XVIII.AK vom 15. 6. 1917, Verordnung der Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein vom 15. 6. 1917, Verordnung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vom 18. 6. 1917, Verordnung des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 16. 8. 1917 (für alle vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14132/33), Verordnung des stellv. Generalkommandos des XIV. AK vom 28. 6. 1917 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 115), Verordnung des stellv. Generalkommandos des X. AK vom 23. 7. 1917 (vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4390, XX. 33, Bd. 5). Vgl. die entsprechende Verfügung des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vom 15. 6. 1917 in: Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos XIII. Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 92 f.

[3]) Vgl. Nr. 53, Anm. 4.

[4]) Vgl. Nr. 67, Anm. 14.

[5]) Nach einem Schreiben der Oberzensurstelle vom 19. 3. 1918 hatten die Zensurstellen auf eine Aufforderung hin über die Handhabung dieser Druckschriftenverfügung berichtet (vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 5). Dabei hatte sich herausgestellt, daß einzelne Militärbefehlshaber sogar Mitteilungen an Vereinsmitglieder über vereinsinterne Angelegenheiten, selbst den allgemeinen Schriftwechsel der Überwachung unterworfen hatten. Vgl. auch den Schriftwechsel des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Berlin mit der östlichen Gruppe des Vereins in Kattowitz vom 14.—21. 7. 1917 über eine entsprechende Verfügung des stellv. Generalkommandos des VI. AK, aus dem hervorgeht, daß in Berlin eine derartige Verfügung nicht erlassen worden war, demnach die von dort ausgehenden Drucksachen des Vereins der Zensur nicht unterworfen waren (BA Koblenz R 13 I, Nr. 16).

Verordnung

betreffend Verpflichtung zur Anmeldung von Broschüren, Flugblättern, Geschäftsberichten und sonstigen literarischen Erzeugnissen vor ihrer Veröffentlichung oder Aushändigung an Besteller oder dritte Personen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851[6]) und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 15[7]) (Reichs-Gesetz-Blatt S. 813) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Drucker und Vervielfältigungsanstalten haben *alle nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb* bestimmten Bücher, Denkschriften, Broschüren, Flugblätter, Geschäftsberichte, Korrespondenzen, Aufrufe und sonstigen literarischen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die Allgemeinheit berührende Fragen behandelt werden, spätestens nach Fertigstellung der Vervielfältigung *vor* Verbreitung oder Aushändigung an den Besteller oder an dritte Person[en][8]) unter Vorlage eines Exemplars des Erzeugnisses bei den örtlich zuständigen Presseüberwachungsstellen anzumelden.

§ 2.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die Vervielfältigungsanstalt fällt fort, wenn die zum Druck oder zur Vervielfältigung übergebene Unterlage bereits den deutlich sichtbaren Freigabevermerk der zuständigen Zensurstelle trägt.

§ 3.

Es ist verboten, das angemeldete Erzeugnis vor Ablauf einer Frist von ... Stunden oder entgegen einer innerhalb dieser Frist ergehenden Anordnung zu verbreiten oder auszuhändigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der vorschriftsmäßigen Anmeldung zur Post oder mit der gegen Quittung erfolgten Abgabe bei der Überwachungsstelle.

§ 4.

Die Bezeichnung als „Manuskript" oder als „Brief" oder als „Vertraulich", „Nur für Mitglieder", zum „Privatgebrauch" usw. entbindet nicht von der Anmeldepflicht, desgleichen ist die Höhe der Auflage und Umfang der Verbreitung für die Anmeldepflicht ohne Belang.

§ 5.

Als Vervielfältigungen sind auch anzusehen: Klischees, Matrizen und ähnliche zur Herstellung von weiteren Vervielfältigungen dienende Erzeugnisse.

§ 6.

Den Presseerzeugnissen stehen alle auf mechanischem oder chemischem Wege bewirkten Vervielfältigungen einschließlich der Abzüge und Durchschläge von Schreibmaschinenschrift sowie Abbildungen gleich.

[6]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[7]) Vgl. Nr. 17.

[8]) In der Vorlage irrtümlich „Person".

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

....., den..... 1917

Der.....

73.

Auszug aus den Aufzeichnungen über die Besprechung der Leiter der Zensurstellen. Ausführungen des Chefs der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres über die Aufgaben der Zensur und ihr Verhältnis zur Presse.

16. 10. 1917, Nr. 30966 O. Z. Vertraulich! Nur für den Dienstgebrauch! — MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 4, gedrucktes Exemplar.

[...][1])

Wir sind durch die letzten Erörterungen doch noch auf *das Gebiet der Zensur* gekommen, ein Gebiet, das ich gern kürzer abgemacht hätte, als es nun notwendig war. Die Zensur ist ein notwendiges Übel. Darüber sind wir uns schon immer klar gewesen. Die Zensur ist es, durch die wir in unserem Wirken im Interesse der Kriegführung angegriffen werden.[2]) Die Zensur muß aber mit unbeugsamer Entschlossenheit aufrechterhalten und durchgeführt werden. Die Zensur muß in jeder Weise unparteiisch sein.[3]) Die Zensur muß sachlich berech-

[1]) Die Besprechung wurde eingeleitet durch eine Reihe von Vorträgen: Major Hosse, Die amerikanische Armee; Hauptmann Hoth, Das Fliegerwesen bei uns und unseren Gegnern; Kapitän z. S. Boy-Ed, Allgemeine Marinefragen; Professor Levy, Wirtschaftliche Wirkungen des U-Boot-Krieges auf England; Professor Wiedenfeld, Rohstoffversorgung; Regierungsassessor Dr. Krull, Die hauptsächlichsten in der Presse erörterten Ernährungsthemen; Major v. Roeder, Warum brauchen wir eine tatkräftige Abwehr. Daran schloß sich eine Aussprache an, in der neben Zensurfragen (vgl. Nr. 74, Anm. 8 und 16) auch die positive Zusammenarbeit mit der Presse, im Sinne einer Unterstützung, der von der OHL mit dem „Vaterländischen Unterricht" betriebenen Propaganda besprochen wurde (vgl. Nr. 341, Anm. 17). Zum Teilnehmerkreis vgl. Anlage 3. Die Besprechung wurde durch eine längere Rede des Majors Nicolai abgeschlossen, von der die Ausführungen über die Zensur abgedruckt werden.

[2]) Der Reichstag hatte sich zuletzt in seiner Sitzung vom 11. 10. 1917 mit der Zensur beschäftigt und einen weitgehenden Resolutionsantrag des Hauptausschusses im wesentlichen angenommen; vgl. Sten. Berichte, Bd. 311, S. 3885 ff.

[3]) In der vorangegangenen Besprechung war die zunehmende Papierknappheit und der durch Einziehungen immer größer werdende Mangel an Redakteuren besprochen worden. Zur Personalfrage hatte Major Nicolai geäußert, daß die militärischen Anforderungen erfüllt werden müßten, die Arbeitsfähigkeit der Redaktionen sollte aber erhalten bleiben. Er fügte hinzu: „Meine Herren, ich muß mich auch offen in Ihrem Kreise aussprechen. Es gibt Presseorgane, die zu fördern wir keinen Anlaß haben. Aber für uns muß der Grundsatz maßgebend bleiben: gleiches Recht für alle." Vgl. hierzu auch Nr. 454.

tigt sein, sie muß wirklich Schaden für die Kriegführung abwenden, sie muß sich freihalten von ewigen Verfügungen, sie muß sich freihalten von einem Schwanken in der Auffassung.[4]) Wenn sie aber so klar in ihren Grundsätzen ausgearbeitet ist, wenn sie also in ihrem Innersten durch die Interessen der Kriegführung begründet ist, dann gibt es nichts, meine Herren, was der Durchführung der Zensur im Wege steht. Nichts! Und je länger der Krieg dauert und je länger unberechtigte Kritik geübt und Sturm gelaufen wird, um so fester muß die Zensur in der Hand der Zensurbehörden sein. Aber selbstverständlich auf den Grundlagen, die ich vorhin schilderte.

Deswegen, meine Herren, lassen Sie sich die Ausbildung der Zensoren, die ja zum Teil wirklich nicht ohne weiteres dieser wichtigen und unter Umständen ein so starkes Echo auslösenden Tätigkeit gewachsen sind, angelegen sein. Wenn das geschieht, dann müßten wir sogenannte Zensurdebatten[2]) immer weniger erleben. Ich glaube aber nicht, daß dies eintreffen wird, sondern die Zensur wird einen ständigen Programmpunkt in allen Erörterungen in Zukunft bilden. Deswegen fordert es die Güte der Sache, die wir vertreten, und auch die politische Klugheit, daß das, was ich vorhin über die Grundlage der Zensur ausführte, überall durchgeführt wird. Wir sind in letzter Zeit mit der Presse durch die Freigabe der Kriegszielerörterung[5]) und anderes doch schon in Zustände geraten, die kaum haltbar sind. Es gibt schon Zeitungsaufsätze, die eigentlich unmöglich geduldet werden können, die vollständig außer acht lassen, daß Krieg ist. Und, meine Herren, je länger der Krieg dauert, um so mehr droht die Verantwortlichkeit und das Gewissen einzuschlafen, um so mehr treten Sonderinteressen zutage, und in dieser Beziehung mehr aufzupassen, ist Ihre Pflicht, soweit die Presse in Frage kommt.

Es ist hier sehr richtig ausgeführt worden, daß Sie diesen Einfluß nur ausüben können, ebenso wie Ihre Zensoren, wenn Sie in einem vertrauensvollen persönlichen Verhältnis zu den einzelnen Vertretern der Presse stehen, und deswegen möchte ich Ihnen auch heute wieder ganz besonders ans Herz legen, diese persönlichen Beziehungen zu pflegen.[6]) Übelwollende, verleumdende Stimmen werden wir niemals verhindern können, aber wir können doch eine ganze Anzahl überzeugter, treuer Mitarbeiter hinter uns bringen. In der deutschen Presse schlägt doch zum weitaus größten Teil ein starkes nationales Herz, und an das müssen Sie appellieren. Das dürfen Sie nicht verärgern und nicht verärgern lassen. Sie, meine Herren, sind die Leiter des Dienstes, Sie stehen ja über den Verhältnissen, ich meine Sie damit also nicht. Aber ich weise erneut darauf hin, daß Ihre Mitarbeiter Ihnen unter Umständen die ganze Arbeit verderben können,

[4]) Der Chef der Oberzensurstelle hatte in der vorangegangenen Besprechung Fälle ungleicher Zensurhandhabung vorgetragen; insbesondere Verlage mit mehreren Verlagsorten wußten sich diese mangelnde Einheitlichkeit zunutze zu machen.

[5]) Vgl. Nr. 180—182.

[6]) Der Vertreter des preuß. Kriegsministeriums, Major van den Bergh, hatte in der Besprechung besonders nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beschwerden über die Zensur, wie sie in der Reichstagsdebatte vom 11. 10. 1917 vorgebracht worden waren, zum größten Teil auf einen mangelnden Kontakt der Zensoren mit der Presse zurückzuführen seien. Eine entsprechende Einwirkung auf die Zensoren sei deshalb notwendig. Vgl. auch Nr. 41, Anm. 3.

und deswegen: Halten Sie Ihre Mitarbeiter fest an der Strippe! Ich merke es bei meinem ausgedehnten Arbeitsgebiet — und jeder meiner Mitarbeiter merkt es wieder an seinem Teil —, daß Fehler auf diesen Arbeitsgebieten eine so große Resonanz und Wirkung haben, und diese Fehler werden meist von irgendeiner im Grunde unverantwortlichen Stelle begangen und werden natürlich von Übelwollenden mit Freude aufgenommen und verallgemeinert. Und wenn ich hier in diesem Hause, als wir damals vor der Zensurdebatte standen, bei den Besprechungen, die der Herr Vertreter des Kriegsministeriums vorhin erwähnte, ausführen konnte[7]), daß die Grundsätze der Zensur vollständig jeder Kritik standhalten, so war ich doch wehrlos gegen die vorgebrachten Einzelfälle. Das muß verschwinden, meine Herren! Die Zensur darf nicht so gehandhabt werden, daß sie berechtigten Anlaß zu Tadel und Kritik gibt. Sie braucht deswegen an Energie und Entschlossenheit der Durchführung, die ich zuerst betonte, nicht im geringsten Einbuße zu erleiden.

Deswegen begrüße ich es auch mit Freude, daß von Herrn Professor Herrmann[8]) ausgeführt wurde, daß er auch gerade die Zensoren zu den Besprechungen heranzieht. Die Zensoren wollen das Beste; das nehme ich ohne weiteres an. Wäre einer darunter, der das nicht wollte, dann müßte das eintreten, was ich vorhin sagte, daß er ersetzt werden muß. Und wenn einer darunter ist, der es nicht kann, auch dann muß er abgelöst werden; denn dazu ist die Sache zu ernst und hat durch die verallgemeinernden Folgen zu schwere Wirkungen. Wir müssen also dahin steuern, daß die Zensur mit aller Energie durchgeführt wird, soweit wir sie zur Sicherung unseres militärischen Sieges brauchen; zu nichts anderem! Nicht zur Unterdrückung politischer Ansichten, nicht für irgendeinen Nebenzweck, aber unbedingt entschlossen zur Durchführung unseres militärischen Sieges.

Damit, meine Herren, haben wir den einzigen Weg, um die Zensurdebatten in Zukunft verschwinden zu lassen oder aber sie zu entkräften. Ein weiter Kreis der Presse stimmt ja schon den Angriffen gegen die Zensur gar nicht zu: hier, in diesem Saale, wo die Pressebesprechungen[9]) stattfinden, hat man gegen Ausführungen gegen die Zensur selbst Stellung genommen und hat selbst gesagt, daß diese Wiedergabe der Verhältnisse schief wäre.

[...][10])

[7]) Major van den Bergh sprach von einer „eingehenden Aussprache mit Abgeordneten in kleinerem Kreise".

[8]) Vertreter des stellv. Generalkommandos des V. AK.

[9]) Vgl. Nr. 38.

[10]) Die folgenden Ausführungen des Majors Nicolai waren allgemeinen Propagandafragen gewidmet; vgl. Nr. 341, Anm. 17.

74.

Verfügung des Obermilitärbefehlshabers an die Militärbefehlshaber betr. die Handhabung des Zeitungsverbotes und das Verhältnis der Zensoren zur Presse.[1])

18. 11. 1917, Nr. 1409/10. 17 Z 3. — MGFA MA/ RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 6, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Zahlreiche Beschwerden[2]) veranlassen mich auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes[3]) anzuordnen:[4])

1) Auf vorgebrachte Beschwerden hat der Herr Reichskanzler zugesagt[5]), daß die Frage, ob Zeitungsverbote[6]) nur noch befristet ausgesprochen werden sollen, wohlwollend geprüft werden soll.

Der Wunsch der Presse ist verständlich. Bei den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Zeitungsunternehmen zur Zeit zu kämpfen haben, wird ein befristetes Verbot die erforderlichen Anordnungen der Schriftleitung wesentlich erleichtern. Ich ersuche daher, das Erscheinen der Zeitungen zunächst auf die Dauer weniger Tage zu verbieten.[7]) Falls noch vor Ablauf dieser Frist eine

[1]) Der Verfügung ging ein Entwurf voraus, der am 7. 11. 1917 dem Reichsmarineamt zur Kenntnisnahme übersandt wurde. Es ist anzunehmen, daß auch andere Reichsbehörden, insbesondere das Reichsamt des Innern, von dem Entwurf Kenntnis erhielten. Der Obermilitärbefehlshaber erklärte in dem Begleitschreiben an das Reichsmarineamt, daß der Anlaß für die Verfügung „die vielfachen berechtigten Klagen und Beschwerden" seien, die an ihn gelangt seien und die auch bei der letzten Sitzung des Reichstags eine Rolle spielten (vgl. Nr. 73, Anm. 2). — Die Verfügung ist erwähnt bei H. Rathert, Die deutsche Kriegsberichterstattung und Presse als Kampfmittel im Weltkrieg, Phil. Diss. Heidelberg 1934, S. 43. Vgl. auch O. Groth, Die Zeitung, Mannheim 1929, Bd. 2, S. 249.

[2]) Mit Schreiben vom 4. 11. 1917 übersandte der Obermilitärbefehlshaber den Militärbefehlshabern das Protokoll der Sitzung des Reichstags vom 11. 10. 1917 und ersuchte, die dort vorgebrachten Klagen hinsichtlich der Zensur zu überprüfen, für Abhilfe zu sorgen und über unberechtigte Klagen ihm genau zu berichten, damit er Vorwürfen entgegentreten könne. Vgl. MGFA MA/StO, Nr. 1573, VII. 5. 7, Bd. 3.

[3]) Vgl. Nr. 27.

[4]) Zu den Befugnissen des Obermilitärbefehlshabers gegenüber den regionalen Zensurstellen vgl. Nr. 27, Anm. 3, und Nr. 67, Anm. 9. Im vorliegenden Falle sah der Obermilitärbefehlshaber die ihm vorgetragenen Beschwerden für begründet an und traf eine Verfügung nach § 2, Ziffer 5 der Verordnung vom 4. 12. 1916, die aber insofern über den Rahmen der Verordnung hinausging, als sie sich an eine Mehrzahl von Militärbefehlshabern richtete. Eine Einschränkung der Kompetenzen der Militärbefehlshaber war damit aber nicht verbunden, vgl. den dritten Absatz der Ziffer 1 der Verfügung.

[5]) Vgl. die Ausführungen des Unterstaatssekretärs im Reichsamt des Innern, Wallraf, in der Sitzung des Reichstages vom 11. 10. 1917, Sten. Berichte, Bd. 311, S. 3894.

[6]) In der Vorlage durch Unterstreichung von Empfängerseite hervorgehoben. Eine nicht näher erläuterte, zahlenmäßige Aufstellung über Zeitungsverbote vom 1. 10. 1914—15. 4. 1918 bringt Weber, S. 71.

[7]) Für eine Verschärfung dieser Regel vgl. Nr. 454, Anm. 3.

genügende Sicherheit gegeben wird, daß ähnliche Verstöße in Zukunft vermieden werden, ist auch ein früheres Wiedererscheinen zu gestatten.[8])

Bei nicht täglich erscheinenden Druckschriften ist das Verbot zunächst für einige Nummern auszusprechen.

Ausdrücklich weise ich noch darauf hin, daß Zeitungsverbote nur durch den Militärbefehlshaber, in dessen Händen die vollziehende Gewalt liegt, persönlich ausgesprochen werden dürfen[9]), daß lediglich die Interessen der Kriegführung und der öffentlichen Sicherheit ein Verbot rechtfertigen können und daß ohne Rücksicht auf die politische Richtung des Blattes das Wiedererscheinen sogleich gestattet werden muß, wenn gewährleistet ist, daß in der Folge Verstöße wie der, der zu dem Verbot geführt hat, vermieden werden.

Vor Erlaß eines Verbots ist in Zukunft grundsätzlich der Verleger oder Hauptschriftleiter womöglich telephonisch über die Gründe des Verbotes zu verständigen. Von diesem Grundsatze darf nur abgewichen werden, wenn die betreffende Persönlichkeit durchaus nicht auffindbar ist, und durch eine Verzögerung eine erhebliche Schädigung unserer Kriegführung zu erwarten ist.

2) Die Verfügung der Oberzensurstelle vom 1. August 1916 Nr. 11334 O. Z.[10]), daß gehässige oder die Gesinnung anderer Parteien und Erwerbstände herabwürdigende Auseinandersetzungen zu vermeiden sind, und Zensurmaßnahmen zur Folge haben können, wird vielfach falsch ausgelegt.[11])

Es ist nur dann einzuschreiten[12]), wenn der Streit der Meinungen das sachliche Gebiet verläßt und eine Schärfe annimmt, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in sich schließt. Dabei[13]) hat der Zensor nur die Wirkung einer Ver-

[8]) Die Frage der Zeitungsverbote wurde auf der Zensurbesprechung am 16. 10. 1917 (vgl. Nr. 73) ausführlich besprochen. Der Wunsch der Presse nach befristeten Zeitungsverboten entsprang wirtschaftlichen Erwägungen. Der Vertreter des preuß. Kriegsministeriums stellte die Frage, ob diesem Wunsche nicht dadurch Rechnung getragen werden könne, daß Verbote künftig mit der Formel ausgesprochen würden: bis zu X Tagen. Dies entspreche auch den Vorstellungen des Reichskanzlers. Der Chef der Nachrichtenabteilung des Generalstabes des Feldheeres widersprach im Namen aller Leiter der Zensurstellen diesem Vorschlag. Allein ein unbefristetes Verbot vermeide die Deutung der Maßnahme als Strafe und gestatte, die Garantien zu erhalten, die als notwendig erachtet würden.

[9]) In einem Schreiben des Obermilitärbefehlshabers vom 17. 1. 1918 wurde den Militärbefehlshabern empfohlen, bei allen Maßnahmen auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes, die politische Konsequenzen haben könnten, namentlich bei Zeitungsverboten, eine engere Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden herbeizuführen — „unbeschadet der vollen Verantwortlichkeit der Militärbefehlshaber". Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4413, XX. 60a, Bd. 1.

[10]) Vgl. Nr. 163.

[11]) Statt „wird vielfach falsch ausgelegt" hieß es im Entwurf (vgl. Anm. 1) „bedarf heute einer weiteren Auslegung als bisher".

[12]) Der in die Vorlage nicht aufgenommene, vorangehende Satz des Entwurfes (vgl. Anm. 1) lautete: „Persönliche Angriffe und selbst Beschimpfungen Andersdenkender können nach dieser Verfügung ohnehin nicht zum Anlaß eines Einschreitens genommen werden."

[13]) Der folgende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Bleistiftstrich am Rande hervorgehoben.

öffentlichung nach außen zu beurteilen und darf sich nicht als Richter fühlen, der Angriffe oder Beleidigungen ahndet.[14])

3) Zwischen Schriftleitern und Zensoren[15]) muß ein Verhältnis geschaffen werden, das ein gedeihliches Zusammenarbeiten beider gewährleistet. Damit wird den Zwecken der Kriegführung am besten gedient. Ich ersuche daher, daß allgemein, da wo es bisher noch nicht geschehen ist, die persönlichen Beziehungen zwischen Zensoren und Schriftleitern hergestellt werden und daß die Zensurstellen in ihren Verfügungen und Schreiben an die Schriftleitungen auch im Tone alles vermeiden, was den Anschein erwecken könnte, als glaubten die Militärbehörden irgendwie in einem Vorgesetztenverhältnis zu den Schriftleitungen zu stehen.[16])

v. Stein.

[14]) Im Entwurf (vgl. Anm.1) folgten Ausführungen über die Zensurbestimmungen gegenüber pazifistischen Veröffentlichungen, die in die Verfügung des Obermilitärbefehlshabers vom 10. 1. 1918, vgl. Nr. 419, eingegangen sind.

[15]) Die vorangehenden drei Worte sind von Empfängerseite durch eine Unterstreichung, der ganze Absatz durch einen Bleistiftstrich am Rande hervorgehoben.

[16]) Darauf war von dem Vertreter des preuß. Kriegsministeriums, Major van den Bergh, in der Zensurbesprechung vom 16. 10. 17 (vgl. Nr. 73) nachdrücklich hingewiesen worden.

75.

Bericht der Nachrichtenabteilung des preußischen Kriegsministeriums über eine Besprechung der Vertreter verschiedener Ressorts betr. die Neuordnung des Zensurwesens und die Neufassung einiger Zensurverfügungen.[1])

22. 10. 1918. — MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 6, vervielfältigtes Exemplar[2]).

Tagesordnung:

1. Regelung des *Verfahrens* beim Verkehr zwischen Ober-Militär-Befehlshaber und dem Vertreter des Reichskanzlers.[3])
2. Neuregelung der Zensurverfügungen,
   a) Kriegsziele,
   b) Pazifisten,
   c) Elsaß-Lothringen.

[1]) Der Obermilitärbefehlshaber hatte mit Schreiben vom 18. 10. 1918 (MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 6) zu der Besprechung eingeladen und die unter Tagesordnungspunkt 2 vorgesehenen Themen als Besprechungspunkte genannt.

[2]) Der Bericht wurde den an der Besprechung beteiligten Reichs- und Staatsbehörden vom preuß. Kriegsministerium mit Schreiben vom 24. 10. 1918 übersandt.

[3]) Als Vertreter des Reichskanzlers für den Geschäftsbereich des Obermilitärbefehlshabers nach der Verordnung vom 15. 10. 1918 (vgl. Nr. 30, Anm. 5) wurde, nach einer amtlichen Mitteilung vom 17. 10. 1918 (vgl. Schulthess 1918/I, S. 343) Staatssekretär Gröber bestellt. Für die der Beauftragung vorangegangenen Verhandlungen vgl. Quellen I/2, Nr. 41 und 43, S. 132 ff., und Nicolai, Nachrichtendienst, S. 135.

3. *Anregungen von Exzellenz Gröber.*

Richtlinien für Zensur-Vereins- und Versammlungs-Recht, im Besonderen U.S.P.D. und Polen.

Anwesend:

General v. Wrisberg	K.M. A D.
Oberst Waitz	K.M. Z D.
Oberst v. Meiß	K.M. A 1
Oberstleutnant v. d. Bergh	K.M. Z 3
Major Eichhoff	K.M. Z 3
Hauptm. Bruer	K.M. A 1
Hauptm. Henke	K.M. A 1
Geh. Rat Sennier	K.M. Just I
Major v. Olberg	K.M. OZ.
Rittmeister v. Bunzen	K.M. OZ.
Konsul Nezger	Ausw. Amt
Freg.-Kpt. Wittmann	Reichsmarineamt, Admiral-Stab
Geh. Reg. Rat Zweigert	Reichsjustiz-Amt
Geh. Reg. Rat v. Jacobi	Reichsamt des Innern
Geh. Reg. Rat Roedenbeck	Ministerium des Innern.

zu 1. Für das Verfahren beim Verkehr zwischen dem Ober-Militär-Befehlshaber und Exzellenz Gröber als Vertreter des Reichskanzlers wurde festgesetzt:

Die Bearbeitung aller Ober-Militär-Befehlshaber-Angelegenheiten bei Exzellenz Gröber übernimmt Geheimrat v. Jacobi, Reichsamt des Innern, auch wenn sachlich andere Zivilressorts beteiligt sind. Für deren Beteiligung sorgt dann Geheimrat v. Jacobi.[4]) Alle Ober-Militär-Befehlshaber-Sachen werden dem Geheimrat v. Jacobi in Mappe mit den dazugehörigen Vorgängen übersandt. Dieser wendet sich in allen Fragen der Zensur an Major Eichhoff[5]), in allen Fragen des Vereins- und Versammlungsrechts und der Schutzhaft an Hauptmann Henke.[6]) Alle ihm übersandten Entwürfe müssen den Namen des Bearbeiters im Kriegsministerium tragen, damit unter Umständen eine telephonische Rücksprache möglich ist.

Für den Verkehr der Ober-Zensurstelle mit den Zivilbehörden bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen.[7]) Die Ober-Zensurstelle gibt wie bisher etwaige Wünsche solcher Zivilressorts als Anregungen an die stellvertretenden Generalkommandos weiter. Die Verantwortung für diese Anregung trägt der betreffende Ressort-Chef. Nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder wenn es erforderlich erscheint die Verfügung allgemein als Ober-Militär-Befehlshaber-Verfügung mit Geltung für das ganze Reich bindend zu erlassen, bedient

[4]) Vgl. das Schreiben des Reichsamts des Innern an die Bundesregierungen vom 18. 10. 1918 (Nr. 30), in dem eine gleichartige Regelung dargelegt wurde.

[5]) Nachrichtenabteilung innerhalb des Zentraldepartements des preuß. Kriegsministeriums; Abkürzung: Z 3.

[6]) 1. Armeeabteilung innerhalb des Allgemeinen Kriegsdepartements des preuß. Kriegsministeriums; Abkürzung: A 1.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 64 und Nr. 70, Anm. 32.

sich die Ober-Zensurstelle zur Herbeiführung des Einverständnisses des Ober-Militär-Befehlshabers und des Vertreters des Reichskanzlers der Vermittlung von Kriegsministerium Z. 3.[5])

Bei unmittelbar an den Ober-Militär-Befehlshaber gelangenden Beschwerden wird der Vertreter des Reichskanzlers erst beteiligt, nachdem die Stelle, über die die Beschwerde geführt wird, sich geäußert hat, wenn also eine Entscheidung des Ober-Militär-Befehlshabers erforderlich ist.

zu 2a) Für die Fassung der von der Ober-Zensurstelle zu erlassenden Verfügung, betreffend Kriegsziele, wurde einstimmig folgender Wortlaut festgesetzt:[8])

Der Ober-Militär-Befehlshaber ersucht folgende Bestimmung sofort in Kraft zu setzen: Die Erörterung der Friedensfrage[9]) ist frei, verboten bleibt:

1. die Forderung eines Friedens um jeden Preis, eines Friedens, in dem die Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reichs und seiner Verbündeten oder die Auslieferung eines Teiles der Wehrmacht[10]) gefordert wird.
2. Jede Forderung, die geeignet, das Verhältnis zu unseren Verbündeten zu stören.

16371 O.Z. vom 25. 11. 16[11]) und 16402 O.Z. vom 25. 11. 16[12]) werden außer Kraft gesetzt.

zu 2 b) Bei den Erörterungen über Behandlung der Pazifisten wurde von A.D.[13]) betont, daß eine Neuregelung dieser Bestimmungen in Arbeit sei.[14]) Die Bestimmungen werden nach Fertigstellung Exzellenz Gröber zur Einverständnis-Erklärung zugeleitet werden. Die Vertreter des Reichsamts des Innern und des Auswärtigen Amts betonen hierin, daß weitestes Entgegenkommen unbedingt erforderlich sei. Dieses Entgegenkommen wurde vom A.D.[13]) zugesagt.

zu 2 c) Den Vorschlägen des Kriegsministeriums, daß die Erörterungen der Elsaß-Lothringischen Frage ganz frei gegeben werden sollten, wurde von dem Vertreter des Auswärtigen Amts widersprochen. Er bat vielmehr es bei der augenblicklich bestehenden Vorzensur zu belassen. Infolge dieses Widerspruchs wurde der Vorschlag des Kriegsministeriums zurückgezogen. Erörtert wurde ferner ein von Exzellenz v. Stumm der Ober-Zensurstelle gegenüber gemachter Vorschlag den Elsaß-Lothringer-Zeitungen die Erörterung der Zukunft ihres Landes ohne Einschränkung zu gestatten. Dieser Vorschlag wurde jedoch allgemein als nicht annehmbar bezeichnet.

---

[8]) Vgl. das Telegramm der Oberzensurstelle vom 25. 10. 1918, das wörtlich mit der hier festgelegten Formulierung übereinstimmt; MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 5.

[9]) Vgl. hierzu Nr. 417, Anm. 8.

[10]) Nach einem Vermerk des Fregattenkapitäns Wittmann vom Reichsmarineamt auf dem Einladungsschreiben des Obermilitärbefehlshabers (vgl. Anm. 1) wurde der Passus „oder die Auslieferung eines Teiles der Wehrmacht" auf seine Initiative hin und unter Zustimmung der Teilnehmer in den Wortlaut der Zensurverfügung aufgenommen. — In der Vorlage folgt das Wort „erfordert".

[11]) Vgl. Nr. 181.

[12]) Vgl. Nr. 182.

[13]) A. D. = Allgemeines Kriegsdepartement des preuß. Kriegsministeriums.

[14]) Vgl. hierzu Nr. 419, insbesondere Anm. 8.

zu 3) Für die Neufassung von Richtlinien für Zensur- und Versammlungs- usw. Recht wurde festgestellt: Die Richtlinien über Zensur sind durch die Ober-Zensurstelle den stellvertretenden Generalkommandos zugegangen. Hieran augenblicklich viel zu ändern, scheint nicht erforderlich. Eine Nachprüfung, welche Zensurbestimmungen aufgehoben werden könnten, wird jedoch erfolgen. Allgemeine Richtlinien für Behandlung in Fragen des Vereins- und Versammlungsrechts werden zurzeit im Kriegsministerium ausgearbeitet und dem Reichsamt des Innern zugehen.[15]) Dem Vorschlag des Vertreters des Reichsamts des Innern, nur zu sagen, daß ein Einschreiten lediglich erforderlich sei, wenn Gefahr im Verzuge, wurde von den Vertretern des Kriegsministeriums nicht zugestimmt, weil die Gefahr vorläge, daß bei den stellvertretenden Generalkommandos Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit die Folge sein würde. Genaue Richtlinien seien daher wünschenswert.

Die weiteren Verhandlungen waren vertraulicher Natur. Doch wurde Einverständnis zwischen den militärischen und zivilen Behörden festgestellt.

[15]) Vgl. die vorläufigen Richtlinien des Obermilitärbefehlshabers zur Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts und der Pressezensur vom 24. 10. 1918, Nr. 493. Für die Entstehung der endgütigen Richtlinien vom 2. 11. 1918 vgl. Quellen I/2, Nr. 106, 109 und 113, S. 423 ff.

III.

Im Zeichen des Burgfriedens

April 1914 — Februar 1916

76.

Schreiben des Generalkommandos des VIII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz betr. Maßnahmen zur Verhaftung politisch unsicherer Personen bei Erklärung des Kriegszustandes.[1])

8. 4. 1914, Koblenz, Abtl. Id J. Nr. 52, Geheim, Einschreiben! — StA Koblenz 403, Nr. 12278, Ausfertigung.

Unter Bezugnahme auf das dortige gefällige Schreiben vom 17. III. 14. Mob. 37. I.[2]) bittet das Generalkommando sehr ergebenst die unterstellten Orts- und Polizeibehörden sehr gefälligst anweisen zu wollen, daß sie *bei Erklärung des Kriegszustandes oder bei Ausspruch der Mobilmachung*[3]) *unverzüglich und ohne besondere Erinnerung* die in den Listen „Politisch Unsichere" unter a) und b) aufgeführten Persönlichkeiten festzunehmen[4]) haben, also:

a) Inländer und Ausländer, die schon im Frieden, wenn auch ohne tatsächliche Beweise, in irgend einer Beziehung als spionageverdächtig aufgefallen sind;

b) Inländer und Ausländer, die ihrem ganzen im Frieden erkannten Benehmen oder ihrer Stellung nach beargwöhnt werden könnten, im Mob[ilmachungs]-Fall dem Landesfeind durch Spionagedienste oder durch Zerstörung von Eisenbahnen, Brücken, Telegraphen- und Fernsprechanlagen und anderer Kunstbauten Vorschub zu leisten.[5])

Die in den bisherigen[6]) Listen unter c) genannten Personen: Anarchisten, Führer der Socialdemokratie pp.[7]), denen eine Störung unserer Mobilmachung durch

[1]) Für die Entwicklung der militärischen Instruktionen für den Fall der Verhängung des Belagerungszustandes bzw. Kriegszustandes seit 1890 und den beginnenden Wandel im äußeren Verhältnis zur Sozialdemokratie vgl. die Einleitung, S. XXXIV ff.

[2]) Liegt nicht vor.

[3]) Die Vorlage wurde vom Referenten im Oberpräsidium, Regierungsassessor Dr. Gerber, für den Entwurf einer entsprechenden Verfügung an die Verwaltungsbehörden redigiert (vgl. die folgenden Anm.), die Verfügung selbst liegt nicht vor. Der Passus „oder bei Ausspruch der Mobilmachung" wurde zu diesem Zwecke vom Referenten gestrichen. Dieser Zusatz fehlte auch im Entwurf des Schreibens des Generalkommandos, den der Bearbeiter, Hauptmann Witte, mit einem Begleitschreiben vom 22. 3. 1914 dem Referenten mit der Bitte um Stellungnahme übersandt hatte.

[4]) In der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[5]) Die Einteilung und ihre Erläuterung geht zurück auf ein Schreiben des Generalkommandos des VIII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 31. 1. 1913. Darin hat das Generalkommando um eine neue Aufstellung über die verdächtigen Personen, die bei der großen Zahl von Ausländern den praktischen Möglichkeiten der Kontrolle bzw. Verhaftung im gegebenen Falle Rechnung trug. Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 12264; dort auch die entsprechende Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. 2. 1913 im Entwurf.

[6]) In der Vorlage von Empfängerseite durchgestrichen.

[7]) In der Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. 2. 1913 (Ausfertigung in: StA Koblenz 403, Nr. 7215) wurde die Gruppe „c" wie folgt umschrieben: „Personen, denen eine Störung unserer Mobilmachung durch Aufreizen der Bevölkerung zu Ungehorsam und Wider-

Aufreizen der Bevölkerung zu Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Mobilmachungsanordnungen zuzutrauen ist, sind in der Hauptsache[8]) zunächst nur unter Beobachtung zu nehmen[9]) und erst dann zu verhaften, wenn sie agitatorisch tätig werden.[10])

Die Friedensvorbereitungen für die Gewährleistung einer gesichert-schnellen Durchführung der Festnahmen im entscheidenden Augenblick sind so unauffällig als nur möglich zu betreiben. Das Generalkommando stimmt der dortigen Ansicht durchaus zu, daß es *nicht zweckmäßig* erscheint, schon jetzt die einzelnen Beamten zu bestimmen, denen bei Erklärung des Kriegszustandes die Verhaftungen obliegen sollen. Dadurch würde die unbedingt notwendige Geheimhaltung gefährdet, und die betreffenden könnten vorzeitig gewarnt werden.[11])

Die Orts- und Polizeibehörden müssen sich im Frieden darüber vergewissern, ob sie im Stande sind, mit der ihnen zur Verfügung stehenden Beamtenzahl die Fest-

---

setzlichkeit gegen die Mobilmachungsanordnungen zuzutrauen ist." Als Anhalt sollten die Listen dienen, in denen die Personen verzeichnet waren, die im Falle der Erklärung des Belagerungszustandes aus Anlaß eines Generalstreiks festgenommen werden sollten. Erläuternd wurde hinzugefügt: „Hierbei ist aber zu beachten, daß von einem großen Teil der letzterwähnten Personen nicht auch eine Störung der Mobilmachung zu befürchten und daher die Aufnahme in die neuen für den Mobilmachungsfall bestimmten Listen auf solche Personen zu beschränken sein wird, die durch Gesinnung, Verhalten, Reden den Verdacht erregen, daß sie eintretendenfalls die Mobilmachungsmaßregeln zu durchkreuzen versuchen werden." Vgl. auch das Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg an den preuß. Minister des Innern vom 10. 10. 1913 über die Behandlung der sozialdemokratischen Presse im Mobilmachungsfall, in dem eine ähnliche ‚den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einschätzung der Situation zum Ausdruck kommt, in: Dokumente und Materialien II/1, Nr. 2, S. 9 f. Im Mai 1914 empfahl der preuß. Kriegsminister von sofortigen Verhaftungen bei der Erklärung der drohenden Kriegsgefahr bzw. der Mobilmachung zunächst abzusehen, vgl. J. Schellenberg, Die Herausbildung der Militärdiktatur in den ersten Jahren des Krieges, in: Politik im Krieg 1914—1918, Berlin 1964, S. 29 ff.

[8]) In der Vorlage wurden die Worte „in der Hauptsache" durchgestrichen und von Empfängerseite durch „im allgemeinen" ersetzt.

[9]) In der Vorlage von Empfängerseite abgeändert in „zu stellen".

[10]) Für die Verfügung des Oberpräsidenten (vgl. Anm. 3) schlug der Referent folgende sehr weitgehende Ergänzung vor: „oder ihre Festnahme zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint; ob dies der Fall ist, haben die Polizeibehörden unter eigener Verantwortung zu entscheiden." — Im Entwurf des Schreibens des Generalkommandos (vgl. Anm. 3) folgt der Satz: „In den Festungen Cöln, Coblenz und Wesel sind jedoch auch diese unter c) aufgeführten Persönlichkeiten sofort festzunehmen." Der Referent im Oberpräsidium vermerkte hierzu: „zweifelhaft".

[11]) Für die Verfügung des Oberpräsidenten (vgl. Anm. 3) fand der Referent folgende Fassung: „Die Friedensvorbereitungen sind jedoch so unauffällig wie möglich zu betreiben. Es ist daher nicht zulässig, den einzelnen Exekutivbeamten schon im voraus mitzuteilen, welche Personen sie bei Erklärung des Kriegszustandes zu verhaften haben, da hierdurch die unbedingt notwendige Geheimhaltung gefährdet würde."

nahme bis spätestens innerhalb 12 Stunden nach Erklärung des Kriegszustandes bezw. der Mobilmachung[12]) durchzuführen.[13])
Auch erscheint es notwendig, im Frieden die Möglichkeit einer gesicherten Unterbringung der Festgenommenen zu prüfen.[14])

Eine Überführung der Festgenommenen zur Kommandantur Coblenz, wie bisher durch § 13 der „Vereinbarung für den Mob.Fall" im Gebiet des VIII. A.K. vorgesehen war, soll in Zukunft nicht mehr stattfinden. Die Festgenommenen sind den zuständigen pp. Gefängnissen zu überweisen.[15]) Befinden sich unter den Festgenommenen wehrpflichtige Mannschaften, die eine Kriegsbeorderung haben, so ist das Bezirkskommando, das diese ausgestellt hat, unter Hinweis auf den Grund der Verhaftung baldigst zu benachrichtigen. Die Entscheidung, wie lange alle Verhaftungen aufrechtzuerhalten sind, wird das Generalkommando auf Antrag je nach der Lage treffen.[16]) Entsprechende Deckblätter zu § 13 der „Vereinbarungen" werden demnächst übersandt werden.[17])

Mit obigem Antrag sind die Generalkommandos VII., XVI. und XXI. A.K. einverstanden. Das Gouvernement Cöln und die Kommandantur Coblenz sind entsprechend benachrichtigt.[18])

Der Kommandierende General
v. Tülff.

---

[12]) Im Entwurf des Schreibens des Generalkommandos (vgl. Anm. 3) war die Festnahme bis spätestens 18 Uhr des ersten Mobilmachungstages vorgesehen. „Gegebenenfalls sind Anforderungen zu ihrer Unterstützung bei den Garnisonkommandos vorzusehen und festzulegen."

[13]) Für die Verfügung des Oberpräsidenten (vgl. Anm. 3) sollte der Absatz vor den vorhergehenden gesetzt werden. — Der Regierungspräsident in Trier berichtete am 3. 8. 1914 an den Oberpräsidenten (StA Koblenz 403, Nr. 5378), daß in Trier 60 und in Saarbrücken 30 verdächtige Personen in die dortigen Gefängnisse eingeliefert worden waren. Er fügte hinzu: „Ich habe den Landräten dringend empfohlen, lieber zu weit zu gehen, als auch nur eine unsichere Persönlichkeit freizulassen."

[14]) Im Entwurf des Schreibens des Generalkommandos (vgl. Anm. 3) folgt der Satz: „Festungsgefängnisse und Garnisonarrestanstalten können im Bedarfsfalle dazu angefordert werden."

[15]) Der Satz ist von Empfängerseite durchgestrichen. Im Entwurf des Schreibens des Generalkommandos (vgl. Anm. 3) folgt der Zusatz: „und dort so lange festzuhalten, bis weitere Entscheidung durch das Generalkommando ergeht."

[16]) Die beiden vorangehenden Sätze sind im Entwurf des Schreibens des Generalkommandos (vgl. Anm. 3) nicht enthalten. In dem Schreiben des Chefs des stellv. Generalstabes vom 21. 8. 1914 (BHStA IV München MKr, 11500) an die stellv. Generalkommandos heißt es zur Freilassung der verdächtigen Personen: „Der Chef des Generalstabes des Feldheeres hat angeordnet, daß vorläufig die Entlassung der Verhafteten nicht erfolgen darf. Die Zeit für die Freilassung wird seinerzeit mitgeteilt werden."

[17]) Für die Verfügung des Oberpräsidenten (vgl. Anm. 3) wurde der Satz vom Referenten durchgestrichen.

[18]) Im Entwurf des Schreibens des Generalkommandos (vgl. Anm. 3) ist dieser Absatz nicht enthalten.

77.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die preußischen Generalkommandos.[1]) Richtlinien für die bei Erklärung des verschärften Kriegszustandes zu ergreifenden Maßnahmen.

25. 7. 1914, M. J. 8. g. g. 14.A 1, Geheim. — BHStA IV München MKr, 1715, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[2])

Sowohl mit Erklärung des Zustandes drohender Kriegsgefahr als auch mit der Mobilmachung wird allgemein der Kriegszustand erklärt.[3]) Um zu vermeiden, daß[4]) schroff von einander abweichende Maßregeln in den verschiedenen Landesteilen eine unerwünschte Beunruhigung und Mißstimmung in der Bevölkerung hervorrufen, und zwar gerade in einem Augenblick, in dem von dem gesamten Volke, ohne Unterschied des Stammes und der politischen Anschauung das Höchste verlangt wird, müssen die Maßnahmen der Militärbefehlshaber bei Ausübung der vollziehenden Gewalt, sofern die in § 5 des Gesetzes vom 4. 6. 1851[5]) aufgeführten Verfassungsartikel außer Kraft gesetzt sind (also beim *verschärften Kriegszustand)*[6]) in eine bestimmte Übereinstimmung gebracht werden.

[1]) Das Schreiben war außerdem an das Kaiserliche Gouvernement Ulm gerichtet. Das Reichsamt des Innern übersandte mit Schreiben vom 26. 7. 1914 eine Abschrift des Schreibens des preuß. Kriegsministeriums an die Bundesregierungen (vgl. StA Ludwigsburg E 131, F 4/9. Bd. 1, und GLA Karlsruhe Abt. 233, Nr. 12250). Es geht daraus hervor, daß das preuß. Kriegsministerium das sächs. und württ. Kriegsministerium ersucht hat, gleiche Anordnungen zu treffen. Dem bayer. Kriegsministerium wurde das Schreiben zur „Kenntnisnahme" übersandt. Nach längeren Ausführungen der Rechtsabteilung des Ministeriums über die besonderen rechtlichen Verhältnisse in Bayern wurde am 1. 8. 1914 eine ähnliche Anordnung in stark gekürzter Form an die bayer. Militärbefehlshaber erlassen. Die Veränderungen werden in den Anmerkungen nachgewiesen.

[2]) Für weitere Exemplare vgl. Anm. 1. Auch in den Beständen des württ. Kriegsministeriums ist das Schreiben erhalten, vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1524. Der preuß. Minister des Innern übersandte das Schreiben, zusammen mit dem Schreiben des Reichsamts des Innern vom 26. 7. 1914 (vgl. Anm. 1), unter dem Datum des 28. 7. 1914 an die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin, vgl. GStA Berlin Rep. A 180, Nr. 19358, Bd. 1. Noch am 29. 7. 1914 schlug der Regierungspräsident in Potsdam dem preuß. Minister des Innern für den Fall der Erklärung des Belagerungszustandes scharf gegen die SPD gerichtete Maßnahmen vor, vgl. Dokumente und Materialien zu den sozialen und politischen Verhältnissen in der Provinz Brandenburg von 1871 bis 1917. Ausgewählt von R. Knaack und O. Rückert, Potsdam 1968, S. 171 f.

[3]) Vgl. Nr. 2. — Im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) wurde der erste Satz gestrichen.

[4]) Im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) wurde an dieser Stelle eingefügt: „während des Zustandes drohender Kriegsgefahr und der Mobilmachung."

[5]) Preußisches Gesetz über den Belagerungszustand, vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 414 ff.

[6]) Der Passus von „bei Ausübung der vollziehenden Gewalt" bis zum Ende der Klammer wurde im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) gestrichen, da das bayer. Gesetz über den Kriegszustand vom 5. 11. 1912 (vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 389 ff.) einen „verschärften Kriegszustand" im Sinne des § 5 des preuß. Gesetzes, d. h. durch Aufhebung der durch die Verfassung garantierten Rechte nicht kannte. Eingriffe in die bestehenden Rechtsverhältnisse waren in Bayern allein durch sog. Kriegszustandsanordnungen nach Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. 11. 1912 möglich. Vgl. hierzu Nr. 28.

Nach stattgehabten Beratungen mit den obersten Zivilbehörden[7]) teilt das Kriegsministerium in Verfolg seines Erlasses vom 3. 5. 14 M. J. 1528/14. A 1[8]) ergebenst folgende Gesichtspunkte für die Vorbereitung des Kriegszustandes und die Ausübung der vollziehenden Gewalt zur gefälligen Nachachtung mit.[9]) Die Entschlußfreiheit des[10]) dem Allerhöchsten Kriegsherrn allein verantwortlichen Militärbefehlshabers wird jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt, falls örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände andere Entschließungen nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich machen sollten.[11])

1. *Behandlung der Presse und politischer Parteiführer.*

Es ist nicht erwünscht, daß politische Parteien[12]) durch Unterdrückung ihrer Presse und Verhaftung ihrer Führer von vornherein in einen scharfen Gegensatz zur Regierung hineingetrieben werden.[13]) Deshalb ist zunächst ein abwartendes Verhalten, bei strenger Überwachung gegenüber der sozialdemokratischen, polnischen, dänischen und elsaß-lothringischen Presse[14]) und Partei angezeigt.

[7]) Nach C. v. Delbrück, Die wirtschaftliche Mobilmachung in Deutschland 1914. Aus dem Nachlaß hrsg., eingel. und ergänzt von Joachim v. Delbrück, München 1924, S. 99 ff., fand die abschließende Beratung im preuß. Kriegsministerium am Nachmittag des 24. 7. 1914 statt, noch am Abend des Tages gab der Reichskanzler seine Zustimmung zu dieser Empfehlung. Eine kurze Notiz vom 10. 8. 1914 im Nachlaß Schiffer, Nr. 3, berichtet von „langwierigen Debatten im Reichsamt des Innern" in dieser Angelegenheit. Vgl. hierzu die Bemerkungen über ein entsprechendes Schreiben Falkenhayns vom 26. 11. 1913 und eine kommissarische Beratung am 2. 7. 1914 bei W. Wittwer, Streit um Schicksalsfragen. Die deutsche Sozialdemokratie zu Krieg und Vaterlandsverteidigung 1907—1914 (=Schriften des Instituts für Geschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Reihe I, Bd. 26), Berlin 1964, S. 136 f. Über die Beratungen am 2. 7. und 24. 7. 1914 berichtet ausführlicher, unter Zitierung einer aufschlußreichen Bemerkung des Unterstaatssekretärs im Reichsamt des Innern, Lewald, J. Schellenberg, Die Herausbildung der Militärdiktatur in den ersten Jahren des Krieges, in: Politik im Krieg 1914—1918, Berlin 1964, S. 31 ff. Vgl. neuerdings insbesondere Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 238 ff.

[8]) Liegt nicht vor.

[9]) Im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) lautet der Satz folgendermaßen: „Das Kriegsministerium glaubt deshalb für den Fall, daß nach Verhängung des Kriegszustandes mit Rücksicht auf eintretende besondere Verhältnisse schärfere Maßregeln als angezeigt erachtet werden sollten, folgende Gesichtspunkte zur gefälligen Nachachtung mitteilen zu sollen."

[10]) Die folgenden vier Worte sind in den Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) nicht übernommen worden.

[11]) In die Verfügung des Generalkommandos des IX. AK vom 31. 7. 1914 (StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156) wurden alle Vorschläge des preuß. Kriegsministeriums für den Fall der Verhängung des verschärften Kriegszustandes, die zunächst nicht vorgesehen war, übernommen. Für die weitere Entwicklung im Korpsbereich vgl. Nr. 4, Anm. 2, und Nr. 9. Der Oberbefehlshaber in den Marken, der an der Besprechung vom 24. 7. 1914 im Reichsamt des Innern (vgl. Anm. 7) teilgenommen hatte, hielt sich zwar inhaltlich in gewisser Hinsicht (Versammlungsrecht) an die Vorschläge des preuß. Kriegsministeriums (vgl. Nr. 3b), wich jedoch im Wortlaut stark von ihnen ab. Vgl. auch Nr. 3a, Anm. 2.

[12]) Im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) lautet der folgende Passus:„ durch zu schroffes Vorgehen gegen ihre Presse und ihre Führer".

[13]) Vgl. hierzu Nr. 76, insbesondere Anm. 7.

[14]) Im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) heißt es kurz: „der staatsfeindlichen Presse".

Scharfe Maßregeln[15]) sind jedoch sofort zu ergreifen, sofern Presse und Parteien durch ihr Verhalten sich dieser Rücksichtnahme unwürdig zeigen und sich damit selbst ins Unrecht setzen.[16])

2. *Freiheit der Person.*

Die Freiheit der Person jedes Deutschen ist zu achten, solange der Einzelne das Recht hierauf nicht nach den Strafgesetzen verwirkt hat. Planmäßig vorgesehene *vorbeugende* Verhaftungen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.[17]) Eine Verhaftung von Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften ist, sobald die betreffende Körperschaft einberufen ist, zu vermeiden[18]), außer wenn sie bei Ausübung einer Straftat oder im Laufe des nächsten Tages ergriffen werden.[19])

3. *Vereins- und Versammlungsrecht.*

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nur insoweit zu beschränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung[20]) erforderlich erscheint. Im nationalen Sinne geleitete Veranstaltungen können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung wesentlich beitragen. Eine sorgfältige Überwachung aller Vereine und Versammlungen ist jedoch anzuordnen.[21])

4. *Kriegsgerichte.*

Einsetzung und Anwendung von Kriegsgerichten ist einzuschränken, da eine gutgesinnte Bevölkerung durch Unterstellung unter eine außerordentliche Gerichtsbarkeit unnötig erregt und dem Heere eine große Anzahl Offiziere entzogen wird.[22]) Die Aburteilung der in § 4 des Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetz[23]) und § 9 des Gesetzes vom 4. 6. 1851[5]) aufgezählten Straftaten kann auch durch die bürgerlichen Gerichte erfolgen. Die Vorbereitung von Kriegsgerichten für vorkommende Fälle wird hierdurch nicht berührt.

---

[15]) Im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) folgt der Zusatz: „zu denen u. a. auch Art. 6 des Ausführungs-Gesetzes zur Straf-Prozeß-Ordnung die Handhabe bieten wird".

[16]) Vgl. Nr. 78.

[17]) Vgl. hierzu Nr. 76. — Im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) lautet der Satz: „Vorläufige polizeiliche Festnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig (siehe hierzu auch Art. 102 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung)."

[18]) Statt „zu vermeiden" im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) „unzulässig".

[19]) Vgl. Nr. 78.

[20]) Statt „der Ruhe und Ordnung" im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) „der öffentlichen Sicherheit".

[21]) Statt „Eine [...] anzuordnen" im Entwurf der bayer. Anordnung (vgl. Anm. 1) „Auf [...] zu achten." Unter Streichung der folgenden Ausführungen des Schreibens des preuß. Kriegsministeriums, die sich auf den in Bayern gesetzlich nicht vorgesehenen verschärften Kriegszustand (vgl. Anm. 6) beziehen, schließt der Entwurf wie folgt: „In der Anlage ist der Entwurf einer Bekanntmachung beigefügt mit der Anheimgabe, diese in derselben oder ähnlichen Fassung bekanntzugeben." (Vgl. Anm. 26).

[22]) Vgl. hierzu Nr. 5b.

[23]) Es handelt sich um das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (vgl. Reichsgesetzblatt 1871, S. 128 ff.) und dessen „Einleitende Bestimmungen".

Zu 3. bemerkt das Kriegsministerium noch folgendes:

Viele Militärbefehlshaber verbieten unter Außerkraftsetzung der Artikel 29 und 30 der Preußischen Verfassung alle Vereine zu politischen Zwecken und Versammlungen von mehr als 10 Personen auf Straßen und Plätzen.[24])

Das Kriegsministerium hält ein derartiges Verbot für bedenklich und nicht durchführbar; es erachtet seine Streichung in den alten Bekanntmachungen für den „verschärften Kriegszustand" für notwendig. Falls es für erforderlich gehalten wird, das Vereins- und Versammlungsrecht beim verschärften Kriegszustand zu beschränken, stellt das Kriegsministerium in einer besonderen Bekanntmachung folgende Fassung anheim:

„Die § 2, 5 bis 8, 9 Absatz 1, 13 und 15 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. 4. 1908[25]) werden für die Dauer des Kriegszustandes durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Vereine, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen oder den Interessen der Kriegsführung zuwider läuft, können für die Dauer des Kriegszustandes aufgelöst werden. Die Auflösungsverfügung ist nicht anfechtbar.
2. Wer eine Versammlung in einem geschlossenen Raume oder unter freiem Himmel oder einen Aufzug auf öffentlichen Straßen und Plätzen veranstalten will, hat hierzu mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Orts und der Zeit die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen versagt werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Die Polizeibehörde ist berechtigt, in jede Versammlung Beauftragte zu entsenden, die sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen geben müssen. Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.
4. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind außer in den Fällen des § 14 Reichs-Vereins-Gesetz[25]) befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären, wenn der Inhalt der Reden, Anträge, Gesänge oder Vorführungen den Interessen der Kriegsführung zuwiderläuft. Die Auflösungserklärung ist nicht anfechtbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 9b des Gesetzes für den Belagerungszustand[5]) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen."

Außerdem erlaubt sich das Kriegsministerium beiliegend den Entwurf einer Bekanntmachung zu übersenden, mit dem Anheimstellen, diese in derselben oder ähnlichen Fassung bei etwaiger Erklärung des Kriegszustandes durch Anschlag und Veröffentlichung in der Presse zu verbreiten.[26])

[24]) Vgl. die vom Generalkommando des VII. AK vorbereitete Erklärung über den Kriegszustand, die am 29. 9. 1913 dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz zur Mitüberprüfung übersandt wurde und die eine derartige Bestimmung enthält (StA Koblenz 403, Nr. 12276).

[25]) Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 374 ff.

[26]) Die Bekanntmachung sollte sich an die Bevölkerung der verschiedenen Korpsbereiche wenden, die Notwendigkeit der Verhängung des Kriegszustandes darlegen und um Verständnis und Unterstützung der Maßnahmen der Militär- und Zivilbehörden bitten. Vgl. Nr. 3a, Anm. 2, und Nr. 3c, Anm. 1.

Den Landesregierungen, Oberpräsidien und dem Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen ist Abschrift zugegangen.[27])

v. Falkenhayn.

[27]) Vgl. Anm. 1 und 2.

78.

Schreiben des Reichsamts des Innern an den preußischen Kriegsminister betr. die Aufrechterhaltung der Immunität der Abgeordneten während der Vertagung des Reichstages.

5. 8. 1914, I A 7082. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 37, Abschrift.[1])

Eurer Exzellenz beehre ich mich anheimzustellen, die Militärbefehlshaber des Preußischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Kontingents davon verständigen zu lassen, daß, nachdem gemäß Artikel 12 und 26 der Reichsverfassung[2]) Seine Majestät der Kaiser die Vertagung des Reichstags bis zum 24. November 1914 mit der Zustimmung des Reichstags angeordnet hat[3]), die Rechte der Immunität der Abgeordneten für die ganze Dauer der Vertagung fortbestehen[4]), so daß Verhaftungen von Abgeordneten zur Vorbeugung etwaiger Verfehlungen verfassungswidrig sein würden.[5]) Nachdem heute die sozialdemokratische Partei die Kredite einstimmig bewilligte[6]), möchte ich annehmen, daß auch die Haltung der Parteiangehörigen sich in der Richtung der heutigen Beschlüsse bewegen wird.

[1]) Das preuß. Kriegsministerium übersandte das Schreiben am 14. 8. 1914 an die Militärbefehlshaber „zur gefälligen Beachtung".

[2]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 294 f.

[3]) Vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 315, S. 24, Nr. 21, Allerhöchste Verordnung vom 4. 8. 1914.

[4]) In der Vorlage ist der Passus von „der Immunität" bis „fortbestehen" von Empfängerseite dick unterstrichen. Zur Frage der Fortdauer der Immunität während der Vertagungen des Reichstages vgl. auch Nr. 100—103 und Nr. 120.

[5]) In Nr. 77, Ziffer 2 lautete die Formulierung noch, daß derartige Verhaftungen „zu vermeiden" seien. Über den erst am 4. 8. 1914 gefaßten Beschluß, den Reichstag zu vertagen statt zu schließen vgl. Quellen I/4, S. 11 (4. 8. 1914), und E. Pikart, Der deutsche Reichstag und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: Der Staat, Bd. 5 (1966), S. 51 ff.
Die Widerstände gegen eine Vertagung des Reichstages kamen von militärischer Seite; man fürchtete die Agitation der sozialdemokratischen Abgeordneten bei einem ungünstigen Verlauf der Kampfhandlungen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten schon damals.

[6]) Die Bewilligung erfolgte am 4. 8. 1914, vgl. Sten. Berichte, Bd. 306, S. 8 ff. — Zur Entwicklung der Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei zur Frage der Kreditbewilligung vgl. Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 350 f., Quellen I/4, S. 3 ff., S. Miller, Zum 3. August 1914, Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 4 (1964), S. 515 ff,. und E. Pikart, Der deutsche Reichstag und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: Der Staat, Bd. 5 (1966), S. 58 ff.

Eure Exzellenz darf ich bitten, nach dieser Richtung hin die Militärbefehlshaber mit Instruktionen zu versehen.[7]) Es muß das Bemühen der Militär- und Zivilbehörden sein, den vaterländischen Geist, der sich jetzt erfreulicherweise in den bisher vielfach antinational aufgetretenen Parteien betätigt hat, während der ganzen Dauer des Krieges zu stärken und die Umwandlung nach Tunlichkeit und mit der durch die Lage gebotenen weitherzigen Auffassung zu fördern.[8])

In Vertretung
gez. Delbrück.

[7]) Bereits am 31. 7. 1914 — 9 Uhr nachmittags — hatte der preuß. Kriegsminister das bayer. Kriegsministerium davon unterrichtet, daß nach sicherer Mitteilung die Sozialdemokratische Partei die feste Absicht habe, sich so zu verhalten, „wie es sich für jeden Deutschen unter den gegenwärtigen Verhältnissen geziemt". Die Militärbefehlshaber wurden aufgefordert, bei ihren Maßnahmen darauf Rücksicht zu nehmen. Vgl. BHStA IV München MKr, 11528, und den Abdruck des Dokuments bei C. Schoen, Der „Vorwärts" und die Kriegserklärung. Vom Fürstenmord in Serajewo bis zur Marneschlacht 1914, Berlin 1929, S. 50, und bei Höhn, S. 504. Grundlage des Telegramms des preuß. Kriegsministers war mit großer Wahrscheinlichkeit die Mitteilung des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Dr. Südekum vom 29. 7. 1914 an den Reichskanzler, daß von der Sozialdemokratischen Partei keinerlei Aktion zu befürchten sei, die der Reichskanzler dann in der Sitzung des preuß. Staatsministeriums am 30. 7. 1914 verwertete. Vgl. J. Kuczynski, Der Ausbruch des ersten Weltkrieges und die deutsche Sozialdemokratie. Chronik und Analyse, Berlin 1957, S. 78 ff.

[8]) Auf Grund einer Absprache mit dem Vorsitzenden der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion Haase und in Übereinstimmung mit dem preuß. Minister des Innern bat der Staatssekretär des Innern, Delbrück, die Bundesregierungen, die Mitarbeit sozialdemokratischer Organisationen bei der freiwilligen Krankenpflege (!) nicht zu behindern. Vgl. das Schreiben des Reichsamts des Innern vom 7. 8. 1914, in: StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2048, ebenda ein erneutes Schreiben vom 8. 8. 1914 in derselben Angelegenheit.

79.

Erlaß des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die bundesstaatlichen Kriegsministerien und die Generalkommandos[1]) betr. die Wahrung des Burgfriedens.

13. 8. 1914[2]), III b Nr. 20. — BHStA IV München MKr, 13857, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[3])

Die geschlossene Stimmung der Parteien und die bisher einmütige Haltung der Presse für den Krieg ist für die oberste Heeresleitung von großer Bedeutung. Sie schafft den Geist der Hingabe und Geschlossenheit für Deutschlands große Aufgabe.

[1]) Sowie an das preuß. Ministerium des Innern, das Auswärtige Amt und die elsaß-lothringische Landesregierung.

[2]) Beim bayer. Kriegsministerium eingegangen am 18. 8. 1914 und von dort den bayer. stellv. Generalkommandos und dem bayer. Minister des Innern und der Justiz zur Kenntnis gebracht. — Das bad. Ministerium des Innern übersandte den Erlaß den Bezirksämtern am 21. 8. 1914 mit der Weisung, hiernach zu verfahren (Nachlaß Bodman, Nr. 5).

[3]) Abdruck des Dokuments bei Volkmann, S. 275, ohne Nachweis des Fundorts.

Dies muß während der ganzen Dauer des Krieges, mag kommen was will, so bleiben.[4]) Die Aufsichtsbehörden, die mit der Zensur der Presse betraut sind, haben den geringsten Versuch, die Einigkeit des Deutschen Volkes und der Presse durch parteipolitische Ausführungen zu stören, gleichgültig von welcher oder gegen welche Partei, sofort auf das Energischste zu unterdrücken.[5])

I. A.
v. Stein

[4]) In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 15. 8. 1914 (Nachlaß Heinrichs, Nr. 2, und StA Hannover StM, A. X. 2a. 4, Bd. 8) sprach sich Bethmann Hollweg in ähnlicher Weise aus: „Diese jetzige Einmütigkeit des deutschen Volkes und der parlamentarischen Parteien müsse in ihrer ganzen Großartigkeit gewahrt bleiben auch etwaigen Rückschlägen gegenüber, die in dem jetzigen Kriege gegen drei Fronten nicht ausbleiben mögen. Deshalb müsse auch in der Behandlung der Sozialdemokratie, der Polen und Dänen sowie der Presse die größte Vorsicht geübt werden, um keinerlei Mißklänge in die jetzige Einhelligkeit hineinzubringen." Als der preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten zwar ein Entgegenkommen im Einzelfalle — Verkauf des „Vorwärts" in den Bahnhöfen (vgl. die entsprechende Mitteilung des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 24. 8. 1914 in: StA Koblenz 403, Nr. 14122) — billigte, aber davor warnte „selbst in der augenblicklichen Situation an dem grundlegenden Standpunkte des Staates zu rütteln" — gemeint war die von sozialdemokratischer Seite geforderte Aufhebung des Verbotes sozialdemokratischer Betätigung der Staatsarbeiter — und sich der Staatssekretär des Reichsmarineamts in ähnlichem Sinne äußerte, nahm Bethmann Hollweg nochmals zum grundsätzlichen Aspekt der Frage Stellung. „Man könne zweifelhaft sein, ob die Sozialdemokratie lediglich aus taktischen Gründen oder auch aus ethischen Gründen ihre jetzige Stellung eingenommen hätte, jedenfalls müsse den Tatsachen Rechnung getragen werden. Allein das Gerücht, daß Liebknecht füsiliert sei, habe nach übereinstimmenden Berichten der auswärtigen Missionen Stimmung gegen uns gemacht. Jetzt könne man keine grundsätzlichen Entscheidungen darüber treffen, was später geschehen solle. Jetzt müsse die Sozialdemokratie so behandelt werden, wie sie sich uns gegenüber stelle, sonst könne die jetzige schwere Krisis nicht durchgeführt werden." Auch aus den Aufzeichnungen einiger Offiziere spricht die Befriedigung über die Entwicklung der inneren Verhältnisse; Nachlaß Bauer, Nr. 56 (Brief vom 19. 8. 1914), Nachlaß Behncke, Nr. 7585, Aus der Zeit meiner Tätigkeit als stellv. Chef des Admiralstabes 1914—1915 (Aufzeichnung vom 23. 8. 1914), Nachlaß Seeckt, Nr. 56 (Briefe vom 16. 9., 28. 9. und 7. 10. 1914). Vgl. auch Nr. 81, 82 und 86.

[5]) Vgl. Nr. 34, 39, 40, 42, 44, 88. — Wie weit der Generalstab im Interesse des Burgfriedens zu gehen bereit war, zeigt der folgende Vorgang: Am 23. 8. 1914 gab der Oberpräsident der Provinz Posen an den Regierungspräsidenten in Bromberg eine Anordnung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres weiter, in der auf die Notwendigkeit des Erscheinens polnischsprachiger Zeitungen hingewiesen wurde, deren Unterdrückung nur in ganz besonderen Fällen gebilligt werden könne. Vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 2.

80.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an das Reichsamt des Innern betr. die Behandlung der Sozialdemokratie.

19. 8. 1914, Münster, Abt. I d, Nr. 1884. — StA Koblenz 403, Nr. 14122, Abschrift.

Euer Exzellenz haben in dem Erlaß vom 5. 8. d. Js. Ia 7082[1]) Verhaftungen von Abgeordneten zur Vorbeugung etwaiger Verfehlungen als verfassungswidrig bezeichnet; in der Annahme, daß die Haltung der sozialdemokratischen Parteiangehörigen sich in der Richtung der Beschlüsse des Reichstages vom 4. d. Mts.

[1]) Vgl. Nr. 78.

bewegen würde, haben Euer Exzellenz ferner es als wünschenswert bezeichnet, den vaterländischen Geist, der sich jetzt erfreulicherweise in den bisher vielfach antinational aufgetretenen Parteien betätigt, während der ganzen Dauer des Krieges zu stärken und die Umwandlung nach Tunlichkeit und mit der durch die Lage gebotenen weitherzigen Auffassung zu fördern.

Gegen sozialdemokratische Abgeordnete ist bisher ein Einschreiten nicht erforderlich gewesen und wird auch voraussichtlich nicht erforderlich werden, da sie angesichts der Macht der Verhältnisse schon aus den einfachsten Gründen der Klugheit ihr Verhalten so einrichten werden, daß sie zu irgend einem Einschreiten nach keiner Richtung hin Veranlassung geben dürften. Sollten aber sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Handlungen begehen, welche erkennen lassen, daß sie die vom kommandierenden General als Inhaber der vollziehenden Gewalt innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen vereiteln und dadurch wichtige Interessen der Landesverteidigung und Maßregeln, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung der Provinz erforderlich sind, gefährden wollen, so glaube ich die in dem erwähnten Erlaß gezogenen Grenzen nicht zu verletzen, wenn ich wenigstens in solchen Fällen gegen sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete einschreite.

Weitherzige Behandlung der Sozialdemokratie halte auch ich im gegenwärtigen Augenblick für durchaus erwünscht. In Übereinstimmung mit dem Ziel des erwähnten Erlasses vom [5.][2]) 8. d. Js. habe ich bezüglich einer Bekanntmachung der Artilleriewerkstätte in Lippstadt, welche bisher sozialdemokratisch organisierte Arbeiter von der Annahme zur Arbeit ausschließen wollte, Abhülfe geschaffen.[3]) Auch habe ich in mehreren Fällen sozialdemokratischen Blättern durch Mittelspersonen nur eine Warnung erteilen lassen, wo vielleicht schärfere Maßnahmen durchaus zu rechtfertigen gewesen wären.[4])

---

[2]) In der Vorlage irrtümlich „15".

[3]) Vgl. hierzu Dokumente und Materialien II/1, Nr. 34, S. 74, Anm. 1. Verfügung des stellv. kommandierenden Generals des VII. AK vom 17. 8. 1914.

[4]) In einem Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an das stellv. Generalkommando des VIII. AK vom 18. 8. 1914, das in Abschrift auch den stellv. Generalkommandos des VII., XVI., XVIII. und XXI. AK zuging, wurde für die Zensur der sozialdemokratischen Presse folgende Empfehlung, deren Fassung dem Reichskanzler zur Kenntnis gebracht und von ihm gebilligt worden war, gegeben: „daß es dringend geboten ist, bei der nationalen Haltung der Sozialdemokraten die Zensur ihrer Preßorgane mit Vorsicht zu üben, um nicht durch eine zu strenge Handhabung Mißstimmung zu erregen und dadurch die in allen Arbeiterkreisen herrschende patriotische Gesinnung zu gefährden. Einer Erörterung der allgemeinen sozialdemokratischen Ideen sind daher, sofern sie sich in angemessenen Grenzen hält und der jetzigen Lage des Vaterlandes Rechnung trägt, keine Schwierigkeiten zu bereiten." Vgl. C. Schoen, Der „Vorwärts" und die Kriegserklärung. Vom Fürstenmord in Serajewo bis zur Marneschlacht 1914, Berlin 1929, S. 85, und StA Koblenz 403, Nr. 14122, dort auch der Entwurf der Empfehlung von der Hand des Oberpräsidenten, des Freiherrn v. Rheinbaben, sowie die Vorgänge: Beschwerde des Reichstagsabgeordneten Haberland beim Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld am 8. 8. 1914 über eine zu strenge Zensur einer sozialdemokratischen Zeitung entgegen den Zusicherungen der Reichsbehörden vor der letzten Reichstagssitzung, Bericht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 12. 8. 1914 über die Angelegenheit an das stellv. Generalkommando des VIII. AK, das sich am 15. 8. 1914 an das Oberpräsidium wandte. — Vgl. hierzu die Stellungnahme Bethmann Hollwegs in der Sitzung des Staatsministeriums vom 15. 8. 1914, Nr. 79, Anm. 4.

Diese weitherzige Behandlung der sozialdemokratischen Presse darf aber unmöglich soweit gehen, daß ihr das erlaubt wird, was Blättern anderer politischer Richtungen verboten ist. Ich glaube mich deshalb durchaus in Übereinstimmung mit den Absichten Euerer Exzellenz zu befinden, wenn ich die sozialdemokratische Presse genau so überwache wie die Blätter anderer Parteien und jeden Versuch, die Einigkeit des deutschen Volkes und der Presse durch parteipolitische Ausführungen zu stören, gleichgültig von welcher und gegen welche Partei, sofort auf das Energischste zu unterdrücken.[5])

Nach diesen Gesichtspunkten werde ich bei der Ausführung des Erlasses verfahren.

Der kommandierende General
gez. Frhr. v. Bissing.

[5]) Vgl. dieselbe Formulierung in Nr. 79.

81.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Redakteur des „Vorwärts", Arthur Stadthagen, betr. die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee.[1])

31. 8. 1914, Nr. 2324/8. 14. C 1. — Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Reihe II/Bd. 1, Nr. 12, S. 28.[2])

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 17. d. Mts.[3]) teilt Ihnen das Kriegsministerium mit, daß die Ziffer 3 des kriegsministeriellen Erlasses vom 24. 1. 1894[4]), welche

[1]) Das Schreiben ging in Abschrift an sämtliche mobile und stellv. Generalkommandos sowie an die obersten Zivilverwaltungsbehörden der Bundesstaaten und sämtliche preußische Ministerien.

[2]) Ein Auszug des Dokumentes ist wiedergegeben bei Höhn, S. 504 f. Vgl. auch MGFA MA/RMA, Nr. 6062, IX. 1. 3. 15, Bd. 2.

[3]) Stadthagen bezog sich in seinem Schreiben auf einen am 6. 8. 1897 im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Korpsbefehl, in dem jede Betätigung sozialdemokratischer Gesinnung, u. a. auch das Halten und die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften, in den Kasernen verboten wurde. Selbst unter der Voraussetzung, daß dieser und ähnliche Korpsbefehle außer Kraft gesetzt seien, hielt Stadthagen eine ausdrückliche Erklärung des preuß. Kriegsministeriums, die im „Vorwärts" zu veröffentlichen wäre, für notwendig, um den Ansichten der Heeresleitung auch gegenüber untergeordneten militärischen Behörden Geltung zu verschaffen. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6062, IX. 1. 3. 15, Bd. 2. Für die Haltung des „Vorwärts" in den ersten Kriegswochen vgl. C. Schoen, Der „Vorwärts" und die Kriegserklärung. Vom Fürstenmord in Serajewo bis zur Marneschlacht 1914, Berlin 1929, S. 75 f.

[4]) In dem Erlaß (MGFA MA/Adm, Nr. 5780, I. 5. 9, Bd. 2) heißt es u. a.: „In neuerer Zeit sind wiederholt Versuche gemacht worden, auf Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung zielenden Lehren Eingang in die Armee zu verschaffen und Angehörige der Letzteren ihrem Fahneneide und ihren Pflichten zu entfremden. — Es liegt auf der Hand, daß diesen Bestrebungen, welche unter Bekämpfung jeglicher Autorität der Staatsgewalt und ihrer Vertreter den Geist der Unterordnung im Heere im hohen Grade gefährden, nachdrücklich und mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muß und daß zu diesem Zwecke jedes gesetzliche Mittel anzuwenden ist." Den Unteroffizieren und Mannschaften wurde daher dienstlich verboten: „1. jede Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubnis erteilt ist, 2. jeden Dritten erkennbar

„das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale" verbietet, soweit dieselbe sich auf sozialdemokratische Schriften bezieht, welche nach dem 31. 8. 1914 erscheinen, aufgehoben wird.[5])

Das Kriegsministerium bemerkt hierbei, daß die Aufhebung in der Erwartung geschieht, daß die Veröffentlichung von Artikeln unterbleibt, welche geeignet sind, den einheitlichen Geist des Heeres zu beeinträchtigen. Sollte dies nicht zutreffen, so ist jedes Generalkommando befugt, das Verbot wieder in Kraft zu setzen.[6])

Das Kriegsministerium kann nur einer wörtlichen Bekanntgabe des Vorstehenden in der Presse ohne jede weitere Erläuterung zustimmen.[7])

gez. v. Falkenhayn.

---

gemachte Betätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere auch entsprechender Ausrufe, Gesänge oder ähnlicher Kundgebungen, 3. das Halten oder die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale."

[5]) Das stellv. Generalkommando des XIV. AK gab das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums am 9. 9. 1914 an das bad. Ministerium des Innern mit folgender Bemerkung weiter: „Sollten dort Artikel von sozialdemokratischen Zeitungen bekannt werden, die die Rücknahme der Erlaubnis nötig machen, so bittet das Generalkommando um gefl. Nachricht." GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 17068. Das stellv. Generalkommando des XIII. AK ordnete in einer Bekanntmachung vom 17. 9. 1914 an, daß der Verbreitung sozialdemokratischer Blätter unter den Truppenteilen keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürften, „zumal da die sozialdemokratische Presse seit Beginn der Mobilmachung eine patriotische Haltung an den Tag gelegt" habe. HStA Stuttgart XIII. AK, Abt. II, Bd. 93. Das Kommando der Marinestation der Ostsee dagegen, dem das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom Reichsmarineamt nicht übersandt wurde, hob erst durch den ganz geheimen Befehl vom 28. 4. 1915 das Verbot der Verbreitung der Kieler sozialdemokratischen Zeitungen in den Kasernen und Dienstlokalen auf, wobei jede Reklame und der Einzelverkauf der Zeitungen verboten blieb. MGFA MA/RMA, Nr. 6062, IX. 1. 3. 15, Bd. 2. Vgl. auch Nr. 373, Anm. 3.

[6]) Das bayer. Kriegsministerium hatte am 25. 8. 1914 ohne Einschränkung verfügt, daß „der Lektüre und Verbreitung ihrer [der sozialdemokratischen] Presse unter den Heeresangehörigen kein Hindernis in den Weg gelegt werden" dürfe (BHStA IV München MKr, 11528). Mit Verfügung vom 3. 9. 1914 wurde den stellv. Generalkommandos jedoch das Recht eingeräumt, das frühere Verbot wieder in Kraft zu setzen, sobald in der sozialdemokratischen Presse Artikel erschienen, „die den einheitlichen, geschlossenen Geist des Volkes zu beeinträchtigen oder durch Angriffe gegen staatliche Behörden die Autorität der Staatsregierung zu untergraben geeignet wären" (BHStA IV München MKr, 13857). Beide Verfügungen waren an die Militärbehörden in der Heimat gerichtet und blieben daher den Feldtruppenteilen noch längere Zeit unbekannt, so daß das bayer. Kriegsministerium bis in das Frühjahr 1915 hinein entsprechende Beschwerden zu behandeln hatte, die meist auf das Verhalten untergeordneter Organe zurückgeführt werden konnten; vgl. BHStA IV München MKr, 13857—59. In diesem Zusammenhang ist eine Stellungnahme des bayer. Kriegsministeriums vom 26. bzw. 29. 1. 1914 zu einer Grußadresse bayer. Soldaten an den schweizerischen sozialdemokratischen Parteitag von Interesse. Die Armeeabteilung I äußerte sich wie folgt: „Eine Bestrafung dieser Mannschaften würde gegenwärtig viel Staub aufwirbeln und die sozialdemokratische Presse würde mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen, diese Leute als Märtyrer ihrer politischen Gesinnung hinzustellen unter dem Hinweis auf das Kaiserwort: ‚Ich kenne keine Parteien mehr.' Es würde sich daher empfehlen, von einer Bestrafung dieser Leute ausnahmsweise mit Rücksicht auf den Krieg abzusehen." BHStA IV München MKr, 11528.

[7]) Stadthagen hatte in seinem Schreiben (vgl. Anm. 3) die folgende Notiz zur Veröffentlichung in der Presse vorgeschlagen: „Die hier und da verbreitete Ansicht, es sei Soldaten, Reservisten, Landwehrleuten oder zum Landsturm Zugehörigen das Lesen, Halten oder die Verbreitung des „Vorwärts" verboten, ist durchaus irrtümlich. Die Korpsbefehle, aus denen dergleichen für die Friedenszeiten herausgelesen ist, gelten für die jetzige Kriegszeit nicht."

82.

Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums[1]) betr. die Anordnung des preußischen Kriegsministeriums über die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee.[2])

5. 9. 1914, C b 153432, Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 6062, IX. 1. 3. 15, Bd. 2, Abschrift.[3])

Wenngleich ich anerkenne, daß die seit Ausbruch des Krieges in allen Schichten der Bevölkerung herrschende lebendige Vaterlandsliebe von den Behörden erfordert, daß sie sich in ihrer Amtsbetätigung gegenüber der Sozialdemokratie solcher Maßnahmen enthalten, die den Eindruck einer auf das frühere Verhalten dieser Partei zurückzuführenden Schärfe machen[4]), und wenn ich weiter, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, mich damit einverstanden erklärt habe, daß eine gleiche Behandlung aller politischen Parteien jetzt eintrete, so muß ich andererseits doch die von dem Herrn Kriegsminister in dem abschriftlich beiliegenden Erlaß vom 31. v. Mts.[2]) getroffene Anordnung für eine zu erheblichen Bedenken Anlaß gebende Maßregel erachten. Meines Dafürhaltens lag ein zwingender Anlaß zu derselben nicht vor. Im Publikum und auch innerhalb der Sozialdemokratie in ihrer Gesamtheit ist die Aufrechterhaltung des für die Truppen bestehenden Verbots, sozialdemokratische Schriften zu halten und zu verbreiten, nicht als im Widerspruch stehend mit der durch die Umstände gebotenen, obenbezeichneten grundsätzlichen Stellung der Staatsregierung empfunden worden. Es wird nicht mit Grund bestritten werden können, daß die gegenwärtige Zurückhaltung der Sozialdemokratie zum nicht geringen Teil durch den Zwang des Kriegszustandes, insbesondere die strenge Kontrolle ihrer Blätter und die Gefahr sofortiger Unterdrückung derselben bei mißliebigen Auslassungen veranlaßt ist, und daß man mit einer Rückkehr zu der früheren Haltung rechnen muß, wenn die Zeitumstände sich geändert haben werden.[5]) Die Rückkehr wird wahrscheinlich so allmählich und

---

[1]) Abschrift des Schreibens ging an sämtliche preuß. Staatsminister.

[2]) Vgl. Nr. 81.

[3]) Abdruck des Dokuments bei Volkmann, S. 275 ff., ohne Nachweis des Fundorts. Auszüge bei Koszyk, S. 147 f.

[4]) Durch Erlaß vom 18. 8. 1914 hatte Loebell auf die übliche, alljährliche Berichterstattung über den Stand der sozialdemokratischen und anarchistischen Bewegung für das Jahr 1913/14 verzichtet, auch für die folgenden Jahre wurde entsprechend verfahren (StA Koblenz 403, Nr. 6856). In einem Geheimerlaß vom 23. 1. 1915 erklärte sich Loebell mit der Anregung eines Oberpräsidenten einverstanden, künftig von der Vorlage von Nachträgen und Berichtigungen der Listen verdächtiger Personen (vgl. Nr. 76) abzusehen (StA Münster, Zgg. 2/51, Nr. 365). Zum gleichen Zeitpunkt wurden in Bayern die Ersatzbehörden in einem gemeinsamen Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 11. 1. 1915 angewiesen, auf die Feststellung der politischen Gesinnung der Wehrpflichtigen zu verzichten (BHStA IV München MKr, 11525). Als ein bad. Bezirksamt am 27. 2. 1916 die Zulässigkeit von Nachforschungen über die politische Gesinnung von Soldaten, die zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen waren, anzweifelte, ordnete das bad. Ministerium des Innern an, daß derartige Anfragen militärischer Behörden nach wie vor zu beantworten seien. Vgl. GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 17068.

[5]) Eine wesentlich positivere Einstellung zur Frage der künftigen Entwicklung der Sozialdemokratischen Partei findet sich in einer Instruktion des sächs. Staatsministers Graf Vitzthum v. Eckstädt an den sächs. Gesandten in Berlin vom 10. 9. 1914 für eine Besprechung mit dem Reichskanzler (vgl. J. Kuczynski, Der Ausbruch des Weltkrieges und die deutsche Sozialdemokratie. Chronik und Analyse, Berlin 1957, S. 205 ff., und Höhn, S. 505, Anm. 2, falsche

vorsichtig vor sich gehen, daß so manche bedenkliche sozialdemokratische Zeitungsnummer in die Hände von Soldaten gelangt sein wird, ehe die Militärbefehlshaber die Aufhebung des in Rede stehenden Verbots rückgängig machen werden. Ein solcher Widerruf wird alsdann schwerer empfunden werden, als die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Verbots empfunden worden wäre, und die Sozialdemokratie wird ihn als Agitationsstoff ergiebig auszubeuten wissen.

Ich möchte im übrigen darauf hinweisen, daß schon jetzt im „Vorwärts" eine Tendenz sich bemerkbar macht, die darauf ausgeht, Stimmung gegen[6]) Gebietserweiterungen im Falle einer siegreichen Beendigung des Krieges zu machen und daß dasselbe Blatt sich bemüht, die Mitteilungen über Greueltaten und hinterlistige Überfälle, die in Feindesland gegen deutsche Staatsbürger und Soldaten verübt worden sind, als Erfindungen und Übertreibungen hinzustellen. Auch Kritiken der von deutscher Seite gegen verräterische Handlungen vorgenommenen Strafaktion finden sich vor, und es wird in dieser Beziehung von Barbareien gesprochen, die unterbleiben müßten.[7])

Wie die Sozialdemokratie aus dem Entgegenkommen der Heeresverwaltung Kapital zu schlagen versteht, das zeigt ein gleichzeitig mit dem Erlasse des Herrn Kriegsministers in derselben Nummer des „Vorwärts" (vom 2. September 1914) in besonders auffälligem Druck veröffentlichter Artikel mit der Überschrift „Feldpost-Abonnements". In ihm wird den unter der Fahne stehenden Volksgenossen das Postabonnement auf den „Vorwärts" empfohlen und ihren Angehörigen geraten, den im Felde Stehenden das Blatt in portofreien Feldpostbriefen regelmäßig zuzusenden.

Datierung). Graf Vitzthum gab darin seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Sozialdemokratie auch in Zukunft eine „scharf oppositionelle" Partei bleiben und eine Gefahr für den inneren Frieden des deutschen Volkes bilden würde, „solange sie an ihrem kommunustischen und antimonarchischen Programm festhält. Wenn aber jemals der Versuch gemacht werden soll, die Arbeiterschaft aus sich heraus zu einer politischen Gesundung zu führen, so ist dies nur in Zeiten der nationalen Erhebung möglich, wie wir sie jetzt erleben. Eine günstigere Gelegenheit dürfte in den nächsten 100 Jahren kaum je wieder kommen. Der Versuch muß daher gemacht werden. Aber nicht dadurch, daß man die Brücken der Verständigung abbricht und auf die die bürgerlichen Parteien von der Sozialdemokratie trennende unüberwindliche Kluft hinweist, sondern dadurch, daß man sich auf dem gemeinsamen Boden des Nationalbewußtseins begegnet und dieses ideale Moment pflegt, dessen Stärke und Lebenskraft in den letzten Wochen so überraschend zu Tage getreten ist." Graf Vitzthum verlangte, unter Hinweis auf einige negative Beispiele, eine entsprechende Einwirkung auf die bürgerliche Presse. In seiner Antwort vom 22. 9. 1914 erklärte der Reichskanzler sich mit der von Graf Vitzthum befürworteten Koordinierung der inneren Politik der Bundesstaaten und insbesondere mit der vorgeschlagenen Behandlung der Sozialdemokratie einverstanden (vgl. hierzu Fischer, S. 432 f.). Auch der Präsident des Hamburger Senats, dem eine Abschrift der sächsischen Instruktion wie allen Bundesregierungen durch den Reichskanzler übermittelt worden war, betonte die völlige Übereinstimmung aller Senatoren mit den Ausführungen des Grafen Vitzthum (Bericht des preuß. Gesandten vom 29. 9. 1914). Der bayer. Ministerpräsident Graf Hertling billigte zwar die vorgeschlagenen praktischen Maßnahmen, erhob jedoch Einwände allgemeiner Art, In dem Bericht des preuß. Gesandten vom 23. 9. 1914 heißt es hierzu: „Freilich vermöge er [Hertling] sich der Anschauung, daß die Revisionisten als mindergefährliche Feinde der bestehenden Staatsordnung zu betrachten seien, wie die Radikalen, bis auf weiteres nicht anzuschließen, würde aber erfreut sein, wenn er durch die Entwicklung der Dinge eines besseren belehrt würde." Für die erwähnten Schriftstücke vgl. PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 163, Bd. 12. Vgl. auch die Berichte des preuß. Gesandten in München vom 17. und 19. 8. 1914 mit ähnlichen Äußerungen bayer. Minister in: PA Bonn Polit. Abt., Europa Generalia Nr. 82, Nr. 1, Bd. 23. Vgl. hierzu Westarp, S. 219 ff. Vgl. auch Nr. 119.

[6]) Dieses Wort ist von Empfängerseite (Admiral v. Capelle?) blau unterstrichen.

[7]) Zur Haltung des „Vorwärts" Ende August 1914 vgl. C. Schoen, Der „Vorwärts" und die Kriegserklärung. Vom Fürstenmord in Serajewo bis zur Marneschlacht 1914, Berlin 1929, S. 97, 122 f.

In Anbetracht der großen Tragweite, welche die Anordnung des Herrn Kriegsministers hat, würde sich eine vorherige Vereinbarung unter den mitbeteiligten Ressorts empfohlen haben. Dazu war meines Erachtens umsomehr Anlaß gegeben, als das mehrerwähnte Verbot[8]) seinerzeit erst nach einer Beratung im Staatsministerium ergangen ist (Sitzung vom 18. September 1893).

Ich halte mich für verpflichtet, die Angelegenheit im Staatsministerium zur Sprache zu bringen, und beehre mich Euere Exzellenz ergebenst zu ersuchen, sie dort gefälligst recht bald zur Erörterung stellen zu wollen.[9])

gez. v. Loebell.

[8]) Es handelt sich um den Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 24. 1. 1894, vgl. Nr. 81, Anm. 4.

[9]) Vgl. die Stellungnahme des preuß. Kriegsministers zu diesem Verlangen in Nr. 86. Soweit ersichtlich, hat eine solche Erörterung im preuß. Staatsministerium nicht stattgefunden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die bei Koszyk, S. 121 ff., erwähnten Stimmungsberichte Loebells (September-November 1914) hinzuweisen.

83.

Meldung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts an den Staatssekretär über den Wunsch der Industriellen-Verbände im Gr. Hauptquartier vertreten zu sein.

8. 9. 1914, N 2836. — MGFA MA/RMA, Nr. 2253, I. a. 1. 57, Bd. 1, Ausfertigung.[1])

1. Der Bund der Industriellen und der Verband deutscher Industrieller[2]) wollen darauf drängen, daß einer ihrer Delegierten — ein gewisser Schweighof[f]er[3]) wird in Vorschlag gebracht — in das Hauptquartier entsandt wird. Dieser soll den von anderer Seite ausgehenden Bestrebungen, einen Frieden coûte que coûte[4]) zu schließen, entgegentreten.[5])

[1]) Die Vorlage trägt die Paragraphen von Tirpitz (11. 9.), Capelle und von Kapitän z. S. Hopman (11. 9.).

[2]) Am 25. 8. 1914 war im Reichsmarineamt bekannt gemacht worden, daß die beiden erwähnten Verbände den Kriegsausschuß der deutschen Industrie gebildet hatten (MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1). Vgl. hierzu F. Tänzler, Die deutschen Arbeitgeberverbände 1904—1929. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeitgeberbewegung, Berlin 1929, S. 105 f.

[3]) Dr. F. Schweighoffer, Geschäftsführer des Kriegsausschusses der deutschen Industrie. Der Name ist in der Vorlage mit einem Bleistiftstrich hervorgehoben.

[4]) In der Vorlage „coute qui coute".

[5]) Temperamentvoll schrieb hierzu Oberstleutnant Groener an seine Frau (Brief vom 23. 8. 1914, Nachlaß Groener, Nr. 31): „der Herr Reichskanzler jedoch und seine Leute scheint [!] den Krieg als philosophischen Begriff anzusehen und wäre nicht abgeneigt, möglichst bald einen faulen Frieden zu schließen. Das gibt es nicht; wir werden nicht nur mit den Franzosen, sondern auch mit Herrn v. Bethmann fertig und den anderen Troddels vom Auswärtigen Amt." Vgl. auch den Brief vom 29. 8. 1914 (ebenda) und die Tagebucheintragung vom 25. 8. 1914 (Nachlaß, Nr. 22). Vgl. auch die Aufzeichnung des stellv. Chefs des Admiralstabes, Kontreadmiral Behncke, vom 2. 9. 1914 (Nachlaß Behncke, Nr. 7585, Aus der Zeit meiner Tätigkeit als stellv. Chef des Admiralstabes 1914—1915) über die „Flaumacherei der Hochfinanz" sowie ein Schreiben ähnlichen Inhalts des Admirals v. Pohl vom 6. 9. 1914 an Behncke (Nachlaß Behncke, Nr. 2).

2. Die Dresdner Bank[6]) will dahin vorstellig werden, daß auch sie aus paritätischen Gründen einen Vertreter als finanziellen Berater zum Hauptquartier entsenden dürfe.

N[achrichtenbureau]
L[ö]h[lein]

[6]) Der Vorstand des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts, Kapitän z. S. Löhlein, berichtete am 7. 9. 1914 (MGFA MA/RMA, Nr. 2253, I. 2. 1. 57, Bd. 1) über eine Unterredung mit dem Grafen Reventlow. Dieser hatte eine Unterhaltung mit dem Geh. Finanzrat Müller von der Dresdner Bank, der nach Löhleins Bericht folgendes ausführte: „Die Flaumacherei ist in großem Umfang am Werke. Sie geht aus vom Hauptquartier und der damit in Verbindung stehenden Presse-Abteilung (Ham[m]ann). Abgesehen von Gwinner und Helfferich sind es Harnack und Hans Delbrück, die das Ohr des Kaisers haben und mit allen Mitteln auf eine Beilegung des Krieges hinarbeiten. Ihr Ziel ist, möglichst schnell zu einem Bündnis mit Frankreich zu kommen, um mit dieser Macht zusammen die europäische Kultur zu erhalten und zu fördern." Vgl. Fischer, S. 115.

84.

Meldung des Vorstandes des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts an Admiral v. Capelle[1]) betr. die Entsendung eines Vertreters der Industriellen-Verbände zum Generalgouvernement in Belgien.

14. 9. 1914, Zu N 2819. — MGFA MA/RMA, Nr. 2253, I. 2. 1. 57, Bd. 1, Ausfertigung.

Auftragsgemäß habe ich mit Herrn Unterstaatssekretär Richter[2]) und mit Dr. Schweighoffer[3]) gesprochen. Exzellenz Richter steht vollkommen auf unserem Standpunkt[4]), ist auch überzeugt, daß Dr. Schweighoffer der richtige Mann ist,

[1]) Die Meldung trägt die Überschrift: „Seiner Exzellenz dem stellvertr. Herrn Staatssekretär vorzulegen", ist von Admiral v. Capelle abgezeichnet und am Tage der Abfassung zu den Akten geschrieben worden.

[2]) Vom Reichsamt des Innern.

[3]) Vgl. Nr. 83, Anm. 3.

[4]) Nach Nr. 83 handelt es sich ohne Zweifel um den Standpunkt in den Kriegszielfragen; vgl. Nr. 83, Anm. 5. Admiral v. Capelle äußerte sich zu einem ihm vorgelegten Flugblatt der Alldeutschen, „Leitfaden für die Erörterung der Kriegsziele und Siegespreise", am 12. 9. 1914: „[Vizeadmiral a. D.] Breusing hat mir erzählt, [Kontreadmiral z. D. v.] Grumme hätte die Alldeutschen bei S. M. wieder zu Ehren gebracht und wäre gewissermaßen deren Vertreter bei S. M. — Ich will nicht so weit gehen, zu sagen, daß der Inhalt des Flugblattes von [Kontreadmiral z. D. v.] Grumme durchaus ernst genommen wird. Man muß ja seine Ziele etwas weit stecken, wenn man agitatorisch wirken will. Das Wasser in den Wein gießen andere Leute schon hinein." Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2253, I. 2. 1. 57, Bd. 1. Vgl. auch die Stellungnahme von Tirpitz Mitte Oktober 1914 zu den Kriegszielen in A. v. Tirpitz, Deutsche Ohnmachtspolitik im Weltkriege, Hamburg 1926, S. 142 ff., sowie Ritter, Bd. 3, S. 27, Anm. 12. Auch in der Armee hielt die Diskussion um die Kriegsziele an und verband sich mit der Kritik am Reichskanzler. Groener nahm den Fall von Antwerpen zum Anlaß, ganz Belgien zu fordern (Nachlaß Groener, Nr. 31, Brief vom 12. 10. 1914), während Seeckt (Nachlaß Seeckt, Nr. 56) sich am 11. 10. 1914 scharf über den Reichskanzler aussprach: „Gestern war der Reichskanzler hier, warum und wozu weiß kein Mensch, und meinte ‚politisch könne ihm ja der Fall von Antwerpen vielleicht nicht unwillkommen sein'. Der Teufel soll ihn holen, mit solchem Mistkübel von Flaumacherei hier herumzufahren." Vgl. auch Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Menschen und Dinge wie ich sie in meinem Leben sah, Berlin 1923, S. 277 f.

und will sofort mit dem Herrn Minister[5]) sprechen und ihm unsere Vorschläge unterbreiten. Sollte er auf Widerstand stoßen, so wird er Euer Exzellenz telephonisch bitten, selbst dem Herrn Staatsminister Delbrück Vortrag zu halten.[6]) Dr. Schweighoffer[7]) ist vollkommen einverstanden und bereit, sofort abzureisen, wünscht aber eine selbständige Stellung unmittelbar unter Generalfeldmarschall von der Goltz.[8])

N[achrichtenbureau]
Löhlein.

[5]) Gemeint ist der Staatssekretär des Innern und Vizepräsident des preuß. Staatsministeriums, Dr. Delbrück.

[6]) Eine Einigung kam nicht zustande. Am 16. 10. 1914 wurde erneut bei Admiral v. Capelle eine Vertretung der Industrie im Hauptquartier und beim Generalgouvernement in Belgien angeregt. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6527, 19. C. I, Bd. 1.

[7]) Der Name ist von Empfängerseite mit Bleistift unterstrichen.

[8]) Auch im Gr. Hauptquartier machte sich die Aktivität industrieller Kreise bemerkbar. Am 4. 11. und 18. 10. 1914 führte Staatssekretär v. Tirpitz Unterredungen mit dem Direktor der Dillinger Hütte, Weinlig, wobei dieser den Rücktritt des Reichskanzlers als bevorstehend bezeichnete und berichtete, daß Tirpitz als Nachfolger genannt werde. Vgl. MGFA MA/RMA Nr. 7866, Tagesmitteilungen aus dem Gr. Hauptquartier vom 17. 8. 1914 — 3. 5. 1915. Vgl. auch Nr. 93.

85.

Schreiben des Generalleutnants v. Borries[1]) an den Vorsitzenden des sozialdemokratischen Bezirksjugendausschusses in der Provinz Schleswig-Holstein, Eduard Adler, betr. die Mitwirkung der sozialdemokratischen Jugendorganisation bei der militärischen Vorbereitung der Jugend.

19. 9. 1914, Altona, Br. Nr. 13 Jw. — MGFA MA/StO, Nr. 4681, III. 15. 23, Bd. 1, Abschrift.

Sehr geehrter Herr *Adler!*

Wenn ich Ihre Zuschrift vom 8. d. M.[2]) bisher nicht beantworten konnte, so lag dies zunächst an der zu jetziger Zeit wohl ohne weiteres erklärlichen Arbeitslast, dann aber auch daran, daß ich die in Ihrem Schreiben gegebenen Anregungen zur Kenntnis meiner vorgesetzten Behörde bringen mußte.

Zu meiner Genugtuung entnahm ich Ihrem Telegramm vom 9. d. M., daß die

[1]) Kommandant von Altona und vom stellv. kommandierenden General das IX. AK mit der Oberleitung der militärischen Vorbereitung der Jugend beauftragt.

[2]) Das preuß. Kriegsministerium übersandte mit Schreiben vom 7. 10. 1914 den gesamten Schriftwechsel an sämtliche preuß. Staatsminister sowie die Staatssekretäre des Reichsamts des Innern und des Reichsmarineamts; vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4681, III. 15. 23, Bd. 1. In seinem Schreiben vom 8. 9. 1914 hatte Adler u. a. über die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Oberstleutnant Carls berichtet, der in Kiel die militärische Vorbereitung der Jugend organisierte. Im Einvernehmen mit Oberstleutnant Carls hatte sich Adler an den Regierungspräsidenten in Schleswig gewandt und um die bestätigende Erklärung gebeten, daß die sozialdemokratischen Jugendorganisationen künftig gleichberechtigt mit bürgerlichen Organisationen behandelt und alle behindernden Maßnahmen der Verwaltungsbehörden aufgehoben würden. Adler bat Generalleutnant v. Borries um eine Befürwortung dieses Antrages, da eine entsprechende Erklärung die Werbung für die Jugendwehr erheblich erleichtern würde.

Regierung zu Schleswig auf Ihre dort vorgetragenen Wünsche zustimmend geantwortet hat.[3])

Ferner freut es mich, aus Ihrem Schreiben zu ersehen, daß Sie den Standpunkt Ihrer Zentralstelle, die sich gegenüber der Zusammenarbeit mit den Staatsbehörden ablehnend verhält, nicht teilen, daß Sie ihr vielmehr Ratschläge erteilt haben, welche auch nach diesseitigem Dafürhalten geeignet sind, eine Verständigung herbeizuführen.[4])

Zu den von Ihnen angeführten Punkten ist Nachstehendes zu bemerken:

Zu 1.[5]) Nach dem von jeher im Heere bestehenden Grundsatz, daß keine Politik in ihm getrieben werden darf, und nach der Ihnen schon unter dem 1. d. M.[6]) mitgeteilten Weisung des Königlichen Kriegsministeriums vom 19. 8. 1914[7]), kann bei der militärischen Vorbereitung der Jugend von Parteitendenz oder gar von „Chauvinismus" keine Rede sein.

Auch [kann aus][8]) den vom Königlichen Kriegsministerium erlassenen „Richtlinien"[9]) die Absicht, „den Jugendlichen im theoretischen Unterricht konservative und chauvinistische Gesinnung" beizubringen, m. E. nicht gefolgert werden.

[3]) Adler telegraphierte (vgl. Anm. 2): „Schleswiger Regierung antwortete zustimmend. Intervention unnötig."

[4]) Für die Haltung des Vorstandes und des Jugendausschusses der Sozialdemokratischen Partei vgl. Quellen I/4, S. 27 (27. 8. 1914), S. 33 (3. 9. 1914), S. 34 (5. 9. 1914) und S. 42 (24. 9. 1914). Adler erklärte in seinem Schreiben vom 8. 9. 1914 (vgl. Anm. 2), daß er Verständnis für die Entscheidung der „Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands" habe, daß er den eingeschlagenen Weg jedoch nicht für richtig halte, vielmehr glaube, daß die aufgetretenen Schwierigkeiten durch direkte Verhandlungen der „Zentralstelle" mit dem stellv. preuß. Kriegsminister überwunden werden könnten. Er bat Generalleutnant v. Borries, sich hierfür beim stellv. preuß. Kriegsminister zu verwenden und führte drei Punkte an, über die eine Einigung erzielt werden sollte (vgl. Anm. 5, 10 und 11).

[5]) Adler empfahl hierin eine Zusage des preuß. Kriegsministeriums, daß der „Theoretische Unterricht für die Jugendlichen freigehalten wird von jeder Parteitendenz und von jedem chauvinistischen Streben."

[6]) Adler hatte sich am 28. 8. 1914 an den stellv. kommandierenden General des IX. AK gewandt und die Mitarbeit der von ihm vertretenen sozialdemokratischen Jugendorganisationen bei der militärischen Vorbereitung der Jugend angeboten. Am 1. 9. 1914 hatte Generalleutnant v. Borries daraufhin zustimmend geantwortet.

[7]) Vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4681, III. 15. 23, Bd. 1. In diesem Erlaß wurde den stellv. Generalkommandos empfohlen, mit der Durchführung der für die militärische Vorbereitung der Jugend notwendigen Maßnahmen die Regierungspräsidenten zu beauftragen. Am Schluß des Erlasses heißt es: „Bei der Gewinnung von Jugendlichen für die Teilnahme an den Veranstaltungen [...] ist die Zugehörigkeit der Jugendlichen oder deren Eltern, Erzieher usw. zu einer politischen Partei ohne Einfluß." Veröffentlicht zusammen mit dem gemeinsamen Erlaß des preuß. Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Kriegsministers und des Ministers des Innern vom 16. 8. 1914 in: Militärwochenblatt, Jg. 99, 1914 II, S. 2507 ff.

[8]) In der Vorlage Abschreibefehler: „Auch auch den vom".

[9]) Vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4681, III. 15. 23, Bd. 1. Adler hatte in seinem Schreiben vom 8. 9. 1914 (vgl. Anm. 2) darauf hingewiesen, daß die „Zentralstelle" an diesen Richtlinien Anstoß im angegebenen Sinne genommen habe. In den Richtlinien, die im übrigen ganz der praktischen Ausbildung gewidmet waren, heißt es am Schluß: „Vor allen Dingen aber ist auf die Herzen der Jugend durch Erzählung von den Großtaten der Väter einzuwirken, durch Mitteilung von Kriegsnachrichten der Zorn gegen den Feind zu entfachen, der, zumal im Osten, wo er deutschen Boden betritt, alle Dörfer in Flammen aufgehen läßt und die Einwohner vertreibt oder tötet." Zum Wortlaut der Erklärung des Kaisers vom 1. 8. 1914, vgl. Schulthess 1914/I, S. 371.

Wir werden uns bei der militärischen Vorbereitung der Jugend an das Wort des Kaisers halten: „Ich kenne keine Partei, ich kenne nur Deutsche."

Zu 2[10]). Die Aufhebung der Maßregeln gegen die Arbeiterturnvereine und Jugendorganisationen erscheint möglich, sofern diese sich verpflichten sich jeder parteipolitischen Äußerung und Betätigung zu enthalten.

Zu 3.[11]) Die Mitwirkung der Leiter und Führer der proletarischen Jugendbewegung kann für die militärische Jugendvorbereitung nur erwünscht sein. Die angebotene Hand wird freudig angenommen werden.

Die Unterverbände der Jugendvorbereitung im Bereiche des IX. Armeekorps sind bereits mit entsprechender Weisung versehen worden.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando ist mit vorstehenden Darlegungen einverstanden und wird sie dem Königlichen Kriegsministerium gegenüber zur Sprache bringen.[12])

gez. v. Borries
Generalleutnant und Kommandant.

[10]) Adler empfahl hierin, daß das preuß. Kriegsministerium sich dafür einsetzen solle, „daß alle Maßregeln, welche heute Arbeiterturnvereine und Jugendorganisationen in eine Ausnahmestellung drängen, aufgehoben werden".

[11]) Adler hielt eine volle Verständigung mit der „Zentralstelle" für möglich, wenn vom preuß. Kriegsministerium „die aktive Mitarbeit von Leitern und Führern der proletarischen Jugendbewegung willkommen geheißen wird".

[12]) Mit Schreiben vom 21. 9. 1914 (vgl. Anm. 2) übersandte das stellv. Generalkommando des IX. AK den Schriftwechsel an das preuß. Kriegsministerium. In dem Schreiben heißt es: „Diese Mitwirkung [der sozialdemokratischen Jugendorganisationen] wird nicht entbehrt werden können, wenn die auf dem Boden der freiwilligen Beteiligung der Jugendlichen aufgebaute militärische Jugendvorbereitung die breiten Massen des Volkes erfassen soll. Sie wird aber nicht ohne einige Zugeständnisse zu erreichen sein, welche gerade in jetziger Zeit angesichts der im allgemeinen loyalen Haltung der Sozialdemokratie ohne Bedenken gewährt werden und für die Zukunft wichtige Vorteile auch auf sozialpolitischem Gebiete ergeben können." Vgl. Nr. 90.

86.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an den preußischen Minister des Innern betr. die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee.

3. 10. 1914, Gr. Hauptquartier, Nr. 209/14. g. C 1, Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 6062, IX. 1. 3. 15, Bd. 2, Abschrift.[1])

Im Gegensatz zu der von Euerer Exzellenz vertretenen Ansicht[2]), daß kein zwingender Grund zu dem Erlaß vom 31. 8. 1914 Nr. 2324/8. 14. C 1[3]) vorlag, stehe ich auf dem Standpunkt, daß dieser Erlaß nicht nur notwendig, sondern auch dringlich war.

[1]) Der preuß. Kriegsminister übersandte den Schriftwechsel mit dem Redakteur Stadthagen und dem preuß. Minister des Innern am 3. 10. 1914 an sämtliche preuß. Staatsminister.

[2]) Vgl. Nr. 82.

[3]) Vgl. Nr. 81.

Infolge der Mobilmachung traten Hunderttausende von Reservisten, Wehrleuten usw., die Anhänger der Sozialdemokratie sind, und als solche sozialdemokratische Schriften und Zeitungen lesen, in den Verband des aktiven Heeres über. Eine Überwachung der Leute wie in Friedenszeiten wurde, da sie größtenteils nicht kaserniert werden konnten, eine Unmöglichkeit. Gerade hierin aber lag die Gefahr, daß die zahlreichen Abonnenten sozialdemokratischer Schriften ihren militärischen Vorgesetzten den zur Zeit unerwünschten Anlaß geben konnten, auf Grund der Ziffer 3 des Erlasses vom 24. 1. 1894[4]) gegen sie strafend vorzugehen. Dies hätte zu unliebsamen Berufungen auf die Worte Seiner Majestät: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche" geführt. Auch war zu erwarten, daß seitens der stellvertretenden Generalkommandos die Angelegenheit eine verschiedenartige Behandlung erfahren würde. Es stand im Ermessen der stellvertretenden Generalkommandos, ob und wie weit sie von der ihnen im kriegsministeriellen Erlaß vom 24. 1. 1894[4]) erteilten *Ermächtigung* Gebrauch machen wollten oder nicht. Dem mußte schleunigst vorgebeugt werden. Das Kriegsministerium, welches die Ermächtigung mit Allerhöchstem Einverständnis erteilt hatte, konnte sie auch wieder, wie es im Erlaß vom 31. 8. 1914[3]) geschehen, zurücknehmen.

In normalen Zeiten wäre für den Erlaß vom 31. 8. 1914[3]) das Königliche Staatsministerium mitbeteiligt worden.[5])

Es ist nicht von mir beabsichtigt, wie Euere Exzellenz anzunehmen scheinen, den in Frage stehenden Erlaß dauernd bestehen zu lassen. Der Zusatz „während des mobilen Zustandes" ist fortgelassen, weil es nicht ausgeschlossen schien, daß die Tendenz dieser oder jener sozialdemokratischer Schrift eine Wiederherstellung der ursprünglichen Ziffer 3 des Erlasses vom 24. 1. 1894[4]) noch während des mobilen Verhältnisses zur Folge haben kann.[6])

Der Schlußsatz des abschriftlich beigefügten Schreibens des Abgeordneten Stadthagen beweist auch, daß die Sozialdemokratie mit einer dauernden Aufhebung jener Ziffer nicht gerechnet hat.[7])

[4]) Vgl. Nr. 81, Anm. 4.

[5]) Der preuß. Minister hatte in seinem Schreiben vom 5. 9. 1914 eine Erörterung der Angelegenheit im preuß. Staatsministerium verlangt, vgl. Nr. 82, Anm. 9.

[6]) Nach dem Wortlaut des Schreibens vom 31. 8. 1914 (vgl. Nr. 81) sollte jedes Generalkommando befugt sein, die Bestimmungen des Erlasses von 1894 wieder in Kraft zu setzen. Dazu kam es jedoch nicht. Die stellv. Generalkommandos behalfen sich mit Erscheinungsverboten für Zeitungen, die den inneren Frieden ihrer Ansicht nach in Frage stellten. So wurde der „Vorwärts" am 21. und 27. 9. 1914 jeweils zunächst auf unbestimmte Zeit verboten. Vgl. C. Schoen, Der „Vorwärts" und die Kriegserklärung. Vom Fürstenmord in Serajewo bis zur Marneschlacht 1914, Berlin 1929, S. 114 ff., und Dokumente und Materialien II/1, Nr. 19, S. 37. Zu dem zweiten „Vorwärts"-Verbot schrieb Wild v. Hohenborn am 8. 10. 1914 in einem Brief an seine Frau: „Also der Vorwärts wieder verboten? Die Führer bleiben Halunken. Die Sozen in der Front sind untadelhaft. In der Armee gibts keine Sozen! nur brave Soldaten! Keine Spur von Widerspenstigkeit. Die Gesinnung *Aller* ist heldenhaft! Die Sozialdemokratie kann einpacken. Die Kerle, die die Höhen von Craonne [südöstl. Laon] gestürmt haben, besuchen keine Soz[ial]dem [okratische] Versammlung mehr!" Vgl. Nachlaß Hohenborn, Nr. 3.

[7]) Der von Falkenhayn erwähnte Satz des Schreibens von Stadthagen vom 17. 8. 1914 lautet: „Können die Erlasse nicht in vollem Umfang für die Kriegszeit aufgehoben werden, so könnte dies vielleicht so weit geschehen, als die Befehle sich auf sozialdemokratische Betätigung beziehen."

Schließlich bemerke ich noch, daß das von Euerer Exzellenz erwähnte Feldpostabonnement eine selbstverständliche Folge meines Erlasses ist, die vorausgesehen wurde.

gez. v. Falkenhayn.

87.

Auszug aus der Meldung des Kapitäns z. S. Hopman an das Reichsmarineamt über die im Gr. Hauptquartier herrschenden Ansichten zur Reform des preußischen Wahlrechts.

27. 10. 1914, Charleville. — MGFA MA/RMA, Nr. 7866, Tagesmitteilungen[1]) aus dem Großen Hauptquartier vom 17. 8. 1914 — 3. 5. 1915, handschriftl. Ausfertigung.

In einer längeren Unterhaltung, die ich heute mit Admiral v. Müller hatte, kam auch die Rede auf den Brief von Prof. Schulze-Gaevernitz[2]), den ich ihm im Auftrage Euer Exzellenz gezeigt habe. Admiral von Müller äußerte, er halte den Standpunkt von Schulze-G[aevernitz] (Notwendigkeit des allgemeinen Wahlrechts in Preußen[3])) für durchaus richtig. Leider sei man in der Umgebung des Kaisers anderer Ansicht und hoffe, die Folge des Krieges werde in der inneren Politik ein Ruck nach rechts sein.[4]) S. M. mache sich selber über solche Fragen noch gar keine Gedanken, wie er ja überhaupt nur für Einzelheiten, nicht für das Große Sinn habe. So habe er z. B. bei seiner gestrigen Fahrt das Frankfurter Leibregiment gesehen, das verhältnismäßig geringe Verluste und augenblicklich sogar einen übervollen Bestand habe. Daraus schließe er, bei der ganzen übrigen Armee sehe es ebenso aus, während es doch Tatsache sei, daß bei vielen Truppen-

[1]) Tagesmitteilung Nr. 44.

[2]) Liegt nicht vor.

[3]) Zur Frage der Reform des preuß. Wahlrechts in sozialdemokratischer Sicht vgl. Quellen I/4, S. 22 ff. (24. 8. 1914), S. 29 f. (31. 8. 1914), S. 36 (7. 9. 1914), S. 44 (26. 9. 1914), S. 50 (10. 10. 1914), S. 64 (7. 11. 1914), S. 86 (27. 12. 1914). Vgl. auch Dokumente und Materialien II/1, Nr. 20, S. 38 ff. Der Reichstagsabgeordnete Dr. Südekum vermerkte am 31. 10. 1914 in seinem Tagebuch, daß dem „Vorwärts" direkt verboten worden sei, über das preuß. Wahlrecht zu schreiben. Vgl. Nachlaß Südekum, Nr. 165.

[4]) Zu dieser Stelle fügte Hopman in einer Fußnote folgender Satz hinzu: „Der Reichskanzler teile letztere Ansicht allerdings nicht und habe gesagt, eine solche Politik werde er nicht mitmachen." Vgl. Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 423 ff., insbesondere das offenbar unter Beteiligung Riezlers Ende Oktober 1914 entworfene Programm einer „Neuorientierung", ebenda, S. 425 ff., sowie Bd. 2, S. 225 f. Vgl. hierzu auch Einem, S. 62 f., sowie Nr. 119. Oberstleutnant v. Seeckt schrieb in ähnlichem Sinne im Hinblick auf die Verhältnisse in der Armee am 5. 12. 1914 (Nachlaß Seeckt, Nr. 56) an seine Frau: „Ob wir uns zu der eigentlich selbstverständlichen, durchgreifenden Demokratisierung nach dem Kriege entschließen werden, ist mir sehr zweifelhaft. Ich meine das nicht im Sinne einer öden Gleichmacherei; im Gegenteil habe ich den Eindruck, daß die besonderen, auch äußerlich hervortretenden Auszeichnungen die Leistung günstig beeinflussen. Es muß aber doch angestrebt werden, die Bewertung mit der Leistung etwas mehr in Übereinstimmung zu bringen. Wir werden sehr, sehr viel zu lernen haben. Ob wir es tun werden, ist eine andere Frage."

teile[n] schon wieder erhebliche Lücken vorhanden wären. Er habe gesagt, die Leute ließen sich gar nicht mehr halten, nun werde wohl bald die ganze französische Linie übergelaufen [sic!] werden.[5]) Im Allgemeinen sieht Admiral v. Müller die Situation als recht ernst an und glaubt nicht mehr an das Gelingen der Umfassung des linken feindlichen Flügels.
[. . .][6])

Hopman.

[5]) Vgl. die kurze Bemerkung des Oberstleutnants v. Seeckt in einem Brief vom 26. 10. 1914 an seine Frau (Nachlaß Seeckt, Nr. 56) über einen Kaiserbesuch: „[Der Kaiser] Hielt dann im Regiment („Brandenburger, Euer Markgraf spricht zu Euch auf Frankreichs Boden") eine kurze hübsche Rede".

[6]) Es folgt ein detaillierter Bericht über die militärische Lage in West und Ost.

88.

Telegramm des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an den Reichskanzler. Mitteilung der Überlegungen des Oberbefehlshabers in den Marken zu Zensurmaßnahmen gegenüber der nationalen Presse.[1])

29. 10. 1914, Nr. 9. — PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 48, Abschrift.

General von Kessel läßt mir heute durch seinen Chef des Stabes[2]) sagen, daß ihn der durch das Auswärtige Amt übermittelte Wunsch Euerer Exzellenz, die Tägliche Rundschau mehrere Tage zu verbieten, in große Verlegenheit bringe.[3]) Er werde selbstverständlich dem Wunsche entsprechen müssen, wenn Euere Exzellenz an ihm festhielten. Aber er bitte doch darauf hinweisen zu dürfen, daß die Norddeutsche [Allgemeine Zeitung] selbst ohne zwingenden Grund das Thema der Verletzung der belgischen Neutralität und ihrer Rechtfertigung im Reichstage wieder angeschnitten habe.[4]) Die Erwiderung der Täglichen Rundschau sei ungehörig und verdiene sicherlich eine Verwarnung. Der General sei aber der Meinung, man dürfe doch auch die nationale Presse nicht zu stark knebeln, sonst häufe sich ein Groll gegen die Regierung an, der zwar jetzt durch die Zensur zum Schweigen gebracht werde, später aber um so schärfer zum Ausdruck kommen müsse, auch werde sich dieser Groll persönlich gegen Euere Exzellenz richten, weil man schließlich doch wisse, daß eine derartige Maßnahme

[1]) Vgl. hierzu Nr. 34, 39 und 42.

[2]) Oberst v. Berge und Herrendorff.

[3]) Den Anlaß hierzu bildete der Artikel „Unsere Diplomatie und der Krieg", erschienen im Morgenblatt (Nr. 515) der „Täglichen Rundschau" vom 26. 10. 1914. Der Reichskanzler empfand diesen Artikel als einen Vorwurf gegen die Regierung „sie habe gegen ihre gute und ehrliche Überzeugung von einem Unrecht Deutschlands gesprochen, eine Behauptung, die auch des dürftigsten Nachweises entbehrt und die in einer solchen Zeit gegen die Regierung zu erheben, der einfachste Patriotismus verbieten muß". Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 46.

[4]) Ausführlich zitiert in dem in Anm. 3 nachgewiesenen Artikel der „Täglichen Rundschau".

auf Veranlassung des Hauptquartiers erfolge.[5]) Er empfehle dringend, es in diesem Falle bei einer Verwarnung bewenden zu lassen. Es komme noch hinzu, daß Rippler vor kurzem einen Sohn auf dem Schlachtfelde verloren habe. Ich erwiderte, die Sache gehöre zur Zuständigkeit des Auswärtigen Amts. Ich müsse sie erst mit Zimmermann besprechen. Dieser hat mich ermächtigt, auch in seinem Namen zu erklären, daß er eine Verwarnung dem Verbot vorziehe, weil er vieles an den Gründen des Generals von Kessel als richtig anerkennen müsse. Auch Drews ist derselben Meinung. Ich schließe mich ihnen an und bitte um telegraphische Weisung, ob es bei einer Verwarnung verbleiben kann.[6])

gez. Wahnschaffe.

[5]) Vgl. Nr. 44. Vgl. hierzu auch einen Schriftwechsel zwischen dem Oberkommando in den Marken und dem Auswärtigen Amt vom 7. bzw. 16. 10. 1914 (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 42) aus Anlaß der Verwarnung Hans Delbrücks durch das Oberkommando wegen seines Aufsatzes „Die Kriegsereignisse von Ende August bis gegen Ende September. Der zukünftige Friede" in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 158, S. 182 ff., in dem es zur Frage der Kriegsziele heißt: „Unser Ziel muß sein: die Erhaltung des bestehenden politischen Gleichgewichts auf dem Lande und die Eroberung des Gleichgewichts auf der See." Das Schreiben des Oberkommandos vom 7. 10. 1914 schloß: „Es hat den Anschein, als ob weite Kreise der Bevölkerung annehmen, daß die Ansichten des Professors Delbrück in Regierungskreisen gebilligt würden. Da es indessen ausgeschlossen erscheint, daß *verantwortliche* Stellen der Reichsregierung die überaus bedenklichen Ausführungen Delbrücks gut heißen könnten, so wird ergebenst anheimgestellt, auch über die dortseitige Auffassung den Professor Delbrück nicht im Zweifel zu lassen." Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts antwortete am 16. 10. 1914: „Irgendwelche Anhaltspunkte für diese Annahme [daß die Ansichten H. Delbrücks von verantwortlicher Stelle gebilligt würden] sind aber nicht vorhanden, dieselbe kann durch keinerlei offizielle Auslassung begründet werden. [...] Es ist hier auch nicht unbekannt, daß derartige Beurteilungen leider vielfach von militärischen Kreisen und von inaktiven Offizieren ausgehen. Dem Oberkommando in den Marken darf ergebenst anheimgestellt werden, solchen Kritiken militärischer Kreise innerhalb seines Befehlsbereichs entgegenzuwirken." Wie sehr sich allerdings Bethmann Hollwegs Ansichten mit denen Delbrücks deckten, zeigen die Ausführungen des Kanzlers in der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 28. 11. 1914, insbesondere ein Satz, dessen schriftliche Fixierung auf ihn selbst zurückgeht: „Aber selbst wenn wir nur erreichen sollten vor der Welt zu konstatieren, daß uns selbst eine solche ungeheure Koalition, wie die jetzige nicht zu überwinden vermöge, so würde das einen Erfolg bedeuten, welcher die Gewähr für den späteren Frieden in sich trage." Vgl. Nachlaß Heinrichs, Nr. 6. Vgl. dagegen die Denkschrift des preuß. Ministers des Innern vom 29. 10. 1914 zur selben Frage, in WUA, Bd. 12, S. 187 ff.

[6]) Der Reichskanzler erklärte in einem Telegramm vom 30. 10. 1914, mit einer energischen Verwarnung einverstanden zu sein; vgl. PA Bonn Polit, Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 48 (in demselben Band findet sich noch ein Vorgang ähnlicher Art um einen Artikel der „Post"). Der Vorgang wird kurz erwähnt bei Koszyk, S. 157 f.

89.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern betr. Maßnahmen gegen die sozialdemokratischen Jugendorganisationen.

11. 11. 1914, Stuttgart, Abt. III b Nr. 18052 Kr, Geheim! — StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2048, Ausfertigung.

Unter verbindlichstem Dank für die gefällige Mitteilung vom 4. d. Mts.[1]) beehre ich mich ergebenst zu erwidern, daß ich von dem Erlaß einer Verfügung der angeregten Art zunächst noch absehen möchte. Dagegen erscheint mir eine strenge Überwachung der Jugendorganisationen in der Weise geboten, daß ihnen zur Pflicht gemacht wird, der Bezirkspolizeibehörde von den beabsichtigten Vorträgen, ihrem Gegenstand und der Person des Redners frühzeitig Anzeige zu machen und die etwa herauszugebenden Druckschriften aller Art vor der Drucklegung zur Einsicht vorzulegen.[2]) Die Bezirkspolizeibehörden bitte ich anzuweisen, die Abhaltung von Vorträgen und die Ausgabe von Druckschriften, welche die Bekämpfung der Jugendwehr[3]) bezwecken, zu verhindern, etwa geplante Vorträge des Genossen Westm[e]yer[4]) in den Jugendorganisationen aber von vornherein nicht zuzulassen.

Der gefälligen Mitteilung der in Aussicht gestellten weiteren Ergebnisse der Erhebungen darf ich noch entgegensehen.[5])

v. Marchtaler.

[1]) In dem Schreiben hatte das württ. Ministerium des Innern im einzelnen nachgewiesen, in welcher Weise die unter der Führung radikaler Sozialisten stehenden „Freien Jugendorganisationen" gegen die Jugendwehr agitierten. Das Ministerium setzte sich dafür ein, daß den in Württemberg bestehenden „Freien Jugendorganisationen" auf Grund des § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung bis auf weiteres verboten werde, „sich durch Verbreitung von Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern und dergleichen unter ihren Mitgliedern oder anderen Personen oder durch Abhaltung von Vorträgen, soweit sie nicht durch die Bezirks-Polizei-Behörde genehmigt werden, zu betätigen," Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2048; dort befindet sich auch Material über das im Mai 1914 verfügte und Ende August 1914 wieder aufgehobene Verbot der „Freien Jugendorganisation" Stuttgart.

[2]) Vgl. Nr. 43, 95 und 97.

[3]) Vgl. Nr. 85 und 90.

[4]) In der Vorlage: „Westmayer".

[5]) Vgl. Nr. 91.

90.

Erlaß des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos.[1]) Teilnehmerkreis und Aufgabe der militärischen Vorbereitung der Jugend.

25. 11. 1914, Nr. 2686/10. 14. C 1. — MGFA MA/RMA, Nr. 6129, IX. 7. 1. 33, Bd. 4, gedrucktes Exemplar.

1. Zur Behebung von Zweifeln bemerkt das Kriegsministerium zu den Erlassen vom 19. 8. 1914 Nr. 869/8. 14. C 1 II. Angabe[2]) und 7. 9. 1914 Nr. 3019/8. 14. C 1[3]) ergebenst, daß die militärische Vorbereitung der Jugend eine *unmittelbare Vorschule* für den Dienst im Heere und in der Marine sein soll. Sie muß also, will sie volkstümlich sein und ihren Zweck erfüllen, *alle* Kreise unseres Volkes umfassen.[4])

Es sind deshalb Jugendliche, Führer und Helfer *aller* Vereinigungen zur Mitarbeit willkommen, die die Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich dazu veranlaßt.[5]) Eine Trennung nach Konfessionen, Lehranstalten oder ähnlichen Rücksichten steht nicht in Einklang mit der Kameradschaft, die alle Angehörigen unserer Wehrmacht verbinden und deshalb schon in die Herzen der Jugend gepflanzt werden soll.

2. Da der Schlußsatz der „Richtlinien" (Anlage 2 zum Erlaß vom 19. 8. 1914)[6])

---

[1]) Der Erlaß geht zurück auf das Schreiben des stellv. Generalkommandos des IX. AK vom 21. 9. 1914, vgl. Nr. 85, Anm. 12. Das preuß. Kriegsministerium übersandte daraufhin mit Schreiben vom 7. 10. 1914 sämtlichen preuß. Staatsministern, sowie den Staatssekretären des Reichsamts des Innern und des Reichsmarineamts den Entwurf des vorliegenden Erlasses zur Stellungnahme. Der Entwurf stimmt in jeder Hinsicht mit der Vorlage überein. Vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4681, III. 15. 23, Bd. 1.

[2]) Vgl. Nr. 85, Anm. 7.

[3]) Vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4681, III. 15. 23, Bd. 1. Der Erlaß regelte Einzelheiten der Organisation der militärischen Vorbereitung der Jugend.

[4]) Vgl. Nr. 85, Anm. 12. Bei Ausbruch des Krieges versuchte man dieses Ziel mit Hilfe des „Jungdeutschland-Bundes" zu erreichen. Die militärische Vorbereitung der Jugend lag auf derselben Linie wie das vom preuß. Kriegsministerium ausgearbeitete „Heeresvorschulgesetz", das jedoch über das Entwurfstadium nicht hinausgelangte. Vgl. hierzu K. Stenkewitz. Gegen Bajonett und Dividende. Die politische Krise in Deutschland am Vorabend des ersten Weltkrieges (= Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte an der Karl-Marx-Universität Leipzig, Bd. 6), Berlin 1960, S. 65 ff.

[5]) Vgl. Nr. 85, Anm. 11. In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 2. 11. 1914 (PA Bonn Polit. Abt., Preußen Nr. 11 Geheim, Bd. 17, sowie StA Hannover StM, A. X. 2a. 4, Bd. 8) wurde der Entwurf des vorliegenden Erlasses behandelt. Der stellv. preuß. Kriegsminister gab einen Überblick über die Reaktion der Sozialdemokraten auf die Einführung der militärischen Vorbereitung der Jugend und berichtete über die Unterredung mit dem Reichstagsabgeordneten Göhre. Die Kritik radikaler Sozialdemokraten an dem Passus in den „Richtlinien" (vgl. Nr. 85, Anm. 9), in dem von der Hingabe an Kaiser und Reich die Rede war, wurde von Göhre unter Hinweis auf die Schlußworte des Präsidenten des Reichstags in der Sitzung vom 4. 8. 1914 nicht geteilt. Der stellv. preuß. Kriegsminister erklärte gegenüber den preuß. Staatsministern, daß „die Worte ‚für Kaiser und Reich' unbedingt aufrechterhalten bleiben [müßten], da in ihrer Streichung eine über das berechtigte Maß hinausgehende Konzession an die Sozialdemokraten zu erblicken sein würde".

[6]) Vgl. Nr. 85, Anm. 9. In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums (vgl. Anm. 5) machte der stellv. preuß. Kriegsminister die „erregte Stimmung der Augusttage" für die unglückliche Formulierung des Satzes verantwortlich.

Anlaß zu Anfragen gegeben hat, erscheint es zweckmäßig, dessen Erziehungsziel näher zu bestimmen.

Die heranwachsenden Jugendlichen sollen zu wehrfreudigen, aufrechten, wahrhaftigen Charakteren entwickelt werden, die, stolz auf ihr deutsches Vaterland, jederzeit mit aller Kraft für seine Ehre einzutreten bereit sind. Eine parteipolitische Beeinflussung der Jugendlichen darf im Dienste der militärischen Vorbereitung nicht stattfinden.[7])

In Vertretung
v. Wandel.

[7]) Der stellv. preuß. Kriegsminister erklärte gegenüber den Staatsministern (vgl. Anm. 5), daß er sich keine großen Hoffnungen mache, durch diese Konzessionen bei den radikalen Elementen der Sozialdemokratischen Partei große Erfolge zu erzielen, „indessen müßte doch durch ein gewisses Entgegenkommen der Versuch gemacht werden, auch die sozialdemokratische Jugend in großem Umfange in die Bewegung hineinzuziehen, da ein großer Teil der Partei die Beteiligung zu wünschen scheine". Zur Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei vgl. Nr. 85, Anm. 4, und Quellen I/4, S. 44 (26. 9. 1914), S. 46 (3. 10. 1914), S. 55 (27. 10. 1914), sowie Nachlaß Südekum, Nr. 165 (Eintragungen vom 17. und 31. 10. 1914), und Dokumente und Materialien II/1, Nr. 22, S. 49. — Gegen den Entwurf des vorliegenden Erlasses erhoben sich im preuß. Staatsministerium keine Einwendungen. Die sich anschließende Erörterung über die sozialdemokratischen Arbeiterturnvereine (vgl. Nr. 85, Anm. 10) zeigte jedoch, daß man noch weit davon entfernt war, diese den übrigen Jugendorganisationen gleichzustellen. — Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 94.

91.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern. Erörterung von Maßnahmen gegen den radikalen Flügel der Sozialdemokratischen Partei.[1])

29. 12. 1914, Stuttgart, Nr. III b 24195, Kr. — StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1, Ausfertigung.

In dem dortigen gefälligen Schreiben vom 16. ds. Mts.[2]) hat das Königliche Ministerium den Standpunkt eingenommen, daß es sich empfehle, die Sozialdemokratie bei ihren Versammlungen zur Erörterung innerer Schwierigkeiten, soweit dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sei, unbehelligt zu lassen, weil dann zu hoffen sei, daß der aus Anlaß des Krieges so lebhaft betätigte vaterländische Geist unter den Parteimitgliedern sich weiter ausbreiten werde, während ein strenges Vorgehen gegen den radikalen Flügel dieser Partei bei der Sinnesart der Parteiangehörigen leicht eine Stärkung dieses radikalen Flügels

[1]) Vgl. Nr. 89.

[2]) Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1. Den Anlaß bildete ein Bericht der Stadtdirektion Stuttgart vom 8. 12. 1914 über die außerordentliche Kreisversammlung der Sozialdemokratischen Partei im 1. württ. Reichstagswahlkreis am 6. 12. 1914. Zur Entwicklung innerhalb der SPD in Württemberg, vgl. W. Keil, Erlebnisse eines Sozialdemokraten, Bd. 1, Stuttgart 1947, S. 308 ff., sowie Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 465 ff.

und eine Hinderung der Parteientwicklung nach der gemäßigten Richtung hin zur Folge haben könne.[3])

Andererseits wurde ausgeführt, es sei nicht zu verkennen, daß die radikale Richtung der Sozialdemokratie neuerdings eine lebhaftere Tätigkeit entfalte und in den breiteren Schichten Anhänger für ihre kriegsfeindlichen Bestrebungen zu gewinnen suche, auch sei es nicht ausgeschlossen, daß sie in der Wahl ihrer Mittel immer rücksichts- und gewissenloser werde, je länger ihrem Treiben ein gewisser Spielraum gelassen werde.

Ich meinerseits möchte mehr Gewicht auf die Gefährlichkeit dieser reichsfeindlichen Umtriebe der radikalen Westmeyergruppe als auf die im Eingange betonten Erwägungen legen und stehe nicht an, eine Verschärfung des Kriegszustandes anzuordnen, wenn die Werbearbeit dieser radikalen Gruppe im Lande fortgesetzt wird. In der Absicht, dem Lande die einschneidende Maßregel des verschärften Kriegszustandes, solange dies nach meinem pflichtmäßigen Ermessen möglich ist, zu ersparen, bin ich bei dem heutigen Stande der Dinge zunächst noch an sich nicht abgeneigt, bevor ich mich zu diesem letzten Schritte entschließe, die Anwendung von leichteren Mitteln ins Auge zu fassen. Als ein solches erscheint der von der Stadtdirektion unterm 8. 12. 14 dort eingereichte Entwurf eines allgemeinen Verbots von bestimmten Vorträgen, Verhandlungen, Druckschriften, Presseäußerungen pp.[4])

Das dortige Königliche Ministerium darf ich ergebenst um eine endgültige Stellungnahme zu diesem Vorschlage der Stadtdirektion ersuchen, wobei folgende Fragen besonders berührt werden mögen:

1) Ob ein derartiges Verbot ohne gleichzeitige Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des Preßgesetzes und des Reichsvereinsgesetzes überhaupt erlassen werden könnte[5]);
2) Welche Strafen nach dortiger Ansicht für Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot in Aussicht zu nehmen wären, ob Gefängnisstrafe gemäß § 9b des Belagerungszustands-Gesetzes oder nur Polizeistrafen im Sinne der dortigen Ausführungen vom 23. 9. 14[6]);

---

[3]) Wie weit die Rücksichtnahme auf die Sozialdemokratie z. T. ging, zeigt ein Beispiel aus Köln. Dort schritt die Zensur gegen ein Jahrbuch der Christlichen Gewerkschaften ein und gestattete den Druck erst nach der Streichung der Passagen, in denen heftige Angriffe gegen die Sozialdemokraten geführt wurden. Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14123 (3./10. 1. 1915).

[4]) In dem Bericht der Stadtdirektion Stuttgart vom 8. 12. 1914 (vgl. Anm. 2) heißt es hierzu: „Vielleicht darf ein allgemeines Verbot des K. Stellvertr. Generalkommandos nach § 9 Ziff. b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 vorgeschlagen werden, daß Vorträge, Versammlungen, Druckschriften und Presseäußerungen, welche den gegenwärtigen Krieg und die Stellungnahme des deutschen Volkes und seiner Vertretung zu dem Krieg in einer die Interessen des Reiches schädigenden Weise erörtern, nicht gestattet sind."

[5]) Das württ. Ministerium des Innern stimmte in seiner Erwiderung vom 9. 1. 1915 (vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1) nunmehr auch schärferen Polizeimaßnahmen gegen die radikale Gruppe der Sozialdemokraten zu. Zur ersten Frage des stellv. Generalkommandos schlug es unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit ein Verbot nach § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vor. Damit war gleichzeitig die zweite Frage des Generalkommandos beantwortet, da alle konkurrierenden Bestimmungen geringere Strafen vorsahen.

[6]) Vgl. Nr. 32, Anm. 3.

3) Ob der von der Stadtdirektion vorgeschlagenen allgemeinen Fassung des Verbots dortseits beigetreten und davon ausgegangen wird, daß ein Verbot in dieser Form eine für die tägliche Praxis brauchbare Waffe gegen die radikalsozialistischen Bestrebungen darstellt.[7])

Falls das Königliche Ministerium einen besonderen Erfolg von obigem Verbot sich nicht versprechen sollte, so wäre ich für einen anderweitigen Vorschlag, mit welchen Mitteln und in welcher Art nach dortiger Ansicht zunächst noch gegen diese reichsfeindlichen Bestrebungen vorgegangen werden kann oder soll, dankbar.[8])

Dortseits ist schon unterm 25. vorigen Monats[9]) bemerkt worden, daß — entsprechend dem Vorschlag der Stadtdirektion — Versuche des radikalen Flügels in breiteren Schichten Anhänger für seine kriegs- und reichsfeindlichen Bestrebungen zu gewinnen, andauernd zu überwachen seien, weshalb beabsichtigt sei, auf diese Notwendigkeit die Oberämter Eßlingen, Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen und Ulm hinzuweisen. Es wäre mir sehr erwünscht, die bisherigen Ergebnisse der Überwachung der Sozialdemokratie durch diese Oberämter zu erfahren.[10])

v. Marchtaler.

[7]) Gegen die von der Stadtdirektion Stuttgart vorgeschlagene Fassung des Verbots (vgl. Anm. 4) hatte das württ. Ministerium des Innern keine Bedenken. „Das bloße Vorhandensein eines solchen Verbotes wird voraussichtlich genügen, die Ergüsse der radikalen Gruppe der Sozialdemokratie in vorsichtigen Formen zu halten." (Schreiben vom 9. 1. 1915, vgl. Anm. 5).

[8]) Das Ministerium des Innern machte keine neuen Vorschläge. Für die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen vgl. Nr. 99.

[9]) Die Stadtdirektion Stuttgart sprach sich in einem Bericht vom 23. 11. 1914 für ein Verbot bzw. strenge Überwachung der Kreisversammlung der Sozialdemokratischen Partei (vgl. Anm. 2) aus. Das württ. Ministerium des Innern vertrat in seinem Schreiben vom 25. 11. 1914 an das stellv. Generalkommando des XIII. AK den gegenteiligen Standpunkt und befürwortete eine strengere allgemeine Überwachung der radikalen Gruppe der Sozialdemokratischen Partei. Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1.

[10]) Dazu heißt es in dem Schreiben vom 9. 1. 1915 (vgl. Anm. 5): „Berichte von Oberämtern über eine zu beanstandende Tätigkeit der radikalen Gruppe liegen nicht vor." Aus einer Vorbemerkung zum Schreiben vom 9. 1. 1915 geht hervor, daß das württ. Ministerium des Innern versäumt hatte, derartige Berichte überhaupt anzufordern.

92.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK an den Reichskanzler.[1]) Erläuterungen zur Beschlagnahme der Denkschrift des Rechtsanwalts Claß.[2])

5. 1. 1915, Frankfurt a. M., Presse-Abt. Nr. 50 Pr. — PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 5, Ausfertigung

Unter Bezugnahme auf das gestrige Telegramm I b Nr. 125[3]) wird beiliegend ein Exemplar der Denkschrift nebst Anlagen vorgelegt.[4])
Die Erklärungen des Rechtsanwalt Claß sind ebenfalls beigefügt.

Zur Erklärung I[5]) wird bemerkt:

a) Die Ausführung, daß es sich nicht um eine Broschüre, sondern eine rein private Kundgebung handle, kann bei dem Umfang der Versendung (nach dem Telegramm der Polizei-Direktion München vom 3. 1. 15. ist die Broschüre an 1650 Personen durch die Verlagsbuchhandlung Lehmann versandt worden)[6]) nicht als stichhaltig angesehen werden. Nach § 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874[7]) kann nach diesseitiger Ansicht keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß für Manuskripte von der Art der Denkschrift die Bestimmungen des Preßgesetzes maßgebend sind. (S. Dalcke Strafrecht

[1]) Das Schreiben ging außerdem an das Auswärtige Amt, den Chef des stellv. Generalstabes, das preuß. Kriegsministerium und das Gouvernement Mainz.

[2]) Vgl. hierzu die Schilderung bei Claß, S. 339 ff., und A. Kruck, Geschichte des Alldeutschen Verbandes 1890—1939, Wiesbaden 1954, S. 72 ff.

[3]) Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 5 (dort auch das weiter unten erwähnte Telegramm des Reichskanzlers). Der erste Satz des Telegramms vom 4. 1. 1915 lautet: „Denkschrift Heinrich Class betreffend Ziele des deutschen Volkes im gegenwärtigen Kriege nebst darauf bezüglichen Schriftwechsel im Sinne der Instruktion des Auswärtigen Amts für Handhabung der Zensur in der belgischen Frage [vgl. Nr. 34], da geeignet, falls auch nur ein Exemplar in feindliche Hände gerät, Reichsinteressen schwerstens zu schädigen, auf diesseitige Anordnung durch Gouvernement Mainz im Reichsinteresse militärisch beschlagnahmt." Die letzten drei Worte von Empfängerseite unterstrichen und am Rande der Vermerk „gut!". Auffallend ist das Unterstellungsverhältnis des Gouvernements Mainz, das der üblichen Praxis widerspricht; vgl. Nr. 12. — Der Reichskanzler teilte sein dem stellv. Generalkommando des XVIII. AK gegenüber ausgesprochenes Einverständnis mit der Beschlagnahme dem Auswärtigen Amt durch ein Telegramm vom 5. 1. 1915 mit.

[4]) Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 15 Geheim, Bd. 6, adhib, sowie Nachlaß Solf, Nr. 44.

[5]) Vgl. den Text der Erklärung I vom 2. 1. 1915 bei Claß, S. 347 f.

[6]) Diese Angaben sind von Empfängerseite durch einen senkrechten Strich am Seitenrand hervorgehoben. — Zur Beschlagnahmeaktion in München vgl. BHStA IV München MKr, 13859. — Nach den Angaben von Claß, S. 344, erfolgte der Versand der Denkschrift von München aus am 22. 12. 1914. Am 10. 12. 1914 hatte Claß die Denkschrift mit einem Begleitschreiben an den Staatssekretär v. Tirpitz übersandt, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2253, I. 2. 1. 57, Bd. 1.

[7]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 369.

Seite 308 Anm. 3).[8]) Die Fortlassung der Adresse des Druckers verstößt daher zweifellos gegen das Preßgesetz.[9])

b) Die Ansicht des Rechtsanwalts Claß, daß die Meinungsäußerung einer nicht beamteten Einzelperson, auch wenn sie im Auslande bekannt würde, nicht im Stande wäre die Reichsinteressen zu schädigen, ist durch die Tatsachen in so bündiger Weise widerlegt worden, daß sich ein Eingehen hierauf erübrigt.

Zur Erklärung II[10]) wird bemerkt:

Die Beschlagnahme der auf die Denkschrift bezüglichen Briefschaften ist erfolgt, weil Rechtsanwalt Claß sich weigerte die Liste derjenigen Persönlichkeiten anzugeben, an welche die Denkschrift versandt worden ist. Die Rückgabe derselben wird erfolgen, nachdem durch Prüfung die Adressen festgestellt worden sind. Zu dem gleichen Zweck und um unter allen Umständen eine zweite Auflage und noch weitere Verbreitung und damit die Vergrößerung der Gefahr des Bekanntwerdens zu verhindern, ist die Briefsperre über Rechtsanwalt Claß verhängt worden.

Dem Rechtsanwalt Claß wird eröffnet werden, daß die Briefsperre aufgehoben werden wird, so bald er sich verpflichtet

1) von der Weiterverbreitung der Denkschrift abzusehen,
2) eine Liste derjenigen Persönlichkeiten, an welche die Denkschrift versandt ist, vorzulegen,
3) diejenigen Persönlichkeiten, die nicht durch ihre amtliche Stellung bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Überreichung eines Reverses an das Gouvernement Mainz zu veranlassen, in dem sie unbedingte Geheimhaltung der Öffentlichkeit und dem Auslande gegenüber zusagen.

Die Beschlagnahme stellt eine lediglich militärische Maßnahme auf Grund des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand § 4[11]) dar. Eine Strafverfolgung auf Grund des Preßgesetzes wegen des formalen Verstoßes des Fehlens der Adresse des Druckers ist nicht beabsichtigt.[12])

Die patriotischen Absichten des Rechtsanwalts Claß und des Alldeutschen Verbandes werden nicht verkannt, auch erscheint die von Claß beabsichtigte Klärung der beim Friedensschluß zu lösenden Fragen durchaus wünschenswert. Die Versendung in außerordentlich großem Umfange trotz ausdrücklicher

[8]) Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigen, das Strafrecht und das Strafverfahren betr. Gesetze. Zum Handgebrauch für den preußischen Praktiker erläutert und hrsg. von Paul Dalcke, 13. verm. und verbess. Auflage, Neuer berichtigter Abdruck, Berlin 1912.

[9]) Die vorangehenden, anderthalb Sätze sind von Empfängerseite durch einen senkrechten Strich am Seitenrand hervorgehoben.

[10]) In der Erklärung II vom 3. 1. 1915 legte Claß Verwahrung gegen die Hausdurchsuchung, die Beschlagnahme der Denkschrift sowie von Privatbriefen ein und kündigte eine Beschwerde beim Kaiser und beim Reichskanzler an. Es sei völlig unklar, auf Grund welchen Gesetzes die Beschlagnahme erfolgt sei.

[11]) Vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[12]) Der Absatz ist von Empfängerseite durch einen senkrechten Strich am Seitenrand hervorgehoben.

Warnung des Herrn Reichskanzlers[13]) und des Herrn Unterstaatssekretärs Zimmermann zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Haltung einzelner neutraler Mächte noch schwankend und für dieselbe die öffentliche Meinung der betreffenden Länder von der größten Bedeutung ist, wird als eine unverantwortliche Gefährdung der Reichsinteressen angesehen.

Die Weigerung des Rechtsanwalts Claß im Reichsinteresse von einer weiteren Verbreitung abzusehen und im Einvernehmen mit der Militärbehörde alle Schritte für die Sicherung der unbedingten Geheimhaltung dem Auslande gegenüber zu tun, haben das scharfe Einschreiten erforderlich gemacht.

Ein Eingehen auf den Inhalt der Denkschrift, die auch viele richtige Gedanken enthält und deren Tendenz den Wünschen weiter patriotischer Kreise entspricht, erübrigt sich[14]), da Zweifel darüber nicht bestehen können, daß sie in feindlichen Händen alle Bemühungen der letzten Monate, das neutrale Ausland im deutschfreundlichen Sinne zu beeinflussen zunichte machen würden.

Der Stellvertretende Kommandierende General[15])
Freiherr von Gall.

[13]) Damit dürfte der bei Claß, S. 342, z. T. zitierte Brief des Reichskanzlers vom 27. 12. 1914 gemeint sein, mit dem Bethmann Hollweg den Empfang der ihm am 9. 12. 1914 übersandten Denkschrift bestätigte. Zu diesem Zeitpunkt war die Denkschrift bereits versandt. Zitat aus dem Schreiben des Reichskanzlers bei Weber, S. 58 f.

[14]) Der Absatz ist in seiner ersten Hälfte von Empfängerseite durch ein Fragezeichen gekennzeichnet. — Vgl. hierzu Nr. 83, 84, 88, 93 und 105. Oberst v. Seeckt schrieb in einem Brief vom 5. 2. 1915 (Nachlaß Seeckt, Nr. 57): „Zu töricht ist diese gewaltsame Stimmungsmache, die alles ins Unwahrscheinliche übertreibt, damit steigen wir auf den Standpunkt des Auslandes herab." Für eine ähnliche Äußerung vgl. Hoffmann, Bd. 1, S. 64 f. (6. 3. 1915).

[15]) Am Anfang und am Schluß dieser Zeile befinden sich die Paraphen des Chefs des Stabes (links), Generalleutnant z. D. de Graaff, und des Vorstandes der Presseabteilung (rechts), Major a. D. Warnecke.

93.

Auszug aus der Meldung des Kapitäns z. S. Hopman an das Reichsmarineamt über eine Unterredung des Großadmirals v. Tirpitz mit Herrn Krupp v. Bohlen und Halbach bezüglich der vom Staatssekretär gewünschten Eingabe aus Industrie- und Wirtschaftskreisen an den Kaiser zur belgischen Frage.

19. 1. 1915, Charleville. — MGFA MA/RMA, Nr. 7866, Tagesmitteilungen aus dem Großen Hauptquartier vom 17. 8. 1914—3. 5. 1915, handschriftl. Ausfertigung.

[...][1])

Der Staatssekretär versuchte hierbei[2]) nochmals sehr energisch auf Herrn v. Krupp dahin einzuwirken, daß er mit andern prominenten Männern der Industrie und des Handels eine unmittelbare Eingabe an S. M. mache, in der sie

[1]) Die Meldung beginnt mit einem Bericht über Gespräche während der kaiserlichen Abendtafel am 18. 1. 1915 zur U-Bootkriegsfrage und zur Inbesitznahme belgischer Seehäfen.

[2]) Tirpitz und Krupp gingen gemeinsam von der Abendtafel zu ihren Quartieren.

die dringende Notwendigkeit des Festhaltens von Belgien von ihrem Standpunkt aus betonten.[3]) Krupp erwiderte, wenn sie mit einem solchen Programm an den Kaiser heranträten, müßten sie auch einen Mann haben, der es ausführe, d. h. einen andern Reichskanzler, und einen solchen wisse er nicht. Seine Exzellenz erwiderte, es handele sich gar nicht um ein Programm, sondern lediglich darum, dem Kaiser den Rücken zu stärken. Es sei eine nationale Pflicht der leitenden Männer unserer Industrie und des Handels für deren weitere Existenzmöglichkeit einzutreten, Nation und Geschichte würden ihnen sonst mit Recht einen schweren Vorwurf machen. Wenn ihnen der Weg durch die Presse versperrt sei, bliebe ihnen nichts Anderes übrig als sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden.[4]) Der Reichskanzler, der doch auch für die Festhaltung Belgiens einträte, könne in einem solchen Schritt nur eine Unterstützung erblicken. Krupp meinte, der Kaiser und der Reichskanzler schienen sich in dieser, wie auch anderen entscheidenden Fragen der Politik noch nicht festlegen zu wollen, und warteten offenbar zunächst den weiteren Gang der Kriegsereignisse ab.[5]) Der Reichskanzler würde daher die Eingabe doch als ein gegen ihn gerichtetes Programm erblicken, und leider wisse er keinen Mann, der dieses vertreten könne. Er wolle die Angelegenheit mit anderen Herren besprechen. Zweifellos ständen Industrie und Handel durchaus auf dem Standpunkt des Staatssekretärs, er könne aber nicht garantieren, daß er sie zu dem unmittelbaren Ausdruck dieses Standpunktes an S. M. bewegen könne[6]), mit anderen Worten, er lehnte ab. Er hat hier viel mit dem Reichskanzler, Jagow, Falkenhayn und andern Leuten gesprochen und steht meiner Ansicht nach innerlich auf dem Standpunkt, daß ein einigermaßen

[3]) Tirpitz hatte am 17. und 18. 1. 1915 wiederholt mit Krupp über die belgische Frage gesprochen. Vgl. die „Tagesmitteilungen" der entsprechenden Tage. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die von W. Boelcke (Krupp und die Hohenzollern. Aus der Korrespondenz der Familie Krupp 1850—1916, Berlin 1956, S. 143 ff.) mitgeteilte Kriegsziel-Denkschrift Krupps vom 31. 7. 1915, hierzu auch Nr. 105.

[4]) Tirpitz vermied es peinlich, in die Kriegszielbewegung der nationalen Verbände hineingezogen zu werden. Als der Direktor der Dillinger Hütte, Weinlig, ihn am 14. 11. 1914 fragte, ob er eine patriotische Kundgebung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute für zweckmäßig halte, verwies er den Industriellen an den Reichskanzler bzw. den Staatssekretär des Innern (vgl. „Tagesmitteilung" vom 15. 11. 1914). Dem Kronprinzen gegenüber vertrat er dagegen offen den Standpunkt, die belgische Küste zu behalten (vgl. A. v. Tirpitz, Deutsche Ohnmachtspolitik im Weltkrieg, Hamburg 1926, S. 183) ebenso gegenüber dem Admiral v. Schröder in einer für den Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg bestimmten Äußerung vom 25. 5. 1915 zu dessen Kriegszieldenkschrift von Anfang Mai 1915, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 36, Bd. 1. Bei der im Gespräch mit Krupp entwickelten Aktion bestand keine Gefahr, daß die Initiative des Staatssekretärs an die Öffentlichkeit drang. Vgl. hierzu auch die Überlegungen des Kapitäns z. S. Löhlein in seinen Meldungen vom 30. 7. und 1. 8. 1915 an den Staatssekretär zu der von Bassermann geplanten Aktion gegen den Reichskanzler aus Anlaß der kaiserlichen Kundgebung zum 1. Jahrestag des Kriegsbeginns; MGFA MA/RMA, Nr. 7866, Tagesmeldungen vom 22. 7. 1915—9. 8. 1915, hierzu auch Nachlaß Schiffer, Nr. 9, Heft 1, sowie Quellen I/5, Nr. IIIa, S. 195 ff.

[5]) Vgl. hierzu u. a. auch die Aufzeichnung des Chefs des Zivilkabinetts vom 6. 1. 1915 zur Frage des „Faustpfandes" Belgien, Nachlaß Schwertfeger, Nr. 206, im Auszug veröffentlicht in: Valentini, S. 130 f.

[6]) Vgl. die Denkschrift der Wirtschaftsverbände vom 10. 3. 1915, veröffentlicht bei J. Petzold, Zu den Kriegszielen der deutschen Monopolkapitalisten im ersten Weltkrieg (Dokumentation), Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VIII. Jg. 1960, S. 1402 ff.; vgl. auch Fischer, S. 199 ff.

erträglicher baldiger Friede besser sei als die Fortsetzung des Krieges mit der Voraussicht, daß er uns vielleicht was Besseres, vielleicht aber auch was viel Schlechteres bringt. Das ist ja auch die Idee Falkenhayns, der zweifellos bald Schluß machen möchte.
[...].[7])

Hopman.

[7]) Es folgt der Bericht über eine Unterredung des Staatssekretärs mit Admiral v. Pohl.

94.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die militärische Vorbereitung der Jugend.[1])

2. 2. 1915, Nr. 7/15. g. C 1, Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 6129, IX. 7. 1. 33, Bd. 4, Abschrift.[2])

Der Ausbruch des Krieges hatte den Beginn der von dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums durch Schreiben vom 8. 4. 14 — St. M. 1811; R. K. 1533 — empfohlenen und auf den 17. August 1914 angesetzten kommissari[schen][3]) Beratungen über die vom Kriegsminister in der Frage der Jugendertüchtigung angeregten Vorschläge zunächst nicht ermöglicht.[4])

Trotz der vom Kriegsminister schon im vergangenen Frühjahr im Einvernehmen mit dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee betonten und von dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums anerkannten Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes erwies sich die Durchbringung eines lediglich den militärischen Interessen Rechnung tragenden Gesetzentwurfs zeitlich nach Ausspruch der Mobilmachung als unmöglich.

Infolgedessen wurde mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs und im Einvernehmen mit den Herren Ministern der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern für die Dauer des Krieges die auf Freiwilligkeit beruhende militärische Vorbereitung der Jugend vom 16. Lebensjahre an in die Wege geleitet.[5])

Die militärische Vorbereitung umfaßt zur Zeit etwa 600000 Jugendliche, mithin die Hälfte der in Frage kommenden Altersklassen.

Die weitaus größte Zahl der ihr fernbleibenden Jugendlichen gehört zu jenen, die schon im Frieden weder durch die bürgerliche noch durch die sozialdemokratische Jugendpflege zu erfassen waren.

[1]) Vgl. Nr. 85 und 90.

[2]) Abschrift des Schreibens ging an sämtliche preuß. Staatsminister sowie an die Staatssekretäre des Reichsschatzamts und des Reichsmarineamts.

[3]) Die letzte Silbe fehlt in der Vorlage.

[4]) Die Vorgänge liegen nicht vor.

[5]) Durch gemeinsamen Erlaß der beteiligten preuß. Minister vom 16. 8. 1914, vgl. Nr. 85, Anm. 7.

Wenn im übrigen der Eifer, an den regelmäßigen Übungen teilzunehmen, nachgelassen hat, so dürfte diese Erscheinung, abgesehen von dem sich vereinzelt stärker bemerkbar machenden abratenden Einfluß radikaler Führer der Sozialdemokratie[6]), auf das Vorhandensein einer gewissen Weichheit gegenüber der eigenen Person bei unserer Jugend zurückzuführen sein.[7]) Dieser fehlt größtenteils die nötige Selbstzucht, dauernd körperliche Anstrengungen und Unbequemlichkeiten, so z. B. weite Wege zur Übungsstelle bei schlechtem Wetter, ohne Zwang auf sich zu nehmen.

Die Freiwilligkeit der Beteiligung hat bei vielen geradezu die Entschuldigung sich selbst gegenüber gegeben, einer unbequemen Übung fern zu bleiben.

Die Jugend hat diese ihre Schwäche auch richtig erkannt und schon hier und dort den Wunsch geäußert, lieber zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet zu sein.

Hieraus erklärt es sich, daß in den ersten Monaten nach dem Erlaß vom 16. 8. 1914[5]) über die militärische Vorbereitung die erwähnten Mängel so lange nicht in die Erscheinung traten, als die Öffentlichkeit irrtümlich annahm, die Übungen seien militärische oder staatliche Zwangseinrichtungen.

Lokalblätter und heimliche Kräfte haben dann allmählich für die nötige Aufklärung über die „Freiwilligkeit" gesorgt.

Die Anforderungen, die der Krieg bis jetzt an die Wehrkraft des Reichs gestellt hat und noch stellen wird, haben die bereits in den Schreiben des Kriegsministers an den Herrn Präsidenten des Staatsministeriums vom 3. 10. 13 — 1099.13. geh. A 2 — und vom 31. 3. 14 — 197.14. geh. A 9 — ausführlich dargelegten Ansichten über die Notwendigkeit einer obligatorischen militärischen Vorbereitung der Jugend vor dem Diensteintritt nur bestätigt.[4])

Die Ergänzung des Heeres auf Kriegsstärke zusammen mit der Aufstellung von zahlreichen Neuformationen hat schon zu Beginn des Krieges dazu geführt, den größten Teil der vorhandenen ausgebildeten Reserven pp. sofort einzuberufen und die verbleibenden sehr bald zur Ausfüllung entstandener Lücken zu verwenden.

Hierdurch war fortdauernd eine Masseneinstellung von Rekruten nötig, deren Verwendung in der Front nach durchschnittlicher Ausbildungszeit von acht Wochen eintrat.

Es bedarf keiner Erörterung, daß eine so kurze Dienstzeit nicht genügt, um dem jungen militärisch völlig unvorbereiteten Soldaten neben einer feldmäßigen

[6]) Vgl. Nr. 90, Anm. 7. In einem Schreiben vom 17. 1. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 6129, IX. 7. 1. 33, Bd. 4) wandte sich das preuß. Kriegsministerium an die Militärbefehlshaber mit dem Ersuchen, gegen Äußerungen sozialdemokratischer Zeitungen gegen die militärische Vorbereitung der Jugend mit Hilfe der Zensur einzuschreiten. Dem Schreiben lag ein Rundschreiben des sozialdemokratischen Bezirksjugendausschusses Groß-Berlin bei, das sich scharf gegen die Beteiligung aussprach. Vgl. das entsprechende Verbot des stellv. Generalkommandos des XIV. AK vom 9. 2. 1915 (GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 22717).

[7]) Das bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts führte den nachlassenden Eifer neben den Einflüssen der Sozialdemokratie auf die bemerkbare Ablehnung der katholischen Geistlichkeit gegen die Sonntags-Übungen, auf die Befürchtungen der Arbeitgeber wegen der werktäglichen Übungs- und Instruktionsstunden, vor allem aber auf die Ungeeignetheit der Führer („verknöchert, ohne Schwung und Begeisterung [...] stoßen durch den Drill [...] die jungen Leute ab") zurück. Vgl. Schreiben vom 18. 3. 1915, GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 22717.

Exerzierausbildung auch noch jene körperlichen und praktischen Fertigkeiten beizubringen, die die heutige Kriegführung in steigendem Maße verlangt, die aber unter den gekünstelten Lebensbedingungen eines großen Teils unserer Bevölkerung mehr und mehr zu verkümmern drohen.

Das militärische Interesse erheischt deshalb gebieterisch dem Einhalt zu tun und auf gesetzlicher Grundlage die Handhabe zu bekommen, die gesamte landsturmpflichtige Jugend auf den Dienst im Heer und der Marine vorzubereiten.

Eine Vorstufe dazu bildet gewissermaßen die Einführung des Turn- und Zielunterrichts in den Fortbildungsschulen als Pflichtfach — Erl[aß] des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. 6. 14 IV. 5264 — im Verein mit der freiwilligen Jugendpflege.

Mag vom Standpunkt der eigentlichen Jugendpflege, die in erster Linie auf Herz, und Gemüt wirken will, die Einführung des Zwanges zu Bedenken Anlaß geben, die militärische Vorbereitung kann ihn um so weniger entbehren, als die Jugend im Alter zwischen 17 und 20 Jahren an und für sich zur Unbotmäßigkeit neigt und ohne Zwang weder Disziplin zu halten, noch ernste körperliche Anstrengungen in ihrer Mehrzahl zu ertragen gewillt ist.

Ich habe mich in dem anliegenden neu ausgearbeiteten Gesetzentwurf angesichts der Abneigung vieler Kreise der Jugendpflege gegen den Zwang und zur Vermeidung schwieriger und weitschichtiger Erörterungen im Rahmen meines Ressorts gehalten und mich auf die landsturmpflichtige Jugend beschränkt.[8]) Ich darf hierbei auf die Anregung des Herrn Ministers des Innern vom 21. 11. 14 — IIa 3095 —[9]) Bezug nehmen.

Der veränderten innerpolitischen Lage, wie sie in der Sitzung des Staatsministeriums am 2. 11. 14[10]) erörtert wurde, ist Rechnung getragen.[11]) Der Gesetzentwurf soll in der vorgeschlagenen Form die freiwillige Jugendpflege unterstützen, denn er sieht vor, allen Vorbereitungspflichtigen ihre regelmäßige Betätigung in Lehranstalten und Turn- usw. Vereinen im Jahre auf einen Teil der gesetzlichen Verpflichtung anzurechnen.

Daß auch die Vereine, deren Hauptarbeitsfeld die Beeinflussung der Jugend in vaterländisch-christlichem Sinne ist, Nutzen aus der militärischen Vorbereitung ziehen werden, zeigt der beigefügte Aufruf.[12])

---

[8]) Der Entwurf umfaßte 13 Paragraphen und erfaßte die wehrpflichtige Jugend vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendete. Ausführungsbestimmungen im Entwurf waren dem Gesetzentwurf beigegeben.

[9]) Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6129, IX. 7. 1. 33, Bd. 4. Der preuß. Minister des Innern schrieb: „Ob dem bedauerlichen Mangel [...] gegebenenfalls durch Änderung der Wehrordnung im Wege der Ausgestaltung der Landsturmpflicht entgegenzutreten sein wird, darf ich zur Erörterung stellen."

[10]) Vgl. Nr. 90, Anm. 5.

[11]) Durch Übernahme der Ziffer 2 des Erlasses vom 25. 11. 1914, vgl. Nr. 90.

[12]) Es handelt sich dabei um einen Aufruf des Vereins „Arbeit an den jungen Männern Groß-Berlins".

Ich habe die Überzeugung, daß ein Hinausschieben der Einbringung des Gesetzentwurfs bis nach Friedensschluß gleichbedeutend mit seinem Scheitern ist. Hierdurch würden, wie das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium in dem an das Kriegsministerium gerichteten Antrag[13]) auf Einführung des Teilnahmezwanges für die militärische Vorbereitung hervorhebt, auch die schon aufgewendeten recht beträchtlichen Mittel für die letztere vergeblich flüssig gemacht worden sein.

In dem baldigen Zustandekommen des Gesetzes erblicke ich eine Bürgschaft für die Zukunft, daß auch dann, wenn das Erwerbsleben wieder in den Vordergrund getreten ist, die Wertschätzung der Leibesübungen unser Volk nicht nur vor Verweichlichung schützen, sondern ihm auch die Freude am Waffendienst als Allgemeingut erhalten wird.

In der Annahme, daß Euere Exzellenz auch jetzt an der im Schreiben vom 8. 4. 14 — St. M. 1811; R. K. 1533 geh. —[4]) vertretenen Auffassung festhalten, wonach eine bestimmte Stellungnahme des Staatsministeriums zu dem von dem Herrn Kriegsminister angeregten Vorgehen erst nach Klärung aller einschlägigen Fragen im Wege kommissarischer Beratungen erfolgen könne, halte sichere baldmöglichste Aufnahme der Beratungen, zu denen auch ein Vertreter des Reichsschatzamts hinzuzuziehen wäre, für dringend erwünscht.[14])

Im Falle Euerer Exzellenz Einverständnisses ersuche ich ergebenst um gefällige Namhaftmachung des dortigen Kommissars. Ich werde diesem dann nähere Mitteilung über Zeit und Ort der Verhandlungen zugehen lassen. Als Vertreter des Kriegsministeriums wird Major Karwiese an den Beratungen teilnehmen.

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[13]) Schreiben des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 16. 11. 1914, als Anlage der Vorlage beigegeben.

[14]) Eine erste kommissarische Beratung der beteiligten Behörden fand am 24. 2. 1915 im preuß. Kriegsministerium statt. Der Entwurf scheiterte jedoch am Widerstand des preuß. Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, der eine Beeinträchtigung der staatlichen Jugendpflege befürchtete und zu verhindern wußte. Vgl. hierzu den Erlaß des Ministers vom 29. 4. 1916, MGFA MA/RMA, Nr. 6129, IX. 7. 1. 33, Bd. 5. Es kam dann schließlich zur Unterstellung von Jugendabteilungen der Turn-, Sport- und Jugendpflege-Organisationen unter die Oberleitung der stellv. Generalkommandos zu Zwecken der militärischen Vorbereitung der Jugend auf dem Wege der Freiwilligkeit (Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 29. 12. 1916, MGFA MA/RMA, Nr. 6129, IX. 7. 1. 33, Bd. 5), wobei das preuß. Kriegsministerium durch Erlaß vom 31. 1. 1918 (HStA Stuttgart XIII. AK, Abt. II, Bd. 66) betonte, daß die Aufsichtsorgane der Heeresverwaltung in keinerlei Vorgesetztenverhältnis gegenüber den Jugendabteilungen ständen. — Während der Drucklegung erschien der 3. Band des Werkes von R. Höhn, Sozialismus und Heer (Bad Harzburg 1969), in dem ausführlich (S. 641 ff.) auch der Komplex der vormilitärischen Ausbildung der Jugend im Kriege behandelt wird.

95.

Bericht der Armeeabteilung I des bayerischen Kriegsministeriums über den Einspruch des bayerischen Ministers des Innern gegen öffentliche Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei.

5. 2. 1915, München. — BHStA IV München MKr, 11521, handschriftl. Ausfertigung.

Am 8. 2. finden 9 öffentliche Volksversammlungen statt. Zweck: Protest gegen den Lebensmittelwucher.

Die Flugblätter, die zum Besuche dieser Versammlungen auffordern, waren A I Pr[1]) vorgelegen und gebilligt.

Am 5. 2. ersucht der Herr Polizeipräsident von Grundherr im Auftrage des Herrn Ministers des Innern diese Versammlungen nicht zu gestatten, da sie von der sozialdemokratischen Partei ausgingen und diese durch ihren Führer Abgeordneten Segitz erklärt hätte, sich während der Dauer des Krieges aller parteipolitischen Versammlungen enthalten zu wollen. Der Referent erklärte dem Herrn Polizeipräsidenten, er werde die Angelegenheit dem stellv. Herrn Minister[2]) vortragen. —

Die Veranstalter der Versammlungen haben die in der Anlage niedergelegten Bürgschaften für den Verlauf übernommen.[3]) In Berücksichtigung dieser Bürgschaften und in Berücksichtigung, daß die Versammlungen nur geeignet sind den Beschluß des Bundesrates[4]) und seine Durchführung (Haushalten mit Lebensmitteln) zu unterstützen und weitesten Kreisen mundgerecht zu machen, ferner daß besonders die sozialdemokratische Partei in München niemals Anlaß gegeben habe an ihrer vaterländischen Gesinnung zu zweifeln, entschied der stellv. Herr Minister[2]), daß die beabsichtigten Versammlungen nicht zu verbieten seien.

---

[1]) Pressereferat der Armeeabteilung I unter Oberstleutnant z. D. Falkner v. Sonnenburg.

[2]) Generalmajor Kneußl, Chef der Abteilung für persönliche Angelegenheiten.

[3]) Vgl. die Aktennotiz Oberstleutnant Falkner v. Sonnenburgs vom 5. 2. 1915, wonach sich der Landtagsabgeordnete Dr. Adolf Müller telefonisch verbürgt habe, daß „keinerlei Angriffe gegen die Staatsregierung" stattfinden und keine Diskussionsredner zugelassen würden. Die Versammlungen dienten lediglich der Aufklärung über die Bundesratsbeschlüsse über die Sicherstellung der Volksernährung. Dem Veranstalter der Versammlungen, dem Landtagsabgeordneten Franz Schmitt, wurden die am 5. 2. 1915 vereinbarten, auf Artikel 4, Ziffer 2, des bayer. Kriegszustandsgesetzes (vgl. Nr. 28, Anm. 2) sich stützenden Bedingungen am 7. 2. 1915 nochmals schriftlich bekanntgemacht. In ihnen heißt es u. a.: „In den Ausführungen der Redner dürfen keine Angaben, Vergleiche u. a. enthalten sein, die die Bevölkerung über die wirtschaftliche Lage, besonders die Möglichkeit und Organisation der Lebensmittelversorgung während des Krieges beunruhigen oder dem Auslande Gelegenheit zu politisch schädlichen Schlußfolgerungen geben könnten." Für die Vorgänge vgl. BHStA IV München MKr, 11521.

[4]) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. 1915 (Reichsgesetzblatt 1915, S. 35 ff.) und die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. 1. 1915 (Reichsgesetzblatt 1915, S. 45 f.). Zur Frage der Lebensmittelbewirtschaftung vgl. A. Skalweit, Die deutsche Kriegsernährungswirtschaft, Stuttgart 1927, Feldman, S. 97 ff., sowie Albrecht, S. 93—101, der die politischen Rückwirkungen der ungelösten Versorgungsprobleme mit Recht stark hervorhebt.

Referent teilte dies am 5. 2. Nachmittags dem Herrn Polizeipräsidenten mit. Wortlaut ungefähr:

Seine Exzellenz der stellv. Herr Kriegsminister läßt ersuchen dem Herrn Minister des Innern mitzuteilen, daß er in den Versammlungen keine Veranstaltungen erblickt, die geeignet sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder die Autorität der Regierung zu schädigen, nachdem die Veranstalter die in der Anlage aufgeführten Verpflichtungen[3]) übernommen haben. Er beabsichtigt deshalb nicht die Versammlungen zu verbieten. Der Herr Kriegsminister läßt zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht sogar wünschenswert sei, daß in den Versammlungen in der beabsichtigten Weise auf breite Massen eingewirkt werde.

Als neuen Grund, aus dem dem Minister des Innern die Versammlungen unerwünscht seien, teilte der Herr Polizei-Präsident mit, daß z. Z. in Berlin von den Regierungen veranstaltete Lehrkurse stattfänden, die den Zweck haben Frauen auszubilden um die notwendigen Lehren in die Masse zu tragen. Diesem Vorgehen der Regierungen kämen nun die Versammlungen zuvor. Referent erwiderte, daß er das dem stellv. Herrn Kriegsminister vortragen werde, er glaube aber nicht, daß dadurch eine Änderung der getroffenen Entscheidung erfolgen werde. Im Übrigen hätte das Kriegs-Ministerium vom Polizeipräsidium in Berlin die telephonische Mitteilung erhalten, daß dieses keine Bedenken haben würde — unter den entsprechenden Verpflichtungen der Versammlungs-Leiter — derartige Versammlungen in Berlin zu gestatten.[5])

Sollte der stellv. Herr Kriegsminister seine Entscheidung ändern, dann würde noch Mitteilung gemacht werden, andernfalls jedoch nicht.[6]) Hiermit war der Herr Polizeipräsident einverstanden.

I. V.
Merck.

[5]) Vgl. hierzu die von Falkner v. Sonnenburg unterzeichnete Aktennotiz vom 5. 2. 1915 (BHStA IV München MKr, 13941). Aus der Aktennotiz geht hervor, daß das Polizeipräsidium Berlin sich für derartige Genehmigungen für unzuständig erklärte und daß das zuständige Oberkommando in den Marken den entgegengesetzten Standpunkt vertrat, „es würde von sozialdemokratischen Organisationen oder auch sonstigen Interessenten ausgehende Volksversammlungen mit dem genannten Thema auch dann nicht genehmigen, wenn sich die Versammlungsleiter verbürgen würden, daß parteipolitische Ausführungen unter allen Umständen ausgeschaltet bleiben würden, da die Aufklärung durch die Presse genüge".

[6]) Bleistiftvermerk am Schluß des Berichtes: „Einverstanden, es bleibt bei dem ersten Entschluß. K[neußl]."

96.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Reichskanzler betr. rechtliche Bedenken gegen die Maßnahmen des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK im Fall des Rechtsanwalts Claß.

7. 2. 1915, Nr. 377/15. g. A 1, Geheim! — PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 7, Ausfertigung.

Das stellvertretende Generalkommando XVIII. Armeekorps hat unter dem 3. Januar die als Manuskript gedruckte Denkschrift von Heinrich *Claß* be-

treffend die national-, wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele des deutschen Volkes im gegenwärtigen Kriege beschlagnahmt und über *Claß* die Briefsperre verhängt.[1]) Es hat diese Maßnahme für notwendig befunden, weil durch die trotz ausdrücklicher Warnung durch den Herrn Reichskanzler[2]) und den Herrn Unterstaatssekretär *Zimmermann* erfolgte Versendung dieser Schrift in großem Umfange das Reichsinteresse für gefährdet gehalten wurde.[3]) Der Herr Reichskanzler hat sich unter dem 5. Januar mit der Beschlagnahme einverstanden erklärt.[4])

Das Kriegsministerium nimmt zu der anscheinend mit dortigem Einvernehmen geschehenen Beschlagnahme nebst ihren Folgeerscheinungen folgende Stellung ein:

Im Bereich des XVIII. Armeekorps herrschte zur Zeit der Beschlagnahme nur der einfache Belagerungszustand[5]), ein Vorgehen auf Grund des § 4[6]) des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wäre daher nur gerechtfertigt gewesen, wenn gleichzeitig auf Grund des § 9b[7]) dieses Gesetzes ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nötig befundenes Verbot des Versendens der Denkschrift an den *Claß* ergangen wäre. Die Verhängung der Briefsperre wäre damals nur[8]) unter diesem Gesichtspunkte für die vom Rechtsanwalt *Claß* abgesandten Briefe gesetzlich zulässig gewesen. Erst nachdem am 21. Januar die Artikel 5, 6, 27 der Preußischen Verfassungsurkunde[9]) und die entsprechenden Artikel 23, 33, 35 der Hessischen Verfassungsurkunde[10]) auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 außer Kraft gesetzt waren[11]), mithin der sogenannte verschärfte Belagerungszustand eingetreten war, finden alle gegen *Claß* ergriffenen Maßnahmen ihre gesetzliche Deckung, natürlich aber nicht mit rückwirkender Kraft.

---

[1]) Vgl. Nr. 92.

[2]) Vgl. Nr. 92, Anm. 13.

[3]) Der Militärbefehlshaber im Bereich des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK, General Freiherr v. Gall, hat vor allem in seinem Briefwechsel mit dem stellv. Vorsitzenden des Alldeutschen Verbandes, General Freiherr v. Gebsattel, zu erkennen gegeben, daß er aus eigener Initiative, überzeugt von der politischen Schädlichkeit der Denkschrift, gehandelt hat und daß eine direkte Einwirkung des Reichskanzlers nicht vorlag. Vgl. den Briefwechsel bei Claß, S. 399 ff., sowie die Stellungnahme Freiherr v. Galls zu der Beschwerde Claß' gegenüber dem preuß. Kriegsministerium vom 19. 1. 1915 (PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 6).

[4]) Vgl. Nr. 92, Anm. 3.

[5]) Vgl. Nr. 5b, Anm. 17.

[6]) Vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[7]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[8]) Handschriftlich eingefügt.

[9]) Vgl. Nr. 5b, Anm. 3.

[10]) Für die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. 12. 1820 vgl. F. Stoerck, Handbuch der Deutschen Verfassungen. Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten, in 2. Aufl. neu bearb. v. F. W. Rauchhaupt, München 1913, S. 189 ff.

[11]) Der Reichskanzler wurde vom stellv. Generalkommando des XVIII. AK durch Schreiben vom 23. 1. 1915 von der Maßnahme unterrichtet. Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 6 (dort auch die Verordnung vom 21. 1. 1915).

Inzwischen sind im öffentlichen Vertrieb an anderen Orten des Reiches Schriften erschienen, die ähnlichen Inhalts sind, wie die des *Claß*, ohne beschlagnahmt zu werden; ich erwähne nur „Der Volkskrieg und sein Ende" von Rudolf *Martin*[12]), früher Regierungsrat im Reichsamt des Innern, und „Deutsches Ringen und Deutsches Hoffen" von Dr. Gustav *Stresemann*[13]), Mitglied des Reichstags.

Der Zweck der gegen *Claß* ergriffenen Maßnahme ist also nicht erreicht.[14])

Da das Vorgehen des Generalkommandos XVIII. Armeekorps anscheinend im Einvernehmen mit Euerer Exzellenz erfolgt ist, ersuche ich ergebenst um gefällige Stellungnahme zu vorstehenden Ausführungen und um Angabe, ob unter den dargelegten Umständen dort auf die weitere Aufrechterhaltung der gegen *Claß* ergangenen Maßregeln Wert gelegt wird. Das Kriegsministerium hält es nach Lage der Sache, namentlich in Anbetracht der Schwierigkeit, das Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, für zweckmäßig, die Maßregeln aufzuheben, jedoch erscheint das Einverständnis des Herrn Reichskanzlers hierzu erforderlich.[15])

---

[12]) Muß lauten: Rudolf Martin, Der Weltkrieg und sein Ende, Berlin 1915 (64 S.). Nach der Angabe des Generals Freiherr v. Gebsattel (aber auch des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK) wurde diese Schrift in großem Umfange im Kaufhaus Wertheim in Berlin verkauft. Vgl. Claß, S. 401.

[13]) Gustav Stresemann, Deutsches Ringen und deutsches Hoffen, Berlin 1915 (16 S.).

[14]) In einem Schreiben vom 21. 1. 1915 machte das stellv. Generalkommando des XVIII. AK das preuß. Kriegsministerium selbst auf diese Situation, unter Anführung weiterer Kriegszielschriften, aufmerksam und sprach den Wunsch aus, „daß von dortiger Stelle alle zuständigen Behörden auf die reichsschädliche Propaganda des Alldeutschen Verbandes hingewiesen und erneut aufgefordert werden, derartige Machenschaften ohne Rücksicht auf Person und Stellung zu unterdrücken." Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 6. Das stellv. Generalkommando des XIII. AK wandte sich in derselben Angelegenheit am 13. 1. 1915 an den stellv. Generalstab, berichtete über die für alle Flug- und Zeitschriften sowie aktuellpolitischen Bücher verhängte Präventivzensur und regte „eine einheitliche Behandlung der Zensur in bezug auf Annexionsfragen in sämtlichen Armeekorpsbezirken" an. In seiner Antwort vom 27. 1. 1915 wies der stellv. Generalstab auf die Mitteilung vom 28. 8. 1914 (vgl. Nr. 34) hin, machte jedoch darauf aufmerksam, daß eine „Zensur für *politische* Artikel" nicht existiere, somit „eine Präventivzensur für solche Veröffentlichungen keine gesetzmäßige Grundlage" habe, und daher nur die Einwirkung auf die Publikationsorgane übrig bleibe, „im Interesse des Vaterlandes aus eigener Entschließung" auf den Abdruck derartiger Artikel zu verzichten. Durch Mitteilung vom 20. 2. 1915 an die Militärbefehlshaber erklärte der stellv. Generalstab die Erörterung der Friedensbedingungen für nicht vereinbar mit den Interessen der Landesverteidigung, verwandelte damit eine zunächst politische Frage in eine solche von militärischer Bedeutung, die der Zensur unterworfen werden konnte. Für die Vorgänge vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 1. Verschiedene stellv. Generalkommandos erließen daraufhin entsprechende Zensuranordnungen; vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 2 (stellv. Generalkommando des II. AK, 21. 2. 1915), StA Koblenz 403, Nr. 14123 (stellv. Generalkommando des VIII. AK, 21. 2. 1915), StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 333 (stellv. Generalkommando des X. AK, 21. 2. 1915). Schon vorher war das Oberkommando in den Marken gegen die Schrift von Stresemann (vgl. Anm. 13) eingeschritten. Am 17. 2. 1915 forderte es eine Erklärung darüber, warum die Schrift nicht der Zensur vorgelegt worden sei; vgl. Nachlaß Stresemann, Bd. 145.

[15]) Vgl. Nr. 98.

Nach Zeitungsnachrichten soll die Angelegenheit im Abgeordnetenhause zur Sprache kommen, wo ihre Vertretung dem zuständigen preußischen Ressort obliegen dürfte.[16])

In Vertretung
v. Wandel.[17])

[16]) Vgl. die „Dringliche Bittschrift des Rechtsanwalts Heinrich Claß in Mainz betr. die Ausübung der Zensur" an beide Häuser des preuß. Landtags vom 3. 2. 1915, abgedruckt bei Claß, S. 367 ff.

[17]) Nach einer Mitteilung Krupps an den Großadmiral v. Tirpitz hatte Generalleutnant v. Wandel Claß auf die Übersendung der Denkschrift geantwortet: „Die Forderungen der Alldeutschen seien jetzt noch nicht diskutabel, zumal unser Sieg noch zweifelhaft sei." Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 7866, Tagesmitteilungen aus dem Gr. Hauptquartier v. 17. 8. 1914 — 3. 5. 1915 (vom 21. 1. 1915).

97.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos betr. die Genehmigung von Gewerkschaftsversammlungen.

25. 2. 1915, Nr. 458/2.15.B 5. Vertraulich! — BHStA IV München MKr, 11521, vervielfältiges, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[1])

In letzter Zeit sind hier die Vorstände wirtschaftlicher und politischer Organisationen mit dem Anliegen vorstellig geworden, bei den stellvertretenden Generalkommandos dahin zu wirken, „daß diese bei der Beurteilung von Gesuchen um Abhaltung von Versammlungen etwas milder verfahren. In den einzelnen Korpsbereichen würde hierbei sehr verschieden verfahren.[2]) In einzelnen Bezir-

[1]) Abschrift des Schreibens in: StA Koblenz 403, Nr. 14152.

[2]) So wurde einem Antrag der „Landwirtschaftlichen Zentralvereine für die Provinz Posen", Versammlungen für die Kreisvereine zu gestatten, vom stellv. Generalkommando des V. AK für den Regierungsbezirk Posen stattgegeben, während das für den Regierungsbezirk Bromberg zuständige stellv. Generalkommando des II. AK den Antrag ablehnte. Vgl. Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 28. 11. 1914 (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 839, Bd. 2, dort auch die folgenden Anordnungen des stellv. Generalkommandos des II. AK vom 14. 1. und 5. 2. 1915). Alle Versammlungen im Regierungsbezirk Bromberg, mit Ausnahme der rein geselligen oder kirchlichen Zwecken dienenden, bedurften nach einer Bekanntmachung des Militärbefehlshabers im Bereich des stellv. Generalkommandos des II. AK vom 14. 1. 1915 seiner Genehmigung. Mit Schreiben vom 5. 2. 1915 teilte derselbe Militärbefehlshaber, General Freiherr v. Vietinghoff, dem Regierungspräsidenten in Bromberg mit, daß er, angesichts der sich mehrenden Gesuche um Erlaubnis von Versammlungen insbesondere landwirtschaftlicher Vereine, nur dann die Genehmigung aussprechen könne, „wenn die Herren Landräte — in den größeren Städten die Herren Bürgermeister — selbst persönlich den Vorsitz" übernehmen würden. Damit sei die Gewähr gegeben, „daß die Verhandlungen sich in deutschnationalen Rahmen bewegen und das öffentliche Interesse im vollsten Umfange gewahrt wird". Zu den hieraus sich ergebenden Klagen vgl. B. Graf von Hutten-Czapski, Sechzig Jahre Politik und Gesellschaft, Bd. 2, Berlin 1936, S. 217 und 268 f. Das stellv. Generalkommando des IX. AK übertrug durch Verfügung vom 26. 11. 1914 den Polizeibehörden die Befugnis, Versammlungen zu verbieten und ersuchte „hiervon weitgehenden Gebrauch zu machen". Grundsätzlich

ken werde eine Anmeldung gewerkschaftlicher („nicht politischer") Versammlungen nicht verlangt, in anderen dagegen würden derartige Versammlungen ebenso wie die politischen untersagt. Dies schaffe Beunruhigung namentlich dort, wo sich die Organisation über das ganze Reich erstrecke."

Seit Kriegsbeginn hat das Kriegsministerium wiederholt Gelegenheit gehabt, mit Vertretern von Arbeiterorganisationen über Arbeits- und Lohnfragen zu verhandeln; es hat hierbei den Eindruck gewonnen, daß die Führer nicht nur die Interessen ihrer Verbandsmitglieder wahrnehmen, sondern auch mit Erfolg bemüht sind, aufklärend und beruhigend zu wirken, sowie Forderungen der Mitglieder entgegenzutreten, die sich mit den Interessen der Allgemeinheit nicht vereinbaren lassen.[3]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Behauptung zutrifft, dieses Bestreben werde ihnen erschwert, wenn man ihnen die Gelegenheit zu mündlicher Aussprache mit den Angehörigen der Organisation einschränkt und sie lediglich auf ihre Presse anweist.

Das Kriegsministerium möchte nicht verfehlen, der gefälligen Erwägung anheimzustellen, ob den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung getragen und Anträgen auf Abhaltung von Versammlungen versuchsweise soweit Entgegenkommen gezeigt werden kann, als es mit den Interessen der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vereinbar ist.[4]) Das Königliche Oberkommando / Die Königlichen Generalkommandos haben es in der Hand, die Antragsteller nicht im Zweifel darüber zu lassen, daß eine Einschränkung oder eine gänzliche Entziehung der Versammlungsmöglichkeit eintreten müsse, sobald sich in den Versammlungen Bestrebungen zeigen, die den Interessen des Reichs zuwiderlaufen und geeignet sind, Beunruhigung in

---

wurde in derselben Verfügung festgestellt: „Versammlungen auf partei-politischer Grundlage dürfen nicht stattfinden, weil sie Grund zum Bruch des ‚Burgfriedens' geben können." Vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156,und Nr. 9. Über den Bereich des stellv. Generalkommandos des XI. AK war am 16. 11. 1914 der verschärfte Belagerungszustand verhängt worden, vgl. Nr. 5b, Anm. 13. In einer erläuternden Verfügung unter demselben Datum heißt es in bezug auf das Versammlungswesen: „Ebensowenig aber wie die Einführung der Präventivzensur ist beabsichtigt, das Stattfinden von Versammlungen über den bisherigen Rechtszustand hinaus von einer vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen. Es wird auch hier in den allermeisten Fällen durch eine verständnisvolle Fühlungnahme mit den Parteien, die sich ja im allgemeinen als durchaus entgegenkommend gezeigt haben, Mißbräuchen vorgebeugt werden können, so daß es nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erforderlich sein wird, eine angemeldete Versammlung zu untersagen. Ein gleichwohl nötig werdendes Verbot würde durch die höhere Polizeibehörde zu erfolgen haben; von dem Geschehenen wäre dem stellv. Generalkommando Mitteilung zu machen." Vgl. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 156. Vgl. Nr. 7, Anm. 4 und 6. Für die Verhältnisse im Bereich des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vgl. Nr. 89, 91 und 99.

[3]) Vgl. Nr. 184.

[4]) In den Schreiben vom 4. und 6. 4. 1915 erklärte sich General v. Vietinghoff (vgl. Anm. 2) bereit, insofern von seinen bisherigen Forderungen abzugehen, als nunmehr nur noch die Anwesenheit einer vom Landrat bestellten, geeigneten Persönlichkeit bei den Versammlungen verlangt wurde; vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 839, Bd. 2. Im Bereich des stellv. Generalkommandos des XXI. AK wurden nunmehr Bergarbeiterversammlungen unter bestimmten Bedingungen zugelassen; vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14152 (Verfügung vom 12. 3. 1915).

die Bevölkerung oder Zwietracht in die verschiedenen Bevölkerungskreise hineinzutragen.[5])

Sollte das Königliche Oberkommando / das Königliche Generalkommando Veranlassung haben, in seinem Bereich an der Verhinderung politischer oder gewerkschaftlicher Versammlungen festzuhalten, dann darf gebeten werden, die Gründe hierher mitzuteilen, damit etwaigen Angriffen dieserhalb begegnet werden kann.[6])

Wild v. Hohenborn.

[5]) Das bayer. Kriegsministerium forderte aus Anlaß des Schreibens des preuß. Kriegsministeriums die bayer. stellv. Generalkommandos zur Berichterstattung auf, aus der sich ergab, daß die stellv. Generalkommandos des I. und II. AK die Aufsicht über das Versammlungswesen selbst führten, während im Bereich des stellv. Generalkommandos des III. AK den Zivilverwaltungsbehörden diese Aufgabe übertragen worden war. Trotz des Versuches der zuständigen Armeeabteilung I, eine Vereinheitlichung in dem Sinne herbeizuführen, daß auch das stellv. Generalkommando des III. AK die Versammlungspolizei selbst wahrnehmen solle (Begründung: „Unparteiisch wird nur die Militär-Behörde handeln, deren Entscheidungen nur durch die Erwägungen: Heeresinteresse, öffentliche Ruhe und Sicherheit beeinflußt würden."), entschied der Chef der Abteilung, Oberst Köberle, daß ohne zwingenden Grund eine derartige Maßnahme nicht durchgeführt werden solle. Vgl. BHStA IV München MKr, 11521. Vgl. Nr. 106.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 104.

98.

Schreiben des Reichskanzlers an den preußischen Kriegsminister betr. die Maßnahmen des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK im Fall des Rechtsanwalts Claß.

26. 2. 1915[1]), A. 8575. — PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 7, Entwurf.[2])

Auf das Schreiben vom 7. Februar Nr. 377/15 A 1[3]) beehre ich mich Euerer Exzellenz Abschrift eines an Rechtsanwalt Class gerichteten Schreibens vom 6. d. M.[4]) ergebenst zu übersenden.

[1]) Nach einem Kanzleivermerk ging das Schreiben am 27. 2. 1915 an das preuß. Kriegsministerium ab.

[2]) Die Vorlage trägt die Bezeichnung „Reinconcept" und den Vermerk: „Im Reichsamt des Innern und im Ausw. Amt zur Mitzeichnung vorzulegen." Neben einer ausführlicheren Notiz von Staatssekretär Dr. Delbrück (vgl. Anm. 7) ist die Vorlage abgezeichnet von Unterstaatssekretär Dr. Richter vom Reichsamt des Innern, von Staatssekretär v. Jagow, Unterstaatssekretär Zimmermann, dem Wirkl. Geh. Legationsrat Hammann vom Auswärtigen Amt, sowie vom Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei Wahnschaffe. Dem „Reinconcept" voraus ging ein von Zimmermann und Hammann abgezeichneter Entwurf (12. 2. 1915), dem ein zweiter, stark veränderter, von Wahnschaffe mit Zusätzen versehener und abgezeichneter Entwurf (16. 2. 1915) folgte. Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 7.

[3]) Vgl. Nr. 96.

[4]) Vgl. Claß, S. 386.

Die Beschlagnahme der Class'schen Denkschrift ist ohne meine *vorherige* Befragung aber mit meiner *nachträglichen* Billigung[5]) erfolgt, die ich unter der stillschweigenden, selbstverständlichen Voraussetzung erteilt habe, daß die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet seien. Die Beschlagnahme selbst war zum Schutze wichtiger mit der Kriegsführung zusammenhängender Reichsinteressen notwendig und auch ihre weitere Aufrechterhaltung ist meines Erachtens aus dem gleichen Grunde geboten. Wie Rechtsanwalt Class in einer an mich gerichteten Zuschrift[6]) zugibt, hat er seine Denkschrift an über 1900 Personen versandt. Es handelt sich hier nicht mehr um eine private Meinungsäußerung, sondern um Verbreitung einer Druckschrift, die der Zensur hätte vorgelegt werden müssen, da ihr Inhalt keineswegs nur politischer Natur ist, sondern auch die militärischen Interessen berührt. Dass nach Verhängung des Kriegszustandes die Militärbefehlshaber befugt sind, die Verbreitung von Druckschriften zu verhindern, wenn durch sie die öffentliche Sicherheit oder militärische Interessen gefährdet werden, steht fest. Die Frage, ob die Class'sche Schrift so zu beurteilen ist, hat nur der militärische Befehlshaber zu prüfen. Da der Kommandierende General sie in diesem Falle — und nach meiner Meinung mit Recht — bejaht hat, so findet die[7]) Verhinderung der Verbreitung in dem Preußischen Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851[8]), das durch die Kaiserliche Verordnung über den Kriegszustand[9]) auch im Großherzogtum Hessen die Geltung eines Reichsgesetzes erlangt hat und auf das er sich daher mit gutem Grund beruft, ihre gesetzliche Begründung. Daß Class auch durch Fortlassung der Adresse des Druckers gegen das Preßgesetz verstoßen hat, will ich nur nebenbei bemerken.[10])

Insofern etwa bei der Durchführung der Beschlagnahme gegen Class Maßregeln ergriffen sein sollten, die der gesetzlichen Deckung ermangelten, wäre dies zu beklagen. Nachdem aber am 21. Januar d. J. die Verfassungsbestimmungen über die Freiheit der Presse auch für den Bezirk des XVIII. Armeekorps außer Kraft gesetzt sind[11]), steht jetzt der Militärbehörde die unanfechtbare Befugnis zu, die Denkschrift, wie ich dies für unerläßlich halte, solange von der Verbreitung auszuschließen, als dies das Reichsinteresse erfordert.

Was die Schriften von Martin und Stresemann betrifft[12]), so ist die letztere, wenn sie auch die Idee eines größeren Deutschland propagiert, doch im ganzen ziemlich harmlos. Von der Martin'schen Schrift kann man das nicht sagen. Es ist

[5]) Vgl. Nr. 92, Anm. 3.

[6]) Vgl. Claß, S. 386 f. (9. 2. 1915).

[7]) Hier folgten im „Reinconcept" die Worte „Beschlagnahme zum Zwecke der". In seinem Vermerk vom 22. 2. 1915 (vgl. Anm. 2) hatte Staatssekretär Dr. Delbrück darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschlagnahme mit dem Gesetz vom 4. 6. 1851 nicht ohne weiteres begründet werden könne und hatte deshalb die Streichung der Worte empfohlen.

[8]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 414 ff.

[9]) Vgl. Nr. 3a, Anm. 1.

[10]) Der Text von „Daß nach Verhängung des Kriegszustandes" bis zum Schluß des Absatzes stammt von Unterstaatssekretär Wahnschaffe (vgl. Anm. 2).

[11]) Vgl. Nr. 96, Anm. 11.

[12]) Vgl. Nr. 96, Anm. 12 und 13.

daher wegen ihrer Beschlagnahme mit dem Oberkommando in den Marken in Verbindung getreten worden.

Bemerkenswert für die Gesinnung der Herren um Herrn Class ist die Aufforderung des Verlegers Lehmann in München, daß Class seine Schrift im Auslande erscheinen lassen solle. Die Ausführung dieser Absicht würde die Herren auf eine Stufe mit Liebknecht stellen, der seine Ansichten in der Presse des Auslandes zum Schaden des Vaterlandes unterbringt.[13])

Ob[14]) auch die Briefsperre *vor* Aufhebung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen gesetzlich zulässig war, mag zweifelhaft sein. *Nach* dieser Aufhebung dürfte auch sie aus juristischen Gründen kaum anfechtbar sein. Doch könnte m. E. die Aufhebung dieser Maßregel, durch die Class in seinem Beruf empfindlich geschädigt zu werden scheint, wohl erwogen werden, falls das Generalkommando sie nicht für die Durchführung seiner Anordnungen als unentbehrlich ansieht.[15])

B[ethmann] H[ollweg]

[13]) Vgl. hierzu den Brief des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK an den stellv. Vorsitzenden des Alldeutschen Verbandes, General Freiherr v. Gebsattel, vom 30. 1. 1915 in: Claß, S. 402 f. Vgl. auch den Briefwechsel zwischen dem Reichskanzler und den beiden Vorsitzenden des Verbandes von Februar bis Juni 1915, ebenda, S. 386 ff. und S. 405 ff.

[14]) Der letzte Absatz geht in seinem Wortlaut auf Unterstaatssekretär Wahnschaffe (vgl. Anm. 2) zurück. Der Entwurf des Auswärtigen Amtes setzte sich sehr viel deutlicher für die Aufhebung der Briefsperre ein.

[15]) Mit Schreiben vom 25. 2. 1915 regte das stellv. Generalkommando des XVIII. AK selbst die Aufhebung der Briefsperre, die ihren Zweck nur unvollständig erreicht habe, an, bat jedoch um eine Stellungnahme des Reichskanzlers. Das preuß. Kriegsministerium lehnte es in einem Schreiben vom 5. 3. 1915 ab, die Vertretung in dieser Angelegenheit vor dem preuß. Abgeordnetenhaus und dem Reichstag zu übernehmen. Für beide Schreiben vgl. PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 169, Bd. 7. Die parlamentarische Behandlung der Angelegenheit schildert zusammenfassend Claß, S. 392 ff.

99.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern betr. Anweisungen für die Kontrolle des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei durch die Zivilbehörden.[1])

23. 3. 1915, Stuttgart, Abt. II d Nr. 17660. — StA Ludwigsburg E 150-153, Nr. 2051, Bd. 1, Ausfertigung.

Unter Bezugnahme auf die heutige Bekanntmachung im Staatsanzeiger, betr. Verbot von politischen Versammlungen ohne vorherige Anmeldung[2]), wird das

[1]) Vgl. Nr. 91.

[2]) Veröffentlicht in: Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos XIII. (Kgl. Württ.) Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 36. Die Bekanntmachung schrieb für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen zur Erörterung politischer und militärischer Fragen die vorherige Anmeldung vor, die 48 Stunden vor Beginn bei dem zuständigen Oberamt eingegangen sein mußte. Als Rechtsgrundlage diente der § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851.

K.Ministerium um gefällige Erteilung folgender Anweisungen an die nachgenannten Behörden ergebenst ersucht.[3])

1. Die Ortspolizeibehörden haben dauernd ihre volle Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Anhänger des radikalen Flügels der Sozialdemokratie und insbesondere auf etwa geplante nichtöffentliche Versammlungen zu richten.[4]) Sobald sie von einem solchen Vorhaben Kenntnis erhalten, haben sie die Veranstalter zur Angabe des Gegenstandes der beabsichtigten Vorträge und Erörterungen sowie der Namen der vorgesehenen Redner zu veranlassen und alsbald dem Oberamt von der Sache und der erhaltenen Auskunft Mitteilung zu machen.
2. Die Oberämter bezw. die Stadtdirektion Stuttgart haben Versammlungen, in denen Führer oder Anhänger des radikalen Flügels der Sozialdemokratie als Leiter oder Redner auftreten sollen, im Auftrag des Generalkommandos zu untersagen.[5])
3. Für den Fall, daß trotz des ergangenen Verbots die Veranstaltung von Versammlungen der in Rede stehenden Art gelingen sollte, ist zu verhindern, daß dieselben in der Presse besprochen werden. Die in Betracht kommenden inländischen Zeitungsleitungen sind daher auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand durch die K.Oberämter bezw. die K.Stadtdirektion

[3]) Vgl. den Erlaß des württ. Ministeriums des Innern vom 25. 3. 1915, der die Instruktion des stellv. Generalkommandos mit wenigen stilistischen Änderungen übernahm. Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1.

[4]) Das stellv. Generalkommando des XIII. AK hatte mit Schreiben vom 2. 3. 1915 die Anweisung der Verwaltungsbehörden zu scharfen Maßnahmen gegen den Landtagsabgeordneten Westmeyer verlangt (Verbot aller Versammlungen des radikalen Flügels der Sozialdemokratie) und selbst die Anzeigepflicht für nichtöffentliche Versammlungen für notwendig erachtet. Das württ. Ministerium des Innern, zur Stellungnahme aufgefordert, antwortete am 8. 3. 1915 mit einer breiten Darlegung der rechtlichen Möglichkeiten. Unter Hinweis auf das als zurückhaltend empfundene Vorgehen der preuß. Behörden gegen die Liebknecht-Gruppe wurde von Maßnahmen, die nur nach Verhängung des verschärften Kriegszustandes durchgeführt werden konnten, abgeraten und im wesentlichen die in der Vorlage festgelegten Bestimmungen empfolen. Auf Grund eines Zwischenbescheids des stellv. Generalkommandos erging daraufhin am 17. 3. 1915 eine Anordnung des Ministeriums des Innern an die Oberämter, alle Versammlungen des radikalen sozialdemokratischen Flügels zu verbieten. Für alle Vorgänge vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1.

[5]) Verschärft wurde die Bekanntmachung vom 23. 3. 1915 (vgl. Anm. 2) durch eine ergänzende Bekanntmachung vom 21. 4. 1915: „Als Versammlungen zur Erörterung politischer Fragen gelten insbesondere alle Versammlungen politischer Vereine oder Gruppen ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Verhandlungen." Veröffentlicht in dem in Anm. 2 bezeichneten „Handbuch". Das führte zu einer Beschwerde des Landtagsabgeordneten Westmeyer an das württ. Staatsministerium wegen parteiischer Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts durch die Stadtdirektion Stuttgart und das stellv. Generalkommando des XIII. AK, die in der Sitzung des württ. Staatsministeriums vom 8. 6. 1915 zurückgewiesen wurde (vgl. StA Ludwigsburg E 131, C 1/32). Aus einer Übersicht über die seit Beginn des Krieges in Württemberg ausgesprochenen Versammlungsverbote, die der Stellungnahme des württ. Ministeriums des Innern vom 3. 6. 1915 zur Beschwerde Westmeyers beigegeben war, geht hervor, daß die Verwaltungsbehörden seit der Anordnung vom 17. 3. 1915 (vgl. Anm. 4) mit aller Schärfe gegen die Versammlungen der radikalen Gruppe vorgegangen sind und sich z. B. nicht gescheut haben, die als „Märchenabend" angemeldete Versammlung eines Stuttgarter Ortsvereins zu verbieten. Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1.

zu verständigen[6]), daß sie Berichte über öffentliche oder nichtöffentliche in oder außerhalb Württembergs abgehaltene Versammlungen von Anhängern des radikalen sozialdemokratischen Flügels nur mit Genehmigung veröffentlichen dürfen. Die Behörden haben zu prüfen, ob die Veröffentlichung zu gestatten oder aber im öffentlichen Interesse zu verhindern ist. In zweifelhaften Fällen ist die höhere Entscheidung einzuholen.[7])

v. Marchtaler.

[6]) Randbemerkungen des Referenten im Ministerium des Innern: „‚verständigen' paßt nicht zu einem Befehl, auf dessen Nichtbeachtung 1 Jahr Gefängnis steht". Im Erlaß des Ministeriums vom 25. 3. 1915 (vgl. Anm. 3)geändert in: „Den [...] Zeitungsleitungen ist [...] zu eröffnen".

[7]) Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 109 und 122.

100.

Schreiben des Armee-Oberkommandos der Armee-Abteilung Falkenhausen an das preußische Kriegsministerium betr. das militärgerichtliche Verfahren gegen Karl Liebknecht vor dem Gericht der 1. Bayerischen Landwehr-Division.

29. 4. 1915, Straßburg, Sekt. III 12161/509. — BA-MA Koblenz K 02—5/2, Abschrift.

Das Königliche Kriegsministerium benachrichtigt das Armee-Oberkommando ergebenst, weil die Angelegenheit möglicherweise in den Parlamenten zur Sprache kommen wird[1]), daß beim Gericht der I. Bayerischen Landwehr-Division eine Untersuchung anhängig geworden ist gegen den Armierungssoldaten Karl *Liebknecht* der 4. Kompagnie Armierungsbataillons Nr. 49, Abgeordneten des Reichstags und Preußischen Landtags. Wie das Oberkommando in den Marken unterm 13. April 1915 — Ia 25144 Geh.[2]) — hierher mitgeteilt, ist dem Beschuldigten Liebknecht am 7. 2. 1915 folgender Befehl des Bezirkskommandos II Berlin dienstlich eröffnet worden:[3])

„Auf Grund des Reichs-Militärgesetzes[4]) und der bestehenden Disziplinarvorschriften verbiete ich Ihnen, nachdem Sie nunmehr dem aktiven Heere angehören, jede Teilnahme an öffentlichen und geschlossenen Versammlungen, sowie jede politische Agitation in Wort und Schrift im In- und Auslande. Ausgenommen sind die Sitzungen des Reichs- und Landtags und die während der Tagung derselben stattfindenden Fraktionssitzungen."

Der Beschuldigte Liebknecht steht nun im Verdacht, an einer Kundgebung deutscher Sozialdemokraten sich beteiligt zu haben, welche nach einem im

[1]) Vgl. Nr. 101, insbesondere Anm. 4.

[2]) Liegt nicht vor.

[3]) Vgl. die Mitteilung des sächs. Ministeriums des Innern vom 24. 2. 1915 an die unterstellten Behörden über den Befehl des Bezirkskommandos II Berlin vom 7. 2. 1915 in: Dokumente und Materialien II/1, Nr. 46, S. 107.

[4]) Vom 2. 5. 1874, Reichsgesetzblatt 1874, S. 45 ff.

Le Matin vom 8. 4. 1915 enthaltenen Artikel der L'Humanité aus Holland zugegangen und vom Beschuldigten Liebknecht mitunterzeichnet sein soll.

Eine Übersetzung des Artikels des Le Matin liegt bei.[5])

Eine Besprechung der Kundgebung ist enthalten in

a) der Vossischen Zeitung vom 12. 4. 1915 Nr. 184,
b) den Münchner Neuesten Nachrichten vom 15. 4. 1915 Nr. 190,
c) der Freisinnigen Zeitung vom 11. 4. 1915 Nr. 84.

Das Gericht der I. Bayerischen Landwehr-Division ist angewiesen worden, die kriegsgerichtliche Untersuchung gegen den Beschuldigten Liebknecht einzuleiten; es kommt § 92, eventuell § 93, möglicherweise § 58 Z. 8 Militär-Straf-Gesetz-Buch in Frage.[6])

Bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung hat der Beschuldigte Liebknecht die Einlassung verweigert mit der Berufung darauf, daß er als Mitglied des Reichstags und Landtags nach Artikel 31 der Reichsverfassung[7]) und Artikel 84 der Preußischen Verfassung[8]) während der Sitzungsperiode der parlamentarischen Körperschaften nicht ohne deren Genehmigung zur Untersuchung gezogen werden könne. Er hat darauf verwiesen, daß die beiden Parlamente bis zum 18. bezw. 26. Mai vertagt seien.

Der Gerichtsherr der I. Bayerischen Landwehr-Division erkennt diesen Standpunkt als nicht berechtigt an. Er beabsichtigt nicht[9]), die Genehmigung der Parlamente zur Durchführung des Verfahrens einzuholen und beabsichtigt lediglich, die Präsidien des Reichstags und des Abgeordnetenhauses von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.[10])

Das Armee-Oberkommando steht auf demselben Standpunkt. Die Begründung dieses ist in dem anliegenden Gutachten enthalten. Die kriegsgerichtliche Untersuchung nimmt ihren Fortgang.

Bemerkt sei, daß der Beschuldigte dem Führer seines Bataillons gegenüber, außergerichtlich, auf Befragen erklärt hat, daß ihm die fragliche Kundgebung nur aus den kurzen Andeutungen einiger deutscher Zeitungen bekannt geworden sei. Er hätte sie weder verfaßt noch veranlaßt; er sei auch nicht ihr geistiger Urheber, wenn er es auch dahingestellt sein lassen wolle, ob einige Gedankengänge

[5]) Nach dem Bericht des „Matin" war die Kundgebung von Karl Liebknecht, Ledebour, Rühle, Franz Mehring, Klara Zetkin und Rosa Luxemburg unterzeichnet.

[6]) Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. 6. 1872, Reichsgesetzblatt 1872, S. 174 ff. § 92 betraf den Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen, der nach § 93, wenn ein erheblicher Nachteil dadurch verursacht worden war, im Felde mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft wurde. Nach § 58 Ziffer 8 wurde wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft, wer „es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln".

[7]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 295.

[8]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 410.

[9]) Handschriftlich eingefügt.

[10]) Vgl. Nr. 101.

derselben durch Auslassungen angeregt sein könnten, die vor seiner Einstellung von ihm ausgesprochen seien.

Von Seiten des Armee-Ober-Kommandos
gez. Weidner
Oberst.

[Anlage: 27. 4. 1915, Straßburg, Gutachtliche Äußerung zu der Untersuchungssache des Gerichts der 1. Bayerischen Landwehr-Division, Nr. 50/1915]

Gegen den Beschuldigten ist ein militärgerichtliches Verfahren eingeleitet wegen Ungehorsams nach §§ 92, 93 Militär-Straf-Gesetz-Buch, zu prüfen bleibt, ob nicht auch der § 58 Ziffer 8 Militär-Straf-Gesetz-Buch verletzt ist.[6]) Der Beschuldigte verweigert die Einlassung aus dem Gesichtspunkt, daß er als Reichstags- und Landtags-Abgeordneter nach Artikel 31 der Reichsverfassung[7]) und 84 der Preußischen Verfassungsurkunde[8]) während der Sitzungsperioden des Reichstags und des Landtags nicht zur Untersuchung gezogen werden kann. Dieser Standpunkt des Beschuldigten ist falsch und zu verwerfen.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten:[11]) Artikel 31 Reichsverfassung:[7])

„Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperioden wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird."

Artikel 84 Preußische Verfassungsurkunde:[8])

„Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird."

Diese in den Verfassungsurkunden enthaltenen Bestimmungen sind im Grunde prozessuale, sie betreffen eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Strafgerichtsordnungen, daß die Strafverfolgung sogleich nach der Tat einzusetzen hat, und sie ordnen an, daß gegen den Abgeordneten die Verfolgung erst beginnen darf nach Erteilung der Genehmigung der betreffenden Körperschaften. Eine ausdrückliche Übernahme dieser Bestimmung in die Reichsstrafprozeßordnung ist nun zwar nicht in der Weise erfolgt, wie es in § 11 Reichs-Straf-Gesetz-Buch[12]) mit den Festsetzungen des Artikel 30 der Reichsverfassung[7]) und Artikel 84 Abs. 1 der Preußischen Verfassung[8]), daß der Abgeordnete nicht wegen seiner Abstimmung und seiner im Beruf getanenen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden darf, geschehen ist. Es sind aber durch § 5 Einführungs-Gesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze und durch § 6 Abs. 2 Nr. 1 ebenda die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Strafverfolgung der Abgeordneten — für Preußen enthalten in der Preußischen Verfassungsurkunde Artikel 84[8]), s. Loewe[13]), Kommentar A 3 zu § 6 Einführungs-Gesetz zur Straf-

[11]) Sie sind nur im Auszuge wiedergegeben.

[12]) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. 5. 1871, Reichsgesetzblatt 1871, S. 127 ff.

[13]) E. Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, — Kommentar von Löwe, fortgesetzt von A. Hellweg, 14. Aufl. bearb. von W. Rosenberg, Berlin 1914.

prozeßordnung — aufrecht erhalten.[14]) Damit sind diese Vorschriften: Artikel 31 Reichsverfassung[7]) und Artikel 84 Preußische Verfassung[8]), Materie der Reichsstrafprozeßordnnng geworden. Selbständig und erschöpfend ist der bürgerlichen Strafprozeßordnung gegenüber die Militärstrafgerichtsordnung[15]) aufgestellt. Diese enthält nichts von einem solchen Privileg der Abgeordneten für den Fall, daß sie unter Militärgerichtsbarkeit stehen. Deshalb kann der zurzeit den Militärgesetzen unterstehende beschuldigte Abgeordnete sich nicht auf dieses ihm im Zivilleben zustehende Privileg berufen.

Aber auch aus der Reichsverfassung selbst ist die Unhaltbarkeit des Standpunkts des Beschuldigten herzuleiten. In Artikel 57[16]) derselben ist festgesetzt „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen". Damit ist als Grundgesetz die allgemeine Wehrpflicht und aus ihr organisch folgend die Militärpflicht aufgestellt. Im fraglichen Falle handelt es sich in erster Linie um ein Insubordinationsvergehen. Lebensbedingung für das Heer ist der unbedingte sofortige Gehorsam des Untergebenen und die unbedingte Möglichkeit der sofortigen Erzwingung dieses. Nach diesem, dem Begriff der Wehrpflicht zu Grunde liegenden Prinzip sind die materiellen und die formellen Militärstrafgesetze aufgebaut. An keiner Stelle dieser Gesetze findet sich eine Ausnahme nach der persönlichen Seite, insbesondere nicht nach der Richtung eines Sonderrechts für die Abgeordneten. Eine Ausnahme für diese, entsprechend Artikel 31 Reichsverfassung[7]), für ihre aktive Dienstzeit schlösse die Möglichkeit der schwersten Schädigung der Disziplin, der Truppe und des Staates in sich, speziell im Kriege. Es würde ferner der Grundsatz durchbrochen, daß die Kommandogewalt allein [in] der Hand der Vorgesetzten liegen darf, wenn eine Einwirkung von ziviler Seite, wie eine Abhängigkeit von der Genehmigung zur Strafverfolgung seitens des Parlaments, statthaft wäre. Es ist deshalb als ausgeschlossen anzusehen, daß der Gesetzgeber der Reichsverfassung diese Gefahren verkannt haben sollte. Wollte man trotzdem aber einen Widerstreit zwischen Artikel 31[7]) und den Artikeln der Reichsverfassung, die vom Reichskriegswesen handeln, als bestehend annehmen, so käme für die Lösung dieses im konkreten Falle folgendes in Betracht:

Für den Staatsbürger ist, wie Stengel[17]) im „Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts" 1911 S. 936 sich ausdrückt, die aktive Dienstpflicht „potenzierte Untertanenpflicht, nämlich die volle Hingabe des Untertanen an den Staat in Form der durch den Fahneneid gelobten unbedingten Treue und Unterordnung unter die militärischen Oberen". Wie der Krieg vor Augen führt, ist die Hingabe bis zum völligen Untergang der eigenen Freiheit, bis zur Aufopferung des Lebens, selbstverständliche Folge dieser Pflicht. Demgegenüber müßte das Privileg des Abgeordneten schon deshalb zurücktreten, weil er es sich nicht in Ausübung einer Pflicht, sondern in selbstgewählter Erlangung eines

[14]) Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877, Reichsgesetzblatt 1877, S. 346 ff.

[15]) Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898, Reichsgesetzblatt 1898, S. 1189 ff.

[16]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 301.

[17]) Karl Freiherr v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage, hrsg. v. M. Fleischmann, Tübingen 1911—1914.

Rechtes verschafft hat, wenn es des weiteren auch über die Grenzen des persönlichen Interesses hinaus eine staatlich geschützte Bedeutung erlangt. Dazu kommt, daß dieses Recht inhaltlich, wie im Kriege hervortritt, sehr viel bedeutungsloser für den Staat ist, als seine Pflicht als Soldat.

gez. Selle
Oberkriegsgerichtsrat.

101.

Schreiben des Reichsamts des Innern an den preußischen Minister des Innern betr. Aufrechterhaltung der Immunität des Reichstagsabgeordneten Karl Liebknecht auch gegenüber militärgerichtlichen Verfahren.

20. 5. 1915, I A 4982. — BA-MA Koblenz K 02 — 5/2, Abschrift.

Gegen den zurzeit zum Armierungsbataillon Nr. 49 eingezogenen Reichs- und Landtagsabgeordneten Liebknecht ist ein militärgerichtliches Strafverfahren wegen Ungehorsams eingeleitet worden.[1]) Das Gericht der I. Bayerischen Landwehrdivision in Dieuze[2]) hat hiervon den Präsidenten des Reichs- und Landtags mit dem Bemerken Mitteilung gemacht, daß nach der Auffassung des Gerichtsherrn die Strafverfolgung durch die Abgeordneteneigenschaft Liebknechts nicht ausgeschlossen sei.[3]) Der Präsident des Reichstags hat mir mitgeteilt, daß er über die Immunitätsfrage einen Beschluß des Reichstags herbeiführen müsse und mich ersucht, die für diese Beschlußfassung nötigen Unterlagen beschaffen zu lassen.[3]) Ich habe ihm hierauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts das abschriftlich beifolgende Schreiben vom 14. Mai 1915 zugehen lassen.[4]) Die Königlich Bayerische Regierung ist ebenfalls der Auffassung beigetreten, daß der Artikel 31 der Reichsverfassung[5]) im vorliegenden Falle Anwendung zu finden habe. Obwohl hiernach angenommen werden kann, daß die Angelegenheit in den Parlamenten nicht mehr erörtert werden wird, beehre ich mich Abschriften eines den Sachverhalt wiedergebenden Berichts der Armee-Abteilung Falkenhausen vom 29. April 1915[1]) nebst Anlagen sowie eines Gutachtens des Reichs-

[1]) Vgl. Nr. 100.

[2]) Nordöstlich von Nancy.

[3]) Liegt nicht vor.

[4]) In dem Schreiben teilte der Staatssekretär des Innern dem Präsidenten des Reichstags mit, daß das preuß. Kriegsministerium die Armee-Abteilung Falkenhausen davon in Kenntnis gesetzt habe, daß Karl Liebknecht durch seine Immunität als Reichstagsabgeordneter vor einer militärgerichtlichen Untersuchung geschützt sei. Damit werde die Angelegenheit als erledigt betrachtet. Vgl. BA-MA Koblenz K 02 — 5/2. Vgl. auch die Erwägungen in der Reichskanzlei im Januar 1915 zum „Fall Liebknecht". Der Reichskanzler wollte nur im stillschweigenden Einverständnis mit dem rechten Flügel der Partei gegen Liebknecht vorgehen; J. Schellenberg, Die Herausbildung der Militärdiktatur in den ersten Jahren des Krieges, in: Politik im Krieg 1914—1918, Berlin 1964, S. 44 f., sowie Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 417.

[5]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 295.

Justizamts vom 13. Mai 1915[6]) mit dem Anheimstellen der Verwertung im Abgeordnetenhaus zu übersenden. Daß nach dem Gutachten des Reichs-Justizamts die Immunitätsvorschriften der Landesgesetze im Verhältnis zur Militärstrafgerichtsordnung[7]) andere Wirkungen haben sollen als Artikel 31 der Reichsverfassung[5]), wird im vorliegenden Falle ohne besondere Bedeutung sein[8]), da der Reichstag voraussichtlich vertagt und infolgedessen die auf der Reichsverfassung beruhende Immunität aufrecht erhalten werden wird.

Im Auftrage
gez. Lewald.

[6]) Der Staatssekretär des Reichsjustizamts wandte sich in seinem Schreiben an den preuß. Kriegsminister vor allem gegen den im Gutachten der Armee-Abteilung Falkenhausen vertretenen Standpunkt, daß die Vorschrift des Artikels 31 der Reichsverfassung nur für das bürgerliche, nicht aber für das militärgerichtliche Strafverfahren gelten würde. Es handele sich dabei um das Verhältnis von Reichsrecht zu Reichsrecht. „Nach den hierfür maßgebenden Grundsätzen würde die Geltung des Artikels 31 der Reichsverfassung gegenüber den militärgerichtlichen Verfahren nur verneint werden können, wenn die Anwendbarkeit der Vorschrift durch die Militärstrafgerichtsordnung ausgeschlossen worden wäre. Das ist nicht geschehen. [...] Was die weitere Bemerkung in dem Gutachten anbetrifft, daß die Immunität nur ein persönliches Privileg des Abgeordneten sei und deshalb vor den militärischen Pflichten zurücktreten müsse, so darf ich darauf hinweisen, daß Artikel 31 der Reichsverfassung nicht das Ziel verfolgt, den Mitgliedern des Reichstags eine persönliche Rechtswohltat zu erweisen, sondern auf dem Gedanken beruht, im Staatsinteresse die ungehinderte Tätigkeit des Reichstags als verfassungsmäßigen Organs der Reichsgesetzgebung zu gewährleisten." Vgl. BA-MA Koblenz K 02 — 5/2.

[7]) Vgl. Nr. 100, Anm. 15.

[8]) Vgl. hierzu Nr. 103 und 120.

102.

Schreiben des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium betr. die militärischen Bedenken gegen die Fortdauer der Immunität der bei der Armee dienenden Reichs- und Landtagsabgeordneten.

2. 6. 1915, Sekt. O. Nr. 29581, Geheim. — BA-MA Koblenz K 02 — 5/2, Abschrift.

Den Rechtsausführungen in dem gefälligen Schreiben vom 26. v. Mts. — 201/15. g. C 4[1]) — über die Anwendung des Artikels 31 der Reichsverfassung[2]) auf die im Heere stehenden Reichstagsabgeordneten vermag ich mich nicht anzuschließen, möchte mich indessen zu der rechtlichen Seite der Frage weiterer Ausführungen enthalten.

Dagegen erachte ich es für meine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß nach der dortseits gegebenen Auslegung jener Verfassungsvorschrift die zum Heere gehörigen Reichstagsabgeordneten der militärischen Strafgewalt in einem Umfange entzogen werden, der mir mit den notwendigen Anforderungen des militärischen Dienstes nicht vereinbar scheint. Die Möglichkeit, gegen einen

[1]) Liegt nicht vor, vgl. aber Nr. 101, Anm. 4.

[2]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 295.

Reichstagsabgeordneten, der sich als Soldat strafbar macht, bei Ausübung der Tat oder bei seiner Ergreifung im Laufe des nächsten Tages einzuschreiten, halte ich nicht für ausreichend, um die militärische Strafgewalt mit der Energie auszuüben, die zur unbedingten Aufrechterhaltung der Manneszucht notwendig ist. Angenommen, die Reichstagsabgeordneten *Weill* und *Wetterlé*[3]) wären vor Begehen ihrer Verbrechen in das Heer eingestellt worden, so müßte es für den Geist der betreffenden Truppenteile geradezu verhängnisvoll sein, wenn die Durchführung des militärischen Strafverfahrens bis zu einer eventuellen Genehmigung durch den Reichstag aufgeschoben bliebe!

Bei der dortseits gegebenen Auslegung scheint mir das Amt eines Reichstagsabgeordneten während der Sitzungsperiode mit der Zugehörigkeit zum Heere nicht mehr vereinbar. Da zurzeit aktive Offiziere, soweit ich unterrichtet bin, dem Reichstage nicht angehören, käme in Betracht, die als Freiwillige oder in Erfüllung ihrer Reserve-, Landwehr-, Landsturm-Pflicht dienenden Reichstagsabgeordneten während der Sitzungsperiode aus dem Heeresdienste zu entlassen. Dem würden die Betroffenen mit Recht wohl fast ausnahmslos widersprechen und es als eine Herabsetzung empfinden, als Reichstagsabgeordnete dem Vaterlande nicht auch mit der Waffe dienen zu dürfen.

Ein zweiter Ausweg wäre, den Reichstag bei seinen Zusammenkünften während des Krieges nicht wie bisher regelmäßig zu vertagen, sondern jedesmal zu einer neuen Sitzungsperiode zusammentreten zu lassen. Dann wäre die Immunität der im militärischen Dienstverhältnis stehenden Abgeordneten auf die kurze Zeit der Tagungen beschränkt, während welcher sie beurlaubt sind und sich dann wenigstens nicht bei der Truppe befinden. Gegen diesen Vorschlag werden Bedenken, namentlich bezüglich der Arbeitsfähigkeit des Reichstages erhoben werden, gleichwohl bitte ich, ihn erwägen zu wollen.[4])

Da der Reichstag und das Abgeordnetenhaus in Berlin tagen, unterstehen die zu den Sitzungen dieser Häuser von der Truppe beurlaubten Abgeordneten der bestimmungsmäßigen Disziplinarstrafgewalt des Oberbefehlshabers in den Marken und des Kommandanten von Berlin, wobei wiederum der Artikel 31 der Reichsverfassung[2]) und Artikel 84 der preußischen Verfassungsurkunde[5]) zu berücksichtigen sein würden.

Unabhängig davon würde es aber Pflicht des militärischen Oberbefehlshabers sein, in allen Fällen, *wo die Sicherheit des Staates es erfordert*, auch bei Abgeordneten während der Sitzungsperioden und zwar in gleicher Weise, ob sie dem Heere angehören oder nicht, die militärische Sicherheitshaft — die weder Strafhaft noch Untersuchungs- oder Zivilhaft im Sinne des Artikels 31 der Reichsverfassung[2]) und Artikels 84 der preußischen Verfassungsurkunde[5]) ist —

[3]) Der elsässische, sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Georg Weill war kurz nach Kriegsbeginn in französische Dienste getreten, vgl. Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 356, Anm. 7, und Quellen I/4, S. 82 und S. 85. Der ebenfalls aus dem Elsaß stammende Zentrumsabgeordnete Emile Wetterlé verließ zur gleichen Zeit ebenfalls Deutschland. Vgl. M. Schwarz, MdR, Biographisches Handbuch der Reichstage, Hannover 1965, S. 494 und 497. Vgl. auch Nr. 155.

[4]) Das preuß. Kriegsministerium hat diesen Gedanken immer wieder aufgegriffen, sich aber nicht durchzusetzen vermocht. Vgl. das in Anm. 6 nachgewiesene Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 23. 8. 1915, sowie Nr. 149 und 177.

[5]) Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 410.

eintreten zu lassen.[6]) In solchen Fällen darf nach meiner Ansicht auch nicht die Entlassung aus der Sicherheitshaft zu den Sitzungen selbst erfolgen.

Der Oberbefehlshaber in den Marken
gez. v. Kessel
Generaloberst.

[6]) Die Sicherheits- bzw. Präventivhaft gründete sich auf § 6 des preuß. Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. 2. 1850 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1850, S. 45 ff.). Danach waren „Behörden, Beamte und Wachmannschaften [. . .] befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend" erforderten. „Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen" mußten „jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt" oder es mußte „in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen". Aus Anlaß der Erörterung geplanter Maßnahmen eines Generalkommandos im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes ergab sich ein Schriftwechsel zwischen dem preuß. Kriegsministerium und dem Reichsjustizamt über das Verhältnis dieser Gesetzesvorschrift zu dem Immunitätsrecht der Abgeordneten (Schreiben des Reichsjustizamts vom 9. 11. 1910, Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 17. 11. 1910; vgl. BA-MA Koblenz K 02 — 5/2; vgl. hierzu auch D. Fricke, Zur Rolle des Militarismus nach innen in Deutschland vor dem ersten Weltkrieg, Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, 6. Jg. (1958), S. 1307). Da der Wortlaut der Verfassungsvorschriften über die Immunität der Abgeordneten diese besondere Form des polizeilichen Gewahrsams nicht erwähnte, wurde gefolgert, daß auch Abgeordnete ohne Genehmigung der Parlamente in eine derartige Sicherheitshaft genommen werden könnten. Die Argumentation des preuß. Kriegsministeriums ging aber noch weiter: Das preuß. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit sei in Ausführung des Art. 5 der preuß. Verfassungsurkunde (Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 402) erlassen worden, dieser Verfassungsartikel wiederum könne nach § 5 des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand außer Kraft gesetzt werden, damit seien aber auch alle gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung des Verfassungsartikels außer Kraft gesetzt, mithin auch die in § 6 des preuß. Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit festgelegte zeitliche Begrenzung der Sicherheitshaft. In einem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 23. 8. 1915 wurde dieser Standpunkt, der im Jahre 1910 weder vom Reichsjustizamt noch vom Reichskanzler gebilligt worden war, nochmals nachdrücklich aufrechterhalten: „Wenn nun auch der Herr Reichskanzler sich der Meinung des Reichs-Justizamts zugeneigt hat, so ist die Frage doch offen geblieben. Ich habe in Übereinstimmung mit dem Herrn Justizminister keinen Zweifel darüber, daß die Sicherheitshaft durch die Immunität nicht ausgeschlossen wird, und erblicke darin einen Umstand, der die Immunität auf militärgerichtlichem Gebiet weniger bedenklich erscheinen läßt. Von der Sicherheitshaft gegen Reichstagsabgeordnete würde allerdings nur im Notfalle Gebrauch zu machen sein." Vgl. den Abdruck des Dokuments in: Dokumente und Materialien II/1, Nr. 76, S. 210 f.

103.

Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den preußischen Justizminister. Widerspruch gegen die Aufrechterhaltung der Immunität der Reichstagsabgeordneten bei militärgerichtlichen Verfahren.

3. 6. 1915, I c 371. — BA-MA Koblenz K 02 — 5/2, Abschrift.

Euerer Exzellenz beehre ich mich beifolgend Abschriften des von dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) an mich gerichteten Schreibens vom

20. v. Mts. — I A 4982 — nebst Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zu übersenden.[1]) In diesen Vorgängen wird die Frage der Immunität der Reichstags- und Landtagsabgeordneten gegenüber militärischen Delikten in einer m. E. so unbefriedigenden Weise beantwortet, daß ich den größten Wert darauf legen zu sollen glaube, daß behufs Vorbereitung einer etwaigen Stellungnahme des Staatsministeriums Euere Exzellenz sich der Nachprüfung der Rechtsfrage unterziehen möchten.

Zunächst ist es mir aufgefallen, daß der Präsident des Reichstages auf Grund der ihm gemachten Mitteilung, die Absicht ausgesprochen hatte, einen Beschluß des Reichstages über die Immunitätsfrage herbeizuführen. Eine Zuständigkeit des Reichstages zu einer Beschlußfassung scheint mir aber so lange gar nicht gegeben gewesen zu sein, als, wie es vorliegend der Fall war, die zur Strafverfolgung berufenen Behörden den Artikel 31 Abs. 1 der Reichsverfassung[2]) überhaupt nicht als anwendbar ansahen.[3]) Lediglich darüber hat der Reichstag zu beschließen, ob die Strafverfolgung in den Fällen, in denen nach Ansicht dieser Behörden die Voraussetzungen des Artikel 31 Abs. 1[2]) gegeben sind, stattfinden darf. Angesichts der politischen Bedeutung der Frage halte ich es ja für erklärlich, daß die militärischen Behörden sich für ihr Vorgehen des Einverständnisses des Herrn Reichskanzlers vergewissern wollten, zu einer Mitteilung an die Parlamente lag aber zunächst kein Anlaß vor. Andererseits wäre es, nachdem die maßgebenden Stellen sich schließlich für die Zubilligung des Schutzes des Artikel 31 Abs. 1[2]) entschieden haben, in Frage gekommen, nunmehr unverzüglich die Genehmigung des Reichstages nachzusuchen. Warum dies nicht geschehen ist und aus welchen Gründen der Herr Stellvertreter des Reichskanzlers die Angelegenheit als erledigt ansieht, entzieht sich meiner Kenntnis.[4])

Was die Rechtsauslegung selbst anbetrifft, so würde ich mich in allen wesentlichen Punkten der gutachtlichen Äußerung des Oberkriegsgerichtsrats Selle, d[e] d[ato] Straßburg, den 27. April 1915[5]), anschließen können.[6]) Der Umstand, daß die Militärstrafgerichtsordnung im Gegensatz zur Reichsstrafprozeßordnung

[1]) Vgl. Nr. 101.

[2]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 295.

[3]) Gemeint ist das Armee-Oberkommando der Armee-Abteilung Falkenhausen und der Gerichtsherr der 1. Bayerischen Landwehr-Division; vgl. Nr. 100.

[4]) In einem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 13. 8. 1915 an den preuß. Minister des Innern (vgl. BA-MA Koblenz K 02 — 5/2) heißt es hierzu: „Der Fall, der den Anlaß der Erörterung gab, war schon wegen Mangels an Beweismitteln ungeeignet, dem Reichstag unterbreitet zu werden."

[5]) Vgl. Nr. 100.

[6]) Das preuß. Kriegsministerium urteilte dagegen in seinem Schreiben vom 13. 8. 1915 (vgl. Anm. 4): „Das Gutachten des Oberkriegsgerichtsrats Selle geht an diesen entscheidenden Tatsachen [aus der Entstehungsgeschichte der Militärstrafgerichtsordnung] vorüber und verwertet gegenüber der klaren Verfassungsvorschrift allgemeine Erwägungen, die an den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht angeknüpft werden. Wollte die Regierung oder die Militärgerichte diese Erwägungen gelten lassen, so könnte sie auf die Anerkennung ihres guten Glaubens wohl nicht rechnen. Ein zwingender Grund gegen die Immunität ist bisher noch von keiner Seite gefunden worden."

den besonderen Rechtsschutz der Abgeordneten nicht erwähnt, läßt den begründeten Schluß zu, daß der Gesetzgeber diesen Schutz gegenüber den höheren militärischen Interessen nicht für durchführbar erachtete. Um eine solche Auslegung in Anwendung auf den gegenwärtigen Fall zu rechtfertigen, genügt der Hinweis darauf, daß es sich bei der Strafverfolgung des Abgeordneten Dr. Liebknecht vielleicht sogar um das in erster Linie mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen des Kriegsverrats handelt.[7]) Eine solche Auslegung stände daher mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein im Einklang, eine gegenteilige sollte man nur aus zwingenden Rechtsgründen zugestehen. Diese erachte ich aber keineswegs als vorliegend. Auf § 2 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung[8]) wird man sich nicht berufen dürfen. Denn der prozessuale Charakter des Artikel 31[2]) tritt nicht so in den Vordergrund, daß man ihn als eine vermöge des Schlusses aus dem Gegenteil durch den § 2 a.a.O.[8]) aufrechterhaltene prozeßrechtliche Vorschrift ansprechen könnte. Somit würde dem § 2 a.a.O.[8]) in dieser Frage eine Bedeutung nur zukommen, wenn das frühere Militärstrafprozeßrecht zu der Immunität der Abgeordneten klar Stellung genommen hätte. Auch wird der Hinweis, daß ungeachtet der Immunität eine bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages aufgenommene Strafverfolgung zulässig ist, zu einer Beruhigung des gekränkten Rechtsbewußtseins schwerlich beitragen können. Die militärischen Interessen, insbesondere in Kriegszeiten, stehen so hoch, daß demgegenüber das Staatsinteresse an einer ungehinderten parlamentarischen Betätigung der Abgeordneten unbedingt zurücktritt.[9])

Die von mir bekämpfte Auslegung ist aber auch insoweit unbefriedigend, als sie dem Mitgliede des preußischen Landtages eine schlechtere Stellung zuweist.[10]) Eine dahingehende Absicht des Gesetzgebers scheint mir so unmöglich, daß ich diesen Gesichtspunkt ohne weiteres zum Erweise dessen verwerten möchte, daß die Militärstrafgerichtsordnung die Abgeordnetenimmunität überhaupt nicht, weder bei dem Reichstagsabgeordneten noch bei dem Mitgliede eines bundesstaatlichen Parlaments, anerkennt. Wäre der Reichstag jetzt, anstatt vertagt zu werden, geschlossen worden dann wäre die Strafverfolgung des Abgeordneten

---

[7]) Vgl. Nr. 100, insbesondere Anm. 6.

[8]) In § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898 heißt es: „Mit diesem Tage treten für die Strafsachen, deren Entscheidung nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung zu erfolgen hat, alle im Reichsgebiete geltenden militärstrafprozeßrechtlichen Vorschriften [. . .] außer Kraft." Vgl. Reichsgesetzblatt 1898, S. 1289 ff.

[9]) Das preuß. Kriegsministerium formulierte in seinem Schreiben vom 13. 8. 1915 (vgl. Anm. 4) zurückhaltender: „Die [. . .] Rechtslage ist vom militärischen Standpunkt praktisch nicht ohne erhebliche Bedenken und kann besonders während des Krieges zu sehr unerwünschten Erscheinungen führen, wenn auch die Möglichkeit besteht, eine Handlung selbst gegen Reichstagsabgeordnete zu verfolgen, falls der Täter bei ihrer Ausübung oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird und wenn auch die Möglichkeit der Schutzhaft (vgl. Nr. 102, Anm. 6) und der Disziplinarbestrafung erhalten bleibt. Eine schwere Schädigung militärischer Interessen würde jedenfalls dann eintreten, wenn der Reichstag bei der Entscheidung in wichtigen Fällen versagen sollte."

[10]) Vgl. Nr. 120. Das preuß. Kriegsministerium wies zu diesem Punkt in seinem Schreiben vom 13. 8. 1915 (vgl. Anm. 4) darauf hin, daß der Reichstag im Gegensatz zu den bundesstaatlichen Parlamenten über die Gesetze und die Bewilligung der finanziellen Mittel für das Heerwesen zu beschließen habe.

Dr. Liebknecht ohne Rücksicht auf die bevorstehende Landtagstagung und ohne Genehmigung des Landtages zulässig, und zwar nur deswegen, weil das Militärstrafgerichtswesen *reichs*gesetzlich geregelt ist.[11]) Ich halte das für ein Zufallsergebnis, mit dem eine nicht nur die Form, sondern auch den Sinn der Gesetze abwägende Rechtsauslegung sich schwerlich abfinden dürfte.

Ich gehe aber noch weiter; die sich so ergebende Inferiorität des bundesstaatlichen Abgeordneten gegenüber dem Reichstagsmitgliede ist so unhaltbar, daß bei einem Festhalten an der durch die Behandlung der vorliegenden Frage eingeleiteten Praxis geradezu ein gesetzgeberisches Eingreifen in Frage kommen würde.

Euere Exzellenz darf ich ergebenst bitten, mich mit einer Rückäußerung auf meine vorstehenden Darlegungen versehen zu wollen.[12])

gez. v. Loebell.

[11]) Vgl. Nr. 101, Anm. 6.

[12]) Vgl. hierzu das Schreiben des preuß. Justizministers vom 18. 6. 1915, BA-MA Koblenz K 02 — 5/2. In seiner Stellungnahme schloß sich der Minister ganz dem Standpunkt des Staatssekretärs des Reichsjustizamts (vgl. Nr. 101, Anm. 6) an und widerlegte im einzelnen die Argumente des preuß. Ministers des Innern. Den militärischen Interessen werde durch die Vorschriften des Artikels 31 der Reichsverfassung selbst und durch die von ihm wiederholt vertretene Möglichkeit der „präventivpolizeilichen Sicherungshaft" (vgl. Nr. 102, Anm. 6) genügt. Zur Frage der „Inferiorität" der bundesstaatlichen Abgeordneten gegenüber den Reichstagsabgeordneten bemerkte er, daß diese „Inferiorität" auch darin bestehe, daß die Rechtsprechung das Geltungsgebiet der Immunität dieser Abgeordneten auf das Gebiet des betreffenden Bundesstaates beschränkt habe. In der Sache selbst lägen unterschiedliche Urteile des Reichsmilitärgerichts vor.

104.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos betr. die Genehmigung von Gewerkschaftsversammlungen.

9. 6. 1915, Nr. 1723/5. 15. A. 1. — StA Koblenz 403, Nr. 14152, Abschrift.

Erneut ist darüber Klage geführt worden, daß wiederholt gewerkschaftliche Versammlungen durch militärische Stellen verboten worden seien.[1]) Dabei ist ausgeführt worden, die Gewerkschaften hätten den ernsten Willen, soweit irgend möglich, den Burgfrieden ihrerseits aufrechtzuerhalten. Dies werde ihnen aber unmöglich gemacht, wenn durch Verbot ihrer Versammlungen ihre Führer gehindert würden, die Gewerkschaftsmitglieder zu belehren und auf sie ein-

[1]) Das stellv. Generalkommando des VIII. AK übersandte das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums am 22. 6. 1915 den Regierungspräsidenten mit dem Bemerken, daß ihm derartige Fälle nicht zur Kenntnis gekommen seien, vgl. dagegen Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 253 (entspr. Verbot des stellv. Generalkommandos des XIX. AK).

zuwirken.[2]) Es seien auch schon einige wilde Streiks ausgebrochen, die bei genügender Bewegungsfreiheit durch die Gewerkschaftsführer hätten verhindert werden können.

Das Kriegsministerium macht hiervon ergebenst Mitteilung und ersucht mit Bezug auf das Schreiben vom 25. 2. 15 No 458/2. 15 B 5[3]), der Klage, soweit es die Verhältnisse zulassen, Rechnung tragen zu wollen.[4])

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[2]) In einer Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 29. 5. 1915 wurde den Polizeibehörden empfohlen, „in weitgehendem Maße von dem Rechte der Überwachung und nötigenfalls der Schließung der Versammlung Gebrauch" zu machen. Die Besprechung wirtschaftlicher Fragen, besonders der Lohnfragen sollte nicht verboten werden, dagegen könne eine vorherige Überprüfung des Gedankenganges der Rede nützlich sein. Als Grundsatz wurde festgestellt: „Ohne der Entscheidung der Polizeibehörden hiermit im einzelnen vorgreifen zu wollen, glaube ich doch, daß der Burgfrieden durch Entgegenkommen seitens der Behörden im allgemeinen besser gewahrt werden würde, als durch einen allgemeinen ablehnenden Standpunkt, der leicht zur Erbitterung unter der Arbeiterschaft führt." Als der Polizeipräsident von Essen Klage über die zunehmende Anzahl öffentlicher Metallarbeiterversammlungen führte, antwortete das stellv. Generalkommando am 16. 7. 1915 in demselben Sinne und erklärte auch die Werbung von neuen Mitgliedern in Versammlungen für zulässig, stimmte allerdings einer Beschränkung der monatlichen bzw. wöchentlichen Zahl der Versammlungen zu, um die polizeiliche Überwachung sicherzustellen. Wie stark die Widerstände der Verwaltungs- und Polizeibehörde gegen eine liberale Haltung gegenüber den Arbeiterversammlungen war, zeigt sich darin, daß sich das stellv. Generalkommando bereits einen Monat später (14. 8. 1915) erneut veranlaßt sah, darauf hinzuweisen, daß allein die Tatsache der Besprechung wirtschaftlicher Fragen, d. h. vor allem Lohn- und Nahrungsmittelfragen, keine Rechtfertigung für das Verbot einer Versammlung darstelle. Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14152.

Selbst das stellv. Generalkommando des II. AK (vgl. Nr. 97, Anm. 2 und 4) bestimmte am 12. 5. 1915, daß alle Versammlungen, „welche landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen oder Handelszwecken dienen" keiner besonderen Genehmigung mehr bedürften, politische Erörterungen blieben aber nach wie vor verboten. Vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 839, Bd. 2.

Am 4. 6. 1915 äußerte sich der württ. Minister des Innern zur Frage der Genehmigung von Gewerkschaftsversammlungen gegenüber dem stellv. Generalkommando des XIII. AK: „Ich möchte es für klüger halten, eine — wenn auch von sozialistischem Geist erfüllte und abfällige — öffentliche Erörterung der Maßnahmen zur gemeinwirtschaftlichen Lebensmittelversorgung während des Krieges *nicht* zu unterbinden. Dagegen gebe ich anheim, die Zulassung der (polizeilich zu überwachenden) Versammlungen an gewisse Bedingungen zu knüpfen." Die Bedingungen waren: Sachlichkeit, kein Protest gegen die Regierung als solche, keine Diskussion. Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1.

[3]) Vgl. Nr. 97.

[4]) Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 106 und 114.

105.

Auszug[1]) aus einem Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK an den Reichskanzler betr. die Kriegszielforderungen der nationalen Kreise.

23. 6. 1915[2]), Münster, Abt. II d Nr. 3287. — J. Petzold, Zu den Kriegszielen der deutschen Monopolkapitalisten im ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VIII. Jg. 1960, S. 1399 ff[3])

Euer Exzellenz bin ich verpflichtet, Kenntnis zu geben von einer tiefgehenden Bewegung, die alle nationalen Kreise in dem mir unterstellten Korpsbezirk Westfalens und des rheinischen Industriegebiets erfaßt hat.[4]) Diese Kreise vertreten die bürgerlichen Parteien, eingeschlossen das Zentrum, bis weit in die Kreise der Fortschrittspartei hinein, die Männer der Wissenschaft und alle großen Erwerbszweige, einschließlich des Mittelstandes. Selbst innerhalb der Sozialdemokratie denken weite Kreise nach glaubwürdigen Berichten ähnlich.

Die Bewegung ist entstanden aus der Besorgnis, daß der Krieg endigen könnte, ohne die nötige Gewähr für eine weitere großartige Entfaltung unseres Vaterlandes zu leisten und die notwendigen Unterlagen zu schaffen, die uns auf absehbare Zeit vor ähnlichen kriegerischen Bedrohungen, wie den gegenwärtigen, schützen. Alle diese Kreise erstreben eine weitgehende Gebietserweiterung im Westen wie im Osten und glauben, daß nur durch eine solche die äußere Sicherheit gewährleistet werden kann.[5]) Sie

[1]) Der Auszug umfaßt die zusammenfassende Darstellung der Motive und allgemeinen Ziele der Kriegszielbewegung durch den Militärbefehlshaber, General Freiherr v. Gayl, ohne die dem Schreiben beigegebenen 18 Anlagen. Ohne sich mit den Forderungen im einzelnen zu identifizieren, stellte sich der General in seiner Eigenschaft als Militärbefehlshaber mit seinem Schreiben an den Reichskanzler hinter die Bestrebungen dieser Kreise und befand sich damit doch wohl in Übereinstimmung mit den Ansichten weiter militärischer Kreise. Vgl. Fischer, S. 201 ff.

[2]) Auf der im Staatsarchiv Koblenz befindlichen Abschrift erscheint das Datum des 22. 6. 1915.

[3]) Das Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK — ohne die Anlagen — findet sich auch in: StA Koblenz 403, Nr. 14125, und StA Münster, Zgg. 2/51, Nr. 394.

[4]) Vgl. hierzu die Tagebucheintragung des Vizeadmirals Hipper vom 24. 6. 1915: „Die Person des Kaisers soll von einem Ring von Flaumachern umgeben sein, die Niemand an ihn heranlassen. Der Reichskanzler, Admiral v. Müller, v. Valentini und General v. Falkenhayn. Gott stehe uns bei. Der Staatssekretär v. Tirpitz soll ganz ausgeblufft sein." Vgl. Nachlaß Hipper, Nr. 3. Auch in dem Bericht des Unterstaatssekretärs Wahnschaffe vom 29. 6. 1915 an den Chef des Zivilkabinetts wird die Stärke und Verbreitung der nationalkonservativen Bewegung gegen den Reichskanzler, die sich neben der Kriegszielfrage an dem Problem der Führung des U-Bootkrieges entzündet hatte, deutlich. Vgl. Nachlaß Schwertfeger, Nr. 208. Hierzu W. Deist, Eine Kontroverse zwischen dem Reichskanzler und dem Oberbefehlshaber in den Marken im Sommer 1915, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 1/69, S. 101 ff. Vgl. auch Groener, S. 531 f. (Brief vom 26. 2. 1915); Einem, S. 114 (30. 3. 1915); Thaer, S. 32 (31. 3. 1915); Müller, S. 110 (23. 6. 1915).

[5]) Vgl. Nr. 93, Anm. 4. Vgl. auch Groener, S. 538 (22. 5. 1915) und die Ausführungen des Generalfeldmarschalls v. d. Goltz über die Angliederung der baltischen Provinzen an das deutsche Reich in einem Brief vom 27. 9. 1915, Nachlaß Schiffer, Nr. 10. Vgl. dagegen aber auch die zurückhaltenden Äußerungen des Obersten Hoffmann (Hoffmann, Bd. 1, S. 66 ff. — 3. 4. 1915) sowie des Oberstleutnants Bauer. Bauer schrieb am 6. 4. 1915 (Nachlaß Bauer, Nr. 56) in einem Brief: „An einen vollen Sieg zu denken, ist m. E. ausgeschlossen, ich will zufrieden sein, wenn's einen mittelguten Frieden gibt." Und Hindenburg antwortete dem Fürsten

halten sie aber auch innerpolitisch für notwendig, um unser Volk, dessen unbezwingbare Kraft sich in so überraschender und erhebender Weise gezeigt hat, vor neue große Ziele zu stellen, und dadurch zugleich von inneren Fehden abzulenken, die sich in den bisher engen Grenzen unzweifelhaft in verstärkter Form wieder einstellen würden.[6]) Sie sind dabei überzeugt, daß wir die Kraft besitzen, auch sehr weitgehenden Gebietszuwachs nach beiden Seiten beherrschen zu können, nur müsse man allerdings von dem System der sogenannten moralischen Eroberungen abgehen, zumal dies bei Völkern romanischen und slavischen Stammes sehr unangebracht sei. Sie weisen nach, daß in den zu erwerbenden Gebietsteilen die eigentlich widerstrebenden Elemente nicht sehr zahlreich seien, und sind davon durchdrungen, daß mit fester Hand und unter einstweiliger Ausschaltung politischer und parlamentarischer Freiheiten sich sehr bald gute Ergebnisse erreichen lassen. Es ist charakteristisch für den Wandel der Anschauungen, daß auch entschieden liberale Kreise den weitestgehenden Gebrauch von Enteignungen empfehlen, die allerdings unmittelbar nach dem Friedensschluß einsetzen müßten.

Auch sei eine einseitige Gebietserweiterung unangebracht, denn nach beiden Seiten erforderten unsere Grenzen aus Gründen der Sicherheit eine erhebliche Änderung. Während daneben die westliche Seite wesentlich dem industriellen Interesse zu Hülfe käme, bedürfte man gerade im Osten weiter Gebiete zur Stärkung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Alle diese Kreise haben sich an mich gewandt, weil die in erster Linie für sie in meinen Händen liegende Zensur sie verhindere, diese Anschauungen öffentlich zu verbreiten. Sie beklagen sich, daß außerhalb der Provinz namentlich die Berliner Zensur in dieser Beziehung nicht mit gleichem Maß messe, und z. B. im „Vorwärts" Artikel zulasse, die

---

Hatzfeldt (Nachlaß Schwertfeger, Nr. 210) am 22. 5. 1915: „Wollte man die übermäßigen Forderungen der Alldeutschen erfüllen, so würden wir aufhören ein ‚deutsches Reich' zu sein, und die Versicherung, daß wir keinen Eroberungskrieg führen wollten, würde sich hinterher als leere Phrase erweisen." Vgl. auch den Bericht des Legationsrates Krafft v. Dellmensingen vom 25. 6. 1915 (BHStA II München, MA I, Nr. 944) über die Kriegszieldenkschriften des Generaloberst Frhr. v. Bissing und des bayer. Kronprinzen.

[6]) So schrieb der stellv. Vorsitzende des Alldeutschen Verbandes, General v. Gebsattel, am 27. 4. 1915 an den Kronprinzen Wilhelm: „Wenn in der jetzigen Schicksalsstunde ein ungenügender Friede geschlossen wird, steht nicht nur das Schicksal des Reiches, sondern vor allem die Monarchie und die Dynastie der Hohenzollern — mit allen übrigen Dynastien — in Frage. Ich bitte Euer Kaiserliche Hoheit dringend, glauben zu wollen, daß dann die Revolution nur eine Frage der Zeit ist.
Ich will von allen nur den einzigen Grund anführen: Schließen wir Frieden ohne genügende Entschädigungen, so steigen die Steuern ins Ungemessene und zwar *auf die Dauer*. Kommen die Leute aus der Front dann nach Hause und finden als Ergebnis ihrer schweren Opfer an Gut und Blut und Gesundheit nichts als erhöhte Anforderungen, so entsteht ein Zorn, der zur Empörung wächst!
Die Sozialdemokratie heuchelt heut treue Ergebenheit, sie drängt zum schleunigen Frieden nicht nur aus Überzeugung, sondern auch mit dem Hintergedanken, diesen Zorn gegen die Monarchie dann auszunützen. Ist ein fauler Friede geschlossen, wird sie hohnlachend die Folgerung ziehen und es wird eine Stimmung entstehen, gegen die jene des Jahres 1848 königstreu war! Monarchie und Dynastie aber sind verloren."
Der Brief wurde im Auftrage des Kronprinzen dem Gesandten v. Treutler mit dem Bemerken übersandt, daß sich derartige Schreiben in der letzten Zeit häuften. Vgl. PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 245.

der entgegenstehenden Ansicht in schärfster Weise Ausdruck gebe.[7]) Sie schließen daraus, daß diese ungleiche Behandlung seitens der Behörden in der Hauptstadt nicht unbeabsichtigt sei und die für die späteren Friedensverhandlungen maßgebenden und offiziellen Kreise daher mit ihren Anschauungen mehr nach der anderen Seite neigen könnten.[8])

Die Bevölkerung meines Korpsbezirks ist durch diese Dinge um so mehr beunruhigt[9]), als ja schon diesmal die Absichten unserer Gegner ausgesprochenermaßen auf eine völlige Verwüstung des ganzen Industriebezirks ausgingen, und sie wünschen daher um so sehnlicher, der Grenze weiter entrückt zu werden, als die weitere Entwickelung der Fliegerwaffe und des Geschützwesens sie in einem künftigen Kriege viel mehr noch einer unmittelbaren Gefahr aussetzen würde, als das schon diesmal der Fall gewesen ist.

Im Einverständnis mit den Gesuchstellern habe ich diesen bereits im Mai aufgesetzten Bericht zunächst angesichts des Eintritts Italiens in den Krieg zurückgehalten. Das seitdem trotz der italienischen Kriegserklärung erfolgte siegreiche Fortschreiten der deutsch-österreichisch-ungarischen Waffen rechtfertigt die erneuten Bitten aus der

---

[7]) Durch Verfügung vom 11. 7. 1915 wies das stellv. Generalkommando des VII. AK die Verwaltungsbehörden des Korpsbezirks an, den Bund „Neues Vaterland", „der vor kurzem zu dem Zwecke gegründet ist, für einen baldigen Friedensschluß ohne jede Errungenschaft unsererseits zu wirken", scharf zu überwachen und die Verbreitung seiner Druckschriften zu verhindern. Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14152. Dem Bund war durch das Oberkommando in den Marken schon am 14. 3. 1915 die Verbreitung gedruckter periodischer Mitteilungen an Redaktionen usw. verboten worden. Eine Druckschrift wurde am 14. 7. 1915 unter Umgehung der Zensur herausgegeben (entsprechende Mitteilung des Oberkommandos vom 24. 7. 1915 in Abschrift im Nachlaß Tirpitz, D 24). Auch im Generalstab des Feldheeres war man empört über die Ansichten dieser Vereinigung und hatte den Verdacht, daß das Auswärtige Amt nicht ganz unbeteiligt sei. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 7866, Tagesmitteilungen aus dem Gr. Hauptquartier vom 20. 7. 1915—14. 8. 1915 (Mitteilung vom 27. 7. 1915). Vgl. auch Thaer, S. 38 f. (29. 7. 1915), und O. Lehmann-Rüssbüldt, Der Kampf der Deutschen Liga für Menschenrechte vormals Bund Neues Vaterland für den Weltfrieden 1914—1927, Berlin 1927, neuerdings Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 480 ff., sowie Bd. 2, S. 237 ff. und S. 368 f.

[8]) Vgl. Anm. 4. Der preuß. Kriegsminister Wild v. Hohenborn schrieb am 24. 6. 1915 über ein Gespräch mit dem Reichskanzler an seine Frau: „Er gab mir erst seine Ansicht über die militärische Lage — und da muß ich sagen, daß sie, abgesehen von einem viel zu pessimistischen Gesamtton, im Einzelnen nicht übel war. Ich habe ihm die gegenwärtige Lage und Zukunftsaussichten, wie sie meiner soldatischen Ansicht entsprechen, erklärt und fand ein verständnisvolles Ohr. Unglaublich war dagegen seine Idee F[alkenhayn] einzuladen vor Vertretern der Parteien die *Schwierigkeiten* der Lage zu schildern. Er kann eben der Strömungen für große Kriegsziele nicht mehr Herr werden und sucht Eideshelfer." Vgl. Nachlaß Hohenborn, Nr. 3. In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 16. 7. 1915 äußerte sich der Reichskanzler zum Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK: „Ich habe mit Gayl diese Denkschrift besprochen, er mußte zu geben, daß die militärische Basis für die Aufstellung solcher Pläne nicht gegeben sei. Falkenhayn hat die Denkschrift dem Kaiser vorgelegt. Dieser ist sehr ungehalten gewesen und verurteilt solche Pläne [. . .] und hat dies auch v. Gayl unumwunden zum Ausdruck gebracht." Vgl. Nachlaß Heinrichs, Nr. 12. Vgl. auch Müller, S. 115 (9. 7. 1915).

[9]) Als ein sozialdemokratischer Redner im Bereich des stellv. Generalkommandos des VII. AK ausführte, daß der Reichskanzler den Annexionisten bisher widerstanden habe, erklärte das Generalkommando in einer Verfügung vom 14. 5. 1915: „Diese bestimmten Angaben über die Stellung des Reichskanzlers zu dieser Frage haben weite Kreise der Bevölkerung in berechtigte Beunruhigung versetzt." Die Verwaltungsbehörden wurden angewiesen, alle Versammlungen genau zu überwachen und derartige Äußerungen nicht zuzulassen. StA Koblenz 403, Nr. 14124. Vgl. auch Spartakusbriefe, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED, Berlin 1958, S. 25 f.

Bevölkerung des Korpsbezirks, ihre unveränderten Anschauungen der maßgebenden Stelle zu unterbreiten.

Die Bevölkerung verbindet mit der Überzeugung, daß dies Ereignis an dem endlichen Siege nichts zu ändern vermöge, mit dem unerschütterlichen Willen zu diesem Zwecke alle erforderlichen Opfer auch fernerhin auf sich zu nehmen.

Die Ausführungen der einzelnen Führer ihrer Partei- oder Interessengruppen, die mir gemacht worden sind, sind protokolliert. Sie nehmen alle als Unterlage die Euer Exzellenz unter dem 10. März unterbreitete Denkschrift[10]), von der ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist. Ich erlaube mir im übrigen, die einzelnen von mir empfangenen Herren selbst sprechen zu lassen.

[...][11])

Der kommandierende General
gez. Frhr. von Gayl
General der Infanterie.

[10]) Abgedruckt bei J. Petzoldt, Zu den Kriegszielen der deutschen Monopolkapitalisten im ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VIII. Jg. 1960, S. 1402 ff.

[11]) Für das Folgende vgl. die Druckvorlage. Im übrigen wird darauf verzichtet, die Fülle der Kriegszieldenkschriften jener Zeit nachzuweisen.

106.

Anweisung des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen stellv. Generalkommandos betr. Zulassung sozialdemokratischer Versammlungen aus Anlaß der Lebensmittelteuerung.

24. 6. 1915, München, 58527. — BHStA IV München MKr, 11521, handschriftl. Entwurf.

A I. Pr.[1]) Der Landtagsabgeordnete Schmitt sowie ein Vertreter der Gewerkschaften sind heute[2]) beim Presse-Referat erschienen und haben um Genehmigung zur Abhaltung von 9 Versammlungen in München ersucht, in welchen die Lebensmittelteuerung und deren Abhilfe sachlich besprochen werden soll.

Der Herr stellvertretende Abteilungschef[3]) nahm persönlich von der Bitte der beiden Herrn und deren Begründung Kenntnis und erholte hierauf die Entscheidung Seiner Exzellenz des Herrn Ministers. Diese lautete dahin, daß:

1. Die Abhaltung dieser Versammlungen zu genehmigen sei.
2. Daß anschließend an die Versammlungen eine in sachlichen Grenzen gehaltene Diskussion gestattet wird.[4])

[1]) Pressereferat der Armee-Abteilung I.

[2]) Die Vorlage ist am 23. 6. 1915 verfaßt, wie sich aus den Paraphen des stellv. Chefs der Abteilung und des Vorstandes des Pressereferats entnehmen läßt, und am 24. 6. 1915 vom Kriegsminister unterzeichnet und noch am selben Tage abgesandt worden.

[3]) Oberstleutnant Merck.

[4]) Vgl. Nr. 104, Anm. 2. Das stellv. Generalkommando des XIII. AK genehmigte eine für den 7. 11. 1915 geplante Volksversammlung der Gewerkschaften und des sozialdemokratischen Vereins Stuttgart zur Situation bei der Lebensmittelversorgung, verbot aber im Einvernehmen mit dem württ. Ministerium des Innern eine freie Aussprache, um die Agitation des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei, vor allem A. Crispiens, zu verhindern. Vgl. das Schreiben des stellv. Generalkommandos vom 2. 11. 1915 in: StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 1.

3. Daß von einer vorgängigen Anfrage bei dem Staats-Ministerium des Innern abzusehen sei.[5])

Auf Grund dieser Entscheidung und der hierfür maßgebenden Erwägungen wird es sich empfehlen, den Einberufern der Versammlungen hiervon schriftlich Mitteilung zu machen und daran die Erwartung zu knüpfen, daß die Versammlungen und die daran sich anschließenden Diskussionen in diesem Sinne geleitet werden.

Die stellv. General-Kommandos werden von der getroffenen Entscheidung zu verständigen sein, um gegebenenfalls innerhalb ihres Korpsbereiches nach den gleichen Gesichtspunkten zu verfahren. Ein Abdruck hiervon ist an das Staats-Ministerium des Innern für Kenntnisnahme zu übersenden. Ein Abdruck der Verfügung an die Einberufer der Versammlung an die Königliche Polizeidirektion.

Demnach:[6])

In Würdigung der Tatsache, daß in sehr weiten Bevölkerungskreisen, namentlich der minderbemittelten Schichten eine wachsende Beunruhigung wegen der immer

[5]) Das bayer. Staatsministerium des Innern verlangte mit Schreiben vom 16. 7. 1915 unter Hinweis auf den Verlauf der Versammlungen am 5. 7. 1915, in denen es zu „gehässigen und verletzenden Ausfällen gegen die Staatsregierung insbesondere gegen das Staatsministerium des Innern gekommen sei, daß es in seiner ohnehin schwierigen Aufgabe der Regelung der Volksernährung gegen ungehörige Verhetzung der Massen mit allen Machtmitteln des Kriegszustandsgesetzes geschützt werde." Das bayer. Kriegsministerium ging zwar nicht auf das vom Staatsministerium implicite angeregte Verbot aller derartigen Versammlungen ein, sah sich aber in einem Erlaß vom 4. 8. 1915 doch veranlaßt, für künftige Fälle unter bestimmten Umständen die Prüfung und Genehmigung der Niederschrift der zu haltenden Reden vorzusehen. Vgl. BHStA IV München MKr, 11521. Drei Tage nach den Versammlungen, am 8. 7. 1915, veröffentlichte die sozialdemokratische „Münchener Post" einen Leitartikel zur Ernährungssituation mit der Überschrift „Nieder mit den Ausbeutern!", der vom bayer. Ministerpräsidenten wegen der darin enthaltenen Angriffe gegen die Verwaltungsbehörden zum Anlaß genommen wurde, in einem scharfen Schreiben voller Empörung vom bayer. Kriegsministerium das Verbot der Zeitung für mehrere Tage und im Wiederholungsfalle die Verhängung einer dauernden Präventivzensur zu fordern. Durch Anordnung vom 8. 7. 1915 verlangte der Kriegsminister von der Zeitung jedoch nur, „daß künftig sämtliche Artikel und Notizen, die von Gegenständen der inneren Politik handeln [. . .], vor ihrer Veröffentlichung dem Pressereferat des Kriegsministeriums zur Zensur vorzulegen" seien. Vgl. BHStA IV München MKr, 13939; Hintergründe und Verlauf der Kontroverse innerhalb des bayer. Ministeriums werden eingehend erörtert bei Albrecht, S. 103 ff. Der bayer. Kriegsminister hat die Grundsätze, die ihn bei der Überwachung und bei den notwendig werdenden Eingriffen in die innerpolitische Auseinandersetzung leiteten, in einem Schreiben an das bayer. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten vom 19. 4. 1915 deutlich zum Ausdruck gebracht. „Für diese [die militärischen Zensurstellen] handelt es sich lediglich darum, ob die Art, in welcher dieser Parteistandpunkt vertreten wird, als gegen die *Staatsinteressen* verstoßend erscheint, wobei die Staatsinteressen nicht von vorneherein als identisch mit einem *vor Kriegsbeginn* befolgten innerpolitischen System angesehen werden können, weil *während des Kriegszustandes* gegenüber der Erhaltung des inneren Friedens und der Kraft und Geschlossenheit unseres Volkstums, als den *obersten Staatsinteressen*, alle anderen Interessen und Erwägungen zurückzutreten haben." Vgl. BHStA IV München MKr, 13939.

[6]) Es wird nun der an die stellv. Generalkommandos gerichtete Text, der in seiner ersten Hälfte identisch mit dem dem Landtagsabgeordneten F. Schmitt übersandten Schreiben ist, wiedergegeben.

höher ansteigenden Preise der nötigsten Lebensmittel aller Art besteht, hat das Kriegsministerium die Abhaltung von 9 Versammlungen in München, welche die sachliche Besprechung dieser Verhältnisse und ihre Abhilfe zum Zwecke haben, unter Zulassung einer in sachlichen Grenzen gehaltenen Diskussion, genehmigt.

Es war für die Erteilung dieser Erlaubnis der Gesichtspunkt maßgebend, daß es für die *Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vorzuziehen* sei, den Klagen der großen Masse der wirtschaftlich Schwachen, die von den hohen Lebensmittelpreisen besonders empfindlich betroffen sind, einen unter der *Kontrolle von geordneten und organisierten Versammlungen* stehenden Ausdruck geben, und dabei durch die Veranstalter auf die angebahnten Abhilfen hinweisen zu lassen, statt ein *Verbot* solcher Versammlungen zu verfügen. Mit einem solchen Verbote würde vielleicht eine im Stillen immer weiter greifende Gärung begünstigt, deren unkontrollierbarer Ausbruch dann durch einzelne gesetzwidrige Gewalttätigkeiten auf den Lebensmittelmärkten, oder gegen Händler und dergl. nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit läge.[7])

Daß dann solche möglichen, an sich ja nicht unerheblichen Scenen von unseren Gegnern auf das Stärkste aufgebauscht und als „Hungeraufruhre" und ähnlich in ihrer Presse besprochen würden, liegt auf der Hand; es war unter diesem Gesichtspunkt auch ein wesentliches Interesse der Landesvertheidigung, welches die Erlaubniserteilung der besagten Versammlungen begründete.

Königlichem stellv. General-Kommando wird anheimgestellt, gegebenenfalls nach den gleichen Gesichtspunkten zu verfügen.

[...][8])

Kreß.

[7]) Der vorangehende Satz wurde nachträglich für das Schreiben an den Landtagsabgeordneten F. Schmitt gestrichen. Dieses Schreiben schloß: „Das Kriegs-Ministerium vertraut den Herren Einberufern der hiesigen 9 Versammlungen, daß sie in dem vorstehenden Sinne aufklärend und beruhigend diese Versammlungen und die daran anschließenden Diskussionen abhalten und leiten werden." Am 28. 6. 1915 wurde den Einberufern noch zur Auflage gemacht, keine Aussprache über die Friedensfrage und die Kriegsziele zuzulassen. Vgl. BHStA IV München MKr, 11521. — Unter Beibehaltung des vorangehenden Satzes der Vorlage schließt sich nun der nur für die stellv. Generalkommandos bestimmte Text an.

[8]) Es folgen Kanzleivermerke betr. die Übersendung an die verschiedenen Adressaten, vgl. im übrigen Anm. 2.

107.

Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts betr. Maßnahmen gegenüber den Leitsätzen der Sozialdemokratischen Partei zur Frage der Kriegsziele.[1])

21. 8. 1915[2]), Nr. 1191 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3.

Die Zensurstellen werden vertraulich davon verständigt, daß die Veröffentlichung von Leitsätzen der sozialdemokratischen Partei zur Frage der Kriegsziele und der Agitation für Annexionen bevorsteht.[3]) Es wird empfohlen, die Veröffentlichung nach Streichung des auf die Wiederherstellung Belgiens bezüglichen Satzes zuzulassen, da andernfalls Verlesung der Leitsätze im Reichstag mit Einschluß jenes Satzes erfolgen würde und Weiterverbreitung dann nicht verhindert werden könnte. Ferner wird empfohlen, jede Diskussion über die Leitsätze in der Presse zu verhüten.[4])

Oberzensurstelle.

[1]) Vgl. hierzu Nr. 50, Anm. 7. Als Konsequenz der Verfügung der Oberzensurstelle vom 25. 6. 1915 war die Weiterverbreitung des im „Vorwärts" am 26. 6. 1915 veröffentlichten Manifestes des sozialdemokratischen Parteivorstandes unter der Überschrift „Sozialdemokratie und Frieden" (vgl. Quellen I/3, Bd. 2, S. 134 ff.) verboten worden (vgl. Telegramm der Oberzensurstelle vom 26. 6. 1915, MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2). Der Absicht des sozialdemokratischen Parteivorstandes, das Manifest durch die Wahlkreisvorstände als Flugblatt verteilen zu lassen, begegneten einzelne stellv. Generalkommandos mit entsprechenden Verboten. Vgl. Verfügungen des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 30. 6. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14124) und vom 31. 7. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14125); Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vom 5. 7. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14124); auch das preuß. Kriegsministerium sah sich am 17. 7. 1915 veranlaßt, auf die Verbreitungsabsicht hinzuweisen (StA Koblenz 403, Nr. 14125) und der Oberpräsident der Provinz Posen wies die Regierungspräsidenten am 30. 7. 1915 an, die Verbreitung zu verhindern (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 4).

[2]) Eingegangen 12 Uhr vormittags, an die Marinestationskommandos weitergegeben am 22. 8. 1915 vormittags.

[3]) Vgl. Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 371 f., S. 57 ff.

[4]) Entsprechende Verfügungen ergingen z. B. vom stellv. Generalkommando des II. AK am 22. 8. 1915 (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 4) und vom stellv. Generalkommando des X. AK ebenfalls am 22. 8. 1915 (StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 334).

108.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber[1]) betr. Maßnahmen gegen die Verbreitung parteipolitischer Druckschriften und Flugblätter.[2])

27. 8. 1915, Nr. 3425/15. g. A 1., Geheim. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3, gedrucktes Exemplar.

Der Umstand, daß die Verbreitung unerwünschter Veröffentlichungen in der Tagespresse durch die Tätigkeit der Zensur verhindert wird, hat in verstärktem Maße zu Versuchen geführt, die Zensur durch Verbreitung von Flugblättern und Druckschriften zu umgehen.[3]) Solche Drucksachen werden vielfach „als Handschriften" ohne Angabe der Druckerei und des Verlages gedruckt[4]) und in Briefen nach dem In- und Auslande und auch an die Front versandt. Zum Teil wird auch zunächst durch geschriebene Briefe mit im Felde stehenden Soldaten eine Anknüpfung gesucht, um unter ihnen geeignete Persönlichkeiten zu finden, die dann eine Weiterverbreitung übersandter Druckschriften übernehmen sollen.[5])

Diese Art der Stimmungsmache erfordert besondere Aufmerksamkeit aller beteiligten Stellen.

Besonders muß verhütet werden, daß bedenkliche Beziehungen mit dem Auslande angeknüpft werden[6]) und ferner, daß eine politische Agitation in die Truppe

[1]) Abdrucke übersandte das preuß. Kriegsministerium an den Oberbefehlshaber Ost, den Generalquartiermeister, den Generalgouverneur für Belgien sowie an die Armeeoberkommandos, die Armeeabteilungen und Generalkommandos im Felde. Die Vorlage wurde dem Reichsmarineamt mit Exemplaren für die Stationskommandos übersandt.

[2]) Vgl. hierzu auch Nr. 53 und 72.

[3]) In der Vorlage von „die Zensur" bis „zu umgehen" von Empfängerseite unterstrichen.

[4]) Mit Schreiben vom 8. 2. 1916 empfahl die Oberzensurstelle den Militärbefehlshabern, gegen die Verbreitung derartiger Broschüren, Denkschriften und Flugblätter, die ohne Angabe des Druckers, Verlegers, Verfassers oder Herausgebers erschienen, ein Verbot nach § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand auszusprechen. Vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 2. Vgl. hierzu auch die entsprechenden Verordnungen der Militärbefehlshaber: Verordnungen des Gouverneurs der Festung Cöln, Cöln 1916, S. 108 (15. 2. 1916); Kriegsverordnungen für den Bezirk des IV. AK, Magdeburg 1916, Bd. 2, Nr. 141 (18. 2. 1916); Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos XIII. Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 92 (19. 2. 1916); H. Lehmann, Handbuch der Verordnungen des kommandierenden Generals, Münster 1916 (Bekanntmachung vom 20. 2. 1916); Verordnungen des kommandierenden Generals für den Bereich des 10. Armeekorps, 1. Nachtrag, Hannover 1916 (Verordnung vom 29. 2. 1916). Vgl. auch das Schreiben des stellv. Generalkommandos des XXI. AK vom 18. 10. 1916 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz (StA Koblenz 403, Nr. 14129), aus dem hervorgeht, daß das stellv. Generalkommando am 18. 2. 1916 eine entsprechende Verordnung erlassen und das stellv. Generalkommando des XI. AK neben der Verbreitung auch die Herstellung derartiger Schriften verboten hat.

[5]) Vgl. hierzu das Vorgehen gegen den Bund „Neues Vaterland", Nr. 105, Anm. 7.

[6]) Mit Schreiben vom 22. 7. 1915 regte das preuß. Kriegsministerium bei den Militärbefehlshabern ein Verbreitungsverbot der „Berner Tagwacht" an, die dem radikalen Flügel der deutschen Sozialdemokratischen Partei als Sprachrohr diene und fortgesetzt Angriffe gegen die „vaterländisch gesinnte Mehrheit" der Partei richte. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2. Vgl. auch Nr. 109.

getragen wird.[7]) In dieser Beziehung wird eine entsprechende Kontrolle an der Grenze sowie eine unauffällige Überwachung des Briefverkehrs gewisser Persönlichkeiten erforderlich sein. Wenn Veranlassung dazu vorliegt, steht auch nichts im Wege, auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand zu verbieten, daß den Soldaten ins Feld solche Drucksachen und Schriften — außer Zeitungen — mitgegeben oder zugesandt werden, die versuchen, für bestimmte parteipolitische Ziele Stimmung zu machen und mit dem von allen Parteien gewollten Zusammenhalten während des Krieges in Widerspruch stehen.

Andererseits wird es sich dabei empfehlen, alle Aufsehen erregenden Maßnahmen, wie Haussuchungen, Beschlagnahmen, Briefsperren, Verhaftungen nur im Falle tatsächlicher Notwendigkeit anwenden zu lassen, damit nicht der Schein von Unsicherheit und Unruhe bei den Behörden erweckt und der Sache oder der Person eine Wichtigkeit in der Öffentlichkeit beigelegt wird, die ihnen nicht zukommt.[8]) Auch die ausführenden Zivilbehörden dürften gegebenenfalls entsprechend anzuweisen sein. In vielen Fällen wird schon eine schriftliche Mitteilung von der Beschlagnahme an die betreffende Person, verbunden mit der Aufforderung, die vorhandenen Exemplare herauszugeben, zum Ziele führen.[9])

Wegen der Behandlung von Flugblättern und Druckschriften wird im übrigen auf den Erlaß vom 26. 6. 1915 Nr. 2478/15 g. A 1[10]) Bezug genommen.

In Vertretung
v. Wandel.

---

[7]) Das preuß. Kriegsministerium machte die Militärbefehlshaber durch Schreiben vom 7. 3. 1915 auf die „hochverräterische Ausführungen" enthaltende Schrift von L. N. Trotzky, „Der Krieg und die Internationale", aufmerksam und bat, die Verbreitung im Heere zu verhindern. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6062, IX. 1. 3. 15, Bd. 2. Am 24. 3. 1915 empfahl der stellv. Generalstab den Militärbefehlshabern die Verbreitung der Schrift von K. Kautsky, „Nationalstaat, imperialistischer Staat und Staatenbund", wegen der Erörterungen der Kriegsziele zu verbieten. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2.

[8]) Immerhin wies das stellv. Generalkommando des VII. AK am 11. 6. 1915 die unterstellten Verwaltungsbehörden an, Vorträge des Reichstagsabgeordneten H. Haase, des Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei, nicht mehr zuzulassen, nachdem dieser in einem Vortrag zum Thema „Die Sozialdemokratie in Vergangenheit und Zukunft" am 7. 6. 1915 in Solingen Ansichten geäußert habe, die „zu schweren Bedenken Veranlassung" gegeben hätten. Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14152. Das stellv. Generalkommando unterrichtete darüber auch die anderen Militärbefehlshaber durch Schreiben vom 15. 6. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14124), die wiederum entsprechende Anweisungen erließen; stellv. Generalkommando des VIII. AK, 22. 6. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14124), sofortige Benachrichtigung des Generalkommandos; stellv. Generalkommando des X. AK, 22. 6. 1915 (StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 334), Überprüfung des einzureichenden Manuskriptes, polizeiliche Überwachung; stellv. Generalkommando des XXI. AK, 23. 6. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14124), Vortragsverbot. Für die Zensurpolitik des stellv. Generalkommandos des VII. AK. vgl. auch Nr. 50.

[9]) Vgl. die dem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums entsprechenden Verordnungen der stellv. Generalkommandos des VII., VIII. und XVIII. AK vom 16., 17., 13. 9. 1915 in: StA Koblenz 403, Nr. 14125, sowie diejenige des stellv. Generalkommandos des X. AK vom 1. 9. 1915 in: StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 334.

[10]) Vgl. Dokumente und Materialien II/1, Nr. 68, S. 190 f. Vgl. für ähnliche Anordnungen: Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos XIII. Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 93 (26. 6. 1915, verschärft durch die ebendort abgedruckte Verordnung vom 18. 7. 1916); Verordnungen des Gouverneurs der Festung Cöln, Cöln 1916, S. 67 (16. 7. 1915); Kriegsverordnungen für den Bezirk des IV. AK, Magdeburg

1915, Bd. 1, Nr. 68 (2. 8. 1915). Im Anschluß an das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 26. 6. 1915 machte dieselbe Behörde die Militärbefehlshaber am 9. 7. 1915 auf folgende Schriften aufmerksam (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2): Flugblatt „An den Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands!", Flugblatt „Frauen des arbeitenden Volkes! Wo sind eure Männer usw?"; Broschüre der Landtagsrede Karl Liebknechts vom 2. 3. 1915 unter dem Titel „Die Wahlrechtsfrage in der Kriegszeit". Das stellv. Generalkommando des VII. AK verhängte am 12. 8. 1915 über die Unterzeichner eines gegen die sozialdemokratische Mehrheit gerichteten Flugblattes Redeverbot und das Verbot der Weitergabe irgendwelcher Druckschriften, vgl. StA Münster, Zgg. 2/51, Nr. 394. Vgl. auch Nr. 109.

109.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Richtlinien für die Behandlung des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei.

31. 8. 1915, Nr. 2650/15. g. A 1 II. Ang. Geheim! — Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeitergewegung, Reihe II/Bd. 1, Nr. 77, S. 212 ff.[1])

Der Kriegsausbruch ließ alle politischen Gegensätze verschwinden. Während sich im Felde die wehrhaften Männer aller Berufe und Stände in begeisterter Entschlossenheit dem Feinde entgegenstellten, fanden sich auch im Lande unter dem — im Drange der großen Ereignisse ganz von selbst entstandenen — „Burgfrieden" alle Parteien zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Nur so wurde die gewaltige Kraftäußerung im Felde und gleichzeitig die erfolgreiche Kriegsorganisation im Lande ermöglicht.

Auch die sozialdemokratisch gesinnte Arbeiterschaft stellte sich auf denselben vaterländischen Boden. Diejenigen sozialdemokratischen Führer, die bisher, getreu den Parteidogmen, ihre Anhängerschaft zu internationaler vaterlandsloser Betätigung zu bringen bestrebt waren, mußten gegenüber diesem elementaren Erwachen des lange künstlich niedergehaltenen Vaterlandsgefühls zunächst völlig zurücktreten. So bekannte sich auch die sozialdemokratische Partei für das entschlossene, unbedingte Durchhalten. Erst nach der längeren Dauer des Krieges wagt sich in der Partei und in der Öffentlichkeit die radikale, unbelehrbare Gruppe um Liebknecht und Genossen wieder mehr und mehr hervor. Ihr Bestreben ist, in den sozialdemokratisch gesinnten Volkskreisen die internationale Gedankenwelt wieder zu beleben. Dies wird durch Anfachung von Kriegsmüdigkeit und Friedenssehnsucht sowie durch Herbeiführung von tendenziösen Erörterungen über Kriegsziele versucht.[2])

Dadurch, daß eine derartige Agitation in die Auslandspresse gelangt[3]), kann bei unseren Feinden und auch in bisher noch neutralen Ländern die Hoffnung auf Zwietracht des deutschen Volkes und auf ein Erlahmen unserer Kraft erhalten und erhöht werden. Somit ist unter Umständen der Tatbestand des Landesverrats gegeben, wenn es auch

[1]) Außer dem in der Druckvorlage angegebenen Fundort befindet sich ein weiteres Exemplar in den Akten des Reichsmarineamts, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 4389, XX. 33, Bd. 2. Zur parteipolitischen Entwicklung auf dem linken Flügel der Sozialdemokratie im Frühjahr 1915 vgl. Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 284 ff.

[2]) Vgl. hierzu die Niederschrift über die Besprechung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz mit den Regierungspräsidenten von Köln und Düsseldorf in Köln am 12. 6. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14124), in der eine ähnliche Beurteilung der beiden sozialdemokratischen Gruppen zum Ausdruck kam.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 108, Anm. 6.

fraglich bleibt, ob im Einzelfalle das Gericht dem Täter den Vorsatz wird nachweisen können, die Widerstandskraft unserer Feinde zu stärken.

Ein gerichtliches Vorgehen in solchen Fällen kann aber erhebliche Bedenken innerpolitischer Art haben.[4]) Das vaterlandsfeindliche Verhalten der genannten Gruppe hat im Lande bereits eine erhebliche Unzufriedenheit in weiten Kreisen der eigenen Partei hervorgerufen und wird hoffentlich später bei den aus dem Felde heimkehrenden Kriegern auf die gebührende Verständnislosigkeit stoßen. Auf diese Weise kann sich in der sozialdemokratischen Partei eine Entwicklung anbahnen, die es zum mindesten ermöglicht, zahlreichen Anhängern dieser Partei dem gesunden vaterländischen Gedanken zu erhalten oder wiederzugewinnen.

Diese natürliche Entwicklung darf nicht durch Gewaltmaßregeln in unerwünschter Weise gestört werden. Wenn daher auch in allen Fällen rücksichtslos durchgegriffen werden muß, wo strafbare Handlungen, wie Landesverrat, zweifellos und nachweisbar vorliegen, so muß andererseits jedes andere behördliche Eingreifen mit einer gewissen Vorsicht erfolgen.[5])

Soweit vorbeugende Maßregeln, wie Beeinflussung der Presse durch persönliches Benehmen und dergl. nicht wirksam oder angebracht, sondern Abwehrmaßnahmen notwendig sind, muß vermieden werden, durch zu scharfes Vorgehen gegen einzelne Persönlichkeiten oder Zeitungen Märtyrer zu schaffen.[6]) Auch zahlreiche Festnahmen, Haussuchungen und besonders wirtschaftlich schädigende politische Maßnahmen, wie lang andauernde Zeitungsverbote, Verpflichtungen zur Vorprüfung (Präventivzensur), Arbeitsbeschränkungen für Druckereien usw., liefern oft unerwünschten Agitationsstoff und müssen mit Vorsicht angewandt werden. Bei allen erforderlichen Maßnahmen darf nicht der Anschein erweckt werden, als richteten sie sich gegen die sozialdemokratische Partei als solche und nicht rein sachlich und unparteiisch gegen jede Schädigung unseres Landes. Den radikalen, unbelehrbaren Elementen darf keinesfalls die Möglichkeit gegeben werden, es nachträglich so darzustellen, als sei die in *Wirklichkeit*[7]) aus der großen Zeit geborene, vaterländische innere Entwicklung mit Hilfe der während des Krieges erhöhten behördlichen Machtmittel *künstlich*[7]) hervorgebracht worden.

Alle Maßnahmen müssen jedenfalls nach einheitlichen Grundsätzen getroffen werden. Sonderanordnungen wesentlicher Art für einzelne Korpsbezirke sind möglichst zu vermeiden. Tatsächlich werden sie auch immer nur in beschränktem Umfange wirksam sein können, dagegen vielfach als Ungerechtigkeit empfunden und nicht verstanden werden, sie schaden dann eher, als sie nützen.

Durch die vorstehenden Ausführungen sollen lediglich einige Gesichtspunkte für die allgemeine Behandlung innerpolitischer Fragen gegeben werden, ohne dadurch dem Ermessen des zuständigen Militärbefehlshabers im einzelnen vorzugreifen.[8])

---

[4]) Vgl. hierzu die verschiedenen Stellungnahmen zu dem gegen Karl Liebknecht angestrengten militärgerichtlichen Verfahren, Nr. 100—103.

[5]) Vgl. hierzu das Vorgehen des stellv. Generalkommandos des XIII. AK, Nr. 89, 91 und 99.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 108, Anm. 8 und 10.

[7]) Hervorhebung in der Druckvorlage nicht berücksichtigt.

[8]) Der Gouverneur von Kiel erklärte dem Staatssekretär des Reichsmarineamts, daß schon bisher nach den Richtlinien des preuß. Kriegsministeriums verfahren worden sei. Er fügte allerdings hinzu: „Politische Rücksichten können aber nur bis zu einem gewissen Grade genommen werden, und ich wäre nicht in der Lage, das Einschreiten der Gerichtsherren, wenn es nach § 250 Militär-Straf-Gerichts-Ordnung gesetzlich geboten ist, von irgend welchen Voraussetzungen oder Zustimmungen abhängig zu machen." § 250 der Militärstrafgerichtsordnung verpflichtete den Gerichtsherrn bei hinreichendem Verdacht, die Anklage zu verfügen. Schreiben vom 1. 10. 1915, MGFA MA/RMA, Nr. 4389, XX. 33, Bd. 2.

Die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos usw. werden ergebenst ersucht, etwa besonders hervortretende Erscheinungen auf diesem Gebiet hierher mitzuteilen und auch vor Maßnahmen einschneidender Art, wie z. B. der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Vergehen nach §§ 89, 90, 110, 112, 130, 131 des RStGb[9]), sich mit dem Kriegsministerium in Verbindung zu setzen.

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[9]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1871, S. 127 ff. Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

110.

Erklärung des stellv. Generalstabes vor der Pressekonferenz im Reichstag zur Frage der Freigabe der Kriegszielerörterungen durch die Zensur.

3. 9. 1915[1]), Vertraulich! — MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.

Generalstab[2]) (II.)[3]) In einer der letzten Pressebesprechungen ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht möglich wäre, das Verbot der öffentlichen Erörterungen der Kriegsziele und Friedensbedingungen[4]) dadurch zu mildern, daß die Veröffentlichung allgemein gehaltener Betrachtungen freigegeben würde und nur das Eingehen auf bestimmte greifbare Forderungen auch ferner unzulässig bliebe.

Im Hinblick auf den begreiflichen Wunsch weiter Kreise nach öffentlicher Klärung der Kriegszielfrage hat der Gedanke an eine solche Milderung des bestehenden Verbotes zunächst etwas Bestechendes.[5]) Bei genauerem Zusehen ergibt sich jedoch, daß eine grundsätzlich verschiedene Behandlung der abstrakten und der konkreten Erörterungen durch die Zensur nicht durchführbar ist.

[1]) Den Zensurstellen wurde diese Erklärung erst am 3. 10. 1915 mitgeteilt.

[2]) Der Sprecher des stellv. Generalstabes war zu jener Zeit der Vorstand der Presseabteilung, Major Deutelmoser, der bis Kriegsbeginn Leiter des Pressereferates des preuß. Kriegsministeriums gewesen war. Deutelmoser hat sich verschiedentlich in den Pressekonferenzen vorbehaltlos für die Aufrechterhaltung des Verbotes der Erörterung von Kriegszielen in der Öffentlichkeit eingesetzt und versucht, die Pressevertreter von der politischen und militärischen Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen. Vgl. die Berichte des Vertreters des Auswärtigen Amts bei den Pressebesprechungen vom 17. 10. 1914, 19. 2. und 29. 3. 1915 (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8, Bd. 41, Bd. 92, Bd. 103).

[3]) Chiffre für „Vertrauliche Mitteilungen"; vgl. Nr. 38.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 34, 39, 40, 42 und 44. Das Verbot wurde nochmals bekräftigt durch die Mitteilung der Oberzensurstelle vom 25. 6. 1915 an die Zensurstellen (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 2): „Militärische Gründe erfordern, daß bis auf Weiteres alle Betrachtungen über Friedensfragen, gleichviel, ob sie in der Tagespresse, in Zeitschriften oder in anderen Druckwerken irgendwelcher Art erscheinen, vor ihrer Veröffentlichung der Zensur vorgelegt werden." Wichtig waren die beiden ersten Worte der Mitteilung; vgl. hierzu Nr. 50, Anm. 6; Nr. 56, Anm. 13; Nr. 81; Nr. 96, Anm. 14.

[5]) Vgl. die sich ähnlicher Argumente bedienende und zum Erfolg führende Initiative des preuß. Ministers des Innern im Frühjahr 1916, Nr. 144.

Zunächst liegt klar zutage, daß die Freigabe der allgemein gehaltenen Betrachtungen in erster Linie denen zugute kommen würde, die grundsätzlich für den Verzicht auf jede Gebietserweiterung eintreten. Denn man kann diese grundsätzliche Auffassung verfechten, ohne sich irgendwie auf Einzelbetrachtungen einzulassen. Dazu kommt aber noch, daß es abstrakte Erörterungsformen gibt, die auf die politischen Gegner viel herausfordernder wirken als takt- und maßvoll gehaltene Erörterungen konkreter Art. Da jedermann weiß, welche konkreten Fragen die öffentliche Meinung bewegen, würde man überdies allgemein sehr schnell von jeder abstrakten Erörterung die geistige Brücke zu ihrer praktischen Nutzanwendung auf die tatsächlichen Verhältnisse schlagen und damit auf das verbotene Gebiet der Streitfragen gelangen, die mit Rücksicht auf den Burgfrieden nicht berührt werden dürfen.

Ausschlaggebend für die Handhabung der Zensur kann daher nicht die Erwägung sein, ob sich die Erörterungen in allgemeinen Bahnen bewegen oder auf greifbare Einzelheiten erstrecken, sondern nur die Voraussicht auf die Wirkung, die sie nach außen und innen hervorbringen müssen.[6])

Dem Auslande gegenüber wirkt das Eintreten für den grundsätzlichen Verzicht auf jede Gebietserweiterung ebenso schädlich wie die Verfechtung weitreichender Eroberungspläne. Wir haben nur die Wahl, daß man uns entweder der Schwäche, des Mangels an Siegeszuversicht, der Friedenssehnsucht, und des Buhlens um die wiederzugewinnende Gunst unserer Feinde zeiht, oder von uns behauptet, daß wir durch Gebietserweiterungen oder Forderungen anderer Art die Welt vergewaltigen wollten und somit von unserem Siege die rücksichtslose Unterdrückung aller fremden Eigenart und die Mißachtung jeden fremden Besitzrechtes zu befürchten sei. Der eine wie der andere Eindruck würde die Entschlossenheit unserer Gegner beleben und damit den Krieg verlängern.

Glaubt man uns innerlich schwach, so kämpft man weiter in der Hoffnung auf den Sieg. Fürchtet man, von uns vergewaltigt zu werden, so setzt man den Krieg fort, um nicht ohne Widerstand die Ehre und alles andere aufzugeben, was das Leben erst lebenswert macht.

Schon daraus folgt, daß die öffentliche Erörterung der künftigen Friedensbedingungen uns nur schaden kann, solange die endgültige Entscheidung der Waffen noch nicht gefallen ist.[7])

Dazu kommt noch, daß es unmöglich ist, öffentlich über die Kriegsziele zu verhandeln, ohne damit auch innerpolitische Wirkungen hervorzurufen, gleichviel ob man das will oder nicht.

---

[6]) Vgl. die Begründung des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK für das Vorgehen gegen die Denkschrift Claß, Nr. 92 und Nr. 96, Anm. 3.

[7]) Dem stellv. Vorsitzenden des Wehrvereins, Kurd v. Strantz, wurde auf Grund seiner öffentlichen Erklärungen zur Kriegszielfrage das Halten von Vorträgen in verschiedenen Armeekorpsbereichen verboten. Verfügung des Oberkommandos in den Marken vom 20. 9. 1915 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1573), des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 2. 10. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14125), des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK vom 6. 8. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14125) und des stellv. Generalkommandos des XXI. AK vom 27. 9. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14152).

Die Stellungnahme zur Frage der Gebietserweiterungen hängt auf das innigste mit der allgemeinen Auffassung von Menschen und Dingen, mit der ganzen Lebens- und Weltanschauung zusammen. Sie gründet sich aber außerdem auch vielfach auf ganz reale Sonderinteressen, und da diese innerhalb unseres Volkes untereinander ganz verschieden sind, muß jede Erörterung, die nach einer bestimmten Richtung drängt, zugleich einen starken Gegenzug nach der entgegengesetzten Richtung verursachen. Parteipolitische, materielle und ideelle Gegensätze der verschiedensten Art werden daher zur Zeit durch nichts so stark geschürt wie durch die Erörterung der Kriegsziele. Der Parteigeist ist durch den Burgfrieden nicht aus der Welt geschafft. Er schläft nur unter einer dünnen Decke, und es bedarf eines hohen Maßes von taktvoller Zurückhaltung und weitherzigem Verständnis für fremdes Denken und Fühlen, wenn man ihn aus seinem leisen Schlummer nicht stören will. Das gilt um so mehr, als das Fernerrücken der von außen drohenden Gefahr an sich schon eine Belebung der innerpolitischen Kampflust mit sich bringt.

Weiterhin ist zu bedenken, daß wir selbst nach dem an Waffenerfolgen so reichen Verlauf des ersten Kriegsjahres noch immer nicht wissen können, wie die militärische und politische Grundlage aussehen wird, auf der wir unsere Ansprüche an die besiegten Gegner aufbauen können. Wenn demgegenüber die Öffentlichkeit das ganz natürliche Bestreben hat, sich schon jetzt ein Bild von dem voraussichtlichen Siegespreise zu machen, und wenn dieses Streben durch alle möglichen den vorerwähnten Interessengegensätzen entstammenden Regungen immerfort neu belebt wird, so folgt daraus durchaus noch nicht, daß es wohlgetan wäre, ihm nun freien Lauf zu lassen. Je größer vielmehr die Versuchung ist, desto mehr Verstandes- und Willenskraft müssen wir aufwenden, um sie stets aufs neue zu überwinden.

Die häufig erhobene Forderung, das Zensurverbot der Kriegszielerörterungen mit einer gewissen Weitherzigkeit zu handhaben, klingt in der Theorie recht schön.[8]) Es wäre an sich auch garnichts dagegen einzuwenden, wenn die Zensur auf dem umstrittenen Gebiete alle die Betrachtungen zuließe, die nach außen und innen taktvoll abgestimmt sind und nur auf eine Klärung der Gedanken, nicht auf reklamehafte Werbung für Sonderinteressen hinauslaufen. In allen Fällen jedoch, wo die Zensurbehörden sich bisher aus einem derartigen Bestreben heraus von dem festen Grund des klar umrissenen Verbotes auf den schwachen Boden der vermittelnden Abwägung wagten, haben sie damit sehr schlechte Erfahrungen gemacht. Selbst ein gemäßigter und taktvoller Aufsatz über die Kriegsziele ruft fast jedesmal sehr viel weniger taktvolle Gegner auf den Plan, und eine jede von Entgegenkommen diktierte Zensurentscheidung zieht den Behörden die schwersten Vorwürfe derer zu, die jeweils glauben, benachteiligt zu sein. Nicht immer ist der Störer des so bedrohten Burgfriedens da zu suchen, wo der *erste* Artikel erschienen ist. Oft genug bedeutet erst die Antwort auf ihn

[8]) Vgl. hierzu die Niederschrift aus dem Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums über ein Gespräch mit dem Verleger J. F. Lehmann am 4. 11. 1915, BHStA IV München MKr, 13974. Lehmann versuchte unter Hinweis auf die wohlwollende Haltung der preuß. Behörden auch das bayer. Kriegsministerium zu einer weitherzigen Handhabung der Zensur in dieser Frage zu bewegen.

den eigentlichen Kampfruf und damit den Auftakt zu einem Durcheinander an Mißklängen, an dem das feindliche Ausland seine Freude hat.

Genau wie die Parteien und die Presse sind obendrein die Zensurbehörden selber sehr oft ganz verschiedener Ansicht darüber, wo die Grenze zwischen dem harmlosen und dem schädlichen liegt. Jede Abweichung von dem unbedingten Verbot, das die Oberste Heeresleitung im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler und dem Kriegsministerium erlassen hat, führt daher zu mehr oder minder starken Erschütterungen des ganzen Zensurapparates und beschwört eine Zerfahrenheit herauf, die sich ebensowenig mit den Geboten der öffentlichen Ordnung wie mit dem immer wieder geäußerten Wunsch der Presse nach einheitlicher Handhabung der Zensur verträgt.[9])

Angesichts dieser Tatsachen ist es klar, daß nur die *völlige Verhinderung* jeder das strittige Gebiet berührenden Veröffentlichung den inneren Frieden wahren und bedenklichen Wirkungen nach außen vorbeugen kann.[10])

[9]) Vgl. hierzu Nr. 105, sowie die Aufzeichnung der Zentralabteilung des Reichsmarineamts vom 14. 9. 1915 über eine Meldung aus dem Gr. Hauptquartier bezüglich der Audienz des Generaloberst v. Kessel, Oberbefehlshaber in den Marken, beim Kaiser, in der die Handhabung der Zensur besprochen wurde, in: A. v. Tirpitz, Deutsche Ohnmachtspolitik im Weltkriege, Hamburg 1926, S. 429, dazu Müller, S. 129. Vgl. auch den Brief G. Roesickes an den Freiherrn v. Wangenheim vom 13. 10. 1915 (Nachlaß Roesicke, Nr. 1), in dem Roesicke über ein Gespräch mit Generaloberst v. Kessel aus Anlaß des Verbotes der „Deutschen Tageszeitung" berichtete.

[10]) Für den genau gegenteiligen Standpunkt vgl. die „Denkschrift über die bestehende Zensur" vom 1. 2. 1915, die von den Verfassern (Prof. Dr. E. Haeckel, Jena, Prof. Dr. F. Maurer, Jena, Paul Reichsgraf von und zu Hoensbroech und Dr. Ing. h. c. E. Kirdorf) dem Kaiser, dem Kronprinzen, dem Reichskanzler, dem preuß. Kriegsminister, dem Chef des Generalstabes des Feldheeres und dem Oberkommando in den Marken übersandt wurde. MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1.

111.

Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die bundesstaatlichen Regierungen und die preußischen Regierungspräsidenten des Korpsbereichs[1]) betr. Maßnahmen zur Verhinderung eines Wahlkampfes bei den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen.

15. 9. 1915, Münster, Abt. I b Nr. 28798. — StA Koblenz 403, Nr. 14152, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

In den preussischen[2]) Stadtgemeinden finden im November dieses Jahres die Stadtverordnetenwahlen statt. Es muss auf alle Fälle vermieden werden, dass ein Wahlkampf eintritt, und ich bitte allen derartigen Versuchen tatkräftig entgegenzutreten.

[1]) Die Verfügung wurde „nachrichtlich" den Oberpräsidenten in Münster und Koblenz, dem Gouvernement Köln und der Kommandantur Wesel übersandt.

[2]) Das bayer. Kriegsministerium wies am 19. 10. 1914 die mit der Pressezensur beauftragten Militärbehörden an, sich jedes Eingriffs in die politischen Auseinandersetzungen aus Anlaß der Gemeindewahlen zu enthalten. Vgl. BHStA IV München MKr, 13857.

Am zweckmässigsten würde es sein, wenn sich die verschiedenen Richtungen dahin vereinigten, dass ihr jetziger Besitzstand während der ganzen Dauer des Belagerungszustandes gewahrt bleibt, was sich in vielen Gemeinden durch gütliche Einwirkung von seiten der Herren Regierungs-Präsidenten erreichen lassen wird.

Ich ersuche ergebenst, schon jetzt in dieser Richtung zu wirken und die Stadtverwaltungen hierauf aufmerksam zu machen, sie insbesondere nicht im Zweifel darüber zu lassen, dass ich einen Wahlkampf auf alle Fälle zu verhindern gewillt bin.[3])

Ich bitte über den Erfolg Ihrer Bemühungen um gefl. Mitteilung bestimmt bis zum *15. Oktober 1915.*[4])

[...].[5])

Der kommandierende General
Frhr. v. Gayl.

[3]) Für die im Herbst 1916 stattfindenden Stadtverordnetenwahlen erneuerte das stellv. Generalkommando des VII. AK seine Anordnung durch Verfügung vom 22. 10. 1916, vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14152.

[4]) Vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. 10. 1915, StA Koblenz 403, Nr. 14152. Der Regierungspräsident stellte fest, daß „eine erregte gegenseitige Bekämpfung der Parteien nach den mir vorliegenden Berichten der Bürgermeister jedenfalls vermieden werden" würde, die Parteien hätten sich über die Wahrung ihres Besitzstandes ausdrücklich verständigt. „In Duisburg hat, im Einvernehmen mit der Zentrumspartei, die liberale Partei einen Sitz an die bisher im Stadtverordnetenkollegium nicht vertretenen Sozialdemokraten abgetreten." In einem Falle würde es zu einer, sich allerdings in Grenzen haltenden Wahlauseinandersetzung kommen, die nicht gänzlich unterbunden werden sollte.

[5]) In einem Zusatz wurde die Fürstliche Regierung Detmold und das Fürstliche Ministerium Bückeburg um gleiches Vorgehen ersucht, falls auch dort Gemeindewahlen bevorstehen würden.

112.

Schreiben des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium betr. Maßnahmen gegen die deutschen Teilnehmer an der internationalen sozialistischen Konferenz in Zimmerwald.

21. 10. 1915, Sekt. II b Nr. 45312. — PA Bonn Polit. Abt., Europa Generalia Nr. 82 Nr. 1, Bd. 26, Abschrift.[1])

Am 5.—8. September d. Js. hat zu Zimmerwald (Schweiz) eine Zusammenkunft radikaler Sozialdemokraten aus verschiedenen Ländern stattgefunden. Auf dieser internationalen sozialistischen Konferenz haben deutsche und französische Vertreter eine gemeinschaftliche Erklärung abgegeben, worin sie allen Annexions-

[1]) Das preuß. Kriegsministerium übersandte dem Auswärtigen Amt am 9. 11. 1915 eine Abschrift des Schreibens und fügte hinzu, daß die im ersten Absatz erwähnte Erklärung in geringem Umfange bereits in Dresden, Chemnitz und Frankfurt a. M. verbreitet werde.

bestrebungen in diesem Kriege widersprechen, einer Beschleunigung der Beendigung des Krieges das Wort reden und die deutscherseits erfolgte Verletzung der belgischen Neutralität mißbilligen.[2])

Ich habe Erwägungen veranlaßt, ob auf Grund dieser Erklärung gegen die deutschen Vertreter, den sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Adolf Hoffmann und den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Ledebour, ein Strafverfahren wegen Landesverrats einzuleiten sei. Nach dem in Abschrift beigefügten Gutachten des Herrn Oberreichsanwalts verspricht eine schon jetzt erfolgende Einleitung eines Strafverfahrens trotz des recht bedenklichen vorletzten Absatzes der Erklärung keinen Erfolg.[3])

Ich habe daher angeordnet, daß das Verhalten der genannten beiden Abgeordneten nach der Richtung im Auge behalten wird, in welcher Weise sie der von ihnen übernommenen Verpflichtung, „den Regierungen die Beendigung dieser Schlächtereien aufzuzwingen" Folge geben werden, und ich werde gegebenen Falles in dieser Sache weitere Schritte ergreifen.[4])

Der Oberbefehlshaber in den Marken
gez. v. Kessel
Generaloberst

[2]) Vgl. den offiziellen Bericht über die Verhandlungen der Zimmerwalder Konferenz in: Dokumente und Materialien II/1, Nr. 78, S. 215 ff., die Erklärung der deutschen und französischen Delegation ebenda, S. 220 ff. Vgl. auch Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 302 ff., insbesondere S. 306 f.

[3]) Das Gutachten des Oberreichsanwalts ist datiert vom 5. 10. 1915 (PA Bonn Polit. Abt., Europa Generalia Nr. 82 Nr. 1, Bd. 26). Der Oberreichsanwalt sah nur dann eine Möglichkeit, ein Strafverfahren wegen Hochverrats (§§ 81, Nr. 2, und 86 des Strafgesetzbuches) einzuleiten, wenn nachgewiesen werden könne, daß die Abgeordneten mit Gewalt die Regierung zur Beendigung des Krieges nötigen wollten.

[4]) Der Generalquartiermeister wies durch Schreiben vom 17. 11. 1915 ebenfalls auf die Erklärungen der Zimmerwalder Konferenz und auf ihre mögliche Verbreitung in der Armee hin und forderte zu Gegenmaßnahmen auf, abgedruckt in: Volkmann, S. 278. Vgl. auch Thaer, S. 53 (27. 12. 1915).

113.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber[1]) betr. Richtlinien für Maßnahmen gegen die pazifistische Bewegung.[2])

7. 11. 1915, Nr. 3740/15. g. A 1 II. Ang. Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[3])

In den letzten Monaten machen sich in Deutschland mehrfach weltbrüderliche Friedensbestrebungen bemerkbar, die scharfe Überwachung erfordern. Die Träger und Förderer dieser Bewegung sind zwar meist Persönlichkeiten von geringem politischen Einfluß. Sie bleiben im allgemeinen auf die Kreise von „Pazifisten" beschränkt, die schon vor dem Kriege einem verschwommenen Weltbürgertum nachgingen.

Bei der entschlossenen, vaterländischen Haltung des deutschen Volkes ist kaum zu erwarten, daß die Bewegung in breite Schichten eindringen und zu ausschlaggebender Bedeutung gelangen wird. Ihre Duldung in jetziger Zeit muß aber mit Recht in weiten Kreisen Mißstimmung und Widerspruch hervorrufen und kann schließlich den festen unbeirrten Willen zum Durchhalten beeinträchtigen. Es wird nicht verstanden, daß die Erörterung praktischer, vaterländischer Kriegsziele verboten ist, während eine Stimmungsmache für theoretisch unklare weltbürgerliche Friedensgedanken erlaubt sein soll. Besonders unseren kämpfenden Truppen müssen alle Gedankengänge und Bestrebungen solcher Art fern gehalten werden.[4])

Bedenklicher als die Betätigung deutscher Friedensfreunde im Inlande ist ihre Wirkung auf das Ausland. Bei Neutralen wie Gegnern müssen sich falsche Ansichten über die innere Kraft Deutschlands bilden. Mit sichtlicher Freude und Genugtuung wird von feindlicher Seite jede Äußerung, die als Zeichen von Schwäche oder Uneinigkeit ausgelegt werden kann, zur Belebung des Willens und der Hoffnung ausgenutzt, Deutschland niederzukämpfen. Das persönliche und

---

[1]) Das Schreiben ging außerdem an die Armeeabteilungen Gaede und Falkenhausen, an den Generalquartiermeister im Gr. Hauptquartier, an den Oberquartiermeister Ost sowie die General-Gouvernements in Belgien und Warschau.

[2]) Vgl. hierzu auch die Denkschrift über die pazifistische Bewegung aus dem bayer. Kriegsministerium vom 2. 11. 1915, BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten 21, Nr. 9, Bd. 1; die Broschüre: Pazifismus und Belagerungszustand. Eine Eingabe an den deutschen Reichstag mit einer Denkschrift „Die Handhabung des Gesetzes über den Belagerungszustand gegenüber den deutschen Pazifisten" (Verfasser: L. Quidde), Frankfurt/M. 1917; G. Fuchs, Der deutsche Pazifismus im Weltkrieg (Beiträge zur Geschichte der nachbismarckschen Zeit und des Weltkrieges, H. 4), Stuttgart 1928; H. Lutz, Deutscher Krieg und Weltgewissen. Friedrich Wilhelm Foersters politische Publizistik und die Zensurstelle des bayerischen Kriegsministeriums 1915 — 1918, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Jg. 25 (1962), S. 470 ff., sowie Ay, S. 45 ff., und vor allem Albrecht, S. 131 ff.

[3]) Die Vorlage ist als Abdruck an das Reichsmarineamt gerichtet, von Staatssekretär v. Tirpitz und anderen abgezeichnet sowie in Abschriften an die Immediatstellen der Marine versandt worden.

[4]) Die vorangehenden beiden Sätze sowie der ganze folgende Absatz sind durch senkrechten Bleistiftstrich am linken Seitenrand von Empfängerseite hervorgehoben.

briefliche Wirken der deutschen Friedensapostel im Auslande kann aber auch unmittelbaren Schaden anrichten, ohne daß es ihnen selbst immer voll zum Bewußtsein kommt. Ihre Äußerungen über innerdeutsche politische, wirtschaftliche und militärische Verhältnisse können dem Feinde wichtige Aufschlüsse geben, und es ist anzunehmen, daß feindliche Agenten sich ihr Mitteilungsbedürfnis zunutze machen. Besonders gefährlich muß es erscheinen, daß die anfangs mehr wissenschaftlich auftretende Bewegung neuerdings mit scharf international gerichteten Sozialistengruppen aller Länder Fühlung zu nehmen sucht. Schließlich ist ein derartiges Auftreten von Leuten, die sich als Vertreter der deutschen Intelligenz im Auslande aufspielen, geeignet, die Achtung vor deutschem Wesen und deutscher Tüchtigkeit, die uns das Volk in Waffen errungen hat, zu beeinträchtigen.[5])

Gewiß werden sich viele der in dieser Bewegung tätigen Deutschen von einem unklaren Idealismus leiten lassen, an dem die großen Begebenheiten unserer Zeit spurlos vorbeigehen. Bei manchen mag auch der Drang mitsprechen, eine gewisse internationale Berühmtheit zu erlangen. Die meisten werden nicht erkennen, daß ihre Handlungsweise vielfach an Landesverrat grenzt, da sie geeignet ist, auf Kosten unserer eigenen Widerstandsfähigkeit die unserer Feinde zu stärken. Ein gerichtliches Vorgehen auf Grund des § 89 des Straf-Gesetz-Buches[6]) empfiehlt sich aber meist deshalb nicht, weil die daraus entstehenden Prozesse die öffentliche Aufmerksamkeit des In- und Auslandes über Gebühr auf diese Bewegung hinlenken würden. Die nachteiligen Folgen im Auslande würden nur verstärkt werden, ohne daß es dabei vielleicht zu einer wirksamen Verurteilung der Beschuldigten käme.[7])

Andererseits muß aber dem ganzen Treiben nachhaltig entgegengetreten werden.[8]) Es ist daher notwendig, den in der Friedensbewegung in unerwünschter Weise hervortretenden Personen das Gefährliche ihrer Handlungsweise unzweideutig klar zu machen und dies in geeigneter Form schriftlich niederzulegen. Zeigen sie sich unbelehrbar, so kann ihnen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand jede weitere öffentliche Betätigung nach dieser Richtung verboten werden.[9]) Durch die Übertretung eines solchen Verbots würden sie sich bereits strafbar machen, wenn ihnen auch ein Vergehen nach § 89 des Straf-Gesetz-Buches[6]) nicht nachgewiesen werden kann. Durch Überwachung ihres Briefverkehrs läßt sich die nötige Kontrolle ausüben, durch Paßverweigerung und Verbot der Grenzüberschreitung kann ihr Wirken im Auslande unterbunden werden.

Die Anpreisung und Besprechung der Bestrebungen der Friedensfreunde und

[5]) Aus der Anlage (vgl. Anm. 11) geht hervor, daß hiermit vor allem die Professoren Schücking und Quidde gemeint waren.

[6]) Reichsgesetzblatt 1871, S. 127 ff. § 89 bedroht denjenigen mit Strafe, der im Kriege vorsätzlich einer feindlichen Macht Vorschub leistet.

[7]) Vgl. Nr. 112. — Die vorangehenden drei Sätze sind durch Doppelstriche, die beiden letzten zusätzlich mit Fragezeichen am linken Seitenrand von Empfängerseite hervorgehoben.

[8]) Der einleitende Satz ist durch einen Doppelstrich, der Absatz insgesamt durch einen einfachen Bleistiftstrich am linken Seitenrand von Empfängerseite hervorgehoben.

[9]) Vgl. die unsignierte und undatierte Aufzeichnung „Die Handhabung des Belagerungszustandes gegenüber den deutschen Pazifisten" im Nachlaß Schiffer, Nr. 25.

ihrer Schriften in der Presse muß verhindert werden. Auch Presseangriffe gegen diese Richtung sind unerwünscht und würden sich in Zukunft auch sachlich erübrigen. Die Veröffentlichung und Verbreitung von pazifistischen Schriften und Flugblättern darf nicht geduldet werden. Ihre Versendung in das Ausland oder an die Front ist zu verhindern. Aus dem Auslande eingehende Schriften solcher Art ebenso wie Privatbriefe, die eine Förderung internationaler pazifistischer Ziele bezwecken, sind zu beschlagnahmen.[10])

Eine Übersicht der bisher hier bekannt gewordenen Friedensbestrebungen ist in der Anlage zusammengestellt.[11])

In Vertretung
v. Wandel.

[10]) Für die Fülle der Einzelanordnungen sei verwiesen auf die Zensurakten des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts und der Presseabteilung des Admiralstabes. MGFA MA/RMA, Nr. 2353/54, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 1—6; MGFA MA/Adm, Nr. 2412/13, P 18, Bd. 1—6.

[11]) In der Anlage werden insgesamt 11 Vereinigungen, vor allem in den Niederlanden und der Schweiz, aufgezählt und das Ergebnis der internationalen Zusammenkunft im Haag vom 7.—10. 4. 1915 mitgeteilt. Als deutsche Vereinigung wird der Bund „Neues Vaterland" und seine Schriften genannt. Vgl. Nr. 105, Anm. 7. — Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 419.

114.

Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken. Anordnung der Anzeigepflicht für alle nicht-öffentlichen Versammlungen.[1])

8. 11. 1915, Sekt. O. Nr. 49487. — StA Koblenz 403, Nr. 14152, Abschrift.

Durch meine Bekanntmachung vom 31. Juli 1914[2]) habe ich angeordnet, daß alle *öffentlichen* Versammlungen der Genehmigung bedürfen, die wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde nachzusuchen ist.

Im Anschluß hieran bestimme ich für den Bezirk der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:[3])

[1]) Für das Genehmigungsverfahren bei öffentlichen Vorträgen vgl. Nr. 104, Anm. 2.

[2]) Vgl. Nr. 3b.

[3]) Das Oberkommando in den Marken übersandte dem stellv. Generalkommando des VIII. AK (es ist anzunehmen, daß auch die übrigen stellv. Generalkommandos eine Abschrift erhielten) am 9. 11. 1915 die Bekanntmachung und wies zu ihrer Begründung in dem Begleitschreiben darauf hin, daß es an verschiedenen Orten nach nichtöffentlichen Versammlungen politischer Vereine, die z. T. durch Handzettel einberufen worden waren, zu Unruhen gekommen sei. Die Bekanntmachung erfolge im Einverständnis mit dem preuß. Minister des Innern.
Das stellv. Generalkommando des X. AK teilte dem Oberpräsidenten in Hannover am 30. 11. 1915 mit, daß er von einer Ausdehnung der Anmeldepflicht auf alle nicht-öffentlichen Versammlungen absehe, nachdem sich die Mehrzahl der zur Stellungnahme aufgeforderten Behörden (darunter auch das Oberpräsidium) gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen hatten. StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 157, vgl. auch Nr. 4, Anm. 6. — Auch das stellv. Generalkommando des VIII. AK wandte sich in dieser Angelegenheit an die Verwaltungsbehörden. Der Oberpräsident der Rheinprovinz vermerkte zu dem Schreiben des stellv. Generalkommandos vom 13. 11. 1915: „Prima vista bin ich gegen die Maßnahme." Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14152.

Alle *nicht*-öffentlichen Versammlungen politischer Vereine sowie alle diejenigen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten[4]) erörtert werden, sind vom Vorstand oder vom Einberufer mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Verhandlungsgegenstandes und der Redner bei der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mk, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.[5])

Der Oberbefehlshaber
gez. v. Kessel.

[4]) Der Chef des stellv. Generalstabes hatte die Zensurstellen schon mit Schreiben vom 1. 6. 1915 (MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 1) aufgefordert, nicht-öffentliche Vorträge militärischen Inhalts einer Vorprüfung zu unterziehen. Zur Durchführung empfahl er ein Verbot nach § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand. Vgl. die entsprechende Bekanntmachung des Gouverneurs von Köln vom 5. 6. 1915 in: Verordnungen des Gouverneurs der Festung Cöln, Cöln 1916, S. 56.

[5]) Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 143, 145, 151 und Nr. 250, Anm. 7.

115.

Auszüge aus der Erklärung des Kriegspresseamts vor der Pressekonferenz im Reichstag zur Frage der Lebensmittelteuerung[1]) und der Wirkungen innerdeutscher Auseinandersetzungen im feindlichen Ausland.[2])

12. 11. 1915, Vertraulich! — MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.

Kr.Pr.A.[3]) (II).[4]) Die Zentralbehörden wünschen — entsprechend den Erklärungen, die ich wiederholt abgegeben habe, — keine Zensurverschärfungen für die Erörterung der Lebensmittelfrage.[5]) Was in dieser Hinsicht etwa in die Erschei-

[1]) Auf die allgemeine Situation hinsichtlich der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung, der organisatorischen und gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete sowie auf die divergierenden Ansichten der maßgebenden Behörden wird nicht eingegangen. Vgl. hierzu A. Skalweit, Die deutsche Kriegsernährungswirtschaft, Stuttgart 1927, sowie Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 243 ff., für Bayern jetzt die sehr eingehende Darstellung von Albrecht, S. 119 ff.

[2]) Die Aufzeichnungen beginnen mit Stellungnahmen und Bekanntmachungen des Reichspostamts, des Reichsmarineamts sowie des preuß. Kriegsministeriums zu aktuellen Tagesfragen; das Reichsamt des Innern erläuterte Bundesratsverordnungen zur Lebensmittelversorgung.

[3]) Das Kriegspresseamt war durch Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 14. 10. 1915 eingerichtet worden, vgl. Armeeverordnungsblatt 1915, S. 476 f., vgl. auch Nr. 124. Es ist anzunehmen, daß der Vertreter des Kriegspresseamts in dieser Pressekonferenz der Chef des Kriegspresseamts selbst, Major Deutelmoser, war, vgl. Nr. 110, Anm. 2.

[4]) Vgl. Nr. 110, Anm. 3.

[5]) So machte die Oberzensurstelle angesichts verschiedener Artikel in sozialdemokratischen Zeitungen die Zensurstellen am 6. 11. 1915 nur daraus aufmerksam, daß „die Besprechungen der Lebensmittelfrage in der Presse sich innerhalb der Grenzen halten" müßten, die durch die „Wahrung des Burgfriedens" gezogen seien. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3.

nung getreten sein sollte, rührt nicht von den Zentralbehörden her.[6]) Wir haben uns beschränkt und beschränken uns weiter auf den Appell an Ihre Urteilkraft und Ihren politischen Takt, worauf volles Vertrauen zu setzen wir berechtigt zu sein glauben, und auf die Bitte, wie ich sie bereits in der vorigen Sitzung ausgesprochen habe, außer den Wirkungen, auf die Sie hinarbeiten, die *Neben*wirkungen zu bedenken, die Sie so wenig wünschen können wie wir.[7])

Über die Grundsätze, die bei Wahrung des Burgfriedens zu gelten haben, sind wir einig.[8]) Es versteht sich von selbst, daß nicht der Eine die volle Redefreiheit haben darf, während dem Anderen völlig der Mund verboten wird. Aber Sonderfälle dürfen auch hier nicht verallgemeinert werden. Wenn hier und da einmal was vorfällt, was Ihre Mißstimmung erweckt, so dürfen Sie nicht gleich wild werden. Ich möchte da etwas zur Ruhe mahnen. Die Sache liegt doch nicht so, daß die bewährten Grundsätze, nach denen wir bis dahin gearbeitet haben, von heute auf morgen über den Haufen geworfen worden wären. Die lange Dauer unserer Zusammenarbeit und das daraus hervorgegangene Vertrauen zu einander muß deshalb mahnen, die Erörterungen in ruhigen Bahnen zu halten und uns vor ungerechten Verallgemeinerungen zu hüten. Sind in Einzelfällen Fehler gemacht, so werden wir ihnen zu Leibe gehen; verlassen Sie sich darauf.

[...][9])

Unsere Feinde sehen sich gerade jetzt vor eine besonders schwierige Lage gestellt. Wir dürfen hoffen, daß ihr bisheriger Mißerfolg in Serbien sich noch zu ganz anderer Größe auswachsen wird. England hat Schwierigkeiten mit Amerika. Über diese sehr fatalen Dinge sollten wir den Feinden nicht dadurch teilweise hinweghelfen, daß wir wirkliche oder vermeintliche Schwäche zeigen. Darum ist es doppelt lebhaft zu beklagen, daß bei uns gerade in diesem Augenblicke die Frage der Lebensmittelteuerung eine auch für unsere Presse so verwickelte Lage

[6]) Das dürfte eine nicht ganz zutreffende Formulierung sein. Vgl. hierzu den Auszug aus dem Schreiben des preuß. Ministers des Innern an das preuß. Staatsministerium vom 22. 10. 1915 Dokumente und Materialien II/1, Nr. 84, S. 243 ff. Außerdem hatte das preuß. Kriegsministerium am 3. 8. 1915, unter Hinweis auf das Schreiben vom 26. 6. 1915 (vgl. Nr. 50, Anm. 5, die Militärbefehlshaber aufgefordert, die Verbreitung zweier in Form von Flugblättern veröffentlichter Parlamentsreden sozialdemokratischer Abgeordneter (E. Wurm in der Reichstagssitzung vom 29. 5. 1915; O. Braun in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 24. 6. 1915) zu verhindern. Vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1573. Ähnlich reagierte das Ministerium auf die Reichstagsrede des Abgeordneten Gustav Bauer vom 26. 8. 1915, vgl. das Schreiben vom 27. 8. 1915 in: HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1693. Die Struktur der Zensurhandhabung im Reichsgebiet läßt zudem nur schwer erkennen, welche Maßnahmen der verantwortliche Militärbefehlshaber aus eigener Initiative oder auf Grund von Hinweisen zentraler Behörden ergriffen hat. Interessant in diesem Zusammenhang sind zwei Telegramme der Oberzensurstelle vom 23. und 25. 11. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3), in denen Direktiven des sächs. und des bayer. Kriegsministeriums für die Handhabung der Zensur gegenüber der Berichterstattung der Presse über die jeweiligen Landtagsverhandlungen zur Lebensmittelfrage an die Zensurstellen weitergegeben wurden.

[7]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Vertreters des Kriegspresseamts in der Pressekonferenz vom 8. 11. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1).

[8]) Vgl. Nr. 50, Anm. 5.

[9]) Der Vertreter des Kriegspresseamts gab nun einen Überblick über die militärische Lage, den er mit der Aufforderung verband, alle Bekundungen des Friedenswillens zu unterlassen, da sie von feindlicher Seite nur als Zeichen der Schwäche gedeutet würden.

geschaffen hat.[10]) Aber wir können und werden auch dieser Schwierigkeit Herr werden. Wir wollen die Erörterung der Lebensmittelfrage, wie gesagt, nicht mit Zensurmaßnahmen unterbinden, aber wir müssen im Hinblick darauf, daß unsere Zeitungen nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande gelesen werden, hohen Wert auf die Feststellung legen, daß ein Mangel, der uns das wirtschaftliche Durchhalten unmöglich machen könnte, nicht besteht. Bezeichnend dafür, wie die Verhältnisse bei uns publizistisch ausgenutzt werden, ist es, daß gestern englische und französische Flugzeuge an unserer Westfront größere Mengen Flugblätter ausgestreut haben, in denen zu lesen war, Deutschland gehe dem Hungertode entgegen und sei daher kriegsmüde. So suchen die Gegner sogar auf unsere Truppen im Felde einzuwirken, um deren Stimmung zu verschlechtern. Ich hoffe, einige Proben der Flugblätter zur nächsten Sitzung mitbringen zu können. Wir sehen aus dem Vorfall, wie fest der Feind an unsere Schwäche und den sonstigen über uns verbreiteten Unsinn glaubt. Der Engländer hat den Krieg bisweilen als eine Art von Rennen bezeichnet, bei dem es auf das größte Stehvermögen ankomme. Jetzt ist es an der Zeit, den Gegnern zu zeigen, daß nicht nur die größere Wucht des unmittelbaren Handelns, sondern auch die größere Stetigkeit und die größere Kraft zum Durchhalten auf unserer Seite ist. Wir müssen ihnen klar machen, daß wir an keinem unüberwindlichen Mangel an Mitteln der Kriegführung oder der Lebenshaltung leiden, und daß wir daher nicht im entferntesten daran denken, einen Frieden zu schließen, der nicht den Erfolgen unserer Waffen entspricht. Der Weg zum Frieden geht nun einmal durch Blut und Tränen. Wie lang oder kurz er ist, hängt nicht von dem Grade der Sehnsucht, mit dem wir ihn herbeiwünschen, ab, sondern von der Kraft, mit der wir den Feinden Trotz bieten, und von der Entschlossenheit, die wir nach außen bekunden. Das Übergewicht der Waffenerfolge ist auf unserer Seite und verstärkt sich mehr und mehr. Aber unsere Feinde glauben es noch nicht, und wollen auch nicht daran glauben. Sie setzen überdies voraus, dieselbe Irreführung der Öffentlichkeit, die bei ihnen herrscht, sei auch bei uns zu Hause. Man hat uns im Frieden beneidet und gehaßt, aber trotzdem auch unterschätzt. Ohne diese Unterschätzung wäre der Krieg wohl nicht gekommen. (Sehr richtig!) Der Krieg ist entstanden, weil man uns unterschätzt hat, und er wird auch noch so lange fortdauern, wie die Gegner uns fernerhin unterschätzen. (Sehr richtig!) Deshalb müssen wir sorgen, daß diese Unterschätzung aufhört. Unsere inneren Schwierigkeiten und die von ihnen ausgehenden Meinungsverschiedenheiten

[10]) Vgl. die Ausführungen des Vertreters des Reichsamts des Innern in den Pressekonferenzen (Aufzeichnungen) vom 15., 18. und 27. 10. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1). Vgl. auch die Telegramme der Oberzensurstelle vom 16., 17. 10. und 6. 11. 1915, in denen die Zensurstellen gebeten wurden, ein Berichterstattungsverbot über die Unruhen aus Anlaß der Teuerung in Berlin, Chemnitz, Dresden und Leipzig für die Presse zu erlassen (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3), vgl. Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 307 f. Der preuß. Kriegsminister, Wild v. Hohenborn, notierte am 3. 11. 1915: „Die Lebensmittelnotstimmung ist zu miserabel." Vgl. Nachlaß Hohenborn, Nr. 2. Und Generaloberst v. Einem schrieb am 1. 11. 1915 an seine Frau (Nachlaß Einem, Brief): „Wir sollten nicht mit Worten, sondern durch Taten energisch sein und dem faulen obersten Beamtenpack das Fell ausklopfen. Aber weder Reichskanzler noch Kaiser kümmern sich darum bis der Aufstand da ist. Eine Schande, die nur zu sehr geeignet ist, die Soldaten mit tiefem Mißvergnügen zu erfüllen."

werden wir mit derselben Organisationskraft und demselben festen Willen überwinden, den wir bisher gezeigt haben. Wir *können* siegen, und wir *werden* auch siegen. Das muß in die feindlichen Schädel hineingehämmert werden, und dazu muß uns die Presse helfen. Die militärische Lage ist so, daß wir mit voller Zuversicht dem Kommenden entgegensehen können. Ich appelliere deshalb nochmals an Ihr politisches und militärisches Urteil. Wohin gesteuert werden muß, habe ich Ihnen gezeigt, und ich weiß, wir sind darüber einig. Meinungsverschiedenheiten können nur über die Wahl der Mittel bestehen. Und, was diese angeht, so hoffe ich, Sie überzeugt zu haben, daß die Bekundung von Friedenssehnsucht in jedem Falle ein *ungeeignetes* Mittel ist. (Beifall.)[11])

[11]) Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 121.

116.

Schreiben des Reichsamts des Innern an die preußischen Staatsminister betr. eine im Reichstag abzugebende Erklärung über die Reform des Vereinsrechts nach dem Kriege.

29. 11. 1915, IA 9894. Geheim! — BA Koblenz P 135, Nr. 5377, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[1])

Der Reichstag hat in seiner letzten Tagung mit überwiegender Mehrheit einen Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908[2]), angenommen.[3]) In der Kommission ist bei der Beratung des Entwurfs von meinem Vertreter namens der Reichsleitung abgelehnt, zu der Frage der Änderung des sogenannten Sprachenparagraphen und des Paragraphen über die Jugendlichen Stellung zu nehmen. Im übrigen ist folgendes erklärt:[4])

„Anders verhält es sich mit der Rechtsstellung der Gewerkschaften im Rahmen des Vereinsgesetzes, da die hier ausgesprochenen Wünsche nur die Sicherung eines Rechtszustandes erstreben, den die gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß des Gesetzes im Auge gehabt haben. Die Reichsleitung hat stets — auch schon bei der Beratung des Entwurfs zum Vereinsgesetze — den Standpunkt vertreten, daß ein Berufsverein, der sich in den Grenzen der ihm durch § 152 der Gewerbeordnung[5]) gestellten Aufgaben hält, kein

[1]) Für ein weiteres Exemplar vgl. StA Hannover StM, A. X. 2a. 4, Bd. 9.

[2]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 374 ff.

[3]) Vgl. Sten. Berichte, Bd. 306, S. 385 ff. (Sitzung vom 27. 8. 1915).

[4]) Der Text der Stellungnahme ist auch in dem „Bericht der 8. Kommission zur Vorbereitung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderung des Reichs-Vereinsgesetzes vom 19. April 1908" enthalten; vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 316, S. 189 ff., Drucksache Nr. 133 vom 25. 8. 1915. Die Erklärung wurde mit Zustimmung des preuß. Ministers des Innern abgegeben; vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Delbrück in der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 4. 12. 1915 (BA Koblenz P 135, Nr. 5377).

[5]) Vgl. die Neufassung der Gewerbeordnung vom 26. 7. 1900, Reichsgesetzblatt 1900, S. 871 ff. § 152 (S. 978) hob alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, Gehilfen und Fabrikarbeiter wegen „Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" auf.

politischer Verein ist. Dieser Auffassung hat noch kürzlich der Herr Stellvertreter des Reichskanzlers Ausdruck gegeben mit dem Hinzufügen, daß Berufsvereine wohl auch dann nicht als politische Vereine anzusehen sind, wenn sie sich bei etwaigen politischen Erörterungen auf *die* gesetzgeberischen Angelegenheiten beschränken, die mit ihrem Geschäftsbereiche nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung[5]) in unmittelbarem Zusammenhange stehen.[6]) Mit dieser Stellungnahme hat sich, wie zuzugeben, die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Rechtssprechung nicht immer im Einklang befunden. Die Reichsleitung ist deshalb bereits in eine Prüfung der Frage eingetreten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um den Gewerkschaften, entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, auf dem Gebiete des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen zu sichern, zumal die Gewerkschaften sich vom Beginn des Krieges an in uneigennütziger und aufopfernder Weise in den Dienst der Aufgaben gestellt haben, die das Wohl des Vaterlandes, seine äußere und innere Wehrhaftmachung erheischt. Wann dem Reichstag eine entsprechende Vorlage gemacht werden kann, läßt sich indessen zur Zeit noch nicht übersehen."

Im Anschluß hieran beabsichtige ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern in der Sitzung vom 2. Dezember 1915 die Zustimmung[7]) des Bundesrats zur Abgabe der anliegend beigefügten Erklärung im Reichstag einzuholen.[8])

Eure Exzellenz beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, mir bis zu dem angegebenen Zeitpunkt[9]) eine Mitteilung gefälligst zukommen zu lassen, falls Bedenken dagegen geltend zu machen sein sollten.[10])

In Vertretung
Delbrück.

[Anlage: Entwurf einer Erklärung des Reichsamts des Innern vor dem Reichtag zur Reform des Reichsvereinsgesetzes]

In seiner vorigen Tagung hat der Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908[2]), angenommen. Gegen ihre Gepflogenheit hat die Reichsleitung zu den Verhandlungen über die diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Initiativanträge Vertreter entsendet und schon damit zu erkennen gegeben, daß ihr daran gelegen ist, auf diesem Gebiete möglichst zu einer Verständigung mit dem Reichstage zu gelangen. In einer hierbei namens der Reichsleitung abgegebenen Erklärung ist anerkannt worden, daß die Auslegung der Bestimmungen über die politischen Vereine durch die Gerichte und die Verwaltungsbehörden den Gewerkschaften nicht immer das Maß von Freiheit gelassen hat, dessen sie zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen bedürfen.

[6]) Vgl. die Reichstagsrede des Staatssekretärs Dr. Delbrück am 20. 3. 1915, Sten. Berichte, Bd. 306, S. 120.

[7]) Von „Sitzung" bis „Zustimmung" in der Vorlage durch Unterstreichung hervorgehoben.

[8]) Das Reichsamt des Innern legte die Erklärung dem Bundesrat mit Schreiben vom 2. 12. 1915 vor. Hierfür und für die Begründung der Zustimmung der württ. Regierung vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2750.

[9]) Die vorangehenden zwei Worte in der Vorlage durch Unterstreichung hervorgehoben.

[10]) Vgl. Nr. 117.

Eine wirksame Abhilfe hiergegen kann nur im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden. Es muß gesetzlich festgelegt werden, daß Berufsvereine nicht als politische Vereine behandelt werden dürfen, wenn sie sich mit solchen politischen Angelegenheiten befassen, die mit ihrem eigentlichen Aufgabenkreise, der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Wahrung und Förderung wirtschaftlicher und gewerblicher Interessen ihrer Mitglieder oder verwandter Berufskreise im unmittelbaren Zusammenhange stehen.

Die verbündeten Regierungen haben sich nunmehr mit diesem Standpunkt der Reichsleitung einverstanden erklärt. Ich bin daher ermächtigt, zu erklären, daß dem Reichstage alsbald nach dem Kriege eine entsprechende Vorlage gemacht werden wird.

117.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das Reichsamt des Innern betr. die Reform des Vereinsrechts nach dem Kriege.[1])

1. 12. 1915, Gr. Hauptquartier, Nr. 4027/15. GKM. Geheim!- BA Koblenz P135, Nr. 5377, Abschrift.[2])

Bei der beabsichtigten Gewährung politischer Rechte an Berufsvereine, ohne daß ihnen dadurch die Eigenschaft politischer Vereine beigelegt wird, handelt es sich um einen Schritt von schwerwiegender Bedeutung, der meines Erachtens der sorgfältigen vorherigen Prüfung bedarf. Ich bin daher bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zu meinem Bedauern nicht in der Lage in dieser Frage eine endgültige Stellung einzunehmen, auch erscheint mir eine Erwägung darüber notwendig, ob sich nicht eine vorherige Prüfung im preußischen Staatministerium empfehlen würde.[3])

[1]) Vgl. Nr. 116.

[2]) Durch einen eigenhändig unterzeichneten Zusatz ist die Vorlage an die „übrigen Herren Staatsminister" gerichtet. Der gesamte interministerielle Schriftwechsel, einschließlich der entsprechenden Teile der Protokolle der Sitzungen des preuß. Staatsministeriums, zur Reform des Vereinsrechts findet sich sowohl in den Akten des preuß. Justizministeriums (BA Koblenz P 135, Nr. 5377) als auch in den Akten des preuß. Staatsministeriums (StA Hannover StM, A. X. 2a. 4, Bd. 9). Vgl. auch Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 232 ff. und S. 359 ff.

[3]) In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 4. 12. 1915 erläuterte der stellv. Kriegsminister die Bedenken des Ministers, der vor allem Schwierigkeiten mit den Arbeitern der Militärwerkstätten befürchtete. „Während des Krieges habe man allerdings diese Bestimmung [Verbot der Zugehörigkeit der Arbeiter in Militärwerkstätten zu sozialdemokratischen Gewerkschaften] nicht beobachtet, und nicht geprüft, wer Sozialdemokrat sei oder nicht. Nach dem Kriege könne aber nicht geduldet werden, daß Arbeiter der Militärverwaltung Vereinen angehörten, die das Streikrecht proklamierten. Die Militärverwaltung müsse sich ähnlich verhalten wie die Eisenbahnverwaltung. Er befürchte, daß, wenn eine derartige Privilegierung der Gewerkschaften stattfände, er später nicht mehr in der Lage sein werde, den Arbeitern den Beitritt zu verwehren." Er sei jedoch unter Umständen bereit, der Erklärung zuzustimmen, wenn den Berufsvereinen verboten werde, „andere als die ihnen ausdrücklich zugelassenen Zwecke zu verfolgen". Während der gesamten Verhandlungen bis Ende Dezember 1915 war es die einhellige Meinung der preuß. Staatsminister, daß die geplante Reform die Sonder-

Um mir eine Stellungnahme zu ermöglichen, bitte ich um Mitteilung der Erwägungen und Vorgänge, die zu der beabsichtigten Erklärung die Veranlassung bilden.[4])

Abschrift habe ich sämtlichen Herren Staatsministern zugehen lassen.

gez. Wild von Hohenborn.

---

stellung der Staatsarbeiter nicht tangiere. Staatssekretär Dr. Delbrück erklärte hierzu in der Sitzung des Staatsministeriums vom 4. 12. 1915: „Ganz unabhängig davon stehe die Frage des Koalitionsrechts und ob Staatsbetriebe die Forderung aufstellten, daß ihre Arbeiter nicht Mitglieder von Vereinen sein dürften, die das Streikrecht ausübten. Eine derartige Vorschrift bleibe, wie er wiederholt im Reichstage ausgeführt habe, lediglich Sache der einzelnen Ressorts. Der Staatsarbeiter habe besondere Pflichten zu erfüllen, innerhalb der Staatsarbeiterschaft sei aber die Frage durchaus verschieden geregelt. So habe die Marine aus guten Gründen, insbesondere wegen der Konkurrenz der Privatwerften, einen sehr weitherzigen Standpunkt einnehmen müssen." Vgl. hierzu Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 363. Auf Grund der Stellungnahme des Staatsministeriums sah das Kriegsministerium keinen Anlaß mehr, in die Diskussion einzugreifen, auch dann nicht, als der Reichskanzler in der Sitzung des Staatsministeriums vom 11. 12. 1915 (z. T. veröffentlicht in: Dokumente und Materilaien II/1, Nr. 90, S. 258 ff.) die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes für den März 1916 forderte und das Staatsministerium diesem Wunsche folgte. Auch als sich in den Beratungen mit verschiedenen Abgeordneten herausstellte, daß der geplante Regierungsentwurf keine Aussicht auf Annahme im Reichstag hatte und der Reichskanzler den Vorstellungen der Abgeordneten entgegenkam, hielt sich das preuß. Kriegsministerium zurück. Vgl. im übrigen Nr. 123.

[4]) Vgl. das Schreiben des Reichsamts des Innern vom 3. 12. 1915. Delbrück wies darauf hin, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden — vornehmlich Preußens — entgegen den Intentionen des Reichsvereinsgesetzes die Gewerkschaften fast allgemein als politische Vereine betrachteten. Dieser Zustand müsse aus politischen Gründen geändert werden. Zudem seien bereits ähnliche Bestimmungen in Bayern, Sachsen und Württemberg in Kraft, ohne daß sich Mißstände ergeben hätten.

118.

Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts[1]) betr. die sozialdemokratische Friedensinterpellation.

1. 12. 1915[2]), Nr. 3472 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3.

Es ist erwünscht, daß die sozialdemokratische Interpellation über die Friedensbedingungen[3]) von der Presse in einer möglichst wenig Aufsehen erregenden Form behandelt wird. Vertrauliche Verständigung der Redaktionen wird erbeten.[4])

Oberzensurstelle des Kriegspresseamts .

---

[1]) Mit dem Ersuchen, die Marinestationskommandos in Kiel und Wilhelmshaven zu benachrichtigen.

[2]) Das Telegramm wurde um 2 Uhr 20 Nm. abgesandt.

[3]) Veröffentlicht in der Ausgabe des „Vorwärts" vom 1. 12. 1915. Für die zu der Interpellation führenden Vorgänge innerhalb der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vgl. Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 379 f., Nr. 382, Nr. 384 f., S. 78 ff., sowie Quellen I/4, S. 144 ff. (Eintragungen vom 22. 11.—9. 12. 1915). Für die Rolle Karl Liebknechts vgl. Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 386, S. 89 ff.,

sowie Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 310 ff. Durch ein Telegramm an das Oberpräsidium der Rheinprovinz (eingegangen am 14. 11. 1915) machte das stellv. Generalkommando des VIII. AK auf die zu erwartenden Anfragen Liebknechts aufmerksam und bat, ihre Veröffentlichung vor der Verhandlung im Reichstag zu verhindern; StA Koblenz 403, Nr. 14126. Vgl. hierzu Spartakusbriefe, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED, Berlin 1958, S. 106.

[4]) Durch Telegramm vom 8. 12. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 3) bat die Oberzensurstelle die Zensurstellen, die „wahrheitsgetreue Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen" durch keine Zensurmaßnahmen einzuschränken, die Besprechung der Reichstagsreden jedoch nur innerhalb des durch die Rede des Reichskanzlers gegebenen Rahmens zuzulassen. Für eine entsprechende Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14126. Generalmajor v. Seeckt äußerte sich positiv zur Reichstagsrede des Reichskanzlers vom 9. 12. 1915, verband dies aber mit einer scharfen, persönlich gefärbten Kritik an Bethmann Hollweg (Brief vom 12.12.1915, Nachlaß Seeckt, Nr. 58). Für Ludendorffs Haltung gegenüber Bethmann Hollweg zu jener Zeit vgl. Knesebeck, S. 151 f. (Brief vom 21. 12. 1915 an A. Wyneken).

119.

Schreiben des Reichskanzlers an den Chef des Geheimen Zivilkabinetts. Ausführungen zur Denkschrift des preußischen Ministers des Innern über die innerpolitische Entwicklung während des Krieges.[1])

9. 12. 1915, Rk. 4038. Ganz vertraulich. Eigenhändig. — Nachlaß Schwertfeger, Nr. 208, Abschrift.[2])

Euer Exzellenz beehre ich mich angeschlossen einen Immediatbericht des Ministers des Innern über die innerpolitische Entwicklung während des Krieges zu übersenden, den mir der Minister von Loebell mit der Bitte um Vorlage bei Seiner Majestät überreicht hat.

Der Bericht enthält manche interessante Bemerkung und was am Schlusse über die Aufgaben der Regierung nach dem Frieden gesagt wird, dürfte im Wesentlichen zutreffen.[3]) Dagegen scheint mir die Bewertung der nationalen Kräfte,

[1]) Die Denkschrift „Bericht über die innerpolitische Entwicklung während des Krieges" ist datiert vom 22. 11. 1915. Ein gedrucktes Exemplar liegt bei den Akten des Auswärtigen Amts, PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 163, Bd. 12, dem Staatssekretär des Auswärtigen übersandt am 21. 12. 1915. Einer Notiz des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts, v. Valentini, zu dem Schreiben des Reichskanzlers ist zu entnehmen, daß die Denkschrift am 15. 2. 1916 an den Minister des Innern zurückging. Ein kurzer Auszug der Denkschrift ist veröffentlicht in: Ursachen und Folgen, Bd. 1, S. 181, sie umfaßt insgesamt 28 halbseitig bedruckte Blätter. Vollständiger Abdruck jetzt durch J. Schellenberg im Jahrbuch für Geschichte, Bd. 1, hrsg. von E. Engelberg, H. Scheel, H. Bartel, Berlin 1967, S. 229 ff.

[2]) Der Chef des Geheimen Zivilkabinetts, v. Valentini, vermerkte am Kopf des Schreibens am 20. 12. 1915: „Reichskanzler und Minister v. Loebell haben mündlich Bescheid erhalten." Erwähnt wurde das Schreiben des Reichskanzlers bereits in den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses, WUA, Bd. 7/I, S. 229, Westarp, S. 283, sowie Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 242.

[3]) Vgl. die Denkschrift (Anm. 1) S. 25 ff. Loebell setzte sich für maßvolle Reformen im Sinne der Beseitigung von Ausnahmeregelungen für die Sozialdemokratie ein, allerdings unter der straffen Führung der Regierung, deren Autorität gegenüber dem gesamten Parteileben gefestigt werden müsse. Zur Begründung formulierte er folgenden, in mehrfacher Hinsicht interessanten Satz: „Der Krieg ist zum Siege geworden durch die einheitliche und straffe autoritative Leitung."

die beim Kriegsausbruch in Erscheinung getreten sind, sowie ihre Entfaltung und allmähliche Umbildung während des bisherigen Verlaufs des Krieges nicht ganz richtig gefasst zu sein.

Nicht nationaler Ehrgeiz war es, der bei der Kriegserklärung das ganze Volk zusammenführte.[4]) Wohl hatte sich solcher Ehrgeiz vor dem Kriege mit der grossartigen Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens und zugleich unter dem Drucke der uns an allen Enden der Welt feindlichen Ententepolitik kräftig entfaltet. So stark, dass angestachelt von den gewissenlosen parvenühaften Treibereien der augenmasslosen Alldeutschen und unter den durch die „Marinepolitik" erzeugten Zwangs- und Wahnvorstellungen selbst sonst ruhige Leute im Jahr 1911 den Krieg um Marokkos willen forderten. Aber dieser Ehrgeiz kam am 4. August nicht zu Wort. Der ruchlose Überfall einer Welt von Feinden, die blitzartig erweckte Erkenntnis, dass ein Kampf um Sein oder Nichtsein begann, die brennende Liebe zu Heimat und Vaterland, das waren die Kräfte, die ganz Deutschland an die Grenzen trieben, um Haus und Hof zu schirmen. Die anfänglichen, sich überstürzenden, nicht immer richtig gewerteten militärischen Erfolge und die Grausamkeiten des Fraktireurkrieges in Belgien mischten dann schnell in diese ganz reinen und hohen Ideale Empfindungen und Gefühle anderer Art. Vollends nachdem Hindenburg durch die Schlacht von Tannenberg die russische Gefahr endgültig beseitigt zu haben schien. In gedankenloser Unterschätzung der Gegner sah man das Ende des Krieges kommen, die Feinde auf die Knie gezwungen und glaubte die Landkarte Europas selbstherrlich revidieren zu können. Die Behauptung der Denkschrift, dass die masslosen Annexionspläne der Schwerindustrie und der ihr angeschlossenen rechtsstehenden Parteien durch sozialdemokratische Flaumachereien provoziert worden seien, ist unrichtig.[5]) Der König von Bayern sprach gewiss nicht nur für seine Person, als er mir schon im August 1914 in Koblenz die Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit der Annexion Belgiens darlegte.[6]) Gleiche Äusserungen sind mir zu Dutzenden zu gleicher Zeit und im September, selbst nach der in ihrer Bedeutung allerdings nicht erkannten Marneschlacht, aus Kreisen namentlich der Grossindustrie zugegangen. Zu jener Zeit ist von sozialdemokratischer Flaumacherei überhaupt noch nicht die Rede gewesen. Je weniger sich in der Folge die Hoffnungen auf schnelle und entscheidende Niederwerfung der Feinde erfüllten, um so mehr glaubten unsere Chauvinisten ihre Bravour und ihren Nationalsinn dadurch bezeugen zu müssen, dass sie möglichst machthungrige Kriegsziele aufstellten[7]) und jeden, der ihnen die Gefolgschaft verweigerte, als unnationalen Schwächling

[4]) Vgl. die Denkschrift (Anm. 1), S. 4: „Der im wesentlichen doch negative Wille zur Verteidigung hätte nie und nimmer für die Dauer vermocht, was der Wille zur Größe und zum nationalen Ruhm leistet."

[5]) Vgl. die Denkschrift (Anm. 1) S. 14: „Der Ausgang des Streites und die Ursache seiner tiefgehenden innerpolitischen Wirkungen lag doch im Grunde darin, daß erst die sozialdemokratische Presse, dann die sozialdemokratische Partei es für nützlich und politisch angezeigt hielten, mit einer grundsätzlichen Stellungnahme gegen Gebietserwerbungen hervorzutreten." Ähnliche Bemerkungen auf den Seiten 7, 12, 15 und 16 der Denkschrift.

[6]) Vgl. K.-H. Janßen, Macht und Verblendung. Kriegszielpolitik der deutschen Bundesstaaten 1914/18, Göttingen 1963, S. 22 f.

[7]) Vgl. Nr. 105.

brandmarkten. Dass hiergegen sofort eine Reaktion einsetzte, war eine notwendige Folge der Masslosigkeit der gestellten Ansprüche. Aber auch das ist nicht richtig, dass diese Reaktion ausschliesslich oder auch nur vorwiegend von der Sozialdemokratie getragen gewesen sei. In fast allen Parteien fanden sich gemässigte Männer, die es nicht für vaterlandslos hielten, mit den politischen Möglichkeiten zu rechnen, und die Zweckmässigkeit der von der anderen Seite angestrebten Annexionen zu untersuchen.[8]) Scharf im Zaume gehalten von der anfangs vielfach chauvinistisch gesinnten militärischen Zensur[9]) und auf weniger einflussreiche Kreise des öffentlichen Lebens beschränkt, trat diese massvolle Richtung schwächer in Erscheinung als die scharfe, die sich der Protektion der Marinepresse erfreute und über ehrgeizige und klangvolle Namen verfügte. Wie sich der Gegensatz dann mehr und mehr zu einem parteipolitischen gestaltet hat, und wie die friedensfreundliche und wahllosen Annexionen abgeneigte Haltung der Sozialdemokratie den Konservativen und den von der Industrie abhängigen gemässigten Liberalen, zum Teil auch dem Zentrum willkommenen Anlass bot, und bietet, die Notwendigkeit der alten unveränderten Kampfstellung gegen die Sozialdemokratie als ein Gebot nationaler Gesinnung hinzustellen, darauf ist auch im Immediatbericht hingewiesen.[10])

Wofern man nicht alldeutsche Eroberungspläne mit nationaler Gesinnung identifiziert, kann man nicht wohl sagen, dass die Sozialdemokratie ihren nationalen Aufschwung bereits aufgegeben habe. Die Idealität der Gesinnung hat bei ihr nicht in höherem Grade abgenommen als bei den anderen Parteien. Dass in den sozialistischen Reihen die Friedensehnsucht unverhüllter ausgesprochen wird als anderwärts, ist noch kein Zeichen von Vaterlandslosigkeit, wobei nicht verschwiegen werden soll, dass radikale Elemente, die jedoch von Anfang herein nicht mittun wollten, wiederum ihre doktrinären dem Gegenwartsstaat feindlichen Tendenzen ungescheuter hervorkehren und unter dem Druck der Verhältnisse wieder mehr Zuläufer finden. Im ganzen wünscht die Sozialdemokratie auch heute noch dem Vaterlande zu dienen und an seiner

[8]) Generaloberst v. Einem berichtete am 4. 12. 1915 seiner Frau über einen Besuch des Grafen Zeppelin, der Boulogne als Kriegsziel deklariert hatte. „Aber alle diese Denker eilen den Tatsachen weit voraus, sie verteilen das Fell des Bären, ehe er erledigt ist. [...] Es muß für viele Menschen sehr schwer sein, sich auf den Boden des Tatsächlichen zu stellen. Das ewige: wir wollen, wir müssen bringt uns keinen Schritt vorwärts. Ohne unbescheiden oder anmaßend zu sein, kann man getrost zugeben: Deutschland hat in diesem Weltkrieg bisher Großes erreicht. Damit sollte man zunächst zufrieden sein." Vgl. hierzu auch den Brief des Obersten Hoffmann vom 19. 11. 1915 in: Hoffmann, Bd. 1, S. 99 sowie die Tagebucheintragungen Groeners vom 11. und 21. 11. 1915; Nachlaß Groener, Nr. 22. Am 11. 11. 1915 schrieb Groener: „Wir kämpfen uns durch weite Kriegsschauplätze und wissen nicht, wie man zum Frieden kommen soll, der den gebrachten Opfern entspricht. Wir vermögen keinem unserer Gegner an die Gurgel zu springen." Vgl. auch Rupprecht, Bd. 1, S. 393 ff., sowie M. v. Gallwitz, Meine Führertätigkeit im Weltkriege 1914/1916. Belgien — Osten — Balkan, Berlin 1929, S. 175 und 312.

[9]) Das stellv. Generalkommando des II. AK erwiderte auf eine Beschwerde einer polnischsprachigen Zeitung, die verboten worden war, am 3. 2. 1915 kurz und bündig: „Wie das stellv. Generalkommando schon mehrfach ausgeführt hat, ist ihm die politische Richtung ganz gleichgültig, es fordert aber in diesen schweren Kriegszeiten eine einwandfreie patriotische deutschnationale Haltung." Vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 2; dort und in Bd. 3 finden sich noch eine Reihe ähnlicher Vorgänge. Vgl. aber auch Nr. 92, 96 und 98.

[10]) Vgl. die Denkschrift (Anm. 1) S. 7 ff.

Gestaltung tätig mitzuarbeiten.[11]) Ich erblicke darin nicht eine vorübergehende Kriegsstimmung, sondern einen Zustand, den die besten Köpfe der Sozialdemokratie schon vor dem Kriege im Stillen als Ideal angestrebt haben und dessen Erreichbarkeit ihnen jetzt der Krieg vor Augen gerückt hat.[12])

Diesen Zustand aufrecht zu erhalten und zu stärken wird bei der Sucht der Deutschen zur Eigenbrödelei ein schweres Stück Arbeit sein.[13]) Ein verhängnisvoller Fehler jedoch wäre es, auf den ersten besten Rückfall der Sozialdemokratie in ihre alten Bahnen zu lauern, um sie dann sofort wieder zum alten Eisen zu werfen. Mit dieser Spekulation beschäftigen sich rechtsstehende Kreise wie gesagt sehr ernsthaft.[14]) Sollten die Dinge tatsächlich so verlaufen, sollten die idealen, in der Sozialdemokratie tätigen Kräfte schliesslich die Bilanz des Krieges mit den Worten ziehen müssen: Ein grosser Aufwand, schmählich! ist vertan — dann allerdings würden wir ganz unberechenbaren Gefahren entgegengehen. In ihren besten Bestrebungen hoffnungslos enttäuscht würde die Sozialdemokratie dann in Wirklichkeit zu der staatsfeindlichen auch zu aktiven Taten entschlossenen Partei werden, deren Rolle theoretisch zu führen sie sich vor dem Kriege gefiel. Auch würde sie dann einen Boden finden, auf dem es ihr nicht schwer wäre, Früchte zu ernten.

Der Rahmen, innerhalb dessen wir nach dem Kriege unser staatliches Leben zu führen haben werden, ist schon jetzt gegeben und kann durch die mehr oder minder glückliche Ausgestaltung des Friedensschlusses kaum mehr wesentlich verschoben werden. In unseren auswärtigen Beziehungen werden wir für lange Jahre hinaus nach wie vor der überlegt unfreundlichen wenn nicht geradezu feindlichen Politik der Entente gegenüberstehen. Unsere Weltwirtschaft werden wir mühsam wieder aufbauen müssen, der Steuerdruck wird unerhört sein. So werden wir nach aussen und innen unsere Fesseln vielleicht schmerzlicher spüren als zuvor, selbst wenn der Druck eines jeden Tag möglichen Krieges nicht mehr auf uns lastet. Das auf den Schlachtfeldern erworbene berechtigte Selbstgefühl aller Stände des Volks wird in der Empfindung, dass nach solchen Erlebnissen das Alte vergangen sein und ein Neues kommen muß, seine Kritik nicht nur auf den Krieg in seiner Vorgeschichte und Geschichte, sondern auch auf die gesamten

[11]) Vgl. die Äußerung des Generalleutnants a. D. v. Magirus vom württ. Kriegsministerium in einem Brief vom 29. 12. 1915: „Unsere sozialdemokratische Partei, die ja alleine hätte gefährlich werden können, hat sich völlig gespalten. Die große Mehrzahl steht, worüber einwandfreie Berichte vorliegen, durchaus auf vaterländischem Standpunkt und wird durchhalten." Nachlaß Magirus, Bd. 9.

[12]) Die gegenteilige Ansicht vertrat Loebell in seiner Denkschrift (Anm. 1), S. 5 ff. Die Mehrzahl der preuß. Staatsminister teilte die Ansicht des Ministers des Innern, vgl. das Protokoll der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 31. 12. 1914 zum Tagesordnungspunkt: Bestätigung der Wahl sozialdemokratischer Gemeindebeamten, in: PA Bonn Polit. Abt., Europa Generalia Nr. 82 Nr. 1, Bd. 24, hierzu Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 432 f. Vgl. auch Nr. 117, Anm. 3, und Einem, S. 180 (Brief vom 13. 11. 1915).

[13]) Vgl. die Eröffnungsrede des Generalobersten v. Moltke am 26. 11. 1915 aus Anlaß der Gründung der „Deutschen Gesellschaft 1914" (H. v. Moltke, Erinnerungen — Briefe — Dokumente 1877—1916, Stuttgart 1922, S. 443 ff.) und die Kritik an dieser Gesellschaft im Gr. Hauptquartier am 30. 11. 1915 (Müller, S. 142).

[14]) Vgl. Nr. 87.

bestehenden Zustände richten. Dem ungeheuren Blutvergiessen und der entsetzlichen Menschenschlächterei wird ein Pazifismus folgen, der, wenn er einer alldeutsch militaristischen Politik begegnen sollte, leicht die gefährlichen Formen des Antimilitarismus annehmen könnte. Über alle diese Gefahren können und werden wir hinwegkommen, wenn die ungeheure von uns im Innern zu bewältigende Arbeit eine Nation vorfindet, die zwar, parteipolitisch getrennt, auf verschiedenen Wegen wandelt, doch aber schliesslich einem gemeinsamen Ziel zustrebt. Die Not des Tages und der Zwang zur Arbeit werden das beste Hülfs- und Heilmittel sein. Werden aber die dabei unvermeidlichen schweren Parteikämpfe wieder durch die alten Gegensätze von Reichsfeindschaft und nationaler Gesinnung vergiftet, so wird unser staatliches Leben einer Belastungsprobe ausgesetzt, der es kaum gewachsen sein wird. Nicht wie nach 1815 ein stagnierender Missmut sondern ein zu Explosionen führender innerer Unfriede würde die Folge sein.[15])

Gewiss wird die innere Friedenspolitik nüchterne und harte Arbeit sein. Verhängnisvoll aber wäre es, ihr in parteipolitischer Skepsis das Fundament der sittlichen und idealen Kräfte nehmen zu wollen, die uns nicht in „Sonntagsstimmung" sondern im blutigsten Ernste allein befähigen, diesem Kriege standzuhalten.[16])

Im Anfang des Krieges schien es so, als ob die gewaltigen äusseren Geschehnisse auch zu neuen Parteibildungen oder doch zu einer Wandlung der Parteiprogramme führen könnten. Diese Hoffnung hat sich bisher nur bei den Sozialdemokraten und Freisinnigen erfüllt. Sie haben, jede Partei in verschiedenem Sinne, im Ergebnis aber gleich oder doch sehr ähnlich, ihren negativen doktrinären Ballast grösstenteils über Bord geworfen und Freude am Staat gefunden oder wiedergefunden, in der Hoffnung, ihm ein Zeichen ihrer Sinnes- und Denkungsart aufdrücken zu können. Auf ihrer Seite haben die treibenden und lebendigen Kräfte zumeist die Parteischablone durchbrochen. Das Zentrum, seiner Natur nach auf ein amphibienhaftes Dasein angewiesen, ist geblieben, was es war. Die Nationalliberalen und Konservativen haben es bisher nicht verstanden sich zu verjüngen.

Mag bei den Konservativen das Prinzip der Erhaltung des Bestehenden und die Sorge um den Verlust des Besitzstandes die teils mürrische, teils gereizte Stimmung bis zu einem gewissen Grade entschuldigen, so steht den Nationalliberalen

[15]) Loebell war dagegen der Ansicht, daß die Sozialdemokratie, da sie nicht „Träger des nationalen Ideals" gewesen sei, möglicherweise nach dem Kriege erhebliche Stimmverluste hinnehmen werden müsse. Vgl. Denkschrift (Anm. 1) S. 24 f.

[16]) Das Wort von den „innenpolitischen Sonntagsstimmungen" (Denkschrift S. 3) war auf die Situation des 4. 8. 1914 bezogen. Loebell erwartete wenig von den Parteien, alles von der Regierung. In seiner Sicht sollte die „Neuorientierung von Anfang zum Ende in jeder einzelnen Reformhandlung Ausfluß des freien Regierungswillens" sein (Denkschrift S. 22). Gegenüber dem Generaloberst v. Einem, entwickelte der Reichskanzler dagegen einmal den Gedanken einer Koalition vom Zentrum bis zu den Sozialdemokraten, auf die sich die Regierung bei ihren Reformen werde stützen müssen. Kommentar v. Einem: „Ein feines Ragout!" (vgl. Einem, S. 112 f., Brief vom 22. 3. 1915). Der ganze Schlußteil der Denkschrift Loebells (S. 22 ff.) war dagegen von der Überzeugung getragen, daß die Reform allein das Werk der Regierung unter Zurückweisung aller Versuche der Parteien, entscheidenden Einfluß zu nehmen, sein müsse.

nichts ähnliches zur Seite. Sie in erster Linie wären dazu berufen gewesen, die Eingliederung der Sozialdemokratie in den staatlichen Organismus auf ihre Fahne zu schreiben und damit ihrem politischen Wollen wieder einen grossen Inhalt zu geben. Arm an Köpfen wie sie sind, und auf die Subsidien der in ihrem Herzen arbeiterfeindlichen Schwerindustrie angewiesen, gehen sie den entgegengesetzten Weg, und suchen ihr Heil in demselben hohlen demagogischen Nationalismus, mit dem sie schon vor dem Kriege ihre Blösse deckten.

Mit grosser Geschicklichkeit hat es die Schwerindustrie verstanden, unter Vorführung des roten Gespenstes die Konservativen und den Bund der Landwirte, die gleichfalls schon vor dem Kriege mehr und mehr dem Alldeutschtum verfallen waren, vor denselben Wagen zu spannen. So muss ich befürchten — hoffentlich irre ich mich darin — dass Konservative und Nationalliberale auch nach dem Frieden die alten erstorbenen Formeln hersagen werden, die nur dann zu neuem Leben erweckt worden wären, wenn dieser Krieg die Pforte für uns zur Weltherrschaft würde, die aber, wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, lediglich ein Element enttäuschter Unzufriedenheit und nationalistisch gereizten Gegensatzes gegen die übrigen Parteien und die Regierung in unser öffentliches Leben hineintragen werden. Vor allem auch gegen die Regierung.

Eine Politik der Ermutigung chauvinistischer Tendenzen und der Vorspiegelung weltbeherrschender Luftschlösser mag notwendig gewesen sein, um das deutsche Volk für den Bau einer im Endziel an die englische Seemacht heranreichenden Flotte zu gewinnen. Der Weg von den konservativen Stichwörtern der „grässlichen Flotte“ und von dem „Kein Kanitz keine Kähne“ bis zu den Reventlow'schen Artikeln der Deutschen Tageszeitung war lang und beschwerlich. Nach dem Kriege kann diese Politik nicht weiter getrieben werden. So stark und fest in dem Bewusstsein der ganzen Nation die Überzeugung von der Notwendigkeit einer starken Verteidigungsrüstung liegt und so wenig daran zu zweifeln ist, dass diese Rüstung bewilligt und getragen werden wird, so wenig wird die Masse des Volkes eine mit dem Säbel rasselnde Rüstungs- und Krieg-in-Sicht-Politik vertragen, wie sie von den alldeutschen Radomontaden unzertrennlich ist. Eine Regierung, die dann noch eine Politik mit doppeltem Boden treiben wollte, würde das Volk zum Abgrund führen.

Letzten Endes werden diese aus den ausserpolitischen Verhältnissen entspringenden Notwendigkeiten auch die innere Politik der Regierung dahin orientieren müssen, dass die Zusammenhaltung der Volksgesamtheit an der Rücksicht auf überkommene Zustände, mögen diese auch in vergangenen Zeiten noch so Gutes gewirkt haben, nicht scheitern darf.[17]) Der trotz aller wunderbaren Taten der Armee nur langsam fortschreitende Gang der Kriegs*entscheidung* darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser Weltkrieg eine Katastrophe bedeutet, die für Welt- und Menschheitleben neue Grundlagen schaffen muss, wenn uns nicht eine trostlose Zukunft winken soll.

Ich habe den Immediatbericht des Ministers des Innern nicht ohne diese aphoristischen Zusätze weitergeben wollen, obwohl mir die Zeit fehlt, um sie in eine zur Vorlage an die Allerhöchste Stelle geeignete Form zu kleiden, und obwohl der

[17]) Vgl. hierzu u. a. Nr. 97, 104 und 109.

Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo derartige Betrachtungen Seiner Majestät zu unterbreiten wären. Immerhin habe ich geglaubt, Euer Exzellenz von den Gedanken Kenntnis geben zu dürfen, welche sich mir beim Lesen des Berichts von selbst aufgedrängt haben mit dem ergebenen Anheimstellen, wenn nötig bei geeigneter Gelegenheit von einzelnen Gedankengängen Seiner Majestät gegenüber Gebrauch zu machen.

gez. v. Bethmann Hollweg.

120.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Armee-Oberkommandos, Generalgouvernements und Militärbefehlshaber[1]) betr. die Immunität der Reichs- und Landtagsabgeordneten bei militärgerichtlichen Verfahren.[2])

27. 12. 1915, Nr. 377/15. g. C 4, Geheim. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1694, gedrucktes Exemplar.[3])

Eine Erörterung der Frage, ob die den Mitgliedern des Reichstags durch Artikel 31 der Reichsverfassung[4]) gewährte Immunität sich auch auf das militärgerichtliche Verfahren erstrecke[5]), hat zu folgendem Ergebnis geführt.

Der Artikel 31 Absatz 1 der Reichsverfassung[4]) lautet:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird."

Diese Bestimmung ist eine prozeßrechtliche. Sie durchbricht den in der bürgerlichen Strafprozeßordnung wie in der Militär-Strafgerichtsordnung enthaltenen

[1]) Im Abdruck übersandt an die bundesstaatlichen Kriegsministerien, den Chef des Generalstabes des Feldheeres, den Oberquartiermeister Ost, den Chef des Feldflugwesens, sowie die Staatssekretäre des Reichsamts des Innern und des Reichsjustizamts, das Reichsmarineamt sowie den preuß. Minister des Innern.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 100—103.

[3]) Ein weiteres Exemplar in den Akten des Kommandanturgerichts Friedrichsort, BA-MA Koblenz K 02 — 5/2.

[4]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 295.

[5]) Die Erörterung war durch das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 23. 8. 1915 (vgl. Nr. 102, Anm. 6), in dem sich das Ministerium einerseits gegen die regelmäßigen Vertagungen des Reichstags aussprach und andererseits die Zulässigkeit der Sicherheitshaft auch gegenüber Abgeordneten vertrat, wieder aufgenommen worden. — Zudem hatte Karl Liebknecht mit Schreiben vom 5. 12. 1915 die Mitglieder des Reichstags davon in Kenntnis gesetzt, daß das im April 1915 (vgl. Nr. 100) gegen ihn eingeleitete Verfahren, trotz des Einspruches der Reichsbehörden und des preuß. Kriegsministeriums, weitergeführt und erst durch förmlichen Beschluß vom 26. 9. 1915 „mangels ausreichenden Beweises" eingestellt worden sei. Im Oktober 1915 sei ein neues militärgerichtliches Verfahren wegen „Abfassung einer politischen Schrift" gegen ihn eröffnet worden, ohne daß die Genehmigung der Parlamente eingeholt worden wäre. Vgl. Nachlaß Schiffer, Nr. 11.

Grundsatz der ungesäumten Verfolgung strafbarer Handlungen (Legalitätsprinzip).

Während in der bürgerlichen Strafprozeßordnung durch § 5 Einführungsgesetz[6]) die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze ausdrücklich aufrecht erhalten sind, enthält die Militär-Strafgerichtsordnung keine gleiche Bestimmung. Daraus darf jedoch nicht auf den gegenteiligen Standpunkt der Militär-Strafgerichtsordnung geschlossen werden. Nach § 2 Einführungsgesetz Militär-Strafgerichtsordnung[7]) sind mit dem Inkrafttreten der Militär-Strafgerichtsordnung für die Strafsachen, deren Entscheidung nach der Militär-Strafgerichtsordnung zu erfolgen hat, alle im Reichsgebiet geltenden *militär*strafprozeßrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt. Damit „bleiben", wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben ist, „die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze, die sich nicht ausschließlich auf das militärgerichtliche Verfahren beziehen, unberührt". Hierzu gehört auch die Bestimmung des Artikels 31 der Reichsverfassung.[4])

Die Frage, ob die Immunität der Reichstagsabgeordneten sich auch auf das militärgerichtliche Verfahren erstrecke, ist mithin nach dem geltenden Rechte zu bejahen. Dabei ist zu bemerken, daß die Sitzungsperiode des Reichstages auch während einer Vertagung wie z. B. in der Zeit vom 28. 8. 1915 bis 30. 11. 1915 fortdauert (Entscheidungen des Reichs-Gerichts in Strafsachen, Bd. 22, S. 379). Erst mit dem Tagungsschluß hört die Immunität auf, so daß auch die vorher begangenen Straftaten verfolgt werden können.

Anders ist dagegen die Frage der Immunität der einzelstaatlichen Landtagsabgeordneten zu beurteilen, weil es sich hierbei nicht um reichs-, sondern um landesrechtliche Verfahrensvorschriften handelt. Bei den Beratungen über den Entwurf des Einführungsgesetzes zur Militär-Strafgerichtsordnung war der Antrag gestellt, entsprechend dem § 6 Absatz 2, Ziffer 1 Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung[6]) die landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Immunität der Landtagsabgeordneten aufrecht zu halten. Der Antrag ist in die Beschlüsse der Bundesratsausschüsse nicht übergegangen. Er hat aber den Anlaß gegeben zu nachträglichen, zum Teil schon oben erwähnten Zusätzen zur Begründung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Militär-Strafgerichtsordnung[7]), in denen eine nähere Darstellung des Verhältnisses der Militär-Strafgerichtsordnung zu dem bestehenden Reichs- und Landesrecht prozessualer Natur enthalten ist. Hinsichtlich der nicht militärstrafprozeßrechtlichen Vorschriften der *Landes*gesetze wird darin ausdrücklich hervorgehoben, daß sie, soweit sie mit den Bestimmungen der Militär-Strafgerichtsordnung nicht im Einklang stehen, nach Art. 2 der Reichsverfassung[8]) aufgehoben sind, sonst aber fortbestehen. Hiernach besteht keine Immunität der Landtagsabgeordneten gegenüber militärstrafgerichtlicher Verfolgung.

---

[6]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1877, S. 347.

[7]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1898, S. 1289.

[8]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 290.

Diese rechtliche Auffassung wird vom Herrn Reichskanzler (Reichs-Justizamt und Reichamt des Innern) geteilt.[9])

In Vertretung
v. Wandel.

[9]) Der Staatssekretär des Reichsmarineamts übersandte die Vorlage den Gerichtsherren der Marine am 24. 2. 1917 mit dem Bemerken, daß die beteiligten Behörden auch nach einer erneuten Prüfung der Rechtsfragen zu keinem anderen Ergebnis gekommen seien. Von einer gesetzlichen Klärung oder Änderung der Bestimmungen müsse aus praktischen Erwägungen vorerst abgesehen werden. Vgl. BA-MA Koblenz K 02 — 5/2. Vgl. auch Nr. 149.

121.

Schreiben der Oberzensurstelle an die Zensurstellen.[1]) Leitsätze für die Behandlung der Volksernährungsfragen in der Presse.

27. 12. 1915, Nr. 4241 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 2, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Die richtige Behandlung der die Volksernährung betreffenden Fragen in der Presse[2]) ist von besonders großer militärischer und politischer Tragweite.[3]) Fehler, die hier gemacht werden, rächen sich nicht nur unmittelbar an uns selbst, indem sie den inneren Zusammenhalt des Volkes erschüttern[4]), sondern auch auf dem Umwege über unsere Feinde, indem sie deren moralische Widerstandskraft stärken.[5])

Die Oberzensurstelle bittet daher auf Grund der Weisungen, die sie von der Reichsregierung[6]) und der Obersten Heeresleitung erhalten hat, der Presse vertraulich die Beachtung der folgenden Leitsätze anzuempfehlen:[7])

1. Eine gewisse Erhöhung der Lebensmittelpreise gehört schon infolge des Steigens der Erzeugungskosten zu den natürlichen Nebenerscheinungen des Krieges.[8]) Sie trifft nicht nur uns, sondern auch die Feinde und sogar die meisten neutralen Staaten. Aus der Teuerung an sich darf deshalb nicht ohne weiteres

[1]) Gleichzeitig in 11 Exemplaren an die Vertreter der Zentralbehörden bei der Oberzensurstelle.

[2]) Die vorangehenden neun Worte sind in der Vorlage durch Unterstreichung von Empfängerseite hervorgehoben.

[3]) Vgl. hierzu auch Nr. 125.

[4]) Vgl. hierzu die Darstellung der Verhältnisse bei der Lebensmittelversorgung bei Feldman, S. 106 ff., und Nr. 106.

[5]) Vgl. Nr. 115.

[6]) Vgl. hierzu das Schreiben des Reichsamts des Innern an den preuß. Landwirtschaftsminister vom 23. 11. 1915 (StA Hannover StM, T. IV. Nr. 1, Bd. 2), nach dem bereits in einer Besprechung am 17. 11. 1915 in der Reichskanzlei die Herausgebe derartiger Leitsätze verabredet wurde. Hierzu Westarp, S. 438 ff.

[7]) Aus einem Schreiben der Oberzensurstelle vom 12. 2. 1916 geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt die Leitsätze noch nicht überall der Presse bekanntgegeben worden waren; MGFA MA/RMA, Nr. 2355, XVII. 1. 5. 11, Bd. 2.

[8]) Die vorangehenden fünf Worte sind in der Vorlage von Empfängerseite durch Unterstreichung und einen senkrechten Strich am rechten Seitenrand hervorgehoben.

auf das Vorhandensein vermeidbarer Mißtände geschlossen werden. Die Presse hat vielmehr die vaterländische Pflicht, dem Volke begreiflich zu machen, dass es sich mit einer erträglichen Verteuerung der Lebenshaltung willig abfinden muss. Diese Notwendigkeit wird um so freudiger ertragen werden, je häufiger die Presse darauf hinweist, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten daheim nichts gegenüber den Mühen und Gefahren bedeuten, die unsere braven Truppen vor dem Feinde für die Ruhe und Sicherheit der Heimat auf sich nehmen.

2. Auch durch die zweckmäßigsten Verwaltungsmaßnahmen läßt sich der Lebensmittelteuerung nur bis zu der Grenze beikommen, die von der Rücksicht auf die Erhaltung und Belebung der Produktionskraft gezogen wird. Es ist daher eine kurzsichtige und unbillige Forderung, wenn verlangt wird, die Preise sämtlicher, auch der knapp vorhandenen Lebensmittel soweit herabzudrücken, dass niemand sich einzuschränken braucht.

3. Auch ein Preisstand, der die staatliche Unterstützung der ärmeren Volksklassen für die Beschaffung des zum Leben notwendigen erfordert, berechtigt nicht ohne weiteres zu absprechenden Urteilen über die Landwirtschaft und den Handel. Die Kritik auf diesem Gebiete muss sich vielmehr, gerade weil sie so begreiflich ist, vor gedankenlosen oder gehäßigen Verallgemeinerungen hüten und stets das gemeinsame Interesse aller Erwerbsstände und Bevölkerungsklassen im Auge behalten.

4. Die hohen in der Geschichte ohne Beispiel dastehenden Anforderungen, die der gegenwärtige Krieg an unsere Truppen vor dem Feinde stellt, verlangen gebieterisch, daß schwächliche oder gar verhetzende Klagen aus der Heimat nicht in das Feldheer gelangen und unsere Soldaten mit Sorgen belasten, die nach der wirklichen Lage der Dinge unbegründet sind.[9]) Es ist daher die Pflicht der Presse, auch die berechtigten Beschwerden, die ihr zugetragen werden, in jedem Falle sorgsam daraufhin zu prüfen, ob ihre öffentliche Behandlung wirklich notwendig ist und sich nicht andere Wege zur Abhilfe finden lassen. Das gerade in Kriegszeiten besonders erstrebenswerte Verhältnis gegenseitigen Vertrauens zwischen der Presse und den Behörden muß dazu benutzt werden, an die Stelle der öffentlichen Kritik nach Möglichkeit die unmittelbare Verständigung der Behörden zu setzen. Diese werden bereitwillig Aufklärung geben und Abhilfe schaffen.

5. Die zur Ernährung des Heeres und der Bevölkerung unentbehrlichen Lebensmittel sind vorhanden.[10]) Ihre ausreichende Ergänzung durch Neuerzeugung oder Einfuhr ist gesichert. Die Furcht, daß der Feind uns aushungern könnte, ist also unberechtigt. Wo vorübergehender Mangel eintritt, kann er nur auf Schwierigkeiten der Verteilung oder des Verkehrs beruhen, und diese sind niemals unüberwindlich.[11]) Etwaige Klagen dürfen daher nicht in einer Form ver-

[9]) Vgl. Nr. 126—128.

[10]) Durch Telegramm vom 8. 1. 1916 unterrichtete die Oberzensurstelle die Zensurstellen über eine am 11. 1. 1916 bekanntzugebende Herabsetzung der Mehl- und Brotrationen (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4) und gab bis ins Einzelne gehende Hinweise für die Zensur der Berichterstattung und Kommentierung zu dieser Maßnahme, die als bloße Vorsichtsmaßregel bezeichnet wurde.

[11]) Ebenso äußerte sich das Reichsamt des Innern in der Pressekonferenz vom 24. 11. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1).

öffentlicht werden, die an dieser beruhigenden Tatsache irgendwelche Zweifel aufkommen läßt.

Leichtfertige, einseitige oder übertriebene Notstandsberichte wirken doppelt schädlich, da sie auf der einen Seite die Gewinnsucht wecken, auf der anderen Beunruhigung, Angstkäufe[12]) und damit eine um so höhere Steigung der Preise verursachen.

6. Produktion und Handel sind lebenswichtige Organe der Volkswirtschaft und müssen deshalb nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch im Interesse der ganzen Nation geschützt und entwicklungsfähig erhalten werden. (siehe Ziffer 2). Dazu gehört, daß ihnen das Recht auf angemessenen Gewinn nicht bestritten wird.[13]) Verallgemeinernde Angriffe auf die Gesamtheit dieser Erwerbstände sind nicht nur ungerecht, sondern auch dem Gemeinwohl zuwider.[14])

7. Die Presse des Auslandes und namentlich die unserer Feinde verfolgt unsere Nachrichten und Betrachtungen über die Wirtschaftslage mit einer Aufmerksamkeit, von der sich die breitere Öffentlichkeit keine auch nur annähernd erschöpfende Vorstellung machen kann. Das Ausbleiben aller nennenswerten feindlichen Waffenerfolge und die dauernden Fortschritte, die wir bald auf diesem, bald auf jenem Kriegsschauplatze machen, erklären das sehr leicht. Nichts ist natürlicher, als daß unsere Feinde Trost und Aufrichtung in dem Gedanken suchen, unsere wirtschaftliche Einschnürung werde zustande bringen, was die Waffen der Gegner nicht vermocht haben. Nichts ist aber deshalb auch gewisser als die Tatsache, daß jeder Aufsatz der deutschen Presse, der dieser Hoffnung auch nur die spärlichste Nahrung gibt, den Krieg verlängert. Wer daher zu der Teuerungsfrage öffentlich das Wort ergreift, übernimmt damit nicht nur eine politische, sondern auch eine militärische Verantwortung, deren Größe es rechtfertigt, wenn die Zensurbehörden sie nicht dem Verfasser allein überlassen.

8. Damit soll indes durchaus nicht gesagt sein, daß es nötig oder auch nur wünschenswert wäre, die öffentliche Kritik auf diesem Gebiete ganz zu unterdrücken. Der Presse muß vielmehr auch künftig das Recht gewahrt bleiben,

[12]) Das Reichsamt des Innern beklagte in der Pressekonferenz vom 15. 12. 1915 die Unfähigkeit der Bevölkerung zum Verzicht (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1).

[13]) Wie sehr allerdings die Notlage ausgenutzt wurde, zeigt ein wohl charakteristisches Beispiel, das der Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen dem Generaloberſten v. Einem (Einem, S. 183 f., 25. 11. 1915) erzählte: Nach Einführung der fleischlosen Tage stieg der Preis für Schellfisch von 40 Pfennigen auf 1,40 Mark.

[14]) Das bayer. Kriegsministerium gab am 6. 1. 1916 die Leitsätze in leicht abgewandelter Form als Mitteilung an die Zeitungsredaktionen (BHStA IV München BMB, B. Kriegsakten 21, Bd. 9). Hinzugefügt wurde allerdings folgender Punkt: „Aber auch bei der Vertretung des Standpunktes der landwirtschaftlichen und industriellen Produzenten sowie des Handels ist *einsichtige Zurückhaltung* am Platze. *Streng zu vermeiden* sind verallgemeinernde und übertreibende Behauptungen über die Steigerung der Produktionskosten und alle Ausführungen, die geeignet sein können, die Produzenten oder Händler zu ungerechtfertigten Preissteigerungen, zur Zurückhaltung der Produkte und Waren oder sonst zum Widerstand gegen die die Volksernährung betreffenden Anordnungen der Behörden anzureizen." Vgl. hierzu die Darstellung von Ay, insbesondere S. 26 ff., 97 f., deren Schlußfolgerungen allerdings zumindest der Differenzierung bedürfen.

sich innerhalb der durch den Burgfrieden und die Wirkung auf den Feind gezogenen Grenzen frei zu äußern.

Auch die Kritik an der Regierung soll nicht unterbunden werden. Die Regierung braucht sogar Kritik und wünscht sie daher auch, soweit nicht dauernde, allgemein abfällige Beurteilung das Vertrauen zu ihr erschüttert und dadurch neue Widerstände gegen die Durchführung der wirtschaftlichen Maßnahmen schafft. Zu verlangen ist ferner, daß man auch den Gegnern nicht den guten Willen abspricht, solange man sein Fehlen nicht beweisen kann. Zur Brandmarkung wirklich nachgewiesenen Wuchers kann selbstverständlich kaum ein Wort zu scharf sein.[15])

Deutelmoser.

[15]) Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 154.

122.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württembergische Ministerium des Innern. Erörterung der zu ergreifenden Maßnahmen gegen die Jugendorganisationen der sozialdemokratischen Minderheit.[1])

16. 2. 1916, Stuttgart, Abt. IIIb Nr. 5953. — StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2048, Ausfertigung.

Die Berichte und Akten der Königlichen Landespolizeizentralstelle, der Königlichen Stadtdirektion und der Polizeidirektion Stuttgart lassen erkennen[2]), daß der Verein „Freie Jugendorganisation Stuttgart" mit den ihm eingegliederten Zwergvereinen im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart durch seine Führer im Sinne der radikal-sozialdemokratischen Richtung geleitet und beeinflußt wird. Dagegen scheinen sich nach dem auf unmittelbares Ansuchen des stellv. Generalkommandos hierher vorgelegten neuesten Bericht der Königlichen Landespolizeizentralstelle vom 8. Februar d. J., von dem eine Zweitfertigung für die Akten des Königlichen Ministeriums angeschlossen ist, bezüglich der örtlichen Jugendorganisationen im

[1]) Vgl. Nr. 89, 91 und 99.

[2]) Nachdem das stellv. Generalkommando des XIII. AK durch Verfügung vom 23. 3. 1915 (vgl. Nr. 99) die Anmeldung aller politischen Versammlungen verfügt hatte, setzten sich die Stadtdirektion Stuttgart und das württ. Ministerium des Innern bereits am 12. bzw. 17. 4. 1915 für die zwangsweise Auflösung der Freien Jugendorganisation Stuttgart ein. Das stellv. Generalkommando lehnte diesen Vorschlag mit Schreiben vom 28. 5. 1915 ab, verlangte vielmehr eine genaue Berichterstattung über Entstehung, Entwicklung und die augenblicklichen Verhältnisse der Organisation von den Polizeibehörden. Dieser Bericht vom 6. bzw. 11. 8. 1915 veranlaßte das stellv. Generalkommando am 21. 9. 1915 zu einer herben Kritik an den Überwachungsmethoden der Stuttgarter Polizeibehörde, die sich im Verbot von Versammlungen erschöpfte, dagegen die versteckte Agitation der bekannten radikalen Führer unbeachtet ließ und einem der Agitatoren sogar einen Auslandspaß zur Teilnahme an der Internationalen Sozialdemokratischen Jugendkonferenz in Bern bewilligte. Grundlage für die vorliegende Verfügung des stellv. Generalkommandos bildete u. a. der Bericht der Stadtdirektion Stuttgart vom 5. 1. 1916 über die sich steigernde rein politische Tätigkeit der Jugendorganisation, der vom württ. Ministerium des Innern am 20. 1. 1916 dem stellv. Generalkommando mit dem Vorschlag übersandt wurde, nunmehr endgültig die Auflösung nicht nur der Freien Jugendorganisation Stuttgart, sondern auch der entsprechenden Vereine im gesamten Großraum Stuttgart zu verfügen. Für die gesamten Vorgänge vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2048.

Lande, einschließlich der dem dritten Jugendorganisationsbezirk angehörigen Vereine von Cannstatt, Münster, Feuerbach, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Stammheim und Kornwestheim sichere Feststellungen in dieser Hinsicht zur Zeit nicht treffen zu lassen. Vielmehr ist es hier noch zu keiner Scheidung der gemäßigten und radikalen Elemente gekommen und es ist noch immer die Möglichkiet vorhanden, daß es der Parteimehrheit mit der Zeit noch gelingen wird, diese Vereine, die gegenwärtig nur geringes Leben zu zeigen scheinen, auf ihre Seite zu bringen. Ich trage Bedenken, dieser Entwicklung durch eine Auflösungsverfügung vorzugreifen, die eine weitgehende Mißstimmung auslösen und die genannten Vereine nur um so sicherer ins Lager der Radikalen treiben könnte.

Auch in Beschränkung auf die Jugendorganisation Stuttgart möchte ich die politische Zweckmäßigkeit eines so scharfen Vorgehens, wie es die Auflösungsverfügung darstellen würde, unter den obwaltenden Zeitverhältnissen nicht ohne Weiteres bejahen. So scharf sich auch die Gegensätze zwischen den gemäßigten Teilen der sozialdemokratischen Partei und den Anhängern der Liebknecht-Westmeyer-Gruppe in Deutschland und in Württemberg zugespitzt haben und so tief die Jugendorganisation Stuttgart ins radikale Fahrwasser geraten ist, so wird doch immer noch damit zu rechnen sein, daß die Auflösungsverfügung bis tief in die Reihen der Gemäßigten hinein als ein Eingriff in die auch von ihnen als grundsätzliche Forderung festgehaltene Freiheit der sozialdemokratischen Jugendbewegung empfunden und dadurch die Stellung der staatspositiv gerichteten Mehrheit in ihrem Kampf gegen die radikalen Elemente der Partei geschwächt werden könnte. Auch im Hinblick auf die von der Reichsregierung geplante gesetzliche Regelung der militärischen Jugenderziehung[3]) dürfte es zweifelhaft sein, ob sich im gegenwärtigen Augenblick Maßnahmen gegen sozialdemokratische Jugendorganisationen empfehlen, die in Zusammenhang mit der bevorstehenden Gesetzesvorlage gebracht werden und ihre Aufnahme im Reichstag ungünstig beeinflussen könnten.

Aus den angeführten Gründen möchte ich mich auch gegenüber der Freien Jugendorganisation Stuttgart vorerst auf solche Maßnahmen beschränken, durch die der Einfluß der radikalen Führer auf die Arbeiterjugend nach Möglichkeit ausgeschaltet wird. Zu diesem Zweck habe ich die angeschlossene Verfügung getroffen, durch die solchen Persönlichkeiten, die sich bisher in der Jugendorganisation Stuttgart besonders hervorgetan und deren radikale Richtung beeinflußt haben, jede weitere Betätigung in Jugendangelegenheiten auf Kriegsdauer untersagt wird.[4]) Ich darf das Königliche Ministerium ergebenst ersuchen,

[3]) Vgl. Nr. 94.

[4]) Die Verfügung betraf insgesamt 21 Personen, darunter die Landtagsabgeordneten F. Engelhardt und F. Westmeyer, die Redakteure A. Crispien und E. Hörnle, den Schriftsetzer F. Motz, Bertha Thalheimer und zwei Gewerkschaftsfunktionäre. Diesen Personen wurde für die Dauer des Kriegszustandes auf Grund der §§ 4 und 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand die „Teilnahme an Versammlungen, Sitzungen oder Zusammenkünften minderjähriger Personen, zu denen sie nicht in verwandtschaftlichen, beruflichen oder dienstlichen Beziehungen stehen sowie überhaupt jede organisatorische, schriftstellerische oder rednerische Betätigung für die Arbeiterjugend und jeder hierauf bezügliche Postverkehr mit dem Ausland" verboten. Für eine ähnliche Verfügung des Oberkommandos in den Marken vom 5. 4. 1916 vgl. BHStA IV München MKr, 13877, hierzu Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 366 f.

die schriftliche oder protokollarische Eröffnung dieser Verfügung an die daselbst genannten Personen durch die Königliche Stadtdirektion Stuttgart veranlassen zu wollen. Auch bitte ich den untergebenen Dienststellen anheimzugeben, etwaige Anträge auf Ausdehnung der Verfügung auf weitere Persönlichkeiten, erforderlichenfalls auch auf solche außerhalb Stuttgart, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung des Königlichen Ministeriums, dem stellv. Generalkommando vorzulegen.[5])

v. Schaefer.

[5]) Als sich jedoch die Freie Jugendorganisation Stuttgart am 26. 6. 1916 an einer Demonstration gegen den Prozeß Karl Liebknechts beteiligte, verfügte das stellv. Generalkommando des XIII. AK am 19. 7. 1916 die Auflösung der Organisation und die Schließung ihrer Jugendheime. Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2048.

123.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. den Gesetzentwurf zur Abänderung des Reichsvereinsgesetzes.[1])

18. 2. 1916, Nr. 101/16. g. B 5. Geheim! — BA Koblenz P 135, Nr. 5377, Abschrift.[2])

Mit dem Entwurf 6[3]) bin ich bis auf folgenden Punkt einverstanden: Wie aus dem Schreiben vom 3. 2. 16[1]) auf Seite 21 am Schlusse hervorgeht, legen die

[1]) Vgl. hierzu Nr. 117, insbesondere Anm. 3. Die Äußerung des preuß. Kriegsministers wurde veranlaßt durch den umfangreichen Bericht (27 Schreibmaschinenseiten) des Vizepräsidenten des preuß. Staatsministeriums, des Staatssekretärs des Innern Dr. Delbrück, vom 3. 2. 1916, in dem das Ergebnis der auf die Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 11. 12. 1915 folgenden kommissarischen Beratungen und den Verhandlungen mit einzelnen Abgeordneten, vor allem dem sozialdemokratischen Abgeordneten W. Heine (vgl. Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 405, Anm. 4, und Nr. 390a sowie Nr. 410) mitgeteilt wurde. In den Verhandlungen hatte sich herausgestellt, daß die Forderungen der Parlamentarier weit über die ursprünglichen, vom preuß. Staatsministerium gebilligten Erleichterungen für die Gewerkschaften hinausgingen. Die gesamten Vorgänge über die Reform des Vereinsgesetzes befinden sich in den Beständen des Bundesarchivs (BA Koblenz P 135, Nr. 5377), außerdem in den Akten des preuß. Staatsministeriums im Staatsarchiv Hannover (StA Hannover StM, A X 2a 4, Bd. 9). Zur Stellungnahme des württ. Staatsministeriums vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2750.

[2]) Eine Abschrift ging an sämtliche preuß. Staatsminister.

[3]) Dem Bericht des Vizepräsidenten (vgl. Anm. 1) vom 3. 2. 1916 waren sechs verschiedene Gesetzentwürfe beigegeben, die die Entwicklung seit den Beschlüssen des preuß. Staatsministeriums vom 11. 12. 1915 (vgl. hierzu auch den Ausgangspunkt, Nr. 116) sehr deutlich zeigen, im Zusammenhang aber nicht näher besprochen werden können. Der Entwurf 6 entsprach den Vorstellungen des Staatssekretärs Delbrück und enthielt sehr weitgehende Zugeständnisse, die er aber für notwendig hielt, wenn der politische Zweck — Stärkung der sozialdemokratischen Mehrheit und der Gewerkschaften — erreicht werden sollte. Seit der Jahreswende war im übrigen mehr an einen Zusatzartikel zu § 17 wie an eine Ergänzung des § 3 des Vereinsgesetzes gedacht worden. Der Entwurf 6 lautet: „[...]

Artikel I

1. Dem § 13 des Vereinsgesetzes wird als Abs. 3 hinzugefügt: In die im § 6 Abs. 3 bezeichneten Versammlungen darf die Polizeibehörde keine Beauftragte entsenden.
2. Hinter § 17 des Vereinsgesetzes wird eingefügt:

Gewerkschaftsführer den größten Wert darauf, daß den Vereinen nicht nur die Einwirkung auf Angelegenheiten ihrer „Mitglieder", sondern auch „weiterer Kreise" (Entwurf 4)[4]) zugestanden wird. Die Vertreter der Regierung haben sich, wie ich sehe, bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaftsführern zwar gegen diese Erweiterung gesträubt, sind aber schließlich mit ihnen darin überein gekommen, die „Berufsgenossen"[5]) mit in den Kreis der Interessenten einzubeziehen.

Gegen diese Erweiterung habe ich schwerwiegende Bedenken.[6]) Bereits in der Sitzung des Staatsministeriums vom 4. 12. 15 wurde von mir darauf hingewiesen[7]), in welchem Maße ein Einfluß der Gewerkschaften auf die Arbeiter der staatlichen Betriebe zu befürchten ist, wenn der Behandlung der Angelegenheiten dieser Arbeiter in Versammlungen und Veranstaltungen der Gewerkschaften durch den vorliegenden Gesetzentwurf Vorschub geleistet wird. Das von der Regierung bisher stets in Anspruch genommene Recht, den Staatsarbeitern die Beteiligung an bestimmten Organisationen aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Betrieben zu untersagen, würde jede Bedeutung verlieren, wenn diese Arbeiter, mögen sie den Gewerkschaften angehören oder nicht, ihre Angelegenheiten durch diese in weitestgehendem Maße vertreten lassen könnten.

Es wird sich daher empfehlen, die Wahrung der Interessen der „Berufsgenossen" nicht in den Entwurf aufzunehmen. Jedenfalls muß ich den größten Wert darauf legen, daß der Entwurf eine Fassung erhält, nach der wenigstens die Angelegenheiten der in staatlichen Diensten oder Betrieben beschäftigten „Berufsgenossen", die nicht Mitglieder der Vereine sind, von den Einwirkungen der Vereine freigehalten werden. Zu diesem Zwecke bringe ich, falls nicht in dem Entwurf die Worte „oder Berufsgenossen" gestrichen werden sollen, in Vorschlag, in § 17a in der vorletzten Zeile zwischen „oder" und „Berufsgenossen" einzuschalten:[5])

---

§ 17a.

Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Veranstaltungen sind auf diejenigen Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche politischen Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik, einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Ziele, an denen ihre Mitglieder oder Berufsgenossen interessiert sind, im Zusammenhang stehen.

[...]."

Vgl. hierzu den Abdruck des Vereinsgesetzes bei Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 374 ff., sowie dessen Abänderung durch das Gesetz vom 26. 6. 1916, ebenda, S. 462.

[4]) Der Entwurf 4 entsprach den Wünschen des Reichstagsabgeordneten W. Heine und war im Reichsamt des Innern zusammengestellt worden. Die vom preuß. Kriegsminister angesprochene Stelle lautet (vgl. auch Anm. 3, Entwurf 6): „oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Ziele zugunsten ihrer Mitglieder oder weiterer Kreise im Zusammenhang stehen".

[5]) Vgl. den Text des Entwurfes 6 in Anm. 3.

[6]) Die vom preuß. Minister für öffentliche Arbeiten in seiner Äußerung vom 21. 2. 1916 unterstützt wurden.

[7]) Vgl. Nr. 117, Anm. 3.

„die in privaten[8]) Diensten tätigen" . . .

Eine Benachteiligung der für den Staatsdienst auf Privatdienstvertrag angenommenen Angestellten und Arbeiter kann hierin nicht erblickt werden. Einerseits sind diese Personen selbst zum großen Teile organisiert und deshalb in der Lage, ihre Angelegenheiten in eigenen Vereinen und Verbänden zu vertreten, andererseits steht gerade ihnen der Vorteil zur Seite, daß sie ihre Wünsche und Beschwerden nicht nur durch die Arbeiterausschüsse, sondern auch auf dem Dienstwege bis zur Zentralbehörde hinauf weiter verfolgen können. Außerdem ist ihnen Gelegenheit geboten, ihre wirtschaftlichen und dienstlichen Interessen durch Petitionen und durch Vermittelung der Abgeordneten in den Parlamenten zur Sprache zu bringen, eine Gelegenheit, von der erfahrungsgemäß bisher schon ausgiebig Gebrauch gemacht worden ist.

Ich verkenne nicht, daß die von mir in Vorschlag gebrachte Einschränkung des Entwurfs den Anstoß zur Aufrollung der vor dem Kriege angeschnittenen Frage der Schaffung eines besonderen „Staatsarbeiterrechts" geben kann. Da aber diese Frage über kurz oder lang doch wieder in den Vordergrund treten wird — zu vergl. die Zusage des Herrn Staatsministers Dr. Delbrück in der 201. Sitzung des Reichstags vom 29. 1. 14, [Bd. 292,] Seite 6855 B/C des Berichts, betreffend die Vorlage einer Denkschrift — kann meines Erachtens ihre Verfolgung eher in Kauf genommen werden, als die durch den vorliegenden Entwurf 6 — ohne die von mir vorgeschlagene Ergänzung — in Aussicht stehende, schwerwiegende Unzuträglichkeit, daß die Gewerkschaften sich der Interessen der Angestellten und Arbeiter der Staatsbetriebe in einer Weise annehmen, deren Tragweite auch nicht annähernd zu übersehen ist.

Unter diesen Umständen möchte ich dringend empfehlen, die Annahme der geänderten Fassung des Entwurfs herbeizuführen.[9])

Abschrift hiervon habe ich sämtlichen Herren Staatsministern zugehen lassen.

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[8]) In der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen und am Rande vermerkt: „Staatsbergwerke?"

[9]) Die Kritik an dem vom Reichsamt des Innern vorgeschlagenen Entwurf 6 kam nicht nur in den schriftlichen Äußerungen der preuß. Minister, sondern vor allem in der Sitzung des Staatsministeriums vom 24. 2. 1916 zum Ausdruck. Die Mehrzahl der Minister wandte sich gegen den vorgeschlagenen Absatz 3 des § 13 (vgl. Anm. 3) und Delbrück verzichtete bereits in seiner Eröffnungsrede darauf. Auch der Passus „politischen Angelegenheiten, insbesondere" fand nicht die Zustimmung der Minister und hierüber entspann sich eine lange Debatte, die damit endete, daß dieser Passus gestrichen wurde. Der Kriegsminister hatte an diesen Punkten keinen Anstoß genommen und sein Vertreter, Generalleutnant v. Wandel, nahm hierzu in der Sitzung des Staatsministeriums auch nicht Stellung. Zu der vom Kriegsminister angeschnittenen Frage hatte Delbrück ebenfalls in seiner Eröffnungsrede einen Kompromißvorschlag gemacht, der schließlich in den endgültigen Gesetzestext überging. Die entsprechende Stelle im Entwurf 5 (zustande gekommen auf Grund der kommissarischen Beratungen) „Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Ziele zu Gunsten ihrer Mitglieder im Zusammenhang stehen" wurde ergänzt durch den Zusatz „oder mit allgemeinen beruflichen Fragen", der hinter das Wort „Mitglieder" eingesetzt werden sollte. Mit dieser Formulierung erklärte sich der stellv. Kriegsminister und auch das Staatsministerium einverstanden.

IV.

Anfänge der amtlichen Propaganda

September 1915 — März 1917

124.

Auszug[1]) aus dem vom stellv. Generalstab aufgestellten Organisationsentwurf für das Kriegspresseamt[2]) hinsichtlich der Organisation und des Dienstbetriebes der Auskunftstelle.[3])

Anfang September 1915.[4]) — MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1, vervielfältigtes Exemplar.

1.) *Aufgabe*

Die Auskunftstelle soll

a) die Oberste Heeresleitung und nach Maßgabe der von ihr erteilten Weisungen auch andere Behörden kurz und erschöpfend über die in der Presse zutage tretenden besonders beachtenswerten Nachrichten, Gedanken und Stimmungen unterrichten,

b) der Obersten Heeresleitung den aus militärischen Gründen notwendigen positiven Einfluß auf die deutsche Presse sichern und erhalten,

c) den Behörden und der Presse alle für das öffentliche Leben wichtigen Mitteilungen und Auskünfte zugehen lassen, für die die Oberste Heeresleitung entweder ausschließlich oder in Gemeinschaft mit anderen Zentralbehörden zuständig ist,

d) den Dienstverkehr mit dem Kriegsüberwachungsamt in Wien[5]) und die Beobachtung der wichtigsten österreichisch-ungarischen Zeitungen übernehmen,

e) mit den vom Auswärtigen Amt als besonders zuverlässig bezeichneten Berliner Vertretern der neutralen Presse Fühlung halten und ihren Verkehr mit der Obersten Heeresleitung vermitteln.

2.) *Organisation*

Die Auskunftstelle gliedert sich in drei Sektionen (Ia—Ic).

Es bearbeiten

Sektion Ia: die Beobachtung der deutschen Presse und die Berichterstattung über sie,

---

[1]) Vgl. Nr. 54, Anm. 1.

[2]) Vgl. Nr. 54, Anm. 2. Das preuß. Kriegsministerium machte am 14. 10. 1915 die Errichtung des Kriegspresseamts bekannt (vgl. Nr. 115, Anm. 3), daß unter seinem ersten Chef, Major Deutelmoser, am 18. 10. 1915 seine Arbeit aufnahm (vgl. Schreiben Deutelmosers vom 16. 10. 1915 an das Reichsmarineamt, MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1). Vgl. auch Nicolai, Nachrichtendienst, S. 76 ff.; O. Groth, Die Zeitung, Mannheim 1929, Bd. 2, S. 238; H. Cron, Geschichte des Deutschen Heeres im Weltkriege 1914—1918, Berlin 1937, S. 21; Vogel, S. 28 f.

[3]) Die hier näher erläuterten Aufgaben übernahm nach der Umgestaltung der Auskunftstelle im Herbst 1916 (vgl. Nr. 136) die Inlandstelle des Kriegspresseamts.

[4]) Vgl. Nr. 54, Anm. 3.

[5]) Vgl. hierzu J. Redlich, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg, Wien, New Haven 1925, S. 93 ff., S. 124 ff., S. 262 f.

Sektion Ib: die Beantwortung von Anfragen und die Ausgabe von Nachrichten an die Behörden und die Presse[6]),

Sektion Ic: die Verwaltung des Archivs und der Bibliothek.

3.) Die *Sektion Ia* zerfällt in sechs den politischen Parteiverhältnissen angepaßte *Referate*, ein österreichisch-ungarisches Referat und die *Redaktion*.

Die Referate fertigen aus den ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Büchern und sonstigen Druckschriften kurze Auszüge an. Die Redaktion verarbeitet diese, soweit sie nicht ihrer Natur nach als selbständige Arbeiten weitergereicht werden müssen, zu kurzen zusammenfassenden Berichten.

Zu bearbeiten sind:

a) täglich ein Überblick über den wichtigsten Inhalt der Morgen- und Abendpresse,

b) wöchentlich ein zusammenfassender und ergänzender Sammelbericht (Wochenübersicht),

c) Stimmungsbilder und Berichte über besondere Ereignisse in zwangloser Folge,

d) Berichte über wichtige Broschüren, Bücher, Flugschriften und sonstige Druckwerke.

Die Einzelheiten der Bearbeitung werden in einer besonderen Diensteinteilung geregelt.[7])

Als besonders wichtiger Grundsatz ist zu beachten, *daß die Oberste Heeresleitung nicht in der Lage ist, lange Berichte durchzusehen, und daß es demzufolge darauf ankommt, mit unbedingter Gründlichkeit die größte Kürze zu vereinigen.*

4.) Die *Sektion Ib* erhält Nachrichten und Anweisungen aus folgenden Quellen:[8])

a) vom Chef des Kriegspresseamts auf Grund der ihm aus dem Großen Hauptquartier oder von anderen Behörden zugehenden Mitteilungen, soweit diese nicht nur für ihn selbst bestimmt sind,

b) von den in der Oberzensurstelle beschäftigten Referenten der Zentralbehörden (siehe unter II Ziffer 2)[9]) entweder auf Anfrage bei diesen oder auf Grund der den Referenten von ihren Behörden erteilten Weisungen,

c) von der Sektion Ia der Auskunftstelle (Nachrichten aus der inländischen Presse),

d) von der Auslandstelle des Kriegspresseamts[1]) (Nachrichten aus der fremden Presse),

e) aus den regelmäßigen Pressesitzungen im Reichstage[10]) und aus den Presse-

[6]) In der Vorlage ist dieser Passus von Empfängerseite durch einen senkrechten Strich hervorgehoben.

[7]) Liegt nicht vor.

[8]) Die Ziffer 4 bis einschließlich Absatz d ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen senkrechten Strich (bei Absatz b Doppelstrich) hervorgehoben.

[9]) Vgl. Nr. 54, Ziffer 2.

[10]) Vgl. hierzu Nr. 38.

sondersitzungen (mündliche Anregungen aus den Kreisen der Presse oder der in den Sitzungen vertretenen Behörden),

f) aus dem unmittelbaren Verkehr mit Journalisten und anderen im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten,

g) aus den dem Kriegspresseamt von der Obersten Heeresleitung oder anderen Behörden überwiesenen dienstlichen Berichten und Telegrammen.

5.) Der von der Sektion Ib gesammelte Nachrichtenstoff wird verwertet:

a) zu Berichten an die Oberste Heeresleitung und nach deren Weisungen auch an andere Dienststellen,

b) zur laufenden Unterrichtung der Zensurbehörden über die militärische und politische Lage,

(die Umgrenzung dieser Mitteilungen bestimmt die Oberste Heeresleitung im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler),[11])

c) zur Ausgabe offener oder vertraulicher Informationen in den Pressesitzungen,

d) zur Beantwortung von Anfragen der Behörden und der Presse.

Die Grenzen, innerhalb deren Auskunft erteilt werden darf, bestimmt in allen Fällen, wo darüber Zweifel möglich sind, der Chef des Kriegspresseamtes, nötigenfalls nach Rückfrage bei der Obersten Heeresleitung und den sonst beteiligten Zentralbehörden.

6.) Die unter Ziffer Ic[12]) erwähnten Mitteilungen und Auskünfte umfassen insbesondere auch die für die positive Beeinflussung der Presse maßgebenden *militärischen und politischen Richtlinien*.[13]) Ihre Bearbeitung erfolgt derart, daß die Zentralbehörden dem Kriegspresseamt die Anfragen oder Anregungen, deren Erledigung sie ihm übertragen wollen, schriftlich oder durch ihre in der Oberzensurstelle tätigen Referenten (siehe unter II Ziffer 2)[9]) zugehen lassen. Das Kriegspresseamt holt auf demselben Wege die Ansicht der etwa sonst noch beteiligten Behörden ein und bearbeitet daraufhin den zur Ausgabe bestimmten Entwurf. Dieser geht vor der endgültigen Festlegung den beteiligten Referenten zur Mitprüfung zu. Durch ihre Mitzeichnung übernehmen die Referenten die Verantwortung dafür, daß die von ihnen vertretene Behörde mit Inhalt und Form des Entwurfes einverstanden ist.

Die Beantwortung von Anfragen, die dem Kriegspresseamt unmittelbar zugegangen sind, wird sinngemäß den obigen Grundsätzen angepaßt. Wie weit bei der Erledigung weniger wichtiger Fragen eine Vereinfachung des oben skizzierten Geschäftsganges möglich ist, muß die Praxis ergeben.

7.) Werden der Auskunftstelle erhebliche *Zensurverstöße* der Presse bekannt, so hat sie davon der Oberzensurstelle zur Veranlassung des weiteren schleunigst Kenntnis zu geben. Diese Benachrichtigung erfolgt ohne die Innehaltung eines bestimmten Geschäftsganges auf dem kürzesten Wege unmittelbar durch die

[11]) Der Passus „im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler" ist in der Vorlage von Empfängerseite durch drei senkrechte Striche hervorgehoben.

[12]) So in der Vorlage, es muß wohl heißen „5 c".

[13]) Vgl. hierzu z. B. Nr. 121.

Stelle, die den Verstoß festgestellt hat, damit für etwaige, weiterem Schaden vorbeugende Maßregeln keine Zeit verloren wird.

8.) *Bibliothek und Archiv* (Sektion Ic)

sind mit möglichster Beschleunigung soweit auszubauen, daß sie jederzeit eine schnelle und erschöpfende Orientierung nicht nur über den augenblicklichen Stand, sondern auch über die weiter zurückliegende Entwicklung der wichtigsten militärischen, politischen und wirtschaftlichen Fragen gewährleisten.

Ihre Benutzung soll den im Kriegspresseamt vertretenen Behörden durch die Vermittlung ihrer Vertreter zustehen.

125.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das stellv. Generalkommando des VIII. AK[1]) über die vom preußischen Minister des Innern ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ernährungsfragen.[2])

25. 11. 1915, Nr. 191/11. 15. B 1 H. — StA Koblenz 403, Nr. 14126, Abschrift.[3])

Nach Ansicht des Herrn Minister des Innern ist eine öffentliche Aufklärung über die Ernährungs- und Teuerungsfragen durch Rede und in Versammlungen wie sie im vorigen Jahre einsetzte, angesichts der gereizten Stimmung der einzelnen Interessengruppen[4]) zur Zeit nicht möglich.[5]) Deshalb hat er die Aufklärungsarbeit wie folgt geordnet:

[1]) Es ist anzunehmen, daß das Schreiben an sämtliche Militärbefehlshaber gerichtet war.

[2]) Seit der Veröffentlichung des Erlasses des preuß. Ministers des Innern vom 19. 4. 1915 durch den „Vorwärts" am 25. 10. 1915 (Schulthess 1915/I, S. 531 ff.) war bekannt, daß sich der Minister besonders um die Beeinflussung der Presse im Sinne einer Unterstützung der Regierungspolitik bemühte. Aus den Akten ergibt sich, daß diese Bemühungen um die Schaffung eines weitgefächerten Korrespondenzenapparates, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Lokal-, Provinz- und der sogenannten großen Presse, unmittelbar nach Ausbruch des Krieges begannen. Vgl. StA Hannover StM, T. IV, Nr. 1, Bd. 2 (besonders die Denkschrift vom 5. 10. 1914), StA Koblenz 403, Nr. 7151 (Erlasse vom 19. 4. und 3. 11. 1915), und StA Koblenz 403, Nr. 14122 (Erlasse vom 7. 8. und 6. 10. 1914), vgl. die Darstellung bei Koszyk, S. 58 ff. Für weitere Initiativen des Ministers in Pressefragen vgl. Nr. 46, 57, 66 und 144.

[3]) Das stellv. Generalkommando des VIII. AK übersandte das Schreiben am 1. 12. 1915 dem Oberpräsidium der Rheinprovinz, den Regierungspräsidenten und den Garnisonkommandos des Bereichs.

[4]) Die Interessengegensätze trafen auch im preuß. Staatsministerium aufeinander. Vgl. das Schreiben des Ministers des Innern an das Staatsministerium vom 22. 10. 1915 (Dokumente und Materialien II/1, Nr. 84, S. 243 ff.) und das Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 30. 10. 1915 an die Regierungspräsidenten (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 4).

[5]) Von hier an folgt die Vorlage, stilistisch nur wenig verändert, einem an sämtliche preuß. Staatsminister gerichteten Schreiben des preuß. Ministers des Innern vom 12. 11. 1915, in dem er diese um Unterstützung seines Vorhabens bat. Vgl. StA Hannover StM, T. IV. Nr. 1, Bd. 2. Koszyk, S. 66. Für ähnliche Aktionen in Bayern vgl. Albrecht, S. 198.

1) Die gesamte deutsche Presse wird fortlaufend in bezug auf die Behandlung der Ernährungsfrage kontrolliert. Auftauchende Irrtümer werden in kurzen allgemeinen Berichtigungen widerlegt, Fragen beantwortet und Unklarheiten richtig gestellt.

2) Der ganze Umkreis der Ernährungsfragen wird in Einzelabhandlungen in gemeinverständlicher Weise wiederholt behandelt werden.

3) Die Verbreitung der unter 1 bezeichneten besonderen Notizen und der unter 2 bezeichneten allgemeineren Darstellung an die Presse wird erfolgen durch einen besonderen „Nachrichtendienst in Ernährungsfragen", der vom Wolff'schen Büro herausgegeben zusammen mit den anderen Nachrichten des WTB als Beilage der gesamten norddeutschen Presse kostenlos zugeht.[6])

4) Redaktion und Durchsicht des Materials des Nachrichtendienstes erfolgt durch Referenten des Ministeriums des Innern, während verantwortlich für die Redaktion eine mit den Behörden in unmittelbarem Zusammenhange *nicht* stehende Stelle zeichnen wird.

5) Gelegentlich verfaßte zusammenhängende Darstellungen werden in den Presse-Konferenzen im Reichstage[7]) an die anwesenden Vertreter der Presse zur Verteilung gelangen.

6) Für die kleine Presse wird mittels des bereitgestellten und in weitem Umfange seit längerer Zeit eingeführten Korrespondenz-Apparates[2]) in fortlaufenden Beiträgen die gesamte Lage der Ernährungsfragen nach dem gegenwärtigen Stande in populärster Form behandeln lassen.

7) Diese unter 6 bezeichneten Darlegungen, die bestimmt sind, unnötigen Besorgnissen vorzubeugen, die Verstimmung zwischen den Erwerbsständen zu beheben, das Vertrauen zur Reichs- und Staatsregierung zu festigen; dem einfachen Manne darzutun, was Rechtens ist in der Ernährungsfrage und wie sich die Verordnungen in der Praxis darstellen; die Gründe der Teuerung darzulegen und die notwendigen Änderungen und Beschränkungen der Haushaltsführung zu erklären, diese Darlegungen werden in Kürze zusammengefaßt herausgegeben und durch die Herren Landräte und Stadtverwaltungen zur allgemeinen Verteilung gelangen.[8])

Dem $\frac{\text{Königlichen stellvertretenden Generalkommando}}{\text{Kaiserlichen, Königlichen Gouvernement usw.}}$ werden die einzelnen Abdrucke jedesmal ohne Anschreiben vom Kriegsministerium übersandt werden. Es darf gebeten werden, alle Wünsche und Fragen auch wieder durch das Kriegsministerium zur Sprache zu bringen.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

[6]) Vgl. Nr. 56, Anm. 6.

[7]) Vgl. Nr. 38.

[8]) Vgl. hierzu auch die „Leitsätze für die Behandlung der Volksernährungsfragen in der Presse" vom 27. 12. 1915, Nr. 121.

126.

Auszüge aus dem Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen Staatsminister betr. die Stimmung in der Armee und in der Heimat.

1. 2. 1916, München, Nr. 7345, Streng geheim! — BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 16, Bd. 8, vervielfältigtes Exemplar.[1])

In der Darstellung des Kriegsministeriums vom 2. 11. 1915 Nr. 101948[2]) wurde versucht, einen Überblick über die Werbetätigkeit der Pazifisten zu geben. Auch in der Zeit seit dem Erscheinen dieser Denkschrift sind die Pazifisten nicht müßig gewesen. Insbesondere unter den deutschen Frauen wurde — wie aus dem Monatsbericht des internationalen Frauenausschusses für dauernden Frieden in Amsterdam vom 1. 12. 1915 zu entnehmen ist — eine lebhafte Propaganda entfaltet; am intensivsten wurde in Berlin, Breslau, Hamburg, *München* und Stuttgart gearbeitet. Die Agitation zur Herbeiführung eines Friedens um jeden Preis blieb indes in den letzten Monaten nicht mehr auf den schriftlichen Gedankenaustausch und geschlossene Versammlungen kleiner Gruppen von Phantasten und vaterlandslosen Personen beschränkt. Auch auf der Straße in großen, an Aufruhr grenzenden Massenansammlungen an denen hauptsächlich Frauen beteiligt waren, erklang nach Mitteilung ausländischer Blätter bereits in mehreren Städten der Ruf nach Brot und Frieden. So berichtete beispielsweise ein Lyoner Funkentelegramm vom 18. 11. 1915, daß in der vergangenen Woche in Berlin ernsthafte Unruhen stattgefunden hätten, die das Einschreiten von Truppen nötig machten; eine große Anzahl Aufständischer — man spreche von 200 — sei hierbei getötet oder verwundet worden; in Aachen seien wegen der durch den Lebensmittelmangel veranlaßten Kundgebungen ebenfalls strenge Maßnahmen getroffen worden. Man befürchte, daß bei einer noch längeren Dauer der Feindseligkeiten eine Hungersnot folgen werde. Unterm 27. 11. 1915 konnte die Lyoner Funkentelegrammstelle neuerliche Unruhen in der deutschen Hauptstadt melden. Nach einer Meldung des „Züricher Volksrechts" sollten am 30. 11. 1915 Zehntausende nach Frieden und Brot gerufen haben. Unterm 5. 12. 1915 verbreitete die Lyoner Stelle die Nachricht, daß in Berlin am Tage der Reichstagseröffnung lärmende Kundgebungen stattgefunden hätten, die sich gegen die Lebensmittelteuerung richteten, und berichtete hiezu am 11. 12. 1915 ergänzend, daß 10000 Manifestanten vergeblich versucht hätten, mit dem Rufe: „Wir wollen Frieden und Brot" vor das Königliche Schloß und das Reichstagsgebäude zu ziehen. Weitere Meldungen vom 14., 25. und 27. 12. 1915 besagten, daß außer in Berlin auch in Cöln, Leipzig und Münster neue und ernste Unruhen ausgebrochen seien, welche die Bedeutung einer Empörung anzunehmen begännen. Die deutschfreundliche schwedische Zeitung „Sydsvenska Dagbladet" vom 14. 1. 1916 enthielt Mitteilungen über verschiedene Gerüchte, die in Paris

[1]) Mit einem vom bayer. Kriegsminister eigenhändig unterzeichneten Anschreiben dem stellv. Militärbevollmächtigten in Berlin zur Kenntnisnahme übersandt. Das Schreiben wird erwähnt bei Ay, S. 62 ff. Die Kritik Albrechts, S. 126 ff., ist unberechtigt, sie übersieht den Erlaß des Kriegsministers an die höheren Kommandeure (vgl. Nr. 127).

[2]) Vgl. Nr. 113, Anm. 2.

über die innere Lage Deutschlands und Österreichs verbreitet seien: Ein Schweizer habe erzählt, daß die Friedensagitation in Berlin den Charakter einer Verschwörung angenommen habe. Broschüren würden in die Wohnungen hineingeschmuggelt und Versammlungen in der Umgegend von Berlin im Freien abgehalten, die sich der polizeilichen Kontrolle entzögen. Einer solchen Versammlung hätten 15000 Personen beigewohnt. In Essen habe ein Auflauf stattgefunden, wobei die Kruppschen Arbeiter die Fensterscheiben im Hause des Bürgermeisters eingeschlagen hätten.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß die fremdländischen Blätter diese und ähnliche Vorkommnisse teils erfunden teils mit Absicht maßlos übertrieben haben. Es wäre aber durchaus irrig, aus dem Fehlen von derartigen Berichten in der *deutschen* Presse den Schluß zu ziehen, als ob die Meldungen der Auslandspresse *samt und sonders* aus der Luft gegriffen worden seien. Vielmehr muß leider zugegeben werden, daß in den letzten Monaten mehrfach in größeren Städten Straßenkundgebungen unter dem Rufe nach Frieden und Brot stattgefunden haben.[3]) Auch auf Bayern, das bisher von solchen öffentlichen Kundgebungen verschont blieb, scheint die Bewegung neuerdings übergreifen zu wollen; es wurde wenigstens Ende Dezember 1915 und anfangs Januar 1916 in München wiederholt versucht, Flugblätter mit aufreizendem, vornehmlich Frieden heischenden Inhalt, die sich hauptsächlich an die Frauen richteten, öffentlich anzuschlagen und in die Privatwohnungen minderbemittelter Leute einzuschmuggeln.

Alle diese Vorkommnisse erscheinen im Zusammenhalt mit manchen Presseäußerungen, Zuschriften an Behörden[4]) und Redaktionen mit den immer mehr sich vertiefenden Gegensätzen zwischen Stadt und Land[5]) und mit den Verhandlungen im Reichstage, insbesondere über die Genehmigung des letzmaligen Zehnmilliardenkredits geeignet, vom Standpunkte der Landesverteidigung aus ernsthafte Besorgnisse zu erregen. Denn sie zeigen, daß die Einheit und Geschlossenheit der Bevölkerung in der Heimat, welche das Rückgrat für die Erfolge unserer Kampftruppen bildet, nicht ungefährdet ist, daß die lange Zeit herrschende *allgemeine* Zuversicht einer immer mehr um sich greifenden Mißstimmung Platz zu machen beginnt. Eine schlechte Stimmung im Inland muß naturgemäß sowohl auf das Feldheer wie auf die Gegner nachhaltig wirken.[6])

Heimatbriefe.

Unsere Truppen sind voll Begeisterung in den Kampf gezogen und haben die schwersten Anstrengungen heldenhaft ertragen; wußten sie doch, daß es galt, nicht nur ihr Vaterland, sondern auch ihr eigenes Hab und Gut, ihre Angehörigen zu schützen. Ihre Stimmung wurde von dem Bewußtsein getragen, daß ihre

[3]) Vgl. hierzu Nr. 115, Anm. 10; Dokumente und Materialien II/1, Nr. 85, S. 246 ff. und Nr. 87, S. 250 f.

[4]) Vgl. die Eingabe Dr. Georg Heims vom 17. 2. 1916 an das bayer. Kriegsministerium, WUA, Bd. 6, S. 240 f.

[5]) Vgl. Nr. 121.

[6]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Kriegspresseamts vor der Pressekonferenz im Reichstag am 12. 11. 1915, Nr. 115.

Familien von Not und Entbehrungen verschont blieben, daß die Daheimgebliebenen einmütig und mit ihren ganzen Kräften zur Erreichung des großen Zieles, der endgültigen Niederringung des Feindes mithelfen würden.

Es kann daher nicht verwundern, daß mancher im Feld stehende Soldat mißmutig wird, wenn er durch Briefe aus der Heimat Kenntnis von den kleinlichsten Sorgen, von großer Teuerung und angeblicher Not seiner Angehörigen erhält, wenn er erfährt, wie der Opfersinn in der Heimat schwindet und einer Unzufriedenheit in immer weiteren Kreisen weicht, die lieber einen vorschnellen ruhmlosen Frieden wollen als auf kleine Annehmlichkeiten verzichten und geringe Entbehrungen auf sich nehmen.

Auf die entmutigende Wirkung solcher Briefe, „durch die bisweilen schwache Gemüter ihre Sorgen und Klagen auf unsere Kämpfer im Felde abzuladen suchen", wurde seitens des Kriegspresseamts in der Pressebesprechung vom 29. 12. 1915 nachdrücklich hingewiesen.[7])

„Solche Briefe wirken weit schlimmer als alle Nachrichten, die der Feind verbreitet. Denn die feindliche Stimmungsmache wird von unseren Leuten ohne weiteres als lügenhaft erkannt. Was aus der Heimat kommt, wird demgegenüber viel weniger kritisch aufgenommen. Wer sich in mehr oder weniger langem Feldzugsleben daran gewöhnt hat, alle Not und Gefahr mit Kraft und Unverzagtheit auf sich zu nehmen, der rechnet ja kaum mit der Möglichkeit, daß es in der Heimat Leute geben könnte, die ihr schwaches Herz zu erleichtern suchen, indem sie das unserer Krieger an der Front ganz ohne zwingende Not beschweren."

Auch in *dienstlichen* Berichten höherer Kommandostellen aus dem Felde, wie von Offizieren und Mannschaften wurde schon wiederholt auf den nachteiligen Einfluß derartiger Briefe aufmerksam gemacht, die den auf Hebung der Kriegsfreudigkeit gerichteten Bestrebungen hemmend entgegenwirken.[8]) Daß solche Briefe besonders gefährlich sind, wenn sie unwahre Angaben über eine in keiner Weise bestehende Notlage oder über die Verweigerung der zustehenden[9]) Kriegersfrauenunterstützung enthalten, — wie es in München schon wiederholt vorgekommen sein soll — bedarf keiner weiteren Ausführung.

Derartige Klagebriefe wurden — wie Berichten aus dem Felde und den Mitteilungen feindlicher Blätter zu entnehmen ist — in neuerer Zeit in recht erheblicher Zahl aus der Heimat an die Front gesandt. Eine weitere stetige Zunahme dieser Sendungen ist zu befürchten, wenn nicht der wachsenden Mißstimmung im Inland mit Erfolg begegnet werden kann.

Besteht sonach die Gefahr, daß die zurzeit bestehende schlechte Stimmung in der Heimat auch auf unser Feldheer immer mehr übergreifen und uns schließlich zu einem verfrühten Friedensschluß zwingen könnte, so ist sie andererseits dazu angetan, den Mut unserer Feinde zu erhöhen und sie von allen Friedensgedanken

[7]) Das vorangehende und das folgende Zitat ist entnommen aus dem Nachtrag zu den gedruckten Aufzeichnungen aus der Pressekonferenz vom 29. 12. 1915, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1. In dem „Nachtrag" beschäftigte sich der Vertreter des Kriegspresseamts mit der feindlichen Frontpropaganda sowie mit den schädlichen Gerüchten (wirtschaftliche Lage, Verhältnis Offizier—Mann) im Inland.

[8]) Vgl. Nr. 127.

[9]) In der Vorlage: „zuständigen".

abzubringen. Der niedrige Kurs der deutschen Reichsmark, die Unruhen in verschiedenen Städten, die Umtriebe der Pazifisten, die Klagen in Gefangenenbriefen, unvorsichtige Äußerungen in der Tagespresse, das Verhalten der Liebknecht-Gruppe im Reichstag, kurz Alles was für uns irgendwie nachteilig erscheinen kann, wird vorgebracht, um die feindlichen Völker über unsere militärischen Erfolge hinwegzutäuschen und den Eindruck zu erwecken, als ob der moralische und wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands und seiner Verbündeten unmittelbar bevorstehe.

Urteile des Auslands.

[...][10])

Vorstehende Presseäußerungen, die noch ganz erheblich vermehrt werden könnten, lassen die Größe des Unheils erkennen, das die zurzeit in Deutschland teilweise herrschende Mißstimmung und die damit zusammenhängenden Vorfälle — namentlich Straßenkundgebungen und an Soldaten geschickte Klagebriefe — anzurichten vermögen. In ihrer glaubwürdigen Darstellung müssen sie immer weitere Kreise der Gegner davon überzeugen, daß der wirtschaftliche und moralische Zusammenbruch Deutschlands unabwendbar ist und daß es zur Niederringung des verhaßten Feindes einer besonderen militärischen Kraftanstrengung nicht mehr bedarf. Gestützt auf die öffentliche Meinung werden die maßgebenden gegnerischen Männer immer mehr einem Friedensschlusse sich abgeneigt zeigen, der sie als Besiegte erscheinen ließe. Wie hoch unsere Feinde die Stimmung bei der Truppe und bei der Bevölkerung bewerten, wie demoralisiert sie aber die deutsche Bevölkerung erachten, mag auch daraus entnommen werden, daß sie ihren inneren Halt durch Flugschriften angeblich deutscher Herkunft zu erschüttern hoffen, die sie durch Flieger, kleine Gummiluftballons und größere Papierluftballons bis weit nach Deutschland hineinzubefördern versuchen.

Gegenmaßregeln.

Gegenüber solchen Anschauungen gibt es nur ein Mittel der Bekehrung: Den Beweis des Gegenteils durch die Tat. Wir haben bereits große militärische Erfolge errungen und sind sicherlich in der Lage, einen siegreichen Frieden zu erzwingen. Hiezu bedarf es aber auch ferner *eines aufopfernden Zusammenarbeitens zwischen Heer und Volk, des einmütigen Willens durchzuhalten bis zum Siege.* Die Erhaltung des Siegerwillens im Heer und Volk bildete schon bisher eine der vornehmsten Aufgaben der leitenden Militärbefehlshaber. Eine große Anzahl von Vorkehrungen wurde getroffen, um die Zuversicht zu erhalten und zu stärken. Die Unterdrückung der organisierten pazifistischen Bewegung im Lande wurde mit allen den Militärbehörden zustehenden Machtmitteln unternommen und wird rücksichtslos weitergeführt. Auch die Presse arbeitete fortgesetzt mit an der Bekämpfung jeder Mißstimmung, indem sie möglichst alles vermied, was Beunruhigung erregen konnte, und immer wieder zum Durchhalten aufmunterte.

[10]) In der Vorlage folgen auf vier Schreibmaschinenseiten zahlreiche Auszüge aus italienischen, französischen und britischen Zeitungen vom Dezember 1915 und Januar 1916, die sich auf die wachsende Mißstimmung in Deutschland beziehen und daraus für die Entente günstige Rückschlüsse für den weiteren Kriegsverlauf ziehen.

Wenn gleichwohl, wie oben ausgeführt wurde, in einzelnen Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit und Niedergeschlagenheit eingezogen sind, so mögen daran die lange Dauer des Krieges, die großen Opfer an Gut und Blut, der durch die Einberufungen zum Militärdienste eingetretene Mangel an männlichen Arbeitskräften und nicht zuletzt die unterirdischen Umtriebe gewissenloser und vaterlandsloser Hetzer die Hauptschuld tragen.[11]) Diesen Mächten gilt es noch stärkere Kräfte entgegenzusetzen, um der gefahrdrohenden Bewegung Herr zu werden und auch die Mutlosen mit neuem Mute zu beleben. Zur Erreichung dieses Ziels darf kein Mittel unversucht bleiben, insbesondere erscheint eine unmittelbare positive Einwirkung auf die Bevölkerung dringend geboten. Die Größe des Einsatzes in dem gegenwärtigen Weltkriege muß den in der Heimat Zurückgebliebenen eindringlichst vor Augen geführt werden. Sie müssen darauf hingewiesen werden, daß es ein Krieg ist nicht nur um den Bestand des Vaterlandes, sondern auch um Haus und Hof und daß er nur gewonnen werden kann, wenn Heer und Volk bereit sind, jedes Opfer auf sich zu nehmen, daß aber alle die großen bisherigen Opfer *umsonst* gebracht sind, wenn das deutsche Volk am Enderfolg verzweifelt. Es muß ihnen vorgestellt werden, wie gering ihre kleinen Sorgen und Entbehrungen sind im Vergleich zu den Nöten und Gefahren unserer tapferen Soldaten und den Leiden unserer Feinde und wie unangebracht und gefährlich jedes Zeichen von Kleinmut ist, nur dazu angetan, unseren Feinden neue Hoffnung zu geben und sie zu weiterem Ausharren in dem blutigen Ringen zu ermuntern. Endlich muß es allen Daheimgebliebenen zur heiligen *Pflicht gemacht werden, ihre häuslichen Sorgen und Klagen für sich zu tragen und damit nicht ihren Angehörigen im Felde das Herz schwer zu machen.*

Zu einer solchen *im Interesse der Landesverteidigung dringend notwendigen Stärkung des Volksgewissens* fehlen den militärischen Befehlshabern naturgemäß die hiezu geeigneten Einflußmöglichkeiten auf die Bevölkerung. Auch die Presse wird hiezu nur in geringerem Maße beitragen können, zumal den Erörterungen in der Öffentlichkeit wegen ihrer allenfallsigen Wirkung auf das feindliche Ausland immer gewisse Beschränkungen auferlegt werden müssen. Wohl aber stehen nach der Anschauung des Kriegsministeriums *außerhalb des Befehlsbereichs der Militärbehörden* zahlreiche Kräfte zur Verfügung, die an der Hebung und Neubelebung der Volksstimmung außerordentlich wirksam mitzuarbeiten vermöchten. Es darf hier insbesondere auf die Geistlichen, Beamten, Lehrer und Lehrerinnen hingewiesen werden, Personen die in guten und schlechten Zeiten die Vertrauten und Berater des Volkes sind, die in Kirche, Amtszimmer und Schule in steter Verbindung mit der Bevölkerung ihres Wirkungskreises sich befinden. Auch vaterländisch gesinnte Leiter von Organisationen, Gesellschaften und Vereinen — namentlich von Frauenvereinen — werden in hervorragendem Maße zur Aufmunterung des Volkes beitragen können.

Was die Mittel zur Hebung der Stimmung im Volke betrifft, so würde jedenfalls der tiefste und nachhaltigste Eindruck auf dem Wege der *Belehrung und vertraulichen Aussprache im engeren und engsten Kreise* zu erzielen sein. Aber auch die Veranstaltung von *öffentlichen* Vorträgen, die Verbreitung von geschickt

[11]) Vgl. hierzu Nr. 108 und 109.

abgefaßten, wohlfeilen Broschüren — wie z. B. die Schrift „Kriegerfrauen! Helft euren Männern den Sieg gewinnen!" von H. Priebe, Verlag von Martin Warneck, Berlin[12]) —, die Aufführung entsprechender Theaterstücke und die Vorführung geeigneter Films würden sicherlich im hohen Grade aufmunternd in Stadt und Land zu wirken vermögen.

Das Kriegsministerium ist der festen Überzeugung, daß die obenbezeichneten Personenkreise, im Bewußtsein der ungeheuren Bedeutung des gegenwärtigen Krieges und ihrer vaterländischen Pflichten alle nach Kräften zur siegreichen Niederringung des Gegners beizutragen wünschen, und daß es deshalb nur einer Anregung der *berufenen Stellen* bedarf, um sie zur tätigen Mithilfe im Sinne der vorgeschlagenen Maßnahmen zu veranlassen.[13])

Es richtet deshalb an Ihre Exzellenzen die Herrn K. Staatsminister die Bitte zu erwägen, ob sie nicht an der im Interesse der Landesverteidigung wohl als dringend notwendig anzuerkennenden *Mobilmachung der gesamten geistigen und moralischen Heimatkräfte teilnehmen* und die ihren Ressorts unterstellten geeigneten Persönlichkeiten zur vaterländischen Mitarbeit heranziehen wollen. Sollte hiezu allerseits grundsätzliche Geneigtheit bestehen, so könnte es vielleicht zweckmäßig sein, in einer baldigen gemeinsamen Referentenbesprechung die Richtlinien für die zu einer erfolgreichen Tätigkeit unbedingt erforderliche *einheitliche Organisation* im einzelnen festzulegen.[14])

In Anbetracht der sehr großen Dringlichkeit und nicht zu ermessenden Wichtigkeit der Sache für die siegreiche Fortsetzung unseres in seiner Dauer durchaus nicht abzusehenden Daseinskampfes wäre das Kriegsministerium für eine recht baldige grundsätzliche Rückäußerung zu besonderem Danke verbunden.[15])

---

[12]) H. Priebe, Kriegerfrauen! Helft euren Männern den Sieg gewinnen. Sieben ernste Bitten an die Frauen und Mütter unserer tapferen Feldgrauen, Berlin 1916.

[13]) Aus einem Schreiben des bayer. Kriegsministeriums an den stellv. Militärbevollmächtigten in Berlin vom 15. 2. 1916 geht hervor, daß die Kosten für diese Aufklärungstätigkeit auf ca. 3000,— Mark geschätzt und deren Erstattung vom Reichsschatzamt erwartet wurde. Vgl. BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 16, Bd. 8. Am 27. 9. 1916 erklärte sich das preuß. Kriegsministerium dem württ, Kriegsministerium gegenüber bereit, die den Zivilbehörden erwachsenden Kosten bis zur Hälfte auf den Heeresfond zu übernehmen. Vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1727.

[14]) Vgl. hierzu die Niederschrift über die Referentenbesprechung am 16. 2. 1916 im bayer. Kriegsministerium, das bei dieser Gelegenheit detaillierte Vorschläge einer indirekten Propaganda machte; ausführlich zitiert bei Höhn, S. 542 ff.

[15]) Nach der Vorlage ohne Unterschrift.

127.

Erlaß des bayerischen Kriegsministeriums an die höheren Kommandeure des bayerischen Kontingents betr. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Stimmung in der Heimat.

1. 2. 1916, München, Nr. 7094, Geheim! — BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 16, Bd. 8, vervielfältigtes Exemplar.[1])

Während die militärische Lage an allen Fronten eine ausgezeichnete ist, kann leider nicht verkannt werden, daß in manchen Kreisen der Heimat der Wille zum Durchhalten um jeden Preis im Abnehmen ist.[2]) Die Ursachen hiefür sind mancherlei Art; zum Teil liegen sie außerhalb der Einflußmöglichkeit der Armee. Dort aber, wo die Armee helfend und bessernd eingreifen kann, muß jedes Mittel hiezu angewendet werden; denn letzten Endes ist auch die Stimmung in der Heimat für den Erfolg von größter Bedeutung.

Es sind nicht allein die Verluste oder die Schwierigkeiten in der Ernährung usw., welche die Stimmung in der Heimat beeinflussen, sondern das Kriegsministerium hat Beweise dafür, daß Berichte von Angehörigen des Feldheeres[3]) und Erzählungen von Urlaubern über wirkliche und vermeintliche Ungerechtigkeiten, Mißstände usw. die Stimmung ganzer Ortschaften vergiften.[4]) Unbedingt muß sich dadurch mit der Zeit eine Wechselwirkung zwischen Heimat und Feldheer

[1]) Die Vorlage wurde dem stellv. bayer. Militärbevollmächtigten in Berlin übersandt, der auftragsgemäß das preuß. Kriegsministerium von dem Erlaß in Kenntnis setzte.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 126 und 128.

[3]) Vgl. hierzu die Berichte des bayer. Militärbevollmächtigten im Gr. Hauptquartier vom 9. und 13. 11. 1915, BHStA IV München MKr, 1828, in denen die pessimistische Lagebeurteilung des Generalleutnants Freiherr v. Freytag-Loringhoven wiedergegeben und zurückgewiesen wurde. Die Armee sei voller Tatendrang. „Daran ändert auch das nichts, daß in Feldpostbriefen von und nach Hause einer Friedenssehnsucht öfters zum Ausdruck kommt."

[4]) Vgl. hierzu auch Nr. 129. Interessant in diesem Zusammenhang ist der Brief eines Kriegsfreiwilligen, des Architekten W. Gruber, an den Reichstagsabgeordneten Schiffer vom 24. 3. 1916, Nachlaß Schiffer, Nr. 10. Gruber, der sich als Anhänger der Konservativen bezeichnet, prophezeite Schiffer, daß er seinen Wahlkreis an die Sozialdemokraten nach dem Kriege werde abgeben müssen — „eine Folge des Krieges mit seiner traurigen Behandlung der Mannschaften". „Es ist geradezu auffallend, wie Alle mit verschwindend wenigen Ausnahmen die Ausführungen von Liebknecht in den Parlamenten für richtig und gut halten, er habe in Allem recht, die anderen Parteien hätten nicht den Mut, die Wahrheit zu sagen und die wirklichen Zustände zu schildern, der Kampf sei ein Wirtschaftskampf, man blute für die Reichen." Gruber, der einer aus Sachsen, Anhaltinern und Thüringern zusammengesetzten Reserve-Division angehörte, beklagte sich vor allem über das skandalöse Verhalten der Offiziere gegenüber den älteren, verheirateten Männern im Hinblick auf die allgemeine Behandlung, die Verpflegung, die Löhnung und den Urlaub. Vgl. hierzu Rupprecht, Bd. I, S. 437 und 459 f. Auch an den Generalmajor v. Seeckt wurden ähnliche Beschwerden über das Verhalten von Offizieren herangetragen, von ihm aber zurückgewiesen. Vgl. Nachlaß Seeckt, Nr. 58 (Brief vom 8. 7. 1915). Selbst in den „Kriegsbriefen gefallener Studenten" (hrsg. von Ph. Witkop, 4. Aufl. München 1929) finden sich für das Jahr 1915 vereinzelt kritische Stellungnahmen — auch zum Verhältnis Offizier—Mann —, vgl. S. 127 f., 158, 162 ff., 211. Vgl. hierzu auch K.-H. Schädlich, Der „Unabhängige Ausschuß für einen Deutschen Frieden" als ein Zentrum der Annexionspropaganda des deutschen Imperialismus im ersten Weltkrieg, in: Politik im Krieg 1914—1918, Berlin 1964, S. 59 f.

ergeben. Das Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit den K. Staatsministerien weitgehende Maßnahmen eingeleitet, um nicht nur einem weiteren Umsichgreifen dieser bedauerlichen Erscheinung vorzubeugen, sondern um, wenn möglich einen Umschwung zum Besseren herbeizuführen. Ein durchschlagender und nachhaltiger Erfolg kann aber nur erzielt werden, wenn alle Angehörigen des Feldheeres im großen und im kleinsten Kreise mithelfen.

Mißstände, Ungerechtigkeiten und Ungehörigkeiten sind bei einem so großen Körper wie das deutsche Heer nicht zu vermeiden.[5]) Es ist aber in der menschlichen Natur begründet, daß gerade Mißstände nicht nur mit Vorliebe weiterverbreitet, sondern auch leichter geglaubt werden als die Schilderungen von Tatsachen erfreulicher Art. Dazu kommt noch, daß die Fürsorge der Vorgesetzten für das Wohl und Wehe ihrer Untergebenen, die Gemeinsamkeit in Not und Gefahr, das in unzähligen Fällen von Unteroffizieren und Offizieren gegebene gute Beispiel als etwas so selbstverständliches betrachtet wird, daß es sich nicht lohnt ein Wort darüber zu verlieren. Die Folge ist, daß vorwiegend nur ungünstige Nachrichten in die Heimat gelangen und dort unberechenbaren Schaden anrichten.

Ich ersuche in vertraulichen *Besprechungen* die Aufmerksamkeit aller unterstellten Kommandeure und Führer auf diese Tatsachen zu lenken und dabei immer wieder den Sinn dafür zu schärfen, daß die Untergebenen nicht nur die dienstlichen Leistungen, sondern auch die außerdienstliche Lebensführung beobachten und beurteilen.[6]) Ich bin überzeugt, daß es bei allen denen, die Zeiten der Ruhe benützen, um verschwenderisch und luxuriös zu leben, nur eines Hinweises auf den unendlichen Schaden bedarf, den sie dadurch unserer großen deutschen Sache zufügen.

Sache der unterstellten Kommandeure und Führer wird es sein, nicht nur in gleicher Weise mündlich in ihrem Kreise zu wirken, sondern auch durch immer wiederkehrende Ermahnungen und Belehrungen nicht nur im Unterricht und durch Vorträge geeigneter Persönlichkeiten, sondern persönlich von Mann zu Mann und durch geeignete Kameraden allen Angehörigen ihrer Truppe die Augen darüber zu öffnen, welchen Schaden sie anrichten durch Erzählung und Verbreitung von Nachrichten, die die Stimmung in der Heimat gefährden. Kein Mann, der im Feuer gestanden und Freunde und Kameraden neben sich fallen sah, beabsichtigt all' diese Opfer aufs Spiel zu setzen. Sobald ihm aber einmal

[5]) Vgl. hierzu die Gutachten von Hobohm und Volkmann über „Soziale Heeresmißstände als Teilursache des deutschen Zusammenbruches von 1918", in: WUA, Bd. 11, Teil I und II.

[6]) In einem Brief an den Abgeordneten Schiffer vom 20. 11. 1915 berichtete der nationalliberale Abgeordnete Lohmann aus Weilburg über die heftige und weit verbreitete Kritik der Urlauber an den hohen Bezügen der Offiziere und der daraus sich ergebenden Folgen. „Sicher sind 50% und mehr davon [Erzählungen über das skandalöse Verhalten einzelner Offiziere] unwahr, aber es ist doch bezeichnend, daß dergleichen [Beispiel von Feigheit und Trunkenheit] überhaupt von deutschen Offizieren erzählt werden kann." Vgl. Nachlaß Schiffer, Nr. 11. Major Max Bauer berichtete in einem Brief vom 8. 3. 1916 über seinen Sohn: „Er ist jetzt etwas großspurig von wegen der 310 M Gehalt [als Leutnant, Frühjahr 1915 als Kriegsfreiwilliger eingestellt]. Es ist ja auch zuviel für einen 18jährigen Jüngling. Er hat aber hier beim A. O. K. einen sehr guten Eindruck gemacht, seine Naivität ist ja allerdings verblüffend." Nachlaß Bauer, Nr. 56.

klar ist, daß er dies tut, wenn er in Briefen und Erzählungen nur Schatten- und keine Lichtseiten schildert und wenn er weiß, daß der Widerstand unserer Feinde zunimmt, je mehr die gute und opferbereite Stimmung in der Heimat abnimmt, dann wird er sein Bestes tun, um diese Stimmung zu heben und zu erhalten.

Nur durch eigenes Beispiel und unermüdliche und immer wiederholte Belehrungen kann ein Erfolg erzielt werden. Briefprüfung allein und mag sie noch so streng sein, würde niemals zum Ziele führen. Wirksamste Anknüpfungspunkte für Belehrungen werden aber Briefe dieser Art bieten, die den prüfenden Stellen bekannt werden.

Nach Kenntnisnahme ist dieser Erlaß zu vernichten. Ich ersuche um Drahtbestätigung über seinen Empfang.

Frhr. v. Kreß.

128.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die preußischen Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Empfehlung von Maßnahmen gegen die wachsende Verschlechterung der Stimmung in der Heimat.[1])

2. 3. 1916, Nr. 762/16. g. A. 1., Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[2])

Bei der langen Dauer des Krieges darf kein Mittel unversucht bleiben, im Lande und an der Front eine zuversichtliche, siegesfrohe Stimmung zu erhalten und anzuregen. Die Teuerungsverhältnisse in der Heimat, die Sorge der älteren Kriegsteilnehmer um ihre Familien und ihr späteres eigenes Fortkommen, falsche Auffassungen über unsere militärische und politische Lage und die sich aus ihr ergebenden inneren und äußeren Notwendigkeiten, Unkenntnis über die wahren Absichten und Ziele unserer Feinde bilden Gefahren für die Stimmung und den Gesamtwillen zum Durchhalten bis zum Siege.

Verstärkt werden diese Gefahren noch durch die feindliche Agitation, die bestrebt ist, durch Flugblätter und Agenten unmittelbar und mittelbar giftige Keime ins Land zu bringen, sowie durch innere Einflüsse, die teils bewußt, teils unbewußt schädlich wirken.

Je länger der Krieg dauert, desto schwieriger ist es, den Burgfrieden, der die innere Volkskraft zusammenhalten soll, nach jeder Richtung zu bewahren. Nicht nur die Fragen der Kriegsziele, sondern auch innerpolitische Fragen, über Wahlrecht, Besteuerung[3]), Teuerung usw., die sich auf die Dauer nicht völlig ausschalten lassen, bedrohen diesen Zusammenhalt.

---

[1]) Abdruck des Dokuments bei Volkmann, S. 279 ff., ohne Nachweis des Fundortes. Wieder abgedruckt in: Ursachen und Folgen, Bd. 1, S. 182 ff.

[2]) Abschriften wurden dem Reichsamt des Innern und dem Reichsmarineamt übersandt. Das Reichsamt des Innern wurde gebeten, die Bundesstaaten zu unterrichten.

[3]) Das preuß. Kriegsministerium übersandte dem württ. Kriegsministerium am 30. 12. 1915 den 3. Bericht des Büros für Sozialpolitik und bezeichnete den von vertrauenswürdiger sozialdemokratischer Seite gemachten Vorschlag, die Zucker- und Salzsteuer aufzuheben, als „nicht uninteressant". Vgl. StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 2.

Die internationalen Bestrebungen der radikalen sozialdemokratischen Minderheit finden mit der Zeit immer weitere Angriffspunkte für ihre Agitation.[4]) Die Wortführer dieser Richtung scheuen sich nicht mehr, sich die ausländischen Angriffe und Anschuldigungen über deutsche Kriegsgründe, Kriegsabsichten und Kriegsgreuel für diesen Zweck nutzbar zu machen. Sie reden über Völkerverhetzung, Eroberungskrieg und Unkultur oder suchen auch den Schein zu erwecken, als sei der Krieg von uns angezettelt worden zugunsten gewisser Interessentenkreise oder zu innerpolitischen Zwecken, zur „Unterdrückung der Arbeiterorganisationen" und dergleichen.

Daneben hat sich die Werbetätigkeit der Pazifisten[5]) weiter verstärkt und besonders auf *Frauen-Organisationen* übergegriffen. Neben der Verbreitung ihrer unklaren internationalen Verbrüderungs- und Friedens-Theorien erstrebt diese Richtung die planmäßige Entwickelung aller schwächlichen Regungen.

So drängen sich in neuester Zeit an die Lehrer und die Schule Wünsche heran, aus erziehlichen Gründen durch geeignete Belehrung der Ausbreitung und Vertiefung des Völkerhasses entgegenzuwirken und der künftigen Versöhnung der Kulturvölker vorzuarbeiten. Dies erscheint um so bedenklicher, als gerade nach der friedlichen Grundstimmung des deutschen Volkes, im Gegensatz zu anderen Völkern, gar keine Gefahr besteht, daß in unserer Jugend ein dem künftigen Frieden gefährlicher Haß aufwachsen könnte.

Statt dankbaren Stolz über die Leistungen und die so nachhaltig bewiesene Wehrhaftigkeit und Opferfreudigkeit von Heer und Volk zu pflegen[6]) und auch für die Zukunft wach zu halten, wird vielfach Kleinmut hervorgerufen durch Klagen über die Schrecken und Leiden des langen Krieges mit seinen Einbußen an Gut und Blut und seiner Zerstörung von Kulturwerten.

Daß alle diese Einflüsse auf die Gesamtstimmung des Volkes nicht ohne Wirkung geblieben sind, zeigt sich an der unvernünftigen Haltung eines Teils der Bevölkerung in Ernährungsfragen[7]), an Straßenkundgebungen in größeren Städten[8]), an der Stimmung in manchen Versammlungen und nicht zum mindesten an den unwürdigen und unüberlegten Klagebriefen, die an die Front und sogar an Gefangene in Feindesland gesandt werden. Alle diese Erscheinungen sind geeignet, unsere Volkskraft zu schwächen und die Kraft unserer Feinde zu beleben, besonders da diese ihre letzten Hoffnungen auf die allmähliche Erschöpfung Deutschlands setzen.

Eine zuversichtliche und kraftbewußte Stimmung läßt sich zwar nicht durch künstliche Mittel hervorbringen. Die Tat nach außen und ebenso ein erfolgreiches Wirken und Bessern an unserer inneren Organisation muß ihre sichere Grundlage bleiben.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 109 und 149.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 113.

[6]) Der Chef des Generalstabes des Feldheeres wies in einem Befehl vom 1. 1. 1916 auf die Notwendigkeit einer geschickten Kriegsberichterstattung hin. „Bei der langen Dauer des Krieges ist es geboten, durch eine geschickte Kriegsberichterstattung die gehobene Stimmung des deutschen Volkes zu erhalten und seine Teilnahme für die Kriegsereignisse wach zu halten. [...] Indem sie [die Stimmen aus der Front] sich an Verwandte und Freunde, an Berufs- und Gesinnungsgenossen einer engeren Heimat wenden, halten sie die Beziehungen zu ihr dauernd aufrecht und stärken auf solche Weise die vaterländische Gesinnung aller Volkskreise." Vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 4.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 121.

[8]) Vgl. hierzu Nr. 126, Anm. 3. In dem in Anm. 3 erwähnten Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 30. 12. 1915 wurde erneut auf die Demonstration am 30. 11. 1915 in Berlin und deren Auswirkungen an der Front hingewiesen.

Jene Stimmung muß aber gepflegt werden, indem ungünstigen Einflüssen bewußt und planmäßig entgegengetreten wird.

Die pazifistischen[5]), reichsschädlichen und bewußt feindlichen Bestrebungen werden durch die Militärbefehlshaber nach einheitlichen Grundsätzen bekämpft. Auf die Stimmung an der Front wird, neben der Fürsorge und Belehrung durch die Vorgesetzten, durch Armeezeitungen, Zeitschriften und Bücher aufklärend eingewirkt. Auch die Zuführung geeigneter Druckschriften als Liebesgaben ist mit dankenswerter Unterstützung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in größerem Umfange in die Wege geleitet.[9]) Im Inlande ist in erster Linie die Presse in der Lage, auf die Gemüter einzuwirken. Ausschreitungen nach dieser Richtung werden im Wege der Zensur verhindert. Ihr Wirken hat hier jedoch bestimmte Grenzen. Eine allzuscharfe Unterdrückung des Meinungsaustausches bringt leicht ein Anwachsen der schwer kontrollierbaren, geheimen Literatur von Flugblättern und Druckschriften hervor, und eine Steigerung der Gegensätze und Mißstimmungen in geheimen oder privaten Zusammenkünften. Günstiger wirkt vielfach eine positive Einwirkung auf die Presse und die immer wiederholte Belehrung der Öffentlichkeit durch geeignete aufklärende Artikel. Das Flugblätterunwesen wird im übrigen nach einheitlichen Grundsätzen nach wie vor durch die Militärbefehlshaber bekämpft.[10])

Bei der großen Bedeutung dieser Fragche nit nur für den Ausgang des Krieges, sondern auch für die innere Entwickelung unserer Volksgemeinschaft erscheint es notwendig, noch weitere Mittel zu finden, um in der angedeuteten Richtung abwehrend und fördernd zu wirken.

Euerer Exzellenz beehre ich mich daher zur gefälligen Erwägung zu stellen, ob und inwieweit es möglich ist, Beamte, Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen zu diesem Zweck mit heranzuziehen. Sie sind die gegebenen Vertrauten und Berater weiter Kreise und haben einen erheblichen Einfluß auch auf solche Teile der Bevölkerung, bei denen eine Einwirkung durch die Presse weniger in Frage kommt.

Besonderer Wert muß in dieser Beziehung auf einen gesunden erzieherischen Einfluß auf die Jugend gelegt werden, als den Träger der zukünftigen Wehrhaftigkeit. Die Rückwirkung solchen Einflusses auch auf die Elternhäuser wird nicht ausbleiben, wie sich dies schon bei Goldsammlungen und dergleichen durch Vermittelung der Schulen gezeigt hat.

Weiterhin wird es möglich sein, durch die Mithilfe sonstiger vaterländisch gesinnter und für diesen Zweck geeigneter Männer in Vereinen und Gesellschaften, besonders auch in Frauenvereinigungen, nach dieser Richtung zu wirken. Es darf auch nicht unversucht bleiben, einzelne Persönlichkeiten von Einfluß, die in einseitiger Betrachtungsweise befangen oder infolge besonderer Umstände verbittert sind, durch vertrauliche Einwirkung und Aufklärung zu positiver Arbeit mit heranzuziehen.

Schließlich wird auf die Gesamtstimmung eingewirkt werden können durch Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen, Verbreitung billiger, geschickt abgefaßter Druckschriften für die verschiedenen Leserkreise und Geschmacksrichtungen, durch Aufführung entsprechender Theaterstücke und die Vorführung geeigneter Films.[11])

[9]) Vgl. Nr. 131, Anm. 13.

[10]) Vgl. hierzu Nr. 53 und 108.

[11]) Gegenüber dem Vorschlag, den Kommandobehörden der Marine das Schreiben des Kriegsministeriums zur Kenntnis zu geben, bemerkte ein Referent, „noch besser wäre, wenn geeignete Leute gewonnen würden und eine für Massenverbreitung geeignete Broschüre, Flugblätter pp. zusammenstellten in dem Sinne wie Kriegsministerium sehr richtig vorschlägt. Würden dem deutschen Volke daneben noch erreichbare Ziele gezeigt und gehandelt, so wird es in seiner Mehrzahl schon mitmachen."

Es darf zur Erwägung gestellt werden, ob es sich vielleicht empfiehlt, den zur Mitwirkung in Aussicht genommenen Persönlichkeiten für ihre Arbeit eine gedruckte Anleitung vertraulich auszuhändigen.[12]) In dieser müßte Material zusammengestellt werden, um die üblichen Hetzversuche in Flugblättern und sonstige Agitation widerlegen zu können. Es wäre darzulegen, wie die Äußerung oder Betätigung von Friedenssehnsucht die Gefahr der Verlängerung des Krieges in sich schließt, welche schädlichen Wirkungen unüberlegte Klagebriefe haben, wie unvernünftig es ist, die kleinen Beschwerden in der Heimat als etwas Drückendes zu empfinden und darüber zu vergessen, vor welchen Schrecken und Verlusten uns die tägliche Aufopferung unserer Truppen im Felde bewahrt. Daneben wären Angaben über unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, über Gründe und Bekämpfung der Teuerung notwendig. Der Groll über die Nöte und Lasten des Krieges muß von Verhältnissen im Innern ab und gegen England und seine Verbündeten[13]) gelenkt werden, die uns vernichten wollen. Jedem Einzelnen muß in's Bewußtsein gerufen werden, daß es sich um einen Kampf um das Dasein des ganzen Volkes handelt, an dessen endgültigem Ausgang auch jeder im Inlande nach seinen Möglichkeiten mitzuwirken verpflichtet ist.

Die Militärbefehlshaber, denen von diesem Schreiben Abschrift zugegangen ist, werden bereit sein, alle Bestrebungen, die auf eine Erhaltung der Stimmung hinzielen, nach Möglichkeit zu unterstützen.[14])

In Vertretung
v. Wandel.

---

[12]) In ihrer Antwort vom 5. 5. 1916 auf das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums (vgl. Volkmann, S. 282 ff.) teilten die Minister die Ansicht des Kriegsministeriums, daß ein Niedergang der Stimmung zu beobachten sei, allerdings weniger in den „staats-, königs- und regierungstreuen" ländlichen Bezirken als in den „unter dem Einfluß der demokratischen Presse und demokratischer bzw. sozialdemokratischer politischer Propaganda" stehenden großen Städten. Als einzige konkrete Maßnahme zur Hebung der allgemeinen Volksstimmung schlugen sie eine Lockerung des Verbotes der Erörterung der Kriegsziele vor (vgl. Nr. 144). Besondere Maßnahmen im Bereich ihrer Ressorts hielten sie nicht für erforderlich, das Notwendige sei bereits seit langem veranlaßt worden. — Auf verschiedene Anfragen der Reichskanzlei mußte das preuß. Kriegsministerium daher am 13. 6. 1916 antworten, daß eine gedruckte Anleitung für die Aufklärungsarbeit nicht erschienen war. Vgl. BA-MA Koblenz H 02—1/23.

[13]) Die vorangehenden fünf Worte sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. Am Seitenrande vermerkte der Staatssekretär v. Tirpitz: „Das Gegenteil thut das Tageblatt und Genossen!"

[14]) Bereits am 12. 3. 1916 wandte sich das stellv. Generalkommando des XVIII. AK u. a. an das Oberpräsidium Westfalen und bot seine Unterstützung an. Das stellv. Generalkommando des VII. AK folgte am 28. 3. 1916 und übersandte dem nicht unterrichteten Oberpräsidenten am 8. 4. 1916 eine Abschrift des Schreibens des preuß. Kriegsministeriums vom 2. 3. 1916. Am 15. 5. 1916 vermerkte der Oberpräsident zu den Akten, daß nach mündlicher Auskunft des Ministerialdirektors Freund die beiden Minister der Ansicht seien, „daß im wesentlichen das, was der Kriegsminister anrege, bereits geschehen sei und geschehe, und daß es zweckmäßig sei, von weiterem abzusehen". Die Initiative des preuß. Kriegsministeriums blieb demnach ohne Resonanz bei den preußischen Zivilbehörden. Vgl. StA Münster, Zgg. 2/51, Nr. 394.

129.

Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern[1]) an die Oberämter betr. die Unterstützung der Kirchen- und Schulbehörden in ihren Bemühungen um die Aufklärung der Bevölkerung.[2])

8. 5. 1916, Stuttgart, Nr. K. 8622, Geheim! — HStA Stuttgart WKM, Abt. B, Bd. 1039, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Die lange Dauer des Krieges birgt die Gefahr einer ungünstigen Einwirkung auf die Stimmung der Bevölkerung in sich. Die Schwierigkeiten der Nahrungsmittelversorgung, falsche Auffassungen über unsere militärische und politische Lage, Unkenntnis der wahren Absichten und Ziele unserer Feinde, die Sorge um die im Heeresdienst stehenden Angehörigen und andere Umstände wirken zusammen, um da und dort im Lande trotz der im bisherigen Verlauf des Krieges allenthalben erzielten großen Erfolge die zuversichtliche Hoffnung auf den Sieg ins Wanken zu bringen.

Erscheinungen dieser Art, die geeignet sind, unsere Volkskraft zu schwächen und den sinkenden Mut unserer Feinde zu beleben, müssen die verantwortlichen Stellen mit Nachdruck zu begegnen suchen.

Von diesen Erwägungen ausgehend hat das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die erforderliche Einleitung getroffen, um durch Vermittlung der Oberkirchen- und Oberschulbehörden die Geistlichen und Lehrer in weitgehendem Maße zu der Aufgabe heranzuziehen, in der Bevölkerung eine zuversichtliche und kraftbewußte Stimmung zu pflegen und anzuregen. In der Schule soll bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Aufklärungs- und Aufmunterungsarbeit durch Behandlung geeigneter Stoffe gefördert werden; durch Veranstaltung von Vorträgen usw., durch Einwirkung auf die Presse, durch die Arbeit von Person zu Person sollen Geistliche wie Lehrer ungünstigen Einflüssen bewußt und planmäßig entgegentreten.[3])

[1]) Vgl. hierzu den streng vertraulichen Erlaß des bad. Ministeriums des Innern vom 6. 6. 1916, GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 84, in dem vor allem der weitere Ausbau des Vortragswesens angeordnet wurde. Auch der bad. Erlaß hielt sich im Rahmen der durch das bayer. und preuß. Kriegsministerium gegebenen Anregungen, baute allerdings auf eine bereits vorhandene Organisation auf.

[2]) Die Denkschrift des bayer. Kriegsministeriums (vgl. Nr. 126) war am 11. 2. 1916 dem württ. Kriegsministerium übersandt worden, das daraufhin seine Vorschläge entwickelte. Das württ. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erklärte sich am 7. 4. 1916 dazu bereit, an der vom preuß. Kriegsministerium angeregten Aufklärungsarbeit mitzuwirken, bat um Material und richtete am 26. 4. 1916 einen entsprechenden Erlaß an die unterstellten Behörden. Vgl. hierzu HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1727.

[3]) Die Reaktion auf den in Anm. 2 erwähnten Erlaß des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 26. 4. 1916 war für das württ. Kriegsministerium außerordentlich unangenehm. Bereits am 4. 5. 1916 legte das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einen Bericht des Präsidiums des evangelischen Konsistoriums im Auszuge vor, der sich mit den vom Ministerium bestätigten Gründen der „in manchen Kreisen herrschenden unerfreulichen Stimmung" beschäftigte. Alle genannten Gründe bezogen sich auf das nicht einwandfreie Verhältnis zwischen militärischen Vorgesetzten und Untergebenen (die hohen Bezüge der jungen Offiziere, Wohlleben in einzelnen Offizierskreisen, nicht einwandfreies moralisches

Das Ministerium vertraut, daß auch die Behörden der inneren Verwaltung in ihrem Teil nach Kräften bestrebt sein werden, den Gefahren entgegenzuwirken, die das Überhandnehmen einer gedrückten oder unzufriedenen Stimmung in der Bevölkerung notwendig im Gefolge haben müßte. Um diese Bestrebungen von hier aus zu unterstützen, ist die Schaffung einer Mittelstelle in Aussicht genommen, deren Hauptaufgabe in der Veranstaltung von Vorträgen im Lande und in der Speisung der Presse mit geeigneten Aufsätzen bestehen soll. Nähere Mitteilungen hierüber werden den Oberämtern seiner Zeit zugehen.[4])

Daß die Oberamtsvorstände bemüht sein werden, der Aufklärungs- und Aufmunterungsarbeit von Geistlichkeit und Schule auch ihrerseits jede mögliche Förderung zu teil werden zu lassen, setzt das Ministerium als selbstverständlich voraus. Aber auch innerhalb ihres eigenen Geschäftskreises wird sich den Oberamtsvorständen in dieser Hinsicht ein weites Feld der Betätigung bieten. Sie werden, namentlich dank ihrer Vertrautheit mit unseren wirtschaftlichen Verhältnissen, mit den Gründen der gegenwärtigen Teuerung und mit den zu deren Bekämpfung erlassenen Bestimmungen, in besonderem Maße geeignet sein, zur

---

Verhalten einzelner Offiziere, unterschiedliche Beurteilung von Verfehlungen bei Offizieren und Mannschaften, mangelnde Fürsorge der Offiziere, Bestechlichkeit der Feldwebel und Unteroffiziere etc.). Das evangelische Konsistorium legte am 4. 8. 1916 einen zweiten Bericht vor, der vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens am 9. 8. 1916 dem Kriegsministerium übersandt wurde. Dabei unterstützte der Minister die Ansicht des evangelischen Konsistoriums, daß die Mißstimmungen „vorwiegend auf Mißständen im Heere" beruhten und daß die Aufklärungsarbeit der Geistlichen nicht erfolgreich sein könnte, solange diese Mißstände nicht beseitigt seien. Indirekt unterstützt wurde diese Ansicht durch den Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 18. 9. 1916, in dem Hindenburg auf die sich häufenden Klagen über das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Mannschaften hinwies, in sehr deutlichen Worten auf die Mißstände einging und die unnachsichtige Ahndung derartiger Erscheinungen anordnete (vgl. hierzu insbesondere WUA, Bd. 11/I, S. 15 ff.). Vgl. hierzu auch einzelne Stimmen aus dem Jahre 1916 in den „Kriegsbriefen gefallener Studenten" (hrsg. von Ph. Witkop, 4. Aufl. München 1929, S. 195, 232), sowie das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums an den Chef des Generalstabes des Feldheeres vom 29. 10. 1916 über das Verhalten einzelner Offiziere in Berlin (vgl. WUA, Bd. 11/I, S. 21 f.). Vgl. auch Thaer, S. 58 (Brief vom 3. 2. 1916); Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 440 f.

Erst am 15. 12. 1916 sah sich das württ. Kriegsministerium in der Lage, nachdem verschiedene, immer wieder verworfene Ansätze gemacht worden waren, auf Grund einer überaus scharfen, zurückweisenden Stellungnahme des stellv. kommandierenden Generals des XIII. AK vom 26. 11. 1916 dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu antworten. Das Kriegsministerium verwies auf die schwierige Situation im Felde, die eine überwachende Erziehung kaum zulasse, wandte sich mit Schärfe gegen die Verallgemeinerungen und vor allem gegen die Anonymität der Anzeigen und wies die Haltlosigkeit einzelner Behauptungen nach, konnte aber das Vorhandensein gravierender Mißstände nicht leugnen. — Die Zusammenarbeit des Kriegsministeriums mit der Geistlichkeit in Aufklärungsfragen blieb gestört. Vgl. für die württ. Vorgänge HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1727.

[4]) In einem Erlaß des württ. Ministeriums des Innern an die Oberämter vom 26. 5. 1916 wurde die Errichtung der Mittelstelle unter Regierungsdirektor Dr. v. Hieber mitgeteilt. Ihre Aufgabe war es, die Presse, vor allem die Bezirksblätter, mit entsprechenden Aufsätzen zu versorgen bzw. den Zeitungen Material zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollte sie die Veranstaltung von Vorträgen organisieren. Das Ministerium wies ausdrücklich darauf hin, daß der Eindruck einer amtlichen Propaganda unter allen Umständen vermieden werden müsse. Anfragen an die Mittelstelle waren deshalb an die persönliche Adresse des Regierungsdirektors zu richten. Vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. B, Bd. 1039.

Aufklärung und zur Erhaltung und Förderung einer zuversichtlichen Stimmung, zumal unter der Landbevölkerung beizutragen. Falls zu diesem Zweck Dienstreisen innerhalb des Oberamtsbezirks erforderlich werden, stehen solchen Reisen die Bestimmungen im vorletzten Satz des Erlasses vom 12. August 1914 Nr. II 4906 und im Satz 2 des Erlasses vom 26. März 1915 Nr. I 1165, betreffend Gemeindevisitationen, nicht entgegen[5]), wie überhaupt diese Erlasse die durch *Kriegs*verhältnisse gebotenen Dienstreisen der Oberamtsvorstände nicht einschränken wollten.

Fleischhauer.

[5]) Die Erlasse liegen nicht vor.

130.

Auszug[1]) aus der Niederschrift über eine vom preußischen Kriegsministerium einberufene Besprechung mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. die Stimmung in der Heimat.[2])

9. 6. 1916, zu Nr. 525/16. g. A. Z. (S), Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 2349, XVII. 1. 5. 7, Bd.14, vervielfältigtes Exemplar.

[. . .][3])

Verhandlungsleiter:[4])

Die allgemeine Stimmung sei vorzüglich. Unser Volk habe sich glänzend gehalten. Zwar hätten die Ernährungsschwierigkeiten und die Verluste die anfängliche Begeisterung erklärlicherweise verschwinden lassen, beunruhigend sei deshalb die Lage aber nicht. Es werde zwar geschinpft, aber dies sei gewissermaßen ein Sicherheitsventil. Trotzdem müsse jede erdenkliche Maßnahme ergriffen werden, um die Stimmung nach Möglichkeit zu verbessern.

Die Zurückziehung der ältesten Jahrgänge aus der Front habe vorzüglichen Eindruck gemacht. Beurlaubungen und ähnliches mehr wirkten in gleicher Richtung.

[1]) Für einen weiteren Auszug aus derselben Niederschrift vgl. Nr. 186.

[2]) Die Besprechung war im übrigen ausschließlich den Fragen des Mannschaftsersatzes gewidmet (vgl. Nr. 186). Außer den Chefs des Stabes der stellv. Generalkommandos nahmen die Vertreter der bundesstaatlichen Kriegsministerien, des Reichsmarineamts und der Feldzeugmeisterei an der Sitzung teil.

[3]) Die Niederschrift umfaßt 40 engzeilig beschriebene Schreibmaschinenseiten, von denen in diesem Auszug die Seiten 29 bis 33 wiedergegeben werden. Sie enthalten die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 6, der in der Einladung vom 27. 5. 1916 zu der Besprechung wie folgt umschrieben wurde: „Besprechung der Maßnahmen, die seitens der stellvertretenden Generalkommandos getroffen sind, um die Stimmung zu heben und durch Aufklärung in der Presse usw. die Bevölkerung über die ihren Wünschen entgegenkommenden Anordnungen zu unterrichten. (Beurlaubungen, Herausziehen kriegsverwendungsfähiger Leute aus der Industrie, Austausch alter Jahrgänge usw.) (Vgl. Erlaß vom 2. 3. 16 Nr. 762/16. g. A 1)." Die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 6 sind in der Vorlage fast durchweg von Empfängerseite durch einen senkrechten Strich am Seitenrande hervorgehoben.

[4]) Oberst v. Wrisberg, Direktor desAllgemeinen Kriegsdepartements im preuß. Kriegsministerium.

X.A.K., Generalleutnant **von Rogowski:**

Durch die Presse könne man die Stimmung sehr wohl beeinflussen, aber nicht durch Veröffentlichung von Artikeln. Das X. Armeekorps habe alle 4 Wochen eine Besprechung mit den Pressevertretern[5]), denen es die Gesamtlage erläutere. Hierdurch sei der Presse von vornherein die Möglichkeit gegeben, alle Veröffentlichungen zurückzuweisen, die sich der tatsächlichen Lage nicht anpaßten. Verschlechtert werde die Stimmung in sehr erheblichem Maße durch die Schwierigkeiten der Nahrungsmittelbeschaffung, durch die großen Ansammlungen vor Fleischerläden, Buttergeschäften, Kartoffelhandlungen, usw., wo die Hausfrauen viele Stunden ihrer Arbeit entzogen würden und nichts zu tun hätten, als sich über die Mißlichkeit ihrer Lage zu unterhalten. Dem sei nur dadurch abzuhelfen, daß die Korps sich nachdrücklichst bemühten, Lebensmittel heranzuschaffen, so habe das X. Armeekorps große Mengen Kartoffeln und Butter beschafft und in den Städten, wo der Mangel durch unregelmäßige Zufuhr am härtesten fühlbar geworden sei, zur Verteilung gebracht.[6])

XVIII. A.K., Major **von Braunbehrens:**

Den Ernährungsschwierigkeiten sei durch tunlichste Förderung der Gemeinschaftsküchen und Massenspeisungen beizukommen.

Gelegentlich einer Sitzung im März sei im Landwirtschaftsministerium ein Vortrag gehalten worden, in dem unsere wirtschaftliche Lage, was die Ernährung anbetrifft, in sehr düsteren Farben geschildert worden sei. Dies habe bei allen Teilnehmern Schrecken hervorgerufen und jedenfalls die Stimmung sehr heruntergedrückt. Solche Mitteilungen eigneten sich nicht für größere Versammlungen, sondern für einen kleinen ausgewählten Kreis von Personen.

Die langsame Regelung der Hinterbliebenenversorgung verschlechtere ebenfalls die Stimmung. Die Verrechnungskassen seien jetzt noch wie im tiefsten Frieden nur von 8—12 Uhr geöffnet. Den Beamten sei es ganz gleichgültig, ob noch Hunderte von Leuten auf Abfertigung warteten.

Dagegen sei es zweifellos von sehr guter Wirkung, wenn, wie in der Presse veröffentlicht, in manchen Städten die zur Entlassung heimkehrenden älteren Mannschaften mit Musik zur Stadt geführt worden seien.

Sehr bedauerlich sei, daß entlassenen Offizieren, die sich bei Kriegsausbruch selbstlos für jede Verwendung zur Verfügung gestellt hätten und die den jetzt zurückkehrenden kriegsbeschädigten Offizieren Platz machen müßten, nicht die geringste Anerkennung zuteil werde. Man habe z. B. einem 74jährigen Generalmajor, der bisher das unter seinem Rang stehende Amt eines Bezirkskommandeurs verwaltet habe und jetzt dem aus dem Felde zurückkehrenden eigentlichen Stelleninhaber habe Platz machen müssen, außer einem Handschreiben des stellvertretenden kommandierenden Generals nur die Aussicht auf Wiederanstellung im Frieden bieten können.
Erbitterung im Volke rufe es auch hervor, wenn reisende Damen usw. ihren Hunden Speisen vorsetzen ließen.

---

[5]) Vgl. hierzu Nr. 51, Anm. 11.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 18.

III. A.K., Generalmajor **von Scriba:**
Der Umstand, daß entlassene Offiziere dafür, daß sie sich zur Verfügung gestellt hätten, keinerlei Anerkennung ernteten, sei nicht allein niederdrückend. Es müsse offen ausgesprochen werden, daß die Truppenteile in der Heimat in Bezug auf Auszeichnungen usw. sehr zu Unrecht außerordentlich vernachlässigt würden. Daß zunächst die Front berücksichtigt werde, sei vollständig in der Ordnung. Für sie müsse alles geschehen, was überhaupt geschehen könne. Es sei aber nicht richtig, daß dann zuerst die Etappe berücksichtigt werde. In der *Heimat* werde die nach der Front wichtigste und schwierigste Arbeit geleistet, die Etappe komme als Durchgangsgebiet erst in dritter Reihe. Nicht nur die militärische und wirtschaftliche Organisationsarbeit erfordere die unausgesetzte Anspannung aller Kräfte. Die ständig im Gange bleibende Ausbildung des Heeresersatzes zwinge Offiziere und Ausbildungspersonal zu immer gleichbleibenden Anstrengungen. Dafür sei keinerlei Anerkennung zu ernten. Für die Ersatzbataillone des III. A.K. z. B. seien bisher nur 47 Eiserne Kreuze, d. h. im Monat noch nicht einmal 2, zur Verfügung gestellt worden. Wenn das Militärkabinett den stellvertretenden kommandierenden Generalen nicht das Recht einräumen wolle, selbst Eiserne Kreuze zu geben, so müßte ihnen wenigstens regelmäßig eine größere Anzahl zur Verteilung zugewiesen werden. Es wirke niederdrückend, wenn man mit ansehen müsse, daß Leute zum dritten Mal ins Feld gingen, ohne das Eiserne Kreuz zu haben. Ebenso niederdrückend wirke es, wenn Leute, die sich nahezu 2 Jahre in der *Heimat* abgemüht hätten, nur wenige Wochen zur *Etappe* versetzt, dort ohne weiteres das Eiserne Kreuz bekämen. Die Betreffenden verstünden selbst nicht, welche besonderen Leistungen gerade in der Etappe sie dieses Vorzuges teilhaftig werden ließen. So könne es unter keinen Umständen weitergehen. Der Herr stellvertretende Kommandierende General des III. Armeekorps habe ihn ausdrücklich beauftragt, hierauf mit allem Nachdruck hinzuweisen. Abhilfe sei notwendig, um die jetzt jammervolle Stimmung der in der Heimat an jeder Stelle mit allen geistigen und körperlichen Kräften Arbeitenden zu verbessern.
Württ. Kriegs-Ministerium, Generalmajor **von Magirus:**[7])
Das bisher Gesagte sei ungemein richtig. An der Front sei die Stimmung vorzüglich. Es sei alles vorhanden, Waffen, Munition in Hülle und Fülle. Bekleidung und Ausrüstung von den Schuhen bis zur Helmspitze, die Ernährung sei vorzüglich geordnet. Die Unterkunft den Verhältnissen entsprechend trefflich.[8])

[7]) Die Rede des Generalmajors v. Magirus findet sich in abgewandelter, von Magirus gebilligter Form auch in den Akten des württ. Kriegsministeriums, vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1727, sowie in seinem Nachlaß, Nr. 45. Dort berichtet er in einer nicht datierten Anmerkung zu seiner Rede, daß er einige Zeit vor der Sitzung auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit Major Nicolai in demselben Sinne gesprochen habe. Nicolai habe diese Anregung aufgenommen. Vgl. hierzu auch Nachlaß Bloem, Nr. 8. Der Schriftsteller Walter Bloem berichtet (1943), daß er Mitte April 1916 zu Major Nicolai gerufen worden sei, der ihm mitteilte, „die unabsehbare Dauer des Krieges nötige die OHL zu einschneidenden Maßnahmen zwecks Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft bei Volk und Heer. Es sei deshalb die Errichtung einer eigenen Dienststelle im Generalstabe des Feldheeres geplant, welche die Beeinflussung und Leitung der öffentlichen Meinung der Heimat im Sinne der OHL in die Hand nehmen solle".

[8]) In der abgewandelten Form der Wiedergabe (vgl. Anm. 7) folgt der Zusatz: „Und vor allem Mut und Zuversicht einfach erhebend."

Die Stimmung in der Heimat dagegen könne er nicht so rosig ansehen. Gewiß sei jetzt noch keine Gefahr zu bemerken. Indessen sei doch fraglich, ob die Stimmung durchhalten werde, wenn der Krieg noch einen Winter oder noch länger dauern sollte. Bedenklich sei, daß das Ausland alle bei uns laut werdenden Klagen höre und den Veröffentlichungen und Reden (Abgeordnetenhaus z. B.) die fälschliche Hoffnung entnehme, daß Deutschland am Zusammenbrechen sei. Die Hoffnung allein sei es, die die Franzosen zu ihren beispiellosen Anstrengungen befähige und sie immer noch einen für sie siegbaren [!] Ausgang des Krieges erhoffen lasse.

Es sei leicht gesagt, daß hier abgeholfen werden müsse, aber schwierig getan. Es müsse aber gelingen, auch hierin Erfolge zu erzielen, denn das Unglaublichste sei schon geleistet worden, so daß man auch hier die Hoffnung nicht aufgeben brauche. Vor jeder politischen Wahl werde das Volk fünf Mal von jeder einzelnen politischen Partei aufgeklärt.[9]) Jetzt handele es sich nur darum, eine *einmalige* Aufklärung durchzuführen, und zwar nicht für eine Partei, sondern für unser Vaterland. Zu schaffen sei diese Aufklärung durch eine Organisation, an der alle politisch und wirtschaftlich hervorragenden Leute, die ein Herz für unser Vaterland haben, mitwirkten.[10]) In Württemberg seien Anfänge gemacht, die schon Viele hätten neu begeistern können. Selbstredend müsse ein ungeheures Geschick bei der Arbeit der Organisation entfaltet werden. Das Volk dürfe keinesfalls den Eindruck gewinnen, als ob eine von staatlicher Seite ausgehende Beeinflussung geplant sei. Der Leiter einer solchen Organisation müsse eine alles mitreißende Feuerseele besitzen, er sei durch einen Beirat zu unterstützen, der alle Arbeitsmöglichkeiten kenne und zu benutzen verstehe.

IX. A.K., Rittmeister **Nehrkorn:**

Im Bereich des IX. Armeekorps träten die Schwierigkeiten der Nahrungsmittelbeschaffung nicht so sehr Stimmung drückend in Erscheinung. Die Hansestädte hätten den Vorzug, von Personen geleitet zu sein, die ein ungleich höheres Maß von Verständnis für die Volkswirtschaft besäßen, als die Durchschnittsbeamten der staatlichen Verwaltung. Deshalb sei im Korpsbezirke auch beispielsweise die Versorgung mit Nahrungsmitteln auf einer mehr kaufmännischen Grundlage besser geregelt, als anderswo. Außerdem habe der Gedanke der Gemeinschafts- und Volksküchen dank geschickter Regie erheblichen Boden gewinnen können. In Hamburg würden täglich 160—180000 Menschen, auch Angehörige des Mittelstandes und der besseren Bevölkerungsschichten, durch Gemeinschaftsküchen verpflegt. Das Korps verlange in monatlichen Nachweisungen von den Kommunen immer höhere Leistungen und erziele sie auch infolge dieses Druckes.

[9]) In der abgewandelten Form der Wiedergabe (vgl. Anm. 7) heißt es präziser: „Im Frieden bearbeitet vor jeder Wahl jede einzelne Partei das ganze Volk durch die Presse, durch Flugblätter und vor allem durch das gesprochene Wort, in dem jeder auch noch so kleine Ort von geeigneten Rednern besucht wird."

[10]) In der abgewandelten Form der Wiedergabe (vgl. Anm. 7) folgt: „An der Spitze müßte ein Mann stehen, der die Volksseele kennt, eine Persönlichkeit, die andere mitzureißen versteht. Ihm zur Seite stände ein Beirat von Männern der verschiedensten Berufsarten und Parteirichtungen, Landwirte, Industrielle, Historiker etc., denen eines gemeinsam wäre: die glühende Liebe zum Vaterland, der feste Wille zum Durchhalten."

III. A.K., Generalmajor **von Scriba:**

In den Stimmungsberichten über die innere Lage werde immer die Provinz Brandenburg vermißt. Ein entsprechender Hinweis an das Oberkommando in den Marken werde empfohlen.

VII. A.K., Oberstleutnant **Giffenig:**

Die Frage, ob und wie an die Angehörigen der Vermißten deren Gebührnisse weiter gezahlt werden könnten, verursache viel Unklarheit und infolgedessen Mißstimmung. Eine Regelung sei dringend anzustreben.

Verhandlungsleiter:[4])

Den vortrefflichen Ausführungen des Herrn Generalmajors von *Magirus* stimme er vollkommen zu. Die gegebene Anregung der Schaffung einer Organisation zur Aufklärung des Volkes sei bereits, wie er vom Kriegspresseamt höre, in der Verwirklichung begriffen.[11])

Die Anwendung der Musik bei der Heimkehr von Mannschaften, auch bei der Ankunft von Verwundetentransporten und ähnlichen Anlässen könne bei geschickter Handhabung nur von Vorteil sein.

Was die verschiedenen Äußerungen über die Entlassung von Offizieren betreffe, so habe ihm besonders Herr Generalmajor von Scriba ganz aus der Seele gesprochen. Für die verwundet zurückkehrenden Offiziere müsse zwar Platz geschaffen werden. Es sei aber trotzdem eine Härte, wenn den bisherigen Stelleninhabern deshalb der Stuhl vor die Türe gestellt werde und das sei doch in Wirklichkeit leider oft der Fall. Niemand könne besser als er beurteilen, wie Härten auf die Stimmung wirkten. Er könne nur an seine Eingangsworte[12]) erinnern; daß er immer und immer wieder die Leistungen der Heimat betonen werde und bitte im übrigen, sich zu gedulden. Die Unterstützung Seiner Exzellenz des Herrn stellvertretenden Kommandierenden Generals des III. Armeekorps nehme er dankbar an und wünsche ihm für die von ihm unternommenen Schritte besten Erfolg.

Um die Hinterbliebenenversorgung nicht durch die langsame Geschäftsabwickelung leiden zu lassen, sei vielleicht die Zahlung von Vorschüssen in Erwägung zu ziehen.

Die Förderung der Volks- und Gemeinschaftsküchen lasse sich das Kriegsministerium in jeder Weise angelegen sein. Wenn die stellvertretenden Generalkommandos Feldküchen wirklich brauchten, so sollten sie sie beim Kriegsministerium anfordern.

[. . .][13]).

---

[11]) In der Anmerkung zu seiner Rede vermerkt Magirus zu dieser Reaktion: „Herr Oberst von Wrisberg war von meinen Ausführungen etwas betroffen und erwiderte nur: Der gleiche Vorschlag sei sonderbarerweise fast mit den gleichen Worten von anderer Seite gemacht worden und die Angelegenheit werde bereits ganz im Sinne meiner Ausführungen bearbeitet."

[12]) Oberst v. Wrisberg hatte betont, daß er, soweit es in seiner Macht stehe, dafür sorgen werde, daß die Arbeit und Leistung der Heimat Anerkennung finden werde.

[13]) Die Sitzung nahm ihren Fortgang mit der Erörterung von speziellen Fragen des Mannschaftsersatzes.

131.

Protokoll der Besprechung des Kultur-Bundes[1]) mitBehördenvertretern[2]) über die Aufgaben einer zu gründenden Propagandaorganisation.

24. 6. 1916[3]). — MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1, vervielfältigtes Exemplar.

Dr. W. Rathenau schildert das Ergebnis der letzten Besprechung.[4]) Es sei nicht richtig, daß durch die Behörden Stimmung gemacht werden solle. Geldmittel aber seien notwendig; diese müßten von den Behörden gegeben werden, da bei privaten Stiftungen leicht Verdacht von Nebenabsichten aufkomme.

I. Eine *neutrale* Stelle müsse die Werbe-Arbeit unternehmen, aber unter behördlicher Kontrolle. Eine solche sei der Kultur-Bund, der eine diesen besonderen Zwecken dienende *Unterabteilung* gründen müsse, die selbständig unter Leitung des Kultur-Bundes und der Regierungsvertreter ihre Aufgaben zu erfüllen habe.
II. Notwendig sei zunächst die Wahl eines geeigneten, gut besoldeten *Direktors*, dem ein Beirat beizugeben wäre.

III. Die Aufgaben könnten noch nicht ganz festgelegt werden. Als solche seien anzusehen:

a) Fühlungnahme mit den obersten Reichs- und Staatsbehörden.
b) Fühlungnahme mit den Behörden im Lande, wenn möglich auch durch Vermittelung der Behörden.
c) Fühlung mit den lokalen Behörden (Magistrate, Landräte usw.).
d) Schaffung von Material. Dieses wird in einer Zentralstelle bearbeitet in enger Fühlung mit den Behörden, um deren Wünsche im Einzelfalle berücksichtigen zu können.
e) Auswahl von Persönlichkeiten, die die Werbe-Arbeit tatsächlich ausüben. Einrichtung einer Rednerschule nach Muster des Ministeriums des Innern.
f) Allmählich würden große Mittel notwendig werden. Dies müsse den Behörden schon jetzt klar sein. Es werde verlangt werden, daß der Vorstand regelmäßig Rechenschaftsbericht ablege.

---

[1]) Der Bund deutscher Gelehrter und Künstler (Kultur-Bund) hatte die Einladung ausgesprochen und war vertreten durch seinen Präsidenten, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Waldeyer, den Vizepräsidenten Hermann Sudermann, sowie durch Rudolf Presber, Ludwig Fulda, Geh. Rat Prof. Dr. Planck, Dr. Rathenau, Leo Frobenius.

[2]) Es nahmen teil: Landrat Frhr. v. Braun, Assessor Frhr. v. Oldershausen (Reichsamt des Innern); Ministerialdirektor Dr. Freund (preuß. Ministerium des Innern); Major van den Bergh, Hauptmann Grau (preuß. Kriegsministerium); Kapitän z. S. Boy-Ed (Admiralstab der Marine; Major Deutelmoser (Kriegspresseamt); Major Nicolai, Hauptmann Bloem, Hauptmann Kroeger (Generalstab des Feldheeres).

[3]) Die Besprechung fand am 21. 6. 1916, 4 Uhr nachmittags, im Kriegspresseamt statt, das Protokoll selbst trägt das Datum vom 24. 6. 1916, es wurde den Teilnehmern am 1. 7. 1916 vom Kriegspresseamt übersandt.

[4]) Datum, Teilnehmer und Ergebnis dieser Besprechung ließen sich nicht ermitteln. Vgl. die Bemerkung von Hermann Sudermann über seine Besprechung mit Major Nicolai am 1. 6. 1916.

Zusammenfassend wird noch einmal betont, daß die Wahl der Persönlichkeit des Direktors der wesentlichste Punkt sei, doppelt jetzt erschwert, wo bereits die gesamte Intelligenz beschlagnahmt sei.

Major **Nicolai**[5]), Generalstab, hat, da mit der Kriegsberichterstattung beauftragt, die Frage, wie der Geist des deutschen Heeres auf das deutsche Volk in der Heimat zu übertragen sei, lange geprüft.[6]) Versuche sind gemacht worden durch Einrichtung der Kriegsberichterstatter-Quartiere, Reisen von Chefredakteuren, Einrichtung des Kriegspresseamtes, Schaffen der Feldpressestelle[7]), usw.

Die Absicht des Kultur-Bundes, ähnlichen Zweck zu verfolgen, wird mit Dank begrüßt.

Wie kommt es, daß beim Feind *ohne* militärische Erfolge feste Entschlossenheit herrscht und Glaube an Siege, die nicht gewesen sind und nicht sein werden, während bei uns *trotz* großer Erfolge in weiten Kreisen weder Stolz noch berechtigte Zuversicht und feste Entschlossenheit, statt dessen Kleinmut herrscht ?[8]) Die Truppe klagt, die Leute daheim seien falsch oder nicht genügend unterrichtet.[9])

Die amtlichen deutschen Berichte sind knapp, klar und wahr. Wir gestatten aber auch den Nachdruck aller feindlichen Berichte, in der Überzeugung, daß das deutsche Volk die Wahrheit erkennen wird; aber trotzdem dürfen wir nicht sehenden Auges zulassen, daß das feindliche Gift, was in diesen erlogenen Berichten steckt, sich in die Seele des deutschen Volkes hineinfrißt.[10])

Deswegen wird dem Plane des Dr. Rathenau ganz zugestimmt.

Die Abteilung IIIb wird jederzeit zur Mitwirkung bereit sein. Wünsche sollen nach Möglichkeit schnell in die Tat umgesetzt werden. Es wird vorgeschlagen, einzelne Mitglieder des Kultur-Bundes bei Frontreisen selbst Eindrücke sammeln zu lassen.

So müssen auch die anderen Behörden *helfen*, weniger eine *Kontrolle ausüben*. Zweck der heutigen Besprechung soll sein, die *praktische Durchführung* zu beraten. Das Wesentlichste ist: die Persönlichkeit suchen, die an die Spitze der neuen Organisation treten soll. Es ist nicht notwendig, daß dies ein Schriftsteller ist. Die Hauptsache ist ein guter Organisator, der energisch und überlegt handelt. Hiermit darf nicht lange gewartet werden. Man möge sich damit begnügen, klein anzufangen und die Organisation allmählich heranwachsen zu lassen.

---

[5]) Kapitän z. S. Boy-Ed vermerkte auf dem Anschreiben des Kriegspresseamtes vom 1. 7. 1916: „Den Zweck der Kultur-Bund-Sitzung geben die Ausführungen des Major Nicolai an." Entsprechend sind die ersten 6 Absätze der Ausführungen Nicolais durch zwei senkrechte Striche am linken Seitenrand von Boy-Ed hervorgehoben worden.

[6]) Von „die Frage" bis „geprüft" in der Vorlage durch Unterstreichung von Empfängerseite hervorgehoben.

[7]) Die Feldpressestelle beim Generalstab des Feldheeres wurde am 11. 3. 1916 errichtet. Vgl. hierzu K. Kurth, Die deutschen Feld- und Schützengrabenzeitungen des Weltkriegs, Leipzig 1937, S. 225 ff. Ihr Leiter war der Schriftsteller Hauptmann Walter Bloem.

[8]) Der Absatz ist in der Vorlage durch zwei senkrechte Striche am rechten Seitenrande von Empfängerseite hervorgehoben.

[9]) Der Satz ist in der Vorlage durch Unterstreichung von Empfängerseite hervorgehoben.

[10]) Zur Frage des ungehinderten Abdrucks der alliierten Heeresberichte vgl. Nr. 136, Anm. 15

Ebensowenig ist schnelle Herbeischaffung *großer Mittel* notwendig.

Der *Beirat*, zu dem auch Vertreter der Behörden zu treten hätten, tritt zweckmäßig regelmäßig zusammen, um Wünsche und Fragen auszutauschen.

Tätige, hilfsbereite Mitarbeiter werden die deutschen Kriegervereine sein, wie dies sich bei der Sitzung auf dem Kyffhäuser am 31. 5. ergeben hat[11]), ferner die deutsche Frauenbewegung, die deutsche Presse, die Parlamentarier, die Kriegsministerien der Einzelstaaten usw. Als Ort für die *Zentralstelle* kommt nur Berlin in Frage. Daneben muß aber die Organisation dezentralisiert werden.

Ein weiteres Mittel, die Stimmung zu heben, sind vermehrte *Erinnerungsfeiern* an die großen Siege des ersten und zweiten Kriegsjahres.

Ferner vermehrtes Heranziehen der Prediger und Geistlichen. Zu alledem sind keine großen Mittel erforderlich, sondern bloß Organisation und Anregung.

Ministerial-Direktor **Dr. Freund** rät, daß zunächst der Kultur-Bund eine Eingabe an den Reichskanzler richte, um die beabsichtigten Ziele zu schildern und gleichzeitig um sachliche und finanzielle Unterstützung zu bitten.

Ministerium des Innern hat mit seiner Rednerschule unter Leitung von Eltzbacher und Naumann sehr gute Erfolge.

Der Ansicht des Majors Nicolai, daß *keine* großen Geldmittel erforderlich seien, kann nicht beigetreten werden, da dies die Gefahr in sich birgt, daß die Sache nach einiger Zeit versiegt.

Im übrigen wird auch von seiten des Ministerium des Innern tätige Mithilfe zugesichert, ebenso werden zweifellos das Kultusministerium und das Reichsamt des Innern verfahren.

Landrat **Frhr. v. Braun,** Reichsamt des Innern, befürwortet den Vorschlag der Eingabe an den Reichskanzler. Reichsamt des Innern wird jede gewünschte Unterstützung gewähren, ebenso das Kriegsernährungsamt in allen wichtigen Fragen der Volksernährung.

Die Haupttätigkeit der neuen Organisation wird in den Städten geleistet werden müssen, da im allgemeinen die Stimmung auf dem flachen Lande besser ist. Hier empfiehlt sich mehr Verteilung von Schriften und Lichtbildervorträge durch Pfarrer und Lehrer, denen die fertigen Vorträge geliefert werden müssen, ferner auch Verbreitung von guten Bildern.

Ohne Geld läßt sich aber all das nicht schaffen. Dies Geld muß durch die Behörden aufgebracht werden, keinesfalls durch freiwillige Spenden.

Geh. Rat Prof. **Dr. Waldeyer:** Die Besprechung ergab bereits viel Material, als dessen wesentlichster Inhalt folgende Fragen festzustellen sind:

1. Wieviele Mittel sind notwendig, um das Ziel zu erreichen?
2. Wer ist die Persönlichkeit, um an die Spitze der neuen Organisation zu treten?
3. Wo sollen die Geschäftsräume eingerichtet werden?

Herr Hermann **Sudermann:** Ausgangspunkt der heutigen Versammlung ist die Rücksprache zwischen ihm und Major Nicolai am 1. 6. im Anschluß an die Ver-

[11]) Nähere Mitteilungen über diese Sitzung liegen nicht vor.

anstaltung des Kultur-Bundes im Reichstag.[12]) Es handelt sich darum, jetzt zunächst das Geld und dann das Publikum für die neue Organisation zu gewinnen.

Der Kultur-Bund hat bereits im vergangenen Jahre ähnliche Aufgaben geleistet, hat aber als Auditorium nur die gebildete Mittelschicht gehabt, nicht das gesamte Volk. Wege, dorthin zu kommen, sind die von Major Nicolai geschilderten; besonders wesentlich scheint die Mitwirkung der Presse.

Einzelne Verbände, die zur Mitarbeit herangezogen werden können, werden bereits so gut organisiert sein, daß wenig zu tun ist. Bei anderen wird die ganze Arbeit von uns geleistet werden müssen.

Der Weg zum Volke kann nur durch „Reden" gefunden werden. Hierfür sind Redner notwendig, die z. T. aus hervorragenden Persönlichkeiten aller Berufsstände bestehen werden, z. T. aber erst in Rednerschulen herangebildet werden müssen. Als solche kommen die Universitäten in Frage, die in diesem Sinne bereits verständigt worden sind. Zu jedem Gau muß in *seiner* Sprache gesprochen werden. Der rednerische Stoff muß gesammelt und in einem Buche festgelegt werden, wie dies bereits zu anderen Zwecken vom Reichsamt des Innern geschehen. Dieses Buch muß bis zum Herbst fertig sein.

Weiter kommt in Frage die Beeinflussung durch Theater und Singspielhallen, in denen jetzt leider bloß patriotischer Schund dem Volke geboten wird. Hier müssen und werden die deutschen Dichter helfend einspringen.

Major **van den Bergh,** Kriegsministerium, betont, daß der stellv. Kriegsminister allen diesen Bestrebungen stets regstes Interesse entgegengebracht und auch für die Zunkunft jegliche Unterstützung zugesichert habe (Stellung von Musik, Lokalen, Kommandierung bezw. Zurückstellung von Persönlichkeiten, die sich als Redner eignen, usw., usw.).

In den Lichtspielhäusern wird viel durch schlechte Films gesündigt. Gegenwärtig entspricht ein großer Teil der jetzt gespielten Theaterstücke nicht dem Ernst der Zeit und dem Geschmack der aus dem Felde zurückkommenden Krieger.

Schaffung von Ehrenhainen, Feiern von Schlacht- und Gedenktagen usw. sind weitere geeignete Mittel.

Kriegsministerium hat Schützengrabenbücher in 110000Exemplaren zur Aufklärung bei den Besatzungstruppen und neuerdings auch beim Feldheer verteilen lassen.[13])

[12]) Die Veranstaltung fand am 3. 6. 1916 statt; vgl. den Bericht im „Berliner Tageblatt" (Nr. 285) vom 5. 6. 1916. Der Kulturbund trat bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal an die Öffentlichkeit. Unter dem Thema „Deutsche Volkskraft nach zwei Kriegsjahren" sprach Geheimrat Rubner über die Ernährung, Geheimrat Nernst über die Industrie, Walter Bloem über „Der Geist im Heere" und Geheimrat Eucken/Jena über „Der Geist im Lande".

[13]) Schützengrabenbücher für das deutsche Volk, Bd. 1—120, Berlin 1915—1918. Für eine vollständige Übersicht über die erschienenen Titel vgl. das Deutsche Bücherverzeichnis. Vgl. auch die Aktennotiz des Kapitäns z. S. Boy-Ed über einen Besuch des Verlegers Karl Siegismund am 18. 11. 1916, MGFA MA/Adm, Nr. 2404, P 13, Bd. 1. Der Verlag arbeitete danach bei der Herausgabe der Schützengrabenbücher zusammen mit den preuß. Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten (Ministerialdirektor Dr. Schmidt), des Innern (Frhr. v. Berger) und dem Kriegsministerium (Major Witte). Die Gesamtauflage jedes Bandes betrug 125000, wovon das Kriegsministerium 100000 Exemplare (4 pro Kompagnie) für das

Als positive Mitarbeit für den Kultur-Bund wird zugesagt, die monatlichen Stimmungsberichte der einzelnen stellv. Generalkommandos[14]) zur Verfügung stellen zu wollen, desgleichen geeignete Auszüge aus eigenen und feindlichen Gefangenenbriefen sowie Gefangenenvernehmungen.

Geldmittel können dagegen ebensowenig wie eine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Als *Räumlichkeit* wird der Kaiser-Wilhelm-Dank in Vorschlag gebracht.

Herr **Frobenius** hat ähnliche Arbeit für den Deutschen Kolonialverein und Flottenverein in früheren Jahren geleitet.

Wesentliches Mittel sind Lichtbilder, die aber von dem in den Zeitungen Gegebenen abweichen und zur Erhöhung des Eindrucks farbig gezeigt werden müssen. Wir haben an der Front auf den einzelnen Flugplätzen eine Fülle interessanten Bildermaterials, das bloß gesammelt und ausgwertet zu werden braucht. Zweckmäßig ist hiernach Schaffung einer großen Bilderzentrale in Berlin.

Kapitän **Boy-Ed,** Admiralstab, empfiehlt den Deutschen Flotten-Verein[15]) als tätigen Mitarbeiter; sagt im übrigen auch jede Unterstützung von seiten seiner Behörde zu

Major **Nicolai,** Generalstab, findet, daß durch die heutige Besprechung das Programm erheblich erweitert ist, und befürchtet, daß es zu viel für den Anfang wird. Der Gegner will uns moralisch erdrücken, weil es ihm militärisch nicht möglich ist; er wird einsehen, daß wir auch wirtschaftlich durchhalten werden.

Er arbeitet auf die deutsche Heimatstimmung, stärkt die seine, versucht die unsere zu schwächen. Hier muß eingegriffen werden und zwar schnell. Dafür ist kein großes Programm notwendig, sondern nur *mit klarem Ziel sofort* und klein *anzufangen.* Der Vorschlag, daß Kanzler Mitteilung gemacht wird, ist selbstverständlich.Dadurch und durch zu großes Programm darf aber kein Aufenthalt entstehen.

Der Eindruck, daß es sich um eine *offizielle* Propaganda handelt, darf nicht aufkommen. *Freie Männer* wollen freiwillig diese Arbeit leisten.

Geh. Rat Prof. **Dr. Waldeyer** betont erneut, daß notwendig sind: Schaffung von Geld, Material, leitende Persönlichkeit und Lokal, daneben Eingabe an den Kanzler und demnächst Unterstützung durch die Behörden.

Ministerial-Direktor **Dr. Freund,** Ministerium des Innern, rät erneut, die Sache nicht mit unzureichenden finanziellen Mitteln anzufangen.[16]) In der Eingabe an den Kanzler soll aber keine bestimmte Summe genannt werden. Durch diese Eingabe darf die Weiterarbeit nicht hinausgeschoben werden.

Feldheer übernahm. „Tendenz: Den Bestrebungen, wie sie sich auch im Schützengraben bemerkbar machten (Unzufriedenheit, Einflüsse seitens der Sozialdemokratie) entgegentreten und aufklären."

[14]) Vgl. hierzu Nr. 154, Anm. 1.

[15]) Kapitän z. S. Boy-Ed unterrichtete den Flottenverein am 23. 6. 1916 über die Kulturbund-Sitzung und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Vgl. MGFA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1. Der Flottenverein lehnte ab, vgl. Nr. 140, Anm. 5.

[16]) Ein halbes Jahr später, am 20. 1. 1917, war das Kriegspresseamt selbst zur Ansicht gelangt, daß „große Mittel" erforderlich seien, StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Adhibendum, Bd. 1. Vgl. hierzu auch Nr. 347.

Herr **Sudermann:** Auf Anfrage wird bestätigt, daß keinerlei Bedenken dagegen bestehen, daß in der Eingabe an den Reichskanzler betont wird, daß die anwesenden Vertreter der Behörden der neuen Organisation sympathisch gegenüberstehen und jede Mithilfe zugesichert haben.

Herr Ludwig **Fulda** betont die Wichtigkeit der Tatsache, daß es sich um eine *freie Aktion* des Kultur-Bundes handelt, bei der die Mitarbeit der Behörden nach Außen hin vertraulich behandelt werden muß. Wichtig ist die Wahl der Redner. In dieser Beziehung ist gerade im Kriege viel gesündigt worden. Es kommt darauf an, daß zum Volke in einer Sprache gesprochen wird, die leicht verständlich ist, und die sich möglichst auf eigene Eindrücke stützt.

Major **Nicolai,** Generalstab, erkennt diese Gründe an, glaubt aber, daß trotzdem in manchen Fällen die Unterstützung der Behörden nicht ganz verschwinden könne, wenn es z. B. sich darum handelt, Wünsche oder Anordnungen der Berliner Zentralbehörden an nachgeordnete Stellen weiterzugeben.

Geh. Rat Prof. **Dr. Waldeyer** schließt mit Worten des Dankes an alle Teilnehmer 6 Uhr 30 nachmittags die Sitzung.[17])

K.[18])

[17]) Zur weiteren Zusammenarbeit des Kriegspresseamts mit dem Kulturbund vgl. Nr. 138, Anm. 9.

[18]) Vermutlich handelt es sich um Hauptmann Kroeger von der Nachrichtenabteilung beim Generalstab des Feldheeres.

132.

Aufzeichnung des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes über eine Propagandafragen behandelnde Besprechung in der Reichskanzlei.

31. 8. 1916.[1])—MGFA MA/Adm, Nr. 2398, P 6, Bd. 2, Durchschrift.

Der Vorstand des Nachrichtenbüros war als Vorstand der Presseabteilung des Admiralstabes durch Schreiben vom 27. August vom Unterstaatssekretär der Reichskanzlei zu Mittwoch, den 30. d. M. mit sonstigen Vertretern der hauptsächlich beteiligten Zentralstellen zu einer vertraulichen Besprechung über ein planmäßiges Vorgehen in den einzelnen Verwaltungen zur Festigung der Volksstimmung und Stärkung des Volkswillens zur siegreichen Durchführung des Krieges eingeladen.[2])

[1]) Die Aufzeichnung trägt kein Datum und keine Unterschrift. Aus dem Text des ersten Absatzes und handschriftlichen Vermerken auf der ersten Seite der Vorlage ergibt sich, daß die Aufzeichnung am 31. 8. 1916 verfaßt wurde. Das Original der Aufzeichnung ging an das Werftdepartement (B) des Reichsmarineamts.

[2]) Für die Einladung vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2398, P 6, Bd. 2, und StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Adhibendum, Bd. 1 (Einladung an Unterstaatssekretär Heinrichs). Die Initiative der Reichskanzlei geht zurück auf die Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 19. 8. 1916 (StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Bd. 1), in der sich die Mehrzahl der Minister besorgt über den Niedergang der allgemeinen Stimmung gezeigt hatte. Die Erörterungen führten zu keinen konkreten Beschlüssen, die Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten äußerten sich im Sinne ihres Schreibens vom 5. 5. 1916 an das Kriegsministerium (vgl. Nr. 127, Anm. 12).

Bei dieser gestern abgehaltenen Besprechung hat sich herausgestellt, daß das Vorgehen, soweit es von der Reichskanzlei angeregt wurde und die Reichskanzlei Interesse an ihm nimmt, durch das gesprochene Wort (öffentliche Vorträge, Beeinflussung durch Vereine, Fachorganisationen, Unterhaltung von Mann zu Mann usw.) gedacht ist, während von der Beschäftigung mit der Presse, wenigstens der politischen Tagespresse, abgesehen wurde.[3])

Damit hat sich herausgestellt, daß für eine solche Mitarbeit nicht so sehr das Nachrichtenbüro (bzw. die Presseabteilung des Admiralstabes), sondern das Departement B (Beamten - Werftarbeiter usw.) zuständig ist. Für N[4]) erübrigt sich nur noch eine Beeinflussung des Flottenvereins in dem gedachten Sinne.[5])

Obwohl in der gestrigen Sitzung, besonders von den Vertretern der Armeestellen, eine große Reihe von Vorschlägen gemacht wurden, ist als übrigens auch nur beabsichtigtes Resultat von dem Vorsitzenden (Exzellenz Wahnschaffe) lediglich festgestellt worden, daß

> alle Zentralstellen die Notwendigkeit der Festigung der Volksstimmung usw. einsehen und mit allen Kräften zu einer solchen Festigung beizutragen bereit sind.

In der nächsten Sitzung, welche für Sonnabend, den 2. September im Auswärtigen Amt[6]) anberaumt wurde, sollen dann nähere Beschlüsse gefaßt werden Wie aus Vorstehendem hervorgeht, liegt es im Sinne und im Interesse der Sache, wenn B von jetzt ab diesen Sitzungen beiwohnt. Außerdem wird vielleicht ein Vertreter von N entsandt werden, um die für den Flottenverein verwendbaren Anregungen weiterzugeben, sowie um das etwa benötigte Marinepropagandamaterial in Aussicht und später bereit zu stellen.

N hat bei der gestrigen Besprechung zum Teil in Übereinstimmung mit den Ansichten der Vertreter anderer Zentralstellen zum Ausdruck gebracht, daß viel wichtiger wie die Beeinflussung durch das gesprochene Wort die durch die Presse sei, und das hierin noch viel mehr geschehen müsse.[7]) Insbesondere sei danach zu streben, daß die deutsche Presse ebenso wie die feindliche ihre ganze Erregung und ihren Groll nicht innerpolitisch aufbraucht, sondern sich gegen unsere Feinde wendet (Wiedererregung des heiligen Zorns).[8]) Ebenso wurde

---

[3]) In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 19. 8. 1916 (vgl. Anm. 2) hatte Bethmann Hollweg die Absicht geäußert, sich auch außerhalb des Reichstages vermehrt an die Öffentlichkeit zu wenden und forderte die Minister zu gleichem Vorgehen auf.

[4]) Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts.

[5]) Vgl. Nr. 131, Anm. 15.

[6]) Vgl. Nr. 133.

[7]) Der Chef der Presseabteilung des Admiralstabes hatte eine sechs Punkte umfassende Aktennotiz für die Besprechung aufgestellt (MGFA MA/RMA, Nr. 2253, I. 2. 1. 57, Bd. 1, abgezeichnet am 30. 8. 1916), in der — neben den in der Vorlage wiedergegebenen Anregungen — auch auf die Notwendigkeit der Aufklärung der Bevölkerung über die Kriegsursachen („sehr wichtig für die Dynastie!") hingewiesen wurde. Boy-Ed hielt „die Stimmung für sehr ernst, besonders seit Eintritt Rumäniens in den Krieg bis an die Elastizitätsgrenze herangekommen".

[8]) Ein handschriftlicher Zusatz von Kapitän z. S. Boy-Ed auf der zweiten Seite der Vorlage lautet: „Wir führen einen Verteidigungskrieg, noch immer! Kriegsursachen! Folgen eines Sieges unserer Feinde!" In einer an das Allgemeine Marinedepartement (A) des Reichsmarine-

betont, daß die Propaganda verschieden sein müsse für das breite Volk, dessen Mißstimmung fast ausschließlich auf die Nahrungsmittelschwierigkeiten zurückzuführen sei, und für die intelligentere mehr politisch denkende Bevölkerung. Es wurde ferner von N angeregt, bestimmte Anordnungen, welche für die Stimmung der ärmeren Bevölkerung der Großstädte von Einfluß wären, sofort zu treffen, da es sich um Erscheinungen handelte, die außerordentlich verbitterten und deren Beseitigung mehr wirken würde, wie Vorträge usw. Es wurden u. a. von N genannt: Der kapitalistische Zug in den Schaufensterauslagen, Ausstellung von Leckerbissen oder sonstige dem breiten Volk nicht erreichbare Nahrungsmittel, Darstellungen von Luxus, Sport usw. in der Presse, zu ausgedehntes und langes Café-Nachtleben. Unter den Ursachen für die Mißstimmung des breiten Volkes als Folge der Nahrungsschwierigkeiten wurde darauf hingewiesen, daß man im Publikum die hohen Preise für Lebensmittel auf eine angeblich persönliche Verknüpfung der meisten Regierungsbeamten mit der Landwirtschaft zurückführt. Die Regierung scheue sich auf dem Lande ordentlich zuzufassen. Betreffend die Stimmung in der Marine wurde von N ausgeführt, daß sie bei den Mannschaften sehr gut sei und bei den Werftarbeitern natürlich wieder wesentlich von der Nahrungsmittelfrage abhängig sei. Der frische Geist der Leute von der Front würde durch Beurlaubungen auf die mißgestimmte Heimat übertragen.[9])

amts gerichteten Mitteilung vom 1. 9. 1916 betonte Kapitän z. S. Boy-Ed den zuletzt genannten Gesichtspunkt besonders. Der Referent von A vermerkte hierzu: „Das ist der Kernpunkt! Die Unwissenheit im Volke spottet in dieser Hinsicht jeder Beschreibung." Vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2398, P 6, Bd. 2.

[9]) In der an das Allgemeine Marinedepartement (A) des Reichsmarineamts gerichteten Mitteilung vom 1. 9. 1916 (vgl. Anm. 8) schlug Kapitän z. S. Boy-Ed vor, bei den Marineteilen „möglichst viele Beurlaubungen anzuregen, weil erfahrungsgemäß die Stimmung in der Front weit besser ist, als die zu Hause. Die von Hause an der Front eintreffenden Briefe werden in ihrer nachteiligen Wirkung am besten aufgehoben durch die frische Stimmung der nach Hause Beurlaubten". Dazu vermerkte der Referent von A: „Umgekehrt!"

133.

Aufzeichnung des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts über eine Besprechung im Auswärtigen Amt betr. die Organisation der amtlichen Propaganda.

4. 9. 1916.[1]) — MGFA MA/Adm, Nr. 2398, P 6, Bd. 2, handschriftlich.

Vorsitz: Exzellenz **Wahnschaffe.** Führt aus:
Nachdem die Notwendigkeit, auf dem Gebiet etwas zu unternehmen, allgemein anerkannt ist[2]), kommt es darauf an, festzustellen, auf welchem Wege der erforderliche Stoff beschafft und verteilt werden soll.

Major **Deutelmoser,** Kriegs-Presse-Amt, mach folgende Vorschläge: Die Centrale der Organisation soll beim Kriegs-Presse-Amt liegen, das im Verein mit der

[1]) Datum der Abfassung der Aufzeichnung. Die Sitzung fand am 2. 9. 1916 statt.

[2]) Vgl. das Ergebnis der Besprechung vom 30. 8. 1916, Nr. 132.

Reichskanzlei und dem Auswärtigen Amt eine laufende Korrespondenz[3]) herausgiebt. Alle Ressorts liefern dazu Beiträge. Als Mitarbeiter treten der Organisation diejenigen Personen der einzelnen Ressorts bei, die jetzt schon als Referenten der Oberzensurstelle angehören.

Der Stoff muß möglichst mannigfaltig sein. Die Korrespondenz soll auch an die Presse gegeben werden, muß unter allen Umständen jede politische Tendenz vermeiden. Sie muß in bestimmte Rubriken gegliedert sein und zwei Arten von Notizen enthalten:

a) wörtlich zu benutzen,

b) nicht wörtlich zu benutzen.

Schlägt als Beispiel folgende Rubriken vor:

1.) Was wollen unsere Feinde?
   a) wie führen einen Verteidigungskrieg,
   b) Niederlage heißt für uns Vernichtung,
   c) der Feind denkt nicht an Frieden.

2.) Wer verlängert den Krieg?
   a) wer nutzlos klagt (Briefe ins Feld),
   b) Kundgebungen, Streiks u.s.w.

3.) Wie verkürzen wir den Krieg?
   a) Zuversicht,
   b) williges Entbehren.

4.) Können wir siegen?
   a) Leistungen unseres Feldheeres,
   b) Stand unseres Ersatzwesens,
   c) Munitionsersatz,
   d) Wirtschaftliche Kraft,
   e) U-Boots- und Luftkrieg (sehr mit Vorsicht).

5.) Greuelthaten unserer Feinde,

6.) Lügen der feindlichen Presse,

7.) Feindliche Verluste. Wie wirkt der Krieg auf den Feind?

8.) Kriegsfürsorge u.s.w.

Hand in Hand damit muß man sich über die allgemeine Stimmung unterrichten. Dazu die Hilfe der Presse in Anspruch nehmen, an die sich das Volk vielfach mit Klagen und Beschwerden wendet.

Die Versendung der Korrespondenz soll durch das Kriegspresseamt unmittelbar erfolgen an führende Persönlichkeiten, Reichstagsabgeordnete, auch an die Presse.

Exzellenz **v. Chappuis.** Die Landräte sind die geeigneten Personen, um Adressen für die Versendung anzugeben.

[3]) Vgl. Nr. 134.

Unterstaatssekretär **Dr. Göppert** will keine besondere Aktion für Bergarbeiter wie für Arbeiter überhaupt.

Exzellenz **Wahnschaffe** stellte allgemeine Zustimmung zu den Vorschlägen und Bereitwilligkeit zur Mitarbeit fest. Mit Ausgestaltung der Korrespondenz müßte sofort begonnen werden. Angabe von Adressen. Dazu erneute Sitzung vom Kriegs-Presse-Amt zu veranlassen.

Stellt nochmals fest, daß es sich bei der Propaganda nicht um allgemeine große öffentliche Vorträge handeln soll, sondern es soll den einzelnen Stellen mit der Korrespondenz Material zur beliebigen Verwertung, Besprechungen und Vorträgen in kleinem Kreise u.s.w. zugehen.

* * *

Als Vertreter des Reichs-Marine-Amts waren anwesend Korvetten-Kapitän Rieder (von N.[4])) und Gewerberat Dr. Finkh (von B.[5])). Es bot sich kein Anlaß, das Wort zu ergreifen.

Z[u] d[en] A[kten]
N II R[iede]r

[4]) Nachrichtenbureau.

[5]) Werftdepartement.

134.

Entwurf des Kriegspresseamts für die Kapiteleinteilung der geplanten Halbwochenschrift „Deutsche Kriegsnachrichten" (D.K.).

8. 9. 1916, Zu Nr. 10942.[1]) — MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1, vervielfältigtes Exemplar.

1.) *Die Kriegsereignisse der letzten Woche.*

Gedrängte Wochenübersicht. Nach Bedarf mit Skizzen ausgestattet. Abfassung so, daß die Aneinanderreihung der einzelnen Aufsätze eine fortlaufende Darstellung der Kriegsereignisse ergibt. Es kommt besonders darauf an, auch dem nicht militärisch geschulten Leser den Zusammenhang der kriegerischen Vorgänge klar zu machen und damit seine innere Anteilnahme an ihnen zu beleben.

Zu bearbeiten durch den Generalstabsoffizier des Kriegspresseamts.[2])

[1]) Die Vorlage ist als Anlage 1 dem Entwurf einer Denkschrift des Kriegspresseamts vom 8. 9. 1916 über die „Deutschen Kriegsnachrichten" beigegeben. Der Entwurf wurde am 2. 10. 1916 vom Chef des Kriegspresseamts, Major Deutelmoser, allen an den Besprechungen in der Reichskanzlei und im Auswärtigen Amt (Nr. 132 und 133) beteiligten Ressorts zur Stellungnahme übersandt.

[2]) In dem Entwurf einer Denkschrift (vgl. Anm. 1) wurde ergänzend mitgeteilt, daß alle zensurpflichtigen Artikel der „Deutschen Kriegsnachrichten" vor der Drucklegung durch die Oberzensurstelle geprüft werden sollten.

2.) *Wofür kämpfen wir?*

Darlegung der Kriegsziele unserer Feinde nach Aussprüchen ihrer leitenden Staatsmänner und Veröffentlichungen ihrer Presse.

Schilderung des Deutschlands der Zukunft, wie unsere Gegner es sich vorstellen. Darstellung der Folgen, die unsere militärische, politische und wirtschaftliche Ohnmacht für das Leben jedes einzelnen Volksgenossen, insbesondere der Arbeiterschaft, haben würde. Zur Erläuterung geschichtliche Rückblicke (1806/07). Hinweise auf die Gewaltherrschaft unserer Feinde über die von ihnen unterdrückten Volksstämme (Irland, Polen und die Ostseeprovinzen).

Gemeinverständliche Aufklärung über die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lebensbedürfnisse unserer Nation im Gegensatz zu den Kriegszielen unserer Feinde.[3])

3.) *Wir werden siegen.*

Nachweis, daß unsere Landwirtschaft, Rohstoff-Versorgung, Industrie und Finanzkraft allen Forderungen des Krieges genügen.

Aufklärung über die Leistungsfähigkeit unseres Ersatzwesens.

Unsere Überlegenheit an Geistes- und Willenskraft als Ausgleich der feindlichen Übermacht an Menschenzahl und Kriegsgerät.

Immer neue Würdigung unserer bisherigen militärischen Erfolge, besonders bei Gelegenheit der geschichtlichen Gedenktage.

Aufklärung über die Leistungsfähigkeit unserer Bundesgenossen.

Hervorhebung der Schwäche und Mißerfolge unserer Gegner.

4.) *Deutsche und feindliche Kultur.*

Kennzeichnung des deutschen Wesens und der Bedeutung von Volk und Heimat.

Rückblicke auf unsere wirtschaftliche, technische, soziale, wissenschaftliche, künstlerische und religiöse Kulturarbeit im Frieden.

Die Bewährung der deutschen Kultur im Weltkriege. Menschliches Verhalten gegenüber dem besiegten Feinde. Verwaltungsarbeit in den besetzten Gebieten. Die Sünden unserer Feinde gegen die Kultur im Frieden und im Kriege. Der Verleumdungsfeldzug und seine Vorbereitung, die z. B. in Frankreich bis in die Schule zurückreicht. Der Hungerkrieg. Die Erdrosselung der Neutralen. Die schlechte Behandlung der Kriegsgefangenen und andere Verletzungen des Völkerrechts. Die Verwendung der farbigen Truppen.

5.) *Deutsches Heldentum.*

Berichte über hervorragende Taten der Tapferkeit und Selbstverleugnung. (Je nach ihrer Bedeutung im allgemeinen Teil oder in Provinzbeilagen.)

---

[3]) In dem Entwurf der Denkschrift (vgl. Anm. 1) heißt es hierzu vorsichtig: „Die Schrift hält sich fern von jedem Versuch, politischen Einfluß auszuüben. Sie soll nichts weiter als eine neue Kriegswaffe sein."
Drei Tage nach der Übersendung des Entwurfs der Denkschrift an die Ressorts verfaßte Major Deutelmoser die große Denkschrift „Über die öffentliche Erörterung der Kriegsziele", vgl. Nr. 175.

Lebensbilder von verdienten Führern und Mannschaften.

Würdigung des Opfermutes und der treuen Arbeit hinter der Front und in der Heimat.

6.) *Deutsche und feindliche Berichterstattung.*

Entlarvung der allgemeinen Unglaubwürdigkeit der feindlichen Presse.

Unermüdliche und zielbewußte Entkräftung aller feindlichen Lügen, von denen eine üble Wirkung auf die deutsche Volksstimmung zu befürchten ist.

Kräftige Angriffe gegen irreführende Darstellungen in den feindlichen Heeresberichten[4]), und im Zusammenhang damit Befestigung des allgemeinen Vertrauens zu den unserigen.

7.) *Wie es beim Feinde aussieht.*

Immer aufs neue wiederholter Nachweis, daß die Leiden des Krieges durchaus nicht nur auf unseren Schultern ruhen, sondern vielfach noch weit schwerer auch auf die des Feindes drücken.

Darstellung der feindlichen Verluste.

8.) *Nachrichten aus dem Felde.*

Beiträge der Feldpressestelle und der Armeezeitungen.[5]) Artikel aus der Korrespondenz der Militärischen Stelle beim Auswärtigen Amt.[6]) (Soweit sie nicht in andere Kapitel gehören.)

Mitteilungen aus den besetzten Gebieten. (Zu liefern von den dortigen Presseverwaltungen.)

9.) *Jugendpflege und Heerkraft.*[7])

Beiträge des Kriegsministeriums.

10.) *Die Einheit der Front.*

Die Bedeutung der inneren Einigkeit Deutschlands für den Verlauf des Krieges. Unpolitische Artikel, die geeignet sind, bestehende Gegensätze taktvoll und ohne Aufdringlichkeit zu mildern.

Würdigung der Leistungen unserer Bundesgenossen. Förderung des gegenseitigen Verstehens zwischen ihnen und uns durch aufklärende Artikel über das Wesen und die Eigenart ihres Volkstums.

11.) *Krieg und Volkswirtschaft.*

Die Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige und der ihnen gewidmeten Arbeit für den Krieg.

Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Pflichttreue jedes einzelnen Staatsbürgers auf diesem Gebiete spielt.

Die Bedeutung der Kriegsanleihen.

---

[4]) Vgl. hierzu Nr. 136, Anm. 15.

[5]) Vgl. hierzu K. Kurth, Die deutschen Feld- und Schützengrabenzeitungen des Weltkriegs, Leipzig 1937.

[6]) Vgl. hierzu Vogel, S. 29 ff., und Nr. 136.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 94.

12.) *Der Feind im eigenen Lande.*

Die Spionagegefahr und ihre Bekämpfung, soweit sich beides zur Behandlung in der Presse eignet.

Die Gefahren der Leichtgläubigkeit und Geschwätzigkeit.

Bekämpfung der Flaumacherei und der vaterlandsfeindlichen Treibereien, soweit sie nicht in das Gebiet der Parteipolitik fallen.

13.) *Aus der feindlichen Presse.*

Zielbewußte Benutzung aller Blößen, die sich die feindliche Presse gibt, durch kräftige Angriffe (siehe auch Kapitel 6).

Gelegentlich auch Wiedergabe solcher Aufsätze aus der feindlichen Presse, die erkennen lassen, wie die Gegner es benutzen, wenn wir selbst uns irgendwelche Blößen geben (z. B. Klagebriefe).

14.) *Was die Neutralen sagen.*

Artikel aus der neutralen Presse, von deren Wiedergabe eine günstige Wirkung zu erwarten ist.

15.) *Die Kriegsfürsorge.*

Allgemeine Aufklärung über die vorhandenen Organisationen und ihre Tätigkeit.

Kurze gemeinverständliche Darstellung über die mit der Kriegsfürsorge zusammenhängenden Rechte und Pflichten.

16.) *Politische Wochenübersicht.*

Kurze Darstellung der Ereignisse und ihres inneren Zusammenhanges unter unbedingter Vermeidung aller kritischen Erörterungen über schwebende Streitfragen.

Die politische Wochenübersicht erscheint in den Nummern, die keine militärische Übersicht enthalten. Den Beitrag über die auswärtige Politik liefert das Auswärtige Amt, den über die innere Politik das Reichsamt des Innern.[8])

17.) *Graphische Darstellungen.*

Statistische Angaben der verschiedensten Art, die sich zur zeichnerischen Behandlung eignen. (Z. B. eroberte Gebiete, Vergleich der feindlichen und deutschen Fliegerverluste und der Verluste an Schiffsraum, Wirtschaftsstatistik.)

---

[8]) Der Staatssekretär des Innern, Helfferich, erhob in seiner Stellungnahme vom 16. 10. 1916 zu dem Schreiben des Majors Deutelmoser vom 2. 10. 1916 (vgl. Anm. 1) schwere Bedenken gegen die Herausgabe der „Deutschen Kriegsnachrichten"; StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Adhibendum, Bd. 1. Die Korrespondenz werde von der großen Presse zweifellos als lästige Konkurrenz betrachtet werden, sie werde die Uniformität der Zeitungen nur noch steigern und die Pressedienste der einzelnen Behörden in ihren direkten Beziehungen zur Presse stören. Helfferich bezweifelte im übrigen, ob es opportun sei, „wenn die *Militär*behörden sich nach außen hin mit der Verantwortung für den Inhalt der politischen und wirtschaftspolitischen Artikel" belasten würden. Mit Schreiben vom 26. 10. 1916 gab Helfferich seinen Widerstand jedoch auf, da Einverständnis darüber erzielt worden sei, daß die Korrespondenz sich vornehmlich mit militärischen und Marinefragen beschäftigen und nur in einzelnen Fällen in denen ein militärisches Interesse vorliege, auch andere Gebiete behandeln werde. — Zu den fortdauernden Klagen über die wachsende Uniformität der deutschen Presse vgl. Nr. 138.

18.) *Größere Aufsätze als Sonderbeilagen.*

Zwanglose Beiträge aus dem Großen Hauptquartier, den Reichsämtern und den Ministerien der Bundesstaaten.

19.) *Briefkasten.*

Beantwortung von Anfragen aus dem Kreise der Empfänger.[9])

[9]) In dem Entwurf zur Denkschrift (vgl. Anm. 1) wurden als Empfänger genannt: Behörden, Beamtenkörper und andere unter staatlicher Aufsicht stehende Organisationen, die Mitglieder sämtlicher deutscher Volksvertretungen sowie die Presse (vgl. Nr. 136). Alle Empfänger sollten die „Deutschen Kriegsnachrichten" kostenlos erhalten, wobei sie der Presse und den Zentralbehörden sofort nach der Drucklegung, allen übrigen Empfängern erst einen Tag später übersandt werden sollten. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Kapiteleinteilung nicht jeweils vollständig für jede Ausgabe vorgesehen sei, man sich vielmehr nach den Bedürfnissen werde richten müssen. — Major Deutelmoser, der Initiator der Korrespondenzgründung, schied am 31. 10. 1916 aus dem Kriegspresseamt aus und übernahm die Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts. Vgl. hierzu StA Hannover StM, T. IV. Nr. 1, Bd. 2 (Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 20. 10. 1916), und Nachlaß Schwertfeger, Nr. 504 (Schreiben Hindenburgs an Deutelmoser vom 31. 10. 1916).

135.

Befehl des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an die Armee-Oberkommandos betr. die Aufklärung des Feldheeres über wirtschaftliche Fragen.

18. 10. 1916, Gr. Hauptquartier, Nr. 1764. Z. geh., Vertraulich! — MGFA MA/Adm, Nr. 2402, P 9, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[1])

Aus Nachrichten der verschiedensten Seiten und aus Mitteilungen gut unterrichteter Kreise geht hervor, daß in Briefen aus dem Felde und in Gesprächen von in die Heimat beurlaubten Soldaten[2]) Gerüchte über Deutschlands wirtschaftliche Lage verbreitet werden, die geeignet sind, Beunruhigung in die weitesten Kreise des Volkes zu tragen und das allgemeine Vertrauen zu erschüttern.[3])

Daß auch von Soldaten derartige Gerüchte in Umlauf gesetzt werden, gibt zu denken. Daß ihre Verbreitung bösem Willen entspringt, erscheint ausgeschlossen. Vielmehr muß die Ursache in der vielfachen Unwissenheit und Urteilslosigkeit unserer Soldaten in wirtschaftlichen Fragen gesucht werden.

[1]) Die Vorlage trägt die Paraphen des Admirals v. Holtzendorff, des Vizeadmirals Koch sowie des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes, Kapitän z. S. Boy-Ed.

[2]) Von „geht hervor" bis „Soldaten" in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[3]) Vgl. den Bericht des stellv. Generalkommandos des IV. AK über die Stimmung der Bevölkerung im Monat Februar 1917 an das preuß. Kriegsministerium, abgedruckt in: Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos (vgl. Nr. 154, Anm. 1), GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70 (Februar-Bericht 1917, S. 6). „Kriegerfrauen erhalten von ihren an der Front stehenden Männern vielfach Briefe, in denen die Frauen vor der Zeichnung der Kriegsanleihe gewarnt werden mit der Begründung, daß durch Zeichnung der Krieg nur noch verlängert werde." Vgl. hierzu Gallwitz, S. 115 f.

Hier liegt ein weites Feld für ersprießliche und nutzbringende Tätigkeit noch offen. Die Verhältnisse erfordern sie dringend. Das unerschütterliche Vertrauen unserer Soldaten zum militärischen Siege allein nützt nichts, wenn nebenher schwere Zweifel über dieMöglichkeit des wirtschaftlichen Durchhaltens in der Heimat bestehen.[4]) Hier gilt es, den nach dieser Richtung vielfach herrschenden falschen Anschauungen und Vorstellungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten und eine durch die Sorge um das Wohlergehen der Angehörigen in der Heimat gedrückte Stimmung neu zu beleben.

Erreicht wird dieses Ziel durch eine *wirtschaftliche Aufklärung.*

Wie die Organisation einer solchen wirtschaftlichen Aufklärung des Feldheeres in die Tat umgesetzt werden kann, — ob etwa durch Verbreitung geeigneter Artikel in den bereits vorhandenen Armeezeitungen oder durch die Einrichtung wirtschaftlicher Vorträge oder Lehrkurse bei den einzelnen in Ruhe oder in Reserve befindlichen Truppenteilen — muß dem Ermessen der A.O.K's anheimgestellt bleiben.

Die Schwierigkeiten, die sich für eine im Feld befindliche Dienststelle in der Beschaffung und Verarbeitung geeigneten Materials ergeben, werden nicht verkannt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß General *Groener*[5]) in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Kriegsernährungsamtes eine Abteilung geschaffen hat, die in *Berlin* unter Leitung des Hauptmanns im Generalstabe *v. Ludwiger* sich mit kriegswirtschaftlichen Fragen aller Art beschäftigt und insbesondere durch die dort bestehende Unterabteilung für wirtschaftliche Propaganda im Ausland über die gesamten wirtschaftlichen Vorgänge der Gegenwart ständig auf dem Laufenden ist.[6])

Diese Abteilung ist bereit und in der Lage, zur wirtschaftlichen Aufklärung an der Front geeignete, gemeinverständliche Artikel, die sich vor allem mit der Erklärung der Gründe[7]) der notwendigen Einschränkung in unserer Volks-

[4]) Dieser Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[5]) Groener dürfte der Verfasser des Befehls gewesen sein, da sich seine Paraphe (Gr.) am Schluß der letzten Zeile befindet. Groener war auch der Verfasser des Briefes Hindenburgs an den Reichskanzler vom 27. 9. 1916, in dem auf die entscheidende Bedeutung einer ausreichenden Ernährung der Arbeiterbevölkerung hingewiesen und ein entsprechender Appell an die landwirtschaftlichen Kreise gerichtet wurde; vgl. Nachlaß Groener, Nr. 23 (Tagebuch, Bd. 7, Eintragung vom 26. 9. 1916). Zu dem Hindenburg-Brief und seinen Folgen vgl. auch Feldman, S. 283 f. Der Brief Hindenburgs und das Schreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 12. 10. 1916 finden sich in Abschrift in: GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 84. Für die zweite Erklärung Hindenburgs vom 19. 11. 1916 vgl. Schulthess 1916/I, S. 543 f.

[6]) Die zweite Hälfte des Absatzes ist in der Vorlage durch einen senkrechten Strich am linken Seitenrand von Empfängerseite hervorgehoben — der Passus von „unter Leitung" bis „beschäftigt" ist unterstrichen. — Generalmajor Groener war schon im August 1916 von Major Nicolai gebeten worden, sich für eine wirtschaftliche Propaganda des Auswärtigen Amts im neutralen Ausland einzusetzen; vgl. Nachlaß Groener, Nr. 23 (Tagebuch, Bd. 7, Eintragungen vom 24. und 26. 8. 1916). Die Abteilung entstand nicht im Auswärtigen Amt, sondern wie sich aus der Vorlage ergibt, im Kriegsernährungsamt. Vgl. hierzu die parallele Organisation des preuß. Ministeriums des Innern, Nr. 125. — Die Presseabteilung des Admiralstabes nahm Anfang November 1916 mit Hauptmann v. Ludwiger Kontakt auf und veranlaßte, daß den Stationskommandos das zur Verfügung stehende Material zur Kenntnis gebracht wurde; vgl. die entsprechenden Vermerke auf der ersten Seite der Vorlage.

[7]) Von „Aufklärung" bis „Gründe" in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

ernährung sowie mit den zu ihrer Hebung und Regelung behördlicherseits getroffenen Maßnahmen befassen werden, den A.O.K's zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

Die Abteilung, die unter der Adresse: Chef des Feldeisenbahnwesens Gruppe A, Berlin N.W. 40 — Generalstab — zu erreichen ist, wird vom Anfang November ab fortlaufend allwöchentlich die A.O.K's mit geeignetem Material für obengenannten Zweck versorgen.[8])

Die A.O.K's wollen bis Ende Oktober die Anzahl der benötigten Exemplare, die in Form von gedruckten Mitteilungen erscheinen werden, anfordern. Auch wären an diese Stelle Anregungen und Vorschläge, die sich im Laufe der Bearbeitung ergeben würden, zu richten.

Abdrücke werden außer an die A.O.K's noch übersandt werden an die Feldpressestelle im Gr. H. Qu. West und an die Presse-Abteilung beim Oberbefehlshaber Ost, sowie an die Pressezentrale beim General-Gouvernement Brüssel und die Presseverwaltung beim General-Gouvernement Warschau.

I. A.
Ludendorff.

[8]) Zu den „Wirtschaftlichen Mitteilungen" vgl. Nr. 136.

136.

Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden[1]) im Kriegspresseamt über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer zuversichtlichen Volksstimmung.[2])

20. 11. 1916[3]), Nr. 18 geheim IV.[4]) — MGFA MA/RMA, Nr. 2349, XVII. 1. 5. 7, Bd. 14, vervielfältigtes Exemplar.[5])

Major **Nicolai** begrüßt die Erschienenen.

Die Oberste Heeresleitung legt besonderen Wert auf die Aufrechterhaltung einer zuversichtlichen Volksstimmung und verlangt, daß in dieser Hinsicht etwas geschieht.[6])

[1]) An der Besprechung nahmen teil: Landrat Frhr. v. Braun und Landrat v. Jacobi (Reichsamt des Innern), Geh. Oberpostrat Grosse (Reichspostamt), Oberstleutnant Deutelmoser (Auswärtiges Amt), Korvettenkapitän Wittmann (Reichsmarineamt), Unterstaatssekretär Heinrichs (preuß. Staatsministerium), Geh. Regierungsrat v. Berger (preuß. Ministerium des Innern), Regierungsrat Dr. Haußmann (preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten), Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Gerlach (preuß. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten), Geh. Oberregierungsrat Kreutz (preuß. Landwirtschaftsministerium, die Hauptleute Grau und Tietz (preuß. Kriegsministerium), Dr. Hoffmeister und Dr. Werner (Kriegsernährungsamt), Oberstleutnant v. Haeften (Militärische Stelle des Auswärtigen Amts), Hauptmann v. Ludwiger und Leutnant Craighero (Kriegsamt), die Majore Stotten, Warnecke und Piper, die Hauptleute Frahne, Buchmann, Nagel, Lehmann und Eichhoff, Oberleutnant Garnich (Kriegspresseamt), Hauptmann Bloem (Feldpressestelle), Major Nicolai und Hauptmann Kroeger (Oberste Heeresleitung).

[2]) Die Sitzung wurde auf Veranlassung der Obersten Heeresleitung einberufen, wie in der Einladung ausdrücklich vermerkt wurde.

Zweck der Zusammenkunft ist die Feststellung der Richtlinien für die Aufklärungsarbeit während des dritten Kriegswinters, die Vereinheitlichung dieser Arbeit und die Vermeidung der Zersplitterung. Arbeit ist erforderlich:

1.) in der Heimat,

2.) an der Front,

3.) im neutralen Ausland.

Die Richtlinien für die militärischen Stellen sind festgestellt. Von uns wird für „Propaganda" das Wort „Aufklärung" verwendet werden. Oberster Grundsatz der Aufklärungstätigkeit muß wie bisher die Wahrheit bleiben, dabei aber übertriebene Objektivität vermieden werden. Die Wahrheit soll das Vertrauen des Volkes stärken. Zweifel an den Berichten der Obersten Heeresleitung an den Fronten, aus der Heimat und dem Ausland dürfen nicht aufkommen. Die gesamte Aufklärungstätigkeit ist möglich[st] unauffällig zu betreiben. Erwünscht sind monatliche Besprechung über die Aufklärungsarbeit, an denen auch die Herren Vertreter der Staatsbehörden teilzunehmen gebeten werden, damit die gesamte Tätigkeit in einem Guß bleibt.[7])

Oberstleutnant **v. Haeften** gibt folgenden Überblick über die Tätigkeit der Militärischen Stelle im Auswärtigen Amt.[8]) Die Werbetätigkeit der Militärischen Stelle des Auswärtigen Amtes erfolgt durch:

1.) Feder,

2.) Film,

3.) Bild.

Zu 1.

A. Die neutralen Berichterstatter werden in geschickter Weise unmerklich beeinflußt, in unserem Sinne, aber nach dem Geschmack ihres Landes zu schreiben. Ihre Nachrichten kommen dann am sichersten in die neutrale Presse und beeinflussen die öffentliche Meinung der Länder.
Dieses erreicht man:

a. durch Reisen der neutralen Berichterstatter

1. an die Front,

2. in die besetzten Gebiete,

---

[3]) Die Besprechung fand am 8. 11. 1916, 4 Uhr 15 nachmittags statt. Die Niederschrift des Protokolls ist datiert vom 20. 11. 1916. Die Angabe bei Koszyk, S. 30, ist daher korrekturbedürftig.

[4]) Nach Vogel, S. 29, wurde die Abteilung IV des Kriegspresseamts — die Auskunftstelle — am 18. 10. 1916 geschaffen. Ihr Leiter war Major Warnecke. Vgl. auch Nr. 124 und 139, Anm. 12.

[5]) Für ein weiteres Exemplar des Protokolls vgl. StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Adhibendum, Bd. 1.

[6]) Vgl. hierzu auch Nr. 175, 176, 178—182.

[7]) Vgl. Nr. 138 und 139.

[8]) Vgl. Vogel, S. 29 ff., sowie Ludendorff, Kriegserinnerungen, S. 300 ff.

3. innerhalb Deutschlands.

b. durch Vermittlung von Unterredungen mit namhaften Persönlichkeiten.

c. durch Erteilung von Auskünften.

d. durch Hergabe von Nachrichtenmaterial an sie.

B. Die Militärische Stelle des Auswärtigen Amts wirbt selbst:

a. durch ihren täglichen Telegramm- und Funkendienst,

b. in der Tagespresse,

c. durch ihren literarischen Dienst.

Zu B, a.

1. amtlicher Heeresbericht 2⁰ nachmittags.
2. in Aussicht genommen ergänzende Ab[end]meldungen über besondere Ereignisse.
3. besondere Veröffentlichungen über Kriegsereignisse.
4. besonderes Tatsachenmaterial, das die Schwäche unserer Feinde und die eigene Stärke darlegt.
5. Berichte der Kriegsberichterstatter.
6. wichtige neutrale Urteile über die Kriegslage.

Das Material B a, 1—6, geht täglich nach:

a) der Schweiz
b) Holland
c) den nordischen Ländern
} Durch WTB.

d) Spanien
e) dem Balkan
} Durch den Tausend-Worte-Dienst.

Zu B, b.

Die Tagespresse wird durch den „Nachrichtendienst" aufklärend beeinflußt:

1. durch das Kriegspresseamt im Inland,
2. durch die Militärattachés im neutralen Ausland,
3. durch die neutralen Pressevertreter zur Verwendung als Material,
4. durch die Korrespondenzen Berlins für die neutrale Auslandspresse,
5. durch das neutrale Attaché-Quartier.

Zu B, c.

Die Literarische Stelle sammelt:

1. die gesamte Kriegsliteratur des Auslands,
2. des feindlichen und
3. des neutralen Auslands

und prüft alles kritisch und bearbeitet das Material in Aufsätzen, die den Militär-Attachés (vergl. Bb, 2) zugehen, die für Verbreitung sorgen durch Hingabe an namhafte Militärschriftsteller des Auslands zur Verbreitung in der militärischen Fachpresse oder der nicht militärischen Presse.

Film und Bild ergänzen die Feder. Sie stellen dar:

1. Kriegsereignisse,
2. wirtschaftliche und
3. industrielle Einrichtungen, die die Stärke Deutschlands veranschaulichen.

Zu 1. ist eine geeignete Film- und Photostelle geschaffen. (Soll auch die neutralen Berichterstatter begleiten. Zusammenwirken von Wort und Bild.)

Zu 2 und 3 sind Sonderfilms in Aussicht genommen.

Für die gesamte Aufklärung im Ausland gelten folgende Grundsätze:

a. unbedingte Wahrheit,

b. keinerlei Gehässigkeit oder Herabsetzung des Gegners.[9])

Major **Warnecke** gibt einen Überblick über die Aufklärungstätigkeit des Kriegspresseamts in der Heimat.

Die Ziele sind:

1.) Erhaltung und Stärkung des Vertrauens zur Obersten Heeresleitung und den militärischen Führern, zu Kaiser und Reich.[10])

2.) Kräftigung des Siegeswillens und der Opferbereitschaft.

3.) Aufklärung über den Einfluß der Stimmung in der Heimat auf diejenige an der Front.

4.) Aufklärung über die Notwendigkeit der Mitarbeit jedes Einzelnen in der Heimat.

Zur Erreichung größtmöglichster Wirkung auf dem Wege zu diesen Zielen mit mindestmöglichem Kräfteaufwand ist engste Zusammenarbeit mit allen amtlichen und allen zuverlässigen nichtamtlichen Stellen, die sich mit der Volksaufklärung beschäftigen, erforderlich. Genaue Unterrichtung über die Stimmung der Bevölkerung, über falsche Auffassungen, über Versuche, die Stimmung ungünstig zu beeinflussen, ist Grundbedingung. Notwendig ist auch, daß alle beabsichtigten Maßnahmen der Behörden hier rechtzeitig bekannt werden, die die Stimmung beeinflussen können, um ihnen den Boden bereiten zu können. Jede Anregung wird dankbarst begrüßt und soweit irgend möglich, berücksichtigt werden. Auch jede aufbauende Kritik, die zur Vermeidung gemachter Fehler führen kann, ist erwünscht.

Jeder gangbare Weg muß benutzt werden, neben der Presse, Vorträge und andere Belehrungsmittel, der schriftliche Verkehr muß durch persönliche, mündliche und telephonische Fühlungsnahme ergänzt werden.

Die Einwirkung auf die Presse soll durch eine wöchentlich dreimal erscheinende Korrespondenz (D.K.)[11]), durch Verbreitung möglichst vielseitigen Nachrichtenstoffes über die Vorgänge auf den Kriegsschauplätzen und die Kriegsarbeit in

[9]) Die Militärische Stelle des Auswärtigen Amts gab dazu vom März 1917 an sogenannte „Merkblätter" heraus, die jeweils einem Thema gewidmet waren und sowohl im Inland als auch im Ausland verteilt wurden. Eine Sammlung dieser „Merkblätter" befindet sich im Marinearchiv, MGFA MA/Adm, Nr. 2416, P 26, Bd. 1.

[10]) Reihenfolge!

[11]) Vgl. Nr. 134.

der Heimat, sowie durch aufklärende Artikel erfolgen. Der Einförmigkeit der Presse soll durch zur Verfügungstellung von Material zwecks selbständiger Bearbeitung entgegengewirkt werden.

Die Aufklärung der Bevölkerung soll aber auch durch *Befruchtung des gesamten Vortragswesen*[12]), durch zur Verfügungstellung von Material und von Gelegenheiten selbst Besprechenswertes zu sehen, erfolgen. Die geistigen Führer des Volkes, Pastoren, Lehrer, Gelehrte und alle diejenigen, die wirklich etwas zu sagen haben, sollen herangezogen werden. Mit den schaffenden Künstlern auf allen Gebieten soll Fühlung gewonnen, ihre künstlerische Produktion, Bild und Film, Theater und Wissenschaft, jede Strömung des öffentlichen Lebens soll der großen Sache dienstbar gemacht werden.

Aus diesem Umfange des Arbeitsgebietes ergibt sich, daß es unmöglich ist, die Arbeit hier durchzuführen. Die Arbeitsweise ist so gedacht, daß die Anregungen hierher gelangen, unter Heranziehung der zuständigen Stellen geprüft, die Richtlinien für die Durchführung als gut erkannter Ideen festgestellt, die Bearbeitungsart vereinbart und nach Einholung des Einverständnisses der Obersten Heeresleitung eingeleitet und dauernd unterstützt wird.

Hauptmann **Buchmann** gibt eine kurze Übersicht über Zweck, Ziel und beabsichtigten Inhalt der „Deutschen Kriegsnachrichten" (D.K.). Hervorgehoben wird, daß in den „D.K." alles vermieden werden soll, was geeignet ist, einen politischen Meinungsstreit mit der Presse zu entfachen. Es wird gebeten, daß die Staatsbehörden bei Überweisung von Nachrichtenstoff auf die Erscheinungstage der „D.K." Rücksicht nehmen (Montag, Mittwoch, Freitag; Redaktionsschluß am Abend vorher).

Oberleutnant **Garnich** erläutert seine Tätigkeit an einem gerade in Bearbeitung befindlichen Spezialgebiet der Sammlung und Verteilung von Vortragsstoff für die Lehrgänge für Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen und für patriotische Veranstaltungen von Jugendvereinen (Erlaß des Kult.Minist. vom 7. 10. 16, Nummer 7094).[13]) Den Betreffenden werden zur Verfügung gestellt:

Nachweisungen über passende Kriegsliteraturen —.

Bücher aus der für diese Aufklärungszwecke zusammengestellten Handbibliothek —.

Passende Zeitungsausschnitte —.

Geeignetes Material aus den „Deutschen Kriegsnachrichten" —.

Flugblätter, auch feindliche und nicht in der Presse erschienene Sonderauszüge aus den Archiven der In- und Auslandsstelle.

In Aussicht genommen ist die Ausdehnung der Aufklärung auf dieser Grundlage in den Kreisen des organisierten Mittelstandes, der Arbeiterverbände und der landwirtschaftlichen Berufsverbände. Eine Ausarbeitung von besonderen Vorträgen seitens des Kriegspresseamts erscheint nicht empfehlenswert. Anregungen und Angabe von Quellenmaterial sollen genügen. Mit kulturellen Vereinen jedoch soll wegen Ausarbeitung bestimmter Vorträge in Verbindung getreten werden.

[12]) Vgl. Nr. 140.

[13]) Liegt nicht vor.

Major **Warnecke** (Kriegs-Presse-Amt) gibt einen kurzen Überblick über die beabsichtigte Verbreitung von Flugblättern. Das 1. Flugblatt soll den Weihnachtspaketen für die Front beigelegt werden.[14])

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung): Bei der Verbreitung von Flugblättern ist mit großer Vorsicht und Überlegung vorzugehen. Jeder Schein des Amtlichen ist zu vermeiden. Freiwillige Mitarbeiter auf diesem Gebiete werden sich zahlreich finden.

Geh. Regierungsrat **v. Berger** (Ministerium des Innern): Die Verbreitung von Flugblättern empfiehlt sich unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Organisationen, der Gewerkschaften und anderer Verbände. Es muß Wert darauf gelegt werden, daß die betreffenden Volksschichten die Flugblätter durch diejenigen Organisationen erhalten, die sie auch sonst mit Aufklärungsstoff versehen. Die Flugblätter sind je nach den Kreisen, an die sie sich wenden, verschieden abzufassen.

Wirkl. Geh. Ob. Regierungsrat **Gerlach** (Kultus-Ministerium) begründet eingehend den Wunsch des Kultusministeriums auf Überlassung der „D.K." in 67.000 Exemplaren für die Pastoren und Lehrer und bittet dringend ihn zu erfüllen.

Geh. Ob. Postrat **Grosse** (Reichspostamt): Die Reichspostverwaltung bat ebenfalls um Überlassung von 6.000 Exemplaren der „D.K."

Geh. Regierungsrat **v. Berger** (Ministerium des Innern): Der Herr Minister des Innern wird einen Erlaß an die Landräte richten, und die Verbreitung des Stoffes des in den „Deutschen Kriegsnachrichten" enthaltenen Materials empfahlen. Bei einer allzugroßen Verbreitung der „D.K." würde die Presse die Nachrichten der „D.K." nicht nachdrucken. An technischen Mitteln, den Nachrichtenstoff weitestgehend zu verbreiten, fehlt es nicht. Besonders erwünscht ist, in den „D.K." die Angaben der feindlichen Heeresberichte richtig zu stellen.

Oberstleutnant **v. Haeften** (Militärische Stelle des Auswärtigen Amts): Ich bin der Ansicht, daß die Korrektur der feindlichen Heeresberichte mit Rücksicht auf die Wirkung im neutralen Auslande zu selten erfolgt.

Major **Stotten** (Kriegs-Presse-Amt): So wie die „D.K." jetzt zustande gekommen sind, sind sie eine Zeitungskorrespondenz. Wir werden den vorgetragenen Wünschen Rechnung zu tragen suchen.

Oberstleutnant **Deutelmoser** (Auswärtiges Amt) spricht sich für breiteste Verbreitung der „D.K." aus.

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung): Der Wunsch der Ministerien und des Herrn Oberstleutnants Deutelmoser wird ernsthaft und ohne Nebenrücksichten geprüft werden. Die Oberste Heeresleitung wollte die feindlichen Heeresberichte verkürzen und sie in dieser verkürzten Form der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung geben. Herr Major Stotten hat aber Bedenken geäußert, deren Durchschlagskraft wir unbedingt anerkennen. Wenn wir nämlich die feindlichen Heeresberichte verkürzen, müssen wir das Ungünstige wiedergeben. Täten wir

[14]) Vgl. Nr. 139.

es nicht, würden unsere Feinde sofort behaupten, wir hätten Ungünstiges gestrichen. Die langen feindlichen Heeresberichte lesen z. Z. wenige, die verkürzten würde jeder lesen. Dann würde jeder das Schlechte lesen, was der Feind verbreitet, und zwar in kondensiertester Form. Der Richtigstellung der feindlichen Heeresberichte stehen gleichfalls praktische Schwierigkeiten entgegen. Was die feindlichen Heeresberichte so einwandfrei erscheinen läßt, ist die Angabe kleiner Ereignisse. Diesem Beispiel können wir aber nicht folgen, denn wir berichten von einer Front von rund 1.800 km Länge, die Engländer z. B. über nur 135 km. Die österreichische Front überwiegt an Länge erheblich die französische. Sie ist fast so groß wie die russische. Die von den Feinden geschilderten kleinen Vorgänge sind für die allgemeine Lage aber bedeutungslos. Würden wir die feindlichen Heeresberichte ständig richtigstellen, würde dieser Gesichtspunkt dauernd wiederkehren. Das wirkt aber *nicht* abschwächend. Bei wichtigen Gelegenheiten kommt von uns sofort ein Dementi. Ein solches muß aber selten sein. Es ist also weder eine Kürzung der feindlichen Heeresberichte möglich, noch eine eindrucksvolle Richtigstellung praktisch durchführbar.[15])

Die Frage der Richtigstellung der feindlichen Heeresberichte wird eingehend besprochen. An der Diskussion beteiligen sich

Oberstleutnant **v. Haeften** (Militärische Stelle des Auswärtigen Amts),

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung).

Hauptmann **Bloem** (Feldpressestelle): gibt eine kurze Übersicht über die Tätigkeit der Feldpressestelle und die Versorgung der Feldzeitungen mit Nachrichten-

[15]) Dieser Standpunkt ist vom stellv. Generalstab, später von der Oberzensurstelle, seit Beginn des Krieges vertreten worden. Immer wurde von diesen Stellen darauf hingewiesen, daß der Abdruck der feindlichen Heeresberichte weder durch Sperr- bzw. Fettdruck noch durch sensationelle Überschriften im äußeren Bild der Zeitung hervortreten dürfe. Die Zeitungen sollten vielmehr dazu aufgefordert werden, die Berichte zu kommentieren, richtigzustellen und sie möglichst im Kleindruck zu bringen. An dem Grundsatz der vollständigen Wiedergabe des Textes wurde jedoch festgehalten. Vgl. hierzu die Schreiben des stellv. Generalstabes vom 22. 9. 1914 (BHStA IV München MKr, 13857) und der Oberzensurstelle vom 28. 7. 1915 und 19. 5. 1916 (MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 1). Auch während der Besprechung der Leiter der Zensurstellen am 19./20. 6. 1916 (vgl. Nr. 63) wurden die bisher geltenden Grundsätze bestätigt. Vgl. hierzu Nr. 450.
Hinsichtlich der freien Verbreitung und des freien Bezugs ausländischer Zeitungen trat während des Krieges eine Verschärfung ein. Zwar wurde der Bezug nicht völlig unterbunden, jedoch kontrolliert und die Auslage derartiger Zeitungen und Zeitschriften wurde verboten. Vgl. die Schreiben des stellv. Generalstabes vom 20. 9. 1914, vom 8. 12. 1914 (BHStA IV München MKr, 13857/58) und vom 15. 3. 1915 (MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 1), sowie das Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 26. 4. 1917 (MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 4).
Jede Form kriegsgeschichtlicher Betrachtung, die außer den Heeresberichten noch andere Unterlagen heranzog und sich kritisch mit den Vorgängen beschäftigte, war nach den Anweisungen der Oberzensurstelle zu unterdrücken; vgl. die Schreiben vom 6. 1. 1915 (BHStA IV München KMr, 13859), 23. 3. 1915 und 5. 4. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 14123), 23. 11. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3). Auch hier wurden die Grundsätze in der Besprechung der Leiter der Zensurstellen am 19./20. 6. 1916 (vgl. Nr. 63) bestätigt. — Auf der anderen Seite wandte sich Deutelmoser immer wieder gegen jede Form militärischer Vorhersagen in Zeitungen; vgl. Stellungnahmen vom 22. 9. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1), 14. 4. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4) und vom 21. 4. 1916 (MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 2).

stoff durch die von der Feldpressestelle herausgegebene Korrespondenz.[16]) Er betont, daß die von der Heimatpresse über alle politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Vorgänge in der Heimat und auf dem Kriegsschauplatze gebrachten Artikel von nachhaltigem Einfluß auf die Stimmung der Truppen an der Front sind. Die deutsche Presse in der Heimat muß mehr Empfindung dafür bekommen, daß sie mit vertrauensvollen Artikeln die Stimmung an der Front günstig beeinflußt, mit Streitartikeln aber eine ungünstige Wirkung ausübt. Die Feldpressestelle beabsichtigt die Zustände im westlichen Operations- und Etappengebiet in einer Weise zu behandeln, daß auch das neutrale Ausland darüber aufgeklärt wird, wie die deutsche Militärverwaltung an der Hebung des wirtschaftlichen Lebens und der Beseitigung der Kriegserschwernisse in den besetzten Gebieten arbeitet.

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung): Ich bitte nunmehr die Herren Vertreter der Staatsbehörden mitzuteilen, welche Maßnahmen die einzelnen Behörden freundlicherweise getroffen, und welche Wünsche sie noch haben.

Geh. Regierungsrat **v. Berger** (Ministerium des Innern) regt die Aufhebung der Präventivzensur an.[17])

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung): Richtiger wäre vielleicht der allmähliche Abbau der gesamten Zensur in möglichst weitem Umfange.

Hauptmann **v. Ludwiger** (Kriegsamt): Wir haben die Beobachtung gemacht, daß der Soldat an der Front in Briefen nach der Heimat und bei Urlaubsaufenthalten doch eine ganze Menge von Bedenklichkeiten zum Ausdruck brachte, die auf die Front schlecht wirken. Deshalb hatten wir es für notwendig gehalten, den Mann an der Front in großen Zügen über die wirtschaftlichen Zusammenhänge in der Heimat aufzuklären, damit er hierüber nach Hause berichten kann, und zwar in dem Sinne: „Die Nöte in der Heimat mögen ja alle stimmen, aber nun will ich mal erzählen, wie es so kommen mußte." Die erste Nummer dieser Veröffentlichung, betitelt „Wirtschaftliche Mitteilungen", die das Kriegsamt herausgeben wird, soll in den nächsten Tagen erscheinen und in 50.000 Exemplaren an die Leute an der Front gehen, im Einvernehmen mit der Obersten Heeresleitung und den A.O.K's, die die Druckschrift in dieser Höhe bestellt haben. Wir wollen diese Arbeit auch in das neue Kriegsamt hinübernehmen und diese wirtschaftliche Aufklärung an der Front weiter betreiben.[18])

Landrat **Frhr. v. Braun** (Reichsamt des Innern): Die Aufklärungstätigkeit des Reichsamts des Innern kann bei dem zur Verfügung stehenden geringen Personal nicht in dem Maße vorgenommen werden, wie beim Kriegspresseamt. Wir bemühen uns, Tatsachenmaterial und gute, richtige Informationen an die Vertreter der großen Presse zu geben und sie persönlich aufzuklären. Das Material ist oft nicht zur Veröffentlichung, sondern nur zur Orientierung der Vertreter bestimmt. Den Vertretern der Provinzpresse senden wir kleinere Artikel, ebenso

[16]) Vgl. K. Kurth, Die deutschen Feld- und Schützengrabenzeitungen des Weltkriegs, Leipzig 1937, S. 225 ff.

[17]) Vgl. hierzu Nr. 65 und 66.

[18]) Vgl. hierzu Nr. 135.

Herrn Major Piper, für die Feldpressestelle. Wir bitten um Stellung konkreter Themata für die Armeezeitungen, damit wir ganz genau wissen, welches Sondergebiet zu behandeln ist.

Dr. Hoffmeister (Kriegs-Ernährungs-Amt): Das Kriegsernährungsamt wählt zur Aufklärung zwei Wege. Es wendet sich 1. an die Gebildeten, 2. an die Unbemittelten und weniger Gebildeten. Für die Gebildeten wird täglich zweimal, von heute ab, ein Tagesbericht zusammengestellt, der an sämtliche Behörden geht. Ferner werden in 14tägigen Zwischenräumen die „Volkswirtschaftlichen Hefte" herausgegeben, die ganz besondere Fragen aus dem Ernährungsgebiete behandeln. Die Kommunalverbände erhalten eine „Kommunalpolitische Zeitschrift", die nicht für die Presse bestimmt ist und über solche Fragen unterrichtet, die für die Kommunen von besonderem Interesse sind. Die Presse erhält die „Mitteilungen des Kriegsernährungsamts". Sie stellen keine amtlichen Veröffentlichungen dar. Vertrauensleute des Kriegsernährungsamts verfassen Aufsätze aus dem Ernährungsbebiet nach gegebenen Anregungen und senden sie den Zeitungen. An die unbemittelten Schichten erging versuchsweise ein „Aufruf an die Landfrauen", in einer Auflage von 4 Millionen Exemplaren. Durch das Kultusministerium und die einzelnen Bundesstaaten wurde das Doppelte dieser Auflage angefordert. Der Aufruf wurde in Schulen verteilt, von der Kanzel verlesen, und hat sich sehr wirksam erwiesen. Das Kultusministerium hat Lehrer veranlaßt, Vorträge über Ernährungsfragen zu veranstalten. Vorbereitete, fertige Vorträge, so zusammengestellt und verfaßt, daß die Lehrer sie ablesen oder umarbeiten, werden benutzt. Schließlich arbeiten wir mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen in allen preußischen Provinzen. Sie werden darauf hingewiesen, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung alles tun muß, um die Produktion zu fördern und ihre Vorräte herauszugeben. Auch an die Hausfrauenorganisationen haben wir uns gewandt. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes steht auf dem Standpunkt, daß es wünschenswert ist, Zeitungskorrespondenzen, die Artikel versenden, welche der Aufklärungstätigkeit des Kriegsernährungsamts außerordentlich schaden, unter Präventivzensur zu stellen. Derartige Artikel sind zahlreich erschienen und zahlreich abgedruckt worden.

Unterstaatssekretär **Heinrichs** (Staats-Ministerium): Die „D.K." waren ursprünglich auf breitere Grundlage gestellt.[19]) Wenn man die „D.K." in der jetzigen Aufmachung ansieht, kann man sie nur mit Freude begrüßen. Sie müssen aber weiter ausgestaltet werden. Deshalb möchte ich hören, ob man die „D.K." nicht weiter unterstützen kann. Bedenken waren in der Richtung hervorgehoben, daß man sich häufig auf ein schwieriges Gebiet begeben würde. Wenn Anregungen aber direkt von den Ressorts ausgehen, sollte ich doch glauben, daß den „D.K." Material zugeführt werden kann, das von großer Bedeutung ist.

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung): Die „D.K." sind kein politisches Unternehmen. Politisches und Militärisches läßt sich ja nicht immer scharf voneinander trennen, aber die „D.K." *halten sich frei von aller Politik.*

[19]) Vgl. hierzu Nr. 124, Anm. 8 und 9.

Unterstaatssekretär **Heinrichs** (Staats-Ministerium): Aus den „D.K." müssen auch alle Artikel herausbleiben, die über die Frage der Aufbesserung der Beamtengehälter handeln.

Hauptmann **Grau** (Kriegsministerium): Das Kriegsministerium subventioniert die Zeitschrift „Die Wehr" und „Die Feldparole". Ich möchte diese Blätter für die Aufklärungstätigkeit gern zur Verfügung stellen. Ferner bitte ich, wenn Aufsätze vom Kriegsministerium gewünscht werden, stets genaue Themata anzugeben.

Wirkl. Geh. Ob. Regierungsrat **Gerlach** (Kultusministerium): Das Kultusministerium ist gern bereit, an den „D.K." mitzuarbeiten. Auch wir bitten, stets ganz spezielle Wünsche zu äußern.

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung): Ich möchte die Bitte anregen, daß die Herren Vertreter der Staatsbehörden vielleicht monatlich einmal hier zusammenkommen, um die gesamte Aufklärungstätigkeit in Fluß zu erhalten und in die richtigen Bahnen zu lenken. (Der Antrag wird einstimmig angenommen).[7])

Geh. Regierungsrat **v. Berger** (Ministerium des Innern): Wenn die „D. K." die die Behandlung von Themata wünschen, bitten wir, anzutelephonieren. Wir werden das Weitere dann sofort in die Wege leiten.

Hauptmann **Grau** (Kriegsministerium): Bei der Verbreitung von Flugblättern[14]) sollte man amtlich nicht hervortreten. Die Bürgermeister sollten angewiesen werden, bei passender Gelegenheit eine Rede zu halten, die innerhalb des betreffenden Kommunalverbandes im Druck erscheint und plakatiert wird.

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung): Zur schnellen Verbreitung von Flugblättern besteht z. Z. noch keine Organisation, wie wir festgestellt haben. Herr Major Warnecke wird prüfen wie weit eine solche Organisation bereitgestellt werden kann, damit sie im geeigneten Augenblicke sofort funktioniert. Am besten ist vielleicht die Anlehnung an die Presseabteilungen der Generalkommandos und an die Zivilbehörden, wie die Post und andere, unter dem Gesichtspunkte weitgehender Dezentralisation.

Hauptmann **Grau** (Kriegsministerium): Die Weihnachtspakete für die Soldaten werden z. Z. gepackt. Am 1. 12. sollen die Pakete auf den Sammelstellen sein. Wenn man Flugblätter beilegen will, ist Eile geboten. In Verbindung mit dem Kultusministerium gibt das Kriegsministerium die „Schützengrabenbücher" heraus.[20])

Regierungsrat **Dr. Haußmann** (Ministerium der öffentlichen Arbeiten): Wir sind gleichfalls bestrebt, die Angestellten aufzuklären. Die Zeitung hierfür ist „Die Eisenbahn"; eine Wochenschrift, in die Aufsätze hineingeleitet werden, welche die Eisenbahnbediensteten beruhigen und ihr Vertrauen stärken. Wir gehen mit dem Gedanken um[21]), in Anbetracht der schwierigen Ernährungsfrage uns auch noch eines anderen Blattes zu bedienen. Es wird vom Verlage Reimar Hobbing herausgegeben und ist „Hilf dir selbst" betitelt. Das Blatt soll Klein-Gartenbau, Klein-Tierzucht und Kinderpflege behandeln. Das Ministerium

[20]) Vgl. hierzu Nr. 131, Anm. 13.

[21]) In der Vorlage folgt nach dem Komma ein nicht verständliches „und".

würde es dankbar begrüßen, wenn gerade für die Eisenbahnangestellten die Kriegsnachrichten „D. K." in möglichst großem Umfange zur Verfügung gestellt würden. Wir hatten um 1.800 Exemplare gebeten. Das Ministerium wäre dankbar, wenn dieser Wunsch Berücksichtigung fände.

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung): Gibt eine kurze *Zusammenfassung* aller derjenigen Arbeiten der einzelnen Staatsbehörden, die in vorstehenden Ausführungen zur Sprache gekommen sind: Das neue „Kriegsamt" gibt „Wirtschaftliche Mitteilungen" heraus und verteilt sie zur wirtschaftlichen Aufklärung an der Front.

Das *Reichsamt des Innern* liefert Material für die Aufklärung des neutralen Auslandes an das Auswärtige Amt und Material an die Armeezeitungen. Ferner Informationsmaterial an größere Zeitungen, fertige Artikel an die kleinere Presse, Material und fertige Artikel durch Major Piper an die Feldpressestelle.

Das *Kriegsernährungsamt* gibt einen zweimal zusammengestellten Tagesbericht für Behörden und Presse heraus — ferner eine Halbwochenschrift „Die volkswirtschaftlichen Hefte", eine „Kommunalpolitische Zeitschrift", die von Journalisten verfaßten „Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes", Vortragsmaterial an die Lehrer und arbeitet mit den landwirtschaftlichen Organisationen zur Aufklärung und Beeinflussung der Landwirte.

Das *Kriegsministerium* unterstützt die „Wehr" und die „Feldparole" und gibt in Verbindung mit dem Kultusministerium „Schützengrabenbücher" heraus.

Das *Ministerium der öffentlichen Arbeiten* gibt die Wochenschrift „Die Eisenbahn" heraus, unter Einwirkung auf Fachorgane. Ferner die Zeitschrift „Hilf dir selbst". Diese Zeitschrift soll Mitte November erscheinen.

Ein Übermaß von Aufklärungstätigkeit muß natürlich vermieden werden, sonst finden wir Ablehnung. Es kommt wohl in der Hauptsache darauf an, das Bestehende zu verbessern und auszubauen. An äußeren Unternehmungen haben wir wohl genug. Unsere Arbeit soll sich nicht nur auf Preußen beschränken, sondern auch die Bundesstaaten berücksichtigen. Herr Major Warnecke soll feststellen, wie weit in den Bundesstaaten solche Aufklärungstätigkeit besteht und was davon für unsere Zwecke benutzt werden kann.[22])

Hauptmann **Buchmann** (Kriegs-Presse-Amt): verliest eine Zusammenstellung von Stoffgebieten, deren Behandlung die „D. K." von den einzelnen Staatsbehörden erbitten wollen.

Major **Nicolai** (Oberste Heeresleitung) ordnet an, daß Verzeichnisse erwünschter Themata den einzelnen Staatsbehörden seitens der „D. K." unter fester Abgrenzung des Stoffgebietes übersandt würden.

[22]) Vgl. Nr. 129 und 137.

137.

Aufzeichnung des Leiters des Pressereferats des bayerischen Kriegsministeriums über die ergriffenen Maßnahmen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung und das dabei anzuwendende Verfahren.

5. 12. 1916, München, Zu Nr. 115 804. — BHStA IV München MKr, 12851, maschinenschriftlich.[1])

Zu den Ausführungen von A I[2] (Herrn Oberstleutnant Merck) darf folgendes bemerkt werden:[2])

ad. 1.) Gegen die schrankenlose Besprechung der Lebensmittelfrage in den Tageszeitungen wurden auch schon wiederholt in Bayern, insbesondere vom Staatsministerium des Innern und den diesem untergeordneten Stellen Bedenken erhoben. Hierzu hat das Kriegs-Ministerium neuerdings in den abschriftlich anruhenden Erlassen Nr. 104160 und 103987 vom 2. und 20. 10. 1916 Stellung genommen.[3]) Aus den dort aufgeführten Gründen möchte das Pressereferat jede nachträgliche Einschränkung der öffentlichen Kritik in Ernährungsfragen für untunlich erachten. Im übrigen hätte eine diesbezügliche Maßnahme nur dann einigermaßen Aussicht auf Erfolg, wenn sie durch das Kriegspresseamt in Berlin, das im Auftrage der Obersten Heeresleitung die Freigabe der Erörterungen verfügt hat[4]), veranlaßt und dann — wie auch in der Zusammenstellung des preußischen Kriegs-Ministeriums vom 14. 10. 1916 (E. Nr. 113761) angedeutet ist[2]) — vor allem gegenüber der Berliner Presse unnachsichtlich durchgeführt würde.

ad. 2.)[5]) Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Erhaltung und Hebung der Stimmung in der Heimat wurde in der Denkschrift des Kriegs-Ministeriums Nr. 7345 vom 1. 2. 1916 und in der daran anknüpfenden Besprechung mit Vertretern der bayerischen Zivilstaatsministerien eingehend erörtert.[6]) Damals wurde die Einleitung geeigneter Vorkehrungen dem Kriegs-Ministerium übertragen. Hierbei bestand Übereinstimmung darüber, daß aus Gründen der Landesverteidigung wie zur Sicherung des Erfolges jedes amtliche Hervortreten in der Öffentlichkeit, ja selbst ein weiterer amtlicher Notenwechsel zu vermeiden sei.

---

[1]) Der maschinenschriftliche Text wurde von Oberstleutnant Falkner v. Sonnenburg vielfach handschriftlich abgeändert, verbessert und mit Unterstreichungen versehen. In der Wiedergabe der Aufzeichnung wurde auf den Nachweis dieser Veränderungen verzichtet.

[2]) Ausgangspunkt für den Votenwechsel im bayer. Kriegsministerium war die Vorlage der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos (vgl. Nr. 154) für den Monat September 1916, übersandt vom preuß. Kriegsministerium am 14. 10. 1916. Oberstleutnant Merck hatte Ausführungen der Zusammenstellung zum Anlaß genommen, eine neue Propagandaorganisation anzuregen. Zunächst bat er um Stellungnahme des Pressereferats zur „schrankenlosen Besprechung der Lebensmittelnot in den Zeitungen".

[3]) Liegen nicht vor. Vgl. aber Nr. 106, Anm. 5, und Nr. 121, Anm. 14.

[4]) Vgl. Nr. 163.

[5]) Oberstleutnant Merck setzte sich für die Organisation einer Propaganda durch das bayer. Kriegsministerium ein, von der Zivilverwaltung sei „sicher nichts zu erwarten". Er empfahl, die Leitung einer Persönlichkeit zu übergeben, die ihre Weisungen von der Armeeabteilung I des bayer. Kriegsministeriums empfangen würde.

[6]) Vgl. Nr. 126.

In der Folgezeit wurde in der Angelegenheit vom Referenten auf dem Wege persönlicher Fühlungnahme eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet.

Das gelegentliche Vorsprechen von Schriftleitern der Tageszeitungen aller politischen Richtungen ermöglichte es dem Referenten vielfach Anregungen zu geben, die in zahlreichen zum Durchhalten aufmunternden Veröffentlichungen ihren Ausdruck fanden.

Das in mehr als 150000 Exemplaren verbreitete Flugblatt „Krieg – Not – Sieg" wurde in weitesten Kreisen beifällig aufgenommen; ein Aufruf zur Zeichnung auf die fünfte Kriegsanleihe, ebenfalls 156000, fand vielfach Beachtung. Die Herausgeber angesehener Zeitschriften, insbesondere des Volksvereins für das katholische Deutschland nehmen Anregungen des Pressereferats gerne entgegen und verwerten sie in ihren nach Millionen zählenden Veröffentlichungen. Die Verbreitung ihrer patriotisch gehaltenen Schriften auch unter den Feld- und Besatzungstruppen wird gefördert. Das Pressereferat hat hiervon 10000 Exemplare verbreitet. Für die Vortragenden in den Truppenteilen des Besatzungsheeres wurden kurze und inhaltlich wirkungsvoll zusammengestellte Vortragsdispositionen für alle Berufsstände an das Besatzungsheer verteilt.

Auch für mündliche Aufklärung wurde weitgehend Sorge getragen. Angesehene Führer von konfessionellen und politischen Verbänden erhielten ihr Vortragsmaterial vom Referenten. So hat erst kürzlich wieder eine einflußreiche Persönlichkeit eine große Anzahl von Vorträgen und belehrenden Besprechungen mit geeigneten Organen in Niederbayern gehalten. Demnächst ist eine weitere Vortragsreise für Unterfranken geplant.[7]) In München werden die Vortragenden vor der Erstattung ihrer auf Politik und Lebensmittelfragen bezüglichen Referate regelmäßig ins Pressereferat gebeten, um geeignete Richtlinien entgegen zu nehmen.

Nicht unerwähnt möchte bleiben, daß das Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten den Bestrebungen des Kriegs-Ministeriums bereitwilligst entgegenkommt und wiederholt den Ordinariaten und Konsistorien die vaterländische Mitarbeit nahegelegt hat.

Nach vorstehenden Ausführungen kann das Pressereferat die von A I[2] vorgeschlagene neue Presse-Organisation nicht für unbedingt notwendig erachten. Es hat aber auch Bedenken bezüglich der Möglichkeit ihrer Durchführung und ihrer Aussichten auf einen Erfolg. Schon die Wahl einer geeigneten Persönlichkeit dürfte erheblichen Schwierigkeiten begegnen; Dr. Heim — wohl der befähigste Mann — ist für ernsthafte Werbearbeit für die Allgemeinheit im vaterländischen Sinne allein, ohne Rücksichtnahme auf seine Sonderinteressen, kaum zu gewinnen; er hat sich z. Z. mit Dr. Schlittenbauer völlig in den Dienst einer bedenklichen und die Sicherheit unseres Volkes stark gefährdenden Hetze gegen alle Anordnungen der Reichsleitung u[nd] zur Vertiefung des Gegensatzes zu allem „Preußischen" begeben. Näheres hiewegen in Nr. 107563 vom 10. 10. 16.[8])

Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten aber würden wohl aus dem amtlichen Charakter des Unternehmens erwachsen. Ein gedeihliches Zusammenarbeiten

[7]) Am Rande vermerkt: „Mittlerweile mit gutem Erfolg ausgeführt."

[8]) Liegt nicht vor. Vgl. hierzu Nr. 165, insbesondere Anm. 6.

mit der Presse ist nur auf Grund eines bestehenden persönlichen Vertrauensverhältnisses möglich. Im gegenwärtigen Zeitpunkte sich rasch das Vertrauen der Presse aller Parteirichtungen zu gewinnen, dürfte für neu in die Erscheinung tretende amtliche oder halbamtliche Persönlichkeiten nicht leicht sein. Außerdem wird die Presse kaum geneigt sein Veröffentlichungen zu bringen, wenn sie nicht durch lange Erfahrung von der unbedingten Wahrung des Redaktionsgeheimnisses überzeugt ist. Gerade auf diesen Punkt legt die Presse den größten Werth; und muß dieses auch thun, weil ihr gesamtes Wirken auf der absoluten Verschwiegenheit bezüglich ihrer Mitarbeiter aufgebaut ist. Presseveröffentlichungen, wie Vorträge u. s. w. im vorgeschlagenen Sinn, deren amtlicher oder halbamtlicher Charakter wohl kaum lange verheimlicht werden könnte, würden aber auch vom Publikum von vornherein mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet werden und aus diesem Grunde allein schon wenig wirkungsvoll sein. Zieht doch heute schon das Publikum die neutralen Schweizer Zeitungen allen Münchener Zeitungen vor, weil diese durch die amtliche Zensur gegangen sind.

Schließlich würde sich die vorgeschlagene Organisation ohne Inanspruchnahme der Regierungspräsidenten und ihrer Organe nach Anschauung des Pressereferats schwerlich durchführen lassen. Es könnte daher letzten Endes wohl auch das Staatsministerium des Innern nicht völlig ausgeschaltet werden. Ob dort den Wünschen des Kriegs-Ministeriums ohne Weiteres entgegengekommen würde, steht dahin.

Sehr zweckmäßig würde es aber andererseits sein, wenn die das Verbindungsglied mit der Presse bildende amtliche Stelle (Pressereferat) vor Erlassung einschneidender Anordnungen in der Lebensmittelversorgung x. x. über die Absichten der zuständigen Stellen ganz allgemein möglichst frühzeitig verständigt würde, um durch vorbeugende Veröffentlichungen und mündliche Aufklärung der Redakteure wirken zu können. Diese sogenannte „Präventiv-Information" wird vom Referenten für weitaus wirkungsvoller und wertvoller erachtet, als die Präventivzensur und sonstigen Polizeimaßnahmen, deren üble Wirkungen erst kürzlich wieder im Reichstag von allen Parteien festgestellt wurde.[9]) Die Mittel und Wege aber auf die öffentliche Meinung einzuwirken sind aber außerordentlich verschieden und können nicht schematisiert werden. Sie sind so überaus abhängig von der stets wechselnden inner- wie außerpolitischen Lage, von der genauen Kenntnis der Persönlichkeit der Schriftsteller, die hiefür in Frage kommen können, von deren richtigen Einsatz in dieses oder jenes Presseerzeugnis — Tagesblätter, wissenschaftliche Revuen, Witzblätter und dergleichen —, daß nur eine seit Jahren in diesem Milieu lebende und wirkende Persönlichkeit, diese Dinge taktvoll und taktisch richtig zu handhaben vermag. So ist beispielsweise der Kanzlerhetze in Bayern durch die Witzblätter (Jugend, Simplicissimus) sicherlich mehr der Wind aus den Segeln genommen worden, als durch noch so glänzend geschriebene Aufsätze in den Tagesblättern. Gelingt es eine Sache lächerlich zu machen, so wird sie viel früher getötet, als wie durch lange Argumente. Auch die Vorbereitung des Hindenburgschen Kriegshilfsdienst-

[9]) Vgl. Nr. 22, Anm. 1.

gesetzes ist von hier aus schon seit Monaten eingeleitet und erfolgreich durchgeführt worden, weil das Pressereferat rechtzeitig informiert worden war.

Für eine Einwirkung in solchem Sinn bedarf es aber einer großen persönlichen Autorität gegenüber den Redakteuren und Verlegern. Sie müssen von dem erwiesen guten politischen Urteil des Einwirkenden überzeugt sein, wenn sie dessen Anregung Folge geben sollen. Ist aber diese Voraussetzung gegeben und werden dieser dann ebenso vertrauensvoll von Seite der Regierung deren politische Pläne und Absichten in ihrem vollen Umfange und rechtzeitig mitgeteilt, dann wird auch eine höchst wirkungsvolle, vorgängige Beeinflussung der Schriftleitungen und mit diesen der öffentlichen Meinung möglich gemacht, die ich als die Präventiv-Information bezeichnet habe.

Nichts hat die Tätigkeit der deutschen Presse im vaterländischen Sinne so sehr gehindert, wie der Mangel einer solchen, und es war die Erkenntnis dieser Tatsache, die mit zur Gründung des Berliner Kriegspresseamts geführt hat, dessen Tätigkeit nur zu einem Bruchteil eine Zensurtätigkeit darstellt. Dessen Schwerpunkt lag in der Schaffung eines unbedingt vertrauenswürdigen Verbindungsgliedes zwischen den amtlichen Stellen und den Pressevertretern aller Richtungen. Diese Tätigkeit kann nicht, gewissermaßen im Nebenamte, von einer der normalen militärischen Stellen, wie beispielsweise dem Chef einer Abteilung des Generalstabes, betätigt werden. Sie wurde darum auch in Berlin von der Abtlg. III b. abgelöst und unter Major Deutelmoser selbständig gestellt. Ob nach dessen Übertritt zum Auswärtigen Amt[10]) die bisherigen durchaus vertrauensvollen Beziehungen der Berliner Presse zum Kriegspresseamt aber andauern werden, ist höchst zweifelhaft. Nach den immer stürmischer verlaufenden Sitzungen der Pressevertreter im Reichstagsgebäude scheint der neue Chef des Kriegspresseamts[11]), der anscheinend die Presse nach rein militärischen Gesichtspunkten und mit den Befehlsformen eines Regimentskommandeurs leiten will, nicht der geeignete Mittelsmann zwischen der Obersten Heeresleitung und der öffentlichen Meinung zu sein.

Aus allen diesen Darlegungen dürfte ohne weiteres hervorgehen, daß Presseangelegenheiten die doch letzten Endes Angelegenheiten der öffentlichen Meinung, also des Geisteszustandes unseres Volkes sind, nicht „nebenamtlich" behandelt werden können. Sie bedürfen eines so reichen Maßes von Erfahrung in diesen Dingen — gemachte Mißgriffe haben meist so überaus weitreichende politische Folgen —, daß ich vor jeglicher Art von neuen offiziellen oder halboffiziellen Presse-Improvisationen ausdrücklichst warnen möchte.

Gleiches gilt für die Organisierung von Vorträgen, deren Wirkung von der Beurteilung, die sie in der Presse finden, in hohem Maße abhängig ist.[12])

v. Sonnenburg.

---

[10]) Vgl. Nr. 134, Anm. 9.

[11]) Major Stotten, vgl. Nr. 333, Anm. 12.

[12]) In einer Stellungnahme zu den Ausführungen des Pressereferats hielt Oberstleutnant Merck an dem Gedanken einer neuen Propagandaorganisation fest und verlangte, daß eine solche auch für die Truppen in der Heimat geschaffen werde. Vgl. hierzu Nr. 353.

138.

Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden[1]) im Kriegspresseamt zu Fragen der Inlandspropaganda.[2])

13. 12. 1916[3]), Nr. 41 geheim IV. — MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 3, vervielfältigtes Exemplar.

Major **Stotten** (Kriegspresseamt) begrüßt die Anwesenden und bezeichnet als Tagesordnung:

1.) Die Erörterung der Aufklärungsmaßnahmen, die seit der letzten Sitzung vom 8. 11. 16[2]) seitens des Kriegspresseamts in die Wege geleitet worden sind.

2.) Die Erörterung der vom Kriegspresseamt für die nächste Zeit beabsichtigten Aufklärungsmaßnahmen.

3.) Mitteilungen über das Fortschreiten der Aufklärungstätigkeit der einzelnen Staatsämter.

Major **Warnecke** (Kriegspresseamt) gibt einen Überblick über Punkt 1 der Tagesordnung. Die „Deutschen Kriegsnachrichten" (D. K.) sind in guter Entwicklung. Die erste Nummer der „Deutschen Kriegswochenschau" (D. K. W.) wird am 7. 12. 16 versandt.[4]) Den Weihnachtspaketen an die Front wurden Flugblätter beigefügt. Andere Flugblätter sind in Vorbereitung.[5]) Mit Vereinen, die sich mit der Veranstaltung von Vorträgen befassen, wurde in Verbindung getreten. Eine Anzahl von Pastoren und Lehrern befinden sich zur Zeit auf einer Frontreise, die zu Vortragszwecken ausgewertet werden soll. Mit Künstlern schweben Verhandlungen, um deren Tätigkeit in den Dienst der Innenaufklärung zu stellen.

---

[1]) An der Besprechung nahmen teil: Assessor Frhr. v. Oldershausen (Reichsamt des Innern), Legationsrat Graf v. Welczeck (Auswärtiges Amt), Dr. Pratsch (Reichsschatzamt), Regierungsrat Sachs (Reichskolonialamt), Oberpostinspektor Lorek (Reichspostamt), Regierungsrat Haußmann (preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten), Geh. Oberregierungsrat Dr. Lezius (preuß. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten), Geh. Oberregierungsrat Frhr. v. Hammerstein (preuß. Landwirtschaftsministerium), Hauptleute Grau und Tietz (preuß. Kriegsministerium), Major Schweitzer (stellv. Generalstab), Leutnant Craighero (Kriegsamt), Dr. Werner (Kriegsernährungsamt), Hauptmann Fromm (Militärische Stelle des Auswärtigen Amts), Korvettenkapitän Wittmann (Presseabteilung des Admiralstabes), Majot Piper (Feldpressestelle), Majore Stotten und Warnecke, Hauptmann Buchmann und Rittmeister Garnich (Kriegspresseamt).

[2]) Vgl. die voraufgegangene Sitzung am 8. 11. 1916, Nr. 136.

[3]) Die Sitzung fand am 5. 12. 1916 um 5 Uhr nachmittags statt. Das Protokoll datiert vom 13. 12. 1916.

[4]) Die neue Korrespondenz, eine vollständige Sammlung, befindet sich in der Bibliothek für Zeitgeschichte in Stuttgart, wurde in einem Schreiben des Reichsamts des Innern an die außerpreußischen Bundesregierungen vom 19. 1. 1917 sehr empfohlen, vgl. GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 84.

[5]) Am 11. 11. 1916 hatte sich das Kriegspresseamt — „einer Anregung der Obersten Heeresleitung entsprechend" — an die Militärbefehlshaber gewandt und sie aufgefordert, Mittel und Wege für eine möglichst weite, aber zugleich unauffällige Verbreitung von Flugblättern ausfindig zu machen. Die Antworten der Marinestationskommandos der Ost- und Nordsee schlugen hierauf die Verteilung durch die Kirchen- und Schulbehörden, die Brotkartenverteilungsstellen und die Kriegsküchen vor; vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2406, P 14, Bd. 1.

Hauptmann **Buchmann** (Kriegspresseamt) berichtet über die bisherige Entwicklung der „Deutschen Kriegsnachrichten" (D. K.) und ihre Aufnahme in der Presse. Er teilt mit, welche Artikel den „D. K." von den einzelnen Staatsämtern demnächst erwünscht wären und berichtet über die Art, wie die Schriftleitung der „Deutschen Kriegswochenschau" (D. K. W.) geführt werden soll.

Geh. Oberregierungsrat **Frhr. v. Hammerstein** (Landwirtschaftsministerium) bittet, die „Deutsche Kriegswochenschau" (D. K. W.) den Landwirtschaftskammern für die Wanderlehrer zur Verfügung zu stellen, und in die „D. K. W." recht zahlreiche Artikel aufzunehmen, die nicht in den „D. K." enthalten sind, ferner solche Artikel zu berücksichtigen, die den landwirtschaftlichen Betrieb in den besetzten Gebieten schildern, um der heimischen Landbevölkerung klar zu machen, welche Schwierigkeiten die in den besetzten Gebieten verbliebenen Landwirte mit der Bewirtschaftung ihres Bodens haben. Er bittet um 12 Exemplare der „D. K. W." zu seinen Händen und um Rückstellung von 1000 Exemplaren jeder Nummer für das Landwirtschaftsministerium.

Major **Stotten** (Kriegspresseamt) sagt die gewünschten Exemplare zu und weist darauf hin, daß der Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den besetzten Gebieten ein Verbot des Generalquartiermeisters entgegensteht. Die Anregung wird jedoch weitergegeben werden, um den Wünschen des Ministeriums nach Möglichkeit zu entsprechen.

Regierungsrat **Sachs** (Reichskolonialamt) empfiehlt zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Schädigung bestehender Zeitungskorrespondenzen und berufsmäßiger Tagesschriftsteller die der deutschen Presse kostenlos zur Verfügung gestellten „D. K." nicht öfters als dreimal wöchentlich erscheinen zu lassen und sie inhaltlich nur auf solche Themata zu beschränken, die in irgend einer Weise mit dem Kriege und der Kriegsführung in Zusammenhang stehen, ihren Rahmen aber nicht zu weit auf das Gebiet der Zivilbehörden übergreifen zu lassen, weil damit andere Beziehungen der Ämter zur Presse geschädigt werden könnten, auf deren loyale Mitarbeit die Ämter angewiesen sind.

Major **Stotten** (Kriegspresseamt) hebt hervor, daß das Kriegspresseamt keineswegs die Absicht hat, die Beziehungen der Ämter zur Presse stören zu wollen. Die „Deutschen Kriegsnachrichten" (D. K.) seien vor allem eine militärische Korrespondenz. Ihre kostenlose Versendung sei nötig. Der Befürchtung, die „D. K." würden die Einförmigkeit der Presse vergrößern, werde am besten durch Vielseitigkeit des Inhalts entgegengesteuert. Die Einförmigkeit der Presse sei nicht so groß, wie vielfach angenommen würde, ebenso nicht die Gefahr der wirtschaftlichen Schädigung bestehender Zeitungskorrespondenzen.[6])

[6]) Vgl. hierzu Nr. 134, Anm. 9. Bereits am 10. 10. 1916 sah sich die Oberzensurstelle veranlaßt, wegen der „berechtigten Beschwerden" des Verlagsdirektors Bernhard vom Ullstein-Verlag „über störende Anhäufung halbamtlicher Artikel" an die betreffenden Stellen heranzutreten; vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 3. Auch mit den Ausführungen des Majors Stotten in der Sitzung vom 5. 12. 1916 verstummte die Kritik nicht, zumal nun mit der „D.K.W." noch eine neue Korresp ondenz geschaffen worden war. In einem Schreiben vom 16. 1. 1917 an das Kriegspresseamt verband der Leiter der Nachrichtenstelle des Reichsamts des Innern, Freiherr v. Braun, die hohe Anerkennung für die journalistische Leistung der „D.K." für die Gegenwart mit einer sehr scharfen Kritik an der wachsenden Zahl amtlicher Zeitungskorrespondenzen, die eine sehr ernst zu nehmende Gefahr für die deutsche Presse insgesamt

Dr. Werner (Kriegsernährungsamt) weist darauf hin, daß auch das Kriegsernährungsamt seine Mitteilungen kostenlos liefert. Nur auf diese Weise sei an die kleine Presse heranzukommen. Diese sei durch das Kriegsernährungsamt sehr günstig beeinflußt worden und habe Vertrauen zu diesem Amt bekommen.

Hauptmann **Grau** (Kriegsministerium) unterstreicht diese Ausführungen und bittet gleichfalls, in der „Deutschen Kriegswochenschau" (D. K. W.) recht viele Artikel aufzunehmen, die in den „Deutschen Kriegsnachrichten" (D. K.) nicht enthalten waren.

Geh. Oberregierungsrat **Frhr. v. Hammerstein** (Landwirtschaftsministerium) bittet, von sozialpolitischen Artikeln in die „Deutschen Kriegsnachrichten" (D. K.) und „Deutsche Kriegswochenschau" (D. K. W.) nur solche aufzunehmen, welche rein referierenden, nicht aber kritischen oder polemischen Charakter haben. Wohl aber sei die Frage zu behandeln, welches Interesse der deutsche Arbeiter am siegreichen Ausgange des Krieges besitzt.

Regierungsrat **Sachs** (Reichskolonialamt) bemerkt, daß nach den Ausführungen von Major Stotten seine unter anderen Voraussetzungen vorgebrachten Bedenken nicht mehr bestünden.

Rittmeister **Garnich** (Kriegspresseamt) berichtet über die bereits erfolgte Versendung von Flugblättern, über die in Vorbereitung begriffenen Maßnahmen in der Flugblattverteilung[7]) und über den in Postkartenform zur Verteilung gelangenden, von Ihrer Majestät der Kaiserin mit einem Geleitwort versehenen „Weihnachtsgruß der Heimat an die Front".

---

darstellten. Die Folge des übermäßigen Angebots von amtlichen oder halbamtlichen Zeitungskorrespondenzen sei eine weitgehende Gleichförmigkeit der deutschen Presse, die ihr sowohl im Inland als auch im Auslande allmählich das Vertrauen der Leserschaft entziehe. Personell habe das Überangebot zur Folge, daß selbständige Geister in den Redaktionen bald nicht mehr zu finden sein würden; vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2404, P 13, Bd. 1. Auf Grund dieses Briefes kam es zu einer erneuten Diskussion der Frage während der Propagandasitzung am 20. 1. 1917; vgl. StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Adhibendum, Bd. 1. Die Vertreter des Reichsschatzamts und des Auswärtigen Amts schlossen sich der Ansicht des Freiherrn v. Braun an, doch Major Stotten, der Chef des Kriegspresseamts, „sah in einer gleichförmigen Behandlung einzelner Tagesfragen durch die deutschen Zeitungen ein wirksames Mittel, den feindlichen Regierungen die *Geschlossenheit der deutschen Presse* vor Augen zu führen. Die Aufgabe der militärischen Aufklärung ist die Schaffung einer zuversichtlichen, siegesfrohen und entschlossen-einheitlichen Stimmung im ganzen Volke. Wenn durch den sehr erfreulichen Nachdruck der „D.K." eine gewisse Gleichförmigkeit der Presse entsteht, so erscheint dies jedenfalls für das Inland vollkommen unbedenklich."

[7]) Am 15. 12. 1916 richtete das Kriegspresseamt an die Militärbefehlshaber die Bitte — nachdem der Weg der Verteilung bestimmt war (vgl. Anm. 5) —, den Bedarf an Flugblättern für die Bevölkerung — getrennt nach Stadt und Land — anzugeben; MGFA MA/Adm, Nr. 2406, P 14, Bd. 1. — Es wurden aber auch von militärischer Seite Bedenken gegen die geplanten Flugblattaktionen geäußert. Das stellv. Generalkommando des XIV. AK machte auf die bereits beobachtete geringe Resonanz der Öffentlichkeit gegenüber Flugblättern aufmerksam und warnte vor den Folgen eines schlechten Flugblattes; vgl. GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 87 (Schreiben vom 29. 11. 1916). — Zur gleichen Zeit zeigte sich das bad. Ministerium des Innern besorgt über den geringen Erfolg der Aufklärungsarbeit der Zivilbehörden bei der Bevölkerung; vgl. GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 84 (Schreiben vom 17. 11. und 23. 12. 1916).

Geh. Oberregierungsrat **Frhr. v. Hammerstein** (Landwirtschaftsministerium) warnt vor der Behandlung der Gewerkschaften durch Flugblätter.

Major **Stotten** (Kriegspresseamt) dankt für diese wichtige Anregung und sagt zu, in der ganzen Art der Behandlung dieser Frage größte Vorsicht und Umsicht walten zu lassen. Politische Flugblätter seien nicht in Erwägung gezogen, es könne sich nur um patriotische handeln. Auch stehe noch keineswegs fest, wie sich die Gewerkschaften selbst zu dieser Frage stellen würden.

Die Frage hat sich inzwischen geklärt: Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat in Nr. 337 des „Vorwärts" vom 8. 12. 16 einen Aufruf „An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands" veröffentlicht und darin zur freiwilligen Mitarbeit am vaterländischen Hilfsdienst aufgefordert. Ein Sonderflugblatt für die Gewerkschaften ist hiernach nicht beabsichtigt.

Major **Schweitzer** (Stellv. Generalstab) berichtet über Bildmaterial zu Vortragszwecken. Für jede Art von Vorträgen seien Photographien in genügender Zahl vorhanden. Nicht aber Lichtbilder. Die Photographien könnten von Interessenten jederzeit eingesehen werden. Für den Kyffhäuser-Bund sei ohne Zuhilfenahme von Kriegsmitteln ein Vortrag mit Lichtbildern zusammengestellt worden.

Major **Warnecke** (Kriegspresseamt) regt an, für großzügige Volksaufklärung durch Vorträge verschiedene Arten von Vorträgen und Lichtbildern zusammenzustellen.

Hauptmann **Buchmann** (Kriegspresseamt) weist darauf hin, daß die optische Industrie Projektionsapparate herstellt, bei denen jede Photographie verwendet werden kann.

Dr. Werner (Kriegsernährungsamt) berichtet, daß vom Kriegsernährungsamt im Verein mit dem Kultusministerium Vorträge über Ernährungsfragen vorbereitet würden. Es soll eine umfassende Aufklärung über die Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes und die Maßregeln für die Verbesserung der Volksernährung stattfinden. Die Vorträge würden in Gestalt kleiner Hefte gedruckt und könnten schon vor Weihnachten zur Verfügung gestellt werden. Lichtbilder hierzu seien nicht vorhanden. Die Hindenburgbriefe[8]) hätten hinsichtlich der freiwilligen Abgabe von Lebensmitteln seitens der Landwirte einen hervorragenden Erfolg gezeigt. Diese Bewegung soll dauernd in Fluß gehalten werden. Hierfür seien Werbungsmaßnahmen beabsichtigt nach Art der Werbung für die Kriegsanleihen. Ein viertel Jahr lang soll in jeder Woche in einer großen Anzahl kleiner und kleinster Blätter ein Aufruf mit wechselndem Kopf erscheinen, in dem die Landwirte immer wieder darauf hingewiesen würden, Lebensmittel aus ihren Vorräten herauszugeben.

Major **Stotten** (Kriegspresseamt) regt die nächste Besprechung für Januar 1917 an.[9])

Schluß der Sitzung 6 Uhr 45 nachmittags.

---

[8]) Vgl. Nr. 135, Anm. 5.

[9]) In der Besprechung vom 20. 1. 1917 (vgl. Anm. 6) hob Major Warnecke die gute Zusammenarbeit mit den Behörden und freien Vereinigungen, wie dem „Kulturbund", hervor.

139.

Protokoll der Besprechung zwischen den zentralen militärischen und zivilen Behörden[1]) im Kriegspresseamt zu den Fragen der Inlandspropaganda.[2])

2. 3. 1917[3]), Nr. 171 IV geheim. — MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1, vervielfältigtes Exemplar.[4])

Major **Warnecke** gibt eine zusammenfassende Darstellung der Tätigkeit seit der letzten Sitzung:[5]) Das Vortragswesen wurde weiter ausgestaltet. Es hat gelitten unter der Kälteperiode, trotzdem sind die Erfolge befriedigend. Sehr gut bewährt hat sich die Heranziehung von Kriegsberichterstattern. Die von den Teilnehmern an den Frontreisen gehaltenen Vorträge wurden sehr beifällig aufgenommen. Die Frontreisen sollen weiter ausgebaut werden. In den Ersatz-Truppenteilen werden Vorträge über wirtschaftliche Fragen gehalten.[6]) Leutnant Henning hat eine Anzahl von Vorträgen mit großem Erfolg gehalten. Es empfiehlt sich, mehr als bisher Offiziere für Vorträge zu verwenden. Die Jugendpflege soll weiter ausgebaut und auf die übrigen Bundesstaaten ausgedehnt werden.[7]) Das Flugblatt „Auf zum Endkampf" ist in 11 Millionen Exemplaren, ein anderes „Was der Feind will" in 700000 Auflage verbreitet worden.[8]) Der „D. K. W."[9]) ist die

[1]) An der Besprechung nahmen teil: Assessor Frhr. v. Oldershausen (Reichsamt des Innern), Legationssekretär Horstmann (Auswärtiges Amt), Regierungsrat Haußmann (preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten), Geh. Oberregierungsrat Frhr. v. Hammerstein (preuß. Landwirtschaftsministerium), Major Grau (preuß. Kriegsministerium), Leutnant Craighero (Kriegsamt), Korvettenkapitän Wittmann (Presseabteilung des Admiralstabes), Majore Warnecke und Piper, Hauptmann Buchmann, Rittmeister Garnich, Leutnant Greupner (Kriegspresseamt), Oberstabsarzt Meissner und Dr. Wagner (Bild- und Filmamt).

[2]) Vgl. Nr. 138.

[3]) Das Protokoll ist am 12. 3. 1917 im Reichsmarineamt eingegangen.

[4]) Ein weiteres Exemplar befindet sich in den Akten des preuß. Staatsministeriums, StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Adhibendum, Bd. 1.

[5]) Am 20. 1. 1917, vgl. Nr. 138, Anm. 6.

[6]) Vgl. Nr. 135.

[7]) Innerhalb der militärischen Vorbereitung der Jugend, vgl. Nr. 94.

[8]) Die Verbreitung des Flugblattes „Auf zum Endkampf" begann am 15. 2. 1917 und sollte bis Ende Februar abgeschlossen sein; vgl. das Schreiben des Kriegspresseamts an das stellv. Generalkommando des XIV. AK vom 13. 2. 1917 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 87). Ein Schreiben des Kriegspresseamts vom 18. 3. 1917 an den Admiralstab der Marine (MGFA MA/Adm, Nr. 2404, P 13, Bd. 2) gibt Aufschluß über die bis zu diesem Zeitpunkt verbreiteten Flugblätter: Die Feldpostkarte „Weihnachtsgruß" wurde in 1,6 Millionen Exemplaren durch den Vaterländischen Frauen-Verein in der Heimat verteilt; je 2 Millionen Exemplare der Flugblätter „Wir müssen siegen" und „Weihnachtsgruß und Weihnachtsdank der Heimat" wurden den Weihnachtspaketen an die Front beigelegt; das Flugblatt „An das deutsche Volk" wurde in 10,1 Millionen Exemplaren, das Flugblatt „Auf zum Endkampf" in 9 Millionen Exemplaren durch die Militärbefehlshaber in der Heimat verteilt; für zwei weitere Blätter liefen die Vorbereitungen.

[9]) Vgl. hierzu Nr. 138.

letzte Kanzlerrede beigelegt worden.[10]) Die Verbreitung der Flugblätter, namentlich in den ärmeren Vierteln der großen Städte, muß noch besser organisiert werden. Wir wollen auch noch mehr durch das Bild wirken. „D. K."[9]) und „D. K. W." haben sich weiter gut entwickelt. Der Widerstand der Korrespondenten hat aufgehört.[11]) Gut bewährt hat sich die Lieferung von Material an diese. Zur Propaganda für die Kriegsanleihe versieht das Kriegspresseamt die Front und das Heimatheer mit Material in engster Zusammenarbeit mit der Reichsbank. Das Mittel der Kuriere ist wegen der sicheren Zuleitung der Errichtung von Sammelstellen in den Etappen vorzuziehen. Die Unterstützung des Bild- und Filmamts wird sehr dankbar begrüßt. Eine Abgrenzung der Tätigkeit gegen die deutsche Lichtbild-Gesellschaft ist erwünscht. Neuerdings werden Bildserien vorbereitet, die der Zigaretten-Industrie zum Beipacken zur Verfügung gestellt werden sollen.

Rittmeister **Garnich:** Die Anregungen der Sektion IVd [12]) sind überall auf fruchtbaren Boden gefallen. Vortragsmaterial wurde sehr stark angefragt. Die Auskunftstellen haben sich gut bewährt. Neuerdings wird auch mit den Frauenorganisationen zusammengearbeitet. An ca. 100 größere Verbände ist das vorliegende Material gesandt worden. Die Verbindung mit der Sektion des Kriegsamts, die die Arbeit unter den Frauen organisiert (Frl. Dr. Lüders) ist aufgenommen. Der Erfolg der Frontreisen war sehr günstig, die Aufnahme bei der Truppe sehr gut. Nach den Berichten der Teilnehmer über ihre Vorträge, war die Wirkung im Reich ausgezeichnet. Ein größerer Literaturnachweis für Verbände, Gewerkschaften, Frauen-Vereine u. s. w. wird in den nächsten Tagen herausgehen. Die Flugblatt-Versendung hat zeitweise gestockt. Es ist jetzt ein Verteilungsplan für Flugblätter durch Mitwirkung der Generalkommandos aufgestellt, der ein besseres Funktionieren gewährleistet.[13]) Das Flugblatt des

[10]) Vgl. die Rede Bethmann Hollwegs im Reichstag am 27. 2. 1917, Sten. Berichte, Bd. 309, S. 2374 ff., die sich vor allem mit der Eröffnung des unbeschränkten U-Bootkrieges gegen Großbritannien beschäftigte. Das Kriegspresseamt wandte sich am 1. 3. 1917 an die Militärbefehlshaber und empfahl die Verbreitung der Rede „insbesondere unter der ärmeren Bevölkerung der großen Städte und Industriezentren". Druck und Druckkosten übernahm das Kriegspresseamt (MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 4). Nach der Aufstellung (vgl. Anm. 8) waren am 18. 3. 1917 4 Millionen Exemplare verteilt worden.

[11]) Vgl. hierzu Nr. 138, Anm. 6.

[12]) Über die Einrichtung der Abteilung IV, der Auskunftstelle des Kriegspresseamts vgl. Nr. 136, Anm. 4. Nach einer am 2. 1. 1917 dem Reichsmarineamt übersandten „Einteilung des Kriegspresseamtes" (MGFA MA/RMA, Nr. 2358, XVII. 1. 5. 17, Bd. 1) gliederte sich die Abteilung in folgende Sektionen: a. Schriftleitung der deutschen Kriegsnachrichten (D.K.) und der deutschen Kriegswochenschau (D.K.W.); b. Erteilung von Auskunft an die Presse, Veröffentlichungen, Verkehr mit M[ilitärische Stelle des] A[uswärtigen] A[mts]; c. Feldpressedienst; d. Beschaffung von Stoff für Vorträge; e. Deutsche Kriegsberichterstatter nebst Zensur; f. Literarische Sektion. In einem Schreiben des Chefs des Kriegspresseamts an das bayer. Kriegsministerium (Oberstleutnant Falkner v. Sonnenburg) vom 19. 1. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1727) wurde ergänzend mitgeteilt, daß die Sektion IV d das Vortragswesen unter Mitarbeit großer Vereinigungen, z. B. des Kulturbundes, der Vereinigten Verbände der Kriegervereine und studentischer Vereinigungen leitet und für die Verbreitung von Flugblättern verantwortlich ist.

[13]) Vgl. hierzu Nr. 138, Anm. 5.

Kulturbundes ist in der Verteilung begriffen. Durch ein Flugblatt „U-Boote vor England" versuchen wir nur durch Bildwirkung einen Erfolg zu erzielen.[14])

Hauptmann **Buchmann:** Die Dienste, die die „D.K." der deutschen Presse leistet, sind von vielen Seiten anerkannt worden. So unter anderen neuerdings vom Verleger-Verein in Wattenscheid. Die „D. K. W." hat sich in den Dienst der Werbetätigkeit für die Kriegsanleihe gestellt und bereits sehr viele Anerkennungen erhalten. Das Moment der staatsbürgerlichen Erziehung wird besonders betont. Die Auflage steigt ständig. Zwischen Reichsbank und Kriegspresseamt ist das Arbeitsgebiet so abgegrenzt, daß das Kriegspresseamt die Truppen im Felde und in der Etappe und die Truppen in der Heimat mit Werbematerial versieht, die Reichsbank das Heimatgebiet. Ständiges Zusammenarbeiten ist gewährleistet. Die Organisation der Obmänner und Vertrauensmänner ist bis in den Schützengraben hinein ausgedehnt. Eine Broschüre „Deutsche Kriegsanleihe" ist unter Zugrundelegung einer früheren Broschüre in großer Auflage gedruckt und teilweise schon verbreitet worden.[15]) Eine baldige Entscheidung über die Kriegssparkassen als neue Form zur Zeichnung von Kriegsanleihe wäre sehr erwünscht. Der Versendung des Materials stellen die Verkehrsschwierigkeiten manches Hindernis entgegen.

Regierungsrat **Haußmann** bedauert die beim Versand entstandenen Schwierigkeiten; das Ministerium wird gern bereit sein, die Schwierigkeiten beseitigen zu helfen. Die Möglichkeit der Mitgabe des Materials im Packwagen wird in Erwägung gezogen. Wenn das Ministerium vorher davon in Kenntnis gesetzt wird, wann und wie viel versandt werden soll, will es den Kurieren durch [das] Kriegspresseamt entsprechende Ausweise mitgeben lassen.

Hauptmann **Buchmann** regt an, ob das Kriegsministerium nicht für den Versand und die Abfertigung der Kuriere an jedem Donnerstag und Freitag Kraftwagen zur Verfügung stellen könnte, um die Abfertigung nach den Bahnhöfen sicherzustellen.

Major **Grau:** Ob das Kriegsministerium das tun kann ist fraglich, aber die neue Zentrale des Oberkommandos kann vielleicht helfen.

Hauptmann **Buchmann:** Zur Behebung des Papiermangels würde es sich vielleicht empfehlen, sich an die Papier-Ausgleichsstelle zu wenden, die weitgehende Befugnisse haben soll. Beim Abrollen des Materials muß die Verkehrszentrale beim Oberkommando behilflich sein.

Oberstabsarzt **Meissner** macht den Vorschlag, kleine Packungen statt großer Ballen zu versenden, da sich erstere in den Packwagen leichter unterbringen lassen. Die Sendungen an die einzelnen Armeen sollten durch farbige Abzeichen gekennzeichnet werden, damit Verwechslungen vermieden werden.

Major **Warnecke:** Etwaige Erfahrungen der Ämter bezüglich der Flugblattverteilung und der Wirkung der Flugblätter würden [das] Kriegspresseamt sehr interessieren. Mitteilung ist erwünscht.

---

[14]) Nach der Aufstellung vom 18. 3. 1917 (vgl. Anm. 8) sollte dieses Flugblatt, als Kunstblatt gekennzeichnet, unter der Überschrift „Es kommt ein Tag" der deutschen Kriegswochenschau (D.K.W.) beigelegt werden.

[15]) Die deutschen Kriegsanleihen (Werbeblatt zur 6. Kriegsanleihe, 2 S.), München 1917, J. F. Lehmanns Verlag. Zur Kriegsanleihepropaganda vgl. Koszyk, S. 136 ff., und Albrecht, S. 199 ff.

Major **Grau:** Auf die Organisation der Flugblattverteilung ist besonders zu achten, da erfahrungsgemäß nur ein Teil der Flugblätter in die Hände derer kommt, für die sie bestimmt sind.

Freiherr v. Hammerstein macht den Vorschlag, die Flugblattverteilung durch die Geistlichen organisieren zu lassen und regt an, Vorträge über die Lebensmittel-Schwierigkeiten durch kriegsverletzte Offiziere halten zu lassen und zwar möglichst dort, wo letztere persönlich bekannt sind. Dadurch würde mehr erreicht als durch die Landwirtschafts-Lehrer. Die Landgeistlichen sollten für die Frontreisen mehr berücksichtigt werden. In den Druckschriften für die Werbung zur Kriegsanleihe sollte auf den Gedanken hingewiesen werden, daß das in der Landwirtschaft vorhandene Geld zurückgelegtes Inventargeld ist, ferner darauf, daß die Anleihescheine jederzeit zu demselben Zinsfuß beliehen werden können.

Major **Grau:** Am schwierigsten ist die Flugblattverteilung in den großen Städten. Die Vorträge müssen dort stattfinden, wo die ärmere Bevölkerung gewöhnt ist, hinzugehen.

Major **Warnecke:** Der sozialdemokratische Kriegsberichterstatter Dr. Köster hat mit seinen Vorträgen glänzende Erfolge gehabt. — Eine Dezentralisation der Organisation mit Hilfe der General-Kommandos ist anzustreben, weil die Zentralisation eine zu große Arbeitsüberhäufung herbeiführt.[16]) — Die Heranziehung der Landgeistlichen für die Frontreisen ist schon erfolgt und wird weiter im Auge behalten. Die Kosten trägt die Oberste Heeresleitung, den Teilnehmern selbst erwachsen keine Kosten.

Dr. Wagner: Die Flugblattverteilung ist besonders in den Großstädten schwierig. Eine lückenlose Verteilung ist garnicht zu erzielen. Mit der Verteilung durch die Schule sind gute Erfahrungen gemacht worden.

Rittmeister **Garnich:** Die Verteilung durch die Brotkarten-Kommissionen in Berlin und Charlottenburg führt auch nicht lückenlos zum Ziel. Dieses muß vielmehr durch die Masse der Flugblätter erreicht werden.

Freiherr v. Hammerstein regt die Flugblattverteilung bei den Volksküchen und Fabriken und an den Fahrkartenschaltern an. Neben den Generalkommandos sollte man sich auch an die Oberpräsidien wenden. — Die letzte Rede des Kriegsministers über die Gefangenenbehandlung sollte durch „D. K. W." verbreitet werden.[17])

Major **Grau:** begrüßt diese letzte Anregung.

Major **Warnecke** sagt ihre Erfüllung zu.[18])

[16]) Vgl. hierzu Nr. 321.

[17]) Reichstagsrede vom 1. 3. 1917, Sten. Berichte, Bd. 309, S. 2445 ff.

[18]) Dies war die letzte der vom Kriegspresseamt seit dem 8. 11. 1916 (vgl. Nr. 136) mit gewisser Regelmäßigkeit veranstalteten Besprechungen mit den zentralen militärischen und zivilen Behörden. In einem Schreiben vom 23. 3. 1917 richtete das Kriegspresseamt die Frage an die beteiligten Ressorts, ob auf diese Besprechungen noch Wert gelegt werde. Die immer geringer werdende Teilnehmerzahl sowie die Neuorganisation der Propaganda (vgl. Nr. 321) haben diese Anfrage wohl veranlaßt. Sowohl das preuß. Ministerium des Innern (StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Adhibendum, Bd. 1) als auch der Admiralstab der Marine (MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1) verzichteten auf weitere Besprechungen.

140.

Schreiben des Kriegspresseamts an die Militärbefehlshaber[1]) betr. den Ausbau und die Organisation des Vortragswesens für die Inlandspropaganda.

8. 3. 1917, Nr. 8593 IV. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1727, Abschrift.

Aus den monatlichen Berichten der stellv. Generakommandos[2]) über die Stimmung im Lande geht die große Bedeutung hervor, die bei der gesamten Tätigkeit die Stimmung in der Heimat zu heben und zu festigen insbesondere dem Vortragswesen beizumessen ist.[3]) Die Erfahrungen, die das Kriegspresseamt auf dem gleichen Gebiete gemacht hat, haben gleichfalls gelehrt, daß bei richtiger Wahl der Redner und des Vortragsstoffes das gesprochene Wort zurzeit das wirksamste Mittel ist, der Verhetzung und Verärgerung mancher Kreise mit Erfolg entgegenzuarbeiten, die Zuversicht der Bevölkerung zu stärken, die durch den Krieg bedingten Notwendigkeiten zu erläutern und das Verständnis für die Kriegsereignisse zu erhöhen.

Aus den Antworten der Preußischen stellv. Generalkommandos auf das diesseitige Rundschreiben Nr. 4670 IV vom 13. Januar 1917[4]) geht hervor, daß eine große Anzahl von Behörden, Geistlichen, Lehrern, Jugendpflegern, vaterländischen Vereinen[5]) und dergleichen sich in dankenswerter Weise mit der Inlandsaufklärung befassen und wohl auch zweifellos sehr nützliche Arbeit geleistet haben.[6]) Es hat sich jedoch herausgestellt, daß dem in vielen Gegenden oft plötzlich entstehenden Bedürfnis zur Abhaltung von Vorträgen bestimmter Art mangels geeigneter oder sofort zur Verfügung stehender Redner nicht immer entsprochen werden konnte.

Im Einvernehmen mit der Obersten Heeresleitung hält es das Kriegspresseamt daher für sehr erwünscht, wenn bei den einzelnen stellvertretenden Generalkommandos eine Reihe wirkungsvoller Redner bereitgehalten werden könnte, die jederzeit in der Lage sind, sich zu Vorträgen an bestimmte Orte zu begeben. Als wirksamste Redner werden hierbei in erster Linie wortgewandte kriegsbeschädigte Offiziere und Mannschaften in Betracht kommen, die ihre Erlebnisse und

[1]) Das Schreiben ging außerdem an die bundesstaatlichen Kriegsministerien sowie an sämtliche Kriegsamtstellen.

[2]) Vgl. Nr. 154, Anm. 1.

[3]) Einzelne stellv. Generalkommandos bemühten sich um die Gewinnung geeigneter Redner So richtete das stellv. Generalkommando des XVII. AK am 15. 11. 1916 ein hektographiertes Schreiben an den Abgeordneten der Fortschrittlichen Volkspartei im preuß. Abgeordnetenhaus Dr. Traub und bat ihn, einen Vortrag zur Überwindung der Kriegsmüdigkeit breiter Volksschichten in Danzig zu halten. Vgl. Nachlaß Traub, Nr. 38.

[4]) Liegt nicht vor.

[5]) In einem Schreiben vom 1. 1. 1917 an das Reichsmarineamt wies das Kriegspresseamt auf die erfolgreiche Tätigkeit des Kyffhäuserbundes hin, der mit Unterstützung des Kriegspresseamts im Reich zahlreiche Lichtbilder- und Filmvorträge veranstaltete und bat, auch den Flottenverein hierfür zu gewinnen. Dieser lehnte jedoch den angeregten Material- und Redneraustausch ab; vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2277, I. 2. 5. 3, Bd. 6.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 128, 129 und 137.

Erfahrungen an der Front mit den Forderungen des Tages verbinden können. Solche dem Heere angehörigen Redner gewinnen erfahrungsgemäß in der jetzigen Zeit das Ohr und das Vertrauen der Zuhörer viel schneller und besser, als Redner anderer Berufsstände. Besonders nützlich werden hierbei für Arbeiterkreise und für die ländliche Bevölkerung geeignete Redner wirken können, da eine systematische Aufklärung dieser Kreise besonders dringlich erscheint. Zweckmäßig wird bei rednerischen Veranstaltungen für diese Bevölkerungsschichten auch die Wahl des Versammlungslokals so zu bestimmen sein, daß die Leute in dem ihnen aus anderen Veranlassungen gewohnten und vertrauten Lokal versammelt werden.

Das Kriegspresseamt ist zurzeit damit beschäftigt, eine Reihe namhafter und bewährter Redner aus allen Teilen Deutschlands zu gewinnen, die den stellv. Generalkommandos auf Anforderung namhaft gemacht und zur Verfügung gestellt werden könnten, falls die eigene Beschaffung geeigneter Redner dort auf Schwierigkeiten stoßen sollte.

Den von hier gesandten Herren würden auch Lichtbilder für ihre Vorträge mitgegeben werden können. Das Kriegspresseamt stellt ergebenst anheim, Wünsche nach Rednern unter Angabe der gewünschten Vortragsthemata und unter Bezeichnung wann und in welchen Orten gesprochen werden soll, möglichst frühzeitig nach hier gelangen zu lassen.

Falls Redner dort vorhanden sind, die besonders geeignet erscheinen, auch über den dortigen Befehlsbereich hinaus Vorträge zu halten und die daher in die hier geführten Rednerlisten aufgenommen werden könnten, so wird um sehr gefällige Mitteilung hierher gebeten.

Die entstehenden Kosten für die von hier zur Verfügung gestellten Redner würden vom Kriegspresseamt übernommen werden.

Um gefällige Rückäußerung bis zum 1. April 1917 wird ergebenst gebeten.[7])

gez. Stotten.

[7]) Eine erneute Aufforderung des Kriegspresseamts zur Meldung geeigneter Redner, deren Namen, auf einer Liste vereinigt, allen stellv. Generalkommandos dann mitgeteilt werden sollten, erging am 22. 9. 1917; vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 2.

V.

Übergang zu innenpolitischer Aktivität

Januar 1916 — November 1916

141.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums.[1]) Stellungnahme des preußischen Kriegsministers zur Ankündigung einer Wahlrechtsreform[2]) nach dem Kriege in der Thronrede.[3])

3. 1. 1916, St.M.35. — PA Bonn Polit. Abt., Preußen Nr. 3 Nr. 2, Bd. 5, Abschrift.[4])

[...][5])

Der Herr **Kriegsminister** führte aus, er sei noch zu kurze Zeit in seinem Amte[6]), um die Wirkungen, welche die Ankündigung der Wahlrechtsvorlage in der Thronrede auf die Parteien ausüben würde, in vollem Umfange beurteilen zu können. Er möchte seinerseits auch bejahen, daß man nach dem Kriege zu einer Wahlreform werde schreiten müssen.[7]) Die Frage sei nur die, ob der jetzige Zeitpunkt für die Ankündigung dieser Absicht geeignet und zwingend sei. Der Standpunkt des Herrn Kultusministers erscheine ihm beachtenswert; wenn man sage, während des Krieges bleibe alles beim alten, so sei das ja zweifellos ein Zeichen der Festigkeit.[8]) Gegen eine solche Haltung spreche aber andererseits die Tatsache, daß der Krieg weit länger dauere, als man ursprünglich angenommen habe.[9]) Man werde deshalb jenen Grundsatz kaum noch voll aufrechterhalten können, zumal man den Sozialdemokraten und Polen bereits mancherlei Zugeständnisse gemacht habe. Wenn auch die kriegerischen Ereignisse jetzt im Vordergrunde

[1]) An der Sitzung nahmen außer dem Vizepräsidenten v. Delbrück und Tirpitz alle Staatsminister teil.

[2]) Für den Zusammenhang vgl. die Studie von Bergsträsser, S. 6 ff., insbesondere S. 96 ff., sowie Patemann, S. 36 ff., und Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 228 ff. und S. 356 ff. Vgl. auch Nr. 87 und 119.

[3]) Zur Eröffnung der III. Session der 22. Legislaturperiode am 13. 1. 1916.

[4]) Die Abschrift umfaßt das Protokoll zum 1. Punkt der Tagesordnung: Feststellung der Thronrede.

[5]) Der preuß. Kriegsminister äußerte sich erst am Schluß (S. 18 f.) der ausgedehnten, auf 24 Protokollseiten zusammengefaßten Diskussion, an der sich alle anwesenden Staatsminister mit Ausnahme Jagows beteiligten.

[6]) Generalmajor Wild v. Hohenborn war am 20. 1. 1915 zum Generalleutnant befördert und zum preuß. Kriegsminister ernannt worden.

[7]) Mit Ausnahme des Ministers für die geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten teilten die Minister ausdrücklich diese Ansicht.

[8]) Die Stellungnahme des Ministers v. Trott zu Solz zielte darauf ab, jede Erwähnung der Wahlrechtsfrage in der Thronrede zu unterlassen. Er erinnerte an die Folgen der ersten Ankündigung einer Reform im Jahre 1908 und warnte davor, „einen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen, von dem man nicht wisse, ob man ihn wirklich einlösen könne". Außerdem sah er keinen akuten Anlaß dafür, diese Frage jetzt und innerhalb einer Thronrede von neuem aufzuwerfen. Er versprach sich von einer derartigen Ankündigung nur eine geringe positive Wirkung, dagegen aber eine „tiefe Verstimmung", wohl der Konservativen, die die politische Situation nur unnötig erschwere. Diese Meinung wurde mit wechselnder Argumentation geteilt vom Finanzminister, dem Landwirtschaftsminister und dem Grundsatze nach auch vom Minister des Innern.

[9]) Auf diese Tatsache und ihre Konsequenzen verwiesen insbesondere auch der Justizminister und der Staatsminister Dr. Helfferich.

des öffentlichen Interesses ständen, so sei doch die Bedeutung, welche die Wahlrechtsvorlage für das preußische Volk habe, nicht zu unterschätzen.[10]) Er komme daher doch zu der Auffassung, daß man die Gelegenheit, wo der König zum ersten Mal während des Krieges zu Seinem Volke spreche, wahrnehmen müsse, um zu der Wahlrechtsfrage in der Weise Stellung zu nehmen, wie es der Herr Ministerpräsident vorschlage.[11]) Auch er halte es nicht für möglich, daß nach der Thronrede der Herr Ministerpräsident oder einer der Herren Minister verkünde, was außer dem in der Thronrede Gesagten noch geschehen solle.[12]) Auch die von dem Herrn Minister des Innern vorgeschlagene Erklärung in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung halte er für bedenklich, da daraus leicht ein Widerspruch mit den Worten des Königs herausgehört werden könne. Entschließe man sich, die Frage anzuschneiden, so müsse es in der Thronrede geschehen. Ob bezüglich der Fassung die Vorschläge des Herrn Ministers des Innern[13]) zu berücksichtigen seien, könne ja noch einer näheren Prüfung unterzogen werden.

[...][14])

---

[10]) Die gegenteilige Ansicht vertraten vor allem der Minister für die geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und der Landwirtschaftsminister. Neben Bethmann Hollweg hoben vor allem der Justizminister, der Handelsminister und Staatsminister Dr. Helfferich die wachsende Bedeutung, die der Wahlrechtsfrage in weiten Kreisen beigemessen wurde, hervor. Vgl. hierzu die in Anm. 2 nachgewiesene Literatur sowie Quellen I/3, Bd. 2, S. 11 f., S. 77 und Quellen I/4, S. 15, 22, 24 f., 27, 29 f., 36, 44, 50, 63 f., 72, 86, 106, 112, 115, 119, 125, 134, 137 f., 141, 159.

[11]) Der Entwurf Bethmann Hollwegs liegt nicht vor. Aus dem Protokoll geht jedoch hervor, daß auch dieser Entwurf einen wörtlichen Hinweis auf die Wahlrechtsreform nicht enthielt. Nachdem der Minister des Innern am Schluß der Sitzung seinen Entwurf zurückgezogen hatte — „da er auf dem Standpunkt stehe, daß der Ministerpräsident über die Form der Thronrede zu entscheiden habe" —, wurden an dem Entwurf Bethmann Hollwegs noch „einige kleinere formale Änderungen" — wohl im wesentlichen einem Vorschlage Dr. Helfferichs folgend — vorgenommen. In der endgültigen Form (vgl. Schulthess 1916/I, S. 11) lauten die entscheidenden Sätze: „Der Geist gegenseitigen Verstehens und Vertrauens wird auch im Frieden fortwirken in der gemeinsamen Arbeit des ganzen Volkes am Staate. Er wird unsere öffentlichen Einrichtungen durchdringen und lebendigen Ausdruck finden in unserer Verwaltung, unserer Gesetzgebung und in der Gestaltung der Grundlagen für die Vertretung des Volkes in den gesetzgebenden Körperschaften." Vgl. auch die Aufzeichnung Wild v. Hohenborns vom 20. 1. 1916 (Nachlaß Hohenborn, Nr. 2): „Der Streit um die Opportunität der Erwähnung der preußischen Wahlfragen in der Thronrede für den Landtag spaltete das Staatsministerium in zwei fast gleiche Parteien."

[12]) Ein Vorschlag des Ministers des Innern.

[13]) Loebell schlug folgende Formulierung für die Thronrede vor: „Der Geist der Einigkeit und der kameradschaftlichen Treue, der heute Staat und Volk schirmt, wird auch im Frieden fortwirken in der gemeinsamen Arbeit des ganzen Volkes für den Staat und am Staate. Er wird unser öffentliches Leben, unsere öffentlichen Einrichtungen durchdringen, wird lebendigen Ausdruck finden in unserer Verwaltung und unserer Gesetzgebung, wird die Beratungen tragen, die den Grundlagen für die Vertretung des Volkes in den gesetzgebenden Körperschaften gelten werden."

[14]) Unmittelbar nach dem Kriegsminister sprach Staatsminister Dr. Helfferich, dessen Ausführungen dem Ministerpräsidenten eine Mehrheit sicherten; für den Abschluß der Aussprache vgl. Anm. 11. — Vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 6. 1. 1916 (PA Bonn Polit. Abt., Preußen Nr. 3 Nr. 2, Bd. 5) versicherte sich der Minister des Innern des Einverständnisses des Staatsministeriums für eine vertrauliche Information der Parteiführer und der Chefredakteure einzelner großer Berliner

Zeitungen über den wesentlichen Inhalt der Thronrede, um unerwünschten Weiterungen vorzubeugen. Die Reaktion der Konservativen und der Nationalliberalen war jedoch äußerst unfreundlich; vgl. Sten. Berichte Pr. Abg.-Hs., Bd. 1, Sp. 33 ff. (Sitzung vom 17. 1. 1916). Der konservative Parteiführer Dr. v. Heydebrand äußerte dabei die berühmt gewordene Ansicht, daß „die Gestalt unseres preußischen Abgeordnetenhauses, [...], eine den Bedürfnissen des Landes, [...], fast ideal entsprechende" sei. Der Kaiser reagierte hierauf sehr empfindlich und verurteilte das Verhalten der Konservativen scharf. In einer Aufzeichnung Wild v. Hohenborns vom 22. 1. 1916 (Nachlaß Hohenborn, Nr. 2) heißt es hierzu weiter: „Es regnete Kraftausdrücke und alte Erinnerungen (Kanalfronde und 1908) tauchten auf. Seiner Majestät aller getreueste Opposition ist augenblicklich in ausgesprochener Ungnade." General v. Seeckt bezeichnete die Erwähnung der Wahlrechtsreform als „ungeschickt" (Nachlaß Seeckt, Nr. 59, Brief vom 22. 1. 1916). Oberst Hoffmann glaubte darin einen Versuch des Reichskanzlers sehen zu können, sich mit Hilfe der Linksparteien gegen das neue Bündnis Falkenhayn-Tirpitz zu schützen (Hoffmann, Bd. 1, S. 107 f., Brief vom 3. 2. 1916) und Major v. Thaer sah darin „eine momentan höchst überflüssige Maßnahme" (Thaer, S. 58, Brief vom 12. 2. 1916). Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 142 und 275.

142.

Aufzeichnung des Generalleutnants Wild v. Hohenborn zu dem Plan einer Audienz führender Vertreter der Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses beim Kaiser.

9. 3. 1916, Gr. Hauptquartier. — Nachlaß Hohenborn, Nr. 2, Abschrift.

[...][1])

Heute telegraphierte mir Fürst Salm[2]), der Abgeordnete Röchling[3]) wolle zur Rücksprache mit mir hierherkommen. Ich ließ durch Scheüch[4]) bei R[öchling] telephonisch anfragen, was er wolle; nichts weniger als die Hierherkunft der Führer der vier großen Parteien des Abgeordnetenhauses[5]) vorbereiten, um dem *Kaiser* ihre Sorgen persönlich vorzutragen! — Soweit sind wir nun doch noch nicht, daß ich diese Unterredung unter Umgehung des Ministerpräsidenten vermittle. Also Absage! Aber es ist ein neues Zeichen der zu Hause herrschenden

[1]) In den nur abschriftlich überlieferten täglichen Notizen Wild v. Hohenborns gehen für den 9. 3. 1916 Bemerkungen über die Verdun-Offensive und den Kronprinzen von Bulgarien der folgenden Eintragung voraus.

[2]) Otto Fürst zu Salm-Horstmar, Mitglied des preuß. Herrenhauses, hatte im Auftrage alldeutscher Persönlichkeiten, zu denen die Admirale v. Knorr, Thomsen, Grumme-Douglas sowie die Generale v. Gebsattel und Mootz zählten, am 26. 1. 1916 eine Eingabe an den Kaiser gerichtet, in der in schärfster Form Vorwürfe gegen die Außen- und Kriegspolitik des Reichskanzlers erhoben wurden. Der Kaiser hatte es abgelehnt, die Unterzeichner der Eingabe in Audienz zu empfangen; vgl. A. Kruck, Geschichte des Alldeutschen Verbandes 1890—1939, Wiesbaden 1954, S. 93, für die Eingabe vom 26. 1. 1916 und die Antwort des Zivilkabinetts vom 2. 3. 1916 vgl. Nachlaß Vanselow, Nr. 7612.

[3]) Dr. Carl Röchling, Geschäftsführer und Schatzmeister der nationalliberalen Fraktion des preuß. Abgeordnetenhauses.

[4]) Oberst und Direktor des Zentraldepartements des preuß. Kriegsministeriums.

[5]) Danach würde es sich um folgende Persönlichkeiten gehandelt haben: Dr. v. Heydebrand (für die Konservativen), Frhr. v. Zedlitz (für die Freikonservativen), Dr. Friedberg (für die Nationalliberalen) und Dr. Porsch (für das Zentrum).

tiefen Erregung gegen Bethmann Hollweg.[6]) — Ich will morgen zu ihm gehen; er muß die Leute aufklären und vor unüberlegten Schritten bewahren.[7]) Gewiß

[6]) Die Auseinandersetzung der rechtsgerichteten parlamentarischen Parteien und der außerparlamentarischen Gruppen mit dem Reichskanzler trieb in den ersten Monaten des Jahres 1916 einem neuen Höhepunkt entgegen. Neben der Frage der Kriegsziele, der inneren Politik unter dem Aspekt der angekündigten preuß. Wahlreform und der Ernährungssorgen gewann die Krise ihre Schärfe durch die gewandelte Haltung Falkenhayns zum Problem des unbeschränkten U-Bootkrieges und die damit verbundene Wendung gegen den nun isolierten Reichskanzler. Vgl. hierzu Ritter, Bd. 3, S. 191 ff.; K. E. Birnbaum, Peace moves and U-Boot-Warfare. A Study of Imperial Germany's Policy towards the United States, Stockholm 1958, S. 46 ff.; K.-H. Janßen, Der Kanzler und der General. Die Führungskrise um Bethmann Hollweg und Falkenhayn (1914—1916), Göttingen 1967, S. 181 ff. In den Memoiren führender Offiziere spiegelt sich das allgemeine Unbehagen an der politischen Führung, vgl. z. B. Einem, S. 205 ff; Hoffmann, Bd. 1, S. 102 ff; Müller, S. 145 ff.; Marwitz, S. 162 f. Das Verhältnis zwischen dem ehemaligen preuß. Kriegsminister v. Einem und Bethmann Hollweg war zu Beginn des Krieges ein durchaus vertrauensvolles. Einem verfolgte die ersten Anzeichen einer „Neuorientierung" mit Skepsis, machte dafür aber in erster Linie den Staatssekretär Delbrück verantwortlich und schrieb am 30. 3. 1915 an seine Frau (Nachlaß Einem, Briefe): „Du hast ganz recht, der gute Bethmann ist auf dem Holzwege, aber auch in einer sehr schlimmen Lage. Was soll er machen, wenn die Führer sich ihm anbieten, mit Worten einer tiefen Vaterlandsliebe flehen, sie teilnehmen zu lassen an den Arbeiten für Deutschland, in rührender Anhänglichkeit vom Kaiser sprechen, nur den einen Wunsch hegen, ihn einmal zu sehen und das Gelübde der Treue in Seine Hand legen zu können. Die Versöhnung der Nation, der vor dem Kriege so namenlos zerrissenen Nation, wäre ja ein Ideal wie es ein größeres kaum gibt. Wenn ich B. wäre, so würde ich ihnen sagen: hört auf Euch Sozial*demokraten* zu nennen, dann will ich glauben. [...] Ich fürchte, er läuft mit sehenden Augen ins Unglück hinein." Als jedoch Bethmann weiterhin Entgegenkommen gegenüber den Linksparteien des Reichstags zeigte, verschärfte sich die nunmehr eindeutig ablehnende Kritik Einems. Nach der Entlassung des Großadmirals v. Tirpitz, dessen Flottenpolitik er nicht billigte, den er aber als politische Kraft erkannte und schätzte, brach er die Verbindung zum Reichskanzler ab und sah nun in Bethmann Hollweg, wie die Mehrzahl des höheren Offizierkorps, den Verderber des Reiches und vor allem Preußens, dessen persönliche Integrität er zunehmend bezweifelte. Vgl. auch die entsprechenden Notizen Wild v. Hohenborns in seinem Nachlaß, Nr. 2. General v. Seeckt war ein Befürworter der Kanzlerschaft Falkenhayns und scheute nicht vor unkonventionellen Methoden zurück, seine Ansichten zu verbreiten, vgl. die entsprechende Korrespondenz im Nachlaß Seeckt, Nr. 59, 87, 90 und 139, vgl. Ritter, Bd. 3, S. 123, und H. Meier-Welcker, Seeckt, Frankfurt/M 1967, S. 92 ff. und 712 ff. Am besten wird die Atmosphäre illustriert durch einen Brief des Unterstaatssekretärs Wahnschaffe an den Chef des Zivilkabinetts vom 29. 2. 1916 (Nachlaß Schwertfeger, Nr. 208). In ihm heißt es: „In Berlin ist es jetzt so schön, daß ich Ihnen davon erzählen muß. Es ist als ob die Männer hier in die Ecke gedrängt wären und bösartige hysterische Weiber die ‚Stimmung' machten. Solch' niederträchtiges Geklatsch und Gehetz habe ich noch nicht erlebt. [...] Das Wunderbare ist nur, daß die wenigsten Menschen, die sich so aufregen, überhaupt wissen, worum es sich handelt. Die Meisten glauben, [es handele sich] um eine Verzögerung des in der Denkschrift angekündigten Kampfes gegen die *bewaffneten* feindlichen Handelsschiffe. [...] Der ganze Mist würde vergehen wie Nebel vor der Sonne, wenn man offen darüber sprechen könnte. Ich bin fest überzeugt, daß $^{9}/_{10}$ der Nation auf seiten des Kanzlers ständen, wenn man öffentlich seine Gründe darlegen könnte. Da das nicht geht, so haben vorläufig diejenigen die Oberhand, die im Trüben fischen. Ich habe aber vergeblich nach einem vernünftigen Mann gesucht, der orientiert wäre und nicht auf seiten des Kanzlers stände in der Beurteilung des Bruches mit Amerika." Vgl. auch Nr. 165.

[7]) Vgl. die Aufzeichnung vom 10. 3. 1916, Nachlaß Hohenborn, Nr. 2. „Jedenfalls müsse das Volk endlich eine feste Hand spüren, dann würde es auch zu leiten sein. Die Pressezensur müsse milder gehandhabt werden, ein von nationalen Sorgen erfülltes, denkendes 70 Millionenvolk brauche ein Ventil, es könne nicht ewig mit dem Maulkorb herumlaufen, und endlich solle der Kanzler feste, klare Kriegsziele stecken, damit man wisse, wofür man kämpfe." Eine Reaktion Bethmann Hollwegs verzeichnet Wild v. Hohenborn nicht.

sollen treue Patrioten ihre Wünsche an den Stufen des Thrones niederlegen können; aber Parteiführervortrag beim Kaiser unter Umgehung des Kanzlers, das geht denn doch über die Hutschnur! Daß es soweit kommen mußte. Allmählich glaube ich fast, Falkenhayn muß noch im Kriege Kanzler werden. Wenn es gelänge, ihn dazu zu bewegen und den Kaiser dazu zu bringen Hindenburg zum Generalstabschef mit Ludendorff als Generalquartiermeister zu machen![8])

[...][9])

[8]) Wild v. Hohenborns Auffassung in dieser Frage war schwankend. Vgl. die Aufzeichnungen vom 20. 1. 1916, 20. 2. 1916 und vom 15. 3. 1916, Nachlaß Hohenborn, Nr. 2.

[9]) Die Aufzeichnung des Tages endet wie folgt: „Hindenburg als Schreckgespenst für die Feinde und als Liebling fürs Volk, Ludendorff als die Seele des Geschäfts! Freilich viel Entsagung wäre nötig, sowohl für den Kaiser wie auch hinsichtlich eines leidlichen oder vielmehr ersprießlichen Verhältnisses zwischen Falkenhayn und H[indenburg] L[udendorff]! An was für Lappalien hängt oft das Schicksal des Volkes!"

143.

Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an den Abgeordneten Franz Schmitt betr. die Bedingungen für die Abhaltung von öffentlichen sozialdemokratischen Versammlungen.

19. 3. 1916[1]), München, Nr. 28736. — BHStA IV München MKr, 11521, handschriftl. Entwurf.[2])

Unter Bezugnahme auf die mit Euer Hochwohlgeboren am 18. 3. gepflogene Besprechung wurden für die am 25. und 26. 3. 16 in München stattfindenden 14 Volksversammlungen[3]) folgende auf Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes[4]) sich stützende Anordnungen getroffen:

[1]) Nach einem Registraturvermerk abgegangen am 20. 3. 1916.

[2]) Der Entwurf stammt aus dem Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums und wurde am 18. 3. 1916 von dem Referenten Oberstleutnant Falkner v. Sonnenburg und dem Chef der Armeeabteilung I, Oberstleutnant G. Frhr. Kreß v. Kressenstein unterzeichnet. Der Kriegsminister unterschrieb den Gesamtvorgang am 19. 3. 1916. Das Schreiben wurde in Abschrift der Polizeidirektion mit der Bitte um Berichterstattung übersandt. Das bayer. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren, das Staatsministerium des Innern sowie die bayer. stellv. Generalkommandos wurden ebenfalls in Kenntnis gesetzt und dabei vermerkt, daß bei „Versammlungen, die als größere, allgemein zugängliche *Volksversammlungen* anzusehen wären, würde die Unterbindung *jeglicher* Diskussion als geboten zu erachten gewesen sein".

[3]) Nach einem Telegramm der Oberzensurstelle vom 11. 3. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4) veranstaltete die Sozialdemokratische Partei in der Zeit vom 12.—26. 3. 1916 eine besondere Kampagne zur Aufklärung und Werbung unter den Frauen. Die Oberzensurstelle bat, im Einverständnis mit dem preuß. Kriegsministerium, diese Agitation zu verhindern. In einem Erlaß vom 9. 3. 1916 empfahl der preuß. Minister des Innern (StA Koblenz 403, Nr. 14152), ebenfalls die geplanten Versammlungen zu verbieten und die stellv. Generalkommandos auf die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen aufmerksam zu machen. — Vgl. hierzu Nr. 97, 104 und 114.

[4]) Vgl. Nr. 28, Anm. 2.

1. Die Redner müssen sich aller Hinweise oder Bemerkungen enthalten, die die Entschlossenheit unseres Volkes, den Krieg bis zum siegreichen Ende fortzuführen, erschüttern oder das Vertrauen zur politischen und militärischen Leitung untergraben könnten.

2. Unzulässig sind kritische Ausführungen, Vergleiche und Angaben, die die Bevölkerung über die wirtschaftliche Lage, besonders die Lebensmittelversorgung beunruhigen oder dem Auslande Gelegenheit zu politisch schädlichen Schlußfolgerungen geben können.

3. Die Vorträge müssen sich von Angriffen, Glossen und aufreizenden[5]) Bemerkungen auf die Staatsregierung oder die Bundesratsbeschlüsse, überhaupt von aller demagogischen Kritik und zum Klassenhaß treibenden Sprache fernhalten.

4. Da nach Ihren Mitteilungen die geplanten Versammlungen innerhalb der Sektionen Ihres Vereines in den gewohnten, räumlich beschränkten Lokalen stattfinden, ist eine Diskussion[6]), die den Ziffern 1.—3. nicht widerspricht, innerhalb der Tagesordnung gestattet.

5. Die sämtlichen Redner sind vom Vorstande des Sozialdemokratischen Vereins[7]) auf die sorgfältige Beachtung der vorstehenden Anordnungen zu verpflichten.

Das Kriegsministerium hegt zu den Veranstaltern, Versammlungsleitern und Rednern das bestimmte Vertrauen, daß obige Anordnungen bereitwillig und ohne Rückhalt befolgt werden.[8])

Kreß.[2])

[5]) In der Vorlage verbessert aus „hämischen".

[6]) Die folgenden fünf Worte sind nachträglich hinzugefügt worden.

[7]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Passus „unter Hinweis auf die Bestimmungen und Strafandrohung des Kriegszustandsgesetzes (Art. 4)".

[8]) In einer Aktennotiz vom 8. 4. 1916 (BHStA IV München MKr, 11521) stellte das Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums auf Grund der Polizeiberichte fest, „wie sehr berechtigt es von Seite des Kriegsministeriums war, in keinerlei Weise durch schroffe Maßnahmen gegen die gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Sektionsversammlungen Stellung zu nehmen". Die Versammlungen hätten vor allem der Werbung für die „Münchener Post" gedient. „Hierin allein lag schon die volle Harmlosigkeit dieser Versammlungen begründet, welche trotzdem dem K. Staatsministerium des Innern, der K. Polizeidirektion und der Kommandantur [vgl. Nr. 145] erhebliche Bedenken erzeugt haben. Es wäre sicherlich ein politischer Fehler gewesen, die vom Reichsamt des Innern gewünschte und vom preuß. Kriegsministerium vielleicht etwas allzu eifrig übernommene Anordnung zur Unterdrückung dieser Versammlungen blindlings für Bayern durchzuführen." Vgl. auch Nr. 95 und 106.

144.

Schreiben des preußischen Ministers des Innern an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums[1]) betr. die geregelte Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit im Interesse der Volksstimmung und der nationalen Parteien.

25. 3. 1916, P. 211. — BA Koblenz P 135, Nr. 1751, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Im Verlauf der Beratungen der Finanzkommission des Herrenhauses[2]) habe ich in der Voraussetzung Euerer Exzellenz Auffassung zu entsprechen, die Erklärung abgegeben, es werde in Kürze wohlwollend erwogen werden, ob und in welchem Umfange die Zensurbestimmungen gelockert werden können, die zur Zeit einer Erörterung der Kriegsziele entgegenstehen.[3]) Ich brauche nicht hervorzuheben, daß diese Erklärung allseitig freudig und zustimmend aufgenommen worden ist. Des weiteren habe ich im Sinne des Schreibens, das ich am 20. d. Mts. an Euere Exzellenz zu richten die Ehre hatte[4]), der Finanzkommission die Auskunft gegeben, daß gegenwärtig diejenigen Zensurbestimmungen Gegenstand ernster Prüfung seien, die Fragen der militärischen, der auswärtig-politischen und der wirtschaftlichen[5]) Kriegführung nicht unmittelbar betreffen. Auch diese Auskunft ist mit ungeteilter lebhafter Genugtuung begrüßt worden.

Die im Volke herrschende Stimmung, das Sinken der Kriegsfreudigkeit und Begeisterungsfähigkeit sind wiederholt in Euerer Exzellenz Gegenwart im Staatsministerium besprochen worden, und es sind Mittel erwogen worden, die einer Erhebung der Volksstimmung wirksam dienen können.[6]) Ebenfalls sind mehrfach die Gründe zur Erörterung gelangt, die für das merkliche Nachlassen der anfänglichen hochgemuten nationalen Stimmung ausschlaggebend sind. Die empfindlichen Wirkungen der Ernährungsschwierigkeiten stehen naturgemäß an erster Stelle. Daneben aber kann ich mich der Einsicht nicht verschließen, daß die allgemeine, nicht in der Presse zur Erscheinung gelangende Depression der Stimmung in dem Maße zugenommen hat, in dem die Zensurverfügungen sich gehäuft und immer weiter auf einzelne Vorgänge des öffentlichen Lebens übergegriffen haben. Hat die Anspannung der Zensur auf dem Gebiet der Ernährungsfrage, der wirtschaftlichen Kriegführung, zweifellos wohltuend gewirkt[7]), so ist

[1]) Das Schreiben ging in Abschrift an sämtliche preuß. Staatsminister, hier an den preuß. Justizminister.

[2]) Im Plenum des preuß. Herrenhauses fand die Etatberatung am 29. 3. 1916 statt; vgl. Schulthess 1916/I, S. 152 f. Die Beschlüsse des preuß. Herrenhauses übermittelte dessen Präsident noch am selben Tage der Staatsregierung (StA Hannover StM, A. X. 2a. 4, Bd. 9). Sie stimmen völlig mit den vom preuß. Abgeordnetenhaus gefaßten Beschlüssen überein, vgl. Nr. 57, Anm. 1.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 110. Auf das Verbot wurde von der Oberzensurstelle in der Pressebesprechung vom 17. 3. 1916 nochmals ausdrücklich hingewiesen (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1).

[4]) Es wird sich dabei um das Schreiben vom 19. 3. 1916 — vgl. Nr. 57 — handeln.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 163.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 125 und 128.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 121.

die allgemeine und allseitige Verschärfung der Zensur doch nicht von gutem Einfluß auf die Stimmung nationaler Zuversicht, Zufriedenheit und gegenseitigen Vertrauens gewesen. Das trifft ganz besonders zu für die Wirkung des bestimmt durchgeführten Verbots, die Hoffnungen, die Erwartungen zu erörtern, die sich an den endlichen siegreichen Ausgang des so schweren und verlustreichen Kampfes knüpfen. Euere Exzellenz werden meiner Auffassung zustimmen, daß mit dem negativen Ideal des „Durchhaltens" wohl für eine kurze Spanne Zeit zwischen großen Entscheidungen auszukommen war, daß es aber für die lange, nicht absehbare Dauer des Kampfes gegenüber langsam reifenden Entscheidungen der Mehrheit des Volkes nicht wohl genügen kann. Die Mehrheit des deutschen Volkes hat unleugbar das tiefempfundene und ehrliche Bedürfnis, mit dem Glauben an mehr oder minder große und vielgestaltige Hoffnungen der Schwere der Gegenwart Herr zu werden. Es ist nur natürlich, daß dieses Bedürfnis am stärksten empfunden und zum Ausdruck gebracht wird von denjenigen, numerisch überwiegenden Kreisen des Volkes, die in kräftigen nationalen Überlieferungen leben und gewohnt sind, ein bedingungsloses Nationalgefühl als eine selbstverständliche Voraussetzung ihres politischen Denkens anzuerkennen. Ich kann mich der ernsten Beobachtung nicht verschließen, daß gerade in diesen Kreisen, auf die vorwiegend die Regierung sich auch in Zukunft stützen muß, wie sie in der Vergangenheit sich auf sie stützen konnte, eine gewisse Verwirrung des nationalen Denkens, alter politischer Begriffe und überlieferungsgemäßen Vertrauens zur Reichsleitung anfängt Platz zu greifen.[8]) Es fehlt für sie das Ventil für die Äußerung der nationalen Gesinnung, der nationalen Hoffnungen ganz besonders empfindlich, und sie werden darum zu kritischen Besinnungen gedrängt, die ihnen früher fern lagen. Euerer Exzellenz wird nicht entgangen sein, daß die überlieferungsgemäß national und staatstreu gesinnten breiten Schichten des Volkes in dem regierungsseitigen Verbot der Äußerung positiver, weit, vielleicht sehr weit gehender Erwartungen vom Ergebnis des Krieges, eine Abneigung der Regierung gegen hochgesteckte nationale Ideale erkennen wollen. Gewiß zu unrecht, gewiß im inneren Widerspruch zu den Ausführungen, die Euere Exzellenz wiederholt als Reichskanzler vor dem Reichstag gemacht haben. Aber ebenso gewiß nicht aus Voreingenommenheit und parteipolitischem Egoismus, sondern aus ehrlich gemeinter patriotischer Besorgnis. Die alten sogenannten nationalen Parteien sind in der Frage der nationalen Forderungen, des nationalen Gedankens doch in einer anderen Lage als diejenigen Parteien, die sich über mancherlei parteipolitische Voreingenommenheiten hinweg erst gelegentlich des Kriegsausbruches zu uneingeschränkt nationaler Denkweise haben kämpfen müssen. Die alten nationalen Parteien leben im Bewußtsein älteren, begründeteren Rechtes auf nationale Fragen. Sie haben das offenbare Bedürfnis, sich in großer Zeit an großen patriotischen Idealen an der Seite der Regierung zu begeistern. Sie wissen in sich Willen und Kraft, die schwere Gegenwart um einer großen nationalen Zukunft willen zu tragen. Sie verstehen nicht, können und wollen nicht verstehen, daß Rücksichten auf die nationale Schwunglosigkeit und die theoretischen Vorurteile und deren bedenkliche Äußerung im Wege sein sollen der Kundgebung hochgespannter nationaler Erwartungen. Ich weiß, daß Euere

[8]) Vgl. Nr. 142, Anm. 6 und 7.

Exzellenz mit der Schwungkraft der deutschen nationalen Stimmung gegenüber dem Auslande bei Friedensschluß rechnen. Ich weiß, daß Euere Exzellenz nicht willens sind, auf die Mitarbeit der alten nationalen Parteien bei und nach Friedensschluß zu verzichten. Ich hege die ernste Besorgnis, daß eine weiter dauernde, durch harte Zensurbestimmungen erzwungene Eindämmung der Äußerung nationaler Wünsche und Hoffnungen die erwähnten Volkskreise der Regierung zum Schaden des Reichs- und Staatswohls entfremden werden. Darum scheint mir eine gewisse Rücksichtnahme gerade auf diese Parteien und Volksschichten im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl geboten.

Der an sich berechtigten Sorge, daß eine Lockerung des Verbotes der Kriegszielerörterung auch die skeptischen und resignierten Äußerungen auf demokratischer Seite zu Wort kommen lassen muß, bin ich geneigt, eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen. Geeignete Maßnahmen, die ich weiter unten zur Sprache bringe, können einer Zuspitzung des Streites entgegengesetzter Meinungen wirksam vorbeugen. Vor allem aber gehe ich kaum fehl in der Annahme, daß weite demokratische und sozialdemokratische Kreise sich der Anteilnahme an weiter gesteckten nationalen Erwartungen auf die Dauer nicht entziehen werden, da die gewaltige Popularität positiver Kriegsziele in Kürze zu Tage treten dürfte.[9]) Die volle Negation würde sehr bald beschränkt sein auf die kleine Gruppe sozialistischer Radikaler, die gegenwärtig wie künftig ohnehin für die Unterstützung der Regierungspolitik nicht in Frage kommen kann. Die Opposition dieser Minorität gerade in einer nationalen Frage kann die Stellung der Regierung gegenüber allen anderen Parteien einschließlich des nationalen Flügels der Sozialdemokratie nur stärken und zur rechtzeitigen Klärung der innerpolitischen Lage beitragen.

Ich wüßte außerhalb der Wirkung militärischer Erfolge nichts, was im gegenwärtigen Zeitpunkt und für die fernere Kriegszeit geeigneter wäre, der allgemeinen Stimmung einen Aufschwung, eine erneute Wendung zur Hoffnungsfreudigkeit und Zuversicht zu geben, als eine Lockerung der für die Erörterung der Kriegsziele geltenden Zensurbestimmungen.[10]) Dieser Entschluß würde auch mit Sicherheit zur Folge haben, daß das allgemeine Vertrauen zur Regierung eine wesentliche Verstärkung erfährt, da der Entschluß als ein Beweis des Vertrauens der Regierung zum Volke erkannt werden würde.

Was die Formen anlangt, in denen eine Erleichterung der Kriegszielerörterungen geschaffen werden kann, so scheint mir der Zeitpunkt für eine schrankenlose Freigabe noch nicht gegeben. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, eine beschränkte Freigabe zu ermöglichen und sie vor Mißbrauch gleichzeitig sicher zu stellen.

[9]) So schrieb das stellv. Generalkommando des XI. AK in seinem Stimmungsbericht (zu den Berichten vgl. Nr. 154, Anm. 1 und 2) für den Monat März 1916 an das preuß. Kriegsministerium: „Im allgemeinen wird man wohl annehmen dürfen, daß zwar der Wunsch nach Frieden ein allgemeiner ist, aber keineswegs nach einem ‚Frieden unter allen Umständen'." In demselben Sinne umschrieb das stellv. Generalkommando des VIII. AK die Stimmung im Korpsbereich für den Monat April 1916. Vgl. GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70.

[10]) Vgl. hierzu Nr. 128, Anm. 12. Einen gewissen Erfolg der Initiative Loebells ist in der Empfehlung der Oberzensurstelle vom 5. 4. 1916 — vgl. Nr. 146 — zu sehen. Vgl. aber auch Nr. 152 und 175.

Vorbehaltlich weiterer Besprechungen zum Zwecke endgültiger Beschlußfassung schlage ich im einzelnen vor:

1) In Tageszeitungen und periodisch erscheinenden Druckschriften soll fortan die Veröffentlichung von Artikeln, die sich mit Kriegszielfragen beschäftigen, statthaft sein, wenn diese Artikel zuvor der Zensur vorgelegen haben.
2) Diese Zensur wird ausgeübt von einer besonderen in Berlin errichteten Zensurstelle.

   Die Zensurstelle für Kriegszielerörterungen[11]) möchte ich empfehlen sowohl von der Oberzensurstelle wie auch den Zensurstellen der Generalkommandos zu lösen und selbständig zu konstituieren, wozu allerdings nach Lage der Dinge eine Anordnung des Obersten Kriegsherrn notwendig sein würde. Die Zensurstelle würde zweckmäßig von einem hohen Offizier geleitet, und es wären in ihr Offiziere und politische Beamte im Korreferat zu beteiligen. Die Übertragung dieser Zensur an die Oberzensurstelle des Kriegspresseamts ist meiner Ansicht nach nicht empfehlenswert. Einmal, weil die Zensur-Entscheidungen gegenüber den selbständigen Militärbefehlshabern bindende Geltung haben müßten. Andererseits, weil infolge der bisherigen Zensurbetätigung des Kriegspresseamtes eine verfügte Lockerung der Zensur ihrer besten populären Wirkung verlustig gehen würde.
3) Kriegszielerörterungen, die in Buchform erscheinen mit einem Umfang von mehr als fünf Druckbogen sind zensurfrei, sofern sie durch den legalen Buchhandel vertrieben werden. Bücher und Broschüren von geringerem Umfange unterliegen der gleichen Vorzensur wie Artikel der Tageszeitungen und periodischen Druckschriften. Besprechungen von *zensurfreien Büchern* in Zeitungen und Zeitschriften unterliegen gleichfalls der Vorzensur.
4) Es ist statthaft, in Vereinen und geschlossenen Versammlungen Kriegsziele zu erörtern. Die Versammlungen sind anmeldepflichtig. Eine Berichterstattung über ihren Verlauf in der Presse ist nicht statthaft.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in der Linie der vorstehenden Anregungen Regeln gefunden werden, nach denen die die Gemüter bewegenden nationalen Zukunftsfragen in der Öffentlichkeit erörtert werden können, ohne daß die nach außen und innen gebotenen Rücksichten preisgegeben werden.[12])

Endlich erlaube ich mir bezugnehmend auf mein Schreiben vom 20. d. Mts.[4]) Euerer Exzellenz Aufmerksamkeit auf die Revision derjenigen Zensurbestimmungen zu lenken, die ein Interesse der militärischen, politischen und wirtschaftlichen[5]) Kriegführung nicht berühren und durch die Ereignisse seit Beginn des Krieges überholt erscheinen. Ich denke unter anderem auch an einzelne Sätze der am 9. November 1914 von Euerer Exzellenz herausgegebenen Ergänzungen des Merkblatts für die Presse.[13]) Die Kennzeichnung einzelner entbehrlicher

[11]) Vgl. hierzu Nr. 148.

[12]) So wies der preuß. Minister des Innern in einem Erlaß vom 18. 1. 1916 die Landräte und Polizeibehörden an, die Verbreitung von Flugschriften, die sich gegen eine Weiterführung des Krieges und für einen sofortigen Friedensschluß aussprachen, zu verhindern; vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14126.

[13]) Vgl. Nr. 42.

Zensurbestimmungen sowie die Darlegung etwa möglicher grundsätzlicher Zensur-Erleichterungen möchte ich in den Rahmen dieses Schreibens nicht einbeziehen.

Die Besprechung der Frage einer Lockerung und erleichterten Regelung der Zensur auf dem Gebiete der Kriegszielerörterungen im Staatsministerium scheint mir baldigst geboten.[14])

v. Loebell.

[14]) In den herangezogenen Akten findet sich kein Hinweis, daß eine solche Beratung stattgefunden hat.

145.

Stellungnahme des Chefs der Armeeabteilung I des bayerischen Kriegsministeriums zu einem von den Verwaltungsbehörden angeregten Militärverbot für sozialdemokratische Versammlungen.

26. 3. 1916, München, Nr. 33611. — BHStA IV München MKr, 11521, handschriftlich.

Der Polizei-Präsident hat ein durch die Kommandantur zu erlassendes Militärverbot für die heute und morgen stattfindenden Sektionsversammlungen der sozialdemokratischen Partei[1]) angeregt. Der Minister des Innern hat sich im gleichen Sinn an den Herrn Kriegsminister gewendet.

§ 49 des Reichsmilitär-Gesetzes[2]) untersagt den zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen die Teilnahme an politischen Versammlungen und Vereinen.

Alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere usw. und Mannschaften gehören zum aktiven Heere.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein besonderes Verbot überflüssig. Würde eine Notwendigkeit bestehen, das Verbot neuerdings in Erinnerung zu bringen, so könnte es nur allgemein, d. h. mit Bezug auf die Betätigung aller politischen Parteiorganisationen erlassen werden. Ein Verbot, das sich gegen die Veranstaltungen einer einzelnen Partei wendet, wäre, wenn es nicht durch besondere, in dieser Partei liegende Veranlassung ausgelöst ist, ein Merkmal ungleichmäßiger Behandlung der verschiedenen Parteien.

Der Vollzug des gesetzlichen Verbotes ist Sache des stellv. Generalkommandos, das sich hierzu der Mitwirkung der Polizei versichern kann. Ob eine besondere Kontrolle im Einzelfall für nötig und zweckmäßig gehalten wird, bleibt dem Ermessen des stellv. Generalkommandos überlassen.

Das Kriegsministerium hat hinsichtlich des Vollzugs nur das Interesse gleichmäßiger Behandlung der Parteien.

Jedenfalls macht es die lange Dauer des Krieges unmöglich, den Vollzug in der Weise sicherzustellen, daß jegliche politische Betätigung aller Staatsbürger, die

[1]) Vgl. Nr. 143.

[2]) Vom 2. 5. 1874, Reichsgesetzblatt 1874, S. 45 ff., S. 59.

z. Z. im Heeresdienst verwendet werden, unterbunden werden könnte. Bei der Entwicklung, in der die sozialdemokratische Partei augenblicklich begriffen ist, liegt es vielleicht sogar im staatlichen Interesse, den bisherigen Führern einigen Spielraum in der Abwehr der Bestrebungen des Liebknecht'schen Flügels zu lassen.[3]) Aus all dem geht hervor, daß der vollziehenden Gewalt gegenüber Scharfmachen nicht am Platze ist.[4])

In diesem Sinne wurde der Polizeipräsident, der Referent des stellv. Generalkommandos, das Ministerium des Innern (Min. Rat v. Aufseß) verständigt. Seiner Exzellenz wurde Vortrag erstattet.[5])

Kreß.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 122. Wild v. Hohenborn (Aufzeichnung vom 27. 3. 1916, Nachlaß Hohenborn, Nr. 2) beurteilte die Konsequenzen der Spaltung der Sozialdemokratischen Partei skeptisch: „Wir haben nun eine durch keine Gruppe gemilderte, sondern frei und ungebunden losgelassene Anarchistengruppe. Dazu ist die Annäherung von Freisinn und rechtem Flügel der Sozen erleichtert." Die Vorbehalte gegen die Sozialdemokratie äußerten sich zum Beispiel auch darin, daß das bad. Ministerium des Innern einem Bezirksamt auf dessen Vorstellungen antwortete, daß dem Wunsch der Militärbehörden, nähere Auskunft über die politische Gesinnung eines zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagenen Bezirksangehörigen und dessen Vater zu erhalten, auch in Zukunft nachzukommen sei; vgl. GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 17068 (27. 2./2. 3. 1916). Vgl. auch das Schreiben des Reichstagsabgeordneten Dr. Südekum vom 20. 3. 1916 an das preuß. Kriegsministerium, in dem er sich über die Benachteiligung sozialdemokratischer Gesinnung verdächtiger Soldaten beschwerte; Nachlaß Südekum, Nr. 104.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 143, Anm. 3 und 8. Das stellv. Generalkommando des VII. AK wies die unterstellten Zivilbehörden am 26. 4. 1916 an, daß die geplanten Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei zum 1. Mai zu genehmigen seien, wobei den Polizeibehörden in besonderen Fällen die Überwachung und die Prüfung der Vortragsmanuskripte vorbehalten bleiben sollte; vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14152.

[5]) Die Stellungnahme des Abteilungschefs wurde dem Referenten, Oberstleutnant Falkner v. Sonnenburg, zur Kenntnis gebracht und von diesem abgezeichnet.

146.

Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts[1]) betr. Richtlinien für die Besprechung einer Rede des Reichskanzlers durch die Presse.[2])

5. 4. 1916[3]), Nr. 7710 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4.

Der Reichskanzler wird am 5. April im Rahmen der schon bisher von ihm vertretenen Forderungen näher auf die politischen Ziele des gegenwärtigen Krieges eingehen.[4]) Er wird darlegen, daß von einer Wiederherstellung Europas so wie es

[1]) Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieses Telegramm auch an die übrigen Zensurstellen gerichtet worden ist.

[2]) Nach einem Vermerk von Empfängerseite ist das Telegramm dem Staatssekretär des Reichsmarineamts vorgelegt worden.

[3]) Das Telegramm ist um 1 Uhr 15 vormittags im Reichsmarineamt eingegangen.

[4]) Für den Wortlaut der Rede vgl. Sten. Berichte, Bd. 307, S. 850 ff.

vor dem Kriege war, keine Rede sein kann, daß die befreiten nichtrussischen Volksstämme ihren Unterdrückern nicht wieder ausgeliefert werden dürfen und daß in Belgien sehr starke greifbare Sicherungen gegen eine erneute Verletzung unserer Interessen geschaffen werden müssen. Von Frankreich wird er aus politischen Gründen absichtlich nichts sagen.

Die Besprechung der Rede in der Presse ist mit der Einschränkung zulässig, daß die zustimmende oder ablehnende Kritik sich nur in ganz allgemeinen Ausführungen bewegen darf. Keinesfalls dürfen daher bestimmte Einzelforderungen aufgestellt werden, gleichviel ob sie sich mit den vom Kanzler vertretenen Ansprüchen vertragen oder nicht. So müssen z. B. alle näheren Erörterungen über die praktische Lösung der belgischen oder polnischen Frage unterbleiben. In den Ausführungen über Polen muß auf die Empfindungen unserer österreichisch-ungarischen Bundesgenossen die gebührende Rücksicht genommen werden. Eine Verständigung der Presse durch das Wolffbüro und die Telegraphenunion erfolgt von hier aus nicht. Es wird daher gebeten, die Zeitungen des dortigen Befehlsbereichs sofort zu verständigen und ihnen unter Berufung auf den bewährten vaterländischen Sinn der Presse die genaue Innehaltung der obigen Richtlinien zur Pflicht zu machen.[5])

Oberzensurstelle des Kriegspresseamts.

[5]) Wild v. Hohenborn vermerkte am 7. 4. 1916: „In Berlin hat heute großes Verkleisterungsfest derer anti und derer pro Bethmann stattgefunden. Die Kanzlerkrise kann als beseitigt gelten. Der Kanzler ist wieder oben auf." Vgl. Nachlaß Hohenborn, Nr. 2. Und General v. Seeckt schrieb am 6. 4. 1916: „Ich stehe etwas unter dem Eindruck der Kanzlerrede, die eben der Telegraf im Auszug überbrachte. Endgültig kann man natürlich, ohne den Wortlaut zu kennen, nicht urteilen. Er scheint mir ein braver, etwas unklarer, friedliebender und bescheidener Mann zu sein; ganz das, was wir in dieser Zeit der Not gebrauchen." Und am 14. 4. 1916: „Er kommt mir immer vor wie ein Mann, der mit der Faust auf den Tisch schlägt und dann Au schreit und sich die schmerzende Stelle reibt." Vgl. Nachlaß Seeckt, Nr. 59. Vgl. auch Rupprecht, Bd. I, S. 446, sowie Gallwitz, S. 51.

147.

Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts[1]) betr. die Berichterstattung über das Verhalten Liebknechts im Reichstag durch die Presse.

8. 4. 1916, Nr. 7847 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4.

Das Präsidium des Reichstags hat die Presse durch das Wolffbüro bitten lassen, über die heutigen mit dem Auftreten des Abgeordneten Liebknecht zusammenhängenden Vorfälle nur die amtliche Darstellung zu veröffentlichen und im Übrigen weder in den Sitzungsberichten noch in Stimmungsbildern mehr auf

[1]) Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieses Telegramm auch an die übrigen Zensurstellen gerichtet worden ist. Vgl. die entsprechende Unterrichtung des Oberpräsidiums der Rheinprovinz durch das stellv. Generalkommando des VIII. AK am 9. 4. 1916, StA Koblenz 403, Nr. 14127.

die Sache einzugehen.[2]) Es wird empfohlen, diejenigen Zeitungen des dortigen Befehlsbereichs, von denen es zweifelhaft sein kann, ob sie dem Wunsche des Reichstagspräsidiums entsprechen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie durch Nichtbeachtung dieses Wunsches den Interessen des Vaterlandes zuwiderhandeln würden.[3]) Von einem Eingriff mit Zensurmaßregeln wird dagegen abgeraten.[4])

Oberzensurstelle des Kriegspresseamts.

[2]) Für die Vorgänge — Liebknecht kritisierte heftig die Anleihe-Politik des Reichsschatzamts — vgl. Sten. Berichte, Bd. 307, S. 592 f.

[3]) Vgl. hierzu das Telegramm des Reichskanzlers an den Chef des Geheimen Zivilkabinetts vom 9. 4. 1916 in Dokumente und Materialien II/1, Nr. 124, S. 355, vgl. auch Nr. 122 und 149. General v. Seeckt bedauerte, daß der Reichstag sich nicht „aufzuschwingen" vermochte, Liebknecht für eine größere Zahl von Sitzungen auszuschließen; Nachlaß Seeckt, Nr. 59 (Brief vom 16. 4. 1916).

[4]) Der Abgeordnete Dr. K. Liebknecht wurde am 1. 5. 1916 bei einer Demonstration auf dem Potsdamer Platz in Berlin festgenommen und gegen ihn, als Armierungssoldaten, ein militärgerichtliches Verfahren vor dem Kommandanturgericht Berlin eröffnet, vgl. auch 100 bis 103. Zu dem durch drei Instanzen geführten Prozeß, der mit der Verurteilung des Angeklagten zu 4 Jahren und 1 Monat Zuchthaus endete, vgl. K. Liebknecht, Das Zuchthausurteil. Wörtliche Wiedergabe der Prozeßakten, Urteile und der Eingaben Karl Liebknechts, Berlin 1919; Dokumente und Materialien II/1, Nr. 133, S. 379; Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 405, S. 188 f.; Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 438 ff. und S. 441 ff. Zu den Verhandlungen vor dem Kommandanturgericht (28. 6. 1916) und dem Oberkriegsgericht (23. 8. 1916) ergingen Anweisungen der Oberzensurstellen an die Zensurstellen, daß nur die kurzen Berichte der Telegraphenbüros und das Urteil selbst veröffentlicht werden dürften, jede Kommentierung zu verhindern sei; vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 5. Wild v. Hohenborn schrieb am 30. 6. 1916: „Ich finde, er [Liebknecht] hat genug gekriegt. Nun kommt wohl noch die Berufungsinstanz und dann die *schwere* Frage *irgend* einer Gnade. (Natürlich sitzt er seine Zeit ab!)" Für die auch von Wild v. Hohenborn erwähnten Streiks als Protest gegen die Verurteilung Liebknechts vgl. Nr. 159, Anm. 2 und 172, Anm. 3.

148.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Einrichtung einer zentralen Zensurstelle zur Überwachung der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit.[1])

8. 4. 1916, Nr. 648/16. G.K.M., Geheim! — BA Koblenz P 135, Nr. 1751, Abschrift.[2])

Wegen der vom Herrn Minister des Innern vorgeschlagenen Milderung der Zensurbestimmungen über Kriegszielerörterungen bin ich zunächst mit dem Herrn Chef des Generalstabes des Feldheeres in Verbindung getreten. Bis nach Eingang seiner Äußerung darf ich mir die endgültige Stellungnahme vorbehalten.[3]) Ich möchte aber schon jetzt darauf hinweisen, daß ich dem Vorschlage, für die Zensur der Kriegszielerörterungen eine selbständige zentrale Zensurstelle zu

[1]) Zur Initiative des preuß. Ministers des Innern vgl. Nr. 144.

[2]) Beim preuß. Justizministerium eingegangen am 11. 4. 1916.

[3]) Vgl. Nr. 152.

schaffen und ihren Entscheidungen eine für die Militär-Befehlshaber[4]) bindende[4]) Geltung zu verleihen, nicht[4]) zuzustimmen vermag. Eine solche Einrichtung wäre mit dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51, das im § 4 den Militär-Befehlshabern die persönliche Verantwortung für ihre Anordnungen auferlegt, nicht vereinbar.[5]) Meines Erachtens wird der Oberste Kriegsherr sich nicht entschließen, in dieser Hinsicht weiter zu gehen, als es in der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 4. 8. 15[6]) geschehen ist, in der die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Militär-Befehlshaber „unbeschadet ihrer persönlichen Verantwortlichkeit" mit Nachdruck auf die sorgfältige Beachtung der Richtlinien hinwirken, die den Zensurstellen von den Zentralbehörden durch die Vermittlung der Oberzensurstelle zugehen.[7])

Abschrift hiervon habe ich sämtlichen Herren Staatsministern mitgeteilt.[8])

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[4]) In der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[5]) Für den Wortlaut des erwähnten Paragraphen vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[6]) Vgl. Nr. 52.

[7]) Vgl. auch die Stellungnahme des preuß. Kriegsministers vom 14. 11. 1916 zum Entwurf eines Gesetzes über den Kriegszustand, Nr. 23.

[8]) Bethmann Hollweg nahm zu dem Vorschlag des preuß. Ministers des Innern am 22. 4. 1916 Stellung (BA Koblenz P 135, Nr. 1751). Er stimmte der Ansicht Loebells zu, daß die bisherige strenge Handhabung der Zensur in Kriegszielfragen auf die Stimmung „mancher Schichten des Volkes" ungünstig gewirkt habe und daß in gewissem Umfange ein Umschwung der Stimmung durch eine Lockerung der Zensurbestimmungen bewirkt werden könne. Deshalb sei er in seiner letzten Reichstagsrede auf dieses Thema eingegangen und habe eine entsprechende Freigabe veranlaßt (vgl. Nr. 146). Nach der vorliegenden Äußerung des preuß. Kriegsministers, auf die er sich bezog und deren verfassungspolitischen Einwänden er ausdrücklich zustimmte, war es für den Reichskanzler nicht schwierig, die viel weitergehenden Vorschläge Loebells abzulehnen.

149.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium betr. die Schließung des Reichstages und des preußischen Landtages[1]) im Interesse einer wirkungsvolleren Abwehr der Agitation des radikalen Flügels der Sozialdemokratie.

28. 4. 1916, Nr. 2572/16.g.A 1, Geheim! — PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 125 geheim, Bd. 1, Abschrift.[2])

Zur Frage der Freifahrten der Abgeordneten an sich möchte ich mich nicht äußern.

In Verbindung mit dieser Frage ist aber von dem Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. *Delbrück* in seiner Äußerung

[1]) Vgl. hierzu auch Nr. 120.

[2]) Beim Auswärtigen Amt eingegangen am 30. 4. 1916.

vom 13. 4. 1916 I A 5487[3]) angeregt worden, daß der Reichstag und, da Doppelmandatare in Frage kommen, auch der Landtag nach Beendigung ihrer gegenwärtigen Beratungen nicht, wie es üblich geworden ist, vertagt, sondern geschlossen werden.[4])

Die Schließung des Reichstags erscheint mir aus folgenden Gründen angezeigt:

Die Agitation des radikalen Flügels der Sozialdemokratie hat sich in letzter Zeit verstärkt bemerkbar gemacht. Vielfach konnte ihr nicht wirksam entgegengetreten werden, da sie den Schutz der Abgeordneten-Immunität zu ihren Zwecken mißbrauchte.[5]) So wurden häufig Flugblätter aufreizenden Inhalts verbreitet und auch an die Front gesandt, die von sozialdemokratischen Mitgliedern des Reichstages unterzeichnet waren. Entweder fehlte dabei die Angabe des Verlegers und Druckers oder der Abgeordnete gab auch für diese seinen Namen an. Die Flugblätter konnten wohl nachträglich beschlagnahmt werden, ein strafrechtliches Vorgehen mußte aber unterbleiben, da ohne weiteres anzunehmen war, daß der Reichstag seine Genehmigung hierzu verweigert haben würde. Der *Abgeordnete Thiele* stellt regelmäßig die deutschen Gesamtverluste nach den amtlichen Verlustlisten zusammen.[6]) Obgleich ihm auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand die öffentliche Verbreitung dieser Zusammenstellungen verboten worden ist, mußte doch aus dem gleichen Grunde von strafrechtlichen Einschreiten abgesehen werden, als *Thiele* wiederholt gegen dieses Verbot verstieß. Dem *Abgeordneten Liebknecht* ist während seiner Angehörigkeit zum Heere eine politische Betätigung verboten worden.[7]) Ein Verstoß hiergegen, der nach erneuter Vertagung des Reichstages leicht eintreten wird, kann aber militärgerichtlich nicht geahndet werden. Das führt auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen. Es kommt hinzu, daß auch die Frage nicht geklärt ist, inwieweit die Dienstpflicht eines Mitgliedes des Reichstages während der Zeit der Vertagung ruht.

Der dem Heere angehörende *Abgeordnete Dittmann* hat bereits während der letzten Vertagungszeit einen Urlaub zur Erledigung von Arbeiten in seinem Wahlkreise nachgesucht und in der Presse ist aus Artikel 21 der Reichsver-

[3]) Liegt nicht vor.

[4]) Staatssekretär v. Jagow vermerkte hierzu am Rande: „Trete dem bei. Bitte entsprechendes Schreiben entwerfen. J." In der Akte befindet sich der handschriftliche, vom Staatssekretär abgezeichnete Entwurf dieses Schreibens, das unter dem Datum des 5. 5. 1916 an das Staatsministerium gerichtet wurde.

[5]) Aus der Fülle entsprechender Maßnahmen seien die folgenden hervorgehoben: Am 29. 2. 1916 teilte die Oberzensurstelle das Verbot der Flugblätter: „Imperialistischer Sozialismus oder proletarischer Klassenkampf" und „Tatsachen, die bekannt werden müssen" mit (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1573); am 6. 3. 1916 sprach das Oberkommando in den Marken ein Redeverbot gegen Luise Zietz aus (BHStA IV München MKr, 11521); am 29. 4. 1916 verbot das stellv. Generalkommando des XII. AK die Spartakus-Briefe, am 10. 5. 1916 folgte dasselbe Verbot durch das stellv. Generalkommando des XIII. AK (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4).

[6]) Vgl. hierzu Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 371, S. 58 und Nr. 378, S. 77. Thieles Tätigkeit wurde aus der Fraktionskasse der Sozialdemokratischen Partei unterstützt.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 100, Anm. 3.

fassung[8]) ein Anspruch hierauf abgeleitet worden. (Vorwärts vom 22. 2. 16 Nr. 52.) Aus militärischen Gründen kann den Abgeordneten naturgemäß ein solches Recht nicht zugebilligt werden.

Die jüngsten Vorgänge in der sozialdemokratischen Partei werden schließlich ein verstärktes Bedürfnis hervortreten lassen, in gewissen Fällen von den Machtmitteln des Gesetzes über den Belagerungszustand Gebrauch zu machen. Während bisher ein scharfes Vorgehen gegen den linken Parteiflügel auf die Gesamthaltung der Partei leicht unerwünschte Wirkungen ausüben konnte, wird diese Gefahr jetzt geringer werden.

Mit Rücksicht hierauf und wegen der Doppelmandatare erachte ich den Vorschlag des Herrn Vizepräsidenten, auch den Landtag zu schließen, für zweckmäßig.[9])

Abschrift hiervon habe ich sämtlichen Herren Staatsministern mitgeteilt.

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[8]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 295.

[9]) Durch kaiserliche Verordnung vom 7. 6. 1916 wurde der Reichstag vom 8. 6. 1916 bis zum 26. 9. 1916 wiederum vertagt. Vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1688.

150.

Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. Maßnahmen bei Ausbruch eines Streiks.

15. 5. 1916, Nr. B VII b 10818, Ganz Geheim! — MGFA MA/StO, Nr. 4863, H. IV. 2, Bd. 2, Ausfertigung.

Auf das gefällige Schreiben vom 1. April 1916[1]) — 7306 A 2. Ang. — beehre ich mich, Euerer Exzellenz anliegend Abschrift eines an den Herrn Gouverneur in

[1]) Dem Schreiben vom 1. 4. 1916 ging eine Anfrage des Reichsmarineamts vom 10. 2. 1916 (beide MGFA MA/StO, Nr. 4863, H. IV. 2, Bd. 2) voraus. Das Reichsmarineamt machte auf einen Beschluß des Reichsmilitärgerichts aufmerksam, wonach der § 155 des Militärstrafgesetzbuches (Reichsgesetzblatt 1872, S. 202: „Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.") für die Zivilarbeiter nicht anwendbar sei. Damit wurde eine Vorschrift der Arbeitsordnung unwirksam, wonach die Arbeiter einer Behörde, sobald der Belagerungszustand erklärt war, den Kriegsgesetzen unterworfen wurden. Das Reichsmarineamt schlug als Ausweg vor, entweder durch Verordnungen nach § 9b des Belagerungszustandsgesetzes oder durch die militärische Einziehung aller wehrpflichtigen Arbeiter durch den Gouverneur und deren anschließende Beurlaubung ohne Löhnung und Verpflegung zur Arbeit auf den Werften möglichen Arbeiterausständen zu begegnen. In seiner Antwort sprach sich der Gouverneur dafür aus, im Ernstfall sowohl die eine wie auch die andere Maßnahme zu ergreifen, wobei er sich besonders mit den Formen beschäftigte, in denen sich die Einziehung der Wehrpflichtigen vollziehen sollte. Vgl. Anm. 6.

Wilhelmshaven gerichteten Schreibens[2]) zu übersenden. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn Euere Exzellenz gegebenenfalls den gleichen Wortlaut der Verordnung wählen wollten.[3]) Für den dortigen Befehlsbereich kommt außer der Kaiserlichen Werft nur die Torpedowerkstatt in Frage. Die Leiter dieser Behörden hätten gegebenenfalls den Antrag auf Erlaß der Verordnung an das Gouvernement zu stellen.

Der Vorschlag Euerer Exzellenz, die Strafbarkeit der Arbeitsniederlegung usw. davon abhängig zu machen, ob die zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten eingesetzten Stellen gehört sind bezw. ob ihrem Schiedsspruch Folge geleistet ist oder nicht, scheitert daran, daß es derartige obligatorische Schiedsinstanzen zur Zeit weder gibt, noch steht deren Schaffung in Aussicht.[4])

Kommt somit der Erlaß einer Verodnung auf Grund des § 9b Belagerungs-Zustands-Gesetz[5]) nur als äußerste Maßnahme in Frage, so wird man auf Durchführung der militärischen Einziehung der wehrpflichtigen Leute völlig verzichten müssen.[6])

Euerer Exzellenz Bedenken gegen halbe Maßnahmen auf diesem Gebiet teile ich vollkommen. Die Schwierigkeiten der Unterbringung und Verpflegung, auch der militärischen Ausbildung der zum großen Teil völlig unausgebildeten Leute

---

[2]) In diesem Schreiben vom 15. 5. 1916 (MGFA MA/StO, Nr. 4863, H. IV. 2, Bd. 2) ging der Staatssekretär allein auf Form und Inhalt einer vom Gouverneur des Reichskriegshafens Wilhelmshaven vorgeschlagenen Verordnung nach § 9b des Belagerungszustandsgesetzes ein.

[3]) Der entscheidende § 1 der Verordnung hatte folgenden Wortlaut: „Sämtlichen bei der Kaiserlichen Werft Wilhelmshaven beschäftigten Personen ist es verboten: 1. ohne Zustimmung des Leiters der Behörde die Arbeitsstelle oder den Wohnsitz zu wechseln, 2. von der Arbeit fern zu bleiben, 3. die Arbeitsleistung zu verweigern, 4. die Arbeit niederzulegen."
Der Gouverneur von Wilhelmshaven hatte in einem vorangehenden Entwurf die Verordnung auf alle Behörden innerhalb des Bereichs ausgedehnt, wogegen sich der Staatssekretär in seinem Schreiben vom 15. 5. 1916 (vgl. Anm. 2) im Hinblick auf die damit verknüpften politischen Konsequenzen wandte. In dem Wilhelmshavener Entwurf lautete die entscheidende Verbotsformel: „ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten das Dienstverhältnis einseitig lösen, die Arbeit zu verlassen, niederzulegen oder die Arbeitsleistung zu verweigern."
Mit Schreiben vom 22. 5. 1916 (MGFA MA/StO, Nr. 4863, H. IV. 2, Bd. 2) stimmte der Gouverneur von Kiel dem Verordnungsvorschlag des Reichsmarineamts zu. Er drückte jedoch seine Absicht aus, die Ziffer 3 des § 1 durch den Zusatz „oder [zu] verschlechtern" zu ergänzen und eine Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „Die Arbeit anderer oder den Gesamtbetrieb in irgendeiner Weise zu behindern."

[4]) Der Vorschlag ist in dem Schreiben vom 1. 4. 1916 (vgl. Anm. 1.) enthalten. In seinem Schreiben an den Gouverneur von Wilhelmshaven verwandte sich der Staatssekretär des Reichsmarineamts (vgl. Anm. 2.) vor allem deswegen für die Beschränkung der Maßnahmen auf die Kaiserliche Werft, weil die Konsequenzen derartiger Maßnahmen — Schaffung von Schlichtungsausschüssen und dadurch zwangsläufig notwendig werdende Verhandlungen mit den Gewerkschaften — ganz „unübersehbar" seien. Zu den bereits eingerichteten Schlichtungsausschüssen vgl. Nr. 184, Anm. 12.

[5]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

[6]) In seinem Schreiben vom 1. 4. 1916 (vgl. Anm. 1) hatte sich der Gouverneur von Kiel dafür eingesetzt, daß die eingezogenen Arbeiter militärisch eingekleidet (zwar nur mit Armbinde und Mütze) und vor allem kaserniert (im Notfall auf außerdienstgestellten Schiffen) werden sowie militärische Löhnung und Verpflegung erhalten sollten, sonst laufe man Gefahr, daß diese Maßregel mehr oder minder wirkungslos bleibe.

sind aber derart, daß an ihnen die restlose Durchführung der Maßnahme scheitern muß.

Dem Oberwerftdirektor der Werft Kiel sowie dem Direktor der Torpedowerkstatt habe ich Kenntnis von diesem Schreiben gegeben.[7])

v. Capelle.

[7]) Für die weitere Entwicklung vgl. Nr. 156 und 162.

151.

Schreiben des stellv. Generalkommandos des II. AK an das preußische Kriegsministerium zum Verbot einer Versammlung der Freien Vaterländischen Vereinigung.[1])

16. 5. 1916, Stettin, Abt. Z. Nr. 27646, Geheim! — BA-MA Koblenz H 02 — 1/23, Ausfertigung.

Auf das gefällige Schreiben vom 4. Mai 1916[2]) beehre ich mich folgendes sehr ergebenst zu erwidern:

Mit Gesuch vom 12. Februar 1916 hat Pastor *Hoppe* den Antrag gestellt, eine öffentliche Versammlung am 12. Februar zu genehmigen, in der eine Ortsgruppe der Freien Vaterländischen Vereinigung gegründet werden sollte.

Ich habe die Genehmigung mit folgender Begründung versagt:

Trotz des Zieles, das sich die Freie Vaterländische Vereinigung gesteckt hat, ist zu erwarten, daß die Teilnehmer, die den verschiedensten politischen Parteien angehören werden, bei allem guten Willen von ihrem Standpunkt aus die politischen Fragen behandeln werden und durch diese Meinungsverschiedenheiten in den einzelnen Bevölkerungskreisen Mißstimmung und Uneinigkeit hervorgerufen wird.[3])

Ein weiteres Gesuch ist von mir mit dem dort vorliegenden Schreiben vom 25. März 1916[2]) — Abt. Z. Nr. 17752 — erneut abgelehnt.

[1]) Die Freie Vaterländische Vereinigung wurde am 28. 2. 1915 in Berlin als überparteiliche Organisation unter maßgeblicher Beteiligung des nationalliberalen Abgeordneten Schiffer und des Juristen W. Kahl gegründet. Vgl. Schulthess 1915/I, S. 102. Über die Initiative Schiffers vgl. Quellen I/4, S. 72 (23. 11. 1914) und S. 100 (28. 1. 1915). Die Sozialdemokratische Partei beteiligte sich nicht. Viel Material zur Entwicklung der Vereinigung befindet sich im Nachlaß Schiffer, Nr. 5 und 22.

[2]) Liegt nicht vor.

[3]) Von „bei allem guten Willen" bis „hervorgerufen wird" von Empfängerseite durch einen senkrechten Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben und mit folgender Bemerkung versehen: „Der stellv. Kommandierende General des II. AK ist ein sehr einseitig denkender Mann." Der stellv. preuß. Kriegsminister v. Wandel vermerkte im Kopf des Schreibens: „kann nicht so bleiben." Zensor beim stellv. Generalkommando war, nach einer Äußerung Wahnschaffes, der konservative Reichstagsabgeordnete v. Boehn, vgl. Koszyk, S. 165, Anm. 31.

Auch nach erneuter Prüfung muß ich bei der in meinen Schreiben vom 17. Februar und 25. März 1916 niedergelegten Ansicht verbleiben und kann mich nicht dazu entschließen, die Genehmigung zu erteilen.[4])

Der stellvertretende Kommandierende General
Frhr. v. Vietinghoff.

[4]) In einem Schreiben vom 20. 6. 1916 betonte das preuß. Kriegsministerium „in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler", daß es die Behinderung der Freien Vaterländischen Vereinigung für unerwünscht halte und forderte den General v. Vietinghoff auf, die erwähnte Genehmigung auch für den Bezirk des stellv. Generalkommandos des II. AK zu erteilen, „wie es in den übrigen Teilen des Reiches schon geschehen ist". Der General jedoch fand sich dazu nicht bereit. Unter dem Datum des 30. 6. 1916 schrieb er dem preuß. Kriegsministerium: „Wie nunmehr die Sache liegt, würde meine Autorität erheblich leiden, wenn ich jetzt die öffentliche Versammlung der Freien Vaterländischen Vereinigung zulassen müßte. Der Gesuchsteller würde sich nicht darüber im Zweifel befinden, daß ich nur einem auf mich ausgeübten Druck habe nachgeben müssen. [Hier vermerkte der Bearbeiter des Ministeriums: „oder daß die bessere Einsicht gesiegt hat!"] Wenn trotz dieser Bedenken das Königliche Kriegsministerium die Genehmigung der Versammlung wünscht, bitte ich sehr ergebenst um weitere Mitteilung." Das Kriegsministerium hielt zwar seinen Standpunkt aufrecht, konnte und wollte jedoch die Entscheidung des persönlich verantwortlichen Militärbefehlshabers nicht umstoßen und schloß daher die vom stellv. Kriegsminister v. Wandel (vgl. Anm. 3) im Entwurf abgezeichnete Antwort vom 2. 8. 1916 mit dem folgenden bezeichnenden Satz: „Wenn Euere Exzellenz jedoch zur Zeit eine Aufhebung des Verbots nicht für angezeigt erachten, darf ich anheimstellen, bei sich später bietender Gelegenheit eine Aufhebung des Verbots erneut zu erwägen." Vgl. für alle erwähnten Schreiben: BA-MA Koblenz H 02 — 1/23. Vgl. auch Nr. 173.

152.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium. Stellungnahme des Chefs des Generalstabes des Feldheeres zur angeregten Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit.

18. 5. 1916, Nr. 894/16. G. K. M, Geheim! — BA Koblenz P 135, Nr. 1751, Abschrift.[1])

Der Herr Chef des Generalstabes des Feldheeres hat sich zu der vom Herrn Minister des Innern angeregten Milderung der Zensurbestimmungen über Kriegszielerörterungen[2]) wie folgt geäußert:

‚In Übereinstimmung mit dem Votum des Herrn Ministers des Innern bin ich der Ansicht, daß der Zeitpunkt für eine schrankenlose Freigabe der Kriegsziel-Erörterungen noch nicht gegeben ist. Dieser Zeitpunkt wird erst eintreten, wenn der Friede gesichert sein wird und wenn die Erschütterung, welche die schrankenlose Erörterung unserer Friedensbedingungen sowohl für die Geschlossenheit der Volksstimmung, als auch für das Verhältnis zu unseren Bundesgenossen mit sich bringen kann, nicht mehr in ihrer Rückwirkung auf unsere eigene Lage von Bedeutung ist.

[1]) Beim preuß. Justizministerium eingegangen am 22. 5. 1916. Ein weiteres Exemplar befindet sich in den Akten des Reichsmarineamts (MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4).

[2]) Vgl. Nr. 144.

Muß also die Unmöglichkeit völliger Freigabe zur Zeit noch anerkannt, trotzdem aber eine Milderung der bestehenden Zensurbestimmungen erwogen werden, so sind Richtlinien für Presse und Zensurbehörden nötig. Vorschläge hierfür enthält das Votum des Herrn Ministers nicht. Solange bestimmte Richtlinien nicht vorliegen, kann ich zu der Frage, ob eine Milderung des Verbotes angängig und ratsam ist, in Folgendem nur allgemein Stellung nehmen.

Die Ansichten über die Kriegsziele gehen im deutschen Volke so sehr auseinander, daß der Versuch, sie durch die Zensur in einheitlichen Grenzen zu halten, zu einem wesentlich gesteigerten Einschreiten der Zensur führen und damit die bestehende Unzufriedenheit mit der Behandlung der Kriegsziel-Erörterungen durch die Zensur eher vergrößert als verringert würde. Soll eine Freigabe der Kriegsziel-Erörterungen den vom Herrn Minister des Innern gewünschten Erfolg haben, so kann es meines Erachtens nur eine völlige Freigabe sein, zu einem Zeitpunkte, wo die Reichsleitung gleichzeitig in positiver Weise in den Streit der Meinungen einzugreifen imstande ist.[3])

Bis dahin scheint mir das Fortbestehen des völligen Verbotes der Kriegsziel-Erörterungen bei milder Handhabung durch die Zensur, wie es jetzt tatsächlich schon geschieht[4]), das Zweckmäßigste zu sein.[5])

Der vom Königlichen Kriegsministerium bereits ausgesprochenen Ablehnung des Vorschlages, für die Zensur von Kriegsziel-Erörterungen eine selbständige zentrale Zensurstelle zu schaffen, stimme ich unbedingt zu.“[6])

Ich trete den Ausführungen des Herrn Chefs des Generalstabes des Feldheeres bei, insbesondere halte ich es für ratsam, das grundsätzliche Verbot der Kriegsziel-Erörterungen bei milder Handhabung der Zensur vorläufig beizubehalten. Eine weitere Freigabe dieser Erörterungen wird zunächst nur von Fall zu Fall — nach Maßgabe der Entwicklung der politischen und militärischen Verhältnisse — erfolgen dürfen, etwa in der Weise, wie es gelegentlich der Reichstagsrede des Herrn Reichskanzlers vom 5. 4. 16 geschehen ist[4]), in deren Rahmen damals der Presse die allgemeine Besprechung unserer Kriegsziele von der Zensur gestattet wurde.

---

[3]) Vgl. hierzu die Ausführungen in der Denkschrift des Majors Deutelmoser, Nr. 175.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 146.

[5]) Im Gegensatz zu der Stellungnahme des Reichskanzlers (vgl. Nr. 148, Anm. 8) war diese Äußerung eine glatte Zurückweisung der Vorschläge des preuß. Ministers des Innern und dürfte den Ansichten Bethmann Hollwegs völlig entsprochen haben. Umso unverständlicher erscheint die Kontroverse, über die Wild v. Hohenborn in seinen Aufzeichnungen vom 17. 6. 1916 (Nachlaß Hohenborn, Nr. 2) berichtet. Auf eine Eingabe des Reichsverbandes der deutschen Presse vom 22. 5. 1916, die Falkenhayn in Abschrift zugegangen war, antwortete dieser am 27. 5. 1916 höflich, aber im Grunde unverbindlich. „Ich beehre mich zu bemerken, daß auch ich eine jede Beschränkung der Pressefreiheit für schädlich halte, die nicht den Zwecken der Kriegsführung dient.“ Vgl. „Münchener Zeitung“ vom 4. 6. 1916, Nr. 154. Die Antwort des Reichskanzlers vom 10. 6. 1916 (vgl. Schulthess 1916/I, S. 310 f.) fand nicht dasselbe günstige Echo in der Presse, die Falkenhayn als Verfechter der Freiheit der Presse bezeichnete. Darauf legte der Reichskanzler bei dem Chef des Generalstabes des Feldheeres Verwahrung wegen der Eingriffe in die Politik ein! Der Streit steigerte sich bis zur Vorlage einer Immediateingabe Bethmann Hollwegs an den Kaiser, worauf Wild v. Hohenborn zu vermitteln versuchte, um eine Mißbilligung des Verhaltens Falkenhayns durch den Kaiser („Der Kaiser muß verschont bleiben“) zu vermeiden. Vgl. hierzu Ritter, Bd. 3, S. 217.

[6]) Vgl. Nr. 148.

Sollte es indes möglich sein, geeignete Richtlinien für eine Milderung der bestehenden Zensurbestimmungen über Kriegszielerörterungen zu finden, so wäre ich gern bereit, auf dieser Grundlage erneut in eine Prüfung der Anregung des Herrn Ministers des Innern einzutreten.[7])

Abschrift habe ich sämtlichen Herren Staatsministern mitgeteilt.

In Vertretung
gez. v. Wandel.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 63 und 175.

153.

Meldung des Chefs der Presseabteilung des Admiralstabes an den Chef des Admiralstabes über die Eindrücke aus der Zensurdebatte des Reichstages.[1])

31. 5. 1916, P 655, Vertraulich! Ganz Geheim! — MGFA MA/Adm, Nr. 2402, P 9, Ausfertigung.[2])

1. Wer unvermittelt in das jetzige Reichstagsmilieu hineinkam und die Debatten über die mit der Zensur zusammenhängenden Fragen oder in die Debatten hineingezogenen Fragen anhörte, mußte auf Grund der Ausführungen der verschiedenen Redner, vor allen Dingen aber auf Grund der Beifalls- und Mißfall[en]säußerungen des Plenums den merkwürdigen Eindruck bekommen, daß die deutsche Regierung sich auf die Partei der äußersten Linken stützt.[3])
2. Die Zensurdebatte wurde von verschiedenen Rednern benutzt, um über allgemeine inner- und außerpolitische Verhältnisse sowohl in Bezug auf die Regierung als auch auf die Parteiinteressen zu sprechen.

   Ich habe dabei den Eindruck bekommen, daß die Klassengegensätze, um nicht zu sagen: der Klassenhaß, genau so, wenn nicht stärker als vor dem Kriege besteht. Ich glaube ferner, daß von einem Nachlassen der Sozialdemokratie, soweit wenigstens die Vertretung im Reichstage in Frage kommt, in keiner Weise die Rede sein kann. Auch die Spaltung in der sozial-

[1]) Vgl. Sten. Berichte, Bd. 307, S. 1234 ff. (24. und 25. 5. 1916) und S. 1294 ff. (30. 5. 1916).

[2]) Die Meldung ist von Admiral v. Holtzendorff und dem stellv. Chef des Admiralstabes am 3. 6. 1916 abgezeichnet worden. Eine Abschrift findet sich im Nachlaß des damaligen Chefs der Operationsabteilung des Kommandos der Hochseestreitkräfte, v. Levetzow (Box 3, Briefe und Schriftsachen, Bd. 4).

[3]) Major Max Bauer schrieb am 7. 5. 1916 in einem Brief: „In ihrer Hilflosigkeit machte die Regierung eine [ein Wort unleserlich, im Sinne von Fehler] nach der anderen, und hat jetzt so ziemlich alles, mit Ausnahme der socialdemokratischen Partei im Reichstag, gegen sich. Mit deren Hilfe wird sie ja dann wohl nicht weiter ‚*regieren*'! [. . .] Es ist doch eigentlich unglaublich, wie diese Affen von Parlamentariern und Ministern, die zu Hause sitzen, das Maul voll nehmen und es ihnen gar nicht auf ein paar Kriegsjahre mehr ankommt." Vgl. auch Rupprecht, Bd. I, S. 457 f., sowie die Briefe Einems (S. 226 f. und S. 231) vom 2. 5. und 3. 6. 1916 sowie den Brief Thaers (S. 69) vom 15. 6. 1916, die erkennen lassen, daß schon zu diesem Zeitpunkt Monarchie und Dynastie nicht mehr als feststehende Größen betrachtet wurden.

demokratischen Partei selber scheint keineswegs tief zu sein und in allen grundsätzlichen Fragen werden beide Teile der Partei eisern zusammenhalten.

3. Die Verhandlungen gaben den Eindruck einer Kriegsmüdigkeit auf allen Seiten des Hauses.

   Bei den rechtsstehenden Parteien wird sie offenbar hervorgerufen durch einen tiefwurzelnden Zweifel an einem klaren Ziel, an Entschlossenheit[4]) und Zuversicht der Regierung. Bei den Sozialdemokraten bildet sich immer mehr als gefährliches und klassenhetzerisches Friedensargument heraus, daß die Sucht nach Kriegsprofiten die führenden Kreise Deutschlands veranlaßte, für die Fortsetzung des Krieges einzutreten und zu arbeiten.

4. Trotz der Angaben, welche in der Haushaltskommission über den U-Bootskrieg gemacht worden sind[5]), stehen die Parteien der Rechten — wie ja auch die kürzliche Entschließung der nationalliberalen Partei gezeigt hat[6]) — nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die U-Bootswaffe eine entscheidende Bedeutung hat und ihre Nichtanwendung ein schwerer Fehler ist.

   Jene Aussprache hat daher m. E. keinen anderen Erfolg gehabt, als in weiten Kreisen eine gewisse Niedergeschlagenheit zu erzeugen. Auf die m. E. außerordentlichen militärischen Nachteile jener Auslassung hinzuweisen, ist hier nicht der Platz.[7])

   Trotz des vertraulichen Charakters jener Haushaltskommissionsdebatte sind die dort gemachten Angaben meiner Beobachtung nach in weiteste Kreise gedrungen und trotz der Zurückhaltung, welche die Redner sich bei der gestrigen Debatte in der Verwendung ihrer in der Kommission geholten Wissenschaft auferlegten, konnte zum mindesten der Kenner heraushören, daß jene Eröffnungen einen für die Marine nachteiligen Eindruck gemacht haben.

5. Über die Handhabung der Zensur, insbesondere über ihre Ausübung zu politischen Zwecken wurde von allen Parteien gleichmäßig stark geklagt.

6. Exzellenz Helfferich sprach m. E. zu gereizt und zu scharf; man muß m. E. fürchten, daß er — wenn er wie bisher fortfährt — große Schwierigkeiten mit allen Parteien des Hauses haben und dadurch der von ihm vertretenen Sache vielleicht schaden wird.[8])

7. Exzellenz von Jagow genießt unzweifelhaft bei keiner Partei des Hauses großes Ansehen. Als — m. E. übrigens sehr taktlose persönliche — Bemerkungen über ihn und seine Art des Auftretens gemacht wurden, hörte man auf allen Stellen des Hauses höhnisches beifälliges Gelächter.

---

[4]) In der Vorlage verbessert aus: „Zweifel an dem klaren Ziel, notwendiger Entschlossenheit".

[5]) Vgl. Schulthess 1916/I, S. 146 f. (28. 3. 1916) und Ritter, Bd. 3, S. 207 f.

[6]) Entschließung des Zentralvorstandes der nationalliberalen Partei vom 21. 5. 1916, vgl. Schulthess 1916/I, S. 234, sowie Quellen I/5, Nr. IV, S. 245 ff.

[7]) Dieser Satz ist in der Vorlage durchgestrichen.

[8]) Dieser Satz ist in der Vorlage am linken Seitenrand durch einen senkrechten Doppelstrich hervorgehoben.

8. Auf einen entsprechenden Angriff erklärte der Vertreter der Regierung aus der Wilhelmstraße, daß in der Angelegenheit der Zensur der oben genannten nationalliberalen U-Boots-Entschließung die zuständigen militärischen Behörden völlig selbständig vorgegangen seien.[9])
9. Wenn ich aus meinen Eindrücken eine Nutzanwendung für die Marine ziehen darf, so ist es
   a) die, daß wir m. E. uns auf keinen Fall weiter mit der Zensur befassen sollen, als durchaus notwendig ist, insbesondere sollten wir vermeiden, uns direkt oder indirekt zum Vertreter der politischen Zensur zu machen:[10]) Andere Regierungsstellen werden und können auch wohl uns dafür nicht verteidigen; in der Öffentlichkeit aber werden wir angegriffen und verlieren weiter an Popularität.[11])
   b) Die Regierung sollte baldigst auf Mittel und Wege sinnen, die Einigkeit und die Stimmung im deutschen Volk zu bessern.[12])

P.
Boy-Ed.

[9]) Auf Veranlassung des Admiralstabes bat die Oberzensurstelle durch Telegramm vom 22. 5. 1916 die Zensurstellen, Nachdruck und weitere Besprechung der Entschließung zu verhindern, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4.

[10]) Von „auf keinen Fall" bis „zu machen" in der Vorlage unterstrichen und durch einen senkrechten Strich am linken Seitenrand hervorgehoben.

[11]) Vgl. hierzu Nr. 58 und 61.

[12]) Vgl. hierzu Nr. 128 und 131. Für einen weiteren politischen Situationsbericht des Kapitäns z. S. Boy-Ed vgl. Nr. 170.

154.

Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium[1]) betr. die allgemeine Stimmung im Volke.

3. 6. 1916, Nr. 102/16, geh. B 6, Geheim! — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70, vervielfältigtes Exemplar.[2])

[Anlage zu dem Bericht des stellv. Generalkommandos des X. AK: Bericht des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 17. 5. 1916]

[1]) Seit November 1915 berichteten die stellv. Generalkommandos über die Situation in ihrem Bereich — vor allem auf dem Ernährungssektor — an das preuß. Kriegsministerium. Durch ein Schreiben vom 21. 3. 1916 (vgl. in diesem Zusammenhang Nr. 128) bat das Ministerium, auch über die allgemeine Volksstimmung zu berichten. Danach gliederten sich die Berichte in folgende Abschnitte: A. Stimmung der Zivilbevölkerung, B. Lebensmittelerzeugung, C. Bereithaltung der Lebensmittel, D. Verteilung der Lebensmittel. Die Einteilung der Berichte änderte sich im Laufe des Krieges geringfügig dadurch, daß ab September 1916 über die Wirksamkeit der Maßnahmen des Kriegsernährungsamts berichtet werden mußte und ab Dezember 1916 die Berichte unmittelbar an das Kriegsamt gerichtet wurden (ab Oktoberbericht 1916 sind die Zusammenstellungen jeweils vom Chef des Kriegsamts unterzeichnet). — Die Zusammenstellung durch das Kriegsministerium — und deren Ver-

Die jetzige Volksstimmung im Herzogtum Braunschweig in eine einheitliche Formel zu bringen, ist kaum möglich. Die verschiedenartigen Verhältnisse des Herzogtums — Großstadt Braunschweig mit einer im ganzen gutwilligen, jedoch stark sozialdemokratisch im radikalen Sinne beeinflußten Industriebevölkerung, kleine Landstädte mit reinem Industrie-, rein ländlichem und gemischtem Charakter, ländliche Industriegegenden, und größere rein landwirtschaftliche Gegenden — mit ihren verschiedenen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Grundlagen und Richtungen bedingen erhebliche Verschiedenheiten der Stimmung im Herzogtum. Eins läßt sich jedoch übereinstimmend feststellen. Die Stimmung hat in den letzten Monaten eine Wendung zum Ungünstigen genommen. Fast durchweg ist, und zum Teil wohl ziemlich überraschend, in den letzten Wochen der Bevölkerung der Ernst der wirtschaftlichen Lage aufgegangen. Während bis Anfang dieses Jahres die in der Presse immer wieder betonten Wendungen, daß wir durchhalten könnten, daß genügend Lebensmittel vorhanden seien, daß es nur darauf ankomme, sie richtig zu verteilen usw., ihre Wirkung getan ha[ben],[3]) hat die zeitweise äußerst schwierige Kartoffelversorgung, die überaus große Fettnot, und die recht unvermittelt einsetzende und in der Presse wenig vorbereitete Stockung, ja man kann sagen, Unterbrechung der Fleischversorgung die Angehörigen fast aller Stände zunächst stutzig, dann besorgt und unzufrieden gemacht. Es dringt erst jetzt ins Volk, daß nicht allein, wie bislang behauptet, die unzureichende Verteilung, sondern daß das Fehlen wichtigster Nahrungsmittel, die Erschöpfung der Vorräte, der Mangel an Futter-

sendung (nachweisbar erst ab Berichtsmonat März 1916) erfolgte dergestalt, daß bis zum Berichtsmonat Juli 1916 die Berichte der einzelnen stellv. Generalkommandos in ihrer ziffernmäßigen Reihenfolge im Auszug wiedergegeben wurden. Ab Berichtsmonat August 1916 wurden die einzelnen Berichte auseinandergerissen und den erwähnten Abschnitten zugeordnet, wobei das Kriegsministerium und später das Kriegsamt den verbindenden Text und die Zusammenfassung gestaltete.

Die Berichte der stellv. Generalkommandos sollten jeweils bis zum 3. des Monats dem Kriegsministerium vorliegen (dieser Termin wird in der Folge für die Datierung verwandt), das die Zusammenstellung im allgemeinen am 15. jeden Monats versandte. Das bedeutete, daß die stellv. Generalkommandos bereits in der Mitte des Berichtsmonats mit den Vorarbeiten für den Gesamtbericht begannen, so daß z. B. die einzelnen Abteilungen des stellv. Generalkommandos des XIV. AK — nach einer Anweisung vom 10. 4. 1917 — bereits am 20. des Berichtsmonats ihre Berichte der federführenden Abteilung einzureichen hatten.

Die Zusammenstellungen nahmen im Laufe der Zeit einen immer größeren Umfang an (März 1916 — 27 Schreibmaschinenseiten —; Oktober 1917 — 85 Druckseiten—September 1918 — 40 Schreibmaschinenseiten), so daß sich das Kriegsamt im August 1918 gezwungen sah, die Zusammenstellung drastisch zu kürzen und wieder vom Druck zur Vervielfältigung überzugehen. Auch der Kreis der Empfänger wuchs außerordentlich. Nach dem Verteiler der Zusammenstellung für den Berichtsmonat September 1916 wurden 84 Abdrucke, für den Berichtsmonat März 1917 schon 205, für den Berichtsmonat Juli 1917 gar 244 Abdrucke hergestellt, im Herbst 1917 wurde die Zahl geringfügig auf 228 herabgesetzt. Auch an den Kaiser gelangten die Zusammenstellungen wohl ab April 1917 (Groener erwähnte diese Tatsache in einer Verfügung vom 25. 4. 1917 mit dem Zusatz „neuerdings"). — Für die vorstehenden Angaben vgl. GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 86.

[2]) Im Generallandesarchiv Karlsruhe umfaßt die Sammlung der „Zusammenstellungen" die Zeit von März 1916 bis Juli 1917. Die im Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. IV liegende Sammlung umfaßt den Zeitraum von Juni 1916 bis September 1918.

[3]) In der Vorlage „hat". Vgl. hierzu Nr. 121.

mitteln usw. in der Hauptsache der Grund der jetzigen Schwierigkeiten sei.[4]) Die innere Verarbeitung dieser Erkenntnis und das davon abhängige äußere Verhalten ist nach den in Frage kommenden Bevölkerungsschichten und den örtlichen Verhältnissen verschieden.

Während die eigentliche Landbevölkerung sich wohl im allgemeinen in ihrer Siegeszuversicht und ihrem Willen zum Durchhalten nicht beeinflussen läßt, — eine unmittelbare Not liegt bei ihr auch höchstens teilweise vor — ist in den größeren Städten und den Industriegegenden zweifellos ein ständiges Anwachsen einer Mißstimmung, einer Unzufriedenheit mit der fühlbaren Notlage und mit ihrer letzten Ursache, dem Kriege, nicht zu verkennen. Dabei muß anerkannt werden, daß für einen großen Teil der Bevölkerung die Ernährung tatsächlich äußerst schwierig ist. Große Teile der Bevölkerung sind in der Hauptsache auf die Ernährung durch Brot und Kartoffeln angewiesen und auch diese Nahrungsmittel sind zum Teil knapp oder nur mit großen Unbequemlichkeiten zu erlangen. Es fehlt dabei einem großen Teile der Bevölkerung, insbesondere den den allgemeinen großen Gesichtspunkten des Krieges weniger zugänglichen Frauen, an dem guten Willen, sich um des großen Zieles willen Entbehrungen aufzuerlegen und mit Ruhe und Fassung zu ertragen. Bedeutungsvoll ist hier insbesondere auch das Mißverhältnis zwischen häufig sehr gutem Verdienst einerseits und der geringen Möglichkeit zu dessen Umsatz in begehrenswerte Nahrungs- und Genußmittel andererseits. Liegt dieser Mangel an gutem Willen vielfach in mangelnder Einsicht in das, was auf dem Spiele steht, so ist doch von größerer Bedeutung dabei die schlechte Beeinflussung durch die sozialdemokratische, z[um] Teil auch wohl durch die bürgerliche Presse, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch anderweitige Aufhetzungen extremer wühlerischer Elemente. Die sozialdemokratische Presse versteht es mit großem Geschick, die von wesentlichen Entbehrungen durchsetzte Lage agitatorisch gegen die „Besitzenden", die Kapitalisten, die Kriegshetzer und Kriegsfreunde auszubeuten, statt ihrerseits zu beruhigen, und die bürgerliche Presse hat zum Teil durch ihre übertriebenen Angriffe auf verschiedene Stände vielfach bei der Bevölkerung die Vorstellung großgezogen, daß Böswilligkeit der Besitzenden die Knappheit der Lebensmittel mit hervorgerufen habe.[5]) Diese Stimmung, gesteigert durch eine allgemeine, infolge der langen Dauer des Krieges hervorgerufenen Nervosität durch die mangelnde nähere Einsicht in die jeweilige politische und militärische Lage, enthält eine latente Bereitschaft zu gewaltsamen Ausbrüchen des Unwillens, die nicht zu unterschätzen ist und deutlich auf eine gewisse Unsicherheit über den Ausgang des Krieges und damit auf steigende Kriegsmüdigkeit hindeutet.[6])

[4]) Ähnlich berichtete z. B. das stellv. Generalkommando des IV. AK bereits in seinem April-Bericht und besonders nachdrücklich das stellv. Generalkommando des XI. AK im Mai-Bericht. Vgl. hierzu auch die Denkschrift des Adjutanten Groeners, des Hauptmanns Merton, vom Oktober 1916. Abgedruckt bei R. Merton, Erinnernswertes aus meinem Leben — das über das Persönliche hinausgeht, Frankfurt/M., 1955, S. 12 ff.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 121, insbesondere Anm. 14.

[6]) Die stellv. Generalkommandos des VI., VII. und VIII. AK berichteten für die Monate April und Mai 1916 über verbreitete Streiks und Streikdrohungen der Industriearbeiterschaft, die gütlich beigelegt werden konnten, wozu sich das stellv. Generalkommando des VI. AK eine eigene Kartoffelreserve angelegt hatte. Vgl. hierzu auch Dokumente und Materialien II/1, Nr. 138, S. 392.

Ein Beispiel dafür, eines wie geringen Anlasses zum Ausbruch von gewalttätigen Demonstrationen es bedarf, hat die Aufnahme des Sparerlasses der Minderjährigen gezeigt.[7]) Andererseits darf nicht übersehen werden, daß immerhin der überwiegende Teil der Bevölkerung bereit ist, alle Entbehrungen willig zu tragen und daß insbesondere die Gebefreudigkeit für das Heer und die Bereitschaft, die Armee in jeder Beziehung auch unter Opfern zu stützen, nach wie vor im Herzogtum besonders hervortritt. Es fehlt jedoch stellenweise an einer gleichen Hingabe an die Arbeit im Innern und an dem Willen, im Wege allseitigen Entgegenkommens Mißverständnisse und Schwierigkeiten zu beseitigen und den Behörden ihre Maßnahmen zu erleichtern. Größere militärische Erfolge würden wohl auf die jetzt im allgemeinen als gedrückt zu bezeichnende Stimmung einen Einfluß auch in der Richtung ausüben, daß die inneren Schwierigkeiten ruhiger ertragen werden. In gesundheitlicher Beziehung ist bislang eine nennenswerte Gefährdung der Volkskraft durch Unterernährung nicht eingetreten, eine echte Hungersnot ist nirgends vorhanden. Zweifellos liegt zwar in manchen und nicht nur vereinzelten Fällen eine Unterernährung vor, die zu besonderen Dauerarbeitsleistungen unfähig macht. Die Gefahr einer allmählichen Minderung der Leistungsfähigkeit durch nicht voll ausreichende Ernährung ist bei dem jetzigen Stande der Lebensmittelversorgung bei noch langer Kriegsdauer kaum von der Hand zu weisen, da an die Nervenkräfte und die Widerstandsfähigkeit aller Kreise der Krieg dauernd gesteigerte Anforderungen stellt.

[Aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des XI. AK]

Durch den Reichskanzler ist in Ausübung der ihm vom Bundesrat erteilten Vollmacht das Kriegs-Ernährungsamt mit außergewöhnlichen und weitreichenden Befugnissen errichtet.[8]) Ganz zweifellos ist ein erheblicher Teil der bisher auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung des Volkes festzustellenden Mißerfolge darauf zurückzuführen, daß dem Reichskanzler und dem Bundesrat jedes Recht zu selbständiger Durchführung der erlassenen Verordnungen gefehlt hat und alle Maßnahmen nur unter Zustimmung oder durch Ersuchen der Landes-Zentralbehörden durchgeführt werden konnten.

Jetzt ist die Möglichkeit gegeben, daß der Reichskanzler oder in seiner Vertretung der Vorsitzende des Kriegsernährungsamts selbständig die notwendigen Schritte durchführt und unmittelbar die Anweisungen an die Landesbehörden geben kann. Allerdings ist diese Befugnis nur für *dringende Fälle* gegeben, und in dieser Einschränkung kann wieder die Gefahr eines halben und damit wir-

[7]) Vgl. hierzu Dokumente und Materialien II/1, Nr. 139, S. 393 f. Der Mai-Bericht des stellv. Generalkommandos des X. AK spricht von den besonders unerfreulichen Verhältnissen in Braunschweig, dessen Stadtverwaltung und Industrie erst durch Streiks dazu veranlaßt worden sei, sich der Ernährung der Bevölkerung anzunehmen und Volksküchen einzurichten.

[8]) Für die Vorgänge, die zur Errichtung des Kriegsernährungsamts führten, sowie zu dessen Tätigkeit vgl. A. Skalweit, Die Deutsche Kriegsernährungswirtschaft, Berlin 1927, S. 179 ff., und Groener, S. 333 ff. und 549 ff. Die neueste zusammenfassende, aktenmäßige Darstellung gibt Feldman, S. 97 ff. Das stellv. Generalkommando des IV. AK, das im April-Bericht die Stimmung noch als ernst, ja zum Teil als bedrohlich geschildert hatte, berichtete für den Monat Mai von einer merkbaren positiven Wendung auf Grund der an die Errichtung des Kriegsernährungsamts geknüpften Erwartungen.

kungslosen Vorgehens liegen, wenn nicht scharf und rücksichtslos gegenüber widerstrebenden Landes-Zentralbehörden durchgegriffen wird.[9]) Das ist aber nachgerade dringend erforderlich. Denn die Stimmung im Lande wird doch nach und nach sehr viel ernster und zu Sorgen Veranlassung gebend.

[Aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des XIV. AK]

Wenn sich auch Klagen über die lange Dauer des Krieges immer mehr hervordrängen und der Wunsch nach wirklich entscheidenden Siegen immer lauter wird, so ist die Stimmung der Bevölkerung im allgemeinen doch zuversichtlich geblieben und der Wille, trotz aller Beschwerden bis zu einem guten Frieden auszuhalten, noch nicht ins Wanken geraten. Für die Anschauungen in den Kreisen der äußersten Linken gibt der hier beiliegende Aufsatz „Der Arbeiter Friedensziel" in Nr. 126 des revisionistischen Blattes „Volksfreund"[10]) vom 30. 5. 16 einen Anhalt. Immerhin wird die Stimmung mehr und mehr beeinträchtigt, weniger durch die Teuerung der Lebensmittel, als durch ihre ungleichmäßige Verteilung infolge der vielfachen fehlerhaften Anordnungen. Diese aufzuzählen erscheint nicht erforderlich, sie sind seit langem bekannt. Eine Besserung wird erst dann zu erhoffen sein, wenn, wie ich in allen meinen Berichten bereits betont habe, die Anordnungen für die Verteilung der Lebensmittel im ganzen Reich einheitlich getroffen werden.[11]) Erscheint die Forderung nach Aufhebung der territorialen Beschränkungen des Verkehrs mit Nahrungsmitteln gerechtfertigt, so ist aber als notwendige Ergänzung zu verlangen, daß gleichzeitig mit der Aufhebung die zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerung und ungerechter Verteilung erforderlichen Maßnahmen von der Reichsleitung getroffen und daß die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften überall im Reiche mit gleicher Strenge überwacht werde.

[9]) Vgl. die skeptischen Äußerungen des Obersten Hoffmann zur Person des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Batocki (Hoffmann, Bd. 1, S. 117 f.). Auch Major Bauer spielte auf die mangelnde Exekutivgewalt der neuen Behörde an, wenn er in einem Brief vom 24. 5. 1916 schrieb: „Herr Helfferich, Bat[ocki] & Gröner sind ja ausgezeichnete Leute, aber sie kommen doch nicht durch, und es fehlt an Machtmitteln um durchzugreifen. Unsere vertrottelte Justiz zeigt sich auch hier im glänzendsten Lichte. Und die ganze Verfassung mit Bundesrat, Reservatrechten und Reichstag erst recht." Nachlaß Bauer, Nr. 56.

[10]) Ein von dem sozialdemokratischen Abgeordneten des bad. Landtags Eugen Geck herausgegebenes, in Karlsruhe erscheinendes Blatt.

[11]) Im April-Bericht beklagten sich vor allem das stellv. Generalkommando des XVI. und des XVIII. AK über den wirtschaftlichen Partikularismus, besonders die Ausfuhrverbote des Großherzogtums Hessen und des Königreichs Bayern. Vgl. hierzu auch Nr. 15, Nr. 18, Anm.14, und Nr. 164.

155.

Telegramm des preußischen Kriegsministers an das preußische Militärkabinett.[1]) Stellungnahme zur Frage einer dienstlichen Maßregelung des Abgeordneten v. Graefe wegen seiner in Uniform getanen Äußerungen im Reichstag.[2])

5. 6. 1916[3]), Nr. 19454. Stb. K. M. — BA-MA Koblenz H 02 — 1/23, Abschrift.

Äußerung des Kriegsministeriums über politische Betätigung von Offizieren des Beurlaubtenstandes oder von Offizieren, die mit Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedet sind, als Abgeordnete im Anschluß an den Fall Graefe: Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden (Art. 29 Reichs-Verfassung) und dürfen wegen ihrer Abstimmungen und wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen weder gerichtlich noch disziplinarisch verfolgt noch sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden (Art. 30 Reichs-Verfassung).[4]) Ebenso sind Landtagsabgeordnete unabhängige Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Überzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge und Instruktionen gebunden zu sein; auch sie können wegen ihrer Abstimmung und wegen ihrer in den Kammern ausgesprochenen Meinungen außerhalb der Versammlung nicht zur Rechenschaft gezogen werden (preußische Verfassung Art. 83 und 84).[5]) Zweifellos beziehen sich diese Bestimmungen auch auf die in beiden Parlamenten vertretenen Reserve-Offiziere und die mit Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere. Wollte man diesen mit Rücksicht auf ihre Offizierqualifikation besondere Bedingungen durch Instruktionen oder durch Zurrechenschaftziehung wegen getaner Äußerungen auferlegen, so würde man ihre parlamentarische Tätigkeit in einer gegen den klaren Wortlaut der Verfassung verstoßenden Weise lähmen. Es ist vor allem festzustellen, daß es den genannten Kategorien frei stehen muß, auch von der Politik der Regierung abweichende Äußerungen zu tun, d. h. die Politik der Regierung zu bekämpfen. Die Konsequenzen, die sich aus einer entgegengesetzten Auffassung ergeben würden, sind mit der Verfassung und den parlamentarischen Pflichten der Abgeordneten gänzlich unvereinbar, besonders ist eine dienstliche (ehrengerichtliche) Verfolgung wegen der in Ausübung des parlamentarischen Berufs getanen Äußerungen

[1]) Aus einer undatierten Aufzeichnung Wild v. Hohenborns Anfang Juni 1916 geht hervor, daß er in dieser Sache „ein sehr geharnischtes Votum an den Chef des Militär-Kabinetts zur Vorlage an den Kaiser" richtete; vgl. Nachlaß Hohenborn, Nr. 2.

[2]) Vgl. die Rede des Abgeordneten v. Graefe in der Zensurdebatte des Reichstages am 30. 5. 1916, in der er im Konjunktiv davon sprach, daß auch die Reden des Reichskanzlers, der „jeden Ausdruck der Kraft im deutschen Volk durch die Zensur derartig unterbindet", der Zensur unterworfen werden müßten; Sten. Berichte, Bd. 307, S. 1314 ff.

[3]) Der Stab des preuß. Kriegsministers im Gr. Hauptquartier forderte mit Telegramm vom 4. 6. 1916 (BA-MA Koblenz H 02 — 1/23) die Stellungnahmen der entsprechenden Referenten des preuß. Kriegsministeriums zu der Angelegenheit bis zum 5. 6. 1916, 15 Uhr, an.

[4]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 295.

[5]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 410.

nach den angezogenen Verfassungsbestimmungen ausgeschlossen.[6]) Im vorliegenden Fall handelt es sich um die in der Reichstagssitzung vom 30. Mai vom Abgeordneten v. Graefe gehaltenen Rede, worin er die Reichs-Regierung wegen ihrer Politik in allerdings äußerst heftiger Form angreift.[2]) Wollte man hiergegen militärdienstlich einschreiten, so könnte man die Berechtigung hierzu nur konstruieren aus dem Verhältnis des Redners zu seinem Obersten Kriegsherrn, mit dem ihn ein besonderes Treu- und Gehorsamsverhältnis verbindet. Man identifizierte dann aber den Kaiser völlig mit der Reichspolitik und das hätte äußerst schwerwiegende Folgen. Der Kaiser führt die Reichs-Politik, aber verantwortlich hierfür bleibt trotzdem der Kanzler. Dieser ist der Schild, der den Kaiser vor der Berührung mit den parlamentarischen Kämpfen deckt. Seine verantwortliche Person allein ist es, die in die parlamentarischen Schranken zur Vertretung der Politik Seiner Majestät tritt, niemals die Person des Kaisers. Würde man einer anderen Auffassung Raum geben, so wäre die Ablehnung jedes Gesetzesvorschlages der Regierung letzten Endes eine Auflehnung gegen den persönlichen Willen des Kaisers, so wäre jede der Regierung unbequeme Resolution des Reichstages eine mißbilligende Belehrung der Allerhöchsten Person, so wäre ein Mißtrauensvotum des Reichstags gegen den Kanzler wie bei der Zabernaffäre[7]) ein Mißtrauensvotum des im Reichstag verkörperten Volkswillens gegen den Kaiser. Wie oft haben Reserve-Offiziere als Reichstagsabgeordnete gegen im Interesse der Wehrkraft gestellte militärische Forderungen geredet und abgestimmt, obwohl diese Forderungen von der Regierung als vaterländische Not-

[6]) Diese Ausführungen entsprechen z. T. der Stellungnahme des Justitiars des Zentraldepartements des preuß. Kriegsministeriums (für die Stellungnahmen vgl. BA-MA Koblenz H 02 — 1/23), in der es dazu heißt: „Soweit nicht durch die angeführten positiven Verfassungsbestimmungen ein disziplinares Einschreiten ausgeschlossen ist, unterliegt m. E. auch die politische Betätigung der genannten Offiziere der Kognition der Ehrengerichte, jedoch nur insoweit ihr Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht. [. . .] Wenn es auch erforderlich ist, die Politik aus der Armee fern zu halten und den Offizieren des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität ihre politische Betätigung frei zu lassen, so hat dies doch in dem richtigen Ehrgefühl des Offiziers und in den allgemeinen Anschauungen des Offizierstandes seine Schranke. Eine politische Betätigung, die die Treue zum Allerhöchsten Kriegsherrn und die Grundlagen des Staates in Frage stellt, z. B. Teilnahme an der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, verträgt sich nicht mit der Stellung eines Offiziers und unterliegt deshalb m. E. unbedenklich dem ehrengerichtlichen Verfahren; durch eine andere politische Betätigung, gleichgültig im Interesse welcher Partei, wird das Standesinteresse des Offiziers nicht berührt und ein ehrengerichtliches Verfahren ist ausgeschlossen." Und der Chef der Justizabteilung des preuß. Kriegsministeriums urteilte: „Die Frage [ob die politische Betätigung von Offizieren der ehrengerichtlichen Zuständigkeit unterstehe] ist an sich zu bejahen, da der Offizier für sein gesamtes Verhalten seinen Standesgenossen verantwortlich bleibt. Hieran kann auch die Immunität des Abgeordneten nichts ändern. Ein ehrengerichtliches Einschreiten wegen politischer Dinge soll aber nach wiederholten Allerhöchsten Willensmeinungen nur in Betracht gezogen werden, wenn der Offizier durch Äußerungen und Handlungen seine Zugehörigkeit zu einer den Umsturz erstrebenden Partei kund gibt und eine Verletzung seines Eides vorliegt. Doch selbst in solchen Fällen ist die Allerhöchste Entscheidung hierüber vor Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens herbeizuführen, da sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen lassen."

[7]) Vgl. hierzu H.-G. Zmarzlik, Bethmann Hollweg als Reichskanzler 1909—1914. Studien zu Möglichkeiten und Grenzen seiner innerpolitischen Machtstellung, Düsseldorf 1957, S. 85 ff., und H. U. Wehler, Der Fall Zabern. Rückblick auf eine Verfassungskrise des wilhelminischen Kaiserreiches, in: Welt als Geschichte, 1963, S. 27 ff.

wendigkeiten vertreten und von Seiner Majestät als notwendig bezeichnet waren. Wie oft haben Offiziere, die der Linken des Reichstags angehören, die Regierung auf den verschiedensten Gebieten mit allen Mitteln bekämpft![8]) Das mag bedauerlich sein; aber da die Verfassung die Offiziere wählbar macht, muß die selbständige und freie Ausübung des parlamentarischen Berufs seitens dieser Personen unter den augenblicklichen Verhältnissen wohl oder übel hingenommen werden.[9]) Letztenfalls wären sonst diese Personen nicht Mandatare des Volks, sondern der Regierung, die bei jeder Abstimmung vom Regierungstisch erst ihre Instruktion erbitten müßten. Der Reichstag selbst würde übrigens bis in die äußerste Linke hinein jede Beeinflussung der Abgeordneten auf militärdienstlichem Wege als flagrante Verletzung seiner Rechte auffassen. Sollte der Kanzler — wie es scheint — beabsichtigen, Seiner Majestät vorzuschlagen, militärdienstlich gegen den Abgeordneten von Graefe vorzugehen, so würden dadurch die verfassungsrechtlichen Verhältnisse völlig verschoben und ernste Konflikte erzeugt werden.[10]) Nicht der Kanzler wäre mehr mit seiner Verantwortlichkeit der Schild der Allerhöchsten Person, sondern der Kaiser stellte sich als Oberster Kriegsherr schützend vor den verantwortlichen Leiter der Reichspolitik. Damit wäre der Kaiser in voller Aktivität in den Kampf der Parteien eingetreten und unmittelbar parlamentarisch wirksam geworden. Andererseits wäre das wichtigste Recht der Abgeordneten — das Recht der freien Rede — verletzt und unabsehbaren Konflikten Tür und Tor geöffnet. Das alles ist so undenkbar und jeder bisherigen Gepflogenheit widersprechend,

[8]) Der stellv. preuß. Kriegsminister betonte in seiner Stellungnahme, daß auch er erwogen habe, gegen den Abgeordneten „militärisch einzuschreiten", er sei jedoch nach Vorlage des amtlichen Protokolls der Rede und aus den erwähnten juristischen Bedenken davon abgekommen. „Mehrere Abgeordnete, vor allem Sozialdemokraten, haben, obwohl sie im aktiven Militärdienst sind, in Uniform und Zivil bei den Reichstagsverhandlungen scharfe Angriffe gegen Vorgesetzte gerichtet (Davidsohn, Cohn, Dittmann, Südekum u. a.), „auch mir z. B. sehr ungehörige Vorwürfe gemacht. Gerechterweise dürften wohl auch solche Vorkommnisse, wenn man den Abgeordneten v. Graefe zur Rechenschaft zieht, nicht unbeachtet bleiben, das ist aber unmöglich und man muß sich mit ihnen abfinden, so lange die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erlauben, Angehörige des aktiven Heeres von der Betätigung als Abgeordnete fernzuhalten."

[9]) In der Stellungnahme des preuß. Kriegsministeriums waren auch Äußerungen früherer Kriegsminister vor dem Reichstag in dieser Frage aufgeführt, aus denen hervorgeht, daß sowohl Einem als auch Heeringen sich gegen eine ehrengerichtliche Verfolgung wegen politischer Betätigung aussprachen, wobei Einem allerdings hinzufügte: „Aber eine Grenze gibt es und das ist die Sozialdemokratie. Meine Herren, eine Betätigung zugunsten der Sozialdemokratie durch einen Offizier, sei es der Linie, der Reserve oder Landwehr, kann und darf nicht stattfinden." (Reichstagsitzung vom 18. 3. 1909).

[10]) In der Aufzeichnung Wild v. Hohenborns (vgl. Anm. 1) heißt es: „Der Kanzler ist der Schild, der den Kaiser vor der Berührung mit den parlamentarischen Kämpfen schützt, aber nicht ist der Kaiser parlamentarischer Schildknappe des Kanzlers." Und in einem undatierten Brief an seine Frau schrieb er (Nachlaß Hohenborn, Nr. 4): „Statt selbst zu kämpfen, will er [der Reichskanzler] den Kaiser vorschieben! Er ist — glaube ich — nicht mehr ganz normal. Ich habe für den Vortrag bei S. M. an Lyncker meine Ansicht sehr ausführlich telegraphiert (S. M. hat B[ethmann] H[ollweg]s Absicht bereits halb gebilligt), habe gar kein Blatt vor den Mund genommen [. . .] Marschall meint, es gäbe einen Konflikt zw[ischen] Kanzler und mir, der ernste Folgen haben könne. Für mich ernst? Das giebts wohl nicht! Nachgeben muß B[ethmann] H[ollweg]! Und wenn nicht, dann gebe *ich* jedenfalls nicht nach!"

daß es sich erübrigt, davon zu sprechen, in wie hohem Grade schädlich ein derartiges Eingreifen des Kaisers gerade bei der vorliegenden Gelegenheit wäre. Es ist kein Zweifel, daß sehr weite Volkskreise — und nicht die schlechtesten — die Ansichten des Abgeordneten Graefe teilen.[11]) Wenn sich die Allerh[öchste] Person in ausgesprochenen — offenen — Gegensatz zu diesen Ansichten stellen würde, so würde daraus unheilbar Schaden für den monarchischen Gedanken entstehen.[12]) Ich stehe nicht an zu sagen, daß ich in solcher Handlung eine Gefährdung unserer höchsten vaterländischen Interessen sehen würde. Die konservative Partei — und mit ihr die nationalliberale und starke Teile des Zentrums — stehen zur Zeit in scharfem politischen Konflikt mit der Regierung oder man darf wohl sagen, mit der Person des Kanzlers, aber ihre monarchische Treue ist dadurch unberührt. Die Person des Kaisers steht über all diesen Kämpfen und muß es meiner Ansicht bleiben.

Der Vollständigkeit halber füge ich noch an:

1. daß ich die Graefesche Rede, da der offizielle Bericht mir noch nicht vorliegt, nur aus der oldenburgischen Reichstagskorrespondenz kenne,

2. daß ein etwaiger besonderer Vorwurf für Graefe, weil er als Offizier den U-Bootkrieg in die Debatte gezogen und dadurch in die nur dem Obersten Kriegsherrn zustehende Kriegführung sich kritisch eingemischt habe, nicht erhoben werden kann; denn die U-Bootfrage ist als politische Angelegenheit von der Regierung und allen Parteien behandelt worden und der Staatssekretär des Reichs-Marineamts hat darüber sogar weitgehende Mitteilungen im Reichstag gemacht[13]),

3. daß, falls Graefe, was ich in der Eile nicht feststellen konnte, sich augenblicklich im Dienst befinden sollte[14]), auch dies meine obigen Ausführungen nicht entkräftigen könnte, weil die der Armee angehörenden Abgeordneten ausdrücklich zur Ausübung ihres Mandats beurlaubt werden.

Ich fasse zusammen: Ein Vorgehen gegen Graefe widerspricht den Verfassungsbestimmungen, bringt ernste Konflikte mit dem Reichstag, zieht die Person des Kaisers in den parlamentarischen Kampf, verletzt weite patriotische Kreise und schadet dem monarchischen Gedanken.[15])

Der Kriegsminister
Wild von Hohenborn.

---

[11]) Vgl. die Ausführungen des preuß. Ministers des Innern vom 25. 3. 1916, Nr. 144.

[12]) Vgl. Nr. 153, Anm. 3.

[13]) Vgl. hierzu Nr. 153, Anm. 5. Für die Zensur war die Frage der U-Bootkriegführung eine rein militärische Frage, vgl. Nr. 58 und 61.

[14]) Graefe war Major und Bataillonsführer im Kaiser Alexander Garde-Grenadier Regiment Nr. 1.,

[15]) Am Nachmittag des 5. 6. 1916 hielt Bethmann Hollweg vor dem Reichstag die berühmt gewordene Rede gegen die „Piraten der öffentlichen Meinung" (Sten. Berichte, Bd. 307, S. 1509 ff.). Zur Reaktion aus militärischen Kreisen vgl. Müller, S. 192 (18./20. 6. 1916); Einem, S. 231 (6. 6. 1916), S. 236 (29. 6. 1916), S. 240 (9. 7. 1916); Hoffmann, S. 122 ff. (6. 6. 20. und 21. 6. 1916).

156.

Verfügung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK an die unterstellten Militärbehörden betr. das Verhalten bei Unruhen aus Anlaß der Lebensmittelknappheit.[1])

29. 6. 1916, Koblenz, Abtg. V. W. J. Nr. 2136, Geheim! Vertraulich. — StA Koblenz 403, Nr. 7215, Abschrift.

Die wachsenden Ernährungsschwierigkeiten, deren Behebung erst nach der Ernte erhofft werden kann, tragen naturgemäß dazu bei, Aufregung in weite Kreise der Zivilbevölkerung zu bringen. An einigen Orten ist es bereits zu Aufläufen und Zusammenrottungen gekommen, die aber harmloser Natur waren und leicht zerstreut werden konnten.[2]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß es noch zu ernsteren Unruhen kommt, gegen die Maßregeln zu ergreifen unter Umständen der örtliche Militärbefehlshaber gezwungen sein kann, der, als Inhaber der vollziehenden Gewalt im Sinne des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851[3]), für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit verantwortlich ist.[4])

Bevor in solchen Fällen von der Waffe Gebrauch gemacht werden darf (vgl. die Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs vom 19. März 1914)[5]), müssen alle anderen Mittel erschöpft sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die meist aus älteren Leuten, Frauen, halbwüchsigen Burschen und Kindern bestehende einheimische Bevölkerung nur einer äußeren Notlage nachgibt, wenn sie sich zu unüberlegten Schritten hinreißen läßt; auch bleibt zu beachten, daß ein scharfes Einschreiten sofort im Auslande bekannt werden und den Eindruck hervorrufen wird, als ob die von unseren Feinden sehnlichst erhoffte innere Revolution ausgebrochen sei. Gelingt es den zunächst berufenen Zivilbehörden nicht, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Lage Herr zu werden, so erwarte ich von den örtlichen Militärbefehlshabern, daß sie, wie es bisher schon in anerkennenswerter Weise in einzelnen Fällen geschehen ist, zuvörderst versuchen, beruhigend und aufklärend der Bevölkerung gegenüber zu wirken. Erst wenn alles dies nicht zum Ziele führen sollte, darf im äußersten Ernstfalle zu scharfen Maßregeln gegriffen werden.[6])

[...][7])

Der Kommandierende General
gez. von Ploetz
General der Infanterie.

---

[1]) Vgl. hierzu Nr. 154.

[2]) Vgl. Nr. 154, Anm. 6.

[3]) Vgl. Nr. 8, Anm. 4.

[4]) Auch bei der Handhabung der Zensur hatte der stellv. kommandierende General des VIII. AK seine Befugnisse als allein verantwortlicher Militärbefehlshaber weitgehend delegiert, vgl. Nr. 43.

[5]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 393 ff.

[6]) Eine ähnliche Verfügung erließ das stellv. Generalkommando des VII. AK am 12. 6. 1916

(StA Koblenz 403, Nr. 6856); in ihr wurden Anweisungen für das Verhalten der Soldaten bei der Verteilung und Ausgabe von Kartoffeln gegeben. „Die den Befehl führenden Offiziere sollen sich vom größten Wohlwollen leiten lassen; sie müssen sich stets vor Augen halten, daß es nicht böser Wille ist, was die Bevölkerung zu Unruhen veranlaßt, sondern die, wenn auch oft übertriebene Sorge um die Sicherstellung der Ernährung ihrer Angehörigen. Die Anwendung von Waffengewalt wird sich bei richtigem Verhalten des leitenden Offiziers wohl immer vermeiden, oder doch wenigstens auf diejenigen Fälle beschränken lassen, wo es sich bei wirklich ernsten Unruhen um den Schutz von Leib und Leben anderer Bürger, sowie um die Verhinderung größerer Zerstörungen handelt." — Vgl. Nr. 162.

[7]) Es folgt der Verweis auf eine nicht vorliegende Verfügung, in der die sofortige telegraphische Meldung derartiger Vorkommnisse befohlen wurde.

157.

Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel betr. Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Kieler Betriebe unter dem Vorsitz eines Stabsoffiziers des Gouvernements.

29. 6. 1916, Nr. B. VII b. 16834, Ganz Geheim! — MGFA MA/StO, Nr. 4665, III. 15. 8n, Bd. 2, Ausfertigung.

Euere Exzellenz haben in dem Antwortschreiben an den Stadtverordneten *Adler* eine Aussprache zwischen den Vertretern der Arbeitgeber der Kieler Großbetriebe und Vertretern ihrer Arbeiter als wünschenswert erachtet und dem Antragsteller weiterhin mitgeteilt, daß Euere Exzellenz seine Eingabe mir empfehlend übermittelt haben. In dem Schreiben an mich haben Euere Exzellenz das Wünschenswerte einer solchen Aussprache hervorgehoben.[1])

Hiernach wird, glaube ich, eine Aussprache stattfinden müssen. Ich muß jedoch bemerken, daß mir von Differenzen, die auszubrechen drohen, bisher nichts

[1]) Der Stadtverordnete Eduard Adler und der Vorsitzende des Gewerkschaftskartells Gustav Garbe hatten sich mit Schreiben vom 13. 6. 1916 gemeinsam an das Gouvernement mit der Bitte gewandt, das Gouvernement „möge die Hand dazu bieten, daß eine Konferenz von Arbeitern und Arbeitgebern einberufen werde, die im Beisein und unter Leitung eines Vertreters des Gouvernements über die wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Fragen in den Großbetrieben Kiels verhandelt". In der Begründung ihrer Bitte hoben sie vor allem auf die gestiegenen Lebensmittelpreise ab, die dafür verantwortlich seien, daß die Arbeiter, trotz Teuerungszulagen, sich schlechter ständen als im Vorjahr. Die Arbeitervertreter legten großen Wert darauf, das Gouvernement davon zu überzeugen, daß Verhandlungen im Interesse aller Beteiligten lägen, da sie geeignet seien, „ernste Vorkommnisse" zu vermeiden. Das Schreiben, das den Eingangsstempel der Marinestation der Ostsee vom 17. 6. 1916 trägt, wurde am 20. 6. 1916 beantwortet. Das Gouvernement teilte Adler mit, daß es die ihm angetragene Vermittlerrolle wegen mangelnden Sachverständnisses nicht übernehmen könne, daß eine Aussprache jedoch für wünschenswert erachtet werde und die Eingabe daher empfehlend dem Reichsmarineamt übermittelt worden sei. In einem gleichzeitig abgesandten Schreiben des Gouvernements an das Reichsmarineamt wurde um die Beauftragung einer entsprechenden Persönlichkeit gebeten und die Dringlichkeit einer Vermittlung betont. Für beide Schreiben vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4665, III. 15. 8n, Bd. 2.

bekannt geworden ist.[2]) Auch weiß weder der Ober-Werftdirektor der Kaiserlichen Werft *Kiel* noch Herr Direktor *Buschfeld* von der Germaniawerft von solchen. Es kann sich daher auch nicht um eine vermittelnde Tätigkeit handeln. Eine solche ist in der Eingabe auch nicht verlangt, sondern es ist nur um eine unparteiische Leitung der Aussprache gebeten. Hierzu wäre aber ein von mir beauftragter Kommissar keine geeignete Persönlichkeit, denn weder die Arbeitgeber noch die Arbeiter würden meinen Vertreter als unparteiisch ansehen. Letztere würden in ihm in erster Linie den Arbeitgebervertreter sehen, erstere befürchten, daß die Arbeitgeberinteressen nicht genügend gewahrt würden.

Was nun die Sache selbst anlangt, so scheiden von vornherein alle Fragen völlig aus, die als „*gewerkschaftliche*" angesehen werden könnten. Die Neuorientierung der inneren Politik, zu der die Regelung dieser Fragen gehören würde, soll nach wiederholten Erklärungen der Reichsregierung erst nach dem Frieden in Angriff genommen werden.[3])

Des weiteren muß die Erörterung aller Lohnfragen ausscheiden, soweit sie die einzelnen Werke angehen, denn das ist Gegenstand der Verhandlung zwischen den Werksleitungen und ihren Arbeiterausschüssen oder sonstigen Arbeitervertretungen.[4]) Ich habe für die Marinebetriebe stets das Dazwischentreten Dritter zwischen die Verhandlungen der Behörden mit ihren Arbeiterausschüssen abgelehnt, vielmehr auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Arbeitsordnung verwiesen. Es ist daher für mich völlig ausgeschlossen, Privatbetrieben gegenüber einen anderen Standpunkt einzunehmen, habe vielmehr vorkommenden Falls wiederholt auf die Notwendigkeit unmittelbarer Verständigung hingewiesen. Von Unternehmerseite bin ich bisher noch niemals um eine Vermittlerrolle angegangen worden.

Scheidet man die vorerwähnten Fragen aus, so bleiben nach der Eingabe zwei Punkte übrig:

a) Was kann geschehen, um die Lebensmittelversorgung der Kieler Arbeiter zu verbessern?

---

[2]) Die Feststellung ist unzutreffend. Am 15. 6. 1916 richtete die Oberzensurstelle an das Nachrichtenbüro des Reichsmarineamts folgendes Telegramm: „Der Admiralstab bittet über die Straßenkundgebungen, die am 14. 6. 16 abends in Kiel aus Gründen der Kartoffelknappheit stattgefunden haben und über die am 15. 6. vormittags von Arbeitern der Germania-Werft vor dem Rathaus in Kiel veranstalteten Demonstrationen nichts zu veröffentlichen." Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2353, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 4. Dieses Telegramm wurde am 21. 6. 1916 von der für den Entwurf des vorliegenden Schreibens verantwortlichen Stelle (B. VII b.) abgezeichnet. — Es kann nicht übersehen werden, daß die Demonstrationen in Kiel nach der Abfassung des Briefes von Adler und Garbe (13. 6.) und vor dessen Eingang im Gouvernement (17. 6.) stattfanden. — Das Gouvernement bemühte sich um die Heranschaffung von Kartoffeln aus den umliegenden Gütern. Es traf dabei auf Schwierigkeiten, die für die chaotischen Verhältnisse der behördlichen Lebensmittelverteilung charakteristisch sind. Am 16. 6. 1916 wandte sich das Gouvernement an den Regierungspräsidenten in Schleswig, um nachgewiesene Kartoffelvorräte aus dem Kreis Eckernförde, über die aber ein Ausfuhrverbot verhängt worden war, nach Kiel zu bringen. Der Regierungspräsident antwortete am 29. 6. 1916, daß die „zuständigen Minister" prüften, „ob die im Regierungsbezirk Schleswig von den mir nachgeordneten Zivilverwaltungsbehörden erlassenen Ausfuhr-Verbote und Beschränkungen mit den auf das Wohl der Allgemeinheit zu nehmenden Rücksichten vereinbar sind und aufrechterhalten werden können". MGFA MA/StO, Nr. 4665, III. 15. 8n, Bd. 1.

[3]) Zur Wandlung der Ansichten vgl. Nr. 215.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 184, Anm. 12 und 32, und Feldman, S. 80, Anm. 61.

b) Können, ganz allgemein gesprochen, die Arbeiter mit den heutigen Verdiensten die gegebenen Lebensmittelmengen zu den heutigen Preisen erwerben?

Punkt a) kann in die in der Anlage[5]) beigefügten Unterfragen oder in ähnlicher Weise zerlegt werden.

Um diese Fragen zu klären, bedarf es keines so großen Apparats, wie in der Eingabe vorgesehen.

Es dürfte hierfür genügen:

als Arbeitgebervertreter der Vorsitzende der Kieler Werftgruppe Herr Direktor *Buschfeld*, Germaniawerft, mit einem Hilfsbeamten,
Herr *Adler* und Herr *Garbe* als Vertreter der Arbeitnehmer,
der städtische Dezernent für die Nahrungsmittelversorgung Herr Stadtrat *Möller*,
der staatliche Nahrungsmittelkommissar (Herr Graf *Rantzau*?).

Es könnte höchstens noch in Frage kommen, einen Arbeitervertreter anderer Richtung zuzuziehen.

Bleibt nur noch die Person des Vorsitzenden.

In der Besprechung mit meinem Abgesandten am 27. Juni[6]) hat sich ergeben, daß hierfür der Marine-Gewerberat Dr. v. *Finckh* in Frage kommen könnte, der die Materie beherrscht. Ich halte es jedoch für notwendig und zweckmäßig, wenn den eigentlichen Vorsitz in der Aussprache ein von Euerer Exzellenz zu ernennender Stabsoffizier Ihres Stabes führt.[7]) Der Vorsitzende hätte, seiner unparteiischen Aufgabe entsprechend, sich darauf zu beschränken, für einen geregelten Verlauf der Verhandlungen Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß nicht vom vorgesehenen Programm abgewichen wird. Ich bin jedoch bereit, wenn Euere Exzellenz sich entschließen, einen wie vorstehend skizzierten Ausschuß zusammenzuberufen, der die in der Anlage[5]) gestellten Fragen rein örtlichen Charakters zu klären hat, den Marine-Gewerberat v. *Finckh* als Sachverständigen zur Verfügung zu stellen[8]), der ebenfalls als Vertreter Euerer Exzellenz zwecks Auskunftserteilung und zur Unterstützung des Vorsitzenden an den Verhandlungen teilzunehmen hätte.

Hinsichtlich der Frage zu b) möchte ich bemerken, daß sie für die staatlichen Betriebe *unbedingt zu bejahen ist.* Die Verdienste der Arbeiter sind gegenüber dem Frieden um 30 bis 40% gestiegen, natürlich zum Teil auch durch Überstundenarbeit. Demgegenüber haben sich die Beamten der Heeres- und Marineverwaltung mit 15% Zuschlag zu begnügen und die Beamten aller anderen Ressorts erhalten bis zur Gehaltsgrenze von 2400 Mark noch nicht 10%, in den Gehaltsstufen bis 3300 Mark noch weniger, darüber hinaus garnichts. Die Arbeiter der fiskalischen Betriebe stehen besser da als die Unterbeamten; nicht bei den Arbeitern, bei den

[5]) Liegt nicht vor.

[6]) Über diese Besprechung liegen keine weiteren Nachrichten vor.

[7]) Die vorangehenden vier Worte sind in der Vorlage von Empfängerseite durch Unterstreichung und einen senkrechten Strich am linken Seitenrand sowie durch ein Fragezeichen am Rande hervorgehoben.

[8]) Durch einen senkrechten Bleistiftstrich am linken Seitenrand von Empfängerseite in der Vorlage hervorgehoben.

Unterbeamten mit geringerem Einkommen ist die größte Einschränkung erforderlich.

Wenn etwa irgend jemand den eigenartigen Anspruch erheben sollte, weil die Lebensmittelpreise um 100% gestiegen sind, müßten auch die Löhne um 100% steigen, so ist solche Forderung natürlich zu beanstanden.[9]) Jedermann hat sich in jetziger Zeit Beschränkungen aufzuerlegen. Ein zuverlässiges Zahlenmaterial über die Privatbetriebe liegt mir nicht vor, doch sind auch bei diesen die Verdienste der Arbeiter in der Kriegszeit erheblich gestiegen.

Im großen und ganzen werden die Ernährungsschwierigkeiten nicht in zu niederen Verdiensten, sondern in anderen genugsam bekannten Ursachen begründet sein, auf die ich hier nicht weiter einzugehen brauche.[10])

Ich darf schließlich noch besonders hervorheben, daß ich zwar nichts dagegen einzuwenden habe, daß die der Ernährung dienenden Wohlfahrtseinrichtungen der Marinebetriebe soweit erforderlich in die Besprechung einbezogen werden — Herr v. *Finckh* soll sich darüber unterrichten und kann dann die erforderlichen Angaben machen —, daß ich es aber im übrigen ablehnen muß, daß die Marinebetriebe mit in den Kreis der Erörterungen einbegriffen werden.

Hiernach darf ich bitten, daß Euere Exzellenz mich von Ihrer Entscheidung in Kenntnis setzen.[11])

Abschrift des Schreibens Euerer Exzellenz nebst Anlagen sowie dieses Schreibens habe ich dem Herrn Ober-Werftdirektor *Kiel* sowie dem Herrn Direktor *Buschfeld*, Germaniawerft, zu ihrer Unterrichtung zugehen lassen.

v. Capelle.

---

[9]) Vgl. hierzu den Bericht des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 17. 5. 1916, Nr. 154.

[10]) Vgl. Nr. 154, insbesondere Anm. 8.

[11]) Dieser Absatz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen senkrechten Bleistiftstrich am linken Seitenrande hervorgehoben. — Auf Grund des Schreibens des Reichsmarineamts schien der Gouverneur von Kiel zunächst die Absicht zu haben, die Aussprache scheitern zu lassen. In dem Entwurf eines Schreibens vom 4. 7. 1916 an Adler sollte dieser, unter Hinweis auf die Verbesserung der Lage auf dem Ernährungssektor, gebeten werden, sein Gesuch zurückzuziehen. Veranlaßt durch eine erneute Eingabe des Vorsitzenden des Kieler Gewerkschaftskartells, der dringend um die Einberufung der Sitzung bat, entschloß sich der Gouverneur dann doch, die Konferenz stattfinden zu lassen. Um die Form fand nochmals ein Meinungsaustausch zwischen dem Gouvernement und dem Reichsmarineamt (Kontreadmiral Kraft) statt. Das Reichsmarineamt war nach wie vor nur dazu bereit (Meldung über ein entsprechendes Telephongespräch am 5. 7. 1916), einen Vertreter als Gast teilnehmen zu lassen, schlug vor, die Tagesordnung zu beschränken, betonte aber gleichzeitig, daß es eine Ablehnung der Aussprache „nach Lage der Dinge nicht empfehlen" könne. Daraufhin legte der Gouverneur in einem langen Schreiben vom 6. 7. 1916 an das Reichsmarineamt nochmals seinen Standpunkt dar, versuchte auf der einen Seite Berlin die Verantwortung für die Entscheidung zuzuspielen und setzte sich auf der anderen Seite dafür ein, daß der Gewerberat v. Finckh als Vertreter der Kaiserlichen Betriebe an der Besprechung teilnehmen solle. Diesem Vorschlag stimmte das Reichsmarineamt am 8. 7. 1916 zu. Die Besprechung fand unter Vorsitz des Korvettenkapitäns Kunau vom Gouvernement am 12. 7. 1916 statt. Als der Gewerkschaftssekretär Garbe die Frage der Schlichtungsausschüsse (vgl. Nr. 184, Anm. 12) ins Gespräch bringen wollte, griff der Vorsitzende sofort ein und unterband jede Diskussion hierüber. Hauptsächlich wurden Ernährungsfragen besprochen. Für sämtliche Vorgänge und das Protokoll der Sitzung vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4665, III. 15. 8 n, Bd. 2.

158.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an das Generalkommando des XVIII. Reserve-Korps betr. den Alldeutschen Verband.

30. 6. 1916, Nr. 3361. 16. g A 1, Geheim. — BA-MA Koblenz H 02 — 1/23, handschriftl. Entwurf.[1])

Auf das gefällige Schreiben vom 5. 2. 16 IIa Tgb. Nr. 107 Pers.[2]) erwidert das Kriegsministerium ergebenst, daß der Alldeutsche Verband als verwandter Verein des Deutschen Flottenvereins und des Deutschen Wehrvereins angesehen und dementsprechend nicht als politischer Verein behandelt wird.[3]) Hiernach kann aktiven Offizieren der Beitritt zum Alldeutschen Verband nicht verboten werden.

I. A.
v. W[risberg][4])

[1]) Der Verfasser des in Reinschrift vorliegenden Entwurfs war Major van den Bergh, wie aus einem Vermerk hervorgeht. Der Entwurf wurde verschiedenen Abteilungen des preuß. Kriegsministeriums zur Mitprüfung vorgelegt. Auch dem Kriegsminister ging er zu, für den jedoch „I. V. v. L. 27. 6." abgezeichnet wurde.

[2]) Liegt nicht vor.

[3]) Das preuß. Kriegsministerium hatte sich am 22. 5. 1916 an das stellv. Generalkommando des XVIII. AK gewandt. Das Gouvernement Mainz — Mainz war bis zum 15. 5. 1916 Sitz der Geschäftsstelle des Alldeutschen Verbandes — teilte daraufhin dem preuß. Kriegsministerium am 31. 5. 1916 mit, „daß der Alldeutsche Verband in Mainz als politischer Verein angesehen wurde und unter das Reichsvereinsgesetz gestellt war". Vgl. BA-MA Koblenz H 02 — 1/23. Vgl. hierzu auch Nr. 92, 96 und 98.

[4]) Wrisberg zeichnete den Entwurf am 23. 6. 1916 an der mit „A. D." (Allgemeines Kriegsdepartement) bezeichneten Stelle ab.

159.

Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium[1]) betr. die allgemeine Stimmung im Volke.

3. 7. 1916, Nr. 159. 16. geh. B. 6. Geheim! — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70, vervielfältigtes Exemplar.

[Aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des II. AK]

In politischer Hinsicht ist die Stimmung unverändert. Das Vertrauen zur Armee und deren Führung ist unerschüttert und zuversichtlich. Daß bei der langen Dauer des Krieges der Wunsch nach Frieden immer lebhafter wird, ist erklärlich, aber glücklicherweise überall nur nach einem Frieden, der den gebrachten Opfern entspricht und die Zukunft des Vaterlandes sichert. Die Gefahr ist unverkennbar, daß in einzelnen Volksschichten der Wunsch nach Frieden durch ein zu langes entscheidungsloses Hinziehen des Krieges allmählich so groß wird, daß man sich

[1]) Zu den „Zusammenstellungen" vgl. Nr. 154, Anm. 1.

schließlich auch mit einem ungenügenden oder gar faulen Frieden begnügt.[2]) Vor dieser Gefahr stehen wir nach der zeitigen Stimmung in der Bevölkerung ohne Zweifel und es wird die Sorge lebhaft besprochen, ob wir in dieser Hinsicht auf dem richtigen Wege sind. Ebenso wird es immer weniger verstanden, daß wir trotz aller Aufgebote und zunehmenden Anstrengungen unserer Gegner, uns nieder zu zwingen, uns nicht entschließen können, von allen zu Gebote stehenden Kampfmitteln, wie den Unterseebooten, entscheidenden Gebrauch zu machen.[3]) Das drückt die Stimmung stark nieder. Ebenso unverkennbar wächst die Sorge, wie sich die Dinge im Lande nach dem Kriege gestalten werden. Auch hier herrscht sehr geringes Vertrauen auf eine feste und klare Leitung, so daß ich die Stimmung der Bevölkerung in politischer Hinsicht nach wie vor nicht gerade als eine besonders zuversichtliche und der Staatsleitung vertrauende bezeichnen kann.[4])

[2]) In den Juni-Berichten des stellv. Generalkommandos des IV., VI., IX., X. und XVIII. AK kommt zum Ausdruck, daß dieser Wunsch nach Frieden vor allem durch die katastrophale Ernährungslage hervorgerufen wurde. Die stellv. Generalkommandos berichteten von Demonstrationen und Streiks in Kiel (Nr. 157, Anm. 2), Offenbach und Worms sowie in Braunschweig, wo ca. 80% der Arbeiter aus Anlaß der Hauptverhandlung gegen Liebknecht am 28. 6. 1916 (vgl. Nr. 147, Anm. 4) zwei Tage lang streikten. Vgl. hierzu E. Winkler, Die Berliner Obleutebewegung im Jahre 1916, in: Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, XVI (1968), S. 1422 ff.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 142, Anm. 6, Nr. 153, insbesondere Anm. 6, Nr. 165.

[4]) Mit dieser Formulierung dürfte General v. Vietinghoff nicht nur die allgemeine Ansicht des Offizierkorps, sondern auch die allgemeine, in den politischen Gruppierungen zum Ausdruck kommende Volksmeinung wiedergegeben haben. Vgl. hierzu Nr. 155, Anm. 15, und Einem, S. 237 (30. 6. 1916), sowie Müller, S. 196 (29. 6. 1916).

160.

Schreiben des bayerischen Kriegsministers an die bayerischen Staatsminister. Darlegung der allgemeinen und politischen Grundsätze für die Handhabung der Zensur in Bayern.

10. 7. 1916, München, Nr. 71848. — BHStA IV München MKr, 13939, Abschrift.

Im letzten Ministerrat sind seitens Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern, sowie Seiner Exzellenz des Herrn Verkehrsministers einige kritische Bemerkungen über die Handhabung der militärischen Zensur gefallen, die es mir als unerläßlich erscheinen lassen, auf die Sache schriftlich zurückzukommen.

Die bei dieser Gelegenheit und auch sonst mehrfach erhobenen Bedenken zielen im wesentlichen dahin, daß eine stärkere Einschränkung der Meinungsäußerungen in der Presse durch die militärischen Befehlshaber *notwendig* und eine Einwirkung des Kriegsministers in diesem Sinne *wünschenswert* sei.[1])

Daß eine Verschärfung der militärischen Zensur, wie sie angeregt wird, im stärksten Widerspruche mit den Kundgebungen der parlamentarischen Körper-

[1]) Zur Kritik der bayer. Staatsminister an den Maßnahmen des Kriegsministeriums vgl. Nr. 95, Nr. 106, Anm. 5, Nr. 143, Anm. 8, Nr. 145. Zu den Vorgängen im Juli 1916 vgl. jetzt die Darstellung bei Albrecht, S. 189.

schaften des Reiches[2]), wie der einzelnen Bundesstaaten, insonderheit des bayerischen Landtages — Kammer der Abgeordneten — stünde, daß vielmehr in der Volksvertretung die *sämtlichen Parteien* in dem Wunsche nach einer *Milderung* der Zensur einig sind, und daß endlich der Herr Reichskanzler, wie auch die Oberste Heeresleitung in diesem Sinne beruhigende Erklärungen abgegeben haben[3]), darf ich als bekannt voraussetzen.

Da die *parlamentarische Vertretung* aller Zensurmaßregeln in Bayern allein dem Kriegsminister obliegt, kann ich an diesen Kundgebungen und Wünschen nicht achtlos vorübergehen[4]).

Schon daraus ergibt sich, daß ich nicht ohne weiteres die entgegengesetzten Wünsche und Anschauungen als Richtlinien für die Handhabung der *militärischen Zensur* übernehmen kann.

Aber ganz abgesehen hievon kann ich als bayerischer Kriegsminister in meinen Zensuranordnungen nicht aus dem Rahmen heraustreten, den die Reichsleitung und die Oberste Heeresleitung in dieser Angelegenheit geschaffen haben.

Ich habe die Herren Staatsminister in einer Reihe von Noten (Nr. 15877 vom 5. 3. 15, Nr. 28438 vom 19. 4. 1915, Nr. 64024 vom 12. 7. 1915, Nr. 65734 vom 18. 7. 1915, Nr. 67866 vom 21. 7. 1915 und Nr. 52380 vom 30. 6. 1915)[5]) in eingehendster Weise von den im Reiche maßgebenden Richtlinien verständigt. Ich habe im besonderen dem Königlichen Staatsministerium des Innern mit Note vom 26. 6. 16 Nr. 64014 die Anschauungen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums über die Zensur von Presseäußerungen in der Lebensmittelfrage bekanntgegeben[6]) und beehre mich, einen Abdruck dieses Erlasses in der Beilage auch den anderen Königlichen Staatsministerien für geneigte Einsichtnahme beizulegen.

Eine erneute, genaue Durchsicht dieser Aktenstücke, verbunden mit der Lektüre norddeutscher Blätter, wird ohne Zweifel ergeben, daß die bayerische Pressezensur, deren Handhabung vom Organ der Obersten Heeresleitung — dem Kriegspresseamt — voll anerkannt wird, genau nach den gleichen Leitsätzen geübt wird, wie im ganzen Reiche.[7])

Wenn ich im voranstehenden die grundsätzlichen Gesichtspunkte, die für mich maßgebend sind, kurz wiederholt habe, so möchte ich weiter nicht unterlassen, Euerer Exzellenz zur Erwägung zu geben, wie sich vom Standpunkte der *politischen Zweckmäßigkeit* bei voraussehender Überlegung die Dinge gestalten würden, wenn beispielsweise die militärische Zensur gegen die „Münchener Post"

[2]) Vgl. die Zensurdebatten im Reichstag am 24., 25. und 30. 5. 1916, Sten. Berichte, Bd. 307, S. 1234 ff.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 146 und 152, Anm. 5.

[4]) Vgl. z. B. die Stellungnahme des bayer. Kriegsministers vor dem Finanzauschuß des Hauses der Abgeordneten am 15. 10. 1915, Schulthess 1915/I, S. 516.

[5]) Für einige der genannten Schreiben vgl. Nr. 106, Anm. 5, sowie BHStA IV München MKr, 13860 (Schreiben vom 5. 3. 1915) und 13865 (Schreiben vom 18. 7. 1915).

[6]) Das erwähnte Schreiben liegt nicht vor, vgl. jedoch Nr. 121.

[7]) Für das spätere Verhältnis zwischen Kriegspresseamt und bayer. Kriegsministerium vgl. Nr. 68, 137 (Bemerkung über den Chef des Kriegspresseamts), 343 und 344.

oder die „Münchner Neuesten Nachrichten" wunschgemäß mit besonderer Strenge vorgehen wollte.[8])

Gesetzt den Fall, es würde diesen Zeitungen auf Grund einer Entgleisung die Präventivzensur zeitweise oder dauernd auferlegt, so kämen wohl alle unbedenklichen Artikel regelmäßig zur Vorlage, sicherlich nicht aber ein solcher, von dem die Redaktion ohne weiteres annehmen kann, daß er abgelehnt wird. Die nächste Folge müßte im Wiederholungsfalle zur Aufrechterhaltung der Autorität der militärischen Zensurbehörden die Beschlagnahme der Zeitung auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Kriegszustandsgesetzes[9]) und die Einleitung des Strafverfahrens sein. Da das Delikt durch die Presse begangen worden wäre, würde das *Geschworenengericht* zuständig werden. Daß aber bei *diesem*, etwa wegen eines heftigen Angriffes auf ein Königliches Staatsministerium oder wegen Erörterungen über *Lebensmittelfragen*, eine Verurteilung erzielt würde, ist bei der *Stimmung im Lande nahezu ausgeschlossen*. So würde denn die Beschlagnahme und die öffentliche Gerichtsverhandlung mit allen ihren Zwischenfällen, und den Reden der Verteidiger ohne Zweifel sehr viel mehr zur allgemeinen *Verbreitung des Inhaltes des bedenklichen Artikels* beitragen, als dessen erstmaliges Übersehen. Für die sozialdemokratische Zeitung aber wäre der Fall als *Reklame für Parteizwecke* nur erwünscht! Daß die Rückwirkung auf das Ansehen der Staatsregierung dann, wenn ihre Maßnahmen durch das Gericht abgelehnt werden, keine günstige sein würde, ist naheliegend.

Wie aber durch derartige Zwangsmaßregeln mit besonderer Spitze gegen ein *sozialdemokratisches* Presseorgan von im allgemeinen durchaus besonnener und ruhiger Haltung, auf die *Presse in ihrer Gesamtheit*, wie auf die betroffene *Partei* selbst wirken würde, wie hiedurch innerhalb der Sozialdemokratie die Liebknecht-Gruppe nur gestärkt und die national gerichtete sozialdemokratische Mehrheitspartei immer mehr an Boden verlieren würde, kann aus den Euerer Exzellenz zugegangenen, vertraulichen Berichten des Königlich Preußischen Kriegsministeriums über die Vorgänge in dieser Partei unschwer entnommen werden.[10]) Es wäre *dann* nicht ausgeschlossen, daß auch in der *bayerischen Sozialdemokratie* sich ähnliche Verhältnisse entwickeln könnten, wie solche in *Berlin* zu beklagen sind!

So könnte denn schließlich eine einfache Presseangelegenheit durch scharfe Anwendung von militärischen Zwangsmaßregeln zu einer *innerpolitischen Ange-*

[8]) So war auch die Zulassung der Zeitschrift „Sozialdemokratische Feldpost" durch das Oberkommando in den Marken im Einvernehmen mit der Obersten Heeresleitung unter der Bedingung der Vorzensur (mitgeteilt durch ein Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 15. 6. 1916) eine Entscheidung, die sich aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit erklärt; vgl. hierzu Quellen I/4, S. 189 (24. 7. 1916), Anm. 1. Etwa zur gleichen Zeit (2. 6. 1916) befragte das stellv. Generalkommando des II. AK die Landräte und Garnisonkommandos, ob auch diesen Stellen zur Kenntnis gekommen sei, daß der „Vorwärts" bei den Feldtruppen in sehr großem Umfange verbreitet werde — als ob es die Verfügung des preuß. Kriegsministeriums über die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften in der Armee (vgl. Nr. 81) nicht gegeben hätte. — Für beide Schreiben vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 5.

[9]) Vgl. Nr. 28, Anm. 2.

[10]) Es dürfte sich hierbei um die monatlichen Berichte des „Büros für Sozialpolitik" handeln; vgl. Nr. 444, Anm. 5.

legenheit von größtem Ernste sich entwickeln, mit der letzten Endes sich nicht nur die *bayerische* Gesamtstaatsregierung, sondern auch die *Kriegsleitung* zu beschäftigen haben würde.

Endlich möchte ich zu bedenken geben, daß in Bayern nicht — wie in den meisten preußischen Korpsbezirken — die *Pressefreiheit* aufgehoben ist, daß jede bayerische Zensurverfügung mit Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes[9]) begründet sein muß und daß — wie bereits angedeutet — in Bayern für Pressedelikte die *Schwurgerichte* auch während des Krieges zuständig bleiben.

Ich glaube, daß Euere Exzellenz in Würdigung aller hier dargelegten Umstände für die Folge wohl geneigt sein werden, irgend welche Entgleisungen einer Zeitung, wie sie im Frieden zu Dutzenden vorkommen, ohne daß hiedurch die *Staatsgewalt* als erschüttert anzusehen war, in den gegebenen Kriegszeiten von *allgemeinen Gesichtspunkten* aus zu beurteilen.

Bezüglich der Bemerkung Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers der Verkehrsangelegenheiten über den Redakteur Grafen Bothmer, die eine ungleichmäßige Behandlung der Zeitungen verschiedener Richtungen durch die Pressezensur andeutete, habe ich die Ehre, einen Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit dem Herrn Vorsitzenden im Ministerrat zur geneigten Einsicht im Abdruck beizulegen.[11])

Frhr. v. Kreß.

[11]) Liegt nicht vor, vgl. hierzu die Akte BHStA IV München MKr, 14021.

161.

Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an den Abgeordneten Anton Löweneck[1]) betr. die Bedingungen für die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung[2]) mit einem Vortrag des Grafen Ernst zu Reventlow.[3])

27. 7. 1916, München, Nr. 79264. — BHStA IV München MKr, 11521, handschriftl. Entwurf.[4])

Nach soeben eingetroffener Mitteilung des Herrn Dr. Oskar Blank[5]) sind Euer Hochwohlgeboren als Veranstalter der am 29. 7. 16 dahier in der Tonhalle statt-

[1]) Das Schreiben ging in Abschrift an die stellv. Generalkommandos des II. und III. bayer. AK, an die bayer. Staatsministerien des Äußern und Innern, an das Kabinett des bayer. Königs, an das preuß. Kriegsministerium, die Oberzensurstelle und das Oberkommando in den Marken, sowie an Dr. Oskar Blank.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 143.

[3]) Zur Persönlichkeit des Grafen Ernst zu Reventlow vgl. H. Boog, Graf Ernst zu Reventlow (1869—1943). Eine Studie zur Krise der deutschen Geschichte seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, Phil. Diss. Heidelberg 1965, und A. v. Tirpitz, Deutsche Ohnmachtspolitik im Weltkriege, Hamburg 1926, S. 628 ff.

[4]) Der Entwurf stammt aus dem Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums, als Referent zeichnete Oberstleutnant Falkner v. Sonnenburg den Gesamtvorgang ab; dieser umfaßt eine kurze Information über die Angelegenheit, den abgedruckten Briefentwurf sowie eine entsprechende Anweisung an das stellv. Generalkommando des I. bayer. AK (vgl. Anm. 10, 15, 18). Nach einem Registraturvermerk wurde die Ausfertigung der Vorlage am 27. 7. 1916 abgesandt.

[5]) Die Eingangsworte sind nachträglich von anderer Hand eingefügt, der ursprüngliche Text unleserlich gemacht worden.

findenden öffentlichen Versammlung, in der Graf Ernst zu Reventlow über „England der Feind" sprechen wird, anzusehen.

Das Kriegs-Ministerium erhebt[6]), nachdem das dem Kriegs-Ministerium vorgelegte Manuskript des Vortrags Reventlow gegen Ziff. 4 der Ergänzungen zum Merkblatt für die Presse[7]) nicht verstößt, gegen die Abhaltung dieser Versammlung keine Erinnerung[8]), ordnet jedoch zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf Grund Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes[9]) Folgendes an:[10])

1) Der Vortragende Graf Reventlow hat sich an das Manuskript zu halten, das dem Kriegs-Ministerium von Herrn Dr. Oskar Blank mit Zuschrift vom 27. 7. 16 eingereicht wurde (Abdruck eines Vortrags „Die treibenden Kräfte der britischen Politik", gehalten von Graf Reventlow zu Berlin am 27. Mai 1915). [11])

2) Alle sonstigen in der Versammlung stattfindenden Reden und Ansprachen sind dem Kriegs-Ministerium vor der Versammlung im Manuskript[12]) zur Zensur einzureichen; die Redner haben sich an die genehmigten Manuskripte zu halten.

3) Etwaige Resolutionen, Begrüßungs-, Huldigungstelegramme und dergl. sind dem Kriegs-Ministerium *vor* der Versammlung im Manuskript zur Zensur einzureichen; sie sind nur in dem vom Kriegs-Ministerium genehmigten Wortlaute zulässig.

4) Eine Diskussion darf nicht stattfinden.

---

[6]) Der folgende Einschub, von „nachdem" bis „verstößt", ist vom Verfasser des Entwurfs nachträglich hinzugefügt worden.

[7]) Vgl. Nr. 42.

[8]) Die erste Information über den geplanten Vortrag Reventlows erhielt das Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums am Abend des 24. 7. 1916 durch Dr. Oskar Blank. In einer Aktennotiz vom 25. 7. 1916 (vgl. BHStA IV München MKr, 11521) sprach sich der Referent deutlich über den Zweck und das Ziel der durch Graf Reventlow zu eröffnenden Vortragsreihe aus: es handele sich um den Versuch, „die öffentliche Meinung in München, wie in ganz Süddeutschland gegen den höchsten Beamten des Reiches einzunehmen, *das Vertrauen in dessen politische Führung* zu untergraben". Die Staatsministerien des Äußern und des Innern sowie das Kabinett des Königs seien sich mit dem Kriegsministerium darin einig, daß derartige Angriffe, deren politische Folgen nicht abzusehen seien, „unbedingt verhindert" werden müßten (vgl. hierzu den Schriftwechsel Hertling—Lerchenfeld vom 13./16. 7. 1916, BHStA II München, MA I, Nr. 958). „Es wäre jedoch politisch unklug, die *grundsätzliche Ablehnung* auszusprechen, vielmehr empfiehlt es sich, die Angelegenheit dilatorisch und als *rein militärische, nicht politische* Sache zu behandeln." In diesem Sinne wurde die Vorlage einer Disposition des Vortrags für ungenügend erklärt und Dr. Blank mitgeteilt, daß das Kriegsministerium über die Zulässigkeit des Vortrages nur auf Grund des vorzulegenden, wörtlichen Manuskripts entscheiden könne.

[9]) Vgl. Nr. 28, Anm. 2.

[10]) Gleichzeitig wurde das stellv. Generalkommando des I. bayer. AK (vgl. Anm. 4) mit der Überwachung — durch die Polizeidirektion München — und mit der Berichterstattung über die Versammlung beauftragt.

[11]) Vgl. hierzu die Schrift von Graf Ernst zu Reventlow, Der Vampir des Festlandes. Eine Darstellung der englischen Politik nach ihren Triebkräften, Mitteln und Wirkungen, 11. Auflage, Berlin 1916, deren 1. Auflage 1915 erschien.

[12]) Die vorangehenden zwei Worte sind vom Verfasser des Entwurfs nachträglich eingefügt worden.

5) Etwaige Vorbesprechungen der Versammlung in der Presse sowie alle Ankündigungen derselben in der Tagespresse oder mittels Anschlags[13]) sind dem Kriegs-Ministerium vor der Veröffentlichung zur Zensur vorzulegen.

6) Alle Preßberichte über die Versammlung sind vor der Veröffentlichung dem Kriegs-Ministerium zur Zensur vorzulegen; die eingeladenen[14]) Preßberichterstatter sind hiervon zu verständigen.[15])

7) Dem Königlichen Kriegsministerium (Preßreferat) sind zwei Eintrittskarten zur Verfügung zu stellen.

8) Den sämtlichen Versammlungsrednern sowie dem jeweiligen Versammlungsleiter (§ 10 des Vereinsgesetzes)[16]) ist rechtzeitig ein Abdruck des gegenwärtigen Schreibens auszuhändigen.

9) Die öffentliche Bekanntgabe der gegenwärtigen Anordnung mit Ausnahme der Bestimmung in Ziff. 4 ist untersagt.

Die friedensgesetzlichen Befugnisse[17]) der Polizeibehörden bleiben unberührt.[18])

Das eingereichte Manuskript des Vortrags wird nach der Versammlung zurückgeleitet werden.

Die[19]) Erlaubnis zur Plakatierung der Versammlung und zu ihrer Ankündigung in der Presse kann erst erteilt werden, wenn Ihre *persönliche unterschriftliche* Bestätigung über den Empfang des gegenwärtigen Schreibens *vorliegt.*[20])

I. V.
Speidel.[21])

---

[13]) Ursprünglicher Wortlaut: „auf Plakat".

[14]) Verbessert aus: „zugelassenen".

[15]) In der Anweisung an das stellv. Generalkommando des I. bayer. AK (vgl. Anm. 4) ordnete das Kriegsministerium an, daß die Versammlung aufzulösen sei, wenn die Ausführungen der Redner in Abweichung von den genehmigten Manuskripten in offenkundigem Gegensatz zu der Ziffer 4 des Merkblattes für die Presse (vgl. Nr. 42) stehen sollten. Das Generalkommando wurde außerdem angewiesen, nur vorzensierte Presseberichte bei den Telegraphen- und Telephonüberwachungsstellen passieren zu lassen. Auch das Oberkommando in den Marken wurde um entsprechendes Vorgehen gebeten.

[16]) Vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 376.

[17]) Verbessert aus: „Bestimmungen".

[18]) In der Anweisung an das stellv. Generalkommando des I. bayer. AK wurde ausdrücklich auf die §§ 13 ff. des Vereinsgesetzes (vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 376 f.) hingewiesen, die die polizeiliche Auflösung einer politischen Versammlung regelten.

[19]) Der folgende Absatz ist nachträglich von anderer Hand eingefügt worden.

[20]) Trotz der scharfen Maßnahmen nahm die Versammlung einen derartigen Verlauf, daß das bayer. Kriegsministerium daraufhin einen für den 3. 8. 1916 geplanten Vortrag des der Fortschrittlichen Volkspartei angehörenden Abgeordneten des preuß. Abgeordnetenhauses, Dr. Traub, zum Thema „England und wir" verbot; vgl. BHStA IV München MKr, 11521 (1. 8. 1916) und 11522 (5. 9. 1916), und Nachlaß Traub, Nr. 40. Veranstalter, Redner und Publikum der Versammlung vom 29. 7. 1916 hatten es durch offene und versteckte Hinweise auf die Zensurmaßnahmen und durch häufige Zwischenrufe aller Art verstanden, die Veranstaltung zu einer Demonstration gegen die Politik des Reichskanzlers zu machen. Vgl. K. A. v. Müller, Mars und Venus. Erinnerungen 1914—1919, Stuttgart 1954, S. 99 f. und 128 ff., Albrecht, S. 170, sowie Nr. 165.
In Berlin nahmen die Dinge einen entgegengesetzten Verlauf. Durch Verfügung vom 1. 8. 1916 (vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2398, P 6, Bd. 2) verbot das Oberkommando in den Marken das

„Berliner Tageblatt" zunächst auf unbestimmte Zeit. Anlaß hierzu war ein Leitartikel Theodor Wolffs in der Ausgabe vom 31. 7. 1916 (Nr. 387), in dem gegen die alldeutschen Kriegszielvorstellungen des Fürsten zu Salm-Horstmar, durchaus im Sinne des Reichskanzlers, polemisiert wurde. Das Verbot wurde am 7. 8. 1916 wieder rückgängig gemacht, nachdem Wolff sich verpflichtet hatte, selbst nicht mehr zu schreiben. Vgl. hierzu auch Nachlaß Schwertfeger, Nr. 210 (Brief Theodor Wolffs an Hatzfeldt vom 2. 8. 1916). Th. Wolff, Der Marsch durch zwei Jahrzehnte, Amsterdam 1936, S. 274, und Koszyk, S. 166 ff. General v. Seeckt bezeichnete das „Berliner Tageblatt" als „Kanzlerschutzblatt", sein besonderer Ärger richtete sich gegen Theodor Wolff; vgl. Nachlaß Seeckt, Nr. 59 (Brief vom 6. 8. 1916).

[21]) General d. Kavallerie z. D. Frhr. v. Speidel, Chef der Abteilung für persönliche Angelegenheiten im bayer. Kriegsministerium, unterzeichnete den Gesamtvorgang (Anm. 4) am 27. 7. 1916.

162.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber.[1]) Leitsätze für das Vorgehen der Militärbefehlshaber bei Ausbruch größerer Streiks in der Rüstungsindustrie.[2])

28. 7. 1916, Nr. 4427. 16. g. A 1. II. Ang., Geheim. — MGFA MA/RMA, Nr. 4413, XX. 60a, Bd. 1, Abschrift.[3])

Um bei etwa ausbrechenden Streiks in der Rüstungsindustrie das einheitliche Vorgehen der Militärbehörden zu gewährleisten, hat das Kriegsministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Zivilressorts die anliegenden Leitsätze aufgestellt.

Die weitere Veranlassung wird ergebenst anheimgestellt und noch bemerkt, daß bei Lohnstreitigkeiten, die zu Streiks führen können, ein rechtzeitiges vermittelndes Eingreifen der Königlichen stellvertretenden Generalkommandos unter Umständen von Vorteil ist.[4])

I. V.
gez. v. Wandel.

[. . .][5])

[1]) Das Schreiben wurde außerdem den bundesstaatlichen Kriegsministerien, dem Reichsamt des Innern, dem Reichsmarineamt, den preuß. Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe sowie dem Oberkommando in den Marken übersandt. Aus einem Zusatz für das preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe geht hervor, daß die „Leitsätze" in einer Besprechung im Oberkommando in den Marken am 27. 7. 1916 vereinbart wurden.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 150 und 156.

[3]) Teilabdruck des Dokuments bei Volkmann, S. 277 f., ohne Nachweis des Fundortes. Wieder abgedruckt in: Ursachen und Folgen, Bd. 1, S. 189 f. Vgl. auch WUA, Bd. 11/I, S. 174, Anm. 1. — Die Beglaubigungsvermerke der Abschrift wurden nicht übernommen.

[4]) Ein entsprechender Erlaß des bayer. Kriegsministeriums vom 3. 9. 1916 (BHStA IV München MKr, 251) folgt in großen Teilen wörtlich der Vorlage. Zu den geringfügigen Änderungen gehört, daß der Passus „rechtzeitiges vermittelndes Eingreifen" durch Unterstreichung hervorgehoben wurde.

[5]) Es folgt der umfangreiche Verteiler (vgl. Anm. 1) mit einzelnen Zusätzen.

[Anlage: *Leitsätze* für das Vorgehen der Militärbefehlshaber bei Ausbruch größerer Streiks in der Rüstungsindustrie]

1. Bei jedem Streik, durch den die rechtzeitige Versorgung des Heeres irgendwie gefährdet werden kann, ist mit allen verfügbaren Mitteln und aller Schärfe einzugreifen. In allen Fällen ist jedoch Vorsicht bei der Prüfung der Verhältnisse geboten und Übereilung zu vermeiden, um unbedeutenden Vorkommnissen nicht künstlich eine größere Bedeutung zu geben und nicht etwa durch Mißgriffe Agitationsstoff zu schaffen. Scharfe Maßnahmen gegen einzelne Persönlichkeiten empfehlen sich nur bei offenkundigen Beweisen, damit nicht Märtyrer geschaffen werden.[6])

2. Rädelsführer sind sofort in Sicherheitshaft zu nehmen. Nach dem vorliegenden Material ist in jedem Fall zu entscheiden, ob gerichtlich wegen Landesverrat gegen sie vorgegangen werden soll oder ob die Leute militärisch einzuberufen oder, falls sie nicht mehr wehrpflichtig, in Sicherheitshaft zu behalten sind. Möglichst frühzeitig sind Personen festzustellen, die zum Streik hetzen (Flugblätterverteilung u.s.w.). Vorbeugende Maßnahmen: Einberufung (möglichst unauffällig), Sicherheitshaft, Bestrafung — Verhinderung der Verbreitung von Flugblättern in den Fabriken, von heimlichen Versammlungen.[7])

3. Ist die Wiederaufnahme der Arbeit in keiner anderen Weise zu erreichen, so müssen die Arbeiter der betreffenden Fabrik durch eine Verordnung der Militärbefehlshaber auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand unter Strafandrohung gezwungen werden, ihre Arbeit wieder aufzunehmen (Arbeitszwang). Gegen die sich Weigernden ist unverzüglich vorzugehen. Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung folgt nach.[8])

4. Nach erstmaliger Anwendung dieser Maßnahmen sind die Führer der Sozialdemokratie (ausschl. Haase-Gruppe) und der Gewerkschaften zu den Militärbefehlshabern zu bestellen, damit ihnen die Notwendigkeit dieser Maßregeln dargelegt und so womöglich ihre Einwirkung auf die Arbeiter erreicht wird.[9])

[6]) In einem Befehl des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vom 27. 7. 1916 (HStA Stuttgart XIII. AK, Bd. 93) wurden die unterstellten militärischen Dienststellen angewiesen, bei der Vorbereitung von Maßnahmen zur Unterdrückung innerer Unruhen vor allem darauf zu achten, daß bei der Auswahl der Offiziere nicht „sogenannte Draufgänger, sondern nur Männer, die ruhig, fest und besonnen, jeder ernsten Lage mit klarem Urteil gegenüberstehen" für diesen Fall bestimmt werden. Das Generalkommando unterschied kleinere, örtliche Unruhen, bei denen mit milden Maßnahmen auszukommen sei, von Unruhen, die durch eine revolutionäre allgemeine Bewegung verursacht werden könnten und gegen die sofort die militärische Gewalt rücksichtslos eingesetzt werden müsse. Vgl. Nr. 274.

[7]) In dem bayer. Erlaß (vgl. Anm. 4) wurden, auf die Anregung des Staatsministeriums des Innern hin, die Möglichkeiten der Festnahme durch den Hinweis auf Vorschriften der Strafprozeßordnung vermehrt und im übrigen der besonderen bayer. Rechtslage Rechnung getragen.

[8]) Aus einem Zusatz des preuß. Kriegsministeriums für die Berliner Behörden (vgl. Anm. 1) geht hervor, daß ihnen ein im Kriegsministerium verfaßter Entwurf einer derartigen Verordnung zusammen mit der Vorlage übersandt wurde. Einwendungen gegen die Fassung sollten bis zum 30. 7. 1916 erhoben werden. Vom Reichsmarineamt sind Bedenken nicht erhoben worden.

[9]) Vgl. hierzu den Aufruf des Vorstandes der SPD und der Generalkommission der Gewerkschaften vom 25. 7. 1916 und die Gegenerklärung der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft vom 4. 8. 1916 in: Dokumente und Materialien II/1, Nr. 149/150, S. 423 ff., und Ur-

[Anlage: *Bekanntmachung* über das Verbot der Arbeitsniederlegung][10])

Arbeitsniederlegungen in den mit Heeres- und Marinelieferungen betrauten Betrieben bedeuten in der jetzigen schweren Zeit eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Vaterlandes und für Leben und Gesundheit vieler Tausender Deutscher an der Front.

Dessen ist sich die deutsche Arbeiterschaft bewußt gewesen, und es bedurfte bisher keines besonderen Zwanges, um sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Die Vorgänge in dem Betriebe der (Firma) nötigen mich jedoch, für den Bereich dieses Betriebes auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Artikel 68 der Reichsverfassung) über den Belagerungszustand[11]) folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1.

Personen, die in diesem Betriebe beschäftigt waren und seit dem (Tag des Streikbeginns) die Arbeit niedergelegt haben, haben binnen 24 Stunden dort die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie arbeitsunfähig sind.

§ 2.

Diesen Personen ist es bis auf weiteres verboten:

1) ohne Zustimmung des Leiters des Betriebes die Arbeitsstelle zu wechseln; die Zustimmung kann durch meine Anordnung oder durch die Anordnung einer von mir damit beauftragten Behörde oder Person ersetzt werden,
2) von der Arbeit fernzubleiben, ohne nachweislich arbeitsunfähig zu sein,
3) die Arbeit niederzulegen,
4) die Arbeit zu verweigern oder die Arbeitsleistung absichtlich einzuschränken.

§ 3.

Sämtlichen Personen ist bis auf weiteres verboten, Arbeiter dieses Betriebes mündlich oder schriftlich oder durch Verteilung von Drucksachen, Erlaß von Aufrufen oder sonst in irgendeiner Weise zur Einstellung oder Beschränkung der Arbeit aufzufordern oder anzureizen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851[11]) und des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915[12]), soweit keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

sachen und Folgen, Bd. 1, S. 187 f. Käte Duncker äußerte in einem Brief vom 10. 8. 1916, daß die Erklärung vom 25. 7. 1916 ein Diktat des Oberkommandos in den Marken gewesen sein solle, das mit dem „Abbruch der freundlichen Beziehungen" gedroht habe; vgl. A. Förster, Briefwechsel zwischen Käte und Hermann Duncker während des ersten Weltkrieges (1916), in: Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, XIII (1965), S. 657 f.

[10]) Vgl. hierzu Nr. 150, Anm. 3.

[11]) Vgl. hierzu Nr. 3b, Anm. 1.

[12]) Vgl. Nr. 17.

163.

Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. die Handhabung der Zensur bei innerpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen.

1. 8. 1916, Nr. 11334 O.Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Für die Behandlung von innerpolitischen Fragen sind nachstehende Richtlinien maßgebend:

Die Erörterung innerpolitischer und wirtschaftspolitischer Fragen unterliegt keiner Beschränkung.[1]) Gehässige oder die Gesinnung anderer Parteien und Gewerbestände herabwürdigende Auseinandersetzungen sind zu vermeiden und müssen gegebenenfalls Zensurmaßnahmen zur Folge haben.

I. A.
v. Olberg.

[1]) Vgl. hierzu Nr. 57 und 144.

164.

Auszüge aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium[1]) betr. die allgemeine Stimmung im Volke.

3. 8. 1916, Nr. 219.16. geh. B. 6, Geheim! — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70, vervielfältigtes Exemplar.

[Aus dem Bericht des Oberkommandos in den Marken]

Es kann nur mit anerkennenden Worten davon gesprochen werden, in welcher Weise auch die schwersten Wochen des Überganges von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung getragen worden sind. In der Woche vom 3. bis zum 9. Juli konnten die Groß-Berliner Gemeinden von dem Hauptnahrungsmittel der ärmeren Klassen, der Kartoffel, nur 5 Pfund, in der Woche vom 10. bis zum 16. Juli sogar nur 2 Pfund auf den Kopf zur Verteilung bringen.[2]) Trotzdem ist es nirgends zu Unruhen oder sonst bedenklichen Äußerungen der Unzufriedenheit gekommen. Mit derselben Ausdauer und Entschlossenheit werden auch alle anderen, mit der

[1]) Zu den „Zusammenstellungen" vgl. Nr. 154, Anm. 1.

[2]) An anderer Stelle des Berichts konstatierte das Oberkommando in den Marken „eine fühlbare Entspannung" der Situation seit Mitte des Monats Juli. Auch das stellv. Generalkommando des XVIII. AK berichtete von einer Verbesserung der Stimmung.

[3]) Das stellv. Generalkommando des IV. AK beklagte in seinem Bericht die unerfreulichen innerpolitischen Erörterungen, die die Bevölkerung in ihrem Urteil und in ihrem Vertrauen zur Staatsregierung unsicher machten, sei es in der Frage der Kriegsziele, des U-Bootkrieges oder der Behandlung der Sozialdemokratie. „Ich erachte es für wünschenswert, diesen Presse-Erörterungen durch Zensurmaßnahmen ein Ziel zu setzen." Das Gouvernement von Straßburg glaubte feststellen zu müssen, daß der patriotische Schwung von Tag zu Tag abnehme und die Verärgerung und der Mißmut gegen die „Obrigkeit" wachse.

Länge des Krieges zunehmenden Leiden und Schwierigkeiten ertragen, in dem festen Willen, bis zum endgültigen Siege der deutschen Waffen durchzuhalten. Das Vertrauen auf diesen Sieg im allgemeinen und insbesondere darauf, daß es der deutschen Heeresleitung gelingen wird, auch des jetzigen, vereinten Ansturmes unserer Feinde Herr zu werden, ist unerschüttert.[3])

Zu dieser allgemeinen Stimmung tritt leider die Stimmung weiter Kreise der industriellen Arbeiterschaft, namentlich der Metallarbeiter, mehr und mehr in Gegensatz. Es ist ein offenes Geheimnis, daß diese Kreise dem Einflusse ihrer offiziellen Partei- und Gewerkschaftsführer allmählich entgleiten und in das radikalste Lager, dasjenige der sogenannten Spartacus-Gruppe, abschwenken. Diesen Kreisen entstammen auch die Mitglieder der neugewählten Vorstände der Groß-Berliner Partei-Organisationen in ihrer überwiegenden Mehrheit.[4]) Sie verfolgen zielbewußt ihre radikalen politischen Ansichten, wobei ihnen Dinge wie die Lebensmittelnöte, die Teuerung, der Liebknecht-Prozeß[5]) usw. nur willkommene äußere Anlässe für ihre Hetzereien und Demonstrations-Versuche sind. Selbst wenn also in diesen Dingen ein noch weiteres Entgegenkommen möglich wäre, würde damit dieser Bewegung gegenüber nur wenig gewonnen sein. Charakteristisch hierfür ist z. B., daß nach hier vorliegenden Nachrichten bei einzelnen Firmen mit radikaler Arbeiterschaft die Verweigerung der Überstunden auch dann fortgesetzt werden soll, wenn die Kantinenspeisungen und die sonst zur Besserung der Lebensmittelversorgung getroffenen Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Dieser Bewegung gegenüber ist daher neuerdings zu schärferen Maßregeln geschritten worden, und zwar mit sichtlichem Erfolge. Dem Oberkommando liegen vertrauliche Nachrichten darüber vor, daß das Ausbleiben größerer Bewegungen am 1. August nur darauf zurückzuführen sei, daß rechtzeitig vorher eine ganze Anzahl der hauptsächlichsten Führer und Hetzer teils in Sicherheitshaft genommen, teils zum Militär eingezogen worden sind.[6]) Die Bewegung ist dadurch eines Teiles ihrer besten Köpfe beraubt; die Zurückgebliebenen sind zaghaft geworden, weil „man ja bei dem rücksichtslosen Vorgehen der Militärbehörden keinen Augenblick davor sicher sei, eingesperrt zu werden".

Bei Fortschreiten auf diesem Wege wird es hoffentlich gelingen, die Bewegung mehr und mehr einzudämmen. Noch sind auch von der Groß-Berliner Arbeiterschaft nur Teile von ihr ergriffen; viele hiervon sind wahrscheinlich auch nur Mitläufer, die sich die eigentlichen Ziele der Bewegung nicht bewußt zu eigen machen. Je mehr die Verhetzung und der Terrorismus der Spartacus-Gruppe wie auch der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft durch energische Maßregeln eingeschränkt wird, um so mehr wird es möglich sein, diese Mitläufer jenen Einflüssen zu entziehen und wieder zu derjenigen vaterländischen Gesinnung zurückzuführen, die die deutsche Arbeiterschaft im allgemeinen und, wie schon erwähnt, auch große Teile der Berliner Arbeiterschaft schon bisher im Kriege

[4]) Vgl. hierzu Dokumente und Materialien II/1, Nr. 140, S. 395 ff.; Nr. 144 ff.; S. 406 ff.; Nr. 157, S. 455 f.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 147, Anm. 4, und Dokumente und Materialien II/1, Nr. 153, S. 432 ff.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 162.

bewährt hat.[7]) Allerdings wird gleichzeitig immer von neuem zu beweisen sein, daß es den zuständigen Stellen Ernst ist in dem Bestreben, die berechtigten Wünsche der Arbeiterschaft und überhaupt der weniger bemittelten, städtischen Bevölkerung auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung zu befriedigen. Nachdem die Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel jetzt größtenteils in geregelte Bahnen gelenkt ist, ist es vor allem die anhaltende und immer noch zunehmende Teuerung, die die Lebenshaltung der ärmeren Klassen beeinträchtigt und nicht mit Unrecht Erbitterung erregt. So werden die für 1916/17 vorgesehenen Kartoffelpreise sehr abfällig beurteilt. Vor allem aber sind die Preise, die für Obst, Gemüse, Pilze und dergleichen im Handel gang und gäbe sind, auch nach Ansicht des Oberkommandos ganz unverhältnismäßig hoch. Es ist daher zum mindesten sehr wohl verständlich, wenn vielfach die Ansicht geäußert wird, daß weiten Kreisen der Produzenten und Händler überhaupt jeder Maßstab für einen angemessenen Gewinn verloren gegangen sei. Es wäre sehr erwünscht, wenn das Kriegsernährungsamt auch diesen Verhältnissen durch energisches Eingreifen abzuhelfen in der Lage wäre.[8]) Es darf in diesem Zusammenhange auf die Eingabe des sozialdemokratischen Parteivorstandes und der Generalkommission der Gewerkschaften an den Herrn Reichskanzler vom 19. Juli 1916[9]) hingewiesen werden, die wohl auch dem Königlichen Kriegsministerium zugegangen ist, und die beachtenswertes Material über die angedeuteten Fragen enthält.

[Aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des VII. AK]

Die Stimmung der Bevölkerung war im Anfang des Berichtsmonats infolge der verschärften Lebensmittelknappheit noch recht gedrückt und teilweise erregt. Unter den Arbeitern, welche an den Sonderzulagen für die Schwerarbeiter nicht teilnahmen, zeigte sich Unzufriedenheit, z. B. unter den Bergarbeitern über Tage; außerdem wurde starke Mißstimmung durch den Umstand hervorgerufen, daß die Handhabung in der Austeilung der Zusatzrationen an die Schwerarbeiter während der ersten Wochen in den verschiedenen Kommunalbezirken sehr ungleichmäßig vor sich ging. Die meisten Kommunalbezirke legten für die Zusatzrationen die Arbeitsstätte, andere dagegen den Wohnort zu Grunde; infolgedessen erhielten Bergleute, die z. B. in Herne wohnten und in Recklinghausen arbeiteten, überhaupt keine Zusatzrationen, solche dagegen, die in Recklinghausen wohnten und in Herne arbeiteten, erhielten sie doppelt. Außerdem gelangten die Zusatzrationen in vielen Kommunalbezirken schon Mitte Juni zur Ausgabe, in anderen dagegen, die zunächst umfangreiche Feststellungen über die Abgrenzung der Schwerarbeiter trafen, erst im Laufe des Juli. Diese bedauerlichen Ungleichmäßigkeiten, die inzwischen im wesentlichen beseitigt sind, haben ihre Ursache darin, daß die Zentralbehörde keine einheitliche Weisung erteilt

[7]) Im Bericht des stellv. Generalkommandos des II. AK schrieb General v. Vietinghoff: „Ich schreibe die größere Ruhe dem Umstand zu, daß eine Aufhetzung der Arbeiter jetzt nicht stattfinden kann und es belohnt sich auf diesem Gebiet, daß jetzt 2 Jahre lang öffentliche politische Versammlungen nicht stattgefunden haben."

[8]) Zum Kriegsernährungsamt vgl. Nr. 154, Anm. 8 und 9.

[9]) Liegt nicht vor; vgl. Schulthess 1916/I, S. 365 (Resolution des sozialdemokratischen Parteiausschusses zur Ernährungsfrage); vgl. auch Nr. 167, Anm. 7.

hatte. Am 7. Juli entstand auf der Zeche Neu-Köln in Borbeck (Essen) eine Arbeitseinstellung, die zum großen Teile auf die angeführten Ungleichheiten zurückzuführen war. Es gelang freilich, die Arbeiter durch Lieferung von besonderen Kartoffelmengen bald wieder zur Aufnahme der Arbeit zu bewegen; immerhin bildete dieser Vorgang ebenso wie einige weitere Arbeitseinstellungen auf anderen Werken ein beachtenswertes Symptom dafür, daß viel Zündstoff sich angesammelt hatte und daß die Gefahr umfassenderer Arbeitseinstellungen nicht von der Hand zu weisen war.[10]) Dieser gereizten Stimmung wurde auch in der Konferenz des sozialdemokratischen Gewerkschaftskartells in Düsseldorf am 9. Juli, welcher Vertreter der Generalkommandos und der Zivilbehörden beiwohnten, von verschiedenen Rednern Ausdruck gegeben, die erklärten, daß man jedes Vertrauen zur Regierung verloren habe; freilich bewahrte die Mehrheit der Teilnehmer jener Konferenz eine ruhige Haltung, und der Referent, Gewerkschaftssekretär Krolik, betonte sehr ausdrücklich die Notwendigkeit durchzuhalten und zu dem neuen Kriegsernährungsamt Vertrauen zu haben.[11])

[Aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des X. AK]

Die Stimmung der Zivilbevölkerung war zu Anfang des Monats — wenigstens in den größeren Städten — recht schlecht. Dies ist im wesentlichen auf drei Gründe zurückzuführen: auf den Mangel an Lebensmitteln, auf Verhetzung durch Flugblätter, die von einer radikalen Gruppe der Sozialdemokratie unter der Arbeiterschaft verbreitet wurden, sowie drittens auf die andauernd schlechte Witterung.

Als sich um die Mitte des Monats das Wetter besserte und die Zufuhren von Lebensmitteln reichlicher wurden, trat entschieden eine Wendung zum Besseren ein. Die Stimmung ist zuversichtlicher geworden. Man hofft auf die neue Ernte und erwartet, daß die notwendigen Lebensmittel rechtzeitig für die menschliche Ernährung sichergestellt werden.

Der sozialdemokratischen Agitation treten die Militär- und Zivilbehörden sofort mit aller Strenge entgegen.[12]) Einige Verteiler der Flugblätter wurden verhaftet und der Staatsanwaltschaft übergeben. Die Bremer Bürgerzeitung, die Triebfeder mancher Hetzereien, kam unter strenge Vorzensur. Ein Redakteur der

[10]) Auch das stellv. Generalkommando des VI. AK berichtete von Streiks in einigen Gruben Oberschlesiens.

[11]) Das stellv. Generalkommando des VIII. AK berichtete, daß in Gewerkschaftskreisen kein Zweifel mehr über die Notwendigkeit unbedingten Durchhaltens herrsche. General v. Vietinghoff schrieb im Bericht des stellv. Generalkommandos des II. AK, nachdem er den zufriedenstellenden Verlauf einer genehmigten Versammlung der Arbeiter der Vulkan-Werft in Stettin erwähnt hatte: „Es wäre aber ein schwerwiegender Irrtum zu glauben, daß sie [die Gewerkschaften] sich irgendwie geändert haben. Sie benutzen recht geschickt die Kriegszeit, bieten sich für alle Fälle zur Vermittlung an und wollen sich als später unentbehrliches Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeiter festsetzen, um die Gewalt zu gewinnen und dauernd zu behaupten. [. . .] Es wäre naiv zu glauben, daß selbst diese gemäßigteren Führer der Sozialdemokratie auch nur in etwa ihre Endziele aufgegeben haben." — Für einen weiteren Bericht des stellv. Generalkommandos des VII. AK vgl. Nr. 172.

[12]) Auch das stellv. Generalkommando des XI. AK berichtete über eine anwachsende Agitationstätigkeit des radikalen Flügels der Sozialdemokratie. Besonders in Jena und Nordhausen sowie allgemein unter der Jugend habe man Anzeichen hierfür gefunden.

Bremer Arbeiterzeitung, der heerespflichtig und av.[13]) befunden worden ist, wurde in ein Armierungsbataillon eingestellt. Auf diese Weise gelang es, Unruhen im Keime zu ersticken und größere Ausstände zu verhindern. Die auflehnende Haltung eines Teiles der Arbeiter nahm sichtlich auch unter dem Eindruck des starken Bedarfs an Nachersatz für das Heer ab.

[13]) av. — arbeitsverwendungsfähig.

165.

Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums an die bayerischen stellv. kommandierenden Generale.[1]) Überblick über Ziele, Methoden, Umfang und Hintergründe der gegen den Reichskanzler gerichteten politischen Bewegung.

5. 8. 1916, München, Nr. 78226, Streng vertraulich! — BHStA IV München BM Berlin, Kriegsakten, 21, Bd. 9, Abschrift.

Seit der Eingabe der sechs wirtschaftlichen Verbände vom Frühjahr 1915[2]) ist im Reiche und auch in Bayern eine mächtige und verbreitete Bewegung im Gange, welche darauf abzielt, den *Sturz des derzeitigen Reichskanzlers* von Bethmann Hollweg und seinen Ersatz durch einen „Mann der starken Hand" herbeizuführen.

Als Preßzensurbehörden hatten das Kriegsministerium und die stellv. Generalkommandos in Bayern wiederholt Anlaß, sich mit dieser Bewegung zu befassen. So arbeitete die alsbald im ganzen Reich verbotene, erst „Neudeutsche Vorzeitung", dann „Zu neuen Ufern", betitelte Zeitungskorrespondenz des Freiherrn von Liebig in Bernried offen auf einen Sturz des Reichskanzlers hin, desgleichen die mit K. M. E. Nr. 116829 vom 7. 12. 15 beschlagnahmte Druckschrift des gleichen Verfassers „Die Politik von Bethmann-Hollwegs"[3]); in der Druckschrift „Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode" von Junius Alter[4]), für Bayern verboten mit K. M. E. Nr. 59301 vom 6. 6. 16, ist als Leitsatz ausgesprochen: „Von allen Kriegszielforderungen . . . erscheint das Verlangen nach der Beseitigung dieses Kanzlers als die allerdringlichste." Besonders beachtenswert ist der Umstand, daß — wie durch die zeitweilige Überwachung der Korrespondenz des Fr[ei]h[errn] von Liebig erwiesen ist — wiederholt versucht wurde, Bayern und die bayerische Krone gegen die Reichsleitung auszuspielen.

Während nun im Reiche seit der Kanzlerrede vom 5. 6. 16[5]), wohl auch unter dem Eindruck der an allen Fronten entbrannten, ungeheuer ernsten Kämpfe, ein ge-

[1]) Außer den im letzten Absatz des Dokuments genannten bayer. Stellen erhielt der stellv. bayer. Militärbevollmächtigte in Berlin eine Abschrift der Denkschrift. Für ein weiteres Exemplar vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. Kr. A., Bd. 1081.

[2]) Vgl. Nr. 93, Anm. 6.

[3]) Hans Frhr. v. Liebig, Die Politik v. Bethmann-Hollwegs. Eine Studie, 2 Teile (Als Hs. gedruckt), München o. J. (1915, ausgegeben 1918).

[4]) Junius Alter, Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode. Eine Studie Bethmann-Hollweg'scher Politik in Skizzen und Umrissen, 2. u. 3. Ausgabe, München 1919.

[5]) Vgl. Sten. Berichte, Bd. 307, S. 1509 ff. Vgl. auch Nr. 155, Anm. 15.

wisses Abflauen der gegen den Reichskanzler gerichteten Angriffe und eine Verringerung der Zahl der Kanzlergegner festzustellen ist — vergl. hierüber Münchner Neueste Nachrichten Nr. 357 vom 15. 7. 16 — machen es verschiedene Anzeichen in Bayern fast zur Gewißheit, daß die *bayerischen* Kanzlergegner gerade jetzt zu einem neuen Vorstoß ansetzen, der den Abgang von Bethmann Hollwegs erzwingen soll.[6])

In der Versammlung des christlichen Bauernvereins in München vom 6. 7. 16 wandte sich *Dr. Heim* ganz unerwartet, und ohne daß sein Vortragsgegenstand „Die Organisation der Lebensmittelversorgung im Reiche" dazu Anlaß geboten hätte, mit unerhörter Schärfe gegen die angeblich schwächliche Haltung des Reichskanzlers in der Frage des U-Bootskrieges.[7]) Eine Volksversammlung vom 14. 7. 16 im Löwenbräukeller in München, in der der Abgeordnete *Dr. Schlittenbauer* über die „Die Deutsche Landwirtschaft und der Friede" sprach, war von den Veranstaltern — siehe Anlage 1.)[8]) — als eine Kundgebung größten Stils gegen den Reichskanzler gedacht.[9]) Den Zensurauflagen entsprechend beschränkte sich der Redner zwar — von einigen „Entgleisungen" abgesehen — im wesentlichen darauf, England als Hauptfeind hinauszustellen, die von den Veranstaltern vorgeschlagenen, von der Versammlung genehmigten Huldigungstelegramme an Seine Majestät den König und an Seine Majestät den Deutschen Kaiser trugen aber bereits demonstrativen Charakter.[10]) Den besten Rückschluß auf die von den Veranstaltern verfolgten Absichten gestatten die an norddeutsche Blätter versandten, der hiesigen Zensur sich entziehenden Preßberichte: in diesen wurde die Versammlung — in Widerspruch mit deren tatsächlichem Verlaufe — zu einer gewaltigen Massenkundgebung gegen den Reichskanzler zugunsten des verschärften U-Bootskrieges gestempelt, so daß das Oberkommando in den Marken die Genehmigung zur Veröffentlichung versagte.

---

[6]) Am 5. 8. 1916 gewährte der bayer. König in Anwesenheit des Ministerpräsidenten und des Kriegsministers einer Delegation jener Kreise unter Führung des Geheimrats Prof. Dr. v. Gruber eine Audienz. Vgl. die offenbar aus dem Kreise der Delegation stammende Aufzeichnung („Einige Streiflichter") über die Audienz — mit sehr freimütigen Äußerungen des bayer. Königs über den Kaiser —, die auch zur Kenntnis des Reichskanzlers gelangte (BHStA II München, MA I, Nr. 967), sowie den Bericht Bethmann Hollwegs vor dem preuß. Staatsministerium am 19. 8. 1916 (StA Hannover StM, Y. IX. 2. 23, Bd. 1.; abgedruckt bei A. Scherer-J. Grunwald, L'Allemagne et les problèmes de la paix pendant la première guerre mondiale, Paris 1962, Bd. 1, Nr. 311, S. 440 ff.). Vgl. hierzu Ritter, Bd. 3, S. 219 f., sowie die eingehende Darstellung bei Albrecht, S. 164 ff.

[7]) Vgl. hierzu den Aktenvortrag des Pressereferats des bayer. Kriegsministeriums vom 5. 9. 1916 (BHStA IV München MKr, 11522), hier wird als Thema des Vortrags allerdings angegeben: „Die Deutsche Landwirtschaft im Kriege." Vgl. auch Rupprecht, Bd. I, S. 503 ff., und neuerdings den Beitrag von F. Münch, Die agitatorische Tätigkeit des Bauernführers Heim. Zur Volksernährungsfrage aus der Sicht des Pressereferates des bayerischen Kriegsministeriums während des Ersten Weltkrieges, in: Bayern im Umbruch. Die Revolution von 1918, ihre Voraussetzungen, ihr Verlauf und ihre Folgen, Hrsg. v. K. Bosl, München 1969, S. 301 ff.

[8]) Liegt nicht vor.

[9]) Für die Maßnahmen des bayer. Kriegsministeriums anläßlich der Vorträge des Abgeordneten Schlittenbauer am 14. 7. und 19. 9. 1916 vgl. BHStA IV München MKr, 11521 und 11522, sowie Albrecht, S. 167 ff.

[10]) Vgl. Ziffer 3 der Auflagen des bayer. Kriegsministeriums für die Veranstaltung vom 29. 7. 1916, Nr. 161.

Einer der Veranstalter der Versammlung äußerte nachträglich, die Versammlung sei „erst der Anfang der Mobilmachung" gewesen.

Endlich wurde dem Kriegsministerium vertraulich mitgeteilt, daß ein Teil der Mitglieder der bayerischen *Kammer der Reichsräte* für ein Vorgehen im Sinne eines Kanzlerwechsels gewonnen sei.[11])

Nach Ziffer 4 der Ergänzungen zum Merkblatt für die Presse[12]) darf die im Auftrag Seiner Majestät des Kaisers von dem Reichskanzler geleitete auswärtige Politik durch keine offene und versteckte Kritik gestört und behindert werden. Die Frage des Einsatzes der U-Boote aber ist ausschließlich eine Angelegenheit der Obersten Kriegsleitung und als solche einer öffentlichen Kritik in Presse, Vorträgen und Versammlungen ebenso entzogen, wie der Einsatz der Landstreitkräfte. Die Stellungnahme der für die Handhabung der Preß-, Vortrags- und Versammlungszensur verantwortlichen Militärbefehlshaber zur Kanzlersturzbewegung ist hiedurch grundsätzlich dahin festgelegt, daß die den Sturz des Reichskanzlers bezweckenden Bestrebungen, insbesondere soweit hierbei Fragen des U-Bootskrieges zugrundegelegt werden, *unter keinen Umständen geduldet* werden dürfen.

Abgesehen von den auf dem Gebiete der auswärtigen Politik liegenden Gründen ergibt sich *die Schädlichkeit der Kanzlersturzbewegung* namentlich aus folgenden Erwägungen:

Indem sie das Vertrauen zu der Fähigkeit der derzeitigen Reichsleitung erschüttert, wirkt sie schädigend auf die ohnehin schon schwierige Stimmung im Lande.[13]) Bei den engen Beziehungen zwischen Heimat und Feld ist ein Übergreifen der erzeugten Mißstimmung auf die Truppen des Feldheeres zu befürchten. Die Behauptung, daß der Kanzler mit der Feder verderbe, was das Schwert erkämpft, ist geeignet, den freudigen Opfermut der Truppen auch unmittelbar zu beeinträchtigen. Eine weitere Folge der auf den Sturz des Kanzlers gerichteten Agitation wäre das Einsetzen einer leidenschaftlichen Gegenagitation, namentlich von sozialdemokratischer Seite.[14]) Der Burgfriede, auf dessen Aufrechterhaltung in der gegenwärtigen Zeit schwerster Kämpfe an allen Fronten erst kürzlich durch eine Mahnung in der Korrespondenz Hoffmann seitens des Kriegsministeriums hingewirkt wurde, würde dadurch gestört, umsomehr, als nicht nur die ganze Frage der Kriegsziele aufgerollt, sondern auch der Kampf der innerpolitischen Anschauungs- und Interessengegensätze zum Aufleben gebracht würde[15]); die Vorgänge infolge des Beschlusses der Staatshaushaltskommission des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1916 haben hiefür den Beweis geliefert.[16]) Bei der heute durch die Fragen der Nahrungsmittelversorgung noch gesteigerten Erregung läge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, etwa durch weitere,

[11]) Vgl. die Zusammensetzung der Delegation vom 5. 8. 1916 (Anm. 6). Schulthess 1916/I, S. 386 f., sowie V. Naumann, Dokumente und Argumente, Berlin 1928, S. 118.

[12]) Vgl. Nr. 42.

[13]) Vgl. Nr. 164, Anm. 3.

[14]) Vgl. hierzu Nr. 166—168.

[15]) Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in der Denkschrift des Chefs des Kriegspresseamts vom 5. 10. 1916, Nr. 175.

[16]) Vgl. Schulthess 1916/I, S. 38 f., und Ritter, Bd. 3, S. 197.

an sozialdemokratische Protestversammlungen sich anschließende Massenkundgebungen, durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Dem Rufe nach Annexionen und U-Bootkrieg würde die Straße vermutlich den Ruf nach Brot und Frieden entgegensetzen.

Auch besondere *bayerische* Interessen lassen einen Kanzlerwechsel als unerwünscht erscheinen. Der derzeitige Reichskanzler steht überzeugt auf dem Boden des *föderativen* Prinzips der Reichsverfassung. Solange er im Amte ist, sind jene in Norddeutschland immer stärker auftretenden Bestrebungen aussichtslos, die unter Beschneidung der Rechte der süddeutschen Bundesstaaten und Dynastien eine straffere Zentralisierung bezwecken und letzten Endes auf die Umwandlung des bismarckischen föderativen Deutschland in ein „Großpreußen" abzielen.

In seinen Anschauungen über die Schädlichkeit der Kanzlersturzbewegung glaubt das Kriegsministerium mit der bayerischen Gesamtstaatsregierung, insbesondere mit dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, einig zu sein.

Eine sichere Beurteilung der *Person[en] und Personenkreise*, die auf die Beseitigung des Kanzlers hinarbeiten und daher als Veranstalter von politischen Vorträgen, Versammlungen und sonstigen Kundgebungen besondere Beachtung seitens der militärischen Zensurbehörden erfordern, ist nicht ohne Schwierigkeit. Die Bestrebungen politischer Parteien schneiden sich mit denen wirtschaftlicher Verbände, jede Partei und Interessentenvereinigung hat ihre Außenseiter, die Politik auf eigene Faust machen, sodaß die überraschendsten Kombinationen möglich sind. Neben den Fragen der *auswärtigen* Politik spielen *innerpolitische* Anschauungs- und Interessengegensätze eine Rolle, so sehr, daß sogar vielfach behauptet wurde, erstere seien von gewissen Gegnern des Kanzlers nur zum *Vorwand* genommen.[15]) Es ist daher sehr wesentlich, über die sämtlichen nachgewiesenen *oder nur möglichen* Motive der verschiedenen, in einander übergreifenden Parteien und Interessentengruppen Klarheit zu schaffen. Die Beurteilung ihres wirklichen Vorhandenseins und ihre Größe kann angesichts der fortwährenden Änderungen der Lage nur im konkreten Falle erfolgen; die Abgleichung der Summe der für und der Summe der gegen den Kanzlerwechsel wirkenden Beweggründe ergibt die jeweils zu erwartende Stellungnahme der betreffenden Gruppe oder Partei.

Daß ein großer Teil der *Alldeutschen* mit allen Mitteln auf den Sturz des Kanzlers hinarbeitet, wird von ihnen offen zugegeben (vgl. die angeführte Stelle aus der Schrift von Junius Alter). Sie verlangen ein größeres Deutschland mit weitgehenden Gebietserwerbungen im Osten, Westen und in den Kolonien sowie die Erkämpfung der Seeherrschaft. Sie fordern daher rücksichtslosesteAnwendung aller Kriegsmittel zu Wasser und zu Lande, insbesondere der U-Boote und der Luftkreuzer, sowie schärfstes Vorgehen gegen Amerika.[17]) In allen diesen Beziehungen

[17]) Graf Ernst zu Reventlow war nur einer der zahlreichen verabschiedeten bzw. zur Disposition gestellten Seeoffiziere, die sich in der Auseinandersetzung um den Einsatz der U-Boote gegen den Reichskanzler wandten. In die alldeutsche Agitation in Bayern Anfang August waren z. B. die Admirale v. Thomsen und Kirchhoff verstrickt, die auf Initiative des Reichskanzlers (vgl. auch Nr. 155) hin gemaßregelt wurden. Vizeadmiral z. D. Kirchhoff erhielt ein Schreiben des Chefs des Admiralstabes (28. 10. 1916), in dem das „starke Befremden" des Kaisers über

erachten sie den Kanzler für zu gemäßigt, seine „Bekehrung" durch Agitation für aussichtslos, daher das Losungswort: „Der Lange muß fallen." Selbst besonnene Anhänger der Partei haben in der letzten Zeit geäußert, daß von jetzt an der Kampf gegen die Persönlichkeit des Kanzlers die einzig richtige Taktik sei. Als die gewünschten Nachfolger werden Tirpitz, Falkenhayn und in letzter Zeit auch Bülow genannt. Ihre Gefolgschaft finden die Alldeutschen hauptsächlich in den Kreisen des gebildeten Beamtenstandes und der Hochschullehrer, unter der Führung von Geschichtsprofessoren, Geographen und Ethnographen.[18]) Innerpolitische Motive spielen bei den Alldeutschen als solchen kaum herein, doch gehören natürlich zahlreiche ihrer Mitglieder politischen Parteien an, bei denen die innerpolitischen Beweggründe sehr maßgebend sind. Auch werden die Alldeutschen von solchen Parteien zu Zwecken der Agitation gegen den Kanzler mit Vorliebe in Vorspann genommen.

Der *Großgrundbesitz*, insbesondere der ostelbische, huldigt auf dem Gebiete der auswärtigen Politik im allgemeinen den alldeutschen Anschauungen, scheint jedoch das Hauptgewicht auf Hinausschiebung der Grenzen im Osten zu legen, während die *Schwerindustrie*, bei im übrigen ähnlichen Anschauungen, vor allem die Erwerbung Belgiens, der französischen Grubengebiete, die Schaffung einer deutschen Rheinmündung und die Niederkämpfung Englands erstrebt. Der Bund der Landwirte, der Zentralverband deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen gehörten zu den Unterzeichnern der Eingabe der sechs wirtschaftlichen Verbände vom Frühjahr 1915[2]) mit ihren extremen Annexionsforderungen. Neben ehrlichen Überzeugungen in Fragen der auswärtigen Politik spielen hier starke finanzielle Interessen eine Rolle. So ist in der Schrift von Dietrich Schäfer „Zur Lage" der gewaltige Aufschwung geschildert, den das rheinisch-westfälische Industriegebiet durch die Erwerbung Antwerpens nehmen würde. Vom Großgrundbesitz wie von der Schwerindustrie behaupten ferner ihre Gegner, daß sie wegen des hohen Gewinnes an den Lieferungen von Agrarprodukten bzw. Kriegsmaterial ein Interesse an einer langen Dauer des Krieges und deshalb auch an weitgesteckten Kriegszielen hätten. Inwieweit Großgrundbesitz und Schwerindustrie als solche auf einen *Sturz* des Kanzlers hinarbeiten und nicht vielmehr

bestimmte Äußerungen und Handlungen des Admirals zum Ausdruck gebracht wurde (MGFA MA/Adm, Nr. 2025, III.1.1., Bd. 1). Gegen den Admiral v. Thomsen, der in einem Brief an den Fürsten zu Salm-Horstmar die Ansicht geäußert hatte, daß Bethmann Hollweg alles tun werde, um eine Niederlage der englischen Flotte zu verhindern, wurde auf Befehl des Kaisers durch den Oberbefehlshaber der Ostseestreitkräfte, Prinz Heinrich vo nPreußen, ein ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren eröffnet. Durch kaiserliche Entscheidung vom 23. 11. 1916 wurde dem Antrage des Ehrenrates entsprochen, der sich dafür ausgesprochen hatte, das Ermittlungsverfahren nicht weiter zu verfolgen. Der Kaiser sprach Thomsen sein Mißfallen aus. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 7166, II.1.8.3a, Bd. 1; sowie auch die Ausführungen des Reichskanzlers vor dem preuß. Staatsministerium am 19. 8. 1916, Anm. 6. Zu Thomsens Vortrag vor dem bayer. Ministerpräsidenten am 2. 8. 1916 vgl. BHStA II München, MA I, Nr. 968.

[18]) Vgl. hierzu die Studien K. Schwabes, Zur politischen Haltung der deutschen Professoren im Ersten Weltkrieg, HZ Bd. 193 (1961), S. 601 ff. (zu der im Text erwähnten Schrift D. Schäfers vgl. S. 618 f. und S. 628), Ursprung und Verbreitung des alldeutschen Annexionismus in der deutschen Professorenschaft im Ersten Weltkrieg, Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte, 14 (1966), S. 105 ff., sowie neuerdings Wissenschaft und Kriegsmoral. Die deutschen Hochschullehrer und die politischen Grundfragen des Ersten Weltkrieges, Göttingen 1969.

durch *Beeinflussung* ein Entgegenkommen desselben gegen ihre Kriegsziele erstreben, läßt sich schwer beurteilen. Zugegeben wird ein Ankämpfen gegen sein Bleiben jedenfalls nicht.

Eine besondere Richtung bekommt die Haltung der bisher genannten Gruppen soweit deren Mitglieder der *konservativen Partei* angehören und Folge leisten. Bei dieser ist die Stimme der *innerpolitischen* Beweggründe gegen den Kanzler besonders stark. Sie erblicken in seinem Bleiben eine furchtbare Gefahr für die Zukunft, weil er eine Reform des preußischen Wahlrechts in Aussicht gestellt und weil er während des Krieges mit der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften sich in das — militärisch so unerläßlich notwendige — friedliche Einvernehmen gesetzt hat und auch nach dem Kriege daran festhalten will. (Innere Neuorientierung). Da gegen diese Stellungnahme des Kanzlers der innerpolitische Kampf mit Rücksicht auf den Burgfrieden nicht entfesselt werden kann, wäre der konservativen Partei nichts erwünschter, als wenn v. Bethmann Hollweg aus Anlaß der Kriegsziel- und Friedensschlußfragen fallen würde. Nach dem bekannten Beschluß der Staatshaushaltskommission des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1916[16]) ging die gesamte linksstehende Presse sogar soweit, den Konservativen vorzuwerfen, die Kriegszielfrage, der U-Bootkrieg, die Politik gegen Amerika seien nur *vorgeschobene* Motive, um den Kanzler zu Fall zu bringen. Die konservative Partei bezeichnete dies als Verleumdung und verwahrt sich gegen den Vorwurf der Kanzlerstürzerei; sie wolle dem Kanzler nur zum Bewußtsein bringen, daß seine auswärtige Politik nicht im Interesse des Vaterlandes sei. Offen ist der *Abgang* des Kanzlers von konservativer Seite auch nie gefordert worden. Daß aber die Konservativen seine *Gegner* sind, und zwar zum großen Teil aus *innerpolitischen* Gründen, wird neuerdings unumwunden zugegeben; in der Denkschrift des Generallandschaftsdirektors Kapp[19]) z. B. nehmen innerpolitische Erörterungen den breitesten Raum ein. Erst in neuester Zeit haben sich im Reiche auch aus dem konservativen Lager Stimmen *für* den Kanzler erhoben (vgl. Berichte der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 357 vom 15. 7. 16)[20]). Von *freikonservativer* Seite (v. Zedlitz) wurde schon früher zum Aufgeben der Opposition geraten.

Die Haltung des *Zentrums* im Reiche ist gespalten. Die der Kölnischen Volks-Zeitung nahestehenden Kreise werden durch starke Sympathien zu den Alldeutschen gezogen, auch der Unwille wegen des guten Einvernehmens des Kanzlers mit der sozialdemokratischen Partei und den sozialdemokratischen Gewerkschaften spielt eine Rolle. Die bäuerlichen Anhänger des Zentrums dürften dieser Richtung zuneigen. Ein anderer Teil, in der Presse namentlich vertreten durch die Germania, stützt den Kanzler und hält gegenwärtig jede Kriegszielpropaganda für schädlich. Die sehr bestimmte Erklärung von Dr. Julius Bachem im „Tag" (s. Münchner Neueste Nachrichten Nr. 366 vom 20. 7. 16) ist hieher zu rechnen. Gedanken der christlichen Religion und der Menschlichkeit spielen mit herein und wirken dem Verlangen nach einer verschärften Kriegführung entgegen, wie sie

[19]) W. Kapp, Die nationalen Kreise und der Reichskanzler, Königsberg, Mai 1916, 2. verm. Auflage, Langenberg 1918.

[20]) Zur Tätigkeit des „Nationalausschusses" vgl. Nr. 166, Anm. 3.

andererseits den Bethmannschen Verständigungsversuchen eine günstigere Aufnahme sichern. Aus anderen Gründen stützt den Kanzler die zum Zentrum sich bekennende Arbeiterschaft: in einer Bergarbeiterversammlung in Penzberg betonte der Reichstagsabgeordnete Schirmer kürzlich die Notwendigkeit der Arbeitereinigkeit gegen die Feinde des vom Kanzler begünstigten innerpolitischen Fortschritts.

Ein Teil des *bayerischen Zentrums* und weite Kreise der *bayerischen Bauernschaft* dagegen — vgl. die Worte des Abgeordneten Dr. Schlittenbauer am 14. 7. 16 in München im Löwenbräukeller[9]) — schließen sich der *schärferen Richtung* an, wobei die innerpolitische Feindschaft gegen die Sozialdemokratie kräftig mitspricht (vgl. den in manchen Punkten zutreffenden Artikel in Nr. 164 der Münchener Post vom 16./17. 7. 16). Auf eine Umstimmung des Kanzlers glauben sie nicht mehr hoffen zu können; sie erstreben daher seinen Sturz und würden sich, wenn die Zensur nicht im Wege stünde, nicht scheuen, die Forderung auch offen zu erheben. Auch die äußerst schroffe Haltung des Bayerischen Kurier kann nur in diesem Sinne gedeutet werden.

Die *bayerische Reichspartei* unter der Führung des Oberlandesgerichtsrats Rohrer scheint gegen den Reichskanzler mit dem Zentrum Hand in Hand zu gehen, ebenso ein Teil des Hansabundes. Der *bayerische Bauernbund* hält sich ziemlich zurück, ist aber gleichfalls eher auf Seite der Kanzlergegner zu suchen, desgleichen ein Teil des *bayerischen Mittelstandes*. Haß gegen England, Neigung für Gebietserwerbungen und Furcht vor einer Vermehrung des Einflusses der Sozialdemokratie dürften das einigende Band bilden. Der deutsche Bauernbund, der Hansabund und der Reichsdeutsche Mittelstandsverband gehörten übrigens zu den Unterzeichnern der Eingabe der sechs Wirtschaftsverbände.[2])

Die *hanseatischen Reederkreise* um Ballin sind gegenwärtig wohl zu den Stützen des Reichskanzlers zu rechnen, wenn auch der nichtjüdische Teil häufig zu den Alldeutschen und zur Schwerindustrie hält. Sie haben schwere Verluste durch den Ausfall des Überseehandels und sind deshalb nicht geneigt, einen langen Kampf mit England bis zur Erringung der Seeherschaft zu befürworten, wollen vielmehr baldmöglichst zu einer Verständigung gelangen. Sie glauben, daß die Freiheit der Meere auch durch Vertrag gesichert werden könne und halten die Erringung der Seeherrschaft ebensowenig für die Voraussetzung ihres Handels über See, wie in ihr die *Kolonialpolitiker* um Solf und Delbrück eine Voraussetzung für unsere Kolonialpolitik erblicken. Dazu kommt die Furcht vor dem Verlust der in Amerika liegenden Schiffe und eine starke kapitalistische Verflechtung mit England und den Vereinigten Staaten. Aus allen diesen Gründen haben sie zurzeit keinen Anlaß, die nach Westen so gemäßigte Politik des Kanzlers zu bekämpfen, wenn er ihnen auch aus *innerpolitischen* Gründen nicht sympathisch ist.

In erhöhtem Maß gilt das Gesagte von dem größten Teil der *Hochfinanz*, der *Bank- und Börsenwelt*, namentlich der jüdischen. Sie würde durch eine zu große Schädigung Englands und Amerikas gleichfalls schwer getroffen und will daher von einer Scharfmacherei gegen diese Länder nichts wissen. Demokratische Sympathien mit den Westmächten und pazifistische Ideen wirken im gleichen

Sinne; eine Neigung für diese Ideen glaubt die genannte Gruppe beim Kanzler annehmen zu können.

Unter den *Liberalen*, als eine Mischpartei, sind alle Richtungen vertreten. Während z. B. in Preußen der Abgeordnete Fuhrmann, in Sachsen der Führer der dortigen Landesorganisation der Nationalliberalen, Professor Brandenburg, gegen den Kanzler kämpft, in Bayern die nationalliberale Augsburger Abendzeitung nunmehr ganz im alldeutschen Fahrwasser segelt, sprechen das Leipziger Tag[e]blatt, die Kölnische Zeitung, die Münchner Neuesten Nachrichten dem Kanzler ihr Vertrauen aus.

Von Seite der *Fortschrittlichen Volkspartei* und des *Freisinns* sind Angriffe bedenklicher Art gegen den Kanzler wohl nur bei einigen Außenseitern zu erwarten. Die Sympathien für das „freiheitliche" England, und für die Gedanken der Völkerverständigung und der innerpolitischen Gleichberechtigung sind hier im allgemeinen zu stark, als daß die gewiß von vielen Angehörigen dieser Parteien begrüßten Forderungen weitgehender Gebietserweiterungen eine abweichende Haltung begründen könnten.

Von Seite der *sozialdemokratischen Mehrheit* vollends sind keine Schwierigkeiten für den Kanzler zu befürchten. Aus Gründen der äußeren wie der inneren Politik ist der Kanzler nicht ihr Ideal, aber praktisch der beste erreichbare Staatsleiter. Gleicher Ansicht sind die *Pazifisten* aller Richtungen. Die *sozialdemokratische Minderheit* steht natürlich auch Herrn v. Bethmann gegenüber auf dem Standpunkte grundsätzlicher Ablehnung.

Was nun die im einzelnen Falle gegenüber Pressekundgebungen, Vorträgen und Versammlungen zu ergreifenden *Maßnahmen*, insbesondere die Garantien anlangt, die von Versammlungsrednern und Versammlungsveranstaltern zu fordern sind, so ist hiefür, außer der nur nach Würdigung aller Motive zu erkennenden *Absicht*, auch die ganze *Art* der Agitation und namentlich die Art der gewählten *Angriffspunkte* wesentlich. Verunglimpfungen der Person des Kanzlers, auch wenn sie sich nur auf Vorgänge vor dem Kriege stützen, dürfen ebensowenig zugelassen werden, wie die offene Forderung seines Abgangs oder die Ausstellung von Mißtrauensvoten. Kundgebungen die sich unmittelbar mit dem Einsatz der U-Boote oder der Luftkreuzer befassen und damit in ein ausschließlich der obersten Kriegsleitung vorbehaltenes Gebiet einzugreifen suchen, müssen unter allen Umständen hintangehalten werden. Eine mildere Beurteilung vertragen Erörterungen, welche darauf abzielen, daß der Kanzler die *politischen* Voraussetzungen schaffe und erhalte, welche die volle Entschlußfreiheit der obersten Kriegsleitung bezüglich des Einsatzes von Kriegsmitteln gewährleisten; die Anträge der Konservativen und der Nationalliberalen im Reichstag vom März dieses Jahres einerseits und des Zentrums andererseits beruhten auf dieser sehr wesentlichen Unterscheidung (s. Bayerische Staatszeitung Nr. 66 und 66a vom 19. bzw. 20. 3. 16.[21]) Sachliche Erörterungen über Fragen der auswärtigen Politik, wofern sie nicht gegen die Leitsätze in Ziff. 4 der Ergänzungen zum Merkblatt für die Presse[12]) oder sonstige Zensurbestimmungen verstoßen, werden im allgemeinen nicht zu beanstanden sein. Dies gilt unter den genannten Voraussetzungen auch für Erör-

[21]) Der Wortlaut der Anträge vom 17. 3. 1916 ist wiedergegeben bei Schulthess 1916/I, S. 123 f.

terungen über die Frage, welcher unserer Gegner der Hauptfeind sei. Das Verbot territorialer Kriegszielerörterungen wird, ungeachtet der bereits vielfach vorgekommenen Durchbrechungen, auch künftig zu beachten sein.

Ein besonderes Augenmerk wäre auf die bereits eingangs erwähnten Bestrebungen zu richten, einen Gegensatz der Auffassung Bayerns, insonderheit der bayerischen Gesamtstaatsregierung und der Krone, zur Politik der Reichsleitung zu konstruieren. Auszuschalten wäre endlich alles, was eine leidenschaftliche Gegenagitation derer, die anderer Ansicht sind, hervorrufen könnte. Die Erwägung, daß unsere militärische Kraft durch keine inneren Zwistigkeiten geschwächt werden darf, muß unter allen Gesichtspunkten den ersten Rang einnehmen.

In *formeller* Beziehung ist noch zu bemerken, daß es sich bei der Genehmigung von Preßkundgebungen, Vorträgen und Versammlungen in vielen Fällen empfehlen wird, die von Zensur wegen gemachten Auflagen ausdrücklich auf Art. 4 Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes[22]) zu stützen und die Bekanntgabe von den Veranstaltern bzw. Rednern unterschriftlich bestätigen zu lassen. Eine *Diskussion* bei Vorträgen und Versammlungen wird in der Regel auszuschließen sein. Die vor der Versammlung stattfindende Zensur bzw. Genehmigung hätte sich auch auf etwaige *Einleitungs- und Schlußansprachen, Resolutionen, Begrüßungs- und Huldigungstelegramme* und dergleichen zu erstrecken, da erfahrungsgemäß versucht wird, die den Vortragenden gemachten Auflagen auf diesem Wege zu umgehen.

Für gelegentlichen Bericht über besondere Wahrnehmungen auf dem Gebiete der gegen den Reichskanzler gerichteten Bewegung wäre das Kriegsministerium zu Dank verbunden.

Abdruck der vorstehenden Darlegungen ist dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, dem Königlichen Staatsministerium des Innern und dem Kabinett Seiner Majestät des Königs zugegangen.

Frhr. v. Kreß.

[22]) Vgl. Nr. 28, Anm. 2.

166.

Schreiben des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft des Reichstages[1]) betr. die Zulassung von Versammlungen über Kriegszielfragen.

15. 8. 1916, Rk. 9007 K. J. — MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 3, Abschrift.

Der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Reichstags beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 28. Juli d. J.[2]) im Auftrage des Herrn

[1]) Wie aus einer Bemerkung des preuß. Kriegsministeriums, das den Militärbefehlshabern dieses Schreiben am 30. 8. 1916 zur Kenntnis brachte, hervorgeht, beantwortete der Unterstaatssekretär entsprechende Eingaben der Sozialdemokratischen Partei und der Berliner Ortsgruppe der Deutschen Friedensgesellschaft durch „dem Sinne nach gleichlautend[e]" Schreiben vom 15. 8. 1916; vgl. auch Schulthess 1916/I, S. 403 f.

[2]) Liegt nicht vor.

Reichskanzlers ergebenst zu erwidern, daß die Ausführungen dieses Schreibens von einer irrigen Voraussetzung auszugehen scheinen. Es ist nicht richtig, daß einzelnen politischen Organisationen, wie dem „Deutschen Nationalausschuß“[3]) oder dem „Ausschuß für Richtlinien zum dauernden Frieden“ eine Sonderstellung für die Erörterung politischer Fragen in öffentlichen Versammlungen eingeräumt worden ist.

Dem auch vom Deutschen Nationalausschuß dem Herrn Reichskanzler vorgetragenen Wunsch, auf Freigabe der Erörterung von Kriegszielen, kann nicht entsprochen werden, solange noch auf allen Fronten erbittert gekämpft wird. Dementsprechend ist auch der Deutsche Nationalausschuß darauf hingewiesen worden, daß die Gestaltung eines, die Zukunft des Reiches sichernden und seine Stärke mehrenden Friedens, nur in allgemeinen Umrissen, ohne Eingehen auf konkrete Forderungen und ohne polemische Schärfe, besprochen werden könne. Die unerläßliche Voraussetzung für eine in dieser Beschränkung zugelassene Behandlung von Kriegszielfragen bleibt ferner, daß die Erörterung vom Geiste entschlossenen Durchhaltens nach außen und innen getragen ist. Ebenso ist für die Veröffentlichung von Berichten über den Verlauf der Versammlungen und die Wiedergabe etwa gefaßter Resolutionen in der Presse Voraussetzung, daß darin nichts enthalten ist, was die innere Geschlossenheit unseres Volkes stören, den Widerstand unserer Feinde anfeuern, oder ihre Hoffnungen auf ein Nachlassen unserer Kräfte stärken könnte.[4])

Diese Richtlinien besitzen gleiche Geltung für die Veranstaltungen aller Organisationen und Parteien. Die Prüfung und Entscheidung im Einzelfalle ist Sache der Behörden, die die Verantwortung für den Verlauf derartiger Veranstaltungen zu tragen haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Wahnschaffe.

[3]) Zur Gründung, Zusammensetzung und Tätigkeit des „Deutschen Nationalausschusses“ vgl. Schulthess 1916/I, S. 344 ff., S. 380 f. und S. 537, sowie Nachlaß Schwertfeger, Nr. 209 (Briefe des Fürsten Wedel an Valentini vom 27. 6. und 23. 7. 1916). Die Vereinigung, die sich die Unterstützung der Politik des Reichskanzlers zum Ziel gesetzt hatte, trat mit einer größeren Zahl von Vorträgen zum 1. 8. 1916 an die Öffentlichkeit; vgl. die von Ullrich Rauscher verfaßte Disposition für diese Reden im Nachlaß Schiffer, Nr. 12. In Erwartung der zahlreichen Veranstaltungen zum Gedenktag des 1. 8. 1916 gab die Oberzensurstelle am 22. 7. 1916 Richtlinien für die Überwachung dieser Vortragsveranstaltungen heraus, die dem Programm des Nationalausschusses weitgehend entsprachen (MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII.1.5.8a, Bd. 5). Am 2. 8. 1916 bat die Oberzensurstelle — auf Veranlassung der Reichskanzlei, wie im Pressereferat des bayer. Kriegsministeriums angenommen wurde — um Berichterstattung über den Verlauf der Versammlungen des „Nationalausschusses“ (BHStA IV München MKr, 11521, dort auch der sehr günstige Bericht des bayer. Kriegsministeriums). Die Reaktion aus militärischen Kreisen war jedoch keineswegs günstig. Wedel berichtete in seinem Brief vom 23. 7. 1916, daß der Oberbefehlshaber in den Marken sich „in absprechendster Weise“ über den Nationalausschuß geäußert habe, und General v. Seeckt bezeichnete den Ausschuß herablassend als „Kanzlerschutztruppe“ (Nachlaß Seeckt, Nr. 59, Brief vom 31. 7. 1916). Das Gouvernement Straßburg schließlich befürchtete (Juli-Bericht, Nr. 164), daß der Ausschuß mehr die Geschäfte des Feindes wie die eigenen fördern werde.

[4]) Vgl. hierzu die Richtlinien der Oberzensurstelle vom 22. 7. 1916 (Anm. 3).

167.

Bericht aus dem Pressereferat des bayerischen Kriegsministeriums über Maßnahmen im Hinblick auf die bevorstehenden Kriegszielversammlungen der Sozialdemokratischen Partei.

15. 8. 1916, München, Nr. 85810, Geheim!—BHStA IV München MKr, 11522, handschriftlich.

In Nr. 187 der Münchener Post vom 12. 8. 16 ist der anliegende *Aufruf des Vorstands der sozialdemokratischen Partei in Berlin* vom 11. 8. 16[1]) veröffentlicht, dessen Abdruck im Berliner „Vorwärts" vom Oberkommando in den Marken gestattet worden war.[2]) Das Wesentliche daran ist, daß aus der Zulassung der 39 Versammlungen des Deutschen Nationalausschusses[3]) zum 1. 8. 16 für die Sozialdemokratie das Recht hergeleitet wird, gleichfalls *Kriegszielversammlungen* veranstalten zu dürfen[4]), und an die Parteiorganisationen im Reiche die Aufforderung ergeht, solche Versammlungen demnächst ins Werk zu setzen.

In dem beiliegenden Leitartikel in Nr. 188 der Münchener Post vom 13. 8. 16 sind die Gedanken des Aufrufs näher ausgeführt, und zwar in einem recht gemäßigten Sinne.

Es ist anzunehmen, daß also demnächst auch in München und im übrigen Bayern sozialdemokratische Kriegszielversammlungen werden angemeldet werden.

Nachdem es sich um einheitliche, auf das ganze Reich sich erstreckende Aktionen *hochpolitischer* Art handelt, ist klar, daß der einzelne Militärbefehlshaber nicht für sich allein zu den Versammlungen seines Befehlsbereichs von Zensurwegen Stellung nehmen kann, daß vielmehr im *ganzen Reiche* nach einheitlichen, von der Obersten Heeresleitung im Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler festzusetzenden Richtlinien verfahren werden sollte. Solche Richtlinien sind bisher noch nicht eingetroffen.[5])

Referent setzte sich daher am 12. 8. 16 telephonisch mit dem Kriegspresseamt in Verbindung, wo er aber nur den Vertreter des Oberkommandos in den Marken, Westphal[6]), antraf. Dieser erklärte zunächst, das Oberkommando in den Marken wolle die Versammlungen *ohne weiteres verbieten*. Auf den Einwand, daß das stellv. Generalkommando XIX. AK. in Leipzig die Versammlungen bereits grundsätzlich zugelassen habe und doch *einheitlich* verfahren werden solle, setzte er sich, da der Vorstand des Kriegspresseamts nicht zu erreichen war, mit der *Reichskanzlei* in Verbindung und teilte später telephonisch Folgendes mit:

Die Reichskanzlei sei für *Freigabe* der Versammlungen, aber für nachstehende Auflagen: keine Erörterung der Kriegsziele, keine Erörterung der Lebensmittel-

[1]) Vgl. Schulthess 1916/I, S. 393 f., und Quellen I/4, S. 192 (11. 8. 1916).

[2]) Von „dessen Abdruck" bis „worden war" von anderer Hand nachträglich eingefügt.

[3]) Vgl. Nr. 166, Anm. 3.

[4]) Vgl. Nr. 166, Anm. 1.

[5]) Vgl. Nr. 166; einen Anhaltspunkt boten allerdings die Richtlinien der Oberzensurstelle vom 22. 7. 1916, vgl. Nr. 166, Anm. 3.

[6]) Major Westphal, in der Vorlage ist der Name irrtümlich mit dem Adelsprädikat versehen.

fragen[7]), Vorzensur der Vorträge, Reden, Resolutionen u. s. w., keine Diskussion. Die Versammlungen sollten im allgemeinen nicht strenger behandelt werden als *die des Deutschen Nationalausschusses*. Der Berliner Polizeipräsident sei von der Reichskanzlei bereits in diesem Sinne unterrichtet worden.

Referent erklärte, es sei ihm wertvoll, diese Stellungnahme zu kennen, es sei jedoch *dringend* notwendig, daß die Oberzensurstelle zur Ausschließung von Mißverständnissen, die bei derartigen telephonischen Besprechungen leicht vorkommen können, die Richtlinien den sämtlichen Zensurstellen des Reichs baldmöglichst telegraphisch bekanntgibt. Westphal[6]) erklärte, dies beim Vorstand des Kriegspresseamts anregen zu wollen.

Von den Bedingungen, die das Kriegs-Ministerium *für München* stellen wird, dürften die bayerischen stellv. General-Kommandos zu verständigen sein, mit der Anheimgabe, in ihrem Befehlsbereich in gleicher Weise zu verfahren, soweit nicht die örtlichen Verhältnisse eine abweichende Behandlung rechtfertigen.

Die *polizeiliche Überwachung* der Versammlungen, soweit sie bei dem geminderten Bestande der Polizeibehörden an *geschultem* Personal zu ermöglichen ist, dürfte anzuregen sein[8]).

Vorstehender Vortrag wurde am *12. 8. 16 nicht* abgeschlossen, weil das Eintreffen der Richtlinien der Oberzensurstelle abgewartet werden wollte. Nachdem dieselben bis heute nicht in Einlauf gelangt sind[9]), also entweder gar nicht oder verspätet herauskommen werden[10]), erscheint es geboten, wenigstens für Bayern *einheitliche* Grundsätze aufzustellen. Im großen und ganzen können die von der Reichskanzlei vorgeschlagenen Bedingungen angenommen werden, nur der Punkt „keine Erörterung der Kriegsziele" ist zur Übernahme ungeeignet, weil es sich doch gerade um *Kriegszielversammlungen* handelt; eine nähere Bezeichnung dessen, was *nicht* gesagt werden darf, ist notwendig. Es wird die in der Beilage entworfene Fassung vorgeschlagen.[11]) Sie schließt sich zum Teil an den Wortlaut der Petition an, die der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an den Reichskanzler richten will.[12])

[...][13])

[7]) Im Zusammenhang mit der Eingabe des sozialdemokratischen Parteivorstandes und der Generalkommission der Gewerkschaften vom 19. 7. 1916 (vgl. Nr. 164, Anm. 9) kam es zu Verboten von Zeitungen (Volksstimme Chemnitz, Sozialdemokratische Parteikorrespondenz), die diese Eingabe abgedruckt hatten, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1.5.8a, Bd. 5.

[8]) Der Verfasser fügte in Klammern hinzu: „in gleicher Weise wie bei den 14 sozialdemokratischen Versammlungen vom 25. und 26. 3. 1916"; vgl. hierzu Nr. 143.

[9]) Das Schreiben des Unterstaatssekretärs Wahnschaffe (Nr. 166, insbesondere Anm. 1) gab die Oberzensurstelle am 14. 9. 1916 an die bundesstaatlichen Kriegsministerien und die Presseabteilung des Admiralstabes weiter.

[10]) Am Rande vermerkte der Verfasser: „in Dresden (XII. AK) hat mittlerweile schon eine Versammlung stattgefunden".

[11]) Liegt nicht vor.

[12]) Vgl. Schulthess 1916/I, S. 394.

[13]) In der Vorlage folgt nun der Entwurf eines entsprechenden Schreibens an die stellv. bayer. Generalkommandos, das am 15. 8. 1916 in Abschrift auch an die bayer. Staatsministerien und die Berliner militärischen Zensurstellen gesandt wurde. — Der Gesamtvorgang ist u. a. unterfertigt von dem Referenten, Oberstleutnant Falkner v. Sonnenburg, sowie vom bayer. Kriegsminister abgezeichnet.

Am 23. 9. 1916 berichtete das stellv. Generalkommando des I. bayer. AK über den Verlauf der 22 bisher genehmigten und abgehaltenen Versammlungen. Trotz aller Kritik, die vom Pressereferat des Kriegsministeriums mit dem Vermerk „Politischer Klatsch — aber keine positiven Angaben" zurückgewiesen wurde, mußte das Generalkommando feststellen, daß alle Versammlungen ohne jede Störung verlaufen seien und die Redner sich durchaus an die Richtlinie gehalten hätten. BHStA IV München MKr, 11522. — Vgl. auch die Darstellung der Vorgänge bei Albrecht, S. 174 ff.

168.

Telegramm des preußischen Kriegsministeriums an die Militärbefehlshaber betr. Verhinderung der Unterschriftensammlung für die sozialdemokratische Kriegsziel-Petition.

16. 8. 1916, Nr. 4857/16. g. A 1, Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 5, Abschrift.[1])

Die sozialdemokratische Partei sammelt Unterschriften für eine Massenpetition an den Reichskanzler[2]), in der die Kriegsziele der Partei dargelegt werden.[3]) Da die an eine Volksabstimmung über Kriegszielfragen erinnernde Form der Agitation besonders unerwünscht ist, ersucht das Kriegsministerium ergebenst, das Sammeln von Unterschriften zu verhindern[4]), hierbei aber nach Möglichkeit scharfe Maßnahmen, wie Verhaftungen und Haussuchungen, zu vermeiden.[5])

Die Besprechung der Petition und der gegen sie getroffenen Maßnahmen in der Presse ist nur insoweit zu verhindern, als sie den Burgfrieden verletzt oder gegen die bisherigen Bestimmungen über Kriegszielerörterungen verstößt.[6])

In Vertretung
gez. v. Wandel.

---

[1]) Im Kopf der Vorlage befindet sich der Vermerk, daß das Telegramm am 17. 8. 1916 im Kriegspresseamt/Oberzensurstelle eingegangen ist. Am selben Tage versandte die Oberzensurstelle eine Abschrift des Telegramms an sämtliche Zensurstellen, soweit sie nicht durch das preuß. Kriegsministerium unterrichtet worden waren.

[2]) Der Eingangssatz und der Passus „Kriegsziele der Partei" des Nebensatzes sind in der Vorlage von Empfängerseite durch Unterstreichung hervorgehoben worden.

[3]) Vgl. Schulthess 1916/I, S. 394; vgl. hierzu Rupprecht, Bd. II, S. 34.

[4]) Für die daraufhin erfolgenden Verbote des stellv. Generalkommandos des II. AK vom 19. und 26. 8. 1916 vgl. GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 5. Die Polizeibehörden wurden angewiesen, die Auflage und Unterzeichnung der Petition zu verbieten und die Unterschriftslisten zu beschlagnahmen.

[5]) Am 27. 8. 1916 richtete das preuß. Kriegsministerium über die Oberzensurstelle an die Zensurstellen die Aufforderung, „jede Pressenachricht über den Erfolg der Sozialdemokratischen Friedens-Petitionen (Zahl der Unterschriften u.s.w.) auf Grund des Belagerungszustands-Gesetzes zu verbieten". MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 2.

[6]) Auf Veranlassung des stellv. Generalkommandos des XIII. AK richtete das württ. Ministerium des Innern am 23. 8. 1916 einen der Vorlage fast wörtlich entsprechenden Erlaß an die württ. Oberämter. Als sich daraufhin der Landesvorstand der Sozialdemokraten Württembergs am 9. 9. 1916 unter Hinweis auf das verfassungsmäßig garantierte Petitionsrecht über die Behinderung beschwerte und um eine Abschrift des Erlasses bat, wandte sich das Ministerium über das stellv. Generalkommando und das württ. Kriegsministerium an das preuß. Kriegsministerium, das am 19. 10. 1916 folgende bezeichnende Antwort erteilte: „Das Telegramm

vom 17. August 1916 wurde im Einverständnis mit den zuständigen Zentralbehörden des Reichs erlassen und ist lediglich als Richtlinie für die Militärbefehlshaber bestimmt. Die Ausführung im einzelnen bleibt den Militärbefehlshabern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Maßgebend für den betreffenden Bezirk ist also nicht der Wortlaut des erwähnten Telegramms, sondern nur die auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes erlassene Anordnung. Wie weit diese nach ihrem Wortlaut oder ihrem Inhalt mitzuteilen ist, wird die Stelle zu entscheiden haben, die die Anordnung erlassen hat." Am 1. 11. 1916 schließlich erhielt der Landesvorstand Kenntnis vom Inhalt des württ. Erlasses. Vgl. hierzu StA Ludwigsburg E 150—153, Nr. 2051, Bd. 2. — In Bayern legten die militärischen Behörden der Unterschriftensammlung keine Hindernisse in den Weg. Über den Versuch rechtsgerichteter Kreise, diese Situation parteipolitisch und gegen das bayer. Kriegsministerium auszunützen vgl. den Aktenvortrag des Pressereferats vom 10. 9. 1916 über eine Unterhaltung mit dem Direktor der christlichen oberbayerischen Bauernvereine, Melchner, am 6. 9. 1916 (BHStA IV München MKr, 11522).

169.

Befehl des Generalquartiermeisters betr. die Verbreitung von Flugblättern des radikalen Flügels der Sozialdemokratischen Partei.[1])

19. 8. 1916, Gr. Hauptquartier, IIa Nr. 24331, Geheim! — MGFA MA/StN, Nr. 5473, G. 10, Bd. 1, Abschrift.

Aus zuverlässiger Quelle ist bekannt geworden, daß die radikale sozialdemokratische Partei in jüngster Zeit systematisch die Verbreitung ihrer hetzerischen Flugblätter und Schriften betreibt.[2]) Sie bedient sich dabei der Vermittelung des Auslandes und der in verschiedenen deutschen Großstädten im Geheimen arbeitenden Organisationen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 14. 4. 16[3]) — I d 10235 geh. — wird gebeten, mit allen Mitteln, insbesondere durch verschärfte Überwachung der Postsendungen zu versuchen, den Herstellern und Verbreitern landesverräterischer Druckschriften auf die Spur zu kommen, um ein gerichtliches Einschreiten gegen sie zu ermöglichen und sie unschädlich zu machen.[4]) Da zu vermuten ist, daß die Weiterverbreitung der Flugblätter als Drucksachensendungen unter falschen Kreuzbändern versucht werden wird, empfiehlt es sich, auf derartige Sendungen verschärftes Augenmerk zu richten.

gez. Frhr. v. Freytag.

[1]) Der Befehl wurde vom Staatssekretär des Reichsmarineamts in Abschrift an die Marinestation der Nordsee gesandt, von dort gelangte er an die Kommandanturen des Befehlsbereichs. Der Verteiler des Originals ist nicht in die Abschrift übernommen worden; es ist aber anzunehmen, daß der Befehl an eine größere Anzahl von Dienststellen vor allem des Feldheeres gerichtet war.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 164, Anm. 4. Vgl. auch das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums an die stellv. Generalkommandos vom 10. 8. 1916, abgedruckt bei Volkmann, S. 286, ferner den Tagebucheintrag Groeners vom 26. 8. 1916 (Groener, S. 552).

[3]) Abgedruckt bei Volkmann, S. 285; erwähnt in: WUA, Bd. 6, S. 18 f.

[4]) In einem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 4. 8. 1916 wurde der Oberreichsanwalt um ein scharfes Vorgehen gegen die Hersteller und Verbreiter hetzerischer Flugblätter gebeten, da eine Störung der Kriegsproduktion vermieden werden müsse (MGFA MA/StO, Nr. 1573, VII. 5. 7, Bd. 2). Vgl. auch Höhn, S. 514 (entsprechender Vorschlag des stellv. kommandierenden Generals des III. bayer. AK).

170.

Meldung des Chefs der Presseabteilung an den Chef des Admiralstabes[1]) über die gefährliche Unruhe in der Bevölkerung wegen der Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung.[2])

25. 8. 1916, P 1694/16. — MGFA MA/Adm, Nr. 2402, P 9, Bd. 1, Ausfertigung.

Ich halte es als Referent für die öffentliche Meinung für meine Pflicht, in teilweiser Wiederholung meiner mündlichen Vorträge nachstehendes festzustellen:

1) Die Gefahr von ernsthaften, durch die Nahrungsmittelschwierigkeit verursachten Revolten in deutschen Großstädten besteht und wird in Plätzen wie Berlin, Leipzig, Hamburg und München drohend, wenn nicht bald Besserungen eintreten.[3])

2) Das Volk ist in Erregung über die Preistreibereien („Wucher") der Landwirtschaft und des Großhandels und kann nicht verstehen, warum von den Behörden nicht anders zugefaßt wird.

3) Man versteht nicht, warum die Landwirte, Gemüsebauer[n] usw. nicht nach vorgenommener Bestandaufnahme usw. gezwungen werden können, bestimmte Mengen zu bestimmten Zeiten zu bestimmten Preisen anzuliefern.

4) Die Freilassung von Geflügel und Wild von der Fleischkarte[4]) hat größten Unwillen erregt und wird als ausgesprochene Bevorzugung der besitzenden Klassen aufgefaßt.

5) Das Volk versteht die immer noch für Viele unerschwinglich hohen, teilweise noch weiter steigenden Preise für verschiedene Nahrungsmittel um so weniger, als es weiß, daß die Ernte auf allen Gebieten zum mindesten gut war und weil ihm bekannt ist, daß die Landarbeit in weitgehendem Maße von Gefangenen verrichtet wird, welche den Landwirten im Verhältnis zu den sonstigen jetzt herrschenden Arbeitslöhnen wenig kosten.[5])

Meines unmaßgeblichen Erachtens herrscht[6]) an vielen Stellen der Regierung noch nicht die richtige Erkenntnis von den tatsächlichen Schwierigkeiten in der Ernährung des breiten Volkes und der sich daraus ergebenden schlechten, vielfach gefährlichen Stimmung. Wenn nicht grundsätzliche Änderungen eintreten, wird, abgesehen von den zu befürchtenden Unruhen, auch ein außer-

[1]) Die Meldung wurde am 1. 9. 1916 auch dem Staatssekretär des Reichsmarineamts vorgelegt, der sie ohne Kommentar abzeichnete.

[2]) Kapitän z. S. Boy-Ed gab seiner Meldung die Überschrift: „Betreffend: Wirtschaftliche Not und innerpolitische Gefahren (Revolution!)."

[3]) Vgl. hierzu Nr. 172.

[4]) Durch die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 1916, Reichsgesetzblatt 1916/II, S. 941 ff.

[5]) Vgl. die Bemühungen Groeners, eine Verbilligung der Grundnahrungsmittel zu erreichen, Nachlaß Groener, Nr. 23 (Tagebucheintragungen vom 1. und 9. 9. 1916), z. T. auch abgedruckt bei Groener, S. 552.

[6]) Die folgenden Ausführungen bis zum Ende des Satzes sind vom Verfasser der Meldung selbst unterstrichen worden. Am linken Seitenrande befindet sich von anderer Hand (Stellv. Chef des Admiralstabes?) ein senkrechter Strich und die Bemerkung: „Irrt P wohl."

ordentlich nachteiliger Einfluß auf die Zeichnung der nächsten Kriegsanleihe stattfinden. Soweit[7]) das Volk in seinen vorstehend wiedergegebenen Auffassungen im Unrecht ist und soweit Änderungen aus technischen Gründen nicht möglich sind, sollte eine erheblich gründlichere und häufigere Aufklärung, besonders der Großstadtbevölkerungen einsetzen.[8])

P.
Boy-Ed.

[7]) Der letzte Satz ist vom Verfasser der Meldung durch einen senkrechten Strich am linken Seitenrande hervorgehoben worden.

[8]) Admiral v. Holtzendorff quittierte die Meldung mit dem Vermerk: „Diese Sorgen kann der Admiralstab nicht auf seine Schultern nehmen." Das nahm Kapitän z. S. Boy-Ed erneut zum Anlaß, den Chef des Admiralstabes auf die Bedeutung dieser Fragen auch für die Kriegsleitung hinzuweisen. Die ergänzende Meldung vom 27. 8. 1916, von Holtzendorff am gleichen Tage kommentarlos abgezeichnet, lautet: „Die vorstehende Meldung habe ich erstatten zu sollen gemeint, weil ich glaube, daß die Kenntnis der allgemeinen Volksstimmung, die ganz unzweifelhaft allmählich auf die der Soldaten abfärbt, für die verantwortlichen Leiter der militärischen Operationen nötig und von größtem Wert ist. Auf alle Fälle, glaube ich, muß die Oberste Heeres- und Marine-Leitung wissen, wielange dem eigenen Volk mit einiger Wahrscheinlichkeit noch der Krieg zugemutet werden kann. Es kann daher z. B. meines Erachtens die Qualität der Volksstimmung für die Wahl des einen oder anderen Kriegsmittels entscheidend sein. Die Oberste Heeres- und Marine-Leitung haben somit, wenn meine Auffassung richtig ist, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zuständige andere Regierungsstellen um Maßnahmen zu bitten, welche für die Freiheit des militärischen Handelns unerwünschte innerpolitische Störungen, Hemmungen und Einflüsse beseitigen."

171.

Entwurf des Oberstleutnants Bauer für eine Eingabe an den Kaiser über die Situation in der Heimat und die Notwendigkeit des Eingreifens des Obersten Kriegsherrn.

Anfang September 1916, Gr. Hauptquartier. — Nachlaß Bauer, Nr. 2, handschriftlich.[1])

E[urer] M[ajestät] wage ich ehrfurchtsvoll Nachstehendes zu unterbreiten.
I.) Die Lage in der Heimat drängt auf einem Wege vorwärts, der — unabhängig vom Ausgang des Krieges — zu schweren inneren Unruhen und sozialen Miß-

[1]) Der Entwurf ist mit Bleistift in Bauers Handschrift geschrieben, ist aber weder von ihm abgezeichnet, noch finden sich irgendwelche Marginalien anderer Hand, mit Ausnahme eines in eckige Klammern gesetzten, wohl bei der Archivierung entstandenen Vermerks „v. Oberst Bauer handschriftl. Entwurf". Aus der Vorlage geht nicht hervor, ob Bauer diesen Entwurf in Erledigung eines Auftrags oder aus eigener Initiative verfaßt hat. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die Vorlage den Entwurf einer von Hindenburg zu unterzeichnenden Eingabe an den Kaiser darstellt. Aus dem Inhalt — vgl. Ziffer II der Vorlage (Kriegsleistungsgesetz) — läßt sich entnehmen, daß der Entwurf im Zusammenhang mit den Überlegungen der 3. OHL zur Realisierung des sog. Hindenburg-Programms entstanden ist. Es ist anzunehmen, daß die Vorlage zwischen dem 31. 8. 1916 — Schreiben der 3. OHL an den preuß. Kriegsminister, Forderung einer wesentlichen Steigerung der Kriegsproduktion (vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 63 ff.) — und dem 13. 9. 1916 — Schreiben der 3. OHL an den Reichskanzler, in dem ein Kriegsleistungsgesetz mit z. T. ähnlicher Begründung gefordert wurde (vgl. Nr. 188, Anm. 2) — verfaßt worden ist. Neben dem akuten kriegswirtschaftlichen Anlaß wird in der Vorlage das politische Ziel Bauers — die Militärdiktatur — besonders deutlich. Vgl. auch Nr. 246.

ständen führen muß und letzten Endes die Monarchie gefährdet.[2]) Die Gründe hiefür liegen m. E. in folgendem

1.) in der Unmöglichkeit, die an sich knappen Lebensmittel richtig und gerecht zu verteilen,

2.) in dem Lebensmittelwucher,

3.) in der vom Volk berechtigterweise als schreiende Ungerechtigkeit empfundenen Tatsache, daß noch immer ein Teil der Bevölkerung müßig geht oder nur an Bereicherung denkt, wo das Höchste auf dem Spiel steht,

4.) In der Verhetzung des Volkes durch unsaubere Elemente, die[3]) die unter 1—3 genannten Mißstände, Wahres und Unwahres skrupellos[4]) ausnutzen.

Erläuternd möchte ich dazu noch ausführen. Die von bestem Willen und großer Einsicht getragenen Maßnahmen des Kriegsernährungsamts dringen nicht durch, da es ihm an der Exekutivgewalt fehlt.[5]) Die bürgerlichen Gerichte arbeiten teils zu langsam, teils erregen sie durch dem Volk unverständlich milde Urteile geradezu Empörung.[6]) Tatsache ist, daß einzelne Gemeinden monatelang Mangel am Nötigsten hatten[7]) dank der Unfähigkeit ihrer Oberhäupter, Tatsache, daß die Nahrungsmittel auf dem Wege vom Produzenten zum Konsumenten[8]) Apothekerpreise erreichten, Tatsache, daß Nahrungsmittel bei Einführung von Höchstpreisen einfach aus dem Handel verschwanden und wohl[4]) vielfach verdorben sind oder wilder Spekulation dienen. Tatsache ist auch, daß die unerhörten Kriegsgewinne von ihren Erwerbern und ihrem meist weiblichen Anhange benutzt werden, um in schamloser Weise dem Luxus und Wohlleben zu fröhnen und sich in einer dem Ernst der Lage sicher nicht entsprechenden Weise zu vergnügen. Daß alles dieses die guten Elemente des Volks — und das ist an sich die Mehrzahl — erbittert[9]) ist nur ein gutes Zeichen. Verhängnisvoll[10]) ist aber, daß sie die Schuld der Regierung zuschieben. Und sie haben auch insofern Recht, als es tatsächlich der Regierung — als Ganzes gesehen — nicht gelungen ist und mit ihren Machtmitteln auch nicht gelingen kann, Wandel zu schaffen. Andauern der geschilderten Zustände führt unabweisbar zum ethischen und moralischen Verfall des Volkes.[11]) E[ure] M[ajestät] können versichert sein,

---

[2]) Vgl. hierzu Nr. 170.

[3]) In der Vorlage folgen die durchgestrichenen Worte: „unter Ausnutzung".

[4]) Nachträglich hinzugefügt.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 154, Anm. 8 und 9.

[6]) Der Satz war ursprünglich mit dem vorangehenden durch ein „und" verbunden, nachträglich umgestellt.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 164, Bericht des Oberkommandos in den Marken.

[8]) In der Vorlage folgen die durchgestrichenen Worte: „eine Preisst[eigerung]".

[9]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Passus: „und da [zunächst eingeschoben: alle Schuld] die jetzigen Machtmittel nicht ausreichen".

[10]) Ursprünglicher Wortlaut: „Bedauerlich ist, daß".

[11]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Passus: „und daß es gelingt nach dem Frieden eine Besserung zu erzielen, ist erst recht aussichtslos". Der folgende Satz ist nachträglich hinzugefügt worden.

daß das deutsche Volk freudig bereit ist, weiterhin alle nötigen[12]) Opfer zu tragen, sofern es nur die Überzeugung hat, daß diese Opfer nötig sind, daß in voller Gerechtigkeit[13]) jeder ohne Unterschied dazu herangezogen wird und wenn die üblen Elemente, die die schwere Lage für sich ausbeuten, nach deutschem Brauch schnell und unnachsichtlich gestraft werden.

II.) Noch ein weiterer Umstand zwingt zur straffsten Handhabung der Staatsgewalt. Je mehr unser Menschenmaterial zu Ende geht, um so mehr muß die Waffe (Geschütz, Masch[inen-]Gewehr usw.) an die Stelle treten. Dies zwingt zu allgemeiner und schonungsloser Ausnutzung der Industrie. An gutem Willen fehlt es nicht, wohl aber an Arbeitskräften. Und ich sehe hier nur einen Weg um brachliegende oder in unnützen Berufen angelegte Arbeitskräfte von Männern *und Frauen* frei zu machen, nämlich ein Arbeitszwang für den Staat, d. h. ein wohl ausgebautes, militärisch überwachtes Kriegsleistungsgesetz. Sonst versagt unsere Kriegsindustrie und damit ist der Krieg[14]) *verloren.*

III.) Wie der Krieg abläuft, ist heute schwer zu sagen. Das eine ist sicher, geben wir unser Volk wieder, wie vor dem Kriege, dem Parteihaß und der Hetzpresse preis, so gehen wir zu Grunde. Alle die vorangeführte, *aufgehäufte* Unzufriedenheit[15]) wird sich dann ebenso Luft machen, und gleichzeitig würden die für den Übergang zur Friedenswirtschaft nötigen scharfen Maßnahmen, die Steuergelder, Wahlrechtsfragen[4]) usw.[16]) die Erbitterung auf's höchste steigern. Um dieser Zustände Herr zu werden, bedarf es eines *einheitlichen* Willens und einer *starken Macht* dahinter. Und erst wenn ruhige Zeiten wiedergekehrt sind, kann man wieder zu einer Regierung wie im Frieden zurückkehren.

Abhilfe[17]) tut also not und zwar *dringend.* Ich glaube sie darin zu sehen, daß unter Ausnutzung des Gesetzes[18]) über den Belagerungszustand die anordnende und ausführende Gewalt in allen Fragen der Kriegsarbeit, der Ernährung und Kriegsbeschaffungen in *eine* Hand gelegt wird.[19]) Es gibt hierzu 3 Wege. Der erste wäre unter Heranziehung der gesetzgebenden Körperschaften die nötigen Gesetze geben zu lassen. Der Weg ist ungangbar, weil zuviel Zeit darüber vergeht und es schnell zu handeln heißt. Hinzu kommt, daß das Ergebnis unsicher ist.[20]) Parteihader und persönliche Momente könnten den Erfolg in Frage stellen, obwohl ich Grund habe anzunehmen, daß das deutsche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit diese Gesetze wie eine Erlösung begrüßen würde.

---

[12]) Die Worte „alle nötigen" nachträglich hinzugefügt.

[13]) Die Worte „in voller Gerechtigkeit" nachträglich hinzugefügt.

[14]) Ursprünglicher Wortlaut: „Krieg zu unseren Ungunst[en]".

[15]) Ursprünglicher Wortlaut: „Unzufriedenheit, die ebenso viele der zur Durchführung [der] für den Übergang".

[16]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Passus: „lassen sich nicht".

[17]) Voran geht die durchgestrichene Einleitung des Absatzes: „Aus all dem folgt, daß ich die Schaffung einer".

[18]) „Gesetzes über den" nachträglich ergänzt. Abdruck des Gesetzes bei Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 414 ff.

[19]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Nebensatz: „die neben und mit dem Reichskanzler zu arbeiten hat". Vgl. hierzu Nr. 191.

[20]) Ursprünglicher Wortlaut: „zuviel Zeit darüber vergeht und weil das Ergebniß unsicher ist".

Der 2. Weg ist, daß der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrat die erforderlichen Entschlüsse faßt[21]) und veranlaßt, daß in den Bundesstaaten gleichmäßig dasselbe verordnet wird. Ich bezweifle, daß der Bundesrat sich für zuständig erachtet und noch mehr, daß er in kurzer Zeit Durchgreifendes schafft. Das Kriegsernährungsamt ist hierin ein warnendes Beispiel.

Es bleibt als 3. Weg, daß E[ure] M[ajestät] kraft der E[uerer] M[ajestät][22]) [verliehenen] militärischen[4]) Gewalt des Obersten Kriegsherrn befehlen. Dieses Mittel wirkt unbedingt[23]), durchgreifend und sofort. Der Einwand, den man machen könnte, daß dies der Verfassung zuwider läuft, trifft nicht zu, da es sich nur um eine militärische und vorübergehende Maßregel handelt. Sie liegt außerdem mindestens für Preußen innerhalb der Befugnisse des Gesetzes über den Belagerungszustand.[24]) Es würde allerdings an die Monarchen der Bundesstaaten die Frage zu richten sein[25]), wie weit sie sich anschließen. Der Ausfall der Frage kann aber die Maßregel selbst nicht beeinflussen, die Bundesstaaten werden früher oder später doch zu ähnlichen Maßregeln gezwungen sein. Neben der wichtigen Frage der Berechtigung E[urer] M[ajestät] steht aber die höhere der Pflicht, und dafür kann nur das Wohl des E[urer] M[ajestät] anvertrauten deutschen Volkes maßgebend sein. Und da, wie ich pflichtmäßig wiederhole[26]), es sich nicht nur um das Wohl des Vaterlandes, sondern überhaupt um seine Zukunft handelt, so ist auch das sittliche[4]) Gebot der Pflicht zum Eingreifen für E[ure] M[ajestät] gegeben.[27])

---

[21]) Der Schluß des Satzes ist nachträglich hinzugefügt worden.

[22]) In der Vorlage folgt der durchgestrichene Zusatz: „von Gott verliehenen höchsten und letzten".

[23]) Ursprünglich „sofort".

[24]) Ursprünglicher Wortlaut: „da es sich nur um eine Maßregel handelt, die jedenfalls für Preußen innerhalb der Befugnisse des Gesetzes über den Belagerungszustand liegt".

[25]) Ursprünglicher Wortlaut: „Es würde für die Bundesstaaten die Frage sein". Vgl. hierzu Nr. 246.

[26]) In der Vorlage folgen die durchgestrichenen Worte: „das Wohl — ja die".

[27]) Ähnliche Gedanken entwickelte Großadmiral v. Tirpitz in seinen Gesprächen mit dem kgl. Hausminister Graf zu Eulenburg am 26. 9., 10. 10. und 24. 11. 1916 (vgl. Nachlaß Tirpitz, K 50). In diesen Unterredungen wurden die innenpolitischen Probleme nur gestreift, die großen Fragen der Kriegspolitik (U-Bootkriegführung, West-Ost-Orientierung, Polenproklamation, Kriegsziele) standen im Mittelpunkt der Erörterung und verbanden sich mit einer, von Tirpitz besonders in dem Septembergespräch in umfassender Weise vorgetragenen Kritik des bisherigen „Systems". Tirpitz' Plan war dabei, daß Eulenburg den Reichskanzlerposten — mit Kapp als Staatssekretär des Innern —, Hindenburg „die Armee", und er selbst „die Marine" übernehmen sollten. Der Kaiser müsse „wie bei Landkriegführung" für eine gewisse Zeit bei den Entscheidungen der Seekriegführung „ausgeschaltet werden". Der Plan scheiterte sehr schnell an der strikten Weigerung des 78jährigen Eulenburg, den ihm angetragenen Posten zu übernehmen. Nach zwei Gesprächen mit Bülow, über die Tirpitz am 10. Oktober berichtete, war er sich mit Eulenburg einig, daß die Persönlichkeit Bülows keine Garantie für den notwendigen Systemwechsel biete. Auch die Unterredung am 24. November, die sich mehr der Innenpolitik zuwandte, führte zu keinem greifbaren Ergebnis. Vgl. die interessanten Mitteilungen aus dem Nachlaß Kapp — aus denen hervorgeht, daß Kapp sich für eine Kandidatur Tirpitz einsetzte und Ludendorff sich am 21. 9. 1916 zustimmend äußerte — bei Weber, S. 101. Vgl. auch W. Widenmann, Marine-Attaché an der kaiserlich-deutschen Botschaft in London 1907—1912 (= Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen, Bd. 4) Göttingen 1952, S. 278 f.

172.

Auszug aus der Zusammenstellung der Monatsberichte der stellv. Generalkommandos an das preußische Kriegsministerium[1]) betr. die allgemeine Stimmung im Volke.

3. 9. 1916, Nr. 290/16. geh. B. 6, Geheim! — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70, gedrucktes Exemplar.

[Aus dem Bericht des stellv. Generalkommandos des VII. AK]

Bereits im Juli und Anfang August d. J. haben vereinzelt kleine Arbeitseinstellungen stattgefunden. In der zweiten Hälfte des Monats August ist es sodann zu einer Reihe von zum Teil umfangreicheren Ausständen auf verschiedenen Zechen in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster gekommen.[2]) Regelmäßig führten die Arbeiter die mangelhafte Versorgung mit Lebensmitteln, besonders mit Fetten, als Grund an. Zwar haben offenbar Agitatoren, die dem radikalen Flügel der Sozialdemokratie angehören oder vielleicht auch vom feindlichen Ausland unterstützt werden, die Bewegung geschürt.[3]) Aber daß die Agitation einen so fruchtbaren Boden gefunden hat, ist lediglich der tatsächlich vorhandenen allgemeinen Lebensmittelnot und der dadurch hervorgerufenen Verbitterung zuzuschreiben.[4]) Das ist die Auffassung, die von Polizei- und Kommunalbehörden ebenso wie von den Werkleitungen in Besprechungen und Berichten einmütig zum Ausdruck gebracht wird. *Demgegenüber ist der Gleichmut unbegreiflich, der bei einzelnen maßgebenden Stellen dieser von Tag zu Tag mehr drängenden Frage gegenüber immer noch zu bestehen scheint und die Ursache ist, daß die notwendigen Anordnungen so langsam und nicht durchgreifend genug getroffen werden.* Bisher ist es allerdings stets durch gütliches Zureden gelungen, die Ausstände nach einem oder zwei Tagen wieder beizulegen. Gewalttätigkeiten sind nicht vorgekommen, außer in Hamborn und in Wehofen, Kreis Dinslaken, wo die Menge sich zu ernsteren Ruhestörungen und Plünderungen von Lebensmittelgeschäften hinreißen ließ. Gegenwärtig herrscht überall Ruhe; aber es besteht die ernste Besorgnis, daß die andauernde Lebensmittelknappheit ebenso zu körperlicher Erschöpfung wie zu erneuten Arbeitseinstellungen führen wird, die alsdann leicht größeren Umfang annehmen und sich zu gefährlichen Unruhen

[1]) Vgl. hierzu Nr. 154, Anm. 1.

[2]) Auch das stellv. Generalkommando des VI. AK berichtete über Straßenunruhen, u. a. in Kattowitz (17./18. 8. 1916) und in Hindenburg (22. 8. 1916), die z. T. militärisches Eingreifen notwendig machten und auf die akute Lebensmittelknappheit zurückgeführt wurden.

[3]) In stärkerem Maße als hier zum Ausdruck kommt, sah das stellv. Generalkommando des XI. AK in der „Wühlarbeit radikaler Elemente" die Ursache für die allgemeine Unruhe. Vergebliche Streikaufrufe in verschiedenen Städten Thüringens, u. a. in Gotha und Weimar, aus Anlaß der Verhandlung gegen Liebknecht vor dem Oberkriegsgericht am 23. 8. 1916 (vgl. Nr. 147, Anm. 4) und die Agitation der Funktionäre der Metallarbeitergewerkschaft — die loyale Haltung der Gewerkschaften insgesamt wurde jedoch anerkannt — wurden als Beweise angeführt.

[4]) Vgl. hierzu aber das Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 28. 8. 1916 an den Verein für Bergbauliche Interessen zu Essen, in: Dokumente und Materialien II/1, Nr. 154, S. 442 ff. Zur Rolle der Gewerkschaften bei den Streiks im Ruhrgebiet vgl. auch Feldman, S. 131 ff.

auswachsen können. Bisher hat eine Beschwichtigung immer noch durch die Versicherung erzielt werden können, daß das Kriegsernährungsamt ernstlich auf Besserung hinarbeite und sie auch erreichen werde. Noch auf der Versammlung des sozialdemokratischen Gewerkschaftskartells in Düsseldorf vom 9. Juli d. J.[5]) konnte der Gewerkschaftssekretär Krolik mit einem derartigen Hinweis die radikale Richtung zum Schweigen bringen. Allmählich aber zweifeln die Arbeiterkreise daran, ob das Kriegsernährungsamt in der Lage ist, irgendwelche Besserung herbeizuführen und ob seine Zusicherungen ernst zu nehmen sind. Einen höchst ungünstigen Eindruck hat es gemacht, daß die vom Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes am 20. Juni d. J. in Düsseldorf zugesicherten Speckmengen überhaupt nicht im versprochenen Umfange vorhanden waren und infolgedessen nur an einen Teil der dafür in Aussicht genommenen Arbeiter ausgegeben werden konnten. Ebenso verstimmend hat es gewirkt, daß hinsichtlich des Kartoffelpreises Zusagen gemacht worden sind, deren Erfüllung jetzt von den städtischen Behörden für unmöglich erklärt wird. Anläßlich eines Vortrages des Generalsekretärs Stegerwald in Essen am 20. August d. J. kam es bereits zu heftigen Demonstrationen gegen das Kriegsernährungsamt, und der Redner konnte der Angriffe nur dadurch einigermaßen Herr werden, daß er die Mängel der Kartoffelversorgung ausschließlich der Reichskartoffelstelle aufbürdete. Es erscheint indessen als ein äußerst zweischneidiges Schwert, die Behörden gegeneinander auszuspielen. Mindestens muß sich der Bevölkerung allmählich die Überzeugung aufdrängen, daß es dem Kriegsernährungsamt an der Macht zum Durchgreifen fehlt, und daß von anderen einflußreichen Stellen im Reiche Widerstände geleistet werden, die einer ausreichenden Versorgung der Arbeiterschaft hemmend im Wege stehen. Einen unabsehbaren Schaden würde es mit sich bringen, wenn eine solche Auffassung auch in der Fett- und Milchfrage die Oberhand erlangte. Um so schweren Folgen vorzubeugen, ist es unbedingt geboten, die *Fettverordnung vom 20. Juli d. J.*[6]) *nunmehr mit rücksichtsloser Energie und größter Eile vollständig durchzuführen und ebenso die Milchversorgung in kürzester Zeit zu regeln.* Wenn nicht wenigstens auf diesen Gebieten schleunigst Abhilfe eintritt, so wird die Leistungsfähigkeit der Arbeiter in den Bergwerken und der Munitionsindustrie notwendigerweise in einer bedrohlichen Weise sinken und die *Ruhe im Industriebezirk aufs äußerste gefährdet werden.* Die ländlichen Bevölkerungsschichten müssen in allen Teilen des Reiches von der Überzeugung durchdrungen werden, daß es eine vaterländische Pflicht ist, denjenigen Arbeitern, die unseren im Felde kämpfenden Kriegern das Rüstzeug schmieden, die nötigsten Nahrungsmittel zu liefern. Auch die *Bewohner des platten Landes* unterliegen ebenso wie die industriellen Arbeiter in heutiger Zeit einem *Arbeitszwang und ist es unbegreiflich, wenn von einigen Behörden immer noch das Argument ins Feld geführt wird, daß die ländliche Produktion, trotz guter Bezahlung ihrer Erzeugnisse, durch Zwang zurückgehen könnte.*[7]) Ebenso müssen alle Behörden in

[5]) Vgl. den Auszug aus dem Juli-Bericht des stellv. Generalkommandos des VII. AK, Nr. 164.

[6]) Bekanntmachung über Speisefette vom 20. 7. 1916, Reichsgesetzblatt 1916/II, S. 755 ff.

[7]) Das stellv. Generalkommando des II. AK berichtete dagegen ausführlich über die Klagen der Landbevölkerung über die mit der Erfassung der Lebensmittel verbundenen Schwierigkeiten und machte sie sich weitgehend zu eigen.

vertrauensvollem Zusammenarbeiten ihre ganze Kraft einsetzen, um die Ernährungsschwierigkeiten zu überwinden. Wenn nicht überall der feste Wille Platz greift, für die Lösung der Ernährungsfragen jedes Opfer zu bringen, so geht das Deutsche Reich sehr schweren Tagen entgegen.

173.

Verfügung des stellv. Generalkommandos des II. AK an die Zivilbehörden[1]) des Bereichs betr. die Regelung des Versammlungsrechts.[2])

10. 9. 1916, Stettin, Abt. Z. Nr. 57034. — GStA Berlin Rep. 30, Nr. 34, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.

Da fortgesetzt beim stellvertretenden Generalkommando Anfragen wegen der Zulässigkeit von Versammlungen einlaufen, bestimme ich zur Vermeidung von Zweifeln unter Aufhebung sämtlicher Bekanntmachungen über Versammlungen für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:[3])

---

[1]) Denen die Veröffentlichung der Verfügung übertragen wurde.

[2]) Zu der im allgemeinen liberaleren Regelung des Versammlungsrechts in anderen Teilen des Reiches vgl. u. a. Nr. 114, 151, 166, 167, 174 und 250.

Der vorliegenden Verfügung ging eine Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des II. AK vom 30. 6. 1916 voraus, die in ihren entscheidenden Punkten folgenden Wortlaut hatte: „1. Auch alle *nichtöffentlichen Versammlungen politischer Vereine* sowie auch alle diejenigen nichtöffentlichen Versammlungen, in denen *öffentliche Angelegenheiten* erörtert werden, sind vom Vorstande oder vom Einberufer mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Verhandlungsgegenstandes und der Redner bei der Polizeibehörde *schriftlich anzuzeigen*.

2. Den Ortspolizeibehörden steht die *Überwachungs- und die Auflösungsbefugnis bzw. [-p]flicht* zu. Die Auflösung hat insbesondere zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß die Versammlung als öffentliche anzusehen ist oder Ausführungen gemacht werden, durch die die Einigkeit des deutschen Volkes gestört wird oder die eine Aufreizung der einzelnen Bevölkerungsklassen gegeneinander oder gegen die Staats- oder Kommunalverwaltungen enthalten. Über eine Beschwerde entscheidet das stellvertretende Generalkommando endgültig und ausschließlich. 3. *Berichte* über diese Versammlungen dürfen erst veröffentlicht werden, wenn sie von den Zensurbehörden *nachgeprüft und freigegeben* sind."

Die sich daraus ergebenden Behinderungen führten zu einer Eingabe des Wahlvereins Stettin der Fortschrittlichen Volkspartei, die der preuß. Minister des Innern befürwortend dem Reichskanzler und dem preuß. Kriegsministerium vorlegte. Mit Schreiben vom 31. 7. 1916 empfahl das preuß. Kriegsministerium dem stellv. Generalkommando die Milderung der Ziffer 2 und insbesondere die Aufhebung der Ziffer 3, da hierdurch im Widerspruch zu Erklärungen des Reichskanzlers die politische Vorzensur eingeführt werde. Die Antwort des stellv. Generalkommandos, wie überhaupt der Fortgang der Korrespondenz ist nicht erhalten. Für die Vorgänge vgl. BA-MA Koblenz H 02—1/23. Vgl. hierzu eine Verordnung des Gouverneurs von Kiel vom 7. 9. 1916, in: Verordnungssammlung für das Gebiet des erweiterten Befehlsbereichs des Reichskriegshafens Kiel, Kiel 1918, S. 41 f.

[3]) Huber, Dokumente, Bd. 1, S. 414 ff.

§ 1.

Öffentliche politische Versammlungen sind verboten.

§ 2.

Öffentliche Versammlungen zu rein kirchlichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen oder geselligen Zwecken sind gestattet. Politische Erörterungen sind in solchen Versammlungen verboten.[4])

§ 3.

Mitglieder-Versammlungen sind gestattet.

§ 4.

Mitglieder-Versammlungen politischer Vereine sowie auch alle diejenigen Mitglieder-Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, sind vom Vorstande oder vom Einberufer mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Verhandlungsgegenstandes und der Redner bei der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Solche Versammlungen bedürfen im Regierungsbezirk Bromberg und in den Kreisen Deutsch Krone und Flatow der Genehmigung des stellv. Generalkommandos. Diese ist durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Den Ortspolizeibehörden steht die Überwachungs- und die Auflösungsbefugnis bezw. [-p]flicht zu. Die Auflösung hat insbesondere zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß die Versammlung als öffentliche anzusehen ist oder Ausführungen gemacht werden, durch die die Einigkeit des Deutschen Volkes gestört wird oder die eine Aufreizung der einzelnen Bevölkerungsklassen gegeneinander oder gegen die Staats- oder Kommunalverwaltungen enthalten. Über eine Beschwerde entscheidet das stellvertretende Generalkommando endgültig und ausschließlich.

§ 5.

Die Berichterstattung über die Mitgliederversammlungen ist zu beschränken; insbesondere ist es unzulässig, über Versammlungen, in denen politische Fragen erörtert werden, die Reden vollständig wiederzugeben.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand[5]) bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stettin, den 10. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps
Frhr. v. Vietinghoff
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin".

---

[4]) In der Vorlage ist der Wortlaut des § 2 von Empfängerseite (preuß. Regierung Bromberg) mit Bleistift unterstrichen.

[5]) Vgl. Nr. 3b, Anm. 1.

174.

Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK an die Zivilbehörden des Bereichs. Richtlinien für die Zulassung von öffentlichen Versammlungen über Kriegszielfragen.

21. 9. 1916, Münster, Abt. Ib Nr. 438 geh., Geheim! — StA Koblenz 403, Nr. 14152, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

In einer Anzahl von Orten des Korpsbezirks sind in den letzten Wochen öffentliche Volksversammlungen abgehalten worden, in denen der Redner nach einer vorgelegten Niederschrift mit einem Thema, das ungefähr lautete,

„Das Volk und der Krieg"

die Kriegs- und Friedensziele in mehr oder weniger eingehender Weise erörtert hat.[1])

In den meisten Fällen war als Redner der sozialdemokratische Abgeordnete König[2]) gemeldet und es hat auch da, wo ein anderer Redner aufgetreten ist, doch vielfach Königs Niederschrift dem Vortrag zu Grunde gelegen.

Die über die Zulassung der Rede entstandenen Zweifel geben Veranlassung, die Grundsätze für die Prüfung erneut zusammenzufassen.

In Ergänzung der mit Verfügung vom 24. Juli d. J. I b Nr. 31070[3]) mitgeteilten Richtlinien wird hierzu Folgendes bemerkt:

Für die Zulassung der Reden kommt es vor allem darauf an, daß sie unter allen Umständen auf den Ton des unbedingten Durchhaltens abgestimmt sein müssen.

Der vorgenannte Königsche Vortrag läßt dies Erfordernis vermissen und kann schon deshalb nicht mehr zugelassen werden.

Er geht aber auch an vielen Stellen über die Grenzen hinaus, in denen eine *allgemeine* Erörterung der Friedensziele ohne Eingehen auf konkrete Fragen freigegeben ist.

Wenn diese Erörterungen sich im Rahmen der Reden des Reichskanzlers im Reichstage[4]) halten sollen, so kann einerseits nicht zugelassen werden, daß weitergehende Forderungen vertreten werden, als sie der Reichskanzler zur Sicherung der Zukunft des Reiches für erforderlich hält. Es ist aber ebenso für eine Rede die Genehmigung zu versagen, die im Sinne des Königschen Vortrags gehalten werden soll. Denn die darin enthaltene polemische Erörterung der Kriegsziele der sechs Wirtschaftsverbände[5]), die Besprechung der Bismarckschen

[1]) Damit dürfte die mit dem Aufruf des sozialdemokratischen Parteivorstandes vom 11. 8. 1916 (vgl. Nr. 167, Anm. 1) ausgelöste Versammlungswelle gemeint sein.

[2]) Reichstagsabgeordneter und Mitglied des Parteiausschusses für den Bezirk Westliches Westfalen (vgl. Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 372a, S. 60). König gehörte der Mehrheit von Fraktion und Partei an.

[3]) Liegt nicht vor.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 146.

[5]) Vgl. Nr. 93, Anm. 6, und Nr. 165.

Politik der Jahre 1866 und 1870/71 und die durch den ganzen Vortrag hindurchgehende Bekämpfung jeglicher Grenzveränderung als „Annexionspolitik" ist nur zu sehr geeignet, die innere Geschlossenheit unseres Volkes zu stören, den Widerstand unserer Feinde anzufeuern und ihre Hoffnng auf ein Nachlassen unserer Kräfte zu stärken.[6])

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte erscheint für die Folge eine strengere Beurteilung aller vorgelegten Reden erforderlich. Auf den anliegenden Bescheid des Unterstaatssekretärs in der Reichskanzlei an die sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Reichstages wird hingewiesen.[7])

Wo eine Rede und damit eine Versammlung genehmigt wird, ist alsdann eine Diskussion unter allen Umständen zu untersagen, weil dadurch sonst doch wieder die Möglichkeit einer breiteren Erörterung in unerwünschtem Sinne gegeben sein würde.[8])

[...][9])

Der kommandierende General
Frhr. v. Gayl.

[6]) Das stellv. Generalkommando des XI. AK sprach sich dagegen in seinem Bericht für den Monat August (vgl. Nr. 154, Anm. 1) lobend über den Vortrag Scheidemanns vom 29. 8. 1916 in Kassel aus, in dem sich Scheidemann gegen einen Frieden um jeden Preis gewandt hatte. Königs Polemik gegen jegliche Grenzveränderung stand nicht notwendig im Gegensatz zu der Scheidemannschen Formel.

[7]) Vgl. Nr. 166.

[8]) Vgl. die von der Reichskanzlei vorgeschlagenen Bedingungen für die sozialdemokratischen Kriegszielversammlungen, Nr. 167.

[9]) In der Vorlage folgt ein Zusatz für die Landräte, denen die umgehende Unterrichtung der Polizeibehörden übertragen wurde.

175.

Denkschrift des Chefs des Kriegspresseamts über die Vor- und Nachteile einer öffentlichen Erörterung der Kriegsziele.[1])

5. 10. 1916, Nr. 1003 geh. — MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[2])

I.

Seit der Entstehung meiner Denkschrift vom 20. Dezember 1915[3]) über die öffentliche Erörterung der Kriegsziele haben sich die für die Entscheidung dieser viel umstrittenen Frage maßgebenden Umstände wesentlich verschoben.

Damals herrschte bei uns fast allgemein die auch in der Denkschrift zum Ausdruck kommende Anschauung, daß der Verlauf der Kriegsereignisse unsere Feinde mit ihren Hoffnungen fast ausschließlich auf das politische und wirtschaftliche Gebiet verwiesen habe. Militärische Leistungen, die uns den errungenen Gewinn noch einmal ernstlich streitig machen könnten, traute man den Gegnern meistens nicht mehr zu.

Die weiteren Erwägungen, die für das Festhalten an dem Verbot der Kriegszielerörterungen entscheidend waren, liefen im wesentlichen darauf hinaus, daß es auf politischem Gebiet unter der erwähnten Voraussetzung vor allem die Wahrung des Burgfriedens[4]) und damit unserer inneren Geschlossenheit sei, was das Emporkeimen der Friedensneigung auf der feindlichen Seite beschleunigen und den Krieg verkürzen müsse. Die von der öffentlichen Erörterung der Kriegsziele untrennbare innere Erschütterung sollte deshalb vermieden werden.

Dafür sprach auch ferner die Erwägung, daß sich damals noch weniger als jetzt übersehen ließ, wie der militärische Abschluß aussehen würde, von dem die mögliche Höhe unserer politischen Ansprüche an die Gegner abhängen mußte.

---

[1]) Die Denkschrift trägt die Überschrift „Über die öffentliche Erörterung der Kriegsziele" und wurde dem Admiralstab der Marine z. Hd. des Kapitäns z. S. Boy-Ed mit Schreiben vom 8. 10. 1916 übersandt. Der Anlaß zur Abfassung der Denkschrift war, wie in dem Begleitschreiben mitgeteilt wurde, der Wunsch Ludendorffs, die Erörterung „in gewissem Umfange" freizugeben (vgl. hierzu das in Nr. 178 erwähnte Telegramm vom 28. 9. 1916). Angesichts der vom Chef des Kriegspresseamts kurzfristig angesetzten Beratungen (vgl. Nr. 176, Anm. 1) über die Angelegenheit vermerkte Boy-Ed auf dem Schreiben: „Warum *solche* Eile?" Fragwürdige Interpretation der Denkschrift Deutelmosers bei Weber, S. 61 f., vgl. auch Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 498 ff.

[2]) Nach Ausweis des Begleitschreibens vom 8. 10. 1916 wurde die Denkschrift der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt und dem preuß. Kriegsministerium übersandt. Am 21. 10. 1916 wurde die Denkschrift vom Admiralstab dem Vertreter des Admiralstabes im Gr. Hauptquartier zugesandt (vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 582, 25. 21. 2, Bd. 3). Eine Abschrift der Denkschrift findet sich auch im Nachlaß Vanselow, Nr. 7612.

[3]) Liegt nicht vor. Nach einem Vermerk der Registratur des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts konnte der Eingang der Denkschrift nicht festgestellt werden. Vgl. hierzu Nr. 110.

[4]) Kapitän z. S. Boy-Ed hat die Denkschrift, wie z. B. an dieser Stelle, mit einer Fülle von Unterstreichungen und Randstrichen versehen, die im Gegensatz zu seinen Marginalien, im einzelnen nicht vermerkt werden. Zur Frage der Aufrechterhaltung des Burgfriedens durch die Zensur vgl. Nr. 50, Anm. 5.

Im Zusammenhang damit war die Tatsache erwogen worden, daß bei der öffentlichen Erörterung einer von spaltenden Kräften aller Art so überaus stark durchsetzten Frage der erhoffte Nutzen nur dann den sicheren Schaden überwiegen würde, wenn die Reichsregierung auf möglichst mannigfaltige Weise ausgleichend, ordnend und vor allem führend in den Kampf der Meinungen eingriffe. So lange sie dazu noch nicht in der Lage war, schien als einzig sicheres Ergebnis der Erörterungen nur eine gesteigerte Zerfahrenheit der öffentlichen Meinung und eine Verschärfung der äußersten Gegensätze vorausbestimmbar zu sein.

Von diesen Voraussetzungen haben sich zunächst die militärischen zum Teil als trügerisch erwiesen. Es hat sich herausgestellt, daß unsere Feinde noch zu sehr beträchtlichen militärischen Kraftanstrengungen fähig waren, und daß ihre Hoffnung auf den endlichen Sieg durchaus nicht ganz oder auch nur fast ausschließlich von politischen und wirtschaftlichen Berechnungen ausging.

Es hat sich ferner gezeigt, daß das Maß von innerer Geschlossenheit, dessen wir bedurft hätten, um selbst einen militärisch endgültig passiv gewordenen feindlichen Bund von der Stärke der Entente auch jeder sonstigen Hoffnung zu berauben, trotz allem Zensurdruck, allen Mahnungen und aller Anfeuerung nicht zu erzielen war. Die wichtigste unter den mannigfaltigen Ursachen dafür waren ohne Zweifel die Schwierigkeiten der Volksernährung.[5])

Für die Reichsregierung endlich ist die Aufgabe, in die allgemeine Zerfahrenheit Ordnung zu bringen, noch ganz erheblich schwieriger geworden als vor Jahresfrist.[6])

Die Kriegsmüdigkeit hat allenthalben zugenommen — so verschieden auch ihre Erscheinungsformen sind — und sie bedroht den inneren Halt des Volkes umso ernster, als dessen geistige Führer je nach ihrem politischen Bekenntnis ganz verschiedene Wege weisen, um das Ende des Krieges herbeizuführen.

Diese Verschiedenheit der Wege ist aber wiederum nur eine Folge der einander durchaus entgegengesetzten Begriffe von der Art des zukünftigen Friedens. Und

[5]) Vgl. hierzu Nr. 121, 153, 164 und 170.

[6]) Es ist charakteristisch für den z. T. widersprüchlichen Charakter der Denkschrift, daß Deutelmoser bei der Erörterung der Gründe, die für eine Freigabe der Kriegszielerörterungen sprachen (s. unter II.), zu einer dem Sinne nach entgegengesetzten Formulierung gelangte. Deutelmoser hatte in einem Schreiben vom 25. 8. 1916 an Major Nicolai (PA Bonn Polit. Abt., Europa Generalia Nr. 82 Nr. 1, Bd. 27), in dem er auf seine guten Beziehungen zu einem Ausschuß von Mitgliedern der sozialdemokratischen Mehrheit und der Gewerkschaften (vgl. Quellen I/4, S. 190 ff., Eintragung vom 26. 7. 1916) hinwies, auch zur Frage der Freigabe der Kriegszielerörterungen Stellung genommen. Er schrieb: „Die Erörterung der Kriegsziele ist seit dem Auftreten des Deutschen National-Ausschusses nicht nur im sozialdemokratischen sondern auch im bürgerlichen Lager so stark in Fluß gekommen, daß die Reichsleitung wertvolle Zeit und Gelegenheit versäumen würde, wenn sie nicht so bald wie möglich in den Entwicklungsgang der öffentlichen Meinung führend und ausgleichend eingriffe. Es könnte sonst leicht dahin kommen, daß unerwünschte Anschauungen zur Herrschaft gelangten, deren Beseitigung später, wenn überhaupt, nur unter großen und jetzt noch vermeidbaren Schwierigkeiten möglich wäre. Daß die Regierung zu diesem Zweck ihre eigenen Karten aufdeckt, ist durchaus nicht nötig. Es genügt vollauf, wenn sie unter der Hand mit überzeugenden Gründen den Einfluß derer zu stärken und zu erweitern sucht, die schon von selbst den richtigen Weg gefunden haben."

diese Begriffsunterschiede endlich gründen sich leider durchaus nicht etwa nur auf die Abweichungen in der Beurteilung der militärischen und der außenpolitischen Lage, also auf Dinge, über die ein Meinungsaustausch vergleichsweise schnell zu leidlicher Einigung führen könnte. Sie beruhen vielmehr zum großen Teil auf Verschiedenheiten der gesamten Lebens- und Weltanschauung, also auf Gegensätzen, die sich ebenso wenig ganz überbrücken lassen wie die der Nationen untereinander.[7])

Solange auf Erden geistige Kämpfe ausgefochten worden sind, haben die, die sich um *solche* Grundfragen drehten, noch niemals eine beide Teile voll befriedigende Lösung gefunden. Noch niemals ist auch die, die schließlich zu Stande kam, einem wirklichen Ausgleich der Überzeugungen entsprungen, sondern stets entweder der Vergewaltigung des schwächeren Teiles durch den stärkeren oder dem auf beiden Seiten erfolgten Durchbruch der nüchternen Erkenntnis, daß es bei der Lage der gegenseitigen Machtverhältnisse am vernünftigsten sei, sich äußerlich zu vertragen. Das Deutschland der Religionskriege weiß ein Lied davon zu singen.

Heute kämpft bei uns — von Nebenspaltungen abgesehen — ein nicht zur Genüge geschichtlich denkender Drang nach dem Neuen gegen einen vielfach allzu entwicklungsfeindlichen Erhaltungstrieb. Und das Schlimme dabei ist, daß derselbe gesinnungsechte aber weltfremde Mangel an Schmiegsamkeit, der uns manchen inneren Kampf der Vergangenheit bis zur Selbstzerfleischung hat durchführen lassen und dem wir auch einen Teil unserer Unbeliebtheit im Auslande verdanken, noch heutigen Tages ebenso sehr für uns kennzeichnend ist wie vor Zeiten.

Die Fähigkeit, politische Einzelfragen losgelöst von der allgemeinen Weltanschauung allein im Licht ihrer praktischen Bedeutung nüchtern zu betrachten, ist allen bitteren Erfahrungen zum Trotz noch immer nicht unser Volksbesitz geworden. Auch in der Behandlung der verschiedenen Kriegszielfragen gibt sich das zu erkennen. Die Frage, ob ihre Erörterung freigegeben werden soll, ist deshalb mindestens in ebenso hohem Grade innerpolitisch wie sie außenpolitisch ist. Wie schwer zugleich ihre militärische Bedeutung wiegt, ergibt sich schon aus dieser Feststellung ohne Weiteres.

Der Umstand, daß die Aufhebung des Erörterungsverbotes von der weit überwiegenden Mehrzahl der Parteien und ihrer Presse gewünscht wird, ist in meinen Augen zunächst nur ein Beweis dafür, daß jede der politischen Hauptgruppen hofft, die andere mit Hilfe der Regierung niederkämpfen zu können. Dabei wird — ganz abgesehen von dem verfassungsrechtlichen Grundirrtum, den die parlamentarische Selbstüberschätzung hiermit begeht — viel zu wenig bedacht, wie dringend die Bedrohung durch den äußeren Feind es gerade bei uns erfordert, daß nicht nur die Mehrheit des Volkes sondern dessen Gesamtheit mit der vollen Kraft der persönlichen Überzeugung jedes Einzelnen kämpft. Mit leichtem Herzen wird unter diesen Umständen niemand dazu die Hand bieten können, daß dem ohnehin schon so lebhaften inneren Meinungsstreit durch die Freigabe der Kriegszielerörterung noch weiterer Konfliktstoff zugeführt wird.

[7]) Vgl. hierzu die Denkschrift des bayer. Kriegsministeriums vom 5. 8. 1916, Nr. 165.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß eine Reihe triftiger Gründe dafür spricht, diesen Schritt gerade jetzt trotz alledem zu wagen.

II.

Vor allem ist hier die Tatsache anzuführen, daß sich unsere Gegner, seit ihre militärische Angriffskraft wieder aufgelebt ist, auch in der Presse immer offener zu Eroberungsplänen bekennen.

Für uns ergibt sich daraus erstens die Möglichkeit, auch *dem* Teil der deutschen Bevölkerung die Augen zu öffnen, der das Wesen dieses Krieges immer noch nicht begriffen, oder der im Laufe der Zeit an innerer Festigkeit eingebüßt hat. Wird jeder Beleg für die feindliche Habgier und Rachsucht in diesem Sinne zielbewußt verwertet, so müssen alle, die überhaupt belehrbar sind und ihr Vaterland lieben, zu der klaren Erkenntnis kommen, daß es uns *im Augenblick* jedenfalls an einem deutlich bezeichneten Zweck unserer Opfer nicht fehlt. Das unmittelbare Verteidigungskriegsziel steht dann deutlich vor jedermanns Augen.

Zweitens bieten aber auch gerade die maßlosen Forderungen, die die Gegner jetzt erheben, einen unwiderleglichen Beweis dafür, wie töricht es wäre, wenn wir selber uns für den Fall des Sieges darauf festlegen wollten, den Gegnern durch den grundsätzlichen Verzicht auf Gebietserweiterungen eine Schonung zuzugestehen, an die sie uns gegenüber nicht im Schlafe denken würden. Ich bin überzeugt, daß diese Logik auch die Mehrheit der Sozialdemokratie begreifen würde. Die bekannte Redewendung Scheidemanns von dem Kindskopf deutet ja schon darauf hin. Wenn zur Zeit auch die Blätter der sozialdemokratischen Mehrheit beinahe durchweg auf die grundsätzliche Ablehnung aller Gebietserweiterungen gestimmt sind, so scheint mir das vor allem mit dem jetzigen Stande der Kriegslage und mit daran anknüpfenden allgemeinen und parteitaktischen Erwägungen zusammenzuhängen.[8])

Wäre die Lage so, daß wir ohne weiteres alles erhalten könnten, was wir wollten, und daß daher niemand mehr behaupten könnte, Gebietserweiterungspläne verlängerten den Krieg, so würde der Kampf um die Grundsätze meines Erachtens völlig zurücktreten und der Streit sich — von den Schwärmern oder Hetzern abgesehen — ausschließlich noch um das Maß des wünschenswerten Zuwachses drehen.

So wie die Dinge jetzt aber liegen, ist es klar, daß die werbende Kraft der altgewohnten Parteidoktrin auf die Massen stärker wirken muß als der Appell zu weiteren Opfern für politische und wirtschaftliche Ziele, deren Notwendigkeit der im Frieden verhetzte und auf Schlagworte eingeschworene Arbeiter zum Teil ganz einfach nicht begreifen kann und umso weniger begreift, je mehr die Not des Tages ihm den Blick für die Zukunft trübt.

Es fragt sich also meines Erachtens nur, ob es klüger ist, schon jetzt im Anschluß an die feindlichen Forderungen auch die deutschen eingehend zu erörtern, oder ob man besser daran tut, vorerst nur die oben entwickelte grundsätzliche Schlußfolgerung mit allen Mitteln auch dem Verständnis der Arbeiterklasse nahe zu bringen.

[8]) Vgl. den Aufruf des sozialdemokratischen Parteivorstandes vom 11. 8. 1916 (Nr. 167, Anm. 1).

Die Theorie spricht zweifellos mehr für das zweite Verfahren. Es würde für den Augenblick den Umfang der Streitfrage einschränken und — wenn erst der allgemeine Grundgedanke überall anerkannt wäre — das spätere Durchbiegen der praktischen Nutzanwendung zu einer vergleichsweise einfachen Sache machen.

Aber die Praxis lehrt, daß wir unsere Maßnahmen nicht nur auf die Sozialdemokraten zuzuschneiden haben. Die an Bildung, Einfluß und Zahl weit überwiegenden bürgerlichen Kreise haben gleichfalls einen Anspruch darauf, berücksichtigt zu werden. Und dieser Anspruch beruht nicht nur auf Billigkeitsgründen, sondern entspricht durchaus der überragenden politischen und wirtschaftlichen Bedeutung jener Kreise.

Schon in meiner Denkschrift vom 29. Dezember 1915[9]) habe ich gesagt: „Es ist klar, daß wir bis zum Beginn der Friedensverhandlungen alles aufbieten müssen, um die Köpfe von dem Wust alles dessen frei zu machen, was sich schon im Kriege selbst erschöpfend und klar beantworten läßt. Nur wenn wir unser Denken so im Vorhinein entlasten, können wir die schöpferische Kraft unserer besten Geister ungeteilt an die Behandlung der Probleme setzen, die ihrer Natur nach erst beim militärischen Abschluß des Krieges reif zur Erörterung sind."

Mit anderen Worten: Wie im Frieden die Mobilmachung für den Krieg, so muß im Kriege die für den Frieden vorbereitet werden, und das können die Behörden unmöglich allein. Es hat sich gezeigt, wie falsch es war, daß wir im Frieden nicht viel mehr die im Volke vorhandenen freien Kräfte des Geistes und der Erfahrung vorausdenkend ausgenutzt haben, die besonders auf den Gebieten des Wirtschaftslebens und der Presse erst im Kriege von uns nach ihrem vollen Wert als Bundesgenossen gewürdigt und erschlossen worden sind.

Wir dürfen diesen selben Fehler nicht wiederholen, wenn es den Frieden vorzubereiten gilt. Diese Erwägung ist der gesunde Kern, der in dem allgemeinen Ruf nach der Freigabe der Kriegszielerörterung enthalten ist. Sie umschließt zugleich aber auch einen wichtigen Hinweis darauf, wie man den richtigen Grundgedanken von den mannigfaltigen Schlacken all der politischen und wirtschaftlichen Sonderbeweggründe reinigen kann, mit denen er zur Zeit noch durchsetzt ist. Alle die obenerwähnten geistigen Kräfte hätten im Kriege ohne die zusammenschweißende Kraft der Regierung das Zustandekommen fester Organisationen umso sicherer nicht gefördert, sondern verhindert, je vielgestaltiger und stärker sie sind. Man bedenke nur, zu welcher völligen Anarchie es beispielsweise auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung und der Volksernährung gekommen wäre, wenn nicht ein fester Wille in den Wirrwarr all der unzähligen Vorschläge Ordnung gebracht hätte. Es ist kein Zweifel, daß wir den Krieg dann längst verloren hätten.

Ganz ähnliches gilt von den vielen nach verschiedenen Richtungen strebenden Kräften, die nach entscheidendem Einfluß auf die Gestaltung des Friedens streben. Auch das ist schon, wenn auch in anderer Form, in meiner vorigen Denkschrift hervorgehoben worden.

[9]) Diese Denkschrift dürfte identisch mit der anfangs erwähnten vom 20. 12. 1915 sein.

Ich glaube jedoch, daß die Regierung jetzt weit besser als noch vor Jahresfrist in der Lage ist, sich selber ein richtiges Bild davon zu machen, wo die Grenze zwischen dem Möglichen und dem Unmöglichen liegt. Auch im Volke selbst sieht man in dieser Hinsicht heute schon klarer. Die wilden Stürmer sind bescheidener geworden und damit ist zum wenigsten nach der positiven Seite hin schon ein gewisser Damm gegen uferlose Pläne gezogen. Die eigentliche Gefahr liegt jetzt vor allem auf der negativen Seite. Teils hat die lange Dauer des Krieges an sich, teils Verhetzung und Mangel an Vaterlandsliebe dahin geführt, daß eine zum Glück nur geringe Minderheit von Schwächlingen sich mit dem Frieden um jeden Preis zu befreunden beginnt. Es handelt sich zwar hier um nichts weiter als um eine innere Krankheitserscheinung, die an sich nicht lebensgefährlich ist. Aber im Hinblick auf die Schwere der äußeren Krisis fordert sie trotzdem ernste Beachtung und scharfe Bekämpfung. Das gilt umsomehr, als jede Schwäche bei uns zugleich die moralische Kraft der Feinde stärkt.

Von den Wegen, die hier zur Besserung führen könnten, spreche ich später.

Unter den Gründen gegen das Weiterbestehen des völligen Erörterungsverbotes ist ferner der Umstand anzuführen, daß inzwischen ja wohl auch die Verhandlungen mit unseren Bundesgenossen weiter fortgeschritten sind.[10]) Man sagt insbesondere, daß die polnische Frage dicht vor der Entscheidung stehe.[11]) Trifft das zu, so wird eine Milderung des Zensurverbotes schon deshalb nicht länger zu umgehen sein, weil die Regierung öffentlich zugesichert hat, daß sie der Volksmeinung rechtzeitig Gelegenheit geben wolle, sich zu den wichtigsten Zukunftsfragen zu äußern.

Die Zensurerleichterung wäre zudem auch schon rein psychologisch begrüßenswert.[12]) Sie würde die Stimmung der Presse heben und schon dadurch auch die des Volkes günstig beeinflussen. Aus der vielfach allzu passiven Richtung würde das allgemeine Denken sich wieder mehr nach der aktiven Seite hin wenden. Auch die Neigung zur Kritik, die sich jetzt beinahe ausschließlich auf Kosten der Regierung betätigt, würde sich in Zukunft auf eine größere Zahl von Gegenständen verteilen und damit viel von ihrer jetzigen Schärfe verlieren. Es kommt hinzu, daß das bestehende Erörterungsverbot ja durch die Parlamente ohnehin schon immerfort durchbrochen wird und dadurch für die Zensurbehörden wie für die Presse viel Scherereien schafft, die alle verärgern und niemandem nützen.

Einen gewissen Vorteil verspreche ich mir von der Neuerung auch in dem Kampfe mit der unterirdischen Literatur. Diese wird zwar dadurch keineswegs beseitigt werden. Wenn aber das meiste von dem, was jetzt in ihre Spalten flüchtet, fortan in der Tagespresse gesagt werden darf, so wird sich um des verboten bleibenden Restes willen gar mancher Verfasser nicht mehr entschließen, zur Feder zu greifen. Dem gröbsten Unsinn könnte man überdies auch künftig besser öffentlich zu Leibe gehen.

---

[10]) Vgl. hierzu W. Steglich, Bündnissicherung oder Verständigungsfrieden. Untersuchungen zu dem Friedensangebot der Mittelmächte vom 12. Dezember 1916, Göttingen 1958, S. 22 ff.; Ritter, Bd. 3, S. 341 ff.

[11]) Vgl. hierzu W. Conze, Polnische Nation und Deutsche Politik im ersten Weltkrieg, Köln 1958, S. 165 ff.; Ritter, Bd. 3, S. 254 ff.

[12]) Hierzu bemerkte Boy-Ed: „Nur wenn sie eine *absolute*, nicht eingeschränkte ist."

Nach außen hin würde meines Erachtens die größere Freiheit der Erörterung nur dann von ernsterem Schaden sein, wenn entweder die Kriegsmüdigkeit in ihr zu starken Ausdruck fände, oder wenn der Burgfriede wirklich schwer erschüttert würde. Gegen beides werden sich aber wohl Mittel finden lassen. Verhält sich die Presse wirklich geschickt, so wird sich sogar ihr Kredit nicht nur in der Heimat sondern auch im Auslande heben.

Der Feind wird sachlich durch die Erörterung kaum viel neues erfahren. Was in der Kriegszielfrage für ihn wissenswert war, ist ihm auch früher schon nicht verborgen geblieben. Auf der anderen Seite kann ich mir denken, daß der Teil der Kriegszielerörterung, der sich auf Wirtschaftsfragen erstreckte, für unser eigenes Volk eine ganze Menge von Lehrstoff enthalten würde, der allen, die von Überseepolitik und Außenhandel nur die landläufigen oberflächlichen Vorstellungen haben, ein höchst gesundes Lesefutter wäre.

Ich vermute ferner, daß die Leitung unserer äußeren Politik gerade durch die Eröffnung der Kriegszielbetrachtungen manchmal in die Lage versetzt werden könnte, nicht nur die neutrale, sondern auch die deutsche Presse geschickt in den Dienst ihrer Tastversuche zu stellen.

Nicht unterschätzen möchte ich endlich auch die Bedeutung der Tatsache, daß jeder Friede, wie er auch aussehen mag, eines gewissen Maßes von Zeit bedarf, um auch im Bewußtsein und im Verständnis des Volkes richtig vorbereitet zu werden.[13]) In der neuen nach dem Kriege folgenden Zeit findet sich das kämpfende Volk nur unter dieser Voraussetzung schnell und sicher genug zurecht, um im Kampfe des Friedens ebenso gut seinen Mann zu stehen, wie während des Krieges.

III.

Auf Grund der oben niedergelegten Erwägungen schlage ich vor, die öffentliche Erörterung der Kriegsziele unter folgenden Bedingungen frei zu geben:

1. Der reine Verteidigungscharakter des gegenwärtigen Krieges muß, der Wahrheit entsprechend, immer wieder eindringlich hervorgehoben werden.[14]) Um ihn richtig zu kennzeichnen, ist es nötig, daß die Erörterung der in den Reden der Staatsmänner und den Äußerungen der Presse zutage tretenden Eroberungspläne unserer Feinde und der Folgen, die ihre Verwirklichung für Deutschland haben würde, niemals zur Ruhe kommt.
2. Derartige Betrachtungen sind von der Besprechung der deutschen Kriegsziele ganz untrennbar.[15]) Die Begründung der in unserem eigenen Lebensinteresse notwendigen Forderungen würde durchaus einseitig und weder daheim noch im Ausland beweiskräftig sein, wenn ihnen nicht stets der offen bekundete Vernichtungswille des Feindes gegenübergestellt würde.

[13]) Bemerkung Boy-Eds: „Wenn das zugegeben wird, erscheint mir logischer Weise die Freigabe gefährlich, solange nicht einigermaßen sicher ist, daß *hohe* Erwartungen sich erfüllen lassen (wer niedrige hatte und vertritt, wird sich unschwer mit dem Besseren, Mehreren [sic!] abfinden!)."

[14]) Hierzu die Marginalie „Ja" des Kapitäns z. S. Boy-Ed.

[15]) Bemerkung Boy-Eds: „Es muß eben, wie in 1. geschehen, der *Verteidigungskrieg voran*gestellt werden; ob man hieran die *eigenen* Forderungen *anknüpfen* soll kann allein zur Diskussion stehen, daher ist 2. unrichtig gesetzt."

3. Der zähe und zielbewußte Kampf unserer Presse gegen die feindlichen Eroberungsgelüste hat aber auch eine unmittelbar den Frieden fördernde Wirkung. Wird er geschickt und folgerichtig durchgeführt, so werden die feindlichen Regierungen mehr und mehr dahin wirken, daß aus der Presse ihrer Länder alle die Vernichtung Deutschlands predigenden Artikel verschwinden.[16]) Die Regierungen sähen sonst ja tatenlos zu, wie ihre Presse Deutschlands innere Widerstandskraft und Entschlossenheit stärkte. Daß sie das tun würden, kann man von ihnen nicht erwarten.

   Verschwänden aber die erwähnten feindlichen Artikel, so nähme damit auch eine sehr aufreizende, den Krieg verlängernde Einwirkung auf die öffentliche Meinung des Auslandes ein Ende. Für was sich also auch der Feind entscheiden sollte: Immer wird der systematische Kampf unserer Presse gegen seine Eroberungsgelüste für uns von Nutzen sein.

4. Weder den oben festgelegten Grundsätzen noch dem wahren Zweck dieses Krieges würde es entsprechen, wenn wir von deutscher Seite Gebietserweiterungen fordern wollten, die sich nicht letzten Endes auf reine Verteidigungsgründe zurückführen ließen.

   Diese Art der Begründung darf deshalb auch in keinem solche Forderungen behandelnden Artikel fehlen. Nicht nur die Rücksicht auf die Wirkung im Auslande fordert das, sondern auch die Stimmung des deutschen Volkes selbst. Wir haben den Krieg nicht um der Eroberung willen begonnen. Die feste Geschlossenheit vom 4. August 1914 hätte sich sonst nicht schaffen lassen. Sie läßt sich daher auch nicht auf Grund von Eroberungsplänen erhalten, sondern einzig und allein durch den festen Glauben an die Gerechtigkeit unserer Sache und die Pflichten, die sie uns auferlegt.

5. Damit soll aber selbstverständlich nicht gesagt sein, daß bei der Eigenart unserer geographischen Lage und unserer sonstigen nationalen Lebens- und Entwicklungsbedingungen nicht auch der reine Verteidigungswille den Anspruch auf erhebliche Gebietserweiterungen rechtfertigen könnte.

   Es ist vielmehr nur in jedem Falle gewissenhaft zu prüfen, ob dieser Beweggrund auch in der Tat der wirklich entscheidende ist.

   Aufsätze, die in dieser Hinsicht an lückenhafter Begründung kranken, sind daheim und draußen unserer Sache schädlich und dürfen deshalb nicht verbreitet werden.[17])

6. Die Forderung, daß Gebiete von uns erobert werden müßten, die wir zur Zeit noch nicht besitzen, muß schon deshalb unterbleiben, weil sie den Versuch einer unzulässigen öffentlichen Einwirkung auf den Gang unserer militärischen Operationen bedeuten würde.[18]) Die Erfüllung solcher Forderungen wäre aber auch unmöglich. Ihre Aufstellung könnte deshalb nur zu unserem Schaden wirken. Sie würde daheim die Freunde großer Gebiets-

[16]) Hierzu die Marginalie „Ja" des Kapitäns z. S. Boy-Ed.

[17]) Bemerkung Boy-Eds: „Schwierigkeit für die Censur!"

[18]) Bemerkung Boy-Eds: „Was nun, wenn wir z. B. Zeebrügge vorübergehend verlören? Es ergibt sich auch hier wieder, daß man die Erörterung nicht einschränken kann. Sie ist vom Gang des Krieges beeinflußt!"

erweiterungspläne nur enttäuschen und die Gegner derartiger Pläne zwecklos in Harnisch bringen. Den Feinden aber würde sie über kurz oder lang Gelegenheit zu dem Nachweis bieten, daß wir die Grenzen unserer Kraft nicht richtig zu erkennen wüßten und daß daher auch auf die sonstigen Bekundungen deutschen Selbstvertrauens nichts zu geben sei.

7. Bei der Behandlung der Kriegszielfrage ist ferner in Betracht zu ziehen, daß ein Teil der von uns eroberten fremden Gebiete unter allen Umständen zum Austausch gegen andere uns unentbehrliche Werte (z. B. Geld, Kolonialbesitz und Handelsvorteile), oder zum Ausgleich feindlicher Gegenforderungen an uns und unsere Verbündeten benutzt werden muß.[19])

   Daraus folgt im Zusammenhang mit der oben erwähnten Unmöglichkeit weiterer Eroberungen, daß auch die völlige Einverleibung der jetzt von uns besetzten feindlichen Länderteile keine Forderung ist, die mit der Aussicht auf Erfolg vertreten werden könnte. Um Enttäuschungen vorzubeugen und zu verhüten, daß selbst ein günstiger Friedensabschluß in weiteren Kreisen des Volkes nur Verstimmung erregt, muß deshalb auch diese Erwägung stets nach Gebühr berücksichtigt werden. Insbesondere darf daher niemals die Behauptung verfochten werden, daß der Krieg für uns als verloren angesehen werden müßte, wenn irgend eine aus dem Zusammenhang des Ganzen herausgerissene Forderung unverwirklicht bliebe. Wer die Verantwortung auf sich lädt, überhaupt zu einer so verwickelten Frage, wie es die der Friedensbedingungen ist, vor der Öffentlichkeit das Wort zu ergreifen, muß sich dabei stets die Gesamtheit dieser Bedingungen in ihrem inneren Zusammenhang vor Augen halten. Unterläßt er das, so läuft er stets Gefahr, statt eines Führers zum Verführer zu werden.

8. Auf der anderen Seite verlangt das Wohl des Reiches unbedingt, daß auch die grundsätzlichen Feinde jeder Gebietserweiterung sich geschlossen auf den Standpunkt stellen, von dem feindlichen Lande, das mit deutschem Blute erobert ist, nicht einen Fußbreit wieder herauszugeben, sofern der Feind dafür nicht so oder so volle Gegenleistung gewährt. Die Gegner jeder Einverleibung müssen dabei namentlich bedenken, daß, solange Englands Seetyrannei nicht gebrochen ist, der europäische Landbesitz für uns den einzigen Wert bedeutet, den wir sozusagen diebessicher verschließen können. Alles andere, was uns der Sieg bescheren könnte, hat unter jener Voraussetzung stets nur den Kurswert, den Englands Flotte bestimmt. Für die praktische Auslegung des Begriffs der sogenannten realen Garantie muß diese Erwägung stets entscheidend sein.

9. Vom rein militärischen Standpunkt aus muß ferner berücksichtigt werden, daß gewisse jetzt von uns besetzte fremde Landesteile im Wiederbesitze des Feindes einer gegen uns verwendbaren Kriegswaffe gleichkommen würden. Wer es richtig findet, daß man einem Wilddiebe sein Gewehr konfisziert und einem Räuber seinen Revolver abnimmt, der darf auch keine grundsätzliche Einwendung dagegen machen, wenn wir Landesteile der obenerwähnten Art dem Deutschen Reiche anzugliedern wünschen. Der

[19]) Boy-Ed verweist hier auf seine in Anm. 18 wiedergegebene Stellungnahme.

einzige berechtigte Anspruch, den er als Verfechter seiner Theorie erheben kann, ist vielmehr der, daß die Stellen, denen die Landesverteidigung anvertraut ist und die allein das militärisch maßgebende Urteil fällen können, sich pflichtmäßig für die Notwendigkeit der Gebietserweiterung aussprechen.[20]) Wer diese Logik nicht begreifen kann, hat es nur sich selber zuzuschreiben, wenn ihm das Mitreden über die Kriegszielfragen verwehrt wird.

10. Die Form der Erörterungen muß unter allen Umständen sachlich bleiben. Das gilt besonders von der Verquickung mit innerpolitischen Fragen. Eine politische Führerschaft, die sich im Kriege durch Parteihader schwächt, oder in einer Zeit, wo alles die Front nach außen zu nehmen hat, der eigenen verfassungsmäßigen Regierung lähmend in den Arm fällt, versündigt sich an der Zukunft des eigenen Volkes. Die Freigabe der Kriegszielerörterungen setzt daher voraus, daß die Presse sich in dieser Hinsicht nichts zu Schulden kommen läßt.
11. Wie die feindlichen Mächte untereinander, so müssen auch wir mit unseren Bundesgenossen fest zusammen halten. Der Ausgleich der verschiedenen Interessen darf sich nur in sehr beschränktem Maße vor der Öffentlichkeit vollziehen.[21]) Auch bei den Kriegszielerörterungen muß deshalb darauf gehalten werden, daß sie weder zu einer wirklichen Lockerung des Bundesverhältnisses noch auch zu dem bloßen Anschein einer solchen führen können.
12. Die Reichsregierung wird, sobald der öffentliche Meinungsaustausch freigegeben ist, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ausgleichend, ordnend und führend in ihn einzugreifen haben.[22])

Deutelmoser.

[20]) Bemerkung Boy-Eds: „Das haben die Stellen eben noch nicht gethan! Wonach soll sich also der Mitredende richten?!“ Und zum folgenden Satz: „Also keine Freigabe!“

[21]) Bemerkung Boy-Eds: „Also muß man außer den eigenen auch noch die Kriegsziele — und gewiß entsprechend den Ausführungen unter 9. die ‚offiziellen‘ — der Bundesgenossen kennen!“

[22]) Vgl. hierzu Nr. 180. — Zur Stellungnahme der Marinebehörden vgl. Nr. 176, Anm. 6, und Nr. 179.

176.

Telegramm des Chefs des Kriegspresseamts an den Chef der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres über das Ergebnis einer Besprechung in der Reichskanzlei[1]) betr. die Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit.

10. 10. 1916, Nr. 1027. — MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1, Abschrift.[2])

Bei der heutigen Besprechung in der Reichskanzlei wurde gegen die Freigabe der öffentlichen Kriegszielerörterungen von Unterstaatssekretär Wahnschaffe und Direktor Hammann eingewendet, daß bei den für den Winter wahrscheinlich bevorstehenden erhöhten Ernährungsschwierigkeiten[3]) die Erörterung von Gebietserweiterungsplänen möglicherweise in den minderbemittelten Kreisen stark verstimmend wirken könnte. Direktor Hammann brachte außerdem vor, daß der Kanzler jede öffentliche Erörterung der polnischen Frage bis auf weiteres für völlig unzulässig erklärt habe.[4]) Der Vertreter des Kriegsministeriums stimmte den in der Denkschrift enthaltenen Vorschlägen zu. Der des Admiralstabs wohnte nur einem Teil der Besprechung bei[5]), hatte mir gestern jedoch bereits das Einverständnis seines Chefs mit der Denkschrift übermittelt.[6]) Auf Vorschlag des Unterstaatssekretärs Wahnschaffe wurde beschlossen, zunächst bei der Obersten Heeresleitung anzufragen, ob sie angesichts der beiden oben erwähnten Bedenken auf ihrem Wunsch, die Erörterung freizugeben, bestehe.[7]) Sei dies der Fall, so solle die Oberzensurstelle unter Berücksichtigung der beiden Bedenken einen

[1]) Der Chef des Kriegspresseamts hatte in seinem Schreiben vom 8. 10. 1916 (Nr. 175, Anm. 1) diese Besprechung, an der Vertreter der Reichskanzlei, des Auswärtigen Amts, des Admiralstabs, des preuß. Kriegsministeriums und des Kriegspresseamts teilnehmen sollten, bereits für den 9. 10. 1916 anberaumt und gleichzeitig eine Aussprache im größeren Kreise für den 10. 10. 1916 angekündigt. Dazu kam es jedoch nicht. Die interne Besprechung wurde wegen der Sitzung des Hauptausschusses am 9. 10. 1916 (vgl. Schulthess 1916/I, S. 448 ff.) auf den folgenden Tag verlegt.

[2]) Vom Kriegspresseamt am 16. 10. 1916 dem Chef der Presseabteilung des Admiralstabes Kapitän z. S. Boy-Ed, auf dessen Bitte übersandt.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 183.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 175, Anm. 11.

[5]) Bemerkung Boy-Eds hierzu: „War durch Besprechung der Denkschrift-Angelegenheit im Admiralstab zurückgehalten." Hierbei dürfte es sich um die an die Öffentlichkeit gelangte, umstrittene sog. „Denkschrift des Admiralstabes" zur Frage des U-Bootkrieges gehandelt haben. Vgl. die halbamtliche Äußerung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 7. 10. 1916, Schulthess 1916/I, S. 457.

[6]) Trotz der recht kritischen Randbemerkungen des Chefs der Presseabteilung, vgl. Nr. 175. Admiral v. Holtzendorff verband sein Einverständnis mit konkreten Anregungen, die Kapitän z. S. Boy-Ed in einer Notiz folgendermaßen festhielt (MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1): „Exc[ellenz] an Deutelmoser: 1.) Nicht Presse loslassen, prominente Herren einleiten (Methode), 2.) Vernichtungswillen Gegners, *daraus* Verteidigungskrieg und Sicherung, 3.) Unter Zielen auch für maritime [:] Flandrische Küste. (Schutz und Trutz-Bündnis Belgien)." Vgl. Nr. 179.

[7]) Vgl. Nr. 178.

Entwurf für praktische Zensurweisungen ausarbeiten und den beteiligten Ämtern zur Mitprüfung und demnächstigen Besprechung zugehen lassen.[8])

Ich befürworte die Ausarbeitung dieses Entwurfes, da erst sie und ihre Besprechung erkennen lassen wird, ob und in welchem Grade die geäußerten Bedenken stichhaltig sind.[9])

Deutelmoser.

[8]) Vgl. Nr. 178, Anm. 6.

[9]) Nach den Paraphen auf dem Schreiben des Kriegspresseamts vom 16. 10. 1916 (vgl. Anm. 2) wurde die Vorlage auch dem Chef des Admiralstabs zur Kenntnis gebracht, der mit der Randbemerkung „Ja" zum letzten Satz der Vorlage sein Einverständnis mit dem Vorschlag Wahnschaffes zum Ausdruck brachte. Die auf Kapitän z. S. Boy-Ed zurückgehenden Unterstreichungen in der Vorlage wurden nicht berücksichtigt.

177.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium zu der vom Reichstagsausschuß für den Reichshaushalt geforderten Erweiterung seiner Rechte während der Vertagung des Reichstages.[1])

22. 10. 1916, Nr. 2384/16. G. K. M. Geheim! — PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 125, Bd. 8, Abschrift.

Gegen den Erlaß einer Verordnung im Sinne des vom Ausschuß des Reichstags für den Reichshaushalt angenommenen Zentrumsantrages[2]) habe ich ernste Bedenken.

Wenn auch das Recht der Krone der Form nach gewahrt sein würde, so bedeutet die Erfüllung des Wunsches des Haushaltsausschusses doch tatsächlich eine wesentliche Stärkung der Macht des Reichstags und demgemäß eine Schwächung der Stellung der verbündeten Regierungen und des Kaisers. Es ist m. E. verfehlt[3]), sich auf die Preußischen Allerhöchsten Verordnungen vom 15. 6. 1914[4])

[1]) Vgl. hierzu Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 419, S. 220 f.

[2]) Vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 319, S. 861, Drucksache Nr. 418 vom 9. 10. 1916. Der Antrag lautete:
„Der Reichstag wolle beschließen:
Der Reichstag ermächtigt den Ausschuß für den Reichshaushalt, zur Beratung von Angelegenheiten der auswärtigen Politik und des Krieges während der Vertagung zusammenzutreten." Der Berichterstatter des Ausschusses, der Abgeordnete Bassermann, begründete den Antrag in der Reichstagssitzung vom 11. 10. 1916, vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1741 f.

[3]) Wild v. Hohenborn bezog sich auf ein Schreiben des Staatssekretärs Dr. Helfferich vom 16. 10. 1916 (PA Bonn Polit. Abt., Deutschland Nr. 125, Bd. 8), der, trotz verschiedener Bedenken, angesichts der nahezu einmütigen Stellungnahme aller Parteien zu dieser Frage die Berücksichtigung des Antrages bei der nächsten Allerhöchsten Verordnung über die Vertagung des Reichstags empfahl.

[4]) Vgl. Schulthess 1914/I, S. 359. Während der Vertagung des preuß. Abgeordnetenhauses setzte die Fideikommißgesetzkommission ihre Beratungen fort.

und 31. 3. 1916[5]) zu beziehen. In diesen Fällen handelte es sich um reine Zweckmäßigkeitsmaßnahmen, durch die man Zeit für langwierige Kommissionsberatungen gewinnen wollte. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um die ausgesprochene Absicht des Reichstags, vermehrten Einfluß zu gewinnen auf die Angelegenheiten der auswärtigen Politik und des Krieges, die sowohl der Natur der Sache nach, als auch nach dem Wortlaut und Sinn der Verfassung dem Einfluß des Reichstags nach Möglichkeit entzogen bleiben sollen.

Ich bin daher der Ansicht, daß man den Wunsch des Reichstags bestimmt ablehnen sollte, und kann auch in den durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen, wie sie sich mir darstellen, keinen Grund für eine dem Reichstag nachgebende Behandlung der Frage erblicken. Es kommt hinzu, daß zweifellos dem Verlangen des Hauptausschusses — wird es erfüllt — weitere ähnliche Anträge folgen werden, deren Ausführung schließlich eine schwer erträgliche Belastung aller in Frage kommenden Regierungsstellen zur Folge haben muß.[6])

Glaubt man aber, nachgeben zu müssen, so soll man es wenigstens nicht ohne Gegenwert tun und den Reichstag möglichst bald und lange vertagen und zwar stets durch kaiserliche Verordnung, und ihn auch im kommenden Jahre nicht so häufig, wie bisher seit Kriegsbeginn, einberufen.

Plenarsitzungen bieten einmal die Gefahr, daß durch unvorsichtige Reden Schaden angestiftet wird, zweitens aber nehmen die langen und häufigen Tagungen des Reichstags die Kräfte der Ressorts, die jetzt Wichtigeres zu tun haben, als immer wieder über die gleichen Gegenstände dieselbe Auskunft zu erteilen, in schädlicher Weise in Anspruch. Für mein Ressort stelle ich solche Schädigung hiermit jedenfalls fest.

Was den Wortlaut des mehrerwähnten Beschlusses anbelangt, so läßt er, wie auch die Äußerung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers[7]) erkennen läßt, für die Auslegung des Begriffs „Angelegenheiten des Krieges" einen weiten Spielraum. Wenn in der Kommissionssitzung Einverständnis darüber bestand, daß unter „Angelegenheiten des Krieges" nur solche politische Angelegenheiten zu verstehen seien, für die der Reichskanzler die Verantwortung trägt, so möchte ich dringend befürworten, dahin zu wirken, daß diese Auslegung des Begriffes auch in dem Wortlaut der Seiner Majestät vorzuschlagenden Verordnung zum

[5]) Vgl. Drucksachen Pr. Abg.-Hs., Bd. 3, S. 1450, Drucksache Nr. 196. Königliche Verordnung über die Vertagung beider Häuser des Landtags, wonach zur Vorberatung bestimmter Gesetzentwürfe die entsprechende Kommission ermächtigt wurde, auch während der Zeit der Vertagung ihre Arbeiten fortzusetzen. Helfferich hatte in seinem Schreiben vom 16. 10. 1916 darauf hingewiesen, daß die preuß. Staatsregierung durch die genannten Verordnungen „den Weg vorgezeichnet" habe, „auf dem einem solchen Wunsche entsprochen" werden könne, „ohne daß den Rechten der Krone Abbruch" getan würde.

[6]) Helfferich hatte in seinem Schreiben (vgl. Anm. 3) selbst auf diese Möglichkeit hingewiesen, aber es als unmöglich bezeichnet, dem Verlangen des Ausschusses entgegenzutreten.

[7]) D. h. des Staatssekretärs des Innern Dr. Helfferich.

Ausdruck kommt.[8]) Ich wiederhole aber, daß eine solche Verordnung m. E. besser ganz unterbleibt.

Abschrift dieses Schreibens habe ich sämtlichen Herrn Staatsministern mitgeteilt.

gez. Wild v. Hohenborn.

[8]) Soweit ersichtlich hat der Einspruch des preuß. Kriegsministers die Stellungnahme Helfferichs in der Debatte des Reichstages am 26. 10. 1916 (Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1808 ff.) nicht beeinflußt. Der Reichstag nahm am 27. 10. 1916 den Antrag mit großer Mehrheit an (Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1857). — Die entsprechende Verordnung vom 4. 11. 1916 über die Vertagung des Reichstages hat folgenden Wortlaut: „Der Reichstag wird bis zum 13. Februar 1917 mit der Maßgabe vertagt, daß der Ausschuß für den Reichshaushalt ermächtigt wird, zur Besprechung auswärtiger und sonstiger mit dem Kriege im Zusammenhang stehender politischer Fragen während der Zeit der Vertagung zusammenzutreten." Vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 319, S. 998, Drucksache Nr. 507. Mit dieser Formulierung war dem Verlangen des preuß. Kriegsministers Rechnung getragen worden. — Zur Entlassung Wild v. Hohenborns als preuß. Kriegsminister am 28. 10. 1916 vgl. Nr. 192, Anm. 1.

178.

Telegramm des Chefs der Nachrichtenabteilung im Generalstab des Feldheeres an das Kriegspresseamt. Entwurf der Richtlinien für die Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit.

28. 10. 1916, Gr. Hauptquartier, Chef IIIb 7741/II, Geheim. — MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1, Abschrift.[1])

In Erweiterung des Telegramms Chef III b 7159/II vom 28. 9.[2]) und nach Kenntnisnahme des oben angezogenen Schreibens des Kriegspresseamts[3]) bitte ich auf Befehl Seiner Exzellenz des Herrn Ersten Generalquartiermeisters, mit den in Frage kommenden Reichsbehörden eine Freigabe der Kriegsziele im Umfange folgender an Zensurbehörden und Presse auszugebender Richtlinien baldmöglichst zu erörtern:[4])

„Die Erörterung der Kriegsziele wird nach folgenden Gesichtspunkten freigegeben:

1. Es dürfen nur Kriegsziele für den Friedensschluß des Deutschen Reiches und zwar nur in Bezug auf seine *Feinde* besprochen werden. Insofern es nicht zu vermeiden ist, daß bei Besprechung der deutschen Kriegsziele die Interessen unserer *Verbündeten* gestreift werden, darf nichts verlangt werden, was diese Interessen beeinträchtigen würde.[5]) Ebenso darf eine Beeinträchtigung von

[1]) Die Abschrift wurde zusammen mit anderen Vorgängen dem Staatssekretär des Reichsmarineamts am 9. 11. 1916 vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit stellte Kapitän z. S. Boy-Ed fest, daß die Marine, d. h. der Admiralstab, „nur gelegentlich" an den Beratungen über die Freigabe der Kriegszielerörterungen beteiligt worden sei.

[2]) Liegt nicht vor.

[3]) Schreiben des Kriegspresseamts Nr. 13035, ohne Datumsangabe. Liegt nicht vor.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 179, Anm. 1.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 175, Anm. 21.

Interessen *neutraler Staaten* nicht gefördert werden. Dagegen kann es vorteilhaft sein, bei Besprechung der deutschen Kriegsziele auch die Interessen der Neutralen besonders England gegenüber zu vertreten.

2. Die Besprechung der Kriegsziele darf nur in streng sachlicher *Form* erfolgen. Verletzende oder verhetzende Angriffe auf Kriegszielansichten anderer Parteien sowie eine Einbeziehung innerpolitischer Fragen in die Besprechung der Kriegsziele ist verboten.[6])

3. Die Erörterung der Kriegsziele muß dem Rechnung tragen, daß die Entente unter Englands Führung sich die völlige Vernichtung Deutschlands und seiner Verbündeten als Kriegsziel gesteckt hat. *Deutschland befindet sich demgegenüber in einem ihm aufgezwungenen Verteidigungskriege.* Für die Zukunft muß militärische Sicherheit und wirtschaftliche Freiheit Deutschlands verlangt werden. Der Verteidigungskrieg berechtigt uns ferner, von unseren Feinden im Friedensschlusse *Entschädigung* zu fordern. Vollständige *Einverleibung ganzer fremder Staaten und großer Kulturvölker*, die wir militärisch erobert haben, kann als Schadensersatz nicht angesehen und darf deshalb nicht gefordert werden. Damit entfallen auch alle Ansprüche an Kriegsziele, die über das jetzt militärisch Erreichte etwa hinausgehen sollten. Dagegen können neben den Forderungen für militärische Sicherheit und wirtschaftliche Freiheit Gegenleistungen des Feindes für die Herausgabe der eroberten Gebiete erörtert werden. Ebenso wird die Beseitigung aller bestehender oder vom Feinde beabsichtigter Erschwerungen unseres Handels (die Freiheit des Weltverkehrs, die Meistbegünstigung durch Handelsverträge usw.) zur Erörterung freigegeben.

4. Die Erörterung der Kriegsziele in dem vorbezeichneten Umfange soll nicht der Vorzensur unterliegen. Innerhalb dieser Richtlinien soll den Erörterungen in der Öffentlichkeit freier Spielraum gelassen werden. Erörterungen, welche über diese Richtlinien hinausgehen oder welche auf Heer und Volk nieder-

[6]) Die Schwierigkeiten, die aich aus der unauflöslichen Verknüpfung der Kriegszielforderungen der einzelnen politischen Gruppen mit den innerpolitischen Streitfragen der Zeit ergaben — die in der Denkschrift des Majors Deutelmoser (vgl. Nr. 175) dargelegt worden waren und in der Stellungnahme der zivilen Ressorts (vgl. Nr. 176) zu dem Verlangen der OHL anklangen — sollten demnach durch ein schlichtes Verbot ausgeschaltet werden. — In einem von der Oberzensurstelle am 3. 11. 1916 herausgegebenen Entwurf (MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1) für die Sitzung vom 7. 11. 1916, der sich nur geringfügig von der Vorlage unterscheidet, wurden charakteristischerweise die Worte „innerpolitischer Fragen" durch „Verfassungsfragen" ersetzt. — An Hand der vorliegenden Akten ist nicht zu klären, inwieweit das Ausscheiden des Majors Deutelmoser aus dem Dienst des Kriegspresseamts am 31. 10. 1916 (vgl. Nr. 134, Anm. 9) die von der OHL mit der Freigabe der Kriegszielerörterungen verfolgte Absicht begünstigt hat. Das außerordentlich lobende und ehrende, auch von Ludendorff abgezeichnete Schreiben Hindenburgs vom 31. 10. 1916 spricht an sich gegen die Vermutung, daß die schon lang geplante Übernahme Deutelmosers in das Auswärtige Amt auf Grund von Auseinandersetzungen über die Freigabe-Frage beschleunigt worden ist. Vgl. auch Ludendorff, Kriegserinnerungen, S. 295, und Nicolai, Nachrichtendienst, S. 89 f. Auf der anderen Seite steht die Denkschrift Deutelmosers doch in einem erkennbaren Gegensatz zu dem vorliegenden Entwurf des Majors Nicolai. Vgl. auch eine negative Äußerung Ludendorffs über Deutelmoser, in: Knesebeck, S. 155 (Brief vom 20. 2. 1916).

drückend zu wirken[7]) oder welche die Stellung der Feinde zur Kriegszielfrage zu unterstützen geeignet sind, verstoßen gegen militärische Interessen und sind von den Zensurbehörden zu unterdrücken. Zeitungen, welche sich derartige Verstöße zuschulden kommen lassen, sind der Vorzensur zu unterstellen."

Das Ergebnis der Verhandlungen mit den Reichsbehörden bitte ich in der zur Ausgabe an Presse und Zensurbehörden vorzuschlagenden endgültigen Form vorzulegen.[8])

Nicolai.

[7]) In dem Entwurf der Oberzensurstelle vom 3. 11. 1916 (vgl. Anm. 6) heißt es hierzu deutlicher: „Alle Erörterungen, welche [...] durch den gänzlichen Verzicht auf die Ausnutzung unserer militärischen Erfolge niederdrückend auf Volk und Heer wirken [...] verstoßen gegen militärische Interessen und sind daher zu unterdrücken." Vgl. hierzu auch Nr. 50, Anm. 5; Nr. 70, Anm. 32; Nr. 183.

[8]) Vgl. Nr. 181 und 182.

179.

Aufzeichnung aus der Presseabteilung des Admiralstabes. Stellungnahme des Chefs des Admiralstabes und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit.[1])

7. 11. 1916. — MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1, maschinenschriftlich.

1. Die Erörterung der Kriegsziele wird sowohl vom Chef des Admiralstabes als vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts nicht befürwortet.[2])

[1]) Die Aufzeichnung diente dem Vertreter des Admiralstabs und des Reichsmarineamts, Kapitän z. S. Boy-Ed, als Unterlage für seine Stellungnahme in der Besprechnng am 7. 11. 1916 im Kriegspresseamt, das zu dieser Besprechung am 4. 11. 1916 eingeladen hatte (MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1). Aus dem Einladungsschreiben geht hervor, daß vom Generalstab des Feldheeres der Chef der Nachrichtenabteilung IIIb, Major Nicolai, und der Chef der politischen Abteilung, Oberst v. Bartenwerffer, an der Besprechung teilnahmen. Ein 52seitiges Protokoll der Sitzung ist zwar angefertigt worden, jedoch nur in 5 Exemplaren, von denen je ein Exemplar beim Chef der Nachrichtenabteilung, des Kriegspresseamts und der Oberzensurstelle verblieben. Den übrigen Teilnehmern wurde im Umlauf ein Exemplar zur Durchsicht zugänglich gemacht. Vgl. einen Auszug aus dem Protokoll mit den Ausführungen Boy-Eds in: MGFA MA/Adm, P 19, Bd. 1. Aus diesem Auszug ergibt sich, daß vom Reichsamt des Innern Landrat v. Jacobi und vom preuß. Ministerium des Innern der Unterstaatssekretär Drews in die Debatte eingegriffen haben.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 176, insbesondere Anm. 6. Es ist interessant, daß Admiral v. Holtzendorff sich mit der Denkschrift einverstanden erklären, gleichwohl aber der Freigabe reserviert gegenüberstehen konnte. Nach dem Protokollauszug (vgl. Anm. 1) sagte Boy-Ed, daß er eine endgültige Stellungnahme seiner Chefs noch nicht mitteilen könne, daß beide die geplante Freigabe für verfrüht hielten. Unterstaatssekretär Drews meint im Gegensatz dazu, es könne schon zu spät sein.

2. Der erstere vermag keinerlei Nutzen in der Erörterung zu sehen — hält andererseits aber auch den entstehenden Schaden für nicht sehr erheblich.[3])

3. Der Staatssekretär des R. M. A. sieht in der Erörterung dagegen[4]) erhebliche Bedenken. Seiner Ansicht nach handelt es sich um eine so ernste und grundlegende Angelegenheit, daß, soweit er in der Kürze der Zeit die Sache selbst habe überlegen können, der Herr Reichskanzler ein Programm aufstellen[5]), die übrigen Reichsbehörden dazu hören und für die Durchführung der Kriegszielerörterungen volle Verantwortung übernehmen müßte. Solange das Resultat des Krieges noch nicht feststände und die Reichsbehörden selbst über die aufzustellenden Friedensforderungen noch nicht übereingekommen wären, müßte die Erörterung der Kriegsziele durch die infolgedessen ohne jede tatsächlichen Direktiven arbeitende Presse die Sache lediglich auf das Höchste verwirren. Es sei z. B. auch der Fall zu bedenken, daß hohe, jetzt aufzustellende Erwartungen und Ansprüche seitens der Presse sich später durch die Regierung nicht würden realisieren lassen.[6]) Dies müßte naturnotwendig wieder große Schwierigkeiten für die Regierung ergeben. Direktiven an die Presse, ohne vorheriges Benehmen der Reichsbehörden miteinander, zu geben, sei aber auch ausgeschlossen, weil sonst die Behörden oft gegeneinander arbeiten würden.[7])

4. Beide Admirale äußerten auch, daß die Freigabe der Kriegszielerörterungen bei vielen Deutschen das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung auslösen würde. Sie würden, anstatt in ihrer Stimmung und ihrem Willen zum Weiterkämpfen behoben zu werden, vielmehr größere Friedenssehnsucht empfinden und eine Verlängerung des Krieges schlechter ertragen.[8])

---

[3]) Mit Telegramm vom 17. 11. 1916 teilte Bethmann Hollweg Hindenburg mit, daß der Admiralstab mit der Freigabe der Kriegszielerörterungen einverstanden sei (PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 226).
Gleichzeitig übermittelte Bethmann Hollweg den in Nr. 27, Anm. 4, erwähnten Vorschlag, den Großadmiral v. Koester zum Obermilitärbefehlshaber zu ernennen. Für die endgültige Zustimmung des Admiralstabs ist die Bemerkung Boy-Eds auf dem Entwurf der Oberzensurstelle (vgl. Nr. 178, Anm. 6) interessant: „Der Chef des Generalstabes des Heeres wünscht die Freigabe der Kriegsziel-Erörterungen. Geht G[eneral]st[a]b nicht ab, so muß es geschehen."

[4]) Handschriftlich verbessert aus: „sogar sehr". Die Unterstreichungen von der Hand Boy-Eds im Text werden nicht vermerkt.

[5]) Randbemerkung Boy-Eds: „*Riezler:* hochpolitisch".

[6]) Randbemerkung Boy-Eds: „Beschränkung Scheidemann".

[7]) Nach dem Protokollauszug (vgl. Anm. 1) ist Kapitän z. S. Boy-Ed auf diesen Punkt mehrfach zurückgekommen. Vgl. auch seine Meldung an den Chef des Admiralstabes vom 23. 12. 1916, MGFA MA/Adm, Nr. 2414, P 20, Bd. 1.

[8]) Randbemerkung Boy-Eds: „*Riezler:* Pazifismus! muß auch freigegeben werden. Dies müssen wir vertragen können." Im Protokollauszug (vgl. Anm. 1) kommt in den Worten Boy-Eds die Sorge des Staatssekretärs des Reichsmarineamts über die innenpolitischen Rückwirkungen einer Freigabe noch deutlicher zum Ausdruck. „Von einer Freigabe der Kriegsziele verspricht sich der Staatssekretär kein Sichabschleifen, sondern befürchtet davon ein Sichsteigern der beiden Extreme und eine gefährliche Verwirrung." Zwei Referenten des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts warnten in langen Ausführungen gerade vor diesen innenpolitischen Rückwirkungen (vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1).

5. Allgemein darf man wohl sagen, daß die Freigabe der Kriegszielerörterungen mit denen im Entwurf des Kriegspresse-Amts vorgesehenen Einschränkungen eine contra dictio in adjecto ist.[9]) Es wird sich in der deutschen Presse dasselbe ereignen, was sich jetzt bei der Behandlung der Polenfrage gezeigt hat. Die Beschränkung in der Erörterung löst eine flaue, wenn nicht frostige, auf keinen Fall aber der Hebung der Stimmung im deutschen Volke dienende Haltung der Presse aus. Das Beispiel Polen gibt eine Warnung.[10]) Es bleiben also voraussichtlich lediglich die Nachteile einer Erörterung, ohne daß Vorteile erzielt werden.

6. Sollte aber trotz aller dieser Bedenken doch eine Erörterung der Kriegsziele beschlossen werden, so würde die Marine um die Aufnahme nachstehenden Punktes in dem an die Zensurstellen zu richtenden Schreiben bitten:

Die Erwerbung überseeischer Stützpunkte zur militärischen Sicherung der Verbindung mit unserem kolonialen Besitz und zum Schutz unseres überseeischen Handels, sowie unserer Volkswirtschaft ist zu fordern.[11])

[9]) Nach dem Protokollauszug (vgl. Anm. 1) führte Boy-Ed hierzu noch folgendes aus: „Wird die Freigabe wieder neu beschränkt, so wird die Entscheidung den Zensurbehörden außerordentlich erschwert, und daher erscheint es mir schon aus Gründen der Zensur notwendig, wenn die Freigabe erfolgt, klare, uneingeschränkte Bestimmungen zu erlassen; andernfalls werden die Zensoren bald wieder nicht wissen, wie sie handeln sollen [...] Sonst wird diese [die Freigabe] voraussichtlich ein Bumerang."

[10]) Der Satz ist nachträglich handschriftlich hinzugefügt worden. — Vgl. die Richtlinien der Oberzensurstelle vom 4. und 5. 11. 1916 zur Behandlung der Polenfrage, MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 5.

[11]) Auch von anderen Ressorts wurden derartige Zusätze gewünscht. Vgl. den umfangreichen Vorschlag des Staatssekretärs des Reichskolonialamts, mitgeteilt von der Oberzensurstelle am 4. 11. 1916 (MGFA MA/Adm, Nr. 2393, P 2, Bd. 1).

180.

Schreiben des Reichskanzlers an die Staatssekretäre und preußischen Staatsminister zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit.

23. 11. 1916, A N 15001/J. Nr. 5444 b. — MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 36, Bd. 2, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[1])

Damit die bevorstehende Freigabe der Kriegszielerörterungen nicht statt der angestrebten Klärung der Gedanken und verstärkten Geschlossenheit des Volkswillens zu einer gesteigerten Zerfahrenheit der öffentlichen Meinung und Verschärfung der inneren Gegensätze mit ihren unvermeidlichen, sehr schädlichen Außenwirkungen führt, wird die Reichsregierung von vornherein aufklärend, ausgleichend und führend auf den Gang der Erörterungen einwirken müssen.[2])

[1]) Für ein weiteres Exemplar, das Bethmann Hollweg dem Admiralstab übersandte, vgl. MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 3. Zu den Bedenken des Reichskanzlers vgl. Westarp, S. 61 ff., und S. 186 ff.

[2]) Vgl. hierzu die Denkschrift Deutelmosers vom 5. 10. 1916 (Nr. 175, insbesondere Anm. 6) unter III Ziffer 12, sowie Nr. 179, Anm. 7.

Die erfolgreiche Lösung dieser schwierigen Aufgabe setzt fest geschlossenes und zielbewußtes Zusammenarbeiten aller daran beteiligten Regierungsstellen voraus. Ich bitte deshalb schon jetzt dafür Vorsorge treffen zu wollen, daß von Seiten der einzelnen Ressorts jede zur Einwirkung auf die öffentliche Meinung in den Kriegszielfragen bestimmte Maßnahme unterbleibt, die nicht ausdrücklich von mir gebilligt worden ist.[3]) Soweit von Fall zu Fall die Mitwirkung der Obersten Heeresleitung in Betracht kommt, werde ich das dazu erforderliche veranlassen. Auch mit etwaigen in dieser Richtung gehenden Anregungen bitte ich daher sich zunächst an mich zu wenden.

Da die schnelle, sachverständige und gründliche Erledigung der neuen, mit den Kriegszielerörterungen zusammenhängenden Arbeiten einheitlich behandelt werden muß, ist in der Nachrichten-Abteilung des Auswärtigen Amtes ein besonderes Referat für diese Angelegenheiten errichtet worden, das meinen gesamten Schriftverkehr mit den Einzelressorts in Kriegszielfragen bearbeiten wird.[4])

v. Bethmann Hollweg.

---

[3]) Admiral v. Capelle, der dieses Schreiben den Departementsdirektoren und dem Vorstand des Nachrichtenbureaus des Reichsmarineamts zur Kenntnis bringen ließ, hob den Passus „jede [...] Maßnahme unterbleibt, die nicht ausdrücklich von mir gebilligt worden ist" durch Unterstreichung hervor. Der Direktor des Etat-Departements, Kapitän z. S. Brüninghaus, wandte sich daraufhin am 27. 11. 1916 mit folgender Notiz an den Staatssekretär (Nachlaß Gohren, Nr. 7628): „Dem an sich durchaus anzuerkennenden Bestreben der Reichsleitung, nach außen hin geschlossen aufzutreten, kann m. E. nur dann entsprochen werden, wenn alle Ressorts auch wissen, was die Reichsleitung will. Es läßt sich im Verkehr mit den Parlamentariern u.s.w. ja gar nicht vermeiden, daß die Rede auf die Kriegsziele kommt. Wie kann man da den Direktiven, die im Schreiben des Herrn Reichskanzlers gegeben werden, folgen, wenn man im Zweifel ist, welches eigentlich die Absichten der Regierung sind. Mir erscheint es daher unbedingt notwendig, daß zum Mindesten den Personen, die viel mit dem öffentlichen Leben zu thun haben, gewisse Richtlinien angegeben werden." Auf dem Schreiben des Kapitäns z. S. Boy-Ed, der sich mit dem gleichen Anliegen am 23. 12. 1916 (vgl. Nr. 179, Anm. 7) an den Chef des Admiralstabs wandte, vermerkte der stellv. Chef des Admiralstabs: „Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn P Kenntnis unserer Denkschrift über Flandern, Stützpunkte usw. erhält."

[4]) Vgl. hierzu eine undatierte Denkschrift aus dem Auswärtigen Amt (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 8 geheim, Bd. 1), die nach einem Vermerk aus dem November 1916 stammt und dem Staatssekretär am 23. 11. 1916 übersandt oder vorgelegt wurde. Im Gegensatz zu dem offenbar mehr einem bureaukratischen Verfahren zuneigenden Plan des Reichskanzlers entwickelte die Denkschrift Vorschläge für eine möglichst unauffällige, mit Hilfe privater Organisationen in die Breite wirkende Propaganda, die von einer Zentralstelle in der Reichskanzlei aus geleitet werden sollte. Das Interessante an dieser Denkschrift ist, daß sie mit keinem Wort die immer umfangreicher werdende Organisation des Kriegspresseamts (vgl. z. B. Nr. 136) erwähnt oder gar für die Zwecke der neuen Zentralstelle einspannen will. Sie schlägt im Gegenteil für die Orientierung der Armee, die für sehr notwendig gehalten wird, den Weg über die Presse und die privaten Bücherversandstellen vor. Die Zweigleisigkeit amtlicher Propaganda blieb während der ganzen Dauer des Krieges erhalten (vgl. Nr. 336).

181.

Telegramm der Oberzensurstelle an das Nachrichtenbureau des Reichsmarineamts.[1]) Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit.[2])

25. 11. 1916[3]), Nr. 16371 O. Z.— MGFA MA/RMA, Nr. 2354, XVII. 1. 5. 8a, Bd. 5.

Die sachliche Erörterung der Kriegsziele ist vom 28. 11. an frei. Verboten bleibt nur

Jede verhetzende Bekämpfung der Ansichten anders Denkender oder ihrer Beweggründe.

Jede Betrachtungsweise, die auf eine Beeinflussung der militärischen Kriegsführung hinausläuft.

Jede Störung des Verhältnisses zu unseren Verbündeten und den Neutralen.[4])

Es wird gebeten, diese Verfügung der Presse schriftlich auszuhändigen. Veröffentlichung des Wortlauts der Verfügung ist verboten.[5])

Oberzensurstelle.

---

[1]) Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieses Telegramm an die übrigen Zensurstellen gerichtet worden ist; vgl. die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des X. AK an die Presse des Korpsbereichs vom 26. 11. 1916, StA Hannover Hann 122a, XXXIV, Nr. 335.

[2]) Zur näheren Erläuterung vgl. Nr. 182.

[3]) Das Telegramm wurde um 8 Uhr 30 vormittags aufgegeben.

[4]) Das stellv. Generalkommando des II. AK fügte dem Abdruck des Telegramms am 27. 11. 1916 u. a. noch folgende Sätze hinzu (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 651, Bd. 5): „Bei gutem Willen und stets den Gedanken vor Augen, den Sieg erringen zu wollen, kann es nicht schwer fallen, seine Meinung ohne *Verletzung* der Andersdenkenden auszusprechen. Der Geist der Geschlossenheit des ganzen Volkes muß auch bei der Besprechung der Kriegsziele auf die *großen* nationalen Bestrebungen gerichtet imstande sein, kleinliche Zänkereien zu unterdrücken. — Vertrauen gegen Vertrauen. — Das stellv. Generalkommando möchte noch besonders darauf hinweisen, daß *alle* Artikel militärischen Inhalts zensurpflichtig bleiben." Vgl. hierzu Nr. 173. Das stellv. Generalkommando des VII. AK dehnte am 16. 12. 1916 die Freigabe auch auf Versammlungen aus und bemerkte im Anschluß an die drei Bedingungen (StA Koblenz 403, Nr. 14152): „Auch muß das Bestreben zum Ausdruck kommen, den Geist der Geschlossenheit und Hingabe an die großen nationalen Ziele zu erhalten, jede Gefährdung der Einigkeit des deutschen Volkes zu vermeiden und niemals den Eindruck erwecken zu lassen, als sei der entschlossene Volkswille zum Siege schwankend geworden." Vgl. Nr. 174.

[5]) In einer vertraulichen für die Redaktionen bestimmten Notiz vom 25. 11. 1916 verfügte das stellv. Generalkommando des VIII. AK (StA Koblenz 403, Nr. 14129): „Es ist unzulässig, die Tatsache, daß am 28. November die Erörterung der Kriegsziele freigegeben wird und die Gründe für diese Freigabe und für das bisherige Verbot zu besprechen. Auch ist es nicht erwünscht, daß die Blätter sofort am 28. November mit auffallenden Leitartikeln in die Erörterung eintreten."

182.

Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen[1]) betr. die der Berliner Presse gegebene Erläuterung zur Freigabe der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit.[2])

25. 11. 1916, Nr. 16402 O. Z., Vertraulich. — MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1, gedrucktes Exemplar.[3])

Die öffentliche Erörterung der deutschen Kriegsziele wird im Auslande mit lebhafter Aufmerksamkeit verfolgt werden. Jede Blöße, die wir uns dabei geben, werden unsere Feinde selbstverständlich auszunutzen suchen.

Wie die Fassung des Freigabe-Erlasses beweist, soll der von der Mehrheit der Presse schon so lange gewünschte befreiende Schritt ohne Kleinlichkeit getan werden.[4]) Die drei bestehen bleibenden Einschränkungen sind ja im Grunde nur selbstverständlich. Jede über sie hinausgehende Bindung soll in dem festen Vertrauen auf die politische Urteilskraft der Presse unterbleiben.[5])

---

[1]) Übersandt mit dem Vermerk: „Die nachfolgenden Aufzeichnungen [aus der Besprechung im Bundesratssaale des Reichsamts des Innern] sollen keine Richtlinien für die Zensur sein, sie stellen vielmehr nur Ratschläge dar, die der Berliner Presse mitgeteilt werden."

[2]) Vgl. Nr. 181.

[3]) Die Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts, Deutelmoser, übersandte dem Admiralstab am 5. 2. 1917 ein weiteres Exemplar des Schreibens (MGFA MA/Adm, Nr. 2414, P. 19, Bd. 1), zusammen mit einigen anderen Aufzeichnungen über vertrauliche Besprechungen mit der Presse, die im Zusammenhang mit der durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 23. 11. 1916 (Nr. 180) der Nachrichtenabteilung übertragenen Aufgabe stehen, jedoch vornehmlich die Frage der U-Bootkriegführung betreffen. Vgl. hierzu die allerdings ergänzungsbedürftigen Ausführungen Koszyks, S. 37 ff.

[4]) In der Pressebesprechung vom 27. 11. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1) wurde der — theoretisch zweifellos erreichte — Abbau der Zensur besonders betont. Vgl. auch Nr. 66.

[5]) In der Zensurbesprechung vom 26. 11. 1916 (vgl. Nr. 67, Anm. 30) gab Major Nicolai eine für die Zensuroffiziere bestimmte Erläuterung zu der Freigabe der Kriegszielerörterungen. Er führte u. a. aus: „Die Kriegszielerörterungen werden jetzt freigegeben in der Absicht, wie alle übrigen für den Krieg verfügbaren Kräfte im deutschen Volke, so auch die in der deutschen Presse ruhenden Kräfte zur siegreichen Beendigung des Krieges nutzbar zu machen. [...] Das Kriegsziel ist klar: Dauernder Friede. Zwischen Krieg und dauerndem Frieden liegt der Sieg. Deswegen ist das nächste Kriegsziel der Sieg. Bisher ist uns der Sieg beschieden, dem Feinde wird es nicht gelingen, ihn an sich zu reißen. Wir hoffen, daß uns der Erfolg beschieden bleibt, wenn der Krieg in seinem weiteren Fortgang uns vor neue Aufgaben stellt. Der Feind gibt aber noch nicht zu, daß er besiegt ist, deshalb muß er zu der Überzeugung gebracht werden, daß er auf keinem Gebiete und durch kein Mittel den Sieg erringen kann, daß er die Hoffnung auf einen Erfolg der wirtschaftlichen Absperrung Deutschlands, auf eine Überflügelung in der Munitionserzeugung, auf ein Versiegen unseres Mannschaftsersatzes in absehbarer Zeit als aussichtslos aufgeben muß, daß das deutsche Volk, wenn auch Verluste und Ernährungsschwierigkeiten die Stimmung drücken, trotzdem durchhalten wird. Die Presse muß da zureden können. Die Aufrechterhaltung des bisherigen Verbotes bei milder Handhabung hat sich als eine Maßnahme erwiesen, bei der Mißgriffe vorkamen.
Durch die Freigabe der Kriegsziele wird und muß eine Besserung erzielt werden, wenn auch in dem tatsächlichen Zustand kaum eine Änderung eintreten wird. Die Behauptung, die Freigabe der Kriegszielerörterung erfolge im Hinblick auf das vaterländische Hilfsdienstpflicht-

Auf der anderen Seite haben die verantwortlichen Stellen jedoch geglaubt, daß es der Presse selbst nicht unerwünscht sein könnte, vor dem Eintritt in den freien Meinungsaustausch einige taktische Ratschläge zu erhalten.

Aus dieser Erwägung sind die folgenden Aufzeichnungen entstanden, deren Inhalt zwischen der Obersten Heeresleitung und der politischen Reichsleitung vereinbart worden ist.[6])

1. Es ist von großer Wichtigkeit, von vornherein darauf hinzuarbeiten, daß die Erörterungen nicht nur zur Klärung des Volkswillens führen, sondern uns auch dem Frieden tatsächlich näher bringen.

2. Das oberste Gesetz muß dabei selbstverständlich unser deutsches Interesse sein. Bei seiner Vertretung empfiehlt es sich jedoch, überall da, wo es sich mit gewissen Sonderinteressen einzelner Ententestaaten in Einklang bringen läßt, diese Gemeinsamkeit auch deutlich hervorzuheben. Die im Lager unserer Feinde zweifellos vorhandenen Gegensätze können dadurch zu unserem Vorteil verschärft werden. Auf der anderen Seite werden die friedensfreundlichen Strömungen in den feindlichen Staaten dadurch verstärkt.

Gesetz, ist unzutreffend. Beide Maßnahmen hängen nur insofern zusammen, als sie demselben Gedanken, der Freimachung aller Kräfte für den Sieg, entspringen. [...] Was gegen den 1 Punkt [vgl. Nr. 181] verstößt, kann keinem Zweifel unterliegen. Gegen den 2. Punkt würden beispielsweise der Ruf nach sofortigem Frieden um jeden Preis und auf bisher nicht erobertes Gebiet sich erstreckende Forderungen verstoßen. Der 3. Punkt ist schwer zu umgrenzen. Wir werden bemüht sein, mit den militärischen Presseleitungen unserer Verbündeten in recht engem Verhältnis zu stehen und auf diese Weise zu erfahren, welche Auslassungen der deutschen Presse in den verbündeten Ländern Anstoß erregen."

In der Besprechung gaben die Zensuroffiziere der stellv. Generalkommandos zu erkennen, daß sie keine besonderen Schwierigkeiten durch die Freigabe befürchteten. Einige jedoch erwarteten Auseinandersetzungen mit den pazifistischen Strömungen innerhalb der sozialdemokratischen Presse (Oberkommando in den Marken, stellv. Generalkommando des XVIII. AK), das stellv. Generalkommando des VI. AK schlug sogar eine allgemeine Vorzensur für die Übergangszeit vor. Schwierigkeiten ergaben sich jedoch vor allem aus der Frage, wie gegenüber Zeitungen zu verfahren sei, die bisher unter Vorzensur standen (5 radikalsozialistische Zeitungen im Bereich des stellv. Generalkommandos des VII. AK und dänische Blätter, sowie die Bremer Bürgerzeitung, im Bereich des stellv. Generalkommandos des IX. AK). Dazu nahm Major Nicolai wie folgt Stellung:

„Für die Zensur ist in der Kriegszielfrage außer den drei Verboten kein Platz mehr. Während die Zensur bisher die Artikel vor der Veröffentlichung prüfte, liest sie sie jetzt erst, nachdem sie erschienen sind. Die Zensur kann also überhaupt nicht mehr eingreifen. Es kann nur mehr der Kommandierende General nachträglich einschreiten, wenn ein Artikel dem Staatswohl nicht entspricht. Damit wird gewährleistet einerseits, daß die Presse-Aufsicht nicht über das Ziel hinausschießt, andererseits daß Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dagegen bleibt die Presse-Aufsicht bestehen, und sie kann durch persönliche Einwirkung, durch Aussprache und Belehrung, gestützt auf das Material, daß ihr vom Kriegspresseamt und von der politischen Reichsleitung zugeht, sehr nützlich wirken. Eine Zeitung, die dauernd offensichtlichen Schaden anrichtet, kann selbstredend unter Vorzensur gestellt werden. Aber die Freigabe der Kriegsziel-Erörterungen gilt auch für Blätter wie die Bremer Bürgerzeitung und die dänischen Blätter; der Unterschied gegenüber den übrigen Blättern besteht darin, daß Sie sich bei den genannten Zeitungen von der Innehaltung der Verbote vorher überzeugen. Die Vorzensur ist überhaupt nach wie vor nicht erwünscht, entsprechend dem Bestreben, die Zensur möglichst abzubauen."

Es blieb demnach tatsächlich alles beim Alten, soweit es die linksgerichteten Zeitungen betraf.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 180. Inhaltliche Wiedergabe der 16 Punkte bei Koszyk, S. 194 ff.

3. Unsere Gegner werden gewiß nicht siegen. Aber sie sind auch durchaus noch nicht bis zu dem Grade niedergerungen, daß wir, ohne ihrer kriegerischer Entschlossenheit neue Nahrung zuzuführen, die geringste Anwandlung von Schwäche kundgeben dürften. Die Haltung unserer Presse darf den Feinden nicht den geringsten Zweifel daran lassen, daß wir fest entschlossen sind, solange weiter zu kämpfen, bis wir alles erreicht haben, dessen wir für unsere militärische, politische und wirtschaftliche Sicherung in der Zukunft bedürfen. Würde dieser feste Wille des deutschen Volkes nicht mit voller Klarheit allenthalben und immer wieder bekundet, so würden die Feinde daraus nur auf das Herannahen unseres Niederbruchs schließen und jeden Gedanken an den Frieden von sich weisen.

4. Dieselbe zwecklos den Krieg verlängernde Wirkung würden aber auch solche Äußerungen der deutschen Presse haben, die über das Maß des wirklich Notwendigen hinaus den Willen zur Schädigung des Feindes betonten und dadurch unsere Feinde nur enger zusammenschweißten. Die Ansichten über das, was für uns notwendig ist oder nicht, sind zwar selbstverständlich sehr verschieden. Gerade darum aber muß in jedem Falle kühles Wägen und nicht das Gefühl des Hasses oder der Empfindsamkeit die richtige Grenze zwischen Fordern und Verzichten zu bestimmen suchen.

5. Die stetige genaue Beobachtung der feindlichen Presse und sonstiger Stimmen des Auslands wird zur Schärfung des praktischen Urteils hier sehr wesentlich beitragen können. Die amtlichen Stellen werden sich deshalb bemühen, der Presse in erweitertem Maße die Ergebnisse ihrer Feststellungen zugänglich zu machen. Auf der anderen Seite werden sie es sich angelegen sein lassen, besonders geschickt verfaßten Artikeln der deutschen Presse auch im Auslande möglichst große Beachtung zu verschaffen.

6. Neben der Wirkung auf die feindlichen Länder muß auch die auf das *neutrale* Ausland wohl erwogen werden. Der Widerhall, den unsere Presseerörterungen dort finden, wird sich nicht nur unmittelbar durch den Einfluß auf die Haltung der Neutralen zu uns, sondern auch mittelbar durch deren Stellungnahme zu den feindlichen Mächten fühlbar machen.

7. Es ist dringend zu wünschen, daß der reine *Verteidigungscharakter* des von uns geführten Krieges, der Wahrheit entsprechend immer wieder eindringlich hervorgehoben wird.[7])

Um ihn richtig zu kennzeichnen, ist es nötig, daß die Erörterung der in den Reden der Staatsmänner und den Äußerungen der Presse zutage tretenden Eroberungspläne unserer Feinde und der Folgen, die ihre Verwirklichung für Deutschland haben würde, niemals zur Ruhe kommt. Mit Recht hat erst vor kurzem eine große deutsche Provinzzeitung im Hinblick auf die Hetzreden Lord Roseberys und des Herzogs von Devonshire geschrieben, daß solche Äußerungen für die englische Volksstimmung viel bezeichnender seien als vereinzelte Bekundungen der Sehnsucht nach Frieden. Es hieße daher die öffentliche Meinung

[7]) Die folgenden Punkte sind z. T. wörtlich den Ausführungen des Majors Deutelmoser in seiner Denkschrift vom 5. 10. 1916 (vgl. Nr. 175, unter Ziffer III) entnommen. Die Abweichungen und Auslassungen werden im einzelnen nicht vermerkt.

Deutschlands irreführen, wenn nicht immer wieder auf die feindlichen Eroberungspläne hingewiesen würde.

Derartige Betrachtungen sind von der Besprechung der deutschen Kriegsziele ganz untrennbar. Die Begründung der in unserem eigenen Lebensinteresse notwendigen Forderungen würde durchaus einseitig und weder daheim noch im Ausland beweiskräftig sein, wenn ihnen nicht stets der offen bekundete Vernichtungswille des Feindes gegenüber gestellt würde.

8. Der zähe und zielbewußte Kampf unserer Presse gegen die feindlichen Eroberungsgelüste hat aber auch eine unmittelbar den Frieden fördernde Wirkung. Wird er geschickt und folgerichtig durchgeführt, so werden nicht nur die feindlichen Regierungen, sondern auch die den Frieden wünschenden Kreise mehr und mehr dahin wirken, daß aus der Presse ihrer Heimat alle die Vernichtung Deutschlands predigenden Artikel verschwinden. Sie sähen sonst ja tatenlos zu, wie ihre Presse Deutschlands innere Widerstandskraft und Entschlossenheit stärkte. Das sie das tun würden, kann man von ihnen nicht erwarten. Verschwänden aber die erwähnten feindlichen Artikel, so nähme damit aber auch eine sehr aufreizende, den Krieg verlängernde Einwirkung auf die öffentliche Meinung des Auslandes ein Ende. Für was sich also auch der Feind entscheiden sollte: Immer wird der systematische Kampf unserer Presse gegen seine Eroberungsgelüste für uns von Nutzen sein.

9. Weder den oben dargelegten Erwägungen noch dem wahren Zweck dieses Krieges würde es entsprechen, wenn wir von deutscher Seite Gebietserweiterungen fordern wollten, die sich nicht letzten Endes auf reine Verteidigungs- und Selbsterhaltungsgründe zurückführen ließen.

Diese Art der Begründung sollte deshalb auch in keinem solche Forderungen behandelnden Artikel fehlen. Nicht nur die Rücksicht auf die Wirkung im Auslande fordert das, sondern auch die Stimmung des deutschen Volkes selbst. Wir haben den Krieg nicht um der Eroberung willen begonnen. Die feste Geschlossenheit vom 4. August 1914 hätte sich sonst nicht schaffen lassen. Sie läßt sich daher auch nicht auf Grund von Eroberungsplänen erhalten, sondern einzig und allein durch den festen Glauben an die Gerechtigkeit unserer Sache und die Pflichten, die sie uns auferlegt.

10. Damit soll aber selbstverständlich nicht gesagt sein, daß bei der Eigenart unserer geographischen Lage und unserer sonstigen nationalen Lebens- und Entwicklungsbedingungen nicht auch der reine Verteidigungs- und Selbsterhaltungswille den Anspruch auf Gebietserweiterungen rechtfertigen könnte.

Es ist vielmehr nur in jedem Falle gewissenhaft zu prüfen, ob dieser Beweggrund auch in der Tat der wirklich entscheidende ist. Aufsätze, die in dieser Hinsicht an lückenhafter Begründung kranken, sind daheim und draußen unserer Sache schädlich.

11. Die Forderung, daß Gebiete von uns erobert werden müßten, die wir zurzeit noch nicht besitzen, muß schon deshalb unterbleiben, weil sie den Versuch einer unzulässigen öffentlichen Einwirkung auf den Gang unserer militärischen Operationen bedeuten würde.

Eine Ausnahme davon macht nur die Forderung nach Kolonialbesitz.

12. Bei der Behandlung der Kriegszielfrage muß ferner in Betracht gezogen werden, daß ein Teil der von uns eroberten fremden Gebiete unter allen Umständen zum Austausch gegen andere uns unentbehrliche Werte (z. B. Geld, Kolonialbesitz und Handelsvorteile), oder zum Ausgleich feindlicher Gegenforderungen an uns und unsere Verbündeten benutzt werden muß. Daraus folgt, daß auch die völlige Einverleibung der jetzt von uns besetzten feindlichen Länderteile keine Forderung ist, die mit der Aussicht auf Erfolg vertreten werden könnte. Um Enttäuschungen vorzubeugen und zu verhüten, daß selbst ein günstiger Friedensabschluß in weiteren Kreisen des Volkes nur Verstimmung erregt, empfiehlt es sich, diese Erwägung stets nach Gebühr zu berücksichtigen. Insbesondere wirkt es schädlich, wenn die Behauptung verfochten wird, daß der Krieg für uns verloren wäre, wenn irgend eine aus dem Zusammenhang des Ganzen herausgerissene Forderung unverwirklicht bliebe. Wer die Verantwortung auf sich lädt, überhaupt zu einer so verwickelten Frage, wie es die der Friedensbedingungen ist, vor der Öffentlichkeit das Wort zu ergreifen, muß sich dabei stets die Gesamtheit dieser Bedingungen in ihrem inneren Zusammenhang vor Augen halten.

13. Auf der anderen Seite verlangt das Wohl des Reiches unbedingt, daß auch die grundsätzlichen Feinde jeder Gebietserweiterung sich geschlossen auf den Standpunkt stellen, von dem feindlichen Lande, das mit deutschem Blute erobert ist, nicht einen Fußbreit wieder herauszugeben, sofern der Feind dafür nicht so oder so volle Gegenleistung gewährt. Die Gegner jeder Einverleibung müssen dabei namentlich bedenken, daß, solange Englands Seetyrannei nicht gebrochen ist, der europäische Landbesitz für uns den einzigen Wert bedeutet, den wir sozusagen diebessicher verschließen können.

14. Vom rein militärischen Standpunkte aus muß ferner berücksichtigt werden, daß gewisse jetzt von uns besetzte fremde Landesteile im Wiederbesitze des Feindes einer gegen uns verwendbaren Kriegswaffe gleichkommen würde. Wer es richtig findet, daß man einem Wilddiebe sein Gewehr konfisziert und einem Räuber seinen Revolver abnimmt, der darf auch keine grundsätzliche Einwendung dagegen machen, wenn wir Landesteile der oben erwähnten Art dem Deutschen Reiche anzugliedern wünschen.

15. Die Form der Erörterungen muß unter allen Umständen sachlich bleiben. Das gilt besonders von der Verquickung mit innerpolitischen Fragen.

16. Wie die feindlichen Mächte untereinander, so müssen auch wir mit unseren Bundesgenossen fest zusammenhalten. Der Ausgleich der verschiedenen Interessen kann sich zur Zeit nur in sehr beschränktem Maße vor der Öffentlichkeit vollziehen. Auch bei den Kriegszielerörterungen muß deshalb darauf gehalten werden, daß sie weder zu einer wirklichen Lockerung des Bundesverhältnisses noch auch zu dem bloßen Anschein einer solchen führen können.

Die glänzenden Erfolge unserer tapferen Wehrmacht zu Lande und zur See verleihen uns das Recht, bei den Kriegszielerörterungen eine stolze und selbstbewußte Sprache zu führen. Es empfiehlt sich, von diesem Recht zwar ohne Überhebung aber auch mit Festigkeit Gebrauch zu machen.

Solange der Feind nicht einsieht, daß es in *seinem* Interesse liegt, Frieden zu machen, solange er glaubt, wir hätten den Frieden nötiger als er, wird er selbstverständlich unerschüttert weiterkämpfen. Bei aller Betonung unseres ehrlichen Friedenswillens, der ja auch aus den Reden des Kanzlers spricht, darf deshalb nie vergessen werden, daß Kraftbewußtsein und Zuversicht aus jeder Zeile der deutschen Presse sprechen müssen, wenn die Kriegszielerörterungen mit dazu beitragen sollen, den schon so lange tobenden blutigen Krieg zu verkürzen.

Definition des Burgfriedens[8])
wie sie morgen den Pressevertretern gegeben wird.

Der „Burgfrieden" findet seinen Ausdruck in dem Bestreben, den Geist der Geschlossenheit und Hingabe an die großen nationalen Ziele zu erhalten, jede Gefährdung der Einigkeit des deutschen Volkes zu vermeiden und niemals den Eindruck aufkommen zu lassen, als sei der entschlossene Volkswille zum Siege schwankend geworden.

Soweit nicht die militärischen Interessen des Reiches benachteiligt werden, darf jeder Überzeugung Ausdruck gegeben werden, wenn dies in geeigneter *Form* geschieht. Eine — sogar scharfe — *sachliche* Vertretung des eigenen Standpunktes in politischen und wirtschaftlichen Fragen ist demnach ebenso gestattet, wie die *ruhige* Erörterung von Fehlern und Irrtümern Andersdenkender.

Dagegen müssen alle Verletzungen anderer, die nicht durch die sachliche Vertretung der eigenen Meinung geboten sind, insbesondere alle Schimpfworte, herabziehenden Vergleiche, entwürdigenden Verdächtigungen, unbedingt vermieden werden.[9]) Jede Unterstellung eigennütziger oder niedriger Motive bei Verfolgung politischer Ziele, jede unnötige Neuentfachung alten Streits, jede Verhetzung zwischen Volksklassen, Erwerbsständen, Konfessionen oder innerhalb der Presse muß unterbleiben.

[8]) Vgl. hierzu auch Nr. 50, Anm. 5. Die Definition wurde vom stellv. Generalkommando des XVIII. AK den Zivil- und Militärbehörden des Bereichs durch Verfügung vom 5. 12. 1916 zur entsprechenden „Anweisung" der Presse nochmals mitgeteilt (StA Koblenz 403, Nr. 14129). Vgl. auch W. Nicolai, Nachrichtendienst, Berlin 1920, S. 184, sowie Koszyk, S. 146 f.

[9]) In der Pressebesprechung vom 11. 12. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1) wurden einzelne Verstöße gerügt; so hatte z. B. die „Kreuzzeitung" Scheidemann als „feminine Natur" apostrophiert.

183.

Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen. Aufforderung zu nachdrücklichem Einschreiten gegen die negativen Rückwirkungen von Presseerörterungen über die Lage der Volksernährung auf die allgemeine Stimmung.

29. 11. 1916[1]), Nr. 16539 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Aus verschiedenen Gebieten des Reiches ist mit zunehmendem Ernst auf den unheilvollen Einfluß hingewiesen worden, den Zeitungsartikel und Notizen auf die Stimmung des Volkes, ganz besonders durch unzweckmäßige Mitteilungen und Erörterungen über die Lage der Volksernährung ausüben.[2]) Der Umstand, daß die Bevölkerung in den Zeitungen täglich Dinge gedruckt findet, über die der Einzelne sich bereits oft in Gesprächen ereifert hat, schafft im ganzen Lande eine gleichmäßig schlechte Stimmung, die einer Abhilfe dringend bedarf. Diese Stimmung gelangt, mit Zeitungsausschnitten belegt, durch Briefe in die Reihen unserer kämpfenden Truppen und auf demselben Wege auch zu den deutschen Kriegsgefangenen. Auch bei den in Deutschland befindlichen fremden Kriegsgefangenen hat sich bereits ein ungünstiger Einfluß dieser Zeitungsnachrichten bemerkbar gemacht.

Wenngleich zugegeben werden mag, daß die ausländischen maßgebenden Kreise auch ohne die Erörterungen der deutschen Presse über unsere Lage auf dem Gebiete der Ernährung ausreichend genug unterrichtet sind, so ist doch in der Verwertung unseres Zeitungsstoffes das wirksamste Mittel für das feindliche

---

[1]) Einen Tag nach der offiziellen Freigabe der Kriegszielerörterungen, vgl. Nr. 181.

[2]) Zur Situation der Lebensmittelversorgung im Herbst 1916 vgl. Nr. 170—172. Zum Appell Hindenburgs an die Landwirtschaft vom 27. 9. 1916 und dem sich anschließenden Briefwechsel vgl. Schulthess 1916/I, S. 439 f., S. 543 ff.; Feldman, S. 283 ff. Vgl. auch Rupprecht, Bd. II, S. 47 f., 52, 54 f., 90 f., und V. Naumann, Dokumente und Argumente, Berlin 1928, S. 444 ff. Am 11. 10. 1916 versammelten sich sämtliche preuß. Regierungspräsidenten im preuß. Ministerium des Innern, um mit den Zentralstellen die Ernährungslage, die als sehr ernst bezeichnet wurde, zu besprechen (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg geheim, Bd. 34). Der Präsident des Kriegsernährungsamts äußerte dabei: „Nicht das System sei an der gegenwärtigen Lage schuld, sondern die Knappheit der Vorräte. Man müsse sich immer wieder sagen, es sei eine Gnade Gottes und eine herrliche Tat unserer Verwaltung, wenn es gelinge, mit dem Vorhandenen auszukommen." Vgl. auch MGFA MA/RMA, Nr. 2047, I. 3. 11. 7a, Bd. 1 (Besprechung beim Staatssekretär des Reichsmarineamts am 15. 10. 1916 über die Organisation der Lebensmittelversorgung der Arbeiter auf staatlichen Werften). Die deutlichste Sprache sprechen die Berichte der stellv. Generalkommandos an das preuß. Kriegsministerium für die Monate Oktober und November 1916 (vgl. Nr. 154, Anm. 1 und 2). Das Kriegsministerium bzw. das Kriegsamt stellten für beide Monate zusammenfassend fest: „Die Lage am Kartoffelmarkt entscheidet über die Stimmung der Bevölkerung." Auf eine Meldung des Kapitäns z. S. Boy-Ed über den Ernst der Lage in Berlin vom 6. 12. 1916 an den Staatssekretär des Reichsmarineamts (MGFA MA/Adm, Nr. 2398, P 6, Bd. 3) vermerkte der Konteradmiral Hopman: „Wir haben 2 Tage lang *kein Brot* bekommen!" Vgl. auch die Schilderung der Zustände in Pommern durch H. J. Brockhusen-Justin (Der Weltkrieg und ein schlichtes Menschenleben, Greifswald 1928, S. 197 ff.), der am 15. 11. 1916 sein Landratsamt in Kolberg wieder übernahm. Für Bayern vgl. Albrecht, S. 140 ff. und S. 183 ff.

Ausland zu erblicken, den Willen zum Aushalten unter seinen eigenen Bürgern zu stärken und die Stimmung zu heben.

Bei dieser steigenden Erregung im Volke über die angebliche Unzulänglichkeit unserer wirtschaftlichen Einrichtungen bittet die Oberzensurstelle sehr ergebenst, der Presse die Leitsätze über die Behandlung der die Volksernährung betreffenden Fragen (Nr. 4241 O. Z. 26. 12. 15)[3]) und die Mitteilung der Oberzensurstelle über die allgemeine Weiterverbreitung von Nachrichten über Ernährungsschwierigkeiten, denen nur örtliches Interesse zukommt (Nr. 13012 O.Z. 13. 9. 15)[4]) möglichst im Wortlaut in die Hand zu geben und demnächst auf die unbedingte Befolgung dieser Richtlinien mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken.

Außer den erwähnten Verfügungen kommen noch die nachstehenden Mitteilungen der Oberzensurstelle in Betracht, deren nochmalige Einschärfung empfohlen wird:

1. Nr. 2724 O. Z. 6. 11. 15[5]) und Pr.Bespr.[6]) Nr. 132, 22. 5. 16 (Wahrung des Burgfriedens bei Besprechung der Teuerung und Vermeidung aller sensationellen Darstellungen).
2. Pr.Bespr. Nr. 135, 5. 6. 16 (Vermeidung allgemeiner und gehässiger Angriffe auf den gesamten Kaufmannsstand).
3. Nr. 2268 O. Z. 17. 10. 15[7]) (Verhinderung von Veröffentlichungen über die Unruhen wegen der Lebensmittelteuerung).
4. Pr.Bespr. Nr. 124, 25. 4. 16 (Verhütung der Abbildungen von Massenansammlungen vor Verkaufs- und Zuteilungsstellen).
5. Pr.Bespr. Nr. 151, 21. 7. 16 (Knappheit der Lebensmittel soll nicht zum Gegenstand von Witzen in Witzblättern gemacht werden).

I. A.
v. Olberg.

[3]) Falsche Datierung, vgl. Nr. 121.

[4]) Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3.

[5]) Vgl. Nr. 115, Anm. 5.

[6]) Für die genannten Aufzeichnungen aus den Pressebesprechungen vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1.

[7]) Vgl. Nr. 115, Anm. 10.

VI.

Planung und Durchführung des Hilfsdienstgesetzes

Juni 1915 — September 1918

184.

Auszüge aus den Richtlinien des preußischen Kriegsministeriums für die Behandlung der Arbeiterfrage in der Kriegsindustrie durch die stellv. Generalkommandos.[1])

15. 6. 1915, Nr. 441/5. 15. A Z (S)[2], Nur für den Dienstgebrauch militärischer Dienststellen. — MGFA MA/RMA, Nr. 6170, XX. 3. A, Bd. 3, gedrucktes Exemplar.[3])

A. Aufgabe für die Heeresverwaltung.

Die für Herstellung von Kriegsbedarf tätigen Gewerbezweige so arbeitsfähig zu erhalten, wie es zwecks rechtzeitiger Ausführung ihrer wichtigen Aufträge erforderlich ist, dabei aber möglichst wenig Leute der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen.[4])

B. Mittel und Wege dazu.

I. Die Heeresverwaltung muß jederzeit einen vollständigen Überblick über den jeweiligen Umfang des Kriegsbedarfs haben. Um dies zu erreichen, wird das Kriegsministerium den stellvertretenden Generalkommandos fortlaufende Listen zusenden, die zweimal monatlich erscheinen und genaue Angaben enthalten werden, nach welchen Gegenständen des Kriegsbedarfes im fraglichen Zeitpunkt

1. ein besonders großes und dringendes,
2. ein geringeres Bedürfnis herrscht und
3. von welchen Gegenständen über den mutmaßlichen Bedarf hinaus Vorräte vorhanden sind.

---

[1]) Vgl. hierzu Wrisberg, Bd. 2, S. 110, R. Sichler und J. Tiburtius, Die Arbeiterfrage eine Kernfrage des Weltkrieges, Berlin 1925, S. 16 ff., Feldman, S. 64 ff., sowie Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 250 ff. Die „Richtlinien" wurden vorbereitet durch eine Besprechung im preuß. Kriegsministerium am 20. 4. 1915 mit den Vertretern des bayer. und sächs. Kriegsministeriums, der Feldzeugmeisterei und sämtlicher stellv. Generalkommandos. In der Niederschrift über diese Besprechung (MGFA MA/RMA, Nr. 6170, XX. 3. A, Bd. 2) kommt das allgemeine Unbehagen über das Verhalten und die Forderungen der Industrie noch sehr viel deutlicher zum Ausdruck als in den vorliegenden „Richtlinien".

[2]) Über die Entwicklung des von Richard Sichler geleiteten Referates für Zurückstellungen aus dem Heeresdienst innerhalb des Kriegsministeriums vgl. Wrisberg, Bd. 2, S. 80 f., 102, 109 f., 132 f.; Wrisberg, Bd. 3, S. 269 f.; R. Sichler und J. Tiburtius, Die Arbeiterfrage eine Kernfrage des Weltkrieges, Berlin 1925, S. 12 ff., sowie Feldman, S. 65 ff. Im Reichsmarineamt wurde durch Bekanntmachung vom 16. 7. 1915 (BA-MA Koblenz, K 10—4/2746) eine Kommission („Fabrikenkommission") unter Kontreadmiral a. D. Stromeyer gebildet, die sich mit allen Fragen, „die sich aus der Zurückstellung wehrpflichtigen Personals auf den Werften und in der Privatindustrie ergeben", beschäftigen sollte. Sie erhielt die Bezeichnung AF (vgl. auch MGFA MA/RMA, Nr. 6171, XX. 3. A, Bd. 3 und 4) und gewann vor allem durch die Tätigkeit des Korvettenkapitäns Erler ihre Bedeutung.

[3]) Abgedruckt bei Wrisberg, Bd. 2, S. 213 ff. Das preuß. Kriegsministerium übersandte die über acht Druckseiten umfassenden „Richtlinien" mit Schreiben vom 15. 6. 1915 (vgl. Anm. 19) an die stellv. Generalkommandos und die Kommandobehörden des Feldheeres. Eine Abschrift wurde dem Reichsmarineamt zur Kenntnisnahme übersandt. Am 1. 7. 1915 wurden auch die bundesstaatlichen Ministerien unterrichtet (BA Koblenz P 135, Nr. 1810; StA Ludwigsburg E 130, V. X. a, Bd. 1).

[4]) Der Absatz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Bleistiftstrich am Seitenrand hervorgehoben.

II. Um in Zukunft die Lieferungen der Kriegsindustrie in den erforderlichen Einklang mit dem wirklichen Kriegsbedarf zu bringen, müssen Aufträge auf jede Art von Lieferungen für die Heeresverwaltung nach streng wirtschaftlichen Grundsätzen erteilt werden.[5])

Dazu gehört in der Hauptsache

1. eine feste Begrenzung der zu liefernden Mengen nach oben hin,
2. das Bestreben nach möglichst kurzfristigen Verträgen; Vereinbarung eines kalendermäßig festliegenden Endpunktes für die Verbindlichkeit des Vertrages.

Eine Ausdehnung wie z. B. „für die Dauer des Krieges" oder gar „bis Ablauf eines Jahres nach Friedensschluß" entbehrt jeder Bestimmtheit und ist zu vermeiden. Da nicht alle bisher erteilten Kriegsaufträge diesen Anforderungen genügen, ist es erwünscht, von Verträgen Kenntnis zu erhalten, die für die Heeresverwaltung unvorteilhaft sind. So wird es möglich sein, Erfahrungen für neue Abschlüsse zu gewinnen, in einigen Fällen vielleicht auch noch eine Verbesserung der geltenden Abmachungen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Hilfe der Gewerbeinspektionen in Anspruch zu nehmen, die bei ihren engen Beziehungen zur Industrie häufig Gelegenheit zu Einblicken in Verträge haben. In einzelnen Fällen dürften auch Handelskammern zur Mitarbeit geeignet und bereit sein.

III. Wenn auf diese Weise die Vertragsbeziehungen zwischen Heeresverwaltung und Industrie auf die Grundlage des wirklichen Kriegsbedarfs gestellt sind, dann gilt es, auch die Ausführung dieser Verträge durch die Industrie in dasselbe Gleise zu bringen und darin zu überwachen.

Es muß darauf gehalten werden, daß Aufträge für Kriegsbedarf aller Art stets vor Privat-, insbesondere vor Ausfuhraufträgen, erledigt werden.[6])

Die der Industrie überlassenen *wehrpflichtigen* Arbeitskräfte dürfen nur bei der Herstellung von Kriegsbedarf für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten beschäftigt werden.

Aber auch für die *militärfreien* Angestellten eines Betriebes, dem Kriegslieferungen übertragen sind, muß gefordert werden, daß sie in erster Reihe nur zur Erledigung dieser Kriegsaufträge verwandt werden.

Firmen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind die wehrpflichtigen Arbeiter zu entziehen. Es wird ergebenst ersucht, von derartigen Fällen dem Kriegsminsiterium Mitteilung zu machen.[7])

IV. Nach Ausschaltung aller unzulässigen Nebenbeschäftigungen der Industrie muß es die vornehmste Sorge der Heeresverwaltung sein, daß deren im *Interesse der Landesverteidigung notwendigen Arbeiten* ohne Störung ihren Fortgang nehmen. Dies wird erreicht werden, wenn zwischen den Organen der Heeresverwaltung, den Unternehmern und den Arbeitern stets Übereinstimmung über die Gemeinsamkeit dieses Zieles

[5]) Dieses Ziel ist während der ganzen Dauer des Krieges nicht erreicht worden. Vgl. die Aussprache über das militärische Beschaffungswesen in der Sitzung des Hauptvorstandes des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller am 17. 2. 1915 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 142, sowie Feldman, S. 57 ff. Vgl. auch Nr. 189, 218 und 227.

[6]) Vgl. hierzu Feldman, S. 157 f., sowie Nr. 189. Der vorangehende sowie der folgende Satz sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen worden.

[7]) Die vorangehenden beiden Absätze sind in der Vorlage von Empfängerseite durch Bleistiftstriche am Seitenrand hervorgehoben. Vgl. hierzu auch die am 5. 2. 1915 den stellv. Generalkommandos übersandten „Einführungsbestimmungen betreffend Beschaffung notwendiger Arbeitskräfte für Militärlieferanten" vom 19. 1. 1915, StA Koblenz 403, Nr. 5374.

herrscht. Die Heeresverwaltung muß mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinwirken, daß die Arbeitsbedingungen in den für Kriegsbedarf tätigen Betrieben den berechtigten Wünschen der Unternehmer *und* der Arbeiter als gleichwertiger und gleichberechtigter Schöpfer der Arbeit gerecht werden.

Hierzu ist erforderlich:

1. dem Arbeiterwechsel zwischen den einzelnen Betrieben nach Kräften zu steuern, wie bereits durch Erlaß Nr. 2590/3. 15. B. 5. (S) angeregt wurde.[8]) Wehrpflichtige Arbeiter, die für eine bestimmte Arbeitsstelle zurückgestellt sind, müssen, wenn ihr Austritt aus diesem Betriebe gemeldet wird, wesentlich schneller als bisher eingezogen werden.[9]) Jedoch ist dabei folgendes zu beachten:

a) Die Arbeiterschaft darf keinesfalls den Eindruck gewinnen, als handle es sich dabei um eine Aufhebung der Freizügigkeit. Es muß vielmehr daran festgehalten und gegebenenfalls auch zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Maßnahme in der Notwendigkeit jederzeitiger militärischer Kontrolle über alle zurückgestellten Militärpersonen begründet ist.[10]) Aus demselben Grunde muß es

b) grundsätzlich abgelehnt werden, auf Ersuchen einer Firma Leute, über die sie sich aus irgendeinem Anlaß beschweren zu müssen glaubt, *von der Arbeitsstelle weg* einzuziehen.

Der militärische Eingriff der Einziehung darf immer nur aus militärischen Gründen erfolgen, niemals aber als Disziplinarmaßregel im Interesse einer Firma Anwendung finden.[11])

2. Gleiche Beachtung wie Arbeitseinstellungen einzelner verdienen etwa auftauchende Möglichkeiten von Streiks. Um ihnen vorzubeugen, empfiehlt es sich nach mehrfachen

[8]) Die Verfügung ist den „Richtlinien" als Anlage 1 beigegeben und stammt vom 31. 3. 1915 (vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6448, T. B. R. 15, Bd. 1). Die Verfügung empfahl regionale Abmachungen der Unternehmer, sich gegenseitig nicht Arbeiter abzuwerben und „Arbeiter aus anderen Betrieben der Heeresindustrie nicht aufzunehmen, wenn sie als Kündigungsgrund lediglich ungenügenden Lohn angeben". Wichtig erscheinen vor allem die folgenden Sätze: „Nicht erwünscht wäre dagegen, wenn eine Abmachung zustande käme, derzufolge nur Arbeiter aufgenommen werden sollten, die ihren bisherigen Vertrag mit Zustimmung des Arbeitgebers gekündigt haben, da hiermit das freie Kündigungsrecht des Arbeiters in seiner Ausübung dem Ermessen der Unternehmer unterstellt würde. Auch zur Einrichtung besonderer Einigungsämter zur Entscheidung von Streitfällen könnte das Kriegsministerium nicht raten." Zum letzten Satz vgl. Anm. 12. Zur Frage der Abwerbungen, insbesondere durch die Fa. Krupp, vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6170, XX. 3. A, Bd. 1 (Besprechung vom 20. 1. 1915), BA Koblenz R 13 I, Nr. 143 (Mitteilungen von Dr. Kind, Direktor Meesmann, Landrat a. D. Roetger bei der Sitzung des Hauptvorstandes des Vereins Eisen- und Stahl-Industrieller am 17. 2. 1915), sowie BA Koblenz R 13 I, Nr. 145 (Sitzung des Hauptvorstandes am 2. 7. 1915). Aus den Mitteilungen geht hervor, daß der stellv. kommandierende General des VII. AK sehr energisch und in Zusammenarbeit mit den Industriellen gegen den Arbeiterwechsel vorging.

[9]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen worden. Vgl. hierzu Nr. 233 und 236.

[10]) Vgl. hierzu die Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 19. 12. 1914, die den „Richtlinien" als Anlage 2 beigegeben ist, wonach alle vom Militärdienst zurückgestellten bzw. von der Truppe reklamierten Arbeiter sich bei den Bezirkskommandos zu melden hätten, sobald sie die Arbeitsstelle, für die sie zurückgestellt bzw. reklamiert waren, verließen. Für eine Sammlung der Zurückstellungserlasse des preuß. Kriegsministeriums aus dem ersten Kriegsjahr vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6170, XX. 3. A, Bd. 1.

[11]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben.

Erfahrungen des Kriegsministeriums, Verhandlungen der Parteien anzuregen und zu ihnen einen dafür geeigneten Vertreter der Militärbehörde zu entsenden.[12]) Dessen Mitwirkung soll nicht schiedsrichterlichen Charakter tragen, sondern zunächst der Militärbehörde ein aus Anhörung beider Teile zu gewinnendes Bild von den Ursachen des Streiks, der Berechtigung der beiderseitigen Ansprüche und der Möglichkeit einer Einigung verschaffen. Die hierüber empfangenen Eindrücke werden dem Vertreter der Heeresverwaltung die Wege weisen, in geeigneter Form auf beide Teile einzuwirken und namentlich durch Hinweis auf die in Frage stehenden gemeinsamen vaterländischen Interessen die Verhandlungen über kleinliche und einseitige Parteikämpfe hinweg einer Klärung entgegenzuführen. Mit dem Teile, dessen Verhalten einer friedlichen Lösung unberechtigterweise die größten Hindernisse bereitet, haben sich getrennt geführte Zwischenverhandlungen vor der Hauptentscheidung als nützlich ergeben.

Immer jedoch müssen Arbeiter und Unternehmer den Eindruck haben, daß die Militärbehörde sich um ein objektives Urteil bemühe und beide Teile anhöre. Es kann nicht gutgeheißen werden, daß ein stellvertretendes Generalkommando auf die Beschwerde von Arbeitern über eine Firma eine Äußerung der Beschuldigten eingeholt hat und diese Auskunft dann den Beschwerdeführern als ihren Bescheid hat zugehen lassen. Für alle Ermittlungen, die als Grundlage zu einer Stellungnahme in gewerblichen Streitfällen dienen sollen, werden als zuverlässigste Stellen die Gewerbeinspektionen empfohlen. Zur Beurteilung von strittigen Lohn- und anderen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen ist die Einholung eines Gutachtens des Gewerbe*gerichtes* ratsam. Die Mitwirkung der Handelskammer wird sich auf die Beurteilung rein kaufmännischer Angelegenheiten beschränken müssen. Immer aber wird es sich empfehlen, an Verhandlungen zwecks Verhütung eines Streiks außer den Arbeiterausschüssen der beteiligten Firmen, wenn es sich um Angehörige eines Arbeiterverbandes (z. B. Deutscher Metall-, Holz-, Bauarbeiterverband, Christliche Arbeitergewerkschaften usw.) handelt, Vertreter dieser Organisationen hinzuzuziehen. Eine unter deren Mitwirkung getroffene Vereinbarung bindet dann nicht nur die Arbeiter des einzelnen Werkes, sondern als Bürgen für deren Vertragserfüllung auch den Verband, wenn auch nicht rechtlich, da er keine Rechtspersönlichkeit hat, so doch moralisch in meist ausreichender Stärke. Damit wird den Arbeitern der beteiligten Firma die Aussicht genommen, im Falle eines Bruches der getroffenen Abmachung von ihrem Verbande Streikunterstützungen zu erhalten, und so Gewähr für einen dauerhaften Ruhestand und ungestörten Fortgang der Arbeit geschaffen.

Die Beteiligung von Vertretern der Unternehmervereinigungen an dergleichen Besprechungen ist erwünscht; sollte sie sich nicht immer erreichen lassen, so würde es doch erstrebenswert bleiben, mit den Arbeitgebervereinigungen in wichtigeren Fragen *Fühlung zu nehmen.*

[12]) Entgegen des in Anm. 8 zitierten Satzes aus der Verfügung vom 31. 3. 1915 kann in diesem Satz der Vorlage eine Empfehlung der Vereinbarung zwischen dem Verband Berliner Metallindustrieller und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband vom 19. 2. 1915 (BHStA IV München MKr, 14308) gesehen werden. Durch diese Vereinbarung wurde ein „Kriegsausschuß der Metallbetriebe Groß-Berlins" begründet und gleichzeitig zur Eindämmung des Arbeitsplatzwechsels der später sog. Abkehrschein eingeführt. Nur Arbeiter, die diesen Schein von ihrem früheren Arbeitgeber erhalten hatten, sollten in den Betrieben neu eingestellt werden können. Der „Kriegsausschuß", dem je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehörten, entschied in Gegenwart eines Vertreters der Feldzeugmeisterei über strittige Fälle (Verweigerung des Abkehrscheins etc.). Die Vereinbarung, die unter der führenden Mitwirkung Ernst v. Borsigs zustande gekommen war, stieß auf schärfste Kritik aus Industriellenkreisen, vgl. BA Koblenz R 13 I, Nr. 144 (Sitzung des Hauptvorstandes des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller am 4. 3. 1915). Vgl. hierzu Nr. 157; Nr. 185, Anm. 11; Nr. 215; sowie Wrisberg, Bd. 2, S. 103, und Feldman, S. 76 ff.

V. Durch eine gerechte Vermittlung zwischen Unternehmer- und Arbeiterstandpunkt wird es auch gelingen, die Leistungen der Arbeiterschaft so zu steigern, wie es die Landesverteidigung und das berechtigte Interesse der Arbeitgeber einerseits erfordern, die billige Rücksichtnahme auf das Leistungsvermögen der Arbeiter andererseits zuläßt. Nach wie vor wird daran festgehalten, daß erste Vorbedingung jeder Höchstleistung auf diesem Gebiete, dem Werte wie der Menge nach gemessen, Freiwilligkeit der Arbeitsübernahme ist.[13]) Von einer „Kommandierung" zur Arbeit muß daher auch weiterhin abgesehen werden. Daß auch „Beurlaubungen" zu unerwünschten Folgen Anlaß geben können, ist im Erlaß J. Nr. 337/4. 15. B. 5 (S) ausgeführt, auf den verwiesen wird.[14]) Die dort genannten Gründe sprechen auch dagegen, die Leute in Uniform zur Arbeitsstelle zu entlassen. Militärischer Zwang zur Arbeit ist entbehrlich, da unsere Arbeiterschaft im allgemeinen bereits durch andere Beweggründe zur Tätigkeit im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt wird:

1. Zunächst sind gegenwärtig unleugbar die Löhne in den meisten Betrieben der Kriegsindustrie hoch, zum größten Teil erheblich höher, als in anderen Gewerbezweigen. Diese Tatsache findet ihre wirtschaftliche Erklärung außer in der verteuerten Lebenshaltung gerade der ärmeren Schichten, noch in dem besonderen Mangel an den von dieser Industrie gebrauchten Facharbeitern und in der erhöhten Dringlichkeit der Aufträge. Ihren Ausgleich findet die Höhe der Arbeitslöhne fast ausnahmslos in den mindestens im gleichen Verhältnis gestiegenen Kriegsgewinnen der Unternehmer. Im Rahmen dieser Voraussetzungen muß die Steigerung der Lohnsätze also im allgemeinen als gerechtfertigt angesehen werden; die Forderungen der Arbeiter haben sich auch, soweit sie von ihren Organisationen vertreten wurden, bisher zumeist in diesen Grenzen bewegt.

2. Der innere Grund, der die deutsche Arbeiterschaft zur Mitwirkung am Werke der Vaterlandsverteidigung, sowohl mit der Waffe, als auch an ihren Arbeitsplätzen bewogen hat, ist die Einsicht, daß ihr Dasein als Einzelwesen, als Bürger und Parteigenossen unlöslich mit dem Bestande des Deutschen Reiches verknüpft ist. Die Haltung der deutschen Arbeiterschaft als Ergebnis dieser Erkenntnis wird im anliegenden Schreiben einer höheren Verwaltungsbehörde gewürdigt.[15]) In diesem Gedanken suchen

[13]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. An diesem Grundsatz hielt das preuß. Kriegsministerium auch fest, als der Kriegsminister im Gr. Hauptquartier sich im Juni 1915 für die Einführung eines Arbeitszwangs aussprach; vgl. das bei Wrisberg, Bd. 2, S. 229 ff., abgedruckte Schreiben vom 31. 7. 1915. Vgl. hierzu Nr. 187 und 208.

[14]) Der Erlaß ist als Anlage 3 den „Richtlinien" beigegeben. Die vom Heeresdienst beurlaubten Mannschaften empfingen ihre militärische Löhnung weiter und erhielten, wie der Erlaß vorsichtig andeutet, einen entsprechend geringeren Arbeitslohn, so daß sie von den übrigen Arbeitern nicht gern gesehen wurden.

[15]) Als Anlage 4 den „Richtlinien" beigegeben. Vgl. hierzu Feldman, S. 83 f., der nachweist, daß das Schreiben vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Kruse, stammt. In dem Schreiben Kruses vom 24. 12. 1914 heißt es u. a.: „Überhaupt wird die für den Existenzkampf unseres Vaterlandes mitentscheidende Kriegsbegeisterung der Arbeiterschaft für die fernere Beurteilung der Gewerkschaftsbewegung nach geschlossenem Frieden nicht ohne Wirkung bleiben können, wenn anders nicht die schwersten inneren Konflikte bis weit in die kleinbürgerlichen Kreise hinein dadurch hervorgerufen werden sollen, daß man nach dem Grundsatz: ‚Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen' Forderungen der Gewerkschaften a limine abweist und die mit Begeisterung gebrachten Opfer der breiten Massen an Gesundheit und Leben für das Vaterland ignoriert. So hinderlich und lästig für den Betrieb die Tätigkeit der freien und christlichen Gewerkschaften mit ihren recht oft über das Ziel hinausschießenden Forderungen sein mag, so wird die bisher schroff ablehnende Haltung der Großindustrie in Bergbau und Eisen gegen diese nicht aus der Welt zu schaffende Organi-

die Gewerkschaften aller Richtungen (die freien, Hirsch-Dunckerschen, christlichen, polnischen und die Werkvereine, sogenannten „gelben Gewerkschaften") ihre Mitglieder zu erziehen; eine durchgreifende Beeinflussung der Arbeiter in dieser wie in den meisten anderen Beziehungen wird am wirksamsten auf dem Wege gelingen, erst ihre Führer für eine Sache zu gewinnen und dann diesen die Verbreitung des Gedankens unter den Verbandsmitgliedern zu überlassen.

3. Eine weitere Möglichkeit, die Arbeiter durch wirksamen Appell zur Mitarbeit im Dienste der Landesverteidigung zu gewinnen, ist in die Hände der Kommandobehörden gelegt.

Wenn Militärpersonen auch nur auf Grund freiwilliger Meldung für Arbeitszwecke zurückgestellt werden, so fassen sie dies gleichwohl im Grunde als Erfüllung einer militärischen Pflicht auf. Diese Empfindung enthält den sehr richtigen Kern, daß die Tätigkeit des Mannes in der Fabrik ebenso erheblich für die Landesverteidigung ist, wie im Dienste mit der Waffe. An dieses Gefühl muß bei Entlassung von Arbeitern im höheren Grade als bisher angeknüpft und ihnen ans Herz gelegt werden, ihre Berufsarbeit mit gleichem Ernst zu tun und als vaterländisch gleich wichtige Pflichterfüllung anzusehen, wie ihren Dienst bei der Truppe. Mit dieser allgemeinen Belehrung wird zweckmäßig gleichzeitig eine Mahnung zu verbinden sein, die Leistungen der Kameraden im Felde sich als Ansporn dienen zu lassen, nun auch in der Berufsarbeit alle Kräfte anzuspannen und über das Maß des im Frieden gewohnten hinaus zu arbeiten, wenn es für dringende Kriegslieferungen nötig sei. Dieser Standpunkt wird zwar auch grundsätzlich beizubehalten sein, wenn Klagen der Unternehmer darüber eingehen, daß die Arbeiter Überstunden verweigern, jedoch ist dabei eine Prüfung am Platze, ob es sich um eine im Interesse von Kriegslieferungen erforderliche Mehrarbeit handelt, für die Überstunden verlangt werden, oder ob nicht lediglich Privataufträge in Frage stehen. Auch muß festgestellt werden, welche Zeitverlängerung der Arbeitgeber wünscht, und wie die Pausen bemessen sind. Auch gegenteilige Fälle werden zuweilen eintreten. So kommt es vor, daß Arbeiter zu Überstunden gern bereit sind, sogar danach verlangen, aber lediglich, weil sie sich vertraglich zu nur kurzer, regulärer Arbeitszeit verpflichtet haben, in der Erwartung, auf diese Weise desto häufiger Überstunden zu den dafür vereinbarten erhöhten Lohnsätzen machen zu können. Andererseits sucht der Unternehmer sich hier und da gegen dieses Bestreben der Arbeiter durch Einführung von drei Arbeitsschichten zu schützen. Es sind dann drei Arbeiterkolonnen je acht Stunden tätig, so daß Überstunden und die damit verbundenen Lohnzuschläge *vermieden* werden. Dazu ist zu bemerken, daß, so wünschenswert in Friedenszeiten eine dreischichtige Arbeitsweise ist, den Anforderungen der Gegenwart nur ein Arbeiten in *zwei* Schichten, mit Einschluß ausreichender Ruhezeiten, gerecht werden kann.[16]) Alle darauf bezüglichen Nachforschungen, sowie auch die Vermittlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden am besten in die Hände der Gewerbeinspektoren gelegt, denen an besonders wichtigen Plätzen der Kriegsindustrie zweckmäßigerweise noch ein dafür geeigneter Offizier an die Seite zu stellen ist.

---

sation nach dem Kriege einer Korrektur bedürfen, und es wird gerade unter dem Eindruck der auf den Schlachtfeldern besiegelten Volksgemeinschaft ein modus vivendi zwischen Arbeitgeber und Arbeiter anzubahnen sein, um den für beide Teile schadenbringenden Streitzustand tunlichst wieder in ein Vertrauensverhältnis umzuwandeln."

[16]) Von „den Anforderungen" bis zum Ende des Satzes in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

In der Überstundenfrage haben die Gewerbeaufsichtsbehörden die Vorschriften der Gewerbeordnung in Würdigung der gegenwärtigen Bedürfnisse meist außerordentlich milde gehandhabt. Es empfiehlt sich daher, vor einer erheblich ins Gewicht fallenden Maßnahme in dieser Hinsicht mit diesen Behörden — in Preußen den Regierungspräsidenten — Fühlung zu nehmen. In keinem Falle ist es nach den gemachten Erfahrungen ratsam, einem Unternehmer ohne eingehende Kenntnis der Verhältnisse das Einverständnis der Militärbehörde mit einer von ihm als nötig vorgeschlagenen Regelung der Arbeitszeit zu erklären. Derartige Meinungsäußerungen sind mehrfach unliebsam ausgebeutet und in Bekanntmachungen der Firmen an ihre Arbeiter verwertet worden, in der eine unverbindlich gedachte Ansicht als *Befehl* der Militärbehörde womöglich in einer über das Gesagte weit hinausgehenden Fassung wiedergegeben ist.

Es ist also zweckmäßig, Verkehr jeder Art mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern nur mit diesen unmittelbar zu führen, nicht auf dem Wege über die Gegenpartei, um unerwünschten Entstellungen der wahren Absichten zu entgehen.

Als ein Mißbrauch militärischer Gewalt durch unberufene Außenstehende muß es gleichfalls zurückgewiesen werden, wenn, wie leider oft geschehen, Arbeitgeber oder deren Werkmeister die Vereinbarung von Überstunden oder eine Lohnverkürzung mit der Drohung zu erzwingen suchten, anderenfalls werde die Reklamation zurückgezogen werden, oft sogar in der Alternativform „entweder hier zu unseren Bedingungen arbeiten, oder in den Schützengraben". Diese Auslegung des Militärdienstes, besonders des Felddienstes als einer Strafe, statt der höchsten Ehre jedes wehrfähigen Deutschen, ist auch von einsichtigen Unternehmern als eine durchaus unangemessene Herabsetzung verurteilt worden.

VI. Nächst der Aufgabe, die Arbeit der Kriegsindustrie vor Störungen durch Unfrieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bewahren, beansprucht die Frage, nach welchem Gesichtspunkt der *Arbeiterbedarf zu beschaffen sei*, die Hauptaufmerksamkeit. In erster Reihe muß gefordert werden, daß alle Möglichkeiten, militärfreie Kräfte heranzuziehen, erschöpft werden, ehe ein Mann der Erfüllung seiner Wehrpflicht, wenn auch nur auf beschränkte Zeit, entzogen wird.[17]) Innerhalb des großen Bereiches der Militärfreien ergibt die gegenwärtige Wirtschaftslage Deutschlands dabei für die Reihenfolge der zu treffenden Auswahl den zwingenden Grundsatz, zunächst alle Arbeitskräfte einzustellen, deren Ernährung dem Reiche an sich bereits obliegt, danach erst darf an die Verwendung von Ausländern gedacht werden, deren Beschäftigung zu einer unerwünschten Verminderung der Nahrungsmittelvorräte des Reiches führen würde.

[...][18])

VII. Erst wenn auf alle diese Arten Arbeitskräfte nicht in ausreichendem Maße zu beschaffen sind, darf künftig die Zurückstellung Wehrpflichtiger in Frage kommen.

Über die künftige Verteilung der Zuständigkeiten im Zurückstellungsverfahren unter-

---

[17]) Von „alle Möglichkeiten" bis zum Ende des Satzes in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. In einer internen Weisung des Reichsmarineamts vom 29. 9. 1915 wurde darauf hingewiesen, daß bei der Vergabe von Aufträgen den Firmen niemals die Erhaltung des Arbeiterstammes zugesagt werden dürfe (BA-MA Koblenz, K 10 — 4/2746).

[18]) In der Vorlage folgt eine Aufzählung der Gruppen, aus denen militärfreie Arbeiter gewonnen werden konnten, insbesondere Arbeitslose, Kriegsbeschädigte, Jugendliche, Frauen, Kriegsgefangene und Ausländer, mit den entsprechenden Anlagen 5 und 6.

richtet das Anschreiben J. Nr. 441/5. 15. A. Z. (S).[19]) Die Grundsätze, nach denen allein in Zukunft zurückgestellt werden darf, sind in J. Nr. 7956/3. 15. B. 5. (S) dargelegt.[20]) Danach können in Zukunft für eine Befreiung vom Dienst mit der Waffe nur Leute in Betracht kommen, die

a) nicht kriegsverwendungsfähig[21]),

b) zwar kriegsverwendungsfähig sind, aber der Jahresklasse 1896 oder einer älteren angehören.

Weiter ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die mit Kriegslieferungen beschäftigte Industrie hat mit der großen Zahl ihr bisher überlassener Arbeitskräfte ihren anfänglich *besonders* großen Verpflichtungen im allgemeinen gerecht zu werden vermocht, in einzelnen Bedarfsgegenständen sogar darüber hinaus bereits Vorräte hergestellt.[22]) Es besteht daher die gerechtfertigte Aussicht, daß die Kriegsindustrie nunmehr ihren *laufenden* Verpflichtungen auch mit *weniger* Arbeitskräften als bisher nachzukommen in der Lage ist.[23]) Zurückstellungsanträge können und müssen daher fortan schärfer auf ihre Berechtigung geprüft werden als bisher.[24]) Auch wenn die unter III a und b genannte Prüfung auf unnötige Privat- und Ausfuhrarbeiten nichts Unzulässiges ergeben hat, und das Vorliegen wichtiger Heeresaufträge dargetan ist, bedürfen Befreiungsanträge noch genauer Untersuchung, z. B. hinsichtlich der *Zahl* der beantragten Zurückstellungen.[25]) Auch ist zu erwägen, ob in Anbetracht der bei der Firma bestehenden Arbeiterverhältnisse der Verdacht begründet erscheint, daß die Reklamation zu unbilliger Lohndrückerei[26]) ausgenutzt werden solle. Die etwa beigebrachten Befürwortungen sind eingehend auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen. Selbst amtliche Gutachten sind hierin nicht immer einwandfrei, sondern zuweilen durch ein besonderes Interesse an der in Rede stehenden Lieferung oder der zu befreienden Person gefärbt.[27]) In einigen Fällen sind dabei von Antragstellern persönliche Beziehungen zu unteren Beamten mißbraucht worden.

---

[19]) In dem Schreiben vom 15. 6. 1915 (vgl. Anm. 3) wurde den stellv. Generalkommandos die Entscheidungsbefugnis zugesprochen, während sich das Kriegsministerium die Erledigung besonderer Fälle vorbehielt und als Beschwerdestelle fungierte. Durch eine Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 7. 12. 1915 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 111) wurden weitere technische Einzelheiten des Zurückstellungs- und Reklamationsverfahrens geregelt. Das Reichsmarineamt und ihm nachgeordnete Werftbehörden hatten bereits am 30. 5. 1915 vom preuß. Kriegsministerium die Befugnis erhalten, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen auszustellen (MGFA MA/RMA, Nr. 6170, XX. 3. A, Bd. 1).

[20]) Als Anlage 7 den „Richtlinien" beigegeben; Verfügung vom 11. 4. 1915, in der die Grundsätze der Verfügung vom 5. 2. 1915 (vgl. Anm. 7) revidiert wurden.

[21]) In einer Fußnote hierzu wurde bemerkt: „Wenn in der Anlage 7, J. Nr. 7956/3. 15. B. 5 (S) noch die Ausdrücke ‚felddienstfähig' und ‚garnisondienstfähig' gebraucht werden, so erklärt sich dies aus dem Datum dieser abschriftlich beiliegenden Verfügung."

[22]) Gegen die Flut von Zurückstellungs- und Reklamationsgesuchen wandte sich z. B. das preuß. Kriegsministerium am 15. 4. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 6170, XX. 3. A, Bd. 2) und das stellv. Generalkommando des VIII. AK am 28. 3. und 27. 5. 1915 (StA Koblenz 403, Nr. 5375).

[23]) Vgl. hierzu auch die Aussprache in der Sitzung des Hauptvorstandes des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller am 17. 2. 1915 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 143).

[24]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[25]) Von „hinsichtlich" bis zum Ende des Satzes in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[26]) Die vorangehenden vier Worte sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[27]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben.

Besonders geringen Wert pflegen die meist schematisch abgegebenen Befürwortungen sogenannter Vertrauenskommissionen der Unternehmerverbände zu besitzen[28]), auch Handelskammerzeugnisse haben nicht immer den Vorzug völliger Unparteilichkeit. Zudem wird der Wert ihrer Ermittlungen dadurch gemindert, daß ihnen als einer meist aus Konkurrenten des Antragstellers gebildeten Körperschaft der Einblick in viele wissenwerte Umstände abgeht. Am besten bewährt haben sich auch hierin die Gewerbeinspektoren, deren Urteile sachlich, unparteiisch und in den meisten Fällen auch erschöpfend sind. Die oben bereits erwähnte Notwendigkeit, neben diesen Beamten auch Offiziere zu bestimmen, die zur Kontrolle besonders wichtiger Betriebe und zur Vornahme des Zurückstellungsgeschäftes für diese befähigt erscheinen, ist von verschiedenen Stellen betont worden und anzuerkennen.[29])

2. In der Form der Befreiungsgesuche und ihrer Begründung wie in ihrer Unterstützung durch zahllose Erinnerungen und Beschwerden treten Anmaßungen zutage, die Zurückweisung verdienen. Die daneben noch häufig zu beklagende Unübersichtlichkeit der Gesuche wird durch Einführung von Formularen zu beheben sein, deren alleinige Benutzung zur Einreichung von Anträgen das Königliche stellvertretende Generalkommando vorschreiben könnte.[30])

3. Bei der Zurückstellung *selbst* kann dagegen einigen Wünschen der Industrie, deren Erfüllung zugleich auch im Interesse der Arbeiter gelegen ist, mehr als bisher Rechnung getragen werden.

[...][31])

---

[28]) Auf Grund einer Information aus dem preuß. Kriegsministerium teilte das Reichsmarineamt der Marinestation der Nordsee am 17. 2. 1915 mit, daß den Befürwortungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie auf Reklamationsgesuche „ein besonderer Wert nicht beigelegt" werde (MGFA MA/RMA, Nr. 6170, XX. 3. A, Bd. 1).

[29]) Durch Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 6. 12. 1915 wurde die Einrichtung eines „Sachverständigendienstes zur Nachprüfung der Arbeiterverhältnisse in der Kriegsindustrie" bei den stellv. Generalkommandos genehmigt (MGFA MA/RMA, Nr. 6171, XX. 3. A, Bd. 5). In der Verfügung heißt es u. a.: „Für die Auswahl im allgemeinen gilt, daß wirtschaftliche Unabhängigkeit vorhanden ist und somit Gewähr für ein sachliches und unbeeinflußtes Urteil des Beraters besteht. Es empfiehlt sich in der Regel nicht, Personen zu nehmen, die in großen Organisationen leitend tätig sind oder waren, bezw. in Stellungen, die von dem Inhaber nur die Angabe allgemeiner großzügiger Richtlinien verlangen. Solche Personen werden sich leicht von zu starken in gewissem Sinne einseitigen Interessen leiten lassen und nicht immer ohne weiteres gewillt sein, die in ihrer beabsichtigten Verwendung unbedingt notwendige, mit manchen Unbequemlichkeiten verbundene *Kleinarbeit* zu leisten. Für zweckmäßig wird folgende Zusammensetzung des Außendienstes gehalten:
[Die Punkte 1—4 sind am Rande mit folgendem Zusatz versehen: „wenn möglich Reserveoffiziere oder doch Militärpersonen".]
1) *Kaufmann:* (wenn möglich ein Handelsrichter oder gerichtlicher Sachverständiger; Zuratenziehung der Landgerichte und Handelskammern bei der Auswahl) 2) *Techniker:* (aus dem Lehrkörper der technischen Hochschulen, der Gewerbe- und Fortbildungsschulen usw. aus Brancheverbänden) 3) *Volkswirtschaftler:* (aus den Beamten der Zivilbehörden, dem Lehrkörper der Universitäten usw.) 4) *Spezialisten:* für bestimmte Industriegruppen je nach den örtlichen Bedürfnissen."

[30]) Der vorangegangene Absatz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben.

[31]) In der Vorlage werden in fünf Punkten derartige Erleichterungen erläutert: z. B. soll der reklamierte Arbeiter seinem alten Betrieb zugeführt werden, andererseits sollten aus Pionierformationen keine Bergleute reklamiert werden etc.

VIII. Die vorstehenden Ausführungen sollen den Königlich stellvertretenden Generalkommandos Anhaltspunkte zur Behandlung der Arbeiterfrage in der Kriegsindustrie geben. Als die zur Zeit *dringlichste* Aufgabe erscheint die unverzügliche Inangriffnahme eines möglichst allmählichen *Austausches der in der Industrie gegenwärtig noch tätigen kriegsverwendungsfähigen Leute jüngerer Jahrgänge* gegen garnison- und ältere kriegsverwendungsfähige Mannschaften.[32]) Um der Industrie diesen Wechsel zu erleichtern, empfiehlt es sich, sie möglichst ohne Aufschub in geeigneter Weise, vielleicht durch Vermittlung der Handelskammern oder der Unternehmerverbände, *rechtzeitig* darauf vorzubereiten. Es muß bei diesem Austausch vermieden werden, den Werften, dem Bergbau und den anderen für Heer und Marine wichtigen Betrieben

[32]) Der „Kriegsausschuß der deutschen Industrie" nahm ein Schreiben des Gouverneurs von Köln vom 1. 7. 1915 an den Verband der Metallindustrie des Regierungsbezirks Köln, in dem der Gouverneur sich bestimmte Lohnforderungen der Gewerkschaften nach eingehender Erörterung zu eigen machte, zum Anlaß, um den stellv. preuß. Kriegsminister in einem Schreiben vom 16. 7. 1915 auf die Folgen eines derartigen Vorgehens aufmerksam zu machen. „Es wird durch ein solches Verfahren gewissermaßen ein Präjudiz geschaffen, dessen letzte Folgen sich heute kaum in vollem Umfange absehen lassen. Aus diesen Gründen bitten wir alles zu tun, um eine grundsätzliche Stellungnahme der militärischen Kommandostellen zu den Fragen des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach Möglichkeit zu verhindern." Schon in diesem Schreiben wurde die Vermutung geäußert, daß der Gouverneur auf Grund einer allgemeinen Anordnung handele. Am 20. 7. 1915 wandte sich der Kriegsausschuß der deutschen Industrie mit einer Eingabe an das Reichsamt des Innern und protestierte gegen die nun bekannt gewordenen „Richtlinien". In dem Schreiben heißt es u. a.: „Der Inhalt dieser sozialpolitischen ‚Richtlinien' ist in seiner Grundtendenz für das deutsche Unternehmertum in hohem Maße schädigend und verletzend, da die ‚Richtlinien' unverkennbar in einseitiger Stellungnahme die Interessen der Arbeiter voranstellen und vor allem die Bestrebungen der Gewerkschaften nachdrücklich zu wahren und zu fördern bemüht sind. Die Vermutung, daß die vom Herrn Gouverneur von Köln unter dem 6. 7. d. J. erlassenen Anordnungen auf diese ‚Richtlinien' des Kriegsministeriums zurückzuführen sind, und das ähnliche Klagen bald auch von anderen Orten erhoben werden dürften, ist kaum von der Hand zu weisen, da die Maßnahmen des Herrn Gouverneurs von Köln mit den Anweisungen der ‚Richtlinien' völlig übereinstimmen. Wir können unser Bedauern darüber nicht zurückhalten, daß ‚Richtlinien' der bezeichneten Art, die so einschneidend in die bestehenden Verhältnisse eingreifen, vom Kgl. Kriegsministerium erlassen worden sind, ohne daß den industriellen Unternehmern *vorher* Gelegenheit gegeben worden ist, zu den grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen. Wir glauben, daß durch solches Vorgehen nicht allein eine stetig wachsende und berechtigte Beunruhigung in der Industrie hervorgerufen, sondern auch das im allgemeinen bisher so gute Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern getrübt werden wird, da ein einseitiges Vorgehen der Militärbehörde zugunsten der Arbeiter, deren Forderungen ins Ungemessene steigern muß.

Vor allem stimmen wir mit der im Schreiben des Verbandes der Metallindustriellen des Regierungsbezirks Köln und der Nachbargebiete zum Ausdruck gebrachten Meinung überein, daß Maßnahmen, wie sie etwa vom Herrn Gouverneur von Köln im Sinne bezw. in Befolgung der vom Kgl. Kriegsministerium A. Z. (S.) erteilten Anweisungen getroffen sind, für den Unternehmer auch künftighin höchst unerquickliche Verhältnisse schaffen und präjudizierend wirken müssen. Denn es kann kaum bestritten werden, daß die *Folgen* des Eingreifens der militärischen Kommandogewalten in das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auch dann noch bestehen bleiben, wenn diese Gewalten nach Beendigung des Krieges nicht mehr zuständig sind. Vor allem dürfte aber dem Reichsamt des Innern, der berufenen Zentralstelle für die Regelung der deutschen Sozialpolitik, durch die vom Kriegsministerium den stellvertretenden Generalkommandos vorgeschriebenen sozialpolitischen ‚Richtlinien' bedenkliche Schwierigkeiten erwachsen, indem man sich später auf das heutige Vorgehen berufen wird." Für die Vorgänge vgl. Nachlaß Stresemann, Bd. 147. Vgl. hierzu auch eine Stellungnahme des preuß. Kriegsministeriums vom 4. 9. 1915 auf eine Eingabe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller, BA Koblenz R 13 I, Nr. 183.

unentbehrliche Arbeitskräfte zu entziehen, ohne daß für Ersatzgestellung Sorge getragen wäre. Eine Bekanntgabe der bevorstehenden Einziehung etwa vier Wochen vor dem Termin würde zum Anlernen neuer Kräfte verwertet werden können und wird darum empfohlen.[33])

Von allen wichtigen Vorfällen wird ersucht, dem Kriegsministerium Mitteilung zu machen.

Sollten in den Richtlinien sich Unklarheiten ergeben, oder bei der Durchführung ihrer Bestimmungen Fälle auftreten, die besonderer Aufklärung bedürfen, so legt das Kriegsministerium Wert darauf, in jedem Falle zu Rate gezogen zu werden.[34]) Alle Schwierigkeiten werden am raschesten und gründlichsten durch persönliche Rücksprachen beseitigt werden. Das Königliche stellvertretende Generalkommando wird ergebenst ersucht, in derartigen Fällen nach vorheriger telephonischer Anmeldung beim Kriegsministerium, Abteilung A. Z. (S), einen Vertreter hierher zu senden.

---

[33]) In der Verfügung vom 20. 8. 1915 ging das preuß. Kriegsministerium noch wesentlich weiter und koppelte das Problem des Austausches kriegsverwendungsfähiger Arbeiter mit der Vergabe weiterer Kriegsaufträge (StA Koblenz 403, Nr. 12266). „Der Auftragnehmer hatte nur zu erwägen, ob seine maschinelle Ausrüstung ausreiche, um den Auftrag fristgemäß auszuführen; aber in bezug auf seine ‚persönliche' Ausrüstung mit der nötigen Zahl von Arbeitern und Angestellten verließ er sich auf die Reklamation bei den Militärbehörden, die sich in der Tat gezwungen sahen, große Mengen von Kriegsverwendungsfähigen aus der Front zu nehmen oder wenigstens hinter der Front zurückzuhalten, wenn die Aufträge, wie sie einmal vergeben worden waren, pünktlich ausgeführt werden sollten. Um diesem fehlerhaften Zirkel zu entrinnen, gibt es nur ein Mittel: man muß die Industriellen, die Kriegslieferungen zu übernehmen beabsichtigen, durch die Vergebungsbedingungen dazu veranlassen, die Leistungsfähigkeit ihrer Unternehmungen in ‚persönlicher' Beziehung, d. h. in bezug der ihnen ohne Beihilfe der Behörden zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, ebenso genau und gewissenhaft zu prüfen, wie in Bezug auf ihre sachliche, d. h. maschinelle Ausrüstung. Zu dem Zwecke ist in die Lieferungsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Kontrahent sich verpflichtet, die Arbeit lediglich mit nicht-kriegsverwendungsfähigen Arbeitskräften durchzuführen, wobei ihm unter Umständen die Weitervergebung einzelner Teile des Auftrages mit der Maßgabe gestattet werden kann, daß auch seine Hintermänner die gleiche Verpflichtung übernehmen. Für den Fall der Verletzung dieses Vertragsparagraphen muß das Recht vorbehalten werden, Abnahme und Zahlung zu verweigern.
Bei Firmen, die jetzt bereits kriegsverwendungsfähige Arbeiter beschäftigen, ist in neuen Kontrakten darauf hinzuwirken, die Zahl zu verkleinern. Soweit der einer solchen Firma erteilte Auftrag von anderen Betrieben ohne Inanspruchnahme kriegsverwendungsfähiger Arbeitskräfte ausgeführt werden kann, müssen die der Firma noch überlassenen kriegsverwendungsfähigen Leute so schnell wie angängig eingezogen werden.
Unter diesem Zwange wird die Industrie den ernsten Versuch machen müssen — zu dem sie bisher nicht so sehr veranlaßt war — sich selbst zu helfen — und sie wird in der größten Zahl der Fälle den Weg dazu finden. [...] Ich bestimme daher: Vor jeder Erteilung eines Auftrages hat der Lieferant die Versicherung abzugeben, daß er imstande sei, den Auftrag ohne Inanspruchnahme kriegsverwendungsfähiger Arbeitskräfte auszuführen und daß das gleiche auch für seine sämtlichen Unterlieferanten zutreffe. Für den Fall, daß der Haupt- oder einer der Unterlieferanten dieser Abrede zuwiderhandeln sollte, muß die Beschaffungsstelle sich das Recht sofortigen Rücktritts vom Vertrag ausbedingen." Vgl. hierzu Wrisberg, Bd. 2, S. 112, sowie die Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 29. 11. 1915 (BA Koblenz P 135, Nr. 1751), in der nochmals auf die Gruppe militärfreier Arbeiter und ihre Verwendung hingewiesen wurde. Zu den Folgen der Verfügung vom 20. 8. 1915 vgl. Nr. 185, Anm. 3.

[34]) Für alle Zurückstellungen auf Grund häuslicher, privater und gewerblicher Verhältnisse gab das preuß. Kriegsministerium am 17. 8. 1915 die entsprechenden Direktiven (StA Koblenz 403, Nr. 5374).

185.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Verein Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller betr. die Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter für die Industrie.

23. 2. 1916. — BA Koblenz R 13 I, Nr. 185, Abschrift.[1])

Die in dem Schreiben[2]) enthaltenen Ausführungen haben keinen neuen grundsätzlichen Gegenstand berührt, der nicht bereits am 10. 11. 15 im Kriegsministerium besprochen wäre.[3]) Ich bin aus den bei dieser Unterredung eingehend

---

[1]) Das Schreiben wurde in dieser Form am 25. 2. 1916 vom Verein Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller den Gruppen des Vereins mitgeteilt.

[2]) Es handelte sich um die Eingabe des Vereins vom 20. 1. 1916 an das preuß. Kriegsministerium (BA Koblenz R 13 I, Nr. 185).

[3]) Für den Zusammenhang vgl. Feldman, S. 70 ff. Die in Nr. 184, Anm. 33, erwähnte Verfügung vom 20. 8. 1915, die von einzelnen militärischen Beschaffungsstellen in bürokratischer Weise gehandhabt wurde, führte zu einer ersten, sehr scharfen Kontroverse zwischen den Industriellen des Vereins und dem preuß. Kriegsministerium, insbesondere mit dem Referenten Sichler. In den Verhandlungen des Hauptvorstandes des Vereins am 11. 10. 1915 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 146) kam zum Vorschein, daß der Protest der Industriellen sich, über den aktuellen Anlaß hinausgehend, gegen das sozialpolitische „System Sichler" richtete. Vgl. hierzu auch Wrisberg, Bd. 2, S. 82. Der Geschäftsführer, Dr. Reichert, berichtete über Besprechungen im preuß. Kriegsministerium am 22. und 28. 9. 1915 (vgl. die Rundschreiben des Vereins vom 23. und 29. 9. 1915, BA Koblenz R 13 I, Nr. 184) und zitierte eine Bemerkung Sichlers vom 28. 9. 1915: „Wissen Sie, ich verstehe ja den Standpunkt der Industriellen; wenn ich Industrieller wäre, würde ich ebenso handeln. Aber diese vaterlandslosen Industriellen muß man zwingen." Von anderer Seite wurde eine Äußerung des Vorgesetzten Sichlers, des Oberstleutnants Gießler, wiedergegeben, „daß das Vaterland den Arbeitnehmern eigentlich mehr zu verdanken hätte als den Arbeitgebern. Er hätte elf Monate mit den Leuten im Schützengraben gestanden, für die müßte etwas getan werden; die Industrie hätte noch viel zu tun übrig." Dr. v. Stojentin, der stellv. Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Industrieller, konnte der Zustimmung sicher sein, als er die folgenden Forderungen aufstellte: „Hier kann nur etwas erreicht werden, wenn dem Herrn Stellvertretenden Kriegsminister durch namhafte Industrielle zum Ausdruck gebracht wird, was das System Sichler bedeutet und welche Beunruhigung die Person des Herrn Sichler durch ihre gesamte Tätigkeit in der deutschen Industrie bewirkt. Mir ist von einer Stelle im Kriegsministerium, die vielleicht die Sache beurteilen konnte, gesagt worden: Eingaben und Beschuldigungen haben die Stellung des Herrn Sichler nur noch gestärkt und fester gemacht. Also wenn hier etwas geschehen soll, dann kann es sich hier nicht um das Vorgehen gegen einen einzelnen Erlaß handeln, sondern nur darum, daß jetzt mit allem Nachdruck gegen das System vorgegangen wird und dem Herrn Sichler in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß es so nicht weitergehen kann. Hier handelt es sich nur um die Person des Herrn Sichler und um die allein. Im übrigen mag dazu bemerkt werden, daß die meisten dieser Erlasse, auch in sozialpolitischer Beziehung, wohl von Herrn Franke [gemeint dürfte Prof. Dr. Ernst Francke sein] diktiert werden, der mit Herrn Sichler von alter Zeit her in engster Fühlung steht. (Sehr richtig!)
M. H., dem Reichsamt des Innern ist es ja sehr unangenehm, daß das Kriegsministerium sich nun auch mit Sozialpolitik beschäftigt. Aber der Geist, in dem das Kriegsministerium arbeitet, ist dem Reichsamt des Innern im großen und ganzen nicht ganz unangenehm wegen der Konsequenzen, die es ihm nachher in der Friedenszeit erleichtern werden, mit verschärften sozialpolitischen Forderungen zu kommen. [...]

dargelegten Gründen nicht in der Lage, die Werke der Eisen- und Stahl-Industrie *allgemein* von der Verpflichtung zu entbinden, neu übernommene Heeresaufträge ohne kriegsverwendungsfähige Arbeitskräfte auszuführen, da tatsächlich eine

---

Also infolgedessen wird die Person des Herrn Sichler geradezu gefährlich für die Unternehmerschaft und mit jedem Tage gefährlicher, und da kann meines Erachtens durch Eingaben nichts mehr erreicht werden, sondern nur dadurch, daß mit größtem und schärfstem Nachdruck durch namhafte Industrielle persönlich bei dem Herrn Minister das System gekennzeichnet wird."

Schließlich zeigte man sich sogar entschlossen, eine Immediateingabe an den Kaiser zu richten, wovon dann allerdings später abgesehen wurde. Der Verein wandte sich am 5. 11. 1915 mit einer Denkschrift „Die Arbeiterfragen im Kriege, insbesondere das Zurückstellungswesen" an den stellv. Kriegsminister (BA Koblenz R 13 I, Nr. 184, dort auch der wesentlich schärfer gefaßte Entwurf der Denkschrift), über die es am 10. 11. 1915 zu einer Aussprache im preuß. Kriegsministerium in Anwesenheit von Oberst v. Wrisberg und Sichler kam (Rundschreiben des Vereins vom 16. 11. 1915, BA Koblenz R 13 I, Nr. 184). In der Denkschrift faßte der Verein seine Forderungen in sechs Punkten zusammen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen: „1. Die von uns vertretenen Industriellen kennen die Notwendigkeit, alle geeigneten und entbehrlichen Arbeitskräfte militärisch auszubilden und gegen den Feind zu senden. Daher haben sie seit Kriegsbeginn und in steigendem Maße mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und auf allen gangbaren Wegen versucht, sich die erforderlichen nichtkriegsverwendungsfähigen Arbeiter zu beschaffen.

2. Die Abteilung AZ vermag bei der bestehenden Organisation, die der Mitarbeit wirklicher industrieller Fachleute ermangelt, die besonderen Verhältnisse unserer Industrie nicht zu überblicken.

3. Bei den an die Vergebungsstellen der Heeres- und Marine- sowie der Eisenbahnverwaltungen gerichteten Erlasse sind die Schwierigkeiten des Arbeiterersatzes nicht genügend berücksichtigt worden.

4. Die erteilten Anweisungen sind vielfach undurchführbar und gefährden bei ihrer Aufrechterhaltung die rechtzeitige Fertigstellung dringender Kriegslieferungen aufs äußerste.

5. Aus diesen Gründen ist der Erlaß betreffend Zurückstellung der kriegsverwendungsfähigen Arbeiter nachzuprüfen. Zum mindesten sind im Falle weiterer Einziehung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter die Kriegslieferanten von der Einhaltung der früher unter wesentlich anderen Voraussetzungen vereinbarten Lieferungsbedingungen bzw. von der Ausführung der Aufträge zu befreien.

6. Zur Beseitigung der bestehenden und zur Vermeidung künftiger Mißstände sind vor dem Erlaß einschneidender Verfügungen Vertreter der in Betracht kommenden Industriegruppe zu hören. Wir erklären uns, soweit unsere Industrie berührt wird, gern bereit, geeignete Vorschläge zu machen.

Wir erachten es für unsere Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn unsere Vorschläge ohne den gewünschten Erfolg bleiben sollten, die Industriellen nicht mehr in der Lage wären, die Verantwortung für die rechtzeitige Fertigstellung der Kriegsaufträge, für die Sicherheit der Betriebe sowie für Leib und Leben ihrer Arbeiter zu übernehmen. [Der Schlußabsatz ist in der Denkschrift gesperrt gedruckt.]"

In der Besprechung vom 10. 11. 1915 zeigte sich Generalleutnant v. Wandel verständigungsbereit und führte die entstandenen Schwierigkeiten auf Mißverständnisse der untergeordneten Stellen zurück, die die Verfügung vom 20. 8. 1915 (vgl. Nr. 184, Anm. 33) falsch verstanden hätten, er hielt jedoch an der Koppelung des Problems der Zurückstellungen und Reklamationen mit dem Abschluß neuer Lieferverträge fest, wenn auch Ausnahmen möglich sein sollten. Die Mitglieder des Vereins waren keineswegs zufrieden mit dem Ergebnis dieser Aussprache; vgl. die Niederschrift über die Sitzung des Hauptvorstandes am 9. 12. 1915 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 147 und Nr. 185).

Anzahl von Werken hierzu im Stande ist[4]) und dieses Ziel in möglichst großem Umfange zu erreichen, eine Notwendigkeit ist.[5]) Ebenso kann ich nicht auf die Herausziehung *solcher* Wehrpflichtiger aus diesen Betrieben verzichten, wenn technisch vollwertiger Ersatz dafür sich finden läßt.[6]) Daß bei diesen Maßnahmen die Heeresverwaltung die militärischen Ersatzforderungen mit den berechtigten Wünschen der Eisen- und Stahl-Industrie in Einklang bringen wird, dafür bürgt die dem Kriegsministerium und den stellvertretenden Generalkommandos zur Verfügung stehende sachverständige Beratung[7]) und das Interesse, das die Heeresverwaltung an der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Betriebe für Heereslieferungen hat. Das Bestreben der Heeresverwaltung, die größtmögliche Zahl leistungsfähiger Firmen als Kriegslieferanten heranzuziehen, um auf diese Weise mit der geringstmöglichen Zahl kriegsverwendungsfähiger Arbeitskräfte auszukommen, dient nicht nur den militärischen Bedürfnissen, sondern dürfte auch im wohlverstandenen Interesse der deutschen Wirtschaft liegen.

Zu den vom Verein vorgebrachten Einzelfällen bemerke ich folgendes:

1. Die Königliche Feldzeugmeisterei fordert die Unterzeichnung des „Reverses" in Wahrung der vom Kriegsministerium aufgestellten Grundsätze nur von Firmen, die nach ihren gesamten Betriebsverhältnissen zur Innehaltung dieser Verpflichtung in der Lage sind.[8]) Ob in dem vom Verein vorgetragenen Falle anders verfahren ist, wird nachgeprüft werden.

---

[4]) Das stellv. Generalkommando des VII. AK stellte bei der Besichtigung eines Werkes der Schwerindustrie fest, daß kriegsverwendungsfähige Arbeiter, als Facharbeiter reklamiert, „zum Eisen- und Koksfahren" verwendet wurden; StA Koblenz 403, Nr. 5374 (Schreiben vom 11. 10. 1915). Vgl. auch die Äußerung des Generaldirektors Müller (Rheinisch-Westfälische Sprengstoff AG) über die Verhältnisse in den Werken von Neunkirchen, wo kaum noch kriegsverwendungsfähige Arbeiter beschäftigt wurden, in der Hauptvorstandssitzung vom 9. 2. 1916 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 147).

[5]) Auch im Bereich der militärischen Behörden in der Heimat wurde begonnen, die entbehrlichen kriegsverwendungsfähigen Soldaten herauszuziehen; vgl. die Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 19. 11. 1915 (MGFA MA/RMA, Nr. 6171, XX. 3. A, Bd. 5). Durch Verfügung vom 4. 3. 1916 wurden die Bestimmungen der „Richtlinien" vom 15. 6. 1915 (vgl. Nr. 184) noch dadurch verschärft, daß nunmehr grundsätzlich nur noch Garnison- und Arbeitsverwendungsfähige zurückgestellt werden durften (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 110).

[6]) Das preuß. Kriegsministerium war der Ansicht, daß die Industrie nur widerwillig Gebrauch von den arbeitswilligen Kriegsgefangenen (Wrisberg, Bd. 2, S. 106 f.) und insbesondere von dem großen Reservoir der weiblichen Arbeitskräfte mache. Vgl. die Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund betreffend Beschäftigung von feindlichen Ausländern und Kriegsgefangenen vom 31. 12. 1915 (BA Koblenz P 135, Nr. 1751), sowie die Diskussionen um die Frauenarbeit in den Hauptvorstandssitzungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller am 11. 10. 1915, 9. 12. 1915 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 146 und 147) und die entsprechenden Eingaben des Vereins vom 15. 10. 1915 und 14. 12. 1915 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 184).

[7]) Vgl. hierzu Nr. 184, Anm. 29. In der Denkschrift vom 5. 11. 1915 (vgl. Anm. 3) wurde indirekt an diesem Sachverständigendienst scharfe Kritik geübt.

[8]) In dem Schreiben vom 20. 1. 1916 (vgl. Anm. 2) hatte der Verein darüber Klage geführt, daß die Feldzeugmeisterei durch Anordnung vom 5. 1. 1916 die Aufnahme eines Passus in die Lieferbedingungen gefordert hatte, wonach die Firmen sich grundsätzlich verpflichten sollten, die Aufträge ohne Verwendung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter durchzuführen und „die Angestellten und Arbeiter angemessen zu entlohnen".

2. Das Königliche stellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps hat mir mitgeteilt, daß die Freigabe deutscher kriegsverwendungsfähiger Arbeiter gegen Überweisung von Ausländern nur in ganz wenigen Fällen und nur dann verlangt worden sei, wenn ein technisch *vollwertiger* Ersatz habe gestellt werden können.[9]) Danach glaube ich das gefällige Schreiben des Vereins vom [20.][10]) 1. 16 als erledigt ansehen zu dürfen und möchte ergebenst anheim stellen, von einer mündlichen Behandlung der Angelegenheit z. Zeit abzusehen.[11])

In Vertretung
gez. Wandel.[12])

[9]) Die Bezirkskommandos von Köln und Neuwied hatten auf Anordnung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK die Einberufung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter derjenigen Betriebe vorbereitet, die ausländische Arbeitskräfte eingestellt hatten. Der Verein wandte sich in längeren Ausführungen („So kann man sagen, daß durch die Beschäftigung ausländischer Arbeiter nicht ein einziger deutscher Arbeiter abkömmlich geworden ist") gegen dieses Verfahren.

[10]) In der Vorlage ist irrtümlich das Datum des 24. 1. 1916 angegeben.

[11]) In der auf die Antwort des preuß. Kriegsministeriums folgenden Sitzung des Hauptvorstandes des Vereins am 24. 3. 1916 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 148) wurde diese unbefriedigende Auskunft nur noch am Rande zur Kenntnis genommen. In der Zwischenzeit war ein anderes Problem akut geworden: die Errichtung paritätisch besetzter Kriegsausschüsse nach dem Vorbild des „Kriegsausschusses der Metallbetriebe Groß-Berlin" (vgl. Nr. 184, Anm. 12). In Dresden war am 5. 1. 1916 ein derartiger Ausschuß begründet worden und das preuß. Kriegsministerium bereitete eine entsprechende empfehlende Verfügung an die stellv. Generalkommandos vor (Verfügung vom 4. 4. 1916 übernommen vom bayer. Kriegsministerium am 23. 5. 1916, BHStA IV München MKr, 12654), vgl. hierzu Feldman, S. 87 ff., und Wrisberg, Bd. 2, S. 113 f., der von einer entsprechenden Verfügung vom 11. 4. 1916 berichtet. In der Hauptvorstandssitzung vom 24. 3. 1916 berichtete der Geschäftsführer Dr. Reichert über eine Besprechung mit Generalleutnant Franke, dem Chef der Feldzeugmeisterei, am 11. 3. 1916: „M. H., da die Metall-Industriellen Berlins der Feldzeugmeisterei entgegengekommen waren, wandte sich die Feldzeugmeisterei, nachdem Verhandlungen mit dem Kriegsministerium stattgefunden hatten, vor allen Dingen an den Gesamtverband Deutscher Metall-Industrieller und forderte ihn auf, möglicherweise durch Vermittlung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände doch auf sämtliche Kriegsindustrielle einzuwirken, damit überall freiwillig solche Schiedsämter oder Schiedsausschüsse eingerichtet werden. Darauf haben in der Feldzeugmeisterei Verhandlungen stattgefunden, und zwar hat von unserer Seite daran teilgenommen Herr Dr. Hoff, der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der Nordwestlichen Gruppe in Düsseldorf, und Herr Dr. Tänzler, der Geschäftsführer der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.
M. H., ich kann mich also in bezug auf das, was in der Feldzeugmeisterei am 11. März verhandelt worden ist, nur an ein Rundschreiben halten und an Erzählungen der Herren, die dort anwesend waren. Von der Feldzeugmeisterei selbst war der Feldzeugmeister Exzellenz Franke nebst einem großen Beamtenapparat, einem großen Aufgebot erschienen. Er führte ungefähr folgendes aus: Anlaß für dieses Einschreiten sei der große Arbeiterwechsel. Man könnte nicht ruhig mit ansehen, daß die industrielle Leistungsfähigkeit darunter leide. Die Arbeiter müßten aber die Möglichkeit einer Beschwerde haben, wenn die Wahl der Stelle irgendwie durch Arbeitgeberverbände oder durch einzelne Industrielle beschränkt sei. Daneben aber müßten die Schiedsausschüsse außer für die Behandlung dieser Beschwerden auch für die Erledigung aller der Beschwerden vorhanden sein, die sich aus dem Angestelltenverhältnis ergeben könnten. Nun kommt noch ein Unterton politischer Natur hinein. Es heißt — und das ist besonders bemerkenswert —, die Gewerkschaften hätten auf das Streikrecht während des Krieges verzichtet und sie müßten dafür entschädigt werden. Möglich sei es, daß die Schiedsausschüsse auch über den Krieg hinaus im Frieden bestehen bleiben.

[Es folgen Einwände der Industrievertreter] Wenn man glaube, die Gewerkschaften dadurch zu stärken, so könne man ja die Arbeiter hineinwählen ohne die Gewerkschaften; darauf lege er keinen Wert. Aber die Werksarbeiterausschüsse, wie sie da und dort bestehen, könnten keineswegs für diese Zwecke genügen, sondern es müßten Arbeiterausschüsse für bestimmte Städte beziehungsweise für bestimmte Gebiete eingerichtet sein. Dann legte er noch den Vertretern unserer Industrie ans Herz, sie möchten doch dafür sorgen, daß diese Kriegsausschüsse freiwillig eingerichtet würden. Darauf lege der Kriegsausschuß und die Feldzeugmeisterei größten Wert. Es ständen höhere Interessen, vaterländische Interessen auf dem Spiel, und da müßten eben die Arbeitgeber Opfer bringen." Daß die stellv. Generalkommandos aber auch auf andere Weise gegen den Arbeitsplatzwechsel vorgingen, zeigt eine Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 19. 1. 1916 (StA Koblenz 403, Nr. 5374), wonach alle Zurückstellungen, die für einen bestimmten Betrieb vorgenommen worden waren, dann als aufgehoben gelten sollten, wenn das Arbeitsverhältnis bei diesem Betrieb gelöst wurde. Geheimrat Ziese berichtete in der erwähnten Hauptvorstandssitzung ähnliches aus dem Bereich des stellv. Generalkommandos des XVII. AK.

[12]) Zur Persönlichkeit des Generalleutnants v. Wandel vgl. Feldman, S. 45.

186.

Auszug aus der Niederschrift über eine vom preußischen Kriegsministerium einberufene Besprechung mit den Vertretern der stellv. Generalkommandos betr. Grundsätze für die Beschäftigung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter in der Industrie.[1])

9. 6. 1916, Zu Nr. 525/16. g. A. Z. (S), Geheim! — MGFA MA/RMA, Nr. 2349, XVII. 1. 5. 7, Bd. 14, vervielfältigtes Exemplar.

[. . .][2])

Sichler: (Referent A. Z. (S).)

Die vorhin von dem Referenten der Ersatzwesenabteilung C 1 b gegebene Präzisierung des Standpunktes der Abteilung[3]) gestattet in dankenswerter Weise eine Erörterung der Wirkungen, die sich daraus für die anderen Aufgaben der

[1]) Für einen weiteren Auszug aus derselben Niederschrift vgl. Nr. 130. Zum Teilnehmerkreis vgl. Nr. 130, Anm. 2.

[2]) Zum Umfang der gesamten Niederschrift vgl. Nr. 130, Anm. 3. Der vorliegende Auszug umfaßt die Seiten 14 bis 17. Der Referent Sichler sprach zum Tagesordnungspunkt 1: „Der gegenwärtige Stand der Ersatzfrage für Heer und Kriegswirtschaft." Vorausgegangen waren längere Ausführungen des Hauptmanns Freytag über den Heeresersatz.

[3]) Hauptmann Freytag hatte darauf gedrungen, daß alle kriegsverwendungsfähigen Wehrpflichtigen, auf lange Sicht auch die für die Kriegsindustrie zurückgestellten, dem Feldheer zugeführt werden müßten. Am Schluß seiner Ausführungen wies der Hauptmann auch auf die „bitteren Klagen" hin, daß „die Juden in ganz unverhältnismäßig hoher Zahl gegenüber den Christen vom Waffendienst freigeblieben seien". Starke Gegenströmungen machten sich bemerkbar, „da angeblich die innerwirtschaftlichen Verhältnisse unter der unumschränkten Herrschaft der Juden stehen sollen". In der Diskussion griff vor allem Generalmajor v. Scriba vom stellv. Generalkommando des III. AK diesen Punkt auf und sprach sein Mißtrauen gegenüber den Attesten jüdischer Ärzte aus. Oberst v. Wrisberg antwortete: „Viele dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Hinweise, daß da und dort übermäßig viel Juden zurückgestellt seien, hätten sich als unrichtig erwiesen." Vgl. hierzu Wrisberg, Bd. 2, S. 93 ff., sowie F. Oppenheimer, Die Judenstatistik des preußischen Kriegsministeriums, München 1922.

Kriegführung ergeben. Als verantwortliche Vertreterin der *kriegswirtschaftlichen* Aufgaben könnte A. Z. (S) in *gleicher* Betonung *ihres* Interessenstandpunktes ihre Forderungen erheben.

Derart hat bekanntlich A. Z. (S) niemals ihre Aufgabe zu lösen versucht, sie hat sich immer die Schwierigkeit vor Augen gehalten, die darin besteht, daß die Kriegswirtschaft keine Daseinsberechtigung *ohne* das Feldheer hat und daher dem Heer soviel Menschen abgeben muß, wie sie unbeschadet ihrer im Interesse des Feldheeres erforderlichen Leistungsfähigkeit irgend entbehren kann. Im Zeichen des Bemühens, diesen richtigen Ausgleich zwischen den beiden Polen der Kriegführung zu finden, stand von *jeher* die Arbeit von A. Z. (S), sie hat sich immer bemüht, die goldene Mittellinie einzuhalten unter dem Leitwort: „Für Heeresersatz *unter Berücksichtigung* der Kriegswirtschaft".

Am 5. Januar 1916 gelegentlich der letzten Sitzung mit den Herren Chefs des Stabes ist der Grundsatz aufgestellt worden, die erreichbare Höchstzahl gv. und av. Militärpersonen in den immobilen Verbänden für die Kriegswirtschaft freizumachen, um durch ihre Entlassung in kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe eine möglichst große Zahl kv. zurückgestellter Wehrpflichtiger ersetzen und zur Einziehung verfügbar machen zu können.[4]) Aus den hier eingegangenen Mitteilungen ersieht das Kriegsministerium, daß es den Bemühungen sämtlicher stellvertretender Generalkommandos gelungen ist, die Gesamtzahl von rund 69 000 Mann gv. und av. Angehöriger der immobilen Truppenteile in Ausführung des am 5. Januar 1916 aufgestellten Programms in die Kriegswirtschaft überzuführen.

Am 5. Januar 1916 ist die Forderung gestellt worden, eine bestimmte Zahl kv. Leute aus der *Kriegswirtschaft* noch herauszuziehen. Die von den stellvertretenden Generalkommandos hierher gesandten Mitteilungen ergeben, daß in den Monaten Januar, Februar, März und April 1916 eine zwar große, aber der seinerzeitigen Forderung noch nicht voll entsprechende Zahl kv. Wehrpflichtiger aller Dienstgrade und Waffengattungen eingezogen worden ist. Dieser Zahl steht gegenüber für denselben Zeitraum eine gewisse Zahl kv. Militärpersonen aller Dienstgrade und Waffengattungen, die aus dem Heeresdienst entlassen und zurückgestellt worden sind.

---

[4]) Vgl. die Niederschrift vom 20. 1. 1916 über die Sitzung vom 5. 1. 1916 in: MGFA MA/RMA, Nr. 6171, XX. 3. A, Bd. 5, hierzu Wrisberg, Bd. 2, S. 123 und S. 247 ff. Sichler entwarf bei dieser Gelegenheit ein zahlenmäßiges Bild der Ersatzlage: Bei den Ersatztruppenteilen befanden sich 749729 Kriegsverwendungsfähige (kv.), ein Bestand, der bis Anfang Juli 1916 ausreichen werde. Von den noch nicht eingezogenen Wehrpflichtigen (1650000) waren 773144 kriegsverwendungsfähig (567247 zurückgestellt, 205897 nicht zurückgestellt) und 876923 garnison- (gv.) bzw. arbeitsverwendungsfähig (av.). Die nicht zurückgestellten kriegsverwendungsfähigen Wehrpflichtigen sollten der Industrie entzogen werden, die seit dem 15. 2. 1914 1,8 Millionen Arbeitskräfte verloren hatte. Von den in Preußen vorhandenen 1,15 Millionen Kriegsgefangenen wurden nur 300000 in Industrie und Landwirtschaft, 200000 in der Etappe verwandt. Für die Industrie sollten vor allem garnison- und arbeitsverwendungsfähige Wehrpflichtige aus den Besatzungstruppen und den immobilen Verbänden herausgezogen werden. Vgl. hierzu auch Weltkrieg, Bd. 9, S. 370 ff., und Bd. 10, S. 626 ff., sowie die Zahlenangaben über die Zurückstellungen für die Kriegsindustrie bei Wrisberg, Bd. 2, S. 90 und S. 100.

Demnach ist das am 5. Januar 1916 von A. Z. (S) gesteckte Ziel noch nicht völlig erreicht[5]), und zwar umsoweniger, als zugegeben werden muß, daß in der Zahl der eingezogenen kv. Militärpersonen ein gewisser Prozentsatz von Personen enthalten ist, die nicht der *Kriegswirtschaft* entstammen — wenngleich es äußerst schwierig ist, bei scharfer Prüfung die Grenze zu ziehen zwischen Kriegswirtschaft und Nichtkriegswirtschaft —, mithin bleibt noch ein Teil der am 5. Januar 1916 aufgestellten Forderungen zu erfüllen.

Damit entsteht die Frage, woher die weiterhin notwendigen kv. Kräfte genommen werden können? Dabei ist scharfe Unterscheidung geboten, ob Kv., die eingezogen werden sollen, von ihren gegenwärtigen Plätzen fortgenommen werden können *ohne* jeden Ersatz oder nur gegen Ersatzgestellung. Kommt das stellvertretende Generalkommando aus der durch seine Sachverständigen[6]) ihm ermöglichten eingehenden Prüfung der Frage, welche Wirkungen für die Kriegswirtschaft durch die Einziehung des Mannes *ohne* Ersatz entstehen würden zu dem Schluß, daß die Einziehung unbedenklich ist, dann erscheint es selbstverständlich, sie sobald wie erforderlich zu bewirken. Je mehr von diesen ohne jeden kriegswirtschaftlichen Nachteil zu entbehrenden kv. Leuten eingezogen werden, destomehr ist es dem stellvertretenden Generalkommando möglich, bei der Einziehung jetzt noch unentbehrlicher Kräfte die durch die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft gebotenen Rücksichten walten zu lassen.[7]) Aus diesen Rücksichten ergibt sich folgendes Verfahren:

---

[5]) Kriegsminister Wild v. Hohenborn zeigte sich jedoch im Juni und Juli 1916 sowohl hinsichtlich der industriellen Kriegsproduktion als auch hinsichtlich der Ersatzsituation völlig befriedigt, vgl. Nachlaß Hohenborn, Nr. 2 (Eintragung vom 31. 7. 1916) und Nr. 4 (Briefe vom 9. 6. und 3. 7. 1916).

[6]) Vgl. hierzu Nr. 184, Anm. 29. Die Bemühungen der Sachverständigen der stellv. Generalkommandos wurden oft durch Anordnungen der Beschaffungsstellen wieder zunichte gemacht, vgl. hierzu die Niederschriften über Besprechungen im preuß. Kriegsministerium am 17. 2. und 7. 3. 1916, GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 110. Auch die dem Reichsmarineamt unterstehenden Werften entzogen zunächst ihre Belegschaft, mit einem relativ hohen Prozentsatz kriegsverwendungsfähiger Arbeiter (30—50% der zurückgestellten Wehrpflichtigen), der Kontrolle des preuß. Kriegsministeriums; vgl. hierzu die Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an das preuß. Kriegsministerium vom 5. 5. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 6448, T. B. R. 15, Bd. 1) und vom 21. 10. 1916 (MGFA MA/StO, Nr. 4667, III. 15. 9, Bd. 5).

[7]) Vgl. hierzu die Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 24. 6. 1916 (StA Koblenz 403, Nr. 5375), in der darauf gedrungen wurde, der Industrie das führende Personal aller Stufen zu belassen, um den Produktionsgang nicht zu hemmen. „Es muß unbedingt verhindert werden, daß die Leistungen nachlassen, wenn nicht Schwierigkeiten ernstester Art in der Heeresversorgung eintreten sollen." In einer Besprechung der Beschaffungsstellen im preuß. Kriegsministerium am 17. 8. 1916 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 110) machte sich die gespannte militärische Lage noch schärfer bemerkbar. Als Ergebnis der Besprechung wurde formuliert: „Bei dem augenblicklichen Stande des Ersatzgeschäftes kann der Plan, die Einberufung gv. und av. Leute auf ein Mindestmaß zu beschränken, nicht mehr beibehalten werden, da zur Zeit eine erhebliche Anzahl gv. und av. Leute gebraucht wird, um Kv., die hinter der Front beschäftigt sind, abzulösen. Aus dieser Änderung der Grundsätze ergibt sich, daß die mit der Ausführung von Kriegsaufträgen beschäftigten Firmen *alle* ihre unentbehrlichen wehrpflichtigen Angestellten reklamieren müssen, also auch die gv. und av., um ihre Einberufung zu vermeiden." Vgl. hierzu auch Nr. 189.

Wenn das stellvertretende Generalkommando die Einsicht gewinnt, daß ein Ersatzmann für den Einzuziehenden gestellt werden muß, so ist dabei stets festzustellen, in welcher Zeit dieser Ersatz gefunden und bis zu der im kriegswirtschaftlichen Interesse gebotenen Vollwertigkeit herangebildet werden kann. Für diese Ersatzgestellung muß aus militärischen Gründen als oberste Regel gelten, die Selbsttätigkeit der Kriegswirtschaftsbetriebe in vollem Maße des Erreichbaren in Anspruch zu nehmen und anzuspornen. Das muß sowohl für das Auffinden als auch für die Heranbildung der Ersatzleute gelten. Daß dies geschieht, dafür ist dem *stellvertretenden Generalkommando jeder kriegswirtschaftliche Betrieb verantwortlich.* Die letzte Verantwortung dem *Staate* gegenüber, daß durch Einziehungen keine für die Kriegsbedarfsdeckung gefährlichen Lücken in der Kriegswirtschaft entstehen, trägt dagegen das stellvertretende Generalkommando. Diese Verantwortung muß bestimmend sein für die zeitlichen Zwischenräume, die das stellvertretende Generalkommando den Betrieben zwischen der Einstellung der Ersatzleute und der Einziehung der freizumachenden Kv. läßt. Das stellvertretende Generalkommando wird sich — davon ist das Kriegsministerium überzeugt — dabei stets vor Augen halten, daß ein kv. Werkmeister oder Betriebsingenieur, der durch einen Ersatzmann zur Einziehung freigemacht werden soll, allgemein eine gewisse Zeit brauchen wird, um auf seinen Nachfolger die Erfahrungen zu übertragen, die diesen zur Ausfüllung des ihm übertragenen Platzes befähigen. Erst, wenn so die Funktionen wirklich von dem kv. Vorgänger auf den nicht kv. Nachfolger übergegangen sind, wird letzterer der leitende Mann im Betriebe sein können, der dann wieder andere unter ihm arbeitende Kv. durch Anlernung und Überwachung von Ersatzkräften zur Einziehung freizumachen vermag. Selbstverständlich sind alle diese Überlegungen nur *innere* Entscheidungsmomente für das stellvertretende Generalkommando.

Nach *außen hin, der Industrie* gegenüber, muß stets die Forderung vorherrschen, in *möglichst kurz* bemessenen Zeiträumen den Wechsel der Personen zu vollziehen, damit nicht der bekannten menschlich verständlichen Neigung der Firmeninhaber und der zur Einziehung bestimmten *Kv. selber* Vorschub geleistet wird, die Einarbeitung des Nachfolgers zu verzögern oder gar für absehbare Zeit als undurchführbar zu erklären[8].) Wichtig ist die Erkenntnis, daß die zur Unzeit erfolgte Einziehung eines noch nicht entbehrlichen Kv. in der entscheidenden Endwirkung nicht eine Schädigung der Industrie, sondern einen Nachteil für die Kriegführung darstellt. In voller Würdigung dieser Tatsache wird auch heute an der Ansicht festgehalten werden müssen, daß ein gewisser Prozentsatz der in der Kriegswirtschaft noch tätigen kv. Arbeitskräfte zur Zeit *auf keine Weise zur Einziehung wird freigemacht werden können*, sondern den Betrieben als *Stamm* belassen werden *muß*.

Diese Feststellung ist nicht etwa eine Aufforderung an die stellvertretenden Generalkommandos, in ihren Bemühungen um geeignete Ersatzkräfte nachzu-

[8]) Sichler hat sich hierüber ausführlich in der Sitzung vom 17. 2. 1916 (vgl. Anm. 6) ausgesprochen. Er erklärte u. a., daß Kommerzienrat Hoesch seinen Sohn als Granatdreher reklamiert habe!

lassen oder der Industrie ein Nachlassen zu gestatten[9]), sondern ist die einfache Schlußfolgerung aus den nun einmal gegebenen Voraussetzungen der heutigen Kriegführung.

Aus allen diesen Überlegungen ergibt sich, daß der Begriff „zur Einziehung verfügbar" ein wesentlich anderer ist, als ihn die Verhältnisse der Friedenszeit geprägt haben. In einer Zeit, in der das militärische Interesse an den vorhandenen Wehrpflichtigen lediglich mit ihrer Einziehung und Ausbildung befriedigt werden konnte, durfte und mußte selbstverständlich jeder „*vorhandene* felddienstfähige Wehrpflichtige auch für den Waffendienst *verfügbar*" sein.

Heute ist die Aufgabe der Heeresverwaltung den Menschenkräften gegenüber eine doppelte und darum erschwerte. Das gesamte Volk führt den Krieg auf 2 Schlachtfeldern: an der Front und im Lande. Keiner dieser beiden Kampfplätze ist getrennt von dem anderen auch nur kurze Zeit lang denkbar. Jeder hat die Grundlagen seines Bestandes im anderen. Darum kann keine Verwendung der Kräfte zur Bewältigung dieser Doppelaufgabe zureichend sein, die nur an die *eine* Seite dieses Kampfes denkt.[10]) Weder kann der Krieg im Felde allein Anspruch auf die Gesamtheit der Kräfte erheben, die ihm nach den Friedensgrundsätzen zustehen würden, noch kann es die Kriegswirtschaft. Auch die Fortbildung der im Frieden üblichen Einteilung der Wehrpflichtigen (felddienstfähig und garnisondienstfähig) in die dreifache Gruppierung kv., gv. und av.[11]) schafft keine ausreichenden Maßstäbe, um die Wehrpflichtigen für die Erfüllung jener Doppelaufgabe in der ihren Fähigkeiten entsprechenden richtigsten Form zu verwenden.

Denn als der Begriff kv. geschaffen wurde, sah man noch nicht voraus, daß dieser Krieg, um den es sich handelt, eben auf 2 Feldern geführt wird. Die einfache wortmäßige Auslegung des Begriffes kv., wie die buchstäbliche Befolgung der Wehrgesetze sie fordert, müßte zu der soeben als unmöglich erkannten Einseitigkeit führen, alle kv. Kräfte nun auch unter allen Umständen dem Kriege im Sinne des Gesetzes, d. h. dem Dienst beim Feldheere, zuzuführen. Dabei würde die Rücksicht außer acht gelassen werden, ob diese Kräfte nicht in wirtschaftlicher Arbeit für den Krieg im Lande höhere und damit auch für den Krieg im Felde mittelbar wichtigere Leistungen zu vollbringen vermöchten, als es ihnen im Dienste mit der Waffe gelingen könnte.

---

[9]) So wurde es jedoch von einem Teil der Anwesenden aufgefaßt (Stellungnahme von Generalmajor v. Scriba, S. 22).

[10]) Zur gleichen Zeit waren preuß. Ministerien und stellv. Generalkommandos nicht in der Lage, die von dem Siegerländer Arbeitgeberverband gehandhabte Praxis der „Schwarzen Listen", durch die entlassene Arbeiter von der Arbeitsaufnahme bei einem anderen Mitglied des Verbandes ausgeschlossen wurden, zu verhindern (StA Koblenz 403, Nr. 14152, Schreiben des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 6. 1. und 27. 2. 1916). Es ist verständlich, daß das preuß. Kriegsministerium angesichts solcher Praktiken den bisher aufrechterhaltenen Grundsatz, anonyme Anzeigen nicht zu bearbeiten, durchbrach (BA Koblenz P 135, Nr. 1751, Schreiben des Ministeriums vom 24. 3. 1916).

[11]) Das preuß. Kriegsministerium machte diese, um die Jahreswende 1915/16 neugeschaffene Einteilung durch ein Merkblatt vom 1. 3. 1916 (BA Koblenz P 135, Nr. 1751) einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Vgl. hierzu auch Wrisberg, Bd. 2, S. 88.

Nach den seit geraumer Zeit dem Kriegsministerium bekanntgewordenen Zahlenverhältnissen zwischen den zum Heeresdienst eingezogenen und den aus dem Heeresdienst entlassenen Kv. sind Zweifel entstanden, ob in der Auffassung des Begriffes „zur Einziehung verfügbar" zwischen den stellvertretenden Generalkommandos und dem Kriegsministerium die volle Übereinstimmung besteht, die nach dem oben Gesagten für die Lösung jener Doppelaufgabe der Kriegführung unerläßlich ist. Der A. Z. (S) ist es eine lang vertraute Erfahrung der täglichen Arbeit, daß Entlassungen Kv. kurz nach ihrer erfolgten Einstellung ganz unumgänglich nötig waren, ja sogar in manchen Korpsbezirken in großer Zahl ergangene Gestellungsbefehle wiederaufgehoben werden mußten, sollten nicht wichtigsten Werken unentbehrliche Kräfte entzogen werden.

Ein derartig ungünstiges Verhältnis zwischen Einziehungen und Entlassungen könnte nach Ansicht der A. Z. (S) nicht bestehen, wenn der Einziehung eine Prüfung auf die Abkömmlichkeit der Leute in dem soeben dargelegten Sinne vorausgegangen und damit einwandfrei festgestellt worden wäre, daß die in der Liste des stellvertretenden Generalkommandos als „verfügbar" aufgeführten Leute auch wirklich „zur Einziehung verfügbar" sind.[12])

[. . .][13])

[12]) Im folgenden versuchte Sichler die von zahlreichen Umständen abhängige Einstufung durch Beispiele zu verdeutlichen.

[13]) Im weiteren Verlauf der Besprechung wurde noch das Problem der Herausziehung von kv. Wehrpflichtigen aus militärischen und zivilen Behörden, das außerordentlich große Schwierigkeiten bereitete, behandelt.

187.

Schreiben der Oberzensurstelle an sämtliche Zensurstellen betr. die Freizügigkeit der Arbeiter.

8. 9. 1916, Nr. 12719 O. Z. — MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Auf eine Anfrage des stellv. Generalkommandos XVIII. Armeekorps, ob die Verfügung Nr. 11286 O. Z.[1]) beabsichtige, die Freizügigkeit der Arbeiter innerhalb Deutschlands und des verbündeten Auslandes wiederherzustellen, hat das Kriegsministerium entschieden:

[1]) Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3. In dem Schreiben vom 13. 8. 1916 teilte die Oberzensurstelle auf Veranlassung des preuß. Kriegsministeriums mit, daß alle Stellenangebote und Stellengesuche unter Chiffre oder Deckadresse verboten seien. Anzeigen der öffentlichen Arbeitsnachweise wurden gestattet. Vgl. hierzu Wrisberg, Bd. 2, S. 117.

„Die Freizügigkeit der Arbeiter deutscher Staatsangehörigkeit oder derjenigen verbündeter Mächte ist im Deutschen Reiche nicht aufgehoben.[2])

Es ist dringend erwünscht, daß das vom stellv. Generalkommando XVIII. [Armeekorps] erlassene Verbot des Anwerbens von Arbeitern durch Arbeitgeber anderer Korpsbezirke[3]) usw. aufgehoben wird.

Kriegsministerium, Ministerialabteilung
I. A.
gez. Unterschrift."

Die Oberzensurstelle bittet daher sehr ergebenst, auch im dortigen Befehlsbereich alle dieser Entscheidung zuwiderlaufenden Bestimmungen aufzuheben.

I. A.
v. Olberg.

[2]) Für die faktische Aufhebung der Freizügigkeit der zurückgestellten Arbeiter vgl. Nr. 184, Anm. 10 und 12. — Am 21. 8. 1916 trat der Sprecher des preuß. Kriegsministeriums in der Pressekonferenz dem Gerücht einer bevorstehenden Verlängerung der Dienstpflicht mit scharfen Worten entgegen (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1). Eine Verlängerung der Dienstpflicht müßte sich auf den Arbeitsmarkt dadurch auswirken, daß dann vermehrt Arbeiter als Zurückgestellte (d. h. unter militärischer Kontrolle) in den Fabriken arbeiten würden. — Diese Äußerungen des preuß. Kriegsministeriums lagen auf derselben Linie, die Sichler in der Besprechung vom 17. 2. 1916 (vgl. Nr. 186, Anm. 6) wie folgt vertreten hatte: „Zwang würde passiven Widerstand erzeugen, hemmend und zerstörend wirken. Es gibt keinen anderen Weg, als die Hebung und Erweckung des guten Willens, also den staatlichen Appell an die Vaterlandsliebe des Arbeiters, der ihn stolz macht, und an die Wahrung seines eigenen Interesses. Der Arbeiter darf und soll wissen, daß sein Dasein, wie es einerseits mit dem Staate unlöslich verknüpft ist, so auch andererseits für den Staat nötig und unentbehrlich ist, und daß der letzte av. Mann an die Drehbank gehört." Vgl. auch die Stellungnahme Wandels vom 31. 7. 1915 zu einer Ergänzung des Kriegsleistungsgesetzes, Wrisberg, Bd. 2, S. 229 ff.

[3]) Zur Abwerbung von Arbeitern durch die Industrie vgl. Nr. 184, Anm. 8.

188.

Entwurf des Oberstleutnants Bauer für ein Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Reichskanzler über die Notwendigkeit eines Kriegsleistungsgesetzes.[1])

Mitte September 1916, Gr. Hauptquartier. — Nachlaß Bauer, Nr. 2, maschinenschriftlich.[2])

Die Fragen, wie

1.) der Ersatz für das Feldheer gesichert bleibt und zugleich

[1]) Für den Zusammenhang vgl. Feldman, S. 168 ff.; R. Sichler und J. Tiburtius, Die Arbeiterfrage eine Kernfrage des Weltkrieges, Berlin 1925, S. 31 ff. und S. 101 ff.; K. Helfferich, Der Weltkrieg, Bd. 2, Berlin 1919, S. 255 ff.; Ludendorff, Urkunden, S. 65 ff., und Kriegserinnerungen, S. 259 ff., sowie Nr. 171.

[2]) Die Ausfertigung des Schreibens (vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 65 ff.) trägt das Datum des 13. 9. 1916, Aktenzeichen: II Nr. 34647 op. Der maschinenschriftliche, hier abgedruckte Entwurf ist mit verschiedenen Zusätzen von der Hand Bauers versehen, die mit zwei Ausnahmen in die endgültige Fassung übernommen wurden.

2. die Kriegsindustrie — ohne Schädigung der Landwirtschaft — auf jetziger Höhe bleibt oder[3]) noch gesteigert werden kann,

sind[4]) überaus dringend und für den Ausgang des Krieges von entscheidender Bedeutung.[5])

Die Frage zu 1) verlangt gebieterisch, daß alle wehrfähigen Männer — Ausnahmen s. unter zu 2) — eingestellt werden. Dazu sind nötig:

I. Maßnahmen zur Einschränkung der Reklamationen, insbesondere eingehende Nachprüfung in jedem Fall.[6])

II. Einstellung aller z. Zt. Untauglichen, die an heilbaren Krankheiten usw., z. B. Herzschwäche, Sportherz, allgem[eine] Körperschwäche usw., leiden in besondere Abteilungen, die an geeigneten Orten einer Gesundungskur unterworfen werden. Es kommt vor allem darauf an, die Großstadtjugend den gesundheitsschädigenden Einflüssen zu entziehen. Diese Maßregel hebt gleichzeitig die Volksgesundheit.

III. Ersatz aller Felddienstfähigen in der Etappe und Heimat durch Garnisondienstfähige bezw. Landsturm. Diese Maßregel ist vom Kriegs-Ministerium bereits nachdrücklich eingeleitet.[7])

IV. Energische *staatliche* Ausbildung der männlichen Jugend vom 16. Lebensjahr an für den Militärdienst. Dies ist nur möglich, wenn dafür eine entsprechende Entlastung in sonstiger Arbeit (in Fabriken, Fortbildungs- und höheren Schulen usw.) eintritt.[8])

Zu 2. Zur Schaffung von Arbeitskräften bleibt das wirksamste und gerechteste Mittel ein Kriegsleistungsgesetz, wie es bereits früher vorgeschlagen ist.

Es ist möglich, daß innerpolitische Rücksichten dagegen sprechen. Der bittere Ernst der Lage zwingt aber dazu und ich hoffe, daß bei einer sachlich ruhigen

[3]) Die vorangehenden fünf Worte sind in der Vorlage mit Bleistift durchgestrichen.

[4]) Ergänzung Bauers: „wie in meinem Schreiben vom 31. 8. Nr. 33825 ausgeführt". Zu diesem Schreiben vgl. Nr. 189, Anm. 4.

[5]) Ergänzung Bauers: „Es erscheint schon jetzt ausgeschlossen, daß diese Fragen ohne einschneidende *gesetzliche* Maßregeln erledigt werden können."

[6]) Vgl. hierzu Nr. 186 und Nr. 200. Vgl. hierzu die Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 4. 10. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 6447, G. T. B. 63, Bd. 1), in der allerdings von einer Einschränkung der Reklamationen nicht mehr die Rede war, für das Reklamationsverfahren jedoch eine einheitliche, übersichtliche Form angeordnet wurde.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 186. In einem Schreiben vom 15. 9. 1916 an die stellv. Generalkommandos wies der Chef des Generalstabes des Feldheeres auf die steigenden Forderungen nach Ersatz und Arbeitern des Heeres und der Industrie hin, die unter Leitung des preuß. Kriegsministeriums in nächster Zeit, selbst unter Eingriff in die Kompetenzen der stellv. Generalkommandos, befriedigt werden müßten. Als einzige konkrete Maßnahme schlug er die Einschränkung des Garnison- und Bewachungsdienstes vor (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 110). In der Vorlage ist der vorangehende Absatz mit Bleistift durchgestrichen und von Oberstleutnant Bauer durch die folgenden Sätze ergänzt worden: „Erhöhung der Lebensaltersgrenzen für die Wehr- bezw. Landsturmpflicht. Ich erachte es für angängig, damit bis auf 50 Jahre heraufzugehen. Wenn auch der Gewinn an *Wehrfähigen* zwischen 45 und 50 Jahren nicht sehr groß sein wird, so erhalten wir doch eine große Zahl von Garnisondienstfähigen, die zur Ablösung Felddienstfähiger rückwärts der Front dienen können."

[8]) Vgl. hierzu Nr. 94, Anm. 14.

Aufklärung das Volk nicht zögern wird, die gewiß nicht gering einzuschätzenden Pflichten zu übernehmen.

Ein Kriegsleistungsgesetz gibt

a) die Möglichkeit, Arbeiter aus fast stillstehenden Industriezweigen (Textilbranche usw.) zu verpflanzen.

b) Das Personal der gesamten Nichtkriegsindustrie (Warenhäuser usw.) einzuschränken und anders zu verwenden.

c) Die Arbeitskraft jedes einzelnen *voll* auszunutzen.[9])

Ich bemerke, daß ein Kriegsleistungsgesetz vor allem auch ein Akt der Gerechtigkeit ist. Es ist namentlich in Anbetracht des *allgemeinen Wahlrechts* schreiend ungerecht, daß ein Teil der Männer (und zwar durchschnittlich die kräftigsten und für den Staat wertvollsten) Leib und Leben vor dem Feinde einsetzt und beruflich auf das schwerste geschädigt wird, während die andern in Sicherheit daheim sitzen und leider vielfach nur für ihren Gewinn arbeiten. Wenn auch bei einem großen Teil des Volks *höchste* Opferwilligkeit herrscht, so sind andere Teile noch weit entfernt davon[10]).

Arbeit für das Allgemeinwohl ist jetzt Pflicht für alle. Sie gibt keinen Anspruch auf besondere Rechte, sondern ist höchstens ein Grund für die Existenzberechtigung.

Ausdehnung des Kriegsleistungsgesetzes auch auf die abkömmlichen Frauen ist nötig. Es gibt ungezählte Tausende von kinderlosen *Krieger*frauen, die nur dem Staat Geld kosten. Ebenso laufen Tausende Frauen und Mädchen herum, die nichts tun oder höchst unnützen Berufen nachgehen. Der Grundsatz „wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen" ist in unserer jetzigen Lage mehr denn je berechtigt, *auch den Frauen gegenüber.*

Außer- bezw. innerhalb des Kriegsleistungsgesetzes kommt in Betracht[11]:)

I. Zwangsweise, staatliche Ausbildung und Verwendung der Kriegsbeschädigten in der Kriegsindustrie und Landwirtschaft. In gleicher Weise würden die aus stilliegenden Industriezweigen frei werdenden Arbeitskräfte für die Kriegsindustrie nach Bedarf auszubilden sein.

---

[9]) Vgl. hierzu das Schreiben des Reichskanzlers vom 30. 9. 1916 (Ludendorff, Urkunden, S. 70 ff.), das in überzeugender Weise die Unzulänglichkeit der Vorschläge der OHL darlegte. In einer Beratung der Reichs- und preußischen Ressorts am 17. 10. 1916 (im Reichsamt des Innern) über die Möglichkeiten der Versorgung der Kriegsindustrie mit Arbeitern wurde als Ergebnis festgestellt, daß als erwähnenswerte Arbeitskraftreserven nur die zwangsverpflichteten belgischen Arbeiter und die Frauen zu betrachten seien (vgl. Nachlaß Bauer, Nr. 14).

[10]) Der vorangehende Satz ist nachträglich maschinenschriftlich eingefügt worden.

[11]) In der Vorlage folgt eine handschriftliche Ergänzung, deren erster Satz nicht von Bauer stammt und für die Ausfertigung nochmals abgeändert wurde: „Es ist nach englischem Muster ein Verzeichnis aller Facharbeiter mit genauer Spezifizierung ihres besonderen Ausbildungszweiges aufzunehmen. Die Maßregel hat sich auch auf die zum Heeresdienst eingezogenen Männer zu erstrecken." Vgl. hierzu den Vorschlag W. v. Moellendorffs vom 5. 9. 1916, Anm. 16.

Diese Maßregel ist in geringem Umfange eingeleitet, sie bedarf zu ihrer erfolgreichen Durchführung des *Zwanges*. Im übrigen ist bei der technischen Veranlagung unseres Volkes und seinem hohen Bildungsstande in kurzer Zeit Erhebliches zu leisten.

II. Schließung von Universitäten, Seminaren usw.[12]), soweit es das unabweisbare Bedürfnis der einzelnen Berufe (Ärzte) zuläßt. Im übrigen sind z. B. Studenten der Chemie und techn[ischer] Berufe in Fabriken usw. zu verwenden. Auch dies ist zweckmäßig ein Gerechtigkeitsakt, da jetzt *nicht wehrfähige Männer* und Frauen den im Felde stehenden kämpfenden Studenten usw. den Rang ablaufen und in Zukunft die Stellung wegnehmen. Es kommt schon jetzt im Interesse der Volksvermehrung darauf an, dafür zu sorgen, daß den zurückkehrenden jungen Männern die Gründung einer Familie möglichst erleichtert wird.

Ich zweifle nicht, daß unser Volk, wenn ihm der Ernst der Lage klargemacht wird — und das muß geschehen —, sich willig fügt. Täte es dies nicht, so wäre Deutschland nicht des Sieges wert.

Es ist außerdem höchste Zeit, daß unberufenen Schreiern und Hetzern, ebenso der stellenweise herrschenden unwürdigen Gewinn- und Vergnügungssucht endlich das Handwerk gelegt wird, und das kann nur geschehen, wenn die berufenen Stellen energisch und[13]) aufklärend[14]) durchgreifen.[15])

Der Herr Kriegsminister hat Abschrift erhalten.[16])

---

[12]) Der Schluß des Satzes sowie der folgende Satz sind in der Vorlage nachträglich maschinenschriftlich ergänzt.

[13]) Das vorangehende Wort ist in der Vorlage mit Bleistift durchgestrichen.

[14]) Ergänzung Bauers: „und soweit nötig strafend".

[15]) Der folgende Satz der Ausfertigung findet sich im Entwurf nicht. Der an dieser Stelle von Bauer eingefügte Schlußabsatz ist unverändert in die Ausfertigung übernommen worden. In der Fassung Bauers lautet er: „Um Durchgreifendes zu erreichen, ist schnelles Handeln nötig. *Jeder Tag ist von Wichtigkeit* und ich darf also bitten, die nötigen Maßnahmen *sofort* zu ergreifen."

[16]) Dem preuß. Kriegsminister wurde gleichzeitig ein Vorschlag unterbreitet, den W. v. Moellendorff am 5. 9. 1916 Geheimrat Haber unterbreitet hatte. Abdruck bei Ludendorff, Urkunden, S. 68 f.; vgl. hierzu Feldman, S. 170 ff., und R. Sichler und J. Tiburtius, Die Arbeiterfrage eine Kernfrage des Weltkrieges, Berlin 1925, S. 31 f. — Zur Reaktion des Reichskanzlers vgl. Feldman, S. 174 ff.; K. Helfferich, Der Weltkrieg, Bd. 2, Berlin 1919, S. 255 ff. Es ist interessant, daß das preuß. Kriegsministerium den Gedanken einer Ausdehnung der Wehrpflicht (bis zum 60. Lebensjahr!) aufgriff, um auf diese Weise die Ablösung Kriegsverwendungsfähiger in der Etappe und bei den Ersatztruppenteilen weiter vorantreiben zu können, vor allem aber um auf dem Wege über das Reklamations- und Zurückstellungswesen einen stärkeren Einfluß auf die gezielte Verwendung der Arbeitskräfte zu erhalten. Vgl. R. Sichler und J. Tiburtius, a.a.O., S. 32 ff.

189.

Auszüge aus dem Protokoll der Besprechung mit Industriellen im preußischen Kriegsministerium über die Durchführung des sog. „Hindenburg-Programms".[1])

16. 9. 1916.[2]) — BHStA IV München MKr, 14363, vervielfältigtes Exemplar.[3])

Kriegsminister **Wild von Hohenborn:**

[. . .][4])

Je mehr wir mit unserem Menschenmaterial schließlich einmal in die Hinterhand kommen, desto mehr muß die Maschine, das Geschütz, das Maschinengewehr, die Granate usw. an die Stelle der Menschen treten und daraus folgt, daß wir nicht nur mit unseren Gegnern mindestens gleichen Schritt halten müssen, sondern daß wir sie überflügeln müssen. Ich kann sagen: Gottlob, wir können das, wenn wir wollen und wenn wir alle Kräfte in den Dienst der großen Sache stellen als deutsche Männer, als Männer der Tat, als die ich Sie kenne. In diesem unbegrenzten Vertrauen zu unserer deutschen Industrie weiß ich mich eins mit dem letzten Soldaten im Schützengraben.

Es muß also eine Steigerung in unserer Kriegsindustrie eintreten sobald wie möglich — das ist die eine Forderung — und es muß für das nächste Frühjahr eine neue Grundlage geschaffen werden — das ist die zweite Forderung. In Übereinstimmung mit der obersten Heeresleitung muß ich aussprechen, daß ein auf früherer gemeinsamer Überlegung aufgebautes Programm nicht mehr genügt; es genügt nicht mehr den heute vorliegenden, es genügt nicht mehr den noch zu erwartenden Verhältnissen. Es ist eben nach einem Worte des Generalfeldmarschalls von Hindenburg eine Schraube ohne Ende, wobei es darauf

---

[1]) Über Hintergründe und Einzelheiten des Hindenburg-Programms vgl. Feldman, S. 152 ff., insbesondere S. 158; Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 462 ff. Eine sachlich fundierte Kritik auch bei Wrisberg, Bd. 3, S. 88 ff. und S. 285 ff. Zu der seit Juli 1916 der Industrie bekannten Forderung militärischer Stellen, die Selbstkosten bestimmter Erzeugnisse zur Grundlage der Preiskalkulation zu machen, vgl. die Aussprache im Hauptvorstand des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller am 28. 7. 1916 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 149) und ein Rundschreiben des Geschäftsführers vom 4. 9. 1916 (BA Koblenz R 13 I, Nr. 186). Die Empörung der Industriellen über dieses Vorgehen der Militärbehörden kam besonders heftig bei einer Besprechung mit dem preuß. Kriegsminister am 14. 10. 1916 zum Ausdruck (Nachlaß Stresemann, Bd. 155 und 160). Das Hindenburg-Programm schob alle finanziellen Erwägungen beiseite.
Zu der Sitzung im preuß. Kriegsministerium vgl. Wrisberg, Bd. 2, S. 160; Groener, S. 553; W. Rathenau, Briefe, Dresden 1926, Bd. 1, S. 223 ff. Vgl. hierzu auch den Brief Rathenaus an Generalmajor v. Seeckt vom 7. 11. 1916 (Nachlaß Seeckt, Nr. 71).

[2]) Das Protokoll wurde am 29. 9. 1916 den beteiligten zentralen militärischen und zivilen Behörden vom preuß. Kriegsministerium übersandt.

[3]) Das Protokoll umfaßt 37 engzeilig beschriebene Schreibmaschinenseiten. Die abgedruckten Auszüge sind den Seiten 2 bis 6 entnommen. Nach dem Teilnehmerverzeichnis haben an der Besprechung 39 Industrielle teilgenommen. Die Vertreter der Behörden (Reichsmarineamt, Reichsamt des Innern, Reichsschatzamt, preuß. Landwirtschaftsministerium, Feldzeugmeisterei) werden namentlich nicht genannt.

[4]) In seinen Begrüßungsworten wies Wild v. Hohenborn auf die sehr ernste militärische Lage hin, die dazu zwinge, die Kriegsproduktion wesentlich zu erhöhen. Vgl. hierzu die Schreiben der OHL vom 31. 8. und 14. 9. 1916 in: Ludendorff, Urkunden, S. 63 ff.

ankommt, wer die Schraube rechtzeitig am meisten andrehen kann. Wer das kann, der hat gesiegt. Und um einzuleiten, daß der Schraube ein neuer und entscheidender Ruck gegeben wird, deshalb habe ich mir erlaubt, Sie hierher zu bitten.

Wir brauchen Munition und Kriegsgerät aller Art. Demzufolge ist heute die dringendste Aufgabe: Pulver, Eisen und Stahl in *denkbar größter* und *denkbar schnellster* Produktion.[5]) Die oberste Heeresleitung hat mir einen Anhalt gegeben für das, was sie für notwendig hält für das nächste Frühjahr, ich halte es aber für überflüssig, hier einzelne Zahlen anzugeben. Denn wenn ich Ihnen z. B. sagen würde, die Maschinengewehre müßten um so und so viel gesteigert werden, so hat das auf die Stahlerzeugung, auf die Maschinenfabrikation einen Einfluß, der sich mit derselben Zahl nicht decken wird. Ich kann nur sagen, daß es sich um *Riesenanforderungen* handelt, aber die Hauptsache ist: diese Forderungen richten sich an die *deutsche* Industrie und das tröstet mich.

Meine Herren, eine Grundlage ist ja die Rohstoffrage. Da sind wir glücklicherweise gedeckt. Wir entnehmen unsere Rohstoffe der Muttererde, holen sie aus der Luft, bekommen sie als Gabe von den führenden Geistern der Wissenschaft, wir strecken die knappen Stoffe und ersetzen die fehlenden, und ich glaube es wohl hier aussprechen zu dürfen, daß die Rohstoffpolitik des Kriegsministeriums Erfolg gehabt hat. Es ist das allerdings nicht unser Verdienst, sondern das des hier anwesenden Herrn Dr. Walter Rathenau, der sich, worauf ich Wert lege, es in diesem Kreise auszusprechen, ein vaterländisches Verdienst erworben hat, das erst die Geschichte voll würdigen wird.[6])

Nun ein Wort über die Schwierigkeiten, die sich den neuen Riesenforderungen entgegenstellen und über die Mittel zu ihrer Beseitigung. Die große Produktionserhöhung, die jetzt verlangt wird, erfordert ein Zurückstellen aller anderen Arbeiten, die nicht unbedingt kriegswirtschaftlich notwendig sind.[7]) Ich denke dabei nicht nur an Privataufträge, sondern auch an die erhebliche Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen.[8]) Sie können mir glauben, daß ich die Vorteile wohl zu schätzen weiß, die in dieser unserer Ausfuhr liegen, aber diese Vorteile

[5]) W. v. Moellendorff formulierte in einem Brief vom 15. 9. 1916 an Rittmeister Dr. Bueb (Nachlaß Moellendorff, Nr. 49) präziser und treffender: „Diese Aufgabe läßt sich nur mit grundsätzlich neuen Mitteln bewältigen. Sie lautet nicht mehr: ‚So viel wie erreichbar', sondern: ‚Bestimmte Mehrleistung in bestimmter Zeit um jeden Preis'."

[6]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrande hervorgehoben. Zum Aufbau der Kriegsrohstoffabteilung im preuß. Kriegsministerium durch W. Rathenau vgl. Feldman, S. 45 ff.; W. Rathenau, Tagebuch 1907—1922, hrsg. und kommentiert v. H. Pogge- v. Strandmann, Düsseldorf 1967, S. 186 ff., Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 1, S. 399 ff., sowie den Brief W. Rathenaus an W. v. Moellendorff vom 29. 1. 1920 (Nachlaß Moellendorff, Nr. 52). Über die personelle Besetzung einzelner Kriegsrohstoffgesellschaften und die enge Verflechtung ihrer Organe mit den beteiligten industriellen Unternehmungen vgl. die im übrigen tendenziöse Schrift von A. Müller, Die Kriegsrohstoffbewirtschaftung 1914—1918 im Dienste des deutschen Imperialismus, Berlin 1955, sowie Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 113 ff. und S. 132 ff.

[7]) Vgl. hierzu die Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 11. 9. 1916 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272), in der auf die Einschränkung der öffentlichen und privaten Bautätigkeit, die nicht unmittelbar der Kriegsindustrie diente, gedrungen wurde.

[8]) Vgl. hierzu Feldman, S. 157.

gelten nichts angesichts des Zwangsworts, welches heute ausgesprochen werden muß: die Produktion muß geleistet werden! Das ist Kriegswort, woran nicht zu deuteln und zu drehen ist. Können Sie diese Produktion schaffen und daneben noch die Ausfuhr besorgen, dann will ich der erste sein, der das anerkennt.[9]) Sollte aber die Kriegsproduktion nicht schnell und ausgiebig genug gesteigert werden, weil nicht alle Kräfte dafür eingesetzt werden, sondern zum Teil für die Ausfuhrproduktion verwendet werden, dann müßte ich schweren Herzens für alle Ausfuhr*arbeiten* eine Genehmigungspflicht verordnen. Das muß ich hier in aller Offenheit und aller Entschiedenheit zum Ausdruck bringen.

Nun werden Sie sagen: Wir können alles leisten, gib uns nur die nötigen Arbeitskräfte. Damit kommen wir zu dem schwierigsten Problem. Für keinen ist dies Problem so schwer wie für mich, denn ich bin verantwortlich für den Mannschaftsbedarf des Heeres und für den Munition- und Geräteersatz. Das Heer ruft auf der einen Seite Soldaten, die Kriegsindustrie auf der anderen Seite Arbeiter! Ich muß das in Einklang zu bringen versuchen.

Nur der Vollständigkeit wegen möchte ich auf die Hilfsmittel hinweisen, die Ihnen die Heeresverwaltung dauernd empfohlen und teilweise unmittelbar zur Verfügung gestellt hat: es ist die Arbeit und die stärkste Heranziehung der *Frauen* und der *Jugendlichen*, deren Zahl allerdings durch das Einziehen der jüngeren Jahrgänge allmählich auch knapper wird, der *Kriegsbeschädigten*, dann der *Kriegsgefangenen* und der *Arbeiter aus dem feindlichen und neutralen Ausland*.[10]) Ich verweise auf die zwingende Notwendigkeit des Anlernens der sogenannten ungelernten Arbeiter, sei es in besonderen Lehrkursen, sei es, was vielleicht das Beste ist, im Betriebe selber. Ich weiß, in welchem Maße die Kriegsindustrie diese Hilfsmittel schon angewendet hat und ich erwähne das nun nochmals und betone, daß die Praxis doch zweifellos gelehrt hat, daß man die Grenzen z. B. besonders der Frauenarbeit[11]) immer wieder mit jedesmal steigendem Erfolge hat weiter stecken können. Hierin bitte ich mit aller Energie fortzufahren. Was die Kriegsgefangenen[12]) betrifft, so werden solche in der Industrie bereits in recht beträchtlicher Zahl beschäftigt; weit höher allerdings ist die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten. Ich werde von Mitte Oktober ab aber in allmählich sich steigernder Zahl hoffentlich beträchtliche Mengen aus der Landwirtschaft loslösen können, und außerdem werde ich der Verteilung der Gefangenen wie überhaupt der Verteilung der menschlichen Arbeitskräfte mein besonderes Interesse zuwenden und eine *einheitliche und*

[9]) Zur Frage des Stahlexports und einer freiwilligen Gewinnabgabe der Exporteure enthalten die Protokolle der Hauptvorstandssitzungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller vom Februar 1915 bis Juli 1916, sowie der entsprechende Schriftverkehr reichhaltiges Material (BA Koblenz R 13 I, Nr. 143, 145, 147, 148, 183, 185, 186). Vgl. auch Wrisberg, Bd. 3, S. 273 f.

[10]) Vgl. hierzu Nr. 188, Anm. 9.

[11]) In der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. Vgl. hierzu Nr. 185, Anm. 6.

[12]) In der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. Vgl. hierzu Nr. 185, Anm. 6. In der sich an die Rede des preuß. Kriegsministers anschließenden Aussprache beklagten sich dagegen mehrere Industrielle über die geringe Zahl der ihnen zur Verfügung gestellten Kriegsgefangenen, sowie über die Bedingungen unter denen die Gefangenenarbeit stand (Entlohnung, Bewachung, Aufrechterhaltung der Disziplin).

systematische Verteilung der gesamten zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte anstreben. Was die wichtige Frage der Heranziehung von Arbeitern aus dem feindlichen und neutralen Auslande[13]) betrifft, so kann ich nur sagen, daß in Zukunft Anwerbungen feindlicher Arbeiter aus den östlichen und westlichen Bezirken reichlicher sein werden und daß der Kanal besser fließen wird als bisher, und zwar durch die Einrichtungen, die getroffen oder im Werden begriffen sind. Auch die Anwerbung von Arbeitern im *neutralen* Ausland ist durch die Schaffung entsprechender Organisation verbessert und wird weiter ausgebaut. Nun weiß ich natürlich, daß mit den eben skizzierten Arbeitskräften allein, und wenn sie ungezählt zur Verfügung ständen, nicht auszukommen ist, und daß damit nicht das produziert werden kann, was von Ihnen erwartet wird. Dazu gehört der qualifizierte Facharbeiter. Ich kann hier nur wiederholen und zugleich für die Zukunft bestätigen: alle unbedingt nötigen und *zurückgestellten* Facharbeiter werden Ihnen belassen. Diese beiden Einschränkungen muß ich machen: sie müssen nötig sein und sie müssen zurückgestellt werden.[14]) Zurückgestellt werden kann nur, wer als unersetzlich[15]) reklamiert wird. Alle die Arbeiter, die Ihnen unbedingt erhalten werden müssen, müssen reklamiert werden. Das trifft nicht nur auf die Kriegsverwendungsfähigen, sondern auch auf die Garnison- und Arbeitsverwendungsfähigen zu, denn wir brauchen heute alles.[16])

[13]) Die vorangehenden sieben Worte sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen worden. Vor allem der Geh. Regierungsrat Dr. Duisberg setzte sich mit allem Nachdruck für die Heranziehung der belgischen Arbeiter ein, wohl in der Erkenntnis, daß die Verhältnisse auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine schnelle Steigerung der Produktion nicht erlaubten. „Bei der Arbeiterfrage ist der Kernpunkt, daß die menschliche Energie das Wichtigste ist, und wenn der Herr Kriegsminister gesagt hat, er muß auf zwei Schultern tragen [Befriedigung der Ersatzforderungen der OHL und der Arbeiterforderungen der Industrie], so kann ich nur sagen: *Öffnen Sie das große Menschenbassin Belgien!* [...] Siebenmalhunderttausend Arbeitslose sind in Belgien, darunter eine Unmenge Facharbeiter. Ich habe schon vorhin gesagt, es muß dort ein Zwang ausgeübt werden und es muß rationiert [die Lebensmittel] werden, damit die Leute tatsächlich nicht besser leben als die Arbeiter bei uns." (S. 35.) Zur Frage der Anwerbung belgischer Arbeiter vgl. auch Wrisberg, Bd. 2, S. 119 f. und S. 236 ff., sowie Ritter, Bd. 3, S. 433 ff. und insbesondere Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 157 ff.

[14]) Die vorangehenden drei Sätze sind in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben. Offensichtlich bestanden bis weit in den Oktober 1916 hinein weder bei den amtlichen Stellen noch bei der Industrie konkrete Vorstellungen über die Zahl der benötigten Facharbeiter. Oberstleutnant Mertz v. Quirnheim berichtete am 14. 9. 1916 aus dem Gr. Hauptquartier, daß nach seinen Informationen 300—320000 Arbeiter notwendig seien (BHStA IV München MKr, 1836). In einer Sitzung des Beirats des Waffen- und Munitions-Beschaffungsamts (Wumba) am 16. 10. 1916 (Nachlaß Moellendorff, Nr. 57) bezifferte Generalmajor Coupette den notwendigen Bedarf allein an Facharbeitern auf 100—120000, während von industrieller Seite (Direktor J. Becker) allein für den Werkzeugbau ein Bedarf von ungefähr 100000 Facharbeitern angenommen wurde. Dr. Duisberg schätzte den Bedarf sogar auf 300—400000 Facharbeiter. In einer Sitzung der Beschaffungsstellen des preuß. Kriegsministeriums am 11. 9. 1916 (Nachlaß Mentzel, Nr. 8) wurde dazu festgestellt: „Neben der Schaffung der notwendigen Werk- und Ursprungsstoffe ist Sicherstellung der erforderlichen Facharbeiter erste Bedingung zur Erreichung der gesteckten Ziele. O. H. [L.] muß entscheiden, ob sie zugunsten vermehrter Munitionsherstellung auf die erforderlichen Leute in der Front verzichten will. Im Inlande sind sie in der nötigen Anzahl *nicht* mehr aufzubringen." Vgl. hierzu Nr. 198.

[15]) In der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[16]) Vgl. hierzu Nr. 186, Anm. 7.

Die Zahl der Arbeiter, die Sie haben, reicht nun aber nicht aus, denn Sie sollen ja nicht nur das *bisher* von Ihnen Geleistete produzieren, sondern erheblich *höheres* erreichen. Auch hier müssen wir scheiden zwischen Arbeitern und Facharbeitern. Die Kräfte, die ich als Arbeiter schlechthin erwähnt habe, müssen Sie sich aus den vorhin von mir erwähnten Kategorien von freien Arbeitern beschaffen. Und nun zu den Facharbeitern.[15]) Daß auch hier die unbedingte Notwendigkeit Vorbedingung ist, brauche ich nicht erst zu sagen; wo aber diese Notwendigkeit vorhanden ist, sollen Ihnen Wehrpflichtige, wenn notwendig, auch kriegsverwendungsfähige Facharbeiter aus der Front zurückgegeben werden. Die oberste Heeresleitung hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt. Natürlich geht die Herausziehung nur, soweit das mit den militärischen Interessen vereinbar ist, denn es ist auch der Fall denkbar, daß ein Mann in der Front unabkömmlich ist.[17])

Es ist hier und da der Wunsch geäußert worden, daß die Beschaffungsstellen die Entscheidung über die Arbeiterzurückstellung übertragen bekommen sollen. Der Wunsch ist begreiflich und wäre an sich auch durchführbar. Er ist es aber tatsächlich nicht, da wir nicht nur die Industrie mit Arbeitern zu versehen haben, sondern auf der anderen Seite das Feldheer mit seinen Anforderungen steht. Eine Beschaffungsstelle würde in dem Falle, daß sie die Arbeiter allein zu vergeben hätte, Partei sein. Diese Frage kann nur von einer unparteiischen Stelle gelöst werden und diese bin ich. Ich bin der Prellbock und muß die Püffe aushalten und eine gerechte Verteilung in die Wege zu leiten versuchen. Ich muß die Forderungen selbstlos prüfen und abwägen. Das kann eine der Beschaffungsstelle unterstehende Arbeiterbeschaffungsstelle nicht. Ich kann nur noch hinzufügen, daß diese vermittelnde Arbeiterbeschaffungsstelle im Kriegsministerium[18]) noch weiter ausgebaut werden soll.[19])

[. . .][20])

Unter dasselbe Kapitel fallen die Streiks. Vom Standpunkt der Heeresverwaltung aus kann ich nur die dringende Bitte aussprechen, durch vorsichtige Behandlung der Arbeiter Streiks zu vermeiden.[21]) Ein Streik hat seine unmittelbare Nach-

[17]) Vgl. hierzu Nr. 200. In der Aussprache wurde die mangelnde Bereitschaft der Kommandostellen, den Reklamationen zu entsprechen, von den Industriellen kritisiert und die unangemessene Verwendung hochqualifizierter Kräfte in militärischen Dienststellen angeprangert.

[18]) Die vorangehenden drei Worte sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

[19]) Das spätere Kriegs-Arbeits-Amt (A.Z.S.) innerhalb des Kriegsamts unter Oberst Frodien.

[20]) Im folgenden Abschnitt wies Wild v. Hohenborn auf die dringende Notwendigkeit der Vermeidung von Bränden und Betriebsunfällen, sowie auf das Problem der Ernährung der Arbeiter hin.

[21]) Auf eine positive Reaktion auf diesen Wunsch war kaum zu rechnen. Wann immer die Arbeiterfrage in der Aussprache berührt wurde, geschah es mit dem ausgesprochenen Ziele, die schon sehr beschränkte Freizügigkeit der Arbeiter möglichst weitgehend zu unterbinden. Der Geheime Bergrat Hilger, als Vertreter der oberschlesischen Eisen- und Kohlenindustrie, wandte sich in scharfen Worten gegen die vom preuß. Kriegsministerium empfohlene Einrichtung von „Kriegsausschüssen" (vgl. Nr. 185, Anm. 11) und die mit Schreiben vom 13. 9. 1916 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1695) allen Arbeitgeberverbänden nahegelegte Empfehlung eines Erholungsurlaubes für die Arbeiter angesichts der fortschreitenden Unterernährung. Man möge die Industrie mit derartigen „sozialen Experimenten" verschonen

wirkung auf das Feldheer. Wir können Streiks jetzt nicht vertragen. Was dagegen getan werden kann, geschieht in nationalem Interesse.

Nun noch ein Wort über die Munitions- und Waffen-Beschaffungsstellen meines Ministeriums. So gut jede Stelle auch gearbeitet hat, so haben sich doch gewisse Reibungen ergeben, sogar hin und wieder, ich scheue mich nicht, es auszusprechen — ein gewisses Gegeneinanderarbeiten. Nicht etwa, daß der Überblick im Ganzen verloren gegangen wäre, aber wir haben es doch mit sehr vielen neuen Aufgaben zu tun, die sich oft sprunghaft verändern, so daß die Arbeit manchmal recht schwer ist. Ich habe in Verbindung mit dem stellvertretenden Herrn Kriegsminister daher ein früher schon bestehendes Amt weiter ausgebaut. Wir haben eingegriffen und haben das Beschaffungswesen vereinheitlicht, und zu *einem „Beschaffungsamt"* zusammengefaßt, um den Verkehr zwischen den bisherigen Beschaffungsstellen und der Kriegsindustrie zu vereinfachen. Wir nennen dieses Amt das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt.[22]) Die Hauptaufgaben dieses Amtes möchte ich kurz dahin präzisieren:

1. Die Aufsicht über die gesamten Leistungen der Stahl- und Eisenindustrie und über die Munitions- und Geräteproduktionsfähigkeit in der Gegenwart und ihre Steigerungsmöglichkeit in der Zukunft;
2. die Übersicht über den gesamten Bedarf aller Beschaffungsstellen;
3. Übersicht über die gesamte in Betracht kommende Industrie und den ausschließlichen Verkehr mit ihr.

[. . .][23])

(S. 27). Auch in der in Anm. 14 erwähnten Besprechung vom 16. 10. 1916 wurde von den Industriellen fast allgemein die Unterbindung der Freizügigkeit gefordert. Allein Dr. Duisberg versprach sich davon keinen Erfolg, da er ein Absinken der individuellen Arbeitsleistung befürchtete. Als Generalmajor Coupette, der ebenfalls die Aufhebung der Freizügigkeit für notwendig hielt, die Einführung von Minimallöhnen als Äquivalent anregte, stieß er auf allgemeine Ablehnung.

[22]) Die Errichtung des Amtes unter der Leitung von Generalmajor Coupette fand allgemeine Zustimmung und dämpfte etwas die harte Kritik, die von den Industriellen an der bisherigen Produktionspolitik des Ministeriums geübt wurde. Vgl. Wrisberg, Bd. 2, S. 159, sowie die Berichte über die Sitzungen im preuß. Kriegsministerium am 18., 21. und 29. 9. 1916, die zur Gründung der Eisenzentrale und der Rohstahlausgleichsstelle führten (BA-MA Koblenz, H 02—1/13).

[23]) Wild v. Hohenborn erläuterte im Folgenden die Arbeitsweise des Wumba im einzelnen. Nach dem preuß. Kriegsminister sprach Oberstleutnant Bauer, der die Bereitschaft der OHL zur Abgabe von Facharbeitern aus dem Feldheer erklärte.

190.

Aufzeichnung einer Rede des bayerischen Kriegsministers im bayerischen Ministerrat über die militärische Lage und die Notwendigkeit tiefgreifender Maßnahmen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet.

9. 10. 1916, München. — BHStA IV München MKr, 14363, maschinenschriftlich.[1])

In der Sitzung der Reichshaushaltungskommission vom 29. September 1916[2]) hat der Herr Reichskanzler sich dahin ausgesprochen: die gegenwärtige Lage sei schwer, aber er betrachte sie noch voller Zuversicht; *eines* aber sei nötig: es müsse alles daran gesetzt werden, wenn wir den Krieg gewinnen wollten.

Auch der neue Chef des Generalstabes des Feldheeres hat die Überzeugung, daß die Voraussetzung für einen glücklichen Ausgang des Krieges darin besteht, daß die Gesamtheit des deutschen Volkes in einem noch viel weiteren Umfange als bisher zu Kriegsleistungen herangezogen wird.[3]) Es gilt, für das kommende Frühjahr die ganze Volkskraft zu einer entscheidenden Kraftanstrengung zusammenzufassen und an den Opfermut des Volkes bisher unerhörte Anforderungen zu stellen.[4])

Wenn auch zur Zeit die gesetzliche Grundlage für die beabsichtigte Anspannung aller Kräfte noch nicht besteht und wenn die Anforderungen, die die oberste Heeresleitung stellen wird, im Einzelnen noch nicht besprochen werden können, so halte ich es doch heute schon für meine Pflicht, die Herren Zivilstaatsminister *streng vertraulich* von diesen Absichten in Kenntnis zu setzen und sie heute schon darum zu bitten, daß sie der Heeresverwaltung bei der Durchführung der gewaltigen Aufgaben, die in den nächsten Monaten bewältigt werden müssen, ihre nachdrücklichste Unterstützung leihen.[5]) Der Zeitpunkt ist gekommen, in dem alle Interessen, *und zwar nicht nur die der Gegenwart, sondern auch die einer künftigen Friedenszeit*, ausnahmslos und unerbittlich zurücktreten müssen hinter dem einzigen Zweck, den Krieg zu gewinnen. Verlieren wir ihn, dann ist gar nicht daran zu denken, daß das deutsche Reich auf Generationen hinaus sich

---

[1]) Vom Chef der Armeeabteilung I des bayer. Kriegsministeriums, Major Gustav Frhr. Kreß v. Kressenstein am 10. 10. 1916 bei den Chefs der Abteilung für persönliche Angelegenheiten, der Armeeabteilung II und der Militär-Verwaltungsabteilung in Umlauf gesetzt.

[2]) Das Datum ist in der Vorlage mit Bleistift unterstrichen. Über die Verhandlungen der Budgetkommission des Reichstags vom 29. 9. bis 7. 10. 1916 vgl. die Protokolle der 86.—90. Sitzung (StA Ludwigsburg E 130, V. X. a. 30, Bd. 2), sowie den handschriftlichen Bericht des stellv. württ. Militärbevollmächtigten über die Sitzung des engeren Ausschusses der Kommission am 2./4. 10. 1916 (HStA Stuttgart WKM, pers. Angelegenheiten der württ. Kriegsminister, Bd. 114).

[3]) Von „Voraussetzung" bis zum Ende des Satzes in der Vorlage mit Bleistift unterstrichen. Vgl. hierzu Nr. 188 und 189.

[4]) Vgl. hierzu den Bericht des Oberstleutnants Mertz v. Quirnheim vom 19. 9. 1916 an den bayer. Kriegsminister, in dem ähnliche Formulierungen bei der erstmaligen Erwähnung von Plänen zur Sicherstellung des Arbeiterbedarfs gebraucht werden.

[5]) Eine entsprechende Aufforderung richtete Generalmajor Groener am 21. 10. 1916 an eine Versammlung bundesstaatlicher Minister, vgl. Groener, S. 255.

von den Schäden dieses Krieges erholt, daß es seine politische Unabhängigkeit sich bewahrt und seine wirtschaftliche Entwicklungsfreiheit wieder gewinnt.

Die militärische Lage ist ernst.

Im Westen hat die große Offensive gegen Verdun die in sie gesetzten Hoffnungen nur zum kleinen Teil erfüllt. Unter großen eigenen Verlusten ist es gelungen, eine erhebliche Schwächung der französischen Armee zu erreichen, die der später einsetzenden Offensive an der Somme einen Teil ihrer Wucht genommen hat. Den eigenen Verlusten vor Verdun, die 293 000 Mann betragen, steht ein auf 440 000 Mann zu veranschlagender Verlust der Franzosen gegenüber.[6])

Die mit unerhörtem Aufwand an Menschen und Material eingeleitete gemeinsame Offensive der Franzosen und Engländer an der Somme hat für uns zu empfindlichem Geländeverlust geführt. Man muß damit rechnen, daß die Erfolge der Verbündeten noch nicht abgeschlossen sind. Aber die Einbuße an besetztem Gebiet ist unwesentlich gegenüber dem moralischen Aufschwung, den diese Erfolge den Verbündeten verleihen, und dem für uns besonders schwer zu ertragenden Verbrauch an Menschen und Material. Die feindliche Überlegenheit, die an der Somme unleugbar besteht, ist in erster Linie der Erfolg der mit brutaler Energie und strengster Logik durchgeführten Organisation der englischen Kriegsindustrie. Die Überlegenheit liegt fast ausschließlich auf technischem Gebiet: in der Zahl der Flieger, der Geschütze und der Menge der Munition. Die Überlegenheit des französisch-englischen Flugwesens, die an der Somme plötzlich in die Erscheinung getreten ist und die zeitweilig auf das Fünffache unserer Flugzeuge angewachsen ist, ermöglicht es dem Feind, sein Artilleriefeuer wirksam zu leiten und unseren Fliegern die gleiche Tätigkeit zu verwehren. Diese Überlegenheit in kurzem auszugleichen ist unmöglich wegen der Begrenztheit unserer Produktion und wegen der auf den übrigen Fronten von uns zu leistenden Anforderungen. Die Infanterie der Verbündeten ist[7]) der unserigen durchschnittlich sicher *nicht* überlegen. Das kommt in den Verlustzahlen zum Ausdruck, die auf 400 000 Engländer und 125 000 Franzosen geschätzt werden, gegenüber der eigenen Verlustziffer von 272 000 Mann (bis 20. 9. 16).

Allein diese Verluste treffen uns ungleich schwerer als die Verbündeten. Was die deutsche Heeresverwaltung während des Krieges organisatorisch geleistet hat geht aus einigen Zahlen hervor. Das deutsche Heer hat heute 120 Inf.-Divisionen mehr als bei Kriegsbeginn; 645 Feldbatterien sind während des Krieges auf 2494, 199 schwere Batterien auf 1450 vermehrt worden.

Diese Erweiterung des Rahmens der Armee hat unseren Bestand an Mannschaften stark in Anspruch genommen, während die Engländer an der Somme zum erstenmal rücksichtslos ihre Massen eingesetzt haben — Massen, die sie der kraftvollen Leitung ihrer inneren Politik verdanken, die es zustande gebracht hat, allen Vorurteilen und Widerständen zum Trotz die allgemeine Wehrpflicht durchzusetzen.

Im Osten ist es bisher gelungen, dem Ansturm der russischen Massen standzu-

[6]) Vgl. hierzu die Angaben bei K.-H. Janßen, Der Kanzler und der General. Die Führungskrise um Bethmann Hollweg und Falkenhayn (1914—1916), Göttingen 1967, S. 181, Anm. 1, sowie Gallwitz, S. 109 f.

[7]) In der Vorlage folgt der handschriftliche Zusatz: „abgesehen von der Zahl".

halten. Aber eine beginnende Zersetzung der österreichisch-ungarischen Armee hat hier den vermehrten Einsatz deutscher Truppen nötig gemacht. Es ist zuversichtlich zu hoffen, daß auch die noch zu erwartenden russischen Angriffe erfolgreich abgewiesen werden.

Rumäniens Übertritt zur Entente hat neuerdings deutsche Verbände im Osten — wenn auch zu erfolgreicher Tätigkeit — festgelegt. Solange aber hier, wie auch in Macedonien und auf den außereuropäischen Kriegsschauplätzen der Türkei deutsche Truppen die Last der Kriegführung mit unseren Verbündeten teilen müssen, ist schwer zu erkennen, wie es mit den jetzigen Mitteln gelingen soll, auf einem Kriegsschauplatz eine Überlegenheit zu versammeln, die uns die Möglichkeit eines entscheidenden Sieges über *einen* unserer Gegner verschaffen soll.

Und doch muß dieses Ziel mit allen Mitteln erstrebt werden. Wir dürfen nicht auf Wunder hoffen und müssen aus dem bisherigen Kriegsverlauf endlich lernen, auf die Hoffnung zu verzichten, daß die innerpolitischen Verhältnisse in einem der gegen uns verbündeten Staaten zu einer Abbröckelung in der Entente führen. Wir müssen einen der feindlichen Staaten zertrümmern[8]), wenn wir zu einem Anfang des Kriegsendes kommen wollen.

Die durch gewissenlose Besserwisser irregeleitete öffentliche Meinung sieht in der Anwendung des uneingeschränkten U-Bootkrieges das Mittel, England in kurzer Zeit niederzuringen.[9]) Die technischen Voraussetzungen, um den U-Bootkrieg wirksam und auf längere Zeit durchzuführen, sind *erst jetzt* gegeben.[10]) Angenommen selbst, daß mit diesem Kampfmittel der erhoffte Erfolg überhaupt erreicht werden kann, so bleiben doch noch zwei Gesichtspunkte zu erwägen. Der bisherige diplomatische Vertreter des deutschen Reiches im Haag, Herr von Kühlmann, hält es für zweifellos, daß mit dem Beginn des rücksichtslosen U-Bootkrieges Holland zur Entente übertritt. Daß mindestens Dänemark diesem Beispiel folgen würde, steht außer Zweifel. Wie sollen wir unsere Westfront behaupten, wenn in ihrem Rücken eine Armee von 500—600 000 Mann sich unseren Feinden anschließt, wenn englischen Landungstruppen die holländischen und dänischen Häfen offenstehen? Der Anschluß der Vereinigten Staaten an die Entente hat militärisch eine geringere Bedeutung für unsere Kriegführung, wenn es gelingt, ihre Verbindung mit den europäischen Verbündeten wirksam zu stören. Aber *die* Wirkungen dürfen nicht übersehen werden, die ein dauernder Kriegszustand zwischen den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reich auf den Friedensschluß und auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands nach dem Kriege ausüben würde. Deshalb ist Amerika für England der wertvolle Bundesgenosse, den es mit allen Mitteln an sich zu ziehen sucht, weil es seiner *nach* dem Krieg noch notwendiger bedarf als jetzt.

---

[8]) Von „endlich lernen" bis „zertrümmern" in der Vorlage mit Bleistift unterstrichen.

[9]) Vgl. hierzu Nr. 165.

[10]) Zur Frage des unbeschränkten U-Bootkrieges im September und Oktober 1916 vgl. K. E. Birnbaum, Peace Moves and U-Boat Warfare. Study of Imperial Germany's Policy towards the United States, Stockholm 1958, S. 170 ff., und Ritter, Bd. 3, S. 325 ff.

Gegen welchen unserer Feinde der Schlag gerichtet wird, der die geschlossene Phalanx der Entente zertrümmern soll, muß der Entscheidung der Obersten Heeresleitung, zu der das ganze deutsche Volk in rückhaltlosem Vertrauen aufblickt, überlassen bleiben. Unsere — der Heimat — Aufgabe ist es, die *Mittel* zu diesem Zweck bereitzustellen. Je länger der Krieg dauert, desto günstiger werden die Aussichten unserer Feinde.[11]) Darum müssen wir wieder die Initiative an uns reißen und alles aufwenden, um den Krieg mit Gewalt zu beendigen.

Was wir an Mitteln brauchen, geht aus dem Gesagten hervor. Wir brauchen Menschen und Material. Wir müssen im Laufe des kommenden Winters neue Quellen für den Mannschaftsersatz erschließen und wir müssen durch die höchste Anspannung unserer industriellen Produktion den Vorsprung einholen, den die Entente auf dem Gebiete der Kriegsmaterialerzeugung gewonnen hat.

Weil unser Vorrat an Menschen knapp wird, müssen wir unsere Jugend frühzeitig wehrfähig machen; wir müssen Kategorien zum Heeresdienst heranziehen, die bisher geschont wurden und wir müssen alle Rücksichten auf Interessen, die nicht unmittelbar dem Krieg dienen, fallen lassen, mögen sie noch so berücksichtigenswert erscheinen. Wir müssen, um den weiteren Ausfall von Kräften im Wirtschaftsleben der Heimat auszugleichen, von den Daheimbleibenden ein Höchstmaß von Arbeitsleistung fordern — ohne Rücksicht auf Gesundheit und Friedensgewohnheiten.

Was uns an Menschen fehlt, muß durch Kriegsmittel ersetzt werden. Die Produktion an Geschützen, Maschinengewehren, Munition und anderem Kriegsbedarf muß ganz *erheblich* gesteigert werden. Zu diesem Zweck muß jede Arbeitskraft an den Platz gestellt werden, für den sie geeignet ist. Betriebe, die ohne Belang für den Kriegsbedarf sind, müssen geschlossen, ihre Arbeiter müssen in die Kriegsindustrie verpflanzt werden. Frauen müssen in noch weiterem Umfange als bisher zur Arbeit herangezogen werden. Wir müssen die Arbeit nach englischem Muster organisieren.

Alle Maßnahmen müssen unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, ob sie zur siegreichen Beendigung des Krieges notwendig sind oder nicht. Alles was aus anderen Gründen wünschenswert ist, hat keine Berechtigung mehr, sondern nur das, was die eiserne Notwendigkeit des Kampfes um unsere Existenz verlangt.

Können wir dem Volk diese Opfer, die sich mit den bisher geleisteten kaum vergleichen lassen, zumuten?

Wir können es, weil wir es müssen und das Volk wird leisten, was eine starke Regierung von ihm verlangt. Aber das Volk, das heute ein anderes ist, als im Jahre 1870 und ein anderes auch als zu Kriegsbeginn, hat wohl das Recht, seine Opfer an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen:

1. Das Volk muß das Bewußtsein haben, daß die Regierung das Beste *will* und daß sie diesen Willen *fest*, *hart* und *ohne Rücksichten* auf die Interessen einzelner Stände durchsetzt. Das Volk verlangt, daß einzelne Stände oder

[11]) Vgl. im Gegensatz hierzu die Absicht der OHL im Frühjahr 1917, Nr. 293, Anm. 10, und Nr. 314.

Volksteile, die sich ihrer vaterländischen Pflicht entziehen, mit allen Mitteln der staatlichen Gewalt zur Pflichterfüllung gezwungen werden.

2. Wer arbeiten soll, muß ausreichend ernährt werden. Das Volk wird sich mit wenigem begnügen, wenn nur wenig vorhanden ist, aber das Volk verlangt, daß *alle* die Entbehrungen teilen, daß nicht auf dem Land Überfluß herrscht wenn die Stadt mit dem Hunger kämpft, und daß nicht Produktion und Handel aus der Not des Volkes *unbilligen* Gewinn zieht.

3. Das Volk beansprucht freie Meinungsäußerung; es will seine Sorgen und Nöte sich vom Herzen reden und will an der Besserung der Zustände mitwirken; deshalb darf hierin keine Beschränkung gefordert werden, soweit die Kriegführung und die Geschlossenheit des Volkes nicht darunter leiden.

4. Die Regierung muß mit allen Mitteln gegen die einschreiten, die die Not der Zeit ausnützen, um eigene Interessen zu fördern, und die die[12]) ihren Zwecken günstige Konjunktur ausnützen[13]) — sei es auf geschäftlichem oder auf politischem Gebiet.

5. In diesen Forderungen ist manches enthalten, was nach dem Maßstab der uns in zurückliegender Friedenszeit geläufigen Begriffen als eine Nachgiebigkeit gegen sozialdemokratische Tendenzen aufgefaßt werden mag. Die gewaltigen Umwertungen, die der Krieg gebracht hat, können auch an diesen Begriffen nicht spurlos vorübergehen. *Nicht* sozial*demokratisch*, aber *sozial* in dem Sinne müssen die Maßnahmen der Regierung im Kriege sein, daß der *Gemeinsamkeit der Not* und der *Pflichten* auch der *gleiche Anspruch auf die staatliche Fürsorge* gegenübergestellt wird — und diese findet zur Zeit ihre wichtigste Äußerung in einer gleichmäßigen Verteilung aller im Lande vorhandenen Lebensmittel und in der Bekämpfung einer *unberechtigten* Ausbeutung der Konsumenten durch Produzenten und Händler.[14])

---

[12]) In der Vorlage handschriftlich verbessert in: „aus der".

[13]) In der Vorlage handschriftlich verbessert in: „Vorteil ziehen".

[14]) Diese pointierte Stellungnahme brachte den Minister in Konflikt mit dem Staatsminister des Innern, Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Über die Hintergründe, den Verlauf und die politische Bedeutung der Ministerkrise, die mit dem Rücktritt beider Minister am 7. 12. 1916 ihr Ende fand, vgl. jetzt die erschöpfende Darstellung Albrechts, S. 186 ff. Vgl. hierzu den Brief des Majors G. Frhr. Kreß v. Kressenstein an Oberstleutnant Mertz v. Quirnheim vom 8. 12. 1916 (Nachlaß Mertz v. Quirnheim, Nr. 23), in dem es u. a. heißt: „Aber das was wir in diesen Tagen hier erlebt und durchgemacht haben, hat mich — und viel andere Leute — so tief erschüttert und erfüllt mich auch heute noch so sehr, daß ich eines anderen Gefühles kaum fähig bin. Ganz abgesehen davon, daß mir die Sache menschlich nahegeht, weil mir der bisherige Minister in den schweren Monaten des Zusammenarbeitens natürlich auch als Mensch und zwar als ein in seiner rechtschaffenen Geradheit und in seiner selbstlosen Pflichttreue im höchsten Grad verehrungswürdiger Mensch näher getreten ist, ist es für mich rein sachlich genommen, eine schmerzliche Erfahrung. Seitdem ich in der Heimat bin, habe ich alles aufgeboten, was in meinen Kräften stand, um hohen und höchsten Stellen endlich die Erkenntnis zu vermitteln, daß wir im Krieg leben, daß wir uns auf den Krieg umstellen müssen und daß es um das Ganze, um die Wurst geht. Ich habe gegen ein Grad von Stumpfheit, Trägheit und geistigem Unvermögen zur Anpassung an unsere Kriegsverhältnisse gekämpft, von der Sie sich keinen Begriff machen können. Niemand hat hier begreifen wollen, daß wir uns in einem Bruchstück der Weltgeschichte befinden, daß man in einem Existenzkampf nicht nach Friedensrezepten — und wären sie selbst gut gewesen, regieren kann und

Ich wiederhole meine eingangs gestellte Bitte und erläutere sie dahin, daß alle Zweige der Regierung bestrebt sein möchten schon jetzt nach Kräften an der Erfüllung der Voraussetzungen zu arbeiten, durch die die Opferwilligkeit des Volkes ausschlaggebend bedingt wird. Und ich wiederhole die Bitte, bei *allen* Regierungsmaßnahmen nur den Zweck einer glücklichen Beendigung des Krieges im Auge zu haben und es einer späteren Zeit zu überlassen, wie sich der Wiederaufbau unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens in künftigen Friedenszeiten gestalten wird.

Kreß.[15])

daß man mit der Friedenswirtschaft nach dem Krieg nicht einfach da weiterfahren kann, wo man am 1. August 14 stehen geblieben ist. Das System Soden hat gemeint auch im Krieg Bayern als einen Agrarstaat regieren zu können und hat geglaubt, die günstige Kriegskonjunktur ausnutzen zu müssen, um eine Entschuldung des bäuerlichen Besitzes zu erreichen; — hat gemeint, daß man diesen Krieg auch gegen die Arbeiterschaft, gegen die Stadtbevölkerung gewinnen könne, hat unsere Feinde weniger gefürchtet, als das Gespenst des Staatssozialismus und der Sozialdemokratie. Seit Beginn des Krieges hat die herrschende politische Partei in Bayern und das von ihr beeinflußte Ministerium die staatliche Gewalt der Militärbefehlshaber für parteipolitische Zwecke mißbrauchen wollen und hat sich darüber gegiftet, daß wir das konsequent und unerbittlich abgelehnt haben. Jeder — nicht nur die Wucherer und Genießer — will in diesem Krieg sein Geschäft machen, will einen persönlichen Nutzen für sich, seine Familie, seine Partei, seine Firma oder seine Dynastie daraus ziehen. Das Kriegs-Ministerium war — das kann ich sagen — immer nach bestem Wissen bestrebt, sachlich, unabhängig und unparteiisch zu sein und daß man das gefühlt und gewürdigt hat, das beweist das Vertrauen, das die Militärverwaltung genossen hat. Denn wen der Schuh irgendwo drückte, der kam zu uns und zu den stellv. General-Kommandos. Wenn wir wirklich einen Fehler gemacht haben — der Beteiligte selbst kann das unmöglich beurteilen —, so war es nur die Schuld des Systems Soden, das uns vielleicht nach und nach zu einer immer schärferen Gegnerschaft gezwungen und damit zu dem Anschein geführt hat, als hätten wir mit den *politischen* Gegnern Sodens irgend etwas anderes gemein, als den Kampf gegen seine Unzulänglichkeit. Darin lag der ganze Gegensatz zwischen Soden und uns, zwischen einer alten und einer neuen Zeit. In der Handhabung der Pressezensur und in wirtschaftlichen Fragen, zumal in denen der Ernährungspolitik, mußte dieser Gegensatz besonders scharf zum Ausdruck kommen."

[15]) Von Major G. Frhr. Kreß v. Kressenstein am Tage der Rede des Kriegsministers, 9. 10. 1916, handschriftlich abgezeichnet.

191.

Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den Reichskanzler[1]) betr. die Einrichtung eines Obersten Kriegsamts.[2])

10. 10. 1916, Gr. Hauptquartier, II Nr. 429 geh. op., Persönlich und geheim. Durch Offizier geschrieben! — Nachlaß Groener, Nr. 113, Abschrift.[3])

Euer Excellenz werden aus meinen Schreiben vom 13. IX.[4]) und 5. X. 16[5]) Nr. II 34647 op. I und II Ang. entnommen haben, welche ausschlaggebende Bedeutung für den Ausgang des Krieges die Steigerung der Leistung unserer Industrie und, damit in engstem Zusammenhang, die Lösung der Arbeiterfrage in allen ihren Einzelheiten (Beschaffung, Anlernung, Verteilung und Ernährung der Arbeiter) hat.

Die bisher getroffenen Maßnahmen (Einrichtung des W. u. M. B. A.[6]) und das Arbeitsamt[7]) im Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung) führen in ihrer jetzigen Organisation — das sehe ich mit Sicherheit voraus — nicht zum Ziel. Erfolge werden auch in Zukunft dadurch vereitelt werden, daß diese Ämter nicht die erforderliche Selbständigkeit und Befehlsgewalt haben, um schnell und lediglich nach großen, sachlichen Gesichtspunkten handeln und die Ausführung überwachen und nötigenfalls durchsetzen zu können. Die gleichen Mängel weist das Kriegsernährungsamt auf; der Präsident dieses Amtes wird dies E. E. bestätigen können.[8])

Ich kann es nicht verantworten, widerspruchslos dem zuzusehen, sondern fühle mich verpflichtet, E. E. auf den ganzen Ernst der Dinge aufmerksam zu machen. Scheuen wir uns vor tiefgreifenden Änderungen, so wird unsere Industrie mit

[1]) Das Schreiben wurde dem Reichskanzler durch Generalmajor Groener am 14. 10. 1916 bei seinem Vortrag übergeben, vgl. Nachlaß Groener, Nr. 23 (Eintragung vom 14. 10. 1916).

[2]) Zur Entwicklung der Überlegungen der OHL in jenen Tagen, die auf eine Ausschaltung des preuß. Kriegsministeriums hinausliefen, vgl. Feldman, S. 177 ff., Wrisberg, Bd. 2, S. 124 ff., S. 161 f., und Wrisberg, Bd. 3, S. 141 ff., sowie Groener, S. 553. Generalleutnant v. Wandel, der die Entscheidungen des Ministeriums im wesentlichen bestimmt hatte, war am 29. 9. 1916 zurückgetreten.

[3]) Es handelt sich um eine für Groener gefertigte, beglaubigte Abschrift aus dem Reichsarchiv. Die handschriftlichen Verbesserungen werden nicht vermerkt.

[4]) Vgl. Nr. 188, Anm. 2.

[5]) Es handelt sich hierbei, nach Datum und Aktenzeichen, um das Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an das preuß. Kriegsministerium (Ludendorff, Urkunden, S. 76 f.), in dem um Prüfung des im übrigen negativ beurteilten Schreibens des Reichskanzlers vom 30. 9. 1916 (vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 70 ff.) ersucht wurde. In dem Schreiben vom 5. 10. 1916 wurde grundsätzlich an dem Gedanken einer Erweiterung des Kriegsleistungsgesetzes festgehalten. Gemeint ist vermutlich das Schreiben vom 7. 10. 1916 (Ludendorff, Urkunden, S. 77).

[6]) Vgl. Nr. 189, Anm. 22.

[7]) Vgl. Nr. 189, Anm. 19.

[8]) Vgl. hierzu den bei Groener, S. 341 f., erwähnten Vorschlag Batockis vom 20. 9. 1916, der die Unterstellung des Kriegsernährungsamts unter eine „Oberste Kriegswirtschaftsleitung" mit einem General an der Spitze vorsah. Zur Kritik am Kriegsernährungsamt vgl. Nr. 154, Anm. 8 und 9.

Sicherheit nicht das leisten können, was für einen günstigen Ausgang des Krieges unbedingt notwendig ist, und die Ernährung des Volkes wird wegen Mängeln in der Verteilung der Lebensmittel und wucherischer Preise derart erschwert werden, daß diese Frage bestimmend auf das Ende des Krieges wirken wird.

Ich halte eine schleunige Änderung für unabwendbar. Sie ist nur zu erreichen, wenn wir uns zunächst auf Maßnahmen beschränken, die lediglich durch kaiserlichen Erlaß, ohne Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften getroffen werden können.[9]) In der Anlage überreiche ich E. E. den Vorschlag zu einer solchen Allerhöchsten Kabinettsorder. Nähere Ausführungen über die Gründe, die mich zu den vorgeschlagenen Maßnahmen führen, wird Generalmajor Groener machen.[10])

Ob das Kriegsernährungsamt nach Maßgabe seiner staatsrechtlichen Stellung bereits bei Errichtung des Obersten Kriegsamts diesem einzufügen ist oder ob dies an einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen hat, muß der Entscheidung E. E. vorbehalten bleiben. In meinem Vorschlag habe ich den letzteren Fall im Auge, jedoch wird die spätere Zuteilung schon bei Errichtung des Obersten Kriegsamts dadurch eingeleitet, daß das Amt die Ernährung der Arbeiter zu überwachen hat. Die Zustimmung Seiner Majestät zu dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinettsorder wäre durch E. E. im gemeinsamen Vortrag mit mir einzuholen. Ob die Allerhöchste Kabinettsorder durch E. E. und den Kriegsminister oder — als rein militärische Maßnahme — lediglich durch den Kriegsminister gegenzuzeichnen ist, darf ich dem Ermessen E. E. anheimstellen.

Der Herr Kriegsminister hat zunächst keine Kenntnis. Ich darf E. E. bitten, dieses Schreiben vorerst als lediglich an E. E. persönlich gerichtet anzusehen.[11])

gez. von Hindenburg.

[Anlage: Abschrift eines Entwurfes einer Allerhöchsten Kabinettsorder über die Schaffung eines Obersten Kriegsamts[12])]

1. Zur Leitung aller mit der Kriegführung zusammenhängenden Angelegenheiten der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter, sowie der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition wird ein Oberstes Kriegsamt eingerichtet.
2. Das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, das Arbeitsamt und die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums werden dem Obersten Kriegsamt unterstellt.

[9]) Am 13. 9. 1916 (vgl. Nr. 188) hatte sich die OHL für den Weg über die Gesetzgebung ausgesprochen. Vgl. hierzu aber auch Nr. 171. Oberstleutnant Bauer hielt offensichtlich beide Wege für gangbar, ohne jedoch die Konsequenzen, die sich in dem einen wie dem anderen Fall ergeben mußten, in die Überlegung einzubeziehen.

[10]) Generalmajor Groener hielt dem Reichskanzler am 14. 10. 1916 um 11 Uhr vormittags Vortrag (vgl. Anm. 1). Er notierte in seinem Tagebuch: „Der Reichskanzler begrüßt den Gedanken sehr, stimmte prinzipiell zu, wollte sofort die staatsrechtliche Prüfung des Vorschlags vornehmen lassen und in 1—2 Tagen Antwort geben." Zur Antwort des Reichskanzlers vom 15. 10. 1916 vgl. Feldman, S. 184 f., sowie Groener, S. 554. Bethmann Hollweg akzeptierte den Gedanken eines mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Kriegsamts.

[11]) Klarer konnte die Absicht der OHL, das preuß. Kriegsministerium durch die Errichtung des Kriegsamts zu überspielen und auszuschalten, kaum ausgedrückt werden.

[12]) Vgl. hierzu Nr. 195 und 196.

3. Die stellv. Generalkommandos sind an die Befehle des Obersten Kriegsamts gebunden.
4. Das Oberste Kriegsamt hat die Maßnahmen des Kriegsernährungsamts für die Versorgung der Arbeiter zu überwachen und die hierzu notwendigen Befehle an die stellv. Generalkommandos zu geben.
5. Die Bestimmungen für die Errichtung und Tätigkeit des Obersten Kriegsamts bedürfen der Genehmigung der Obersten Heeresleitung.[13])

gez. von Hindenburg.

[13]) Auch dieser Satz sollte nach den Ausführungen des Schreibens vom preuß. Kriegsminister gegengezeichnet werden!

192.

Notizen des Generalmajors Groener über die Besprechung mit dem Reichskanzler zur Frage der Arbeiterbeschaffung für das „Hindenburg-Programm".[1])

26. 10. 1916, Gr. Hauptquartier. — Nachlaß Groener, Nr. 113, handschriftlich.

1. Mobilmachung der für Kriegsindustrie erforderlichen Arbeitskräfte, grundsätzlich besser auf dem Wege der Freiwilligkeit als dem des Zwanges.[2])

[1]) Für den Zusammenhang vgl. Feldman, S. 186 ff. Nachdem der Reichskanzler den organisatorischen Vorschlägen der OHL weitgehend entsprochen hatte, verband diese ihre Zustimmung mit der Forderung nach Ablösung des preuß. Kriegsministers Wild v. Hohenborn (Schreiben vom 21. 10. 1916; Feldman, S. 186). Da Wild v. Hohenborn sich seit Monaten für die Führung eines unbeschränkten U-Bootkrieges eingesetzt hatte, dem Plan eines Friedensangebotes ablehnend gegenüberstand (Nachlaß Hohenborn, Nr. 4, undatierter Brief vom Januar 1917) und auch sonst den Intentionen des Reichskanzlers nicht entsprechende Ansichten vertrat (vgl. Nr. 177), wird Bethmann Hollweg keinen Anlaß gesehen haben, sich dem Verlangen der OHL zu widersetzen. Am 28. 10. 1916 erhielt Wild v. Hohenborn ein Kabinettsschreiben, in dem ihm mitgeteilt wurde, daß „*S. M. auf Anregung des Generalfeldmarschalls von Hindenburg genötigt sei*, den Posten des Preußischen Kriegsministers anderweit zu besetzen. Die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Oberster Heeresleitung und Kriegsministerium sei nicht mehr gewährleistet. Bei der Neubesetzung der Stelle werde S. M. dem Rat des Feldmarschalls Folge leisten" (Nachlaß Hohenborn, Nr. 2, Aufzeichnung vom 29. 10. 1916). Die Bestellung eines neuen Kriegsministers war nicht ohne Schwierigkeiten (vgl. Groener, S. 343). Noch vor der offiziellen Abberufung Wild v. Hohenborns war aber insofern eine wichtige Entscheidung gefallen, als am 26. 10. 1916 Ludendorff Groener die Leitung des noch zu errichtenden Kriegsamts als stellv. Kriegsminister anbot und dieser seine Bereitschaft dazu erklärte. Damit war die organisatorische Frage im wesentlichen gelöst. — In der Sache selbst — der Beschaffung von zusätzlichen Arbeitskräften für die Industrie — war man jedoch noch keinen Schritt weiter gekommen. Die Beratungen über die Forderungen der OHL vom 13. 9. 1916 (Nr. 188), die sich in dem Schreiben des Reichskanzlers vom 30. 9. 1916 (Ludendorff, Urkunden, S. 70 ff.) und des preuß. Kriegsministeriums vom 14. 10. 1916 (R. Sichler und J. Tiburtius, Die Arbeiterfrage eine Kernfrage des Weltkrieges, Berlin 1925, S. 109 ff., dort auch S. 129 f. die taktierende Antwort der OHL vom 17. 10. 1916), sowie in der Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung der beteiligten

2. Für Freiwilligkeit erforderliche Zeit nicht mehr verfügbar.
3. Industrie unterschätze Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte.[3]) Steigerung des Kriegsbedarfs von Monat zu Monat.
4. Höchste Eile geboten.
5. Durch Ausdehnung der Wehrpflicht verfügbar werdende Arbeitskräfte nur zum vielleicht kleinen Teile in Kriegsindustrie verwendbar.[4])
6. Kommt man auf Ausdehnung der Wehrpflicht ab, so könnte Ablösung von jüngeren Wehrpflichtigen erfolgen, auch für die Front.[5]) Siehe Einzelmaßnahmen Austausch.
7. Ersatz von Arbeitskräften durch Frauen, besonders wichtig für Industrie.
8. Einstellung von Schülern und Studenten, besonders auch in Schreiberstellen,

---

Ressorts am 17. 10. 1916 (Ludendorff, Urkunden, S. 127 ff.) niederschlugen, hatten ergeben, daß bisher ungenutzte Arbeitskräfte kaum vorhanden waren. Allein von dem Einsatz belgischer Arbeitskräfte und der stärkeren Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte konnte eine spürbare Entlastung des Arbeitsmarktes erwartet werden. Die verschiedenen vom preuß. Kriegsministerium vorgeschlagenen Maßnahmen zur rationelleren Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, selbst eine Erweiterung der Wehrpflicht bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, versprachen nicht die Freisetzung von Arbeitskräften in der von der Industrie unbestimmt angedeuteten Größenordnung (vgl. Nr. 189, Anm. 14). Die OHL zeigte sich davon unbeeindruckt und wiederholte ihre Forderungen am 23. 10. 1916 (Ludendorff, Urkunden, S. 78 ff.), die im wesentlichen auf eine Erweiterung der Wehrpflicht für die männliche Bevölkerung „vom 15. bis etwa 60. Lebensjahre" hinausliefen und im übrigen durch den dem Oberstleutnant Bauer eigenen Affekt gegen die wachsende Bedeutung der Frau gekennzeichnet waren.
Die Besprechung zwischen Hindenburg, Ludendorff, Groener und Bethmann Hollweg am 26. 10. 1916 sollte über den einzuschlagenden Weg Klarheit bringen.

[2]) Dies entsprach der gemeinsamen Ansicht des preuß. Kriegsministeriums und der Reichsleitung, wie sie in den in Anm. 1 erwähnten Schreiben zum Ausdruck kam. Die Beschaffungsstellen des preuß. Kriegsministeriums waren jedoch für die Einführung eines Arbeitszwangs, vgl. W. v. Moellendorffs Schreiben vom 5. 9. 1916 (Nr. 188, Anm. 16) und General Coupettes Stellungnahme in der Sitzung vom 16. 10. 1916 (Nr. 189, Anm. 21). In einer Aufzeichnung vom 23. 10. 1916 unter der Überschrift „Beeinflussung der öffentlichen Meinung wegen der Arbeiterfragen" formulierte W. v. Moellendorff (Nachlaß Moellendorff, Nr. 51a): „1) Hinweis auf die militärische Notwendigkeit, jede verfügbare Arbeitsstunde auszunutzen. 2) Vertrauenserklärung, daß subjektiv Jedermann sein Bestes tut. 3) Objektive Mängel des bisherigen Zustandes: a) Vorhandensein unnützer Arbeitsgelegenheiten. b) Arbeitsstundenverlust infolge von Wechseln der Arbeitsplätze. c) Gelegentliches Mißverhältnis zwischen Leistung und Arbeitsaufwand. d) Unkenntnis des Einzelnen in bezug auf die Tragweite seines Arbeitsbeitrages. 4) Entschluß der OHL die objektiv bestmögliche Ausnutzung der Arbeitskräfte mit Mitteln durchzusetzen, die eine gewisse Beengung der subjektiven Entscheidungsfreiheit mit sich bringen. 5) Zusage, daß eine solche Beengung grundsätzlich nur zugunsten der Allgemeinheit, niemals zugunsten einzelner Stände erfolgen soll. 6) Vorsicht in bezug auf etwaige Kompensationsforderungen der Arbeiterschaft: a) Demokratische (Wahlrecht u.s.w.) b) Sozialistische (Lohn-, Nahrungsfragen u.s.w.) — (Ich persönlich glaube, daß die demokratische Kompensation die häufiger verlangte und billiger zu erfüllende Forderung sein wird, daß dagegen die sachliche Lösung auf sozialem Gebiet nach dem Vorbild des preußischen Militärs liegt)."

[3]) Vgl. hierzu Nr. 189, Anm. 14.

[4]) Vgl. das in Anm. 1 erwähnte Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 14. 10. 1916.

[5]) Darin bestand eines der Ergebnisse des Hilfsdienstgesetzes, vgl. Nr. 212, 223 und 237.

sogar Frauen— [bei] Kommandobehörden und bei militärischen Einrichtungen.[6])

Reichskanzler

Welcher Weg im Ganzen beschritten werden kann, noch nicht klar. Plan Feldmarschalls erscheint ihm vor der Hand unausführbar, irgendwie eingreifen und organisieren müssen wir.[7])

[6]) In einem Schreiben an das Reichsarchiv vom 9. 4. 1923 faßte Groener seinen Vortrag vom 26. 10. 1916 auf Grund der vorliegenden Notizen folgendermaßen zusammen: „Meines Erachtens sei die Mobilmachung der für die Kriegsindustrie erforderlichen Arbeitskräfte grundsätzlich besser auf dem Wege der Freiwilligkeit als auf dem des Zwanges vorzunehmen. Allerdings sei die Zeit für die Organisation der freiwilligen Arbeit nicht mehr verfügbar.
Die Industrie unterschätze die Zahl der für die Ausführung des Hindenburg-Programms erforderlichen Arbeitskräfte und sei sich nicht darüber klar, wie sie dem von Monat zu Monat sich steigenden Kriegsbedarf gerecht werden wolle. Dabei sei nach der militärischen Lage wie nach dem Stand der Produktion höchste Eile geboten.
Durch die Ausdehnung der Wehrpflicht würde für die Beschaffung der Arbeitskräfte für die Kriegsindustrie nicht viel erreicht. Die Leute zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr, soweit sie nicht längst in der Industrie beschäftigt seien, seien doch nur ausnahmsweise für eine Arbeit in der Fabrik geeignet. Komme man trotzdem auf die Ausdehnung der Wehrpflicht ab, so sei es wohl möglich, durch Ablösung, Austausch und eine Reihe von Einzelmaßnahmen jüngere Wehrpflichtige für den Kampf mit der Waffe freizumachen. Auch könnten Schüler und Studenten, sogar Frauen in geeigneten Stellungen selbst bei Kommandobehörden und anderen militärischen Einrichtungen in Feld und Heimat Verwendung finden und damit Kräfte für die Front freimachen. Ich sei allerdings der Auffassung, daß dabei die größten Widerstände auf militärischer Seite zu überwinden sein würden.
Für die Gewinnung von industriellen Arbeitskräften stehe die Frauenarbeit in erster Linie, die in weitestem Umfang eingeführt werden müsse. Auch hier würden bedeutende Widerstände zu überwinden sein, weniger bei den Frauen selbst als vielmehr bei den Unternehmern, die am liebsten die Beschleunigung und Steigerung der Produktion durch reklamierte gelernte Arbeiter herbeiführen möchten, wodurch aber eine ungeheure Schwächung des Heeresersatzes entstehen würde. Die Unternehmer müßten rücksichtslos gezwungen werden, ungelernte Arbeitskräfte auszubilden. Im Laufe der Zeit müßten die bereits Reklamierten in möglichstem Umfang aus den Betrieben zurückgezogen werden."

[7]) Vgl. Nr. 193.

193.

Bericht des Generalmajors Groener an den Chef des Generalstabes des Feldheeres über das Ergebnis einer Ministerbesprechung[1]) betr. den Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.[2])

29. 10. 1916. — Nachlaß Groener, Nr. 113, handschriftl. Entwurf.[3])

Bei der heutigen Ministersitzung unter Vorsitz des Reichskanzlers haben Minister

[1]) Nach dem Tagebuch Groeners (Nachlaß Groener, Nr. 23) fand die Besprechung um 10 Uhr vormittags statt. Anwesend waren außer Groener: der Reichskanzler, Staatssekretär Helfferich, die preuß. Staatsminister v. Loebell, Sydow, Breitenbach, Trott zu Solz, sowie die Unterstaatssekretäre Wahnschaffe und Heinrichs. Vgl. auch Groener, S. 555.

[2]) Für den Zusammenhang vgl. Feldman, S. 197 ff.

[3]) Eine Abschrift der Ausfertigung befindet sich ebenfalls in demselben Band des Nachlasses Groener.

von Loebell und von Breitenbach die Absichten Euer Excellenz[4]) warm unterstützt.[5]) Der von mir vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für vaterländischen Hilfsdienst wurde[6]) in längerer Debatte durchgesprochen.[7])

Vom Herrn Reichskanzler und den Ministern wurde gebeten aus dem vorliegenden Entwurf von vorneherein die Jugendausbildung fortzulassen. Es wurde zugesagt durch möglichste Erweiterung des Turnunterrichtes und Hinzunahme vorbereitender militärischer Ausbildungszweige das erwünschte Ziel zu erreichen. Es würde dann unser Entwurf so lauten, wie in Anlage 1 angegeben.[8])

Im Laufe der Debatte wurden von Minister Sydow und Helfferich Gegenvorschläge gemacht. Beide waren nur flüchtig skizziert.

---

[4]) Ursprünglicher Wortlaut: „die Absichten der Heeresleitung".

[5]) Die Ministerbesprechung war zunächst für den Abend des 28. 10. 1916 (18 Uhr) festgesetzt worden, mußte jedoch wegen der Abwesenheit Staatssekretärs Helfferich, der in der Schutzhaftdebatte des Reichtages die Reichsleitung vertrat, auf den nächsten Tag verschoben werden (Nachlaß Groener, Nr. 23). Groener hatte am Abend des 28. 10. 1916 noch ein Gespräch mit General Ludendorff, in dem der erste Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst festgestellt wurde (vgl. den Brief Groeners an das Reichsarchiv vom 9. 4. 1923, Nachlaß Groener, Nr. 113).

[6]) In der Vorlage folgt das durchgestrichene Wort: „nach".

[7]) In der Vorlage folgt der durchstrichene Passus: „wobei Gegenvorschläge von Minister Sydow und Staatssekretär Helfferich gemacht wurden. Der Vorschlag Sydow ist meines Erachtens ganz unannehmbar, weil er sich". Im Nachlaß Groener (Nr. 113, AB 41) findet sich in der Handschrift Groeners der erste Entwurf eines Hilfsdienstgesetzes, der am 29. 10. 1916 den an der Besprechung beteiligten Ressortchefs vor Beginn der Sitzung übersandt wurde (vgl. hierzu den in Anm. 5 erwähnten Brief Groeners an das Reichsarchiv vom 9. 4. 1923). Es dürfte sich hierbei um die mit Ludendorff am 28. 10. 1916 festgelegte Fassung handeln (in der linken oberen Ecke befindet sich der Vermerk: „Besprechung 28. 10."), sie lautet: „Jeder deutsche Jüngling und Mann vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr, soweit er nicht bereits zum Dienst im Heere einberufen ist, kann auf Anordnung des Kriegsministers zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges eingezogen werden.
Zu solchem Hilfsdienst gehören außer dem Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art.
Die Befugnis des Kriegsministers erstreckt sich auch auf die Ausbildung der heranwachsenden Jugend zum Waffendienst vom vollendeten 15. Lebensjahr ab." In der Begründung wies Groener darauf hin, daß zur Durchführung des „Hindenburg-Programms" zusätzlich 2—3 Millionen Arbeitskräfte notwendig seien. In der entsprechenden handschriftlichen Notiz (Nachlaß Groener, Nr. 113) heißt es weiter: „Radikalster Weg: Wehrpflicht 15.—60. Jahr. Bis 50. Jahr bringt zu wenig Arbeitskräfte. Soll man nun den radikalsten Weg gehen, oder soll man Arbeitszwang und Wehrpflicht vermeiden. Letzteres auch OHL erwünscht. Vielleicht Mittelweg: vaterländischer Hilfsdienst 15.—60. [Lebensjahr]. Dadurch auch Kräfte für Front freimachen." Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Angebot dieser Kompromißformel auf die Unterredung Ludendorff—Groener am 28. 10. 1916 zurückgeht.

[8]) Vgl. Nachlaß Bauer, Nr. 14, AB 25. Die in dieser Anlage wiedergegebene Fassung stimmt mit der von Groener während der Sitzung mit Bleistift korrigierten ersten Fassung (Anm. 7) nicht überein. Die revidierte Fassung lautete nunmehr: „Jeder deutsche Jüngling und Mann vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr, soweit er nicht bereits zum Dienst im Heere einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet und kann hierzu herangezogen werden.

Zu solchem Hilfsdienst gehören außer dem Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art."

Der Vorschlag Sydow ging mir, nachdem ich ihn schon Sonntag[9]) früh abgelehnt hatte, da er unsere Zwecke überhaupt nicht traf, nachmittags[10]) nochmals zu als Leitsätze für die Montagbesprechung. Siehe Anlage 2.[11]) Dieser Vorschlag ist meines Erachtens im ganzen[12]) nach Ziel und Form unannehmbar, ob einzelne Punkte Berücksichtigung finden könnten, ist mir ebenfalls fraglich.[13])

Excellenz Helfferich, der zunächst gegenüber der Verpflichtung[14]) zum vaterländischen Hilfsdienst sich auf die freiwillige Anwerbung[15]) beschränken und Zwang nur ausüben wollte durch Stillegen nicht genügend beschäftigter Fabriken und durch andere Einzelmaßnahmen, gab im Laufe der Debatte insoweit nach, daß er einen Gegenvorschlag[16]) etwa in folgendem Sinne machte: „Jeder männliche Deutsche vom etwa 17. bis 60. Lebensjahr hat seine Beschäftigung nachzuweisen. Hat er keine ausreichende oder keine fürs Vaterland nützliche Arbeit, so muß er die ihm übertragene Arbeit annehmen."[17])

Montag Nachmittag 3[Uhr] kommen[18]) im Reichsamt des Innern Kommissare der beteiligten Minister zusammen, um den Wortlaut eines Gesetzes oder einer Bundesratsverordnung mit mir festzustellen.[19]) Unter den Ministern schien mehr Neigung zu einer Bundesratsverordnung gemäß dem Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 als zu einem dem Reichstag vorzulegenden Gesetzentwurf. Es will mir scheinen, als ob die geringere Neigung[20]), ein solches Gesetz vor den

[9]) 29. 10. 1916.

[10]) Verbessert aus: „soeben".

[11]) Vgl. Nachlaß Bauer, Nr. 14, AB 27 ff. Zur Charakterisierung des Vorschlages vgl. Feldman S. 199.

[12]) Die vorangehenden zwei Worte in der Vorlage nachträglich ergänzt.

[13]) Von „ob einzelne" bis zum Schluß des Satzes in der Vorlage nachträglich ergänzt.

[14]) Ursprünglich: „Pflicht".

[15]) Ursprünglich: „Heranziehung".

[16]) In der Vorlage folgen die durchgestrichenen Worte: „machte gemäß Anlage 3".

[17]) Im Nachlaß Groener (Nr. 113, AB 50) findet sich ein handschriftlicher Entwurf „Unterlagen für die Besprechung am Montag den 30. Oktober 1916 Nachmittags 3 Uhr im Reichsamt des Innern", der in der rechten oberen Ecke den Vermerk trägt: „Vorschlag Helfferich" und wohl eine erweiterte Form des ursprünglichen Vorschlages darstellt. Er lautet: „I. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 59. Lebensjahre hat seine Beschäftigung nachzuweisen. Hat er keine oder keine ausreichende oder nützliche Beschäftigung, so muß er die ihm zugewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit annehmen. Soweit danach die Einstellung in militärische Betriebe oder Organisationen erfolgt, wird der Einberufene damit der militärischen Disziplin unterstellt. Für die Einstellung werden vornehmlich folgende Kategorien in's Auge gefaßt: 1. Arbeitslose, Beschäftigungslose, 2. Ungenügend Beschäftigte in [unleserliches Wort] Betrieben, 3. Beschäftigte in weniger wichtigen und daher entweder stillzulegenden oder einzuschränkenden Betrieben. 4. Beschäftigte Männer, deren Arbeit von weiblichen Kräften wahrgenommen werden kann. II. Soweit Frauen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, müssen sie in gleicher Weise jede ihren Kräften entsprechende Arbeit annehmen, wobei jedoch auf die angemessene Unterbringung am Orte der Arbeit und auf die Verpflichtungen verheirateter Frauen gegenüber ihrer Familie Rücksicht zu nehmen ist."

[18]) Ursprünglicher Wortlaut: „findet".

[19]) Vgl. hierzu Nr. 194.

[20]) Ursprünglicher Wortlaut: „als ob eine gewisse Scheu".

Reichstag zu bringen, bei der Fassung der Vorschläge Sydow und Helfferich mitbestimmend gewesen wäre.

Es ist beabsichtigt, wenn das Ergebnis der Montag Nachmittagsitzung nicht meine Zustimmung findet, abends 9 Uhr erneut die Minister zusammenzuberufen. Ich habe die Minister gebeten, die endgültige Entscheidung Montag Abend zu treffen, da höchste Eile geboten und ich dienstlich gezwungen sei[21]), noch in der Nacht abzureisen.

Euere Excellenz bitte ich um Zustimmung zu folgender Stellungnahme bei den Montagsitzungen

1. der Vorschlag Sydow scheidet in seinen wesentlichen Punkten[22]) von vornherein aus
2. der Vorschlag Helfferich, der gewissermaßen auf negativem Wege die Lösung finden will, wird meines Erachtens der Bedeutung und dem Zweck der Sache nicht gerecht. Er würde, wenn allen unerwünschten Auslegungen und Ausflüchten über den vaterländischen Wert der Beschäftigung des Einzelnen vorgebeugt werden sollte, bis in alle Einzelheiten ausgearbeitet werden müssen. Vor allem aber würde er auch dem neuen Kriegsamt nicht die nötige Grundlage zur freien Entfaltung seiner Tätigkeit geben.

   Ich bitte daher[23]) auf einer durchaus positiven Lösung beharren zu dürfen[24]), die auch meines Erachtens aus psychologischen Gründen im Volke mehr verstanden werden würde.
3. Im Laufe der Debatte ist zum Ausdruck gebracht worden, daß es kaum möglich sei, die Anordnungsbefugnis für die Heranziehung zum Hilfsdienst lediglich in die Hände des Kriegsministers zu legen. Es wurde[25]) eine Art Direktorium angedeutet. Ich bitte auch dieses grundsätzlich ablehnen zu dürfen. Dagegen habe ich schon in der Sonntagsitzung zugesagt, daß bei der Ausführung der Anordnungen des Kriegsministers für den Hilfsdienst die Mitwirkung der zuständigen Civilbehörden, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbstverständlich sei. Die Leitung der Ausführung nach den Befehlen des Kriegsministers müsse jedoch in den Händen der stellvertr. Generalkommandos bleiben. Es sei in diesen wie in andern Fragen grundsätzlich die engste Zusammenarbeit zwischen Militär und Civilbehörden durchaus notwendig. Die örtlichen Kommissionen würden daher gemischt zusammengesetzt unter militärischem Vorsitz.
4. Vom Herrn Kultusminister und auch von anderer Seite wurde dringend gebeten, nicht bis zum vollendeten 15. Jahr herunterzugehen, sondern es beim 17. Jahr zu belassen. Als Grund wurde in erster Linie[26]) angegeben — die Gefahr der Zuchtlosigkeit der freigewordenen Jugend. Insbesondere

---

[21]) In der Vorlage folgt die durchgestrichene Angabe: „11.30 [Uhr]".

[22]) Der Passus „in seinen wesentlichen Punkten" ist in der Vorlage nachträglich eingefügt.

[23]) In der Vorlage folgen die durchgestrichenen Worte: „unter allen Umständen".

[24]) Der folgende Passus ist nachträglich ergänzt anstelle des unvollendeten Satzes: „und insbesondere auch darauf, daß die Anordnungen für den vaterländischen Hilfsdienst".

[25]) In der Vorlage folgt das durchgestrichene Wort: „zwar".

[26]) Die vorangehenden drei Worte sind in der Vorlage nachträglich ergänzt.

wurde dringend davor gewarnt, die Jugend von dem Wohnsitz der Eltern zu entfernen.

Diesen Einwänden möchte ich eine Berechtigung für die städtische Jugend nicht absprechen.[27]) Ich würde trotzdem[28]) dafür sein, im Gesetz oder der Verordnung es beim vollendeten 15. Jahr zu belassen, da für landwirtschaftliche Arbeiten, wie in Industrie und Gewerbe die Jungen jetzt schon nach der Entlassung aus der Volksschule zur Verfügung stehen. Es würde jedoch dem Kultusminister zugesichert werden können, bei der Handhabung des Gesetzes 16- und 17jährige nur in einer solchen Weise heranzuziehen, daß den Wünschen und Bedenken des Kultusministers Rechnung getragen würde.

5. Die Eingliederung[29]) eines ständigen Beraters aus dem Staatsministerium[30]) in den Stab des Chefs des Kriegsamts könnte meines Erachtens zugebilligt werden, da bei den Ministern[31]) die Sorge obwaltet, das Kriegsamt könnte[32]) die Verhältnisse der Volkswirtschaft und die Rücksicht auf einen gesunden Nachwuchs nicht genügend beachten.

[27]) Ursprünglicher Wortlaut: „mochte ich eine Berechtigung nicht absprechen und vorschlagen, daß man für die städtische Jugend".

[28]) Das vorangehende Wort ist in der Vorlage nachträglich ergänzt.

[29]) Statt „Heranziehung" bzw. „Zuteilung", die durchgestrichen sind.

[30]) Die folgenden sechs Worte sind in der Vorlage nachträglich hinzugefügt worden.

[31]) Es folgt in der Vorlage das durchgestrichene Wort: „vielleicht".

[32]) In der Vorlage folgen die durchgestrichenen Worte: „in schroffer [Weise]".

194.

Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.[1])

30. 10. 1916.[2]) — Nachlaß Bauer, Nr. 14, Abschrift.[3])

1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht bereits zum Dienst zum Heere einberufen ist, ist

[1]) Die Vorlage trägt die Überschrift: „Ergebnis der kommissarischen Beratung am 30. Oktober 1916." Tatsächlich war die Frage, ob der Entwurf auf dem Wege über eine Bundesratsverordnung oder über ein vom Reichstag zu verabschiedendes Gesetz verwirklicht werden sollte, noch nicht entschieden worden, vgl. die Tagebucheintragung Groeners vom 30. 10. 1916 (Groener, S. 555 f.). Hindenburg hatte in seiner Erwiderung vom 30. 10. 1916 (vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 81 f.) auf den Bericht Groeners (vgl. Nr. 193) auf der Gesetzesform bestanden. Groener, der sich offenbar nicht in derselben Weise festgelegt hatte, konnte sich bei der Besprechung am 30. 10. 1916 jedoch nicht durchsetzen. — Auf diesem Hintergrund sind die zahlreichen Äußerungen der OHL in jenen Tagen zu verstehen, die noch immer mit der Frage der Erweiterung der Wehrpflicht argumentierten, obwohl diese Frage bereits am 28. 10. 1916 im Grundsatz entschieden war. Vgl. das Schreiben Hindenburgs an Bethmann Hollweg vom 1. 11. 1916 (Ludendorff, Urkunden, S. 82 f.), sowie das Telegramm Hindenburgs an den Reichskanzler vom gleichen Tage (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 23 Geheim, Bd. 1) und die Denkschrift vom 2. 11. 1916 über die Erweiterung der Wehrpflicht (Ludendorff, Urkunden,

zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet.[4]) Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art, sowie in allen sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung und Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

2. Die Arbeitgeber in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sind verpflichtet, auf Anordnung der Militärbehörde ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Personen einzureichen. Die Militärbehörde kann weitere Anordnungen zum Zwecke der Feststellung der nach Ziffer 1. hilfsdienstpflichtigen Personen treffen.[5])

3. Soweit sich die Hilfsdienstpflichtigen nicht freiwillig zur Übernahme der Beschäftigung bereit erklären, erfolgt die Einberufung durch einen Ausschuß, der aus 1 Offizier als Vorsitzendem, 1 höheren Staats- oder Kommunalbeamten, sowie aus einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer besteht. Über Beschwerden entscheidet ein beim stellv. General-Kommando in entsprechender Weise gebildeter Ausschuß und in letzter Instanz das beim Kriegsministerium eingerichtete Kriegsamt.

4. Der Ausschuß wählt aus den gemäß Ziffer 2. festgestellten hilfsdienstpflichtigen Personen unter Berücksichtigung des Lebensalters, der bisherigen Tätigkeit und der Familienverhältnisse die zur Leistung des Hilfsdienstes Geeigneten aus. Der Ausschuß ist dabei auch berechtigt, aus vorhandenen Betrieben die Arbeiter heranzuziehen.

   Für die Arbeit im vaterländischen Hilfsdienst sind angemessene Bedingungen festzustellen und ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren.[6]) Die näheren Bestimmungen trifft das Kriegsamt.

5. Wer sich der Einberufung unberechtigt entzieht, wird mit . . . bis . . . bestraft. Gegebenenfalls kann der Verlust der Kriegs- und Erwerbslosen-Unterstützung ausgesprochen werden.

S. 83 f.). Aus den Aktenzeichen der erwähnten, gedruckten Schreiben geht hervor, daß Oberstleutnant Bauer zu dieser Unklarheit beigetragen hat, vgl. im übrigen Feldman, S. 200, Anm. 5.

[2]) Die Beratung (vgl. Anm. 1) dauerte nach den Angaben Groeners in seinem Tagebuch von 15—19 Uhr. Groener hat den Entwurf erst am 1. 11. 1916 unterzeichnet.

[3]) Eine von der Hand des Oberstleutnants Mertz v. Quirnheim stammende Abschrift findet sich in den Akten des bayer. Kriegsministeriums (BHStA IV München MKr, 14363).

[4]) Im Nachlaß Groener (Nr. 113, AB 44 f.) befindet sich eine Fassung der Vorlage, die vermutlich der Beratung vom 30. 10. 1916 zu Grunde lag und vom Reichsamt des Innern stammte. Der Schluß des ersten Satzes lautet hier: „soweit er nicht bereits zum Dienst zum Heere einberufen ist, kann auf Anordnung des Kriegsministers zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges eingezogen werden". Nach der von Groener am Rande notierten Änderung sollte er lauten: „zum Heere einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet. Zu diesem Dienst kann er auf Anordnnng des Kriegsministers eingezogen werden". Dies entsprach der von Hindenburg in seinem Telegramm vom 30. 10. 1916 (vgl. Anm. 1) gewünschten Änderung.

[5]) Die Bestimmungen dieser und der folgenden Ziffern entsprechen in wesentlichen Punkten dem Vorschlag des preuß. Handelsministers v. Sydow (vgl. Nr. 193, Anm. 11).

[6]) Staatssekretär Helfferich erhob gegen diese Bestimmung heftige Bedenken, vgl. Feldman, S. 201 f.

6. Streitigkeiten aus dem Hilfsdienstverhältnis entscheidet die Militärbehörde. Das Nähere, auch über den Beschwerdeweg, bestimmt das Kriegsamt, das auch sonst die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat.

195.

Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an den preußischen Kriegsminister[1]) betr. die Unterstellung der stellv. Generalkommandos unter das preußische Kriegsministerium in kriegswirtschaftlichen Fragen.[2])

1. 11. 1916, Gr. Hauptquartier. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272, Abschrift.

Die stellvertretenden Generalkommandos sind hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten, der Verwendung der immobilen Formationen ihres Beriches, der kriegswirtschaftlichen Ausnutzung der Heimat und aller die Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten an die Befehle des Kriegsministers gebunden.[3])

gez. Wilhelm R.

[1]) Generalleutnant v. Stein, der nie zuvor im Kriegsministerium verwandt worden war (Stein, S. 88), war am 29. 10. 1916 zum preuß. Kriegsminister ernannt worden.

[2]) Vgl. hierzu die württ. Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. 11. 1916 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272).

[3]) Zu den Tätigkeitsbereichen der stellv. Generalkommandos vgl. die Einleitung, S. XL ff. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Nr. 217.

196.

Allerhöchste Kabinettsorder Wilhelms II. an den preußischen Kriegsminister. Einrichtung des Kriegsamts im preußischen Kriegsministerium.[1])

1. 11. 1916, Gr. Hauptquartier. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272, Abschrift.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zur Leitung aller mit der Gesamtkriegführung zusammenhängenden Angelegenheiten der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter, sowie der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition im Kriegsministerium ein — Kriegsamt — errichtet wird.[2]) Diesem liegt auch die Leitung der Ersatzangelegenheiten ob.

[1]) Vgl. Feldman, S. 192 f.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 191. Auch W. Rathenau hatte Ludendorff in einem Brief vom 23. 10. 1916 Politische Briefe, Dresden 1929, S. 66 ff.) einen ähnlichen Vorschlag gemacht. Generalleutnant Groner übernahm am 3. 11. 1916 das Kriegsamt (Nachlaß Groener, Nr. 23, Eintragung vom 3. 11. 1916) und unterrichtete am 9. 11. die bundesstaatlichen Militärbevollmächtigten und am 13. 11. 1916 die Pressekonferenz über Organisation und Aufgaben des Kriegsamts (vgl. BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 18a, Bd. 9; HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272; für die Aufzeichnung aus der Pressekonferenz vom 13. 11. 1916 vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1). Besonders in der Pressekonferenz ging Groener sehr ausführlich auf die Organisation des Kriegsamts ein. „Ich betrachte [...] mein Amt als eine große Firma ‚Deutschland', deshalb kann die Firma auch nicht militärisch aufgezogen sein, es muß

Das Arbeitsamt, die Feldzeugmeisterei mit dem Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung und Fabriken-Abteilung, sowie die die Ersatzangelegenheiten bearbeitenden Stellen des Kriegsministeriums, die Abteilung für Volksernährungsfragen und die Abteilung für Ein- und Ausfuhr werden dem Kriegsamt unterstellt. Insbesondere wird dem Kriegsamt auch die Versorgung der Arbeiter mit Fleisch und Fett übertragen.[3])

Der Kriegsminister hat die erforderlichen Anordnungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind und daher Meiner besonderen Genehmigung bedürfen, unverzüglich zu erlassen.[4])

gez. Wilhelm I. R.
ggez. v. Stein.

---

eine große, geschlossene, fest zusammengeschweißte Organisation sein, zur Erfassung der gesamten Arbeitskraft und Arbeitsleistung des deutschen Volkes." Vgl. die Kritik Steins (S. 97 f.) an der Organisationsform des Kriegsamts.

[3]) Vgl. hierzu W. Rathenau, Briefe, Dresden 1926, Bd. 1, S. 213 f.; Feldman, S. 185. Im Stabe Groeners war im Oktober 1916 eine Denkschrift über die Ernährungslage entstanden, die ein sehr realistisches Bild der Situation entwarf. Groener hat, nach den Angaben des Verfassers — Rittmeister Richard Merton —, dafür gesorgt, daß die Denkschrift in militärischen und zivilen Kreisen bekannt wurde, vgl. hierzu Feldman, S. 114 ff., sowie R. Merton, Erinnernswertes aus meinem Leben — das über das Persönliche hinausgeht, Frankfurt/M. 1955, S. 12 ff.

[4]) Zur Organisation und Stellenbesetzung des Kriegsamts vgl. die Verfügung des preuß. Kriegsministers vom 3. 11. 1916 (BHStA IV München MKr, 14363), sowie Feldman, S. 189. Außerdem befindet sich in der Studie von Prof. Dr. F. Rauers, Das Verhältnis des Kriegsamts und der übrigen Beschaffungsstellen der Wehrmacht zu den Reichsämtern ... (BA-MA Wi IF 5, Nr. 1763) ein sehr detailliertes Organisationsschema des Kriegsamts mit Angaben über die personelle Besetzung. Vgl. im übrigen Anlage 4.

197.

Telegramm des Kaisers an den Reichskanzler über die Dringlichkeit des Hilfsdienstgesetzes.[1])

6. 11. 1916, Gr. Hauptquartier, Dringend. — PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Geheim, Bd. 34. Entzifferung.[2])

Für den Herrn Reichskanzler.
Mit Bezug auf meine Telegramme 900 und 901.[3])

---

[1]) Vgl. hierzu das Telegramm des Kaisers vom 4. 11. 1916 (A. Scherer—J. Grunewald, L'Allemagne et les problèmes de la paix pendant la première guerre mondiale, Bd. 1, Paris 1962, Nr. 360, S. 561), in dem er dem Reichskanzler mitteilte, daß er Hindenburg und Ludendorff überzeugt habe, „daß es politisch richtiger sei", das Hilfsdienstgesetz erst nach dem geplanten Friedensangebot einzubringen. Hindenburg stimmte diesem Vorschlag allerdings nur unter der Voraussetzung zu, daß die durch das Gesetz zu gewinnenden Arbeitskräfte bereits Ende November in der Kriegsindustrie eingesetzt werden könnten(!). Bethmann Hollweg dankte dem Kaiser noch am selben Tage für diese, allerdings nur momentane Unterstützung (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 23 Geheim, Bd. 1). Wie wenig der Kaiser Hindenburg überzeugt hatte, geht aus einem Telegramm des Legationsrats Frhr. v. Grünau vom 5. 11. 1916 (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Nr. 23 Geheim, Bd. 1) hervor, in dem Hindenburg dem Reichskanzler mitteilen ließ, daß er zwar mit dem Grundgedanken des Friedensangebotes einverstanden sei, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieses Angebot „nach der zu einer feierlichen Kundgebung auszugestaltenden Annahme des Hülfsarbeiter-Gesetzes unternommen wird". Vgl. auch Feldman, S. 202.

Seine Majestät lassen Euerer Exzellenz folgendes Telegramm zugehen:

„Nach dem heutigen Vortrag über Munitionsbedarf Meines Heeres habe Ich Mich überzeugt, daß die Knappheit so groß ist, daß wir Gefahr laufen, an der Somme nicht mehr halten zu können. Ich befehle daher, daß *sofort* und *unverzüglich* das Arbeitergesetz vor den Reichstag gebracht wird.[4]) Als Hauptsatz hat darin zu stehen:

‚Jeder Deutsche vom 16.—60. Lebensjahr ist verpflichtet seinem Vaterlande Kriegsdienste zu leisten.'

Damit wir möglichst schnell Munitionsarbeiter und Arbeiterinnen en masse erhalten. Der Kriegsminister ist derselben Ansicht und bei dem guten Empfang, den er im Reichstag hatte[5]), wird er unbedingt Helfferich zur Durchbringung behilflich sein mit Erfolg.[6]) Der Erlaß des Kaisers betreffend Galiziens ist ein Skandal![7]) Wenn er uns vorher nicht mitgeteilt wurde! Hat Auswärtiges Amt nichts davon erfahren? Hat Herr von Tschirschky nichts davon gewußt oder gemeldet? Teschen ist ganz außer sich darüber, daß so was passieren konnte und befürchtet, daß es hier übelgenommen wird! Seine Exzellenz der Feldmarschall ist empört über diese Hinterlist von Baron Burian und der Ansicht, daß mit ihm nicht mehr verhandelt werden darf, sondern daß sein Ausscheiden erzwungen werden muß.[8])

Wilhelm J. R."
Grünau.

---

[2]) Für das Original des kaiserlichen Telegrammentwurfs vgl. PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 226.

[3]) In dem Telegramm Nr. 901 (vgl. A. Scherer—J. Grunewald, L'Allemagne et les problèmes de la paix pendant la première guerre mondiale, Bd. 1, Paris 1962, Nr. 366, S. 549) berichtete Legationsrat v. Grünau über eine Unterredung mit Ludendorff am 5. 11. 1916, in der der General, unter Hinweis auf die außerordentlich prekäre Situation der Munitionsversorgung der kämpfenden Truppe, die sofortige Beratung des Hilfsdienstgesetzes durch den Reichstag forderte. Der Entwurf sollte dem Parlament demnach vor dem geplanten Friedensschritt vorgelegt werden.

[4]) Unmittelbar nach dem Vortrag ließ Hindenburg dem Reichskanzler telegraphieren (PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 226): „Seine Majestät hat bei dem heutigen Vortrag über die Munitionslage befohlen, daß das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ohne Rücksicht auf andere Aktionen unverzüglich einzubringen und zu verabschieden ist." Vgl. Feldman, S. 202, sowie Müller, S. 233.

[5]) In der Sitzung vom 2. 11. 1916, vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 1982.

[6]) In der Sitzung des Hauptausschusses vom 24. 11. 1916 kam es im Gegenteil zu einem Zusammenstoß zwischen Stein und der Mehrheit des Ausschusses, vgl. Feldman, S. 220 ff.

[7]) Handschreiben Kaiser Franz Josephs vom 4. 11. 1916 an Ministerpräsident Dr. v. Koerber über die Gewährung von Selbstverwaltungsrechten an das Land Galizien, vgl. Schulthess 1916/II, S. 48 f.; Ritter, Bd. 3, S. 256 f.; sowie W. Steglich, Bündnissicherung oder Verständigungsfrieden. Untersuchungen zu dem Friedensangebot der Mittelmächte vom 12. Dezember 1916, Göttingen 1958, S. 72 ff.

[8]) In seiner Antwort vom selben Tage (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Geheim, Bd. 34) ging der Reichskanzler vor allem auf die galizische Frage ein und betonte lediglich am Schluß des Telegramms, daß alle Vorbereitungen für das Hilfsdienstgesetz in vollem Gange seien. Am 7. und 8. 11. 1916 würden die Gespräche mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern stattfinden. Sehr viel schärfer beantwortete Bethmann Hollweg am 7. 11. 1916 das Telegramm Hindenburgs, vgl. Feldman, S. 202 f. Für das erneute Drängen der OHL Mitte November 1916 vgl. Nr. 201.

198.

Auszüge aus dem Bericht des Herzoglich Sachsen-Meiningischen stellv. Bevollmächtigten zum Bundesrat an das Herzogliche Staatsministerium betr. die Unterrichtung der Bevollmächtigten durch Staatssekretär Helfferich und Generalleutnant Groener über das Hilfsdienstgesetz.

9. 11. 1916, Vertraulich! — BHStA IV München MKr, 14363, Abschrift.[1])

Auf Einladung des Staatssekretärs des Innern versammelten sich heute die stimmführenden Bevollmächtigten zum Bundesrat zu einer vertraulichen Besprechung im Bundesratsaale des Reichstages, wo ihnen Exzellenz **Helfferich** folgendes eröffnete:

Er wünsche eine vorläufige streng vertrauliche[2]) Mitteilung über eine Angelegenheit zu machen, die die Reichsleitung seit einiger Zeit auf das lebhafteste beschäftige und mit der Errichtung des neuen Kriegsamts im Preußischen Kriegsministerium in Verbindung stehe.

[...][3])

Den großen Aufgaben, die hier vorlägen, könne man nur durch einen sehr tiefgehenden Eingriff gerecht werden, indem man die heute bestehende Wehrpflicht ergänze durch eine Arbeitspflicht, durch eine Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienste in der Weise[4]), daß jeder Deutsche vom vollendeten 16. bis zum 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste bei der bewaffneten Macht verpflichtet sei, zum vaterländischen Hilfsdienste verpflichtet werde. Unter Letzterem verstehe die Reichsleitung den Dienst bei den militärischen Einrichtungen, der Kriegsindustrie Landwirtschaft, Krankenpflege, den kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art und schließlich bei allen sonstigen Betrieben, die für die Zwecke der Kriegsführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung seien.

Er wisse sehr wohl, daß mit der Statuierung einer solchen Pflicht das Problem noch nicht gelöst sei. Es müßten noch dazu kommen eine Prüfung der Arbeit nach dem Grade ihrer Notwendigkeit und eine planmäßige Stillegung weniger wichtiger Betriebe. Ferner sei sich die Reichsleitung darüber klar, daß die Statuierung der bezeichneten Pflicht in großem Umfang in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eingreife, und nach mancher Richtung Konsequenzen gezogen werden müßten. Man werde sich vielfach um die Lohnbedingungen kümmern und Instanzen für die Schlichtung von Streitigkeiten vorsehen müssen. Des wei-

[1]) Der bayer. Gesandte, Graf v. Lerchenfeld, übersandte die Abschrift am 10. 11. 1916 dem bayer. Staatsministerium.

[2]) Wenige Tage später, am 13. 11. 1916 machte Generalleutnant Groener der Presse vertraulich Mitteilungen (MGFA MA/RMA Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1), nachdem das preuß. Staatsministerium den Entwurf des Gesetzes beraten hatte (vgl. Nr. 199).

[3]) Im folgenden ging Helfferich kurz auf die Kriegslage und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt seit Kriegsbeginn ein.

[4]) Für das Folgende vgl. Nr. 194.

teren müsse man den Wechsel der Arbeitsstelle schärfer als bisher kontrollieren und einen die Produktionskraft schwächenden häufigen Wechsel ausschließen.[5])
Es handle sich also um ein Problem, das wohl den tiefsten Eingriff darstelle, der bis jetzt in die wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen worden sei. Die Angelegenheit sei in den letzten Tagen mit der Obersten Heeresleitung auf das eingehendste erwogen und besprochen worden. Man sei dabei zu der Überzeugung gekommen, daß der Eingriff gemacht werden müsse.
Was die formale Behandlung anlange, so habe man sich fragen können, ob für die Durchführung der Anordnung nicht die bisherigen staatsrechtlichen Grundlagen — Belagerungszustandsgesetz, Kriegsleistungsgesetz, Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 — ausreichen. Die Sache sei aber von einer solchen Tragweite, daß man zu der Überzeugung gekommen sei, daß sie, wenn sie Erfolg haben solle, nur unter Mitwirkung des Reichstags durch ein besonderes Gesetz gemacht werden könne.[6]) Eine Vorlage sei noch nicht fertiggestellt.[7]) Der Reichskanzler lege aber den größten Wert darauf, die Regierungen jetzt schon von dem Plane zu verständigen.
Der Staatssekretär gab hierauf dem Vorstande des Kriegsamts, Generalleutnant **Gröner**[8]) das Wort, der zur Ergänzung folgendes ausführte:
Am 24. Juni [des] laufenden Jahres habe die Somme-Schlacht begonnen. Man sei der Meinung gewesen, daß sie ungefähr einen ähnlichen Verlauf nehmen werde wie im Jahre zuvor die Schlacht im Artois und die Herbstschlacht in der Champagne. Auch in der letzteren Schlacht sei es den Franzosen gelungen, durch Überraschung einen erheblichen Teil unserer Stellung in Besitz zu nehmen; doch habe sich die französische Offensive nach kurzem gebrochen. Er sei in den letzten Julitagen an der Somme gewesen. Die Ansicht der Kommandobehörden sei damals dahin gegangen, daß es gelingen werde, die Offensive nach wenigen Wochen zum Ausbrennen zu bringen. Diese Erwartung sei aber getäuscht worden. Die Somme-Schlacht sei weiter gegangen. Es sei dann ein Wechsel in der Obersten Heeresleitung eingetreten, und das erste, was Hindenburg getan habe, sei gewesen, daß er unter dem Eindrucke der Ergebnisse an der Somme an den Reichskanzler und den Preußischen Kriegsminister mit dem sogenannten Hindenburg-Programm herangetreten sei. Dies fordere eine Steigerung unserer Kriegsindustrie in einer Weise, die es ermögliche, den Vorsprung der Engländer, wie ihn die Somme-Schlacht zur Evidenz erwiesen habe, ein Ende zu bereiten und ihn möglichst zu überholen.
[...][9])

[5]) Zu den der Unterrichtung der Bevollmächtigten zum Bundesrat vorausgehenden Besprechungen Helfferichs und Groeners mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vgl. Nr. 201, Anm. 6.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 194, Anm. 1.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 199.

[8]) Am selben Tage unterrichtete Groener, dessen Namen hier — wie in zahlreichen Dokumenten der Zeit — falsch geschrieben wurde, auch die stellv. Militärbevollmächtigten der Bundesstaaten in Berlin (BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 18a, Bd. 9; HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272).

[9]) Im folgenden gab Groener einen Überblick über die britischen Rüstungsanstrengungen und deren Ergebnisse.

Was könnten wir tun, um ein Paroli zu bieten? Das erste sei die Steigerung der industriellen Leistung. Sie beruhe auf den Rohstoffen und der Arbeitsleistung. Die ersteren seien glücklicherweise vorhanden. Anders stehe es mit den Arbeitskräften. Wir bräuchten aber auch kämpfende Menschen, damit wir, wenn dem Feinde der Durchbruch gelingen sollte, in der Lage seien, ihm mit den Reserven ein Ende zu bereiten. Wir müßten deshalb anstreben, alle wehrfähigen Deutschen zwischen dem 17. und 45. Lebensjahre für die kämpfende Truppe freizubekommen und aus Stellen, in denen ihre Arbeit von Hilfsdienstpflichtigen übernommen werden könne, herauszuziehen. Es handle sich also um ein großzügiges Verfahren zum Austausch der Menschenkräfte. Nun könne man natürlich nicht aus der Industrie die qualifizierten Facharbeiter herausziehen. Man müsse daher vorsichtig abwägen, wo Arbeitskräfte weggenommen und wie sie ersetzt werden könnten. Deshalb sei es nicht angängig, sich auf die sogenannte reine Kriegsindustrie zu beschränken. Die Ermächtigung zum Austausche müsse vielmehr auf das ganze Volk ausgedehnt werden. Wir müßten der allgemeinen Wehrpflicht die allgemeine Arbeitspflicht zur Seite stellen.

Nun wäre es das einfachste gewesen, die Wehrpflicht glatt auszudehnen. Dann hätte man freie Wahl gehabt, die Arbeitskräfte zum Dienste im Heere oder sonstwo zu benützen. Dies sei auch der erste Gedanke Hindenburgs gewesen. Er — Gröner — sei dann aber der Ansicht gewesen, daß man die glatte Erweiterung der Wehrpflicht, wenn irgendwie angängig, vermeiden solle, weil sie bei unseren Feinden gewaltige Hoffnung erwecken würde.[10]) Er habe daher vorgeschlagen, ein Mittel zu suchen, um dasselbe zu erreichen, und habe dies darin gefunden, daß man den kräftigsten Teil der Bevölkerung — die Männer zwischen 17 und 45 Jahren — in der Weise möglichst restlos zum Heeresdienste verwende, daß man alle Stellen — auch die in den besetzten Gebieten und bei der Armee selbst —, die keinen frontdienstfähigen Menschen erfordern, mit Hilfsdienstpflichtigen besetze. Er denke hienach insbesondere auch daran, aus den Militärbureaus, Etappen und dergleichen die Leute herauszuholen, die dort bisher eine Arbeit geleistet hätten, die ihre Kräfte nicht voll in Anspruch nehme.[11]) Deswegen sei auch der Begriff der vaterländischen Hilfsdienstpflicht weit gefaßt.

Die Aufgabe sei außerordentlich schwer. Sie könne nur im engsten Einvernehmen mit der Industrie und den Arbeitern gelöst werden. Gegen die Arbeiter könnten wir diesen Krieg überhaupt nicht gewinnen. Innerpolitische Bedenken müßten daher zurücktreten, und wir müßten alle politischen Ansichten lediglich auf den Gedanken einstellen, wie der Krieg zu einem siegreichen Ende zu bringen sei.[12])

[...][13])

[10]) Vgl. hierzu Nr. 193, Anm. 7, sowie Feldman, S. 197 f.

[11]) Wie groß die Erwartungen waren, die man an dieses Verfahren knüpfte, geht aus einem Brief W. Rathenaus an Ludendorff vom 6. 11. 1916 hervor (Politische Briefe, Dresden 1929, S. 70 ff.). Rathenau glaubte, nach einem Gespräch mit Groener, daß auf diese Weise 1 Million Mann für die Front gewonnen werden könnten. Vgl. hierzu Nr. 237.

[12]) Vgl. hierzu Nr. 190.

[13]) Im folgenden verwies Groener auf einen Artikel der „Times", aus dem hervorgehe, daß in Großbritannien das mit der Errichtung des Kriegsamts verfolgte Ziel bereits erkannt sei.

Das ganze deutsche Volk müsse die felsenfeste Überzeugung haben, daß alle diese Forderungen notwendig seien. So solle das neue Gesetz auch eine gewaltige Kundgebung des deutschen Volkes nach außen werden, eine gewaltige Bekundung des Siegeswillens.[14])

Bei der Ausführung des Gesetzes, die dem Kriegsamt obliegen werde, werde dieses selbstverständlich im weitesten Maße im Einvernehmen mit allen beteiligten Stellen der Regierungen und Volkskreise vorgehen. Es müsse sich alles allmählich entwickeln.[15]) Das Kriegsamt wolle keinen scharfen Eingriff machen und nicht etwa mit einem Schlage ganze Jahrgänge einziehen, ganze Betriebe rücksichtslos stillegen. Notwendig für seine Arbeit sei aber ein guter staatsrechtlicher Boden. Die bestehenden Gesetze reichen dazu nicht aus. Diese Grundlage solle das zu erlassende Gesetz bilden.

[...][16])

Im Anschlusse hieran führte General Gröner noch aus, daß die Zahl der benötigten Arbeiter zuerst auf 250000 bis 300000 Mann berechnet worden sei, die der Schwerindustrie und dem Bergbau zugeführt werden müßten.[17]) Diese Zahl habe sich aber dann als vollkommen ungenügend erwiesen. Augenblicklich sei eine genaue Angabe nicht möglich. Eine vorläufige Schätzung des Mehrbedarfs der Arbeitskräfte in der Heimat laute jetzt auf 2 bis 3 Millionen. Diese Zahl erscheine vielen als zu hoch. Man müsse aber bedenken, daß die Heranziehung wesentlich beeinflußt werde durch den Ersatzbedarf des Heeres; dieser betrage, wie er ganz vertraulich mitteilen wolle, während der Sommeschlacht monatlich 300000 Mann, wovon allerdings die wiederhergestellten Verwundeten abzuziehen seien. Zum Glück sei diese Verlustziffer nicht höher als die der Engländer und Franzosen. Es sei ein erheblicher Trost, daß endlich auch die Engländer einmal spüren, was es heißt, mit Blut zu bezahlen.

[...][18])

Als der **K. Sächsische Gesandte** auf die außerordentlich schwierige Lage der Lebensmittelversorgung[19]) in Sachsen hinwies, bezeichnete General **Gröner** es als selbstverständlich, daß auch die Ernährungsfrage eine Hauptaufgabe des Kriegsamts sein werde. Es müsse dessen allererste und wichtigste Pflicht sein, die regelmäßige und gesicherte Lebensmittelversorgung unserer Industriearbeiter herbeizuführen. Leider sei unsere Lebensmittellage infolge des schlechten Ausfalls der Kartoffelernte sehr viel ernster, als man angenommen habe. Es sei noch

---

[14]) Vgl. hierzu die Entwicklung, die zur Aufhebung des Verbots der Kriegszielerörterungen in der Öffentlichkeit führte, Nr. 175, 176, 178—182.

[15]) Vgl. hierzu Nr. 197, Anm. 1.

[16]) Der bayer. Gesandte äußerte daraufhin die Ansicht, daß die bayer. Regierung dem Gesetz zustimmen werde, die übrigen Bevollmächtigten schlossen sich dieser Ansicht an. Der mecklenburgische Gesandte wies auf die Notwendigkeit hin, den landwirtschaftlichen Betrieben ihre Arbeiter zu belassen, worauf Groener sogar eine Vermehrung dieser Arbeitskräfte zusagte.

[17]) Vgl. hierzu Nr. 189, Anm. 14.

[18]) Im folgenden erklärte Helfferich, daß sich aus dem Hilfsdienstgesetz keine wesentlichen finanziellen Belastungen — im Gegensatz zum „Hindenburg-Programm" — ergeben würden.

[19]) Vgl. Nr. 183.

nicht in allen Überschußbezirken die Überzeugung durchgedrungen, daß sie den Bedarfsbezirken helfen müßten. Die Gestellung von Eisenbahnwagen bessere sich von Tag zu Tag. Hoffentlich bleibe das Wetter weiter günstig. Doch teile er ganz die Sorge, daß wir im Laufe des Winters manche üble Tage erleben würden. Das Kriegsernährungsamt arbeite einen Plan aus, um durch andere Nahrungsmittel den Kartoffelausfall zu ersetzen. Bei dieser Lage sei es um so wichtiger, daß durch den vaterländischen Hilfsdienst wieder ein gut Teil Begeisterung in das Volk komme, damit die Ernährungssorgen etwas in den Hintergrund treten. Was das Tempo der zu ergreifenden Maßnahmen anlange, so werde die Geschütz- und Munitionsherstellung so eingestellt werden, daß unter allen Umständen bereits im Frühjahr die Ergebnisse zur Verfügung stünden.[20])
[...][21]

gez. Dr. Wolf.[22])

[20]) Vgl. hierzu Nr. 219.

[21]) Im folgenden erklärte Helfferich, daß nicht daran gedacht sei, auch für die Frauen eine gesetzliche Arbeitspflicht einzuführen. Die Verabschiedung des Gesetzes solle noch im November erfolgen.

[22]) Ministerialdirektor Dr. Wilhelm Wolf war gleichzeitig stellv. bayer. Bevollmächtigter zum Bundesrat.

199.

Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und Richtlinien für dessen Ausführung.[1])

10. 11. 1916.[2]) — Nachlaß Groener, Nr. 113, vervielfältigtes Exemplar.[3])

Wir Wilhelm usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und Reichstags, was folgt

§ 1

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 16.[4]) bis zum vollendeten 60. Lebens-

[1]) Vgl. hierzu Nr. 194.

[2]) Der Entwurf ist nicht datiert. Handschriftliche Bemerkungen Generalleutnant Groeners deuten jedoch darauf hin, daß der Entwurf in dieser Form ihm während der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 10. 11. 1916 (BA Koblenz P 135, Nr. 1254) vorlag.

[3]) Ein weiteres Exemplar des Gesetzentwurfes befindet sich im Nachlaß Bauer, Nr. 14. Die dort dem Entwurf beigegebenen Richtlinien sind unvollständig, ihnen fehlt die Ziffer 1 der Vorlage, zudem ist der in Ziffer 5 der Vorlage erwähnte Ausschuß nochmals in seiner Zusammensetzung aufgeführt.

[4]) In dem von Wilhelm II. am 13. 11. 1916 (vgl. Müller, S. 235) unterzeichneten und am 14. 11. 1916 als Bundesratsdrucksache den bundesstaatlichen Regierungen übersandten (BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 18a, Bd. 9; HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272) Gesetzentwurf ist diese Zahl in „17" geändert. In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums (vgl. Anm. 2) hatte der Kultusminister, gegen den Widerstand von Groener, die Unterstützung des Staatsministeriums für eine entsprechende Änderung gewonnen.
Zu den Verhandlungen des Staatsministeriums im allgemeinen vgl. Feldman, S. 209 ff. Hervorzuheben ist, daß die Mehrzahl der Minister nach wie vor der Regelung der Materie durch eine

jahre, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2

Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art, sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

§ 3

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung §§ 1, 2 erforderlichen Ausführungsvorschriften.[5]) Er kann hierbei Gefängnisstrafe bis zu ... Monaten, Geldstrafe bis zu ... M, sowie Haft verordnen.[6])

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

— — —

Richtlinien für die Ausführung.

1. Als im Vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, bei der Kriegsindustrie, bei der Landwirtschaft, bei der Krankenpflege und bei kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie bei sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, in Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern die Angestellten- oder Arbeiterzahl in den Organisationen und Betrieben das Bedürfnis nicht übersteigt.
2. Über die Frage, ob ein Betrieb im Sinne von Ziffer 1 notwendig[7]) ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Betriebe tätigen Angestellten

---

Bundesratsverordnung den Vorzug zu geben bereit war. Sie ließen sich jedoch von dem Argument Helfferichs überzeugen, daß die vorgesehenen Maßnahmen „so tief in die persönliche Freiheit ein[griffen], daß doch erhebliche Bedenken beständen, die fraglichen Anordnungen durch den Bundesrat oder die Generalkommandos ergehen zu lassen". Keiner der Minister teilte die Vorstellung der OHL, daß die Verabschiedung des Gesetzes durch den Reichstag zu einer patriotischen Manifestation gestaltet werden könne.

[5]) In der dem Bundesrat vorgelegten Fassung (vgl. Anm. 4) lautete dieser Satz: „Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen." Über diese redaktionelle Änderung ist, nach dem Protokoll, in der Sitzung des preuß. Staatsministeriums nicht verhandelt worden.

[6]) In der dem Bundesrat vorgelegten Fassung (vgl. Anm. 4) lautete dieser Satz: „Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft werden." In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums hatte der Ministerpräsident und der Justizminister auf die Unklarheit der vorliegenden Fassung hingewiesen.

[7]) Auf Veranlassung des Vizepräsidenten des preuß. Staatsministeriums, Minister v. Breitenbach, wurde hier nach einer Aussprache statt „notwendig" der auch sonst in den Richtlinien verwandte Ausdruck „von Bedeutung" eingesetzt.

oder Arbeiter das Bedürfnis übersteigt, entscheidet ein Ausschuß, der für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos zu bilden ist.[8]) Der Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören muß, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, die übrigen Ausschußmitglieder die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet Beschwerde bei der beim Kriegsamt einzurichtenden Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, aus zwei vom Reichsamt des Innern[9]) ernannten Beamten und aus einem von demjenigen Bundesstaate zu ernennenden Beamten besteht, dem der betreffende Betrieb angehört.

3. Die nicht im Sinne der Ziffer 1 beschäftigten Arbeitskräfte können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt durch die schriftliche Aufforderung eines Ausschusses, der für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus einem höheren Beamten und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; den Offizier bestellt das stellvertretende Generalkommando, die übrigen Ausschußmitglieder die zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Diejenigen Personen, welchen die Aufforderung zugegangen ist, haben in einem der nach Ziffer 1 in Frage kommenden Betriebe Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

---

[8]) Die Aussprache im preuß. Staatsministerium galt in erster Linie den einzelnen Bestimmungen der „Richtlinien", weniger dem Gesetz als solchem, dabei standen natürlicherweise die grundsätzlichen politischen Fragen (vgl. Anm. 10) im Vordergrund der Erörterungen. Aus dem Protokoll der Sitzung ergibt sich jedoch, daß über die praktische Durchführung der geplanten Maßnahmen eine auffallende Unklarheit bestand. Zwar ging Helfferich in seiner Eröffnungsrede näher auf die geplante Umschichtung der Arbeitskräfte (z. B. aus der Textil- und Lederwarenindustrie) und die dazu notwendige Klassifizierung der Betriebe nach ihrer Kriegswichtigkeit ein, Bethmann Hollweg stellte jedoch am Schluß der Debatte „zu seiner eigenen Information" die bezeichnende Frage, wie man sich denn das Verfahren des in Ziffer 2 der „Richtlinien" erwähnten Ausschusses vorstelle und wie man ein einheitliches Vorgehen im gesamten Reich in dieser Hinsicht gewährleisten wolle. Die Minister zeigten sich sehr befriedigt, als Generalleutnant Groener erklärte, daß das Kriegsamt nicht beabsichtige „unnötig gewaltsam" in den wirtschaftlichen Prozeß einzugreifen und alle Maßnahmen nur in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, der Industrie und den Arbeitnehmerorganisationen durchführen werde. Es dürfte für die Vorstellungen Groeners charakteristisch sein, wenn er in diesem Zusammenhang äußerte: „Das Gesetz solle dem Kriegsamt nur die notwendige staatsrechtliche Grundlage geben, auf der sich dessen Vorgehen aufbauen werde. Das Kriegsleistungsgesetz und das Belagerungszustandsgesetz eigneten sich hierfür nicht, weil sie nur brauchbar seien zur Regelung eines akuten Zustandes, während es sich hier um eine auf lange Zeit berechnete und systematisch zu entwickelnde organisatorische Tätigkeit handele."
Zu den in Ziffer 2 (Feststellungsausschuß) und Ziffer 3 (Einberufungsausschuß und Schlichtungsausschuß) der „Richtlinien" genannten Ausschüsse vgl. Nr. 210.

[9]) Auf einen Hinweis des preuß. Ministers des Innern wurde an dieser Stelle die korrekte Formulierung „vom Reichskanzler" in die dem Bundesrat vorgelegte Fassung aufgenommen.

Über Beschwerden entscheidet der bei dem stellvertretenden Generalkommando nach Ziffer 2 gebildete Ausschuß[10]), in letzter Instanz das Kriegsamt.[11])

4. Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, sowie auf die bisherige Tätigkeit und das bisherige Arbeitseinkommen des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.[12])
5. Niemand darf einen Arbeiter beschäftigen, der in einem der in Ziffer 1 bezeichneten Betriebe beschäftigt ist oder in den letzten vierzehn Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Arbeit mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben hat.[13]) Weigert sich der Arbeitgeber, dem Arbeiter auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den in Ziffer 3 erwähnten Ausschuß offen. Der Ausschuß kann nach Untersuchung des Falles[14]) dem Arbeiter eine Bescheinigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die vorerwähnte Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

---

[10]) Neben der von dem Abgeordneten Legien in den Vorverhandlungen mit Helfferich und Groener geforderten Koalitionsfreiheit sämtlicher Arbeitnehmer (vgl. Feldman, S. 207 f.) bildete die Errichtung der hier und in Ziffer 5 angesprochenen Schlichtungsausschüsse den Hauptgegenstand der Verhandlungen des preuß. Staatsministeriums (vgl. Feldman, S. 212 ff.). Mit Ausnahme Bethmann Hollwegs, der allerdings die Erörterungen nur im Sinne Helfferichs zusammenfaßte, Helfferichs selbst und des preuß. Handelsministers v. Sydow, sprachen sich der Vizepräsident des Staatsministeriums, der Innen-, Finanz-, Justiz- und Landwirtschaftsminister gegen eine derartige Konzession an die Arbeiterschaft aus. Helfferich machte jedoch deutlich, daß in Anbetracht der parlamentarischen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der vom Reichstag geforderten Reform des Belagerungszustandsgesetzes (vgl. Nr. 22—27), der Reichsleitung und auch dem preuß. Staatsministerium gar keine andere Wahl bliebe, wie der Einrichtung der Schlichtungsausschüsse, die in den „Richtlinien" nicht einmal expressis verbis erwähnt werden, zuzustimmen. Mit Unterstützung Groeners vermochte er es auch, die vom Innenminister angeregte und vom Landwirtschaftsminister unterstützte Beschränkung der Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse nur für die zwangsweise der Arbeit zugeführten Personen, zu verhindern.

[11]) Der Vizepräsident des preuß. Staatsministeriums hielt die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz beim Kriegsamt für entbehrlich. — Groener vermerkte zu diesem Satz am Seitenrand der Vorlage: „nur für Ziff. 3".

[12]) In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums regte Minister v. Loebell an, auch den Gesundheitszustand des Hilfspflichtigen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Vermerk Groeners zu diesem Satz findet sich am Seitenrand der Vorlage.

[13]) Vermerk Groeners in der Vorlage zu diesem Satz: „für alle Arbeiter", vgl. Anm. 10.

[14]) In der dem Bundesrat zugeleiteten Fassung (vgl. Anm. 4) folgt hier die sehr wesentliche Ergänzung: „wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt". In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums hatte allein Handelsminister v. Sydow eine derartige Ergänzung angedeutet, die Anregung wurde in der Aussprache jedoch nicht mehr aufgegriffen. Der Ausschuß, so erklärte der Minister, werde zu prüfen haben, „ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden des Arbeiters vorliege. Diese letztere Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigungen durch den Ausschuß sei zwar in den Richtlinien nicht ausdrücklich hervorgehoben. Sie sei aber zweifellos notwendig, und es werde zweckmäßig sein, sie in den Ausführungsbestimmungen zum Ausdruck zu bringen. Bei Prüfung der Frage, ob der Abkehrschein zu erteilen sei, werde der Ausschuß alle Fragen nachzuprüfen haben, die für diese Entscheidung von Bedeutung sein könnten, also Lohnverhältnisse, sonstige Arbeitsbedingungen, gesundheitliche Einrichtungen des Betriebes usw.". Vgl. hierzu Nr. 203.

6. Die in Ziffer 2, 3, 5 bezeichneten Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage[15]) des Kriegsamts erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

[15]) In der Sitzung des preuß. Staatsministeriums wurden die großen Schwierigkeiten einer individuellen Einberufung zum Hilfsdienst angesichts des lückenhaften Adressenmaterials betont (vgl. Nr. 228). Groener und auch der neue Kriegsminister v. Stein erhofften sich jedoch alles vom Prinzip der Freiwilligkeit, der freiwilligen Meldung.

200.

Fernschreiben der Obersten Heeresleitung an das Kriegsamt. Mitteilung des Befehls an die Oberkommandos der Armeen zur Behandlung der Anforderungen von Facharbeitern für die Kriegsindustrie.

16. 11. 1916, Gr. Hauptquartier, II Nr. 39388 op. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70, Abschrift.[1])

An sämtliche Armee-Oberkommandos ist gedrahtet:
Bei der Rücksendung der Facharbeiter aus der Front nach der Heimat wird noch in keiner Weise mit der dem Ernst der Lage entsprechenden Beschleunigung verfahren.[2])
Die stellv. Generalkommandos werden daher die Anforderungen in Zukunft nicht mehr auf dem Dienstwege, sondern unmittelbar an die Regimenter und selbständigen Truppenteile vom Regiment abwärts richten.[3])
Ich bitte, den unterstellten Truppen zu befehlen, daß den Anforderungen mit größter Beschleunigung nachzukommen ist. Werden Verwundete, Gefallene oder Vermißte angefordert, so ist ohne weiteres der zahlenmäßige Ersatz an entsprechenden Facharbeitern zu stellen. Überschreitet bei einzelnen Infanterie-Regimentern die Zahl der Angeforderten 100, so ist ein Ausgleich durch die Divisionen, Generalkommandos usw. zu treffen. Hinsichtlich der anderen Waffen und Formationen einschließlich in der Etappe wird eine solche Grenze nicht gezogen, jedoch müssen die für die Instandhaltung des Geräts unentbehrlichen Facharbeiter belassen werden. Es ist jedoch zu prüfen, wieweit angeforderte Facharbeiter durch andere, neu anzulernende Leute ersetzt werden können.

[1]) Für ein weiteres Exemplar vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272.

[2]) Vgl. die Reaktion im Reichsmarineamt auf dieses Telegramm (Sitzung beim Staatssekretär am 16. 11. 1916, MGFA MA/RMA, Nr. 2047, I. 3. 11. 7a, Bd. 1). Vizeadmiral Hebbinghaus erklärte kategorisch: „Freiwillig dürfte kein Facharbeiter mehr herausgegeben werden." Vgl. hierzu auch Nr. 186, Anm. 6.

[3]) Die Vorlage wurde mit einer erläuternden Verfügung des Kriegsamts am 17. 11. 1916 den stellv. Generalkommandos übersandt. In dieser Verfügung, in der das technische Verfahren bei den Anforderungen geregelt und die Gewährung eines 2—3tägigen Urlaubs für die Reklamierten empfohlen wurde, heißt es abschließend: „Die stellv. kommandierenden Generale sind persönlich dafür verantwortlich, daß diese Maßnahmen ohne jeden Zeitverlust durchgeführt werden."

Ersatzgestellung wird das Kriegsministerium nach den von hier gegebenen Weisungen leisten, soweit dies zur Zeit überhaupt möglich ist.[4])

Die Reklamierten haben sich ferner unverzüglich zu den Bezirkskommandos, in deren Bereich die ihnen zugewiesene Arbeitsstelle liegt und nicht erst zu den Ersatztruppenteilen zu begeben.

Ich bitte, die Durchführung des Befehls auf das Schärfste zu überwachen. Vom 20. 11. ab ist alle 10 Tage zu melden, wieviel Facharbeiter angefordert worden sind und wieviel gestellt werden konnten, getrennt nach Infanterie, Kavallerie, Artillerie und sonstige Formationen.

I. A.
gez. Ludendorff.

[4]) Nachdem das preuß. Kriegsministerium noch am 9. 11. 1916 in einer Verfügung auf die rigorose Herausziehung aller kriegsverwendungsfähigen Wehrpflichtigen aus militärischen Dienststellen für den immer schwieriger werdenden Ersatz für das Feldheer gedrungen hatte (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 111) bezeichnet das vorliegende Fernschreiben der OHL und ein Telegramm des preuß. Kriegsministeriums vom 17. 11. 1916 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272) einen Wendepunkt in der bisherigen, vorsichtigen Politik des preuß. Kriegsministeriums in der Frage des Ersatzwesens im weitesten Sinne. Vgl. hierzu Wrisberg, Bd. 2, S. 90 f. Das Telegramm des preuß. Kriegsministeriums lautete: „Die Notwendigkeit, unseren für die Kriegsversorgung arbeitenden Betrieben die bisher dort beschäftigten Facharbeiter zu belassen und ihnen neue zuzuführen, ist noch nicht von allen Stellen in vollem Maße erkannt. Der Nutzen der Überweisung der Facharbeiter aus der Front wird durch Maßnahmen der militärischen Ersatzbehörden der Heimat immer wieder illusorisch gemacht.
Es wird daher bestimmt: 1. Facharbeiter dürfen den für Kriegsversorgung arbeitenden Betrieben vorläufig nur durch Aushebung entzogen werden, wenn der Arbeitgeber nach seiner eigenen Angabe ohne Schädigung des Betriebes darauf verzichten kann. 2. Aus dem Besatzungsheer (Landsturm-, Bewachungs- und Ersatztruppen) sind rücksichtslos alle Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Kriegsministerium ersucht die unterstellten Behörden, insbesondere die Bezirkskommandos, auf den Ernst der Lage hinzuweisen und sie persönlich dafür verantwortlich zu machen, daß alle Arbeitskräfte für diejenigen Stellen freigemacht werden, wo sie für das Gesamtinteresse am wertvollsten sind." Schon nach wenigen Tagen, am 20. 11. 1916, sah sich das Kriegsamt genötigt, einschränkend zu verfügen: „Pflicht der stellvertr. Generalkommandos ist es ferner, die Forderungen der Arbeitgeber wie bisher zu prüfen, damit keinesfalls ersetzbare oder entbehrliche Arbeitskräfte, namentlich jüngere Jahrgänge, dem Heeresdienst entzogen werden." Diese Prüfung hatte sich jedoch nach dem Grundsatz zu richten, daß unter allen Umständen eine Produktionssteigerung erreicht werden sollte. — Vgl. in diesem Zusammenhang auch Thaer, S. 100 (Brief vom 1. 12. 1916). — Knapp einen Monat später, am 12. 12. 1916, richtete der Chef des technischen Stabes des Kriegsamts ein Rundschreiben an die Verbände der Industrie, worin er nachdrücklich darauf hinwies, daß mit der militärischen Einziehung der Zurückgestellten immer gerechnet werden müsse und die Industrie selbst für die Einarbeitung von Ersatzkräften zu sorgen habe (BA Koblenz R 13 I, Nr. 187).

201.

Telegramm des Reichskanzlers an Legationsrat Freiherr v. Grünau für Generalfeldmarschall v. Hindenburg.[1]) Maßnahmen für eine beschleunigte Verabschiedung des Hilfsdienstgesetzes.

17. 11. 1916, Nr. 208. — PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 226, Entzifferung.[2])

Die Erledigung des Hülfsdienstgesetzes wird nach jeder Möglichkeit beschleunigt. Der Gesetzentwurf ist sogleich nach Eingang der Allerhöchsten Genehmigung dem Bundesrat zugegangen[3]), dessen Entscheidung so schnell erfolgen wird, wie es überhaupt nur möglich ist.[4]) Gleichzeitig sind die für die Durchbringung im Reichstag unerläßlichen Vorbesprechungen mit den Parteiführern[5]) im vollen Gange, desgleichen die Besprechung mit Arbeitgebern[6]) und Arbeitnehmern[7]),

[1]) In Beantwortung des überaus scharfen Telegramms Hindenburgs vom 15. 11. 1916, vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 85, das vom Reichsamt des Innern am 16. 11. 1916 unter „streng vertraulich" den stimmführenden Bevollmächtigten des Bundesrats mitgeteilt wurde (HStA Stuttgart E 74, Bd. 226). Vgl. Feldman, S. 214 f., der das Telegramm falsch datiert, sowie Ritter, Bd. 3, S. 258 und 430. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Vorstoß des Kronprinzen beim Kaiser gegen den Kanzler, Müller, S. 230 f. (Eintragungen vom 14. und 16. 10. 1916), hierzu auch S. 232 (Eintragung vom 24. 10. 1916), sowie Einem, S. 269 ff. (Briefe vom 26. 11. und 5. 12. 1916).

[2]) Eine Abschrift des Telegramms befindet sich im Nachlaß Bauer, Nr. 14.

[3]) Vgl. Nr. 199, Anm. 4.

[4]) Vgl. hierzu das Telegramm Generalleutnant Groeners vom 17. 11. 1916 an den Chef des Generalstabes des Feldheeres (Nachlaß Groener, Nr. 113): „Über Stand des Hilfsdienstgesetzes berichte ich, daß Bundesregierungen insbesondere Sachsen einige Tage Frist zu Beratungen erbeten haben. Nächsten Dienstag soll Gesetz in Bundesratsausschüssen möglichst schon Mittwoch im Bundesratsplenum erledigt werden, so daß zweite Hälfte nächster Woche vertrauliche Vorbesprechungen im Reichshaushaltsausschuß stattfinden könnten. Man hofft auf diese Weise zu erreichen, daß im Plenum des Reichstags, der *frühestens* Anfang übernächster Woche zusammentreten würde, Verabschiedung des Gesetzes in drei Lesungen hinter einander ohne Kommissionsberatung erfolgen wird. Reichskanzler ist bemüht Erledigung zu beschleunigen. Ich glaube aber, daß eine größere Beschleunigung als oben angegeben kaum durchführbar sein wird wegen der Beratungen bei den Bundesregierungen, die wol Bedenken haben wegen der möglichen Schädigung einzelner Industriezweige. Allgemeine Stimmung für das Gesetz gut. Bei Industrie hier und da Bedenken wegen Entschädigung für still zu legende Betriebe und wegen Verpflanzung von Arbeitern, außerdem wegen Schiedshöfe, die zweifellos von gewerkschaftlicher Seite gefordert werden und in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes auch vorgesehen sind." Vgl. hierzu Gallwitz, S. 142.

[5]) Vgl. hierzu Feldman, S. 208. Über die Besuche konservativer Politiker im Gr. Hauptquartier (Oldenburg-Januschau am 12. 10. 1916, Graf Westarp am 14. 11. 1916 und Heydebrand am 30. 11. 1916) vgl. Nachlaß Mertz v. Quirnheim, Nr. 27, sowie eine Aufzeichnung Graf Westarps, die von Frhr. Hiller v. Gaertringen zur Verfügung gestellt wurde. Zur Mission des Abgeordneten v. Kessel beim Kaiser am 14. 11. 1916 vgl. Westarp, S. 312 ff.

[6]) Vgl. hierzu Feldman, S. 204 f. Nach den Angaben der Industriellenvertreter in der Sitzung des Hauptvorstandes des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller am 16. 11. 1916 stand im Mittelpunkt der Erörterungen die Frage der Errichtung von Schlichtungsausschüssen, die von militärischer und ziviler Seite als Äquivalent zur Einschränkung der Freizügigkeit angesehen und für notwendig erachtet wurden. Eine Reihe von Industriellen war daher auch bereit, auf eine Beschränkung der Freizügigkeit zu verzichten (so schon Duisberg in einer

die unentbehrlich sind, um überhaupt erst die organisatorischen Grundlagen für eine Wirksamkeit des Gesetzes zu schaffen.

Die Bekundung der äußersten Entschlossenheit wird nicht erreicht, vielmehr in ihr Gegenteil verkehrt, wenn die parlamentarische Behandlung nicht auf das Sorgfältigste vorbereitet wird. Ich habe Anhaltspunkte dafür, daß namentlich von sozialdemokratischer Seite die Zustimmung zu dem Gesetz an nicht annehmbare Bedingungen auf dem Gebiete der Koalitionsfreiheit, des Streikrechts auch in Staatsbetrieben (Eisenbahn) usw. geknüpft wird, daß aber auch Einwände anderer Parteien gegen das Gesetz noch überwunden werden müssen.[8]) Diese Hindernisse müssen, wenn irgend möglich, vor dem Beginn der Reichstagsverhandlungen beseitigt werden. Es wird durch die von mir oder unter meiner Verantwortung geführten Verhandlungen — um Erwägungen handelt es sich dabei nicht — kein Tag unnötiger Weise verloren, sondern im Gegenteil Zeitverlust verhütet. Ich muß dringend bitten, mir für die Vorbereitung einer glatten und eindrucksvollen Erledigung des Gesetzes erforderliche Zeit zu lassen. Die Verantwortung für die Folgen eines an sich schon aussichtslosen Versuchs, die Sache über das Knie zu brechen, bin ich nicht in der Lage zu übernehmen.[9]) —

Sitzung vom 16. 10. 1916, vgl. Nr. 189, Anm. 14). In der Sitzung vom 16. 11. 1916 wurde mitgeteilt, daß im Bereich des stellv. Generalkommandos des XVI. und XXI. AK keine derartigen Ausschüsse geschaffen wurden, weil das stellv. Generalkommando der Überzeugung sei, „daß diese Schiedshöfe nur geeignet sind, das ausgezeichnete und herzliche Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Südwesten zu beeinträchtigen und zu stören". Im Bereich des stellv. Generalkommandos des XVIII. AK wurde gegen den Widerstand der Industrie ein Ausschuß eingerichtet. Dr. Beumer berichtete über ein Gespräch mit dem stellv. kommandierenden General des VII. AK, General v. Gayl, der volles Verständnis für die Bedenken der Industrie gezeigt habe, sich aber einem wachsenden Druck aus Berlin gegenübersehe. Interessant in diesem Zusammenhang ist eine Aufzeichnung W. v. Moellendorffs vom 19. 11. 1916 (Nachlaß Moellendorff, Nr. 51 a) unter der Überschrift: Schiedskommission für Arbeiter in militärischen Staatsbetrieben. Sie lautet: „a) Die Dienstordnung der militärischen Staatsbetriebe räumt den Generalkommandos ausdrücklich nur auf rein militärischem Gebiet einen Einfluß ein. Jede Erweiterung dieses Einflusses ist unerwünscht. b) Irgendwelcher Einfluß außenstehender Arbeiter auf die Arbeiterschaft der Staatsbetriebe kann besonders im Hinblick auf die spätere Zukunft nicht zugestanden werden. c) WuMBA wünscht deshalb, daß neben der öffentlich-rechtlichen Regelung her eine eigene Organisation für die militärischen Staatsbetriebe aufgebaut wird, und daß deren Besetzung sich auf den eigenen Personenstand beschränkt. d) Zu diesem Zweck wird WuMBA je nach der geographischen Verteilungsdichte der militärischen Staatsbetriebe entweder für je 1 Korpsbereich 1 Schiedskommission oder für mehrere Korpsbereiche 1 Schiedskommission oder für 1 Korpsbereich mehrere Schiedskommissionen bilden und zwar mit dem Sitz bei den jeweils größten Betrieben (Fabriken, Artilleriedepots und dergl.) der betreffenden Schiedsbezirke. Den Arbeitgeber vertreten hierzu ernannte Offiziere, den Arbeitnehmer hierzu gewählte Arbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich. e) Als Berufungsinstanz dient eine gleichartig zusammengesetzte Oberkommission beim WuMBA. Eine darüber hinausgehende Berufungsmöglichkeit beim Kriegsamt wird nicht geschaffen."

[7]) Vgl. Feldman, S. 207 f.

[8]) Vgl. hierzu Nr. 203.

[9]) Hindenburg hatte am 15. 11. 1916 (vgl. Anm. 1) telegraphiert: „Ich muß die Verantwortung für die Fortsetzung des Krieges ablehnen, wenn nicht die Heimat die nötige Unterstützung dadurch gewährt, daß die in der Heimat noch vorhandenen Arbeitskräfte voll in den Dienst des Krieges treten." Der Reichskanzler antwortete mit derselben Schärfe. Aber auch der Kaiser, gewissermaßen als Echo der OHL, telegraphierte am 17. 11. 1916 an den Reichskanzler:

Um Euer Exzellenz über die Einzelheiten der weiteren Behandlung des Gesetzes zu unterrichten, habe ich den Unterstaatssekretär Wahnschaffe beauftragt, sich mit Exzellenz Ludendorff in Verbindung zu setzen wegen einer Besprechung in Pless morgen Sonnabend.

Bethmann Hollweg.

„Die Munitionslage ist eine derartige, daß das Gesetz über den Vaterl. KriegsHülfsdienst *unverzüglich* dem *sofort* in den *nächsten Tagen* zusammenzuberufenden Reichstag vorzulegen ist. Es handelt sich um jeden Tag! Sonst kann ich und ob. H. L. siegreiche Beendigung des Krieges nicht gewährleisten, und lehne jede Verantwortung dafür ab! Die äußerst günstige Aufnahme in Presse und Volk verbürgt Annahme und gebietet Eile!" Vgl. die beruhigende Antwort Bethmann Hollwegs vom gleichen Tage und ein erneutes Telegramm des Kaisers vom 18. 11. 1916 in: PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 226. Zum Verhältnis zwischen OHL und Reichskanzler schrieb Legationsrat Frhr. v. Grünau am 13. 11. 1916 an Bethmann Hollweg (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Geheim, Bd. 35): „Ich legte ihnen nochmals eindringlich nahe, daß es viel besser und dem gegenseitigen guten Einvernehmen dienlicher sei, wenn sie sich meiner bedienten, um Aufklärungen und Auskünfte zu erhalten, als — oftmals unter dem ersten Eindruck — Euerer Exzellenz direkt anzugehen. Das sei ja gerade ein Teil meiner hiesigen Aufgabe und ich stünde jederzeit zu ihrer Verfügung. Ludendorff und Hindenburg sagten mir das zu und beide waren sich — das möchte ich besonders betonen — nicht bewußt, daß die Sprache der Telegramme häufig nicht angemessen ist. Es besteht jedenfalls bei keinem der beiden Herren die Absicht, Euerer Exzellenz in der Form zu nahe zu treten; es sind eben Militärs, die trotz ihrer Größe für die Feinheiten der Stilistik kein Gefühl haben und Euere Exzellenz können ihnen in dieser Beziehung schon einiges zu gute halten. Auch bei General Ludendorff wird man ja immer sein Temperament etwas in Rechnung stellen müssen. Er schreibt, wie er spricht, laut, kurz abgerissen, etwas polternd, und doch hat man, selbst wenn er erregt ist, im Gespräch mit ihm nicht eigentlich das Gefühl, daß er etwa unhöflich ist oder sein will. Bezüglich der Verantwortlichkeit Euerer Exzellenz für die politische Leitung hat der Feldmarschall betont, daß er wirklich keine Politik treiben wolle, er wolle nur helfen, daß diese und jene Dinge vorwärts kämen. Aber bei der heutigen Kriegführung sei die Grenze oft schwer zu ziehen, denn Politisches und Militärisches sei derartig eng miteinander verflochten, daß man wirklich nicht mehr genau feststellen könne, wo das eine aufhöre und das andere anfange. Viele politischen Dinge hätten aber eine Rückwirkung auf die Kriegsführung und da könne er sich doch nicht ganz desinteressieren, aber selber Politik treiben wolle er gewiß nicht. Andererseits werde ihm aber immer wieder bedeutet, daß ihn die Politik nichts angehe, dann aber erwarteten Euere Exzellenz von ihm, daß er Reichstagsabgeordnete empfange und Euere Exzellenz in der U-Bootfrage unterstütze, was doch wiederum politische Angelegenheiten seien." Vgl. auch Lerchenfelds Berichte an Hertling vom 22. und 23. 11. 1916, BHStA II München, MA I, Nr. 958.

202.

Verfügung des Kriegsamts über die Einrichtung von Kriegsamtstellen.

18. 11. 1916[1]), Stab Gruppe M 3 (ON), Br. Nr. 302. 11. 16. K. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272, Abschrift.[2])

1.) Bei den stellvertretenden Generalkommandos werden Kriegsamtstellen mit

[1]) Beim württ. Kriegsministerium eingegangen am 22. 11. 1916.

[2]) Die Abschrift nennt die Empfänger der Verfügung nicht, inhaltlich richtet sie sich jedoch an die stellv. Generalkommandos. Der Bearbeiter im württ. Kriegsministerium hat die Vorlage mit zahlreichen Unterstreichungen versehen, die im einzelnen nicht vermerkt werden.

der Bezeichnung „Kriegsamtstelle im Bezirk des stellvertretenden Generalkommandos I. (usw.) A.K." eingerichtet.[3])

Ausnahmen:

a) Für die entfallenden Stellen beim Garde- und III. A.K. wird die „Kriegsamtstelle im Bezirk des Oberkommandos in den Marken" geschaffen. Die Zuteilung der erforderlichen Sachreferenten wird vom Oberkommando im unmittelbaren Benehmen mit Garde- und III. A.K. geregelt.

b) Für die Bezirke der stellv. Generalkommandos VII. und VIII. A.K. wird eine gemeinsame „Kriegsamtstelle im Bezirk der stellv. Generalkommandos VII. und VIII. A.K." in Düsseldorf eingerichtet. Sie hat Kriegsamtnebenstellen in Münster und Coblenz. Die Stelle in Düsseldorf ist ihrer Bedeutung entsprechend in besonderem Umfange auszubauen. Über die Zuteilung der Sachreferenten zu ihr einigen sich die beiden stellv. Generalkommandos.
Die Kriegsamtstelle in Düsseldorf mit ihren Nebenstellen umfaßt das gesamte rheinisch-westfälische Industriegebiet, das Aachener Gebiet und die Industrie des Regierungsbezirkes Trier mit Ausnahme des Saarreviers.

c) Für das Luxemburger- und Saarrevier wird eine Kriegsamtstelle in Saarbrücken, für das Lothringische Industriegebiet eine solche in Metz beim Gouvernement mit einer von ihr abhängigen Nebenstelle in Diedenhofen geschaffen. Wegen Zuteilung der Sachreferenten zu den Stellen in Saarbrükken, Metz und Diedenhofen einigen sich das Gouvernement Metz und die stellv. Generalkommandos.

d) Im Elsass wird die Kriegsamtstelle beim stellv. Generalkommando XV. A.K. mit der Nebenstelle in Neubreisach errichtet. Für die Industrien im Bereiche des Gouvernements Strassburg ist die Kriegsamtstelle im Bezirk des stellv. Generalkommandos XV. A.K. mit zuständig.

2. Inwieweit sonst noch bei den vorgenannten oder bei allen übrigen stellv. Generalkommandos Nebenstellen einzurichten sind, wird dem Ermessen der Vorstände der Kriegsamtstellen im Benehmen mit den stellv. Generalkommandos überlassen.

   Die Entscheidung kann nur auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse an Ort und Stelle getroffen werden.

   Für die Pfalz wird empfohlen, einen Verbindungsoffizier zur Kriegsamtstelle in Saarbrücken zu setzen.

3. Der Wirkungsbereich der Kriegsamtstellen mit den ihnen nachgeordneten Nebenstellen erstreckt sich im allgemeinen auf das Gebiet der stellv. Generalkommandos.
   Sollten bei Abgrenzung der durch Ziffer 1) bedingten Ausnahmen Schwierigkeiten entstehen, ist durch die stellv. Generalkommandos die Entscheidung des Kriegsamts anzurufen.

4. Die Vorstände der Kriegsamtstellen werden vom Kriegsamt ernannt.[4])

[3]) Vgl. hierzu die Studie aus dem Wehrwirtschaftsamt „Die Kriegsamtsstellen im Weltkriege", MGFA, I W 6.

[4]) Vgl. hierzu Anlage 3 sowie die vom Kriegsamt herausgegebenen „Amtliche Mitteilungen und Nachrichten", Nr. 1 (20. 12. 1916) und Nr. 2 (29. 12. 1916).

Geeignete Persönlichkeiten, vor allem Offiziere z. D. oder a. D. des Heeres und der Marine, die möglichst bereits in Fühlung mit der Industrie gestanden haben, sind von den stellv. Generalkommandos usw. dem Kriegsamt zum 28. d. M. vorzuschlagen.

Die Sachreferenten, deren Zahl nach Maßgabe der zu lösenden Aufgaben und nach Zahl und Bedeutung der Industrien verschieden sein wird, sind in erster Linie den bei den stellv. Generalkommandos bereits jetzt vorhandenen Referenten zu entnehmen.

Bemerkt wird, daß an jeder Stelle Sachreferenten für Arbeiter- und Volksernährungsfragen vorhanden sein müssen.

5. Die Kriegsamtstellen unterstehen dem Kriegsamt unmittelbar.[5]) Sie werden den stellv. Generalkommandos usw. angegliedert, im Verkehr mit den Industrien, Fabriken usw. sind sie selbständig.

6. Es ist beabsichtigt, die neuzuernennenden Vorstände der Kriegsamtstellen baldigst nach Berlin zwecks Bekanntmachung der ihnen zufallenden Aufgaben zusammenzuberufen.[6])

Diese werden in der Hauptsache nach der Richtung hin zu suchen sein, daß die Kriegsamtstellen sich in dauernder engster Beziehung mit den Industrien und Fabriken halten, Anordnungen und Weisungen des Kriegsamts vermitteln und andererseits Wünsche der stellv. Generalkommandos, der Industrie und Landwirtschaft dem Kriegsamt zuleiten.[7])

Hierzu ist vorgesehen, jede Kriegsamtstelle mit dem Kriegsamt durch Fernschreiber zu verbinden.

---

[5]) Vgl. hierzu Nr. 217.

[6]) Vgl. hierzu Nr. 207.

[7]) Vgl. hierzu die Verfügung des Kriegsamts vom 9. 12. 1916 (veröffentlicht in: Amtliche Mitteilungen und Nachrichten, Nr. 1): „Die Hauptaufgaben der Kriegsamtstellen, die als Nachrichtenorganisationen des Kriegsamtes gedacht sind, bestehen in der ständigen Verbindung und Vermittlung zwischen Kriegsamt und allen kriegswirtschaftlichen Betrieben und Organisationen des betreffenden Korpsbezirkes zwecks ständiger wechselseitiger Unterrichtung über die vorhandenen dringenden Bedürfnisse und die Möglichkeiten, diesen gerecht zu werden. Der Vorstand empfängt hierzu seine Weisungen vom Kriegsamt und den ihm nachgeordneten Departements und Abteilungen und schöpft Anregungen aus den im Kriegsamtsbezirk eingezogenen Nachrichten. Die Durchführung von Anordnungen durch die militärischen Dienststellen und damit die Ausübung der Kommandogewalt verbleiben wie bisher den stellvertretenden Generalkommandos. Zur Erfüllung der im einzelnen den Kriegsamtstellen zufallenden Aufgaben sind also engste Verbindung und verständnisvolle Arbeit mit den stellvertretenden Generalkommandos unerläßliche Vorbedingung.
Im einzelnen haben sich die Kriegsamtstellen mit folgenden Aufgaben zu befassen: A. Beschaffung und Verwendung der Arbeitskräfte für die im Kriegsinteresse tätigen staatlichen und privaten Betriebe (aus dem Heer und der Marine im Benehmen mit der alle Ersatzfragen bearbeitenden Abteilung der zuständigen General- und Stationskommandos, außerdem Frauen, Gefangene und andere Ausländer, Hilfsdienstpflichtige, Kriegsbeschädigte und Wehrpflichtige). B. Überwachung und Förderung der gesamten kriegswirtschaftlichen Produktion des Bezirks. C. Mitwirkung bei den Fragen der Volksernährung für die kriegswirtschaftlich tätige Bevölkerung. D. Überwachung der Zuführung der Rohstoffe für die Kriegswirtschaft. E. Aus- und Einfuhrfragen."

7. Hinsichtlich Hergabe der erforderlichen Büroräume und der Stellung des nötigen Unterpersonals (keine K.v.-Leute) werden die stellv. Generalkommandos ersucht, Weiteres zu veranlassen.
8. Die Genehmigung der erforderlichen Kriegsstellen bleibt auf Grund der Vorschläge des Oberkommandos in den Marken und der stellv. Generalkommandos vorbehalten. Dem Eingang der Vorschläge wird baldigst entgegengesehen.[8])

gez. Groener.

[8]) Durch Verfügung vom 9. 1. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272) wurden außerdem die Kriegswirtschaftsämter geschaffen, durch die das Kriegsamt auch Einfluß auf die landwirtschaftliche Erzeugung nahm. Vgl. hierzu die in Anm. 3 genannte Studie.

203.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des preußischen Staatsministeriums. Beratung über das Ergebnis der zweiten Lesung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstag.[1])

1. 12. 1916, St. M. 4955. — StA Hannover StM, A. X. 2a. 4, Bd. 10, Abschrift.[2])

Anwesend: der Präsident des Staatsministeriums D. Dr. von Bethmann Hollweg, der Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. von Breitenbach, die Staatsminister Dr. Beseler, Dr. Sydow, D. Dr. von Trott zu Solz, Dr. Frhr. von Schorlemer, Dr. Lentze, von Loebell, Dr. Helfferich, von Stein; der Staatssekretär des Reichsjustizamts Wirkliche Geheime Rat Dr. Lisco; der Staatssekretär des Reichsschatzamts Wirkliche Geheime Rat Graf von Roedern; als Kommissar des Reichskanzlers der Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei Wirkliche Geheime Rat Wahnschaffe; der Unterstaatssekretär Heinrichs; der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Leese vom Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

In der heutigen Sitzung des Königlichen Staatsministeriums wurde folgendes verhandelt:

[1]) Zur parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes im Bundesrat (21. 11. 1916), im Hauptausschuß des Reichstages (23.—28. 11. 1916) und im Plenum des Parlaments vgl. die ausführliche Darstellung bei Feldman, S. 215 ff.; vgl. auch die Interpretation des Hilfsdienstgesetzes in: Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 470 ff. Außer den dort nachgewiesenen Quellen sei für die Verhandlungen des Bundesrats noch auf den Bericht des bad. Bevollmächtigten vom 21. 11. 1916 (GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 22002) hingewiesen. Bei den von Feldman benützten Protokollen des Hauptausschusses handelt es sich um die 113.—117. Sitzung des Gremiums (StA Ludwigsburg E 130, V. X. a. 30, Bd. 2). Die erste Lesung des Gesetzes fand am 29. 11. (Sten. Berichte, Bd. 308, S. 2155 ff.), die zweite Lesung am 30. 11. 1916 (Sten. Berichte, Bd. 308, S. 2198 ff.) statt. Vgl. auch Quellen I/3, Bd. 2, Nr. 425—431, S. 231 ff., und Quellen I/4, S. 210 ff.

[2]) Eine weitere Abschrift findet sich in den Akten des preuß. Justizministeriums (BA Koblenz P 135, Nr. 1810). In der Vorlage sind die das Vereinsrecht betreffenden Ausführungen der Minister jeweils am Rande durch einen Bleistiftstrich hervorgehoben.

Herr Staatsminister **Dr. Helfferich** teilte mit, daß die zweite Lesung des Gesetzes, betr. den vaterländischen Hilfsdienst, gestern abgeschlossen sei. Es seien dabei sehr unbequeme Änderungen des Entwurfs, wie er zuletzt im Schoße des Staatsministeriums besprochen sei[3]), von den Parteien durchgesetzt. Auf der rechten Seite des Hauses, namentlich unter den Konservativen, hätten viele Abgeordnete gefehlt, während die Sozialdemokraten vollständig zur Stelle gewesen seien und dadurch ihren Willen hätten durchsetzen können. Man könne fast sagen, die Sozialdemokraten, Polen, Elsässer und die Arbeitersekretäre hätten das Gesetz gemacht. Die dadurch in das Gesetz hineingekommenen Änderungen wichen so wesentlich von den im Staatsministerium erörterten Kompromissen ab, daß eine nochmalige Besprechung erforderlich erscheine.

1. Das Staatsministerium habe sich ja bereits damit einverstanden erklärt, daß Arbeiterausschüsse eingeführt werden, daß aber die Landwirtschaft und die

[3]) Noch vor dem Abschluß der Beratungen des Hauptausschusses trat das preuß. Staatsministerium am 26. 11. 1916 (BA Koblenz P 135, Nr. 1810) zusammen, vgl. Feldman, S. 226 ff. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Frage, inwieweit dem Verlangen des Hauptausschusses, den Reichstag bei der Durchführung des Gesetzes durch einen besonderen Ausschuß zu beteiligen sowie die Forderung, vor allem der Sozialdemokraten, obligatorische Arbeiterausschüsse und Schiedsstellen einzurichten, nachgegeben werden könne. Den Ministern blieb keine andere Wahl, den Anträgen des Hauptausschusses wenn auch widerwillig und unter gewissen Einschränkungen zuzustimmen, nachdem einmal dem Wunsche der OHL, die Arbeitspflicht durch ein Gesetz zu regeln, nachgegeben worden war. Ganz im Gegensatz zu der düsteren Einschätzung der weiteren Entwicklung durch das Staatsministerium stand eine Erklärung Groeners für die Presse am Tage des Beginns der Reichstagsverhandlung. In der Pressebesprechung vom 25. 11. 1916 äußerte er u. a. (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 1): „Heute nachmittag wird das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst über die Bühne des Reichstags gehen, und zwar in einer Form, von der ich sicher hoffe, daß sie dem ganzen deutschen Volke gefallen wird. Die vom Hauptausschuß des Reichstags in den letzten Tagen geleistete Arbeit ist ganz großartig gewesen, wir haben in kurzer Zeit die Meinungen zusammengebracht, und zwar so, wie es bei dieser schwierigen Materie, die in so ganz unabsehbare Weiten führt, anfänglich fast unmöglich schien. Das Unmögliche ist geleistet worden auf Grund des guten Willens. Diesen guten Willen hat auch gewiß das ganze deutsche Volk. Das Gesetz ist nicht etwas so ganz Neues, es bedeutet nichts anderes, als die Erweiterung, Fortsetzung und logische Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht. [...] Sehr schwere Aufgaben stehen vor mir. Bei ihrer Lösung bin ich selbstverständlich auf die freiwillige Mitwirkung des ganzen deutschen Volkes und auf die intensive Verständigung mit dem Reichstag angewiesen. Ich habe die feste Absicht, durch Vermittlung des besonderen Reichstagsausschusses in dauernder Fühlung mit dem Reichstag zu bleiben. Aber auch Ihre Mitwirkung steht mit an erster Stelle. Da habe ich zunächst die Bitte: Bringen Sie Beruhigung in das Volk hinein! So manche Pressestimmen sind mir vor Augen gekommen, die darauf schließen lassen, daß hie und da eine merkwürdige Auffassung herrscht. Uns und auch der Obersten Heeresleitung ist es niemals eingefallen, das Unterste zu oberst zu kehren, die Betriebe stillstehen und die Menschen herausholen zu lassen, wahllos und ziellos. Es muß eine organische Arbeit geleistet werden, und zwar vorausschauend, da wir nicht wissen, wie lange der Krieg noch dauert. Deswegen mag sich jedermann im deutschen Volke beruhigen. Die Suppe wird nicht so heiß gegessen, wie sie auf dem Tisch dampft. Wir werden sehr langsam vorgehen müssen, mit sehr viel Umsicht, unter Beobachtung aller volkswirtschaftlichen Rücksichten. [...] Das Gesetz soll nichts anderes sein, als der kategorische Imperativ für das ganze deutsche Volk. Ein moralischer Ruck muß durch das Volk gehen, aller Egoismus, alle Selbstsucht muß hinter den großen Aufgaben und großen Zielen zurückgestellt werden. Wir werden schonend vorgehen, um nicht die Existenzen zu vernichten, wir werden insbesondere den Mittelstand und die Kleinbetriebe davor bewahren müssen, daß sie unersetzlichen Schaden erleiden."

Eisenbahnverwaltung von dieser Einrichtung nicht berührt werden sollten. Jetzt sei infolge eines Antrags Behrens[4]) auch die Landwirtschaft in den § 13 (Schiedsstellen) einbezogen und die Nationalliberalen wollten nunmehr noch einen Antrag einbringen, welcher auch die Eisenbahner diesen Bestimmungen unterwerfe. Während der Sozialdemokrat Ebert auf die Annahme des Gesetzes hoffe, falls ihm nur die Landarbeiter unterstellt blieben, wolle Legien das Gesetz nur annehmen, falls es auch auf die Eisenbahner ausgedehnt werde. Die Einbeziehung der Landarbeiter würden das Zentrum, der Freisinn und vermutlich auch die Nationalliberalen aufrecht erhalten, damit die Sozialdemokraten nicht wieder absprängen. Die Regierung werde sich in diesem Punkte wohl fügen müssen, da man das Gesetz hieran nicht scheitern lassen könne.

2. Der Antrag der Haase-Richtung, auch die Eisenbahner den Bestimmungen des § 13 zu unterwerfen, sei gestern zwar abgelehnt.[5]) Die Nationalliberalen hätten aber, wie bereits gesagt, auf Betreiben des Abgeordneten Ickler, des Vorsitzenden des großen Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter, heute beschlossen den Antrag wiederaufzunehmen.[6]) Es solle noch heute der Versuch gemacht werden, den Nationalliberalen das Unmögliche eines solchen Antrags klarzumachen. Wenn er von den Nationalliberalen doch gestellt würde, so wäre seine Annahme kaum zu verhindern; damit wäre aber das Maß des Erträglichen erschöpft.

3. Dem von dem Sozialdemokraten Bauer gestellten Antrage, in dem Gesetze zum Ausdruck zu bringen, daß an dem Vereins- und Versammlungsrechte nichts geändert werden dürfe[7]), sei das Zentrum beigetreten und damit sei der § 13a neu eingeführt, über dessen eigentlichen Sinn und Tragweite allerdings eine gewisse Unklarheit geherrscht habe.[8]) Er habe die Stellungnahme der Regierung vorbehalten und habe nach Rücksprache mit dem Herrn Vizepräsidenten mit diesem die Auffassung, daß der Paragraph für die Regierung annehmbar sei, wenn er folgenden Wortlaut erhalte: „Den Hilfsdienstpflichtigen bleibt das ihnen gesetzlich zustehende Vereins- und Versammlungsrecht gewahrt". Eine solche Formulierung sei für die Regierung annehmbar und habe nach seiner Auffassung auch im Reichstag Aussicht auf Annahme.

4. Der neu eingefügte § 14b, nach welchem die der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter nicht den Gesindeordnungen unterliegen sollen[9]), sei zwar nicht schön, er werde aber keine große praktische Bedeutung haben, denn es sei nicht wahrscheinlich, daß gewerbliche Arbeiter in irgendwie nennenswertem Umfange dem Gesinde zugewiesen werden würden. Auch der Graf Westarp habe diese Bestimmung für erträglich befunden.

---

[4]) Vgl. hierzu Sten. Berichte, Bd. 308, S. 2219 f. und S. 2258 ff. Behrens gehörte der Deutschen Fraktion an.

[5]) Vgl. hierzu Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 320, Nr. 534, S. 1046, sowie Sten. Berichte, Bd. 308, S. 2267.

[6]) Vgl. hierzu Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 320, Nr. 562, S. 1057, sowie Feldman, S. 244 ff.

[7]) Vgl. hierzu Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 320, Nr. 535, S. 1047 f.

[8]) Vgl. hierzu auch Nr. 225.

[9]) Vgl. hierzu Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 320, Nr. 557, S. 1068.

5. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2, wonach das Kriegsamt befugt sein solle die Betriebe durch einen Beauftragten einsehen zu lassen, sei auch allenfalls erträglich.[10])

6. Noch angestrebt werde eine Bestimmung, wonach dem Kriegsamte das Recht zustehen solle einen Betrieb seinerseits zu übernehmen, falls er den Zwecken dieses Gesetzes nicht entspräche.[7]) Dadurch würde ja allerdings für das Kriegsamt nur eine Berechtigung geschaffen werden, aus der Bestimmung könnte aber leicht eine Pflicht konstruiert werden.

7. Im § 9 sei bestimmt, daß ein Abkehrschein auch ausgestellt werden müsse, wenn ein „wichtiger Grund" für das Ausscheiden vorliege. Ein solcher wichtiger Grund solle insbesondere in einer angemessenen Verbesserung der Arbeitsbedingungen erblickt werden. Diese Bestimmungen seien auf einen Antrag Gröber[10]) angenommen gegen die Konservativen und einen Teil der Nationalliberalen. Bei der jetzigen Formulierung des Paragraphen seien die Worte der früheren Fassung fortgefallen, wonach bei der Entscheidung der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliege, auf die Bedürfnisse des vaterländischen Hilfsdienstes Rücksicht zu nehmen sei. Das sei sehr bedenklich, da es sich hier um einen Gegensatz zwischen dem vaterländischen Hilfsdienst und den Arbeiterinteressen handeln könne.

8. Ähnlich liege die Sache im Falle des § 8, nach welchem die dort vorgeschriebenen Prüfungen nur bei der Überweisung, nicht aber bei der Ausstellung des Abkehrscheins vorgenommen werden sollten.[10]) Indessen werde diese Bestimmung wohl weniger praktische Bedeutung haben.[11])

Er werde versuchen die mitgeteilten Änderungen in der 3. Lesung wieder zu beseitigen bezw. zurückzuhalten und bitte hierbei um die Unterstützung des Herrn Kriegsministers und des Herrn Vorsitzenden des Kriegsamts.[12]) Sollte sein Vorhaben nicht gelingen, so würde allerdings kaum etwas anderes übrig bleiben, als das Gesetz selbst mit diesen Belastungen zu akzeptieren.

---

[10]) Vgl. hierzu Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 320, Nr. 532, S. 1042 ff.

[11]) Vgl. Anlagen zu den Sten. Berichten, Bd. 320, Nr. 560, S. 1069 ff. In dieser Drucksache ist der ursprüngliche Gesetzentwurf der Fassung gegenübergestellt, die sich nach den Beschlüssen des Reichstages in der zweiten Lesung ergab.

[12]) Im Gegensatz zu den vorausgegangenen Sitzungen des Staatsministeriums am 10. und 26. 11. 1916 war Groener bei dieser Sitzung nicht anwesend. In einem Schreiben vom 7. 11. 1916 an Bethmann Hollweg hatte der preuß. Kriegsminister beantragt, Groener zu allen Beratungen des preuß. Staatsministeriums hinzuzuziehen, in denen „Angelegenheiten des Kriegsamts, insbesondere Arbeiterfragen" zur Debatte standen. Bethmann Hollweg lehnte den Antrag aus grundsätzlichen Erwägungen ab (Schreiben vom 9. 11. 1916, beide in: GStA Berlin Rep. 90, Nr. 404, Bd. 1). Wie umfassend Groener selbst seinen Verantwortungsbereich ansah, geht aus einem Schreiben hervor, das er am 17. 1. 1917 an alle Chefs der obersten Reichsbehörden und sämtliche preuß. Staatsminister richtete. „Euer Exzellenz beehre ich mich aus Anlaß eines Sonderfalles ergebenst zu bitten, vor der Veröffentlichung von Gesetzentwürfen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen usw., die den Geschäftsbereich des Kriegsamts berühren, meine ausdrückliche Zustimmung herbeizuführen. Das bezieht sich nicht allein auf Veröffentlichungen in der Tagespresse, sondern auch auf solche in den amtlichen Bekanntmachungsblättern, die dem feindlichen Nachrichtendienst ebenfalls zugänglich sind. Es empfiehlt sich, schon bei der gemeinsamen Aufstellung von Entwürfen die Frage, ob und wie eine Veröffentlichung stattfinden solle, zur Entscheidung und durch besonderen Vermerk auf dem Entwurf zum Ausdruck zu bringen." Zu dem sich daraus ergebenden Schriftwechsel mit Helfferich, der das Ansinnen ablehnte, vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 1751.

Der Herr **Ministerpräsident** erklärte, daß auch nach seiner Auffassung die in der 2. Lesung hineingebrachten Änderungen eine wesentliche Verschlechterung bedeuteten und die Zustimmung der Reichsregierung erschwerten. Gleichwohl könne man bei der großen vaterländischen Bedeutung der Vorlage das Gesetz nicht scheitern lassen, zumal auch Seine Majestät der Kaiser und König telegraphisch in einer ungewöhnlich dringenden Form auf die Notwendigkeit des Zustandekommens des Gesetzes hingewiesen habe.[13])

Der Herr **Vizepräsident** erklärte, daß er sich mit den Bestimmungen über die Einrichtung der Arbeiterausschüsse hätte abfinden müssen, wie er das ja auch bereits im Staatsministerium zum Ausdruck gebracht habe. Wenn diese Arbeiterausschüsse aber auch auf die Eisenbahnarbeiter ausgedehnt werden sollten und damit auch die Bestimmungen über die Einigungsämter in toto auf sie Anwendung finden würden, so würde damit der Entwurf für ihn unannehmbar. Die ungeheueren Konsequenzen, die sich aus diesen Bestimmungen für seine Verwaltung ergäben, übersehe er klar und für sie könne er die Verantwortung nicht übernehmen. Die jetzt bestehenden Einrichtungen der Eisenbahnerausschüsse funktionierten gut und seien auch für die Verwaltung selbst nur erwünscht. Die Einrichtung von Einigungsämtern in der den Antragstellern vorschwebenden Gestalt würde aber eine Lohnbewegung hervorrufen, welche für die staatliche Eisenbahnverwaltung in hohem Maße gefährlich sein und für die Privatindustrie geradezu ruinös wirken würde. Im einzelnen legte der Herr Vizepräsident die von der Staatseisenbahnverwaltung befolgte Lohnpolitik dar und wies darauf hin, welche Verpflichtung in dieser Beziehung der Eisenbahnverwaltung auch gegenüber der Privatindustrie obläge und welchen Einfluß sie auf die Löhne in der Industrie habe. Durch die Einrichtung der Einigungsämter werde das Lohnniveau außerordentlich gesteigert werden, und das werde unübersehbare finanzielle Konsequenzen auf die Arbeiterlöhne und die Beamtengehälter haben. Wenn auch die preußische Eisenbahnverwaltung selbst diese Lohnsteigerung trotz ihrer großen finanziellen Wirkung vielleicht würde überwinden können, so würde sie doch für die Eisenbahnverwaltungen der Bundesstaaten z. B. in Sachsen, Baden und Württemberg geradezu unerträglich werden. Man könne sich vielleicht auf den Standpunkt stellen, daß solche Notlagen während des Krieges ertragen werden müßten. Aber diese ungewöhnlichen Konzessionen würden zweifellos nach dem Frieden fortwirken, denn es seien Konzessionen, um welche die Linke seit langen Jahren gerungen habe. Namentlich die staatlichen Betriebe würden sich schwer wieder freimachen können, in der Privatindustrie könne dies vielleicht schon eher möglich werden. Es sei offenbar ein völlig unüberlegter Wunsch, der die Nationalliberalen und die Arbeitersekretäre des Zentrums und der deutschen Partei veranlaßt habe diese Sache zu betreiben. Zu § 13 a bemerke er, daß er ihn am liebsten wieder streichen würde, im übrigen aber mit der von Herrn Staatsminister Dr. Helfferich vorgeschlagenen Formulierung einverstanden sei.

Der Herr **Handelsminister** führte aus, er müsse sich darauf beschränken, seine Stellung zu den Beschlüssen des Reichstags zu präzisieren, soweit dadurch die Industrie und der Bergbau betroffen würden. Der Aufbau der §§ 1 bis 13 bedeute

[13]) Vgl. Nr. 201, Anm. 9.

nichts weniger und nichts mehr als den organisierten Streik. Wenn auch an sich die Ausschüsse nicht mit den einzelnen Arbeitern, sondern nur mit der Arbeiterschaft als solcher zu tun hätten, so sei es doch möglich, Wünsche, die den Arbeitern eines Werkes gemeinsam seien, z. B. in Lohnfragen, zunächst vor den Ausschuß und dann an die Schlichtungsstelle zu bringen. Gehe der Spruch der letzteren dahin, daß dem Wunsche — ganz oder teilweise — zu entsprechen sei und glaube der Arbeitgeber, hierauf nicht eingehen zu können, so seien seine Arbeiter zur Abkehr berechtigt. Dies könne dem auf Vermehrung der Produktion gerichteten Zwecke des Hilfsdienstgesetzes unmittelbar entgegenwirken. — Die Befürchtung, daß die Bestimmungen über obligatorische Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen für unsere wirtschaftliche Entwickelung in Friedenszeiten gefährlich werden könnten, teile er allerdings nicht. Obligatorische Arbeiterausschüsse in industriellen Betrieben als bleibende Einrichtung erachte er nach den im Bergbau gemachten Erfahrungen überhaupt für nicht bedenklich. Die vom Gesetze vorgesehenen obligatorischen Schlichtungsstellen aber fallen, sobald Frieden sei, mit dem vorgesehenen entscheidenden Einfluß des Offiziers ohnehin fort und müßten erst wieder neu organisiert werden. Käme es dazu, so würde ihr Schiedsspruch, nachdem die volle Freizügigkeit der Arbeiter und ihr Recht, die Arbeit niederzulegen, wieder ins Leben getreten seien, praktisch keine besonders nachteilige Wirkung ausüben können.

Am bedenklichsten erscheine ihm der Schlußsatz des § 9 in seiner jetzigen Fassung. Gerade durch die Streichung des ersten Satzes, der die Rücksicht auf die Bedürfnisse des vaterländischen Hilfsdienstes in den Vordergrund gestellt habe, gewänne es den Anschein, als ob die Möglichkeit, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, ein Recht auf die Abkehr gewähre, auch wenn dadurch das für die Zwecke des Hilfsdienstes arbeitende Unternehmen in seiner Leistungsfähigkeit lahmgelegt werde. Es müsse daher bei der dritten Lesung durch eine Erklärung von seiten der Regierung noch in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Annahme unzutreffend sei.

Auf alle Fälle würden die vom Reichstage beschlossenen Anordnungen zu einer gewaltigen Steigerung der Arbeitslöhne beitragen.

Der Herr **Minister des Innern** führte aus, in der parlamentarischen Geschichte sei es das erste Mal, daß ein Gesetz so schwerwiegende Änderungen in den bestehenden sozialpolitischen Verhältnissen herbeiführe wie das vorliegende. Im Frieden wäre es einfach undenkbar, ein Gesetz mit solchen Eingriffen in die verschiedensten Verhältnisse, die völlig außerhalb seines Zweckes lägen, anzunehmen. Von den zu besonders schweren Bedenken Anlaß gebenden Reichstagsbeschlüssen scheine ihm die Fassung, die der Schlußabsatz im § 9 in der zweiten Lesung erhalten habe, den Zwecken des Gesetzes stark entgegenzuwirken und dies um so mehr, als der eigentlich selbstverständliche erste Satz des letzten Absatzes, wonach bei der Entscheidung der Frage nach dem wichtigen Grunde auf die Bedürfnisse des vaterländischen Hilfsdienstes Rücksicht genommen werden sollte, gestrichen sei. Wenn ferner § 13a Gesetz werde, so könne daraus im Grunde doch nur der Schluß gezogen werden, daß die bestehenden Beschränkungen des Vereinsrechts, die im Texte des Gesetzes selbst keine Erwähnung finden, künftig als

gesetzwidrig angesehen werden sollten. Bezüglich des § 13 trete er den Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten durchaus bei. Möchten immerhin die Ausführungen des Herrn Handelsministers die Befürchtungen über die Wirkungen der Schlichtungsstellen mit ihrer Befugnis zu Schiedssprüchen zu mildern geeignet sein, so scheine ihm doch sicher zu sein, daß die Staatsbetriebe, die ihnen jetzt unterworfen würden, die Einrichtung auch im Frieden nicht los würden und damit der Boden für eine weitere Ausdehnung auf die übrigen noch nicht unterworfenen Betriebe geebnet werde.

Trotz alledem aber sei seine Meinung, daß das Gesetz angenommen werden müsse, denn der mit dem Gesetz angestrebte Zweck müsse eben erreicht werden, und so werde das Gesetz unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Vaterlande doch zum Segen gereichen.

Nebenbei müsse er aber seinen Unwillen über das unerhörte Verhalten der regierungsfreundlichen Parteien Ausdruck geben. Die großen Lücken bei ihnen, gegenüber den vollbesetzten Bänken der Opposition, haben zweifellos zu der Annahme einer Reihe von Bestimmungen geführt, die sonst abgelehnt wären. Die Haltung der nationalliberalen Partei treffe der besondere Vorwurf, daß sich Mitglieder derselben in geradezu agitatorischer Weise für die Einfügung von Bestimmungen eingesetzt hätten, die die Regierung bekämpfte. Vielleicht sei es noch möglich, für die dritte Lesung die Nationalliberalen umzustimmen.

Der Herr **Landwirtschaftsminister** hob die schweren Bedenken hervor, die gegen die Unterwerfung der Landwirtschaft unter das Einigungsamt und den Schiedsspruch beständen. Dadurch werde in die ländliche Arbeiterschaft eine Unruhe getragen, die für den landwirtschaftlichen Betrieb verhängnisvoll werden könne. Die Bestimmung, daß bei Ablehnung des Schiedsspruches seitens des Arbeitgebers jedem beteiligten Arbeiter der Abkehrschein gegeben werden müsse, bedeute den gesetzlich konzessionierten Streik, und was der gerade bei der zur Zeit der Bestellung und namentlich der Ernte auf die Ausnutzung jeder Stunde angewiesenen Landwirtschaft für unabsehbare Folgen haben könne, liege auf der Hand, denn Ersatz von Arbeitskräften, wenn überhaupt möglich, würde in der Regel zu spät eintreffen. Er befürchte daher ein unerträgliches dauerndes Steigen der ländlichen Arbeitslöhne, die schon jetzt infolge der Erhöhung der Löhne in der Industrie sehr gestiegen seien. Ob diese zweifellos über die Dauer dieses Gesetzes hinaus bestehen bleibende Lohnsteigerung auch bei rückgängiger Konjunktur, namentlich in schlechten Erntejahren, von der Landwirtschaft werde ertragen werden können, erscheine ihm zweifelhaft. Durch den § 13 in seiner jetzigen Fassung sei für ihn deshalb das Gesetz kaum annehmbar.

Nichtsdestoweniger werde die Reichsregierung, so schwer es ihr auch werde, dem Gesetz weniger wegen der erhofften Wirkungen als mit Rücksicht auf das Ausland die Zustimmung nicht versagen können.

Bezüglich des unverantwortlichen Verhaltens der Parteien, namentlich der konservativen, schließe er sich dem Urteil des Herrn Ministers des Innern durchaus an.

Der Herr **Justizminister** legte Nachdruck darauf, daß ein mit so großer Überstürzung zustande gekommenes Gesetz wie das gegenwärtige der sinngemäßen

Interpretation durch die Gerichte bedürfe. Die rein grammatikalische Auslegung würde zu Schlüssen führen, die den Zweck des Gesetzes in sein Gegenteil verwandeln könnten. Nicht der Schutz der Arbeiter sei der Zweck des Gesetzes, sondern die Heranziehung von Millionen von Kräften für den vaterländischen Hilfsdienst und deren dauernde Erhaltung bei ihrer Tätigkeit. Lasse die Handhabung des Gesetzes diesen Grundgedanken nicht außer acht und dies dürfe doch wohl vorausgesetzt werden, so erscheine ihm die Hoffnung nicht unberechtigt, daß die besonders angefochtenen Paragraphen eine Auslegung finden würden, die nicht unerträglich sei.

Im übrigen schließe er sich der Ansicht an, daß das Gesetz angenommen werden müsse. Die Regierung sei eben in einer Zwangslage. Der Eindruck, den das Gesetz im Ausland mache, werde ungeheuer sein. Seine Ablehnung aber würde für uns im Ausland sehr schädlich wirken.

Der Herr **Finanzminister** hegte die gleichen schweren Bedenken gegen die Fassung, die das Gesetz durch den Reichstag erhalten habe, wie die anderen Herren Minister, bekannte sich aber auch dazu, daß die Regierung in der Notlage sei, es zu schlukken. Er befürchte namentlich, das Gesetz werde das nicht leisten, was man sich bei seiner Einbringung gedacht habe. Durch die Reichstagsbeschlüsse scheine ihm seine Wirkung sehr problematisch, ja fast illusorisch geworden zu sein. Aus der Landwirtschaft würden die Arbeiter mit dem Abkehrschein in Massen weglaufen und die Industrie würde gezwungen werden, ihre schon jetzt so hohen Löhne immer weiter zu steigern. Dazu käme das Eindringen der Einigungsämter und Schiedsgerichte in die staatlichen Betriebe, was namentlich für die Eisenbahnverwaltung verhängnisvoll werden könnte. Denn seien diese einmal eingeführt, so werde man sie im Frieden nicht wieder los werden.

Der Herr **Handelsminister** kam auf die Frage zurück, ob es sich nicht empfehlen möchte, angesichts der Streichung im § 9 in der dritten Lesung vom Regierungstisch eine Erklärung über den Willen des Gesetzes dahin abzugeben, daß auch trotz der Streichung der Zweck des Gesetzes den Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage nach dem wichtigen Grunde bilden müsse. Daß die Bedürfnisse des vaterländischen Hilfsdienstes bei der Entscheidung nicht außer acht gelassen werden dürften, sei ein Erfordernis, das keiner besonderen Hervorhebung bedürfe und an dem daher auch durch die Streichung des Satzes keine Änderung eintrete. Bei § 13 a erscheine ihm allerdings die Abgabe einer Erklärung, daß damit an der bestehenden Praxis und Auslegung des Vereinsgesetzes nichts geändert werde, gefährlich, denn sie könne leicht eine geradezu gegenteilige Meinungsäußerung des Reichstags auslösen.

Der Herr **Ministerpräsident** erwiderte, man werde es von dem Verlauf der Debatte abhängen lassen müssen, ob eine solche Erklärung angezeigt sei. Die Erfahrung mahne, mit solchen Erklärungen zur Gesetzesinterpretation vorsichtig zu sein, denn man könne damit leicht das Gegenteil von dem erreichen, was man beabsichtige und Beschlüsse des Reichstags hervorrufen, die eine sonst immer noch möglich bleibende der Regierung zutreffend erscheinende Auslegung und Handhabung des Gesetzes unmöglich machten.

Herr Staatsminister **Dr. Helfferich** gab eine Darstellung der Entstehungsge-

schichte des § 9. Insbesondere sei auf seinen Widerspruch in der Kommission aus der Mußvorschrift betr. die Anerkennung einer angemessenen Verbesserung der Arbeitsbedingungen als [eines] wichtigen Grundes eine Sollvorschrift gemacht, und im Plenum sei bei der Streichung des Satzes von der Berücksichtigung der Bedürfnisse des vaterländischen Hilfsdienstes erklärt, daß dadurch der Zweckgedanke des Gesetzes bei der Beurteilung des Ausschusses nicht ausgeschaltet werden solle. Auch bei der Annahme des § 13a sei im Plenum von verschiedenen Rednern ausgesprochen, daß dadurch das bestehende Recht nicht geändert werden solle.

Dabei habe dem Reichstage auch das Verhalten der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern vorgeschwebt. Es sollte den Unternehmern eingeschärft werden, daß sie den Zustand der gesetzlich festgelegten Hilfsdienstpflicht nicht dazu benutzten, ihre Arbeiter in deren Vereinsrecht zu beschränken. Ja, es sei vielleicht sogar an eine gewagte Rechtskonstruktion gedacht, die folgere: Dies Gesetz sei ein Ausnahmegesetz, das tief in das Recht der freien Selbstbestimmung eingreife und diese unter Umständen ganz aufhebe. Damit sei auch das im Vereinsgesetz begründete Selbstbestimmungsrecht aufgehoben. Auch einer solchen, wenn auch unzutreffenden Rechtskonstruktion solle durch den § 13a jeder Boden entzogen werden.

Der Herr **Minister des Innern** wies demgegenüber auf das natürliche Bestreben eines jeden zur Urteilsfällung Berufenen hin, in jeder gesetzlichen Bestimmung einen Inhalt zu suchen. Damit sei aber als Ausgangspunkt für die Auslegung des § 13a die Anschauung gegeben, die Bestimmung müsse etwas am bestehenden Zustande ändern wollen, denn sonst wäre sie zweck- und inhaltslos. Er widerrate indessen aus den von dem Herrn Ministerpräsidenten bereits angeführten Gründen jeder Interpretation des Gesetzes vom Regierungstisch aus.

Der Herr **Ministerpräsident** trat der Befürchtung des Herrn Ministers des Innern entgegen, daß durch den beabsichtigten § 13a in das gesetzlich geordnete Vereinsrecht eingegriffen werden würde, oder daß gar den Bestimmungen des Vereinsgesetzes bestehende Rechtsvorschriften unterstellt werden sollten, die außerhalb des Gebietes des Vereins- und Versammlungsrechtes lägen, wie z. B. die auf dem Autoritätsprinzip beruhenden Rechtsverhältnisse der Eltern zu ihren Kindern, der Schule zu ihren Schülern, der Behörden zu ihren Angestellten etc. Daß diese Rechtsvorschriften durch das Vereinsgesetz nicht berührt würden, sei in dessen Motiven ausdrücklich anerkannt. Sie könnten daher auch nicht durch die neuen Vorschläge getroffen werden.

Der Herr **Kultusminister** schloß sich den gegen das Gesetz vorgetragenen Bedenken, die man gar nicht ernst genug nehmen könne, an. Der Gedanke liege nahe, daß man dem Reichstag hätte die Frage vorlegen sollen, ob er das Scheitern des Gesetzes riskieren wolle. Auch könnte es in Frage kommen, dem Reichstage gegenüber mit Nachdruck zu betonen, daß das Gesetz in allen seinen Teilen nur für die Kriegsdauer gelten könne. Müsse man nun zwar mit der Notwendigkeit der Zustimmung zum Gesetz rechnen, so wolle er doch, um den unheilvollen Folgen gewisser Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung des Reichstags nach Möglichkeit entgegenzuwirken, auf ein Mittel hinweisen, daß hierfür nutz-

bar gemacht werden könne. Auf die Handhabung des Gesetzes nämlich würden die die Ausschüsse leitenden Offiziere einen weitgehenden und vielfach ausschlaggebenden Einfluß haben. Eine Anweisung an diese Offiziere, durch welche eine dem Zweck des Gesetzes gerecht werdende Auslegung gesichert werde, erscheine ihm daher geeignet, die schweren Bedenken gegen einige seiner Bestimmungen und deren möglichen Folgen abzuschwächen.

Der Herr **Vizepräsident** hegte ebenfalls keinen Zweifel, daß das Gesetz angenommen werden müsse. Wogegen er sich namentlich gewendet habe, das sei der Versuch des Reichstags, in der zweiten Lesung das Gesetz mit Erschwernissen zu belasten, die für die Staatseisenbahnverwaltung verhängnisvoll werden müßten. Einerseits habe der Reichstag das Gesetz in der ursprünglich gewollten Wirkung sehr abgeschwächt und seinen Nutzen für die immerhin kurz bemessene Zeitspanne seiner Zweckwirkung herabgemindert, andererseits aber schwerwiegende Veränderungen des bestehenden Rechtszustandes auf überaus wichtigen Gebieten herbeigeführt, die mit dem Erlöschen des Gesetzes nicht verschwinden würden und zu den ernstesten Besorgnissen für die Zukunft nötigten.

Der Herr **Kriegsminister** trat dem Herrn Kultusminister in dessen Ausführungen über den Nutzen einer sachgemäßen Anweisung der zur Leitung der Ausschüsse berufenen Offiziere bei und erklärte, das Erforderliche veranlassen zu wollen.[14]) Sollte im übrigen das Gesetz in seiner jetzigen Fassung die Folge haben, daß den Landwirten nicht die genügende Zahl von Arbeitern dauernd erhalten werden könne, so werde es zwar in dieser Beziehung seinen Zweck nicht erfüllen, aber am jetzt bestehenden Zustand auch nichts ändern, denn schon jetzt klagten die Landwirte, daß die Industrie ihnen die Arbeiter entziehe.

Nach Aufhebung des Gesetzes werde die Bahn wieder frei sein. Eine starke Regierung sei dann immer noch Herrin ihrer Entschließungen und in diesen durch das jetzige Gesetz nicht gebunden.

Der Herr **Ministerpräsident** hob demgegenüber hervor, daß die Regierung nach dem Friedensschluß in so vielen wichtigen Fragen, namentlich auf dem Gebiete der Reichsfinanzverwaltung, der Zustimmung des Reichstags bedürfen werde, daß dadurch eine starke Zwangslage geschaffen würde. Es sei daher sehr fraglich, ob dem Bestreben des Reichstags nach Beibehaltung der jetzt erkämpften Errungenschaften erfolgreicher Widerstand geleistet werden könne.

Im übrigen faßte er die Meinung des Staatsministeriums dahin zusammen, daß von einer Ablehnung des Gesetzes durch die Regierung keine Rede sein könne, aber in der dritten Lesung versucht werden solle, an dem Gesetz zu bessern, was sich noch bessern lasse.

Herr Staatsminister **Dr. Helfferich** vermochte ebenfalls den Optimismus des Herrn Kriegsministers in bezug auf die Stellung der Regierung nach Ablauf des Gesetzes nicht zu teilen. Dem Reichstag gegenüber schärfer aufzutreten, wie es der Herr Kultusminister angedeutet habe, sei sehr schwierig und bedenklich. Der Reichstag wisse, daß die Regierung das Gesetz nicht scheitern lassen dürfe

[14]) Vgl. Nr. 210, Anm. 6.

und diese Zwangslage nutze er eben aus und erpresse die von ihm gewünschten Bestimmungen.

Der Herr **Ministerpräsident** trat dieser Auffassung zwar bei, sprach im übrigen aber seine Meinung dahin aus, daß wir als Folge der durch den Krieg notwendig gewordenen politischen Neuorientierung nach dem Friedensschluß der Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse und Einigungsämter doch nicht entgehen könnten. Vielleicht sei deshalb der Umstand, daß dies Gesetz uns dazu eine Überleitung gäbe und uns Erfahrungen sammeln lasse, nicht unnützlich und sei diese allmähliche Entwicklung besser, als wenn später die Regierung durch langwierige Kämpfe mit der dabei unvermeidlichen Erregung und Aufreizung der Gemüter dazu gezwungen würde. In der Praxis sei es auch möglich, daß die Einigungsämter nicht alle an ihre Errichtung geknüpften Befürchtungen als berechtigt erwiesen. Mit dem in Berlin bereits bestehenden Einigungsamt habe man bisher gute Erfahrungen gemacht. In diesem Gedankengange sehe er mithin nicht so schwarz für die Zukunft. Was ihm aber besonders am Herzen liege und was er dringend wünsche, sei, daß die Änderungen des Gesetzes durch den Reichstag nicht seine Wirkung abschwächten.

Der Herr **Handelsminister** stellte ebenfalls diesen Punkt in den Vordergrund und bemerkte nochmals, daß nach den Erfahrungen in der Bergverwaltung gegen die obligatorischen Arbeiterausschüsse an sich keine Bedenken zu erheben seien.

Auf die Frage des Herrn **Staatssekretärs des Reichsschatzamts,** wie sich der Herr Kriegsminister zu dem Antrag auf Übernahme von Betrieben in Militärverwaltung stelle[15]), erwiderte

der Herr **Kriegsminister,** daß er von einer solchen Bestimmung wohl kaum Gebrauch machen würde und jedenfalls dazu nicht gezwungen sei.

Der Herr **Ministerpräsident** erklärte zusammenfassend, daß man einer derartigen Bestimmung gegenüber ein tolerari potest aussprechen könne.[16])

[...][17])

---

[15]) Daß Graf v. Roedern diesen Antrag von sozialdemokratischer Seite (vgl. Anm. 7) erwähnte, mag mit der Aussprache über die überhöhten Kriegsgewinne zusammenhängen, die in der Sitzung des Staatsministeriums vom 26. 11. 1916 (vgl. Anm. 3) zu ähnlich einschneidenden Vorschlägen führte. Vgl. Feldman, S. 228 ff. und Nr. 227.

[16]) Zur 3. Lesung des Gesetzes am 2. 12. 1916 vgl. Feldman, S. 244 ff., und Sten. Berichte, Bd. 308, S. 2286 ff. Der Bundesrat stimmte am 4. 12. 1916 dem Gesetzentwurf einstimmig zu, „ohne daß die Bundesratsmitglieder in den Besitz des gedruckten Gesetzes in der Fassung der dritten Lesung gekommen wären" (Bericht des stellv. bayer. Militärbevollmächtigten, BHStA IV München BM Berlin, 13. Kriegsakten, 18a, Bd. 9), das Gesetz wurde am 5. 12. 1916 durch Wilhelm II. vollzogen. Abdruck des Gesetzes im RGBl. 1916, S. 1333 ff., in einem Auszug bei Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 463 f.

[17]) Aus der Abschrift ist zu entnehmen, daß sich die Erörterung des nicht näher bezeichneten zweiten Tagesordnungspunktes anschloß.

204.

Verfügung des preußischen Kriegsministers an die stellv. Generalkommandos über die Behandlung der reklamierten Arbeiter.[1])

2. 12. 1916, Nr. Stab P 1 54. 12. 16. Kriegsamt. — MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Der für die Kriegsindustrie Reklamierte wird grundsätzlich entlassen[2]); damit scheidet er während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus und unterliegt den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst. Es ist demnach nicht angängig, aus einem Arbeitswechsel seitens des Reklamierten oder aus einer anderen Streitigkeit über das Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu finden.[3])

Solche Streitigkeiten müssen beim Reklamierten ebenso wie bei jedem anderen Arbeiter auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens beseitigt werden. Der Reklamierte erhält also seinen Abkehrschein, sucht sich schleunigst neue Arbeit in seinem Fach, oder wird durch den Schlichtungsausschuß einem Betriebe überwiesen. Entzieht er sich nach dem Urteil dieses Ausschusses böswillig der Arbeit, für die er zurückgestellt ist, so entfällt selbstverständlich die Ursache für seine Reklamation, er wird wieder zum Dienst in der bewaffneten Macht eingezogen. Der Arbeitgeber hat darauf keinerlei Einfluß.

Im Übrigen darf selbstverständlich die Einziehung zum Waffendienst lediglich aus militärischen Gründen erfolgen. Die militärische An- und Abmeldung des Reklamierten beim Arbeitswechsel ist den militärischen Bestimmungen entsprechend notwendig, damit die Kontrolle über den Aufenthalt der Wehrpflichtigen nicht verloren geht.

Selbstverständlich wird durch vorstehende Bestimmungen das Recht der Militär-Verwaltung nicht berührt, in den Betrieben überflüssige und ersetzbare Wehrpflichtige einzuziehen.[4])

I. V.
Groener.

---

[1]) Die Vorlage entspricht einer Erklärung Groeners, die er in der Reichstagssitzung vom 30. 11. 1916 (Sten. Berichte, Bd. 308, S. 2203) auf eine Anfrage des sozialdemokratischen Abgeordneten Bauer (Breslau) abgegeben hatte. Bauer hatte auf Äußerungen Groeners in den Sitzungen des Hauptausschusses hingewiesen und um eine öffentliche Bestätigung gebeten.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 184, Anm. 14.

[3]) Der Abgeordnete Bauer (Breslau) hatte in der Reichstagssitzung vom 30. 11. 1916 auf die Willkür der Arbeitgeber gegenüber den Reklamierten aufmerksam gemacht. Vgl. auch Nr. 184, Anm. 8, und Nr. 185, Anm. 11.

[4]) Zur weiteren Entwicklung vgl. Nr. 209, 216 und 222.

205.

Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos. Maßnahmen gegen die Abwerbung von Arbeitern durch Zeitungsinserate.[1])

9. 12. 1916, Nr. 1590. 11. 16. AZ (S). — StA Koblenz 403, Nr. 14130, Abschrift.[2])

Es sind zur Zeit Erwägungen im Gange, auf welche Weise eine stärkere Verhinderung des Arbeitswechsels in der Kriegswirtschaft erzielt werden kann, als es unter anderm durch die Einschränkungen der Werbeinserate möglich ist.[3])

Inzwischen haben die stellvertretenden General-Kommandos (das Oberkommando, die Gouvernements und Kommandanturen) auch von sich aus den Anzeigenteil der Tages-, der Fachpresse und der periodisch erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften scharf daraufhin zu überwachen, daß keine nach der Verfügung unzulässigen Anzeigen aufgenommen werden, insbesondere nicht solche, in denen besonders günstige Arbeitsbedingungen (Lohn, freie Fahrt, Urlaub usw.) oder Reklamationen vom Heeresdienst in Aussicht gestellt werden.[4]) Im Bedarfsfalle wäre durch Vorzensur einzugreifen.

I. A.
gez. Unterschrift.

---

[1]) Vgl. hierzu Nr. 184, Anm. 8. Auf Grund der dort genannten Verfügung vom 31. 3. 1915 verboten einzelne Militärbefehlshaber die Aufnahme von Stellenangeboten, in denen z. B. die Zurückstellung vom Wehrdienst versprochen wurde, in den Inseratenteil der Zeitungen. Vgl. hierzu: Verordnungen des kommandierenden Generals für den Bereich des X. Armeekorps, Hannover 1916, S. 32 (Verordnung vom 5. 7. 1915); Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos XIII. Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 96 (Verordnung vom 12. 11. 1915); Verordnungen des Gouverneurs der Festung Cöln, Cöln 1916, S. 93 f. (Verordnung vom 2. 12. 1915). Nachdem die Oberzensurstelle am 13. 8. 1916 die bisher erschienenen Verfügungen und Empfehlungen in „Richtlinien" für die stellv. Generalkommandos zusammengefaßt hatte (MGFA MA/Adm, Nr. 2412, P 18, Bd. 2), erschienen im November neue Verordnungen der Militärbefehlshaber, in denen vor allem Anzeigen mit Lohnangaben verboten wurden. Vgl. StA Koblenz 403, Nr. 14129 (Verordnung des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vom 8. 11. 1916, des Festungskommandanten von Koblenz-Ehrenbreitstein vom 15. 11. 1916, des stellv. Generalkommandos des XXI. AK vom 24. 11. 1916).

[2]) Die Vorlage wurde am 9. 1. 1917 vom stellv. Generalkommando des VIII. AK den Zensurstellen des Bereichs und dem Oberpräsidium der Rheinprovinz unter Hinweis auf die Verordnung vom 8. 11. 1916 (vgl. Anm. 1) übersandt.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 209, 216 und 222.

[4]) Vgl. Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos des XIII. Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 73, S. 93 f., S. 96 (Verordnungen vom 26. 1. und 28. 7. 1917 und deren Aufhebung durch die Verordnung vom 7. 9. 1917); Verordnungssammlung für das Gebiet des erweiterten Befehlsbereichs des Reichskriegshafens Kiel, Kiel 1918, S. 51 f. (Verordnung vom 1. 2. 1917). Zu den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten vgl. Feldman, S. 315.

206.

Auszug aus der internen Anordnung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zur Anforderung von Facharbeitern beim Kriegsamt.[1])

11. 12. 1916, A. F. Nr. 9796 G. G., Ganz Geheim. — MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Die Bereitstellung des Kriegsmaterials ist eine der vornehmsten Pflichten des Reichs-Marine-Amts. Die allgemeine Lage läßt für das Jahr 1917 — spätestens im Frühling — außerordentliche kriegerische Anstrengungen unserer Feinde insbesondere die schärfste Art der Kriegführung zur See seitens England[s] erwarten.[2]) Daraus werden sich sehr hohe Anforderungen an Ersatz und Reparatur unseres Kriegsmaterials, ganz besonders des schwimmenden, ergeben. Um diesen gewachsen zu sein, beabsichtige ich, dem Kriegsamt umgehend meine Forderungen an Facharbeitern für die Kaiserlichen Werften, die Torpedowerkstatt und die großen Privatwerften evtl. auch für einzelne deren Unterlieferanten zuzustellen. Diese Forderung wird voraussichtlich großem Widerstand begegnen. Um ihr den gebührenden Nachdruck zu verleihen und für eine etwaige Erörterung und Durchfechtung bei der obersten Heeresleitung geeignetes, erschöpfendes und überzeugendes Material in Händen zu haben, habe ich die Aufstellung einer Denkschrift angeordnet, die erforderlichen Falles auch als Unterlage für einen Immediatvortrag dienen soll.[3]) Diese soll die Tendenz haben an der Hand

1. der vorliegenden Neubauten an Schiffen, Torpedobooten, Ubooten, kleinen Fahrzeugen, Luftschiffen und Flugzeugen,
2. der notwendigen Neu- und Nachlieferungen an Torpedos, Minen, Netzen und anderem Kriegsmaterial,
3. der sich aus dem Umfang der aus der steigenden Zahl von Schiffen und Fahrzeugen aller Art und der gesteigerten Abnutzung alles dieses Kriegsmaterials ergebenden Reparaturen,
4. der Notwendigkeit bei unserer zahlenmäßigen Unterlegenheit alle Reparaturen so schnell als irgend möglich, jedenfalls schneller als unsere Gegner, durchzuführen,

[1]) Bei den Verhandlungen über die Steigerung der Kriegsproduktion im Rahmen des sog. „Hindenburg-Programms" waren allein die Forderungen der Armee zur Grundlage der Planungen gemacht worden, obwohl die 3. OHL vom Beginn ihrer Kommandoführung an und verstärkt im Oktober und November 1916 die Eröffnung des unbeschränkten U-Bootkrieges in ihre strategischen Überlegungen einbezog. Die Vorlage stellt einen ersten Versuch des Reichsmarineamts dar, die Interessen der Marine gegenüber dem sog. „Hindenburg-Programm" wieder stärker zur Geltung zu bringen. Vgl. hierzu Nr. 241 und 244, Anm. 3. Zur Stellungnahme der Marinebehörden zum Hilfsdienstgesetz, dessen Verabschiedung und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten, die auch zur Abfassung der vorliegenden Anordnung beigetragen haben werden, vgl. Nr. 215.

[2]) Die Formulierung des Satzes läßt vermuten, daß hier — entgegen dem Wortlaut — die Eröffnung des unbeschränkten U-Bootkrieges durch Deutschland gemeint war.

[3]) In einer Besprechung beim Staatssekretär des Reichsmarineamts am 15. 12. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2047, I. 3. 11. 7a, Bd. 1) wurde zwar an dem Gedanken einer umfassenden Denkschrift festgehalten, jedoch beschlossen, dem Kriegsamt schon in den nächsten Tagen die Gesamtforderung mit einem kurzen Schreiben vorzulegen.

zu beweisen, daß die noch festzusetzende Zahl und Art der Facharbeiter unbedingt notwendig sei. Diese Zahlen haben die betreffenden Gruppen bezw. Abteilungen im Einvernehmen mit A. F.[4]) festzusetzen. Übermäßige Forderungen müssen streng vermieden werden.[5])
Die einzelnen Gruppen bezw. selbständigen Abteilungen reichen dazu bis zum 18. Dezember Beiträge ein. Diese sollen Text und tabellarische Zusammenstellungen, wo zweckmäßig auch graphische Darstellungen umfassen. Möglichste Kürze und Klarheit ist anzustreben.
[...][6])

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts
v. Capelle.

[4]) Fabriken-Kommission des Reichsmarineamts, vgl. Nr. 184, Anm. 2.

[5]) In der Besprechung vom 15. 12. 1916 (vgl. Anm. 3) teilte der Staatssekretär mit, daß die Werften (staatliche und private) auf Anfrage insgesamt 15000 Facharbeiter gefordert hätten, davon die Kaiserlichen Werften allein 4000. In der sich daran anschließenden Erörterung, ging es allein um die Frage, welcher Weg für die Durchsetzung der Forderung beim Kriegsamt gewählt werden sollte. Schließlich entschied der Staatssekretär, daß die Gesamtzahl beim Kriegsamt angemeldet, jedoch zunächst nur 10000 Mann gefordert werden sollten, „dann hätten wir freie Hand".

[6]) In der Vorlage folgen Einzelanweisungen an die Departements und Abteilungen über die von ihnen aufzustellenden Übersichten.

207.

Auszüge aus dem Bericht des Rittmeisters Adorno[1]) vom württembergischen Kriegsministerium über die Besprechung im Kriegsamt betr. die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.

14. 12. 1916[2]), Stuttgart, Nr. 15202 K. 16. W. K. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272, vervielfältigtes Exemplar.

Der Vorsitzende Exzellenz **Groener** und Chef des Kriegsamts eröffnet die Sitzung um 10 Uhr Vorm.
Es sei ursprünglich seine Absicht gewesen, den hier versammelten Delegierten der zu errichtenden Kriegsämter, den Wortlaut der Verhandlungen des Reichstags-Ausschusses[3]) zuzustellen, das habe sich jedoch aus gewissen Gründen nicht ermöglichen lassen. Er bedaure das um so mehr, als man an Hand dieser Kommissionsverhandlungsberichte ein treffliches Bild vom Wesen des ganzen Hilfsdienstgesetzes erhalten hätte. Da dies nun nicht möglich sei, empfehle er die Verhandlungen des Plenums des Reichstags zu studieren.

[1]) Vorstand der Stelle für Landwirtschaft und Volksernährung im württ. Kriegsministerium. In seinem Bericht bezeichnete Adorno den Chef des Kriegsamts durchgängig mit „von" Groener.

[2]) Zu der Sitzung war am 8. 12. 1916 (HStA Stuttgart WKM, Abt. B, Bd. 1261) vom Kriegsamt eingeladen und bestimmt worden, daß die Chefs des Stabes der stellv. Generalkommandos und die Vorstände der Kriegsamtstellen daran teilzunehmen hatten. Die Sitzung war auf den 12. 12. 1916 anberaumt worden, fand jedoch erst am 13. 12. 1916 st tt.

[3]) Gemeint ist der Hauptausschuß des Reichstages (vgl. Nr. 203, Anm. 1 und 3).

Bei der Auslegung des ganzen Gesetzes sei es dringend notwendig, sich absolut auf den Boden des Gesetzes zu stellen.[4]) Wenn eine (solche) etwaige andere Auslegung in Frage komme, dann gibt es nur eine Anfrage ans Kriegsamt, dieses unterrichtet alsdann die maßgebenden Faktoren.

Nach seiner Auffassung hätten weniger die Arbeiterkreise als die Unternehmerkreise Furcht vor dem Gesetz. Es ist aber absolut gar kein Druck beabsichtigt. Bezüglich der Rohstoffe ist namentlich die Kohlen- und Eisenfrage wichtig und in erster Linie die Transportfrage zu lösen.[5]) Das Hauptaugenmerk sei zu richten auf die Entlastung der Eisenbahnen durch möglichste Benützung der Wasserwege. Ferner müssen unnötige Transporte beseitigt, dann erst kann an die Lösung der Frage herangegangen werden.

Angebote von Hilfdienstkräften.

Es kommen jetzt schon viele Angebote. Es muß jedoch nur sehr langsam vorgegangen werden. Die Generalkommandos sollen daher nicht drängen, man dürfe nicht glauben, alles nur mit einem Schlage machen zu müssen.[6])

Sofort zu ermöglichen ist eigentlich nur der Austausch von Wehrfähigen. Das solle geschehen ohne geringste Rücksicht auf persönliche Interessen. Die Kantinen, Küchen, Kammern, Kasernen sind rücksichtslos dementsprechend zu leeren. Jeder ist ersetzbar als Schreiber.[7])

[4]) Vgl. hierzu auch die Äußerungen Groeners am 8. 12. 1916 vor den Angehörigen des Kriegsamts (MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1): „1. Das Gesetz sieht den Zwang nur als Ultima ratio vor. Zunächst ist alles auf Freiwilligkeit gestellt. Vorläufig soll daher in keiner Verfügung von Zwang die Rede sein. Das Gesetz ist kein Zwangsgesetz, sondern ein sittliches Gesetz. Das Volk muß aus freiem Willen.

2. Kein Kataster, keine Regierung, kein Schreibwerk, wir würden sonst eine Armee von Schreibern brauchen. [...]

4. Wir müssen in erster Linie mit dem Austausch von Wehrpflichtigen anfangen. Zunächst damit in der Heimat beginnen. Die Militärbehörden müssen endlich aus ihrem alt hergebrachten Gleise gebracht werden. Jede Behörde hat den Drang sich vollzusaugen. Dagegen muß mit aller Energie gewirkt werden. Dasjenige Generalkommando schießt den Vogel ab, das die meisten Wehrpflichtigen freigemacht hat und gleichzeitig die wenigsten Hilfsdienstpflichtigen eingestellt hat. Den Generalkommandos ist Freiheit der Entschließung zu lassen. Keine Grundsätze aufstellen, sondern das Vernünftige tun. [...]

8. Die Tätigkeit der Kriegsamtstellen in der Provinz soll das ganze Gebiet umfassen, das in Berlin behandelt wird. Nicht auszuschalten ist die Exekutive der Generalkommandos. An der Befehlsgewalt darf nicht gerüttelt werden, sobald die militärische Ausführung in Frage kommt. Daher engstes Einvernehmen mit Generalkommandos nötig. Dagegen können die Kriegsamtstellen den Generalkommandos nicht unterstellt werden. Bei Ausführung des Hilfsgesetzes werden sie mehr eine vermittelnde Tätigkeit für die Generalkommandos haben.

9. Durch keine Verfügung darf der Boden des Hilfsgesetzes verlassen werden."

[5]) Zur Transportkrise des Winters 1916/17 vgl. Feldman, S. 253 ff.

[6]) Vgl. hierzu die illusionären Erwartungen der OHL, Nr. 197, Anm. 1.

[7]) Der vorangehende wie der folgende Satz sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen und durch einen senkrechten Strich am Seitenrand hervorgehoben worden. Durch Verfügung vom 8. 12. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1) hatte das Kriegsamt genauer diejenigen Bereiche im militärischen Dienstbetrieb bezeichnet, in denen Hilfsdienstpflichtige die Funktionen der Wehrpflichtigen wahrnehmen sollten (Garnisonwachdienst, militärischer Arbeitsdienst, Schreiber, Ordonnanzen, Burschen, Bahn- und Brückenschutz). Außerdem wurde die Form des Aufrufs der stellv. Generalkommandos zur Meldung Hilfsdienstpflichtiger geregelt (vgl. Nr. 208). Für den entsprechenden bayer. Erlaß vom 2. 1. 1917 vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 214.

Auch die ersten Kräfte müssen allmählich ersetzt werden. Ersatz ist rechtzeitig einzuarbeiten.

Das Hilfsdienstgesetz soll kein Zwangs-, sondern ein sittliches Gesetz sein. Die Freiwilligkeit ist anzuregen. Die vielen Angebote, die jetzt schon kämen, seien besonders vorsichtig zu behandeln, da hierunter viele sogenannte „Drückeberger" seien, die einen angenehmen Posten zu erlangen trachteten.[8])

Reiche Leute, arbeitsscheue jeder Kategorie sind heranzuziehen.

Die bestimmungsgemäß zu bildenden Ausschüsse[9]) seien

1. Schlichtungsausschüsse
2. Zwangsausschüsse (letztere zur Herausholung der Pflichtigen bestimmt).

Die hohe Zahl der Kommissionsmitglieder habe etwas Bedenken, es sitzen zu viel Leute in den Kommissionen, wahrscheinlich ergäben sich hierin später noch Änderungen. Es bestehe die Absicht der Einführung der Personalunion in obigen Ausschüssen bezüglich der Persönlichkeit des Vorsitzenden. Bei den einzureichenden Vorschlägen sollen womöglich Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die sich politisch nach einer oder anderen Richtung nicht festgelegt haben.

Übergangszeit.

Bis zur Bildung der Ausschüsse können noch Wochen vergehen, daher muß ein Verfahren gesucht werden für eine *Notordnung*. Diese wird durch den Bundesrat herausgegeben werden.[10])

Falls in der Zwischenzeit Streitigkeiten entstehen, sollen die stellvertr. Generalkommandos sich der Sache annehmen. Hierbei darf aber nicht auf das Gesetz Bezug genommen werden, sondern auf bisherige allgemeine Einrichtungen und Grundsätze.

Das Herausholen durch Zwang durch die Zwangsausschüsse:[11])

Solange die Ausschüsse nicht gebildet sind, ist auf dieses Mittel möglichst zu verzichten.

Wenn je Zwang nötig wird, kurzes Telegramm an Kriegsamt. Dieses wird zeigen, wie vorgegangen werden soll (also nicht ohne weiteres von sich aus).

Grund: Da etwaige selbständige Maßnahmen der Generalkommandos durch das Kriegsamt im Reichstag schwer zu vertreten sind. Dagegen können *Vorschläge* gemacht, gegebenenfalls auch *Notausschüsse* gebildet werden.

Die Mehrheit des Reichstags stehe auf dem Standpunkt, daß die Gewerkschaften die berufenen Organe der Arbeitnehmer sind. *Hiermit müssen sich die militärischen Stellen unter allen Umständen abfinden.*[12])

[8]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen worden.

[9]) Vgl. hierzu Nr. 210.

[10]) Vgl. hierzu die Bekanntmachung betreffend Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 21. 12. 1916, RGBl. 1916, S. 1410 f. Die Bekanntmachung war in dem nach § 19 des Gesetzes gebildeten (22.) Ausschuß des Reichstages beraten worden. Für die gedruckten Niederschriften der Sitzungen dieses Ausschusses vgl. StA Ludwigsburg E 130, V. X. A. 29, Bd. 1, sowie GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 22002 und 22003.

[11]) Vgl. hierzu Nr. 228 und 230.

[12]) Der vorangehende Satz ist von Empfängerseite in der Vorlage durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben.

Dem habe auch der Vertreter des Reichskanzlers in der Versammlung der Gewerkschaften Ausdruck gegeben[13]), daher müsse man mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten[14]), diese haben sich andererseits rückhaltlos auf den Boden des Gesetzes zu stellen.

Die Gewerkschaften haben ihrerseits die praktische Mitarbeit erklärt.[15])

Vorschlagslisten

werden von der Gewerkschaft aufgestellt, an diese wird man sich halten.[16]) Es ist Klarheit zu schaffen, daß politische Verhältnisse nicht hereingespielt werden.

Aufgabe der militärischen Instanzen.

Bei Interessengegensätzen möglichste Zurückhaltung, Bewahrung eines neutralen Standpunktes. Die Generalkommando-Offiziere sind die besten Persönlichkeiten zur Ausgleichung von Streitigkeiten. Die Arbeitnehmer haben bisher volles Vertrauen, dieses darf *nicht* geschmälert werden.

Stillegung von Betrieben.

Vorsichtig vorgehen, *anfangs ja nicht zu scharf ins Zeug gehen*, höchstens sich unterrichten über die Verhältnisse des Betriebs und die Möglichkeit der Stilllegung.[17]) Die *erste* Frage sei stets, wie *beschäftige* ich die Leute.

[...][18])

Exz. **Groener:**

Die Anforderungen seitens der Truppenteile draußen müßten natürlich beschleunigt werden. Hauptsache sei, daß die betr. Leute möglichst schnell nach vorn an die Front bezw. in die Etappe kämen. Auf eine Anfrage bezügl. Behandlung der nichtorganisierten Arbeiter empfehle er, nur ja nicht von militärischer Seite auf diese einen Druck auszuüben.

Stellung der Hilfsdienstpflichtigen in disziplinärer Beziehung.[19])

Exz. **Groener:** Es ist zu unterscheiden:

---

[13]) Der Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben. Vgl. auch die Rede Helfferichs auf der Versammlung der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am 12. 12. 1916 in Berlin, Schulthess 1916/I, S. 630 ff.

[14]) Wie schwer dies einzelnen Militärbefehlshabern fallen mußte, geht aus den Schreiben vom 22. und 26. 11. 1916 des schon mehrfach erwähnten Generals Frhr. v. Vietinghoff an Groener hervor (Nachlaß Groener, Nr. 113), in denen er über den Verlauf eines Streiks in Stettin berichtete und sich mit der Person des von Groener ins Kriegsamt berufenen Vorsitzenden des Metallarbeiterverbandes, Alexander Schlicke, beschäftigte.

[15]) Vgl. Anm. 13, sowie den Aufruf der Generalkommission an die Gewerkschaften vom 8. 12. 1916, Ursachen und Folgen, Bd. 1, S. 23 ff.

[16]) Nach § 10, Abs. 2, des Gesetzes.

[17]) Vgl. hierzu Nr. 231.

[18]) Im folgenden erläuterte Groener die für die Landwirtschaft vorgesehenen Maßnahmen und beantwortete organisatorische Fragen, die aus dem Kreis der Teilnehmer gestellt worden waren.

[19]) Vgl. hierzu Nr. 211, insbesondere Anm. 5.

a) Hilfsdienstpflichtige in der *Heimat:*
Diese unterstehen *nicht* den Militärgesetzen. Strafbestimmungen der Zivilbehörden und bürgerlichen Gesetze sind hier maßgebend.[20])

b) Hilfsdienstpflichtige im *besetzten Gebiet*
gehören zum Heeresgefolge und unterstehen den militärischen Gesetzen, ähnlich in Festungsgebieten.

Bei *Sicherheitsdienst* können die Generalkommandos bestimmte Qualitäten verleihen, das ist im Einzelfall zu prüfen.

[...][21])

Behandlung der Reklamierten.

Eine Erklärung hierüber ist den Generalkommandos zugegangen[22]), an die man sich halten soll. Irgendwelchen Wünschen der Arbeitgeber sollen die Generalkommandos nicht Folge geben bezüglich Einziehung von Leuten.

Entscheidet der Schlichtungsausschuß, daß der Mann böswillig gehandelt hat, dann kann er eingezogen werden.

Abkehrschein.

Über diese Frage entwickelt sich eine weitläufige Debatte, die jedoch keine Klärung bringt. Bayern hat im Falle des Verlassens einer Stellung seitens des Arbeitnehmers eine 14tägige Karenzzeit eingeführt.

Berücksichtigung heimatrechtlicher Interessen.

Vorläufig empfiehlt es sich nicht, daß die Generalkommandos sich binden. Wenn sich z. B. ein Kaufmann als Hilfsdienstpflichtiger meldet, der in einem festen Vertrag steht, dann muß er diesen zuerst lösen, also *vorher* darf keine Zusicherung gegeben werden, ob der Mann eintreten kann.

Auf den *Mittelstand* ist Rücksicht zu nehmen, daß solcher nicht geschädigt wird durch Herausziehung von Hilfsdienstpflichtigen (z. B. Bäcker, Tischler). Andererseits Anforderungen — selbst von Stadtverwaltungen — nicht ohne weiteres nachgeben.[23])

[...][24])

gez. Adorno
Rittmeister d. R.

---

[20]) Ziffer a) ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen senkrechten Strich am Seitenrand hervorgehoben.

[21]) Im folgenden erörterte Oberregierungsrat Markmann ausführlich Etatfragen im Zusammenhang mit der Organisation der Kriegsamtstellen und Groener nahm kurz zum Verhältnis der Kriegsamtstellen zu den stellv. Generalkommandos (vgl. Nr. 217) Stellung. Er betonte die Notwendigkeit einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit, vgl. auch Anm. 4.

[22]) Vgl. Nr. 204.

[23]) In der Industrie machte sich die Tendenz bemerkbar, weibliche Arbeitskräfte zu entlassen mit der Absicht, dadurch vermehrt Hilfsdienstpflichtige anfordern und erhalten zu können. Vgl. die Verfügung des Kriegsamts vom 12. 12. 1916 (BHStA IV München MKr, 14363) sowie die entsprechende Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 31. 12. 1916 (StA Koblenz 403, Nr. 5374).

[24]) Im folgenden erwähnte Groener kurz die Frage der Arbeitsnachweisstellen und teilte mit, daß auf Grund des Befehls der OHL vom 16. 11. 1916 (vgl. Nr. 200) bisher insgesamt 38289 Facharbeiter zurückgestellt worden seien.

208.

Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und Kriegsamtstellen über Form und Inhalt der Aufrufe zur freiwilligen Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

19. 12. 1916, Stab Gruppe M. 4. Tg. Nr. 605. 12. 16. K. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Nach Ziffer 1 der unterm 8. Dezember 1916 herausgegebenen Richtlinien[1]) ist ein allgemeiner Aufruf zur freiwilligen Meldung der Hilfsdienstpflichtigen nicht zu erlassen[2]), sondern von Fall zu Fall zur freiwilligen Meldung zu einer genau bezeichneten Tätigkeit aufzurufen.[3]) Wie sich aus dem in der Presse veröffentlichten Aufruf eines stellv. Generalkommandos ergibt, ist der dem Gesetze selbst, sowie den Richtlinien zu Grunde liegende Gedanke, daß der Hilfsdienst in erster Linie freiwillig geleistet werden soll, noch nicht genügend erkannt und zum Ausdruck gebracht. Dem Grundgedanken der Freiwilligkeit entspricht eine Fassung des Aufrufs nicht, in dem *alle* hilfsdienstpflichtigen Personen, die für gewisse näher bezeichnete Dienstobliegenheiten in Frage kommen, ersucht werden, sich unverzüglich zu melden. Eine solche Aufforderung wird vom Publikum nicht anders verstanden werden, als daß dadurch eine allgemeine Pflicht, sich zu melden, begründet werden soll. Dadurch wird bei den in Frage kommenden Personen das für die Durchführung des Gesetzes außerordentlich wertvolle Bewußtsein ausgeschaltet, daß sie im freien Entschluß sich dem Dienst des Vaterlandes widmen. Dadurch wird möglicherweise auch ein Massenaufgebot von Menschen bewirkt, für die z. Zt. keine genügende Verwendung besteht und die besser in ihrem bisherigen Berufe beschäftigt bleiben.[4])

Die Aufrufe sind vielmehr nach folgenden Richtpunkten zu erlassen:

1. Zunächst sind die einzelnen Einrichtungen und Obliegenheiten, bei denen jeweils eine Verwendung von Hilfsdienstpflichtigen in Frage kommt, aufzuzählen.

[1]) Vgl. hierzu Nr. 207, Anm. 7.

[2]) Groener wandte sich bei verschiedenen Gelegenheiten in jenen Tagen gegen jeden Übereifer in der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes. In der ersten Sitzung des 22. Reichstagsausschusses am 20. 12. 1916 äußerte er nach dem Bericht des Beauftragten des bayer. Kriegsministeriums (BHStA IV München MKr, 14363), Hauptmann Müller, folgendes: „Die Anwendung des Gesetzes wird nicht in der zu Beginn gedachten Reihenfolge erfolgen. An Stilllegung ist zunächst nicht gedacht. Die Situation unserer Kriegsindustrie [Transportkrise] macht ein anderes Vorgehen notwendig, [...] Es herrscht jetzt ein gefährlicher Biereifer in der Industrie, jeder sucht mitzuarbeiten, so daß ich jetzt nur zu bremsen habe, um Schädigungen zu vermeiden." Vgl. auch die Verfügung des Kriegsamts vom 16. 12. 1916 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308) gegen die unkoordinierten und unvorbereiteten Erklärungen, Beratungen und statistischen Erhebungen.

[3]) Vgl. hierzu die Aufrufe des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vom 16. und 28. 12. 1916, in: Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos XIII. Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 131 f. und 134 f.

[4]) Vgl. hierzu die Verfügung des Kriegsamts vom 18. 12. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 2349, XVII. 1. 5. 7, Bd. 14) über die Heranziehung der nicht im Heeresdienst stehenden Wehrpflichtigen zum Hilfsdienst, nach der nur die nicht ausreichend beschäftigten Wehrpflichtigen zum Hilfsdienst herangezogen werden sollten.

2. Es sind ausdrücklich nur diejenigen Personen zur *freiwilligen* Meldung aufzufordern, die *gewillt* und nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten geeignet sind, die betreffenden Obliegenheiten zu übernehmen.

Groener.

209.

Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und Kriegsamtstellen über die Behandlung reklamierter Arbeiter nach dem Hilfsdienstgesetz.[1])

1. 1. 1917, Stab M. 4. 1115. 12. 16. K. — MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Nach hierhergelangten Mitteilungen haben wiederholt reklamierte Arbeiter, ohne sich um die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst über den Abkehrschein zu kümmern, ihre Arbeit verlassen, um Arbeit in der Heimat zu suchen.[2]) Wie es scheint, haben sich die Arbeiter dabei auf den Erlaß des Kriegsamts vom 2. XII. 16[3]) gestützt.

In Erläuterung dieses Erlasses stelle ich folgendes fest: Die Reklamierten unterliegen ebenso wie jeder andere Arbeiter den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, sind daher berechtigt, den im § 9 des Gesetzes vorgesehenen Weg zu beschreiten und dürfen vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht wegen Arbeitswechsels von den Militärbehörden wieder eingezogen werden.

In den oben erwähnten, dem Kriegsamt bekannt gewordenen Fällen liegt aber die Sache so, daß die reklamierten Arbeiter den Abkehrschein vom Arbeitgeber nicht bekommen, und daraufhin ihre bisherige Arbeit aufgegeben haben, *ohne* den Schlichtungs-Ausschuß überhaupt anzurufen.

Dieses Verfahren der Reklamierten ist ohne Zweifel rechtswidrig. Dies ist in dem auf meine Anregung von 7 Arbeitnehmer-Verbänden erlassenen und in der Presse veröffentlichten Aufruf ausdrücklich anerkannt.[4]) Ich verweise insbesondere auf die Worte:

---

[1]) Vgl. in diesem Zusammenhang Feldman, S. 308 ff., sowie Nr. 216 und 222.

[2]) Auf der anderen Seite wurde dem Kriegsamt bekannt, daß in manchen Gegenden Arbeitgeber die Arbeiter anderer Betriebe abwarben, indem sie die Arbeiter aufforderten, den Abkehrschein zu verlangen und ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Vgl. das Telegramm des Kriegsamts an das bayer. Kriegsministerium vom 10. 1. 1917 (BHStA IV München MKr, 14363).

[3]) Vgl. Nr. 204.

[4]) Der Aufruf, an dem sich die Generalkommission der Gewerkschaften, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, der Verband der deutschen Gewerbevereine, die Polnische Berufsvereinigung, die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, die Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht und die Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände beteiligten, wurde der Vorlage als Anlage beigegeben. Für die Veröffentlichung in der Presse vgl. „Frankfurter Zeitung", Nr. 356, vom 24. 12. 1916 (1. Morgenblatt), S. 4 (Meldung aus Berlin vom 22. 12. 1916).

„Ein solches Verfahren ist unzulässig, und kann nicht nur die Wiedereinziehung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erteilung eines Abkehrscheines verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abkehrschein auszustellen, so kann der nach § 9 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst zu errichtende Ausschuß angerufen werden."

Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht eine Zuständigkeit der Ausschüsse des § 9 nur für den Fall, daß sie von den Hilfsdienstpflichtigen angerufen werden. In dem Fall, daß der Arbeiter die Arbeit verläßt, ohne Abkehrschein und ohne den Ausschuß anzurufen, fehlt es also bisher überhaupt an der Voraussetzung, unter der das im Erlaß angeordnete Verfahren wirksam werden kann. In dem Entwurf von Verfahrensvorschriften, die demnächst vom Kriegsamt erlassen werden sollen, sind Bestimmungen vorgesehen, die eine Zuständigkeit des Ausschusses auch für den Fall, daß er vom Hilfsdienstpflichtigen nicht angerufen wird dahin begründen festzustellen, ob eine schuldhafte Entziehung von der Arbeit vorliegt.[5])

Bis dahin ist es Sache des stellv. Generalkommandos, unter Anhörung des Arbeitnehmers zu prüfen, ob eine rechtswidrige Entziehung und damit die Voraussetzung für die Wiedereinberufung zum Heeresdienst vorliegt. Ergibt die Prüfung, daß [ein] Reklamierter seine Arbeit aufgibt, ohne einen Abkehrschein

---

[5]) Vgl. die Verfügung des Kriegsamts vom 13. 1. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1), in der es heißt:

„1. Die Wiedereinziehung aus Gründen, die nicht in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen — also aus rein militärischen Gründen (Ersatzrücksichten und dergl.) — ist stets zulässig; mithin ist auch die Wiedereinziehung der in Hilfsdienstbetrieben infolge von anderweiter Beschaffung von Arbeitskräften oder aus anderer Veranlassung entbehrlich gewordenen Wehrpflichtigen ohne weiteres statthaft.

2. Die Wiedereinziehung aus Gründen, die in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, darf regelmäßig erst erfolgen, nachdem durch den Schlichtungsausschuß (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916) festgestellt ist, daß der Wehrpflichtige infolge seines Verhaltens die Voraussetzung der Zurückstellung nicht mehr erfüllt. Diese Feststellung wird ohne besondere Veranlassung der stellvertretenden Generalkommandos dann getroffen, wenn

a) der Wehrpflichtige aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnisse ohne Abkehrschein ausscheidet und den Schlichtungsausschuß gemäß § 9 Abs. 2 anruft.
Scheidet dagegen

b) der Wehrpflichtige mit Abkehrschein aus oder ruft er im Falle der Verweigerung des Scheines durch den Arbeitgeber den Schlichtungsausschuß überhaupt nicht an, dann kann das stellvertretende Generalkommando den Schlichtungsausschuß auf Grund der vom Kriegsamt zu erlassenden Verfahrensvorschriften um Feststellung ersuchen, ob die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses durch das Verhalten des Wehrpflichtigen verschuldet worden ist.

3. Von der nach Ziffer 2 erforderlichen Feststellung kann nur abgesehen werden, wenn der aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschiedene Arbeiter entweder nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst nicht aufgenommen hat oder wenn die Zurückstellung für die neu aufgenommene Beschäftigung nicht aufrechterhalten werden kann, weil die Voraussetzungen der Zurückstellung in dieser neuen Stelle nicht mehr erfüllt werden." Vgl. hierzu die bei Feldman (Anm. 1) erwähnten kommissarischen Verhandlungen im Kriegsamt.

zu haben, und ohne den Schlichtungsausschuß anzurufen, so kann die Wiedereinberufung des Reklamierten erfolgen.

Ich ersuche die Generalkommandos und Kriegsamtstellen, falls ihnen weitere Arbeitsniederlegungen dieser Art seitens reklamierter Arbeiter zur Kenntnis kommen, unter Hinweis auf den genannten Aufruf und auf meine Erklärungen im Reichstag[6]) die reklamierten Arbeitnehmer zur Einhaltung des vorgeschriebenen Weges energisch anzuhalten, und sie auf die in dem Aufruf deutlich erklärten Folgen einer gesetzwidrigen Handlungsweise aufmerksam zu machen.

Ich stelle den stellv. Generalkommandos anheim durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben, daß vom Heeresdienst zurückgestellte reklamierte Arbeiter, *die ohne Abkehrschein und ohne den Schlichtungsausschuß anzurufen*, die Arbeit in dem Betrieb, für den sie zurückgezogen worden sind, niederlegen, zum Heeresdienst eingezogen werden können.[7])

Groener.

[6]) Vgl. Nr. 204, Anm. 1.

[7]) Das stellv. Generalkommando des XVIII. AK veröffentlichte am 18. 1. 1917 eine entsprechende Bekanntmachung (StA Koblenz 403, Nr. 12266).

210.

Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos betr. die Berufung der Mitglieder der Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes.

6. 1. 1917, Stab M. 4. 291. 1. 17. K. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 214, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916[1]) hat das Kriegsamt die nach §§ 4[2]), 7 und 9 des Hilfsdienstgesetzes zu bildenden Ausschüsse in dem aus den anliegenden Listen[3]) A. und B. zu ersehen-

[1]) Vgl. RGBl. 1916, S. 1411 ff.

[2]) Das Kriegsamt hatte die stellv. Generalkommandos bereits am 13. 12. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1) aufgefordert, Vorschläge für die als Vorsitzende der Feststellungsausschüsse beim Kriegsamt zu benennenden Offiziere bis zum 22. 12. 1916 einzureichen. „Für die sehr verantwortungsvolle Stellung kommen Persönlichkeiten in Frage mit ähnlicher Qualifikation wie für die Leitung der Kriegsamtstellen. Zu vermeiden ist die Benennung von Persönlichkeiten, die durch öffentliche politische Betätigung in der Vergangenheit nach der einen oder anderen Richtung hin, besonders in Fragen, die die Gegensätze von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, stark festgelegt sind. Gute Kenntnisse der wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse im allgemeinen sind selbstverständlich Vorbedingung." Zur Zusammsetzung der Ausschüsse vgl. Anm. 10. Auf Grund der von Groener konstatierten veränderten Situation (vgl. Nr. 208, Anm. 2) nahmen die Feststellungsausschüsse erst relativ spät ihre Arbeit auf (vgl. Verfügung des Kriegsamts vom 9. 4. 1917, HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308). Vgl. auch Nr. 231.

[3]) Vgl. hierzu die Nachweise in Anm. 10.

den Umfange errichtet.[4]) Für die Ausschüsse des § 7 (Einberufungsausschuß)[5]) und § 9 (Schlichtungsausschuß)[6]) ist im allgemeinen derselbe Sitz gewählt worden. Es besteht auch die Absicht, als Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer in diesen beiden Arten von Ausschüssen dieselben Personen zu ernennen.

Die stellvertretenden Generalkommandos werden ersucht, bis zum 15. ds. Mts. Vorschläge für die Besetzung der Vorsitzendenstellen für die Ausschüsse der §§ 7 und 9 einzureichen. Auch bei den Vorsitzenden wird häufig Personal-Union möglich sein; es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz der Vorsitzende des Einberufungsausschusses (§ 7) ein Offizier sein muß, während der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 9) (Beauftragter des Kriegsamts) kein Offizier zu sein braucht. Als Vorsitzender der Ausschüsse des § 9 werden besonders solche Personen vorzuschlagen sein, die sich schon längere Zeit mit den diesen Ausschüssen überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt haben. z. B. Vorsitzende oder Beisitzer der Gewerbegerichte, Verwaltungsbeamte, Industrielle oder Kaufleute.[7]) Bei der Besetzung der Stellen ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schlichtungsausschüsse des § 9 von dem Gesetzgeber auf paritätischer Grundlage gebildet worden sind und deswegen nur solche Personen als Vorsitzende in Betracht kommen können, von denen angenommen werden kann, daß sie das Amt des Vorsitzenden unparteiisch ausüben werden.[8])

[4]) Nachdem zunächst eine Übergangsregelung bis zum 1. 2. 1917 angeordnet worden war (vgl. Nr. 207, Anm. 10). Vgl. die Verfügung des Kriegsamts vom 29. 12. 1916, in dem die stellv. Generalkommandos zur Einrichtung der vorläufigen Ausschüsse aufgefordert wurden (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308). Zur Besetzung der vorläufigen Ausschüsse im Bereich des stellv. Generalkommandos des II. AK vgl. die Verfügung vom 10. 1. 1917 (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 34, Bd. 1).

[5]) Zur Tätigkeit der Einberufungsausschüsse vgl. Nr. 230.

[6]) Die Schlichtungsausschüsse nahmen Ende Januar 1917 ihre Tätigkeit auf, vgl. Verfügung des Kriegsamts vom 27. 1. 1917 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 120). Vgl. auch die „Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen" vom 30. 1. 1917, veröffentlicht in den „Amtlichen Mitteilungen und Nachrichten" des Kriegsamts vom 9. 2. 1917 (Nr. 7).

[7]) Zur Bildung der Schlichtungsausschüsse bei den Heeres- und Marinebetrieben vgl. die Verfügung des Kriegsamts vom 6. 2. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272) und die Anordnung des Reichsmarineamts vom 30. 1. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1, Änderung des Zuständigkeitsbereichs durch Verfügung vom 26. 2. 1918, MGFA MA/StN, Nr. 5473, G. 10, Bd. 1). Als Vorsitzende bei den Ausschüssen der Heeresbetriebe empfahl das Kriegsamt Kommandeure von stellv. Brigaden. Das Reichsmarineamt ernannte als Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses für alle industriellen Betriebe der Marineverwaltung (außer Danzig) mit Sitz in Kiel den Kontreadmiral a. D. Westphal, einen bereits 1904 als Präses der Schiffsprüfungskommission verabschiedeten Offizier, der seit Beginn des Krieges als Präses der Technischen Versuchskommission wieder verwendet worden war. — Vgl. auch den entsprechenden Erlaß des bayer. Kriegsministeriums vom 13. 4. 1917. Durch den Erlaß vom 10. 8. 1917 wurden die Schlichtungsausschüsse für die bayer. Heeresbetriebe aufgelöst und die Beschwerden auch aus diesem Bereich den allgemeinen Schlichtungsausschüssen überwiesen. Vgl. BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 18a, Bd. 9.

[8]) Die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse entschieden „nach freier richterlicher Überzeugung", wie es noch in einer Verfügung des Kriegsamts vom 24. 4. 1918 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 37) heißt. Vgl. hierzu auch die in Anm. 6 erwähnte Anweisung vom 30. 1. 1917. Zu der sehr unterschiedlichen Praxis der Schlichtungsausschüsse vgl. Feldman, S. 358. Zu dem Versuch Groeners durch die Entsendung von Kommissaren des Kriegsamts vereinheitlichend zu wirken, vgl. sein Schreiben an das württ. Kriegsministerium vom 24. 7. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 310).

Die Vorschläge für die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse sind in getrennten Listen einzureichen; aus den Vorschlägen muß der militärische Dienstgrad und der Zivilberuf des Vorgeschlagenen, falls er nicht aktiver Offizier ist, hervorgehen.

Die nach dem Gesetz in den Ausschüssen vorgesehenen Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer werden für sämtliche Ausschüsse vom Kriegsamt unmittelbar ernannt werden.[9]) Das Kriegsamt ist zu diesem Zwecke mit den Zentralorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer in Verbindung getreten und wird von diesen Organisationen, die ihre provinziellen Organe ihrerseits um Vorschläge ersucht haben, Vorschlagslisten erhalten.[10]) Anfragen, die seitens Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Organisationen in der Provinz an die stellvertretenden Generalkommandos in dieser Angelegenheit gelangen, bittet das Kriegsamt in diesem Sinne zu beantworten.

Wegen Bestellung der Beamtenmitglieder hat das Kriegsamt die betreffenden Bundesstaaten, deren Landeszentralbehörden die Ernennung der Beamtenmitglieder obliegt, unter Mitteilung der gebildeten Ausschüsse gebeten, dem Kriegsamt die bestellten Beamten bis zum 22. d. Mts. namhaft zu machen. Den Bundesregierungen ist vom Herrn Reichskanzler mit Zustimmung des Kriegsamts anheimgestellt worden, sich nötigenfalls direkt mit den stellvertretenden Generalkommandos bei der Bestimmung der Beamten in Verbindung zu setzen.

Für Preußen haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember 1916 — J. Nr. $\frac{\text{III. 7694. M. f. H.}}{\text{V. 8844. M. d. J.}}$ die Regierungs-Präsidenten ermächtigt, die höheren Beamten und ihre Stellvertreter für die nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse ihres Bezirkes zu berufen.[11]) Für die Stadt Berlin ist die gleiche Befugnis dem Oberpräsidenten zu Potsdam übertragen. Die Regierungspräsidenten haben von hier aus unmittelbar die Liste der eingerichteten Aushebungsausschüsse (§ 7 Abs. 2) erhalten und sind ersucht worden, die von ihnen ernannten Beamten bis zum 22. d. Mts. hierher mitzuteilen.

Groener.

---

[9]) Durch Verfügung des Kriegsamts vom 21. 3. 1917 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 120) wurde das Ernennungsrecht, mit Ausnahme der Vorsitzenden, den Kriegsamtstellen übertragen.

[10]) Zur personellen Zusammensetzung der Einberufungs- und Feststellungsausschüsse für das gesamte Reichsgebiet (Stand: Februar/März 1917) vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4688, III. 15. 41a, Bd. 1. Die personelle Zusammensetzung der Schlichtungsausschüsse im Bereich der Marineverwaltung geht aus der in Anm. 7 erwähnten Anordnung vom 30. 1. 1917 hervor. Für den Bereich des stellv. Generalkommandos des XIV. AK liegen vollständige Listen der Feststellungs-, Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse vor (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 111), ebenso für den Bereich des stellv. Generalkommandos des II. AK (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 34, Bd. 1).

[11]) Der preußische Handelsminister übersandte am 16. 1. 1917 dem Kriegsamt die Liste der für die Feststellungsausschüsse berufenen Gewerbeaufsichtsbeamten (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 34, Bd. 1).

211.

Telegramm des Reichsmarineamts an die Marinestation und die Werft in Wilhelmshaven betr. Maßnahmen gegen die Abwanderung von Werftarbeitern.

8. 1. 1917, F. 1086, Geheim. — MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1, handschriftl. Entwurf.[1])

1. Kaiserwerft Wilhelmshaven.

Geheim. Mit Rücksicht auf die Wirkung des Paragraph 9 letzter Absatz[2]) des Hilfsdienstgesetzes ist mit Umwandlung[3]) von Mannschaften der Baudivision in Zivilarbeiter[4]) vorläufig nicht fortzufahren, sondern sind Mannschaften der Baudivision wie bisher als Militärpersonen[5]) auf Werft zu beschäftigen. Station

[1]) Am Rande der Vorlage befindet sich der Vermerk: „Telegramm entspricht einer Weisung Seiner Exzellenz des Herrn Staatssekretärs."

[2]) Nach § 9, Abs. 3, des Gesetzes konnten Hilfsdienstpflichtige von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung, den sog. Abkehrschein, verlangen, wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber „eine angemessene Verbesserung" ihrer Arbeitsbedingungen erlangen konnten.

[3]) Ursprünglich: „Entlassung".

[4]) In der Vorlage folgen die durchgestrichenen Worte: „zur Kaiserwerft".

[5]) Die damit auch den Militärgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen waren. Auf die Hilfsdienstpflichtigen traf der § 155 des Militärstrafgesetzbuches (vgl. Nr. 100, Anm. 6), wonach während eines Krieges alle Personen, die sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis „beim kriegführenden Heere" befanden, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen waren, nicht zu; vgl. hierzu die Amtlichen Mitteilungen und Nachrichten des Kriegsamts, Nr. 2, S. 5. Diese Tatsache bereitete einzelnen stellv. Generalkommandos erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bei der Verwendung von Hilfsdienstpflichtigen im Wachdienst, vgl. Verfügung des Kriegsamts vom 23. 2. 1917 (MGFA MA/StO, Nr. 4681, III. 15. 24, Bd. 2). Die den Gouverneuren der Reichskriegshäfen unterstehenden Marineteile wurden jedoch als zum kriegführenden Heere gehörend betrachtet (Amtliche Mitteilungen und Nachrichten des Kriegsamts, Nr. 4, S. 6). Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Gouverneurs von Kiel vom 23. 12. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1). „Der von Euerer Exzellenz vertretenen Auffassung, daß die Hilfsdienstpflichtigen — in der Heimat — nicht den Militärgesetzen und der Disziplinargewalt unterliegen, kann ich zwar zustimmen, muß aber unbedingt daran festhalten, daß die im Gouvernementsbereich bei Marinestellen (mit Ausnahme der technischen Betriebe) anzustellenden Hilfsdienstpflichtigen nicht als ‚in der Heimat' angestellt angesehen werden können. Das Gouvernement und Stationskommando und die ihm unterstellten mobilen Marineteile gehören zur kriegführenden Marine im Sinne des § 155 M. St. G. B. Das Stationskommando, welchem das Nachrichtenwesen der Seekriegführung in der Ostsee und die Batterien in Nordkurland unterstehen, nimmt an der Kriegführung selbst unmittelbar anteil. Die ihm unterstellten Marineteile sind zum Verteidigungsdienste tätig. [...] Im übrigen ist aber an der Zugehörigkeit der mir unterstellten Marineteile zur kriegführenden Marine nicht zu zweifeln, und es würden deshalb die hier anzustellenden Hilfsdienstpflichtigen nach § 155 M. St. G. B. den Kriegsgesetzen und damit auch der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sein. Bevor nicht diese Frage, deren endgültige Beantwortung allerdings der Rechtsprechung der Gerichte vorbehalten bleiben müßte, zweifelsfrei geklärt ist, vermag ich zu der von mir zu entscheidenden Frage, in welchem Umfange Marinemannschaften meines Befehlsbereichs durch Hilfsdienstpflichtige ersetzt werden können, nicht endgültig Stellung zu nehmen, da der Umfang der den Hilfsdienstpflichtigen anzuvertrauenden Verrichtungen ganz verschieden bemessen werden muß, je nachdem ob die Hilfsdienstpflichtigen den Kriegsgesetzen unterworfen sind oder nicht. Besonders deutlich tritt dies bei dem gesamten Sicherheitsdienst in die Erscheinung."

ist außerdem gebeten, in Zukunft der Werft zuzuführende Arbeiter der Marine in Baudivision einzustellen.

2. Station Wilhelmshaven.

Geheim. Infolge Paragraph 9 letzter Absatz des Hilfsdienstgesetzes fangen Arbeiter der Kaiserwerft an, Abkehrschein zu fordern, um Betriebe mit besserer Bezahlung aufzusuchen. Um Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmung möglichst einzuschränken, bitte etwa im Gange befindliche Umwandlung von Mannschaften der Baudivision in Zivilarbeiter vorläufig nicht fortsetzen und etwa der Werft zuzuführende neue Arbeitskräfte aus der Marine in die Baudivision einzureihen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts
I. A.
E[rler][6])

[6]) Korvettenkapitän Erler, der schon bisher der Fabrikenkommission des Reichsmarineamts (vgl. Nr. 184, Anm. 2) angehörte, wurde Chef der durch Verfügung des Staatssekretärs vom 19. 1. 1917 dem Werftdepartement unterstellten Fabrikenabteilung (MGFA MA/RMA, Nr. 6447, A. XXXV. 434a, Bd. 1).

212.

Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat über die Ablösung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige.

9. 1. 1917, Nr. 23/1. 17. E I. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272, gedrucktes Exemplar.

1. Die Meldungen der stellvertretenden Generalkommandos über die Zahl der bis 1. 1. 1917 durch Hilfsdienstpflichtige *freigemachten Militärpersonen*[1]) lassen ein abschließendes Urteil noch nicht zu. Große Unterschiede sind vorhanden, die zum Teil auf die örtlichen Verhältnisse, vielleicht auch auf verschiedene Auffassungen zurückzuführen sind.[2])

2. Desgleichen ergeben die Meldungen über die Zahl der *überhaupt durch Zivilpersonen ersetzbaren Militärpersonen*, daß die einzelnen Militärbehörden diese Frage sehr verschieden beurteilen.[3])

3. Den Königlichen stellv. Generalkommandos, sowie allen diesen nicht untergeordneten Militärbehörden des Heimatheeres wird nochmals zur Kenntnis gebracht, daß die Freimachung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige, sowie durch weibliche Personen und Jugendliche *in weitestem Umfang* vor sich gehen muß.[4])

[1]) Vgl. hierzu Nr. 223.

[2]) Vgl. hierzu die Verfügung des Kriegsamts vom 10. 1. 1917, in der nochmals (vgl. Nr. 207, Anm. 7) auf die Bereiche im militärischen Dienstbetrieb hingewiesen wurde, in denen Hilfsdienstpflichtige angestellt werden konnten.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 211, Anm. 5.

[4]) Generalleutnant Groener teilte in der Sitzung des 22. Reichstagsausschusses am 20. 1. 1917 mit, daß 1353000 kriegsbrauchbare (kv., gv., av.) Wehrpflichtige nach dem Stande vom 5. 12. 1916 zurückgestellt seien. Angesichts dieser Zahl gewinne der Austausch von Wehrpflichtigen durch Hilfsdienstpflichtige große Bedeutung.

Ich befinde mich hierbei in voller Übereinstimmung mit dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee, der mir gegenüber bei meiner kürzlichen Anwesenheit im Großen Hauptquartier *die besondere Dringlichkeit* aller mit der Ausführung des Hilfsdienstpflichtgesetzes zusammenhängenden Ersatzfragen hervorgehoben hat.

4. Um den nötigen Ersatz für die ablösbaren Militärpersonen in vollem Umfange des Bedarfs und bald zu beschaffen, bedarf es einer umfassenden und nie erlahmenden Werbetätigkeit *aller* der Stellen, die Militärpersonen frei machen können. Sie alle müssen sich im vollen Bewußtsein der Wichtigkeit dieser Maßnahme unabläßlich bemühen, den nötigen Zivilersatz *selbst* zu beschaffen.[5]) Es muß Ehrensache für alle militärischen Behörden sein, keinen einzigen kv. oder gv. Mann in der Kaserne zu haben, der sich irgend durch eine Zivilperson ersetzen läßt.

5. Für die *Werbetätigkeit*[6]) stehen folgende Mittel zu Gebote:

a) Zeitungs-Annoncen, besonders auch in der lokalen Presse[7]),

b) Anschläge an Litfaßsäulen und Mauern,

c) werbende Tätigkeit durch Lehrer und Geistliche, Schüler und Studenten,

d) öffentliche Vorträge durch geeignete Persönlichkeiten,

e) Heranziehung möglichst zahlreicher Vereine zur Aufklärung und Werbung bei ihren Mitgliedern,

f) patriotische Hinweise gelegentlich der Feier des Geburtstages Seiner Majestät.[8])

Weitere Maßnahmen werden vom Kriegsamt selbst ausgehen.

6. *Die Bekanntmachung gemäß Ziffer 5a und b erlassen nunmehr grundsätzlich nur die Kriegsamtstellen.*[9])
Um jedoch die Anwerbung durch Zentralisation bei diesen nicht unnötig zu erschweren und zu verlangsamen, darf folgendes Verfahren Platz greifen:

Die Bedarfsstellen, in erster Linie die Garnisonkommandos, schlagen den zuständigen Kriegsamtstellen schriftlich, telegraphisch oder durch Fernsprecher den

[5]) Vgl. in diesem Zusammenhang die Verfügung des Kriegsamts vom 9. 11. 1916 über die Einrichtung von Zentral- und Bezirksauskunftsstellen für den Arbeitsnachweis (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 111) sowie die Richtlinien des Kriegsamts vom 29. 1. 1917 über die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272). Vgl. Nr. 207, Anm. 24.

[6]) In einem Schreiben des Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departements des Kriegsamts vom 23. 1. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308) wurde gebeten, von einer Werbung Hilfsdienstpflichtiger für die Kriegsindustrie noch abzusehen, da erst der Austausch im militärischen Bereich vorgenommen und das Meldewesen (vgl. Anm. 5) abschließend organisiert werden müsse.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 205 sowie die Richtlinien des Kriegsamts vom 17. 1. 1917 zur einheitlichen Regelung der Arbeiteranwerbung durch die Presse (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1). Vgl. auch die entsprechenden Anweisungen der Oberzensurstelle vom 21. 1., 27. 2., 12. 3. und 28. 7. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3 und 4).

[8]) Vgl. Nr. 251, Anm. 1.

[9]) Vgl. Nr. 208. Zum Austausch wehrpflichtiger Beamter und Angestellter im öffentlichen Dienst vgl. die Verfügung des Kriegsamts vom 7. 2. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1).

Wortlaut einer Bekanntmachung vor. Diese haben grundsätzlich zu beginnen mit den Worten:

„Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden gebraucht_____usw.

Meldungen sind zu richten an (Bedarfsstelle unmittelbar)_____

Unterschrift: Die Kriegsamtstelle in_____"

Nach Einverständniserklärung der Kriegsamtstelle können diese Veröffentlichungen durch die Bedarfsstelle veranlaßt werden.

7. Die in den Bekanntmachungen zur Entgegennahme der Meldungen bezeichneten Stellen teilen das Ergebnis der Werbung, besonders etwaigen Überschuß an Ersatzkräften der zuständigen Kriegsamtstelle alsbald mit.

8. Sämtliche Kriegsamtstellen melden im Benehmen mit den zuständigen Militärbehörden zum 1. 2. 1917 erneut dem Kriegsamt, Ersatz-Departement:

a) wieviel Hilfsdienstpflichtige eingestellt sind,

b) wieviel Militärpersonen freigemacht,

c) wieviel Militärpersonen noch ablösbar sind,

d) etwaigen Überschuß an Ersatzkräften.

9. Bis spätestens Ende März müssen alle überhaupt ablösbaren Militärpersonen durch Zivilpersonen ersetzt sein.[1])

Groener.

213.

Brief General Ludendorffs an Generalleutnant Groener zu den Ursachen des Rückgangs der Kriegsproduktion.

26. 1. 1917, Gr. Hauptquartier. — Nachlaß Groener, Nr. 113, Ausfertigung.[1])

Lieber *Gröner!*

Der Rückgang in der Fertigung der Munition und anderer wichtiger Heeresbedürfnisse veranlaßt mich, Sie zu bitten, Ihre Aufmerksamkeit auf diese entscheidende Frage zu lenken.

Während ich auf eine erhebliche Steigerung namentlich der Pulverfertigung rechnete, ergeben die letzten Nachrichten, daß für die nächsten Monate keine erhebliche Erhöhung der Lieferungen zu erwarten ist und daß das Programm für Januar bei *weitem* nicht erreicht wird.[2]) Dieser Rückgang trifft zusammen mit gesteigerten Anforderungen für unsere Verbündeten, für Neuaufstellungen und für Ausbildung und bewirkt, daß eine starke Munitions-Reserve bis jetzt noch nicht geschaffen werden kann. Wenn die

[1]) Der Brief ist wiedergegeben bei Groener, S. 356 f.

[2]) Über die Entwicklung des sog. „Hindenburgprogramms" vgl. Feldman, S. 266 ff. In einem Memorandum vom 23. 1. 1917 für Generalmajor Coupette und Generalleutnant Groener kam W. v. Moellendorff zu dem Schluß, daß das Programm der OHL in dem geforderten Umfang undurchführbar sei.

Entente-Offensive frühzeitig einsetzt, so sind wir im wesentlichen gezwungen, den Munitionsbedarf aus den täglichen Zugängen decken zu müssen. Es bedarf keines Beweises, daß angesichts dieser sehr gefährlichen Lage alles getan werden muß, um dem im Herbst festgesetzten *Munitions*-Programm so schnell wie möglich nahe zu kommen. Noch schlimmer liegt die Sache z. B. bei Stacheldraht, der dauernd zurückgeht. Der Neubau von Fabriken scheint fast völlig lahm zu liegen.[3])

Dieser Rückgang oder Stillstand der Lieferungen statt der programmäßigen Steigerung scheint nicht mehr durch den Mangel an Rohstoffen verursacht zu sein. Ebenso ist nicht Arbeitermangel schuld. Die Ursache liegt vielmehr zweifellos, wie Ihnen bekannt ist, in der *Hauptsache* an den Transportschwierigkeiten, deren Folgen monatelang nachwirken.[4])

Ich kann mich jedoch auf Grund zahlreicher hier einlaufender Bitten usw. der Vermutung nicht verschließen, daß noch *andere Gründe* das schnellere Hochkommen der Munitions-Fertigung verhindern.[5]) Insbesondere erscheint es mir zweifelhaft, ob die beteiligten Stellen, namentlich die betreffenden Verteilungsstellen, zweckmäßig und mit der notwendigen *Beschleunigung* zusammenarbeiten.

Ich bitte Sie, dieser Frage Ihr Augenmerk in besonderem Maße zuzuwenden und alles aufzubieten, daß jedenfalls die bestehenden Fabriken durch rechtzeitige Versorgung mit Rohstoffen ihren Betrieb voll durchführen können.

Mit bestem Gruß
Ihr
Ludendorff.

[3]) Wenige Tage später sah sich die OHL selbst veranlaßt, den Neubau von Fabrikationsanlagen zu drosseln; vgl. das Schreiben vom 6. 2. 1917 in: Ludendorff, Urkunden, S. 158 f.

[4]) Zur Transportkrise des Winters 1916/17 vgl. Feldman, S. 253 ff.

[5]) Zu den „anderen Gründen" dürften auch die Klagen gezählt haben, die z. B. auf der Sitzung des Beirats des Wumba am 26. 1. 1917 (BHStA IV München MKr, 14364) von den Industriellen in Anwesenheit von Oberstleutnant Bauer über die Auswirkungen des § 9 des Hilfsdienstgesetzes geführt wurden. Vgl. hierzu auch die Eingabe des Industrieverbandes Eßlingen vom 16. 1. 1917 und der Firma Magirus/Ulm vom 13. 2. 1917 an das württ. Kriegsministerium wegen der zunehmenden „Lohntreiberei" auf Grund des Hilfsdienstgesetzes (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 75) sowie ein entsprechendes Schreiben der Atlas-Werke in Bremen vom 16. 1. 1917 an das Reichsmarineamt (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1). Vgl. auch Nr. 218 und 219.

214.

Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat betr. die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen.[1])

29. 1. 1917, Tgb. Nr. Stab Tech. 7203. 1. 17. K. — MGFA MA/StO, Nr. 4688, III. 15. 41a, Bd. 1, Abschrift.

Bei Einstellung von Hilfsdienstpflichtigen für die verschiedensten militärischen Dienststellen muß jede Beunruhigung der für die dringendsten Heeresinteressen

[1]) Die Vorlage geht zurück auf eine Besprechung im Kriegsamt am 22. 1. 1917, in der auf Grund von Anfragen der Kriegsamtstellen die Lohnfrage ausführlich besprochen worden war. In dem

arbeitenden Industrie sorgfältig vermieden werden. Die unbedingt erforderliche höchste Leistung der Industrie wird sich nur erreichen lassen, wenn ihr die Arbeitskräfte ungestört belassen werden. Ein Überführen von unabkömmlichen Arbeitskräften aus der Industrie in militärische Stellungen ist deshalb zu vermeiden. In Sonderheit sind daher bei Einstellungen von Hilfsdienstpflichtigen die folgenden Richtlinien zu berücksichtigen.

1. Höchst- und Niedrigst-Löhne sind nicht festzusetzen. Eine *allgemeine* Festlegung der Löhne ist unzulässig.
2. Die Löhne für die nach dem Hilfsdienstgesetz im allgemeinen *militärischen* Büro- und Arbeitsdienst eingestellten Leute sind so zu bemessen, daß das Einkommen keinen Anreiz zur Abwanderung aus der Kriegswirtschaft bietet. Dabei ist selbstverständlich die neben den baren Bezügen gewährte freie Verpflegung und Unterkunft den heutigen Verhältnissen entsprechend zu bewerten.
3. Die Festsetzung der Löhne muß örtlich und den örtlichen Verhältnissen entsprechend von Fall zu Fall im engen Einvernehmen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretungen erfolgen.

---

entsprechenden Bericht des Beauftragten des bayer. Kriegsministeriums beim Kriegsamt vom 1. 2. 1917 (BHStA IV München MKr, 14363) heißt es: „General Groener betont, daß es unmöglich sei, von zentraler Stelle solche allgemein gültigen Bestimmungen zu treffen. Es könnten daher nur Richtlinien gegeben werden. Selbst innerhalb der Bezirke des einzelnen Generalkommandos dürfte es auf große Schwierigkeiten stoßen allgemeine Bestimmungen zu treffen; es sei überhaupt unmöglich das, was man unter ortsüblichen Löhnen zu verstehen gewohnt sei zu Grunde zu legen. Man müsse unbedingt die Löhne zahlen, die gleiche Arbeiter tatsächlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen erhalten, wobei vor allem auch die jetzigen Lebensmittelpreise in Rücksicht gezogen werden müßten. [...] Auskömmlich muß die Entlohnung sein, sonst können wir den von militärischen Stellen angemeldeten Bedarf von 174000 Köpfen bis Ende März nicht decken.
General Coupette (Wumba) bemerkt, daß das Wumba in der Lohnfrage in ständiger Verbindung mit der Privatindustrie stehe, schon im Frieden aus den Erhebungen der Löhne bei diesen Industrien mittlere Lohnsätze errechnet, und auf Grund dieser mittleren Sätze die von ihren Betrieben zu zahlenden Löhne festgesetzt habe. Wenn jetzt Kompagnieschreiberinnen mit Mk. 60,— monatlich entlohnt werden sollten, so werde das eben zu keinem Resultat führen, nur mit auskömmlichen Löhnen könne man durchkommen. [...] Geheimrat Marckmann B 4: Ganz im Allgemeinen müsse doch aber auch in Rücksicht gezogen werden, daß unsere Wehrkraft auch abhänge von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reiches und daß es daher nicht gleichgültig sei, ob man heute an Privatpersonen die 8- bis 10fachen Beträge an Löhnen oder Gehälter zahlt, welche bisher Militärpersonen erhalten haben (Kompagnieschreiber pp).
General Groener: „Wir müssen unterscheiden zwischen solchen Kräften, die in Industriebetrieben übergeführt werden, und solchen, die bei Truppenteilen zur Anstellung gelangen sollen. Die ersteren scheiden ganz aus und kommen hier nicht in Betracht. Anders verhält es sich mit den von den Truppenteilen Anzustellenden; hier handelt es sich um etwas neues, das bearbeitet werden muß, und zwar von ED im Zusammenwirken mit der Verwaltungsabteilung des Wumba."
Als Ergebnis der Kommissionsberatung erschien am 7. 3. 1917 die sehr detaillierte Verfügung des Kriegsamts über die „Abfindung von Hilfsdienstpflichtigen und anderen Zivilpersonen einschließlich Frauen im Bereiche der Heeresverwaltung", im Auszug abgedruckt in den „Amtlichen Mitteilungen und Nachrichten" des Kriegsamts (Nr. 10, S. 5 f., dort auch die vorliegende Verfügung vom 29. 1. 1917).

4. Hilfsdienstpflichtige sind *nur* im Einvernehmen mit den Kriegsamtstellen unter Berücksichtigung der unter 1—3 gegebenen Grundsätze einzustellen.[2])

gez. Groener.

[2]) Eine Verfügung des Kriegsamts vom 11. 7. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 310) zeigt, daß die Richtlinien des Kriegsamts nicht immer das gewünschte Ergebnis hatten. So wurde u. a. die Anweisung des Kriegsamts, „ortsübliche" Vergütung zu bezahlen, dahin ausgelegt, daß grundsätzlich nur nach den niedrigsten am Ort bezahlten Löhnen vergütet wurde. Vgl. auch Nr. 229.

215.

Auszüge aus der Denkschrift des Direktors des Werftdepartements des Reichsmarineamts, Vizeadmiral Kraft[1]), über die „Neuorientierung der Arbeiterpolitik".

Februar 1917[2]), B VII 6018. — MGFA MA/RMA, Nr. 6446, A. XXXV. 431, Durchschrift.[3])

1. Ausspruch Seiner Majestät:

   „*Ich kenne keine Parteien mehr, nur noch Deutsche!*"[4])

   Mit diesem Fundamentalsatz werden alle Parteien als bestandsberechtigt hingestellt. Es mag Parteien geben, die die Monarchie, die bestehende Staats-Gesellschaftsordnung bekämpfen, innere Feinde des *Reichs* gibt es ebensowenig mehr wie „vaterlandslose Gesellen". Ausnahmegesetze gegen einzelne Parteien (Socialisten, Polen, Jesuiten) werden kaum aufrecht erhalten, noch weniger neugeschaffen werden können. Dies wird auch für Bestimmungen ausnahmegesetzlichen Charakters gelten, die in bestehenden Gesetzen enthalten oder in neue hineingebracht werden sollen, wobei allerdings die Frage, was als eine Bestimmung ausnahmegesetzlichen Charakters anzusehen ist, natürlich sehr verschieden von den verschiedenen Parteien beantwortet werden wird.
2. Erklärung des Reichskanzlers, daß Neuorientierung der inneren Politik erst nach dem Kriege stattfinden solle.
   Diese Erklärung ist auch wohl in Erwartung auf einen *kurzen* Krieg abgegeben. In Wirklichkeit befinden wir uns in der Neuorientierung namentlich gegenüber der Arbeiterfrage mitten drin.[5])
3. Entwicklung der Staatsarbeiterfrage in der Stellung zu Tarifen pp., des Eingriffs in Lohnverhältnisse zwischen Lieferanten und Arbeitern seitens der

[1]) Der Vizeadmiral hat auch im weiteren Verlauf des Krieges zu politischen Fragen Stellung genommen, vgl. Nr. 306, 393 und Nr. 502, Anm. 4 und 8.

[2]) Handschriftlich auf der ersten Seite der Vorlage — rechts oben — vermerkt.

[3]) Die Vorlage ist von unbekannter Hand auf der ersten Seite — die Denkschrift umfaßt insgesamt 17 halbseitig beschriebene Seiten — abgezeichnet. Die von dieser Seite — es handelt sich mit Sicherheit nicht um den Staatssekretär — herrührenden Unterstreichungen im Text werden nicht vermerkt.

[4]) Jeweils die ersten Sätze der Punkte 1 bis 6 sowie zwei Zwischenüberschriften unter Punkt 5 sind in der Vorlage als Marginalien ausgeworfen.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 117, Anm. 3, und Nr. 119.

Staatsverwaltungen, im besonderen Heeresverwaltung *vor* Erlaß des Hilfsdienstgesetzes.

3 Grundsätze wurden *vor* dem Kriege von den Staatsverwaltungen festgehalten:

a) *Ausschluß sozialdemokratischer Agitatoren und solcher Leute, die staatsfeindlichen oder ordnungsfeindlichen Bestrebungen Vorschub leisten.*[6])

Aus der Vorschrift der Marineverwaltung sind die „sozialdemokratischen Agitatoren" gestrichen.

Heeresverwaltung hat ihren Satz „Von der Einstellung sind Personen ausgeschlossen, die sozialdemokratischen oder sonstigen staatsfeindlichen Bestrebungen Vorschub leisten" während des Krieges außer Kraft gesetzt.

Eisenbahnverwaltung hatte *vor* dem Kriege die Fassung: „müssen sich an ordnungsfeindlichen Bestrebungen in Vereinen nicht beteiligt haben. Außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich von der Teilnahme an sozialdemokratischen und anderen ordnungsfeindlichen Bestrebungen, Vereinen und Versammlungen fernzuhalten!" *Jetzt* heißt es: „Die Arbeiter müssen sich an ordnungsfeindlichen Vereinen und Bestrebungen nicht beteiligt haben."

Also überall eine *erhebliche* Abschwächung und ängstliche Vermeidung des Wortes „sozialdemokratisch".

b) *Die Staatsbetriebe wollen nur mit ihren Arbeitern mittelst der Arbeiterausschüsse*[7]) *verkehren. Das Dazwischentreten von Organisationen wird grundsätzlich abgelehnt.*

Dieser Grundsatz ist völlig über den Haufen geworfen. *Vor* dem Kriege fand ein gewisser indirekter Verkehr statt vom Arbeiterausschuß, d. h. dieser sagte nie eher etwas, als bis er von den Arbeitersekretarien instruiert war.

Während des Kriegs wurde die Sache anders.

Bei Lohnstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern wurde die Marineverwaltung wiederholt von Organisationen angegangen, ihren Einfluß auf deren Beilegung geltend zu machen. Es ist wiederholt unter der Hand ausgleichend eingewirkt worden. Schreiben von Organisationen sind stets beantwortet worden. Bei persönlicher Berührung wurde, soweit angängig, die Eigenschaft als Abgeordneter in den Vordergrund geschoben, aber es ging dann nicht, wenn der Auskunft wünschende kein Abgeordneter war. Als Ende Oktober 1916 Lohnschwierigkeiten auf den Hamburger Werften auszubrechen drohten, wurde von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Euere Exzellenz ausdrücklich zum Vermitteln oder zum Druckausüben auf die Werften aufgefordert. In Euerer Exzellenz Auftrage unterrichtete sich Exzellenz Harms[8]) bei beiden Parteien über die Sachlage, stellte fest, daß die Arbeiter ein Entgegenkommen der Arbeitgeber in seinem vollen Umfange

[6]) Vgl. hierzu Nr. 117 und 123.

[7]) Hierbei handelt es sich um die nach § 134 h der Gewerbeordnung (vgl. RGBl. 1900, S. 871 ff.) möglichen ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Betriebsangehörigen gewählt wurden.

[8]) Abteilungschef im Werftdepartement des Reichsmarineamts.

nicht gewertet hatten und durch örtliche Verhandlungen wurde der Streit beigelegt. Durch dieses Eingreifen Euerer Exzellenz in mildest möglicher Form ist zweifelsohne die Bereitwilligkeit des Entgegenkommens der Arbeitgeber erheblich beeinflußt worden.

Kurz, wir verkehren mit den Organisationen, wenn auch noch gewissermaßen *verschämt.*[9]) Als Abgeordneter Brandes Exzellenz Harms mal auf die Frage stellte, verwies letzterer auf die Neuorientierung der inneren Politik, zu der diese Frage gehöre. Reichs-Marine-Amt könne als für diese Frage unbedeutendstes Ressort nicht für sich allein vorgehen.

Die Heeresverwaltung ist viel weiter gegangen.[10])

c) *Ablehnung jeden Eingriffs in die Arbeitsbedingungen der Arbeiter von Lieferanten der Staatsverwaltungen.*

Der Reichstag fordert durch die sog. Tarifresolution seit Jahren, daß Arbeiten nur an solche Firmen vergeben werden sollten, welche inbezug auf Arbeitsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften innehalten und sich verpflichten zur Regelung und Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken.

Die Reichs- und Staatsverwaltungen haben sich stets auf den Standpunkt gestellt, zuletzt Frühjahr 1914, daß die Bestimmungen in den allgemeinen Verdingungsvorschriften, nach welchen nur solche Bewerber Zuschlag erhalten, die auch für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ihren Arbeitern gegenüber die erforderliche Sicherheit bieten, genügend sind, und darüber hinaus in die Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeiter nicht eingegriffen werden könne.

Während des Krieges hat die Heeresverwaltung unter ihrem Schutz und zum Teil auf ihre Veranlassung Tarifverträge im Schneidergewerbe und in der Lederindustrie abgeschlossen und deren strikte Innehaltung wird von den Generalkommandos überwacht. Wir haben uns für die Marinebekleidungsämter dem Tarif für das Sattlergewerbe anschließen müssen.[11])

---

[9]) Vgl. hierzu Nr. 150. In einer von Vizeadmiral Kraft abgezeichneten Vorlage vom 5. 10. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 6446, A. XXXV. 431) für den Staatssekretär wurde erklärt, daß alle Versuche von Verbänden und Abgeordneten, „sich zwischen Behörde und Arbeiterausschuß einzudrängen", abzuweisen seien. „Abgeordneter Brandes [Mitglied der Fraktion der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft des Reichstages] hat diese Angelegenheit zur Sprache gebracht. Es ist ihm gesagt worden, z. Zt. müsse es bleiben wie es ist. Eine Änderung der Stellungnahme sei für ein einzelnes Ressort — und im besonderen für Reichs-Marine-Amt als mindestbeteiligt — ausgeschlossen. Es sei das eine Frage der Neuorientierung der inneren Politik nach dem Kriege." Vgl. hierzu auch die Erklärungen des Staatssekretärs vor dem Hauptausschuß des Reichstages am 27. 4. und 8. 5. 1917 (StA Ludwigsburg E 130, V. X. a. 30, Bd. 3 und 4).

[10]) Vgl. hierzu u. a. Nr. 184.

[11]) In der in Anm. 9 erwähnten Vorlage vom 5. 10. 1916 heißt es hierzu: „Kriegsministerium hat in Bekleidungs- und Lederindustrie Abschlüsse von Tarifverträgen angeregt und durchgeführt. Reichsamt des Innern hat Verlängerung des Bauarbeitertarifs durchgesetzt. — Für *Werften* paßt das gar nicht. Müssen uns nach wie vor ablehnend verhalten. An die Tarifverträge des Kriegsministeriums sind unsere *Bekleidungsämter* gebunden. Um Werften von jedem Schatten der Tarifverträge frei zu halten, ist mit C vereinbart, daß Werften Aufträge, die tariflich gebunden sind, an Bekleidungsämter abgeben. — Versuche sind gemacht, die auf

Auch werden Heeres- und Marineverwaltung von den Organisationen wiederholt in Anspruch genommen, um in Lohnfragen vermittelnd zu wirken (cf. b).

4. *Die Abänderung des Vereinsgesetzes vom 26. 6. 1916.*

Wegen der immer heftiger werdenden Auseinandersetzungen innerhalb der Sozialdemokratie wurde es aus politischen Gründen, um die revisionistische Richtung zu stärken, nötig, das Vereinsgesetz zugunsten der Gewerkschaften zu ändern. Es erhielt nach erheblichen Kämpfen innerhalb der Regierung und mit den Parteien vor seiner Einbringung folgenden Wortlaut:

[...][12])

Gewerkschaften und deren Versammlungen fallen also in weiten und für ihre Tätigkeit ausschlaggebenden Beziehungen nicht mehr unter das Vereinsgesetz.

5. *Das Gesetz für den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.*

Nachdem die Regierung erklärt hatte, daß das Gesetz unbedingt nötig sei, hatte sie sich selbst ein kaudinisches Joch aufgerichtet, durch das sie hindurch mußte, gleichviel welche Zumutungen der Reichstag an sie stellte.[13])

Während im ursprünglichen Gesetzentwurf dem Bundesrat die Ausführung überlassen war, und dem Gesetz nur einige Richtlinien für diesen beigegeben waren, wurden diese Richtlinien ins Gesetz hineingearbeitet, noch erheblich erweitert und schließlich noch bestimmt, daß zwar der Bundesrat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt, daß aber *allgemeine* Verordnungen der *Zustimmung* eines Reichstagsausschusses von 15 Mitgliedern bedarf. Das Kriegsamt muß diesen Ausschuß über wichtige Vorgänge auf dem laufenden halten, ihm Auskunft geben, sowie Vorschläge entgegennehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einholen.

Der Ausschuß tagt in Permanenz und hat meist allwöchentlich eine Sitzung. Er nutzt seine Befugnisse voll aus und sucht seinen Einfluß ständig auszudehnen. Das Kriegsamt ist ihm gegenüber sehr weich.

An die Arbeiterpolitik betreffenden Bestimmungen enthält das Gesetz die folgenden:

[...][14])

Der Reichstagsausschuß ist bestrebt, diese Bestimmungen zum Arbeiterschutz in vollstem Umfange zur Geltung zu bringen und sie tunlichst noch zu

---

Werften ausgeführten Druckarbeiten an den Buchdruckertarif zu binden. Wenn diese Strömung stärker wird, müssen wir Druckarbeiten von Werften an Private abschieben. Reichs-Marine-Amt und Admiralstab haben sich dem Buchdruckertarif unterworfen. — Durch Vorgehen des Kriegsministeriums und die Vorgänge beim Buchdruckertarif, ist *Tarifresolution grundsätzlich im Sinne der Antragsteller entschieden.* — Folgen auf Abfassung der Verträge werden nicht ausbleiben. Wie weit diese gehen werden, z. Zt. nicht zu übersehen. — Große Vorsicht bei Behandlung der Frage geboten."

[12]) Es folgt der Wortlaut des durch Gesetz vom 26. 6. 1916 eingefügten § 17a des Vereinsgesetzes, vgl. Huber, Dokumente, Bd. 2, S. 462, sowie Nr. 116, 117 und 123.

[13]) Vgl. Nr. 203.

[14]) Im folgenden werden vor allem die veränderte Stellung der Arbeiterausschüsse (vgl. Anm. 7 und 15) sowie die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse erläutert.

erweitern. So sucht er, obwohl die gemäß § 134h der G.O.[7]) bei Erlaß des Gesetzes schon bestehenden Arbeiterausschüsse den Bestimmungen zu 1 und 2 zu unterwerfen[15]), obwohl dies nicht nötig ist. Die Mitglieder *gelber* Arbeiterverbände sucht er als Vertreter der Arbeiter nicht anzuerkennen. Leider ist das Kriegsamt letzterer Bestrebung in dem Sinne entgegengekommen, als es für alle Fälle, in denen ein Angehöriger wirtschaftsfriedlicher[16]) Arbeiterorganisationen vor den Schlichtungsausschuß kommt als unständiges Mitglied, ein Vertreter dieser Richtung zuzuziehen ist. Damit ist er als Vertreter *anderer* Gruppen deklassiert.[17])

Stellung der Marineverwaltung zu den Arbeiterausschüssen und den wirtschaftsfriedlichen Arbeitern.[4])

Was die *Marineverwaltung* anlangt, so hat sie der Einfachheit und Einheitlichkeit halber die Bestimmungen zu 2 auch für die Arbeiterausschüsse aufgenommen[18]), dagegen von den Wahlbeschränkungen (2jährige Dienstzeit auf der Behörde als Vorbedingung zum aktiven, 3 Jahre als solche für das passive Wahlrecht) *nicht*[s] geändert.[19]) Sonst wären Neuwahlen nötig geworden, was zu vermeiden war. Auch sachlich ist die Beschränkung gerechtfertigt, namentlich die für das passive Wahlrecht.

Wir haben ferner in Kiel von jeder Organisationsrichtung soviele unständige Mitglieder der Schlichtungsausschüsse eingesetzt[20]), als der prozentualen Bedeutung dieser Organisationen in der Werftarbeiterschaft ungefähr entspricht. Ihre Mitwirkung wird lediglich dadurch bedingt, ob der Arbeiter zu der von ihm vertretenen Berufsgruppe gehört, nicht von der Zugehörigkeit zu der betr. Organisation.

Stellung des Gesetzes zu den Organisationen.[4])

In der nur kurzen Einführungsrede des Reichskanzlers bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 29. 11. 1916 widmete der Reichskanzler den Organisationen folgende Worte:[21])

„Gelingen aber kann das Werk nur, wenn es sich darstellt als das Ergebnis nicht des Zwanges, sondern der freien Überzeugung des ganzen Volkes, wenn Industrie und Landwirtschaft, *wenn Arbeiter und Unternehmer und vor allem ihre bewährten Organisationen sich ihm freiwillig hingeben und widmen.*“

[15]) D. h. die Wahl aller Mitglieder der schon bezeichneten Arbeiterausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzusetzen und die Kompetenzen dieser Ausschüsse gemäß dem Hilfsdienstgesetz zu erweitern.

[16]) Offensichtlicher Schreibfehler in der Vorlage: „wirtschaftsfeindlicher“.

[17]) Vgl. hierzu Feldman, S. 322 ff.

[18]) Erweiterung der Kompetenzen der Arbeiterausschüsse.

[19]) Vgl. die „Satzungen für den Arbeiterausschuß für die Dauer der Geltung des Hilfsdienstgesetzes“ in: MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1. Vgl. hierzu auch Nr. 235. Zur Stellungnahme der Marinebehörden zum Hilfsdienstgesetz vgl. auch Nr. 211 und 224, sowie die Niederschrift über eine Sitzung im Reichsmarineamt über Fragen des Hilfsdienstgesetzes am 23. 1. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1).

[20]) Vgl. hierzu Nr. 210, Anm. 7.

[21]) Vgl. Sten. Berichte, Bd. 308, S. 2156.

Am Schluß sagte er:

„Aber dieses Gesetz, für die Kriegszeit geschaffen, soll doch ein Zeugnis dafür sein, daß wir für alle Zeit festhalten wollen den Geist gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Hilfsbereitschaft, der uns in der schwersten Not unseres Volkes zusammengeführt hat *und auf der allein sich eine Zukunft aufbauen kann, stark nach außen und frei nach innen!*"

Im Gesetz sind vier verschiedene Ausschüsse vorgesehen: Zentralstelle, Feststellungsausschuß, Einberufungsausschuß, Schlichtungsausschuß. In allen diesen Ausschüssen sitzen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Für die Berufung dieser Vertreter durch das Kriegsamt sind *Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen.*

Nach Ziffer 3 dieser Denkschrift sind von uns die Organisationen *praktisch* anerkannt, nach dem Hilfsdienstgesetz auch *gesetzlich* und deren Heranziehung *gesetzlich* vorgeschrieben.

6. Schlußfolgerungen für die Stellungnahme der Marineverwaltung.

1. Die Aufnahme irgend welcher Bestimmungen in die Arbeitsordnung, wonach Personen bestimmter Parteirichtungen von der Annahme als Arbeiter ausgeschlossen werden, ist für die Zukunft ausgeschlossen.

2. Den Verkehr mit Organisationen bestimmter Berufsgruppen, seien es Angestellte oder Arbeiter, gleichviel welcher Parteirichtung, grundsätzlich abzulehnen, ist ausgeschlossen. Die Art und Weise, wie der Verkehr sich abspielen wird, muß der Entwickelung der Dinge vorbehalten bleiben, die wir vorsichtig so zu beeinflussen suchen müssen, daß die Dinge sich für uns möglichst günstig gestalten.[22])

3. Die Stellungnahme zur sogenannten Tarifresolution wird eine entgegenkommendere werden müssen, als sie es noch 1914 war. Führung liegt beim Reichsamt des Innern.

4. Auch wenn das Hilfsdienstgesetz sein Ende erreicht, werden wir Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse in der jetzigen Form schwerlich los. Der Reichstag wird energisch eine entsprechende Abänderung der Gewerbeordnung fordern und durchsetzen. Das ist materiell für uns nicht von schwerwiegender Bedeutung, da die Arbeiterausschüsse im wesentlichen schon die gleichen Befugnisse wie nach dem Hilfsdienstgesetz hatten.

[22]) Vgl. hierzu die Verfügung des Reichsmarineamts vom 17. 4. 1917 (MGFA MA/StN, Nr. 5473, G. 10, Bd. 1), in der es nach der Skizzierung der Entwicklung der Verhältnisse vor und im Kriege heißt: „Ich hebe deshalb die früher gegebenen Direktiven, mit den Vertretern von außerhalb der Marinebehörden stehenden Organisationen von Arbeitern und Angestellten über Angelegenheiten der in Marinebetrieben beschäftigten Angestellten und Arbeitern grundsätzlich nicht zu verkehren, auf.
Da dieses Verkehren nicht ganz leicht ist, erscheint es mir zweckmäßig, diesen Verkehr zunächst auf einzelne Stellen zu konzentrieren und bestimme hierzu die drei Oberwerftdirektoren, und zwar die von Kiel und Wilhelmshaven zunächst auch für die in Marinebetrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter des ganzen Bereichs der Stationen ausschließlich Danzig. Diesen steht in Gestalt der Arbeiteramtsvorstände ein für diesen Verkehr vorgebildetes Beamtenpersonal zur Verfügung, und bestimme ich daher diese als die bearbeitenden Stellen für diese Angelegenheiten." Die Gouverneure der Reichskriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven behielten sich jedoch ihr Eingreifen in derartige Verhandlungen vor, sobald die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Frage stand.

5. Dagegen verschwinden die Schlichtungsausschüsse. Voraussichtlich werden auch die Versuche einsetzen, Einigungseinrichtungen irgend welcher Art zu treffen oder vorhandene auszubauen. Gegen Versuche, solche Einrichtungen *obligatorisch* zu machen, müssen wir uns unbedingt wenden, zumal die Ausnahme von Heeres- und Marinebetrieben — wie sie zur Zeit beim Gewerbegerichtsgesetz vorgesehen — nach dem Kriege nicht mehr durchzusetzen sein werden, nachdem sie im Kriege gefallen.

6. Da wo wir nicht von Ressort wegen unmittelbar beteiligt sind, — wie bei [Ziffer] 1 und 2 [und] ev. 4 — werden wir uns möglichst zurückzuhalten haben, aber die Zeiten, wo wir mit Vorteil für die Marineverwaltung *grundsätzlich* uns gegen die vorskizzierte Entwickelung stemmen konnten, [sind][23]) vorbei.

Antrag:

Euere Exzellenz werden gebeten, vorskizzierte Stellungnahme grundsätzlich gutheißen zu wollen.

B.
Kraft.

[23]) In der Vorlage: „ist".

216.

Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat. Regelung des Verfahrens bei der Wiedereinberufung reklamierter Wehrpflichtiger.[1])

2. 2. 1917, Nr. 2207/1. 17. C 1 b. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A., Bd. 1272, gedrucktes Exemplar.

Im Anschluß an den Erlaß vom 1. 1. 1917 Stab M 4 1115/12. 16. K[2]) und auf Grund der vom Kriegsamt erlassenen Verfahrensvorschriften[3]) wird wegen Einberufung reklamierter Wehrpflichtiger folgendes bestimmt:

1. Die Wiedereinziehung aus Gründen, die nicht in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen — also aus rein militärischen Gründen (Ersatzrücksichten und dergl.) — ist stets zulässig; mithin ist auch die Wiedereinziehung der in Hilfsdienstbetrieben infolge von anderweiter Beschaffung von Arbeitskräften oder aus anderer Veranlassung entbehrlich gewordenen Wehrpflichtigen ohne weiteres statthaft.[4])

[1]) Vgl. für den Zusammenhang Feldman, S. 310 ff.

[2]) Vgl. Nr. 209.

[3]) Vgl. Nr. 210, Anm. 6.

[4]) Vgl. hierzu die Verfügung des Kriegsamts vom 12. 2. 1917 (HStA Stuttgart WKM Abt. A, Bd. 1272), durch die das Reklamationsverfahren geregelt wurde. Darin heißt es in diesem Zusammenhang: „Die Aufhebung wird mithin in der Regel dann auszusprechen sein, wenn der Zurückgestellte infolge anderweiter Beschaffung von Arbeitskräften oder aus anderer Veranlassung entbehrlich wird. Hierzu ist die dauernde Nachprüfung der Werke durch die Sachverständigen der Kriegsamtstellen (Gewerbeinspektoren usw., Beauftragten der Ersatzkommissionen) notwendig. Überflüssige und ersetzbare kriegsbrauchbare Wehrpflichtige sind stets sofort einzuziehen. Die Firmen sind immer erneut eindringlich darauf hinzuweisen, planmäßig Vorsorge zu treffen für den Fall, daß die spätere Kriegslage Einziehung von

2. Die Wiedereinziehung aus Gründen, die in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, darf in der Regel erst erfolgen, nachdem durch den Schlichtungsausschuß (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916) festgestellt ist, daß der Wehrpflichtige infolge seines Verhaltens die Voraussetzung der Zurückstellung nicht mehr erfüllt.[5]) Die Feststellung, ob dies der Fall ist, wird ohne besondere Veranlassung der stellvertretenden Generalkommandos dann getroffen, wenn der Wehrpflichtige aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ohne Abkehrschein ausscheidet und den Schlichtungsausschuß gemäß § 9 Abs. 2 anruft.
   Scheidet dagegen der Wehrpflichtige mit Abkehrschein aus oder ruft er, im Falle der Verweigerung des Scheines durch den Arbeitgeber, den Schlichtungsausschuß überhaupt nicht an, dann kann das stellvertretende Generalkommando den Schlichtungsausschuß auf Grund der vom Kriegsamt erlassenen Verfahrensvorschriften[3]) um Feststellung ersuchen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

   Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betrieb zu überweisen.

   Einem solchen Vorschlag ist, nötigenfalls unter Beteiligung des Einberufungsausschusses zu entsprechen, sofern nicht rein militärische, außerhalb des Verhaltens des Wehrpflichtigen liegende Gründe die sofortige Wiedereinziehung erforderlich machen.
3. Von der nach Ziffer 2 erforderlichen Feststellung kann nur abgesehen werden, wenn der aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschiedene Arbeiter entweder nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst nicht aufgenommen hat oder wenn die Zurückstellung für die neu aufgenommene Beschäftigung nicht aufrecht erhalten werden kann, weil die Voraussetzungen der Zurückstellung in dieser neuen Stelle nicht mehr erfüllt werden.
4. Die stellvertretenden Generalkommandos werden ersucht, bei jedem ihnen angezeigten Arbeitswechsel eines Zurückgestellten den zuständigen Schlichtungs- oder Einberufungsausschuß zu befragen, ob und mit welchem Ergebnis ein Schlichtungs- oder Einberufungsverfahren stattgefunden hat. Hat ein solches nicht stattgefunden, so kann der zuständige Schlichtungsausschuß um Feststellung ersucht werden, welche Gründe zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Arbeitern erforderlich macht; also *rechtzeitige Heranbildung ausreichenden nichtwehrpflichtigen Ersatzes.* Bei allen Einziehungen Wehrpflichtiger aus Kriegsbetrieben ist zu beachten, ob sie ohne weiteres oder gegen Ersatz herangezogen werden können. In letzterem Falle muß gewisse Zeit zur Erlangung von Ersatzkräften und zur Anlernung gegeben werden, wenn es nicht in besonderen Fällen der Überweisung technisch gleichwertigen Ersatzes bedarf. Hierbei wird auch stets zu prüfen sein, ob der Ersatz bereits vor Weggang des alten Arbeiters nötig ist oder nicht." Vgl. hierzu auch Feldman, S. 301 f.

[5]) Groener erklärte hierzu bei einer Besprechung im Kriegsamt am 29. 1. 1917 nach dem Bericht des Beauftragten des bayer. Kriegsministeriums beim Kriegsamt vom 1. 2. 1917 (BHStA IV München MKr, 14363): „Nicht jede Lohnaufbesserung soll im Sinne von § 9 Abs. 3 als *wichtiger* Grund angesehen werden können, vielmehr ist immer erst zu *untersuchen*, ob der gegenwärtig gezahlte Lohn für angemessen anzusehen ist."

5. Wenn militärische Gründe es erforderlich machen, Wehrpflichtige zu *ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung* zurückzustellen, so ist dies bei der Zurückstellung zum Ausdrucke zu bringen. Scheidet der Wehrpflichtige aus einer solchen Stelle aus, so entfällt ohne Weiteres die Voraussetzung der Zurückstellung; der Wehrpflichtige steht daher in diesem Falle der Heeresverwaltung für die sofortige Einziehung zur Verfügung.[6])

   Vorstehendes trifft bei sämtlichen Leuten zu, die für Marinebetriebe oder für bestimmte Arbeiten der Seekriegführung für Privatbetriebe zurückgestellt sind.[7])

6. Diese Verfügung tritt an Stelle des vorläufigen Erlasses vom 13. Jan. 1917 Nr. 1947/12. 16. C 1 b.[8])

Groener.

[6]) Zur Resonanz auf die Wiederherstellung dieses schon vor dem Hilfsdienst geübten Verfahrens (Nr. 184, Anm. 10, und Nr. 185, Anm. 11) vgl. Feldman, S. 311 f., und Nr. 222.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 224. — Durch Verfügung des Kriegsamts vom 15. 2. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272) wurden auch die reklamierten Wehrpflichtigen, die für den Bereich der gesamten Betriebsführung der Eisenbahnen zurückgestellt worden waren, dieser Bestimmung unterworfen. Die Bestimmung von Betriebsgruppen, die zu derartigen „Arbeitsgebieten" erklärt werden sollten, behielt sich das Kriegsamt vor. Ein Arbeitsplatzwechsel des Zurückgestellten innerhalb des Arbeitsgebietes sollte weiterhin gestattet sein. Zur weiteren Entwicklung vgl. Nr. 233.

[8]) Vgl. Nr. 209, Anm. 5. — Vgl. hierzu auch die entsprechenden Verfügungen der stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 1. 3. 1917 (StA Koblenz 403, Nr. 5374), des VIII. AK vom 12. 2. 1917 (StA Koblenz 403, Nr. 5375) und des XIII. AK vom 20. 2. 1917 (Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos des XIII. Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 136 ff.).

217.

Auszüge aus der Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und die Kriegsamtstellen. Regelung der Zuständigkeitsbereiche in kriegswirtschaftlichen Fragen.[1])

9. 2. 1917, K. Tgb. Nr. Stab M 3 a. 3682. 2. 17. K. — MGFA MA/StO, Nr. 4682, III. 15. 24a, Bd. 1, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Die Anforderungen an das Kriegsamt und damit der Umfang seiner Tätigkeit sind so gestiegen, daß die gesteckten Ziele: Unterstützung und Förderung der kriegswirtschaftlich tätigen Industrie und Landwirtschaft, nur durch weitgehendste Dezentralisation der Arbeit sich erreichen lassen. Die Erkenntnis hiervon führte zur Schaffung der Organisationen der Kriegswirtschaftsämter und Kriegswirtschaftsstellen[2]) zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und

[1]) Zum Kompetenzkonflikt zwischen dem preuß. Kriegsminister und dem Chef des Kriegsamts, der zu dieser überaus komplizierten und schwerfälligen Verfahrensregelung führte, vgl. Feldman, S. 293 ff. Vgl. auch Nr. 203, Anm. 12.

[2]) Vgl. auch Nr. 202, Anm. 8.

zum Ausbau der Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen[3]), die des Charakters der Nachrichten-Organisation entkleidet und zu Einrichtungen aus- und umgestaltet werden mußten, die sie zu positiver und praktischer Mitarbeit befähigten.

Gleichzeitig war die Forderung zu erfüllen, die Arbeiten der stellvertretenden General-Kommandos und der Kriegsamtstellen, die sich nunmehr vielfach berührten und ineinander übergriffen, einheitlich zu gestalten, und auch nach außen hin einheitlich in die Erscheinung treten zu lassen.

Die Kriegsamtstellen und die zu ihnen auch weiterhin gehörenden Kriegsamtnebenstellen werden daher unter Fortbestehen des in sich geschlossenen Aufbaues unter einem besonderen Vorstand und unter Beibehalt der ihnen nunmehr übertragenen Aufgaben in Zukunft den stellvertretenden General-Kommandos, denen sie bisher angegliedert waren, *unterstellt*. Die Kriegsamtstelle in den Marken wird entsprechend dem Oberkommando in den Marken, die Kriegsamtstelle Düsseldorf dem stellvertretenden General-Kommando VII. Armee-Korps, die Kriegsamtstelle Diedenhofen, die der Kriegsamtstelle Saarbrücken nachgeordnet bleibt, dem stellvertretenden General-Kommando XXI. Armee-Korps und schließlich die Kriegsamtstelle Metz dem Gouvernement Metz unterstellt.[4])

Bei den Kriegsamtstellen Wien, Brüssel und Warschau, die als Nachrichten-Organisationen weiter bestehen bleiben, tritt eine Änderung nicht ein.

Im einzelnen ist für die Durchführung vorgenannter Anordnung zu beachten:

1. Die Vorstände der Kriegsamtstellen (Nebenstellen) werden wie bisher vom Kriegsamt auf Vorschlag der stellvertretenden General-Kommandos (Oberkommando in den Marken, Gouvernement Metz) ernannt.

   [. . .][5])

2. Die Vorstände der Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen empfangen auch in Zukunft unmittelbar Weisungen vom Kriegsamt und den ihm nachgeordneten Departements und Abteilungen.

   Über unmittelbar empfangene Weisungen *grundsätzlicher* Art haben sie, auch wenn Gebiete in Frage kommen, die der ausschließlichen Bearbeitung der Kriegsamtstellen vorbehalten bleiben (siehe Ziffer 3), die stellvertretenden General-Kommandos (Oberkommando in den Marken, Gouv. Metz) durch Vortrag zu unterrichten.

3. Bei den den Kriegsamtstellen und Nebenstellen zufallenden Arbeitsgebieten ist zu unterscheiden zwischen

   a) Aufgaben, deren Bearbeitung den Kriegsamtstellen (Nebenstellen) als *Organen* des Kriegsamtes unmittelbar obliegt und

---

[3]) Vgl. Nr. 202.

[4]) Der vorangehende Absatz ist in der Vorlage vom Bearbeiter des Gouvernements Kiel durch einen senkrechten Strich hervorgehoben und mit dem Vermerk: „Wie steht es mit den Reichskriegshafen-Gebieten?“ versehen worden.

[5]) Im folgenden wurde die den Vorständen der Kriegsamtstellen zugestandene Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt den stellv. Generalkommandos übertragen.

b.) Aufgaben, deren Bearbeitung durch die Kriegsamtstellen und Nebenstellen als *Organe* des stellvertretenden General-Kommandos (Oberkommando in den Marken, Gouv. Metz) zu geschehen hat.

4. Es gehören:

Zu 3a):

a/ sämtliche mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zusammenhängenden Aufgaben;

b/ die sich aus der Frage der Frauenarbeit und der Frauenfürsorge ergebende Tätigkeit;

c/ Fürsorge und Förderung der Produktion für die Waffen-, Munitions- und sonstige Kriegsmaterialbeschaffung;

d/ Verkehrsfragen.

Zu 3b):

a/ Sicherstellung der Arbeitskräfte (Betriebsleiter, Angestellte, Arbeiter) für die im Kriegsinteresse tätigen staatlichen und privaten Betriebe;

b/ Fürsorge für die Bewirtschaftung und Zuführung der Rohstoffe;

c/ Aus- und Einfuhr;

d/ Fürsorge für die Ernährung der kriegswirtschaftlich tätigen Bevölkerung.

5. Erläuternd wird zu 3b) bemerkt:

Zu a/: Die Frage der Prüfung der Reklamation ist durch besondere Verfügung des Kriegsamtes, Ersatz- und Arbeits-Departement vom 12.[6]) 2. 1917 Nr. 170/1.17. A.Z.S. 1 neu geregelt.[7]) Da die Frage der Reklamationsgesuchsprüfung mit der Frage der Ersatzgestellung durch Hilfsdienstpflichtige und Frauen eng verbunden ist, da ferner die Kriegsamtstellen dauernd das Verhältnis der Reklamierten zu den übrigen Arbeitskräften, zu den Aufträgen und zu den Betriebsverhältnissen überhaupt beobachten und besonders bei den großen Werken im Auge behalten sollen, daß Reklamierte durch andere Kräfte (Hilfsdienstpflichtige, Frauen usw.) freigemacht und eingezogen werden können, stelle ich anheim, die mit der Prüfung obiger Fragen bisher betrauten Abteilungen, Referate oder Fachoffiziere den Kriegsamtstellen einzufügen. Da die Kriegsamtstellen auf den vorgenannten Gebieten wie unter 3. und 4. ausgeführt, als Organe der stellvertretenden General-Kommandos fungieren, erscheint der Übertritt unbedenklich.[8])

[6]) Die Ziffer „12" ist nachträglich handschriftlich eingefügt worden.

[7]) Vgl. Nr. 216, Anm. 4.

[8]) Vgl. hierzu die Verfügung des Kriegsamts vom 22. 2. 1917 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 120) über die Abgrenzung der Aufgaben zwischen stellv. Generalkommandos und Kriegsamtstellen beim Austausch Wehrpflichtiger durch Hilfsdienstpflichtige in militärischen Dienststellen, in der es u. a. heißt: „Die Kriegsamtstellen sind nur verantwortlich, soweit sie Recht und Pflicht der selbständigen Prüfung und Entscheidung haben. Sie sind daher in erster Linie dafür verantwortlich, daß durch Form und Inhalt der Aufrufe die gesetzlichen Bestimmungen, die Ausführungsbestimmungen, und Verfahrensvorschriften nicht verletzt werden. Für den sonstigen Inhalt (Anforderung, Verwendungszweck, Arbeitsbedingungen) verbleibt den *anfordernden* militärischen Dienststellen die Verantwortung."

Hinsichtlich der Beteiligung der Kriegsamtstelle in den Marken bei der Reklamationsprüfung bitte ich, daß das Oberkommando in den Marken sich mit dem stellvertretenden General-Kommando III. Armee-Korps über den Geschäftsgang unmittelbar ins Benehmen setzt und von dem Ergebnis hierher Mitteilung gelangen läßt.

Bei der Prüfung der Reklamationsgesuche der Fabriken und industriellen Unternehmungen im Rheinisch-Westfälischen, Aachener und Trierer Gebiet (mit Ausnahme Saarrevier) bedienen sich die stellvertretenden General-Kommandos VII. und VIII. Armee-Korps der Mitarbeit der Kriegsamtstelle Düsseldorf. Über die Art und Weise, wie dies von den General-Kommandos beabsichtigt wird, bitte ich dem Kriegsamt Mitteilung zu machen.

Zu 3d):

Es bleibt den stellvertretenden General-Kommandos (Oberkommando in den Marken, Gouv. Metz) überlassen, ob sie überhaupt, schon jetzt oder später die „Volkswirtschaftlichen Abteilungen" oder die Referate ähnlichen Arbeitsgebietes zu den Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen übertreten lassen wollen. Geschieht es, um die Arbeit der Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen auf dem Gebiete kriegswirtschaftlicher Betätigung einheitlich und in sich geschlossen zu gestalten, so wird ausdrücklich betont, daß die Kriegsamtstellen auch hier als Organe der stellvertretenden General-Kommandos, die nach wie vor sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung innerhalb ihres Korps-Bezirkes über alle Fragen der Volksernährung dauernd unterrichtet halten müssen, ihre Tätigkeit mit zu entfalten haben.

6. Meldungen und Berichte der Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen an das Kriegsamt und die ihm nachgeordneten Departements und Abteilungen sind bei den Arbeitsgebieten unter 3a) unmittelbar vom Vorstand zu erstatten und unterschriftlich zu vollziehen. Über Meldungen und Berichte grundsätzlicher und wichtiger Natur ist dem stellvertretenden General-Kommando (Oberkommando in den Marken, Gouv. Metz) Vortrag zu halten. Meldungen und Berichte aus den Arbeitsgebieten unter 3b) sind über das stellvertretende General-Kommando (Oberkommando in den Marken, Gouv. Metz) und Kriegsamt zu leiten.

[. . .][9])

I. V.
Groener.

[9]) In den Ziffern 7—9 der Verfügung wurden noch Etatfragen berührt und bestimmt, daß die Fernschreiber bei den Kriegsamtstellen verbleiben (!).

218.

Brief General Ludendorffs an Generalleutnant Groener. Klagen verschiedener Industrieller über die Arbeitsweise des Kriegsamts.[1])

16. 2. 1917, Gr. Hauptquartier, II 47579 op. — Nachlaß Groener, Nr. 113, Ausfertigung.[2])

Lieber *Groener*!

Verschiedene Industrielle, die mich in diesen Tagen aufgesucht haben[3]), brachten hinsichtlich der augenblicklichen Störung in der Fertigung fast allen Kriegsmaterials[4]) Punkte zur Sprache, die ich für so wesentlich halte, daß ich sie Ihnen mitteilen muß. Ob sie zutreffen, vermag ich nicht zu entscheiden, es bleibt also selbstverständlich ganz Ihrer Prüfung überlassen, was Sie damit anfangen wollen.

1. Die Organisation namentlich hinsichtlich der Verteilungsstellen, aber auch im Stab des Kriegsamts und der Wumba sei zu verzweigt. Es mußten meist mehrere Stellen jede Sache mitprüfen, wodurch viel Zeit, oft Wochen verloren gingen.[5])

2. Die einzelnen Stellen wären zu wenig selbständig in ihren Entschlüssen. Eine schöbe die Verantwortung auf die andere. Größere Bewegungsfreiheit sei aber nötig, um schnell den oft plötzlich auftretenden Bedürfnissen zu entsprechen.[6])

[1]) Vgl. hierzu Groener, S. 357 ff., sowie W. Rathenau, Tagebuch 1907—1922, hrsg. und kommentiert v. H. Pogge-v. Strandmann, Düsseldorf 1967, S. 208 ff.

[2]) Paraphe Groeners im Kopf der Vorlage mit dem Datum des 18. 2. 1917.

[3]) Vgl. hierzu die Rede C. Duisbergs in München am 6. 2. 1917, in der er heftige Angriffe gegen die preuß. Eisenbahnverwaltung richtete (Nr. 252, Anm. 7).

[4]) Zur weiteren Entwicklung und schließlichem Scheitern des sog. „Hindenburg-Programms" vgl. Feldman, S. 268 ff., sowie Ludendorff, Urkunden, S. 158 ff., S. 179 ff.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 217. Groener sah sich am 5. 3. 1917 veranlaßt, den Departements und Abteilungen des Kriegsamts einen allgemeinen Verfügungsstopp zu empfehlen; vgl. den Bericht des Beauftragten des bayer. Kriegsministeriums beim Kriegsamt vom 7. 3. 1917 (BHStA IV München MKr, 14364). Hierzu auch die Kritik W. Rathenaus an der bürokratischen Überorganisation der Kriegswirtschaft in einem Brief vom 14. 2. 1917, in: W. Rathenau, Briefe, Dresden 1926, Bd. 1, S. 235. Vgl. auch die Einschätzung der veränderten Lage durch Groener vor dem 22. Reichstagsausschuß am 9. 2. 1917 nach dem Bericht des Beauftragten des bayer. Kriegsministeriums beim Kriegsamt vom 10. 2. 1917 (BHStA IV München MKr, 14364).

[6]) Vgl. hierzu die Aufzeichnung W. v. Moellendorffs vom 1. 3. 1917 „Menetekel für heutige Militärführung" (Nachlaß Moellendorff, Nr. 11): „1.) Am Anfang des Krieges war keine Behörde so vorsichtig mit dem Ausbau neuer Stellen wie das Militär. In der KRA galt es Anfang 1915 noch als guter Ton, einfach und langsam zu organisieren und sich im Amt möglichst wenig mit falschen Verantwortungen zu belasten. Später verschwanden die Hemmungen. Man baute kindisch und hastig weiter, Schachtel an Schachtel, ohne Plan und Stil, das typische Gebilde eines Konstrukteurs, der die Methode ohne den Geist der Aufgabe erfaßte und sich in der komplizierten statt in der komplexen Lösung gefiel. Dazu kamen die bureaukratischen Gewohnheiten und die militärischen Starrheiten als Baumittel, die jedem Unsinn zu einer gefährlichen Dauerhaftigkeit verhalfen. Im Herbst 1916 stand das neue Kriegsamt vor der Wahl zwischen Koeth'scher und Coupette'scher Arbeitsweise. Statt zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und das Wesentliche mit Nachdruck auszustatten, fuhr man in schlechtem Sinne fort, woraus beispielsweise der wasserkopfartige Stab des Kriegsamtes, das maschenreiche aber undichte Netz der Außenstellen u.s.w. entstanden. Das Militär übertrifft heute selbst die Reichsämter darin, daß der Ertrag zum Aufwand seiner Organisation in lächerlichem Mißverhältnis steht. 2.) Der Vorsprung des Offiziers vor allen Ständen besteht in seiner voraussetzungslosen Entschließungsfrische und Entschluß-

3. Es herrsche vielfach Unsicherheit, an wen man sich zu wenden habe. Sei aber ein Ansuchen an eine falsche Stelle gerichtet, so wurde es nicht an die richtige weitergeleitet, sondern kam — oft nach längerer Zeit — mit Ablehnung der Zuständigkeit zurück.[7])

4. Es wurde sehr viel beraten, aber zu wenig entschieden und befohlen. Die Beratungen nahmen wichtige Zeit weg, ohne entsprechenden Nutzen.[8])

Ich wiederhole, daß ich mich des Urteils über die Richtigkeit enthalte. Daß der Wunsch nach möglichst einfachen Organisationsverhältnissen berechtigt ist, wird an sich nicht zu bezweifeln sein. Daß diese Einfachheit schwer zu erreichen ist, wo wir überall haushalten und ausgleichen müssen, ist aber sicher auch zutreffend und habe ich mich auch den betreffenden Herren gegenüber in diesem Sinne geäußert.

Mit besten Grüßen
Ihr
Ludendorff.

---

kraft. Er verdankt einer alten Tradition seine Popularität, die ihm gelegentlich selbst grobe Mißgriffe zu tun erlaubt. Kein Mensch nimmt ihm übel, wenn er sich zu Politik, Technik, Nationalökonomie u.s.w. verhält wie der Vorschüler zum Latein. Aber es ist abgeschmackt und albern, wenn er nun plötzlich auf allen Gebieten Primaner scheinen will und dennoch Septimaner bleibt. [...] Selbstverständlich wäre nichts gebessert, wenn man die Symptome wegkurierte; dann würde der Snobismus nur noch bewußter und verlogener werden. Zu helfen vermag allein eine innerste Selbstbescheidung, die sich begnügt und freut, das Schwert zu tragen und für das Gute zu ziehen." Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Aufzeichnung „Stichworte für neue Politik" vom 2. 1. 1917 (Nachlaß Moellendorff, Nr. 69a).

[7]) Vgl. hierzu das Schreiben des stellv. Generalkommandos des XIII. AK an das württ. Kriegsministerium vom 2. 2. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 75), wonach beide Stellen sich für die Vermittlung von Hilfsdienstpflichtigen an die Kriegsindustrie für unzuständig hielten.

[8]) Vgl. hierzu Nr. 219.

219.

Auszüge aus der Denkschrift des Oberstleutnants Bauer: Bemerkungen über den Reichskanzler.[1])

6. 3. 1917, Gr. Hauptquartier.[2]) — Nachlaß Bauer, Nr. 16, maschinenschriftlich.[3])

Unsere Reichsregierung hat während des Krieges versagt.

1. Sie hat es versäumt, die Hilfsmittel des Landes rechtzeitig auf den Krieg einzustellen und gefährdet dadurch jetzt den Ausgang des Kampfes.
2. Sie hat im Innern verfahrene Verhältnisse geschaffen.

---

[1]) Zu der im Februar und März 1917 besonders intensiv betriebenen Agitation gegen den Reichskanzler vgl. Nr. 252, 256 und 258.

[2]) Datum und Ortsangabe sowie alle handschriftlichen Ergänzungen und Verbesserungen von der Hand Bauers. In der linken oberen Ecke der ersten Seite der Denkschrift handschriftlich der Vermerk Bauers: „Abschreiben". In welcher Weise die Denkschrift verwertet wurde, ist unbekannt.

[3]) In der rechten oberen Ecke der ersten Seite der Vorlage befindet sich die Paraphe Ludendorffs mit dem Datum des 7. 3. 1917.

3. Sie hat unser Ansehen im Auslande trotz aller Waffenerfolge nicht zu wahren vermocht.

Im einzelnen ist auszuführen zu

1. Die Einstellung aller Hilfsmittel auf den Krieg.
   Hierzu war nötig
   a) Schaffung einer leistungsfähigen Rüstungsindustrie.

   September 16 stellte O.H.L. die Forderung, eine Verdoppelung bezw. Verdreifachung der Fertigung an Gerät und Munition. Die Industrie erklärte dies unter gewissen Bedingungen für möglich.[4]) Freilich mußte O.H.L., da die Ausbildung Kriegsbeschädigter, Jugendlicher und Frauen[5]) trotz bereits 2jähriger Kriegsdauer nicht zureichend vorbereitet war, fast 100000 Facharbeiter aus der Front ziehen[6]) — ein schwerer und verantwortungsvoller Entschluß. Außerdem wurde durch A.K.O. das Kriegsamt ins Leben gerufen.[7]) Die Erhöhung der Kriegsgerätlieferung ist trotzdem bisher als[8]) mißglückt anzusehen, da Kohlenmangel und Verkehrsstörungen im Verein mit Ernährungsschwierigkeiten die Industrie stellenweise[9]) fast lahmgelegt haben.[10])

   Folgende Tabelle gibt für einzelne Gegenstände einen Überblick.[11])

	September		*Februar*	
	vorgesehen	*erreicht*	*vorgesehen*	*erreicht*
Pulver K/F.[12])	6300	6300	7500	6100 [Tonnen]
Züge s.F.H.[13])	244	288½	260	181
Züge	160	179¼	170	126½

   An Feldgeschützen wurden im September 1916 — 712 geliefert, im Februar 1917 — 816. Vorgesehen war bis April eine Steigerung der Fertigung auf

[4]) Vgl. hierzu Nr. 189.

[5]) In der Vorlage sind die folgenden Worte: „ganz unzureichend" durchgestrichen und der weiter unten folgende Ausdruck: „nicht zureichend" handschriftlich ergänzt worden.

[6]) Vgl. Nr. 200 und Nr. 207, Anm. 24.

[7]) Vgl. Nr. 196.

[8]) In der Vorlage ist das folgende Wort: „fast" durchgestrichen worden.

[9]) Handschriftlich ergänzt.

[10]) In einer Sitzung der Rohstahl-Ausgleichsstelle (vgl. Nr. 189, Anm. 22) am 1. 3. 1917 (BA-MA Koblenz, H02—1/13) teilte Kommerzienrat Klöckner mit, daß in den von ihm vertretenen Hütten die Rohstahlproduktion von 13000 t im Dezember 1916 auf 5000 t im Februar 1917, in einem anderen Fall von 22000 t auf 9900 t gesunken sei.

[11]) Die Zahlenangaben der Tabelle sowie die drei folgenden Sätze sind handschriftlich eingesetzt bzw. ergänzt worden. In der Tabelle sind noch die entsprechenden Rubriken — ohne Zahlenangaben — für den Monat Dezember eingetragen, sie sind jedoch von Bauer durchstrichen worden.

[12]) Hierbei dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln. Es muß heißen „F.K." (Feld-Kanone). Zum Begriff des „Munitionszuges" vgl. Wrisberg, Bd. 3, S. 83.

[13]) Schwere Feld-Haubitze.

2400 Stück, es ist also bisher so gut wie nichts gebessert. Günstiger stehen nur, wenn auch bei weitem noch nicht ausreichend, die Maschinengewehre.

Zwar sind, nachdem O.H.L. nachdrücklichst und wiederholt darauf aufmerksam gemacht hat, daß unter diesen Umständen der Krieg nicht zu gewinnen sei, die Stelle eines Reichskohlenkommissars[14]) und ein Oberbetriebsdirektor in der Kriegsbetriebsleitung[15]) — beide in enger[16]) Anlehnung an das Kriegsamt — geschaffen worden, aber diese Maßregeln sind trotz des[17]) Drängens der O.H.L. zu ganzer und schneller Arbeit unnötig spät geschaffen worden, und können daher erst[18]) in absehbarer Zeit voll wirksam werden. Viel kostbare Zeit ist verloren und der durch diese Verzögerungen hervorgerufene Mangel an Munition und Gerät muß nun durch Blut aufgewogen werden.

b) Die Ernährungsfrage war zu regeln.

Zwar ist ein Kriegsernährungsamt mit einer weit verzweigten Organisation geschaffen[19]), aber es ist nicht gelungen, die vorhandenen Vorräte rechtzeitig zu erfassen, sie zu verteilen und eine gesunde Preisbildung zu erreichen. Die Erkenntnis des Unzulänglichen hat jetzt[20]) zur Schaffung des Ernährungskommissars — allerdings nur für Preußen — geführt, der in enger Fühlung mit dem Kriegsamt arbeitet.[21]) Da dieses wieder den stellv. Generalkommandos bezw. deren Kriegsamtstellen Anweisung gibt[22]), so ist im Ganzen jetzt eine straffere Organisation, vor allem aber auch die Durchführung besserer Aufsicht und energischer Exekution gesichert. Möglich, daß diese Maßnahmen noch gerade rechtzeitig soweit wirken, daß wir eben durchhungern können, aber alle die Schäden, die die Unterernährung für ein großes, schwer arbeitendes Volk bedeutet, kann es nicht beseitigen. Alles das, was auf dem Gebiet des Ernährungswesens[23]) geschaffen ist, erfolgte sehr spät, auf Drängen und stückweise. Es ist in nicht zu entschuldigender Weise mit halben Maßregeln gearbeitet, wo ganze Arbeit nötig war.

Noch schlimmer sieht es mit der für die weitere Ernährung unbedingt nötigen Steigerung der Produktion aus. Es wäre nötig gewesen, vor allem die Stickstoff-Frage zu regeln, nächstdem die der Ersatzfuttermittel. Beides ist nicht in den Gang gekommen, und erst jetzt ist im wesentlichen durch das Kriegsamt auf dauerndes Drängen der O.H.L. die Sache eingeleitet. Für 1917 ist

[14]) Vgl. hierzu Feldman, S. 260 f., sowie Schulthess 1917/I, S. 179 f.

[15]) Die vorangehenden vier Worte sind in der Vorlage statt des ursprünglichen Wortes: „Zentralbetriebsamt" handschriftlich ergänzt. Vgl. die Bekanntmachung des Kriegsamts vom 1. 3. 1917 über die Einrichtung der Kriegsbetriebsleitung im preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten („Amtliche Mitteilungen und Nachrichten" des Kriegsamts, Nr. 9, S. 11 f.).

[16]) In der Vorlage verbessert aus „engster".

[17]) In der Vorlage verbessert aus „unseres"; entsprechend wurde „der O.H.L." handschriftlich ergänzt.

[18]) In der Vorlage handschriftlich verbessert aus: „sie können erst".

[19]) Vgl. hierzu Nr. 154, Anm. 8, 9 und 11.

[20]) Das in der Vorlage folgende Wort „endlich" ist gestrichen.

[21]) Vgl. hierzu Schulthess 1917/I, S. 137 f., sowie Feldman, S. 289 f.

[22]) Vgl. hierzu Nr. 217.

[23]) In der Vorlage verbessert aus: „was auf dem Ernährungsamt".

aber wenig davon zu erhoffen. Gibt es nicht ein besonderes fruchtbares Jahr so stehen wir im Herbst vor einer Katastrophe. Das Versagen in diesem Punkte ist nur auf die Entschlußlosigkeit der Regierungsbehörden zurückzuführen.

2. Die Verhältnisse im Innern.

Während ein erheblicher Teil der Männer für das Vaterland Leben, Blut und Gut in opferwilligster Weise dahingibt und ihre Familien vielfach schwer leiden müssen, haben breite Teile des Volkes keinerlei ebenbürtige Pflichten zu tragen. Die große, mit längerer Kriegsdauer immer schwerer werdende Ungerechtigkeit dieses Zustandes ist dem Volke von der Regierung nicht zum Bewußtsein gebracht worden. Schon im Frühjahr 15 schlug der damalige Chef des Generalstabes wenigstens ein erweitertes Kriegsleistungsgesetz vor. Die O.H.L. ging im September 16 weiter und forderte vom Reichskanzler eine Erweiterung der Wehrpflicht auf alle Männer und eine Arbeitspflicht für Frauen.[24]) Neben der Freimachung von dringend nötigen Arbeitskräften war der leitende Gedanke der, dem Volke klar die Pflicht jedes einzelnen — Mann oder Frau — klar zu machen, daß seine Tätigkeit dem Vaterlande gehört. Geschaffen ist schließlich ein Hilfsdienstpflichtgesetz, das eine Form erhalten hat, in der die Pflichten ganz nebensächlich, um so weitgehender die Rechte, behandelt werden. Die Folge ist eine bedenkliche Aufwärtsbewegung der Löhne und weitgehende Forderungen an politischen Rechten. Wenn jetzt ein einfacher Facharbeiter der Rüstungsindustrie ein höheres Einkommen hat wie ein höherer Beamter oder im Felde stehender Stabsoffizier, so wirkt das sowohl auf die Zustände im Heer, wie im Innern einfach verheerend.[25]) Die Folgen für die Zukunft sind unabsehbar. Noch bedenklicher ist, daß Arbeiter stellenweise ihre Forderungen durch Streik oder Androhung eines solchen durchdrücken.[26]) Es ist denn auch schon aus Industriekreisen die Bitte laut geworden, wenigstens das Hilfsdienstgesetz wieder aufzuheben.[27])

[24]) Vgl. Nr. 188.

[25]) Vgl. hierzu das Schreiben des Chefs des Generalstabes des Feldheeres an den preuß. Kriegsminister vom 9. 3. 1917, in: Ludendorff, Urkunden, S. 136 f., sowie Rupprecht, Bd. 2, S. 104.

[26]) Vgl. hierzu Nr. 254.

[27]) Zur Kritik industrieller Kreise am Hilfsdienstgesetz vgl. Feldman, S. 327 ff., sowie das Schreiben des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 23. 2. 1917 an Hindenburg (Ursachen und Folgen, Bd. 1, S. 192 f.). Diese Kritik, insbesondere auch das bei Feldman, S. 328 f., erwähnte Schreiben des Generaldirektors der Deutschen Waffen- und Munitionsfabrik, Kommerzienrat Dr. v. Gontard, vom 1. 3. 1917, faßte die OHL in dem in Anm. 25 nachgewiesenen Schreiben vom 9. 3. 1917 an den preuß. Kriegsminister, das auch dem Reichskanzler übersandt wurde, zusammen. Vgl. hierzu Nr. 220. Sehr scharfe Kritik am Hilfsdienstgesetz und an dessen Durchführung durch das Kriegsamt wurde von Borsig und Justizrat Waldschmidt in einer Sitzung des technischen Ausschusses des Vereins zur Förderung des Gewerbefleißes am 19. 2. 1917 (BA-MA Koblenz, H02—1/13) geübt. In der Niederschrift über die Sitzung der Rohstahl-Ausgleichstelle am 1. 3. 1917 (vgl. Anm. 10) heißt es u. a.: „Das Kriegsamt sei überorganisiert, in der Kohlenversorgung hätten diese Organe vollständig versagt. Die Großindustrie hätte das Vertrauen zum Kriegsamte verloren, ‚Wir schreien nach Erlösung' waren die Worte von Geheimrat Klöckner. [...] Kommerzienrat Hilger aus Oberschlesien legt dar, daß die südöstliche Eisenindustrie durch

Dem aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgehen, daß neben sehr vielem Erhebenden und Großartigen, was unsere Industrie und Technik geleistet hat, im Inneren deutsche Treue, Sitte und Pflichterfüllung mit Riesenschritten bergab gehen. In allen Berufen und Kreisen macht sich Jagd nach Erwerb, Wucher, Genußsucht, Verschwendungssucht breit. Hand in Hand damit geht eine merkwürdige Selbstüberhebung, Anmaßung, der Ruf nach Rechten, Erweiterung der Macht des Parlaments zum Schaden der Krone[28]) und eine völlige Gleichgültigkeit gegen die die Last des Krieges tragenden Kämpfer. Statt durch starkes Zugreifen und Belehrung Ordnung zu schaffen, und das Volk über seine Pflichten aufzuklären, hat sich die Regierung von *den* Kreisen leiten und treiben lassen, die schon im Frieden als eine Gefahr für Staat und Monarchie erkannt waren.[29]) Die besten Kreise mit monarchisch vaterländischem Denken stehen hoffnungslos seitab und haben vielfach[30]) jetzt bereits den Kampf aufgegeben.[31]) Es ist falsch zu behaupten, daß unsere Regierung sich dem Willen dieser üblen Elemente, die allerdings in Teilen der Presse und im Parlament sich breit machen, habe *fügen müssen*. Im Gegenteil, innerlich verlangt alles nach einer starken Regierung, die führt, statt sich treiben läßt. Wer an die flammende Begeisterung zu Beginn des Krieges denkt, muß zugeben, daß damals die Führer der staatszersetzenden Richtungen die Gewalt verloren hatten, oder besser, daß ihre geringe Gewalt über unsere Arbeiter klar wurde.[32]) Damals traten unter dem Zwang der Verhältnisse die wenigen Schreier und Hetzer völlig zurück. Es war eine Gelegenheit, das Volk zusammen zu schweißen, wie S.M. damals sagte: „Ich kenne nur noch Deutsche." Die Gelegenheit ist verpaßt, und jetzt steht es schlimmer, wie vor dem Kriege, wir lassen uns vom jüdischen Freisinn und internationalem Genossentum terrorisieren. Aber bei dem hohen inneren Werte unseres Volkes ist es auch jetzt noch möglich, die guten Teile wieder zu wecken, wenn mit kraftvoller Hand das Innere nicht nach dem kommunistischen und unsinnigen Grundsatz „gleiches Recht für alle", sondern „Rechte nach Maßgabe erfüllter Pflicht" neu aufgebaut wird. Dazu bedarf es aber ganzer Männer und klarer politischer Köpfe, vor allem in der Reichsleitung. Aber es muß bald gehandelt werden, sonst ist Reich und Monarchie in höchster Gefahr.

[. . .][33])

Sperren sehr gelitten habe. Er gebrauchte die Worte: ‚es sei in Grund und Boden organisiert, jeden Tag kämen andere Verordnungen, Gottlob hätten aber die Oberschlesier keine Nerven'. Am meisten richtete sich seine Unzufriedenheit gegen den Hilfsdienst und die darin vorgesehenen Arbeiter- und Schlichtungsausschüsse. Bis dahin hätten die Hüttenwerke mit ihren Arbeitern in Oberschlesien in Frieden gelebt, jetzt aber wären die Wühlereien an der Tagesordnung." Vgl. auch Nr. 222, Anm. 6.

[28]) Die vorangehenden neun Worte sind in der Vorlage handschriftlich ergänzt.

[29]) Vgl. hierzu Nr. 258.

[30]) In der Vorlage handschriftlich ergänzt.

[31]) Vgl. hierzu Nr. 256, insbesondere Anm. 3.

[32]) In der Vorlage verbessert aus „hervortrat".

[33]) Es folgen die Darlegungen Bauers zu Ziffer 3 seiner Disposition unter der Überschrift: „Vernichtung unseres Ansehens im Auslande", wobei er insbesondere auf das Verhältnis zu den neutralen europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeht.

Der Grund zu der völligen Vereinsamung Deutschlands ist in dem unbegrenzten Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit und Stetigkeit unserer Reichsleitung begründet. Die höhnische Ablehnung unseres Friedensangebotes[34]), die auch von den Neutralen dabei geäußerten Zweifel, geben darüber ein klares Bild, daß wir mit keinem unserer Feinde zum Frieden und zur Verständigung kommen, solange ein Mann, der weder im Innern noch im Auslande Vertrauen genießt, an der Spitze der Reichsleitung steht. Die ungemein schwierige Lage zwingt uns auch da einen ganzen Mann an die Spitze zu setzen.[35])

[34]) Vgl. hierzu Nr. 249, Anm. 4.

[35]) In diesem Zusammenhang (vgl. auch Anm. 1) verdient ein Brief W. v. Moellendorffs an Rittmeister Dr. Bueb vom 18. 4. 1917 Beachtung, der in Verbindung mit seiner Niederschrift vom 1. 3. 1917 (vgl. Nr. 218, Anm. 6) die Selbsttäuschung offenbart, der sich nicht nur Moellendorff hinsichtlich der Effektivität militärischer Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet noch immer hingab. In diesem Brief heißt es u. a. (Nachlaß Moellendorff, Nr. 69a): „Auf fast allen Gebieten, besonders aber auf dem der menschlichen Arbeit und der menschlichen Nahrung, hat es unsere Verwaltung seit Beginn des Krieges an Einheitlichkeit und Entschlossenheit gefehlt. Man unterschätzte die Dauer des Krieges, schilderte dem Publikum die Sachlage als rosig, machte Versprechungen und half sich von Fall zu Fall mit Flickmaßnahmen aus. [...] Erst seit Mitte 1916 begann man einzusehen, daß diese Methode auf die Dauer gefährlich werden könnte. Damals setzte jene Wendung ein, die in dem Entstehen und in der Form des Kriegsernährungsamtes und des Kriegsamtes ihren konkreten Ausdruck fand, nämlich der Versuch, für den Notfall möglichst weite Kreise mitschuldig werden zu lassen. Man gründete neue Ämter, zog unbeamtete Sachverständige und Interessenten zur Mitarbeit oder wenigstens als Mitglieder von Beiräten heran. Aber das Entscheidende, das Bekenntnis seiner bisherigen Fehler, die Abkehr von der bisherigen Methode, ein energisches unbeirrtes sachliches Zugreifen, das alles wagte man nicht; denn es hatte bei den bisher Verantwortlichen ja gar nicht die Absicht bestanden, sich selbst zu desavouieren, als entbehrlich zu erweisen oder gar zu beseitigen; vielmehr lief alles Bestreben darauf hinaus, den Schein der Continuität zu wahren, womöglich seine bisherigen Fehler zu verdecken und die bisherige Schar der Verantwortlichen nicht etwa auszutauschen, sondern nur zu vergrößern. Nur so ist es zu erklären, daß im Sommer 1916, als die Nahrungsbilanz wahrhaftig nicht mehr gut stand, ein neuer Mann mit der Riesenaufgabe betraut wurde, die Kriegsernährung dauernd sicherzustellen, ohne daß man ihm die nötigen Vollmachten erteilte, ja ohne daß man ihm die eindeutige und alleinige Verantwortung auf seinem Arbeitsgebiet überließ.
Nur so ist es ferner zu erklären, daß man im Herbst 1916 das Hilfsdienstgesetz mit der ausgesprochenen Absicht einer Sozialisierung und Militarisierung der Kriegsarbeit entwarf und es hinterher aus Rücksicht auf kapitalistische und demokratische Wünsche vom Parlamente ins Gegenteil verkehren ließ; denn in Wirklichkeit hat das Hilfsdienstgesetz lediglich gewisse Rechtsinstinkte des Volkes erweckt, aber das Pflichtbewußtsein, auf das es in erster Linie ankam, eher geschwächt als gestärkt. [...]
Nur so versteht man schließlich die neuesten Kompromisse, wie die Wahl des Kohlenkommissars, die amtliche Stellungnahme zu den Arbeiterunruhen usw. Immer wieder versuchen diejenigen Leute, die ihr Vertrauen durch Fahrlässigkeit und Unfähigkeit verscherzt haben sich durch Zugeständnisse an die breite Masse lebensfähig zu erhalten, obgleich jedes Zugeständnis gerade auf dem Gebiete der Arbeit und der Nahrung auf lange Sicht betrachtet für den Ausgang des Krieges verhängnisvoll werden muß.[...]
Sobald die breite Masse einzusehen beginnt, daß die Führer verzagen, wird sie unter den heutigen äußeren Schwierigkeiten nicht mehr zu einer regelmäßigen und freudigen Mitarbeit zu bewegen sein. Der Arbeitsertrag leidet aber durch eine anhaltende Unregelmäßigkeit und Unwilligkeit viel mehr als etwa durch einen einmaligen scharf zugespitzten Kampf. Wenn hiernach feststeht, daß wir sofort die Führung durch einen Mann benötigen, der Vertrauen genug besitzt, um unerbittlich stark sein zu können, so sehe ich ebenso wie vor einem Jahre

Und es muß bald gehandelt werden, denn unsere Widerstandskraft wird infolge aller der vorstehenden geschilderten Umstände, solange die jetzige Reichsleitung und ihr Grundsatz bleiben, bald am Ende sein.

keinen anderen Ausweg, als den Feldmarschall Hindenburg zur Übernahme einer diktatorischen Gewalt und Verantwortung zu bewegen.
Praktisch gesprochen heißt das
1. der Kaiser überträgt ihm die lückenlose Vollmacht zur Entscheidung in wirtschaftlichen und sozialen Fragen, sowie die Personalbesetzung aller Ämter.
2. der Feldmarschall enthebt rund die Hälfte aller Beamten und Halbbeamten ihres Amtes, behält aber die sachlich brauchbarsten zurück, d. h. vermeidet nach Möglichkeit jeden vermeidbaren Personenwechsel, um wenigstens die Routine der vorgefundenen und eingearbeiteten Leute auszunutzen.
3. der Feldmarschall selbst greift möglichst wenig in die Ausführungsarbeiten der Verwaltung ein, vielmehr verabredet er mit ihr nur die Richtlinien, gegen die zu verstoßen allerdings mit sofortiger Entlassung bedroht ist (das deutet beispielsweise ein mögliches Verhältnis zum Reichskanzler an).
4. der Feldmarschall verschleiert seine Maßnahmen in keiner Hinsicht, sondern benutzt gelegentlich die Form des offenen Briefes, um dem Volke zu zeigen, daß er mit den alten Systemen aufräumt und was er mit seinen Entscheidungen bezweckt. Insbesondere setzt er sich für Gerechtigkeit im äußersten Sinne ein und beansprucht dagegen die restlose innere Militarisierung des Volkes."

220.

Schreiben des Reichskanzlers an den Chef des Generalstabes des Feldheeres. Zur Kritik am Hilfsdienstgesetz.[1])

15. 3. 1917, Rk. 11888 K. J. — PA Bonn Polit. Abt., Auswärtiges Amt Gr. Hauptquartier, Bd. 227, Abschrift.[2])

Die Sorgen, die Euer Exzellenz in dem mir abschriftlich mitgeteilten Schreiben an den Herrn Kriegsminister[3]) aussprechen, teile ich.

Soweit die Ursachen der unerquicklichen und bedrohlichen Erscheinungen auf dem Gebiete der Ernährung liegen, sind die Möglichkeiten, Abhilfe zu schaffen, begrenzt.[4]) Was geschehen kann, geschieht.

Mit Euer Exzellenz bin ich der Meinung, daß die Verhältnisse durch das Hilfsdienstgesetz[5]) in der Ausgestaltung, die es im Reichstage erhalten hat, erschwert worden sind. Gegenüber der Bezeichnung des Gesetzes als eines unerläßlichen und mit äußerster Beschleunigung zu befriedigenden Kriegserfordernisses mußte

[1]) Vgl. hierzu Feldman, S. 330 ff., dem der von Helfferich stammende Entwurf des Schreibens vorlag.

[2]) Nach einem Vermerk auf der Vorlage wurde die Ausfertigung am 17. 3. 1917 durch Legationssekretär Frhr. v. Lersner der OHL übersandt.

[3]) Vgl. Nr. 219, Anm. 25. Die Stellungnahme des preuß. Kriegsministeriums vom 14. 3. 1917 sowie die Äußerung Hindenburgs hierzu vom 27. 3. 1917 sind abgedruckt bei Ludendorff, Urkunden, S. 87 ff.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 254 und 255.

[5]) Das vorangehende Wort ist in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen.

diese Ausgestaltung, die vorausgesehen wurde, wohl oder übel in Kauf genommen werden.[6]) Ein unmögliches Beginnen wäre es, jetzt zu versuchen, entsprechend den Wünschen gewisser Arbeitgeber aus der Schwerindustrie das Gesetz wieder aufzuheben oder die durch das Gesetz der Arbeiterschaft gegebenen Rechte zu beseitigen oder einzuschränken.[7]) Die Folgen wären unabsehbar. Die gutgesinnten Führer der Arbeiterschaft würden, auch wenn sie ihrerseits auf Widerstand verzichten wollten, ihre Leute völlig aus der Hand verlieren.[8]) Das Hilfsdienstgesetz ist da, wir müssen mit ihm arbeiten und versuchen, die schlimmsten Unzuträglichkeiten, wie den § 9 Abs. 3, in tunlichstem Einverständnis mit den Vertretern der Arbeiterinteressen zu mildern.

Wir haben in der schwierigen Lage, in der wir uns befinden, die Aufgabe, die vaterlandstreuen und vernünftigen Elemente in der Arbeiterschaft zu stärken[9]) und durch deren Vermittlung die Belehrung und Aufklärung über die Pflicht zu verbreiten, die auch Euer Exzellenz in erster Linie für nötig halten. Dieses Ziel kann nur um den Preis gewisser Opfer, an denen die Arbeitgeber mittragen müssen, und um den Preis des Verzichts auf verbitternde und aufreizende Zwangsmaßnahmen erreicht werden.

Damit, daß gegen Hetzer und Aufwiegler mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen wird, war ich stets einverstanden; daß hierbei im Einzelfalle Mißgriffe, die zu berechtigter Erregung der Arbeiterschaft führen können, vermieden werden, wird den für die Ausführung verantwortlichen Stellen immer wieder ganz besonders ans Herz zu legen sein.

gez. Bethmann Hollweg.

[6]) Vgl. Nr. 203.

[7]) Zu einem erneuten Versuch, das Hilfsdienstgesetz im erwähnten Sinne zu ändern, vgl. Nr. 234, Anm. 2, sowie Nr. 240.

[8]) Vgl. hierzu das Schreiben des Unterstaatssekretärs Wahnschaffe an General Ludendorff vom 24. 2. 1917 zur Gewerkschaftspolitik der Reichsleitung, Dokumente und Materialien II/1, S. 558 ff.

[9]) Vgl. hierzu Nr. 272.

221.

Telegramm des Kriegsamts betr. Neuregelung des Verfahrens bei Anforderungen von Facharbeitern aus der Front und aus der Etappe.[1])

22. 3. 1917, Nr. 138/3. 17. A. Z. S. 2. Ang. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272, Abschrift.

An Stelle des Fernschreibens vom 19. 3. 17 Nr. 138/3. 17. A. Z. S. 7[2]), welches zu vernichten ist, treten folgende Anordnungen:

[1]) In der Vorlage ist der Adressat des Telegramms nicht angegeben, vermutlich ist es neben den bundesstaatlichen Kriegsministerien den stellv. Generalkommandos zugegangen.

[2]) Nach dem Fernschreiben vom 19. 3. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1272) sollten allein die in der Vorlage unter Ziffer a) genannten Facharbeiter für die U-Bootindustrie von der Neuregelung ausgenommen werden. Die Verfügungen des Kriegsamts vom 19. und 22. 3. 1917 erfolgten auf Grund eines Telegramms der OHL vom 13. 3. 1917, in dem eine

Für Anforderungen von Facharbeitern aus Front und Etappe treten die vor dem 15. 11. 16 giltigen Bestimmungen für den Abschub Reklamierter wieder in Kraft, d. h. die Anforderung ist von den Stellv. Generalkommandos an die Generalkommandos bezw. selbständigen Divisionen zu leiten.[3]) Die Abgabe hat zu erfolgen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe dagegen sprechen und wenn von der Heimat Ersatz gestellt wird. Ausnahmen sind zu machen für:

a) Facharbeiter für U-Bootbauten und mit dem U-Boot-Krieg unmittelbar zusammenhängende Bauten und Anlagen, deren Gesuche besonders geprüft und als unabweislich nötig erkannt sind.

b) Facharbeiter für Eisenbahninstandsetzungswerkstätten.

c) Landwirtschaftliche Betriebsleiter und landwirtschaftliche Facharbeiter.[4])

Diese Kategorien werden weiterhin unmittelbar beim Truppenteil angefordert und sind auch ohne Ersatzgestellung abzugeben. Derartige Gesuche sind besonders zu kennzeichnen. Alle vor Eingang dieses Telegramms unmittelbar angeforderten Facharbeiter sind noch nach dem bisherigen Verfahren abzugeben. Die mobilen Stellen sind von der Obersten Heeresleitung entsprechend angewiesen.

Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement.

völlige Sperrung der Facharbeiter-Reklamationen aus dem Feldheer angeordnet wurde. Groener setzte sich in einem Schreiben vom 13. 3. 1917 für Ausnahmeregelungen ein und hatte damit Erfolg; für die Vorgänge vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6447, A. XXXV. 434a, Bd. 1. Vgl. auch Feldman, S. 301 ff.

[3]) Vgl. Nr. 200. Die Industrie war vom Kriegsamt frühzeitig darauf hingewiesen worden, daß mit einer unbefristeten Überlassung der zurückgestellten Facharbeiter nicht gerechnet werden könne und Ersatzkräfte angelernt werden müßten; vgl. Nr. 200, Anm. 4, sowie eine Verfügung des Kriegsamts vom 31. 12. 1916 (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 1), die am 16. 1. 1917 den Firmen übersandt wurde (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 109).

[4]) Im Mai 1917 mußte die OHL jedoch erneut 40000 Bergarbeiter aus dem Feldheer zurückstellen, vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 179 ff. Nach den Angaben des Reichsarchiv-Werkes (Weltkrieg, Bd. 13, S. 25) stieg die Zahl der Zurückgestellten trotz der von der OHL befohlenen Einschränkung kontinuierlich. Ende September 1916 zählte man 1200000 Zurückgestellte, im März 1917 waren es bereits 1500000 (davon 866000 Kriegsverwendungsfähige), die Zahl erhöhte sich bis Mitte Juli 1917 auf 1900000 Mann.

222.

Schreiben Generalleutnant Groeners an die Arbeitnehmerorganisationen. Erläuterung der Bestimmungen über die Wiedereinberufung reklamierter Wehrpflichtiger.

24. 3. 1917, Stab M 4 Nr. 132. 3. 17. K. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 120, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[1])

Die an mich gerichtete Eingabe vom 28. Februar 1917[2]) geht davon aus, daß

[1]) Das Schreiben wurde auch den bundesstaatlichen Kriegsministerien, den stellv. Generalkommandos und den Kriegsamtstellen übersandt.

[2]) Vgl. Feldman, S. 312 ff.

durch den Erlaß vom 2. Februar 1917[3]) — No. 2207/1. 17. C 1 b — eine *grundsätzliche* Änderung bezüglich der Stellung der Reklamierten verfügt worden sei.[4]) Diese Auffassung beruht auf einem Irrtum. Die genannte Verfügung beabsichtigt keinesfalls, den Reklamierten den ihnen zugesicherten Rechtsschutz, der in der Anrufung des Schlichtungsausschusses besteht, zu entziehen. Der Erlaß verfolgt lediglich den Zweck, die Grundsätze über die Einberufung zurückgestellter kriegsbrauchbarer Wehrpflichtiger unter Verwertung des § 35 der inzwischen ergangenen Verfahrensanweisung[5]) und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Heeresersatzes einerseits und der Kriegswirtschaft[6]) andererseits nochmals zusammenfassend darzulegen, ohne jedoch dabei die durch meine Erklärungen und die vorhergegangene Regelung geschaffene Grundlage zu verlassen.

Die von mir seinerzeit abgegebene Erklärung,)[7] daß der für die Kriegsindustrie Reklamierte während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht ausscheide und den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliege, halte ich in vollem Umfange aufrecht. Wenn freilich aus dieser Erklärung die Folgerung gezogen wird, daß dem Reklamierten ohne jede Berücksichtigung des *Zweckes* seiner Reklamation völlig freistehe, mit seiner Arbeitskraft zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebe, so wird eine derartige Auffassung als unhaltbar bezeichnet werden müssen. Wenn die Oberste Heeresleitung sich entschlossen hat, unter Schwächung des Heeres eine gewaltige Summe von qualifizierten Facharbeitern in den Reklamierten für die dringlichsten Aufgaben unserer Kriegsrüstung zur Verfügung zu stellen, so erwartet sie, daß diese Kräfte auch konzentriert eingesetzt werden und nicht sich verlieren in Betrieben, deren Bedeutung eine derartige Schwächung des Heeres niemals rechtfertigen würde.[8]) Daraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß die Rechtslage des Reklamierten eine andere ist als die der übrigen Hilfsdienst-

[3]) Vgl. Nr. 216.

[4]) In der vierten Sitzung des 22. Reichstagsausschusses am 9. 2. 1917 hatten nach dem Bericht des Beauftragten des bayer. Kriegsministeriums beim Kriegsamt vom 16. 2. 1917 (BHStA IV München MKr, 14363) vor allem die sozialdemokratischen Abgeordneten Bauer (Breslau) und Ebert erklärt, daß die Verfügung in Widerspruch zu der von Groener im Reichstag abgegebenen Erklärung (vgl. Nr. 204, Anm. 1) stehe.

[5]) Vgl. Nr. 210, Anm. 6.

[6]) Vgl. Nr. 219, Anm. 27. In der Eingabe der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an Groener vom 23. 3. 1917 (HStA Stuttgart XIII. AK, Abt. II, Bd. 98, Anlage III zur Denkschrift des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller von August 1917) wurde die Kritik der Industriellen in sehr beachtenswerter Weise zusammengefaßt und konkrete Einzelmaßnahmen zur Überwindung der vorhandenen Mißstände vorgeschlagen, vgl. hierzu Feldman, S. 327 ff.

[7]) Vgl. Nr. 204, Anm. 1.

[8]) So heißt es in einer Verfügung des Kriegsamts vom 1. 6. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308) in Erläuterung der Ziffer 3 der Verfügung vom 2. 2. 1917: „Nimmt also ein zurückgestellter Wehrpflichtiger nach dem Verlassen seiner bisherigen Stelle mit Abkehrschein eine neue Beschäftigung an, so ist *sofort* zu prüfen, ob der neue Arbeitgeber ein Reklamationsgesuch einreicht und dieses begründet ist. Reklamiert der neue Arbeitgeber den Wehrpflichtigen nicht oder ist die Reklamation nicht begründet, so steht der Wiedereinziehung des Wehrpflichtigen nichts im Wege." Vgl. hierzu auch Nr. 233.

pflichtigen und daß sich aus dieser Verschiedenheit notwendigerweise auch eine unterschiedliche Behandlung des im Hilfsdienst tätigen Reklamierten ergeben muß. In dieser Beziehung kann zwischen den Arbeitnehmerorganisationen und mir keine Meinungsverschiedenheit bestehen, wie sich ohne weiteres nicht nur daraus ergibt, daß die Generalkommission dem „Aufruf an die deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer", in dem diese Verschiedenheit eingehend behandelt ist, vorbehaltlos zugestimmt hat, als auch daraus, daß in dem vorangegangenen Aufrufe der vereinigten Arbeitnehmerorganisationen hervorgehoben ist, daß es unzulässig sei, wenn Reklamierte ohne Anrufung des Schlichtungsausschusses die Arbeit niederlegten.[9])

Das Gleiche aber, was für die Fälle gilt, in denen der Reklamierte durch sein subjektives Verhalten die seiner Zurückstellung zugrunde liegenden Voraussetzungen aufhebt, muß auch dann gelten, wenn die Voraussetzungen der Zurückstellung aus *objektiven* Gründen nicht mehr erfüllt werden. Auch auf diese schlechthin selbstverständliche Folgerung ist bereits in dem Aufrufe an die deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hingewiesen. Ich glaube mir auch in diesem Punkte weitere Ausführungen ersparen zu können. Angesichts der ernsten Schwierigkeiten des Heeresersatzes würde es geradezu unverantwortlich gehandelt sein, wenn man zulassen wollte, daß kriegsbrauchbare Wehrpflichtige, die nur aus dem Grunde zurückgestellt sind, weil sie in der Heimat für bestimmte Gebiete der Kriegswirtschaft zur Zeit noch unentbehrlicher sind als an der Front, sich Beschäftigung in einem Betriebe suchen, der möglicherweise auch zu den kriegswirtschaftlich wichtigen gehören kann, für den sie aber niemals zurückgestellt worden wären. Hier einzugreifen und Mißbräuche abzustellen, die sich in falscher Auffassung über die Rechte der im Hilfsdienste tätigen Reklamierten gebildet haben und zu den ernstesten Folgen führen können, ist ein dringendes Gebot der Stunde, dessen Befolgung sich keiner entziehen kann, der an der erfolgreichen Lösung der dem Vaterlande gestellten schweren Aufgaben mitzuarbeiten berufen ist. Dies, und nichts anderes ist es, was der Erlaß vom 2. Februar 1917 und der ergänzende Erlaß vom 12. Februar 1917[10]) zum Ausdruck bringen.

Wenn in Ziffer 2 des erstgenannten Erlasses bestimmt wird, daß die Wiedereinziehung in der *Regel* erst erfolgen dürfe, nachdem der Schlichtungsausschuß die näher bezeichnete Feststellung getroffen habe, so soll dies, wie aus dem Zusammenhange mit der nachfolgenden Ziffer 3 unzweideutig und klar hervorgeht, nicht bedeuten, daß die für die Wiedereinziehung zuständige Militärbehörde nach ihrem Belieben auch von einer solchen Feststellung durch den Schlichtungsausschuß absehen könnte, sondern es soll damit nur auf die nachfolgenden Ausnahmen der Ziffer 3 hingewiesen werden. Daß diese Ausnahmen erschöpfend sind, also in allen anderen Fällen die Feststellung durch den Schlichtungsausschuß erforderlich ist, ergibt sich ohne weiteres aus der Fassung der Ziffer 3, welche lautet:

[9]) Vgl. Nr. 209, Anm. 4.

[10]) Vgl. Nr. 216, Anm. 4.

„Von der nach Ziffer 2 erforderlichen Feststellung kann *nur* abgesehen werden, wenn der aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschiedene Arbeiter entweder nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst nicht aufgenommen hat, oder wenn die Zurückstellung für die neu aufgenommene Beschäftigung nicht aufrechterhalten werden kann, weil die Voraussetzungen der Zurückstellung in dieser neuen Stelle nicht mehr erfüllt werden."

Auf dem gleichen Gedanken beruht auch die Ziffer 5 dieses Erlasses. Auch diese Vorschrift enthält keine grundsätzliche Neuerung, sondern soll lediglich die praktische Durchführung des in Ziffer 3 bereits aufgestellten Grundsatzes für solche Fälle erleichtern, wo von vornherein feststeht, daß die Voraussetzungen der Zurückstellung in einer neuen, einem anderen Arbeitsgebiete angehörenden Beschäftigungsstelle nicht mehr erfüllt werden. Das ist stets der Fall, wenn Wehrpflichtige aus militärischem Grunde *zu ganz bestimmten Zwecken* der Landesverteidigung oder der Seekriegführung zurückgestellt werden. Daher war es geboten, diese Wehrpflichtigen sogleich bei der Zurückstellung als solche kenntlich zu machen und auf diesem Wege eine weitere Nachprüfung, ob die Voraussetzungen der Zurückstellung auch in einer anderen Beschäftigungsart erfüllt werden, in Fortfall zu bringen.[11]) Es handelt sich hierbei keineswegs um die Zurückstellung für einen bestimmten Betrieb, sondern nur um eine solche für ein begrenztes Arbeitsgebiet, worauf in dem ergänzenden Erlasse vom 12. Februar 1917 unter Ziffer 3 ausdrücklich hingewiesen ist. Innerhalb dieses Arbeitsgebietes steht demnach auch diesen Reklamierten der Arbeitswechsel unter Anwendung der Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes durchaus frei.[12]) Es ist

[11]) Durch Verfügung des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vom 7. 4. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1273) wurden die Bezirkskommandos angewiesen, die für den Betrieb der Staatseisenbahnen zurückgestellten Wehrpflichtigen (vgl. Nr. 216, Anm. 7) darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzung ihrer Zurückstellung ohne weiteres entfalle, wenn sie aus dem Dienst dieser Behörden ausscheiden sollten. In der Verfügung heißt es dann weiter: „Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen wird den zuständigen Bezirkskommandos in jedem Falle von der Arbeitsniederlegung Wehrpflichtiger, die für ihren Betrieb zurückgestellt sind, Mitteilung machen. Solche Wehrpflichtigen haben die Bezirkskommandos umgehend ohne Einhaltung der sonst vorgesehenen Termine einzuziehen. [...] In allen solchen Fällen ist, um eine spätere erneute Zurückstellung zu vermeiden, durch die Bezirkskommandos folgender Vermerk in die Militärpapiere der Wiedereingezogenen aufzunehmen:
‚Wiedereinziehung erfolgt, da Bedingungen für eine Zurückstellung nicht erfüllt.'
Der gleiche Vermerk ist durch die Bezirkskommandos in die Militärpapiere solcher Wehrpflichtiger aufzunehmen, hinsichtlich deren der zuständige Schlichtungsausschuß festgestellt hat, daß sie infolge ihres Verhaltens die Voraussetzung der Zurückstellung nicht mehr erfüllen, und deren Wiedereinziehung sodann seitens des stellv. Generalkommandos verfügt worden ist [...] sowie solcher, deren Wiedereinziehung ohne diese Feststellung des Schlichtungsausschusses verfügt ist, weil sie nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung innerhalb 14 Tagen eine neue Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienste nicht aufgenommen haben." In einer Verfügung vom 4. 6. 1917 (GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70) empfahl Groener als letztes Mittel gegen die sich ausbreitende passive Resistenz der Arbeiter, insbesondere der Zurückgestellten, die sich in einem fühlbaren Nachlassen der Arbeitsleistung äußerte, ebenfalls die Wiedereinziehung zum Heeresdienst.

[12]) In welcher Weise diese Möglichkeit vom Arbeitgeber verhindert werden konnte, geht aus einer Bemerkung Alexander Schlickes in einer Sitzung des Vertrauensmännerausschusses der Arbeiter- und Angestellten-Berufsverbände im Kriegsamt am 5. 4. 1917 (BHStA IV München MKr, 14364) hervor. Er erklärte, „daß der Wechsel in Wirklichkeit meistens gar nicht möglich sei; der Arbeitgeber teile den Bezirkskommandos die Abkömmlichkeit der Leute, die ihm unbequem sind, mit; diese würden dann kurzerhand eingezogen".

also völlig unzutreffend, hierin eine „willenlose Auslieferung der Angestellten und Arbeiter an einzelne Firmenleitungen" zu erblicken. Ebensowenig kann von einer „wahllosen Beschränkung jeder Freizügigkeit *aller* Angestellten und Arbeiter bestimmter Betriebe" die Rede sein, da sich der Erlaß nur auf zurückgestellte kriegsbrauchbare Wehrpflichtige bezieht und auch hierunter nur diejenigen betrifft, die für den ganz bestimmten Zweck zurückgestellt und bei der Zurückstellung als solche bezeichnet sind. Durchaus unbegründet ist ferner die Befürchtung, daß die Grenze, welche Betriebe ganz bestimmten Zwecken der Landesverteidigung oder der Seekriegführung dienen, durchaus flüssig sei und es daher ganz der Auslegung des einzelnen Generalkommandos überlassen sei, Tausende von Angestellten und Arbeitern den Lohnbedingungen ihrer Firmenleitungen bedingungslos zu unterstellen. Nicht das einzelne Generalkommando, sondern das Kriegsamt trifft die Bestimmung darüber, welche Betriebsgruppen unter Ziffer 5 des Erlasses fallen. Die im Schreiben vom 12. März 1917[13]) angezogene Ausführungsbestimmung des stellv. Generalkommandos II. A. K. ist *vor* dem ergänzenden Erlaß des Kriegsamts vom 12. 2. 17 ergangen und inzwischen bereits durch Nachtragsverfügungen mit diesem Erlasse in Einklang gebracht worden.[14])

Was die angebliche Ringbildung unter einer Reihe von Werftbetrieben betrifft, so bedauere ich zu dieser Angelegenheit auf Grund der vorliegenden Ausführungen noch keine Stellung nehmen zu können. Ich muß vielmehr bitten, mir zunächst die Beweismittel zugänglich machen zu wollen, damit ich mir selbst ein Urteil über den Inhalt und den Zweck dieser Vereinbarungen bilden kann.[15])

Im übrigen kann nach meinen Ausführungen kein Zweifel mehr erhoben werden, daß es sich bei den beanstandeten Maßnahmen nicht um eine Entrechtung der Reklamierten handelt, sondern um Anordnungen, die durch die Not des Vaterlandes bedingt sind, und die für die Zurückgestellten nur Beschränkungen enthalten, wie sie sich aus der Wehrpflicht als selbstverständliche Folge ergeben und lediglich dem Wohle des Ganzen, nicht aber privaten Unternehmerinteressen zu dienen bestimmt sind.

Da die Arbeitnehmerorganisationen mit mir lediglich von dem Wunsche beseelt sind, an der siegreichen Durchführung des gewaltigsten Kampfes der Geschichte mit allen Kräften zu arbeiten, so werden sie sich gewiß gern der Aufgabe unterziehen, etwaige Mißstimmungen, die sich in den Kreisen der Werftangestellten erhoben haben sollten, und die nur auf einer irrigen Auffassung der Erlasse beruhen können, durch Aufklärung des Irrtums zu beseitigen.

Groener.

---

[13]) Liegt nicht vor.

[14]) Vgl. die Verfügung des stellvertr. Generalkommandos des II. AK vom 3. 3. 1917 (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 34, Bd. 1).

[15]) Vgl. hierzu Nr. 224.

223.

Auszug aus der Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat.[1]) Übersicht über die durch Hilfsdienstpflichtige abgelösten Militärpersonen.[2])

31. 3. 1917, Nr. 1902/3. 17. C 1 b. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1273, gedrucktes Exemplar.

1. Übersicht über die Freimachung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige und andere Zivilpersonen (nach dem Stande von Ende Februar).

Kriegsamtsstelle	Es sind Militärpersonen freigemacht durch					Wieviel Militärpersonen sind noch ablösbar?
	Hilfsdienstpflichtige	Jugendliche	Leute über 60 Jahre	Frauen	zusammen	
Oberkommando in den Marken	4 874	239	410	7 810	13 333	10 053
Königsberg	1 284	209	77	2 968	4 538	1 516
Stettin	1 624	114	145	3 914	5 797	1 285
Magdeburg	1 244	103	166	3 978	5 491	1 461
Posen	1 870	157	73	4 691	6 791	2 271
Breslau	1 569	254	112	2 785	4 720	2 952
Münster	1 810	22	58	3 805	5 695	1 680
Coblenz	1 449	135	69	2 752	4 405	4 187
Altona	1 492	83	122	2 081	3 778	3 486[3])
Hannover	679	46	100	1 708	2 533	1 686
Cassel	1 086	73	71	1 941	3 171	3 403
Karlsruhe	622	109	109	2 462	3 302	2 511
Straßburg i. E.	499	62	31	2 116	2 708	2 372
Metz	61	24	8	163	256	296
Diedenhofen	55	11	3	112	181	214
Danzig	1 686	315	164	2 909	5 074	2 549
Frankfurt a. M.	864	163	34	2 856	3 917	6 547
Allenstein	686	132	33	1 588	2 439	1 771
Saarbrücken	439	68	93	1 990	2 590	2 539
Bayern:						
München					1 578	2 152
Würzburg					1 403	3 820
Nürnberg					944	8 125
Sachsen	1 117			1 014	2 131	4 827
Württemberg:						
Stuttgart	1 526	137	183	3 234	5 080	2 592
Zusammen	26 536	2 456	2 061	56 877[4])	91 855	74 295[5])

[1]) In der Vorlage, die außerdem Einzelanweisungen des württ. Kriegsministeriums, dem die Übersicht zugegangen war, und des stellv. Generalkommandos des XIII. AK für die Militärbehörden des Bereichs enthält, ist der Adressat nicht ausdrücklich bezeichnet, vgl. Nr. 237.

[2]) Die Übersicht geht zurück auf die Verfügung des Kriegsamts vom 9. 1. 1917, vgl. Nr. 212. Auf Grund der Meldungen zum 1. 2. 1917 stellte das Kriegsamt unter dem 21. 2. 1917 eine erste zahlenmäßige Übersicht zusammen; vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4688, III. 15. 41b, Bd. 1, sowie Feldman, S. 303.

Die Zusammenstellung zeigt, daß eine verhältnismäßig geringe Zahl von Personen im hilfsdienstpflichtigen Alter eingestellt ist.[6]) Da jetzt auch der Zwang des Hilfsdienstgesetzes eingesetzt hat, muß erwartet werden, das alle ablösbaren Militärpersonen, soweit sie nicht noch im Laufe dieses Monats ersetzt worden sind, nunmehr schleunigst frei gemacht werden.[7])
[...][8])

I. A.
Marquard.

[3]) Zum Bereich der Kriegsamtstelle Altona gehörte auch das Gebiet des Reichskriegshafens Kiel. In wie geringem Maße die militärischen Behörden der Marine von der Möglichkeit Hilfsdienstpflichtige einzustellen, Gebrauch machten (vgl. auch Nr. 211, Anm. 5), geht aus einer entsprechenden Übersicht des Reichsmarineamts vom 22. 4. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 3, Bd. 1) hervor, wonach beide Marinestationen bis Mitte März 1917 insgesamt 556 Bedienstete eingestellt, dadurch 383 Militärpersonen freigemacht hatten und 2837 Militärpersonen für ersetzbar hielten. Für Ende Dezember 1917 lauteten die entsprechenden Zahlen: 2765 — 1480 — 1604.

[4]) Zur Entwicklung der Frauenarbeit im Rahmen des Hilfsdienstes vgl. M. E. Lüders, Das unbekannte Heer. Frauen kämpfen für Deutschland 1914—1918, Berlin 1936; Ch. Lorenz, Die gewerbliche Frauenarbeit während des Krieges, Stuttgart 1928; Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 254 ff. und S. 637 f.; sowie die grundlegenden Verfügungen des Kriegsamts vom 12. 12. 1916 und 3. 1. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 2, Bd. 2). Abdruck weiterer Dokumente bei U. v. Gersdorff, Frauen im Kriegsdienst 1914—1945 (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd. 11), Stuttgart 1969. Vgl. auch Nr. 237, Anm. 3.

[5]) Aus einer Übersicht nach dem Stande von Ende April 1917 ergibt sich, daß insgesamt 115204 Militärpersonen freigemacht worden waren und noch 43955 abgelöst werden konnten (MGFA MA/StO, Nr. 4688, III. 15. 41b, Bd. 1).

[6]) In einer Verfügung des Kriegsamts vom 9. 3. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308) wird erwähnt, daß ein stellv. Generalkommando insgesamt 18000 Mann zum Garnisonwachdienst, zum Bahn- und Brückenschutz (vgl. Nr. 207, Anm. 7) angefordert habe, obwohl den stellv. Generalkommandos Anfang Februar 1917 eine Ermächtigung zur selbständigen Einziehung nicht-kriegsverwendungsfähiger Wehrpflichtiger für den eigenen Bedarf gegeben worden war. Die Zahl der durch hilfsdienstpflichtige Personen ersetzbaren Militärpersonen hätte bei einer verständnisvollen Mitarbeit der stellv. Generalkommandos demnach bedeutend gesteigert werden können.

[7]) Vgl. hierzu Nr. 237.

[8]) Es folgen Anweisungen für die der Übersicht entsprechenden Meldung der Kriegsamtstellen für März und April 1917.

224.

Verfügung des Reichsmarineamts an die Kaiserlichen Werften und die Baubeaufsichtigungen. Festlegung der begrenzten Arbeitsgebiete der Marine.

5. 4. 1917, B VII 10959. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 309, Abschrift.

Nach Vereinbarung mit dem Kriegsamt wird die Verfügung vom 10. März 1917

F. III 6221[1]) wie folgt ergänzt:[2]) Als „begrenztes Arbeitsgebiet" ist anzusehen Danzig[3]) und Elbing, Stettin und Rostock, Kiel und Flensburg, Hamburg und Lübeck, Geestemünde, Lehe, Bremerhaven, Einswarden, Wilhelmshaven, Bremen, Vegesack, Emden und Papenburg.

Ferner ist der Luftschiffbau ein Arbeitsgebiet.

Um entsprechende Verständigung der stellvertretenden Generalkommandos im Anschluß an die stellvertretenden Generalkommandos mit B. Nr. 160 42 F. vom 19. März[4]) erteilte Weisung wird das Kommando der Marinestation der Ostsee ersucht.

In Vertretung
gez. Kraft.

[1]) Diese Verfügung, die im Anschluß an die Verfügung des Kriegsamts vom 15. 2. 1917 (vgl. Nr. 216, Anm. 7) an die Marinebehörden erging (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 309), enthielt den lapidaren Satz: „Unter ‚Arbeitsgebiet' sind gleichartige Betriebe am gleichen Ort zu verstehen."

[2]) Die Vereinbarung wurde in einer Besprechung im Reichsmarineamt am 2. 4. 1917 getroffen (MGFA MA/RMA, Nr. 2047, I. 3. 11. 7a, Bd. 1). Der Chef des Kriegs-Ersatz- und Arbeitsdepartements, Oberst Marquard, machte darauf aufmerksam, daß die geographische Festlegung der Arbeitsgebiete z. B. im Falle der Werften in Wilhelmshaven und Elbing dazu geführt habe, daß den zurückgestellten Wehrpflichtigen ein Arbeitsplatzwechsel nicht mehr möglich sei und damit gegen die Verfügungen des Kriegsamts vom 2. 2. und 12. 2. 1917 (Nr. 216) verstoße. Die Gewerkschaften hätten in ihrem offenen Brief an Generalleutnant Groener (Nr. 222, Anm. 2) gegen die Verhältnisse auf den Werften heftig protestiert, eine Lösung müsse gefunden werden. Staatssekretär v. Capelle betonte, daß er nicht im Sinne habe, Generalleutnant Groener bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes Schwierigkeiten zu bereiten, daß er aber bei den im Augenblick bestehenden Verzögerungen bei der Fertigstellung von U-Booten und bei der sehr großen Arbeiterfluktuation (2400 Arbeiter ohne Abkehrschein in der „letzten Zeit") gezwungen sei, alles zu tun, um ein weiteres Absinken der Produktion zu verhindern (vgl. auch Nr. 241). Im übrigen zeigte er sich nicht sehr informiert über die Verfügungen des Kriegsamts und bezog sich auf die Industriellen-Denkschrift vom 23. 3. 1917 (Nr. 222, Anm. 6). Nachdem die Vertreter des Kriegsamts auf die verschiedenen Möglichkeiten der Wiedereinziehung Zurückgestellter hingewiesen und der Leiter der Rechtsabteilung des Kriegsamts, Abgeordneter Dr. Schiffer, darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Angelegenheit nicht nur den Hauptausschuß, sondern auch das Plenum des Reichstages möglicherweise beschäftigen werde, wurde eine Einigung in der vorliegenden Form, wenn auch mit verfahrensmäßigen Vorbehalten, ziemlich rasch gefunden. In der Sitzung des Vertrauensmännerausschusses am 5. 4. 1917 (Nr. 222, Anm. 12) wurde danach die Angelegenheit nur am Rande erwähnt. Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Schreiben des Kriegsamts vom 21. und 23. 4. 1917 an das Reichsmarineamt (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1273).

[3]) In Danzig bestand nach den Angaben der Gewerkschaften im Frühjahr 1917 eine Absprache zwischen einer Privatwerft und der Kaiserlichen Werft, die zur Folge hatte, daß Arbeiter, die die Privatwerft mit Abkehrschein verlassen hatten, von der Kaiserlichen Werft nicht eingestellt wurden. Vom Reichsmarineamt wurde diese Behauptung zurückgewiesen. Vgl. MGFA MA/RMA, Nr. 6448, T. B. R. 15, Bd. 2 (Verfügung vom 28. 4. 1918).

[4]) Liegt nicht vor.

225.

Schreiben des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos. Priorität der Anordnungen der Militärbefehlshaber gegenüber den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts.

12. 4. 1917, J. Nr. 106/4. 17 E. D. II. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 77, vervielfältigtes Exemplar.

Über die Tragweite des § 14 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916, wonach den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden darf, sind Zweifel entstanden.[1]) Es ist die Auffassung hervorgetreten, als ob die Einwirkung auf das Vereins- und Versammlungsrecht, soweit Hilfsdienstpflichtige in Frage kommen, der Gerechtsame der Militärbefehlshaber, die ihnen durch das Belagerungszustandsgesetz übertragen ist, entzogen sei.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. § 14 des Hilfsdienstgesetzes berührt weder die Rechte der Militärbefehlshaber noch hebt er die ihnen obliegende Verpflichtung auf, von diesen Rechten Gebrauch zu machen, wenn ein Eingreifen in das Vereins- und Versammlungsrecht im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint. Der Umfang der den Hilfsdienstpflichtigen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechte wird nicht nur durch die in Frage kommenden *allgemeinen* gesetzlichen Vorschriften bestimmt, sondern auch durch die *besonderen Anordnungen* der Militärbefehlshaber, die sie auf Grund der ihnen nach dem Belagerungszustandsgesetze gegebenen Befugnisse erlassen und die als solche die Kraft von Gesetzen haben.

Die Militärbefehlshaber sind hiernach, insbesondere auch bei Arbeitseinstellungen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, befugt und verbunden, die zur Abwendung dieser Gefahr erforderlichen Anordnungen bezüglich der Vereins- und Versammlungsfreiheit zu treffen.

Ob und wieweit im Einzelfalle eine solche Regelung vorzunehmen sein wird, muß nach wie vor dem Ermessen und der Verantwortung der Militärbefehlshaber überlassen bleiben, da sich die Entscheidung der Frage, wann die Interessen der öffentlichen Sicherheit die durch die Zeitumstände gebotene Zurückhaltung in der Anwendung derartiger Maßnahmen überwiegen, einer allgemeinen Beurteilung entzieht.[2])

Groener.

[1]) Vgl. hierzu Nr. 203. Z. B. teilte der Vorsitzende des Kieler Gewerkschaftskartells, Gustav Garbe (vgl. Nr. 157, Anm. 1), dem Kieler Polizeipräsidium am 7. 3. 1917 mit, „daß nach dem § 14 des Hilfsdienstgesetzes eine Anmeldepflicht für Betriebs- und Gewerkschaftsversammlungen nicht mehr gefordert werden kann und die Gewerkschaften demzufolge ihre Versammlungen für die Zukunft nicht mehr anzumelden für notwendig halten". Das Gouvernement hatte in einem Schriftwechsel mit dem Reichsmarineamt (12./26. 12. 1916) die Frage bereits erörtert und ließ Garbe durch das Polizeipräsidium über die Rechtslage aufklären. Für die Vorgänge vgl. MGFA MA/StO, Nr. 4688, III. 15. 41a und III. 15. 41b, jeweils Bd. 1.

[2]) Vgl. in diesem Zusammenhang Nr. 289, insbesondere Anm. 2.

226.

Weisung des Chefs des Kriegsamts an die unterstellten Departements und Abteilungen betr. die Zusammenarbeit mit den Kriegsamtstellen.[1])

26. 4. 1917, Tgb. St. Nr. Stab M. 3a. 25699. 4. 17. K. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 214, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Erfahrungen und Beobachtungen der letzten Zeit, die durch die Berichte des die Kriegsamtstellen bereisenden Majors von Ludwiger bestätigt werden, beweisen, daß von den unterstellten Departements und Abteilungen die Mitarbeit der Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen noch immer nicht in dem Maße in Anspruch genommen wird, wie ich es für unbedingt erforderlich halte.

Nachdem nunmehr die Kriegsamtstellen während fast eines halben Jahres Gelegenheit hatten, sich mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut zu machen und die erforderlichen Verbindungen mit der Kriegs- und Rüstungsindustrie und deren berufsmäßigen Vertretungen zu suchen und auch zu finden, *muß fortan in den Kriegsamtstellen die einheitliche Vertretung des Kriegsamtes in allen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft zu lösenden Aufgaben erblickt werden.*[2]) Es darf nicht mehr vorkommen, wie es zum Beispiel zur Zeit auch wiederholt bei Aufträgen des Wumba an die Maschinen-Ausgleichstellen oder auch auf dem Gebiete der von der K.R.A. zu lösenden Aufgaben geschieht, daß die betreffenden Kriegsamtstellen überhaupt nicht unterrichtet oder sogar künstlich ausgeschaltet werden. Ich kann ein derartiges Verfahren, das zweifelsohne das Ansehen des Kriegsamtes und seiner Vertretungen (der Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen) in den Augen der Industrie schädigen muß, in Zukunft nicht mehr gutheißen. Auch Einwendungen, daß die Kriegsamtstellen sich den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen zeigen, vermag ich nicht anzuerkennen. Wo sie erhoben werden, beruhen sie meist auf Unkenntnis der Verhältnisse. Um diese zu beseitigen, empfehle ich wiederholt und dringend, daß die Herren Departements- und Abteilungschefs und die Referenten sich auf ihren Reisen durch Besuch der Kriegsamtstellen persönlich ein Bild ihrer Tätigkeit und ihrer Einrichtungen verschaffen. Sie werden dadurch meist zu einem wesentlich anderen Urteil und zu einer gerechteren Würdigung gelangen.

Auch empfehle ich, wenn die Zeit es gestattet, bei Verfügungen *grundsätzlicher* Natur, deren Ausführung den Kriegsamtstellen übertragen werden soll, die eine oder andere Kriegsamtstelle, wenn irgend möglich, vor Erlaß gutachtlich zu hören. Manche wertvollen Fingerzeige werden auf diese Weise gewonnen, manche grüne-Tisch-Verfügung[3]) vermieden werden können.

---

[1]) Zur Kritik innerhalb und außerhalb des Kriegsamts an dessen organisatorischem Aufbau vgl. Feldman, S. 291 ff.

[2]) Zu dem nach wie vor problematischen Verhältnis der Kriegsamtstellen zu den stellv. Generalkommandos vgl. Nr. 217.

[3]) Die vorangehenden drei Worte sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen und durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Nr. 218, Anm. 5.

Vorstehendes ist sämtlichen Offizieren, Referenten, Hilfsreferenten und Beamten des Stabes des Kriegsamtes und der dem Kriegsamt unterstellten Departements und Abteilungen, auch den nicht in Berlin befindlichen Herren, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist durch Namensunterschrift jedes Einzelnen zu bescheinigen.

Die Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen haben außerdem in den Wochenberichten an Kriegsamt Stab M. 3b. über alle diejenigen Fälle zu melden, in denen im Sinne vorstehenden Erlasses ihre Mitarbeit nicht oder nicht ausreichend in Anspruch genommen worden ist.

Groener.

227.

Auszug aus der Denkschrift des Referenten im Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement, Sichler, über das militärische Beschaffungswesen.[1])

27. 5. 1917, J. Nr. 71/5. 17 E. D. (W), Geheim! — Nachlaß Mentzel, Nr. 6, vervielfältigtes Exemplar.[2])

I. Das gegenwärtige militärische Beschaffungswesen ist gekennzeichnet durch eine außerordentliche *Zersplitterung.*

1. Die Bedarfsbeschaffung für Heer und Marine erfolgt durch verschiedene Behörden. Die Aufbringung des Heeresbedarfs obliegt den Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, jedes versorgt im allgemeinen sein Kontingent, ohne auf die Beschaffungen der anderen 3 Kriegsministerien Einfluß zu haben. Die Folge dieses Zustandes sind viele Klagen aus Bayern, Sachsen und Württemberg über Benachteiligung durch das Preußische Kriegsministerium, die dann zu langwierigen, statistischen Erhebungen und ausführlichen Erwiderungen Anlaß geben, ohne daß zuverlässige Ergebnisse und eine auch nur annähernd entsprechende Änderung der Verhältnisse herbeigeführt worden wäre.[3]) Wenn die 4 Kriegsmini-

[1]) Die Kritik der verfehlten Organisation des militärischen Beschaffungswesens ist während des Krieges nie verstummt, vgl. Nr. 184, Anm. 5; Nr. 189, insbesondere Anm. 22; Nr. 218. Auf die vielfältigen Auswirkungen, die sich aus diesem ungelösten Problem, vor allem in finanzieller Hinsicht ergaben, kann nur hingewiesen werden. Sowohl die Frage der Kriegsgewinne der Industrie (vgl. Anm. 5) als auch das Problem einer Kriegsgewinnsteuer (vgl. Anm. 6) erforderten eine eingehende Untersuchung.

Die Denkschrift Sichlers entstand im Zusammenhang mit den Arbeiten des im Frühjahr 1917 vom preuß. Kriegsminister eingesetzten „Ausschusses für die neue Friedensorganisation des Kriegsministeriums", dessen erste Sitzung am 18. 5. 1917 stattfand (vgl. Nachlaß Mentzel, Nr. 6, dort auch die Protokolle der Sitzungen vom 16. 6. und 5. 9. 1917). Vgl. hierzu auch den etwa gleichzeitig unternommenen Versuch der OHL, bestimmenden Einfluß auf die Organisation der Übergangswirtschaft zu gewinnen (Feldman, S. 298 ff.). Trotz der scharfen Kritik, die insbesondere von Oberstleutnant Koeth vorgetragen wurde (vgl. Feldman, S. 291 f., sowie W. Rathenau, Tagebuch 1907—1922, hrsg. und kommentiert v. Pogge-v. Strandmann, Düsseldorf 1967, S. 212 ff.), war man sich bewußt, daß am augenblicklichen Zustand während des Krieges wenig geändert werden konnte. Der Versuch Generalleutnant Groeners, die schädlichen Auswirkungen des Systems auf anderem Wege durch die staatliche Regelung der Unternehmergewinne und der Arbeiterlöhne zu beseitigen, trug zu seinem Sturz bei.

[2]) Abgedruckt bei R. Sichler und J. Tiburtius, Die Arbeiterfrage eine Kernfrage des Weltkrieges, Berlin 1925, S. 78 ff., wobei als Datum jedoch der 25. 5. 1917 angegeben wird.

[3]) Vgl. hierzu die Verhandlungen um die Stillegung bestimmter, nicht kriegswichtiger Betriebe, Feldman, S. 182 und 421 ff.

sterien mehr Einfluß auf die Gesamtbeschaffung gewinnen würden, so würden an Stelle unfruchtbarer Klagen zweckmäßige Vorschläge treten können.

Aber auch innerhalb der einzelnen Kontingente herrscht keine genügende Einheit. Das Beschaffungswesen ist im allgemeinen nicht etwa, wie man annehmen sollte, nach den zu beschaffenden Warengattungen geordnet, sondern nach den Waffengattungen, hier und da auch nach einem mehr zufälligen Herkommen.

2. Hierdurch entsteht (unbeschadet einiger Besserungen, die in letzter Zeit vorgenommen sind)[4]) erstens eim *Übermaß* an Stellen, die *außerdem* noch alle mehr oder weniger *dieselben* Gegenstände einkaufen. Für viele Waren sind örtliche Behörden, wie Proviant-Depots, ja sogar sämtliche Ersatztruppenteile, zur *selbständigen* Bestellung befugt, die, abgesehen von Etatsbeschränkungen, an wirtschaftliche Richtlinien einer Zentralinstanz nicht gebunden sind.

3. Wollten diese Beschaffungsstellen ihren Aufgaben gerecht werden, so müßten sie außer dem leitenden kaufmännischen Personal auch noch *alle* für *jede* von ihnen zu beschaffende Warengattung einen technischen Sachverständigen haben. Wenn man bedenkt, daß z. B. Farben und Lacke von 126 Stellen beschafft werden, so muß man das Vorhandensein der erforderlichen Fachleute an allen diesen Stellen bezweifeln. Bei der Vielseitigkeit des Bedarfes, der z. B. von einem Ersatztruppenteil zu decken ist, müßte außerdem bei vielen Beschaffungsstellen eine ganze Reihe von Fachleuten tätig sein.

4. Die Folgen dieses Mißverhältnisses zwischen den Einrichtungen der Beschaffungsstellen und den ihnen übertragenen Pflichten sind zahlreiche Verstöße gegen die einfachsten Regeln des kaufmännischen Handelns und schwere Schädigungen der Kriegs- und Volkswirtschaft. Aus vielen Beispielen seien einige Hauptgruppen von Mißständen zusammengefaßt:

a) Mehrere Beschaffungsstellen kaufen ohne gegenseitige Fühlung *dieselben* Waren von *demselben* Lieferer zu *verschiedenen* Preisen.

b) Andererseits werden Preisunterschiede auch bewußt von einzelnen Beschaffungsstellen benutzt, um durch Überbietungen ihre Lieferungen ohne Rücksicht auf die Dringlichkeit mit Vorzug vor anderen Stellen zu erhalten. Die verschiedenen Erzeugnisse, die aus demselben Rohstoff hergestellt werden, bringen oft dem Hersteller sehr verschiedene Gewinne.[5]) Wenn sie von verschiedenen Stellen beschafft werden, so können diese Unterschiede der Rentabilität zu einem Wettbewerb ausgenutzt werden, der eine fristgerechte Lieferung des weniger einträglichen, aber sehr wichtigen Gegenstandes, so gut wie unmöglich macht. Durch so einseitiges Vorgehen einzelner Beschaffungsstellen sind Kriegsbetriebe von wichtigsten Spezialarbeiten, für die nur sie allein in Betracht kamen, abgezogen worden, um sich einer ihnen einträglicheren Fabrikation zuzuwenden, die auch von zahlreichen weit geringeren Betrieben hätte übernommen werden können.

---

[4]) Gedacht ist hierbei vermutlich an die Einrichtung des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes (Wumba) im September 1916, vgl. Nr. 189, Anm. 22.

[5]) Zur Frage der Unternehmergewinne vgl. Nr. 189, Anm. 1; Feldman, S. 385 ff.; Groener, S. 368 f., 521 ff. (Denkschrift Richard Mertons vom 12. 7. 1917), und Bauer, S. 204 ff. Vgl. u. a. auch die verschiedenen Fassungen der Denkschrift Alfons Hortens über die Preisgestaltung der Stahlindustrie im Kriege und die Gegendarstellung der Kriegsstoffabteilung im Nachlaß Mentzel, Nr. 8, sowie H. Jaeger, Unternehmer in der deutschen Politik (1890 bis 1918), Bonn 1967 (= Bonner Historische Forschungen, Bd. 30), S. 229 ff., und Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 116 ff.

c) Bei dem geringen Überblick, den die einzelnen Beschaffungsstellen über den Gesamtbedarf und über die Produktionsverhältnisse besitzen, greifen sie oft fehl in der Auswahl und in der Ausnutzung der Betriebe. Ganze Produktionen werden auf die Leistungen weniger Werke gestellt, während eine Reihe anderer Firmen von gleicher und größerer Lieferfähigkeit ungenutzt bleiben. Widersprechende Maßnahmen der einzelnen Stellen erschweren den Werken die Innehaltung ordnungsmäßiger Wirtschaftspläne. Wenn heute eine Beschaffungsstelle erklärt, wegen plötzlichen Sinkens des Bedarfs oder wegen fehlender Rohstoffe von allen Verträgen mit einer Firma zurücktreten zu müssen, so kann es vorkommen[3]), daß morgen eine andere Beschaffungsstelle *derselben* Firma bedeutende neue Aufträge in ganz ähnlichen Gegenständen erteilt. Und wenn eine Firma durch eine Stelle aus triftigen Gründen von weiteren Lieferungen ausgeschlossen wird, so kann sie doch von anderen der zahllosen Stellen, die von der erfolgten Aussperrung keine Kenntnis haben, wieder Aufträge erhalten.

In fabrikatorischer Hinsicht hat die Überfülle von Beschaffungsstellen dazu geführt, daß ganz unnötige Mengen von Typen desselben Gegenstandes ausgebildet wurden, die nur geringe, für die Verwertung nicht ins Gewicht fallende Unterschiede aufweisen. Diese zu weitgehende Spezialisierung hat die wünschenswerte Vereinfachung der Produktion auf Massenherstellung einer möglichst geringen Anzahl von Typen erschwert.

d) die Folgen dieser Beschaffungsmißstände für die Menschenwirtschaft sind denkbar ungünstig. Die ungenügende Ausnützung des Marktes durch die Beschaffungsstellen führt zu Monopolstellungen einzelner Werke, die — ganz abgesehen von der finanziellen Seite der Sache[6]) — zur Rechtfertigung weitestgehender Personalansprüche ausgebeutet werden, während die Möglichkeit bestände, den Auftrag durch andere Werke mit wesentlich sparsamerer Verwendung von Menschenkräften ausführen zu lassen. Die Planlosigkeit, mit der heute diese, morgen jene Firma von den vielen Beschaffungsstellen beschäftigt wird, hindert die planmäßige Verpflanzung der Arbeitskräfte zu den Stellen des dringendsten Bedarfes.

Alle bisher genannten Mängel können *im Kriege* nicht restlos behoben werden. Eine Änderung der Beschaffungszuständigkeiten von Grund auf würde unter den augenblicklichen dringenden Kriegsnotwendigkeiten nicht möglich sein. Die Einsetzung einer den Beschaffungsstellen übergeordneten, nur kontrollierenden Zentralstelle würde die Wurzel des Übels nicht berühren. Ihre Bemühungen würden stets erst nachträglich einsetzen können und bei der Menge von Dienststellen, die die gleichen Gegenstände beschaffen, und bei der Fülle von nachzuprüfenden Fällen in der Regel beträchtlich zu spät kommen. Außerdem würde dadurch das Nebeneinanderarbeiten der zahlreichen Stellen nicht behoben werden.

---

[6]) Vgl. hierzu Nr. 243, Anm. 4. Die Frage, in welcher Form und in welchem Maße die Kriegsgewinne steuerlich erfaßt werden sollten, ist im preuß. Staatsministerium mehrfach erörtert worden. Vgl. die Protokolle der Sitzungen vom 8. 5., 3. 6. und 29. 10. 1915 sowie 16. 5. 1916 (BA Koblenz P 135, Nr. 9132) und vom 26. 11. 1916 (BA Koblenz P 135, Nr. 1810). Vgl. auch den Bericht des württ. Bevollmächtigten zum Bundesrat vom 18. 3. 1915 über die Sitzung der Budgetkommission des Reichstages vom gleichen Tag (StA Ludwigsburg E 130, V. X a, Bd. 1) sowie die Niederschriften über die Besprechungen des Staatssekretärs des Reichsschatzamts mit den bundesstaatlichen Finanzministern am 10. 7. 1915 (Nachlaß Pantlen, Nr. 22) und am 12./13. 11. 1917 (Nachlaß Schiffer, Nr. 25). Vgl. im übrigen W. Lotz, Die Deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege, Stuttgart 1925, R. Knauß, Deutsche, englische und französische Kriegsfinanzierung, Berlin 1923, sowie Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 121 ff.

II. Eine vollkommene Neuordnung des Beschaffungswesens kann erst in der kommenden Mobilmachungsvorbereitung durchgeführt, muß aber ohne Verzug in Angriff genommen werden.

[...] [7])

[7]) Im folgenden entwarf Sichler den Plan eines „Reichs-Militär-Beschaffungsamtes", das ebenso dem Reichskanzler unterstellt werden sollte wie das zentrale „Reichs-Ernährungs-Amt", das für die Sicherstellung der Ernährung der Zivilbevölkerung und der Wehrmacht verantwortlich sein sollte.

228.

Bericht des württembergischen Kriegsministeriums an das Kriegsamt über die Erfahrungen bei der Einberufung von Hilfsdienstpflichtigen.[1])

9. 6. 1917, Stuttgart, Tgb. Nr. 1897. K. 17, Weka 12. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308, handschriftl. Entwurf.[2])

Die Meldekarten der Hilfsdienstpflichtigen sind größtenteils verspätet bei den Einberufungsausschüssen eingetroffen.[3]) Ein großer Teil der Karten war recht mangelhaft ausgefüllt. Weitaus nicht alle Hilfsdienstpflichtigen haben sich gemeldet. Teilweise beruhte dies auf der irrigen Meinung oder absichtlich falscher Angaben der Leute, sie seien im vaterländischen Hilfsdienst nach § 5 der B.R.V.O. vom 1. 3. 17 tätig, teilweise wurde die Meldung ohne jeden Grund oder Vorwand einfach unterlassen. Eine erneute Aufforderung zur Meldung durch Anschläge, Ausschellen etc., je nach den örtlichen Verhältnissen, unter Strafandrohung und Hinweis auf eine in Aussicht genommene Kontrolle bezüglich Vollzähligkeit der Meldungen hatte zahlreiche nachträgliche Meldungen zur Folge. Über eine tatsächliche derartige Kontrolle hat sich das württ. Ministerium des Innern dahin geäußert, daß sich eine solche in großen Gemeinden nur unter gewaltigem Arbeitsaufwand durchführen lasse, wozu die schon bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angespannten Ortsbehörden nicht im Stande seien. Auf die Anfrage an das

[1]) Mit der Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. 3. 1917 (vgl. Reichsgesetzblatt 1917, S. 202 ff.) und einer ergänzenden Verfügung des Kriegsamts vom 9. 3. 1917 (MGFA MA/Adm, Nr. 2398, P 6, Bd. 3) trat neben die freiwillige Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst die zwangsweise Heranziehung hilfsdienstpflichtiger Personen zu entsprechenden Tätigkeiten. Die Bekanntmachung des Bundesrats bestimmte, daß die Ortsbehörden bis zum 31. 3. 1917 den Einberufungsausschüssen (vgl. Nr. 230) an Hand von besonderen Meldekarten alle zwischen dem 30. 6. 1857 und dem 1. 1. 1870 geborenen männlichen Deutschen, mit Ausnahme derjenigen, die eine der in § 2 des Hilfsdienstgesetzes genannten Tätigkeiten ausübten, nachzuweisen hatten. Die Hilfsdienstpflichtigen hatten sich auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zu diesem Zweck bei der Ortsbehörde persönlich zu melden. Der Bundesrat beschäftigte sich am 24. 2. 1917 mit dem Entwurf der Bekanntmachung; vgl. hierzu die Berichte des bad. und des bayer. Bevollmächtigten (GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 22003; BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 18a, Bd. 9). Vgl. auch Feldman, S. 303 ff.

[2]) Der Referentenentwurf wurde in stilistischer Hinsicht von General v. Tognarelli handschriftlich verbessert. Die Korrekturen wurden mit Ausnahme einer sachlichen Ergänzung (vgl. Anm. 7) nicht vermerkt.

[3]) Ein Muster der Meldekarte ist der Bekanntmachung des Bundesrats beigegeben.

Kriegsamt E.D. (Kr. Min. Nr. 1808 K 17 WK 12 vom 29. 5. 17), wie eine solche Kontrolle in Preußen durchgeführt wird, ist eine Antwort bis jetzt nicht eingetroffen.[4])

Viele Hilfsdienstpflichtige hatten sich auf ihren Meldekarten als Landwirte bezeichnet, anscheinend in der Annahme, hierdurch einer Heranziehung zu entgehen. Als sie dann eine Aufforderung zur Arbeitsnahme in der Landwirtschaft erhielten, wollten sie plötzlich von Landwirtschaft nichts verstehen.

Das Vertrauen auf freiwillige Betätigung im Hilfsdienst ist ebenso schwer enttäuscht worden wie dasjenige auf gutwillige Befolgung der zwecks zwangsweiser Heranziehung erlassenen Verordnungen.[5]) Eine Anzahl von — allerdings ländlichen — größeren Gemeinden hat gemeldet, daß sich in ihnen kein einziger meldepflichtiger Hilfsdienstpflichtiger befinde. Es besteht der begründete Verdacht, daß ein Teil der Ortsvorsteher die Hilfsdienstpflichtigen in ihrer Drückebergerei unterstützt in der Befürchtung, diese Arbeitskräfte aus der Gemeinde zu verlieren, und in dem Bestreben, sie sich zu erhalten. Nur Zwang oder mindestens — vorerst wenigstens — Drohung mit Zwang führt zum Ziel.

Bei Beantwortung der Ziffer 14 der Meldekarten[6]) wurde die Freiwilligkeit der Meldung von vielen Leuten darin erblickt, daß sie sich ohne besondere schriftliche Aufforderung angemeldet haben.[7]) Sie glaubten, dann keine Aufforderung mehr zu erhalten, während gerade sie zuerst aufgefordert werden. Erhielten sie dennoch Aufforderungen, dann suchten gerade diese Leute, sich durch alle möglichen Gründe freizumachen.

Eine Ziffer, ob gedient und bei welcher Waffengattung, würde sich für die Meldekarte empfehlen, um den Einberufungsausschüssen einen Anhalt bezüglich Verwendbarkeit — z. B. im Wachdienst, bei Pferden etc. — zu verschaffen.

Eine ziemlich große Anzahl besonderer schriftlicher Aufforderungen kam als unbestellbar zurück. Die Hilfsdienstpflichtigen waren verzogen, ohne Meldung zu erstatten. Bezüglich des Verfahrens, um solche Hilfsdienstpflichtigen gelegentlich ihrer Festnahme ungesäumt dem Hilfsdienst zuzuführen, wurde mit dem württ. Ministerium des Innern ins Benehmen getreten. Eine Anfrage an die Rechtsabteilung des Kriegsamts, ob im Fall der Festnahme und Strafbarkeit

---

[4]) Vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308.

[5]) Schon die Meldung der Abteilung Weka des württ. Kriegsministeriums an den Minister vom 4. 5. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308) führt fast alle in der Vorlage genannten Mängel der Bekanntmachung des Bundesrats auf. Darüber hinaus heißt es in der Meldung: „Die Einführung der zwangsweisen Heranziehung zum Hilfsdienst und die damit verbundene Meldepflicht hat große Aufregung in den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber erzeugt, weil fälschlicherweise angenommen wurde, daß die Meldung gleichbedeutend sei mit demnächstiger Einberufung zum Hilfsdienst. Dazu kam Kennzeichnung einer Anzahl von Betrieben als kriegswichtig, was eine Abwanderung der Arbeiter aus den nicht kriegswichtigen Betrieben in die kriegswichtigen und eine Panik der Arbeitgeber der nicht kriegswichtigen Betriebe zur Folge hatte. Durch Aufklärung in der Presse ist allmählich wieder Beruhigung eingetreten."

[6]) Ziffer 14 lautet: „Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst? Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen?"

[7]) Die zwei folgenden Sätze sind von General v. Tognarelli handschriftlich hinzugefügt worden.

einem solchen Hilfsdienstpflichtigen statt des Aufforderungsschreibens sofort ein Überweisungsschreiben ausgehändigt werden könne (Kr. Min. N. 1814 K 17 Weka 12 vom 30. 5. 17)[8]), ist bis jetzt unbeantwortet geblieben.

Eine ungeahnte Menge von Vorstellungen gegen die besonderen schriftlichen Aufforderungen wurden erhoben. In sehr vielen Fällen wurde Krankheit vorgeschützt — belegt mit augenscheinlich unzuverläßlichen ärztlichen Zeugnissen. Die Untersuchung durch beamtete Ärzte hat sich als unumgänglich erwiesen. Eine Anfrage an das Kriegsamt Stab, wie die hierdurch entstehenden Kosten zu verrechnen seien (Kr. Min. Nr. 1701 K 17WK 12 vom 12. 5. 17)[8]), ist bis jetzt noch nicht beantwortet.

Groß ist die Zahl der Fälle, in denen der Hilfsdienstpflichtige meldet, in einem im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieb in Arbeit getreten zu sein und dies vom Arbeitgeber bestätigt wird, — fälschlicherweise wie sich nachher herausstellte. Als Lücke erscheint hier, daß solche *unrichtigen* Meldungen nicht mit Strafe bedroht sind. Weder bedroht § 10 der B.R.V.O. vom 1. 3. 17 eine unwahre Meldung nach § 7, noch § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz vom 30. 1. 17[9]) eine solche des Arbeitgebers.

Als besonders schwierig hat sich die Unterbringung von Hilfsdienstpflichtigen in der Landwirtschaft erwiesen. Gründe: schlechte Bezahlung im Gegensatz zur Industrie; Scheu vor der anstrengenden, den ganzen Tag über fortgesetzten Beschäftigung; geringe Zahl von Hilfsdienstpflichtigen, die für die Landwirtschaft körperlich tauglich sind. Demgegenüber bildet die Aussicht auf Aufenthalt in der freien Luft und auf bessere Ernährung kein Gegengewicht. Eine große Anzahl von Hilfsdienstpflichtigen, die Aufforderungen für die Landwirtschaft erhalten hatten, haben Beschäftigung in der Industrie genommen.

Die Wirkung der Abneigung der Hilfsdienstpflichtigen wird ergänzt durch die Abneigung der Landwirte gegen Beschäftigung von Hilfsdienstpflichtigen.[10]) Sie sind den Landwirten viel zu teuer, namentlich soweit sie in der Landwirtschaft noch wenig bewandert sind. Die Landwirte sind auch meist zu schwerfällig, um die ungeübten Kräfte anzulernen. Ihr Bedarf ist daher immer nur vorübergehend ein großer, auf kurze Zeit wollen die Hilfsdienstpflichtigen nicht dienen und langandauernde Anstellung ist den Landwirten zu teuer. Bei dem zeitraubenden Verfahren der Zuweisung von Hilfsdienstpflichtigen ist oft kein Bedarf mehr vorhanden, wenn endlich ein Hilfsdienstpflichtiger sich zur Arbeitsaufnahme einfindet. Oft sträuben sich die Landwirte deswegen gegen Hilfsdienstpflichtige, weil sie die Zurückstellung ihrer Wehrpflichtigen und die Gestellung billiger Kriegsgefangener und Arbeitskommandos erreichen wollen.

Auch für andere als landwirtschaftliche Verwendung hat sich das Verfahren der Zuweisung von Hilfsdienstpflichtigen als zu umständlich und zeitraubend

[8]) Liegt nicht vor.

[9]) Reichsgesetzblatt 1917, S. 85 ff.

[10]) Auch bei Betrieben der Rüstungsindustrie und bei Kommunalverwaltungen scheint die Neigung, Hilfsdienstpflichtige zu beschäftigen, nicht sehr groß gewesen zu sein. Vgl. eine Verfügung des stellv. Generalkommandos des II. AK vom 9. 8. 1917 (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 34, Bd. 1), sowie Nr. 223, Anm. 3.

erwiesen. In dem Augenblick, wo ein Hilfsdienstpflichtiger sich wirklich zur Arbeitsaufnahme meldet, ist meist der Bedarf in dem Betrieb schon ein ganz anderer als zu der Zeit, da die Abteilung Weka den Einberufungsausschüssen den Bedarf zuteilte. Schuld daran trägt die dem Hilfsdienstpflichtigen zu gewährende zweiwöchige Frist, um sich eine Beschäftigung zu suchen, die Möglichkeit, sich einen anderen Betrieb als den nahmhaft gemachten zu wählen, worauf dann immer wieder ein anderer für den zu [verstärkenden][11]) Betrieb aufgefordert werden muß, vor allem aber die in der Verfügung des Kriegsamts vom 24. 4. 17[4]) geforderten vorbereitenden Maßnahmen. Bis der Feststellungsausschuß den Einberufungsausschüssen die nötigen Entscheidungen mitteilen kann, und diese daraufhin überhaupt erst die besonderen schriftlichenAufforderungen versenden können, vergeht meist viel zu viel Zeit.[12])

Nach diesseitiger Ansicht könnte den Einberufungsausschüssen in dem Zeitpunkt da ihnen der Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen zur Deckung zugewiesen wird, die vorläufige Beurteilung der Kriegswichtigkeit und Über[be]setztheit derjenigen Betriebe überlassen werden, bezüglich derer der Feststellungsausschuß noch keine Entscheidung getroffen hat. Dies stände auch im Einklang mit den Erläuterungen zum Hilfsdienstgesetz, S. 34, Abs. 2, letzter Satz.[13]) Ein weiteres verzögerndes Element wird wohl noch auf lange Zeit hinaus die Feststellung der Arbeitsbedingungen gemäß Kriegsamt vom 24. 5. 17 N. 1504/5. 17. C 1 b, S. 2, Abs.1 und 2 bilden.[8])

v. T[ognarelli]

[11]) Lesart unsicher.

[12]) Zu dem komplizierten Verfahren vgl. auch Nr. 230.

[13]) Vgl. E. Schiffer und J. Junck, Der vaterländische Hilfsdienst. Erläuterungen und Materialien zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916. Auf Veranlassung des Kriegsamts herausgegeben, Berlin 1917.

229.

Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen betr. das Verhalten bei Lohnstreitigkeiten.[1])

5. 7. 1917, J.-Nr. 221/7. 17. A.Z. S. 1. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308, vervielfältigtes eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Vielfach werden die Kriegsamtstellen besonders von Arbeitnehmer-, zuweilen auch von Arbeitgeber-Seite ersucht, bei Lohnstreitigkeiten vermittelnd einzugreifen. Eine solche vermittelnde Tätigkeit gehört unbedingt zu den Aufgaben der Kriegsamtstellen. Es liegt jedoch Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß hierbei eine bestimmte Stellungnahme zur Höhe des Lohns unter allen Umständen unterbleiben muß und auch Vorschläge auf Lohnerhöhungen nicht

[1]) Für den Zusammenhang vgl. Feldman, S. 358 f., sowie Nr. 214 und die Denkschrift des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller über „Arbeiterpolitik und Arbeiterunruhen im Kriege“ vom August 1917.

angängig sind.[2]) Derartige Stellungnahmen und Vorschläge von amtlicher Stelle können weittragende Folgen nach sich ziehen, die von vornherein nicht zu übersehen sind. Die Vermittlungstätigkeit kann lediglich darin bestehen, daß ein Auseinanderstreben der Parteien und ein Abbruch der Verhandlungen und eine dadurch unter Umständen eintretende Beeinträchtigung der Kriegsarbeit verhindert wird.[3]) Diese Vermittlung soll vielmehr durch unparteiische Leitung möglichst zu einer gegenseitigen Aussprache, Annäherung und schließlich Einigung führen.[4])

A. m. W. b.
v. Kühlwetter.

[2]) In einer Besprechung bei der Kriegsrohstoffabteilung am 16. 6. 1917 über Fragen der Textil industrie (Bericht vom 18. 6. 1917, HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 310) äußerte Hauptmann v. Müffling, als Referent für Lohn- und Preisfragen u. a.: „Im kriegswirtschaftlichen Interesse sei es einerseits nötig, dahin zu streben, daß die Löhne mit den Verhältnissen im allgemeinen Schritt halten, daß jedoch durch die Lohnforderungen die Preise der Fabrikate nicht allzu stark beeinflußt werden dürfen. Ein vermittelndes Eingreifen der K.A.Stellen sei deshalb nötig. Die Bedenken der Industrie im Hinblick auf die künftige Friedenswirtschaft dürfen gegenwärtig nicht auschlaggebend sein. [...] Im Verlauf der allgemeinen Besprechungen der Frage kommt zum Ausdruck, daß die Verhältnisse in Deutschland in den einzelnen Bezirken ganz verschieden liegen. Dementsprechend sei es auch unmöglich, die Lohnfrage zentral zu regeln, ebenso wie auch eine rein lokale Lösung der Schwierigkeiten nicht angängig sei. Eine Verständigung größerer Gruppen unter Beteiligung der K.A.Stellen als Vermittler sei wohl das Richtigste. [...] Der Vorsitzende (Oberstleutnant Koeth) erklärt hierzu, daß eine grundsätzliche Antwort, in welcher Weise die Lohnregelung vorgenommen werden soll, nicht gegeben werden könne. Auch für die Kriegsamtstellen komme eine Entscheidung nicht in Frage, diese könne nur die Arbeitgeber zu einer Lohnerhöhung veranlassen, wo dies nötig erscheine. Die Tätigkeit der Kriegsamtstellen soll also nur eine vermittelnde sein. Durch Central-Verhandlungen würden nur die Tarifforderungen begünstigt und dies solle doch gerade vermieden werden. Auf alle Fälle sei darauf auszugehen, daß eine übermäßige Steigerung der Warenpreise verhütet wird." Vgl. hierzu auch die unter wesentlicher Beteiligung des württ. Kriegsministeriums zustandegekommene Lohnvereinbarung im Sägegewerbe vom 31. 7. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 310).

[3]) Noch zu Beginn des Jahres 1917 hatte das Kriegsamt über die Oberzensurstelle sämtliche Zensurstellen auffordern lassen, die Agitation der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften mit dem Ziel, die Gunst der Stunde für Lohnforderungen auszunutzen, scharf zu überwachen und gegen sie einzuschreiten, vgl. das Schreiben der Oberzensurstelle vom 10. 2. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 2356, XVII. 1. 5. 11, Bd. 3).

[4]) Der Referent des württ. Kriegsministeriums vermerkte zu der Verfügung des Kriegsamts: „Eine vermittelnde Tätigkeit, bei der eine bestimmte Stellungnahme zur Höhe des Lohns unter allen Umständen unterbleibt und auch Vorschläge auf Lohnerhöhungen nicht gemacht werden sollen, ist nicht wohl denkbar. Die Verfügung wird dahin auszulegen sein, daß von allen *Zwangs*maßnahmen abzusehen ist." General v. Tognarelli fügte ein zustimmendes „Ja" hinzu.

230.

Auszüge aus dem Bericht über die Besprechung im Kriegsamt mit den Vorsitzenden der Einberufungsausschüsse. Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Einberufung Hilfsdienstpflichtiger.[1])

14. 7. 1917[2]), Nr. 702/7. 17. C 1 b, Nur für den Dienstgebrauch. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308, gedrucktes Exemplar.[3])

Oberst **Marquard** eröffnet die Sitzung.

Meine Herren, ich habe die Ehre, Sie zu begrüßen und zu gemeinsamer Tätigkeit willkommen zu heißen. Der Anlaß, zu dem wir zusammengekommen sind, ist ein sehr ernster und wichtiger. Es handelt sich um die zwangsweise Durchführung des Hilfsdienstgesetzes. Wie den Herren bekannt ist, hat die Freiwilligkeit alsbald versagt, und wir sind veranlaßt worden, den Zwang in die Wege zu leiten. Es hat sich gezeigt, daß auch dieser Zwang zu keinen guten Resultaten geführt hat.[4]) Sie werden überrascht sein, wie wenig Leute gekommen und dem Zwang gegenüber gehorsam geworden sind. Das liegt daran, daß das Gesetz, in der Eile und Not zusammengebaut, nicht alle Lücken und Maschen schließt. Eine solche neue Maschinerie muß sich erst einlaufen, und um das zu bewirken, ist die heutige Zusammenkunft einberufen.

Major Hoefer als Referent für das Hilfsdienstgesetz im Kriegsamt wird zunächst einen kurzen Vortrag darüber halten, welches die wichtigsten Punkte im Gesetz sind, die zu Zweifel Anlaß geben können, was aus den Berichten über die praktische Handhabung hervorgeht und wie man mit bessernder Hand eingreifen kann.

Dann wird Geh. Justizrat Junck über die Lage des Gesetzes noch nähere Auskunft geben und Hauptmann der Reserve Fricke vom Einberufungsausschuß Stettin an Hand der Erfahrungen eine Reihe von praktischen Fällen näher erläutern.

---

[1]) Die Tagesordnung umfaßte folgende Besprechungspunkte: 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Oberst Marquard; 2. Lücken des Gesetzes und deren Schließung durch entsprechende Bundesratsverordnungen, Verfahrensvorschriften und authentische Interpretationen (Referent: Major Hoefer); 3. Mängel und Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes zutage getreten sind, und deren Beseitigung (Referent: Major Hoefer); 4. Berichterstattung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses Stettin über seine Tätigkeit und Erfahrungen (Referent: Hauptmann d. L. Fricke); 5. Allgemeine Diskussion, Anfragen und Wünsche.

[2]) Die Besprechung fand am 11. 6. 1917 im Reichstag statt.

[3]) Für ein weiteres Exemplar vgl. BHStA IV München MKr, 14366. Der Bericht wurde den Kriegsamtstellen, den Einberufungsausschüssen (insgesamt 302) sowie den Reichsämtern des Innern und der Justiz, den preuß. Ministerien des Innern und der Justiz übersandt. Zur personellen Zusammensetzung der Einberufungsausschüsse vgl. den Nachweis in Nr. 210, Anm. 10.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 228. Vgl. auch den Bericht der Kriegsamtstelle Würzburg an das bayer. Kriegsministerium vom 21. 10. 1917 (BHStA IV München MKr, 14368), in dem die Erfahrungsberichte der Einberufungsausschüsse im Bereich der Kriegsamtstelle wiedergegeben sind. Sie unterscheiden sich kaum von den erwähnten Berichten aus anderen Teilen des Reichs.

Zu Punkt II.[1])

Major **Hoefer:** Nachdem die öffentliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung für den vaterländischen Hilfsdienst und damit der Appell an das sittliche Empfinden unseres Volkes bei diesem keinen Resonanzboden gefunden, mußte zur zwangsweisen Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen geschritten werden, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen[5]), nämlich:

1. Freimachen von Militärpersonen für den Heeresdienst durch Einstellung von Hilfsdienstpflichtigen,
2. Überweisung von Hilfsdienstpflichtigen an die Kriegs- und Rüstungsindustrie sowie an die Landwirtschaft.

Im Bereiche der Heeresverwaltung in der Heimat sind bis Ende Mai bei den Truppen und Behörden eingestellt:

1.	Hilfsdienstpflichtige	36 000
2.	Jugendliche	4 000
3.	Leute über 60 Jahre	3 100
4.	Frauen	75 000
	Sa.:	118 100[6])

Auf diese Weise ist es gelungen, in der Heimat 118 100 Militärpersonen für den Heeresdienst frei zu machen. Die Anzahl der im besetzten Gebiet frei gemachten Militärpersonen beträgt etwa 30 000. Von diesen sind aber nur 7000 durch Hilfsdienstpflichtige ersetzt worden.[7])

Zur Zeit sind noch ablösbar:

1. in der Heimat	60 000	Militärpersonen,
2. im besetzten Gebiet	200 000	Militärpersonen.

Diese Zahlen weisen mit einer unabweisbaren Notwendigkeit auf eine schärfere zwangsweise Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen hin, soll nicht andernfalls der Zweck des Gesetzes in Frage gestellt werden.

Wie bekannt, rührt der Gedanke eines Hilfsdienstgesetzes von keinem Geringeren her als von unserem ersten Generalquartiermeister, Exzellenz Ludendorff. Es schwebte ihm zwar ein ganz anderes Gesetz vor wie dieses Hilfsdienstgesetz vom 6. Dezember 1916, das durch den Reichstag zu einem sozialen Gesetz gestempelt worden ist und nur in einigen §§ Pflichten des Deutschen gegen sein Vaterland fordert, im übrigen aber dem Arbeiter Rechte und Freiheiten einräumt, die der wirksamen Durchführung des Hilfsdienstgesetzes große Schwierigkeiten bereiten.

---

[5]) Der Chef der Abteilung für Waffen, Feldgerät und Kriegsamtsangelegenheiten (Weka) des württ. Kriegsministeriums, General v. Tognarelli, hat die Vorlage mit einer Reihe interessanter handschriftlicher Bemerkungen versehen. An dieser Stelle vermerkte er: „Jetzt erst? Haben wir schon längst gemacht."

[6]) Vgl. Nr. 223 und 237, hierzu auch Feldman, S. 304 ff.

[7]) Über die Verwendung Hilfsdienstpflichtiger im besetzten Gebiet fand am 28. 4. 1917 eine Besprechung der beteiligten Stellen statt, deren Ergebnis in einer Verfügung des Kriegsamts vom 26. 5. 1917 niedergelegt wurde (BHStA IV München MKr, 14366).

Schon der § 2 des Gesetzes, der die im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Einrichtungen, Betriebe usw. aufzählt, schließt von vornherein viele Millionen Menschen — vom Gemüsehändler über den Kriegslieferanten und Zeitungsverleger bis zum Bankier und dem ehrenamtlich als Leiter mehrerer Kriegswohlfahrts-Einrichtungen tätigen Millionär — von der Heranziehung aus. Wer bis dahin noch im Zweifel war, ob er wirklich im vaterländischen Hilfsdienst tätig war oder nicht, bekam durch den § 5 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 darüber Gewißheit.[8])

Dieser Paragraph führte dazu, daß die Ungewissen schleunigst in einem dieser Betriebe, wenn auch nur ehrenamtlich, Beschäftigung nahmen, um dadurch der Meldepflicht und Heranziehung zu entgehen. Infolgedessen ist auch das Ergebnis der mit dieser Bundesratsverordnung angeordneten Registrierung der Hilfsdienstpflichtigen zwecks Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst *ein überaus dürftiges.*[9])

Die Berichte der Kriegsamtstellen sprechen sich fast übereinstimmend dahin aus, daß nach ihrer Ansicht ein großer Teil sich der Meldepflicht entzogen hat. Man kann bei diesen *Hilfsdienstflüchtigen* drei Kategorien unterscheiden.

1. solche, die sich als im vaterländischen Hilfsdienst stehend ansehen,
2. diejenigen, die schleunigst in einer der unter § 5 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 aufgeführten Einrichtungen Beschäftigung genommen haben, und
3. diejenigen, die in das neutrale Ausland auf Grund von ärztlichen Attesten — wenn auch nur vorübergehend — abgewandert sind.

Diesen Zuständen soll ein dem Bundesrat in den nächsten Tagen vorzulegender Entwurf einer Bundesratsverordnung ein Ende machen.[10])

Er enthält u. a. folgende Bestimmungen:

1. Ausdehnung der Meldepflicht auf alle in dem § 5 der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 bisher hiervon ausgenommenen Hilfsdienstpflichtigen,
2. Meldepflicht der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie,
3. Meldepflicht der zwischen dem 1. Januar 1870 und 8. September 1870 geborenen und bereits im Frieden dauernd d[ienst] u[nfähig] geschriebenen Hilfsdienstpflichtigen[11]),
4. Kontrolle aller Hilfsdienstpflichtigen, ob sie sich gemeldet haben,
5. öffentliche Bekanntgabe der Namen derjenigen Personen, die sich der Meldepflicht oder dem vaterländischen Hilfsdienst entzogen haben und deshalb gerichtlich verurteilt worden sind.

Noch eine weitere Lücke enthält das Gesetz. Der zur Aufnahme einer Arbeit

[8]) Vgl. Nr. 228, Anm. 1.

[9]) Tognarelli: „Ja".

[10]) Teile des Satzes sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. Vermerk Tognarellis: „Wann endlich?" Vgl. Nr. 234.

[11]) Zu den Ziffern 2 und 3 vermerkte Tognarelli: „Ist schon gemacht."

überwiesene[12]) Hilfsdienstpflichtige kann die Arbeit wieder aufgeben. Hier hat die Rechtsabteilung des Kriegsamts jedoch eine Auslegung des Gesetzes dahin lautend getroffen, daß es bei dem einmal überwiesenen Hilfsdienstpflichtigen, der die Arbeit aufgibt, keines erneuten „Aufforderungsschreibens" bedarf, um ihn nach Niederlegung der ihm zuerst überwiesenen Arbeit zu einer neuen Tätigkeit heranzuziehen. Die nähere Ausführung finden die Herren im Kriegsamt[13]) Nr. 16, Seite 2 und 3. Ferner ist ein Hilfsdienstpflichtiger, wenn aus der Art, wie er die überwiesene Arbeit übernimmt und dann alsbald wieder aufgibt, geschlossen werden kann, daß er der Überweisung nur zum Schein gehorcht, seine Pflicht gegenüber dem Vaterland nur äußerlich erfüllt und etwa von vornherein die Absicht gehabt hat, die Beschäftigung im Hilfsdienst sobald wie möglich wieder aufzugeben, dem Strafrichter zuzuführen. Noch näher liegt dieser Schluß, wenn etwa der Hilfsdienstpflichtige dieses Spiel der scheinbaren Übernahme und alsbaldigen Wiederaufgabe der Beschäftigung im Hilfsdienst mehrere Male hintereinander ausübt.

Man darf wohl überzeugt sein, daß sowohl die Anklagebehörde als auch die erkennenden Gerichte nicht zögern werden, in solchen Fällen anzunehmen, daß der Tatbestand des § 18 Nr. 1 des Hilfsdienstgesetzes[14]) erfüllt ist, insofern der Hilfsdienstpflichtige der Überweisung zu einer Beschäftigung überhaupt nicht nachkam oder sich beharrlich weigerte, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

Zu Punkt III.[1])

Major **Hoefer:** Bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes haben sich auch eine Reihe von Mängeln ergeben.

Die Berichte der Kriegsamtstellen lauten fast übereinstimmend dahin, daß sie seitens der Verwaltungs- und Ortsbehörden nicht die nötige Unterstützung gefunden hätten.[15]) Noch heute fehlen von vielen Gemeinden die Meldekarten, andere Gemeinden haben statt dieser Karten Listen eingereicht. Andere haben wieder nicht den Streifen an der Meldekarte abgetrennt usw. Zum großen Teil war diesen Behörden aber nicht bekannt, welch großes Ziel mit diesem Gesetz erreicht werden sollte. Es wäre wünschenswert, wenn schon jetzt, vor Herausgabe der vorhin erwähnten neuen Bundesratsverordnung, die Verwaltungs- und Ortsbehörden durch die Regierungen darüber aufgeklärt würden, was mit der Registrierung bezweckt wird und wie sie seitens dieser Organe schnell und lückenlos durchgeführt werden kann.[16]) Sollte wider Erwarten die erforderliche

[12]) Das vorangehende Wort sowie der Passus „bei dem einmal überwiesenen" des folgenden Satzes sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. Der Referent der Abteilung Weka vermerkte hierzu: „Hier handelt es sich immer nur um ‚Überwiesene', nicht aber um solche, welche auf Grund der besonderen schriftlichen Aufforderung die Arbeit übernommen haben. Legt ein solcher die Arbeit nieder, dann muß er zunächst einmal ‚überwiesen' werden, ehe die genannten Folgen eintreten können."

[13]) Amtliche Mitteilungen und Nachrichten des Kriegsamts.

[14]) Danach konnte in einem solchen Falle eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, und bzw oder eine Geldstrafe bis zu 10000 Mark verhängt werden.

[15]) Vgl. hierzu Nr. 228.

[16]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Rande hervorgehoben und mit einem Fragezeichen versehen. Vermerk Tognarellis: „Soll doch das Kriegs-Amt machen."

Unterstützung nicht gewährt werden, so wird empfohlen, sich an die stellv. Generalkommandos zu wenden und diese um entsprechende Anordnungen zu bitten.[17])

Die stellv. Generalkommandos sind auf Grund des Belagerungszustand-Gesetzes hierzu in der Lage, denn wir haben es nicht nötig, die Behörden bei der Erreichung eines so wichtigen Zieles im Kriege um ihre Unterstützung erst lange zu bitten, sondern es wird ihnen dann einfach durch die Kommandogewalt befohlen werden.

Die Einberufungsausschüsse sind die Hauptträger der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes. Engste Zusammenarbeit der Einberufungsausschüsse mit den Hilfsdienstmeldestellen und Zentralauskunftsstellen einerseits und den Kriegsamtstellen andererseits ist ein unbedingtes Erfordernis.[18])

Die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen baut sich auf auf den Nachweisungen, die die Hilfsdienstmeldestellen auf Grund des Angebotes und der Nachfrage an die Zentralauskunftsstellen einzureichen.[19]) Diese und auch schon die Hilfsdienstmeldestellen müssen zunächst den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wege der freien Arbeitsvermittlung vornehmen.

Soweit dieser Ausgleich nicht gelingt, müssen diese Nachweisungen von der Zentralauskunftsstelle an die Kriegsamtstelle weitergeleitet werden. Diese verteilt nun den Bedarf an Kräften auf die Einberufungsausschüsse ihres Bereiches. Hierbei darf aber nicht schematisch verfahren werden, sondern die Zahl und die Berufe müssen auf die verschiedenen Einberufungsausschüsse unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Einberufungs-Bezirke vorgenommen werden.[20])

Die Richtlinien für die Einberufungsausschüsse hinsichtlich des Verfahrens bei der zwangsweisen Heranziehung sind in den Ausführungsbestimmungen des Kriegsamts zur Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 festgelegt.[8]) Es soll nicht verkannt werden, daß die Auswahl der zwangsweise Heranzuziehenden auf mancherlei Schwierigkeiten stößt, da auf alle möglichen persönlichen Verhältnisse des Betreffenden möglichst Rücksicht genommen werden soll. Diese Rücksicht ist aber nicht zu weit zu treiben, da dann wohl kaum eine Persönlichkeit für die zwangsweise Heranziehung in Frage kommen würde.[21])

Das Hilfsdienstgesetz selbst sagt ja im § 8, daß *nach Möglichkeit* auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort, bisherige Tätigkeit usw. des Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht genommen werden soll. Diese Möglichkeit schwindet mit dem Augenblick, wo die zwingende Notwendigkeit, Kräfte an eine wichtige Stelle zu

[17]) Vermerk Tognarellis: „Befehlen und keine Bitten!“, und zum folgenden Satz: „Also!“

[18]) Vgl. hierzu die Verfügung des Kriegsamts vom 24. 4. 1917 über die Zusammenarbeit zwischen Kriegsamtstelle, Feststellungs- und Einberufungsausschuß (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308).

[19]) Vgl. hierzu Nr. 212, Anm. 5.

[20]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben.

[21]) Die vorangehenden zwei Sätze sind in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben. Vermerk Tognarellis: „Entweder, oder.“

bringen, für die keine andere Kraft zur Verfügung steht, in die Erscheinung tritt.[20])

Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß es zwischen der Wehrpflicht und der Hilfsdienstpflicht keinen Unterschied geben sollte. Der Wehrpflichtige bringt dem Vaterlande weit größere Opfer als der Hilfsdienstpflichtige. Jener muß sein Leben und seine Gesundheit draußen im Felde jederzeit einsetzen und wird nur gering besoldet, während der Hilfsdienstpflichtige in der Heimat nicht nur sein Leben in Sicherheit weiß und alle Bequemlichkeiten genießt, sondern auch seine Tätigkeit außerordentlich gut bezahlt erhält.[22])

Die sozialen Unterschiede dürften bei der Heranziehung zum Hilfsdienst wie bei der Wehrpflicht keine Rolle spielen. Wie in den feindlichen Ländern, so gibt es auch leider bei uns eine große Zahl Drückeberger. Wir finden sie hauptsächlich bei Personen in gehobener Stellung und in den sogenannten besseren Ständen.[23]) Diese Tatsache ruft mit Recht im Volke eine große Erbitterung hervor. Unsere Pflicht ist es, nunmehr mit *der* Rücksichtslosigkeit zuzugreifen, die einzig und allein den Erfolg verbürgt.

Sind wir gezwungen, noch in ein viertes Kriegsjahr einzutreten, so wird sich infolge der Streckung des Heeresersatzes ohne weiteres die zwingende Notwendigkeit ergeben, daß alle Rücksichten gegen den Einzelnen fallen gelassen werden müssen. Es wird dann die jetzt noch vorhandene große Zahl von Kopfarbeitern sich damit abfinden müssen, daß ihnen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes eine Tätigkeit in einem Rüstungsbetriebe, wo sie als Handarbeiter tätig sein müssen, zugewiesen werden wird.

Es ist von den Einberufungsausschüssen zur Sprache gebracht worden, daß viele der Hilfsdienstpflichtigen, denen Aufforderungsschreiben mit dem Vermerk zugegangen sind, daß sie Gelegenheit zur Beschäftigung in dem und dem Betrieb finden, es grundsätzlich vermieden haben, in dem ihnen empfohlenen Betrieb Arbeit zu nehmen. Da wird es sich vielleicht als zweckdienlich erweisen, in Zukunft diesen Vermerk entweder fortzulassen, oder nur zu sagen: Beschäftigung finden Sie in der Kriegs- und Rüstungsindustrie.[24])

Das Kriegsamt hält es für zulässig, daß die Überweisung mit dem Aufforderungsschreiben verbunden wird. Z. B.:

„Wir fordern Sie hiermit auf, innerhalb 14 Tagen selbst Stellung im Hilfsdienst zu suchen. Falls dieses nicht geschieht, überweisen wir Sie jetzt schon der und der bestimmten Arbeitsstelle.“[25])

---

[22]) Der Absatz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Doppelstrich am Seitenrand hervorgehoben. Tognarelli unterstrich den Passus: „außerordentlich gut bezahlt“ und setzte hierzu ein Fragezeichen.

[23]) Diese Feststellung wurde in der Aussprache verschiedentlich unterstrichen, besonders von Major v. Wulffen vom Einberufungsausschuß Berlin.

[24]) Die vorangehenden zwei Sätze sind in der Vorlage von Empfängerseite z. T. unterstrichen bzw. durch Striche am Seitenrand hervorgehoben sowie mit einem zustimmenden Vermerk Tognarellis versehen.

[25]) Zustimmender Vermerk Tognarellis.

Durch dieses Verfahren wird die Absendung eines besonderen Überweisungsschreibens unnötig und Zeit gespart.

Nach Ansicht des Kriegsamts ist es sehr praktisch, wenn beispielsweise bei Anforderung von 50 Arbeitskräften nicht nur an 50 Personen Aufforderungsschreiben gerichtet werden, sondern vielleicht gleichzeitig an 500.[26]) Auf diese Weise wird erreicht, daß nicht nur die geforderte Zahl von 50 sofort gestellt werden kann, sondern daß auch an die übrigen 450, falls in nächster Zeit wieder ein Bedarf an Arbeitskräften vorliegt, kein Aufforderungsschreiben mehr übersandt zu werden braucht, somit u. U. die Überweisung sofort Platz greifen kann.

Welches Menschenmaterial kommt nun in Frage? In erster Linie Privatleute, ferner in allen Berufen diejenigen Männer, die ohne weiteres durch Frauenkräfte ersetzt werden können. Ein weiteres Material wird den Einberufungsausschüssen demnächst zur Verfügung gestellt werden in Gestalt der durch das Auskämmen der Staats- und Kommunalbehörden, im besonderen der zahlreichen Kriegsgesellschaften und andern Einrichtungen frei gewordenen Personen.[27])

Wir hoffen, daß dieses Auskämmen, vorausgesetzt, daß es mit der nötigen Energie durchgeführt wird, ein erfreuliches Ergebnis zeitigen wird.

Ferner ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Vorsitzende des Einberufungsausschusses berechtigt ist, die Aufforderungsschreiben selbständig ergehen zu lassen. Ich bin der Ansicht, daß diesem, sofern der Einberufungsausschuß den Vorsitzenden hierzu ermächtigt hat, keine Bedenken entgegenstehen.[28])

Die Frage der ärztlichen Untersuchung und Reisekosten der zwangsweise heranzuziehenden Hilfsdienstpflichtigen beantworte ich dahin, daß die Einberufungsausschüsse die ärztliche Untersuchung durch vertraglich zu verpflichtende hilfsdienstpflichtige Ärzte vornehmen lassen können. Eine nähere Verfügung wird in den nächsten Tagen erscheinen.[29])

Die Reisekosten zur ärztlichen Untersuchung trägt das Reich. Die Reisekosten des zwangsweise herangezogenen Hilfsdienstpflichtigen zur Arbeitsstelle trägt der Arbeitgeber. Es ist hierbei derart zu verfahren, daß der Einberufungsausschuß die Reisekosten dem betreffenden Hilfsdienstpflichtigen zunächst vorschießt und sie dann von dem Arbeitgeber wieder einzieht.

Ich möchte meine Ausführungen dahin zusammenfassen, daß es sich für uns darum handelt, durch das Hilfsdienstgesetz dem Generalfeldmarschall Hindenburg diejenigen Kräfte zuzuführen, die er braucht, um die unüberrennbare

[26]) Vermerk Tognarellis: „450 schweben dann in Unsicherheit und Unruhe."

[27]) In der Aussprache kam mehrfach zum Ausdruck, daß andererseits die genannten Behörden, insbesondere die Kriegsgesellschaften, sich vielfach weigerten, Hilfsdienstpflichtige zu beschäftigen. Vgl. auch Nr. 211, Anm. 5, und Nr. 223, Anm. 3. Von der Intendantur des stellv. Generalkommandos des IX. AK wurde berichtet, daß sie von 40 überwiesenen Schlächtern 37 wieder wegen ihrer Vorstrafen entlassen habe. Post und Eisenbahn würden so schlecht entlohnen, daß eine Überweisung Hilfsdienstpflichtiger nicht in Frage komme.

[28]) Der vorangehende Satz wurde in der Vorlage von Tognarelli mit einem Fragezeichen versehen. In der Aussprache wurde dieser Punkt mehrfach berührt und, unter der erwähnten Voraussetzung, allseitig akzeptiert.

[29]) Vermerk Tognarellis: „Aber bald" und Hervorhebung durch einen Strich am Seitenrand.

Mauer an den Fronten widerstandsfähig zu erhalten und sich in der Heimat das nötige Rüstzeug zu schaffen. Diese Aufgabe kann von uns nur durch Einsatz rücksichtsloser Energie gelöst werden.

Es kommt darauf an, daß wir den Krieg gewinnen, alle anderen Rücksichten, vor allem die persönlichen, müssen dagegen zurücktreten. In diesem Kriege ist die überlegene Führung fraglos auf unserer Seite. Für uns ist der Krieg nur noch eine Frage des Mannschafts- und Materialersatzes. Der ganze Apparat zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes ist militärisch aufgezogen. Wir Soldaten sind zur Verantwortungs- und Entschlußfreudigkeit erzogen, und so wird es uns auch gelingen, alle Schwierigkeiten, die sich uns bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes in den Weg stellen, zu beseitigen.[30])

Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!

Zu Punkt IV.[1])

Hauptmann d. L. **Fricke:** Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, die Bekanntmachung und die Anweisung dazu setze ich als bekannt voraus.

Die Aufgabe des Vorsitzenden ist es, in jeder Lage des Verfahrens die Entscheidung vorzubereiten und den Einfluß auf den Ausschuß zu gewinnen, daß seine Meinung die Meinung des Ausschusses wird.[31]) Die Aufgabe des Ausschusses selbst kann ich in den Satz zusammenfassen, er soll jeden Hilfsdienstpflichtigen erfassen und den richtigen Mann an die richtige Stelle bringen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muß der Ausschuß die Kräfte kennen, die ihm nach dem Gesetze zur Verfügung stehen, der Bedarf an Arbeitskräften muß ihm bekannt werden, und er muß mit dem Gesetz vertraut sein, damit er in richtiger Form die Kraft in Bewegung setzen kann.

Grundlage jeder Tätigkeit ist die Kartothek. Wer hilfsdienstpflichtig ist, zeigt die Kartothek, oder sie soll es wenigstens. Sie beruht auf den Meldungen der Hilfsdienstpflichtigen bei den Ortsbehörden. Daß sie nicht überall in Ordnung wa[ren], namentlich nicht die aus den ländlichen Bezirken, war vorauszusehen. Sie ha[ben] doch viele Rückfragen und Erörterungen nötig gemacht, die sich zum Teil hätten ersparen lassen, wenn die Meldung bei dem Einberufungsauschusse hätte erfolgen müssen.[32]) Die Kartothek gründet sich weiter auf die Listen, welche von den Bezirkskommandos herübergegeben sind. Sie umfaßt also die Heeresunwürdigen, die dauernd Unbrauchbaren usw. Diese Listen dienen als Grundlage für den weiteren Ausbau der Kartothek. Jeder, der in diesen Listen aufgenommen ist, erhält einen Vordruck zugesandt, den er ausfüllt und zurücksendet. Der ausgefüllte Vordruck wird in die Kartothek eingereiht. Zweifel kann nur eine persönliche Aussprache beseitigen. Der Einzelne wird also geladen, nach seinen Angaben wird der Vordruck ergänzt. Kommt solcher Vordruck als

[30]) Vermerk Tognarellis: „Phrasen".

[31]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite teilweise unterstrichen und durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben. Vermerk Tognarellis: „Sehr bedenklich. Dann braucht man keinen Ausschuß."

[32]) Vermerk Tognarellis: „Warum nicht so angeordnet?" Antwort des Referenten: „Die Gemeinden haben selbst den Antrag gestellt, mitzuwirken."

unbestellbar zurück, so wird ersucht, den Mann zu ermitteln[33]); von dem Ergebnis erhält das Bezirkskommando Nachricht, damit es seine Listen in Ordnung bringen kann.

Erwähnen möchte ich, daß ich verschieden gefärbte Vordrucke gewählt habe. So sehe ich ohne weiteres an der Farbe, wo der Hilfsdienstpflichtige herkommt, ob aus der Kartothek der Ortsbehörde, oder ob es sich um einen Heeresunwürdigen oder dauernd Unbrauchbaren handelt: das ist wichtig bei der späteren Verwendung des Mannes.[34])

Jeder, der im vaterländischen Hilfsdienst steht, ist von der Meldepflicht befreit und gehört nicht in die Kartothek. Sobald er seine Stellung wechselt, kommt er in die Kartothek, dies nur dann nicht, wenn er vom vaterländischen Hilfsdienst in den vaterländischen Hilfsdienst herüberwechselt.

So entsteht die Kartothek und bleibt nicht so, sondern ist durch Zu- und Abgänge einem täglichen Wechsel unterworfen. Die Kartothek ist so geordnet, wie das Kriegsamt es vorgeschlagen hat. Die Frage erhebt sich, umfaßt sie *nur* die Meldepflichtigen? und die viel wichtigere Frage, umfaßt sie *alle* die Meldepflichtigen? Nach meiner Erfahrung kann ich die erste Frage verneinen.

Meine Kartothek zählt 10 000 Nummern, darunter etwa 2000, die bereits im Hilfsdienst tätig sind. Diese gehören nicht in die Kartothek und sind deshalb aus ihr zu entfernen. Enthält die Kartothek nun aber *alle Meldepflichtigen?* Auf die Frage kann ich eine bestimmte Antwort heute nicht geben, ich vermute aber, daß es nicht der Fall ist. Um dahinter zu kommen, habe ich den Polizeipräsidenten gebeten, mir zu helfen. Es sind umfangreiche Ermittlungen im Gange, die noch nicht abgeschlossen sind. Ich bleibe aber bei meinem Verdacht. Ist gefehlt, so trägt die Schuld die Bestimmung, daß derjenige nicht meldepflichtig ist, der bereits im vaterländischen Hilfsdienst steht. Damit sind nur Zweifel hervorgerufen worden, und hinter den Zweifeln kann sich derjenige verstecken, der sich drücken will. Ja, ihm droht aber Strafe! Gewiß, aber nur bei *schuldhafter* Unterlassung, und die Strafe selbst geht nicht über die Geldstrafe von 150 Mark hinaus. Das ist reichlich wenig, und wie leicht wird es sein, sich zu entschuldigen. Einfacher wäre die Bestimmung gewesen, meldepflichtig ist jeder, der in der Zeit zwischen dem 30. 6. 1857 und vor dem 31. Dezember 1869 geboren ist, und erneut meldepflichtig ist jeder, der in diesem Alter sich befindet und seine Stellung wechselt; die Meldung hat bei dem Einberufungsausschusse zu geschehen. — Die Folge wäre natürlich ein Anwachsen der Kartothek, aber eine überaus leichte Kontrolle daraufhin: *Hast du dich gemeldet.* Die Aussonderung der bereits im Hilfsdienst stehenden aus der Kartothek wäre die natürliche Folge. Aber diese Arbeit nehme ich lieber in den Kauf, als daß ich unter dem Drucke lebe, daß es Hilfsdienstpflichtige gibt, die nicht erfaßt werden, weil sie sich nicht gemeldet haben, und nicht in der Kartothek sind.

Die Meldungen aus § 6 der Bekanntmachung vom 1. März 1917 dienen dazu, die Kartothek in Ordnung zu halten. Gegen diese Meldepflicht wird im großen

[33]) Vermerk Tognarellis: „Stromer, Zigeuner?“

[34]) Vermerk Tognarellis: „Gut“.

Umfange verstoßen.[35]) So teilte mir der Direktor einer Fabrik mit, daß er nächstens melden werde. Bisher ist das nicht geschehen. Dabei beschäftigt er beinahe 8000 Menschen mit täglichen Ab- und Zugängen. Um wenigstens hier eine Kontrolle ausüben zu können, gibt der Schlichtungsausschuß dem Einberufungsausschuß Mitteilungen, wenn er den Abkehrschein erteilt. Melden Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Stellungswechsel nicht, so verliert sich der Hilfsdienstpflichtige. Meldet der eine Teil, so ist eine Handhabe gegeben, den anderen auf seine Pflichten aufmerksam zu machen.

Ich habe die Kartothek also geordnet, wie es empfohlen war, und habe sie unberührt gelassen. Wie wird sie nun genutzt? Nach der Verfügung des Kriegsamts ist der Ausschuß der *Kriegsamtstelle* unterstellt, damit diese Behörde Weisungen erteilen kann, zu welcher Zeit, wo, wieviel und welcher Art Kräfte im vaterländischen Hilfsdienst gebraucht werden. Nach der Vereinbarung zwischen der Kriegsamtstelle, dem Ausschuß und der Arbeiterzentrale in Stettin fordert die Arbeiterzentrale den Bedarf an Arbeitskräften bei dem Ausschusse täglich an; damit wird die Kriegsamtstelle zwar ausgeschaltet, aber es werden 3—4 Tage gewonnen.[36])

Die Arbeiterzentrale fordert täglich durchschnittlich 60 Kräfte. Die Kartothek wird zur Hand genommen. Wenn Schlosser verlangt werden, nehme ich natürlich die Schlosser, und zwar statt 60 nehme ich 100.[37])

Nach dem Gesetz soll wie folgt verfahren werden:

Der sechsköpfige Ausschuß tritt zusammen, die Anforderungen werden durchgesprochen, es wird festgestellt, ob der anfordernde Betrieb unter § 2 des Gesetzes fällt, und es wird versucht, aus den dürren Aufzeichnungen der Kartothek eine Entscheidung zu treffen, wer der Hilfsdienstpfl chtigen nach Alter, Beruf, Familienstand u. dergl. die Aufforderung erhalten kann. Hiernach geht das Aufforderungsschreiben heraus.

Diese Tätigkeit nimmt natürlich Stunden in Anspruch. Neue 60 Anforderungen treffen am nächsten Tage ein, das Spiel wiederholt sich. Und nun kommt was Neues.

Auf die Anforderungen treffen nach meinen Feststellungen 90% Vorstellungen ein. D. h. der Aufgeforderte macht Gründe geltend, welche ihn z. Zt. oder überhaupt von den Pflichten befreien sollen. Sie hat der Vorsitzende des Ausschusses so weit zu bearbeiten, bis er einen Vorbescheid erlassen oder die Entscheidung des Ausschusses herbeiführen kann.

Daß die Bearbeitung der Vorstellungen mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Bearbeitung der Aufforderung selber, brauche ich nicht zu versichern. Hiernach müßte der Ausschuß täglich tagen. Das eine Mitglied ist der Herr Polizeipräsident, dessen Stellvertreter ist der Herr Bürgermeister, Herren also, denen die

[35]) Vgl. hierzu die Verordnung des stellv. Generalkommandos des II. AK vom 6. 8. 1917 (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 34, Bd. 1). Arbeitgeber, die ihrer Meldepflicht nicht genügten, werden danach mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

[36]) Vermerk des Referenten: „und allen möglichen Betrieben, die keine Heeresaufträge haben, Hilfsdienstpflichtige zugeführt zum Schaden der wichtigen Betriebe."

[37]) Vermerk Tognarellis: „Glücklicher. Woher kommen denn die?"

Berufstätigkeit nicht viel Zeit läßt. Die Einberufung des Ausschusses für jeden Tag ist damit unmöglich, auch mir unmöglich, weil ich auch Vorsitzender im Schlichtungsausschusse bin. Auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses können täglich nicht stundenlang in Anspruch genommen werden. Zu der Einberufung zu einer Sitzung habe ich kürzlich eine Woche gebraucht, Briefe, Boten, Telephon in Bewegung gesetzt. Die Herren waren nicht zusammen zu bekommen. Die Sitzung begann vorm. um ½9 Uhr, noch um 8 Uhr spielte das Telephon eine wichtige Rolle.

Hier ist etwas nicht gesund. Lassen sie es mich als meine Überzeugung aussprechen, daß die Durchführung des Gesetzes an dem Ausschusse oder seiner Zusammensetzung oder seiner Größe scheitert. Mit der Tatsache hat sich der Vorsitzende abzufinden und ich habe mich abgefunden. Mich hat der Ausschuß ermächtigt, selbständig einzuberufen.[38])

Der § 31 der Anweisung[39]) behandelt die Vorstellung, also alle die Gründe, welche der Aufgeforderte gegen die Aufforderung geltend macht. Als Vorsitzender des Ausschusses entscheide ich durch Vorbescheid über die Vorstellung. Gegen den Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden; das ist bisher nicht geschehen.

Nur zweifelhafte Fälle unterbreite ich dem Ausschusse. Ein anderes Verfahren ist nicht möglich. In der nächsten Sitzung berichte ich dem Ausschusse und lasse meine Maßnahmen genehmigen. Ich beabsichtige, sachverständige Vertrauensleute aus verschiedenen Berufsgruppen heranzuziehen, und sie in den Dienst des Ausschusses zu stellen. Ihre Aufgabe soll darin bestehen, einzeln oder zu mehreren den Ausschuß bei den Feststellungen, welche im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, zu unterstützen und über ihre Feststellung und Meinungen zu berichten.

In der Aufforderung, sich Arbeit im vaterländischen Hilfsdienst zu suchen, wird besonders darauf hingewiesen, daß die *Arbeiterzentrale* die Arbeit vermittelt und daß der Pflichtige dort auch die Bedingungen erfährt.

Mit der Absendung der Aufforderung ist die Tätigkeit des Vorsitzenden nicht zu Ende. Der Aufgeforderte darf nicht aus dem Auge verloren werden. Sein Verhalten innerhalb der 14tägigen Frist ist abzuwarten.

Diese Kontrolle des Einzelnen geschieht durch eine Karte, die Listenkarte, deshalb so genannt, weil sie alle Listenführung ersetzen soll. Die Karten werden alphabetisch geordnet, und innerhalb des Alphabetes nach dem Datum. Nun kommt es darauf an, ob innerhalb der 14tägigen Frist der Aufgeforderte sich meldet.

Geschieht dies nicht, dann ist er zur Überweisung reif.

Seine Meldungen aber können verschiedenen Inhalt haben:

a) er meldet, daß er Arbeit im Hilfsdienst gefunden hat und beweist dieses urkundlich,

[38]) Vgl. Anm. 28.

[39]) Vgl. Nr. 212, Anm. 6.

b) er erhebt Vorstellung.

Alle diese Tatsachen werden auf der Liste vermerkt. Meldet der Pflichtige, daß *er Arbeit gefunden hat, so lasse ich bei Zweifel durch die Polizei Feststellungen machen, ob X bei Y in Arbeit steht.* Zu diesem Argwohne bin ich durch folgendes Ereignis gekommen.

A und B waren aufgefordert, sich Arbeit im vaterländischen Hilfsdienst zu suchen. A meldete, daß er bei B, B meldete, daß er bei A in Arbeit stehe. Der Betrug wurde bei der Fülle der Meldungen nur durch Zufall entdeckt.[40])

Bestätigen sich die Angaben, ist der Pflichtige also im Hilfsdienst untergebracht, so wird die Tatsache auf seiner Listenkarte vermerkt. Der Mann hat für den Ausschuß das Interesse verloren. Seine Karte wird aus der Kartothek, seine Karte wird aus den übrigen Listenkarten entfernt. Beide werden verbunden und an einem dritten Orte aufbewahrt.

Ich erwähnte bereits, daß auf die Aufforderungen 90% Vorstellungen erhoben werden. In 2/3 dieser Vorstellungen behauptet der Pflichtige, ich bin bereits im vaterländischen Hilfsdienst tätig. Die Behauptung bedarf natürlich der Klarstellung, und nötigenfalls wird der Feststellungsausschuß um die entsprechende Feststellung ersucht. In der Zeit vom 1. Mai bis 7. Juni 1917 sind 720 Ersuchen an das Polizeipräsidium und 120 Ersuchen an den Feststellungsausschuß ergangen, um die Behauptungen der Pflichtigen auf ihre Wahrheit hin zu prüfen.

Einen Bescheid vom Feststellungsausschuß habe ich bisher nicht erhalten.[41]) Das soll kein Vorwurf sein, sondern ich will hier nur feststellen, wie die Fülle der Feststellungen und die Schwerfälligkeit des Verfahrens auch hier in die Erscheinung tritt. Bis zur Feststellung aber kann nichts veranlaßt werden, nur eins — die Kontrolle nach dem Verbleib der nach dem Feststellungsausschuß gesandten Akten.

Der Aufgeforderte beruft sich auf Krankheit. Wo es geht, lasse ich die Leute kommen, ein Blick genügt oft, um festzustellen, daß der Mann nie arbeitsfähig war oder es zur Zeit nicht ist.[42]) Die Folge ist eine Verlängerung der Frist oder die Aufhebung der Aufforderung. Bei Zweifeln fordere ich ein ärztliches Attest. Das Garnisonkommando hat mir den Garnisonarzt zur Verfügung gestellt. Dessen Untersuchungen beginnen mit dem heutigen Tage. Damit vermeide ich die zweifelhafte Frage, ob der Hilfsdienstpflichtige verpflichtet ist, sich durch einen beamteten Arzt untersuchen zu lassen, und die weitere Frage, wer die Kosten solcher Untersuchung trägt. Weigert er die Untersuchung, so wird er einfach überwiesen.

Eine weitere Gruppe der Pflichtigen behauptet, ich bin als Kaufmann usw. selbständig tätig. Die Behauptung ist auch richtig. Der Betrieb ist aber so verkleinert, daß der Inhaber *noch eine andere Tätigkeit versehen könnte. Wie da einzugreifen ist, ist mir nicht klar.* Niemand nimmt gern einen Arbeiter nur auf

[40]) Vermerk Tognarellis: „Das ist Blech. Wenn A und B aufgefordert werden, können sie sich nicht im Hilfsdienst befinden, also ist weder A noch B ein Hilfsdienstbetrieb."

[41]) Ähnliche Klagen wurden in der Aussprache vorgetragen.

[42]) Vermerk Tognarellis: „Ist der Herr Arzt?"

einen halben Tag.[43]) Betriebe zusammenzulegen, geht nicht, weil der Leiter Einblick in die fremden Betriebe gewinnt. Betriebe zu schließen, dazu habe ich noch keine Veranlassung gehabt.

Mühe macht mir auch eine Gruppe von Schiffsarbeitern, die beim Löschen und Laden der Schiffe tätig sind. Sobald das Schiff festgemacht hat, beginnt ihre Tätigkeit. Schiffe kommen nicht auf die Minute. Sie müssen also stets bereit sein, mal hier und mal da zu arbeiten. Die Folge ist, daß sie drei oder vier Tage die Woche schwer arbeiten, die anderen Tage aber nicht. Sie können dies auch, da sie für ihre gewiß schwere Arbeit mehr wie ausreichend bezahlt werden.

Ich beabsichtige, Reeder, Stauer, Schiffsarbeiter zusammenzurufen, um Klarheit zu gewinnen, ob Nachfrage und Angebot so geregelt werden kann, daß der Schiffsarbeiter die Woche hindurch seine Arbeit findet.

Fasse ich zusammen, so kann ich als meine Beobachtung mitteilen, daß derjenige sich willig dem Hilfsdienstgesetz unterwirft, der arbeiten muß, um zu leben. Aber ein „*wenn*" füge ich doch hinzu. Wenn nämlich seine Lohnforderungen bewilligt werden, und die steigen von mal zu mal ins Unerschwingliche. Videant consules! An Höchstpreise haben wir uns gewöhnt, *wir werden uns an Höchstlöhne gewöhnen müssen.*

Widerwillig beugen sich im allgemeinen alle diejenigen unter das Gesetz, die mit Glücksgütern gesegnet, es nicht nötig haben, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben. Patriotisch sind sie sehr, aber nur soweit, als es ihnen nicht an die eigene Haut geht[44]). Sie suchen alle möglichen Gründe hervor, um sich zu drücken. Es ist in meiner Stellung gewiß von Vorteil, daß ich seit 1885 in Stettin als Jurist tätig bin und Land und Leute kenne. Die Bekannten aber machen mir das Leben schwer, indem sie mich und selbst meine Frau in der Wohnung aufsuchen und ihre Anliegen vorbringen. Z. B.: „Sie haben vor sieben Jahren einen Prozeß zu meinen Gunsten entschieden, Sie werden mir auch jetzt helfen." „Ich lebe mit meiner alten Schwiegermutter zusammen, die den Winter über nicht an die Luft gekommen ist, die muß ich öfters ausführen." Das sind die krassesten Fälle. Sie ersparen es mir wohl, die Antwort zu wiederholen, die ich darauf gab. Unter denen, die sich weigern, fällt mir ein Stand besonders auf, frühere Landwirte, jetzige Rentiers. Bei Wind und Wetter zwei-bis dreimal wöchentlich auf der Jagd, das ist selbstverständlich. Kommt das Hilfsdienstgesetz mit seinen Pflichten, dann tritt Gicht, kranke Frau u. dergl. hindernd in den Weg.

Die Überweisung.

Der Arbeitsnachweis wird gefragt, wohin der Mann überwiesen werden kann. Der Betreffende wird dann geladen, mit ihm wird die Sache besprochen, und er geht willig in den empfohlenen Betrieb. Der Überweisungsbefehl wird ihm zugestellt, und *der Betrieb erhält Nachricht mit der Bitte, über den Dienstantritt*

---

[43]) Vermerk Tognarellis: „Doch!"

[44]) Dieser und der folgende Absatz sind in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben. Vermerk Tognarellis: „Sehr richtig". Vgl. auch Anm. 23.

zu berichten; das geschieht natürlich der Kontrolle wegen, und die wird durch die Listenkarte geübt.

Hat der Mann den Dienst angetreten, hat er wiederum das Interesse verloren. Seine Karten kommen aus der Kartothek und den Listenkarten. Tritt er den Dienst nicht an, dann wird der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung des Mannes berichtet. Bisher sind 40 Personen überwiesen worden. Beschwerden gegen die Überweisung haben nicht stattgefunden. Sie würde der Vorsitzende des Einberufungsausschusses soweit zu bearbeiten haben, bis sie zur Entscheidung durch den Ausschuß reif sind. Will dieser dem Beschwerdeführer recht geben, dann tut er es in einem schriftlichen Bescheid und nimmt Aufforderung und Überweisung zurück.

Glaubt der Einberufungsausschuß dies nicht zu können, dann gibt er die Beschwerde mit den Akten und einem Berichte dem Feststellungsausschusse zur Entscheidung ab.

Um Hilfsdienstpflichtige stets zur Verfügung zu haben, welche bei Bedarf jederzeit überwiesen werden können, sind einer Reihe von Personen Aufforderungsschreiben ohne den sonst üblichen Hinweis zugegangen, wo Arbeit zu erhalten ist. Das Ergebnis der vielen Arbeit? 900 Aufforderungsschreiben, 222 haben auf die Aufforderung Arbeit im Hilfsdienste gefunden, 40 Überweisungen haben stattgefunden. Ich begann meine Ausführungen damit, daß ich die Kenntnis des Gesetzes, der Bekanntmachungen und der Anweisungen voraussetze. Es ist selbstverständliche Pflicht des Vorsitzenden und des Ausschusses, das Gesetz zu kennen, dessen Durchführung in seine Hand gelegt ist. Ich gebe aber zu, daß der Erwerb der Kenntnis nicht leicht ist, weil die eine Bestimmung in die andere eingreift und deren Lücken ausfüllt. Wir leben alle in Städten, in denen zu den Bekannten Juristen zählen. Sie werden gern bereit sein, bei Zweifelsfragen mit Rat und Tat zu helfen, denn Zweifel werden überall auftauchen, das läßt sich bei keinem Gesetze vermeiden. Eventuell ziehe man sie zum Hilfsdienste beim Ausschuß ein.

Auch mit anderen Gesetzen muß der Ausschuß vertraut sein, z. B. den Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung über Zeugen und Sachverständige, der Gebührenordnung für beide, gelegentlich wird auch das Gesetz über die Staatsangehörigkeit heranzuziehen sein, wenn es sich um den Einwand handelt, „ich bin nicht Deutscher, oder Österreicher, sondern Schweizer". Das Büropersonal ist verpflichtet, sich mit den Versicherungsgesetzen zu befassen.

Ich höre, daß die Herren Vorsitzenden in der Hauptsache Bezirkskommandeure sind. Wie sie sich in das Gesetz hineingefunden haben, nötigt mir die größte Hochachtung ab.

Schließlich erlaube ich mir folgende Bemerkung:

Andere Ausschüsse habe ich nicht bei der Arbeit gesehen; was ich gebracht habe, sind also eigene Erfahrungen und eigene Urteile. Sie habe ich zu schildern versucht, wie sie sind, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten der Ausschuß nach allen Richtungen hin täglich zu kämpfen hat, um die Wege anzugeben, auf denen sie vielleicht zu überwinden sind, und um Ratschläge zu finden. Eine Kritik läßt sich dabei nicht ganz vermeiden, aber mir liegt nichts ferner, als

Gesetzgeber oder Behörden zu kränken, zumal mir bekannt ist, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, um den Hilfsdienst Gesetz werden zu lassen.

[...][45])

Exzellenz **Groener:** Meine Herren, es tut mir leid, daß ich Ihrer Zusammenkunft nicht von Anfang an habe beiwohnen können. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, noch zum Schluß der Sitzung hierher zu kommen, um Sie herzlich willkommen zu heißen, Ihnen zu danken für das, was Sie bisher in Ihrer Tätigkeit schon getan haben und Sie zu bitten, in allernachdrücklichster Weise den Zweck, den wir mit dem Gesetz und unseren Maßnahmen verfolgen, durchzubiegen.

Meine Herren, wir haben nach meiner Auffassung keine Veranlassung, von Frieden zu reden. Ich warne dringend davor, durch irgendwelches Friedensgerede sich abhalten zu lassen, die scharfen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen, die notwendig sind, wenn wir ein viertes Kriegsjahr durchhalten wollen.

Es bleibt uns nichts übrig; wenn die andern nicht Frieden machen wollen, müssen wir die Sache eben durchbiegen. Der größte Fehler ist es, daß wir von Anfang des Krieges an mit kurzfristigen Maßnahmen gerechnet haben statt mit weitsichtigen. Zum Schluß des Krieges können wir deshalb nicht von Etappe zu Etappe mit kurzen und kleinen Maßnahmen kommen. Sonst erreichen wir das Ziel nicht, das wir erreichen müssen, und das ist die Niederringung Englands. Wenn wir das nicht erreichen, weiß ich nicht, was die Zukunft bringen soll. Das wird nicht so schnell gehen, wie man sich das wünschen möchte, sondern es kann noch eine lange Zeit dauern.

Das ganze Hilfsdienstgesetz tritt erst richtig in die Erscheinung mit dem vierten Kriegsjahr, mit der Zeit, wo unser Heeresersatz anfängt, knapp zu werden. Es ist nichts anderes als eines der beliebten Streckmittel.

Wir müssen die Wehrpflichtigen herausholen und müssen sie ersetzen durch andere Kräfte, damit unsere gesamte Volkswirtschaft erhalten bleibt.

Das ist Ihre Aufgabe, meine Herren, und bei dieser Aufgabe ist das allerengste Zusammenarbeiten mit den anderen Stellen notwendig, namentlich mit den Generalkommandos, Kriegsamtstellen und den Feststellungsausschüssen. Die Generalkommandos ziehen die Wehrpflichtigen heraus, berufen sie ein, die Kriegsamtstellen prüfen die Betriebe. Die Feststellungsausschüsse stellen fest, wo Kräfte aus den Betrieben und Einrichtungen herausgenommen werden können, und die Einberufungsausschüsse müssen sie dorthin bringen, wo sie am meisten leisten.

Alles dies ist nicht leicht. Aber die Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Wir haben in der Heimat noch ein Reklamiertenheer von 1½ Millionen Menschen. Von diesen 1½ Millionen Menschen sind 900000 kriegsverwendungsfähig.[46])

[45]) In der Vorlage folgt die Aufzeichnung über die schon mehrfach erwähnte Aussprache. Geh. Justizrat Junck von der Rechtsabteilung des Kriegsamts machte dabei die interessante Mitteilung, daß die Schlichtungsausschüsse in einer Weise funktionierten, die dem Ziel des Hilfsdienstgesetzes gerecht werde. Vgl. hierzu Feldman, S. 358.

[46]) Vgl. Nr. 212, Anm. 4, und Nr. 221, Anm. 4.

Unser Reklamiertenheer ist doppelt so stark als unser Feldheer 1870/71 zur Zeit seiner größten Stärke. Wir haben noch den Jahrgang 99, wollen jedoch unsere Jugend solange wie möglich schonen. Aus der Landwirtschaft können wir die Kräfte nicht nehmen, aus dem Bergbau können wir auch keine Reklamierten herausholen. Es bleibt also nur noch die übrige Industrie.

Nun darf natürlich unsere Produktion an Waffen und Munition nicht nur nicht zurückgehen, sondern sie soll von Monat zu Monat gesteigert werden. Es darf auch die Produktion sonstiger notwendiger Mittel — Nahrungsmittel für die Volkswirtschaft — nicht vollständig unterbunden werden. Es müssen also überall Arbeitskräfte hineingesteckt werden.[47])

Wenn die Schraube des Herausziehens angesetzt wird, dann müssen Einberufungs- und Feststellungsausschüsse sowie die Kriegsamtstellen automatisch darauf reagieren und an der Beschaffung des Ersatzes arbeiten von Woche zu Woche, von Monat zu Monat. Die Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden sind, haben Sie heute besprochen.

Vor allem muß eins überwunden werden, die menschliche Selbstsucht, der Eigennutz, der trotz allen Opfersinns immer noch weit verbreitet ist und nicht abgenommen, sondern zugenommen hat. Ihre Aufgabe ist es auch, einen Kampf zu führen gegen diesen Eigennutz, den ich für einen viel gefährlicheren Feind halte als England und seinen Lloyd George.

So bitte ich Sie, meine Herren, draußen bei Ihrer Tätigkeit rücksichtslos vorzugehen, so daß wir dem Heere jederzeit den Ersatz zur Verfügung stellen können, den es braucht.

Bei diesem rücksichtslosen Vorgehen ist es immer noch möglich, alle Maßnahmen zu treffen, die im Einzelfalle geboten sind, um übergroße Härten zu vermeiden. Aber seien Sie überzeugt, daß Reklamationen, welche an Sie herantreten, in der Hauptsache von egoistischen Interessen diktiert sind.

Es wird ein schwerer Kampf für Sie werden. Sie werden angefeindet werden, aber das Interesse des Vaterlandes wird über alles hinweghelfen. So wünsche ich Ihnen eine gute und ersprießliche Mitarbeit an der Erringung des Sieges.

[47]) Vgl. hierzu die Niederschrift über die Besprechung im Kriegsarbeitsamt am 12. 6. 1917 mit Vertretern der stellv. Generalkommandos und der Kriegsamtstellen (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308). Aus der Aufzeichnung geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt die Versorgung der Industrie mit Arbeitskräften ganz im Vordergrund stand. Der Industrie sollte möglichst kein wehrpflichtiger Arbeiter entzogen werden. Besonderer Nachdruck wurde auf die Förderung der Frauenarbeit gelegt, dem einzigen Kräftereservoir, das noch nicht voll ausgeschöpft war.

231.

Verfügung des Kriegsamts an die Kriegsamtstellen. Freimachung und Ablösung von Hilfsdienstpflichtigen aus nicht kriegswichtigen Berufen und Gewerbezweigen.

21. 7. 1917, Nr. 2103. 7. 17. C 1 b. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 308, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.[1])

Die Beschaffung von Arbeitskräften auf Grund des Hilfsdienstgesetzes geht nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Wirksamkeit vor sich.[2]) Die Bedürfnisse des Heeresersatzes und der Arbeiterbedarf der Kriegswirtschaft erfordern aber unbedingt eine rasche, nachdrückliche und lückenlose Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.[3])

Arbeitsfähige deutsche Männer hilfsdienstpflichtigen Alters werden zurzeit noch in erheblicher Anzahl an Stellen beschäftigt, von denen sie ohne Schaden für die Kriegswirtschaft entfernt werden können. Im beiliegenden Verzeichnis sind beispielsweise derartige Berufe[4]) und Gewerbezweige[5]) aufgeführt, aus denen die hilfsdienstpflichtigen Männer herausgenommen werden müssen.

Es wird daher ersucht,

1. die Einberufungsausschüsse anzuweisen, alle bei derartigen Firmen beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen als nicht in Erfüllung dieser Pflicht befindlich anzusehen und, soweit irgend möglich, zu einer ihre Leistungsfähigkeit voll aus-

[1]) Die Bearbeitungsvermerke und Unterstreichungen des Referenten der Abteilung Weka des württ. Kriegsministeriums in der Vorlage werden nicht vermerkt.

[2]) Vgl. hierzu Nr. 223, 228, 230 und 237.

[3]) In einer Besprechung mit den Beschaffungsstellen äußerte Groener am 20. 7. 1917 (MGFA MA/RMA, Nr. 7867, U. 6): „Je länger der Krieg dauert, desto knapper werden die Menschen; die Zahl der Männer, die außerhalb der Kriegswirtschaft beschäftigt sind, ist ganz minimal, wenn sie überhaupt noch zu Buche schlägt; bisher hatten wir noch ein Reservoir an Frauen, das auch anfängt zu versiegen. Der Arbeitsmarkt ist leer und wir müssen dahin kommen, auch die Frau der bürgerlichen Kreise, die bisher noch nicht in der Kriegsindustrie arbeitete, dazu heranzuholen. Möglicherweise können wir auf diese Art noch eine große Anzahl Frauen für die Kriegswirtschaft mobil machen. Freilich handelt es sich hier um ein sehr schwieriges Problem, das vielerlei Hindernisse finden wird. Als Heeres-Ersatz haben wir nur noch die jungen Jahrgänge, ferner die 1½ Millionen Reklamierten; ein Versuch, zunächst 10% derselben für das Heer frei zu machen, scheiterte an der Notwendigkeit, sie einer anderen Rüstungsindustrie zuzuteilen.
So macht mir die Menschenfrage zunehmend mehr Sorge.
Ein Mittel zur Lösung der Menschenfrage und zugleich auch zur Lösung der Kohlenfrage ist die *Konzentration;* alle nicht kriegswirtschaftlichen Betriebe müssen rücksichtslos geschlossen werden, bei den kriegswirtschaftlichen Betrieben alle nicht rationellen Kleinbetriebe; es muß das Gegenteil von dem, was in der ersten Kriegszeit getan wurde, nämlich die Kriegsindustrie möglichst zu verbreitern, gemacht werden. Nur diejenigen Betriebe, die am meisten aus den Menschen, aus den Kohlen und aus den Rohstoffen herausholen, dürfen weiter leben."

[4]) In einer Aufstellung waren u. a. folgende Berufe aufgeführt: Dienstboten, Kellner, Personal der Straßenreinigung, Beamte an den Verkaufschaltern der Post und Eisenbahn.

[5]) In der Liste wurden u. a. aufgeführt: Antiquitäten und Spielwarenhandlungen, kunstgewerbliche Werkstätten, Billardfabriken (!), Luxuspapier-Industrie, Gewächshäuser-Fabriken.

nutzenden Verwendung bei militärischen Dienststellen oder in der Kriegswirtschaft heranzuziehen.[6])

Bei den unter I des anliegenden Verzeichnisses aufgeführten Berufen[4]) wird ein Herausziehen der Männer in der Regel nur nach vorangegangener Ersatzgestellung, hier und da auch erst nach *Einarbeitung* der Ersatzkräfte (Frauen, nicht Hilfsdienstpflichtige und Ausländer) möglich sein. Hierzu wird an die allgemeinen Richtlinien über Heranbildung derartiger Ersatzkräfte erinnert; über erweiterte Heranziehung von weiblichen Kräften sind neue Richtlinien in Vorbereitung. Bei den Friseuren wird Fühlungnahme mit den Innungen empfohlen.

2. den Feststellungsausschüssen mitzuteilen, daß die in der Anlage unter II verzeichneten Gewerbezweige[5]) nach Ansicht des Kriegsamtes unter den gegenwärtigen Verhältnissen als nicht kriegswichtig anzusehen seien, soweit nicht besondere, im Einzelfalle nachzuprüfende Umstände ihre Aufrechterhaltung erforderlich machten.

Bis zu welchem Grade aus volkswirtschaftlichen Gründen einzelne Betriebe solcher Gewerbezweige unbedingt bestehen bleiben müssen, ist im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Stellen und Zivilbehörden zu entscheiden.

3. sofortige Mitteilung an das Kriegsamt E. D. gelangen zu lassen, falls die K.-Stellen glauben, daß die Zentralstellen in der Lage sind, ihre Bemühungen durch Maßnahmen der Kohlen-, der Rohstoff-, der Auftragsverteilung, oder wie sonst immer zu unterstützen. Was insbesondere die Zusammenlegung von Betrieben anbelangt, so ist für sie der beim Kriegsamt bestehende „Ständige Ausschuß für Zusammenlegung von Betrieben (Saz)" zuständig.[7]) Soweit es sich um Betriebe handelt, bei denen von vornherein feststeht, daß ihre Lieferungen nicht über den Bezirk der Kriegsamtstellen hinaus Bedeutung haben (z. B. Bäckereien, Gastwirtschaften u. a. m.), sind die Kriegsamtstellen gegebenenfalls in Fühlungnahme mit den örtlichen Behörden zu selbständigem Vorgehen unter

[6]) Das württ. Kriegsministerium berichtete dem Kriegsamt am 22. 7. 1917, daß im Juni und Juli 1917 insgesamt 932 Arbeitskräfte aus nicht kriegswichtigen an kriegswichtige Betriebe überwiesen worden waren, bis zum 26. 9. 1917 war die Zahl auf 1894 angewachsen; vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 310.

[7]) Zur Arbeit dieses Ausschusses vgl. die eingehende Darstellung bei Feldman, S. 273 ff. und S. 420 ff.; Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 465 ff. W. v. Moellendorff faßte das Ergebnis der Arbeit in einer undatierten Notiz für einen Vortrag (der allerdings nicht stattfand) bei Generalmajor Scheüch zusammen (Nachlaß Moellendorff, Nr. 90). Darin heißt es u. a.: „1. Erste Anlässe für Zusammenlegen: Arbeitermangel (Hilfsdienstgesetz), Verkehrsschwierigkeiten, Rohstoffknappheit (z. B. Textilien). 2. Konstitution des Saz, Federführung: Kriegsamt, Mitarbeit der Industrie- und Handelsverbände. 3. Gliederung der Arbeit in: a) kriegswichtige und kriegsunwichtige Betriebe, von denen vorerst nur die zweite Art eingeschränkt wurde; b) zentral und lokal zu bearbeitende Betriebe, von denen vorerst hauptsächlich die erste Art bearbeitet wurde; c) militärisch und ziviliter zu bearbeitende Gruppen, von denen erste hauptsächlich durch KRA, zweite hauptsächlich durch Reichsamt des Innern bearbeitet wurden. 4. Zerfall der Einheitlichkeit infolge mangelnden politischen Rückhaltes. Einsprüche des Reichstags. Fehlen von Machtmitteln, besonders auf den Gebieten der Entschädigung und des faktischen Stillegungsvollzuges. Selbstschutz der Industrie durch Hereinnahme kriegswichtiger Aufträge, die infolge Zersplitterung des Beschaffungswesens jederzeit von einer Stelle erhältlich waren. Einzelne gute Organisationen des Reichsamts des Innern (Schuhe, Seife). Im übrigen viel Beratung und Stückwerk als Ergebnis." Vgl. auch die Angaben bei A. Müller, Die Kriegsrohstoffbewirtschaftung 1914—1918 im Dienste des deutschen Imperialismus, Berlin 1955, S. 21.

Mitwirkung der Feststellungs- und Einberufungsausschüsse nach Maßgabe der Erlasse vom 6. Juni 1917 (Nr. 5581/6. 17 K)[8]) und vom 22. Juni 1917 (Nr. 6795/6. 17 K)[8]) in der Lage.

Die Kriegsamtstellen erhalten über alle Maßnahmen, die in den Fragen der Stillegung und Einschränkung der Betriebe von mir veranlaßt werden (Erlaß vom 14. Juli Nr. 8541. 7. 17. K.)[8]) sofort Nachricht, damit rechtzeitig auch eine Verpflanzung der Arbeitskräfte möglich ist.

Die hierdurch geplante Umstellung der Arbeitskräfte in die tatsächlich kriegswichtigen Betriebe kann nur gelingen, wenn sie mit größtem Nachdruck und dem Bestreben um größtmögliche Ausnutzung jeder Kraft im engsten Zusammenwirken aller Stellen durchgeführt wird, unter Hintansetzung aller im Augenblick unbeachtlichen Nebenrücksichten. Durch beschleunigtes Verfahren der Einberufungsausschüsse und durch eingehende Aufklärung der Betriebe und ihrer Fachverbände muß verhindert werden, daß Firmen, denen die hilfsdienstpflichtigen Männer entzogen worden sind, etwa später wieder hilfsdienstpflichtige Kräfte neu einstellen.

Allen Hilfsdienstpflichtigen muß zum klarsten Bewußtsein gebracht werden, daß jeder zur *körperlichen* Kriegsarbeit taugliche Deutsche heute die Pflicht hat, eine solche Arbeit zu übernehmen, daß diese Arbeit ihren sozialen Rang *in sich* trägt!

Die durch schärfere Handhabung des Hilfsdienstgesetzes unvermeidlich entstehende Schädigung der Einzelexistenzen muß durch Takt und Umsicht ausgeglichen oder doch auf das tunlichst mindeste Maß zurückgeführt werden.

Groener.

[8]) Liegt nicht vor.

232.

Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos[1]) bezüglich der Einberufung von Arbeitervertretern zum Wehrdienst.[2])

24. 7. 1917, Nr. 103. 7. 17 AZS 1. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 110, vervielfältigtes Exemplar.

Die stellvertretenden Generalkommandos müssen Maßnahmen treffen, die es unter allen Umständen ausschließen, daß

[1]) Die Verfügung wurde nachrichtlich auch den Kriegsamtstellen, den bundesstaatlichen Kriegsministerien sowie einer Vielzahl von Stellen innerhalb des Kriegsamts übersandt.

[2]) Die Verfügung gehört mit in den Kreis der Ursachen, die am 16. 8. 1917 zu dem in eigenartigen Formen vollzogenen Sturz Groeners als Chef des Kriegsamts gehören; vgl. Groeners eigene Darstellung der Ereignisse und Hintergründe in den Lebenserinnerungen, S. 367 ff. und S. 556 ff., sowie R. Merton, Erinnernswertes aus meinem Leben — das über das Persönliche hinausgeht, Frankfurt/M. 1955, S. 36 ff. G. D. Feldman hat in seiner Darstellung (S. 372 ff.) ausführlich dargelegt, daß nicht nur Groeners Billigung der Mertonschen Denkschrift vom 12. 7. 1917 (vgl. Nr. 227, Anm. 5) und der nicht nur daraus resultierenden Gegnerschaft einflußreicher Industrieller, sondern auch das getrübte Verhältnis zu Michaelis, der politische und ressort-

1. Knappschaftsälteste oder Sicherheitsmänner,
2. gewählte Arbeitervertreter bei den Versicherungsbehörden,
3. Arbeitervertreter, die mit der Verteilung von Lebensmitteln in den Betrieben zu tun haben[3]),
4. die durch das Hilfsdienstgesetz und das Berggesetz eingesetzten Ausschuß-Mitglieder einschließlich der Mitglieder der Arbeiterausschüsse[4]),
5. die Stellvertreter der unter 1—4 genannten Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesen Ausschüssen oder ihrer Eigenschaft als Arbeitervertreter von ihrem Betrieb freigegeben werden und zur Einziehung gelangen. Die Einziehung der genannten Persönlichkeiten darf niemals in einem anderen Umfange und aus anderen Gründen geschehen, als die aller anderen. Auf die Verfügung vom 30. 4. 17 Nr. 197. 4. 17 AZS 7[5]) wird Bezug genommen und gleichzeitig erwähnt, daß ein stellvertretendes Generalkommando sich die Einziehung aller dieser Persönlichkeiten selbst vorbehalten hat.[6]) Mit den Leitungen der Betriebe ist Fühlung zu nehmen und ihnen klar zu machen,

---

mäßige Gegensatz zu Helfferich (vgl. hierzu auch Nr. 203, Anm. 12), das ungeklärte Verhältnis zu den stellv. kommandierenden Generalen sowie das unbefriedigende Ergebnis des sog. „Hindenburg-Programms" und des Hilfsdienstgesetzes insgesamt zum Entschluß der OHL, d. h. Ludendorffs und Bauers, Groener zu beseitigen, beigetragen haben. Feldman hat insbesondere auf die Situation im oberschlesischen Industriegebiet verwiesen, in dem sich die Streiks häuften (vgl. Nr. 316, Anm. 2) und dadurch die prekäre Situation auf dem Gebiet der Kohleproduktion noch verschärft wurde. Die OHL (vgl. Nr. 376, Anm. 13) und der preuß. Kriegsminister (vgl. Nr. 316) zeigten sich entschlossen, diesen Streik mit allen Mitteln zu unterdrücken. Der Kriegsminister forderte insbesondere dazu auf, „die Anstifter der Unruhen" zu fassen. Nach der einhelligen Ansicht der Industriellen (vgl. Archivalische Forschungen 4/II, Nr. 113, S. 533 ff., Hauptvorstandssitzung des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller am 21. 6. 1917, BA Koblenz R 13 I, Nr. 151) und des stellv. Generalkommandos des VI. AK (Feldman, S. 375 f.) waren diese Anstifter, ein sehr dehnbares Wort, die Sekretäre und Funktionäre der Gewerkschaften, die in jenen Monaten eine besonders intensive Werbe- und Versammlungstätigkeit in Oberschlesien entfalteten. Das Kriegsamt verurteilte den Streik gleichermaßen (vgl. hierzu auch Nr. 289, Anm. 37) und wies darauf hin, daß die Streikenden den Boden des Hilfsdienstgesetzes verlassen hätten und streikende zurückgestellte Wehrpflichtige ohne weiteres wieder eingezogen werden könnten (Verfügung vom 9. 7. 1917, GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70). Mit Hilfe der Kriegsamtstelle Breslau suchte Groener jedoch zu vermitteln und dies war ohne die Arbeitervertreter nicht möglich. Die vorliegende Verfügung widerspricht demnach in einem wichtigen Punkt der Aufforderung des preuß. Kriegsministers, dessen Gegensatz zu Groener sich dadurch vertiefen mußte (Oberst v. Wrisberg bezeichnete Groener als den „roten General"; Brief an General v. Seeckt vom 20. 8. 1917, Nachlaß Seeckt, Nr. 90). Vgl. auch Nr. 376.

[3]) Vgl. Nr. 292, Anm. 6.

[4]) Vgl. Nr. 235. Die Kriegsamtnebenstelle Siegen empfahl im Mai 1917 in einem Bericht an das Kriegsamt, die Gewerkschaftssekretäre wegen ihrer aufhetzenden Tätigkeit zum Wehrdienst einzuziehen. Vgl. den Bericht des Beauftragten des bayer. Kriegsministeriums vom 22. 5. 1917 (BHStA IV München MKr, 251).

[5]) Liegt nicht vor.

[6]) Eine entsprechende Anweisung hatte der Direktor des Werftdepartements des Reichsmarineamts, Vizeadmiral Kraft, bereits im Februar 1917 an die Oberwerftdirektoren gerichtet (Vortragsnotiz vom 26. 2. 1917, MGFA MA/RMA, Nr. 6446, A. XXXV. 431). Durch Verfügung vom 28. 10. 1917 behielt das Kriegsamt sich die Entscheidung über Entlassungen und Zurückstellungen Wehrpflichtiger aus politischen Gründen in allen Fällen vor (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 963).

daß nur bei ihrer verständnisvollen Mitarbeit in diesem Sinne, die jede Maßregelung eines Arbeitervertreters wegen seiner Eigenschaft als solcher ausschließt, ruhige Verhältnisse in der Arbeiterschaft möglich sind.[7])

Groener.

[7]) Vgl. hierzu auch das reichhaltige Aktenmaterial des Reichsmarineamts über die Bearbeitung von Reklamationsgesuchen für Gewerkschaftssekretäre und Parteifunktionäre, MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 3, Bd. 1.

233.

Verfügung des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos und die Kriegsamtstellen betr. Wiedereinberufung der für ein bestimmtes Arbeitsgebiet reklamierten Wehrpflichtigen.[1])

14. 8. 1917, Nr. 1183/8. 17. C 1 b. — GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 70, vervielfältigtes, eigenhändig vollzogenes Exemplar.

Beim Anrufen der Schlichtungsausschüsse durch Wehrpflichtige, die für ganz bestimmte Arbeitsgebiete der Landesverteidigung, der Seekriegführung, der Flugzeug-Industrie und des Kohlenbergbaues[2]) zurückgestellt worden sind, ist Folgendes zu beachten:

Scheidet der Wehrpflichtige aus einer derartigen Beschäftigung aus, ohne eine andere in das gleiche Arbeitsgebiet fallende Beschäftigung zu übernehmen, so entfällt ohne Weiteres — trotz Abkehrscheines — die Voraussetzung der Zurückstellung.[3]) Der Wehrpflichtige steht somit der Heeresverwaltung für die sofortige Einziehung zur Verfügung.[4])

Die Schlichtungsausschüsse haben solche Wehrpflichtige darüber aufzuklären, daß die Erteilung des Abkehrscheines sie in diesem Falle nicht vor der sofortigen Wiedereinziehung schützt.

I. A.
Marquard.

[1]) Vgl. hierzu die Verfügung des Kriegsamts vom 2. 2. 1917, Nr. 216.

[2]) Alle Betriebe des Kohlenbergbaus und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten waren durch Verfügung des Kriegsamts vom 23. 7. 1917 zu einem speziellen „Arbeitsgebiet" erklärt worden (HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1273). Vgl. hierzu Feldman, S. 313 f.

[3]) Wichtiger als diese gegenüber dem Erlaß vom 2. 2. 1917 nur geringfügig verschärfte Bestimmung war, daß im Laufe der Zeit zahlreiche Industriezweige zu einem speziellen „Arbeitsgebiet" erklärt wurden: alle chemischen Betriebe, Pulver- und Sprengstoffabriken sowie Füllstationen (Verfügung vom 22. 8. 1917); die gesamte Betriebsführung der Metallhütten (Verfügung vom 20. 11. 1917, StA Koblenz 403, Nr. 5375); die gesamte Betriebsführung des Erzbergbaus und der entsprechenden Aufbereitungsanstalten, Erweiterung der Erklärung über die Metallhütten (Verfügung vom 16. 3. 1918); die Lokomotivfabriken (Verfügung vom 18. 4. 1918); die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke (Verfügung des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vom 12. 6. 1918); die See- und Binnenschiffahrt (Verfügung vom 13. 7. 1918). Für die genannten Verfügungen des Kriegsamts vgl. HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 309, dort auch eine Zusammenstellung der Arbeitsgebiete in Württemberg vom 6. 4. 1918.

[4]) Vgl. hierzu auch Nr. 222.

234.

Schreiben der Rechtsabteilung[1]) des Kriegsamts an den Beauftragten des württembergischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt. Auskunft über eine geplante Bundesratsverordnung betr. die Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen.[2])

14. 9. 1917. — HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 309.[3])

Der Entwurf einer Bundesratsverordnung, betreffend die Ausdehnung der Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen ist vor etwa 3 Monaten dem Reichsamt des Innern vorgelegt worden und vor kurzem mit einigen Änderungsvorschlägen an das Kriegsamt zurückgekommen. Hier ist ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden, der in diesen Tagen dem Reichsamt des Innern wieder zugeht.[4]) In ihm wird die Meldepflicht für alle Hilfsdienstpflichtigen mit alleiniger Ausnahme der vom Heere zurückgestellten Wehrpflichtigen vorgesehen. Die Befreiungen des § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 fallen weg.[5]) Eingehend ist die Nachmeldepflicht geregelt, die im Falle eines Arbeitswechsels auch dem Arbeitgeber auferlegt ist.[6]) Die Bestrafungen wegen Verletzung der Meldevorschriften soll, soweit es sich nicht um bewußt unrichtige Angaben handelt, den Einberufungs-

---

[1]) Zum Aufbau der Rechtsabteilung des Kriegsamts durch den Abgeordneten und Oberverwaltungsgerichtsrat E. Schiffer vgl. die tagebuchartigen Notizen im Nachlaß Schiffer, Nr. 2.

[2]) Die Bestrebungen des Kriegsamts, bestimmte Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes auf gesetzlichem Wege zu ändern, sind schon im Juni 1917 erkennbar. Auf Grund der Besprechung mit dem Vorsitzenden der Einberufungsausschüsse (Nr. 230) übersandte Groener am 28. 6. 1917 einen ersten Entwurf einer neuen Meldeverordnung des Bundesrats an Helfferich (maschinenschriftliche Fassung der Darstellung Feldmans vom August 1963, S. 382, Anm. 10). Die Rechtsabteilung des Kriegsamts arbeitete eine Novelle zum Hilfsdienstgesetz aus, die vor allem den § 9 des Gesetzes wesentlich veränderte, vgl. Feldman, S. 383 ff. Vermutlich geht auch diese Novelle auf eine Anweisung Groeners zurück, vgl. in diesem Zusammenhang die Anfrage der Rechtsabteilung des Kriegsamts an das preuß. Justizministerium vom 27. 8. 1917 (BA Koblenz P 135, Nr. 1811). Die OHL faßte ihre weitgehenden Forderungen in dem Schreiben vom 10. 9. 1917 an den Reichskanzler zusammen. Vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 89 ff.; hierzu Feldman, S. 413 ff., sowie WUA Bd. 3, S. 60 f. Zur weiteren Entwicklung vgl. Nr. 236, 238 und 239.

[3]) Der Beauftragte des württ. Kriegsministeriums hatte diese Auskunft auf Grund einer Weisung vom 10. 9. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 309) eingeholt. Die Vorlage trägt keine Unterschrift, vermutlich handelt es sich um eine Abschrift.

[4]) Am 18. 9. 1917 wurde der Entwurf dem preuß. Justizministerium übersandt (BA Koblenz P 135, Nr. 1811). Mit Schreiben vom 15. 10. 1917 unterrichtete das Reichsamt des Innern die Bundesregierungen (GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 22004), der Bundesrat beriet am 2. und 13. 11. 1917 über den Entwurf (Vermerk zur Bundesratsdrucksache Nr. 298 vom 23. 10. 1917, BHStA IV München BM Berlin, B. Kriegsakten, 18a, Bd. 9) und unmittelbar danach wurde die umfangreiche Verordnung vom 13. 11. 1917 veröffentlicht (Reichsgesetzblatt 1917, S. 1040 ff.).

[5]) Vgl. Nr. 228, Anm. 1.

[6]) Vgl. hierzu das Schreiben der Bezirksleitung Stuttgart des Deutschen Metallarbeiterverbandes vom 4. 10. 1917 an das württ. Kriegsministerium, im dem auf diese Lücke des Gesetzes aufmerksam gemacht wurde (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 309).

ausschüssen selbst übertragen werden.[7]) Die Verabschiedung der Bundesratsverordnung dürfte in etwa 2 Wochen zu erwarten sein.

Eine Kontrolle der Hilfsdienstpflichtigen durch Straßenpatrouillen ist nicht beabsichtigt.[8])

Eine Verfügung über die Nachprüfung der Kriegsgesellschaften durch Kommissionen ist noch nicht ergangen.[9]) Zur Zeit ist der Staatssekretär a. D. Exzellenz Dernburg im Kriegsamt mit der Prüfung der Frage beschäftigt, in welcher Weise am besten eine Auskämmung der Behörden, behördlichen Einrichtungen, der Kriegsgesellschaften usw. durchgeführt werden könnte. Bestimmte Maßnahmen sind in dieser Beziehung noch nicht getroffen. Es zeigt sich jedoch schon jetzt, daß erhebliche Ergebnisse von der beabsichtigten Auskämmung kaum zu erhoffen sind.

[7]) Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen des Kriegsamts vom 23. 11. 1917 (BHStA IV München MKr, 14367). Welche Fülle von Verwaltungsarbeit den Einberufungsausschüssen und Ortsbehörden aus der neuen Verordnung erwuchs, geht aus einer Verfügung des Kriegsamts vom 15. 11. 1917 hervor, in der den Einberufungsausschüssen eine Verstärkung ihres Personals nahegelegt wurde. Auf Grund einer Verfügung des Kriegsamts vom 21. 3. 1918 berichtete das württ. Kriegsministerium am 19. 4. 1918 ausführlich über die Erfahrungen bei der Durchführung der Bundesratsverordnung und stellte als Ergebnis fest, daß der „verfolgte Zweck [...] im Großen und Ganzen" erreicht worden sei (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 309, dort auch die Verfügung vom 15. 11. 1917).

[8]) Der Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite mit einem Ausrufezeichen versehen worden.

[9]) Vgl. hierzu Nr. 230, Anm. 27.

235.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an das preußische Staatsministerium zum Einspruch des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten gegen die Wahl der Vorsitzenden der Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Militärverwaltung.[1])

19. 9. 1917, Nr. 179/8. 17. W. V. IV 2. — BA Koblenz P 135, Nr. 1811, Abschrift.

Durch den Erlaß vom 24. Mai 1917 Nr. 249/5. 17 W. V. IV. 2.[2]) ist gegenüber den

[1]) Breitenbach hatte in einem Votum vom 6. 8. 1917 seinem „lebhaften Bedauern" darüber Ausdruck gegeben, daß das Kriegsamt durch eine Verfügung vom 24. 5. 1917 „eine folgenschwere Entscheidung" getroffen habe, die „den Bundesrat und die Zentralbehörden der Bundesstaaten [...] höchst unbequemen Angriffen aussetzen" werde, falls sie sich zu einer abweichenden Regelung entschließen sollten. Dem Protest Breitenbachs schlossen sich auch der preuß. Handelsminister und der Landwirtschaftsminister in Voten vom 18. bzw. 21. 8. 1917 an. Für die Vorgänge vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 1811.
Zum Konflikt des 22. Reichstagsausschusses mit dem Bundesrat über den Erlaß von Verfahrensvorschriften für die Arbeiterausschüsse vgl. die Berichte des bad. Bevollmächtigten zum Bundesrat sowie verschiedene Schreiben des Reichsamts des Innern bzw. des Reichswirtschaftsamts vom Juli—November 1917 und das abschließende Schreiben des Reichswirtschaftsamts vom 18. 12. 1917 an die Bundesregierungen (GLA Karlsruhe Abt. 236, Nr. 22004).

[2]) Liegt nicht vor.

früheren Grundsätzen der Militärverwaltung eine Änderung insofern nicht eingetreten, als bei den Bekleidungsämtern bereits seit Jahren in den Arbeiterausschuß-Satzungen die Bestimmung besteht, daß der Arbeiterausschuß den Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern zu wählen hat. Nachteile oder Schwierigkeiten haben sich hieraus nicht ergeben. Auch bei der Marine-Verwaltung hat der Vorsitzende des Arbeiterausschusses satzungsgemäß ein Mitglied des Ausschusses zu sein, allerdings mit der Beschränkung, daß, wenn bei Sitzungen der Vorstand oder ein Vertreter der Behörde zugegen ist, dieser die Verhandlung leiten kann.[3])

Durch die Einführung des Hilfsdienstgesetzes sind den Arbeiterausschüssen erweiterte Aufgaben, insbesondere durch das Recht, eine Schlichtungsstelle gegen den Arbeitgeber anzurufen (§ 13 des Hilfsdienstgesetzes), zugewiesen worden.[4])

Die Militärverwaltung hielt sich daher auf Grund des § 15 des Hilfsdienstgesetzes berechtigt, die für die Bekleidungsämter bestehende Bestimmung ohne weiteres auf ihre übrigen Betriebe zur Anwendung zu bringen. An den sonstigen Bestimmungen, daß die Tagesordnung jedesmal vom Vorstand der Behörde festzusetzen und der Ausschuß von ihm zusammenzuberufen ist, daß andere als in der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände nicht behandelt werden dürfen, daß der Vorstand oder sein Vertreter jederzeit den Sitzungen beiwohnen und in die Verhandlung eingreifen kann, ohne an die Zustimmung des Vorsitzenden gebunden zu sein, hat sich durch den Erlaß nichts geändert.

Abschrift habe ich sämtlichen Herren Staatsministern und den Herren Staatssekretären des Reichs-Postamts, des Reichs-Justizamts und des Reichs-Marine-Amts mitgeteilt.

gez. v. Stein.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 215, Anm. 7, 15 und 19.

[4]) Nicht zuletzt aus diesem Grunde vollzog sich die Bildung der Arbeiterausschüsse nur sehr zögernd, vgl. hierzu Feldman, S. 318 ff. Durch Erlaß vom 15. 4. 1917 (StA Koblenz 403, Nr. 5397) hatte der preuß. Handelsminister die Regierungspräsidenten angewiesen, die Bildung der Arbeiterausschüsse zu fördern und auf sich sperrende Unternehmer entsprechend einzuwirken. Vgl. hierzu auch den Schriftwechsel zwischen dem preuß. Handelsministerium und dem Regierungspräsidium in Bromberg, aus dem hervorgeht, daß noch im April 1918 die Bildung der Arbeiterausschüsse nicht vollständig durchgeführt war (GStA Berlin Rep. 30, Nr. 34, Bd. 1).

236.

Niederschrift über eine Besprechung im Kriegsamt mit Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen betr. die weitere Einschränkung der Freizügigkeit zurückgestellter Wehrpflichtiger.

24. 9. 1917. — BHStA IV München MKr, 14367, maschinenschriftlich.[1])

Am 24. 9. 17 fand bei E. D.[2]) unter Vorsitz des Chefs des Kriegsamts eine vertrauliche Besprechung mit den Vertrauensleuten der Arbeitnehmer in Gegenwart der Abgeordneten Legien und Bauer statt.

Die Vertrauensleute haben Einsicht und Entgegenkommen gezeigt[3]) und es ist ein vorläufiges Einverständnis dahingehend erzielt worden, daß die Zurückstellung des Reklamierten nur für den einzelnen Betrieb erfolgen soll.[4])

Will er den Betrieb, für welchen er zurückgestellt ist, verlassen, so hat er sich an den Schlichtungsausschuß zu wenden. Dieser prüft nur, ob die Arbeitsverhältnisse angemessene sind. Sind sie es nicht, so wird das zuständige Generalkommando entweder auf den betreffenden Arbeitgeber auf Gewährung angemessener Bedingungen einwirken, oder den Reklamierten, wenn nicht wichtige militärische Gründe für seine Wiedereinziehung sprechen, einem anderen kriegswichtigen Betrieb überweisen.[5])

---

[1]) Der Beauftragte des bayer. Kriegsministeriums beim Kriegsamt übersandte die Vorlage erst am 22. 11. 1917 seinem Ministerium und teilte mit, daß nach Auskunft des Kriegsamts eine ausführliche Niederschrift über diese „Vorbesprechung" nicht angefertigt worden sei, dasselbe gelte für die Besprechung mit den Industriellen am 25. 10. 1917 (Nr. 238). Vgl. hierzu auch Feldman, S. 417 ff., der die Vorlage in Übersetzung bringt.

[2]) Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement des Kriegsamts.

[3]) Vgl. in diesem Zusammenhang das Schreiben der OHL an das Kriegsamt vom 15. 10. 1917 (Ludendorff, Urkunden, S. 94 ff.) über das Ergebnis der Besprechungen mit den Gewerkschaftsvertretern im Gr. Hauptquartier. Hierzu Feldman, S. 435 ff.; Deutschland im ersten Weltkrieg, Bd. 2, S. 779, sowie Archivalische Forschungen 4/II, Nr. 239 und Nr. 251, S. 772 ff.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 233.

[5]) In einer von C. Duisberg für den 19. 8. 1917 einberufenen Industriellenbesprechung im Industrieclub in Düsseldorf (Einladung vom 14. 8. 1917 und Teilnehmerliste im Nachlaß Bauer, Nr. 11; Niederschrift über den Sitzungsverlauf im Nachlaß Groener, Nr. 113) stimmten die Unternehmer prinzipiell einer Wiederherstellung der Freizügigkeit zu; sie waren bereit, freiwillig auf die Einschränkung der Freizügigkeit durch § 9 des Hilfsdienstgesetzes zu verzichten. Vor allem C. Duisberg hat sich hierfür mit Nachdruck eingesetzt. Die Gründe, die ihn dazu veranlaßten, hat er in seinem Einladungsschreiben ausgedrückt: „Die Klagen und die Agitation über die einseitige Belastung, die das Hilfsdienstgesetz den Arbeitnehmern durch die Beschränkung der Freizügigkeit gebracht haben soll, hören nicht auf. Maßnahmen, um auch die Arbeitgeber durch Gewinnbeschränkung zu treffen, werden erwogen. Es ist deshalb Eile geboten, um dem zu begegnen und damit auch die Gefahren, die das Hilfsdienstgesetz durch Lähmung der Arbeitsamkeit für die erfolgreiche Durchführung des Krieges gebracht hat, zu beseitigen. Vielleicht läßt sich dies durch Aufhebung der Freizügigkeitsbeschränkung und durch Hebung der Stimmung hinter der Front bessern." Die Folge eines solchen Verzichts wäre die Ausschaltung der Schlichtungsausschüsse gewesen, vgl. Feldman, S. 409 ff. Die Industriellen verlangten jedoch als Gegenleistung von den Militärbehörden eine schärfere Überwachung der Zurückgestellten und deren Bindung an einen Betrieb ohne die Möglichkeit der Anrufung eines Schlichtungsausschusses etc. Da es sich bei den Zurück-

Leistet der Arbeitgeber der Einwirkung des stellv. Generalkommandos Widerstand, so erhält er keinen Ersatz für den Reklamierten.[6])

Der Entwurf, der auf dieser Grundlage aufgebaut werden wird, soll im 15er Ausschuß besprochen werden.[7])

Wenn das Reklamiertenverhältnis nach diesem Entwurfe geordnet wird, so dürfte von einer Änderung des § 9 des Hilfsdienstgesetzes abgesehen werden.[8])

---

gestellten um Facharbeiter, d. h. den für den industriellen Produktionsprozeß wichtigsten Teil der Arbeiterschaft handelte und diese Gruppe, neben den weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften, zahlenmäßig am meisten ins Gewicht fiel, bedeutete der Verzicht auf die Freizügigkeitsbeschränkung nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes für die anderen Arbeitergruppen kein großes Opfer. Oberstleutnant Giffenig vom stellv. Generalkommando des VII. AK teilte während der Besprechung auch gleich mit, in welcher Weise die Bindung des Zurückgestellten an einen Betrieb ohne Aufhebens durchgeführt werden könnte. Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist würde der Reklamierte auf unbestimmte Zeit für den entsprechenden Betrieb beurlaubt, in 5000 Fällen sei dies bereits geschehen.

[6]) Dieser Punkt entsprach auch dem Bestreben der OHL und des Kriegsamts, die Flut der Reklamationen einzudämmen und das Heer der Zurückgestellten allmählich zu reduzieren. Durch den Befehl der OHL vom 26. 9. 1917 (Ludendorff, Urkunden, S. 93 f.; dort unter dem Datum des 25. 9. 1917, vgl. jedoch MGFA MA/RMA, Nr. 2049, XVII. 1. 5. 33, Bd. 1), der durch das Kriegsamt am 3. 10. 1917 auf das Besatzungsheer ausgedehnt wurde, sollten die Reklamationen beim Feldheer nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich sein. Ebenfalls am 3. 10. 1917 wies das Kriegsamt die stellv. Generalkommandos an, bis zum 31. 12. 1917 insgesamt 30000 zurückgestellte Wehrpflichtige wieder einzuziehen (MGFA MA/RMA, Nr. 7867, U. 6). Ausnahmeregelungen blieben jedoch bestehen, z. B. für den U-Bootbau (vgl. Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 18. 10. 1917, GLA Karlsruhe Abt. 456, Bd. 109). Die Zahl der Zurückgestellten wuchs jedoch weiter; vgl. die Zahlen in Nr. 221, Anm. 4, im Januar 1918 waren 2300000 Wehrpflichtige, davon 1200000 kriegsverwendungsfähige, zurückgestellt (Weltkrieg, Bd. 14, S. 29).

[7]) Dazu ist es nach den vorliegenden Unterlagen nicht gekommen. Vgl. hierzu Nr. 238.

[8]) Vgl. in diesem Zusammenhang auch Nr. 376, 389 und 390.

237.

Auszug aus der Verfügung des Kriegsamts an die Militärbehörden in der Heimat. Übersicht über die durch Hilfsdienstpflichtige abgelösten Militärpersonen.[1])

10. 10. 1917, Nr. 2742/9. 17. C 1 b. — BHStA IV München MKr, 14367, gedrucktes Exemplar.

1. *Übersicht* über die Freimachung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige und andere Zivilpersonen (nach dem Stande von Ende August 1917).[2])

[1]) Vgl. hierzu Nr. 223. Im Verlauf von sechs Monaten waren demnach 35772 Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige ersetzt worden. Die Zahl der ersetzbaren Militärpersonen war jedoch weit darüber hinaus abgefallen, ein Zeichen für die wachsende Abneigung der Militärbehörden, Hilfsdienstpflichtige einzustellen. Vgl. Nr. 223, Anm. 3 und 6.

[2]) Die eingeklammerten Zahlen der Übersicht bezeichnen den Stand Ende Juli 1917 (Fußnote im Text der Vorlage).

Kriegsamtstelle	Es sind Militärpersonen freigemacht durch					Wieviel Militärpersonen sind noch ablösbar?
	Hilfsdienstpflichtige	Jugendliche	Leute über 60 Jahre	Frauen	zusammen	
Oberkommando in den Marken	(6 093)	(378)	(634)	(9 085)	(16 190)	(4 591)
	6 120	422	619	9 470	16 631	4 220
Königsberg	(792)	(88)	(83)	(2 712)	(3 675)	(449)
	780	81	74	2 643	3 578	368
Stettin	(1 700)	(150)	(199)	(4 636)	(6 685)	(327)
	1 666	142	199	4 615	6 622	291
Magdeburg	(1 673)	(114)	(355)	(4 378)	(6 520)	(747)
	1 707	101	438	4 606	6 852	654
Posen	(1 576)	(167)	(125)	(3 811)	(5 679)	(287)
	1 539	170	120	3 681	5 510	197
Breslau	(1 873)	(305)	(165)	(4 054)	(6 506)	(983)
	1 673	227	132	3 210	5 242	496
Münster	(2 151)	(193)	(220)	(4 998)	(7 562)	(2 626)
	2 387	162	233	5 060	7 842	2 379
Coblenz	(3 264)	(232)	(239)	(6 119)	(9 854)	(1 076)
	3 795	274	335	7 237	11 641	778
Altona	(1 350)	(69)	(128)	(1 835)	(3 382)	(467)
	1 426	73	129	1 885	3 513	425
Hannover	(1 420)	(73)	(90)	(2 943)	(4 526)	(179)
	1 444	73	90	2 965	4 572	160
Cassel	(2 209)	(176)	(102)	(2 138)	(4 625)	(792)
	2 281	178	104	2 240	4 803	450
Karlsruhe	(1 081)	(133)	(57)	(3 033)	(4 304)	(877)
	1 194	180	70	3 220	4 664	877
Straßburg i. E.	(284)	(51)	(25)	(2 620)	(2 980)	(844)
	323	41	29	2 525	2 918	883
Metz	(169)	(84)	(26)	(454)	(733)	(154)
	121	75	18	284	498	114
Diedenhofen	(71)	(2)	(1)	(119)	(193)	(57)
	72	2	1	111	186	57
Danzig	(2 259)	(288)	(140)	(3 573)	(6 260)	(789)
	2 121	335	163	3 865	6 484	741
Frankfurt a. M.	(1 974)	(212)	(136)	(4 119)	(6 441)	(801)
	2 072	209	176	4 096	6 553	521
Allenstein	(554)	(84)	(49)	(1 651)	(2 338)	(1 110)
	556	80	55	1 545	2 236	980
Saarbrücken	(642)	(79)	(140)	(1 864)	(2 725)	(700)
	645	87	149	1 831	2 712	763
	(31 244)	(2 878)	(2 914)	(64 142)	(101 178)	(17 856)
	31 922	2 912	3 134	65 089[3])	103 057[4])	15 354
Bayern					(15 408)	(9 453)
					15 900	8 717
Sachsen	(1 248)	(95)	(148)	(3 757)	(5 248)	(1 514)
	1 183	97	153	2 545	3 978	1 435
Württemberg	(1 070)	(116)	(155)	(3 299)	(4 640)	(1 415)
	1 084	120	164	3 324	4 692	1 300
					(126 474)	(30 238)
					127 627	26 806

2. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß im Interesse der Aufbringung des Heeresersatzes die weitere Freimachung von Militärpersonen von größter Wichtigkeit ist. Soweit in einzelnen Korpsbezirken nicht noch überzählige g. v. und a. v. (Heimat) Mannschaften vorhanden sind, müssen für alle ablösbaren Militärpersonen Hilfsdienstpflichtige usw. eingestellt werden. Auf die Erlaubnis, Kriegsbeschädigte, die mindestens 50% erwerbsunfähig sind, im Wege des Vertrags einzustellen (A[rmee] V[erordnungs] Bl[att] 1917 S. 362), wird besonders aufmerksam gemacht.

[...] [5]

I. A.
Marquard.

[3]) Vgl. hierzu Nr. 223, Anm. 4. In der Pressebesprechung vom 8. 10. 1917 betonte das Kriegsamt die Notwendigkeit, weibliche Arbeitskräfte aus „den mittleren und höheren Ständen" für die Arbeit in der Kriegsindustrie zu gewinnen, da „aus dem Bestande an bisher berufstätigen Frauen Arbeitskräfte in nennenswerter Anzahl schwerlich gewonnen werden können". Die noch im Herbst 1916 günstige Situation im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden weiblichen Arbeitskräfte hatte sich demnach grundlegend gewandelt. Die Pressevertreter wurden aufgefordert, an der vom Kriegsamt geplanten Aufklärungs- und Werbekampagne teilzunehmen (MGFA MA/RMA, Nr. 2357, XVII. 1. 5. 13, Bd. 2, vgl. dort auch die Aufzeichnung der Pressebesprechung vom 10. 12. 1917). Als Beispiel dieser Werbung mag ein Schreiben des Frauenreferats der Kriegsamtstelle Koblenz an die Frauenvereine im Bereich des stellv. Generalkommandos des VIII. AK vom 8. 10. 1917 (StA Koblenz 403, Nr. 5375) dienen. In ihm heißt es u. a.: „Angesichts der Notwendigkeit, noch mehr als bisher Männerkräfte für die Front freizumachen, und angesichts der starken Anforderungen des Rüstungsprogramms wird es notwendig, neue Arbeitskräfte, Frauenkräfte, für die Kriegsindustrie zu mobilisieren. Dieses Mehr an Händen zu stellen, ist der weibliche Arbeitsmarkt in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht mehr in der Lage. Das Angebot an Frauen aus dem eigentlichen Arbeiterinnenstande ist bereits vollkommen von unserer zu höchster Arbeitsintensität angespannten Kriegswirtschaft aufgesogen, und unsere Munitionsfabriken leiden bereits an einem empfindlichen Arbeiterinnenmangel. Es wird also notwendig sein, wollen wir die Garantie für eine siegreiche Durchführung des Krieges haben und die Gestellung des Rüstungsprogramms nicht gefährden, Frauen aller Stände und Berufe, soweit sie noch nicht in kriegswichtiger Arbeit stehen, heranzuziehen. Zahlreiche junge Mädchen und Frauen aus den gebildeten Schichten füllen ihre Tage mit Beschäftigungen aus, die man nicht dem Ernste und der Dringlichkeit der Zeit angepaßt erachten kann. Alle diese können und müssen in den unbedingt im Interesse der Erhaltung der deutschen Nation notwendigen Dienst der Munitionsherstellung treten. Es darf auch die letzte Kraft nicht mehr brach liegen; alle persönlichen Wünsche, Liebhabereien, Interessen und Bedürfnisse müssen zurücktreten, und alle Arbeit, alle geistigen Leistungen, jede Berufsvorbereitung muß zurückgestellt werden vor dem einen unbedingten Muß der gegenwärtigen Zeit: Der Herstellung von Munition. Der Einwand, daß die Frauen dieser Schichten den körperlichen Anstrengungen dieser Arbeit nicht gewachsen seien, ist gegenstandslos. [...] Es darf von dem Verantwortungsbewußtsein, dem Takt und der Vorurteilslosigkeit unserer gebildeten Frauen erwartet werden, daß sie sich ohne weiteres in den Arbeitsprozeß eingliedern werden, und daß aus der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Schichten ein harmonisches und sozialversöhnendes Verhältnis sich entwickelt."

[4]) Wie weit die Maßnahmen einiger Kriegsamtstellen zur Werbung von Arbeitskräften für Heer und Industrie gingen — nachdem auch der Zwang zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hatte —, geht aus einer Verfügung des Kriegsamts vom 15. 10. 1917 (HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 86) hervor. Danach hatte die Kriegsamtstelle Frankfurt/M., deren Maßnahmen als vorbildlich hingestellt wurden, in ihrem Bereich die Bildung von örtlichen Ausschüssen durch Vertrauensmänner mit Hilfe der Zivilbehörden veranlaßt, die die Propaganda zur Erfassung der letzten Arbeistkräfte mit großem Erfolg — wie berichtet wurde — in die Hand nahmen. Die Ausschüsse hätten auch in sozialer Hinsicht Vorbildliches geleistet (Errichtung von Kinderhorten, Tages- und Nachtheimen sowie Volksküchen).

[5]) In der Vorlage folgen technische Anweisungen für die weiterhin monatlich zu erstattenden Meldungen.

238.

Bericht des Beauftragten des bayerischen Kriegsministeriums beim Kriegsamt an das bayerische Kriegsministerium über eine Besprechung im Kriegsamt mit Vertretern der Industrie über die weitere Beschränkung der Freizügigkeit zurückgestellter Wehrpflichtiger.[1])

27. 10. 1917, Nr. 5923, B. B., Vertraulich! — BHStA IV München MKr, 14367, Ausfertigung.[2])

Vertraulich ist in Erfahrung gebracht worden, daß am 25. d. M. bei dem Arbeits- und Ersatz-Departement unter dem Vorsitz von Herrn General Scheuch eine Besprechung mit Vertretern der Großindustrie über die Verbesserung des Hilfsdienstgesetzes stattgefunden hat. Die Beauftragten der Bundesstaaten waren nicht geladen.[3])

Nach persönlichen Informationen haben sich die Verhandlungen im Wesentlichen wie folgt abgespielt:

Die Vertreter der Schwerindustrie lehnten jede Diskussion über die Aufhebung der Freizügigkeit der Reklamierten ab, wenn sie an eine Kontrolle und Überwachung der Lohnverhältnisse durch die Generalkommandos geknüpft werden solle.[4]) Sie würden in diesem Falle vorziehen, die Dinge zu belassen wie sie sind. Ein Vertreter der bayerischen Industrie stellte sich abweichend auf den Standpunkt, man zwinge, wenn man die Diskussion ablehne, das Kriegsamt, ohne Fühlung mit der Industrie, Änderungen an dem Gesetz vorzunehmen.

General Scheuch bestätigte das. Wenn die Industrie auf dem Standpunkt stehe, an einer Änderung kein Interesse zu haben, wenn sie an bestimmte Bedingungen geknüpft sei, so steht das Kriegsministerium auf dem Standpunkt, daß ein *militärisches* Interesse zu einer Änderung zwinge. Es sei unbedingt nötig, einen vermehrten militärischen Einfluß auf die Reklamierten zu bekommen; wenn die Industrie nicht zwingende Gründe dagegen vorbringen könne, so werde dieser Einfluß ohne sie herbeigeführt werden.[5])

---

[1]) Vgl. hierzu Nr. 233 und 236.

[2]) Im Auszug wiedergegeben bei Feldman, S. 419.

[3]) Auf diese Mitteilung hin wies das bayer. Kriegsministerium seinen Beauftragten an, dafür zu sorgen, daß er zu allen Sitzungen, die bayer. Interessen berühren könnten, eingeladen werde.

[4]) Vgl. hierzu Nr. 236, Anm. 5. Eine amtliche Kontrolle und Überwachung der Lohnverhältnisse mußte auch Eingriffe in die Preisgestaltung der Industrie nach sich ziehen. Generalmajor Scheüch näherte sich mit seinem Vorschlag den Gedanken der Mertonschen Denkschrift (vgl. Nr. 227, Anm. 5), die nicht unwesentlich zum Sturz Groeners beigetragen hatte (vgl. Nr. 232, Anm. 2). Die Industrie hatte sich bisher erfolgreich gegen jeden Eingriff in das Lohn-Preis-Gefüge gewehrt (vgl. Nr. 189, Anm. 1) und lehnte auch in der Schlußphase des Kriegs Versuche der Kriegsrohstoffabteilung, Auskünfte über die Selbstkosten der Industrie zu erhalten, ab (BA Koblenz R 13 I, Nr. 189). Zur Lohnpolitik der Industrie gegenüber den Angestellten vgl. Feldman, S. 464 ff. und S. 489 f. — Auf der anderen Seite erwies sich die Zusammenarbeit mit einzelnen stellv. kommandierenden Generalen für die Industrie als sehr nützlich, solange sie nur eine vermittelnde Tätigkeit zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern in Lohnfragen ausüben konnten. Vgl. hierzu Feldman, S. 388 ff.

[5]) Vgl. hierzu Nr. 239.

Die Industrie werde wieder zusammengerufen werden, das nächste Mal auch mit Einbeziehung mittlerer und kleinerer Werke.[6])

General Scheuch forderte die Anwesenden auf, das nächste Mal statistisches Material über den Einfluß der Freizügigkeit der Reklamierten auf den Wechsel in den Werkstätten mitzubringen.[7])

Müller.

[6]) Nach Auskunft des Beauftragten des bayer. Kriegsministeriums beim Kriegsamt vom 22. 11. 1917 (vgl. Nr. 236, Anm. 1) stand zu diesem Zeitpunkt ein Termin für eine erneute Besprechung noch nicht fest. Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Verhandlungen nicht fortgesetzt worden.

[7]) Zur Zuverlässigkeit derartiger Statistiken vgl. Nr. 241.

239.

Schreiben des preußischen Kriegsministeriums an den Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei. Stellungnahme zu den von der Obersten Heeresleitung geforderten Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeiter- und Ersatzwesens.[1])

19. 12. 1917, Nr. 1181/17 geh. E. D (W) II, Geheim! — DZA Potsdam, Reichskanzlei, Nr. 2398/11, Ausfertigung.[2])

Die Vorschläge, die der Herr Chef des Generalstabes des Feldheeres in seinem Schreiben vom 10. September d. Js. — II Nr. 64550 op. Geheim —[3]) gemacht hat, sind eingehend erwogen worden.[4]) Die Erwägungen haben zu folgendem Ergebnis geführt.

I. Verbesserung des Hilfsdienstgesetzes.

Dem Gedanken der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes konnte aus innerpolitischen Gründen nicht nähergetreten werden.[4]) Gerade der von dem Herrn Chef des Generalstabes des Feldheeres angeführte Umstand, daß das Gesetz den Arbeitern vielfach erhebliche Rechte und Vorteile gebracht hat, läßt es als ausgeschlossen erscheinen, zu einer Aufhebung zu schreiten. Die Entziehung dieser Rechte würde unabsehbare Folgen nach sich ziehen.[5])

Auch von der Einbringung einer Novelle zum Hilfsdienstgesetz ist seither Abstand genommen worden, um eine Verhandlung im Plenum des Reichstags zu vermeiden, die zu militärisch und auch politisch unerwünschten Erörterungen

[1]) Vgl. hierzu Feldman, S. 415 ff., sowie Ludendorff, Kriegserinnerungen, S. 422 ff. Zur Umorganisation des Kriegsamts unter Scheüch vgl. Feldman, S. 397 und S. 420 f.

[2]) Scheüch beantwortete damit ein Schreiben des Unterstaatssekretärs vom 28. 11. 1917.

[3]) Vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 89 ff.

[4]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen worden. — Der Bearbeiter dankt dem Deutschen Zentralarchiv Potsdam für die Genehmigung des Abdrucks des Dokuments.

[5]) Vgl. Anm. 4, sowie Nr. 407.

und Wirkungen führen könnte.[6]) Auf die Einbringung einer Novelle konnte um so eher verzichtet werden, als die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Instanzen in der nunmehr einjährigen Praxis vielfach Wege gefunden haben, durch eine verständige Auslegung der Bestimmungen, die Entscheidungen den Bedürfnissen des Augenblicks anzupassen. Eine Erweiterung der Befugnisse der Feststellungsausschüsse (§ 4) erscheint nicht unbedingt erforderlich, da in neuerer Zeit die Feststellungsausschüsse in immer steigendem Maße bei der Erklärung der Kriegswichtigkeit von einer schematischen Behandlung abkommen und Betriebe auch dann als kriegsunwichtig erklären, wenn sie zwar Kriegsbedarf herstellen, gleichzeitig aber andere Werke vorhanden sind, die den gleichen Bedarf im gleichen Umfang und in kriegswirtschaftlich rationellerer Weise herzustellen vermögen.[7]) Diese Tatsache ist auch im 22. Ausschuß des Reichstags zur Sprache gekommen und ein Widerspruch gegen diese Praxis der Feststellungsausschüsse ist dort nicht erhoben worden.

Eine Abkürzung der Frist für das Suchen von Arbeit (§ 7) würde nach Äußerungen, die im 22. Ausschuß des Reichstags von verschiedenen Abgeordneten getan wurden, eine Zustimmung nicht finden. Das gleiche gilt in verstärktem Maße von einer Aufhebung der 14tägigen Frist im § 9. Gerade auf die jetzige Regelung des § 9 des Hilfsdienstgesetzes wird von den Arbeitervertretern besonderer Wert gelegt, so daß jeder Abänderungsversuch aussichtslos erscheint.

Die Erlaubnis der Abwanderung nur innerhalb der gleichen Betriebsarten zu gewähren, und die Abwanderung aus einzelnen besonders wichtigen Kriegsbetrieben zu verhindern, würde gleichfalls eine Änderung des § 9 bedingen, die nach dem eben Gesagten nicht in Frage kommen kann.[8]) Um jedoch die Abwanderung zu steuern, ist für die *reklamierten Wehrpflichtigen eine besondere Beschränkung* geschaffen worden.[9])

In verstärktem Umfang sind besonders kriegswichtige Betriebsarten als geschlossenes Arbeitsgebiet erklärt worden, mit der Wirkung, daß wenn ein reklamierter Wehrpflichtiger aus dem Arbeitsgebiet ausscheidet, er seine sofortige Einziehung zu gewärtigen hat. Diese Maßnahme hat sich seither bewährt; die Abwanderung hat in den zu den beschränkten Arbeitsgebieten gehörigen Betrieben erheblich abgenommen.

Dem Wunsche nach einer Bestrafung der Umgehung der Arbeitspflicht durch die Einberufungsausschüsse ist durch § 15 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 Rechnung getragen.[10]) Diese Bundesratsverordnung gewährleistet

---

[6]) Vgl. Anm. 4, sowie Nr. 234, Anm. 2, Nr. 236 und 238. Der Geschäftsführer des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller berichtete in der Hauptvorstandssitzung vom 24. 9. 1917, daß am 22. 9. 1917 eine Sitzung verschiedener Staatssekretäre im Reichsamt des Innern stattgefunden habe, in der beschlossen worden sei, von einer Gesetzesänderung vorerst abzusehen (BA Koblenz R 13 I, Nr. 152).

[7]) Die Kohlenknappheit hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Kriegsproduktion auf die leistungsfähigen Werke konzentriert wurde. Vgl. hierzu Feldman, S. 423 ff.

[8]) Vgl. Nr. 236.

[9]) Vgl. Nr. 233.

[10]) Vgl. Nr. 234, Anm. 4.

gleichzeitig eine bessere Kontrolle über alle Hilfsdienstpflichtigen und enthält im § 9 auch die Meldepflicht der Arbeitgeber.[11])

Eine Ausdehnung der Hilfsdienstpflicht bis auf das 15. Jahr ist noch entbehrlich.[4])

II. Die Frage der Änderung der Stellung der Reklamierten wird hier seit längerer Zeit bearbeitet. Die notwendigen Erhebungen und Verhandlungen sind jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht.

III. Ein Zurückhalten der Arbeiter, insbesondere der Reklamierten, mit ihrer Arbeitskraft, ist in größerem Umfang nicht beobachtet worden.[12]) Auch nach Auffassung der hierüber befragten Kriegsamtstellen ist ein absichtliches Zurückhalten nicht nachzuweisen. Eine Aufklärung der Arbeiter über ihre Pflicht gegen den Staat und ihre kämpfenden Brüder findet unter Leitung der stellvertretenden Generalkommandos allenthalben statt.[13]) Durch aufklärende Erlasse ist es auch durchweg gelungen, Arbeitseinstellungen, zu denen aus politischen Gründen von gewisser Seite aufgefordert war, zu verhindern. Gegen Hetzer wird von den stellvertretenden Generalkommandos mit Energie vorgegangen, insbesondere ist eine Anweisung gegeben, daß Hetzer, sofern sie wehrpflichtig sind, ohne Weiteres zur Einziehung gelangen.[14])

IV. Die Vorbereitungen, spätestens im Frühjahr nochmals eine möglichst große Zahl kriegsverwendungsfähiger Leute als Heeresersatz aus der Industrie frei zu machen, sind getroffen.[15]) Durch einen Erlaß vom 3. 10. 17 sind die stellvertretenden Generalkommandos angewiesen, alle Betriebe sofort über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten, um sie in die Lage zu setzen, rechtzeitig Ersatz zu beschaffen.

Die Stillegung und Zusammenlegung von Betrieben gehört nunmehr zur Zuständigkeit des Reichswirtschaftsamtes[16]), das nach dieser Richtung das Erforderliche zu veranlassen haben wird.

Wehrpflichtige und Hilfsdienstpflichtige werden in kriegsunwichtigen Betrieben, wie Mode-, Frisör- und dergleichen Geschäfte schon seit längerer Zeit nicht mehr belassen.[17])

V. Was die Frage der Verlängerung der Wehrpflicht angeht, so steht der Herr Kriegsminister auf dem Standpunkt, daß mit dieser in das deutsche Volksleben tief einschneidenden Maßnahme bis zum Äußersten gewartet werden soll.[18])

---

[11]) Vgl. Nr. 234, Anm. 6.

[12]) Vgl. Anm. 4. C. Duisberg hatte in der Besprechung vom 19. 8. 1917 (vgl. Nr. 236, Anm. 5) behauptet, daß die Arbeitsleistung der Zurückgestellten um 40 % zurückgegangen sei. Geheimrat Hilger hatte schon im Juni 1917 auf die führende Rolle der Zurückgestellten bei den oberschlesischen Streiks hingewiesen (BA Koblenz R 13 I, Nr. 151).

[13]) Vgl. hierzu u. a. Nr. 346, 351 und 354.

[14]) Vgl. hierzu Nr. 232, Anm. 2, Nr. 376 und 390.

[15]) Der vorangehende Satz ist von „möglichst große Zahl" an in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen worden. Vgl. hierzu Nr. 236, Anm. 6.

[16]) Der vorangehende Teil des Satzes ist in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen worden. Vgl. hierzu Feldman, S. 421.

[17]) Vgl. Nr. 231.

[18]) Vgl. Anm. 4, sowie WUA, Bd. 3, S. 60 f.

Eine Einbringung der Gesetzesvorlage wird im jetzigen Zeitpunkt weder für erforderlich noch für empfehlenswert gehalten.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß alle Maßnahmen getroffen sind, um die von dem Herrn Chef des Generalstabes des Feldheeres in seinem Schreiben vom 10. September 1917 aufgestellten, auch von hier für notwendig erkannten Erfordernissen möglichst zu erfüllen.[19])

Im Auftrage
Scheüch.

---

[19]) Der vorangehende Satz ist von „daß alle Maßnahmen" an in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen worden. — Die Stellungnahme Scheüchs zeigt, daß er auf Konsolidierung der Verhältnisse hinzuarbeiten versuchte und alle Experimente, die Unruhe hervorrufen konnten, vermieden sehen wollte. Er befand sich dabei in einer zumindest temporären Übereinstimmung mit Oberstleutnant Bauer, wie aus dessen Denkschrift vom November 1917 „Über die Fortsetzung des Krieges 1917—1918" hervorgeht (Nachlaß Bauer, Nr. 2). Die Denkschrift ist im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der OHL für die Offensive 1918 entstanden. Interessanterweise setzt sich Bauer für *eine* entscheidende Offensive gegen die Engländer ein, und zwar sowohl aus politischen wie aus kriegswirtschaftlichen Gründen („Die vorgeschlagene Offensive setzt alles auf eine Karte"). In der Beurteilung der Lage in der Heimat ist er überraschend objektiv: „*Die Verhältnisse in der Heimat* haben sich bei uns *verschlechtert*. Es fehlt an *Männern* für *Ersatz* und in der *Kriegswirtschaft*. Die Arbeitsleistung sinkt. Das angestrebte Rüstungsprogramm wird nicht erreicht werden. Ernährung und Bekleidung in der Heimat werden immer schwieriger. Die innerpolitischen Zustände sind außerordentlich verfahren, auch sie zehren an der Kraft des Volkes. Das ist zum Teil Schuld unserer falschen und schlappen Regiererei. Zum anderen, größeren Teil steht diese Verschlechterung der inneren Lage aber infolge der *Beschränktheit unserer Mittel und unserer Abgeschlossenheit von der Außenwelt* im engsten Zusammenhang mit den militärischen Maßnahmen. Die Verschlechterung wird daher auch auf die Dauer nicht abnehmen, sondern *wachsen*. Darüber müssen wir uns absolut klar sein. Namentlich sind es folgende Punkte:

a) Der Ersatz für das Heer *beginnt zu stocken*, da das Menschenmaterial der Heimat der Erschöpfung nahe ist. Gewiß sind noch viele kv. Leute in der Industrie (Bergbau usw.). Aber diese Leute können nur zu *einem Bruchteil* und *allmählich* verfügbar gemacht werden, sonst bricht die Industrie zusammen. Schon ein Abnehmen der Leistungen der Rüstungsindustrie stellt aber den Ausgang des Krieges in Frage (siehe unter c). Den Ausfall an kv. Facharbeitern in der Industrie durch Kriegsgefangene, Frauen und Jugendliche in noch höherem Grade als bisher zu decken, wird nicht möglich sein. Das *Heer* muß also damit rechnen, daß der Ersatz unzureichend bleibt und danach müssen alle Verluste bewertet werden.

b) Je mehr Kampffronten wir haben, je weiter wir den Krieg in Feindes Land tragen, und je mehr wir Truppen hin- und herschieben, um so mehr *Transportmittel* entziehen wir der Heimat. Der Verbrauch und Verlust an Pferden, Lokomotiven, Wagen, Lastkraftwagen, Benzin schädigt unmittelbar das heimische Wirtschaftsleben, insbesondere auch die Landwirtschaft, die Verteilung von Kohle und die Ernährung. [...]

c) Der Munitions- und Geräteverbrauch ist zur Zeit gerade noch zu decken. Daß die Lieferungen sich *wesentlich* steigern lassen, ist ausgeschlossen. Vorbedingung, um sie auch nur *noch etwas* heraufzuschrauben, ist jedenfalls Belassung der Arbeiter (siehe unter a) und *Einschränkung der gesamten übrigen Industrie*. [...]

Aus a bis c folgt, daß wir die *Heimat* wirtschaftlich leistungsfähig erhalten müssen, weil wir uns sonst den Ast absägen, auf dem wir sitzen und daß wir ihr dazu die *Kräfte belassen müssen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig hat*. Die Lage ist so zugespitzt, daß die Rücksicht auf die Heimat als *gleichberechtigt* neben der auf die militärische Kriegführung steht. Ein Ausgleich der Interessen kann nur von hier erfolgen." Vgl. hierzu neuerdings B. Kalisch, Strategie der Niederlage. Betrachtungen zur deutschen Frühjahrsoffensive 1918, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, 7. Jg. (1968), S. 661 ff.

240.

Schreiben des Kriegsamts an die stellv. Generalkommandos betr. Heranziehung politischer Persönlichkeiten zum Hilfsdienst.

31. 12. 1917, Tgb. Nr. 1285. 12. 17. E. R. — HStA Stuttgart WKM, Abt. A, Bd. 1273, Abschrift.

In einem Sonderfalle[1]) ist von einer höheren Kommandobehörde eine Kriegsamtstelle ersucht worden, eine politisch mißliebige Person außerhalb ihres jetzigen politischen Tätigkeitsgebietes zum Hilfsdienst heranzuziehen, falls gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stünden.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Hilfsdienstgesetz für ein solches Vorgehen keine Grundlage bietet und daß derartige Eingriffe in die Geschäftsführung der Organe des Hilfsdienstgesetzes zu vermeiden sind.

gez. Scheüch.

[1]) Durch diesen Sonderfall sah sich das Kriegsamt immerhin veranlaßt, dieses Schreiben als Verfügung an sämtliche Kriegsamtstellen und die Vorsitzenden der Einberufungsausschüsse zu richten.

241.

Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an den Chef des Admiralstabes zum Arbeiterbedarf der U-Bootswerften und den damit verbundenen Fragen.

16. 1. 1918, Nr. F. 533. — MGFA MA/RMA, Nr. 6447, G. T. B. 63, Bd. 2, Abschrift.[1])

Euerer Exzellenz beehre ich mich über die gelegentlich der Bereisung der U-Bootswerften mit dem Kapitän z. See v. *Trotha* und dem Oberstleutnant *Bauer* und gelegentlich der Besprechung im Großen Hauptquartier zur Sprache gekommenen Punkte in der Arbeiterfrage nachstehend ein zusammenfassendes Bild zu geben.

Die Mittel, von denen man sich eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der U-Bootswerften glaubte versprechen zu können, nehmen in Aussicht

a) Erhöhung der Belegschaft,

b) Erhaltung der vorhandenen Belegschaft,

c) Hebung der persönlichen Leistung der Arbeiter.

Zu *a)* Erhöhung der Belegschaft.[2])

[1]) Die Abschrift wurde unter demselben Datum der Kaiserlichen Inspektion des Unterseebootswesens in Kiel übersandt; die von dieser Seite stammenden Paraphen und Unterstreichungen werden nicht vermerkt.

[2]) In einer Denkschrift des Werftdepartements des Reichsmarineamts vom 5. 8. 1918 für einen Immediatvortrag (MGFA MA/RMA, Nr. 7166, I. 1. 1. 46d, Bd. 1) wird der Personalbestand aller Werften, einschließlich der Torpedowerkstatt in Friedrichsort, mit 137635 angegeben. Vgl. hierzu auch die graphischen Darstellungen der Personalbestandsentwicklung vom Beginn des Krieges bis zum September bzw. November 1918 auf den verschiedenen Werften, in: MGFA MA/RMA, Nr. 6446, A. XXXV. 431.

Zur Zeit der Bereisung der Werften schwebten noch Arbeiterforderungen, deren Erfüllung das Kriegsamt bereits zugesagt und zum Teil schon durchgeführt hatte, von insgesamt 4301 Arbeitern für die U-Bootswerften. Infolge der auf der Reise gegebenen Zusage, daß weitere Arbeiterforderungen nach Möglichkeit erfüllt werden würden, meldeten die Werften einen Gesamtbedarf von 5910 Arbeitern an, der sich im einzelnen verteilt auf

Bremer Vulkan Vegesack	1500
Blohm und Voß	720
Vulcan-Werke, Hamburg	1260
A. G. Weser in Bremen	2000
Germaniawerft	430
	5910.

Alle Werften verlangten natürlich, daß diese Arbeiter brauchbare, gelernte Arbeiter sein sollten. Es war von vorn herein zu übersehen, daß diese Forderung, wenn überhaupt, nur mit den größten Schwierigkeiten und unter Zuhilfenahme namentlicher Reklamationen erfüllt werden könnte, bei denen auch auf die Front zurückgegriffen werden mußte.

Bei der Besprechung mit der Obersten Heeresleitung hatte zwar General Ludendorff erklärt, daß er nicht in der Lage sei, Leute aus der Front herauszugeben. Bei einer späteren Besprechung beim Generalmajor Scheüch erklärte jedoch der Oberstleutnant Bauer, daß durch die Erklärungen des Generals Ludendorff das Telegramm der Obersten Heeresleitung Nr. II 69161 op. vom 4. November 1917[3]) nicht als aufgehoben anzusehen sei, nach welchem namentlichen Reklamationen für den Ubootskrieg nach Möglichkeit nachzukommen sei. Hierdurch wurde also der bisherige für die Beschaffung wirklich brauchbarer Arbeitskräfte ausschlaggebende Zustand wieder hergestellt.

Auf meinen Antrag sagte das Kriegsamt die Erfüllung der Forderung von 5910 Arbeitern zu, wobei es auf Grund der Angaben der Werften damit rechnete, daß ein Teil durch namentliche Reklamationen, die außerhalb der Zuständigkeit des Kriegsamts liegen, gedeckt werden würde. Der andere größere Teil mußte aus den Ersatztruppenteilen in der Heimat beschafft werden.

Beide Arten der Anforderung sind nicht leicht durchzuführen.

Die namentlichen Anforderungen der Werften bereiten diesen durch die Ermittlung der Adressen Schwierigkeiten, so daß bis jetzt erst 25% der in Aussicht genommenen namentlichen Anforderungen beim stellvertr. General-Kommando IX. Armee-Korps vorliegen. Mit einer Ablehnung eines Teiles dieser Reklamationen aus militärischen Gründen muß außerdem gerechnet werden.

Zur Aufbringung des Bedarfs aus den Ersatztruppenteilen nahm das Kriegsamt eine Sperrung der Facharbeiter bei allen stellvertr. General-Kommandos vor der Art, daß die bei den Werften benötigten Facharbeiter ausschließlich zur Verfügung des Kriegsamts standen. Nach Ermittlung des Bestandes wurden sie dem stellvertr. Generalkommando IX. A. K. zur Verteilung auf die Werften zugeschoben. Auf diese Weise hat nur ein Teil des Bedarfs gedeckt werden können, das Verfahren wird hinsichtlich des Restes im Januar wiederholt werden.

[3]) Liegt nicht vor. Vgl. hierzu auch Nr. 236, Anm. 6.

Die vom Kriegsamt auf diese Weise zahlenmäßig aufgebrachten Arbeiter entsprechen indes in keiner Weise den Anforderungen, die die Werften an die Qualität der Arbeiter stellen müssen, wenn der erwartete Nutzen erreicht werden soll. So berichtet der Bremer Vulcan über 133 ihm zugewiesene Arbeiter, daß ein Teil derselben ganz ungeeignet sei. Von den Drehern nennt sich z. B. ein großer Teil Dreher, der eine derart mangelhafte Ausbildung in Granatenfabrikation und sonstigen Firmen für Massenartikel der Kriegsindustrie hinter sich hat, daß man an deren Stelle ebensogut in einigen Wochen Frauen anlernen könnte. Einer eventuellen Weiterausbildung setzten die Leute passiven Widerstand entgegen. Die Werft bittet daher, ihr nur Leute zuzuweisen, die positiv eine Lehrzeit hinter sich haben. Derartige Leute gibt es aber nur in verschwindend geringer Zahl noch. Ähnlich berichtet die A. G. Weser.

Euerer Exzellenz glaube ich diese Einzelheiten nicht vorenthalten zu sollen, weil aus ihnen ersichtlich wird, wie schwierig die Art der Ermittlung der Arbeiter und wie gering der Erfolg hinsichtlich der Qualität ist, beide[s] Umstände, die hinsichtlich der *schnellen* Bereitstellung brauchbarer Arbeitskräfte von Bedeutung sind.

Die namentlichen Reklamationen finden auch eine wesentliche Einschränkung dadurch, daß die Marine, in der sich das beste Facharbeitermaterial befindet, wegen Personalmangel nicht in der Lage ist, nennenswerte Zahlen abzugeben. Es sind Überlegungen im Gange, ob hier nicht Besserung geschaffen werden kann. Ich behalte mir vor, die Teilnahme eines Vertreters Euerer Exzellenz an der weiteren Bearbeitung dieses Punktes zu erbitten.

Außer den vorerwähnten 5910 Arbeitern habe ich dem Kriegsamt eine weitere Nachtragsforderung von 230 Arbeitern für die Vulcanwerke in Hamburg zugehen lassen, die sich aus der Vergebung der Ölmotoren an diese Firma ergab und von 450 Arbeitern für Schichau Danzig und Elbing, die infolge Vergebung von U-Booten an diese Firma zum größten Teil aber zur Verhinderung von Bauverzögerungen bei den in Bau befindlichen Torpedobooten und von 300 Arbeitern für Tecklenborg für die in Aussicht stehende Vergebung von U-Booten. Diese 300 Arbeiter müssen sämtlich namentlich angefordert werden.

Es schweben demnach zur Zeit Arbeiterzuweisungen von im Ganzen

a) aus früheren Forderungen	4 301
b) vom Kriegsamt bereits zugesagt	5 910
c) dem Kriegsamt angemeldet	980
zusammen ca.	11 191.

Großen Wert legten die Werften auf die Erlangung italienischer Kriegsgefangener. Die Beschaffung dieser Gefangenen habe ich mit allem Nachdruck und unter Zuhilfenahme der Obersten Heeresleitung betrieben.

Es haben erhalten die A. G. Weser	450
Blohm und Voß	100
Vulcanwerke Hamburg	100
Kaiserliche Werft Wilhelmshaven	300
Eisen u. Stahlwerk Werner	100
zusammen:	1 050

Zu *b)* Erhaltung der Belegschaft.

Hierzu waren folgende Vorschläge gemacht:

1. Sperrung der Betriebe gegen Einziehungen
2. Verweigerung des Abkehrscheines
3. Einziehung Wehrpflichtiger beim Arbeitswechsel.

Ich schicke voraus, daß die Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Belegschaft und zur Hebung der persönlichen Leistung der Arbeiter Gegenstand mehrmaliger eingehender Beratung mit dem Chef des Kriegsamts gewesen sind.

Zu 1.) Sperrung der Betriebe gegen Einziehungen. Eine Sperrung *aller* Betriebe, die mit U-Bootbau als Unterlieferanten beschäftigt sind, kommt nicht in Frage. Ihre Zahl, die 1000 erheblich überschreitet, ist zu groß und dementsprechend würde auch der Ausfall für das Ersatzgeschäft des Heeres nicht erträglich sein. Es muß auch in Betracht gezogen werden, daß nur wenige Betriebe reine U-Bootbetriebe sind, daß vielmehr die meisten Firmen nur mit einem geringen Teil ihrer Produktion am U-Bootbau beteiligt sind. Eine Beschränkung auf die wichtigsten Firmen war daher geboten.

Unter dem 2. Januar 1918 hat das Kriegsamt dem Antrag des Reichs-Marine-Amts entsprechend eine Verfügung ergehen lassen, nach der 80 Firmen sämtliche Arbeitskräfte, soweit sie für U-Bootsaufträge arbeiten, ohne Rücksicht auf Alter und Verwendungsfähigkeit bis auf Weiteres zu belassen sind.[4])

Zu 2.) Verweigerung des Abkehrscheines.

Dieser Vorschlag und der zu 3.) Einziehung Wehrpflichtiger beim Arbeitswechsel gründet sich auf die Ansicht, daß der Arbeitswechsel — namentlich auf den Werften — unerträglich groß sei.[5]) Gestützt wurde diese Ansicht durch die Zahlen, die die Werften über den Arbeitswechsel gelegentlich der Bereisung vorlegten.[6]) Die nähere Bearbeitung dieses Materials hat nun aber ergeben, daß es nicht als einwandfreie Unterlage für etwa zu ergreifende Maßnahmen angesehen werden kann. Es umfaßt die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 1. Oktober 1917 und damit eine Zeitspanne, die durch bedeutsame Vorgänge auf innerpolitischem Gebiet durch den Erlaß des Hilfsdienstgesetzes und die sich allmählich ändernde und klärende Haltung der Gewerkschaften zu diesem Gesetz und durch verschiedene die Arbeiterfrage behandelnde militärische Verfügungen ausgefüllt ist. Umstände, die nicht ohne Einfluß auf den Arbeitswechsel gewesen sind. Man darf wohl sagen, daß sich erst gegen Mitte oder Ende des Sommers 1917 eine einigermaßen feste Praxis in der Handhabung des Hilfsdienstgesetzes, namentlich vor den Schlichtungsausschüssen, herausgebildet hat, und auf militärischem Gebiet ist von Wichtigkeit, daß erst am *14. August 1917* eine eindeutige Verfügung des Kriegsamts ergangen ist[7]), die die Einziehung jedes Wehrpflichtigen — auch trotz erteilten Abkehrscheins — anordnet, wenn der Wehrpflichtige für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zurückgestellt war.

[4]) Diese Verfügung liegt nicht vor.

[5]) Vgl. Nr. 209 und 224, Anm. 2.

[6]) Vgl. die entsprechende Statistik in: MGFA MA/RMA, Nr. 6447, G. T. B. 63, Bd. 2.

[7]) Vgl. Nr. 233.

Aber auch die Unterteilung der Statistik reicht nicht aus, um die Gründe für den Arbeitswechsel auf dem freien Arbeitsmarkt zu erkennen. Die Werften sind daher gebeten worden, mir das nötige Material für die Zeit vom 1. Oktober 1917 ab mitzuteilen und monatlich zu ergänzen.

Eine Äußerung von Blohm und Voß über den Arbeitswechsel auf dem freien Arbeitsmarkt gibt aber schon jetzt einen gewissen Anhalt für die Beurteilung.

In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 1. Oktober 1917 hatte diese Werft einen Abgang von männlichen Arbeitern in den freien Verkehr von 1220 Mann.[8]) Von diesen tauschte die Werft 52 mit anderen Firmen im gegenseitigen Benehmen aus, 197 wurden entlassen wegen unbefugten Fortbleibens, Faulheit und Arbeitsverweigerung, 538 waren Jugendliche von 17 Jahren und darunter, 372 waren Facharbeiter. Letztere sind als Abgang in den freien Verkehr geführt, weil sie nach Erhalt des Gestellungsbefehls, der 14 Tage vor der Einstellung ergeht, die Arbeit sofort niedergelegt haben. Sie gehören also eigentlich nicht in die Rubrik „Abgang in den freien Verkehr", sondern zu den zum Militär Eingezogenen. Diese Zahl würde durch die Sperrung der Werften gegen Einziehungen in Zukunft fortfallen.

Hiernach setzt sich also die Hauptmasse der auf dem freien Arbeitsmarkt wechselnden Leute aus Jugendlichen von 17 Jahren und darunter zusammen. Von diesen wechseln täglich 6 den Arbeitsplatz. Über dem — abgesehen von den Einziehungen — im allgemeinen stabil bleibenden Grundstock der Werften an gelernten Arbeitern vollzieht sich also ein Hin- und Herfluten jugendlicher Arbeiter. Die hierdurch bedingte Störung des Arbeitsfortgangs kann nicht als besonders schwerwiegend angesehen werden, weil die Zahl nicht groß ist und es sich bei den jugendlichen Arbeitern vorzugsweise um ungelernte Arbeitskräfte handelt. Gleichwohl wird auch nach dieser Richtung hin Besserung angestrebt. Das stellvertr. General-Kommando IX. Armee-Korps in Altona hat eine Verordnung erlassen, die dem Arbeitswechsel der Jugendlichen entgegentritt.[4])

Wenn nun gefordert wird, daß durch Verweigerung des Abkehrscheins der Arbeitswechsel verhindert wird, so ist hierzu zu bemerken, daß der Arbeitgeber jederzeit ohne besondere Maßnahmen in der Lage ist, den Abkehrschein zu verweigern, und es auch bei irgendwie wertvollen Arbeitern tut. Sollte aber daran gedacht sein, etwa die Schlichtungsausschüsse anzuweisen, grundsätzlich den Abkehrschein im Bereich der U-Bootindustrie zu versagen, so wäre das entgegen dem Hilfsdienstgesetz, das also eine Abänderung erfahren müßte. Sie müßte sich auch auf Abänderung der im § 9 des Hilfsdienstgesetzes getroffenen Regelung erstrecken, nach der ein Hilfsdienstpflichtiger von jedem Betrieb auch ohne Abkehrschein wieder eingestellt werden kann, wenn der Hilfsdienstpflichtige 14 Tage lang nicht in einem Hilfsdienstpflichtigen Betriebe beschäftigt gewesen ist. Andernfalls würde selbst die Verweigerung des Abkehrscheins ohne erhebliche Wirkung sein.

Eine Änderung des Hilfsdienstgesetzes kann aber bei der jetzigen politischen Lage nicht in Betracht gezogen werden.[9])

[8]) Belegschaft von Blohm und Voß im September 1917: ca. 12250. Vgl. Anm. 2.

[9]) Vgl. Nr. 239.

3. Einziehung Wehrpflichtiger beim Arbeitswechsel. Die schon oben erwähnte Verfügung des Kriegsamts vom 14. August 1917 Nr. 1183/1. 17. C. 1. b.[7]) kann als voll befriedigend bezeichnet werden. Sie weist die stellvertr. Generalkommandos darauf hin, daß Wehrpflichtige, die für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zurückgestellt sind, im Falle des Arbeitswechsels außerhalb dieses Arbeitsgebietes auch trotz des etwa vom Schlichtungsausschuß erteilten Abkehrscheins zur Einziehung zu bringen sind. Für die Marine ist noch eine weitere Beschränkung derart getroffen, daß Werftarbeiter nur innerhalb eines geographisch eng begrenzten Gebiets den Arbeitsplatz wechseln dürfen, ohne die Einziehung zur Waffe gewärtigen zu müssen.[10])

Zu *c*) Hebung der persönlichen Leistung der Arbeiter.
Die Ansicht, daß gegen die Minderung der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters Maßregeln notwendig seien, gründet sich auf die Darlegungen der A. G. Weser an der Hand von Schaulinien und auf die Ausführungen der Vulcan Werke Hamburg.[11]) Bei näherer Durchsicht des von der A. G. Weser überlassenen Materials hat sich ergeben, daß dieses in mehrfacher Hinsicht noch der Ergänzung bedarf, um zu einwandfreien Schlüssen zu gelangen. Das Material der A. G. Weser und gegebenenfalls auch anderer Werften wird geprüft werden. Ich behalte mir vor, darauf zurückzukommen.

Allgemein kann ich nur sagen, daß nach den Äußerungen aus führenden Industriekreisen gegenwärtig gegenüber dem Arbeitsrückgang im vorigen Sommer, die Stimmung in den Arbeiterkreisen verhältnismäßig gut und dementsprechend auch die Arbeitsleistung einigermaßen zufriedenstellend ist. Der Generalmajor Scheüch hat diese Ansicht bei den Besprechungen auch seinerseits zum Ausdruck gebracht. Die Frage der Arbeitsfreudigkeit steht im allerengsten Zusammenhang mit der Ernährungs- und im weiteren Zusammenhang mit der Lohnfrage. Die letztere ist durch ein Abkommen der Werften mit den Arbeiterorganisationen für die nächsten Monate zufriedenstellend geregelt[12]), die erstere hängt von den vorhandenen Möglichkeiten ab. Zur Zeit hat das Kriegsernährungsamt Verhandlungen eingeleitet mit dem Zweck, den Schleichhandel zu bekämpfen und dafür eine bessere Belieferung der Rüstungsarbeiter auf legalem Wege zu erreichen.

Im Einzelnen wurde zur Hebung der persönlichen Leistung der Arbeiter vorgeschlagen:

1. Einziehung fauler und disziplinloser Arbeiter zum Heere und Überweisung an den bisherigen Betrieb als Soldat.

2. Einziehung und Überweisung in ein Armierungsbataillon an der Front.

3. Militarisierung der Betriebe.

Der Vorschlag zu 1., gegen einzelne Leute durchgeführt, führt von selbst zu einer Militarisierung der Betriebe. Der an den Betrieb überwiesene Soldat wird nur durch einen militärischen Vorgesetzten zu besseren Leistungen und besserer

[10]) Vgl. Nr. 224.

[11]) Die entsprechenden Unterlagen liegen nicht vor. Vgl. auch Nr. 239, Anm. 12.

[12]) Vgl. hierzu graphische Darstellungen der Lohnentwicklung auf verschiedenen Werften in: MGFA MA/RMA, Nr. 6447, G. T. B. 63, Bd. 2.

Disziplin angehalten werden können. Gegen eine passive Resistenz bei der Arbeit ist man aber im allgemeinen hilflos. Das Beschreiten dieses Weges schließt also gleichzeitig die Einsetzung eines militärischen Leiters in sich (siehe zu 3.).

Zu 2. Die Überweisung disziplinloser Elemente an ein Armierungsbataillon geht noch über die mit Recht von allen Stellen verurteilte Drohung mit dem Schützengraben hinaus und ist aus politischen und auch militärischen Gründen nicht durchführbar. Der Chef des Kriegsamts lehnte es ab, diesen Weg zu beschreiten.

Zu 3. Militarisierung der Betriebe.[13])

Die Erfahrungen, die hiermit gemacht worden sind, sind überall gute gewesen. Zu diesem Mittel ist aber bisher nur in Fällen von Streiks oder Teilstreiks gegriffen worden, also in Fällen, wo auch für die Gesamtheit der Arbeiter eine leicht begreifliche Veranlassung vorlag. Anders würde die Sache liegen, wenn man geminderte Arbeitsleistung oder Disziplinlosigkeit Einzelner zum Anlaß nähme. Ich behalte mir aber eine Militarisierung der Werften vor, wenn die Umstände dazu zwingen.

Wie sich im Jahre 1918 die Arbeiterfrage gestalten wird, und welchen Einfluß sie auf die Fertigstellung der Neubauten haben wird, läßt sich schwer voraussagen.[14]) Ausschlaggebend wird die Gestaltung der Ernährungsverhältnisse, die Entwickelung der politischen Lage im Innern und die Gestellung der angeforderten Arbeiter sein. Gestalten sich diese zufriedenstellend, so werden in der Arbeiterfrage keine Gründe für Bauverzögerungen liegen. Kommt es aber zu Arbeitseinstellungen oder zu einer beträchtlichen Verminderung der Arbeitsleistung oder zu Stockungen im Transportwesen, in der Kohlen- und sonstigen Rohstoffversorgung, so würden die Verluste nur wieder durch Arbeiterzuweisungen einzubringen sein, soweit überhaupt die Werften nach ihren Einrichtungen noch für Arbeiter aufnahmefähig sind. Ob aber noch weitere Arbeiterzuweisungen von wirklich brauchbaren Arbeitskräften möglich sein werden, erscheint mir nach den in letzter Zeit gemachten Erfahrungen äußerst zweifelhaft[15]), wenn nicht etwa die Entwicklung der Dinge im Osten entgegen dem bisher vom General Ludendorff eingenommenen Standpunkt hinsichtlich der Arbeitskräfte eine neue Lage schafft.

gez. von Capelle.

[13]) Vgl. hierzu Nr. 242.

[14]) Vgl. hierzu die in Anm. 2 erwähnte Denkschrift vom 5. 8. 1918 sowie den Vortrag des Abteilungschefs im Werftdepartement vom 17. 8. 1918 vor Vizeadmiral Behncke (Nachlaß Behncke, Nr. 7581).

[15]) Vgl. hierzu Nr. 239, Anm. 19, sowie Nr. 244.

242.

Bericht des Oberkommandos in den Marken an das preußische Kriegsministerium über die Erfahrungen bei der Militarisierung von Betrieben.

21. 2. 1918, Sekt. O. Nr. 244077. — MGFA MA/RMA, Nr. 4453, Ms. 7. b. 1. a, Bd. 1, Abschrift.[1])

Die Militarisierung eines gewerblichen Betriebes ist vom Oberkommando zum ersten Mal im April—Mai 1917 in einem Falle durchgeführt (Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken in Berlin-Wittenau).[2]) Ein zweiter Fall folgte im November—Dezember 1917 (Daimler Werke Berlin-Marienfelde).[3]) Anläßlich der Ausstandsbewegung Ende Januar 1918 sind sieben Betriebe unter militärische Leitung gestellt[4]), von denen fünf bereits wieder aus der militärischen Leitung entlassen werden konnten.

Aus den Erfahrungen der beiden ersten Fälle ergab sich für die letzhin angeordneten Militarisierungen ein festes Schema nach dem beiliegenden Formular.[5]) An

[1]) Das preuß. Kriegsministerium übersandte am 16. 3. 1918 den Erfahrungsbericht an die Militärbefehlshaber, Kriegsamtstellen und bundesstaatlichen Kriegsministerien. In dem Begleitschreiben wurde auf die Besprechung vom 18. 2. 1918 (vgl. Nr. 445) Bezug genommen und einschränkend darauf hingewiesen, „daß die Überweisung einer sehr großen Zahl [streikender] Facharbeiter an die Truppen die Kriegswirtschaft lahmlegen kann, und zwar dauernd, da Ersatz von Facharbeitern so gut wie nicht mehr vorhanden ist. Es muß daher in schärfster Weise gegen Hetzer vorgegangen werden, während die Einziehung der übrigen Reklamierten zur Truppe nur mit Maß erfolgen kann."
Auf Grund und in enger Anlehnung an die Empfehlungen des preuß. Kriegsministeriums und des Oberkommandos in den Marken trafen im März und April 1918 mehrere stellv. Generalkommandos vorbereitende Maßnahmen, vgl. z. B. die Befehle des stellv. Generalkommandos des XI. AK vom 13. 3. und 27. 4. 1918 (MGFA MA/StN, Nr. 5473, G. 10, Bd. 2), des stellv. Generalkommandos des XIII. AK vom 23. 4. 1918 (HStA Stuttgart XIII. AK, Abt. II, Bd. 93), sowie den Befehl des Gouverneurs des Reichskriegshafens Kiel vom 23. 4. 1918 (MGFA MA/StO, Nr. 1471, C. XXXI. 144, Bd. 1). In einem Schreiben vom 22. 4. 1918 gab das preuß. Kriegsministerium noch nähere Hinweise für eine eventuell erforderlich werdende Militarisierung von Eisenbahnbetrieben (BHStA IV München MKr, 2559).

[2]) Vgl. Nr. 289, insbesondere Anm. 35 und 36.

[3]) Vgl. Nr. 438, Anm. 14.

[4]) Vgl. Nr. 437, Anm. 17.

[5]) Bei dem Formular handelt es sich um die der Vorlage als Anlage beigegebene Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken vom 1. 2. 1918 über die Militarisierung der Berliner Zweigniederlassung der Daimler-Motoren-Gesellschaft. Auf Grund des § 9 b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand (vgl. Nr. 3b, Anm. 1) wurde der Belegschaft des Betriebes verboten,
„1. ohne Zustimmung des militärischen Leiters oder seines Stellvertreters die Arbeitsstelle zu wechseln;
2. von der Arbeit fernzubleiben, ohne nachweislich arbeitsunfähig zu sein;
3. die Arbeit niederzulegen, ohne nachweislich arbeitsunfähig zu sein;
4. die Arbeit zu verweigern oder die Arbeit absichtlich einzuschränken."
Die streikenden Arbeiter wurden aufgefordert, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Arbeit wieder aufzunehmen. Wehrpflichtige Arbeiter, die dieser Aufforderung nicht nachkamen, hatten sich „ohne besonderen Gestellungsbefehl" beim zuständigen Bezirkskommando zu melden. „Dort wird ihnen mitgeteilt werden, ob sie Verwendung bei der Truppe finden oder ob sie ihre Arbeit als Soldat gegen Soldatenlöhnung fortzusetzen haben." Nach dem

diesem Schema wird auch nach den letzten Erfahrungen künftig keine Änderung notwendig sein.

Die schwierigste Frage bei der Militarisierung ist die Bestellung *geeigneter* Offiziere als Leiter. Von dem Takt und der Umsicht des Leiters hängt es in erster Linie ab, ob die Militarisierung ihren Zweck erreicht: Sofortige Herstellung von Ordnung in dem Betriebe und Gewinnung von Vertrauen unter den gutwilligen Arbeitern. Hierfür wirklich geeignete Offiziere sind selbst in der großen Garnison Berlin so selten, daß eine Militarisierung zahlreicher Betriebe auf einmal schon deshalb undurchführbar wäre.

Die Beschränkung der Militarisierung auf wenige ganz besonders wichtige Betriebe ergibt sich auch daraus, daß Hand in Hand mit der Militarisierung die Stellung einer starken Wache für den Betrieb gehen muß. Die Wache ist so groß einzurichten, daß sie imstande ist, die militärische Autorität unter allen Umständen zu wahren. Für große Betriebe bedarf es daher eines solchen Aufgebotes, daß die gleichzeitige Militarisierung vieler solcher Betriebe eine Verzettelung der militärischen Kraft bedeuten und die Schlagfertigkeit der für etwaige Unruhen bestimmten Truppen bedenklich vermindern würde.

Die Wirkung der Militarisierung war bisher in allen Fällen ausgezeichnet. Die Ruhe in dem Betriebe trat sofort wieder ein und die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter nahm die Arbeit gutwillig sogleich wieder auf. Die Bestrafung derjenigen Arbeiter, die nicht rechtzeitig wieder antraten, erfolgte bei den Zivilgerichten leider trotz aller Versuche, das Verfahren zu beschleunigen, nur langsam; die letzten Aburteilungen wegen des Streiks bei den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken im Mai 1917 erfolgten erst im November! Auch die Höhe der erkannten Strafen erschien gering. In beiden Hinsichten trat Besserung ein, als nach Einführung des verschärften Belagerungszustandes die außerordentlichen Kriegsgerichte zuständig wurden.[6]) Diese haben schon jetzt die abzuurteilenden Fälle in der Mehrzahl erledigt und meist auf Gefängnisstrafen erkannt. Eine abschreckende Wirkung ist für spätere Fälle hiervon zu erhoffen.

Eine Wiedereinziehung Reklamierter verbunden mit deren Überweisung an den Betrieb zur Weiterarbeit als Soldaten ist bisher nur in einem der kürzlich mili-

---

Begleitschreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 16. 3. 1918 (vgl. Anm. 1) hatten sich die Wehrpflichtigen nicht beim Bezirkskommando, sondern bei einem Beauftragten des Bezirkskommandos innerhalb des Betriebes zu melden.

Zur dienstgradmäßigen Entlohnung der zur Arbeit kommandierten Wehrpflichtigen vgl. den Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 25. 2. 1918 und eine Ergänzung vom 21. 5. 1918 (MGFA MA/StN, Nr. 5473, G. 10, Bd. 3). In dem Erlaß vom 25. 2. 1918 wurden die Militärbefehlshaber darauf hingewiesen, daß durch die verringerten Lohnausgaben der militärischen Betriebe mit diesen eine Vereinbarung über eine dem Reich zu zahlende Entschädigung zu treffen sei. Es heißt dann allerdings: „Wenngleich diese Forderung der Heeresverwaltung gerechtfertigt ist, da die Lieferungspreise des Betriebes auf die hohen Löhne der freien Arbeiter eingestellt sind, so empfiehlt es sich doch, bei den Vereinbarungen den Zivilbetrieben gegenüber möglichstes Wohlwollen gelten zu lassen, da diese Betriebe durch Streiks insofern auch selbst geschädigt sein werden, als sie durch das vorübergehende Stillstehen des Betriebes und im weiteren Verlauf durch passive Resistenz der aufgehetzten Arbeiter Mindereinnahmen haben." Vgl. in diesem Zusammenhang auch Nr. 162, 243 und 389.

tarisierten Betriebe angeordnet; über die praktischen Erfahrungen kann noch nicht berichtet werden.[7])

Die Militarisierung hat bisher in allen Fällen nach kurzer Dauer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung wieder aufgehoben werden können, allerdings nicht immer so schnell, wie die Betriebsleitung es manchmal wünschte. Die Militarisierung muß jedenfalls solange aufrecht erhalten bleiben, bis die Wiederherstellung eines ordentlichen Betriebes wirklich gewährleistet scheint. Sie muß aber andererseits als eine für beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eindrucksvolle Ausnahmemaßnahme erscheinen und daher baldmöglichst wieder beseitigt werden. Für letzteres spricht auch das militärische Interesse, die Wachmannschaften und den Leiter baldigst wieder zur Verfügung zu bekommen.

Über die bei der Leitung des militarisierten Betriebes zu beachtenden Grundsätze hat Oberst *von Feldmann* seine Erfahrungen bei der Leitung der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken niedergelegt.[8]) Das Oberkommando tritt diesen

[6]) Vgl. hierzu Nr. 436.

[7]) Die Reaktion auf diese Maßnahme war in den Kreisen der Industrie zwiespältig. Die Werft Blohm und Voß in Hamburg sprach sich in einem Erfahrungsbericht vom 28. 2. 1918 (MGFA MA/RMA, Nr. 6447, G. T. B. 63, Bd. 2) scharf dagegen aus und erklärte den Zustand, daß Arbeiter gleiche Arbeit für eine unterschiedliche Entlohnung leisten, für unhaltbar. Der Staatssekretär des Reichsmarineamts nahm zunächst auch einen ablehnenden Standpunkt ein (Schreiben vom 7. 3. 1918, MGFA MA/StN, Nr. 5473, G. 10, Bd. 1), schloß sich jedoch später der Weisung des preuß. Kriegsministeriums an (Schreiben vom 6. 4. 1918, ebd. Bd. 2). Das bayer. Kriegsministerium lehnte die dienstgradmäßige Entlohnung der zur Arbeit kommandierten Wehrpflichtigen ab (Votenwechsel zum preuß. Erlaß vom 25. 2. 1918, BHStA IV München MKr. 253).

[8]) Aus dem der Vorlage als Anlage beigegebenen Bericht sei folgendes zitiert: „Über folgende Fragen muß er [der militärische Leiter] sich klar werden: Genügt die Wache nach Stärke und Zusammensetzung? (ältere, ruhige, energische) Offiziere als Wachthabende? Stets dieselben, d. h. zweimalige Besetzung, die sich in bestimmten Zeiträumen gegenseitig ablösen. Truppe unbedingt zuverläßig? Unterkunft und Verpflegung unbedingt innerhalb der Fabrik. Beides möglichst gut gestalten, so daß die Leute Vorteil von dem Dienst haben. Das Militär nicht mehr in Erscheinung treten lassen als nötig ist. Am Tage also: Eingänge besetzen und wichtige Anlagen (Munition, — Waffen, Handgranatenlager usw.). Nachts mehr Posten und Patrouillen nötig zur Verhütung von Sabotage. Nie Leute einzeln auftreten lassen, immer wenigstens zu zweien." Mit dem Arbeiterausschuß sollten die folgenden Punkte besprochen werden: „a) Anlaß des Streiks, b) Pflichten des Ausschusses zur Herstellung von Ruhe und Ordnung, c) Arbeiter haben es selbst in der Hand, wielange die militärische Leitung dauert, dies ist wesentlich für die Arbeiter, da während der militärischen Leitung das Hilfsdienstgesetz außer Kraft ist, d) Arbeits-Ordnung gilt und ist genau zu befolgen, e) Anbringen von Wünschen der Arbeiterschaft nur durch den Ausschuß, dagegen von Einzelwünschen täglich während der Sprechstunden. Anschließend die Leute kommen lassen, die belehrt, ermahnt, bestraft, entlassen oder festgenommen werden müssen. Mit ihnen klar und bestimmt, nötigenfalls scharf umgehen." Die Außerkraftsetzung des Hilfsdienstgesetzes für die Arbeiter eines militarisierten Betriebes wird in dem Schreiben des preuß. Kriegsministeriums vom 16. 3. 1918 (vgl. Anm. 1) näher erläutert: „Eine Anrufung des Schlichtungsausschusses im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 Hilfsdienstgesetzes ist ausgeschlossen, wenn ein Ausscheiden des Arbeiters, gleichviel ob er wehrpflichtig ist oder nicht, ausdrücklich und zwar auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes verboten ist. Eine Tätigkeit des Schlichtungsausschusses, die evtl. auf die Erteilung des Abkehrscheines gerichtet wäre, kommt dann garnicht in Frage, da der Arbeiter von dem Abkehrschein zufolge des erwähnten Verbotes keinen Gebrauch machen könnte. Die stellvertretenden Generalkommandos sind außerdem unzweifelhaft

Ausführungen bei. Es empfiehlt sich, die als Leiter in Aussicht genommenen Offiziere vor Übernahme ihrer Tätigkeit in entsprechender Weise über ihre Aufgabe und die zu beobachtenden Gesichtspunkte vorher zu unterweisen.[9])

Von seiten des Oberkommandos
Der Chef des Stabes
gez. Unterschrift.

befugt, da wo nötig, die Anrufung des Schlichtungsausschusses als Schlichtungsstelle den Arbeitern militarisierter Betriebe auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes ausdrücklich zu verbieten. Ebenso sind die stellvertretenden Generalkommandos befugt, die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse während der Militarisierung der Betriebe ganz oder teilweise zu unterbinden. Für eingezogene Wehrpflichtige ist eine Anrufung der Schlichtungsausschüsse sowie jede Tätigkeit im Arbeiterausschuß naturgemäß schon von vornherein ausgeschlossen." Vgl. hierzu auch Feldman, S. 407 f.

[9]) Vgl. hierzu die in Anm. 1 genannten Befehle der stellv. Generalkommandos.

243.

Brief des preußischen Kriegsministers, General v. Stein, an Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Erwägungen über Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeiter- und Ersatzwesens.

24. 6. 1918. — Nachlaß Bauer, Nr. 18, handschriftl. Ausfertigung.[1])

Hochzuverehrender Herr Feldmarschall! Eure Exzellenz!

Heute hat die Besprechung beim Reichskanzler über die Ersatzfrage und die dazu zu ergreifenden Maßnahmen stattgefunden.[2]) Ich möchte glauben, die Frage ist wieder angeschnitten, weil Graf Rödern und ich bei einer neulichen Sitzung, bei der Oberstleutnant Bauer zugegen war, von der allgemeinen Militarisierung[3]) gesprochen haben. Ich hatte schon damals den Grafen Rödern[4])

[1]) Die Vorlage trägt die Paraphen Hindenburgs — mit dem Datum des 26. [6. 1918] —, Ludendorffs und Bauers, für dessen Abteilung (O II) der Brief ausgezeichnet wurde. Bei Feldman, S. 497 f., ist die Vorlage auszugsweise in Übersetzung wiedergegeben.

[2]) Gegenstand der Besprechung wird das Schreiben der OHL vom 18. 6. 1918 (Ludendorff, Urkunden, S. 107 ff.) gewesen sein, in dem die Erweiterung der Wehrpflicht vom 15. bis zum 60. Lebensjahr und die Ausdehnung der Hilfsdienstpflicht auf die Frauen gefordert wurde. Oberstleutnant Bauer übersandte am 19. 6. 1918 das Schreiben an Generalmajor Graf v. d. Schulenburg mit der Bitte, dem Kronprinzen davon Kenntnis zu geben (vgl. Nachlaß Bauer, Nr. 13). Zur Charakterisierung der Initiative der OHL vgl. Feldman, S. 493 ff. Zur Ersatzfrage im Frühjahr 1918 vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 103 ff.; Bauer, S. 209 f., sowie WUA, Bd. 3, S. 64 ff.

[3]) Zur Frage der Militarisierung von Rüstungsbetrieben vgl. Nr. 242.

[4]) Der Staatssekretär des Reichsschatzamts hatte schon bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes im preuß. Staatsministerium (vgl. Nr. 203, Anm. 15) angeregt, Rüstungsbetriebe der Militärverwaltung zu unterstellen, um die Kriegskosten zu senken und die Unternehmergewinne zu kontrollieren. Im Oktober 1917 unternahm er einen erneuten Vorstoß (vgl. Feldman, S. 483 ff.); siehe hierzu auch die Niederschrift über die Besprechung im Reichsschatzamt mit den bundesstaatlichen Finanzministern am 12./13. 11. 1917 (Nachlaß Schiffer,

darauf hingewiesen, daß er die Sache erst einmal durchrechnen lassen solle, denn ich glaube nicht, daß Ersparnisse dabei zu machen sind; ich möchte sie im Gegenteil für erheblich teurer halten. Wir müßten alle Leute im dienstpflichtigen Alter nicht nur löhnen, sondern auch kleiden, unterbringen und für ihre Familien sorgen. Schon bei Beginn des Krieges habe ich einmal an das Kriegsministerium geschrieben, daß dieser Weg der geeignetste und gerechteste sei, da er wenigstens die Verschiedenheit der Entlohnung beseitige. Aber er hätte im Frieden gesetzlich vorbereitet sein müssen. Heute liegen die Verhältnisse ganz anders. Ich glaube nicht, daß uns dieser Weg auch nur einen Mann mehr bringt. Noch im Herbst 1917, als der Vorschlag verfolgt wurde, hatten wir gegen 150000 kv. Leute in der Etappe. Heute sind es nur noch einige 30000 Mann, die wir auch noch erfassen werden. Wir sind also angewiesen auf die Leute im Lande. Die alten Leute bis zu 60 Jahren stellen keinen kv. Ersatz.[5]) Sie könnten nur kv. Arbeiter in den Betrieben[6]) ersetzen. Das halte ich für unmöglich, weil diese alten Leute bereits in Stellungen stehen, wo sie notdürftig zusammen mit den Frauen den Betrieb aufrecht erhalten, so in der Land- und Hauswirtschaft. Für Frauen brauchen wir keine Zwangsmittel. Die Nachfrage ist größer wie der Bedarf.[7]) Es blieben also nur die ganz Jugendlichen. Von ihnen arbeiten bereits, sehr zum Ärger der Älteren[8]), viele in der Industrie und besonders in der Landwirtschaft. Wollten wir alle diese Leute durch Zwang erfassen, so müssen sie entweder in den Arbeitsstellen bleiben, wo sie schon sind, oder sie werden umgestellt. Das bedeutet eine Arbeitsunterbrechung von Wochen und Monaten, wie wir das bei jeder Umorganisation erlebt haben. Ich glaube also auf diesem Wege nichts

---

Nr. 25). Knapp ½ Jahr nach der Initiative des Kriegsamts zur Beschränkung der Unternehmergewinne (vgl. Nr. 227, Anm. 5, und Nr. 232, Anm. 2) erkannte nun auch die OHL die Bedeutung dieser Frage, vgl. das Schreiben vom 8. 12. 1917. Die Verhandlungen mit dem Reichsschatzamt führten jedoch zu keinem Ergebnis, vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 139 ff., sowie Nachlaß Pantlen, Nr. 28 (Aufstellung des preuß. Kriegsministeriums vom 27. 5. 1918 über die Kriegskosten vom August 1914 bis April 1918, sowie entsprechende Schreiben des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Reichsschatzamts vom 16. bzw. 13. 5. 1918). Die OHL sperrte sich gegen eine Herabsetzung der Gehälter der höheren Offiziere, forderte im Gegenteil ihre Erhöhung und die allgemeine Heraufsetzung der Soldatenlöhnung, vor allem nachdem der preuß. Minister des Innern vor einer ins Auge gefaßten allgemeinen Herabsetzung der Löhne in der Rüstungsindustrie, die bei den Heeresbetrieben schon durchgeführt wurde, nachdrücklich gewarnt hatte. Vgl. hierzu Feldman, S. 484 ff., und in diesem Zusammenhang auch das Protokoll der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 12. 7. 1918 (PA Bonn Polit. Abt., Preußen Nr. 11 geheim, Bd. 18), in der gegen den Widerstand des Kriegsministers, angesichts der Forderungen von Gewerkschaften und Unternehmern eine erneute Kohlepreiserhöhung gebilligt wurde.

[5]) Marginalie Ludendorffs (nicht Bauers, wie Feldman, S. 498, Anm. 60, meint): „Doch!"

[6]) Zahl der zurückgestellten Wehrpflichtigen am 1. 1. 1918: 2154387, davon waren 1097108 kriegsverwendungsfähig (vgl. WUA, Bd. 3, S. 64). Im Juni/Juli 1918 hatte sich das Zahlenverhältnis wie folgt geändert: 2500000 zurückgestellte Wehrpflichtige, davon 1300000 kriegsverwendungsfähig (vgl. Weltkrieg, Bd. 14, S. 516 f.).

[7]) Die vorangehenden beiden Sätze sind in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen und am Rande durch einen senkrechten Strich hervorgehoben. Schwer lesbare Marginalie Ludendorffs vermutlich: „so sollen sie einstellen!" Vgl. auch Nr. 237, Anm. 3.

[8]) Die vorangehenden drei Worte in der Vorlage von Empfängerseite unterstrichen. Marginalie Ludendorffs: „Das muß uns gleich sein."

erreichen zu können. Die politische Seite beeinflußt mich nicht. Selbstverständlich würde ein Verfolg des Gedankens[9]) jetzt zur größten Beunruhigung im Lande und zu den schwersten Kämpfen im Innern führen. Und schließlich käme doch wieder ein Wechselbalg zu Tage wie bei dem Hilfsdienstgesetz. Ein Resultat könnte mir passen: wenn darüber der Reichstag aufgelöst würde. — Aber daran glaube ich nicht, denn dazu würde ein rücksichtsloser und sehr starker Mann gehören. Auch würde sich jeder bedenken, ob der Eindruck nach außen wie innen in dieser Lage erträglich sein würde. —

Ich bin der Ansicht, daß wir andere Wege finden und gehen müssen. Der Ersatz muß geschafft werden.[10]) Zu der Besprechung in Spaa[11]) hoffe ich soweit zu sein, daß wir ein Bild über die Ersatzlage geben können.[12]) Daß viele Ersatzteile langsam eingehen, ist natürlich. Die leicht Verwundeten müssen doch erst wieder gesund, die Rückläufer[13]) erst aus der Beobachtung und dem Urlaub zurück sein, die ausgetauschten Gefangenen nach verbrachtem Urlaub in Arbeitsstellen Reklamierter einrücken und anderes mehr. Man soll nicht glauben, daß irgendeine Umorganisation schneller wirkt. Ich habe das bei Einrichtung des Kriegsamtes und Übernahme des Hilfsdienstgesetzes, das ich als einziger bekämpft hatte, zur Genüge erfahren. Man kann wohl sagen, daß es fast ein Jahr gedauert hat, ehe sie [die entsprechenden Maßnahmen] wirksam wurden. Seitdem habe ich mich gegen jede neue Umwälzung gewehrt und immer nur Angliederung und Erweiterung des Bestehenden gewählt. Denn dabei werden Arbeit und Wirkung nicht unterbrochen. — Wir müssen jetzt auf manches Rücksicht nehmen, vor allem auf die Einbringung der Ernte, besonders auf den Frühdrusch. Da die Zufuhr aus der Ukraine bis jetzt versagt, so stehen wir vor ernsten Ernährungsfragen. Wir müssen unbedingt Anfang Juli Getreide einbringen. Dazu müssen Kommandos gegeben werden.[14]) So stehen leider manche Dinge

---

[9]) D. h. die Erweiterung der Wehrpflicht vom 15. bis zum 60. Lebensjahr, vgl. Anm. 2.

[10]) Vgl. hierzu die Verfügung des preuß. Kriegsministeriums vom 29. 6. 1918 (HStA Stuttgart XIII. AK, Abt. II, Bd. 66), deren einleitende Sätze lauten: „Die Aufbringung des Heeresersatzes erfordert dauernd höchste Anspannung und schärfste Ausnutzung aller Kräfte. Dem Feldheere den letzten frontverwendungsfähigen Mann zuzuführen und in der Heimat mit dem Mindestmaß an Kräften auszukommen, ist dringendes Erfordernis. Wenn im Besatzungsheer oder in der Kriegswirtschaft auch nur ein Mann über den allernötigsten Bedarf zurückgehalten wird, so ist es ein strafbares Verschulden der verantwortlichen Dienststellen und ein Verbrechen am Vaterland. An Menschen fehlt es uns nicht; es kommt nur darauf an, sie an die richtige Stelle zu bringen und ihre Kräfte bis zur äußersten Leistungsfähigkeit auszunutzen. — Es gilt auch, den durch die lange Kriegszeit großgewordenen Geist der Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit, des Eigennutzes und der Selbstsucht durch schnelles rücksichtsloses Eingreifen zu beseitigen. Wo Sonderinteressen, Günstlingswirtschaft oder Bestechlichkeit herrschen, ist ohne Ansehen der Person einzuschreiten. Schuldige sind in schärfster Weise zur Verantwortung zu ziehen."

[11]) Vgl. Nr. 244.

[12]) Der vorangehende Satz ist in der Vorlage von Empfängerseite durch einen Strich am Seitenrand hervorgehoben. Marginalie Ludendorffs: „Das hätte er schon lange sein müssen."

[13]) D. h. die aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Soldaten. Mitte Mai 1918 waren von insgesamt 152000 erst 26000 zurückgekehrt, vgl. Weltkrieg, Bd. 14, S. 517.

[14]) Vgl. Nr. 245.

im gegenseitigen Widerspruch. Aber wir haben schon oft vor Schwierigkeiten gestanden und werden auch diese überwinden.

Mit vollendeter Hochachtung und ehrerbietigem Gruß

Euer Exzellenz ergebener
v. Stein
Kriegsminister.

244.

Niederschrift über das Ergebnis einer Besprechung zwischen Oberster Heeresleitung und preußischem Kriegsministerium zu Fragen des Arbeiter- und Ersatzwesens.[1])

1. 7. 1918. — Werk des Untersuchungsausschusses, Reihe IV, Bd. 2, S. 344. ff.[2])

Kriegsministerium und Oberste Heeresleitung sind sich darüber einig, daß alles geschehen muß, um

[1]) Im Gegensatz zu der in der Druckvorlage sowie in den Akten (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Geheim, Bd. 40) angegebenen Überschrift des Dokuments — „Notizen für die Besprechungen mit dem Herrn Reichskanzler am 1. 7. 1918" — scheint es sich hierbei um eine der Besprechung beim Reichskanzler (vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 110 ff.) *folgende* Vereinbarung zwischen der Obersten Heeresleitung und dem preuß. Kriegsministerium zu handeln. In der bei Ludendorff abgedruckten, leider undatierten Besprechungsniederschrift, wurden die in dem Schreiben vom 18. 6. 1918 erhobenen Forderungen (vgl. Nr. 243, Anm. 2) der OHL erörtert, ohne daß auf die vorliegende Vereinbarung, die ja eine ganz erhebliche Modifizierung der ursprünglichen Vorschläge darstellte, auch nur mit einem Wort eingegangen wird. Der Schlußabsatz der Vorlage stützt die erwähnte Vermutung. Es ist allerdings möglich, daß die bei Ludendorff wiedergegebene Besprechung beim Reichskanzler in der Zeit vom 24.—30. 6. 1918 stattgefunden hat, wodurch der Widerspruch sich aufheben würde. Vgl. auch Wrisberg, Bd. 2, S. 196 f. In den bei Ludendorff wiedergegebenen Besprechungen wurden die Forderungen der OHL sowohl aus sachlichen als auch aus politischen Gründen von allen Beteiligten abgelehnt. Der preuß. Kriegsminister und der Chef des Kriegsamts bezweifelten, ob durch die Verwirklichung der Vorschläge eine Verbesserung der Ersatzlage erreicht werden könne, und die beteiligten Staatssekretäre verwiesen auf die unausbleibliche innenpolitische Unruhe, die sich aus der Beschäftigung des Reichstages mit den entsprechenden Gesetzentwürfen ergeben würde und die gerade in der augenblicklichen Situation vermieden werden müßte. Die Reaktion des Oberstleutnants Bauer war charakteristisch: „Ob die politischen Bedenken so erheblich seien, daß man die Sache nicht machen könne, unterliege lediglich der Entscheidung der Reichsleitung. [...] Bitte die Frage bei ihrer enormen Wichtigkeit recht sorgfältig zu prüfen und nicht kurzer Hand ablehnen zu wollen; über den Weg [d. h. durch Gesetz oder durch Maßnahmen der Militärverwaltung] würde sich reden lassen." Zur Tätigkeit der OHL auf wirtschaftlichem Gebiet vgl. den Bericht an den Chef des Zivilkabinetts vom 5. 7. 1918 (Archivalische Forschungen IV/3, Nr. 606, S. 1412 ff.).

[2]) Der Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei übersandte am 5. 7. 1918 die Vorlage an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts (PA Bonn Polit. Abt., Weltkrieg Geheim, Bd. 40). Aus dem Begleitschreiben geht hervor, daß die Vereinbarung im Gr. Hauptquartier getroffen wurde.

1) die Ersatzgestellung[3]) für das Feldheer zu heben,

2) die Arbeitsleistung in der Heimat auf das Höchstmaß zu steigern.

Beide Punkte hängen innig zusammen, indem die Arbeiterfrage in der Heimat naturgemäß auf die Ersatzgestellung zurückwirkt.

Um den beiden vorgenannten Gesichtspunkten nachzukommen, erscheinen folgende Maßnahmen nötig:

a) Bindung aller Arbeiter an ihre Betriebe.[4])
Begründung:

Die Arbeiterschaft fluktuiert zurzeit außerordentlich hin und her[5]), dadurch entsteht Unsicherheit in den Fabriken, und es geht an Arbeitsleistung verloren. Außerdem schwindet jede Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle.[6]) Es geht also auch möglicherweise mancher Mann für den Heeresersatz verloren. Besonders zu bemerken ist, daß die weiblichen Arbeitskräfte noch mehr wie die Männer hin und her wandern.

b) Erhöhung der Arbeitsleistung des Einzelnen.
Begründung:

Nachweislich legen die Arbeiter vielfach selbständig Feiertage ein und verlängern die zugestandenen Arbeitspausen.[7]) Das stört naturgemäß den Gesamtbetrieb, da eine ausfallende Kraft oft ein ganzes Arbeitsgebiet in der betreffenden Fabrik erheblich schädigt. Der Gesamtausfall an Arbeitsleistung ist zweifellos außerordentlich hoch. Gelingt es, ihn zu beseitigen, so brauchen wir entsprechend weniger Männer bei gleicher Arbeitsleistung und bekommen somit männliche Arbeitskräfte für den Ersatz frei.

---

[3]) Zur Entwicklung der Ersatzlage für das Feldheer in der Schlußphase des Krieges vgl. WUA Bd. 3, S. 66 ff.; Ludendorff, Urkunden, S. 116 f.; Nachlaß Groener, Nr. 117; Nachlaß Heinrichs, Nr. 27 (Sitzungsprotokoll des preuß. Staatsministeriums vom 3. 9. 1918). Angesichts der katastrophalen Situation auf diesem Sektor der Kriegführung, wirkt das von der Seekriegsleitung unter Admiral Scheer im September 1918 entwickelte sog. „Scheerprogramm", das die Steigerung der monatlichen U-Boot-Fertigstellungen von 12,7 auf 36 im Oktober 1919 vorsah, geradezu grotesk, vgl. hierzu Deist, S. 343 ff. In einer Besprechung vom 14. 9. 1918 bei der Seekriegsleitung (Nachlaß Behncke, Nr. 12) erklärte Vizeadmiral Behncke, daß für das neue Programm allein 50000 hochwertige Rekruten erforderlich wären. In den verschiedenen Besprechungen mit dem Reichsmarineamt und Industriellen (besonders H. Stinnes) Mitte September 1918 wurden für die aus dem Feldheer zu reklamierenden Facharbeiter Zahlen zwischen 40 und 50000 genannt; Oberst Bauer glaubte, 40000 Mann für November zusagen zu können, „falls Lage an der Westfront dies zulasse". Vgl. hierzu MGFA MA/Adm, Nr. 4055, Kriegstagebuch der Seekriegsleitung.

[4]) Vgl. Nr. 233, 236 und 238.

[5]) Vgl. die Stellungnahme des Staatssekretärs des Reichsmarineamts zu dieser verallgemeinernden Feststellung in Nr. 241.

[6]) Zur Frage der sog. „Drückeberger" aus dem Feldheer vgl. Nr. 458, Anm. 1.

[7]) Zur Frage der Arbeitszeitverkürzung, vgl. Feldman, S. 507 f. und S. 511. Oberstleutnant Bauer notierte sich für die Besprechung mit dem preuß. Kriegsminister (Nachlaß Bauer, Nr. 12): „Streiks ohne vernünftigen Grund (VI. und VII. A. K.) Haltung der Gewerkschaften zweifelhaft. Raffinierte Durchführung der Streiks; schwächliche Haltung der Generalkommandos und Behörden. Arbeiter sind nicht zufrieden zu stellen; Werkleiter verlieren völlig das Zutrauen; Produktion für Rüstungsindustrie erheblich geschädigt. Es ist nötig: 1. militärische Kontrolle, 2. Arbeiter an Betriebe fesseln, 3. Streikverbot, ev. scharfe Strafen, 4. Kurzhalten der Gewerkschaften. Beispiel von Frankreich und Amerika zeigt, was mit Festigkeit zu erreichen ist." Vgl. auch Ludendorff, Urkunden, S. 106 f. Zum Rückgang der industriellen Produktion vgl. Deutschland im ersten Weltkrieg. Bd. 3, S. 301 f.

c) *Beschränkung der Industrie* auf die Kriegsbedürfnisse und den für die Heimat für die Kriegsdauer unabweisbaren Bedarf.

Begründung:

Es scheint, als ob stellenweise noch in erheblichem Umfange überflüssige Gegenstände, Luxusartikel, Modegegenstände usw. gefertigt würden. Außerdem decken sich anscheinend viele Fabriken schon für den Frieden ein und bereiten Friedensfertigung mindestens ausgiebig vor.

d) *Unvermutete Kontrolle* von Männern auf Beschäftigung, Militärverhältnis und gegebenenfalls sofortige Untersuchung auf Wehrfähigkeit.

Begründung:

Es besteht der Verdacht, daß sich ziemlich zahlreiche Elemente auch unter dem Schutz des Hilfsdienstgesetzes mit einem Minimum von Arbeit abfinden und sich ihren Pflichten entziehen, namentlich in großen Städten, möglicherweise aber auch, da die Ersatzbehörden mit ihren Kontrollorganen unmöglich alles leisten können, in den Industriegebieten und auf dem platten Lande.

e) *Erweiterte Heranziehung der Frauen.*

Begründung:

Zwar ist es nicht möglich, hochqualifizierte Facharbeiter, Schwerstarbeiter und die meisten leitenden Stellen durch Frauen zu besetzen. Auch ist anzuerkennen, daß die Frauen durch schwere Arbeit körperlich mehr und schneller geschädigt werden wie die Männer. Trotzdem muß die Frauenarbeit als Ersatz einspringen. Industrie und Gewerkschaften wehren sich dagegen, die Frauen in noch weiterem Umfang heranzuziehen. Jedenfalls übersteigt das Angebot die Nachfrage[8]). wobei noch zu beachten ist, daß viele Frauen aus sozialen bezw. gesellschaftlichen Gründen sich zur Zeit nicht zur Arbeit melden, obwohl sie gerne dazu bereit wären.[9])

---

[8]) In dem bei den Akten des Auswärtigen Amts befindlichen Exemplar (vgl. Anm. 1), das auch in der formalen Textgestaltung an einigen Stellen von der Druckvorlage abweicht, heißt es an dieser Stelle: „Jedoch übersteigt das Angebot noch die Nachfrage". Vgl. hierzu Nr. 237, Anm. 3, sowie Nr. 243. Generalmajor Scheüch äußerte zu der Frage der weiblichen Arbeitskräfte in der Besprechung beim Reichskanzler (vgl. Anm. 1): „Der Vorschlag der OHL, jede Frau zu erfassen, würde eine Illusion bleiben, da nur so viel Frauen herangezogen werden könnten, als wir unterbringen können. Es würde dies schlechte Stimmung machen und zu Ungerechtigkeiten führen. Mit dem bisherigen Verfahren seien gute Erfahrungen gemacht, man müsse dabei bleiben."

[9]) Die Frage der Wiedereinziehung zurückgestellter Wehrpflichtiger war weder in dem Schreiben der OHL vom 18. 6. 1918 noch in der Besprechung beim Reichskanzler (vgl. Anm. 1) berührt worden. In der Schlußphase des Krieges mußte auf diese Gruppe jedoch verstärkt zurückgegriffen werden. Am 19. 7. 1918 verfügte das Kriegsamt die Heranziehung von 30000 Mann bis zum 1. 10. 1918 (MGFA MA/RMA, Nr. 4417, XXI. 14, Bd. 1) mit dem Erfolg, daß im September 1918 z. B. 24175 Mann zum Heer einberufen, jedoch gleichzeitig 34769 Mann für die Kriegsindustrie zurückgestellt wurden (Wrisberg, Bd. 2, S. 92). Wenige Tage zuvor, am 12. 7. 1918, hatte C. Duisberg Industrielle der rheinisch-westfälischen Kriegsindustrie zu einer Besprechung am 20. 7. 1918 in Düsseldorf eingeladen, deren Besprechungspunkte wie folgt umschrieben wurden: „Bekanntlich ist die Heeresverwaltung genötigt, immer mehr zurückgestellte k.v.-Leute einzuberufen. Die erforderlichen Ersatzleute sind nicht oder nur äußerst schwierig zu beschaffen. Dadurch erwachsen der im Heeresinteresse tätigen Industrie große Schwierigkeiten. Dieselben werden noch vermehrt durch die auf Verkürzung der Arbeitszeit und neuerdings sogar auf Freigabe des Sonnabend-Nachmittags drängenden Arbeiter-Organisationen." In einer Aussprache betonte Oberstleutnant Bauer (Duisbergs Einladung und Bauers handschriftliche Notizen im Nachlaß Bauer, Nr. 13), daß „kein Grund zum Pessimismus" vorhanden und jeder Gedanke an einen Verständigungsfrieden „Blech" sei

Die O.H.L. war bei ihrem grundlegenden Schreiben vom 18. 6. 18 — II Nr. 8771 geh. op.[10]) — davon ausgegangen, daß alle diese obenerwähnten Maßnahmen am einfachsten durch eine erweiterte Wehrpflicht und durch Ausdehnung der Hilfsdienstpflicht auf die Frauen erreicht werden könnte. Der Kriegsminister hält ein solches Gesetz aus innerpolitischen Gründen für bedenklich und unerwünscht. Zweifellos ist ein Kuhhandel, ähnlich wie er bei dem Hilfsdienstpflichtgesetz eingetreten ist, in verschärftem Maße zu erwarten, und die Regierung könnte unter Umständen, da Nachgiebigkeit ausgeschlossen ist, vor schwere Konflikte gestellt werden.

Wenn es daher möglich ist, die oben erwähnten 5 Punkte im Verordnungswege oder durch entsprechende Auslegung schon bestehender Gesetze zu erreichen, so ist dieser Weg nach Ansicht des Kriegsministers vorzuziehen. — Die O.H.L. hat dagegen keine Bedenken; ihr kommt es nur darauf an, daß die angestrebten Ziele erreicht werden.

Demgemäß erscheint es zweckmäßig, daß zunächst in Berlin das Kriegsministerium und Kriegsamt im Einvernehmen mit den betreffenden Zivilstellen prüfen, welche Wege gangbar erscheinen und hierüber dem Herrn Reichskanzler Vortrag halten. Alsdann werden bei einer neuen Besprechung, zu der die beteiligten Ressorts einzuladen wären, die erforderlichen Schritte zu beraten sein.[11])

---

daß es um Sein oder Nichtsein gehe. Er ermahnte die Industriellen, gegenüber den Forderungen der Arbeiter „fest" zu werden. Der Kritik an der vermehrten Wiedereinstellung von Zurückgestellten in das Heer versuchte er vorzubeugen, indem er erklärte: „OHL aktiv nicht beteiligt, aber passiv, denn OHL hängt von Industrie ab, aber auch vom Esratz. Keine Kritik." Zum Schluß forderte er ganz naiv das Unvereinbare: „Also: a) Wir müssen Ersatz haben *und* b) Arbeit muß geleistet werden, einzeln und im ganzen. Also ich bitte um Mitteilung, daß dies geschieht." Vgl. hierzu Feldman, S. 502 und S. 510 f. Für die Schwierigkeiten, die sich aus der Herausziehung von Zurückgestellten aus dem Eisenbahnbetrieb ergaben vgl. das Protokoll der Sitzung des preuß. Staatsministeriums vom 3. 9. 1918 (Nachlaß Heinrichs, Nr. 27), sowie WUA, Bd. 3, S. 69.

[10]) Vgl. Nr. 243, Anm. 2.

[11]) Nach den vorhandenen Unterlagen hat eine Besprechung dieser speziellen Fragen in dem erwähnten Rahmen nicht stattgefunden. Vgl. Nr. 490, Anm. 4.

245.

Schreiben des preußischen Kriegsministers an die stellv. Generalkommandos betr. Verpflichtung von Arbeitskräften für die Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand.

17. 9. 1918, Nr. 25/7. 18. F-R. — BA Koblenz P 135, Nr. 1811, gedrucktes Exemplar.[1])

Mein Erlaß vom 27. 3. 1917 Nr. 278/3. 17. ED II[2]) hat seitens der stellvertretenden Generalkommandos verschiedene Auslegung erfahren und ist mehrfach miß-

[1]) Das Schreiben wurde neben den zentralen militärischen und zivilen Behörden auch sämtlichen Kriegswirtschaftsämtern und Kriegswirtschaftsstellen (vgl. Nr. 202, Anm. 8) übersandt; insgesamt wurden zusammen mit einem Vorrat von 45 Stück, 1300 Exemplare verteilt!

[2]) Liegt nicht vor. Feldman, S. 307, erwähnt ein entsprechendes Schreiben vom 18. 4. 1917.

verstanden worden.[3]) Er ist, wie im Eingang ausdrücklich betont wird, *durch die besonders ungünstigen Witterungsverhältnisse des Frühjahrs 1917* veranlaßt worden und bezweckte, die landwirtschaftliche Erzeugung *in dem genannten Jahre* sicherzustellen; zu diesem Zweck ist empfohlen, bei *wirklich eintretenden Notständen* auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes Anordnungen zu erlassen, deren Dauer in dem beigegebenen Muster *bis zum 15. Oktober 1917* begrenzt wird.[4]) Von den stellvertretenden Generalkommandos haben nun mehrere noch vor diesem Endzeitpunkt die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen um recht erhebliche Zeit verlängert oder im unmittelbaren Anschluß daran eine weitere umfangreiche Verlängerung folgen lassen, andere haben ihre Anordnungen von vornherein „auf unbestimmte Zeit" oder „bis auf weiteres" ausgedehnt.[5])

Ein solches Verfahren läßt sich mit den Grundgedanken meines Erlasses nicht vereinigen. Verordnungen der gedachten Art dürfen nicht auf lange oder gar auf unbestimmte Zeit oder „bis auf weiteres" erlassen oder nachträglich ausgedehnt werden. Auch muß von den stellvertretenden Generalkommandos schon während der Gültigkeitsdauer der Verordnungen von Zeit zu Zeit auf Grund der örtlichen Verhältnisse geprüft werden, ob die Voraussetzungen, die zum Erlasse der Verfügungen Anlaß gegeben haben, noch fortbestehen; ist dies nicht der Fall, so wären die Verordnungen vor dem vorgesehenen Endzeitpunkt wieder aufzuheben.

Bei Durchführung der Verordnungen ist der *Lohnfrage* (§ 2 des meinem Erlaß beigegebenen Musters)[6]) besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß angemessene Löhne, welche zur Erhaltung des Arbeiters und seiner Familie ausreichen, bezahlt werden.

Zu § 1 des Musters wird bemerkt, daß die dem Hilfsdienstgesetz nicht unterliegenden Arbeitskräfte (männliche Personen unter 17 und über 60 Jahre und Frauen) *innerhalb der Land- und Forstwirtschaft* ihre Arbeitsstelle ohne weiteres wechseln können. Auch die unter dem Hilfsdienstgesetz stehenden männlichen Arbeiter zwischen 17 und 60 Jahren können eine andere Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft unter den Voraussetzungen des § 9 des Hilfsdienstgesetzes

[3]) Vgl. hierzu die Verordnungen der stellv. Generalkommandos des VII. AK vom 3. 4. 1917 (H. Lehmann, Handbuch der Verordnungen des kommandierenden Generals, Münster 1917, Bd. 2) und des XIII. AK vom 18. 4. 1917 (Handbuch der während des Krieges ergangenen Verordnungen des stellv. Generalkommandos XIII. Armeekorps, Stuttgart 1918, S. 80). In diesen Verordnungen wurden den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen männlichen und weiblichen Personen auf Grund des § 9 b des preuß. Belagerungszustandsgesetzes (vgl. Nr. 3 b, Anm. 1) verboten, ohne behördliche Genehmigung eine andere Beschäftigung außerhalb der Land- und Forstwirtschaft aufzunehmen (§ 1). Einer Aufforderung der Ortsbehörde, im Bezirk der Ortsbehörde land- und forstwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, und zwar nach dem ortsüblichen Lohn, hatten diese Personen unter Strafandrohung nachzukommen (§ 2). Vgl. hierzu auch Ay, S. 34 und 112, sowie den Beitrag von L. Elsner, Zur Lage und zum Kampf der polnischen Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft während des ersten Weltkrieges, in: Politik im Krieg 1914—1918, Berlin 1964, S. 167 ff.

[4]) Die in Anm. 3 erwähnten Verordnungen traten am 15. 10. 1917 außer Kraft.

[5]) So das stellv. Generalkommando des XIII. AK durch Verordnung vom 10. 11. 1917, vgl. das in Anm. 3 erwähnte Handbuch, S. 81.

[6]) Vgl. Anm. 3.

annehmen, also wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn sie in einem anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine angemessene Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen finden und nachweisen können.[7]) Eine weitergehende Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte war durch meinen Erlaß nicht beabsichtigt. Bezüglich der Jugendlichen, die in ein handwerkliches Lehrverhältnis eintreten wollen, wird auf den Erlaß vom 14. 5. 1918 Nr. 749/4. 18. AZS 1[8]) Bezug genommen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß selbstverständlich Verordnungen zur Sicherstellung von Arbeitskräften auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes überall da am Platze erscheinen, wo solche Ausnahmebestimmungen *durch besonders dringliche Umstände von nicht allzulanger Dauer* gerechtfertigt sind, daß dagegen die Heranziehung von Arbeitskräften zu *regelmäßigen, nicht durch einen besonderen Notstand hervorgerufenen* Arbeiten durch das Hilfsdienstgesetz abschließend geregelt ist.[9])

v. Stein.

[7]) Die Land- und Forstwirtschaft unterlag also den Bestimmungen über die bestimmten „Arbeitsgebiete" der Industrie, vgl. Nr. 233.

[8]) Liegt nicht vor.

[9]) Das Schreiben des preuß. Kriegsministeriums ist das Ergebnis langwieriger Beratungen der beteiligten Ressorts auf Grund von Beschwerden im Reichstag, z. B. in den Sitzungen vom 4. und 5. 5. 1917 (Sten. Berichte, Bd. 309, S. 3055, 3071 und 3079) sowie im 22. Reichstagsausschuß (vgl. den Bericht über die Sitzung vom 22. 3. 1918, BHStA IV München MKr, 14369). Am 18. 5. 1918 lud das Reichswirtschaftsamt die beteiligten Ressorts zu einer kommissarischen Besprechung am 31. 5. 1918 ein (vgl. BA Koblenz P 135, Nr. 1811; ein württ. Bericht über die Sitzung auch in: HStA Stuttgart WKM, Abt. WK, Bd. 309). Sowohl das Reichswirtschaftsamt als auch das Kriegsamt hatten Gesetzentwürfe vorbereitet, die den allgemein als unbefriedigend angesehenen augenblicklichen Zustand beenden sollten. Ausnahmslos waren jedoch die Ressortvertreter der Ansicht, daß durch ein solches Gesetz — ganz abgesehen von den zu erwartenden Schwierigkeiten mit dem Reichstag — auf gar keinen Fall die Kompetenzen der Militärbefehlshaber eingeschränkt werden dürften. An das Belagerungszustandsgesetz dürfe nicht getastet werden. Nach der allgemeinen Ansicht war jedem Gesetz und jeder Verordnung ein Schreiben des preuß. Kriegsministers als Obermilitärbefehlshaber im Rahmen seines Aufsichtsrechts (vgl. Nr. 27, Anm. 3) vorzuziehen, in dem den Militärbefehlshabern bestimmte Milderungen ihrer Verordnungen empfohlen werden sollten, wie es durch das vorliegende Schreiben geschah. Es verdient Beachtung, daß der preuß. Kriegsminister dieses Schreiben nicht in seiner Eigenschaft als Obermilitärbefehlshaber an die Militärbefehlshaber richtete.